Mitteilungsbl... der Fachgruppe Strafrecht in der ...

INDIANA
UNIVERSITY
LIBRARY

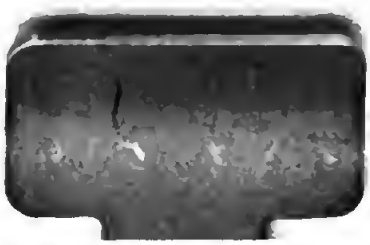

Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

der Herren

Dr. H. Bennecke,
ord. Professor in Breslau,

Dr. R. Frank,
ord. Professor in Gießen,

Dr. L. Günther,
Professor in Gießen,

Dr. R. v. Hippel,
ord. Professor in Rostock i. M.,

Dr. H. Seuffert,
ord. Professor in Bonn,

herausgegeben von

Dr. Franz v. Liszt,
ord. Prof. der Rechte in Halle a. S.

und

Dr. Karl v. Lilienthal,
ord. Prof. der Rechte in Heidelberg.

INDIANA UNIVERSITY

Achtzehnter Band.

Berlin SW 48.
Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1898.

CLR

Digitized by Google

476242

HV6003
.Z48

G-1842

Inhaltsverzeichnis

a) des XVIII. Bandes der Zeitschrift:

Nr.		Seite
	Hans Bennecke †	I
1.	Die geschichtliche Entwickelung des Begriffs Landfriedensbruch. Von Dr. Paul Heilborn, Privatdozent an der Universität Berlin	1
2.	Über den § 404 der Strafprozeßordnung. Von Landgerichtsrat Ditzen in Greifswald	53
3.	Litteraturbericht. Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses. Berichterstatter: Prof. Dr. L. Günther	82
4.	Bibliographische Notizen. Berichterstatter: Prof. Dr. L. Günther	147
5.	Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Von Dr. Paul Heilborn, Privatdozent an der Universität Berlin	161
6.	Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Eine Replik von Professor Dr. v. Liszt	229
7.	Rechtsprechung des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1891 bis zum 31. März 1894. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXII bis XXV.) I. Materielles Strafrecht. Mitgeteilt und besprochen von Professor Dr. Ernst Beling in Breslau	267
8.	Beiträge zur Lehre von der Schuld und von der Strafe. Von Strafanstalts-Direktor Sichart in Ludwigsburg	302
9.	Das Gaunertum des deutschen Mittelalters. Von Amtsgerichtsrat Dr. Frauenstädt zu Breslau	331
10.	Ein das „loi Bérenger" ergänzendes Gesetz. Von Dr. Ludwig Gruber, Kgl. Staatsanwalts-Substitut in Budapest	353
11.	Enrico Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Grundzüge der Kriminal-Soziologie. Von Dr. Gustav Aschaffenburg, Privatdozent der Psychiatrie in Heidelberg	358
12.	Die anthropometrischen Messungen. Ein Mittel zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher. Von Dr. Ludwig Gruber, Kgl. Staatsanwalts-Substitut zu Budapest	372
13.	Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland. Von Dr. P. F. Aschrott, Landrichter in Berlin	384
14.	Litteraturbericht. Kriminal-Anthropologie und Gefängniswissenschaft. Berichterstatter: Oberarzt Dr. P. Näcke in Hubertusburg	407
15.	Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe. Von Prof. Dr. R. von Hippel, Rostock. Erster Teil	419
16.	Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der Reichsstrafprozeßordnung. Von Dr. Max Friedlaender, Rechtspraktikant in München. I.	495
17.	Dolus eventualis? Von Prof. Dr. von Bar in Göttingen	534

Digitized by Google

Nr. Seite

18. Zur Reform des Privatklageverfahrens. Von Amtsrichter F. Gorden in Hamburg 560
19. Litteraturbericht. Besonderer Teil. (Erste Hälfte.) Von Gerichtsassessor und Privatdozent Dr. Ernst Rosenfeld 569
20. Studien über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Von Eyoind Olrik in Kopenhagen 583
21. Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe. Von Prof. Dr. R. von Hippel in Rostock. Zweiter Teil 608
22. Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der Reichsstrafprozeßordnung. Von Dr. Max Friedlaender, Rechtspraktikant in München. (Schluß.) 667
23. Denkschrift des Zentralausschusses für innere Mission über landesgesetzliche Regelung der Zwangserziehung. Mitgeteilt von dem Verfasser, Staatsanwalt Dr. Keil in Breslau 704
24. Die Überspannung der staatlichen Strafgewalt. Von Dr. Reinhard Frank, Professor der Rechte in Gießen 733
25. Praktische Studien aus der strafrechtlichen Kausalität. Von Oberamtsrichter Huther in Hagenow in Mecklenburg 751
26. Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen andern erkannten Geldstrafe. Von Rechtsanwalt Dr. Th. Friedmann in Berlin . . 821
27. Zur Galeerenstrafe in Kursachsen. Von Theodor Distel 830
28. Litteraturbericht. Berichterstatter: Prof. Dr. Bennecke †, Prof. Dr. Beling und Dr. Freudenthal 832

b) der Beilagen des XVIII. Bandes der Zeitschrift:

1. Das bulgarische Strafgesetz vom 2. Februar 1896 (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Nr. 12.).

2. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Band VI. Heft 4:

Nr. Seite

43. Der Begriff der Verantwortlichkeit. Gutachten von Dr. A. Löffler, Privatdozenten in Wien 388
44. De la procédure à suivre contre le délinquant mineur tombant sous le coup de la loi pénale. Rapport de M. A. Vidal-Naquet, Président du Comité de Défense des enfants traduits en justice de Marseille 399
45. Notion de la responsabilité légale. Rapport de M. le Dr. Weinrich, avocat à Francfort sur-le-Main 401
46. Rapport de M. Georges Leroy, avocat à Bruxelles 404
47. Projet de modifications aux statuts de l'Union internationale de droit pénal. Rapport de M. le Dr. Weinrich, avocat à Francfort sur-le-Main 407
48. Die Einführung der bedingten Verurteilung in Hamburg 409
49. Législation pénale de l'Egypte de 1883 à 1897. Rapport de M. Aly Abou-el-Fétouh, substitut du procureur général près la Cour d'appel du Caire 411
50. Du rôle que peut jouer la transportation, en matière pénale, à l'heure actuelle. Rapport de M. Angelo Fani, docteur en droit à Perouse 427

Nr. Seite

51. Des contraventions. Rapport de M. A. Henriquez da Silva, professeur de droit pénal à l'Université de Coïmbra 431
52. La législation pénale de la Suisse de 1892 à 1895. Par Alfred Gautier, professeur à Genève 433
53. Quel rôle peut joner la transportation dans un système de répression? Rapport de M. José Capello Franco Frazão, avocat à Lisbonne 446
54. De la procédure à suivre contre le délinqnant mineur. Rapport de M. Al. de Moldenhawer, conseiller d'Etat à Varsovie . . 455
55. VIIe Session de l'Union internationale de droit pénal tenue à Lisbonne les 21—23 avril 1897. — Compte-rendu 459
56. Fünfte Versammlung der Landesgruppe Deutsches Reich 560
57. Neue Mitglieder. — Membres nouveaux 604

3. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Band VII. Heft 1:

1. Statuts de l'Union Internationale de Droit pénal 1
   Satzung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 2
2. Mitgliederverzeichnis. — Liste des membres 3
3. Satzungen der russischen Landesgruppe 30
4. Fondation Holtzendorff. — Holtzendorff-Stiftung. Preisausschreiben 33
5. Congrès de Lisbonne. Communications libres.
   I. La peine de mort. Par M. Adolphe Francart, avocat à Mons 36
   II. L'Ecole et le crime. Par M. René Worms, directeur de la Revue internationale de sociologie à Paris 46
   III. La folie pénitentiaire. Par M. Miquel Bombarda . . 52
6. L'Institut international de Statistique. Par M. Yvernès à Paris 60
7. Strafgesetzgebung der Gegenwart 67
   La Législation pénale comparée 73
8. Der norwegische Kriminalistenverein. Ein Überblick. Von Andreas Urbye in Christiania 84
9. Holtzendorff-Stiftung. Mitteilungen des geschäftsführenden Ausschusses 113
   Fondation Holtzendorff. Communication du comité de direction 115
10. Informations diverses:
    I. VIIIe Session de l'Union (Budapest 1899) 117
    II. Deutsche Landesversammlung 118
    III. Ausländische Gesetze betreffend die bedingte Verurteilung . . 119
11. Berichtigtes Mitgliederverzeichnis 121
12. Kassenbericht über die Jahre 1896 und 1897 122
    Rapport du trésorier pour les années 1896 et 1897 122
13. Internationale kriminalistische Vereinigung. Landesgruppe Deutsches Reich 124
14. Avis du trésorier 126

4. Beilage zu den Mitteilungen Bd. VII, Heft 1:

Entwurf eines Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Königreich Norwegen. (Sammlung außerdeutscher Str.G.B. 11.)

Syſtematiſch-alphabetiſches Sachregiſter

zu Bd. XVIII der Z. und ſämtlichen Beilagen,
zugleich Bibliographie der Litteratur- und Geſetzgebungsberichte,
bearbeitet van Dr. Adb. Berger.

I. Philoſophie und allgemeine Rechtslehre.

Die ſtrafrechtliche **Kauſalität**: Sicheinlaſſen, Unternehmen: Huther 751—820; vgl. Willensfreiheit, Zurechnung. **Moralität** der Verbrecher: Vargha 837—839. Recht und Moral: Frank 739, 740. Zuſammenhang zwiſchen der Entwickelung des **Rechts** und der Kultur: Frank 733. Recht und Staat: Derſelbe 735. Recht und Maral: Derſelbe 739, 740. **Staat** und Recht. Überſpannung der ſtaatlichen Strafgewalt: Frank 733—750. Weſen der **Strafe**: Vargha 837—839. Was will, was wirkt, was ſall die ſtaatliche Strafe? Seuffert 836—837. Schuld und Strafe: Sichart 302—330. **Strafenſyſtem.** Umbildung des Strafvallzugs: Z.K.V. VI. 538 ff. Unterſchied zwiſchen Zivil- und Kriminal-**Unrecht**: Frank 735, 736. Definition des **Verbrechens.** Unmäßige Erweiterung des Begriffes der ſtrafbaren Handlung: Frank 736. **Willensfreiheit.** Determinismus und Indeterminismus: v. Liszt 235. Bewußtſeinstäuſchung der Willensfreiheit: Vargha 837—839. Durch Beſeitigung der Lehre van der Willensfreiheit wird nicht die Verantwortlichkeit des Verbrechers in Frage geſtellt, ſandern an deren Stelle tritt die ſaziale Verantwartlichkeit: Ferri, Aſchaffenburg 367; vgl. **Zurechnung.** Beiträge zur Lehre van der Schuld und van der Strafe: Sichart 302—330. Die ſtrafrechtliche **Zurechnungsfähigkeit**: v. Liszt, Binding, Lammaſch, Höfler, Löffler, van Calker, Stammler 229—266. Der Begriff der Z. vom Standpunkte der Spezial- und Generalprävention: v. Liszt, Löffler 252. Studien über die ſtrafrechtliche Z.: Obrik 583—607: Determinismus contra Indeterminismus: 584; Sittliche Schuld: 586; Verantwortlichkeit in der Geſellſchaft: 587; Verbindung der Zurechnungsfrage mit ſozialen Grundgedanken: 589; Stellung der Frage: Möglichkeit, Haffnung, Grenzen: 590; Farderung der Geſellſchaft: 591; Grundlinien der Zurechnungsfähigkeit: 593; Z. als Normalität: 595; Nähere pſychologiſche Betrachtung der Z.: 596; Gründe der Unzurechnungsfähigkeit: 599; Auffaſſungen der Z., welche in andrer Weiſe beſtimmt werden: 602; Verminderte Z.: 603. Notion de la responsabilité morale et pénale: Z.K.V. VI. Läffler 387—398, Weinrich 401—403, Martins 468, 486, v. Liszt 470, van Hamel 472, de Medeiros 475, Jaly 477, Mumm 480, Bambarda 481, Benevides 486, Montera 488, Lucas 490, Reynaud 491, Leoeillé 492.

II. Univerſalgeſchichte des Rechts. Rechtsgeſchichte und Rechtsvergleichung. Kultur-, Reichs-, und Rechtsgeſchichte und Quellen.

1. Allgemeines über rechtsvergleichende Darſtellung und ethnologiſche Jurisprudenz. Eine rechtsvergleichende Darſtellung der gegenwärtigen Strafgeſetzgebung des geſamten Erdballes: J.K.V. VII. 67—83. Förderung der ethnologiſchen Jurisprudenz: Kohler 82, 83, 87.

2. Ethnologiſche Jurisprudenz. Einzelnes.

Deutſch Südweſt-Afrika: Die rechtlichen und wirtſchaftlichen Verhältniſſe des Koweſi-Stammes im Groß-Namaland: Olpp 83—85. Die Rechte der Urvölker Nord-Amerikas: Kohler 85—87. Alt-ariſches Jus civile: Leiſt 82. Indo-ariſches Recht und Sitte: Jolly 82. Grundriß der indo-ariſchen Philologie und Altertumskunde: Bühler 82. Recht der Auſtral-Neger: Kohler 87. The Australian-Race: Curr 87. Das Recht der Marſchall-Inſulaner: Kohler 87, 88.

3. Kulturgeſchichte. Altertumskunde.

a) **Syſtematiſche Darſtellungen.** Deutſche Kulturgeſchichte: Lamprecht 148. Römiſche Kulturgeſchichte: Ihne 147—148.

b) **Abhandlungen. Allgemeines.** Zuſammenhang zwiſchen der Entwicklung des Rechts und der Kultur: Frank 733. **Gaunertum** des deutſchen Mittelalters: Frauenſtädt 331—352. Geſchichte der **Hexenprozeſſe** in Bayern: Riezler 146. Dr. J. Weyer, ein rheiniſcher Arzt, der erſte Bekämpfer des Hexenwahns: Binz 146. Im **Kerker** vor und nach Chriſtus: Krauß 845. Der churbayeriſche Kanzler Alois Frh. v. **Kreittmayr**: v. Bechmann 151. Verdienſte **Voltaires** um den Calaſchen-Prozeß: Wege, Hertz, Roland, Bengesco 150.

4. Allgemeine Staats- und Rechtsgeſchichte.

a) **Syſtematiſche Darſtellungen. Lehrbücher.** Lehrbücher der öſterreichiſchen Reichs- und Rechtsgeſchichte: Huber, v. Ebengreuth, Bachmann, Werunsky 111—112. Deutſche Verfaſſungsgeſchichte von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrh.: Weitz, Seeliger 115. Deutſche Geſchichte: Lamprecht 148. Römiſche Geſchichte: Ihne 147.

b) **Leges, Geſetze und Quellen und deren Beſprechungen.** Stadtbuch von **Freiburg** im Uchtland: Schnell 111. **Longobardiſches** Lehnrecht. Consuetudines feudorum, compilatio antiqua: Lehmann 107. Urkundenbuch der Stadt **Lübeck**: Verein für Lübeckiſche Geſchichte 138. **Monumenta** Germaniae historica: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum: Weiland, Schwalm, Scheffer-Boichorſt, Schaus 107. Ober-Rheiniſche Stadtrechte: Schröder 109—110. **Rügiſches** Landrecht des Matthäus Normann: Frommhold 107—109. **Tiroler** Landesordnungen: v. Sartori-Montecroces 111, 114.

c) **Abhandlungen. Allgemeines.** Verwandtſchaft der deutſchen mit der öſterreichiſchen Rechtsgeſchichte: Günther 111. Beiträge zur öſterreichiſchen Reichs- und Rechtsgeſchichte: v. Sartori-Montecroces 111, 114. **Fehderecht**: Heilborn 2, 3, 12, 21. **Gaunertum** des deutſchen Mittelalters: Frauenſtädt 331—352. **Gottesfrieden**: Heilborn 4. **Landfrieden**: Derſelbe 1, 4, 11, 22. **Reception** der fremden Rechte in Tirol: v. Sartori-Montecroces 111, 114.

Digitized by Google

5. Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses.

a) **Systematische Darstellungen.** Vgl.: Pernice, „Labeo" sub II. 7, und die rechtsvergleichenden Arbeiten sub II. 1 und 2.

b) **Quellen und deren Besprechungen.** Lex Cornelia de sicariis et veneficis: Brunnenmeister, Hitzig 97—100. Material über Behandlung Jugendlicher: Berger 840—841.

c) **Abhandlungen allgemeinen oder verschiedenen Inhalts.** Das alte Nürnberger Kriminalrecht: Knapp 130—137. Kriminalrechtspflege in Celle im 16. u. 17. Jahrh.: Nöldecke 141—143.

d) **Abhandlungen aus dem allgemeinen Teile des Strafrechts.** Die Behandlung der Verbrechens-**Konkurrenz** in den Volksrechten: Schreuer 115—120. Strafen-System des alten Nürnberger Kriminalrechts: Knapp 132. Historisch-dogmatische Untersuchung der Verwendung weltlicher Strafen gegen Leben, Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre im kirchlichen Strafrecht der katholischen Kirche während der vorgratianischen Zeit: Knoke 102—106. Öffentliche Brandmarkung, inustio stigmatis (österr.): Gruber 381, 382. Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe: Entstehung und Entwickelung der Zucht- und Arbeitshäuser: v. Hippel 419—494, 608—666. Zur Galeerenstrafe in Kursachsen 1572: Distel 830, 831. Körperstrafe besonders für Unzuchtsdelikte Jugendlicher (vergl.): Olpp 85. Die Todesstrafe: Francart J.K.V. VII. 36—46. Todesstrafe im röm. Rechte: Mommsen 100—102. Über die römische Konventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden: Sjögren 92—96, 120. **Zurechnung** (röm.): Pernice 88—92. Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher: Knapp 132; Berger 840—841.

e) **Strafrecht, besonderer Teil. Bettelei.** Gauner- und Vagabundenwesen: v. Hippel 419—494, 608—666. Maßregeln gegen Landstreicher (norweg.): J.K.V. VII: Hertzberg 102; Getz 105—107. Das Gaunertum des deutschen Mittelalters: Frauenstädt 331—352. Gauner, Vagabunden, Raubritter: v. Zallinger 123—130. Die strafrechtliche Lehre vom **Ehebruch**: Bennecke Heft 5 S. IV. **Gaunertum** siehe: Bettelei. **Hexerei** siehe: II. 3. b, Kulturgeschichte. Behandlung, Benennung und Einteilung der verschiedenen **Körperverletzungen** in den Rechtsquellen. (Medizinisches aus deutschen Rechtsquellen): Schmidt 121—123. **Landfriedensbruch.** Crimen vis: Heilborn 1—30. **Landstreicherei** siehe: Bettelei. Das **Tötungsverbrechen** im altröm. Recht: Brunnenmeister 96. Das Tötungsverbrechen seit der Strafgesetzgebung des Sulla: Hitzig 97. Beiträge zum Totschlagsrechte Lübecks im Mittelalter: Luppe 138—141. **Zweikampf.** Das Duell in Deutschland: v. Below 577. Duell oder Mord? (engl.): Hanno Veranus 579.

f) **Strafprozeß und Gerichtsverfassung. Allgemeines.** Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses (holl.): Bennecke Heft 5 S. IV. Das alte Nürnberger Kriminalverfahren: Knapp 130. Lokalgeschichte des kgl. Kammergerichts: Holtze 149—150. Kriminalrechtspflege in Celle im 16. u. 17. Jahrh.: Nöldecke 141—143. Prozeßvorschriften der Landfrieden: Heilborn 11 ff. **Ordale.** Kesselfang bei den Westsachsen im 7. Jahrh.: Liebermann 120, 121. Bahrprobe in Aarau 1648: Merz, Bächtold 137. Besondere **Prozeßverfahren.** Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland; Übersiebnungsverfahren: v. Zallinger 123—130. Hexenprozesse:

Riezler, Binz 146. Drei bernische Urteile über Privatfehde: Türler 137. Veme: Lindner, Franz, Stillmarck 143, 144. Die Veme im Bereiche des Fürſtentums Lippe: Weerth 144—146.

g) **Gefängnisweſen.** Die geſchichtliche Entwickelung des Gefängnisweſens in Breslau: Büttner 845. Beiträge zur Geſchichte der Freiheitsſtrafe: v. Hippel 419—494, 608—666. Amſterdamer Zuchthausordnungen: Derſelbe 472—480. Mirakel des Amſterdamer Zuchthauſes: Derſelbe 480—493. Bremer Zuchthausordnung: Derſelbe 614—620. Im Kerker vor und nach Chriſtus. Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Kultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten: Krauß 845.

6. **Geſchichte des Kirchen- und Eherechts.** Hiſtoriſch-dogmatiſche Unterſuchung der Verwendung weltlicher Strafen im kirchlichen Strafrecht der katholiſchen Kirche während der vorgratianiſchen Zeit: Knoke 102—106. Gefängniſſe der Kirche: Krauß 845. Eherecht, Eheſchließung, Verlobung (vergl.): Schröder 154.

7. **Geſchichte des Privatrechts.** „Labeo". Römiſches Privatrecht im erſten Jahrh. der Kaiſerzeit: Pernice 88—92. Jus civile (alt-ariſch): Leiſt 82. Privatſtrafe (röm. fränk.): Sjögren 92—96, 120.

III. Strafrecht.

a) **Syſtematiſche Darſtellungen.** Die Strafgeſetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darſtellung. Bd. I: Das Strafrecht der Staaten Europas; Bd. II: Das Strafrecht der außereuropäiſchen Staaten: J.K.V. VII. 67—83.

b) **Strafgeſetze*). Entwürfe. Beſprechungen. Sammlungen.**

1. Das **Strafgeſetzbuch** f. d. deutſche Reich. Beſprechung einzelner Paragraphen: § **1**: Friedländer 498, 500. § **2**: Franz 572; Frank 743. § **3**: R.G.E., Beling 268. § **4**: Derſelbe a. a. O.; Heilborn 217, 222. § **5**: R.G.E., Beling 268. § **15, 16**: Sichart 327. § **22**: Mützel 846. § **40**: Friedländer 507. § **42**: Derſelbe a. a. O.; R.G.E., Beling 270. § **43**: Huther 776, 789, 803, 805, 815. § **46**: Derſelbe 760. § **47**: Derſelbe 771, 776. § **48**: Derſelbe 807, 808; Heilborn 211; R.G.E., Beling 272. § **49**: Heilborn 211; Huther 776. § **51**: R.G.E., Beling 274; v. Liszt 236; Olrik 597. § **52**: Huther 818. § **53**: R.G.E., Beling 275. § **54**: Derſelbe 276. § **55—57**: Frank 746; Keil 715, 716; Friedländer 510; Berger 840; v. Slupecki 841. § **59**: R.G.E., Beling 278; Huther 767. § **68**: Friedländer 528. § **73**: Derſelbe 693. § **74**: Derſelbe 504, 505. § **75—78**: Derſelbe 505. § **79**: Derſelbe 505, 506. § **81—87**: Huther 752 flg. § **91**: Huther 752. § **95**: Seuffert J.K.V. VI. 557. § **105**: Huther 801, 818—820. § **113**: Heilborn 189, 193, 200, 207, 222, 225. § **114**: Derſelbe a. a. O.; Huther 818, 819. § **115**: Heilborn 165, 177, 181, 193, 198, 201, 222, 227. § **120—122**: Keil 732. § **122**: Heilborn 162, 165—170; Huther 818—820. § **123**: Heilborn 215, 216. § **124**: Derſelbe 48, 1—52, 165, 175, 188, 191, 203, 215, 220. § **125**: Heilborn

*) Strafrechtliche Nebengeſetze ſind mit dem Zuſatz „(Geſ.)" unter „Strafrecht, beſonderer Teil und Nebengeſetze" sub III. c. 3. angeführt.

161—228. § 126: Derselbe 177. § 127: Derselbe 175. § 130: R.G.E., Beling 279; Huther 803. § 130a: Heilborn 177. § 131: R.G.E., Beling 279. § 133: Derselbe 282. § 137: Derselbe 283. § 159: Huther 802—805, 815. § 163: Derselbe 760. § 164: Ditzen 60, 64; Eichmann 569. § 166: R.G.E., Beling 284. § 176[3]: v. Bar 543, 544, 548; Huther 816. § 182: v. Bar 543. § 183: Hatzipetros 571. § 184: Derselbe 570. § 186: Ditzen 60; v. Bar 542. § 187: Ditzen 60, 63; Eichmann 569. § 190: Ditzen 63, 64. § 195: Gorden 565, 566. § 198: Derselbe 563. § 199: Derselbe 563, 566. § 201—210: Hering 576; v. Below 577; v. Boguslawski 578, 582; Hanno Veranus 579; Thesing, Dangelmaier, Reder 580; Meyer 581. § 204: Huther 760. § 212: v. Bar 547. § 216: R.G.E., Beling 285. § 218: Huther 812. § 222, 223: R.G.E., Beling 286. § 223a: Derselbe 287. § 226: v. Bar 547. § 232: Gorden 563. § 235: R.G.E., Beling 288; Keil 731. § 242: R.G.E., Beling 289. § 243[1], 253: Derselbe 290. § 257: Friedmann 821 ff. § 259: v. Bar 542, 546. § 267, 274: R.G.E., Beling 291. § 276: Derselbe 295. § 292: v. Bar 551. § 293: R.G.E., Beling 296. § 303: Heilborn 214, 224, 227. § 312: v. Bar 543. § 316: R.G.E., Beling 298. § 344: Friedländer 521. § 346: Frank 748. § 357: Derselbe 749; Huther 817. § 360[3]: Friedländer 497; Franz 572. § 360[5]: Huther 820. § 360[7]: Birkenbihl 575. § 360[11]: R.G.E., Beling 299. § 361: Schwandner J.K.V. VI. 587. § 362: v. Hippel 425, 654. § 367[7]: Frank 738.

2. Einführungsgesetz zum Str.G.B. § 2, 5: Friedländer 498. § 6: Derselbe 501, 502.

3. Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung: XI. Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Kgr. Norwegen. Anhang: Entwurf eines Gesetzes über Arbeitsscheu, Bettelei und Trunksucht, sowie über Zwangsarbeitshäuser: Beilage zu Bd. VII der Mitteilungen der J.K.V. — Sammlung: XII. Das bulgarische Strafgesetz vom 2. Februar 1896: Beilage zu Bd. XVIII der Z.

4. Gesetzgebungsberichte: Législation péuale de l'Égypte 1883—1897: Abou-el-Fétouh J.K.V. VI. 411—426. Législation pénale de la Suisse 1892—1895: Gautier J.K.V. VI. 433—445.

c) Abhandlungen.

1. Sammlung strafrechtlicher Abhandlungen: Bennecke Heft 5 S. VI.

2. Strafrecht, allgemeiner Teil. Dolus eventualis?: v. Bar 534—559. Praktische Studien aus der strafrechtlichen Kausalität: Huther 751—820. Beiträge zur Lehre von der Schuld und von der Strafe: Sichart 302—330. Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren: Stammler 263. Strafe. Theorie: Löffler J.K.V. VI. 388 ff., vgl. oben sub I. Philosophie: Strafe. Das Strafen-System: Seuffert J.K.V. VI. 538—547; Krohne a. a. O. 547—550. Revision des Strafensystems: Aschrott 384. Freiheitsstrafe: Aschrott 384—406. Geldstrafe: Frank 747; Lammasch, Friedmann 821—829. Todesstrafe: Francart J.K.V. VI. 533, VII. 36—46. Zwangserziehung: Keil 704—732. Der Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung kann einen Strafzumessungsgrund bei Verurteilung wegen einer anderen That nicht abgeben: R.G.E., Beling 268. Die Strafbarkeit

eines **Teilnehmers** wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß ſeine Thätigkeit, an ſich betrachtet, für ihn ſtraflos ſein würde: R.G.E., Beling 271. Bilden die Polizei-**Übertretungen** eine ſcharf geſonderte Deliktsgruppe?: Frank 742; vgl. Kriminalpolitik: Poenologie. Definition des **Verbrechens**. Unmäßige Erweiterung des Begriffes der ſtrafbaren Handlung: Frank 736. **Verſuch** bei Landfriedensbruch: Heilborn 222—228. Verſuchen, vorbereiten, unternehmen: Huther 789. Verantwortlichkeit und **Zurechnung**: Ferri, Aſchaffenburg 366, 367; R.G.E., Beling 273; J.K.V. VI. Löffler 387—398, Weinrich 401—403, Martins 468, 486, v. Liszt 470, van Hamel 472, de Medeiros 475, Joly 477, Mumm 480, Bombarda 481, Benevides 486, Montero 488, Lucas 490, Reynaud 491, Leveillé 492; J.K.V. VII. Holmboe 95, 96, Winge 98, Getz 99. Die ſtrafrechtliche **Zurechnungsfähigkeit**: v. Liszt, Binding, Lammaſch, Höfler, Löffler, Stammler, van Calker 229—266; Olrik 583—607. Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Perſonen: v. Slupecki 841—842; Berger 840—841; J.K.V. VI. Löffler 391—395, Vidal-Naquet 399, Leroy 404—406, 520, de Moldenhawer 455—458, Vasconcellos 521, Reynaud 522, Coſta 523, de Marigny 523, Rioière 524, Lucas 526, Taladriz 528, Bombarda 528, Pauwels 530.

3. **Strafrecht, beſonderer Teil und Nebengeſetze.** Falſche **Anſchuldigung**: Eichmann 569. **Arbeitsſcheu** (norweg.): J.K.V. VII. Beilage S. 114 ff. **Begünſtigung** durch Bezahlung einer gegen einer andern erkannten Geldſtrafe: Lammaſch, Friedmann 821—829. Verleumderiſche **Beleidigung**: Eichmann 569. **Bettelei** und Landſtreicherei im Großherzogtum Heſſen (ſtat.): Bennecke Heft 5 S. V. In Norwegen: J.K.V. VII. Hertzberg 102, Getz, Sommerfelt 106, 107. Norweg. Geſetzentwurf: J.K.V. VII. Beilage S. 114 ff. **Duell** ſiehe: Zweikampf. **Ehedelikte** (vergl.): Schröder 155—157. Die ſtrafrechtliche Lehre vom Ehebruch: Bennecke Heft 5 S. IV. **Ehre** ſiehe: Zweikampf. **Gewerbeſtrafrecht** im allgemeinen: Seuffert J.K.V. VI. 558. **Hochverrat**. Das Unternehmen: Huther 752, 754. **Landesverrat**: Derſelbe 752. **Landfriedensbruch**: Heilborn 1—52, 161—228. Öffentliche Zuſammenrottung einer Menſchenmenge: 161—186. Verübung von Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften: 186—200. Subjekte des Landfriedensbruches: 201—212. Objekt: 212—222. Verſuch des Landfriedensbruches 222—228. **Landſtreicherei** ſiehe: Bettelei. **Maß-, Gewichts- und Legierungs-Polizei**: Feingehalt der Gold- und Silberwaren (Geſ.): Rocke 571. **Meineid**: Frank 740. **Militär-Strafrecht**: Wehrpflicht und bedingte Verurteilung (Geſ., franz.): Gruber 353—357. Militär-Strafgeſetzbuch § 38 B Nr. 1: R.G.E., Beling 300. § 55: Heilborn 168, 171. § 106: Derſelbe 168. § 129: Derſelbe 209. Zum **Nahrungsmittel**-Geſetz vom 14. Mai 1879: Frank 738. Zum **Preß**-Geſetz § 21: R.G.E., Beling 301. Liberté de la presse: Cœlho J.K.V. VI. 532. **Proſtitution**: Münchmeyer 408 (vergl.): Schröder 154, 155. **Selbſtmord**: Maſchka 413. Die **Tötungsdelikte** in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika: Bosco 412. **Trunkſucht** ſiehe Kriminologie. **Unzüchtige** Schrift. Begriff, Verbreitung: Hatzipetros 570. Geſetz zum Schutze der **Warenbezeichnungen**: Meyer 573. Geſetz zur Bekämpfung des unlauteren **Wettbewerbes**. Schwindelhafte Reklame. Wanderlager. Ausverkäufe. Abzahlungsgeſchäfte. Concurrence déloyale: Curti, Schwaiger

572; Meyer 573; Bachem und Roeren, Daltrop, Chriſtiani 574; Birkenbihl, Finger 575. **Zweikampf.** Das Duell eine Reformfrage: Hering 576. Duell in Deutſchland: v. Below 577. Ehre und Duell: v. Boguslawski 578. Der Ehrbegriff des Offizierſtandes: Derſelbe 582. Duell oder Mord? (engl.): Hanno Veranus 579. Duell, Ehre, Ernſt: Theſing 580. Der Zweikampf im deutſchen Reichstage: Reder 580. Was nun? Ein Beitrag zur Duell-Frage: Meyer 581.

IV. Strafprozeß und Gerichtsverfaſſung.

a) Syſtematiſche Darſtellungen.

Lehrbuch des Strafprozeſſes: Bennecke Heft 5 S. V.

b) Geſetze und deren Beſprechungen.

1. Die **Strafprozeßordnung** für das Deutſche Reich § **4**: Friedländer 503. § **5**: Derſelbe 674. § **13**: Derſelbe 496, 674. § **22**: Derſelbe 497. § **35**: Derſelbe 530, 531. § **36, 37**: Derſelbe 532. § **40**: Derſelbe 508. § **41**: Derſelbe 530. § **44, 45, 50**: Gorden 561. § **65**: Derſelbe 562. § **114**: Friedländer 531. § **137**: Derſelbe 670. § **153**: Derſelbe 517. § **154**: Derſelbe 519. § **161**: Frank 748. § **170**: Ditzen 79. § **198**: Friedländer 515. § **200**: Derſelbe 520. § **202**: Derſelbe 521, 694. § **203**: Derſelbe 521. § **205**: Derſelbe 686. § **207**: Derſelbe 518, 520, 521, 686. § **209**: Derſelbe 694. § **210**: Derſelbe 522, 694. § **211**: Friedländer 520, 521, 674, 685, 692; Frank 748. § **215**: Friedländer 673. § **228**: Derſelbe 675. § **229**: Derſelbe 680. § **230—232**: Derſelbe 681, 682. § **232**: Gorden 563. § **235**: Friedländer 677, 683. § **242**: Derſelbe 674. § **257**: Gorden 563. § **260**: Ditzen 59. § **263, 264**: Friedländer 684, 686. § **270**: Derſelbe 680. § **275**: Derſelbe 528. § **319**: Friedländer 508, 681. § **339**: Derſelbe 670. § **340**: Derſelbe 669. § **341**: Friedländer 668, 669, 671. § **342**: Derſelbe 669. § **343**: Derſelbe 676. § **344**: Derſelbe 670, 671. § **345**: Friedländer 676. § **346**: Derſelbe 521. § **369**: Derſelbe 688. § **380**: Derſelbe 689. § **399**: Ditzen, Weſt 53; Friedländer 697, 699. § **400—403**: Ditzen 61, 62, 69. § **404**: Ditzen, Weſt 53—81. § **405**: Friedländer 667. § **407**: Ditzen 64. § **408**: Derſelbe 81. § **409**: Derſelbe 76, 81. § **410**: Derſelbe 65, 66, 76, 77; Friedländer 698, 699. § **412**: Ditzen 74. § **413**: Derſelbe 59, 66. § **427**: Friedländer 683. § **428**: Gorden 563—566. § **431**: Derſelbe 560. § **433**: Meyer 573. § **444**: Derſelbe a. O. § **447—452**: Friedländer 496—533, 667—703. § **453**: Derſelbe 531. § **456**: Derſelbe 507. § **459**: Friedländer 531. § **462**: Derſelbe 507. § **470**: Derſelbe 497, 507. § **475**: Derſelbe 508. § **477**: Friedländer 501, 507. § **491**: Derſelbe 527. § **492**: Derſelbe 505. § **494**: Friedländer 527. § **495**: Derſelbe 501. § **496**: Derſelbe 526, 670; Gorden 568. § **497**: Friedländer 526, 670. § **503**: Gorden 567, 568. § **505**: Friedländer 670, 671.

2. **Einführungsgeſetz** zur St.P.O. § **5**: Ditzen 64.

3. **Gerichtsverfaſſungsgeſetz** für das Deutſche Reich § **27**: Friedländer 497, 498, 500. § **29**: Derſelbe 499. § **73**: Ditzen 73. § **75**: Friedländer 499. § **75**[14]: Birkenbihl 575. § **179**: Franz 571.

c) **Abhandlungen über Strafprozeß und Gerichtsverfassung.**

Allgemeines. Reform des Strafprozesses: Ferri, Aschaffenburg 367, 368. Sächsische Juristen: Paddington 158, 159. Fälle aus dem Strafprozeßrecht: Bennecke Heft 5 S. VI. — Reform des **Beweis**-Verfahrens: Ferri, Aschaffenburg 368. **Denunziantentum**: Seuffert J.K.V. VI. 556. In Strafsachen soll der Staat die **Kosten** tragen!: J.K.V. VI. van Hamel 530, Lucas 532. Anwendungsgebiet und rationelle Gestaltung der **Privatklage** (Preisausschreiben der Holtzendorff-Stiftung): J.K.V. VII. 33—35. Zur Reform des Prioatklageverfahrens; Gorden 560—568. **Richter.** Juristenstand im Königreich Sachsen: Paddington 158, 159. Abschaffung der **Schwurgerichte**: Ferri, Aschaffenburg 368. Das Verfahren bei amtsrichterlichen **Strafbefehlen**: Friedländer 495—533, 667—703. Der Strafbefehl: Zuständigkeit und Voraussetzungen: 496—514. Vorverfahren, Entscheidung des Amtsrichters: 514—522. Erlassung und Bekanntmachung des Strafbefehls: 522—533. Das Einspruchsverfahren: Wesen des Einspruchs: 667—671. Erhebung des Einspruchs insbesondere: 671—674. Hauptverhandlung: 674—687. Rechtsmittel und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: 688—690. Der rechtskräftige Strafbefehl: Rechtskraft und Wirkung: 690—695. Wiederaufnahme des Verfahrens: 696—699. Reformvorschläge: 700—703. — Zulässigkeit des Strafbefehls gegen Personen unter 18 Jahren?: Friedländer 509, 510. **Übertretungen.** Besonderes **Verfahren** für Übertretungen!: Frank 748—750. **Wiederaufnahme** des Verfahrens auf Grund neuen Zeugenbeweises: Ditzen, West, Rosenblatt 53—81.

V. Gerichtliche Medizin. Psychiatrie. Psychopathologie.

Alkoholismus siehe: Trunksucht. Verbrechen und **Geisteskrankheit**: Arndt 408; Vargha 837—839. La folie pénitentiaire: Bombarda J.K.V. VII. 52—59. Auf welche Weise ist zu entscheiden, welcher Verbrecher geisteskrank ist?: Winge J.K.V. VII. 95. 100. Wie soll man den geisteskranken Verbrecher behandeln?: Winge a. O. Das Verbrechen und der geisteskranke Verbrecher vom psychiatrischen Standpunkte aus: Dedichen J.K.V. VII. 101. **Geschlechtstrieb** siehe: Sexual-Leben. **Hygieine** des Gefängniswesens: Baer 414—418. Forensische Bedeutung der **Hypnose**: Hirt 842. Kriminalität und Suggestion: Maschka 411. **Onanie** siehe: Sexual-Leben. **Prostitution** und Psychopathie: Moraglia 410, 412. Prostitutionsfrage in der Litteratur des Jahres 1896: Münchmeyer 408. Einzelhaft verursacht **Psychosen**!: Mützel 845. **Selbstmord**: Maschka 413. Sexual-Leben. Betrachtungen über die **Umkehrung** des Geschlechtstriebes: Laupts 411. Probleme in der Homosexualität: Moll 409. Die Onanie beim normalen Weibe und bei den Prostituierten: Moraglia 412. **Suggestion** siehe: Hypnose. **Syphilis**, Lues: Schröder 156; Münchmeyer 408. Ärztliches zur **Trunksuchts**-Frage: Das pathologische Element in der Trunksucht: Nervenkrankheiten infolge übermäßigen Alkoholgenusses, Alkoholgenuß infolge einer bestehenden Krankheit. Aufgaben des Arztes: Tuczek, Hahn 843. **Zurechnung** siehe I, III c und VI 3. —

VI. Kriminalpolitik i. w. S. Strafvollzug. Gefängniswesen.

1. Kriminalpolitik im allgemeinen.

a) **Notwendigkeit durchgreifender Reformen:** Aschrott 384, 385; Ferri, Aschaffenburg 367, 368; Zucker 832—836; Berolzheimer 839; J.K.V. VI. Beirão 461, de Sá 465, Seuffert 538 ff., Krohne 547, usw.

b) **Entwickelungsgeschichte der verschiedenen Strafrechtsschulen:** Hagerup J.K.V. VII. 85—87. Klassische und positive Schule: Ferri, Aschaffenburg, Kurella 359, 360, 371. Naturwissenschaftliche Denkweise: Vargha 837—839. Bedeutung der Kriminal-**Anthropologie:** Näcke 407, 410, 413, 414. Rationelle Behandlung der Verbrecher vom anthropologischen Standpunkte aus: Penta 409. Lombroso und die Kriminal-Anthropologie von heute: Näcke 407. Die Thatsachen der Anthropologie: Ferri, Aschaffenburg 360. Die jetzige Stellung der modernen Kriminal-Anthropologie: Dedichen J.K.V. VII. 87. Beziehungen zwischen Kriminal-Anthropologie und -**Soziologie:** Frank 735. Zusammenhang zwischen sozialen und kriminalistischen Reformbewegungen: Derselbe 733. Sozialreform: Vargha 837—839. Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Grundzüge der Kriminal-Soziologie: Ferri, Aschaffenburg 358—371.

c) **Vertreter der modernen Kriminalpolitik.** Die Internationale kriminalistische Vereinigung: Grundsätze der J.K.V.: v. Mayr J.K.V. VI. 552, Gutachtliche Äußerung zur Statutenänderung: Weinrich J.K.V. VI. 407. 408. Satzungen der J.K.V. nach den Beschlüssen der Lissabonner Versammlung 1897: J.K.V. VII. 1—2. Satzungen der russischen Landesgruppe: J.K.V. VII. 30—32. Programm und Bestrebungen des norwegischen Kriminalistenvereins (Landesgruppe der J.K.V.): Urbye J.K.V. VII. 84, 85 ff., 111, 112.

2. Kriminalstatistik im allgemeinen. Faktoren der Kriminalstatistik und deren Verwertung: Bewegung der Kriminalität, periodische Schwankungen, kriminelle Sättigung: Ferri, Aschaffenburg 363, 364. Kriminalitäts-Statistik mit besonderer Anwendung auf amerikanische Verhältnisse: Falkner 409. Warnung vor Trugschlüssen: Näcke 410. Verbrechens-Statistik: Seuffert 556; v. Weinrich 578. Ergebnisse der (österreich.) Strafrechtspflege: Zucker 832—836. Der berühmte Statistiker Adlf. Quételet: Reichesberg 847. L'institut international de Statistique: J.K.V. VII. Yvernès 60—66.

3. Kriminologie. Gestalt und Ursachen der Verbrechen.

a) **Allgemeines.** Die naturwissenschaftliche Methode der Kriminologie: Vargha 837—839. Ursachen des Wachstums der Kriminalitätsziffer: Seuffert J.K.V. VI. 558. Anthropologische und speziell psychologische Verbrechensursachen: Penta 409; Fiedler 842. Soziologische Faktoren: Ferri, Aschaffenburg 358—371; Krohne J.K.V. VI. 562.

b) **Die einzelnen Ursachen und Erscheinungsformen: Alkoholismus** siehe: Trunksucht. **Alter** siehe: Jugendliche. **Arbeitsscheu** siehe: **Bettelei,** Landstreicherei, Arbeitsscheu, Gaunertum: Entw. zu e. Ges. (norweg.) über Arbeitsscheu, Bettelei usw.: J.K.V. VII. Beilage S. 114 ff. Bettel und

Landſtreicherei im Großherzogtum Heſſen (ſtat.): Bennecke Heft 5 S. V. Landſtreicherei in Norwegen: J.K.V. VII. Hertzberg 102, Getz, Sommerfelt 106, 107. Gaunertum: Frauenſtädt 331—352. Spaniſches Verbrechertum: Profeſſionelle Organiſation: Salillas 410. **Denunziantentum**: Seuffert J.K.V. VI. 556. **Erziehung** ſiehe: Jugendliche. **Gaunertum** ſiehe: Bettelei. **Geiſteskrankheit** und Verbrechen: Arndt 408; J.K.V. VI. Löffler 395—397; J.K.V. VII. Bombarda 52—59. Winge 95, 100, Dedichen 101; vgl. Zurechnung unter I und III c 2. **Geſchlechtstrieb** ſiehe: Sexual-Leben. Gelegenheits-, **Gewohnheits-** und unverbeſſerliche Verbrecher. Unterſchied: Frank J.K.V. VI. 577. Gewohnheitsverbrecher: J.K.V. VII. 114. Unverbeſſerlichkeit: Löffler 246; J.K.V. VI. Krohne, Seuffert 567, 570, 580, Feliſch 579. **Handſchrift** der Verbrecher: Preyer 408. **Hypnoſe** ſiehe: Suggeſtion. **Jugendliche** Verbrecher: Wichtigkeit der Frage: Seuffert 837; Berger 840; Beirão J.K.V. VI. 462. Das geſamte Material zur Frage: Berger 840—841. Die Lehre von den jugendlichen Verbrechern im deutſchen Strafrecht und Strafprozeß: v. Slupecki 841—842. Zurechnung und Verantwortlichkeit bei Jugendlichen: J.K.V. VI. Löffler 391—395, van Hamel 473, Reynaud 492. Beſeitigung der Frage des Unterſcheidungsvermögens: v. Liszt 253. L'école et le crime: Worms J.K.V. VI. 533, J.K.V. VII. 46—52. — Die zweckmäßige Behandlung der Jugendlichen; Baer 417, 418; Peters 846, 847. De la procédure à snivre contre le délinquant mineur tombant sous le coup de la loi pénale: J.K.V. VI. Vidal-Naquet 399, 400, Leroy 404—406, 520, de Moldenhawer 455—458, Vasconcellos 521, Reynaud 522, Coſta, de Marigny 523, Rivière 524, Lucas 526, Talabriz, Rombarda 528, Pauwels 530. Behandlung Jugendlicher im Entwurf eines deutſchen Strafvollzugsgeſetzes: Aſchrott 390; im ſchweizer. Entwurf: Hürbin 844; im norweg. Geſetz: Smedal, Getz J.K.V. VII. 85, 88. Unterbringung Jugendlicher zur Vollſtreckung von Freiheitsſtrafen: Aſchrott 400. Bedingte Verurteilung: J.K.V. VI. 410. Unentgeltliche Anwalts-Verteidigung jugendlicher Beſchuldigter: Feliſch 847. Statiſtik: Keil 710, 711, 718, 719, 727; Zucker (öſterreich.) 832, 833. Siehe auch: Pönologie sub Zwangserziehung. — **Kultur** als Verbrechensfaktor: Frank 733. **Landſtreicherei** ſiehe: Bettelei. **Onanie** ſiehe: Sexual-Leben. **Proſtitution**: Schröder 154—156. Neue Forſchungen auf dem Gebiete der weiblichen Kriminalität. Proſtitution und Pſychopathie: Moraglia 410. Die Proſtitutionsfrage in der Litteratur des Jahres 1896: Münchmeyer 408; vgl. auch Sexual-Leben. **Schule** und Verbrechen ſiehe: Jugendliche. Beitrag zur Enquête über den **Selbſtmord**: Maſchka 413. **Sexual-Leben**. Betrachtungen über die Umkehrung des Geſchlechtstriebes: Laupts 411. Probleme in der Homoſexualität: Moll 409. Die Onanie beim normalen Weibe und bei den Proſtituierten: Moraglia 412; vgl. auch Proſtitution. Kriminalität und **Suggeſtion**: Maſchka 411. Prozeß Czynski-München und die forenſiſche Bedeutung der Hypnoſe: Hirt 842. Das pathologiſche Element in der **Trunkſucht**: Tuczek 843. Trinkerasyle: Hahn 843. Bekämpfung der Trunkſucht in Norwegen (Geſ.): J.K.V. VII. Berner 107, Winge, Getz 110; J.K.V. VII. Beilage S. 114 ff. **Unverbeſſerlichkeit** ſiehe: Gewohnheitsverbrecher. **Weibliche** Kriminalität ſiehe: Proſtitution und Sexual-Leben.

4. Pönologie. Strafvollzug und Gefängniswesen.

a) **Allgemeines.**

α) **Reform des Strafensystems:** Aschrott 384. Strafen und Strafenersatzmittel: Ferri, Aschaffenburg 364, 365. Strafarten des Vorentwurfs e. schweiz. Strafgesetzes: Hürbin 844. Was will, wirkt, soll die staatliche Strafe?: Seuffert 836, 837. Schutzstrafe: Berolzheimer 839. Generalpräoention: Löffler 249. Repressiomaßregeln: v. Liszt, Garofalo, Ferri, Aschaffenburg 368. Überspannung der staatlichen Strafgewalt. Mangelnde Differenzierung innerhalb der Strafmittel: Frank 733—750. Vergl. auch oben I und III c 2.

β) **Reform des Strafvollzuges:** Aschrott 384—406; J.K.V. VI. Seuffert 538—547, 554, 559, 568, Krohne 547—550, 562, Mayr 567, v. Liszt 568, 572, 578, Jacobs 572, Aschrott 573, v. Engelberg, v. Koblinski 574, Kräpelin 575, Frank 577, Leppmann 578, Felisch, Köbner 579, 582.

γ) **Reform des Gefängniswesens:** Aschrott 398. Entwickelung des Gefängniswesens: v. Hippel 656, 661, 662; Büttner 844, 845. Gefängniswesen in Japan: Krauß 836, Takeda 845. Ein Vorblick auf das Jahr 2000 oder ein Tag in einer Strafanstalt des 21. Jahrhunderts: Bennecke Heft 5 S. V.

b) **Einzelnes. Anthropometrie,** Mittel zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher: Gruber 372—383. Beiträge zur Identifizierung: Paul 410. Service d'identification à la préfecture de police, Paris: Gruber 376; Daae 842. Internationalisierung der Bertillonage: Gruber 383. Zwangsweises Tätowieren als Identifikationsmerkmal: Gruber 380, 381. Finger-Abdruck-Methode in England: Daae 842; Gruber 379, 380. Anthropometrie in Hamburg: Roscher 412. **Asyle** für geisteskranke Verbrecher: Winge J.K.V. VII. 95, 100. Grundsätze für **Aufnahme** und Entlassung von Sträflingen: Aschrott 401. **Bedingte** Verurteilung. Einführung derselben in Hamburg: J.K.V. VI. 409—410. Ihre verschiedenen Ausgestaltungen in außerdeutschen Gesetzgebungen. Anwendungsfälle, Resultate: Milferstädt 840. Ausländische Gesetze: Aschrott J.K.V. VII. 119—120. Ein das Gesetz „Bérenger" ergänzendes Gesetz (franz.): Gruber 353—357. Das norweg. Gesetz: Getz J.K.V. VII. 85, 88. Bedingte Verurteilung für Jugendliche: J.K.V. VI. 410. **Beköstigung** Gefangener: Aschrott 403. Zuchthauskost: v. Liszt, Höfler 241. Grundsätze für **Beschäftigung** der Sträflinge: Aschrott 402. Die Zeitung im Gefängnis: Rauchstein 847. **Deportation:** Braune 840. Du rôle que peut jouer la transportation en matière pénale à l'heure actuelle: J.K.V. VI. Fani 427—430, Frazão 446—454, 502, 510, 519, Rosenfeld 497, Leveillé 499, 511, 518, 519, Cadalso 503, Prudhomme, Reynaud 507, Mumm 509, Benevides 510, Rioière 513, Schmidt 516, van Hamel, v. Liszt 518. **Disziplin** beim Strafvollzug: Aschrott 405. Grundsätze bei Vollzug der **Einzelhaft:** Aschrott 402. Vorzüge der Einzelhaft: Fiedler 842. E. verursacht Psychosen!: Mützel 845. Zellenhaft: Aschrott 392, Ferri, Aschaffenburg 370. Einrichtung von Zellengefängnissen: Baer 415. Die neuen Grundsätze über den Vollzug von **Freiheitsstrafen** in Deutschland: Aschrott 384—406. Die von den deutschen Bundesregierungen vereinbarten Grundsätze: J.K.V. VII. v. Engelberg, Baumgärtl 118, 125.

Strafvollzugs-Aufsichtsbehörde f. d. deutsche Reich, Gefängnis-Inspektoren: Aschrott 389, 398, 399. Strafvollzugs-Kommission: J.K.V. VI. Seuffert 561, 587, 596, 599, Krohne 589, Felisch, Fuchs 591, 595, v. Engelberg 594, Leppmann, Ruhstrat, Schwandner, Mumm 597, Reuß, Stadler 598. Individualisierung beim Strafvollzug: J.K.V. VI. Krohne 564. Unterscheidung zwischen den verschiedenen Vollzugsarten: a. O. Seuffert 561. Kosten des Vollzugs: Derselbe a. O. 555. Gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe in kleinen Gefängnissen: J.K.V. VI. Seuffert 585. Entlastung der Amtsgerichts-Gefängnisse: a. O. Haupt 586. Das **Fürsorgewesen** für entlassene Gefangene: 844. Schutzvereine: J.K.V. VI. Fuchs 591, 592, Stadler 598. Fürsorgewesen in Belgien: Felisch 847; in Norwegen: J.K.V. VII. 111. **Gefängnisse** siehe: Freiheitsstrafe und Reform des Gefängniswesens sub VI. 4. a. γ. Reform der **Geldstrafe**: Frank 747. Grundsätze über **Gemeinschaftshaft**: Aschrott 402. Die **Hygieine** des Gefängniswesens: Baer 414—418. Krankheitsfälle: Aschrott 401. La folie pénitentiaire: J.K.V. VII. Bombarda 52—59. Behandlung **Jugendlicher** siehe: Zwangserziehung, aber auch Kriminologie. **Kleidung** Strafgefangener: Aschrott 403. **Seelsorge** und Unterricht: Derselbe 404. Abschaffung des **Strafmaaßes**: Kraepelin, Ferri, Aschaffenburg 369. Die unbestimmten **Strafurteile** (norweg.): J.K.V. VII. Getz, Salomonsen 88, Petersen, Kjerschow 92, Dahl, Soelberg, Hausmann 93, Stang, Getz 94, 95. **Todesstrafe**: Franeart J.K.V. VI. 533, J.K.V. VII. 36—46. **Transportation** siehe: Deportation. Die Behandlung der **Übertretungen** ist materiell und prozeßrechtlich reformbedürftig: Frank 747; J.K.V. VI. da Silva 431, 432, Dorado 493, van Hamel 494, v. Liszt 497; J.K.V. VII. Frank, Rosenfeld 118, 125. Straf-**Vollzug**: Aschrott 384—406; vergl. im übrigen: Freiheitsstrafe und Allgemeines über den Vollzug sub VI. 4. a β. **Zellengefängnis** siehe: Einzelhaft. **Zwangsarbeits**-Anstalten in Österreich: Zucker 832—836; in Norwegen: J.K.V. VII. Beilage S. 114 ff. Denkschrift des „Centralausschusses für innere Mission" über landesgesetzliche Regelung der **Zwangserziehung**: Keil 704—732. Die Notwendigkeit, von dem Vorbehalte des Art. 135 I E.G. z. B.G.B. Gebrauch zu machen: 706; Zentralisation der Zw.: 714; Organisation der Zw.: 719; Die Exekutive und das Provinzial-Erziehungsamt: 721; Zuständigkeit des letzteren: 724; Die gesetzlichen Privilegien der dem Provinzial-Erziehungsamte untergeordneten Anstalten: 729.

VII. Internationales Recht. Völkerrecht.

Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr: 21. Rußland: Leske, Löwenfeld, Erdmann, Hausbrandt, Engelmann 159, 160.

VIII. Staats-Verfassungs- und -Verwaltungsrecht.

a) **Besprechung einzelner Paragraphen der Gewerbeordnung:** § 111, 146: R.G.E., Beling 301. § 123[5]: Heilborn 223. § 147[1], 148[1]: Huther 794, 799, 800.

b) **Abhandlungen.** Die Überspannung der staatlichen Strafgewalt: Frank 733—750; Reichs- und Landesgesetzgebung: Materie: 737, 743; Kodifikation

des Landesſtrafrechts behufs Klarlegung der Kompetenz: 744; Überhaſtete Geſetzesfabrikation, mangelhafte Geſetzesredaktion: 737, 743; Verwaltungsbehörden ſind ſchlechte Geſetzgeber!: 746; Niedergang des deutſchen Richterſtandes: 738, 745.; Serenus Albus 848. Sächſiſche Juriſten: Paddington 158, 159. Das öffentliche Recht und ſeine Stellung in der preußiſchen Studien- u. Prüfungsordnung: Bennecke Heft 5 S. VI. Über Vorbildung und Ausbildung der Juriſten ſiehe XIII, 2. Sibirien in Preußen: Proteſt gegen Behandlung durch vorgeſetzte Dienſtbehörden: Wille 848.

IX. Kirchen- und Eherecht.

Eherecht. Eheſchließung, Verlobung (vergl.): Schröder 154. Ehedelikte: Derſelbe 155—157. Ehebruch: Bennecke Heft 5 S. IV.

X. Privatrecht. Handels-, Wechſel-, Seerecht.

a) **Beſprechung einzelner Paragraphen des Bürgerlichen Geſetzbuchs für das Deutſche Reich:** § **829**: v. Liszt 266. § **1617**: Keil 707. § **1631**: Derſelbe 708, 715. § **1643, 1662**: Derſelbe 705. § **1666**: Keil 709, 710, 715. § **1684, 1707**: Derſelbe 730. § **1838**: Derſelbe 708, 715, 730. § **1852**: Derſelbe 729. — **E.G. z. B.G.B.** Art. **34**: Keil 715. Art. **135**: Derſelbe 706, 709, 713, 715, 716. Art. **136**[1]: Derſelbe 729.

b) **Abhandlungen.** Das Recht der Schuldverhältniſſe in ſeinen allgemeinen Lehren: Stammler 263. Die Rechte und Pflichten der Generalverſammlung einer Aktiengeſellſchaft: Bennecke Heft 5 S. IV.

XI. Zivilprozeß. Konkursprozeß. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

a) **Syſtematiſche Darſtellungen.** Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr: 21; Rußland: Leske, Löwenfeld, Erdmann, Hausbrandt, Engelmann 159, 160.

b) **Beſprechung einzelner Paragraphen der Zivilprozeßordnung f. d. deutſche Reich.** § 182—185: Friedländer 508. § **547**: Derſelbe 697. § **628**: Derſelbe 508. § **631**: Derſelbe 509. § **645**: Derſelbe 667.

c) **Abhandlungen.** Mahnverfahren: Friedländer 495.

XII. Encyklopädie.

1. **Rechtsſtudium. Juriſtenſtand.** Das öffentliche Recht und ſeine Stellung in der preußiſchen Studien- und Prüfungsordnung: Bennecke Heft 5 S. VI. Über Proberelationen. Eine Mitteilung aus der Juſtizprüfungskommiſſion: 848. Welche Wege ſind einzuſchlagen, um dem ſtrafrechtlichen Unterricht eine angemeſſene Stellung neben dem privatrechtlichen überall zu ſichern?: Stadler J.K.V. VII. 118. 125. Ausbildung des Richters im Gefängnisweſen: Bennecke Heft 5 S. VI. Niedergang des deutſchen Richterſtandes:

Frank 738, 745; Serenus Albus 848. Sächſiſche Juriſten: Paddington 158, 159.

2. Zeitſchriften. Sammelwerke. Zeitſchrift für Kriminal-Anthropologie, Gefängniswiſſenſchaft und Proſtitutionsweſen, hsg. von W. Wenge: Näcke 407. — Sammlung außerdeutſcher Strafgeſetzbücher in deutſcher Überſetzung, herausg. von der Redaktion der Zeitſchrift f. d. geſ. Strafrechtswiſſenſchaft: XI. Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Strafgeſetzes f. d. Kgr. Norwegen. XII. Das bulgariſche Strafgeſetz vom 2. Februar 1896: Beilagen zu Bd. XVIII der Z. f. d. geſ. Strafr. — Mitteilungen der Internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung (Bulletin de l'Union Internationale de Droit Pénal) Bd. VI Heft 4 und Bd. VII Heft 1: Beilagen zu Bd. XVIII der Z. f. d. geſ. Strafr. — Die Strafgeſetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darſtellung, hg. von der J.K.V.: Bd. I. Das Strafrecht der Staaten Europas. Bd. II. Das Strafrecht der außereuropäiſchen Staaten: J.K.V. VII. 67—83.

3. Litteratur- und Geſetzgebungsberichte. Litteraturberichte: Geſchichte des Strafrechts und Strafprozeſſes: Günther 82—146. Strafrecht, beſonderer Teil: Roſenfeld 569—582. Strafrecht u. Kriminalpolitik: Bennecke, Beling, Freudenthal 832—848. Kriminal-Anthropologie und Gefängniswiſſenſchaft: Näcke 407—418. Bibliographiſche Notizen: Günther 147—160. — La législation pénale de la Suisse 1892—1895: J.K.V. VI. Gautier 433—445. La législation de l'Égypte 1883—1897: J.K.V. VI. Abou-el-Fétouh 411—426.

4. Rechtſprechung des Reichsgerichts 1891—1894: Materielles Strafrecht: Beling 267—301. Rechtſprechung des Oberlandesgerichts Colmar i. Elſ. in Strafſachen 1891—1895: Franz 571. Entſcheidungen des k. k. oberſten Gerichtshofes in Zivilſachen: Nowak, Coumont, Schreiber 847.

5. Rechtsfälle. Merkwürdige Prozeſſe. Der Prozeß Calas im Briefwechſel Voltaires: Wege 150. Prozeß Czynski-München und die forenſiſche Bedeutung der Hypnoſe: Hirt 842. Aktenmäßige Geſchichte über das Leben und Treiben des berüchtigten Räuberhauptmanns J. Büchler, genannt Schinderhannes, und ſeiner Bande: Rauchhaupt 153. Sibirien in Preußen: Proteſt gegen Behandlung durch vorgeſetzte Dienſtbehörden: Wille 848. — Fälle aus dem Strafprozeßrecht: Bennecke Heft 5 S. VI.

6. Vereinigungen. Körperſchaften. Kongreſſe.

a) Die Internationale kriminaliſtiſche Vereinigung. (J.K.V.) Statuten: Le projet de modifications aux statuts, élaboré le 25 août 1896 par le Bureau de l'Union à Genève, et la portée de ces modifications: J.K.V. VI. 534. Gutachten zur Statutenänderung: v. Weinrich J.K.V. VI. 407, 408. Die Satzungen der J.K.V. nach den Beſchlüſſen des Liſſabonner Kongreſſes 1897: J.K.V. VII. 1, 2. Grundſätze und Erfolge der J.K.V.: v. Mayr J.K.V. VI. 552, Beirão a. O. 462. Sitzungen der J.K.V.: 7. Sitzung am 21./23. April 1897 zu Liſſabonn: J.K.V. VI. 459—537, VII. 36 ff. 8. Sitzung für 1899 zu Budapeſt in Ausſicht: J.K.V. VII. 117. Vorſtand der J.K.V.: J.K.V. VI. 534, VII. 3. Vorſtandsſitzung am 16. 4. 1898 in Berlin: J.K.V. VII. 118. Mitgliederliſte: J.K.V. VII.

3—29, 121. Kaſſenbericht 1896/97: J.K.V. VII. 122. 126. 127. Organ der J.K.V.: Mitteilungen (Bulletin) als Beilagen zur Zeitſchr. f. d. geſ. Strafr. — Holtzendorff-Stiftung: J.K.V. VII. 33—35, 113—116. — Die Strafgeſetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darſtellung, hg. von der J.K.V.: J.K.V. VII. 67—83.

b) Landesgruppen der J.K.V.: Die Gruppe Deutſches Reich (J.K.V. G.D.R.): Sitzung am 9./10. Juni 1897 zu Heidelberg: J.K.V. VI. 538 bis 603. Sitzung am 2./3. Juni 1898 zu München: J.K.V. VII. 118. 124. 125. Vorſtand: J.K.V. VI. 554, 571. Vorſtandsſitzung zu Heidelberg am 14. März 1898: J.K.V. VII. 118. Mitglieder: J.K.V. VI. 604. — Verhältnis der portugieſiſchen Landesgruppe zur J.K.V.: de Sá J.K.V. VI. 464. Der Norwegiſche Kriminaliſtenverein als Landesgruppe der J.K.V.: Urbye J.K.V. VII. 84—112. Sitzungen in den Jahren 1892, 1893, 1894, 1896: Urbye a. O. 84, 88, 93, 95. — Satzungen der ruſſiſchen Landesgruppe: J.K.V. VII. 30—32. — Kroatiſche Landesgruppe: J.K.V. VII. 121.

c) Sonſtige Vereinigungen: Geſellſchaft für vergleichende Rechts- und Staatswiſſenſchaft: Kohler 82, 83, 87. — Congrès d'Anthropologie criminelle de Genève en 1896: J.K.V. VI. 472. — Internationale Zuſammenkunft zu Berlin am 14./15. Juni 1897 behufs Beratung der Einführung der anthropometriſchen Meſſungen: 372. — Internationaler Gefängniskongreß zu Paris im Jahre 1895: 845. — L'Institut International de Statistique: 7. Sitzung zu Petersburg vom 30. 8. bis 6. 9. 1897: Yvernès J.K.V. VII. 60—66.

7. Perſonalanzeigen. Biographieen. Nekrologe. Bennecke: Beling Heft 5 S. I—VIII. **Binding:** v. Liszt 230. **v. Kreitmayr:** v. Bechmann 151. **Lammaſch:** v. Liszt 231. **Lombroſo:** Aſchaffenburg 358, Näcke 407, 408. **Quételet:** Reichesberg 847. **Voltaire:** Wege, Hertz, Roland, Bengesco 150. **Wenge:** Näcke 407, 414.

1.

Die geschichtliche Entwickelung des Begriffs Landfriedensbruch.

Von Dr. Paul Heilborn, Privatdozent an der Universität Berlin.

1. Die Landfrieden des Mittelalters.

Zur Aufrechterhaltung des Friedens dient die Rechtsordnung. So lange jeder einzelne sich innerhalb der rechtlichen Schranken seiner Freiheit hält, die Rechtssphäre andrer nicht verletzt, ist kein Anlaß zur Fehde, zum Kriege vorhanden. Der Rechtsbruch fordert sie dagegen heraus; er gefährdet den Frieden. Friedensstörer ist mithin nicht derjenige, welcher eine gerechte und als solche erlaubte Fehde beginnt, sondern der, welcher sie durch seine Rechtsverletzung verursacht hat. Die Veranlassung des Krieges, nicht sein Beginnen entscheidet darüber, welcher der beiden Teile der Angreifer, welcher der Angegriffene ist. Das ist ein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts.

Nach altgermanischer Anschauung ist zwar nicht jede Rechtsverletzung, wohl aber jede schwere Missethat Friedensbruch[1]; sie setzt den Thäter entweder der Feindschaft des Verletzten und seiner Sippe oder der des Gemeinwesens aus[2]. Die in rechtmäßiger Fehde verübte Rachethat, sagt Brunner, wird nicht als Missethat, sondern als buß- und straflose That behandelt. In einem unent-

[1]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte Bd. II, Leipzig 1894, S. 71. — Wilda, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842, S. 264 ff. — A. A. v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. I, Berlin 1882, S. 56 ff.

[2]) Faida quod est inimicitia, Edict. Roth. Mon. Germ. Leg. IV, cap. 74. Schröder S. 71 ff., Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I, Leipzig 1887, S. 156 ff., 166 ff.

wickelten, von einer kräftig durchgreifenden Staatsgewalt nicht beherrschten Gemeinwesen, bei einem waffenfrohen Geschlechte mußte dieser Grundsatz die Fehden üppig aufblühen lassen. Wir können hier nicht ausführen, wie ihnen in älterer, namentlich in fränkischer Zeit entgegengewirkt wurde durch das Kompositionensystem, durch Beschränkung des Fehderechts auf bestimmte Friedbrüche[3]), durch Einführung öffentlicher Strafen für letztere[4]), durch die entsprechende Anordnung Karls des Großen: ut unusquisque missorum nostrorum in placito suo notum faciat comitibus qui ad eius missaticum pertinent, ut in illis mensibus quibus ille legationem suam non exercet conveniant inter se et communia placita fiant, tam ad latrones distringendos quam ad ceteras iusticias faciendas[5]).

Ebensowenig wie die Friedensbrüche wurden die Fehden ausgerottet. Ja, sie wurden allmählich zu einer Landplage, und zwar zu einer um so schlimmeren, als der Begriff der rechtmäßigen Fehde im ältern deutschen Reiche eine gewaltige Ausdehnung erfuhr. Im Gegensatz zu Wächter[6]) nimmt Zallinger wenigstens an, für die Ritterschaft sei die Fehde ein voraussetzungsloses Recht der Selbsthilfe geworden, nicht bloß in Fällen der Blutrache oder überhaupt einer schweren Verletzung, sondern wegen jeder Beleidigung; dabei komme noch in Betracht, daß nach germanischer Rechtsanschauung unter Umständen auch die bloße Verletzung oder Bestreitung eines subjektiven, privaten Rechts und Anspruches als eine persönliche Kränkung und Beleidigung des Berechtigten empfunden und behandelt worden sei[7]). In geistvoller Weise hebt Zallinger den

---

[3]) Schröder S. 333—334.

[4]) Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotarii regum, Mon. Germ. Capit. I S. 4—7. — Capitulare de banno ebenda Leg. I S. 34 bis 35. — Vgl. auch Edict. Roth. cap. 74 et 143. — Brunner Bd. II S. 39.

[5]) Capitulare de iusticiis faciendis cap. 12. Mon. Germ. Leg. Sectio II Bd. I S. 177. — Vgl. Schröder S. 175 und 538.

[6]) Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Tübingen 1845, S. 48 ff. Vgl. auch Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. III, 5. Aufl., Göttingen 1844, § 408 S. 118—119.

[7]) Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 4. Ergänzungsband, Innsbruck 1893, S. 449 vgl. S. 450 - 453.

Einfluß hervor, welchen die Wehrverfassung des Deutschen Reiches auf die Ausartung des Fehdewesens ausübte[8]).

In den Fehden wurden regelmäßig Handlungen begangen, welche außerhalb derselben Friedensbrüche waren: Tötungen, Körperverletzungen, Raub und Diebstahl, Entführung, Notzucht, Freiheitsberaubung, Heimsuchung, Brandstiftung. Gar oft waren die Fehden Mittel zum Zwecke der Bereicherung. Das Raubrittertum des Mittelalters steht mindestens in thatsächlicher Beziehung zum Fehdewesen[9]). Daß auch die Kirche unter letzterm viel zu leiden hatte, versteht sich von selbst.

Als berufene Schützer des Friedens mußten die Kaiser einerseits den Missethaten entgegentreten, welche nach altem Volksrecht den Verbrecher der Fehde aussetzten. Anderseits hatten sie dem Friedensbedürfnis durch möglichste Unterdrückung der Fehden entgegenzukommen. Litten doch Unschuldige wie Schuldige unter diesen. War doch die kleinste, oft sogar nur eine vorgebliche Rechtsverletzung oder Beleidigung ein willkommener Anlaß, um das Schwert aus der Scheide zu ziehen. Den Bestrebungen der Kaiser bereitete der Mangel an Macht ein empfindliches Hindernis. Sie konnten den Frieden nicht erzwingen und mußten sich deshalb mit seiner Gelobung begnügen. So entstanden die Landfrieden. Von Heinrich II. berichtet sein Geschichtsschreiber Adalbold: In loco ergo qui Turegum dicitur rex colloquium tenuit, omnesque pro pace tuenda, pro latrociniis non consentiendis a minimo usque ad maximum iurare compulit. Sic tota Alemannia sub pacis quiete statuta, in Alsatiam venit etc.[10]). Das ist der erste Landfriede, von dessen Errichtung wir genaue Kunde haben. Es war ein gelobter Friede, dessen Bruch strafbar war[11]). Gleich

---

[8]) Zallinger S. 444 ff.

[9]) Zallinger a. O. S. 445 ff. — Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, Innsbruck 1895 S. 16.

[10]) Adalboldi vita Henrici II imperatoris cap. 42, Mon. Germ. Script. IV S. 694.

[11]) Vgl. die Constitutio Henrici II von 1019 cap. 3, Mon. Germ. Leg. II S. 38: Qui vero infra treuvam vel datum pacis osculum aliquem hominem interfecerit et negare voluerit, pugnam per se faciat; nec campionem pro se dabit, nisi sit ut dictum est supra (d. h. nach cap. 2: nisi decrepita aetas aut iuvenilis aut infirmitas pugnare prohibuerit). Si vero convictus fuerit, manum, qua homicidium fecit, amittat. Es ist demnach nicht mit Zallinger

hier hängt die Aufrechterhaltung des Friedens mit der Unterdrückung der Räubereien zusammen [12]).

Unterstützung empfingen die Kaiser zunächst durch die Kirche und ihre Gottesfrieden [13]). Sodann sahen sich die Reichsfürsten veranlaßt, auch ihrerseits zum Schutze des Friedens vorzugehen; zu seiner Aufrechterhaltung vereinigten sie sich in beschworenen Verträgen [14]). Seit 1103 gingen die Kaiser zur regelmäßigen Errichtung von Landfrieden für das ganze Reich oder einzelne Teile desselben über. Als constitutiones pacis bezeichnet, sind dieselben doch selten einseitig erlassen, meist vom Kaiser mit den Fürsten vereinbart und wechselseitig beschworen. Gewöhnlich hatten sie nur für eine bestimmte Reihe von Jahren Geltung, wenngleich ihre Verlängerung mitunter vorgesehen war. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit ihrer Erneuerung. In dem Zeitraum von 1103 bis 1495 wurde dieses Mittel zur Bewahrung des Friedens immer wieder ergriffen. Die Zahl der Landfrieden ist deshalb sehr groß.

Wie schon angedeutet, sind die allgemeinen und die partikulären Landfrieden zu unterscheiden. Letztere kamen teils unter Mitwirkung des Kaisers [15]), teils ohne dieselbe [16]) zu stande. Sie hatten nur Geltung für diejenigen Fürsten und deren Vasallen, Städte usw., welche sie beschworen hatten. Häufig findet sich auch eine feste

---

(der Kampf um den Landfrieden S. 450) anzunehmen, unter Heinrich II. sei von einer Verfolgung und Bestrafung der Urheber solcher Friedensstörung nie die Rede.

[12]) Über die Friedensbestrebungen der Nachfolger Heinrich II. vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. VI S. 419 ff. — Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden S. 450 ff. Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute S. 16 A. 4.

[13]) Schröder S. 629—630; vgl. A. 12 oben.

[14]) Schröder S. 630. — Anführungen bei Zallinger, Das Verfahren gegen die schädlichen Leute a. O.

[15]) Landfriede Rudolf I. für Bayern vom 6. Juli 1281, Mon. Wittelsbacensia Bd. V S. 338 ff. — Constitutio pacis in Austria vom 3. Dezember 1276, Mon. Germ. Leg. II S. 410—411 — Constitutio pacis in Franconia vom 25. Juli 1281, ebenda S. 432—435. — Constitutio pacis für Mainz und die oberen Rheinlande vom 13. Dezember 1281, ebenda S. 436—439.

[16]) Bayerischer Landfriede von 1244 Mon. Wittelsb. Bd. V S. 77 ff. — Bayerischer Landfriede von 1256, ebenda S. 140 ff. — Landfriede vom 21. Juni 1264, ebenda S. 201 ff. — Die Landfrieden von 1244 und 1256 auch bei Weiland, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum Bd. II (Mon. Germ. Leg. Sectio IV), Hannover 1896 S. 570 ff., 596 ff.

territoriale Begrenzung[17]); die von den Paziszenten außerhalb des befriedeten Territoriums begangenen Thaten fielen dann nicht unter die Bestimmungen des Landfriedens. Innerhalb des geschaffenen Geltungsbereiches hatte der Landfriede noch nicht ohne weiteres verbindliche Kraft; er mußte vielmehr erst beschworen werden. Die Leistung des Eides konnte der König bei Strafe anbefehlen[18]); § 39 des Würzburger Landfriedens vom 24. März 1287 schloß denjenigen vom Frieden aus, welcher den vorgeschriebenen Eid nicht binnen Monatsfrist schwören sollte. Ähnlich sagt der bayerische Landfriede von 1244: Item qui pacem iurare noluerit, nemo ei iustitiam exhibeat et ipse cuicunque respondere compellatur (§ 45). — Qui nolnerit iurare pacem servandam, extra pacem sit (§ 81)[19]). In dem bayerischen Landfrieden König Rudolfs wird nach Vermerk der Eidesleistung von Fürsten und Bischöfen geboten: „und swer den frid under in niht swern welle, der si ouz dem frid und sole man im dhein reht tün, und sol allen clagern von im reht tün“[20]). Aber die im Landfrieden vereinbarten Rechtssatzungen wurden erst durch die Zustimmung der Bevölkerung, nur für die den Eid Leistenden und nur für die festgesetzte Zeit verbindlich[21]). Wer die für ihn hiernach maßgebenden Bestimmungen verletzt, war des Landfriedensbruchs schuldig und hatte die im Frieden ausgesprochene Strafe verwirkt.

Landfriedensbruch ist demnach nicht jede schwere Missethat, sondern die Verletzung des gelobten[22]) — in einzelnen Fällen des gebotenen — Friedens. Es fallen darunter alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des maßgebenden Landfriedens[23]). Und

[17]) Vgl. den angeführten Bayerischen Landfrieden vom 21. Juni 1264 und die Constitutio pacis Rudolfs für Mainz und die oberen Rheinlande von 1281, Constitutio pacis ad Rhenum von 1301, Mon. Germ. Leg. II S. 475—477.

[18]) Constitutio pacis Friedrich I. vom November 1158, Mon. Germ. Leg. II S. 112—113. Constitutio pacis, d. d. Würzburg 24. März 1287 § 39, ebenda S. 448—452. Vgl. Schröder S. 632, Wilda, vox Landfriedensbruch in Weiskes Rechtslexikon Bd. VI S. 253—254.

[19]) Mon. Wittelsb. Bd. V S. 77 ff. Vgl. Landfriede von 1255 § 76, ebenda S. 151: Swer den frid niht sweren wil, der sei uz dem frid, und sol man doch von im rihten allen clagern.

[20]) Ebenda S. 338—339; vgl. § 68 S. 349.

[21]) Schröder S. 632.

[22]) Wilda a. O.

[23]) Wächter, Revision der Lehre vom Verbrechen der Gewaltthätigkeit (crimen vis), Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. 12. Halle 1831, S. 368—370.

dieſe Beſtimmungen waren zu Zeiten ſehr mannigfaltig, regelten die allerverſchiedenſten Lebensverhältniſſe.

Die ältern Landfrieden faſſen vornehmlich Fehden und andre Gewaltthaten ins Auge; ſie reproduzieren vielfach die Beſtimmungen der Gottesfrieden über den Schutz gewiſſer Perſonen und Sachen, über das Verbot der Fehde an beſtimmten Tagen[24]). Die vom König, den Biſchöfen, Fürſten, Grafen und vielen andern beſchworne Pax Moguntina Heinrich IV. vom 6. Januar 1103[25]) unterſagte nicht die Fehde als ſolche, ſondern gewährleiſtete nur den Frieden für Kirchen, Geiſtliche, Mönche, Kaufleute, Weiber (ne vi rapiantur) und Juden. Sie erließ ferner Strafſatzungen für Diebſtahl, insbeſondere für Diebſtahl und Raub im zweiten Rückfalle. Schließlich ſicherte ſie den Hausfrieden und unterſagte die Erhebung einer Fehde wegen einer Geldforderung: Nullus alicuius domum hostiliter invadat nec incendio devastet, nullus aliquem capiat propter pecuniam, nec vulneret, nec percutiat, nec interficiat. Strafe: Verluſt der Augen oder der Hand. Si in via occurrerit tibi inimicus tuus, si possis illi nocere, noceas; si fugerit vel in domum vel in curtem alicuius, illesus maneat. Auf der Straße war alſo die Fehde erlaubt, wenigſtens dann, wenn ſie nicht um einer Geldforderung willen erhoben wurde.

Ganz anders die einſeitig per universas regni partes erlaſſene, nicht befriſtete Constitutio de pace tenenda Friedrich I. von 1152[26]). Sie befriedete nicht gewiſſe Perſonen, Sachen und Zeiten, ſondern unterſagte jede Fehde und Gewaltthat ſchlechthin[27]). Sie beſchränkte ſich aber nicht hierauf, ſondern traf weiter prozeſſualiſche Anordnungen, Vorſchriften über Lehensſtreitigkeiten (§§ 8, 9), über die Feſtſetzung der Preiſe für Lebensmittel innerhalb einer jeden Provinz (§ 11), ſchränkte den Gebrauch von Netzen und Schlingen bei der Jagd auf den Fang von Bären, Wölfen und Ebern ein; die Strafen wurden verſchiedenartig abgeſtuft. Friedensbruch iſt nach dieſer Konſtitution jede Fehde, ferner aber jede andre der von ihr verbotenen Handlungen. Das Beiſpiel war gegeben, den Erlaß eines Landfriedens zur Aufſtellung einer Reihe

---

[24]) Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden S. 451.

[25]) Weiland Bd. I S. 125–126.

[26]) Ebenda S. 194–198.

[27]) Infra pacem contitutam. Eine Zeitangabe fehlt jedoch. Vgl. Zallinger S. 453, Schröder S. 630 A. 7.

mit den Fehden und Räubereien nicht in Beziehung stehender Normen zu benutzen. Es sollte weit mehr Nachahmung finden, als das unbedingte Fehdeverbot.

In Bezug auf letzteres hielt Friedrich I. den eingenommenen Standpunkt noch fest in der Constitutio pacis von 1158[28]): hac edictali lege in perpetuum valitura iubemus ut omnes nostro subiecti imperio veram et perpetuam pacem inter se observent, et ut inviolata inter omnes perpetuo servetur. Jedermann soll den Frieden beschwören, und der Eid von fünf zu fünf Jahren neu geleistet werden. Niemand darf sich selbst Recht oder Genugthuung verschaffen: si quis aliquod ius de quacumque re vel facto contra aliquem habere putaverit, iudicialem adeat potestatem et per eam ius sibi competens exequatur. Si quis vero temerario ausu predictam pacem violare presumpserit, so verfällt er in die je nach seinem Stande bemessene Strafe des Friedensbruches. Alle diese Gebote mußten indessen machtlos bleiben, wenn die Justiz nicht ihre Schuldigkeit that. Besondere Strafe wurde deshalb den Richtern angedroht qui iustitiam facere neglexerint et pacem violatam vindicare legittime supersederint, eine Satzung, welche in den spätern Landfrieden häufig wiederkehrt.

Das in den ersten Jahren seiner Regierung aufgestellte Verbot jeder Fehde hat der Kaiser aber später durch eine schwerwiegende Ausnahme eingeschränkt. Nach der Constitutio contra incendiarios vom 30. Dezember 1187[29]) soll es nicht Platz greifen in werra manifesta: wer dem andern Schaden zufügen will, muß es ihm drei Tage vorher ansagen; war treuga gelobt, darf er sie innerhalb der bestimmten Frist nicht aufsagen. Hiermit war die rechtmäßige Fehde von der unrechtmäßigen geschieden. Das Merkmal der erstern aber bestand ausschließlich in einer Förmlichkeit; war sie beobachtet, so war die Fehde eine rechtmäßige. Der Gewaltthat war so Thür und Thor geöffnet.

Die Folgezeit vermochte es nicht, auch nur im Prinzip zum unbedingten Fehdeverbote zurückzukehren. Eine weitere Einschränkung erfuhr der Begriff der rechtmäßigen Fehde allerdings noch durch § 5 der berühmten Constitutio pacis Friedrich II. vom 15. August

---

[28]) Mon. Germ. Leg. II S. 112—113.

[29]) Ebenda S. 183—185.

1235: Ut nemo sibi vindicet sine iudicis auctoritate. Die Fehde wird schlechthin verboten, so lange die ordentliche Klage nicht angestrengt und bis zur Erlangung eines Urteils durchgeführt ist. Kann der Kläger trotzdem nicht zu seinem Recht kommen, dann, und nur dann darf er dem Gegner eine Widersage zustellen; dieselbe ist zur Tageszeit abzugeben, und haben beide Teile noch drei Tage hindurch, also bis zum vierten Tage, vollständig Frieden zu halten. Wer hiergegen verstößt, soll auf ewig ehr- und rechtlos sein[30]). Dieses Gebot wurde in die folgenden Landfrieden regelmäßig aufgenommen[31]), wie ja überhaupt die einzelnen Landfrieden derart untereinander zusammenhängen, daß der jüngere meistenteils als eine vermehrte, wenngleich nicht immer als eine verbesserte Auflage des ältern erscheint[32]). Nach dem Landfrieden von 1235 und den ihm nachfolgenden setzt also die rechtmäßige Erhebung einer Fehde die fruchtlose Beschreitung des Rechtsweges, eine förmliche Widersage[33]) und das Innehalten der dreitägigen Frist voraus. Landfriedensbruch begeht derjenige, welcher eine Fehde ohne Beobachtung dieser drei Formvorschriften beginnt. Da ein jeder für sich zu beurteilen hatte, ob ihm vom Richter Recht erteilt war oder nicht, so konnte jene Bestimmung den Fehden nicht wirksam Einhalt gebieten. Wer nach Erfüllung der Formalien zur Fehde schritt, war des Landfriedensbruchs nicht schuldig.

Hatte der Landfriede von 1235 nicht jede Fehde verboten, so hatte er sie doch zu einem subsidiären Mittel der Selbsthilfe herabgedrückt. Darin besteht seine Bedeutung[34]). So häufig das Gebot aber auch erneuert wurde, seine Durchführung war fast unmöglich. Ein grelles Schlaglicht auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten wirft der Erlaß Adolphs von Nassau vom 13. November 1295:

---

[30]) Ebenda S. 314.

[31]) Constitutio pacis vom 25. Juli 1281 § 2, ebenda S. 432—435, vom 13. Dezember 1281 § 2, ebenda S. 436—439, vom 24. März 1287 § 2, ebenda S. 448—452. — Nürnberger Landfriede Albrecht I. von 1303. Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede Bd. I, Frankfurt a. M. 1747, S. 38 ff.

[32]) Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. I, Braunschweig 1860, S. 475.

[33]) Beispiele von Absagebriefen bei Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Tübingen 1845, S. 52—53.

[34]) Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden S. 454.

Nos Adolfus etc. recognoscimus per presentes publice protestando, quod universos nobiles, ministeriales, civitates et incolas Turingie, qui pacem instaurandam per nos iurarunt vel iurabunt, manutenebimus et defendemus ab iniuriantibus sibi, non diminuendo iura eorum aliquatenus vel honorem, sed ea graciosius adaugendo, quamdiu se erga nos imperium et pacem iuratam habebunt et tenebunt bene, legaliter et rationaliter, ut tenebitur, iure imperii in omnibus tamen salvo[35]). Ohne das Schreiben lediglich in dem Sinne interpretieren zu wollen, so entnehmen wir doch aus ihm den Unwillen des Thüringer Adels darüber, daß er sich mit dem Schwerte nicht mehr rächen solle; er fürchtet, an seiner Ehre Einbuße zu erleiden, wenn er seine Feinde vor dem Richter verklagt.

Der Landfriede von 1235 und seine bereits genannten Nachfolger beschränkten sich nicht auf das Verbot des unrechten Widersagens und der im Gefolge der Fehden einherziehenden Verbrechen: Tötung, Verwundung, Erpressung, Brand, Raub, Notzucht. Sie erstreckten sich ferner auf Verbrechen von Söhnen gegen Väter[36]), Anmaßung des Geleitrechts, unrechtmäßige Zollerhebung und Pfändung, Münzverbrechen, Behausung und Schutz des Geächteten, Kompetenz und Pflichtwidrigkeiten der Richter, auf das Verbot der Pfahlbürger und Muntmannen in den Städten. Diese Landfrieden haben demnach bereits den Charakter umfassender Strafgesetze. Schröder ist der Meinung, die Bestimmungen über die Fehden seien in dem Landfrieden Friedrich II. nicht mehr im Vordergrunde[37]). Zallinger erblickt dagegen das Ziel der gesamten Landfriedensgesetzgebung der ältern wie der neuern Zeit in der Bekämpfung des Fehde- und des Räuber- resp. Raubritterwesens[38]). Bei dem Landfrieden Friedrich II. war die Tendenz wohl eine allgemeinere. Uns will es scheinen, als handelte es sich bei ihm und bei einer Reihe weiterer kaiserlicher Landfrieden vorwiegend um die Bekämpfung derjenigen Verbrechen und Anmaßungen, welcher sich die großen Herren und auch die Raubritter schuldig zu machen pflegten.

---

[35]) Mon. Germ. Leg. II S. 463.

[36]) Nach Schröder (S. 631—632) knüpfte dieses so oft wiederkehrende Kapitel an die Empörung der Söhne Heinrich IV. an.

[37]) Schröder S. 632.

[38]) Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute S. 16.

Mit ihnen mußte man zuerst aufräumen, wenn Friede im Reiche einkehren sollte. Mit den Übelthaten der großen Herren hingen direkt oder indirekt auch die Strafsatzungen gegen die Richter zusammen[39]).

Daneben umfaßten die gedachten Landfrieden aber noch weitere Gebiete. Ihr Zustandekommen war, wie bereits erwähnt, eine günstige Gelegenheit zur Einführung neuer Satzungen, zur Wiedereinschärfung älterer. Warum sollte man nun die Strafsanktionen für Verbrechen kleinerer Leute unterlassen? Im Gegenteil: Zusätze und Verbesserungen des Landfriedens durch Fürsten und Landesherren wurden mitunter ausdrücklich für zulässig erklärt[40]). Daß diese Zusätze und Verbesserungen ihre Spitze nicht gegen die Fürsten kehren würden, war von vornherein anzunehmen.

Den Charakter umfassender Strafgesetze trugen vornehmlich die Provinziallandfrieden. Das lag in der Natur der Sache und in den Verhältnissen der Zeit. Der Gesichtskreis war ein engerer; man sah die Einzelheiten besser und konnte hoffen, auf kleinerm Gebiete eine durchgreifende Wirkung bei jedermann zu erzielen. Neben den Bestimmungen über Fehden, Totschlag, Brand, Heimsuchungen und andre bereits erwähnte Missethaten beschäftigen sich die bayerischen Landfrieden des dreizehnten Jahrhunderts z. B. mit folgenden Gegenständen: Schutz der Wein- und Baumgärten[41]), Wilddieberei[42]), Verschank von Wein und andern Getränken ohne Konzession[43]), Wucher, Höhe der für Juden und von Juden erlaubten Zinsen[44]), Meineid[45]), falsches Maß und Gewicht[46]), das Alter der zu schlachtenden Kälber[47]), die dem Müller gebührende Quote vom gemahlenen Getreide[48]), die Höhe des Lohnes der Handwerker[49]),

---

[39]) Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden S. 457.

[40]) Constitutio pacis d. d. Würzburg, 24. März 1287 § 44, Mon. Germ. Leg. II S. 448—452.

[41]) Landfrieden von 1244 § 27, 1256 § 31, 1281 § 49.

[42]) 1244 § 33, 1256 § 33, 1281 § 51.

[43]) 1244 § 34, 1256 § 34.

[44]) 1244 §§ 39, 79, 80, 1256 § 37.

[45]) 1244 § 58, 1256 § 49.

[46]) 1244 § 72, 1256 § 53.

[47]) 1244 § 74, 1256 § 54.

[48]) 1244 § 75, 1256 § 55, 1281 § 57.

[49]) 1244 § 70, 1256 § 75.

Holzdiebstahl[50]), Messertragen; wer in den Städten des Nachts ohne Licht geht, ist Friedbrecher[51]).

Diese Proben mögen genügen. Wie aus ihnen ersichtlich ist, sind derartige Landfrieden nicht nur regelrechte Strafgesetzbücher. Sie enthalten zahlreiche Prozeßvorschriften, Polizei- und Steuerbestimmungen[52]). Dementsprechend sind die Strafen abgestuft. Die allgemeinen Landfrieden, z. B. Friedrich I. constitutio contra incendiarios, kannten vielfach nur eine Strafe: die Acht. Über die Vollstreckung derselben ist in dem Landfrieden von 1235 und den ihm nachgebildeten bestimmt: der Friedbrecher ist mit der Acht zu belegen und ohne Willen des Klägers nicht aus derselben zu entlassen, er verliere denn die Hand. War der Landfriede aber durch Totschlag gebrochen, so soll der Thäter nur mit dem Tode aus der Acht kommen, ewig ehr- und rechtlos sein.

Die Bedeutung der Landfrieden für die allgemeine Rechtsentwickelung war theoretisch sehr groß. In der Praxis blieb die Erfüllung hinter den Erwartungen weit zurück. Am schlimmsten war es stets um die Eindämmung der Fehden und der mit ihnen Hand in Hand gehenden Räubereien bestellt. Gar oft wurden zu dem Zwecke noch besondere Vorkehrungen neben dem Landfrieden und zu seiner Aufrechterhaltung getroffen. Es wurde z. B. die Besatzung eines Platzes auf den Fall ausbedungen, daß dictus Alhardus stratam publicam nostri districtus vel episcopi spoliaverit, vel nos vel dictum episcopum, vel nostros homines contra iustitiam offenderit aut dampnificaverit in rebus aut personis[53]).

Um den Fehden ein Ende zu machen, schritt man auch zur Einsetzung von Schiedsgerichten, welche die bereits vorhandenen, sowie die binnen bestimmter Frist entstehenden Streitigkeiten zwischen

---

[50]) 1244 § 88, 1256 § 68.

[51]) 1244 §§ 89, 90, 1256 §§ 63, 69, 1281 § 63. Über das Messertragen vgl. Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht, Berlin 1896 S. 149. — Noch mehr ins einzelne als die besprochenen geht der bayerische Landfriede vom 8. September 1300, Mon. Wittelsb. Bd. VI S. 110 ff. Eine Reihe weiterer Provinziallandfrieden aus dieser Epoche findet sich bei Weiland Bd. I S. 596—617, Bd. II S. 566—616. Vgl. ferner: Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII, Hannover 1886.

[52]) Über Steuerverordnungen vgl. die Pax dioecesis Moguntinae Rhenensis vom 15. Mai 1265, Weiland Bd. II S. 611 ff.

[53]) Mon. Wittelsb. Bd. V Nr. 95 S. 228: vgl. Nr. 146 S. 356.

den vertragenden Teilen und ihren Mannen entscheiden sollten: in causis seu questionibus hominum, proprietatum, feudorum, debitorum, rapinarum, incendiorum, spoliorum, captivitatum seu quarumque molestiarum et dampnorum per que status terre poterit deformari[54]). Vielfach versuchte man so, den Frieden ohne die Hilfe der Justiz zu sichern oder ihn doch nicht auf sie allein zu gründen. Was der Staat nicht zu leisten vermochte, das sollte die genossenschaftliche Einung bieten. In dieser Hinsicht ist die Gründung des großen Rheinischen Städtebundes am 13. Juli 1254 von epochemachender Bedeutung[55]).

Das auf zehn Jahre geschlossene, durch Eidschwur bekräftigte Bündnis setzte sich den allgemeinen Frieden innerhalb eines bestimmten Bereiches zum Zwecke; jedermann sollte durch ihn geschützt werden, ihm aber darum auch beitreten; wer dem Frieden widerstrebt, ist von ihm ausgeschlossen; er ist der Genossen Feind; ihm soll niemand etwas verkaufen, weder Waffen noch Lebensmittel; ihm darf kein Geld geliehen werden. Ebenso ist derjenige ein Feind des Bundes, welcher den beschwornen Frieden bricht. Gegen ihn sollen alle Genossen sich erheben und ihn gemeinsam zur Unterwerfung zwingen. Für die unter den Bundesgliedern ausbrechenden Streitigkeiten wurde ein Schiedsgericht eingesetzt; vor dasselbe waren alle Klagen zu bringen, welche auf anderm Wege nicht erledigt werden konnten; seine Entscheidung war unbedingt zu befolgen[56]). Unter den Genossen war die Fehde hierdurch prinzipiell verboten. Wohl aber war sie gegen Feinde des Bundes statthaft.

Die Entfaltung einer nachhaltigen Wirksamkeit war dem Bunde nicht vergönnt. Aber das von ihm gegebene Beispiel blieb bestehen; es fand vielfache Nachahmung, besonders im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, zu denen wir uns nun wenden.

Der Landfriede tritt in einfacher Gestalt auf. Der Nürnberger Landfriede Ludwigs des Bayern vom Jahre 1323 beschäftigt sich nur mit den schädlichen Leuten: Räubern, Dieben, Brennern und

---

[54]) Ebenda Nr. 154 S. 382 ff.; vgl. Nr. 181 S. 461 ff.; Nr. 184 S. 464 ff.

[55]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. I, Berlin 1868 S. 476 ff.; vgl. S. 461 ff., S. 501 ff.

[56]) Mainzer Vertrag vom 13. Juli 1254, Wormser Vertrag vom 6. Oktober 1254, Weiland Bd. II S. 580—583. — Bestätigung König Wilhelms vom Jahre 1255. Mon. Germ. Leg. II S. 379.

Mördern[57]). Nie ist mehr die Rede vom Alter der Kälber, von der Tantième der Müller und dergleichen. Nur selten wird die Errichtung eines Landfriedens zur Aufstellung von Polizeiverordnungen benutzt. Selbst der Kreis der eigentlichen Strafsatzungen ist ein engerer geworden. Fortan handelt es sich fast ausschließlich um die Unterdrückung der Fehden und der schädlichen Leute[58]). An den Rheinischen Städtebund erinnern der Landfriede Kaiser Ludwigs des Bayern in Schwaben und Oberbayern vom 4. Oktober 1330 und das unter seiner Mitwirkung zwischen seinen Söhnen, verschiedenen Bischöfen und andern Herren am 1. Juli 1340 geschlossene Bündnis zur Aufrechterhaltung des Friedens[59]). Nach beiden Einungen sollten alle Streitigkeiten, insbesondere auch Klagen über Gewaltthätigkeiten vor eine Kommission von neun Männern gebracht werden. Diese hatte die Angelegenheit zu untersuchen und den für die Parteien maßgebenden Spruch zu fällen. Den Frieden mußte jedermann beschwören; diejenigen, welche sich dessen weigern sollten, di tünd wider den lantfrid, und sol man si ouch haben für des lantfrides feint[60]), d. h. für Missethaten an ihnen von seiten derer, welche den Frieden beschworen haben, wird weder Schadenersatz noch Buße geleistet[61]).

Zu den Landfriedenseinungen dieser Zeit gehören alle Städte- und Ritterbünde mindestens insofern, als sie neben andern Zwecken sämtlich auf Herstellung und Verbürgung des Friedens unter den Genossen gerichtet sind[62]). Anderseits erscheinen die eigentlichen Landfrieden oft als Bündnisse nach dem Vorbilde des Rheinischen Städtebundes, jedoch mit einer sehr schwerwiegenden Ausnahme: sie untersagen in der Regel nicht jede, sondern nur die unrechtmäßige Fehde nach Maßgabe des Landfriedens von 1235. Die Pflicht, alle Streitigkeiten vor die hierfür eingesetzte Kommission zu bringen und deren Spruch zu befolgen, schränkt zwar die Ausübung des Fehderechts

---

[57]) N(eue und vollständigere) Sammlung der Reichsabschiede Bd. I, Frankfurt a. M. 1747 S. 43.

[58]) Bayerischer Landfriede vom 19. Novbr. 1352, Vertrag der bayerischen und österreichischen Herzöge zur Sicherung der Straßen vom 30. April 1375, Mon. Wittelsb. Bd. VI S. 420 ff., 522 ff.

[59]) Ebenda S. 313 ff., 363 ff.

[60]) Ebenda S. 369.

[61]) Ebenda S. 317.

[62]) Gierke S. 481 ff., 489 ff.

theoretisch auf diejenigen Fälle ein, in denen eine gerechte Entscheidung nicht zu erlangen oder die Friedensorganisation zur Gestellung des Gegners bezw. zur Vollstreckung des Urteils nicht im stande war. Praktisch war aber die Festhaltung an dem Begriff des unrechten Widersagens[63]) wichtiger; denn er bedingte den des rechten Widersagens und kam so dem fehdelustigen Sinne der Zeit nur zu sehr entgegen. Die goldene Bulle hat dann das Fehderecht von neuem sanktioniert: die Widersage muß dem Gegner drei Tage vorher in Person oder an seinem Wohnsitz öffentlich zugestellt, die Zustellung durch taugliche Zeugen vollgültig bewiesen werden[64]). Alle ungerechten Kriege, Räubereien und Brennereien[65]), alle nicht zum Zwecke des Landfriedens geschlossenen Bündnisse[66]) werden zwar verboten, die Fehde aber ist bei Beobachtung der Formalien erlaubt; ausdrücklich ist nicht einmal die Bedingung aufrecht erhalten, daß zuvor der gerichtliche Weg beschritten sein müsse[67]). Das einzige positive Ergebnis ist die definitive Scheidung der rechtmäßigen von der unrechtmäßigen Fehde durch allgemeines Reichsgesetz. Es bedurfte keines Landfriedens mehr, um denjenigen zu strafen, welcher eine Fehde ohne förmliche Widersage begonnen hatte. Dieses einzige Ergebnis ist aber nichts andres als eine Verschlechterung der Constitutio Moguntina von 1235.

Bei dem so geschaffenen Zustande konnte es nicht bewenden. Die Folgezeit weist eine stattliche Reihe meist provinzieller Landfrieden auf, durch welche Einungen der geschilderten Art hergestellt wurden. Es seien folgende genannt: Wenzels Landfriede für Franken und Bayern vom 27. Mai 1377[68]), Karl IV. und Wenzels Oberrheinischer Landfriede vom 5. Mai 1378[69]), Karl IV. und Wenzels Landfriede für Franken und Oberbayern vom 1. September 1378[70]),

---

[63]) Bündnis zur Aufrechterhaltung des Friedens in Bayern vom 1. Juli 1340, Mon. Wittelsb. Bd. VI S. 365.

[64]) Goldene Bulle cap. 17 § 2, N. Sammlung der Reichsabschiede Bd. I S. 72.

[65]) Goldene Bulle cap. 17 § 3.

[66]) Goldene Bulle cap. 15, ebenda S. 69—70.

[67]) Man erblicke denn diese Bedingung in dem Hinweis auf eine iusta causa diffidationis.

[68]) Deutsche Reichstagsakten Bd. I S. 200 ff.

[69]) Ebenda S. 206 ff.

[70]) Ebenda S. 216 ff.

Wenzels Landfriede am Rhein vom 9. März 1382[71]), Wenzels Landfriede für das Reich vom 11. März 1383[72]), Wenzels Landfriede zu Eger vom 5. Mai 1389[73]), Wenzels Oberrheinischer Landfriede vom 21. Dezember 1389[74]), Wenzels allgemeine Landfriedensordnung vom 6. Januar 1398 mit Abänderung vom 3. März 1398[75]), Ruprechts Landfrieden für Franken vom 26. August 1403 und vom 11./12. Juli 1404[76]), Ruprechts Landfriede für die Wetterau vom 16. Juni 1405[77]), Landfriede zwischen Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim und sechs braunschweigischen Herzögen vom 1. Dezember 1408[78]), Landfriede für Mainz, Paderborn und Hessen vom 20. Januar 1409[79]), Sigismunds Landfriede für Franken vom 30. November 1414 nebst einer Erläuterung vom 20. Januar 1415[80]).

Gleich den frühern sind auch diese Landfrieden auf bestimmte Zeit erlassen und beschworen. Die Eidesleistung ist Pflicht für alle diejenigen, welche im Landfrieden, d. h. innerhalb seines Geltungsgebietes, gesessen sind. Wer den Schwur verweigert, dem sol der lantfrid nicht richten und sol auch dez lantfrids nicht genieſsen[81]). Und wurde sie (d. h. diejenigen, welche den Eid nicht leisteten) auch ieman angriffen, das sol den lantfrid nit angene; es sol auch niman damit wieder uns das riche noch den lantfriden getan haben in deheine wise[82]). Wer auch in czirkel und termenyen dieſs lantfriden geseſsen ist und den lantfriden nit swüre zu halten, der sol des lantfriden auch nit genieſsen. tete er aber dawider, so sal man nber yn richten als der lantfride nzwiset[83]). Die Landfrieden

---

[71]) Ebenda S. 337 ff.

[72]) Ebenda S. 367 ff.

[73]) Deutsche Reichstagsakten Bd. II S. 158 ff.

[74]) Ebenda S. 173 ff.

[75]) Deutsche Reichstagsakten Bd. III S. 23 ff., 31 ff.

[76]) Deutsche Reichstagsakten Bd. V S. 603 ff., 610 ff.

[77]) Ebenda S. 631 ff. Vgl. auch den Marbacher Bund vom 14. September 1405, ebenda S. 750 ff.

[78]) Deutsche Reichstagsakten Bd. VI S. 444 ff.

[79]) Ebenda S. 457 ff.

[80]) Deutsche Reichstagsakten Bd. VII S. 206 ff., 211 ff.

[81]) Landfriede vom 1. September 1378 § 4.

[82]) Landfriede vom 11./12. Juli 1404 § 48.

[83]) Landfriede vom 3. März 1398 § 11 b.

ſind durchweg gerichtet gegen Raub, Mord, Brand, Vahen und unrecht Widerſagen; ſie laſſen ſich die Sicherheit auf den Straßen und Märkten angelegen ſein und gewähren bei Fehden und Kriegen beſondern Schutz den Geiſtlichen, Gotteshäuſern, Pilgern, Kaufleuten, Weinbauern und Ackersleuten nebſt ihren Gerätſchaften. Demnach iſt Unterdrückung der Fehden und des Raubrittertums der Zweck dieſer Landfrieden. Gegen das letztere ſpeziell wendeten ſich Wenzels Landfriedensordnungen vom 20. September 1397 und 2. März 1398[84]).

Häufig wird der Landfriede als Einung oder Bündnis bezeichnet. Der Einungscharakter offenbart ſich in den zur Durchführung des Landfriedens getroffenen Beſtimmungen[85]): allgemeine Pflicht zum Beiſtand gegen die ſchädlichen Leute und zu ihrer Verfolgung; Verbot der Behauſung und Schirmung; alle Streitigkeiten unter den Landfriedensgenoſſen ſollen auf friedlichem Wege beigelegt werden, entweder vor dem ordentlichen Gerichte oder vor der beſondern, als Schieds- oder Austrägalgericht fungierenden Landfriedenskommiſſion; die Zuſammenſetzung der letztern wird genau geordnet, eine regelmäßige Zuſammenkunft an beſtimmten Tagen und Orten vorgeſehen; ihre Kompetenz iſt eingeſchränkt: Lehensſtreitigkeiten gehören vor das Lehensgericht, Klagen um Eigen oder Erbe vor das Gericht der belegenen Sache; auch in die geiſtliche Gerichtsbarkeit dürfen ſie nicht eingreifen. Anderſeits haben ſie eventuell auch zu richten über Klagen zwiſchen Genoſſen und Ungenoſſen, wenn letztere damit einverſtanden ſind. Die Vollſtreckung der Entſcheidungen, die Unterdrückung der ſchädlichen Leute wird geſichert durch die Anordnung gemeinſamer Feldzüge unter dem Landfriedenshauptmann. Ihm müſſen die Burgen geöffnet werden; von ihm oder von der Kommiſſion werden die einzelnen Landfriedensgenoſſen zur Geſtellung der Mannſchaft in beſtimmter Zahl entboten. Häufig darf der Hauptmann bei Fehde gegen Friedensbrecher das Reichsbanner entfalten. Vorgeſehen ſind auch Feldzüge der Landfriedensgenoſſenſchaft gegen auswärtige Feinde, d. h. gegen ſolche, welche nicht im Landfrieden geſeſſen ſind. Hier finden ſich dann wieder Ausnahmen; Wenzels Landfriede am Rhein vom 9. März 1382 erklärt z. B. im § 35 b, niemand ſei ſchuldig, gegen Bayern,

[84]) Deutſche Reichstagsakten Bd. II S. 482 ff., 488 ff.

[85]) Vgl. Gierke S. 505—508.

Hessen, Sachsen, Thüringen oder Westfalen Heerfolge zu leisten. Bei den Fehden des Landfriedensbundes war das Brennen streng untersagt; Hof und Gut der Freunde durfte nicht verletzt werden.

Das zur Durchführung der Bundeszwecke erforderliche Geld wurde meist durch Landfriedenszölle verschafft. Und als notdurft und herkomen ist ettliche czölle dem lantfride zu hilfe ufczusetzen, sagt Kaiser Sigismund. Doch durften diese Zölle nur während der Dauer des Landfriedens erhoben werden[86]).

Besondere Bestimmungen betrafen die Aufnahme neuer Genossen.

Eine regelmäßig wiederkehrende Satzung ordnet die Pfändung um redliche und unleugbare Schuld. Der Gläubiger hat zunächst der Landfriedenskommission Mitteilung zu machen; diese fordert den Schuldner auf, binnen bestimmter Frist sich mit dem Kläger freundlich oder rechtlich nach Rat der Kommission oder des Hauptmanns zu richten. Geschieht das nicht, so darf der Gläubiger zur Pfändung schreiten; das Pfand hat er in ein Schloß oder an einen andern Ort zu bringen, in welchem ein Gericht ist. Eingehende Normen regeln die Aufbewahrung und den Verkauf des Pfandes. Wird dasselbe an einen Platz gebracht, an dem sich kein Gericht befindet, so ist die sonst rechtmäßige Pfändung als Raub zu behandeln.

Die geschilderten Landfrieden geben sich aus als Einrichtungen zum gemeinen und des Römischen Reiches Nutzen. „Ihr Zweck war", wie Gierke bemerkt, „nicht die Regelung von Rechtsverhältnissen unter den Paziszenten, sondern die Herstellung objektiver, wenn auch in ihrer Geltung nur auf Zeit beschränkter Rechtsnormen für einen bestimmten Kreis von Personen und für ein bestimmtes Gebiet"[87]). Um die Bewährung dieser Rechtsnormen sah es aber meist trostlos aus. Wie viele Landfrieden hat gerade Wenzel geschaffen! Gehalten wurden sie nicht. Man lese die Klagen der Städte über die ewigen Verletzungen[88]). Wie wenig die Landfrieden halfen, das beweisen die aus diesem Grunde geschlossenen

---

[86]) Vertrag vom 17. März 1398, Deutsche Reichstagsakten Bd. III S. 41 ff. — Verordnungen vom 1. Oktober 1414, ebenda Bd. VII S. 209 ff. Vgl. die einzelnen Landfrieden.

[87]) Gierke S. 505.

[88]) Deutsche Reichstagsakten Bd. II Nr. 126 S. 241, Nr. 137 S. 256.

Sonderbünde der Städte[89]). Es konnte auch kaum anders sein. Wie sollte der Friede einkehren, so lange die Anwendung der Waffengewalt als legitime Form der Selbsthilfe anerkannt war. Die Landfrieden verbieten immer nur das unrechte Widersagen. Die allgemeine Landfriedensordnung Wenzels vom 6. Januar 1398 normiert im § 4 ausdrücklich die Form der rechten Widersage[90]).

Der Begriff des Landfriedensbruches hat sich etwas geändert. Ohne Rücksicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Landfriedens fällt hierunter die unrechte Widersage, die unrechtmäßige Fehde nach Maßgabe der goldenen Bulle. Ferner ist Landfriedensbruch wie früher jede Verletzung der Bestimmungen des speziellen Landfriedens. Es ist aber einmal zu beachten, daß der letztere jetzt nicht allein für denjenigen verbindlich ist, welcher ihn gelobt hat, sondern vielfach gegen alle innerhalb des Bezirks Eingesessenen zur Anwendung gebracht wird. Zweitens ist infolge der Veränderungen im Inhalte der Landfrieden der Kreis der verbrecherischen Handlungen zum Teil ein andrer geworden. Vom unrechten Widersagen abgesehen, gehören hierher Rauben, Brennen, Morden, Vahen, Behausung und Beschirmung der Friedbrecher usw., sodann — und das ist die Neuerung — jede Verletzung der Bundespflichten, wie dieselben in einzelnen Landfrieden normiert sind. Bei der detaillierten Ausarbeitung der Bundesorganisation konnten diese Friedensbrüche sehr verschiedener Art sein.

Ein beliebtes Mittel zur Verhinderung von Fehden war, namentlich in Städten, das an beide Gegner erlassene Friedegebot, an das sich dann die Taidigung, der Sühnevergleich, und der Schwur der Urfehde, das Geloben des lauten Friedens anschloß[91]).

Während der bereits aufgeführte Landfriede Kaiser Sigismunds vom 30. November 1414 den nämlichen Charakter aufweist wie die übrigen soeben besprochenen, hat sein Nürnberger Landfriede vom Jahre 1431 ein ganz andres Gepräge[92]): um des bevorstehenden

---

[89]) Ebenda Nr. 135 S. 253, Nr. 142 S. 260, Nr. 145 S. 266.

[90]) Ebenso der noch nicht angeführte Westfälische Landfriede vom 25. Novbr. 1371 § 4, bestätigt von Wenzel am 13. Dezember 1386, Deutsche Reichstagsakten Bd. I S. 534 ff.

[91]) Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht S. 143—148; vgl. Joachim Lucä Steins Abhandlung des Lübschen Rechts, 3. Teil, Rostock 1745, § 312 S. 478—480.

[92]) N. Sammlung der Reichsabschiede Bd. I S. 144 ff.

Feldzuges gegen die Hussiten willen wurde aller Krieg und jede Feindschaft auf ein Jahr aufgehoben, jede Fehde und Gewaltthätigkeit bei Strafe des Friedbruchs verboten. Sollte der Feldzug sich länger hinziehen, so hatte das Verbot über die bestimmte Zeit hinaus bis nach Ablauf von vier Wochen seit der Rückkehr Geltung. Diese Beseitigung der Fehden wollte nur eine provisorische sein; sie wurde der gemeinen Gefahr wegen eingeführt. Aus ähnlichem Anlaß ist Friedrich III. darauf zurückgekommen. Der Egerer Landfriede von 1437 wendete sich nur gegen Räuberei und andre unbillige Beschädigungen[93]). Der Baseler Landfriede der sechs Kurfürsten vom Jahre 1438 zog zwar daneben auch die Fehden in seinen Bereich, jedoch nur unter Wiederholung der Satzung von 1235: niemand soll dem andern Schaden thun, er habe ihn denn zuvor zu Rechte erfordert; und ob ihm das Recht nicht gedeihen und widerfahren möchte, so soll er jenen dennoch nicht angreifen oder beschädigen, er habe ihm das denn drei ganze Tage und Nächte vorher in dem Hause, da er seine gewöhnliche Wohnung hat, verkündet und sich (d. h. seine Ehre) bewahret[94]).

Eine großartige Reformation schien der Landfriede Albrecht II. von 1438 einzuleiten[95]): er gebot Frieden für jedermann im ganzen Reiche; alle Fehden wurden unbedingt und ohne jede Ausnahme untersagt; wer eine solche beginnt, wird ehrlos, rechtlos und friedlos, welches Standes oder Wesens er auch sei. Alle Streitigkeiten werden auf den Rechtsweg verwiesen, sei es vor die bestehenden, sei es vor zu bildende Austrägalgerichte. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Freiheiten und Privilegien werden aufgehoben. Auf daß das Gesetz allgemein bekannt werde, niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, war es alljährlich in jeder Pfarrkirche des Reiches von der Kanzel herab zu verlesen.

Der frühe Tod des Kaisers setzte der Durchführung des Werkes ein Ende. Sein Nachfolger Friedrich III. hatte nichts Eiligeres zu thun, als die Fehden wieder zu gestatten. Für die rechtmäßige Fehde stellte die Reformation von 1442 die beiden bekannten Erfordernisse im § 1 auf: Ausklagung des Gegners vor Gericht und förmliche Widersage nach Maßgabe der goldenen Bulle. Im übrigen

---

[93]) Ebenda S. 152—153.
[94]) Ebenda S. 153—154.
[95]) Ebenda S. 154 ff.

wiederholte sie die Vorschriften über die Pfändung, gab Schutz den Ackersleuten und Weinbauern, Geistlichen, Kindbetterinnen, Kranken, Pilgern, Landfahrern, Kaufleuten, Fuhrleuten mit ihrer Habe und ihrem Frachtgut, den Kirchen, Kirchhöfen und Pfründnerhöfen[96]).

Aus der Regierungszeit Friedrich III. liegen uns noch acht Landfriedensgesetze vor: der Ulmer Reichsabschied von 1466, der Nördlinger Landfriede von 1466, der Nürnberger Reichsabschied von 1466, der Türken halber, dazu ein Gutachten der Kurfürsten von 1467, die Konstitution eines fünfjährigen Landfriedens von 1467, der Regensburger Landfriede von 1471, der Augsburger Landfriede von 1474, der Frankfurter Landfriede von 1486, der Nürnberger Landfriede von 1487[97]). Diese Landfrieden verbieten insgesamt jede Fehde für die Dauer ihrer Geltung. Die nächste Veranlassung zur Abweichung von den Grundsätzen der Reformation war wohl die Türkengefahr; nach dem Nürnberger Landfrieden von 1466 und der Konstitution von 1467 war sie es gewiß. In § 7 der letztern wurden das siebzehnte Kapitel der goldenen Bulle und § 1 der Reformation von 1442 auf fünf Jahre ausdrücklich suspendiert, „auf dafs zu vehde, krieg und aufruhr anlafs und ursachen vermitten, und der friede stracks gehalten werde. Aber nach ausgang der fünff jahr sollen diese artickel gantz und gar, wie sie gesatzt, difs frieden halb, hinfür ungeletzt seyn und bleiben.“ Die Reformation blieb also das gemeine Recht.

Neben den Fehden untersagten die Landfrieden immer wieder die Räubereien; sie machten die Hilfeleistung gegen Friedensbrecher zur Pflicht, ordneten gerichtliche oder Austrägalentscheidung für alle Streitigkeiten an, regelten die Funktionen des „Hauptmanns und der Erkornen über den Landfrieden“. Beschwörung des Friedens, Verlesung in Domkirchen wurde geboten, Bestätigung durch den Papst nachgesucht. Von den früher besprochenen Landfriedenseinungen unterscheiden sich diese Landfrieden einerseits durch eine weniger straffe Organisation, anderseits durch das unbedingte Fehdeverbot.

Bemerkenswert ist noch die regelmäßige Wiederholung einer in ältern Landfrieden, z. B. in dem von 1235, enthaltenen Vorschrift:

[96]) Ebenda S. 170 ff.

[97]) Ebenda S. 198 ff., 200 ff., 204 ff., 216 ff., 225 ff., 244 ff., 261 ff., 275 ff., 280 ff.

wer die verbotene Fehde beginnt, verwirkt damit den Anspruch, um dessen willen er zu den Waffen greift. Früher galt dies nur von der unrechtmäßigen Fehde, jetzt von einer jeden. Während die Landfriedenseinungen das unrechte Widersagen verboten, knüpfen die Landfrieden Friedrich III. die Strafe an die Fehde selbst, d. h. an das vollendete Verbrechen: „das nu furter nyemant den andern übertziehen, belegern, berauben, bevehden, bekriegen, vahen noch einiche slosse, stadt, merckte, dorffer oder ander bevestigung abestygen, noch derselben ein oder meher, auch keynen wyler, noch hofe ane des andern willen frevelich innemen, oder mit der that mit brant, oder inn einichen weg beschedigen sollen“[98]). Demgemäß ist auch stets gesagt, daß der Anspruch mit der That verwirkt werde. Im Einklang hiermit steht eine Entscheidung der Nürnberger Konsulenten: Durch Ankündigung der Fehde an die Stadt sei noch kein todeswürdiger Friedbruch veranlaßt; „denn so gleich einer feindt oder abclag thue, hat er damit das leben nit verwürckt, er kom denn zu der that“[99]).

Dem Fehdewesen eigentümlich ist die Ausführung durch eine Mehrheit von Personen auf der angreifenden Seite; wenigstens ist dies die Regel. Einige Knechte hatte wohl jeder Ritter; große Herren zogen mit stattlichem Gefolge ins Feld. Die Landfrieden machen stets die Herren für die Thaten ihrer Untergebenen in gewisser Weise verantwortlich: der Herr soll ihrer mächtig sein und dafür Sorge tragen, daß sie allen Ansprüchen Genüge leisten. Für friedlos erklärt jeder Landfriede den reisigen Knecht, welcher keinem Herrn untersteht. Beginnt der Herr oder die Stadt eine rechtmäßige Fehde, so waren seine Untergebenen bezw. die Bürger wohl gedeckt, sofern sie nicht eine auch in der Fehde verbotene Handlung begingen. Häufig sendeten neben dem Herrn aber auch seine Mannen, neben der Stadt einzelne Bürger noch besondere Fehdebriefe[100]). Anderseits waren, wie es scheint, die Untergebenen bei einer unrechtmäßigen Fehde auch strafbar. Fast in jedem Landfrieden kehrt die Bestimmung wieder: wer die oder der deheinen hüset, hofet, etzet, trenket oder heimet mit wissen, derselbe

[98]) Regensburger Landfriede von 1471 S. 245.

[99]) Knapp a. O. S. 158.

[100]) Beispiele bei Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte usw. S. 57 bis 58.

sol in denselben schulden sin als der selbschuldig[101]). Wird schon eine solche Beschirmung als strafbarer Friedensbruch angesehen, so muß die bei der That geleistete Hilfe erst recht in dieser Weise beurteilt werden. Hierauf scheinen auch die Worte: „die oder der deheinen“ hinzudeuten. Die Landfriedenskonstitution von 1467 sagt im § 6 ausdrücklich: „und solch straf und rechtfertigung mag ein jeder in einem jeden gerichte, da die überfahrer oder ihr beyleger und helfer ertretten wurden, also fürnehmen und thun.“

So standen die Dinge zu Ausgang der Regierung Friedrich III.: die Reformation von 1442 war das gemeine Recht; jegliche Fehde war nur durch die einzelnen Landfrieden und auf die Dauer ihrer Geltung verboten. Landfriedensbruch war einmal die Erhebung einer Fehde entgegen den Vorschriften der Reformation, ferner die Zuwiderhandlung gegen den maßgebenden Landfrieden oder den sonst gelobten Frieden.

2. Der ewige Landfriede und die spätere Reichsgesetzgebung.

Der Wormser Reichstag des Jahres 1495 brachte den ewigen Landfrieden zu stande. „Also dafs von zeyt dieser verkündung niemands von was würden, stands oder wesens der sey, den andern bevehden, bekriegen, berauben, vahen, überziehen, belagern, auch darzu durch sich selbs oder yemands annders von seynen wegen nicht dienen, noch auch eynich schlofs, statt, märckt, bevestigung, dörffer, höff, oder weyler absteygen, oder on des andern willen mit gewaltiger that frevenlich einnemen oder geverlich mit brandt oder in ander weg dermafsen beschedigen solle; auch niemand sollichem tätern rat, hilff oder in kein ander weyfse, beystand oder fürschub thun, auch sy wissentlich oder geverlich nit herbergen, behausen, ätzen oder trenncken, enthalten, oder gedulden, sunder wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der soll sollichs suchen und thun, an den enden und gerichten, da die sach hievor oder yetz in der ordnung des cammer-gerichts tzu aufstrag ver-

[101]) Landfriede vom 11./12. Juli 1404 § 25, Deutsche Reichstagsakten Bd. V S. 615.

tädinget sein, oder künfftiglich würden, oder ordenclich hingehören. Und darauf haben wir all offen vehde und verwarung durch das gantz reych aufgehebt und abgetan, heben die auch hiemit auf und tun die ab von Römischer Küniklicher macht vollkumenheyt, in und mit krafft disss brieffs“ (§§ 1 und 2)[102]). Jede Zuwiderhandlung wird mit der Reichsacht bestraft. Entgegenstehende Verschreibungen, Verpflichtungen und Bündnisse werden insoweit für kraftlos erklärt.

Der Gesetzgeber hatte seine Schuldigkeit gethan. Von der Ausführung des ewigen Landfriedens hing alles ab; diese aber ließ viel zu wünschen übrig. Deshalb wurde das Fehdeverbot immer wieder erneuert. Wir erwähnen den Reichsabschied zu Freiburg im Breisgau von 1498 §§ 1—13[103]), den Trier-Kölner Abschied von 1512 §§ 3 ff.[104]), den Wormser Landfrieden von 1521[105]), den Nürnberger Landfrieden von 1522[106]), den Speyerer Reichsabschied von 1529 § 11[107]). Im Nürnberger Landfrieden wird besonders auf die vielen Empörungen, eigengewaltigen Thaten, auffätzlichen Beschädigungen, das Abklagen, Befehden, Fahen, die gefänglichen Enthaltungen, Schatzungen, Straßenräuberei, Krieg, Zwietracht und Uneinigkeit hingewiesen, den Frevlern, eigengewaltigen Thätern, auffätzigen Beschädigern, ihren Helfern und Fürschiebern, als Verächtern und Verbrechern gegen die Gesetze, das gemeine Recht und den Landfrieden Strafe angedroht. Das im ewigen Landfrieden bezeichnete Thatbestandsmerkmal „mit gewaltiger That“ erscheint im Speyerer Reichsabschied in folgender Form „mit Heereskraft oder sonst gewaltiglich.“ Diese nähere Bestimmung ist für das Verständnis der gemeinrechtlichen Theorie von Bedeutung.

Trotz mehrfacher Bestätigung des ewigen Landfriedens unter Karl V. wich die Peinliche Halsgerichtsordnung merkwürdigerweise von dem aufgestellten Grundsatze in ihrem § 129 ab: Straff der jhenen, so die leut bösslich bevheden. „Item welcher jemandt wider recht unnd billicheyt mutwilliglich bevhedet, den richtet man mit dem schwert vom leben zum todt,

---

[102]) N. Sammlung der Reichsabschiede Bd. II S. 4.
[103]) Ebenda S. 38 ff.
[104]) Ebenda S. 136 ff.
[105]) Ebenda S. 194 ff.
[106]) Ebenda S. 229 ff.
[107]) Ebenda S. 295 ff.

Doch ob eyner seiner vhede halb vonn unns oder unsern nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen erlaubnuss hett, oder der, den er also bevhedet, sein, seiner gesipten, freundschafft oder herrschafft, oder der jren feindt wer, oder sunst zu solcher vhede rechtmessig gedrungen ursach hett, so soll er auff sein aussfürung der selben guten ursachen peinlich nit gestrafft werden. Inn solchen fellen und zweiffeln soll bei den rechtsverständigen und an enden und orten, wie zu end diser unser ordnung angezeygt, radts gebraucht werden“[108]). Zu Nürnberg wurde im Jahre 1537 einer enthauptet, welcher den Betzensteinern, Unterthanen des Rates, den Absagebrief an das Thor genagelt, da er zu der „vhede kein redliche ursach gehabt“[109]).

Dieser Rückfall in die Anschauungen vergangener Zeiten war aber für die Rechtsentwickelung insofern von geringer Bedeutung, als die spätern Reichsgesetze das unbedingte Fehdeverbot insgesamt erneuerten und so der C. C. C. derogierten. Vor allen ist hier der Augsburger Landfriede von 1548 zu nennen: „also, dafs von zeit dieser verkündigung niemands, wefs würden, stands oder wesens der sey, um keinerley ursachen willen, wie die namen haben möchten, auch in was gesuchtem schein das geschehe, den andern bevheden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, noch einige verbottene Conspiration, oder bündnufs wider den andern aufrichten, oder machen. Dafs auch keiner den andern seiner possefsion, inhabens oder gewehr, es wären schlofs, städt, dörffer, kirchen, klöster, clausen, zinfs, gülten, zehenden, liegend und fahrend haab und güter, Regalia, Jurisdiction, gericht, hoch- und obrigkeiten, geistlicher und weltlicher, zoll, wasser, weyde, und aller anderer gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter hand, und gewaltiger that, freventlich entsetzen, noch seine unterthanen abziehen, oder zum ungehorsam wider ihre obrigkeit bewegen, oder dieselben ohngemeldeter ihrer obrigkeit wissen und willen, anders dann wie es jederzeit bey unsern vorfahren Röm. Kaysern und Königen, löblicher gedächtnufs und Uns her-

---

[108]) Vgl. Bambergensis § 154.
[109]) Knapp S. 159.

kommen ist, in schutz und schirm annehmen, sondern soll ein jeder den andern, bey dem seinen geruhiglich und unverhindert bleiben, darzu defs andern unterthanen, geistlich und weltlich, durch seine fürstenthum, landschafften, graffschafften, herrschafften, obrigkeit und gebiet, frey, sicher und unverhindert wandern, ziehen und wäbern lassen, und den seinen keineswegs gestatten, dieselben an ihren ehren und freyheiten, wider recht mit gewaltiger that anzugreifen, zu vergewältigen, zu beleydigen oder zu beschweren in keine weifs." Es folgt das Verbot, dem Friedbrecher zu dienen, zu raten, zu helfen, ihm sonstwie Beistand oder Fürschub zu leisten, ihn zu beherbergen, haufen, ätzen, tränken usw.[110]). Alle offne Fehde und Verwahrung wird wiederum im ganzen Reich aufgehoben und abgethan (Art. I). Als Strafe blieb die Reichsacht bestehen: „Und ob jemands hohen oder niedern weltlichen[111]) stands, wer der oder die wären, wider der eins oder mehr, so vorgemeldt ist, handeln oder zu handeln unterstehen würden, die sollen mit der that, von recht, zu sammt andern pönen, in unser und des Heil. Reichs acht gefallen sein" (Art. III § 1). Da diese Strafe indessen zu Zeiten „ohne gefahrliche weiterung und grössern unrath nicht kan fürgenommen und gebraucht werden, und aber doch recht und billig ist, dafs ein jeder, der mifshandelt, der gebühr nach gestrafft", so wurde die Umwandlung in eine Geldstrafe — 2000 M. feinen Goldes, Art. 2 — für zulässig erklärt (Art. 13).

Der Augsburger Religionsfriede von 1555 (§§ 12—14) erstreckte das Friedensgebot auch auf die konfessionellen Streitigkeiten[112]). Die Wiederholung desselben erwies sich nach wie vor als unumgänglich; es findet sich noch im Westfälischen Frieden[113]) und in § 178 des jüngsten Reichsabschiedes[114]).

Wie Hefster bemerkt, haben die Reichsgesetze eine bestimmte Begriffsbestimmung für den Landfriedensbruch nicht gegeben; sie begnügen sich mit der Aufzählung einzelner Erscheinungen und Richtungen

---

[110]) Augsburger Landfriede von 1548 pr. §§ 1—2, N. Sammlung der Reichsabschiede Bd. II S. 574 ff.

[111]) Die Bestrafung der Geistlichen regelt Art. XXII.

[112]) Ebenda Bd. III S. 16—17.

[113]) Instr. Pacis Osnab. Art. 17 §§ 7 und 8, ebenda S. 603.

[114]) Ebenda S. 674.

des Verbrechens. Die Praxis hat dann die Thatbestandsmerkmale ausgearbeitet[115]). Gewisse Fragen haben indessen in den Reichsgesetzen eine Entscheidung gefunden. Die prozessuale Behandlung wurde hauptsächlich in den Kammergerichtsordnungen geregelt, da das Kammergericht für die Aburteilung der einzelnen Landfriedensbruchsfälle zuständig war. Besondere Erwähnung verdient hier die über einige Punkte in §§ 68 und 69 des Regensburger Reichsabschiedes von 1594 gefällte Entscheidung[116]): in Fällen, „da der landfried mit offentlichem gewalt, und gewapneter hand violirt und gebrochen wird, und darüber Proceſs und Citation ausgebracht werden sollen, daſs alsdann, so wol violentiae et coadunationis hominum deductio, in supplicatione, und deren beweisung in processu causae vonnöthen, auch also bey denselben requisitis de stylo verbleiben soll, nicht dergestalt, daſs es eben im buchstaben also angezogen oder erwiesen seyn müste, sondern wird für gnug geachtet, wann aus der Supplication der erwiesenen gewaltthat umbständen dasselb schlieſslich erscheinen und colligirt werden mögen.“ Der Dolus könne und möge ex perspicuis indiciis et evidentia ipsius facti erwieſen werden, als da vis publica, coadunatio hominum, incendium, hostilis invasio territorii alieni vorhanden. In Fällen, „wann einer auf des andern ersuchen einem offentlichen landfriedbrecher nicht nacheylen will, oder demselben heimlich rath oder fürschub thut“, ist „weder in narratis supplicationis, noch in processu causae, die erzehlung oder beweisung violentiae, vel coadunationis hominum vonnöthen.“ Die Frage, durch wie viele Personen der Landfriede geschwächt werden könne, wurde der Diskretion des Richters anheimgestellt. „Da sich aber ein solcher fall begebe, wann nur ein einige person, sonderlich die mit mittel dem reich unterworffen, auf freyer landstrassen einen andern böſslich erschiessen, oder dergleichen miſshandlung thate“, so soll sie vor das ordentliche Gericht gestellt werden, damit das Kammergericht nicht überbürdet werde.

Der Begriff des Landfriedensbruchs nach dem ewigen Landfrieden und den an ihn sich anschließenden Reichsgesetzen ist sehr be-

[115]) Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 5. Aufl., Braunschweig 1854, § 345 A. 2 und 3, S. 276—277.

[116]) N. Sammlung der Reichsabschiede Bd. III S. 432.

stritten. Wir sehen zunächst von der durch die spätere Theorie und Praxis erfolgten Ausbildung ganz ab und beschäftigen uns nur mit der Gestalt, in welcher das Verbrechen nach jenen Gesetzen erscheint. Feuerbach und Wächter sind der Meinung, vom Jahre 1495 an bilde Landfriedensbruch nur noch die Erhebung einer Fehde oder eines Privatkrieges[117]). Wächter weist an andrer Stelle auch darauf hin, daß die Carolina von allen Verbrechen handele, welche nach dem mittelalterlichen Recht Landfriedensbrüche bildeten, ihnen aber diesen Namen nicht mehr gebe; so verschwinde der Name Friedbrecher oder Friedensbruch für schwerere Verbrechen nach und nach ganz und gar; Friedbrecher sei von nun an nur, wer wirklich Krieg erhebe[118]).

Wilda faßt den Begriff weiter; nach seiner Ansicht fällt unter den Landfriedensbruch 1. „jedes feindselige, unrechtmäßige Verhalten der Reichsstände gegen einander, wodurch der Frieden im Reiche möglicherweise gestört werden konnte, so daß dazu keineswegs eine Gewalt erforderlich war;" also nicht nur die Erhebung einer Fehde, sondern nach ausdrücklicher Verordnung des Landfriedens von 1548 die Eingehung eines Bündnisses gegen einen Reichsstand, das Entziehen, die widerrechtliche Behandlung der Unterthanen eines andern, das Gestatten solcher Behandlung[119]). Diese Fälle kann man wohl als Provokationen einer Fehde betrachten. — 2. Jede Gewaltthat, durch welche der Friede im Reiche gestört wird, z. B. die auf des Reiches Straße begangene (vgl. Reichsabschied von 1594 § 69)[120]).

Für die Feststellung des Begriffes kommt der Thatbestand der Beihilfe ebensowenig wie der der Begünstigung und Beschirmung in Betracht. Wilda ist darin beizutreten, daß neben der eigentlichen Befehdung das geschilderte feindselige Verhalten eines Reichsstandes gegen den andern als Landfriedensbruch bestraft wird. Ebenso verbrecherisch, wie die Fehde selbst, erscheint dem Gesetzgeber ein Benehmen, welches nach den Anschauungen der Zeit den Gegner

---

[117]) Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland giltigen peinlichen Rechts, 14. Aufl. ed. Mittermaier, Gießen 1847, § 405 S. 642. Wächter, Deutsches Strafrecht (Vorlesungen) Leipzig 1881 § 20 S. 47—48, § 123 S. 375.

[118]) Wächter, Revision der Lehre von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit a. O. S. 379.

[119]) Wilda, Weiskes Rechtslexikon a. O. S. 260—262.

[120]) Wilda S. 262 ff.

zur Fehde provoziert. Daß nur ein derartiges — nicht etwa eine Verbindung rein defensiven Charakters gemeint ist, — ergibt sich aus den Worten „Konspiration oder Bündnis" im Augsburger Landfrieden. Naturgemäß wird auch die Widersage für sich allein als Landfriedensbruch behandelt: nachdem alle offene Fehde und Verwahrung im ganzen Reiche aufgehoben und abgethan ist, wird mit der Strafe des Landfriedensbruches ein jeder belegt, welcher eine der vorher verbotenen Handlungen begeht. Unter der Verwahrung aber dürfte die Widersage zu verstehen sein; endigte doch jeder Fehdebrief mit der Bemerkung, der Absagende wolle hiermit seine Ehre bewahrt haben [121]). Daß diese Ansicht richtig ist, ergibt sich klar aus § 41 des Reichsabschiedes von 1594 [122]).

Das feindselige Verhalten eines Reichsstandes gegen den andern bedingt ebensowenig wie die Widersage das Begehen von Gewaltthätigkeiten. Insoweit hat Wilda recht, wenn er letzteres Moment für unwesentlich erachtet. Es sind zwei Arten des Landfriedensbruches zu unterscheiden.: die Fehde und das feindselige Verhalten. Erstere setzt Gewaltanwendung voraus; sie liegt in ihrer Natur. Nicht jede Gewaltthat ist aber eine Fehde. Ein auf der Reichsstraße begangener Mord oder Raub gehört nicht ohne weiteres hierher, wie Böhmer sehr richtig hervorgehoben hat [123]). Die entgegengesetzte Ansicht Wildas beruht auf einer irrigen Auslegung des Regensburger Reichsabschiedes von 1594 § 69. Sehen wir von dem geschilderten feindseligen Benehmen der Reichsstände ab, so behandeln die älteren Reichsgesetze, insbesondere die Landfrieden von 1495 und 1548, allein die Fehden. Alle einzeln aufgezählten Handlungen gehören zu ihnen und werden nur um dieser Zugehörigkeit willen namhaft gemacht. Darüber kann bei unbefangener Betrachtung kaum ein Zweifel entstehen. Wer eine Fehde begann, sammelte aber zu dem Zwecke eine mehr oder minder große Schar von Leuten um sich. Das war so sehr die Regel, daß Gewaltthaten einzelner nicht leicht als Fehdehandlungen erscheinen konnten. Es tauchte deshalb die Frage auf, wie groß die Schar sein müsse, um als eine in Fehde begriffene betrachtet zu werden. Der Reichsabschied von 1594 fällte hierüber keine Entscheidung,

---

[121]) Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte usw. S. 52 ff.
[122]) N. Sammlung der Reichsabschiede Bd. III S. 426.
[123]) Vgl. den folgenden Abschnitt.

sondern stellte sie dem richterlichen Ermessen anheim. Wenn eine Minimalgrenze nicht festgesetzt war, so mußte auch ein einzelner Landfriedensbruch durch Fehdeerhebung begehen können. Die früheren Gesetze haben diese Möglichkeit gleichfalls ins Auge gefaßt: „Wer der oder die wären." Mit der Aburteilung solcher Fälle sollte das Kammergericht nicht belastet werden. Das ist der Sinn des § 69. Derselbe erweiterte den Begriff des Landfriedensbruches in keiner Weise, sondern regelte nur die sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

Landfriedensbruch ist demnach 1. die Erhebung einer Fehde, 2. das ihr gleichgestellte feindselige Benehmen in den von den Gesetzen bezeichneten Richtungen. Daß diese zweite Kategorie nur einem Reichsstande zur Last fallen könne, ist nicht gesagt. Die Worte „niemand weß Würden, Stands oder Wesens der sey" beziehen sich vielmehr auch auf sie. Es lag aber in der Natur der Sache, daß dieses Verbrechen fast nur von Reichsständen begangen werden konnte; fällt doch auch die Duldung rechtswidriger Behandlung fremder Unterthanen unter dasselbe. Neben den beiden Fällen des Landfriedensbruches wird die Beihilfe zu ihm, werden die Begünstigung und die Beschirmung eines Landfriedensbrechers bestraft.

So war die Gesetzgebung beschaffen, welche formell bis zum Ausgange des Heiligen Römischen Reiches in Kraft war. Sie fand auch bis zuletzt Anwendung in unbedeutenden Fällen. Es werden solche aus den Jahren 1789 und 1796 erwähnt, das letztere Datum ist indessen nicht ganz sicher, da es in dem die Jahreszahl 1794 tragenden Buche Gerstlachers genannt wird[124]). Nach dem Aufhören der eigentlichen Fehden hatte sich aber die Landfriedensgesetzgebung innerlich überlebt. Als Friedrich der Große den siebenjährigen Krieg mit dem Einmarsch in Sachsen begann, glaubte zwar der Wiener Hof, die Landfriedensgesetze gegen ihn noch verwerten zu können. Nur einen Heiterkeitserfolg errang aber die zu unerwünschter Berühmtheit gelangte: „Citatio ad videndum et audiendum, se declarari in poenam Banni Imperii et privari omnibus feudis, Iuribus, gratiis, Privilegiis et exspectativis in Sachen den gewaltsamen Königlich-Preußischen,

[124]) Wilda a. O. S. 262 A. 65. — Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze Bd. 11, Stuttgart 1794, S. 2956.

Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnisch-Chur-Sächsische Lande, auch weiteren Anzug in die Reichslande betreffend, in specie Fiscalis Imperialis aulicus contra den König in Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, Wien, den 22. Augusti 1757 [125]). Das in seiner Art einzige Aktenstück ist leider zu umfangreich, als daß es hier abgedruckt werden könnte. Der am 14. Oktober 1757 unternommene Versuch, es dem Preußischen Gesandten in Regensburg feierlich zu insinuieren, scheiterte an dem handgreiflichen Widerstande des Freiherrn v. Plotho. Der Notar nahm aber wenigstens nachträglich ein Protokoll auf, welches er nebst seinen beiden Zeugen unterschrieben und besiegelt hat [126]).

3. Die gemeinrechtliche Theorie.

Auf die praktische Handhabung der Landfriedensgesetze übte das römische Recht großen Einfluß aus. Die Normen über das crimen vis schienen auf den Landfriedensbruch anwendbar zu sein. Von den Strafsatzungen abgesehen, ist ihre Rezeption nicht zweifelhaft [127]). Das crimen vis hat bei den Römern mannigfache Wandlungen durchgemacht, welche hier nicht dargestellt zu werden brauchen [128]). Im Justinianischen Recht ist es ein formales Gattungsverbrechen; es umfaßt alle Fälle rechtswidriger Gewaltthat: hoc iure utimur, ut quidquid omnino per vim fiat, aut in vis publicae aut in vis privatae crimen incidat [129]). Die gewaltthätige Form der Handlung bestimmt seinen Charakter, mag sie sich gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit oder gegen private Rechtsgüter richten. Es ist demnach ein „Aushilfsverbrechen;"

---

[125]) Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1757, Frankfurt und Leipzig, Bd. 3 Nr. 92 S. 542—551, Anlagen S. 552—600.

[126]) Schaefer, Geschichte des siebenjährigen Krieges Bd. I, Berlin 1867, S. 447—448.

[127]) Mittermaier zu Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 14. Aufl., Gießen 1847, § 393 A. III S. 637. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1857, S. 311, Geyer in Holtzendorff, Handbuch des Strafrechts Bd. 3 S. 570 und namentlich Damhouder, Praxis rerum criminalium, editio ultima Coloniae Agrippinae 1591 c. 97 S. 414.

[128]) Wächter, Revision der Lehre vom Verbrechen der Gewaltthätigkeit, Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. 13. Halle 1832. — Rein, Das Kriminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus, Leipzig 1844, S. 734 ff.

[129]) l. 152 pr. D. de R. J.

wegen desselben wird derjenige bestraft, welcher zwar eine Gewaltthat, aber kein besonders benanntes Verbrechen begangen hatte[130]). Gerade durch diesen allgemeinen Charakter kam das crimen vis einem Bedürfnisse des deutschen Rechts entgegen[131]).

Die Gewaltthat schloß begrifflich den Dolus ein: nam qui vim facit, dolo malo fecit[132]). Streitig ist dagegen, ob nur die vis corporalis unter das crimen fiel oder nicht[133]). Vielfach wird angenommen, das Verbrechen könne allein gegen Personen begangen werden, es sei die Verletzung fremder Freiheit, die Ausübung eines Zwanges auf den Willen eines andern[134]). Feuerbach war dagegen der Meinung, die gewaltthätige Handlung brauche sich auch bloß auf Sachen zu erstrecken, ohne daß der Thäter dadurch eine Einwirkung auf eine andre Person bezwecke oder vornehme[135]).

Der Unterschied zwischen der vis publica und der vis privata war im älteren Recht sehr schwankend gewesen. Justinian stellt den Grundsatz auf: jede mit Waffen verübte Gewalt ist vis publica[136]). Daran hat die gemeinrechtliche Praxis stets fest gehalten[137]). Ein Kriterium der öffentlichen Gewalt wurde, wie es scheint, ferner der Umstand, daß Gewaltthätigkeiten von einer absichtlich vereinigten Schar begangen waren[138]). Eine Schar von zehn bis fünfzehn Personen war eine turba[139]); sie mußte aber zum Zwecke der Schadenszufügung vereinigt sein; homines coactos accipere debemus ad hoc coactos ut damnum daretur[140]). Zur vis publica gehört fortan auch der des politischen Charakters entbehrende Aufruhr, früher war er vis privata gewesen[141]),

---

[130]) Feuerbach, §§ 399, 400, Berner S. 310, 311, Geyer, S. 570—571.

[131]) Berner, Geyer a. O.

[132]) l. 2 § 8 D. vi bonorum raptorum et de turba.

[133]) l. 1 § 29 D. de vi et de vi armata, Feuerbach § 399, Geyer S. 570.

[134]) Wächter S. 382, Rein S. 734—735, Mittermaier A. I zu Feuerbach § 400.

[135]) Feuerbach § 400.

[136]) § 6 J. de interdictis, § 8 J. de publicis judicis.

[137]) Damhouder a. O.

[138]) l. 10 § 1, l. 11 pr. D. ad leg. Jul. de vi publ. — Vgl. jedoch l. 2 D. ad leg. Jul. de vi priv.

[139]) l. 4 D. vi bonorum raptorum et de turba.

[140]) l. 2 § 4 D. eod; vgl. l. 2 pr. §§ seq. § 12.

[141]) Paulus sententiarum liber V c. 26 § 3.

während die zu einem politischen Zwecke unternommene seditio (tumultus, turba) immer als Majestätsverbrechen behandelt wurde[142]).

In seiner Schrift de pace publica stellt Gaill sofort das crimen pacis fractae oder violatae als eine Unterart des römischen crimen vis publicae hin, indem er den von Carpzow und andern ihm nachgeschriebenen Ausspruch that: non omnis vis publica est fracta pax, licet e contrario omnis fracta pax sit vis publica[143]). Hieraus ergab sich die Anwendung der römischen Normen über vis publica auf den Landfriedensbruch. Für die Feststellung der Thatbestandsmerkmale ist die Definition des Friedens charakteristisch: proprie pax dicitur publica tranquillitas[144]). Einerseits wird die öffentliche Ruhe nicht nur von Reichsständen, sondern auch von solchen gestört, welche eine niedere Stellung einnehmen; letztere können nach den Reichsgesetzen gleichfalls Landfriedensbruch begehen: ipsa constitutio generaliter scripta est, igitur omnes omnium qualitatum personas nullo discrimine comprehendit et non solum in illustribus sed etiam privatis personis locum habet[145]). Anderseits können ein oder zwei Menschen die öffentliche Ruhe, den Frieden noch nicht stören, sondern es muß dazu eine Menge, eine turba, vereinigt sein[146]). Zum Thatbestand des Landfriedensbruchs gehören nach Gaill drei Merkmale: 1. vis publica et maior quam cui resisti possit; es muß eine vis atrox sein[147]), „mit gewaltiger That" verübt, wie die Reichsgesetze sagen. 2. vis armata quae fit coactis et coadunatis hominibus, hoc est armata manu, collectis hominibus[148]); so präzisierte er das Erfordernis „mit gewehrter Hand" unter Berufung auf l. 3 D. ad leg. Iul. de vi publ.

---

[142]) l. 3 pr. D. ad leg. Jul. de vi publ. — Rein S. 523—524, 746. Wächter S. 209 ff. Evertsen de Jonge: Disputatio de delictis contra rem publicam admissis Bd. 2, Trajecti ad Rhenum 1845, S. 126—127.

[143]) Gaill, de pace publica als Anhang zu practicarum observationum tam ad processum iudicarium etc., Coloniae Agrippinae 1578, lib. I c. 7 § 18.

[144]) c. 1 § 5.

[145]) c. 1 § 9. Vgl. die oben angeführten Worte der Reichsgesetze: „Niemand von was Würden, Stands oder Wesens der sey."

[146]) c. 7 § 23.

[147]) c. 7 § 1.

[148]) c. 7 § 2.

Unter arma verstand er in Anschluß an Paulus omnia per quae nocetur[149]). Was die Menschenmenge anlangt, so forderte er in Anlehnung an Ulpian zehn bis fünfzehn zu einer turba; die Zusammenrottung aber müsse zum Zwecke der Gewaltthätigkeit erfolgt sein[150]). 3. dolus malus, dolus verus, propositum et destinata voluntas offendendi, nimirum vim publicam et armatam factam esse dolo malo, praecedente consilio de industria, et data opera: „fürsätzlich, gewerlich und freventlich."

Es sei hier die Bemerkung gestattet, daß das heute aufgegebene Thatbestandsmerkmal der Bewaffnung im Anschluß an die Landfriedensgesetze von der gemeinrechtlichen Doktrin bis zuletzt festgehalten ist; noch ihr nachgeborener Sohn Temme führt es an[151]).

Vornehmlich hatte Gaill immer noch die alten Fehden und Privatkriege vor Augen: waren auch die Landfriedensgesetze für jedermann erlassen, so wendeten sie sich doch in erster Linie an die Mächtigen, an Reichsstände und Adel im allgemeinen; vermöge ihrer Macht und ihrer Hilfskräfte konnten diese am leichtesten andern mit Waffengewalt Schaden zufügen: vana est sine viribus ira[152]). Die von Gaill hervorgehobenen Thatbestandsmerkmale umfassen jedoch viel mehr. Die Fehde ist ihrem Wesen nach ein mehr oder minder vorbereitetes, kriegsmäßiges Unternehmen; sie wird in der That nur von demjenigen begonnen, welcher beständig über eine gewisse Macht verfügt. Wesentlich unterscheiden sich von ihr diejenigen Gewaltthaten, welche eine schnell zusammengerottete Menschenmenge begeht. Wohl mag diese von leitenden Elementen zusammengebracht und zu bestimmten Thaten geführt werden. Aber sie hält keinen Vergleich aus mit dem im Dienst eines Mächtigen stehenden Gefolge. Sie folgt ihrem Führer, so lange dieser eine geistige Autorität zu behaupten vermag; aber sie weiß sich nicht in dauernder Verbindung mit ihm, in Abhängigkeit von ihm; sie folgt im nächsten Augenblicke einem andern; sie bringt aus sich selbst neue Impulse hervor und läßt sich von diesen fortreißen. Schnell, wie die Menge sich zusammengerottet hat, ist sie auch

---

[149]) c. 7 § 3. Vgl. l. 9 D. ad leg. Jul. de vi publ. — Damhouder a. O.

[150]) c. 7 § 6: homines coactos accipere debemus ad hoc coactos ut vim inferant. Vgl. l. 2 § 4 D vi bonorum raptorum et de turba.

[151]) Temme, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Stuttgart 1876, § 202 S. 333.

[152]) Gaill I c. 1 §§ 8—9.

wieder zerstoben; sie bildet keinen festen Stamm zusammengehöriger Leute; wer mitwirken will, ist ihr willkommen, er sei auch wer er sei; sie fragt nicht danach, ob der eine oder der andre davonläuft. Der Mangel an Zucht und Ordnung macht die so zusammengerottete Menschenmenge meist unfähig, etwas positives zu leisten; er trägt aber auch die Schuld an den maßlosen Grausamkeiten, welche die Menge zwecklos begeht.

Rottenansammlungen und Rottenverbrechen sind eine allen Zeiten und allen Völkern bekannte Erscheinung. Am häufigsten treten sie in Städten auf, in denen die Menschen nahe bei einander wohnen, wo die Zahl der unruhigen Köpfe, derjenigen, die nichts zu verlieren haben, größer zu sein pflegt als auf dem Lande. Unzweifelhaft umfassen Gaills Thatbestandsmerkmale auch diejenigen Gewaltthätigkeiten, welche eine zusammengerottete und bewaffnete Menschenmenge begeht. Diese Rottenverbrechen erfordern eine besondere Behandlung, weil hinterher gar oft nicht festgestellt werden kann, wer die einzelnen Handlungen begangen hat; man muß dann alle Teilnehmer unbestraft lassen oder sie insgesamt bestrafen, obwohl jedem einzelnen nur die Teilnahme an der Zusammenrottung selbst nachzuweisen ist. Das letztere Verfahren ist nur kraft besonderer Bestimmung des Gesetzes zulässig. Von großer Bedeutung wurde deshalb die weite Fassung, welche Gaill den Thatbestandsmerkmalen des Landfriedensbruchs gegeben hatte. Man konnte die geschilderten Rottenverbrechen unter sie subsumieren; und so bildeten diese erst eine Art, schließlich, — als die Fehden wirklich aufhörten, — den einzigen Fall des Landfriedensbruchs.

Wie ist Gaill zu der weiten Begriffsbestimmung gekommen? War nur das Bestreben maßgebend, den Landfriedensbruch mit dem römischen Recht, speziell mit dem crimen vis publicae, in Verbindung zu setzen? Oder wirkten noch andre Umstände mit? Hat er selbst neben dem Hauptfall der Fehde auch die Rottenverbrechen als eine Art des Landfriedensbruchs ins Auge gefaßt? Bei einem Manne, welcher lange Zeit in Orléans studiert hatte, wo damals der mos italicus die Herrschaft noch behauptete[153]), bei einem Doktor der Universität Bologna, welcher während seines ganzen Lebens die Glosse und die communis opinio verehrte[154]), liegt die Vermutung nahe, er habe die Statuten der italienischen Städte ge-

[153]) Burckhard, Andreas Gaill, Würzburg 1887, S. 10—12.

[154]) ebenda S. 19—20 und mehrfach.

kannt und aus ihnen geſchöpft. Dieſe Vermutung erſcheint um ſo anſprechender, als die Stadtrechte ſich vielfach und eingehend mit den Rottenverbrechen beſchäftigen, mit dem Landfriedensbruch in der Geſtalt, in welcher wir ihn heute allein kennen.

Bei dem unruhigen, leicht erregbaren Sinne der Bevölkerung, bei der wechſelſeitigen Eiferſucht und den Herrſchaftsgelüſten der großen Geſchlechter waren die Plätze und Straßen der italieniſchen Städte im Mittelalter nur zu oft der Schauplatz von Kämpfen. Wer etwas Böſes im Schilde führte, brauchte nur die Sturmglocke zu läuten oder „Zu den Waffen," „Tod den Guelfen," „Tod den Ghibellinen" auf der Straße zu rufen, und ſofort rottete ein Volkshaufen ſich zuſammen[155]), begierig, je nach Anleitung das Stadtregiment zu ſtürzen, den befeſtigten Turm eines verhaßten Adelsgeſchlechtes zu zerſtören, die Speicher der Kaufleute zu plündern oder lediglich der Kampfesluſt und Zerſtörungswut zu fröhnen. Kein Wunder, daß die Stadtrechte dieſen Rottenanſammlungen zu begegnen ſuchten. Wie ſehr ſie und die in ihrem Gefolge einherziehenden Gewaltthaten an der Tagesordnung waren, das lehrt faſt jede Seite in Machiavellis Geſchichte der Stadt Florenz[156]). Handlungen, welche die Stadtrechte bei Strafe verbieten, berichtet er als geſchichtliche Ereigniſſe, häufig mit den nämlichen Ausdrücken wie die Statuten.

Die einſchlägigen Beſtimmungen der letztern richten ſich teils gegen den politiſchen Aufruhr, teils gegen das reine, unpolitiſche Rottenverbrechen. Eine feſte, dem modernen Gegenſatz von Aufruhr und Landfriedensbruch entſprechende Terminologie iſt ſchwerlich feſtzuſtellen. Bezeichnet auch seditio regelmäßig den Aufruhr, ſo beziehen ſich doch die Ausdrücke: invitamentum, guarnimentum, congregatio oder coadunatio hominum auf beide Verbrechen. Als Erreger eines sturmus, rumor, tumultus, einer risca, mesclancia werden Anſtifter und Rädelsführer ſowohl in Fällen des Aufruhrs wie des Landfriedensbruchs geſtraft. Einzelne Stadtrechte laſſen die Strafe eintreten, ſobald mehrere bewaffnete Perſonen zuſammengerottet ſind[157]), regelmäßig wird jedoch — wohl

[155]) Vgl. Machiavelli, Le istorie fiorentine II 11.

[156]) Vgl. auch das moderne Werk: Davidſohn, Geſchichte von Florenz, Bd. I, Berlin 1896, beſ. S. 553 ff.

[157]) Statut von Modena 1327 IV 19 in den Monumenti di storia patria delle provincie Modenesi. Serie degli statuti, Bd. I, Parma 1864.

in Anlehnung an das römiſche Recht — eine Rotte von mindeſtens zehn beziehungsweiſe (bei Zuſammenrottungen auf dem Lande) fünfzehn Bewaffneten erfordert. Bei dem gegen Staat oder Kirche gerichteten Aufruhr begnügt ſich Ceſena dagegen mit einer Zuſammenrottung von drei Menſchen[158]). Einige Stadtrechte ſehen von dem Erfordernis der Bewaffnung ab oder laſſen gelindere Strafe eintreten, wenn daſſelbe nicht erfüllt wird[159]). Neben den Anſtiftern und Rädelsführern (auctores und principales) werden allgemein die Teilnehmer (sequaces, associantes) geſtraft, und zwar vielfach milder als jene. In der Regel iſt die Strafe bereits mit der Zuſammenrottung in böſer oder gewaltthätiger Abſicht (malo animo, ad hoc coacti) verwirkt. Daneben wird dann der Einzelne noch wegen der ihm ſpeziell zur Laſt fallenden Handlung beſtraft; oder das Strafmaß iſt mit Rückſicht auf die von der Rotte begangenen Gewaltthaten feſtzuſetzen. Bei den Strafſatzungen ſpielen Stand und Nationalität des Schuldigen eine große Rolle: der equester zahlt mehr als der pedester; der Fremde erfährt eine härtere Behandlung als der Bürger, zudem wird er bereits beſtraft, wenn er aus Anlaß oder zu Zeiten eines rumor in die Stadt kommt. Strafe trifft auch denjenigen, welcher die Sturmglocke läutet, eine Fahne entrollt oder Geſchrei erhebt: alle armi, alla strada, viva, muora[160]).

---

[158]) Statuta civitatis Caesennae 1588. Lib. II S. 160, Cesena 1589.

[159]) Statuta communitatis Novariae anno 1278 lata, rub. 112, Novara 1879. — Statut von Modena a. O. — Statuto della città di Carpi 1353, Modena 1887 S. 48.

[160]) Vgl. die Stadtrechte von Vercelli 1241 rub. 38. — Bologna 1250 II 28. — Brescia 13. Jahrh. S. 1584 (131, 132). — Parma 1255 lib. III S. 277, 284, 358—359. — Novara 1278 §§ 112—113. — Piſtoja (Breve) 1284 II 103, 150—151, 154, 156—159. — Piſa 1286 III 24, 28—29. — Piſtoja (statut.) 1296 III 43. — Lucca 1308 III 19, 21—22, 25, 31. — Brescia 1313 II 45 bis 47. — Parma 1316 S. 215—216, 217. — Modena 1327 IV 19. — Padua 1339 lib. V, rub. 9, stat. 5, cap. 1—3. — Carpi 1353 S. 48. — Lodi 1390 stat. 607, 610, 612. — Verona 1450 III 32—33. — Parma 1494 lib. III Bl. 129. — Fermo 1506 IV 28, 51. — Jeſi 1516 III 90. — Bologna 1525 Bl. 22 verso. — Faenza 1527 IV 30. — Soncino 1532 cap. 417—421. — Ferrara 1534 Bl. 164 verso, 167. — Sinigaglia 1537 III 21, 29. 56. — Lucca 1539 IV 62, 64—66, 212. — Todi 1551 III 79, 92, 101, 172. — Ancona 1566 III 103, 104. — Pergola 1566 III 72. — S. Elpidio 1570 III 26. — Caſtiglione 1571 II 63. — Monterubbiano 1574 V 39. — Treviſo 1574 III 8 rub. 1—3, 8. — Rom 1580 II 34—35. — Orvieto 1581 III 19. — Ceſena

Wir begnügen uns mit dieser Skizze. Eine eingehendere Darstellung des Inhalts der italienischen Stadtrechte hätte nur dann Zweck, wenn ein Zusammenhang zwischen den Bestimmungen und den Arbeiten Gaills und seiner Nachfolger festzustellen wäre. Dazu sind wir jedoch nicht im stande. Die Existenz der Statuten war Gaill nicht unbekannt[161]). Aber weder ihre unmittelbare, noch auch nur ihre mittelbare Benutzung können wir nachweisen. Bei Erörterung der Thatbestandsmerkmale nimmt Gaill (I cap. 7 §§ 1—6) fast ausschließlich auf das corpus iuris Bezug; nur für die nähere Bestimmung des Begriffs „Waffen" verweist er auf einige doctores, vorzüglich auf Hippolytus de Marsiliis (quem ad hoc omnino vide). Dieser Autor beschäftigt sich aber in der angezogenen Stelle nur mit der Glosse und den Meinungen andrer doctores[162]). Fast gewinnt es den Anschein, als habe unser Verbrechen die italienischen Kriminalisten nicht sehr interessiert. In den uns zugänglichen Abhandlungen über die Statuten der italienischen Städte[163]) konnten wir nicht mehr als gelegentliche Anspielungen, keine eigentliche Bearbeitung des Landfriedensbruchs entdecken[164]). Auch aus den sonst benutzten Schriften der italienischen Kriminalisten war ein greifbares Resultat nicht zu gewinnen[165]).

1588 S. 160—161. — Mailand 1617 S. 149. — Titel und Ausgaben dieser Stadtrechte sind verzeichnet in den Anhängen zu Kohlers Studien aus dem Strafrecht Bd. II—V. Die einschlägigen Bestimmungen sind zusammengestellt ebenda Bd. VI S. 634—639. Die Benutzung des VI. Bandes vor seiner Veröffentlichung wurde mir durch die Güte Kohlers ermöglicht. Daß einzelne der angeführten Stadtrechte jüngern Datums als Gaills Schrift sind, hinderte ihre Anführung an dieser Stelle nicht, weil auch ein Einfluß der ältern nicht nachweisbar ist.

[161]) Vgl. das Citat aus Bartolus ad leg. Corneliam de sicariis et veneficiis l. 1 § Divus bei Gaill a. O. I cap. 14 § 27.

[162]) Hyppolytus de Marsiliis, Averolda s. criminalium causarum Practica § pro complemento Nr. 13 ff., Lugduni 1551.

[163]) Tractatus de statutis diversorum auctorum, Frankfurt 1606. — Tractatus illustrium in utraque tum Pontificii tum Caesarei iuris facultate iurisconsultorum (Tractatus universi iuris, sog. Tractatus tractatuum) Bd. II, Venedig 1584.

[164]) Vgl. Albericus de Rosate, de statutis lib. II qu. 32 §§ 8—10, qu. 114. — Baldi Perusini tractatus de statutis (auctore D. Sigismundo eius pronepote) § arma armatus Nr. 4.

[165]) Hinweise auf die Statuten finden sich z. B. bei Bartolus ad tit. Dig. vi bonor. rapt. l. 4 § praetor, § hoc edicto; — ad leg. Jul. de vi publ. l. 1 § lege Julia Nr. 5.

Wir beſcheiden uns deshalb mit dem Hinweis auf den Inhalt der italieniſchen Stadtrechte. Ob dieſelben auf Theorie und Praxis unſres gemeinen Rechts eingewirkt haben, oder ob nur eine zufällige Analogie vorliegt, muß vorläufig dahingeſtellt bleiben.

Die gemeinrechtliche Doktrin wandelte mehr als zwei Jahrhunderte lang auf dem von Gaill gewieſenen Pfade. Sie kam dabei, wie bereits angedeutet wurde, von der Erörterung der Fehden ganz ab und zog das gemeine Rottenverbrechen ausſchließlich in Betrachtung. Von einzelnen, zunächſt ohne Folge gebliebenen Abweichungen abgeſehen, begann erſt mit Feuerbach eine Richtung, welche auf das Fehdeweſen zurückging. Dieſe Reaktion war indeſſen keine allſeitige. Obwohl die wahre Bedeutung der Landfriedensgeſetze fortan wieder erkannt wurde, glaubten doch viele, ſich über die alte Praxis nicht hinwegſetzen zu dürfen. So behaupteten deren Grundſätze ihr Anſehen und beeinflußten die Geſetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts.

Carpzow nennt drei Erforderniſſe des Landfriedensbruches: 1. vis publica armata, mit gewehrter Hand, 2. vis maior quae collectis et coadunatis ad nocendum hominibus fit, mit gewaltiger That, 3. dolus malus, fürſetzlich, gefehrlich und freventlich[166]). Im Gegenſatz zu Gaill fordert Carpzow nicht eine Vereinigung von zehn bis fünfzehn Menſchen, ſondern ſtellt es dem richterlichen Ermeſſen anheim, durch wieviele Perſonen der Landfriede „geſchwächt" werden könne. Dieſe Abweichung erklärt ſich aus der inzwiſchen ergangenen Entſcheidung in § 69 des Reichsabſchiedes von 1594[167]). Carpzow geht in Anlehnung an letztern noch weiter und gibt zu, daß der Friedensbruch auch von zwei, ſogar von einem Menſchen begangen werden könne; ſei der Verbrecher ein Reichsunmittelbarer, ſo müſſe er auch in dieſem Falle von dem für Landfriedensbruchsfälle zuſtändigen Kammergerichte abgeurteilt werden, während der Mittelbare vor ſeinen ordentlichen Richter zu ſtellen ſei[168]). Nach dem Augsburger Landfrieden von

[166]) Carpzow, Practica nova rerum criminalium, Frankfurt a. M. 1758, pars I Qu. 35 §§ 14 ff. — Über die drei Thatbeſtandsmerkmale vgl. ferner Tafinger, Institutiones iurisprudentiae cameralis, Tübingen 1754, § 516, S. 477. — Pütter, Nova epitome processus imperii, Göttingen 1777, § 134 S. 130. — Danz, Grundſätze des Reichsgerichtsprozeſſes, Stuttgart 1795, § 264 S. 449.

[167]) Vgl. auch Kammergerichtsordnung von 1613, II 10 § 5.

[168]) Carpzow a. O. § 19. Vgl. Reichsabſchied von 1594 § 69.

1548 Art. 5 gehörten „gemeine schlechte Spolien und Entsetzung", „so nicht mit gewaltiger That und doch wider Recht geschehen," nicht zum Landfriedensbruch im strengen Sinne und kamen deshalb nicht vor das Kammergericht[169]).

Wir heben noch hervor, daß die vis armata nach Carpzow den usus armorum nicht bedingt, daß die Gewaltthätigkeit an Personen oder an Sachen begangen werden kann[170]).

Auch J. S. Fr. Böhmer stellte drei Thatbestandsmerkmale auf: 1. dolus, 2. vis armata, 3. vis publica, eaque non modo destinata sed actualis ... ad seditiones et tumultus qualificata[171]). Es fehlt hier der Hinweis auf die coadunatio hominum; in seinen Anmerkungen zu Carpzow hebt Böhmer hervor, daß die Gesetze von einer solchen nicht ausdrücklich sprechen; thatsächlich werde sie aber stets vorhanden sein, denn sonst könne es schwerlich zu einem Tumulte kommen[172]). Die Charakteristik der vis publica als einer vis ad seditiones et tumultus qualificata verdient Beachtung; es tritt darin das Moment der öffentlichen Gewaltübung hervor. Die römische vis, auch die vis publica, setzte wohl offene Kraftanwendung[173]), aber nicht öffentliche Begehung voraus. Auf die Störung der öffentlichen Ruhe legte Böhmer wie Gaill viel Gewicht; er war der Meinung, Landfriedensbruch könne nicht gegen eine einzelne Person verübt werden: non patiuntur singuli, sed universi. Werde ein einzelner von einer Räuberschar angegriffen oder getötet, so liege Raub oder Mord, aber nicht Landfriedensbruch vor[174]). Schließlich betont Böhmer noch, daß die Gewalt von dem Angeklagten nicht persönlich verübt zu sein brauche; consilium oder Beihilfe genüge zur Verurteilung[175]).

Nach Quistorp „bestehet der Landfriedensbruch in Deutschland in einer öffentlichen Gewalt, die man mit gewaffneter Hand freventlich, vorsätzlich und gefährlich mit zusammengebrachten Leuten

---

[169]) Kammergerichtsordnung II 10 § 5.
[170]) Carpzow a. O. §§ 28, 30.
[171]) Böhmer, Meditationes in C.C.C., Halle, Magdeburg 1770, S. 539.
[172]) Böhmer, Observatio III zu Carpzow a. O.
[173]) Heffter § 330.
[174]) Böhmer, Meditationes a. O.
[175]) Observatio III a. O.

ſolchen anthut, über die man keine erweislichen Rechte hat“ [176]). Die letzten Worte ſollen darauf hinweiſen, daß die von der Obrigkeit an Unterthanen geübte Gewalt niemals Landfriedensbruch ſein könne, ein Moment, welches die gemeinrechtlichen Schriftſteller oft betonen. Quiſtorps Definition enthält die bekannten Merkmale. Die nähere Beſtimmung des Dolus verdient Beachtung: „Zu dem Landfriedensbruch erfordert man den Vorſatz, um die im Deutſchen Reich durch den Landfrieden und andre Reichsgeſetze feſtgeſtellte Sicherheit zu ſtören“ [177]). Unter öffentlichen Gewaltthaten verſteht Quiſtorp ſolche, die einem ganzen Staat oder wenigſtens einer ganzen Gemeinde angethan werden; auch die größten Gewaltthaten, die einzelnen Perſonen widerfahren, ſeien zu einem Landfriedensbruche nicht hinreichend [178]).

Nach Klein ſoll ſich der Landfriedensbruch von einer vorübergehenden öffentlichen oder Privatgewalt dadurch unterſcheiden, daß er anhaltende Feindſeligkeiten begründet und ſo den innern Frieden entweder des Deutſchen Reiches im ganzen oder in einzelnen Teilen ſtört [179]). Das Erfordernis anhaltender Feindſeligkeit ſchmeckt ganz nach den zu Kleins Zeiten doch längſt veralteten Fehden. Auf ſie allein bezieht Feuerbach unſer Verbrechen: „Landfriedensbruch im ältern Sinne des Wortes hieß jedes die allgemeine Rechtsſicherheit in Deutſchland ſtörende Verbrechen, ſofern es außerhalb dem Verhältnis erlaubter Fehde war begangen worden. Seit Gründung des allgemeinen Landfriedens wurde aber die Befehdung als ſolche der alleinige Gegenſtand der Geſetze wider den Landfriedensbruch. Hiernach iſt derſelbe nunmehr eine vorſätzliche Störung des allgemeinen Rechtsfriedens in Deutſchland durch eine mittelſt abſichtlich hierzu vereinter bewaffneter Mannſchaft verübte Gewalt“ [180]). Die Thatbeſtandsmerkmale werden näher ſo erläutert: 1. Wirkliche Gewaltthätigkeit, Drohungen genügen nicht. Auf den Erfolg kommt es ebenſowenig an, wie auf die Perſon, gegen welche die Gewalt geübt wurde, ob gegen einzelne oder eine Gemeinheit. An Perſonen derſelben Gemeinheit und im Gebiete derſelben

---

[176]) Quiſtorp, Grundſätze des deutſchen peinlichen Rechts Bd. I, 6. Aufl. ed. Klein, Roſtock und Leipzig 1809, § 167 S. 320.

[177]) Quiſtorp § 168 S. 322.

[178]) Quiſtorp § 170 S. 324—325.

[179]) Kleins Anmerkung zu Quiſtorp § 167.

[180]) Feuerbach § 405 S. 642.

kann aber nicht Landfriedensbruch, sondern nur crimen vis begangen werden. Hiermit setzte sich Feuerbach in Widerspruch zu Böhmer, welcher gesagte hatte: inter cives eiusdem territorii committitur[181]). Man ersieht auch aus diesem Umstande, daß Feuerbach über die Praxis hinweg ganz und gar auf das alte Reichsrecht zurückging. 2. Rechtswidrige Gewalt, also nicht erlaubte Selbsthilfe. 3. Die Gewalt muß durch eine zusammengerottete Menge begangen sein. 4. Die Mehrern müssen sich absichtlich und mit Überlegung zur Gewaltthat vereinigt haben oder von einem Dritten vereinigt worden sein; hierdurch ist Gewaltthat bei einem plötzlich entstandenen Streite ausgeschlossen. 5. Bewaffnete Mannschaft. Unter Waffen sind alle Werkzeuge begriffen, welche eine Körperverletzung bewirken können. 6. Der Angegriffene darf nicht mit dem Angreifer im Verhältnis eines Unterthans stehen[182]).

Nachdem Feuerbach im Gegensatze zu Böhmer und Quistorp die Gewaltthat gegen einzelne für ausreichend erklärt hatte, erforderte Salchow nur noch einen rechtswidrigen Anfall an der Person oder am Vermögen eines Privaten, welcher der Gewalt der Angreifenden nicht unterworfen ist[183]). Roßhirt war zwar gleichfalls der Meinung, das Verbrechen sei vollendet, wenn auch nur eine Gewaltthätigkeit, an einer einzigen Person verübt sei; die Absicht der Landfriedensbrecher müsse aber auf Ausübung von Gewalt gegen mehrere gerichtet sein, da der Thatbestand die Gefährdung des Rechtszustandes, die Unterbrechung der Ruhe und Ordnung in einem gewissen Territorio bedinge[184]). In frühern Zeiten war Störung des Friedens in Deutschland erfordert worden. Nach Auflösung des alten Reiches konnte davon keine Rede mehr sein. Auch die Strafe der Reichsacht war hinfällig geworden. Einzelne Kriminalisten glaubten deshalb, das Verbrechen des Landfriedensbruches im eigentlichen Sinne sei nicht mehr möglich[185]). Die Mehrzahl aber substituierte dem Reiche wie Roßhirt die einzelnen

---

[181]) Böhmer. Observatio III a. O.

[182]) Feuerbach §§ 406—408 S. 645—646.

[183]) Salchow, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen peinlichen Rechts, 2. Aufl., Halle 1817, § 525 S. 512.

[184]) Roßhirt, Lehrbuch des Kriminalrechts, Heidelberg 1821, § 127 S. 259.

[185]) Kleinschrod im alten Archiv des Kriminalrechts, Bd. 7, Halle 1807, S. 365—366. — Wächter, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts, Bd. 2 Stuttgart 1826, § 142 S. 43.

Staaten. Der letztgenannte Autor erblickte übrigens nicht wie Feuerbach das Verbrechen des Landfriedensbruchs bloß in einer Befehdung; seiner Ansicht nach umfaßte es in subjektiver und objektiver Hinsicht alle Vergewaltigungen, wobei die rechtliche Ordnung auf einem bestimmten Territorio gestört wird, während die Befehdung ein Privatkrieg zwischen einzelnen Unterthanen nach dem Brauche jener Zeiten war. Auf der andern Seite unterscheidet sich der Landfriedensbruch von dem allgemeinen crimen vis dadurch, daß letztres ohne Waffen begangen werden kann und den Rechtszustand nicht zu gefährden braucht[186]).

Die allgemeine Ordnung, Sicherheit und Ruhe im Innern des Staates, dessen Rechtsfrieden bezeichnet Martin geradezu als den Gegenstand des Landfriedensbruches; das Eigentum oder irgend eine Art von Befugnissen der Staatsmitglieder seien dies zunächst nicht. Uebrigens geht dieser Autor wiederum auf die Fehden zurück. Die Form des Verbrechens besteht für ihn in einer ohne hochverräterische Absichten unternommenen widerrechtlichen Kriegsführung zwischen Mitgliedern des nämlichen Staats unter sich, welche zu einander in dem Verhältnis von Obrigkeit und Unterthanen nicht stehen oder wenigstens in dieser Eigenschaft dabei nicht handeln. Im einzelnen fordert er: 1. Eine Mehrheit zum Kriege vereinigter Personen, 2. Bewaffnung, 3. öffentliche Kriegsführung nach den Voraussetzungen der Zeit, aus welcher die Strafgesetze herrühren, regelmäßig also vorhergehende Ankündigung derselben, 4. wirkliche Verübung von Gewaltthätigkeiten, den Fall ausgenommen, wo jemand als positiver oder negativer Teilnehmer an dem Landfriedensbruch andrer Personen strafbar wird[187]).

Ganz andrer Ansicht war Jarcke. Weil Privatkriege in Wirklichkeit immer in Aufruhr übergehen, so bleiben für Landfriedensbruch nur diejenigen Fälle übrig, wo der Zweck der Verbrecher ausschließlich darauf ging, einer Privatperson Schaden zuzufügen, dieselbe aus dem Besitze einer unbeweglichen Sache zu setzen, Privatgebäude zu zerstören oder an einer Privatperson Rache zu nehmen, wo zu diesem Ende sich eine größere Mehrheit von Individuen zusammenrottete, und wo zugleich die obrigkeitliche Hilfe gar nicht

---

[186]) Roßhirt § 125 S. 256—258, § 136 S. 280 ff.

[187]) Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen Kriminalrechts, Jena 1825, § 212 S. 535—538.

oder nicht zur rechten Zeit ankam, die Gewalt mithin nicht auch zugleich gegen diese gerichtet gewesen ist[188]). Des hier angedeuteten Unterschiedes zwischen Landfriedensbruch und Aufruhr waren sich übrigens sämtliche gemeinrechtliche Schriftsteller bewußt.

Zum Thatbestand des Landfriedensbruchs gehören nach Henke: 1. wirkliche Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen, einerlei, ob gegen einen Einzelnen oder eine Mehrheit gerichtet, 2. von einer zu diesem Zwecke absichtlich versammelten und bewaffneten Menge verübt. Von der unerlaubten Selbsthilfe unterscheide sich dieses Verbrechen dadurch, daß es nur von einer größern Anzahl zum Zwecke von Gewaltthaten vereinigter Personen begangen werden könne, daß ferner die Verfolgung eines streitigen Rechts keineswegs die ausschließliche Ursache der friedensbrecherischen Gewaltthätigkeiten sei; sie können aus Rachsucht, Gewinnsucht, politischem und kirchlichem Parteihaß begangen werden; der Grund der Gewaltthaten sei für den Begriff des Verbrechens unerheblich[189]). Ähnlich wie Henke (S. 268) hatte schon Bauer den Landfriedensbruch definiert als eine vorsätzliche, jedoch ohne hochverräterische Absicht geschehene Störung des allgemeinen Rechtsfriedens in Deutschland mittels Verübung von Gewaltthätigkeiten durch hierzu absichtlich vereinigte bewaffnete Mannschaft. Bauer war aber der Meinung, die besondern Verhältnisse, aus welchen die eigentümliche Natur dieses Verbrechens hervorgegangen, seien seit dem Aufhören der Fehden und des Deutschen Reiches verschwunden; soweit Landfriedensbruch aber noch vorkommen könne, sei er nach den Grundsätzen von Bestrafung öffentlicher Gewaltthätigkeiten zu beurteilen[190])

Wilda unterscheidet die Ausgestaltung des Verbrechens durch die Reichsgesetze von der durch die Praxis. Seine Ansicht über die erstere wurde bereits mitgeteilt. Nach der Praxis setze Landfriedensbruch voraus: 1. die Vereinigung mehrerer bewaffneter Personen, 2. die Absicht der Menge, Gewaltthaten zu verüben, 3. die Verübung von Gewaltthaten[191]).

---

[188]) Jarcke, Handbuch des gemeinen teutschen Strafrechts, Bd. 2, Berlin 1828, § 15 S. 216.

[189]) Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik Bd. 3, Berlin 1830, § 173 S. 263—274.

[190]) Bauer, Lehrbuch des Strafrechts, 2. Aufl., Göttingen 1833, § 287 S. 418—419.

[191]) Wilda a. O. S. 264—267.

Heffter sagt: Landfriedensbruch ist eine Verletzung des von Kaiser und Reich gebotenen allgemeinen innern Friedens durch öffentliche Gewaltthat, welche unbefugterweise von mehreren bewaffneten Personen innerhalb der Landesgrenzen, jedoch nicht gegen die Landesobrigkeit als solche verübt wird, ingleichen durch Beförderung und Begünstigung eines solchen Unternehmens. Die einzelnen Erfordernisse bestimmt er dahin: 1. ein rechtswidriges, öffentliches, hiermit die Ruhe störendes, gewaltsames Verfahren gegen einen andern, es sei nun auf dessen Person oder auf Sachen oder Rechte derselben abgesehen; 2. als wirkende Kraft: die Vereinigung von mehreren in einer zur Vollführung der gewaltsamen, ruhestörenden Handlung hinreichenden Anzahl mit hinzukommender Bewaffnung; 3. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und überlegter Entschluß, so und mit diesen Mitteln zu handeln. Auf die wirkliche Erreichung der weitern Zwecke des Thäters selbst komme es nicht an. Einer Teilnahme am Verbrechen des Friedbruchs eines andern macht man sich nach Heffter nicht nur durch wirkliche Beförderung der verbrecherischen That selbst schuldig, sondern auch durch wissentliche Begünstigung der Thäter vor, bei und nach der That, durch Gestattung eines Aufenthaltes und Unterstützung mit Speise und Trank[192]). Von einem Versuch des Verbrechens sprechen die Gesetze nicht ausdrücklich; es sei sehr zu bezweifeln, ob die Bestrafung eines solchen aus einem andern Gesichtspunkte als dem einer versuchten vis publica überhaupt zulässig sei[193]). Die fortdauernde Gültigkeit der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Landfriedensbruch wird von Heffter besonders hervorgehoben[194]).

Des Landfriedensbruchs ist nach Marezoll jeder sowohl unmittelbare als mittelbare Unterthan des Deutschen Reiches schuldig, welcher innerhalb der Grenzen des Reiches böslich und unbefugterweise, d. h. ohne höhere, verfassungsmäßige Ermächtigung dazu, den Landfrieden in absichtlicher Vereinigung mit mehreren durch öffentliche, mit Waffen an einzelnen Mitunterthanen oder an Gemeinheiten verübte Gewaltthätigkeiten stört. Auch Marezoll ist der Ansicht, der gemeinrechtlichen Gültigkeit der Strafbestimmungen über Landfriedensbruch stehe nichts entgegen[195]). Berner definiert

[192]) Landfriede von 1548 pr. § 1, Art. 16 § 1.

[193]) A. A. Tafinger a. O. § 517 S. 478.

[194]) Heffter §§ 345–348 S. 276–279.

[195]) Marezoll, Das gemeine deutsche Kriminalrecht, 3. Aufl., Leipzig 1856, § 69 S. 263—265.

Landfriedensbruch als „Störung des Rechtsfriedens im Reiche durch eine von mehreren Gewaffneten verübte Gewaltthat, sofern diese Gewaltthat nicht gegen die Obrigkeit oder gar gegen das Staatsganze gerichtet ist.“ Es könne jedoch nur die Strafe des crimen vis eintreten, da die Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehen, auf welche die Gesetze über Landfriedensbruch berechnet gewesen seien[196]). Schütze hat schließlich unter Berufung auf den Wortlaut der Landfriedensgesetze in Abrede gestellt, daß die Gewaltübung durch mehrere Personen zum Begriffe des Verbrechens gehöre[197]).

Aus der vorstehenden Übersicht über die Lehren der gemeinrechtlichen Autoren darf folgendes Ergebnis gezogen werden.

Landfriedensbruch setzt nach der herrschenden Meinung voraus: 1. die Vereinigung mehrerer, bewaffneter Personen; 2. Dolus; 3. öffentliche Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeiten, — der Richter hat nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung im einzelnen Fall zu entscheiden, ob die zusammengerotteten Personen so zahlreich waren, daß von einer „Schwächung des Landfriedens“ die Rede sein könne. Unter Waffen werden alle Werkzeuge verstanden per quae noceri potest. Als Thäter kommen nicht nur Reichsunmittelbare, sondern auch Mittelbare in Betracht. — Der Dolus muß bei der Zusammenrottung vorhanden sein; Gewaltübung bei plötzlich entstandenem Streite von seiten einer zufällig vereinigten Menge fällt nicht unter Landfriedensbruch. Die Gewalt muß wirklich angewendet werden, wenngleich Waffengebrauch nicht erfordert wird; Drohungen genügen nicht. Die Übung erlaubter Selbsthilfe fällt nicht unter den Thatbestand des Verbrechens.

Übereinstimmung besteht ferner hinsichtlich folgender Punkte: Anstiftung und Beihilfe sind strafbar; auf die Erreichung des von den Verbrechern verfolgten Zweckes kommt es nicht an. Gegen die Obrigkeit und von ihr wird Landfriedensbruch nicht begangen. Derselbe kann ferner nur innerhalb des deutschen Reiches, beziehungsweise, sofern er nach dessen Auflösung überhaupt noch vorkommen kann, nur innerhalb des eignen Staates verübt werden.

Streitig ist dagegen, ob nur die Erhebung einer Fehde oder auch die Verübung andrer Gewaltthätigkeiten Landfriedensbruch sei; ob der Dolus auf Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung,

---

[196]) Berner a. O. S. 413—414.

[197]) Schütze, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, Leipzig 1869, S. 396—400.

des Friedens, oder auf Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen gerichtet sein müsse, ob Gewaltübung gegen eine einzelne Person hinreicht, oder ob sie mehreren, ja einer ganzen Gemeinde zugefügt sein müsse, ob sie an Mitgliedern der Gemeinde des Thäters begangen werden könne. Ist das Verbrechen nach Auflösung des alten Reiches noch möglich? Ist ein Versuch möglich? Ist er strafbar? Nicht klargestellt erscheinen schließlich die Erfordernisse der Öffentlichkeit und der Beihilfe. Während die älteren Kriminalisten den ersteren Begriff wohl im Sinne der römischen vis publica faßten, erblickt ein Teil der neueren ihn darin, daß die Fehde gehörig angesagt sei; andre glauben, dem Erfordernis der Öffentlichkeit sei genügt, wenn die That öffentlich begangen wurde; wieder andre fordern Störung des öffentlichen Friedens. Was die Teilnahme anlangt, so vermissen wir eine Aussprache darüber, ob alle diejenigen strafbar sind, welche an der Zusammenrottung teilnehmen, oder nur diejenigen, welche selbst Gewaltthätigkeiten begehen, beziehungsweise bei deren Verübung durch Rat oder That Hilfe leisten.

4. Die Partikulargesetzgebung.

Die Gesetzbücher der einzelnen Staaten kennen nur zum Teil ein besonderes Verbrechen des Landfriedensbruchs; zum andern Teil beschränken sie sich auf Bestrafung gewisser, dem Landfriedensbruch mehr oder minder nahestehender Gewaltthaten, ohne sie speziell mit dem Namen desselben zu bezeichnen. Bei der nachfolgenden Besprechung kann diese Einteilung nicht zu Grunde gelegt werden; es ist vielmehr zu versuchen, die einzelnen Gesetze in ihrer Abhängigkeit voneinander darzustellen.

Das preußische Landrecht kannte ein dem Landfriedensbruch nahestehendes Verbrechen eigentlich überhaupt nicht. Es bedrohte Körperverletzung, Realinjurien und Sachbeschädigung. Viel citiert werden folgende Paragraphen: „Wer mit Rache, Bosheit oder Mutwillen einen andern an seinem Eigentum oder Vermögen beschädigt, der soll nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch verhältnismäßige Leibesstrafe leiden“[198]). „Gegen Landesbeschädiger, welche mehrere Bürger des Staates oder gar das Publikum überhaupt in Schaden oder Gefahr setzen, soll allemal geschärfte mehr-

[198]) A.L.R. II 20 § 1488.

jährige Festungsstrafe stattfinden"[199]). Hier ist aber nicht speziell von Gewaltthaten die Rede, welche eine zusammengerottete Menge verübt.

Das badische Edikt über die Strafgerechtigkeitspflege vom 4. April 1803 besteht aus Zusätzen zur Carolina. Es sagt im § 69: „Landzwang und Befehdung, wie sie (im Art. 128 und 129 C. C. C.) beschrieben sind, kommen heutiges Tages bei veränderten Staatsverfassungen nicht mehr vor und bedürfen daher keiner näheren Bestimmung. Dagegen sind hier zwei andre Verbrechen zu erwähnen, die an deren statt mehr in Übung gekommen sind." Diese andern Verbrechen: Selbstrache oder rachsüchtige Beschädigung (§ 70) und Verwundungen (§ 71) werden keineswegs nach Art des Landfriedensbruchs charakterisiert.

Der Code pénal, der an dieser Stelle wohl erwähnt werden darf, kennt eine Reihe von Bandenverbrechen, welche allerdings zum Teil gegen die Staatsgewalt selbst gerichtet sind. Art. 96 bestimmt: Quiconque, soit pour envahir des domaines, propriétés ou domaines publics, places, villes, forteresses, postes, magazins, arsenaux, ports, vaisseaux ou bâtiments appartenants à l'État, soit pour piller ou partager des propriétés publiques ou nationales, ou celle d'une généralité de citoyens, soit enfin pour attaque ou résistance envers la force publique agissant contre les auteurs de ces crimes, se sera mis à la tête de bandes armées, ou y aura exercé une fonction ou commandement quelconque, sera puni de mort. Am nächsten steht unserm Landfriedensbruch das Verbrechen des Art. 440. Tout pillage, tout dégât de denrées ou marchandises, effets, propriétés mobilières, commis en réunion ou bande et à force ouverte, sera puni des travaux forcés à temps; chacun des coupables sera de plus condamné à une amende de 200 francs à 5000 francs.

Das bayerische Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1813 kennt ein besonderes Verbrechen des Landfriedensbruchs. Art. 332 bestimmt: „Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten vereiniget, in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewaltthätig einfallen, dieses geschehe

[199]) Ebenda § 1495.

aus Rache oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen, so heißt dieses ein Landfriedensbruch". Sehr nahe steht diesem das Verbrechen, welches im württembergischen Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 Art. 189 als Landfriedensbruch bezeichnet wird: „Wenn in fremde Wohnungen oder andre liegende Gründe wenigstens drei hierzu vereinigte Personen über sechzehn Jahre widerrechtlich eingefallen sind"[200]. Diese Delikte würden jetzt als qualifizierter Hausfriedensbruch (Reichsstrafgesetzbuch § 124) bezeichnet werden; sie setzen die wirkliche Verübung von Gewaltthätigkeiten nicht voraus, sondern erblicken in ihr einen Strafschärfungsgrund. Für Bayern kommt indessen noch Art. 335 in Betracht: „Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge (Art. 332), ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen wird, desgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruchs (Art. 332) verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Landfriedensbruch bestraft."

Das sächsische Strafgesetzbuch vom 30. März 1838 läßt nach Art. 118 die Strafe des Landfriedensbruchs eintreten, wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke oder andre Gegenstände öffentliche Gewalt zu verüben. Diese Bestimmung ist übergegangen in Art. 118 des altenburgischen Gesetzbuchs vom 3. Mai 1841 und in Art. 116 des Strafgesetzbuchs für die thüringischen Staaten[201]. Wie in Bayern und Württemberg ist die Verübung von Gewaltthätigkeiten auch hier Strafschärfungsgrund, aber nicht Merkmal des vollendeten Verbrechens.

Wir kommen nun zu einer Reihe von Staaten, deren Gesetzbücher den Landfriedensbruch namentlich nicht aufgenommen haben. Nach § 102 des braunschweigischen Strafgesetzbuchs vom 10. Juli 1840 wird „öffentliche Gewalt" begangen, wenn mehrere sich zusammenrotten, um gegen Personen oder Sachen öffentliche Gewalt

---

[200]) Ähnlich, aber nicht wegen Landfriedensbruchs läßt Art. 164 des hessischen Strafgesetzbuchs vom 17. September 1841 Strafe eintreten, „wenn in fremde Wohnungen oder andre liegende Gründe mehrere hierzu vereinigte Personen widerrechtlich einfallen."

[201]) Regierungsentwurf von 1849 mit einzelnen, hier nicht interessierenden Abänderungen in den einzelnen Staaten eingeführt, z. B. in Weimar-Eisenach am 20. März 1850.

Digitized by Google

zu verüben. Das hannoversche Strafgesetzbuch vom 8. August 1840 erklärt es im Art. 178 für ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn durch Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Eigentum die öffentliche Sicherheit gestört wird. Bei Zumessung der Strafen ist nach Art. 179 auf die Größe der verübten Gewaltthätigkeiten, auf die Verbindung mehrerer, auf die Beschaffenheit des Orts, auf den Grad der Mitwirkung der einzelnen Teilnehmer und auf den Unterschied zwischen bewaffneten und unbewaffneten Teilnehmern zu achten. Das badische Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 strafte als crimen vis die Anwendung oder Drohung von thätlicher, widerrechtlicher Gewalt gegen einen andern, die Nötigung eines andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Aus dem preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 ist hier § 284 anzuführen: „Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines andern plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden." § 214 bestimmt: Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitztum eines andern oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringen, so werden dieselben mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft." Als vierten Fall öffentlicher Gewaltthätigkeit bezeichnet es das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, „wenn mit Übergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines andern mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestört, oder wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines andern bewaffnet eingedrungen und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Hab und Gut Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechts Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder ein Beweismittel abzunötigen oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen."

Im Gegensatze zu den eben besprochenen haben die neueren Strafgesetzbücher für Sachsen und Bayern an dem Begriffe des Landfriedensbruchs festgehalten. Das sächsische Gesetz vom 13. August 1855 verordnet im Art. 148: „Hat eine öffentlich zu-

sammengelaufene oder öffentlich zusammengerottete Menge die Absicht zu erkennen gegeben, Gewalt gegen Personen oder deren Eigentum auszuüben oder jemanden durch erregte Besorgnis vor solcher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, so liegt das Verbrechen des Landfriedensbruchs vor". In Art. 154 des bayerischen Gesetzes vom 10. November 1861 aber heißt es: „Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um widerrechtliche Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigentum zu verüben, desgleichen, wenn eine aus andrer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten, so sollen die Beteiligten wegen Störung des öffentlichen Friedens bestraft werden." Beide Gesetzbücher bestimmen die Strafe verschieden, je nachdem Gewaltthaten wirklich verübt sind oder nicht.

Bevor wir zu dem Bremer Entwurf des Jahres 1868 übergehen, sollen die Bestimmungen der angeführten Gesetze kurz zusammengefaßt werden.

Für den Landfriedensbruch wesentlich ist die Vereinigung oder gar Zusammenrottung einer Menschenmenge, beziehungsweise einer Mehrheit von Personen[202]), eine geringste Zahl nennen nur Bayern 1813 (zehn) und Württemberg (drei). Die meisten Staaten erfordern die Verübung wirklicher Gewaltthätigkeiten nicht, sondern lassen die Strafe des Landfriedensbruchs schon dann eintreten, wenn die zusammengerottete Menge rechtswidrig in Häuser usw. eingedrungen ist oder die Absicht, Gewalt gegen Personen oder Sachen zu verüben, zu erkennen gegeben hat[203]). Der Code pénal, Preußen und Hannover setzen dagegen Gewaltthat, Baden diese oder doch Drohung voraus. Bei den andern Staaten richtet sich aber das Strafmaß durchgängig danach, ob es zu Gewaltthätigkeiten gekommen ist oder nicht. Das von sämtlichen gemeinrechtlichen Autoren aufgestellte Requisit der Bewaffnung ist allgemein fallen gelassen. Österreich hat es nur für den nicht hierher gehörigen Fall beibehalten, daß ein Einzelner in Häuser usw. eindringt. Dagegen ist es fast überall ein Straffschärfungsgrund. Abgesehen davon, ob Gewaltthaten verübt sind oder nicht, wird nämlich bei

[202]) Ausnahme: Hannover Art. 178, vgl. jedoch Art. 179.

[203]) Bayern 1813 Art. 333, 1861 Art. 154, Sachsen 1838 Art. 118, 1855 Art. 148, Thüringen Art. 116, Altenburg Art. 118, Braunschweig § 102, Württemberg Art. 189, Hessen Art. 164.

der Zumessung der Strafe in beinahe sämtlichen Gesetzbüchern zwischen Anstiftern und Rädelsführern, bewaffneten und unbewaffneten Teilnehmern unterschieden[204]). Bayern 1861 zeichnet noch diejenigen aus, welche selbst Gewaltthaten begangen haben. Nur Braunschweig und Sachsen 1855 setzen ausdrücklich voraus, daß die Menge sich öffentlich zusammengerottet habe; Hannover allein macht die Störung der öffentlichen Sicherheit zu einem Thatbestandsmerkmale.

Der Bremer Entwurf bestimmt: § 214 „Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten, und entweder mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen widerrechtlich verüben, oder in solcher Absicht in fremde Gebäude, Wohnungen oder andre Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedigten Bezirke widerrechtlich eindringen, so werden dieselben wegen Landfriedensbruchs nach den Vorschriften der §§ 215, 216 bestraft." § 215: „Ist in dem letztgedachten Fall weder an Personen, noch an Sachen eine Gewaltthätigkeit verübt worden, so sind die Teilnehmer mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen." § 216: „Wenn an Personen oder Sachen Gewalt verübt ist, so sollen die Rädelsführer, sowie diejenigen Teilnehmer, welche Thäter oder Teilnehmer der Gewaltthätigkeiten gewesen sind, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, den Umständen nach auch mit Unfähigkeitserklärung zum öffentlichen Dienst, die übrigen Teilnehmer des Landfriedensbruchs mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden. In leichteren Fällen ist die Strafe in Gefängnis bis zu sechs Monaten zu bestimmen." Unter Landfriedensbruch wird hier nicht nur das im R.St.G.B. als solches bezeichnete Verbrechen, sondern nach dem Vorgang andrer Gesetzbücher auch der qualifizierte Hausfriedensbruch verstanden. Von Bewaffnung ist gar nicht mehr die Rede wohl aber wird öffentliche Zusammenrottung erfordert. Die Gewaltthätigkeiten müssen mit vereinten Kräften verübt sein. Strafe ist sowohl den Rädelsführern, Gewaltthätern und deren Gehilfen, wie auch den Teilnehmern an der Zusammenrottung angedroht.

Das Hamburger Strafgesetzbuch vom 30. April 1869 endlich kennt nur ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit: „wenn

[204]) Bayern 1813 A. 333, 1861 A. 154, Sachsen 1838 A. 118, 1855 A. 148, Thüringen A. 116, Altenburg A. 118, Württemberg A. 189, Hessen A. 164, 165 Abs. 2, Braunschweig § 102.

eine größere Anzahl von Perſonen ſich öffentlich zuſammenrottet, um Gewalt an Perſonen oder Sachen zu verüben, ſo werden dieſelben wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit mit Freiheitsſtrafe bis zu zwei Jahren beſtraft“ (Art. 81). Wer ſich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor an Perſonen oder Sachen Gewalt verübt worden, unterliegt keiner Strafe wegen der Beteiligung an der Zuſammenrottung. Ausgenommen hiervon ſind die Anſtifter und Anführer (Art. 82); ihnen, ſowie denjenigen, welche ſich zu der That mit Waffen verſehen haben, ſoll die Strafe ſtrenger zugemeſſen werden (Art. 86). Wurde jedoch das ganze Unternehmen unter perſönlicher Mitwirkung der Anſtifter und Anführer vor der Verübung von Gewalt aufgegeben, ſo ſoll ihnen die Strafe um ſo geringer zugemeſſen werden (Art. 82).

2.

Über den § 404 der Strafprozeßordnung.

Von Landgerichtsrat Ditzen in Greifswald.

In dieser Zeitschrift (Bd. 16 S. 247—269; angeführt als: Z) hat Herr Oberlandesgerichtsrat West in Naumburg eingehend seine Ansicht über den Sinn und die Wirkung des § 404 St.P.O. und namentlich über dessen Bedeutung neben und gegenüber dem § 399[3] St.P.O. auseinandergesetzt. Wesentlich dasselbe Thema hatte mein Aufsatz im Gerichtssaal Bd. 47 S. 126—150 (angeführt als: G.S.S.) behandelt „über die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neuen Zeugenbeweises", den West Schritt vor Schritt zu widerlegen sucht. Denn West kommt in allen wesentlichen Punkten zu Ergebnissen, die den meinen schnurstracks widersprechen.

Neuerdings hat nun auch Herr Professor Rosenblatt im Gerichtssaal Bd. 53 Heft 3 zu derselben Frage das Wort ergriffen. Er spricht wohl durchweg für meine Ansicht, unternimmt aber keine eigentliche Widerlegung der Westschen Ausführungen, sondern beschränkt sich im wesentlichen darauf, einige Fälle zu erzählen, bei denen die Anwendung der Westschen Grundsätze allerdings besonders hart erscheint.

Ich halte die Frage aus Gründen, über die unten am Schluß noch ein Wort zu sagen sein wird, für zu bedeutsam, als daß eine Replik unterbleiben dürfte. Sie sei hier unternommen und ich beginne, indem ich die Hauptstreitfrage und die Antworten von West und von mir voranstelle.

Der § 404 spricht als Regel aus:

> Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist ....

und § 399 Ziff. 5 sagt:

> Die Wiederaufnahme .... zu gunsten des Verurteilten findet statt ... wenn neue .... Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind.

Welches ist das Verhältnis dieser beiden Gesetzesbestimmungen untereinander?

West meint: Wenn in dem alten Verfahren Zeugen zu ungunsten des Angeklagten eidlich ausgesagt haben und das Gericht auf diese Aussagen sein verurteilendes Erkenntnis gegründet hat, wenn dann der Verurteilte in seinem Wiederaufnahmeantrage behauptet, jene Aussagen seien falsch, er zugleich neue Zeugen benennt, welche das Gegenteil bekunden werden, so ist das Gericht verpflichtet, „sorgfältig das neue Vorbringen dahin zu prüfen," einmal, ob den alten Zeugen „in hinreichend erkennbarer Weise" eine strafbare Eidesverletzung zur Last gelegt wird, sowie ferner, „ob auf diese Behauptung das Wiederaufnahmegesuch gegründet werden soll". Sind beide Fragen zu bejahen, so liegt ein Antrag nach § 399[2] vor; es gilt also § 404 und der Antrag ist unzulässig (Z 264). Bei dieser Prüfung aber — und dies entnehme ich aus den gesamten Ausführungen West's — kommt es wesentlich auf folgendes an: Sobald die Aussagen der alten Zeugen, welche natürlich nur aus den Akten zu entnehmen sind[1]), und die in die Wissenschaft der neuen Zeugen gestellten Thatsachen sich derart

---

[1]) Wie es gehalten werden soll, wenn die Akten über diese Aussagen keinen sicheren Anhalt geben, wird nicht gesagt. Man denke daran, daß es sich um Zeugen handelt, die im Vorverfahren garnicht vernommen waren, oder die im Vorverfahren bei verschiedenen Vernehmungen verschiedenes bekundet hatten, und über deren Aussage in der Hauptverhandlung das Protokoll der Hauptverhandlung ebensowenig Auskunft gibt, wie das Urteil selbst. Will West hier in dubio pro reo entscheiden, d. h. will er sagen; weil ich, der Richter, einen scharfen Widerspruch nicht erkennen kann, deshalb hat der Angeklagte keinen Meineid behauptet, also auch seinen Antrag nicht auf einen Meineid gegründet?

handgreiflich widersprechen, daß damit „mittelbar der Verdacht nahegelegt wird“ (Z 253), die alten Zeugen hätten einen Meineid begangen, wenn hiernach bei dem Antragsteller die Absicht vorhanden ist, „den Kampf gegen das unlautere, strafbare Element aufzunehmen, welches das richterliche Urteil zu ungunsten des Angeklagten getrübt hat,“ (Z 260), dann ist zwar „der Antrag nur gegründet auf die Behauptung einer objektiv unwahren Zeugenaussage, also einer an sich nicht strafbaren Handlung“, aber trotzdem ist § 404 anwendbar. Denn:

> „Die Anwendung dieser Vorschrift kann der Antragsteller „ . . . nicht dadurch ausschließen, daß er die Beschuldigung „einer strafbaren Handlung nicht ausdrücklich und bestimmt „erhebt, sondern in indirekter[2]) Weise vorbringt“ (Z 260).

Aus alledem glaube ich als den Kern der von West vorgetragenen Ansicht folgendes hinstellen zu können: Wenn der Verurteilte neue Thatsachen und Beweismittel vorbringt, so ist an der Hand der Akten zu prüfen, ob der Widerspruch zwischen alten und neuen Zeugen so stark ist, daß in der Behauptung: die neuen Zeugen sprechen die Wahrheit, zugleich die Behauptung steckt: die alten Zeugen sind meineidig. Ob diese Behauptung klar ausgesprochen ist, ja ob der Antragsteller sagt, ich will diese Behauptung dahingestellt sein lassen, ja ob er geradezu sagt, einen Meineid will ich nicht behaupten, bleibt gleichgiltig. Da nun auf den Widerspruch sich der Antrag gründet, so gründet er sich auch auf die mehr oder weniger „versteckte Behauptung, daß die alten Zeugen falsch geschworen haben“ (Z 262). Dann ist § 404 anwendbar, obwohl die Beschuldigung des Meineides vielleicht „geflissentlich vermieden“ (Z 253) ist.

Demgegenüber meine eigne Ansicht: Ein Wiederaufnahmeantrag der sich auf § 399[5] gründet, mag die Annahme nahelegen, daß nach Meinung des Antragstellers die alten Zeugen meineidig seien; er mag sogar eine dahinzielende Behauptung direkt enthalten, — wenn der Antrag zu erkennen gibt, daß seine Grundlage nicht

---

[2]) Unklar ist es mir geblieben, was es demgegenüber heißen soll, wenn West Z 264 sagt: „Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Naumburg erachtet auf Wiederaufnahmegesuche aus § 399[5] den § 404 für anwendbar, zählt aber zu dieser Klasse *nicht* solche Anträge, die sich auf *indirekte* Meineidsbeschuldigungen stützen.“ Ich kann nämlich nicht sehen, daß irgendwo sonst West seine eigene Ansicht von der seines Oberlandesgerichtes unterscheidet.

die strafbare Handlung, sondern die Neuheit der Zeugen sein solle, wenn die Behauptung des Antragstellers dahin geht:

> Der erste Richter des jetzt rechtskräftigen Urteils hätte nicht zu meinen ungunsten erkannt, sobald er in dem alten Verfahren auch diese neuen Zeugen gehört hätte, —

dann ist § 404 nicht anwendbar.

Natürlich brauchen die Erklärungen nicht so klar und ausdrücklich zu sein, und meist sind sie es nicht, so daß in vielen Fällen Zweifel bleiben, auf welchen Boden der Angeklagte sich denn eigentlich stellen will. Sind diese Zweifel nicht durch Auslegung, noch durch eine vielleicht zweckmäßigerweise einzufordernde Erläuterung des Antrages zu lösen, dann ist eine doppelte Prüfung des Antrages geboten, wie das in dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes Hamburg geschehen ist, den ich in G.S. S. 136 angeführt habe, nämlich in der Richtung auf § 399[2] und in der Richtung auf § 399[3]. Nur die erste Prüfung hat den § 404 zu berücksichtigen.

Eine Begründung dieser meiner Ansicht, welche ich wohl die herrschende nennen darf[3]), kann ich hier nicht geben. Sie findet sich in meinem früheren Aufsatze im G.S. Hier will ich nur auf einzelne Einwände West's eingehen. Ich wähle dabei diejenigen Punkte aus, die mir die wichtigsten zu sein scheinen.

Schon darüber bin ich mit West nicht einverstanden, was sich bei dem § 404 „als die Hauptsache darstellt" (Z 250), d. h. was der gesetzgeberische Grundgedanke dieser Bestimmung ist. West sagt so: Oft treten bei einer Hauptverhandlung Zeugen einzeln oder in Gruppen mit ihren Aussagen in der schärfsten Weise sich gegenüber; nur auf der einen Seite kann die Wahrheit liegen; die Entscheidung aus dem Auftreten und dem Vorleben der Zeugen ist mit Sicherheit kaum zu gewinnen und ein richterliches Urteil, welches sich auf so schwankender Grundlage aufzubauen hat, kann unmöglich befriedigen. Diesen unerfreulichen Erscheinungen ist wenigstens für die Hauptverhandlung nach erfolgter Wiederaufnahme durch § 404 ein Ende gemacht. Denn wenn in dem besondern (Meineids-)Verfahren die alten Zeugen wegen ihrer falschen

---

[3]) Auch das früher von mir bekämpfte Oberlandesgericht (Breslau) hat, wie man mir mitteilt, seine Praxis geändert. Das Oberlandesgericht Stettin steht auf meinem Standpunkt.

Aussagen verurteilt sind, dann bleiben sie in der neuen Hauptverhandlung unbeeidigt, sie stehen nicht als „gleichwertig den andern Zeugen gegenüber" (Z 249 und 250). — Es will also — nach West — der § 404 die Grundlage des neuen Urteils sichern, indem er zwei leicht zu unterscheidende Klassen von Zeugen schafft: unbeeidigte und deshalb unglaubhafte, gegenüber den beeidigten und deshalb glaubhaften.

Vorweg will ich nur ganz nebenher darauf hinweisen, daß die Schlußfolgerung: eidlich, also glaubhafter als uneidlich — nicht zwingend, keinesfalls im Geiste der Strafprozeßordnung ist. Und wenn auch in der Praxis die Folgerung doch meist thatsächlich gezogen werden darf und wirklich gezogen wird, so wäre es doch seltsam, wenn das Gesetz, welches diesen Unterschied sonst nicht als wesentlich ansieht, hier gerade auf ihn eine einschneidende Bestimmung gründen sollte.

Zu fragen wäre zunächst, wo denn die Fälle des fahrlässigen Falscheides bleiben. Der alte Zeuge, der wegen dieses Vergehens in dem abgesonderten Verfahren verurteilt ist, muß doch in der neuen Hauptverhandlung des wiederaufgenommenen Verfahrens beeidigt werden. Das äußerliche Unterscheidungsmerkmal des mangelnden Eides würde also fehlen. Aber auch hier kann zugegeben werden, daß die Verurteilung, namentlich wenn sie von der Strafkammer und nicht vom Schwurgericht ausgegangen und daher mit Gründen versehen ist, so daß man sieht, in welchem Punkte das Unwahre der alten Aussage gefunden ist, praktisch die Folge haben wird, daß man dem alten Zeugen, falls man überhaupt sein Zeugnis wieder benutzt, nicht glaubt, auch wenn er in dem entscheidenden Punkte bei der erneuten Vernehmung seine alte Aussage aufrecht erhalten sollte. Ja, vermutlich würde man ihm auch in andern Punkten weniger glauben, da man ja weiß, daß er mit seinem Eide leichtsinnig umgegangen ist.

Außerdem könnte man West entgegnen: wenn seine Ansicht über das Hauptmotiv des § 404 auch vielleicht richtig wäre gegenüber dem § 399[2] und 402[2], so müßte es doch anderswo zu suchen sein gegenüber dem § 399[1] und § 402[1] (Urkundenfälschung) sowie gegenüber dem § 399[3] und § 402[3] (Amtspflichtenverletzung), da in diesen Fällen von der Sonderung der Zeugen in zwei Klassen nicht die Rede sein kann. Hiergegen wäre dann vielleicht zu erwidern, daß ein Gesetz nach verschiedenen Richtungen auch ver-

ſchiedene Ziele haben kann, — aber ſicher bleibt doch das Eine, daß Weſt hier einen der Grundgedanken unſres Beweisrechtes vollſtändig verleugnet.

Er ſagt: Ein richterliches Urteil, welches auf widerſprechenden Ausſagen beeidigter Zeugen beruht, kann „unmöglich befriedigen", es beruht „auf ſchwankender Grundlage". — Ich gebe zu, daß das Hervortreten von Widerſprüchen zwiſchen eidlichen Zeugenausſagen in der Hauptverhandlung höchſt unerfreulich iſt, und daß die Lage des Richters geradezu peinlich wird, wenn er ſieht: die Zeugen ſind zum (Nach-)Eide bereit, ſie werden ſchwören und ſie müſſen ſchwören; haben ſie dann geſchworen, ſo muß ich (als Richter) abwägen; meiſt habe ich vor der Eidesleiſtung ſchon gewogen; der Eid iſt mir für dieſe Sache, die gerade verhandelt wird, nur noch leere Form, von bedeutſamſtem Inhalte und von furchtbaren Folgen iſt ſie nur für den Zeugen ſelbſt. Und nun verlangt das Geſetz Erfüllung der Form! Das zeigt mit ganz handgreiflicher Deutlichkeit, daß das Geſetz hier auf die Erfüllung der Form ein weſentliches Gewicht legt. Die Ausſagen müſſen beeidigt werden, ſelbſt wenn ſie ſchon ohne Eid das volle Gewicht der Glaubhaftigkeit haben, ſie müſſen es, ſelbſt wenn ſie mit dem Eide federleicht ſind. Das zeigt ferner, — und meines Wiſſens iſt das bislang von niemandem beſtritten —, daß die Strafprozeßordnung hier die peinliche Lage des Richters und den auf die Zeugen ausgeübten, vielleicht nutzloſen Eideszwang gering achtet gegenüber der Gewißheit, daß jeder Zeuge mit allen geſetzlichen Mitteln angehalten werde, ſein beſtes zu geben. — Und nun: welch ein Geſetz wäre das, welches in hunderttauſend gewöhnlichen Hauptverhandlungen erſter Inſtanz die „unerfreulichen Zuſtände zuläßt, welches in dieſen hunderttauſend Fällen dem Richter zumutet, auf „ſchwankender Grundlage" ſein „wenig befriedigendes Urteil" aufzubauen, — welches bei dieſen ſelben Vorſchriften, bei dieſer ſelben Zumutung ſtehen bleibt für tauſend Hauptverhandlungen in der Berufungsinſtanz und für hundert Hauptverhandlungen erſter Inſtanz nach erfolgreich durchgeführter Reviſion, obwohl hier überall gerade ſo wie nach einer Wiederaufnahme die Möglichkeit gegeben iſt, die eine Gruppe von Zeugen gegen die andre, neue Zeugen gegen die alten ins Feld zu führen und Widerſprüche der ſchärfſten Art aufzuſtören. Und nun ſollte in dem kleinen Winkel des Wiederaufnahmeverfahrens, wo es ſich doch nur um eine ganz winzige An-

zahl von sagen wir etwa 10 Fällen gegenüber jenen mehr als 100 000 handelt, dem Gesetze die Peinlichkeit gar zu peinlich, die Grundlage gar zu schwankend geworden sein, die freie Beweiswürdigung allein sollte hier keine ausreichende Gewähr bieten? Dazu sei § 404 geschaffen? Ich meine, wer diese Fragen bejaht, der mutet dem Gesetzgeber zu, daß er mit dem sein ganzes Werk beherrschenden Grundsatz des § 260 da gebrochen hat, wo zu diesem Bruche nicht mehr, sogar weniger Veranlassung vorlag, als z. B. in der Berufungsinstanz, oder in der ernenten Hauptverhandlung nach durchgeführter Revision[1]).

Und wenn West selbst es als „auffällig" bezeichnet (Z 250), daß die Motive zur Strafprozeßordnung diesen Hauptgrund des § 404 garnicht erwähnen, so läßt sich darauf nur sagen: dieser Hauptgrund war für den Verfasser der Motive eben garnicht vorhanden.

Die wirkliche gesetzgeberische Grundlage des § 404 wird nun allerdings weder in den Motiven noch in den sonstigen Materialien zur Strafprozeßordnung ausdrücklich erwähnt. Aber sie ist meiner Meinung nach nicht schwer zu finden. In welcher Richtung wir zu suchen haben, das deuten an die in § 404 selbst von der Regel zugelassenen Ausnahmen:

> „wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann," —

d. h. wenn in dem besondern Verfahren über die behauptete strafbare Handlung materiell nicht entschieden werden kann. Dann also ist die Wiederaufnahme trotz Behauptung der strafbaren Handlung ohne weiteres zulässig, dann ist es erlaubt, den Beweis der strafbaren Handlung im Wiederaufnahmeverfahren zu erheben und darüber zu entscheiden. Dies zeigt klar: die Strafprozeßordnung will nicht zwei Entscheidungen über dieselbe Beschuldigung, beispielsweise des Meineides. Denn diese Entscheidungen könnten sich widersprechen. Beim Fehlen der Regel des § 404 könnte sich leicht die Sachlage so gestalten, daß der Wiederaufnahmerichter die alten

---

[1]) Denn in diesen Fällen liegen der Regel nach die Wahrnehmungen der Zeugen weniger weit zurück, ihre Widersprüche sind also schärfer und schwerer erklärbar, als wenn sie in den *späteren* Verfahren des § 413 hervortreten.

Zeugen des Meineids für schuldig erkärt[5]) und daß er daraufhin das alte Urteil in der Hauptsache beseitigt, während dann später in der ordentlichen Hauptverhandlung der des Meineids angeklagte alte Zeuge der strafbaren Verletzung der Eidespflicht für nichtschuldig erklärt wird. Dies soll vermieden werden. Darum stellt der § 404 zwei Regeln auf, deren erste das Verfahren betrifft. Sie lautet: keine Wiederaufnahme auf Grund einer strafbaren Handlung, so lange nicht (Ausnahmen vorbehalten) wegen dieser eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist. Die andre Regel ist eine Beweisregel: wenn diese Verurteilung erfolgt ist, so ist der Schuldspruch für das Wiederaufnahmeverfahren[6]) maßgebend. So werden die Widersprüche vermieden, und es ist dem Urteilsspruch (des abgesonderten Verfahrens) die ihm gebührende höhere Autorität gegenüber dem Beschlußentscheid (des Wiederaufnahmeverfahrens) gesichert.

Ich habe diesen Punkt, über den ich bisher ganz allgemeines Einverständnis voraussetze, deshalb erörtert, weil er mir für dasjenige von entscheidender Bedeutung zu sein scheint, was West über den Begriff der „strafbaren Handlung" im Sinne des § 404 und damit über den „Umfang der dem § 404 zugedachten Wirksamkeit" äußert (Z 250 ff).

West meint, der Wortlaut des § 404 gestatte hier „nicht die mindeste Einschränkung", er folgert daher, daß der § 404 jede strafbare[7]) Handlung treffe und erläutert dies durch Anführung einzelner Beispiele. Von diesen gebe ich das einfachste und wohl

---

[5]) Daß in diesem Verfahren der beschuldigte Zeuge keine Parteistellung einnimmt und infolgedessen keine Rechtsmittel hat, daß man also über seinen Kopf weg seine Straftat für bewiesen erklärt, mag bei der Schaffung von § 404 mitgewirkt haben. Aber doch nur nebensächlich. Denn diese Gefahr kann sich für jeden Zeugen in jeder ordentlichen Hauptverhandlung ergeben, namentlich aber dann, wenn es z. B. sich um Anklagen aus § 164 und § 186 und 187 St.G.B. handelt. Freilich wird dann der Schuldspruch meist nicht ganz so ausdrücklich lauten.

[6]) Nur für dieses, nicht auch für das wiederaufgenommene Hauptverfahren, denn in der erneuten Hauptverhandlung steht der Richter hinsichtlich der Beweiswürdigung ebenso frei wie sonst. Nur die Verurteilung eines Zeugen wegen wissentlichen Meineides bewirkt die Unzulässigkeit der Beeidigung und übt insofern ihren Einfluß aus bis in die neue Hauptverhandlung hinein.

[7]) Ob West hier auch Disziplinarvergehen im Auge hat, ist nicht sicher zu ersehen, aber wohl zu bejahen. Denn er verneint ja jede Einschränkung.

am häufigsten vorkommende hier wieder: der Verurteilte sagt in seinem Wiederaufnahmeantrage neu oder gestützt auf neue Beweismittel, daß nicht er sondern ein andrer die That begangen habe. Dann werde der Antrag gegründet auf die Behauptung der strafbaren Handlung des andern, der Antrag sei also nur zulässig, wenn der andre rechtskräftig verurteilt sei. — West gibt zu, daß die Motive selbst eine „abweichende Auffassung angebahnt" hätten (Z 251). Und in der That sagen die Motive ganz unbefangen, jedes Mißverständnis ihrer Auffassung abschneidend zu dem § 404 wörtlich (Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 264):

> „Für die Fälle, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet wird (§ 399 Nr. 1—3, § 402 Nr. 1—3), könnte die Frage entstehen" . . . usw.

Der Verfasser der Motive zählt also die „Fälle" der im § 404 von ihm gemeinten strafbaren Handlungen auf:

„§ 399 Nr. 1—3, § 402 Nr. 1—3."

Andre Fälle kennt er nicht[8]). — Nun ist gewiß richtig, daß die Motive keine unmittelbar entscheidende Bedeutung haben; denn sie sind nicht Gesetz. Daß sie aber von großer Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes sind, bedarf keiner Erörterung. Bei der Auslegung haben wir zunächst das Gesetz zu untersuchen. Jedoch nicht das einzelne Wort in dem einzelnen Paragraphen, sondern die ganze Bestimmung im Zusammenhang mit seiner ganzen Umgebung. Und diese Untersuchung führt zu vollkommen andern Ergebnissen, als West sie findet.

West nimmt nur die Worte „strafbare Handlung" und sagt: Hier ist nicht die mindeste Einschränkung gemacht. Das ist richtig. Aber der § 404 steht, wenn man nur etwas tiefer geht, in engster

---

[8]) Das Oberlandesgericht in Colmar sagt in einer von West, Z 263 f., mitgeteilten Entscheidung: Die Motive zu § 404 „weisen gerade daraufhin, daß Zeugenaussagen, die auf strafbarer Verletzung der Eidespflicht beruhen, nur alsdann unter den nach § 399[4] maßgebenden, allgemeinen Gesichtspunkt neuen Vorbringens fallen sollen, wenn die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens gegen einen Zeugen aus einem andern Grunde als wegen mangels an Beweis unausführbar ist". Wo dies in den Motiven zu § 404 stehen soll, ist nicht näher gesagt. Auch West sagt es nicht. In der That enthalten die Motive nichts von dem, was das Oberlandesgericht behauptet.

Beziehung zu den §§ 399 und 402[9]). Beachtet man diese Beziehung, so zeigt sich folgender Gedankengang:

§ 399. Die Gründe der Wiederaufnahme zu gunsten des Angeklagten sind

(meist) strafbare Fälschung von Urkunden,
strafbare Verletzung der Eidespflicht,
strafbare Verletzung der Amtspflicht,
Aufhebung eines Zivilurteils,
neue Thatsachen oder Beweismittel.

§ 402. Die Gründe der Wiederaufnahme zu ungunsten des Angeklagten sind

(meist) strafbare Fälschung von Urkunden,
strafbare Verletzung der Eidespflicht,
strafbare Verletzung der Amtspflicht,
neues Geständnis, von dem Freigesprochenen (nach dem Urteile) abgelegt.

Und nun fügt § 404 hinzu: Soll aber eine strafbare Handlung der Grund der Wiederaufnahme sein, dann . . . usw.

Indem § 404 so spricht, kann er unter „Grund" der Wiederaufnahme nur einen derjenigen „Gründe" verstehen, die er soeben in § 399 und § 402 als solche „Gründe" der Wiederaufnahme anerkannt hat. Denn andre „Gründe" gibt es nicht. Nur gegenüber diesen gesetzlichen Gründen bedurfte es der Aufrichtung einer Schranke. Andre Gründe sind, weil vom Gesetze nicht gekannt und nicht anerkannt, immer unbeachtlich und nicht bloß bedingt unzulässig wie § 404 sagt. —

Das wird ganz klar, wenn man den oben angeführten Westschen Normalfall in folgender Weise wendet: Der Angeklagte X. sagt in seinem Antrage, nicht er sei der Mörder, sondern Y.; Y. sei schon lange vor ihm rechtskräftig verurteilt. — Wenn diese Thatsache schon in der Hauptverhandlung vorgebracht war, — wenn sie also nicht „neu" ist, — wenn sie damals durch dieselben Beweismittel bewiesen werden sollte, wie sie jetzt bewiesen werden soll, so ist der Antrag unzulässig, selbst wenn der Wiederaufnahmerichter der Meinung sein sollte, „eine rechtskräftige Verurteilung des Y.

[9]) Die §§ 400, 401 und 403 unterbrechen den eigentlichen Gedankengang nicht; 400 und 401 betreffen zudem nur Äußerlichkeiten des Verfahrens; 403 fehlte im ersten Entwurf und ist später eingeschoben.

ſei ergangen" (§ 404) und das erkennende Gericht habe ſich geirrt. Denn § 399 kennt eben nicht den Wiederaufnahmegrund:

> „Wenn in einem andern Strafverfahren rechtskräftig feſtgeſtellt iſt, daß ein andrer als der Angeklagte der Thäter war."

Wohl aber könnte der Angeklagte Y. für ſich die Wiederaufnahme beantragen. Denn für ihn iſt die Thatſache, daß X. ſpäter verurteilt wurde, eine „neue" Thatſache, das gegen X. ergangene Urteil ein „neues" Beweismittel[19]). — Es tritt bei dieſer Gegenüberſtellung ganz deutlich hervor, daß in dem § 399[5] der Hauptton auf das Wort neue Thatſachen und Beweismittel zu legen iſt. Sind ſie neu, ſo iſt daneben nur zu fragen, ob ſie auch „geeignet" ſind. Muß dieſe Frage bejaht werden, ſo iſt der Antrag zuzulaſſen. Fehlt die Neuheit, ſo iſt die Zuläſſigkeit ohne weiteres zu verneinen.

Somit ergibt ſich aus den Motiven des Geſetzes, aus der Folge der einzelnen Geſetzesbeſtimmungen und aus ihrem Zuſammenhange für mich unweigerlich: diejenigen „ſtrafbaren Handlungen", die § 404 meint, ſind nur dieſelben, die die §§ 399 und 402 einzeln aufzählen: Urkundenfälſchung, Meineid, Amtsvergehen.

Eine unrichtige Auslegung pflegt unrichtige, d. h. vom Geſetze nicht gewollte Folgen zu haben. Das zeigt ſich auch hier.

Zunächſt einige Einzelheiten. — Der wegen Verleumdung aus § 187 St.G.B. angeklagte X. will den Beweis ſeiner Behauptung führen, daß Y. geſtohlen habe. Dieſer Beweis iſt nach § 190 Satz 2 St.G.B. ihm ausdrücklich (arg. e contrario) auch dann geſtattet:

> „wenn der Beleidigte Y. wegen des Diebſtahls nach der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigeſprochen iſt."

Alſo trotz eines (ſpätern) Freiſprechungsurteiles und direkt gegen ein ſolches Urteil kann X. den Beweis des Diebſtahls führen. Dies gilt für jedes Stadium des Verfahrens unbeſchränkt, ſofern überhaupt ein Beweis zuläſſig iſt. Dagegen ſagt Weſt: Der wegen Verleumdung rechtskräftig verurteilte X., der in ſeinem Wiederauf-

---

[19]) Und vielleicht ein „geeignetes" im Sinne von 399[5]. Aber nur vielleicht. Man denke z. B. an Urteile ausländiſcher Gerichte, die in contumaciam geſprochen ſind u. dergl. m.

nahmeantrage neuen Beweis für die Behauptung des Diebstahls anbietet, muß wegen § 404 abgewiesen werden, bis im abgesonderten Verfahren Y. wegen Diebstahls rechtskräftig verurteilt ist. — Aber Y. ist ja schon rechtskräftig von der Beschuldigung des Diebstahls freigesprochen, und da nun eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu ungunsten des Y. auf Grund neuer Beweismittel überhaupt unzulässig ist, so folgt unmittelbar, daß die Westsche Abweisung des von X. gestellten Wiederaufnahmeantrages eine endgiltige ist; der Beweis der Wahrheit darf nicht mehr erhoben werden, obwohl der § 190 St.G.B. die Erhebung gerade gestattet, und obwohl der § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur St.P.O. ausdrücklich sagt, daß die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze durch die Strafprozeßordnung „nicht berührt" werden.

Ganz ähnlich ist die Sachlage, wenn wir annehmen, daß X. aus § 164 St.G.B. angeklagt ist, weil er gegen Y. wider besseres Wissen eine falsche Anzeige wegen Diebstahls gemacht habe. Ist in diesem Falle Y. wegen Diebstahls rechtskräftig freigesprochen, so läßt auch hier das Strafgesetzbuch (§ 164 Abs. 2) den Beweis der Wahrheit (und zwar ohne jede Einschränkung) trotz der Freisprechung zu. Auch hier aber versagt die Westsche Praxis dem rechtskräftig verurteilten X. diesen Beweis auf Grund neuer Zeugen, auch hier liegt der Widerspruch mit § 5 des Einführungsgesetzes zur St.P.O. auf der Hand.

Ich weiß wohl, daß trotz dieses § 5 Widersprüche zwischen der Strafprozeßordnung und den prozeßrechtlichen Vorschriften der sonstigen Reichsgesetze vorhanden sein können und vielleicht vorhanden sind. Aber der Ausspruch des § 5 mahnt doch zur Vorsicht bei der Auslegung. Und glaubt man einmal einen Widerspruch gefunden zu haben, so soll man versuchen, ob nicht eine andre Auslegung möglich ist, durch welche der Widerspruch vermieden wird. Und die herrschende Meinung vermeidet ihn, sie trifft das Richtige, wenn sie die Westsche Interpretation verwirft.

Aber diese Einzelheiten sind für mich nicht entscheidend; für mich steht im Vordergrunde eine allgemeine Erwägung. — Wie oben dargelegt, will das Gesetz zwei widersprechende Entscheidungen über dieselbe (Meineids-) Beschuldigung vermeiden: Der alte Zeuge soll nicht (in dem Beschlußverfahren des § 407) als meineidig erklärt werden, während er dann auf die unvermeidlich nachfolgende Anklage des Meineides vielleicht als nichtschuldig freigesprochen

wird. Das ist verständlich und richtig. — Nun aber der Westsche Schulfall: X. ist wegen Totschlags verurteilt; er behauptet, Y. sei der Thäter. Dann muß nach West gegen Y. das Strafverfahren wegen Totschlags durchgeführt werden, und nur wenn in diesem Verfahren eine rechtskräftige Verurteilung des Y. erfolgte, kann — nach West — der Antrag des X. auf Wiederaufnahme zugelassen werden. Dann aber stehen sich doch zunächst einmal zwei rechtskräftige Entscheidungen über dieselbe Frage gegenüber, die sich auf das Allerschärfste widersprechen. Denn nicht nur, daß sie Antworten geben, die inhaltlich durchweg unvereinbar sind, — außerdem steht hier auch Urteil gegen Urteil (nicht nur Beschluß gegen Urteil), jedes beruht auf einem mit allen gesetzlichen Sicherungsmitteln umkleideten Hauptverfahren, jedes ist trotz aller ordentlichen Rechtsmittel unanfechtbar geworden, jedes verlangt grundsätzlich nach Vollstreckung. Diese Lage will — nach West — das Gesetz durch § 404 herbeiführen! —

Aber, so möchte man einwenden, diese Lage ist nur kurze Zeit vorhanden, denn nun ist ja — auch nach West — der Wiederaufnahmeantrag des X. zulässig. Zulässig ja, vielleicht auch begründet, aber was folgt? Das Verfahren gegen X. wird wieder aufgenommen, eine neue Hauptverhandlung gegen X. findet statt, und der Richter prüft aufs neue, ob X. der Thäter war. Bei der Prüfung steht er vollkommen frei; er ist nicht gebunden an das alte Urteil gegen X., denn dies ist mit der Wiederaufnahme beseitigt; aber er ist auch nicht gebunden an das neuere Urteil gegen Y.[11]). Er kann also wiederum sagen: X. ist der Thäter. Und damit wäre das gerade Gegenteil von dem erreicht, was das Gesetz erreichen will.

Dazu noch eins: der Richter soll frei sein bei seiner Entscheidung. Aber ist er denn wirklich noch frei bei der neuen Hauptverhandlung gegen X., da zwar dessen Verurteilung durch den Wiederaufnahmebeschluß des § 410 endgiltig beseitigt ist, aber das neuere rechtskräftige Urteil gegen Y. unvermeidlich einen Zwang auf den Richter ausübt? Verständlicher und richtiger wäre es doch, wenn zunächst einmal unter Benutzung des ganzen, alten und neuen

[11]) Man halte sich gegenwärtig, daß der Richter des X. ein andrer sein kann, als der Richter des Y., daß die beiden Gerichte vielleicht sogar verschiedenen Staaten angehören, daß sie nach verschiedenen Gesetzen verfahren können.

Beweismaterials das neue Hauptverfahren gegen X. durchgeführt würde und dann je nach dem Ausfall dieses gegen Y. vorgegangen oder nicht vorgegangen würde. Und wenn es möglich ist, d. h. wenn der Richter von X. und Y. derselbe ist, dann wird man am allerbesten thun, beide Verfahren zu vereinigen. So ist es in einem Falle geschehen, den ich aus meiner Praxis mitteilen möchte.

Frau X. war der Freiheitsberaubung angeklagt und rechtskräftig verurteilt; sie sollte ein Mädchen A. eingeschlossen haben; das hatte die A. als Zeugin bekundet. Dann behauptete Frau X. in ihrem Wiederaufnahmeantrage: mein Mann war der Thäter; Beweis das Geständnis meines Mannes und zahlreiche neue Zeugen, welche angeben werden, daß die Zeugin A. selbst erzählt hat, nicht ich, sondern mein Mann habe sie eingeschlossen. — West würde den Antrag nicht zugelassen haben, einmal wegen „Behauptung" des Meineids der A. und ferner wegen Behauptung einer „strafbaren Handlung" des Ehemannes X. — Das Oberlandesgericht in Stettin ließ den Antrag zu. Der Ehemann wurde vernommen, er „gestand" und daraufhin wurde vom Landgerichte die Wiederaufnahme gemäß § 410 Abs. 2 beschlossen, zugleich aber von der Staatsanwaltschaft eine Anklage gegen den Ehemann X. wegen Freiheitsberaubung erhoben. In der Hauptverhandlung befanden sich beide Eheleute X. auf der Anklagebank. Das Ergebnis war: Freisprechung des Mannes, Verurteilung der Frau („Aufrechterhaltung des frühern Urteils" gemäß § 413 Abs. 1). Aber auch wenn entgegengesetzt erkannt wäre: der Widerspruch zweier Urteile hätte nicht entstehen können. Und diesen Widerspruch soll nach West das Gesetz in dem § 404 erst verlangen, bevor es den Wiederaufnahmeantrag zuläßt!

Wenn also West meint: „Die Vorschrift des § 404 ist grundsätzlich für alle Fälle berechnet, in denen der Wiederaufnahmeantrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll", und ferner: „Rücksichten, welche hätten bestimmend sein können, solche Wiederaufnahmegesuche von dem Zwange des § 404 zu entbinden, sind schlechterdings unerfindlich," (Z 252) — so ist diese Meinung sicher falsch. Diese Rücksichten sind zu finden, und ich bleibe dabei: die strafbaren Handlungen des § 404 sind nur Urkundenfälschung, Meineid, Verletzung der Amtspflicht.

Es fragt sich aber weiter, ob West nicht vielleicht bei meiner engeren Auslegung der Worte „strafbare Handlung" Recht behält,

ob man alſo, — um gleich die Hauptfrage zu ſtellen —, den § 404 dann anwenden muß, wenn der Antragſteller zwar den Meineid der alten Zeugen nicht direkt behauptet, er aber den Verdacht des Meineides „nahelegt“ [12]).

Der § 404 verlangt die Behauptung des Meineides. Ein Meineid liegt dann vor, wenn ein zurechnungsfähiger Zeuge vor dem zuſtändigen Richter die Wahrheit wiſſend, eidlich die Unwahrheit bekundet. Einen Meineid behaupte ich alſo dann, wenn ich ſage:

1. der Zeuge war zurechnungsfähig,
2. er ſagte aus vor dem zuſtändigen Richter,
3. er wußte die Wahrheit,
4. er war beeidigt,
5. er ſagte die Unwahrheit.

Das alles iſt unzweifelhaft. Ferner iſt unzweifelhaft, und inſoweit wird jedermann Weſt Recht geben, daß zur Behauptung des Meineides nicht überall die ausdrückliche Aufſtellung dieſer fünf Einzelbehauptungen gehört. Ich brauche nicht das ganze Lied zu ſingen; es genügen die erſten Takte der Melodie, die erſten Worte des Verſes, um das Ganze erkennbar zu machen. Man weiß ſchon, was ich ſingen will, und ich brauche nicht einmal ein „uſw.“ beizufügen. Aber das „uſw.“ kann ausdrücklich ausgeſchloſſen ſein, nach der erſten Zeile des bekannten Liedes kann ich anders fortfahren. Dann ſinge ich das bekannte Lied eben nicht, ſondern ein andres. Und darauf kommt es hier an. Weſt, ebenſo wie ich, geht davon aus, daß der Angeklagte ſagt: „Der alte Zeuge hat mit Ja die Unwahrheit geſprochen, mein neuer Zeuge wird mit Nein die Wahrheit ſagen; ich berufe mich deshalb auf

[12]) Im „Archiv für Strafrecht“ Bd. 44 S. 410 Note *) kann man leſen: „Iſt der Antrag darauf, daß die Belaſtungszeugen unrichtige Angaben, die dahin gehende Behauptung mithin darauf geſtützt, daß dieſe Zeugen ſich einer Verletzung der Eidespflicht ſchuldig gemacht haben, ſo iſt der Antrag nur formell auf Nr. 5, in Wirklichkeit auf Nr. 2 des § 399 gegründet, und deshalb erſt dann zuläſſig, wenn ... eine Verurteilung der Zeugen ſtattgefunden hat.“ Dieſer Satz iſt charakteriſtiſch für die Anhänger von Weſts Meinung. Man beachte das Wort „mithin“. Von einer „ſorgfältigen“ Prüfung des Vorbringens, welche Weſt für nötig erklärt (Z 264) iſt hier nichts mehr zu ſpüren, klar iſt nur das Übelwollen gegen den Antrag; man ſagt, „nur formell ſei er auf § 399^5 gegründet und fragt ſich nicht, ob er wie auf 399^2, ſo „auch materiell“ auf 399^5 geſtützt werde.

§ 399⁵." Damit sagt der Angeklagte nur, daß die Einzelthatsache 5 wahr sei, und „behaupten" ist: sagen, daß etwas wahr sei. Durch die Berufung auf § 399⁵ wird deutlich erkennbar, daß der Angeklagte mehr *nicht* behaupten will, also nicht die Thatsachen 1—4, namentlich nicht 3 und 4. — Ob diese Thatsachen wahr sind, ob der Richter sie, nachdem er die Akten geprüft hat, für wahr hält, ob der Richter ferner der Meinung ist, daß auch der Angeklagte sie für wahr hält, ob dieser sie also hätte behaupten können, das alles ist gleichgiltig für die Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte sie auch behauptet hat. Denn wie man etwas behaupten kann, was unwahr ist oder was man für unwahr hält, so kann man etwas zu behaupten unterlassen, was wahr ist oder was man für wahr hält.

Ich sehe im Gesetze keinen Anhalt mit West etwa so zu argumentieren: Der Angeklagte hat die Thatsache 5 behauptet; es sind aber die Thatsachen 1 bis 4 nach Inhalt der Akten wahr; der Angeklagte kennt auch diese Thatsachen; folglich ist er zu behandeln, als ob er auch diese behauptet hätte; also hat er Meineid behauptet.

Nun meint aber *West*, und hierin scheint mir sein Grundfehler zu liegen: Es genügt nicht, wenn bei dem Angriff „nur der Punkt ins Auge gefaßt wird, daß Zeugen oder Sachverständige objektiv Unwahres bekundet haben ... Zur Substantierung des Antrages gehört vor allem die Angabe, daß die Belastungszeugen und Sachverständigen *beeidet* sind, denn hierdurch wird eine besondere Eigenschaft des Angriffsobjektes[13]) — der Zeugnisse und Gutachten als vollwirksamer Beweismittel — bedingt" (Z 257). Also nach *West* muß der Angeklagte behaupten, wenn er einen Wiederaufnahmeantrag aus § 399⁵ stellt, daß der alte Zeuge *beeidet* sei. Ausdrücklich steht das sicher nicht im Gesetze, ich finde darin auch nichts, was als Anhalt für *Wests* Ansicht, wohl aber mancherlei, was als Anhalt dagegen dienen könnte.

Schon vorweg: *Weiß* denn der Angeklagte alle näheren Umstände („zurechnungsfähig", „wissentlich"), auf denen der Meineid

[13]) Hierzu nebenbei: das Angriffsobjekt im Falle des § 399⁵ ist nicht das alte Zeugnis, sondern das alte Urteil in seiner thatsächlichen Feststellung. Der Angreifende meint, daß die Feststellung unter Mitbenutzung des neuen Zeugnisses unhaltbar sei. Nur im Falle des § 399² bildet das alte Zeugnis das Angriffsobjekt.

des alten Zeugen beruhen könnte, oder gar alle die einzelnen Thatsachen und Erwägungen, aus denen man vielleicht auf eine strafbare Fahrlässigkeit des Zeugen schließen könnte? Wie unendlich schwierig die Begründung gerade eines fahrlässigen Falscheides sei, ist jedem Richter genugsam bekannt, und sicherlich falsch ist die Begründung: der Zeuge hat so gröblich die Wahrheit verletzt, daß er einen Meineid, oder doch wenigstens einen fahrlässig falschen Eid geleistet haben muß“[14]).

Aber weiter: Weiß denn der Angeklagte, ob der alte Zeuge überhaupt auch nur beeidet war? Und wenn er es nicht weiß, wenn er vielleicht gar das Gegenteil annimmt, „behauptet“ er auch dann noch im Sinne von West den Meineid, obwohl doch nach Meinung des Angeklagten eine strafbare Verletzung der Eidespflicht ganz ausgeschlossen sein muß? Man denke daran, daß der Wiederaufnahmeantrag viele Jahre nach der früheren Verurteilung gestellt sein kann, daß der Antragsteller vielleicht garnicht in der Hauptverhandlung zugegen war, ja daß der Antrag garnicht von dem Angeklagten auszugehen braucht (§ 401 Abs. 2 St.P.O.) Man nehme an, daß die Ehefrau des Angeklagten jahrelang nach dessen Tode ohne nähere Kenntnis von den Einzelheiten der Hauptverhandlung, nichtwissend wer die Belastungszeugen sind, nichtwissend was sie ausgesagt haben, nichtwissend ob sie beeidigt sind, einen Wiederaufnahmeantrag auf Grund des § 399[5] stellt, weil sie einen entscheidenden Alibizeugen ermittelt zu haben meint. Sie glaubt nur und sie sagt nur, daß ihr Mann nicht verurteilt wäre, wenn der Richter auch diesen Zeugen gehört hätte. Nun prüft der Richter die Sachlage an der Hand der Akten, er überzeugt sich: die alten Belastungszeugen müssen einen Meineid geschworen haben, wenn die Behauptung der Antragstellerin wahr ist, — dann ist zwar der Richter auf den Meineidsverdacht gekommen, nicht aber die Antragstellerin. Oder will man diese mit dem Akteninhalt bekannt machen, will man sie auf die Spur des Verdachtes lenken und sie nun fragen, ob sie den Verdacht des Richters teilt; will man sie so zur Behauptung des Meineides veranlassen, um dann wegen dieser Behauptung den Antrag abzulehnen? Oder will man

[14]) Als ob zwischen wissentlichem und fahrlässigem Meineid nur ein quantitativer Unterschied des Maßes der Verschuldung vorhanden wäre. Der oben hervorgehobene Ausdruck findet sich in einer von mir mitgeteilten (G.-S. S. 128), von West gebilligten (Z 262) Entscheidung des Oberlandesgerichtes Breslau.

gar ohne weiteres, weil die Behauptung aufgestellt werden könnte, diese Behauptung fingieren? Auch West wird weder das eine noch das andre wollen. Aber beides liegt auf dem Wege, den er geht, und seine Ausführungen lassen nicht erkennen, wo er denn eigentlich Halt machen will. — (Vgl. hierzu unten Note 17).

Endlich: Ist denn irgendwo im Gesetz vorgeschrieben, daß ein Wiederaufnahmeantrag auf Grund neuen Zeugenbeweises nur dann zulässig sei, wenn der alte Zeuge, dessen Aussage widerlegt werden soll, beeidet wurde? Auf den ersten Blick scheint es in der That, als ob West gerade dies sagen wollte, und wäre dies richtig, dann wäre gegen unbeeidete Zeugenaussagen überhaupt nichts zu machen: aus § 399⁵ nicht, weil sie unbeeidet sind, — aus § 399² nicht, weil sie nie wegen strafbarer Verletzung der Eidespflicht verurteilt werden können. Dies kann niemand für richtig halten und ohne Zweifel hält dies auch West nicht für richtig. Er mag etwa folgendes meinen: Ein Antrag aus § 399⁵ kann nur gestellt werden, wenn „geeignete", neue Zeugen beigebracht werden; geeignet im Sinne des Gesetzes kann nur dasjenige sein, was dem alten Urteile seine wesentliche Grundlage entzieht; ein uneidliches Zeugnis ist aber nicht wesentlich, weil nicht „vollwirksam" (Z 257). — Damit wären wir denn wieder bei der unrichtigen Ansicht angekommen, die oben schon berührt ist, daß das beeidete Zeugnis glaubhafter („vollwirksam") sei, als das unbeeidete. Jeder Richter wird aus seiner Praxis Fälle aufführen können, in denen er auf ein — nach West — nicht vollwirksames Zeugnis hin verurteilt hat.

Ich bleibe also dabei: § 404 kann nicht angewendet werden, wenn nur für den Richter der Verdacht des Meineids nahegelegt ist, und namentlich dann nicht, wenn der Antrag ausdrücklich sagt, der Meineid könne behauptet werden, das solle aber nicht geschehen. Aber wie steht es, wenn die Behauptung direkt oder indirekt wirklich aufgestellt ist?

Das Gesetz sagt nicht etwa, der § 404 soll gelten, wenn der Wiederaufnahmeantrag

„die Behauptung einer strafbaren Handlung enthält"[15]),

[15]) Wäre alles richtig, was West über die Auslegung des § 404 sagt, so müßte dieser § etwa lauten: „Behauptet der Antragsteller Thatsachen, welche — ihre Wahrheit vorausgesetzt — in Verbindung mit dem Akteninhalt den Verdacht (irgend) einer strafbaren Handlung nahelegen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn" usw. Aber so sagt § 404 eben nicht.

ſondern es ſagt, der § 404 ſoll nur gelten, wenn der Wiederaufnahmeantrag

„auf die Behauptung einer ſtrafbaren Handlung gegründet werden ſoll."

Alſo nur wenn die ſtrafbare Handlung der Wiederaufnahmegrund ſein ſoll, kann § 404 angewendet werden. Es iſt an ſich gleichgiltig, ob die ſtrafbare Handlung behauptet, oder wie Weſt es ausdrückt, der Verdacht der ſtrafbaren Handlung nahegelegt iſt. Streicht man die Meineidsbehauptung aus dem Antrage weg, und es bleibt kein Wiederaufnahmegrund übrig, d. h. keiner der in § 399 aufgezählten Gründe, dann hat man nach § 404 zu entſcheiden. Bleibt aber ein ſolcher Grund, ſo hat man dieſen ſelbſtändig zu prüfen und zwar in den Fällen des § 399[4] u.[5] ohne Rückſicht auf § 404. — Daß dies richtig iſt, kann man ganz deutlich ſehen, wenn man einen Antrag folgender Art vorausſetzt: „das Urteil iſt falſch; die Zeugen ſind meineidig, das könnte ich beweiſen, ich gehe aber nicht darauf ein; denn das Urteil gründet ſich auch auf das zivilrechtliche Urteil in Sachen . . .; dieſes Zivilurteil iſt rechtskräftig aufgehoben; daher beantrage ich Wiederaufnahme". Dieſen Antrag kann man nicht deshalb abweiſen, weil darin ein Meineid behauptet iſt, man könnte ihn ſelbſt dann nicht abweiſen, wenn der Antragſteller ausdrücklich hinzugefügt hätte: den Beweis des Meineides werde er in der demnächſtigen, neuen Hauptverhandlung führen[16]). Denn der Antrag iſt nicht auf die Meineidsbehauptung gegründet. Der Grund „ſoll" liegen und liegt nur in § 399[4]; danach hat man die Unterſuchung zu richten; ſind die Vorausſetzungen dieſer Beſtimmung vorhanden, ſo iſt der Antrag zuzulaſſen ohne Rückſicht auf § 404 und ohne Rückſicht darauf, daß der Angeklagte in der ſpäteren Hauptverhandlung gegen die alten Zeugen neue ins Feld führen kann, um jene „meineidig zu machen."

Hier wird man nicht einwenden dürfen, daß es nach einer Wiederaufnahme aus § 399[4] in der neuen Hauptverhandlung weder neuer noch alter Zeugen bedürfe, da doch § 399[4] ein zivil-

---

[16]) Dann wäre es alſo ganz klar, daß der Angeklagte die Abſicht hat, wie Weſt ſich ausdrückt, „den Kampf gegen das unlautere oder ſtrafbare Element aufzunehmen, welches das richterliche Urteil zu ungunſten des Antragſtellers getrübt hat". (Z 260).

gerichtliches Urteil voraussetze, „auf welches das Strafurteil gegründet sei;“ mit der Beseitigung dieses Zivilurteils habe das Strafurteil seinen Grund verloren, dieses sei ohne weiteres — also ohne Zeugenbeweis — hinfällig. — Dies würde nur da zutreffen, wo das Zivilurteil den einzigen Grund für das Strafurteil bildete. Aber jenes kann ja ein einzelnes Glied in der langen Kette des Belastungsbeweises sein. Bricht das einzelne Glied, so zerreißt allerdings die Kette und deshalb tritt die Wiederaufnahme ein. Aber in der neuen Hauptverhandlung kann von dem Staatsanwalt mit Erfolg versucht werden, das zerbrochene Einzelglied (das Zivilurteil) durch ein andres, haltbareres zu ersetzen. Dann sind die übrigen Beweise doch wieder wesentlich und der Kampf entbrennt auf der ganzen Linie.

Ist aber § 404 gegenüber § 399[4] nicht giltig, warum soll er gegenüber § 399[3] giltig sein? — Der § 399 zeigt dem Angeklagten fünf verschiedene Wege, auf denen er seine Angriffstruppen gegen das rechtskräftige Urteil vorsenden kann. Unter diesen Wegen kann er frei wählen. Das folgt ganz deutlich aus der Nebeneinanderstellung der einzelnen Wege in § 399 und wird bestätigt durch die Worte in § 404: „gegründet werden soll“ [17]). Schlägt der Angriff Einen Weg ein (§ 399[3]), so muß ihm die Abwehr gerade auf diesem Einen Wege begegnen. Der Gegenstoß in andrer Richtung (§ 399[2]) würde ins Leere gehen [18]). — Dies über die Auslegung des § 404.

---

[17]) West führt diese Worte, welche statt der „anscheinend sachgemäßeren und näherliegenden“ Wendung („gegründet wird“ oder „gegründet worden ist“) gewählt seien, „auf eine bestimmte Absicht“ des Gesetzgebers zurück. (Z 259, 260). Wenn ich seine Ausführungen richtig verstehe, worüber ich allerdings nicht ganz sicher bin, so gehen sie dahin: das Gesetz legt auf die Absicht des Antragstellers (daher die Worte: „gegründet werden soll“) entscheidenden Wert, d. h. nicht auf den „unklaren und vielleicht verkehrten Ausdruck“, nicht auf den wirklichen, sondern auf den eigentlichen Willen, nicht nur darauf, was nach der Absicht des Antragstellers bewiesen werden soll in dem Wiederaufnahmeverfahren, sondern auch darauf, was nach dieser Absicht später bewiesen werden soll in dem erneuten Hauptverfahren. Und der Richter allein entscheidet, ob der Ausdruck „verkehrt“ ist. Damit wäre ihm dann erlaubt, dem Antragsteller eine nicht aufgestellte Behauptung als thatsächlich aufgestellt unterzuschieben und die oben erwähnte Fiktion der Behauptung wäre da!

[18]) Ein Beispiel aus dem Zivilprozeßrecht Wenn in einer Ehescheidungsklage der Kläger behauptet: Die Beklagte hat mit X. die Ehe gebrochen, sie hat mich dann böslich verlassen, ich verlange die Ehescheidung wegen böslicher Ver-

Welches aber sind die Folgen, wenn § 404 angewendet ist? Ob ich hierüber mit West einer Meinung bin, ist mir nicht ganz klar. Bei der Prüfung seiner Arbeit sind mir Zweifel gekommen. Mein Standpunkt ist folgender: Ein Wiederaufnahmeantrag war gegründet, wie der Richter annahm, auf § 399 2; er wurde zurückgewiesen, weil der alte Zeuge wegen des behaupteten Meineides noch garnicht verfolgt sei. Nun bringt der Angeklagte das Meineidsverfahren in Gang und das Ergebnis ist entweder ein Schuldig, — dann ist der Antrag aus § 399 2, falls es wiederholt wird, ohne weiteres zuzulassen — oder aber ein Nichtschuldig, — damit ist jener Antrag aus § 399 2 weiterhin und für immer unzulässig. Die Gründe des freisprechenden Urteils sind gleichgiltig.

Darüber ist wohl kein Zweifel möglich.

Gesetzt nun aber, der Angeklagte X. meint einen Antrag aus § 399 5 zu stellen, indem er behauptet, daß Y. der Thäter gewesen sei; Y. sei verstorben und habe auf dem Totenbette vor dem neuen Zeugen N. 1 ein (glaubhaftes) Geständnis abgelegt; außerdem seien andre neue Zeugen N. 2 für die Thäterschaft des Y. ermittelt [19]). Dieser Antrag kommt vor einen Richter, der Wests Ansicht vertritt. Er sieht aus seinen Akten, daß der Verletzte (A.) eidlich den X. als Thäter bezeichnet hat, und er schließt mit West (Z 260): „Der Antrag ist gegründet auf die Behauptung einer unwahren Zeugenaussage .... die Umstände drängen zu der Annahme, daß der Antragsteller sein Gesuch hat gründen wollen — und auch nur gründen können — auf die Behauptung wissentlichen Meineids." Also Abweisung nach § 404. Jetzt folgt das Meineidsverfahren gegen den Verletzten A. Wenn nun dieser freigesprochen wird, gilt auch hier der Satz, daß der Wiederaufnahmeantrag nicht wiederholt werden kann? Vielleicht sind die Gründe der Freisprechung bekannt, weil die Hauptverhandlung — im Falle des Meineids gegen den jugendlichen A. (§ 73 3 G.V.G.), oder weil nur wegen fahrlässigen Falscheides Anklage erhoben war — vor

---

lassung, — so wird niemand sagen wollen, daß Ehebruch behauptet, mithin die Klage auf Ehebruch gegründet sei; da nun aber der Ehebruch — etwa wegen Zeitablauf — als verziehen gelten müsse, so sei die Klage abzuweisen.

[19]) Ich fingiere den Tod des Y., um den Westschen Zweifel über die Bedeutung der „strafbaren Handlung" in § 404 auszuschalten. Denn nun ist in meinem Beispiel die Regel des § 404 nicht anwendbar: gegen den toten Y. kann ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden.

der Strafkammer stattfand, und die Gründe des Urteils sagen dasselbe, was ich im G.S. S. 143 erzählt habe:

> „Mit Ausschluß jedes Zweifels ist dargethan, daß A. sich geirrt hat; die Sachlage ist aber so, daß ihm die Verwechslung zweier Personen (X. und Y. hatten die Kleider vertauscht) nicht einmal als Fahrlässigkeit angerechnet werden kann."

Darf der Richter — der Wests Ansicht folgt — auf den nun erneuten Wiederaufnahmeantrag sagen, selbst wenn dieser mit dem alten Wort für Wort übereinstimmt: Den frühern Antrag habe ich aus § 404 abgewiesen und das Verlangen gestellt, daß erst der Zeuge A. verurteilt sein müsse. Jetzt ist A. zwar nicht verurteilt, sondern rechtskräftig freigesprochen. Aber ich habe mich in der Auffassung des ersten Antrages geirrt. Jener Antrag konnte garnicht auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden, denn eine solche Handlung ist, wie jetzt feststeht, überhaupt nicht begangen. Nunmehr, trotz der Freisprechung, lasse ich den Antrag zu." — ? — Daß solch ein Beschluß dem § 404 schnurstracks zuwiderlaufen, daß er außerdem den § 412 verletzen würde, wonach der Unzulässigkeitsbeschluß rechtskräftig werden kann, das liegt für mich klar am Tage.

Ob auch für West? Seine Bemerkung (Z 268) zu meinem Beispiel vom Kleiderwechsel läßt mindestens für Zweifel Raum. West sagt: „Nachdem in dem Strafverfahren — gegen den Verletzten A. — festgestellt war, daß seine belastende Aussage auf einem verzeihlichen Irrtum beruhte, konnte der Verurteilte seinen Wiederaufnahmeantrag nicht auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gründen, und es stand ihm somit § 404 überhaupt nicht entgegen." — Gewiß, dies ist die Weftsche Auslegung des Wiederaufnahmeantrages nach dem Strafverfahren gegen A. Aber vorher, zu einer Zeit, wo A. durch den Angeklagten X. mit dem indirekt behaupteten Meineidsverdachte belastet war? Und der § 404 wendet sich ja nur gegen Behauptungen, in die Prüfung, ob sie wahr oder falsch sind, will und soll man ja gerade nicht eintreten! — Man wende den mitgeteilten Fall so: „X. beantragt Wiederaufnahme ausdrücklich aus § 399², denn A. habe einen Meineid geleistet, indem er (wissentlich falsch) beschworen, daß X. der Thäter sei; in Wirklichkeit sei Y. der Schuldige, denn Y. sei rechtskräftig verurteilt." Dieser Antrag ist aus § 399² — auch nach West —

ſicher unzuläſſig, weil der Zeuge A. wegen des behaupteten Meineides noch nicht verurteilt iſt und deshalb der § 404 dem Antrage entgegenſteht. Will man ihn umdeuten als Antrag aus § 399[5] (— da ja ein neues[20]) Beweismittel in dem Körperverletzungsurteil gegen Y. vorhanden ſei —), ſo mag dies je nach den Umſtänden geſchehen können oder nicht geſchehen können. Im Zweifel wird man es thun müſſen. Denn der Satz in dubio pro reo muß auch nach einem rechtskräftigen Urteile zu gunſten eines Wiederaufnahmeantrages gelten. Aber ebenſo wird man die Umdeutung und doppelte Beurteilung eintreten laſſen müſſen, wenn Anträge geſtellt werden, bei denen es zweifelhaft iſt, ob ſie nur auf § 399[2] oder auch auf § 399[5] gegründet werden ſollten. — Die Wahl des einen Wegs verſchließt nicht den andern.

Weſt ſagt (Z 264) ſein Verfahren habe ſich „in der Praxis bewährt“[21]). Allerdings bin ich überzeugt, daß im Naumburger Bezirke die Landgerichte der Praxis des Oberlandesgerichtes ſich gefügt haben. Und wenn etwa ein einzelnes Landgericht dies nicht gethan haben ſollte, ſo muß der Staatsanwalt, der natürlich die Praxis des Obergerichtes kennt, Beſchwerde erhoben und damit geſiegt haben. So wird denn gewiß die Zahl der Wiederaufnahmen im Naumburger Bezirke ſehr gering geworden ſein, da es möglich war, den bei weitem größten Teil aller Anträge a limine ſchon als unzuläſſig abzuweiſen. Aber iſt dies unter „Bewährung“ verſtanden? War die Ablehnung der Anträge, die nur aus einem formellen Grunde erfolgte, auch materiell richtig? Auf die materielle Seite der Sache iſt ja garnicht eingegangen; der Vorwurf der Rechtsverletzung, der geſtützt auf neue und geeignete Thatſachen und Beweismittel gegen das alte Urteil erhoben wurde, iſt nicht entkräftet; der Richter hat ihm ſein Ohr verſchloſſen. Und ob er dies durfte, das gerade will Weſt erörtern. — Endlich wird Weſt

---

[20]) Wenn es ein neues iſt!

[21]) Sicher heißt dies nicht, die Ablehnungen träfen materiell das Richtige, denn wie kann man das wiſſen. Daß dies ferner nicht heißen kann: die Nächſtbeteiligten, nämlich die Antragſteller haben ſich zufrieden erklärt, liegt auf der Hand. Ein Rechtsmittel gegen den ablehnenden Beſchluß des Oberlandesgerichts gibt es nicht. Und wie wenig ausſichtsvoll regelmäßig eine Meineidsanzeige gegen denjenigen Zeugen iſt, dem der Richter der früheren Hauptverhandlung geglaubt hat und den derjenige anzeigt, dem der Richter nicht geglaubt hat, auch das bedarf keiner Ausführung.

seine Praxis nicht deshalb loben, weil sie bequemer ist, weil sie uns Richtern viel Arbeit erspart, nämlich mindestens die Beweisaufnahme (§ 409 Abs. 1) und den dann folgenden Beschluß auf Verwerfung des als unbegründet erwiesenen Antrages (§ 410 Abs. 1)[22]). — Ich muß also gestehen: entweder weiß ich nicht, was West mit der „Bewährung" seiner Praxis meint oder ich kann seine Behauptung nicht als richtig anerkennen.

Aber es ist weiter gesagt (Z 255), meine Ansicht „unterliege erheblichen Bedenken, vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit der praktischen Durchführung". Die Bedenken teile ich nicht. Was West darüber ausführt, mag man in seinem Aufsatz nachlesen und beurteilen. Ich greife nur eine Bemerkung heraus, die, wie mir scheinen will, auf einen Grundirrtum hinweist. West nimmt als Beispiel einen ausdrücklich nur auf § 399[3] gestützten Wiederaufnahmeantrag an, in dem behauptet ist, die alten Zeugen „hätten sich vor ihrer Vernehmung über die Erstattung ihrer Aussagen als wahrheitswidriger im Beisein nenbenannter Zeugen verständigt". Er fährt fort, man könne erst nach der thatsächlichen Feststellung des Komplotts zu der Annahme gelangen, daß die Belastungszeugen in der That Unwahres bekundet haben. „Diese Annahme umfaßt aber notwendig zugleich das Moment einer wissentlichen Verletzung der Eidespflicht, und wenn der Antragsteller die Bezeichnung und den Beweis der Handlung als einer strafbaren vermeiden wollte, um nicht dem Zwange des § 404 unterworfen zu sein, so mußte er überhaupt auf seinen Antrag verzichten." Hier wäre einzuwenden, daß es garnicht die Aufgabe des Angeklagten im Wiederaufnahmeverfahren sein kann oder doch nicht zu sein braucht, nachzuweisen, daß „die (alten) Belastungszeugen Unwahres bekundet haben". Dem Angeklagten genügt es, wenn er Thatsachen beibringt, aus denen der Richter auf die Unglaubwürdigkeit wesentlicher alter Zeugen schließen kann. Denn sind diese Zeugen unglaubwürdig, so folgt Freisprechung. Will man mit West mehr

[22]) In Z 258 wird meine Meinung die „lästigere und minder aussichtsvolle Alternative" genannt. Darnach gewinnt es den Anschein, als ob das Gesetz, das sich nach West für die „aussichtsvollere" Alternative entscheidet, grundsätzlich die Zurückweisung des Antrages wünscht, als ob es dem Antrage mißtraute, während es doch gerade, wie § 399[3] und die Motive dazu klar ergeben, dem Antrage mit großem, bis zur äußersten Grenze des Möglichen gehenden Wohlwollen entgegenkommt. Man vergleiche dazu G.S. S. 131 und 132.

verlangen, so ist man nahe daran, von dem Angeklagten gegen den klaren Wortlaut des § 399[3] nicht nur die Behauptung, sondern den Beweis der Unschuld zu verlangen. — Ich frage aber: warum mußte der Angeklagte verzichten? Und ich sage nochmals: Weil der Richter, sobald ihm das Komplott nachgewiesen ist, auf dem Wege der Schlußfolgerung zu der Annahme der wissentlichen Wahrheitsverletzung kommt, — deshalb allein kann doch nicht der Angeklagte so behandelt werden, als ob er den Meineid als Waffe gegen das alte Urtheil benutzt; seine Waffe ist die Unglaubwürdigkeit des alten Zeugnisses, den Stoß dieser Waffe hat der Wiederaufnahmerichter abzuwehren, sonst pariert er in die leere Luft.

Aber West zeigt hier, wie an andern Stellen, daß er das Verhältnis der Rechtsbehelfe aus 399[2] und 399[3] untereinander verkennt.

399[2]. — Der Angeklagte behauptet: Zeuge A. hat zu meinen ungunsten ausgesagt; er ist wegen dieser seiner Aussage rechtskräftig als meineidig verurteilt[23]). Wenn dann der Richter aus den Akten und aus seiner sonstigen amtlichen Kenntnis beides als wahr befindet, so läßt er den Antrag ohne weiteres zu. Garnicht in Frage kommt dabei, auf welchen Punkt der (im ganzen dem Angeklagten ungünstigen) Aussage des Zeugen sich dessen Meineid bezieht. Dieser Punkt kann ganz unwesentlich sein für die frühere Entscheidung, er kann sogar einen Teil der Aussage betreffen, der dem Angeklagten günstig war. Darum braucht auch der Angeklagte in seinem Antrage auf den Inhalt des Meineides garnicht einzugehen, und was er etwa doch von diesem Inhalte anführt, ist für die Zulassungsentscheidung ohne Bedeutung. Diese Entscheidung ist also, auch wenn sie gewährend ausfällt, ausschließlich formaler Natur. Der Angeklagte, der das rechtskräftige Meineidsurteil anführen kann, gelangt mit größter Leichtigkeit zu dem zweiten Beschluß (§ 410). Erst hier beginnen für ihn die Schwierigkeiten, da das Gericht hier prüfen muß, ob „nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß der Meineid auf die Entscheidung

---

[23]) Ob in dieser Beziehung für das Zulassungsverfahren schon die einfache Behauptung der rechtskräftigen Verurteilung genügt (— ich meine ja! vgl. § 408 —) mag hier dahingestellt bleiben. Um die Sache nicht zu verwickeln, nehme ich im Text an, daß der Richter amtlich das Meineidsurteil kennt. Der Angeklagte beruft sich dann auf Gerichtskundigkeit.

Einfluß gehabt hat". Hier geht also das Gericht auf den Inhalt des Meineides von Amtswegen ein, es wird fragen, ob man der Lüge überhaupt geglaubt hat, ob das Erlogene bedeutsam war, ob die Thatsache an sich, daß in einem Punkt gelogen ist, die ganze Aussage unglaubhaft macht u. dgl. m.

Ganz anders bei § 399[3]. Auch hier bringt der Angeklagte nur Behauptungen, deren Wahrheit der Richter zu unterstellen hat. Aber sofort kommt es auf den Inhalt des Behaupteten an. Die Prüfung an der Hand der Akten ist eine wesentlich materielle. Der Richter kann sofort sagen: selbst wenn die neuen Zeugen so sagen, wie der Angeklagte behauptet, der alte Richter hätte doch nicht anders entschieden; die neuen Zeugen sind nicht „geeignet".

So ergibt sich, daß bei § 399[2] die formalen, daß bei § 399[3] die materiellen Erfordernisse der Zulassung des Wiederaufnahmeantrages höher sind. Das ist der Ausgleich. Darum ist es verständlich und billig, daß auf dem Wege des § 399[2] das schwierige Hindernis des § 404 überwunden werden muß; auf dem Wege des § 399[3], wenn der Gesetzgeber diesen Weg nun einmal eröffnen wollte, wäre das Hindernis unverständlich und unbillig.

— — — — — — — — — — — — — —

Ganz und gar wird man West zustimmen müssen in seinem überall hervortretenden Streben, die Autorität des alten Urteils möglichst zu stärken, sie nicht unnötig zu untergraben. Aber ich weise zunächst darauf hin, daß der Zulassungsbeschluß, der entweder rein formaler Natur ist (§ 399[2]), oder lediglich auf Behauptungen beruht (§ 399[3]), die Autorität des Urteils in keiner Weise erschüttert. Dieser Beschluß sagt, was in dem § 408 steht: „Der Antrag ist in der vorgeschriebenen Form vorgebracht, es ist ein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht, und es ist ein geeignetes Beweismittel angeführt." Er sagt nicht weniger, aber auch nicht mehr. Er drückt keinen Zweifel aus, ob das alte Urteil wohl richtig sei, und es bedeutet im Falle des § 399[3] nur, daß nicht schon nach den Akten, die Behauptungen des Angeklagten sich als ungeeignet erwiesen haben.

Sodann aber, und das kann ich kaum genug betonen: gerade die Westsche Praxis ist dazu angethan, die Autorität der rechtskräftigen Urteile zu untergraben.

Zwar bleibt, wenn man mit ihm die große Mehrzahl der Wiederaufnahmeanträge als unzulässig abweist, das Urteil bestehen;

der Spruch der Formel wird gegen den Angeklagten vollstreckt, wie wenn er ein Rechtssatz wäre. Aber es gibt gute Rechtssätze und schlechte. So gibt es auch gute Urteile und schlechte. Der Wiederaufnahmeantrag sagt, das Urteil sei schlecht, und es stellt in dieser Richtung neue, bisher ungeprüfte Behauptungen auf. Diese Behauptungen sind nun zunächst unbewiesen. Wenn man aber verfährt, wie West will, dann bleiben sie auch unwiderlegt. Wenn dagegen der Antrag zugelassen und den neu angebotenen Beweisen nachgegangen wird, wenn sich dann weiterhin die Behauptungen als unrichtig ergeben, dann ist die Autorität des alten Ureils gerade gestärkt, der Versuch, sie zu untergraben, ist augenfällig mißglückt. Sind aber die neuen Beweise gut, so ist damit die Annahme nahegelegt, daß das Urteil nur eine unverdiente Autorität für sich in Anspruch nehmen kann und daß der Angreifer sicheren Boden unter sich hat.

West kommt, obwohl er das offenbar nicht will, in die Lage, dem Angreifer auch in diesem zweiten Falle die Waffe zu entwenden und eine Scheinautorität zu stützen. — Man wird mir vielleicht entgegnen, daß der Angreifer auf ein besonderes Verfahren verwiesen werde, dort könnten die neuen Beweise auf ihre Haltbarkeit geprüft werden, dort sei das Feld, wo die Behauptungen ihre Widerlegung oder ihre Bestätigung finden müßten. Aber einmal: die sofortige Widerlegung in demselben Verfahren, unter Beibehaltung der alten Rollen ist viel überzeugender, als die Widerlegung, die auf einem Umwege nach Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages durch ein abgetrenntes Verfahren etwa gegeben wird. Ferner: Der Antragsteller hat in dem besondern Verfahren nur die Stellung des Denunzianten, der, wenn er dort als Zeuge überhaupt gehört wird, wegen seines brennenden Interesses zur Sache nur schwer einen gläubigen Hörer finden wird, und dem außer dem kümmerlichen Rechtsbehelfe des § 170 keine Rechtsmittel zustehen. Er wird also bei Verweisung auf den Umweg als benachteiligt, als Opfer einer schlechten Justiz, gewissermaßen als Märtyrer gelten. Und Märtyrer tragen den Heiligenschein! — Endlich und hauptsächlich: der Regelfall ist und bleibt doch der Fall des Meineides der alten Zeugen. Wenn nun um dieses Meineides willen ein besonderes Strafverfahren durchgeführt wird, so geschieht es vor Geschworenen, und wenn die Geschworenen schließlich ihre Frage mit Nein beantwortet haben, was bedeutet dann dieses Nein?

Bedeutet es: die Aussage war richtig? Oder bedeutet es: die Aussage war zwar falsch, aber nicht wissentlich falsch? Das nackte Nein läßt nichts davon erkennen. Soll nun der Richter des Wiederaufnahmeverfahrens das Recht haben, aus den Akten des Meineidsprozesses, aus den notorisch dürftigen Protokollen der Hauptverhandlung des Schwurgerichtes an dem Spruche zu deuten und herauszulesen, was nicht gesagt ist, und worüber die Geschworenen vielleicht ganz verschiedener Meinung waren? Oder soll der Umstand, der doch für den Angeklagten reiner Zufall ist, von entscheidender Bedeutung sein, daß das Urteil gegen den Zeugen von der Strafkammer gesprochen wurde und daß man hier aus den Gründen erkennen kann, was das Nichtschuldig eigentlich heißt?

Die Verneinung aller dieser Fragen scheint mir notwendig zu sein. Und wenn man verneinen muß, und wenn man dazu nimmt, was sattsam bekannt ist, daß nämlich die Schwurgerichte nirgends sparsamer mit der Bejahung der Schuldfrage sind als gerade in Meineidsprozessen, dann wird man zu dem Ergebnis kommen: der Angeklagte der wegen des § 404 mit seinem Wiederaufnahmeantrage abgewiesen ist, weil er erst die alten Zeugen „meineidig machen müsse", ist endgiltig abgewiesen. Er wird den Weg des besondern Verfahren garnicht einmal zu gehen versuchen, weil er dessen Ungangbarkeit von vornherein kennt.

Oben habe ich meine Ansicht als die herrschende bezeichnet. Sie wird auch geteilt von den obersten Reichsjustizbehörden, vom Bundesrat und vom Reichstag. Denn nach der Strafprozeßnovelle sollte § 399[5] geändert werden. Statt der Worte:

„neue Beweismittel . . ., welche die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind" sollte es heißen:

„neue . . . Beweismittel, welche die Unschuld des Angeklagten zu begründen geeignet sind."

Allen neuen Thatsachen und Beweismitteln gegenüber sollte also das alte Urteil für sich die Präsumtion der Richtigkeit haben, es sollte bestehen bleiben, wenn nicht der Angeklagte den Gegenbeweis der Nichtschuld führte. — Nach den Motiven war klar: man wollte bei Einführung der Berufung eine der früher für nötig gehaltenen sogenannten Garantieen der bisher fehlenden Berufung beseitigen. Die Abänderung wurde von der Reichsjustizverwaltung, vom Bundesrat und vom Reichstage für hochwichtig gehalten, — so sehr, daß die Ablehnung dieser Änderung einen der wenigen

Gründe bildete, die das ganze Gesetzgebungswerk zu Fall brachten. Das ist jetzt noch (Sommer 1897) in frischester Erinnerung. — Aber nach West ist der § 399⁵ schon in der jetzigen Fassung ohne große Bedeutung für den Angeklagten. Das wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, folgt aber mit Notwendigkeit aus seinem Verfahren und den thatsächlichen Verhältnissen. Denn da der Belastungsbeweis regelmäßig auf eidlichen Zeugenaussagen beruht, wird der Angriff aus § 399⁵ regelmäßig auf die Widerlegung dieser eidlichen Zeugenaussagen gerichtet sein müssen, also muß er den Verdacht des Meineids „nahelegen" und deshalb nach West als unzulässig abgelehnt werden. Unmöglich kann bei der Regierung diese Westsche Meinung gebilligt sein, sonst hätte sie den Rechtsbehelf des § 399⁵ für so geringwertig gehalten, daß die Ablehnung der geplanten Änderung für sie nicht einer der Hauptgründe zur Zurückziehung der Novelle geworden wäre.

Um Mißdeutungen vorzubeugen noch eine Schlußbemerkung: Ich bin der Meinung, daß die Rechtsprechung unsrer Schwurgerichte und Strafkammern trotz mangelnder Berufung im allgemeinen den Angeklagten nicht beschwert. Denn seine Rechte bei der Beweiserhebung sind fast übermäßig groß, die Abstimmungsregeln sind ihm sehr günstig. Ich glaube also, daß die Mehrzahl der Wiederaufnahmeanträge, da wo sie nach Westscher Praxis ohne materielle Prüfung und ohne Beweisaufnahme wegen des § 404 abzulehnen sind, auch nach meiner Praxis entweder deshalb für unzulässig erklärt werden müssen, weil die neuen Beweise nicht geeignet sind, oder nach der Zulassung als unbegründet erkannt werden, weil in dem Zwischenverfahren des § 408 die neuen Behauptungen „keine genügende Bestätigung gefunden haben" (§ 409 Abs. 1). Im Endergebnis dürfte sich also kaum ein wesentlicher Unterschied zeigen.

Aber unsre Gesetzesanwendung hat auch mit der öffentlichen Meinung zu rechnen. Diese wird sehr leicht geneigt sein, ein Opfer der Justiz in demjenigen zu erblicken, der trotz einer — anscheinend, oder wirklich — klaren Vorschrift kein Gehör beim Richter findet.

3.

Litteraturbericht.

Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses.

Berichterstatter: Prof. Dr. L. Günther.

I. Vergleichende Rechtswissenschaft.

1. B. W. Leist, Alt-Arisches Jus civile. 2. Abtlg. Jena (Gust. Fischer) 1896. XII u. 415 S.

2. Grundriß der indo-arischen Philologie und Altertumskunde (unter Mitwirkung zahlreicher Gelehrter) herausgegeben von Georg Bühler. Bd. II. Heft 8: Recht und Sitte von Julius Jolly. Straßburg (Karl J. Trübner) 1896. 158 S.

Eine eingehendere Besprechung dieser Werke, soweit sie sich auf Strafrecht und Strafprozeß beziehen, bleibt dem nächsten Berichte vorbehalten.

3. Das allseitige Interesse an den Zuständen in unsern deutschen Kolonieen hat sich u. a. neuerdings auch in der nähern Erforschung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gebiete bethätigt. Zu diesem Zwecke sind zunächst von der Berliner „Gesellschaft für vergleichende Rechts- und Staatswissenschaft",[1]) sodann auch von Prof. J. Kohler[2]) Fragebogen ausgearbeitet worden, durch deren Beantwortung von seiten der verschiedenen in den Schutzgebieten thätigen Behörden, Beamten und Missionare der ethnologischen Jurisprudenz noch eine reiche Förderung zu Teil werden dürfte.

Veröffentlicht wurde bisher erst eine Antwort auf den zuerst erwähnten Fragebogen, herrührend vom Missionar J. Olpp sen.,

---

[1]) In den „Mitteilungen" der Gesellschaft, herausgeg. von M. Benecke und St. Kekulé von Stradonitz, Jahrg. I (1896), S. 86 ff.

[2]) In der Zeitschrift für vergleich. Rechtswissenschaft Bd. XII (2. u. 3. Heft) 1897, S. 427—440 („Fragebogen zur Erforschung der Rechtsverhältnisse der sogenannten Naturvölker, namentlich in den deutschen Kolonialländern", ausgearbeitet für die Kolonialabteilung des auswärtigen Amts).

welcher darin über „Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kowesi-Stammes im Groß-Namaland, Deutsch-Südwest-Afrika" nähern Aufschluß giebt.[3]) Dieser Stamm, dessen Mittelpunkt die Missionsstation Gibeon (ca. 25° südl. Br., 18° östl. L.) bildet, gehört zu den Hottentotten, die gegen Ende der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts aus dem nordwestlichen Teile der englischen Kap-Kolonie ins Groß-Namaland einwanderten.

Nachdem an der Hand der gestellten Fragen über die Begrenzung des Rechtsgebiets dieser Völkerschaft, die Grundlagen der Wirtschaft, die religiösen Vorstellungen (im wesentlichen schon monotheistisch) und die Rechtsquellen (hauptsächlich noch mündliche Überlieferung) gehandelt worden (I. „Allgemeines", Abschn. A—D, S. 162—168 = Frage 1—35), werden in besondern Abschnitten das Staats- und Verwaltungsrecht (II. S. 168—172 = Fr. 36—70), das Personen- und Familienrecht (III. S. 172—178 = Fr. 71—176), das Sachenrecht (IV. S. 179—180 = Fr. 177—204), das Obligationenrecht (V. S. 180—183 = Fr. 205—247), das Erbrecht (VI. S. 183—184 = Fr. 248—265), das Prozeßrecht (VII. S. 184—186 = Fr. 266—314) und endlich das Strafrecht (VIII. S. 186—188 = Fr. 315—357) dargestellt. Wir beschränken uns im folgenden auf eine Wiedergabe der wichtigsten Mitteilungen in den beiden letzten Abschnitten unter vergleichender Berücksichtigung einiger kriminalistischer Materien der übrigen Kapitel.

Die Rechtsprechung erfolgt durch amtlich berufene Richter im Namen des Häuptlings (Fr. 266 ff. vbd. mit Fr. 37 ff.); und zwar gibt es sowohl Einzelrichter als auch Kollegialgerichte (Fr. 268). Ein Instanzenzug ist anerkannt. Wer mit dem ersten Urteil nicht zufrieden ist, kann nämlich an die Vertrauensmänner des Häuptlings, „die Alten" (Fr. 41 ff.), oder an diesen selbst appellieren. (Fr. 267 vbd. mit Fr. 307, 308, 310—314, woselbst Näheres). Das Rechtsmittel hat aber keinen Suspensiveffekt (Fr. 309). Die Gerichtssitzungen werden in der Regel am Wohnorte des Bezirksrichters abgehalten, zuweilen aber auch am Orte der begangenen That (Fr. 267). Die Termine, zu denen die Parteien durch einen Gerichtsdiener geladen werden, sind nicht fest bestimmt, sondern werden nach Bedürfnis angesetzt (Fr. 271, 272). Grundloses Nichterscheinen zieht Strafe nach sich (Fr. 277); ebenso mutwillige Klageerhebung (Fr. 281). In der Verhandlung spricht zuerst der Kläger, dann verteidigt sich der Beklagte. Beiden Parteien können Verwandte oder Freunde als Rechtsbeistände zur Seite stehen, doch fehlen berufsmäßige Verteidiger (Fr. 273, 274). Selten nur wird die Klage noch vor der Verhandlung zurückgenommen (Fr. 279). Schriftliche Aufzeichnungen über die Prozesse sind erst in neuester Zeit vereinzelt gemacht worden (Fr. 276). Die Beweisaufnahme (vor dem Urteil) erscheint bereits von ziemlich modernen Grundsätzen beherrscht. Es kommen nämlich Ordale als

[3]) Abgedruckt in den „Mitteilungen der Gesellschaft für vergl. Rechts- und Staatswissenschaft zu Berlin", Jahrg. I (1896) S. 162—188.

Beweismittel nicht mehr vor (Fr. 283—290); vielmehr wird der Beweis hauptsächlich durch Zeugen erbracht, die jedoch nicht zu Aussagen gezwungen werden können (Fr. 291—294). Auch eine förmliche Vereidigung der Zeugen ist nicht üblich. Sachverständige werden nur in schwierigern Fällen zu Rate gezogen (Fr. 295—301). Das Urteil wird regelmäßig in Gegenwart der Parteien verkündet (Fr. 392). Das urteilende Gericht vollzieht auch das Urteil, denn eine Selbstvollstreckung ist nicht gestattet (Fr. 303, 306). Der Verurteilte, der die zur Strafe verhängte Vermögensbuße nicht zahlt, wird gepfändet, darf aber weder getötet noch verkauft werden (Fr. 304, 305).

Das Strafrecht hat das Stadium der Selbsthilfe des verletzten Einzelnen im wesentlichen bereits überwunden (Fr. 315), wenn auch das Verbot der Privatrache noch öfter übertreten wird (Fr. 321—323). Mit der Seltenheit der Blutrache (Fr. 323) korrespondiert die Unbekanntschaft von Asylen (Fr. 318, vgl. auch Fr. 174, 175). Die leichtern Vergehen werden von den Bezirksbeamten, die schwerern Delikte, wie Mord, Totschlag, Rebellion, Raub dagegen vom Häuptlinge selbst verfolgt, welcher (im Frieden) die Todesurteile zu fällen und vollziehen zu lassen hat (Fr. 315 vbd. mit Fr. 40). Die Strafverfolgung geschieht entweder von Amtswegen oder auf Veranlassung des Verletzten (Fr. 316). Sehr selten ist Begnadigung, selbst auch nur in der Form der Strafmilderung (Fr. 317). Schwere Verbrecher, die aus andern Stammesgebieten geflohen sind, werden auf Verlangen ausgeliefert (Fr. 319). Aus den allgemeinen Lehren des Strafrechts sind noch bemerkenswert die Anerkennung der Strafbarkeit des Versuchs in einigen schwerern Fällen, die geringere Bestrafung der Beihilfe, der fahrlässigen Thäterschaft und der Notwehr, die sogar ev. straflos bleibt (Fr. 346—349). Unter den einzelnen strafbaren Handlungen sind (als häufiger vorkommende) besonders hervorzuheben: die Tötungen, bei denen man bereits zwischen Mord und Totschlag unterscheidet (Fr. 326)[4]), Körperverletzungen, einschließlich der Mißhandlungen von Hörigen oder Leibeigenen (Fr. 327 vbd. mit Fr. 86), mutwillige Tierquälerei (Fr. 327 u. 357), Viehraub, der oft zu Parteifehden führt (Fr. 331) und Betrug (Fr. 333). Beleidigungen werden meistens persönlich ausgefochten und beglichen (Fr. 330). Am leichtesten nehmen es die Eingeborenen unter sich mit sexuellen Vergehen. Doch werden Notzucht und Ehebruch (mit Körperstrafe und Buße für beide Beteiligte je nach dem Grade ihrer Schuld) bestraft (Fr. 325, 328, 329). Unbekannt ist die Tötung der in flagranti ertappten Ehebrecher. Zu den seltenern Delikten gehören: Hausdiebstahl, Warenfälschung, Zauberei im e. S. (obwohl der Aberglaube im allgemeinen sowie der Glaube

[4]) Als erlaubte Tötung galt früher diejenige von ganz schwachen oder mißgestalteten Kindern gleich nach der Geburt (Fr. 136). Weder das Züchtigungsrecht des Herrn gegenüber seinen Hörigen noch das des Ehemanns gegenüber seiner Frau darf bis zur Tötung ansteigen (Fr. 86 u. 124).

an gute und böse Geister noch eine große Rolle spielt; vgl. Fr. 23, 24, 96, 97), Urkundenfälschung, Landesverrat, Marktfriedensbruch, Übertretung von Speiseverboten (vgl. Fr. 25; 332, 334, 335, 337, 339—342). Unmöglich sind Meineid im e. S. (wegen des Fehlens einer gerichtlichen Eidesabnahme) und Verrückung von Grenzsteinen; dagegen wird falsche Aussage vor Gericht und Überschreitung der Grenze (der Nachbarstämme mit Viehheerden) bestraft (vgl. Fr. 336 u. 338). Die Exekution der Körperstrafen (bes. für Unzuchtdelikte jüngerer Personen) erfolgt (ohne Unterschied des Geschlechts) mittels einer ledernen Gerte, die der Todesstrafe durch Erschießen vor geöffnetem Grabe durch einen dafür bestimmten Beamten. Die Strafen am Vermögen (Vieh, Waffen, Handwerksgeräte usw.) treffen mehr bemittelte Leute. Der Strafwert fällt dem Richter oder dem Häuptling zu gunsten der Staatskasse zu (Fr. 351—352). Unbekannt sind Gliedertaxen für Körperverletzungen (Fr. 324). Konfiskation des ganzen Vermögens kommt zuweilen vor, selten dagegen Verbannung. Gefangene, die entweder in Fesseln liegen oder Frohndienste verrichten, muß der Richter beköstigen. Religiös-heidnische Strafen sind nicht mehr gebräuchlich (Fr. 353—356).

4. „Die Rechte der Urvölker Nordamerikas" (nördlich von Mexiko, mit Einschluß der Eskimos [Innuit]) hat Prof. Kohler in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft[5]) einer genauern Untersuchung unterzogen. Aus den drei ersten Abschnitten des Aufsatzes über das Staats- und Völkerrecht, Personen-, Familien- und Vermögensrecht (I—III, S. 354—405, § 1—27) seien hier nur bes. hervorgehoben die §§ 1 (betr. Totemismus, Geschlechterordnung, Verfassung), 5, 6 (betr. Sklaverei und Kannibalismus), 7 (betr. Tötung von Kindern und alten Leuten als Rechtsinstitut), 10 (betr. die in Amerika sehr häufigen Geheimbünde, mit oder ohne Verbindung mit dem Stande der Zauberer und Wahrsager), 21 (betr. die Verbreitung der Päderastie), 23 (betr. die Blutsbrüderschaften), 24 (betr. die Vorstellungen von dem Leben nach dem Tode und die damit zusammenhängenden Bestattungsgebräuche, namentlich die Sklavenopfer).[6]) Das Strafrecht ist sodann in Abschnitt IV (S. 405—413, §§ 28, 29) noch ausführlicher im Zusammenhange behandelt. Danach herrscht bei den nordamerikanischen Stämmen die Blutrache noch überall, wenn sie auch durch die Zulassung von Kompositionen

---

[5]) Bd. XII (2. u. 3. Heft) 1897 S. 354—416. Für die benutzte Litteratur (vorwiegend englisch) wird S. 354 Anm. 1 auf die auf S. 350—353 als „Anhang" zu einem Aufsatz desselben Verfassers: „Zur Urgeschichte der Ehe (Totemismus, Gruppenehe, Mutterrecht)" (a. O. S. 187—350) gegebene Zusammenstellung verwiesen. Jener Aufsatz wird für die genannten Institute überhaupt als die notwendige Ergänzung der Darstellung bezeichnet.

[6]) Über die verschiedenen Erklärungen dieser namentlich im Norden Amerikas verbreiteten (S. 399) Institution nach Kohler und Steinmetz (Ethnolog. Studien usw. II S. 335 ff.) vgl. schon diese Zeitschrift XVI 820 und Anm. 6.

bereits gemildert erscheint (§ 28). Oft richtet sich die Rache gegen die ganze Familie des Thäters (so früher bei den Ojibwä und noch jetzt bei den Tlinkit, Kuskokwimern, Kenayern), ja zuweilen selbst gegen alle Dorfgenossen desselben (so u. a. bei den südkalifornischen Stämmen einerseits, bei den nordischen Stämmen [Innuit] anderseits), so daß daraus förmliche Vernichtungskriege unter den Stämmen entstanden sind (S. 405, 407, 409, 410). Auch die sonst üblichen Züge des Blutracherechts, wie die Versöhnungsfeierlichkeiten und Spuren des Asylrechts, lassen sich verfolgen (S. 408). Eine Verjährung der Blutrache (nach Ablauf eines Jahres) findet sich bei den kalifornischen Nishinam, eine Begnadigung des Mörders (durch dessen substitutorische Adoption von Frauen, z. B. von der Schwester des Erschlagenen) bei den Erie und auch anderswo. Bei manchen Stämmen erhebt bereits der Bluträcher eine Anklage bei Gericht, welches über deren Berechtigung entscheidet. Es finden daraufhin dann zunächst Ausgleichsverhandlungen statt, und erst nach deren Scheitern wird zur wirklichen Racheübung geschritten (so u. a. bes. bei den Wyandot, auch bei den Columbiavölkern, wo die Volksversammlung den Betrag des „Wergeldes" bestimmt; S. 406, 407).

Außer den Tötungen (bei denen zuweilen selbst der Zufall nicht entschuldigt; so bei den Innuit, S. 410) kommen auch noch Ehebruch und hin und wieder selbst Beleidigungen als Veranlassung von Blutfehden in Betracht (S. 411). Doch schreitet man in solchen Fällen gewöhnlich nicht bis zur Tötung, sondern nur zur Verstümmelung oder Züchtigung des Schuldigen. Neben den Fällen der Privatrache besteht übrigens bei den nordamerikanischen Stämmen auch schon ein primitives öffentliches Strafrecht (§ 29), dessen Formen zum Teil stark an die altgermanische Friedlosigkeit erinnern (S. 411). Ex officio werden z. B. namentlich die Hexerei und der Incest (wohl als Religionsdelikt betrachtet) verfolgt und mit dem Tode (bes. häufig durchs Feuer) bestraft (S. 412, 413). Daß dagegen für den Diebstahl meistens überhaupt keine Strafe, sondern nur Ersatzpflicht eintritt, ist aus der geringen Entwickelung des Eigentumsbegriffs zu erklären (S. 413).

Der gerichtliche Rechtsschutz ist im ganzen noch recht unvollkommen, das Gerichtsverfahren noch wenig entwickelt (Abschnitt V: Der Prozeß, S. 414—416, §§ 30, 31). Ziemlich verbreitet ist (z. B. bei den Innuit) die sogenannte „indirekte Rechtsbethätigung", darin bestehend, „daß man den Unrecht Thuenden (und auch den nicht zahlenden Schuldner) gesellschaftlich beschämt" durch die (zuweilen bloß symbolisch angedeutete) Kundgebung allgemeiner Verachtung (§ 30, S. 414). Eine Art Duk-Duk-System[7]) findet sich bei mehreren kalifornischen Stämmen, wo die Geheimbündler die Frauen schrecken, welche auf Abwegen wandeln. Förmliche Totem- und Stammesgerichte haben sich bei den Zentralstämmen (bes. d.

[7]) Vgl. darüber Z XVI 834.

Wyandot) entwickelt. Bei Mord findet hier eine Berufung vom Totemgericht an das Stammesgericht statt, während letzteres bei Verrat und Hexerei sogleich in erster Instanz entscheidet (S. 415). Die Formalitäten sind dabei strenge zu beobachten. Ein Formverstoß bewirkt Verlust des Prozesses, und zwar deshalb, weil man darin eine Gottesfügung, also eine Art Ordal erblickt. Die Ordalien im e. Sinne (§ 31) sind sonst zwar nicht allzu häufig, doch finden sich bei den einzelnen Stämmen Feuerordalien (so bei den Wyandot für Hexerei), eine Art Loosordal (bei den Omaha), der Zweikampf (bes. im Norden [Tlinkit, Eskimos]), die Seherschau des Schamanen und das sogenannte Schicksalsordal. Der Unschuldseid endlich ist für einen bestimmten Fall bei den Komantschen im Gebrauch (S. 415, 416).

5. Zu dem von Kohler schon früher (in der Zeitschrift für vergl. Rechtsw. VII [1887] S. 321—368 ff., vgl. diese Z XI 126 ff.) behandelten Recht der Australneger hat derselbe jetzt einen neuen Beitrag veröffentlicht, der — besonders auf Grund des Werkes von Curr (The Australian Race) und der (von verschiedenen Autoren herrührenden) Beantwortung eines Fragebogens im „Journal of the Anthrop. Instit. of Great Britain" XXIV p. 167 ff. — die frühern Angaben teils bestätigt, teils noch erweitert.[8]) Für das Strafrecht haben daraus u. a. Bedeutung die Bemerkungen im § 2 über den Begriff und die Strafe des Incests, im § 4 über Kindestötung als Rechtsinstitut, im § 7 über die Vorstellungen vom Leben nach dem Tode und den sogenannten erbrechtlichen Kannibalismus (Verzehren des Verstorbenen durch die Verwandten oder Genossen)[9]) und bes. in den §§ 8 u. 9. Hier werden als Materien, die auch durch die neuern Forschungen nochmals allgemeine Bestätigung gefunden haben, angeführt und näher besprochen: die Blutrache ohne Komposition (dagegen ev. mit Verwandtenhaftung), der Glaube, daß bei Todesfällen aus unbekannten Ursachen stets Zauberei vorliege (§ 8 S. 425), sowie der Gebrauch verschiedener Gottesurteile (wie des Bahrrechts bei den Stämmen um Adelaide und der Schau der Eingeweide bei den Murraystämmen).

6. Ebenfalls von Kohler stammt endlich noch eine kurze Skizze über „Das Recht der Marschallinsulaner" (unter Berücksichtigung des benachbarten Ponape und des Gilbertarchipels [Z. f. vgl. Rechtsw. XII, S. 441—454]). Schon ältere Reisende haben uns Beschreibungen dieser Stämme geliefert (so z. B. auch Chamisso, Werke [herg. v. Böttcher] S. 460 ff.), die nun durch die neuern Beobachtungen ihre Bestätigung oder Berichtigung erfahren haben. Der Verf. be-

---

[8]) Zeitschr. für vergl. Rechtsw. XII (2. u. 3. Heft) S. 417—426.

[9]) Diese Rechtssitte, für die „so manche bisher nur ein zweifelhaftes Lächeln hatten" (S. 424), wird jetzt durch die Mitteilungen von Curr (II p. 18) und Gason (im Journal etc. XXIV p. 182) unzweideutig bestätigt. Zur Erklärung der Erscheinung ist namentlich hinzuweisen auf den „Glauben, daß man (durch das Verzehren) die Kraft des Toten in sich aufnehme" (S. 425).

nutzte für seine Darstellung hauptsächlich einen ihm durch die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Verfügung gestellten Bericht des Vorstehers des Bezirksamts Nauru (Jung) über die dortigen Rechtsverhältnisse sowie außerdem die Nachrichten in den „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten" (I S. 63 ff., II S. 19 ff., III S. 135 ff.). Nachdem in den §§ 1—6 das Familien-[10]), Vermögens- und Verfassungsrecht besprochen, gibt § 7 (S. 452—454) einen Überblick über die wichtigsten strafrechtlichen Einrichtungen.

Wir entnehmen daraus, daß früher namentlich für Diebstahl Todesstrafe bestand, durch Speerung bei Männern, durch Ertränken bei Frauen vollzogen. Jetzt ist diese alternativ neben Versklavung (und in Verbindung mit gänzlichem Vermögensverlust) noch für Tötung (bes. auch solche durch Hexerei) angedroht. Für die Körperverletzung ist in Nauru eine Komposition zu erlegen, deren Höhe sich nach dem gesellschaftlichen Rang des Geschädigten richtet. Der Ehebruch gab dort (wie auf Ponape) früher Anlaß zur Blutrache gegen die beiden schuldigen Teile; jetzt begnügt sich dagegen der beleidigte Ehemann damit, die Frau zu prügeln (S. 453).

Von einer ganz besondern Bedeutung ist die Verletzung des auf den Marschallinseln wie überhaupt auf der ganzen Südsee herrschenden und höchst eigenartig ausgestalteten sogenannten „Tabu", d. h. gewisser, größtenteils auf religiösen Anschauungen beruhender Gebote und Verbote. Die Strafe für die hierher gehörigen Delikte, über welche auf S. 453 u. 454 das nähere Detail angeführt ist, besteht in dem Niederbrennen der Wohnung des Thäters. Der § 8 (S. 454) enthält noch eine kurze Mitteilung über früher existierende hohe Sukkumbenz- und Prozeßbußen in Liegenschaftsstreitigkeiten.

II. Römisches Recht.

7. Alfred Pernice's „Labeo" (Römisches Privatrecht im ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit), ein Buch, das weit mehr bietet als sein Titel zunächst vermuten läßt, ist auch dem Kriminalisten schon längst ein guter Bekannter und wohl jedem, der sich je mit den Schuldformen des römischen Strafrechts eingehender beschäftigte, ein wertvoller, ja unentbehrlicher Führer und Berater geworden. Der zweite Band des ganzen Werkes, welcher für das Strafrecht hauptsächlich in Betracht kommt[11]), ist kürzlich vom Verfasser einer gründlichen Neubearbeitung unterzogen worden, so daß — wie im Vorwort mit Recht hervorgehoben — „beinahe ein neues Buch" daraus entstanden ist. Das zeigt sich zunächst schon äußerlich in dem sehr erheblich vermehrten Umfange; denn, obwohl einstweilen nur die erste Abteilung des genannten Bandes vorliegt, die (jetzt als Buch VII bezeichnet) die Lehre

[10]) Über die rechtliche Erlaubnis der Kindestötungen s. § 2, S. 445.

[11]) Die erste Auflage desselben erschien 1878 (Halle, Max Niemeyer) IX und 428 S.

vom „Dolus malus und (der) bona fides“ behandelt,[12]) übertrifft sie doch bereits bedeutend die Seitenzahl der ersten Auflage. Zuweilen hat jetzt der Verfasser seine eigenen frühern Ausführungen berichtigt oder modifiziert, so besonders hinsichtlich der Interpretation einzelner Quellenstellen (s. z. B. S. 49 Anm. 2, 107, 125 Anm. 3, 152 Anm. 2, 174 Anm. 3, 261 und Anm. 4, 477); namentlich aber ist die einschlägige neuere Litteratur sehr eingehend berücksichtigt worden, wobei es — besonders in den Anmerkungen — auch an (oft recht lebhafter) Polemik gegen einzelne Autoren nicht fehlt.

Den 4 Kapiteln, in welche der Inhalt des VII. Buches jetzt zerlegt ist, geht (wie schon in der 1. Aufl., S. 1—6) eine kurze Einleitung über den Deliktsbegriff im allgemeinen und bei den Römern im besondern vorauf (S. 1—18). Das Delikt (d. h. öffentliche Verbrechen und Privatdelikte) wird hier von Pernice definiert als eine rechtswidrige, mit Strafe bedrohte Handlung einer kausal thätigen, zurechnungsfähigen Person, deren Wille ein bewußter, mit der Vorstellung des Erfolgs verknüpfter gewesen (Verwerfung der Theorie vom sogenannten unbewußten Handeln). Als Ursache wird (ähnlich wie bei v. Liszt, Lehrb. 8. Aufl. S. 122) eine solche Thatsache bezeichnet, „die nicht hinweggedacht werden kann, wenn der Erfolg eintreten sollte“ (S. 5); die Zurechnungsfähigkeit wird erklärt als „Bestimmbarkeit durch die allgemeinen Vorschriften, die das menschliche Handeln leiten oder leiten sollen“ (S. 6).

Im wesentlichen stimmen nach Pernice auch die Merkmale des römischen Deliktsbegriffs (S. 11—18) mit der angeführten Definition überein. Dagegen meint er, es seien die beiden Hauptsätze des modernen öffentlichen Strafrechts: „nullum crimen sine lege“ und „nulla poena sine lege“, die auch nirgends in den Quellen begegnen, für das klassische römische Recht ohne Bedeutung. Einige Pandektenstellen, welche man öfter für die Anerkennung des zweiten jener Sätze herangezogen (l. 131 und 244 § 1 D. de V. S. 50, 17; s. dazu Geib, Lehrbuch II S. 396) beziehen sich nach dem Verf. nur auf besondre prozeßrechtliche Verhältnisse (S. 18 u. Anm. 2, 3). „Buße und willkürliche Strafe“ (multa und poena) konnten demnach in Rom „auch ohne besondre Androhung im Gesetze verhängt werden“ (S. 18).[13]) Viel ausführlicher als in der ersten Auflage ist jetzt (S. 11 ff.) über die Bedeutung der verschiedenen Ausdrücke gehandelt,

---

[12]) II. Band, 1. Abtlg. Zweite neubearbeitete Auflage. Halle (Max Niemeyer) 1895 VIII und 509 S. — In der ersten Auflage entsprachen dem Buche VII der jetzigen Einteilung die Abschnitte I—VI des Kap. IV über „Die Zurechnung“ (S. 1—231). Die Abt. 2 von Band II (= Bd. VIII des Ganzen) wird der Lehre von der Fahrlässigkeit (vgl. 1. Aufl., Abschn. VII—X) gewidmet sein.

[13]) Gegen die Auslegung der l. 244 D. l. c. durch Pernice s. aber Kleinfeller in Goltdammers „Archiv für Strafrecht“ (Jahrg. 24 [1896] S. 80), welcher meint, daß damit sowohl der Wortlaut der Stelle als auch ihr Zweck, den Unterschied zwischen poenae und multae auseinanderzusetzen, im Widerspruche stehe.

die sich im Sprachgebrauch der klassischen römischen Juristen für das „Verbrechen" im w. S. finden (wie facinus, flagitium, maleficium, delictum, peccatum, crimen und scelus). Das bedeutend erweiterte erste Kapitel (S. 19—102) mit der Überschrift „Die Rechtswidrigkeit" und den 2 Unterabschnitten über „Iniuria" (S. 19—47) und „mangelnde Rechtswidrigkeit" (S. 47—102) entspricht den beiden ersten Abschnitten der ersten Auflage (S. 6—40). Nach eingehender Untersuchung über das Wesen der iniuria und der einheitlich aufzufassenden actio iniuriarum (s. S. 42)[14]) gelangt P. zu dem Resultate, „daß die römischen Juristen den Allgemeinbegriff Rechtswidrigkeit nicht als einen festbestimmten wissenschaftlich verwerteten" (S. 57). Trotzdem liege er, wenn auch mehr gefühlt als gedacht, den zahlreichen Erörterungen über die Verbrechensthatbestände zu Grunde, denn zweifelsohne schließe ja der Mangel der Rechtswidrigkeit das Delikt aus, was freilich auch nirgends allgemein und direkt ausgesprochen sei. Als Fälle solcher mangelnden Rechtswidrigkeit werden sodann im einzelnen besprochen: das schon frühzeitig anerkannte eigene Recht des Thäters (S. 48—57), das jedoch keineswegs in böswilligen Rechtsmißbrauch ausarten durfte (S. 57—65), ferner der Notstand (S. 66—73) und die Notwehr (S. 73—82), die aber beide als Strafausschließungsgründe erst ziemlich langsam zur allgemeinen Anerkennung gelangten[15]), die Einwilligung des Verletzten, zu der das römische Recht prinzipiell keine bestimmte Stellung eingenommen (S. 82—89), und endlich die, eigentlich einem andren Ideenkreise angehörende und von den Römern sehr wenig einheitlich behandelte sogenannte Culpakompensation (S. 89—102).

Der Inhalt der Abschnitte III und IV der ersten Auflage (über „Die verbrecherische Handlung" [S. 40—56] und „Die Zurechnung" [S. 57—60]) ist jetzt im Kap. II mit der kurzen Überschrift „Hand-

---

[14]) Auf S. 21, 22 Anm. 2, 30 Anm. 5, 36, 37 Anm. 5, 38, 39 Anm. 7, 40 Anm. 1, 42 Anm. 3 u. 4 findet sich eine Auseinandersetzung mit den Ansichten v. Jherings (Ges. Aufsätze III S. 233 ff.) und Landsbergs (Injuria und Beleidigung S. 28 ff.) über die actio iniuriarum. Die Auffassung derselben als eine Klage wegen Verletzung „lediglich eines Affektionsinteresses" (Landsberg, a. O. S. 56 ff.) wird als unnötig und unrömisch bezeichnet (S. 30 Anm. 5).

[15]) Gegenüber den dagegen von Brunnenmeister (Tötungsverbrechen S. 143 ff.), Tuhr (Notstand im Zivilrecht S. 44 ff.), Leist (Gräko-italische Rechtsgeschichte S. 310) u. a. erhobenen Einwendungen betont jetzt Pernice S. 74, 75 Anm. 9, daß er nur das Bestehen einer Notwehrtheorie für die ältere Zeit geleugnet habe. Die uns überlieferten Fälle scheinen ihm eine Unsicherheit der Entscheidung zu zeigen, die erst verhältnismäßig spät verschwindet. — Wie schon in der 1. Aufl. (S. 23 ff.) betrachtet P. auch jetzt noch nicht nur die Tötung des manifestus adulter, sondern auch die des fur nocturnus und des bewaffneten fur diurnus als Fälle erlaubter Privatrache (S. 78). Erst die spätere Theorie und Praxis habe eine Annäherung an die für die Notwehr geltenden Grundsätze herzustellen versucht (S. 81 ff.). Niemals sei der Schutz des beweglichen Eigentums zu einem Notwehrfall erhoben worden (S. 82).

lung und Zurechnung" (S. 103—133) vereinigt. Es werden hier die Konſequenzen gezogen, die ſich aus dem in der klaſſiſchen Zeit zweifellos anerkannten Satze ergeben, daß jedes Delikt eine aus dem Willen eines zurechnungsfähigen Individuums hervorgegangene That zu ſeiner Grundlage haben müſſe, und zwar zunächſt hinſichtlich der Behandlung der Vorbereitungshandlungen und des Verſuchs (in ſeinen verſchiedenen Formen), über die der Verf. manches Neue beibringt. Auf S. 119, 120, Anm. 4 wird die Anſicht Bindings (Normen II, S. 300 ff.), daß Kenntnis der „Norm" ein weſentliches Element des römiſchen Dolus geweſen ſei, und daß dieſer daher allemal das Bewußtſein der Rechtswidrigkeit vorausſetze, jetzt noch weit ſchroffer zurückgewieſen, als es in der 1. Aufl. (S. 51 Anm. 50) geſchehen (ſ. gegen Binding auch S. 121 Anm. 2, 122 Anm. 1 a. E., 123 Anm. 2 u. 3). Nachdem ſchon in dieſem Abſchnitt des Einfluſſes der ſtarken Betonung des Willensmoments, die uns namentlich bei den Stoikern (Seneca) begegnet (S. 105), auf die Ausgeſtaltung des römiſchen Dolusbegriffs ſelbſt gedacht worden, beſchäftigt ſich das dritte, über die doppelte Seitenzahl der 1. Aufl. vermehrte Kapitel noch genauer mit dem Weſen des „verbrecheriſchen Willens" (S. 134—309 = 1. Aufl., Abſchn. V S. 60—143).

Geleugnet wird von P. die Einheitlichkeit des Begriffs des römiſchen dolus malus. Derſelbe ſei grundſätzlich verſchieden behandelt worden, je nachdem er aufgetreten als Thatbeſtandsmoment bei Vergehen, wo er ſich bis auf die XII Tafeln verfolgen laſſe (Abſchn. I S. 135—157: „Der dolus malus bei Vergehen") oder im Verkehrsrechte, wo er erſt allmählich, beſonders durch das prätoriſche Edikt, herausgebildet worden ſei (Abſchn. II, S. 157—197: „Der dolus malus und die fides bona im Verkehrsrechte"). Dort bezeichne er die rechtswidrige Abſicht (vgl. S. 153), hier Untreue und Liſt; dort ſei ſein Gegenſatz der Zufall (casus), hier die Sitte anſtändiger Leute (fides bona). Daher machte denn auch dort die Klage aus dem dolus malus allemal beſcholten, während dolos verübte Vergehen keine Ehrenfolgen zu haben brauchten.

Zuzugeben ſei allerdings, daß einerſeits manche Vergehen geradezu den Verkehrsdolus als Vorausſetzung ihres Thatbeſtandes erfordern, daß anderſeits natürlich der Dolus als abſichtlicher oder doch bewußter Verſtoß gegen die Norm auch in Verkehrsverhältniſſen vorkomme, ja weiter, daß die Grenzfälle des ſtrafrechtlichen und zivilrechtlichen Dolus ſich berühren und vermiſchen; denn der erſtere ſchließe die Unſittlichkeit ein, und die Liſt und Untreue des letztern ſeien hier und da ſtark abgeſchwächt. Aber alles dies vermöge an dem Gegenſatze der Ausgangspunkte und der Begriffe nichts zu ändern (S. 134). Ablehnend verhält ſich P. (S. 135 ff. Anm. 1) gegenüber dem von Leiſt (Gräko-ital. Rechtsgeſch. S. 370) als Schlüſſel zum eigentlichen Verſtändniſſe des römiſchen Dolus betrachteten griechiſchen Rechte, von dem nach ihm bei den Juriſten „nicht die leiſeſte Spur" eines Einfluſſes zu finden ſei. Hier weiſt der Verf. auch die Anſichten

Voigts (XII Tafeln I, S. 404 ff.) zurück und legt ausdrücklich Verwahrung ein gegen eine Identifizierung oder Vergleichung seiner Ausführungen mit den nur scheinbar ähnlichen der Bindingschen Dolus-lehre (Normen II S. 269 ff. vbd. mit Grundriß des Strafrechts I S. 90 ff. und Brunnenmeister, Tötungsverbrechen S. 139), deren Unterschiede im einzelnen noch genauer hervorgehoben werden (a. O. S. 135, 136). Der Schlußabschnitt des 3. Kapitels (3. S. 197—309) ist den „Rechtsmitteln aus dem Dolus" gewidmet, d. h. der actio doli (S. 200—231), die jetzt (S. 200 u. Anm. 2) vom Verf. (mit Bezug auf Brinz, Pandekten II S. 833) auch ausdrücklich als actio ex delicto bezeichnet ist (wenn sie auch diesen Charakter nicht rein bewahrt habe) und der exceptio doli (S. 231—309), deren Werden, Wesen und Wirkungen abermals drei besondere Abschnitte gewidmet sind. Die sogenannte urteilsmindernde Kraft der exceptio doli (Abschn. c, S. 261 ff.) wird jetzt — im Gegensatze zu den mehr unbestimmt gehaltenen Ausführungen der ersten Auflage (S. 127 ff.) — für das klassische Recht schlechthin verneint (S. 261 ff. u. Anm. 3, 4, S. 309).

Von dem IV. Kapitel über „Die bona und die mala fides" (S. 310—505 = 1. Aufl. Abschn. VI S. 143—231) hat der Abschnitt I (S. 313—316), welcher in Kürze die Frage nach dem Vorkommen jener Begriffe im öffentlichen und Sakralrechte (im wes. verneinend) beantwortet, allenfalls noch einigen Zusammenhang mit dem Strafrecht, die übrigen 5 Abschnitte sind dagegen ganz vorwiegend ziviliſtischen Inhalts. Ein Verzeichnis der in dem Werke besprochenen Stellen aus den römischen Quellen ist auf S. 506—509 beigefügt.

8. Eine halb ziviliſtische, halb kriminaliſtische Monographie (ähnlich wie Perniees „Labeo") ist auch Wilhelm Sjögrens Schrift „Über die römische Konventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden".[16]) Wie schon der Titel zeigt, sind hier zwei verschiedenen Rechtsgebieten angehörende, wenn auch nahe verwandte Themata zusammengefaßt, jedoch in der Weise, daß jedem derselben ein besondrer Abschnitt gewidmet ist. Nur der erste derselben („Die römische Konventionalstrafe", S. 1—86) würde daher genau genommen an dieser Stelle unsres Berichts zu erwähnen sein, während dem zweiten („Die Strafklauseln der fränkischen Urkunden", S. 87—152) eigentlich bei den Schriften über älteres deutsches Recht sein Platz angewiesen werden müßte. Da jedoch auch in der letztern Abhandlung der Einfluß des römischen Rechts auf deutsche Rechtseinrichtungen eine große Rolle spielt, und demgemäß vom Verfasser öfter auf die Ergebnisse des ersten Kapitels seiner Schrift zurückverwiesen wird, so erscheint es wohl zweckmäßig, gleich hier auch die deutschrechtliche Hälfte des Buches mit zur Betrachtung heranzuziehen.

[16]) Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1896. VIII u. 152 S.

Die erste Abhandlung sucht, wie das Vorwort (S. III) hervorhebt, „durch die Zusammenstellung einer Reihe von Anwendungsfällen der (römischen) Konventionalstrafe einen neuen Gesichtspunkt für die Lehre von derselben zu gewinnen". Im Kap. I („Bemerkungen zu der heutigen Lehre von der Konventionalstrafe", S. 1—24) wird (im §§ 1 u. 2) nach einer eingehenden Kritik der verschiedenen bisher aufgestellten Ansichten (Wendt, Karlowa u. a.) und recht beachtenswerten Erörterungen über das Wesen der Strafe überhaupt und der Privatstrafe im besondern (S. 6 ff.) die Konventionalstrafe definiert als „eine abgeschwächte Variante" der gesetzlichen Strafe des öffentlichen Rechts (S. 11 vgl. mit S. 9 und 45). Diese Bezeichnung rechtfertige sich einmal, weil die Konventionalstrafe eine dem Einzelinteresse dienende Privatstrafe sei, sodann aber auch, weil die Strafdrohung durch Privatdisposition, nicht durch die öffentliche Rechtsordnung geschaffen werde (S. 12), endlich auch, weil sie „regelmäßig auf eine Vertragsverletzung gemünzt" sei (S. 12, Anm. 1). Der Schlüssel zum richtigen Verständnis der römischen Konventionalstrafe liegt nach Sjögren nun darin, daß man nicht mit der bisherigen (für das geltende Recht allerdings im großen ganzen zutreffenden [s. S. 82]) Theorie den Strafvertrag nur als ein Bestärkungs- oder Sicherungsmittel für das Interesse des Gläubigers an der Vertragserfüllung bezeichne, sondern auch das begriffliche Korrelat dazu, nämlich die Sicherungsbedürftigkeit des sogenannten „Fundaments" der Strafe beachte (§ 3, S. 19). Mit diesem Gegenstande beschäftigt sich ausführlich das II. Kapitel (S. 24—72), welches unter der Überschrift „Die typischen Fundamente der römischen Konventionalstrafe" deren Hauptanwendungsfälle, die nach den Quellen einen typischen Charakter zu haben scheinen, in 9 Paragraphen aufzählt.

In allen diesen Fällen (wie z. B. beim Kompromiß, Vergleich, Vorvertrag, Vertrag zu gunsten und zu lasten Dritter, Verbindlichkeiten zu nicht geldwerten Leistungen u. a. m.) handelt es sich nämlich um noch unentwickelte, schwache Verkehrsgebilde, die, durch die Rechtsordnung noch nicht genügend gesichert, eine Verstärkung auf dem Wege der Privatdisposition (d. h. eben durch Hinzufügung der Konventionalstrafe) erstreben, um sich dadurch den erforderlichen Schutz vor Anfechtung zu verschaffen (S. 73 ff.). So bildet die Konventionalstrafe, die in abstracto — ebenso wie andre, durch Parteien-Vereinbarung geschaffene Rechtsgebilde — auf der Anerkennung der Rechtsordnung beruht, in concreto ein Komplement zu dem von der Rechtsordnung an sich gewährten Rechtsschutz. Das Fundament des durch sie geschützten Verkehrsgebildes aber ist dadurch zu einer „Norm" (im Bindingschen Sinne) geworden, die jetzt auf einer selbständigen, in gewissem Grade von der Anerkennung durch die Rechtsordnung unabhängigen Grundlage ruht (Kap. III „Ergebnisse" S. 72—86 bes. S. 74).

Auch bei der zweiten Abhandlung erblickt der Verf. selbst (Vor-

wort S. III) den Schwerpunkt „in dem Versuch einer Konstruktion, welche die eigentümliche Fassung der fränkischen Strafdrohungen unter Wahrung ihres Charakters von Privatdispositionen (mit dem Zwecke der Rechtsschutz-Verstärkung für bestimmte Rechtsgeschäfte) erklärt" (vgl. auch S. 103). Er tritt damit in einen wesentlichen Gegensatz zu der Anschauung R. Lönings, welcher in jenen Klauseln gesetzliche Strafen erblicken zu dürfen glaubte.[17]) Darin stimmen übrigens zunächst noch beide Autoren überein, daß das Urkundenwesen der Römer und damit zugleich die römische Konventionalstrafe einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Abfassung der germanischen Urkunden ausgeübt und daß ferner speziell die stipulatio duplae bei dem Gewährleistungsversprechen (Eviktions-Stipulation) in einem gewissen Zusammenhang mit der Entstehung der sogenannten absolut gefaßten Strafklauseln gestanden habe. Gleich Löning unterscheidet nämlich auch Sjögren absolute, d. h. gegen jeden Dritten gerichtete Strafdrohungen und relative, deren Wirkung sich auf die Parteien (oder deren Erben) beschränkt (Konventionalstrafe im e. S.). (S. näheres im Kap. I: „Die Anknüpfung des südgermanischen Strafgedinges an das römische Recht" [S. 89—99] und Kap. II: „Die Strafklauseln der fränkischen Urkunden" [S. 100—146], § 1 „Allgemeines" [S. 160—164], § 2 „Bemerkungen zu der Entstehungsgeschichte der fränkischen Strafklauseln" [S. 104—115]). Auch Sj. ist nun allerdings nicht dafür, jene absolut gefaßten Strafklauseln ohne weiteres als Konventionalstrafen zu bezeichnen, man dürfe aber anderseits daraus noch nicht folgern, daß es sich hier um gesetzliche Strafen handle, wie dies Löning gethan habe (S. 103). Diese Ansicht übersehe nämlich, wie der Verf. (im Kap. II § 3: „Über den Rechtsgrund der Strafdrohung" [S. 115—121]) näher ausführt, einmal den innern Zusammenhang zwischen der römischen Konventionalstrafe und den Intentionen des objektiven Rechts, sodann aber auch die dem altgermanischen Rechte eigentümliche Tendenz, den Parteien „ihr ganzes Verfahren (einschließlich selbst der konkreten Motive zur Vornahme des Rechtsgeschäfts) als ein mit dem objektiven Recht übereinstimmendes und von ihm besonders gebilligtes bezw. gewolltes" erscheinen zu lassen, wodurch der Unterschied zwischen der Legal- und der Privatdisposition im gewöhnlichen Sinne erheblich abgeschwächt werde (S. 116). Die bekämpfte Auffassung stehe aber auch mit dem Gesamteindruck, den man von den germanischen Urkunden gewinnen muß, unzweifelhaft im Widerspruche. Denn zunächst falle schon auf, daß der Betrag der Buße ganz willkürlich bestimmt werde (S. 118), namentlich aber

---

[17]) „Über Ursprung und rechtliche Bedeutung der in den altdeutschen Urkunden enthaltenen Strafklauseln" = „Anhang" (S. 534—600) zu § 10 seines Werkes: „Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen I: Der Vertragsbruch im deutschen Recht." Straßburg 1876. Vgl. ebds. auch §§ 11, 14, 17, 18, 20.

müsse hervorgehoben werden, „daß die Legalquellen den Thatbestand, wie ihn die Urkunden voraussetzen, streng genommen, nicht kennen“ (S. 118, 119), daß sich dieser Thatbestand also mit keinem einzigen der gesetzlichen völlig decke (S. 120 Anm. 1). Der § 4 („Die Privatdisposition und das Fundament der Strafe“ [S. 121—136]) sucht dann unter Verwertung der von Sohm (Das Recht der Eheschließung S. 78 ff) aufgestellten Behauptung der Identität der Grundlagen des deutschen Sachenrechts mit denen des deutschen Kontraktrechts (S. 128) den Nachweis zu erbringen, daß sich — im Gegensatze zum römischen Recht (vgl. S. 121) — das Fundament der (absolut gefaßten) Strafklausel nicht als eine obligatorische Gebundenheit (von schwachem Charakter; vgl. Näheres S. 72 ff.), sondern als ein durch das Rechtsgeschäft geschaffenes dingliches Recht, als ein „dinglich wirkendes Rechtsgeschäft“ darstelle (S. 129 vbd. mit S. 121 u. 132). Damit stimme auch das Resultat überein, welches eine Prüfung der besonders mannigfaltigen fränkischen Formelsammlungen ergibt, daß sich nämlich in keiner der in ihnen enthaltenen „cautiones“ die absolut gefaßte Klausel (sondern nur die gewöhnliche Konventionalstrafe) finde (S. 129, 130), so daß das reine Schuldversprechen (der „Vertrag um Schuld“, der eine „Klage um Schuld“ begründet) nicht als taugliches Fundament dieser Strafdrohungen erscheine (S. 129, 130, 132), wenn auch die Urkundenpraxis zuweilen über jenes engere Anwendungsgebiet hinausgegangen sei (S. 132 ff.).

Der Allgemeinbegriff, unter welchen sich zuletzt die absoluten Strafklauseln der fränkischen Urkunden behufs ihrer dogmatischen Erklärung subsumieren lassen, ist nach Sjögren „der Begriff einer Strafsanktion kraft Privatdisposition im e. S., die sich an eine durch Legaldisposition geschaffene, der Tendenz nach absolut gefaßte Norm anschließt“ (S. 134). Durch diese Konstruktion sei auch die Frage nach der praktischen Bedeutung oder Realisierbarkeit jener Klauseln prinzipiell beantwortet (S. 135 ff.). Zur Unterstützung seiner Ansicht über die juristische Natur der fränkischen Strafklauseln wird vom Vers. im § 5 (S. 136—143) noch näher auf die Bedeutung der nicht selten in den Urkunden begegnenden „clausula heredum“ und der „zwischengeschobenen Person“ eingegangen, d. h. die Richtung der Strafdrohung auch gegen andre Personen als den Aussteller der Urkunden, insbesondere gegen seine Erben (für den Fall der Anfechtung des Rechtsgeschäfts). Diese clausula heredum, die zweifellos ebenfalls dem römischen Urkundenwesen entstammt, hat sich nämlich gegen das germanische Beispruchsrecht der Erben bei Liegenschaftsveräußerungen gewendet. Sie bildet „ein vermittelndes Moment zwischen der Haftung des Urkunden-Ausstellers und derjenigen der sogenannten alia persona“ (Nachbarn oder andre in Dorfgemeinschaft mit dem Veräußerer stehende Personen mit Beispruchs- oder Retraktsrechten, aber ev. auch ganz unbestimmte Dritte) mit der besondern, an eine Unsitte des spätrömischen Verkehrsleben anknüpfenden Kategorie der „zwischengeschobenen“ Person (persona opposita) (S. 141—143).

Im § 6 wird (S. 143—146) kurz die für das juristische Wesen der fränkischen Strafklauseln weniger bedeutsame „Verteilung der Buße zwischen dem Verletzten und dem Fiskus" berührt. Der Verf. lehnt auch hierfür den Erklärungsversuch Lönings (a. O. S. 582) ab, daß die Strafe nichts andres als die gesetzliche compositio gewesen und daher auch in der gleichen Weise wie diese verteilt worden wäre (S. 144 ff.), erblickt vielmehr in dem an den Fiskus fallenden Bruchteile der Buße „eine besondre Vergütung der Gesamtheit beziehungsweise des Richters für den dem zweifelhaften Rechtsgebilde der Privatdisposition im e. S. gegebenen Rechtsschutz" (S. 145). Eine Analogie dazu biete auch die römisch-byzantinische Praxis bezüglich der Fiskalmulten in Privatkontrakten, an welche die germanische Urkundenpraxis vielleicht angeknüpft habe (S. 146).

Von besonderm Interesse ist endlich noch das Kap. III (S. 147—152), welches auf „Die Ausläufe der Strafklauseln im Mittelalter" einen kurzen Blick wirft. Es kommen als solche Ausläufer in Betracht hauptsächlich die (in der nachfränkischen Zeit immer häufiger vorkommenden) kirchlichen Strafdrohungen (wie die der Exkommunikation, besonders aber die von „ewigen Strafen", die — wie Verf. näher darlegt — keineswegs als bloße Floskeln ohne jede juristische Wirkung aufzufassen sind), sodann auch der Gebrauch des Siegels, dem — im Gegensatze zu den kirchlichen Strafdrohungen — lediglich juristisch-technische Bedeutung zukommt (S. 150 ff.). Nur in einem ganz äußerlichen Sinne könne dagegen als Ausläufer oder Nachfolger der fränkischen Strafklauseln auch der Eid und das Versprechen des Einlagers bezeichnet werden, die dem spätern Mittelalter als Sicherungsmittel — neben der nunmehr auch in ganz römischer Form und Fassung vorkommenden Konventionalstrafe — bekannt sind (S. 151, 152).

Die ganze Arbeit Sjögrens, von der hier nur das Wesentlichste mitgeteilt werden konnte, zeichnet sich durch Klarheit und Gründlichkeit der Darstellung aus und muß daher als ein sehr wertvoller Beitrag zu dem bisher noch nicht genügend aufgeklärten Thema bezeichnet werden. Auch die für den Ausländer bestehenden Schwierigkeiten der deutschen Sprache hat der Verfasser, welcher Dozent an der Universität Upsala ist, im wesentlichen in durchaus befriedigender Weise bewältigt, so daß es des in dieser Beziehung gemachten Vorbehalts (im Vorwort S. IV) u. E. nicht bedurft hätte.

9. Die Geschichte des Tötungsverbrechens bis zur lex Cornelia de sicariis et veneficis hat s. Zt. E. Brunnenmeister in seinem bekannten Werke über „Das Tötungsverbrechen im altrömischen Recht" (Leipzig 1887; vgl. Z VII 654 ff.) behandelt. Eine dankenswerte ergänzende Fortsetzung zu dieser Schrift bildet jetzt eine als akademische Antrittsvorlesung gehaltene, in der „Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht" (Jahrg. IX [1896] S. 16—43) veröffentlichte Abhandlung von Prof. H. F. Hitzig in Zürich über „Das Tötungs-

verbrechen seit der Strafgesetzgebung des Sulla". Der Verf. gibt darin eine zusammenhängende Darstellung der rechtlichen Behandlung der Tötungsdelikte auf Grund und seit der lex Cornelia[18]), verzichtet jedoch grundsätzlich auf eine erschöpfende Erörterung des Themas (S. 16 Anm. 1), beschränkt sich vielmehr auf eine Übersicht über die Grundlinien der Entwicklung unter Ausschluß der Änderungen, die auf dem Gebiete des Prozesses und der Gerichtsverfassung liegen (S. 17).

Nach einem kurzen Blick auf die Hauptergebnisse der Brunnenmeisterschen Schrift (S. 17)[19]) und der Entstehungsgeschichte der lex Cornelia (S. 18, 19) wendet sich die Darstellung zu einer nähern Betrachtung des Inhalts dieses Gesetzes, auf dessen Mannigfaltigkeit man nach seinem Namen keineswegs ohne weiteres schließen kann (S. 19).

Zunächst kann nun bei dem Gesetze auffallen, daß die Rechtswidrigkeit nicht als Begriffsmerkmal des Tötungsverbrechens hingestellt ist (S. 19—28). Der Verf. meint, Sulla habe dies wohl deshalb nicht für nötig gehalten, weil er mit den klassischen Juristen die Rechtswidrigkeit als „selbstverständliche Voraussetzung jedes Verstoßes gegen die Rechtsordnung" (Pernice, Labeo II S. 19; vgl. oben S. 91) betrachtete. Jedenfalls gab es auch nach Sulla noch eine ganze Reihe von Fällen, in welchen auch mit der Rechtswidrigkeit zugleich die Strafbarkeit entfiel (sogenannte rechtmäßige oder erlaubte Tötungen [S. 19, 20]). Unter diesen verdienen die gleichsam universalrechtlichen (vgl. S. 20 Anm. 2) der in flagranti ertappten Ehebrecherin und ihres Buhlen sowie des auf der That betroffenen Diebes besondere Beachtung.[20]) Mit der jetzt wohl herrschenden Ansicht (v. Jhering, Pernice [s. oben S. 90 Anm. 15], Brunnenmeister, v. Bar, Löffler u. a.) erblickt auch Hitzig in diesen beiden Fällen gleichmäßig Akte erlaubter Privatrache (nicht: der Notwehr), die sich wegen des hier besonders zu berücksichtigenden

---

[18]) Seit der Abhandlung von D. F. Sanio, Observationes ad leg. Cornel. de sicariis, particula prior. (1837) ist nach H. über diesen Gegenstand keine Monographie mehr veröffentlicht worden (S. 17 Anm. 4).

[19]) Auf eine kritische Prüfung der Richtigkeit der Resultate Brunnenmeisters verzichtet der Verf. (S. 17 Anm. 2). Im Laufe der Abhandlung hebt er aber immerhin an einzelnen Stellen (vergl. S. 21 Anm. 4 a. E. u. S. 40, 41 Anm. 5 a. E.) seine von Br. abweichende Ansicht hervor.

[20]) Beachtenswert ist die auf S. 23, 24 Anm. 6 vom Verf. gegebene Beantwortung der Frage, von wem der ertappte Dieb getötet werden durfte. Während die meisten darüber mit Stillschweigen hinweggegangen sind, andere (wie B. Karlowa, Röm. Rgesch. II S. 776 u. Löffler, Schuldformen S. 61) nur mehr indirekt erkennen lassen, daß sie blos an den Bestohlenen denken, Pernice (Labeo II S. 80) aber meint, es sei „gleichgültig, wer den Dieb faßt oder tötet", erklärt sich der Verf. in Übereinstimmung mit Girard, Manuel élém. du droit rom. p. 392 und mit Rücksicht auf den Charakter der Tötung als Akt der Privatrache ausdrücklich für eine Beschränkung des Tötungsrechts auf den Verletzten.

Affekts länger als andre erhalten haben. Ausführlich verfolgt der Verf. die weitern Schickſale dieſer beiden Tötungsbefugniſſe, von denen jedes ſeinen eigenen Weg gegangen und an verſchiedenem Ziele angelangt iſt (S. 21 ff.).

Während ſich nämlich der erſte Fall (Tötung bei Ehebruch) trotz der ſpätern ſehr erheblichen geſetzlichen Beſchränkungen (beſ. durch die lex Julia de adulteriis, vgl. S. 21) bis lange in die chriſtliche Kaiſerzeit (Nov. Just. 117 c 15) hinein ſeinen urſprünglichen Charakter als Racheakt zu erhalten vermochte, hat ſich bei dem zweiten Fall (Tötung des Diebes) der urſprüngliche Rachegedanke — wie ihn die XII Tafeln noch unzweideutig erkennen laſſen — im Laufe der Zeiten verwiſcht, und dem Gedanken der Notwehr im allgemeinen Platz gemacht (S. 25). Daß übrigens die Strafloſigkeit der Tötung in Notwehr bereits zur Zeit der Republik allgemein anerkannt geweſen ſein ſolle, ſcheint dem Verf. (in Übereinſtimmung mit Pernice Labeo II, S. 73 ff.; vgl. oben S. 90 Anm. 15) fraglich (S. 26 u. Anm. 3); jedenfalls begegne eine ausdrückliche geſetzliche Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Tötung in Notwehr erſt in der Kaiſerzeit (ſ. beſ. c. 3 C. Just. 9, 16). (S. 27.)

Auf S. 28—39 wird über die Hervorkehrung des Willensmoments gegenüber der objektiven Seite der That nach der lex Cornelia gehandelt, die ſich einerſeits äußert in der mangelhaften Unterſcheidung, ja Gleichſtellung von Vollendung, Verſuch und bloßen Vorbereitungshandlungen (wie das cum telo ambulare oder das Fabrizieren und Kaufen von Gift in Tötungsabſicht) ſowie auch von Thäterſchaft, Anſtiftung und Beihilfe (S. 30), anderſeits in der Strafloſigkeit eines vom Thäter nicht beabſichtigten Erfolgs, der Tötung ohne animus oder voluntas occidendi (S. 30, 31). Für dieſe uns heute auffallende Erſcheinung ſind nach H. zunächſt kriminalpolitiſche Erwägungen (nämlich die zum Abſchreckungsprinzip führende Richtung des Geſetzes gegen gemeingefährliche Delikte) ausſchlaggebend geweſen, die jedoch ihre theoretiſche Begründung und Vertiefung in der ſtoiſchen Philoſophie finden (S. 29 vbd. mit S. 41 Anm. 5; vgl. Pernice, Labeo II, S. 105 ff. [oben S. 91]; Löffler, Schuldformen S. 6, 9 ff.). Die Reaktion gegen die Einſeitigkeit des Sullaniſchen Geſetzes konnte auf die Dauer zwar nicht ausbleiben, hat ſich jedoch nur ſehr allmählich hervorgethan (S. 32). So finden ſich in der Zeit nach Hadrian wohl Entſcheidungen, die auch beim Fehlen des animus occidendi Strafe eintreten laſſen, aber ſie werden zunächſt noch durchaus als Ausnahmefälle behandelt (vgl. S. 32—34).

Die öffentliche Beſtrafung einer rein fahrläſſig begangenen Tötung (die nach der lex Cornelia ſchlechthin in das Gebiet des casus aufging) iſt in den Quellen nur einmal in einem beſonders ſchweren Fall nachweisbar (Näheres S. 34, 35 u. Anm. 1—3), von der Beſtrafung bloßer culpa levis aber fehlt jedes Beiſpiel.

Als eine durchaus singuläre Erscheinung, welche die Römer selbst nur mit der Berufung auf den Abschreckungszweck (malum exemplum) motivieren, ist die in der spätern Kaiserzeit auftretende harte Bestrafung für das (damals sehr gebräuchliche) Geben von (giftigen) Zaubertränken (um dadurch Liebe zu erwecken, die Konzeption zu befördern oder zu hindern oder einen Abortus herbeizuführen; vgl. Friedländer, Sittengeschichte I S. 338 ff.). Da die Vorschriften der lex Cornelia, welche auch bei der Vergiftung den animus necandi verlangte, für dieses gefährliche Treiben nicht ausreichten, so stellte man das Delikt unter eine selbständige Strafe, die auch ohne böse Absicht und ohne schädlichen Erfolg eintreten, bei Herbeiführung des Todes aber bis zur Todesstrafe ansteigen sollte (S. 36).[21]) Die Änderungen, die sonst auf dem Gebiete der vorsätzlichen Tötungen in den spätern Zeiten zu verzeichnen sind (S. 37 ff.), haben doch nicht zu einer strengen Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag geführt, vielmehr läßt sich eine besondre Behandlung des im Affekt gefaßten Vorsatzes nur ganz vereinzelt nachweisen (S. 37 u. Anm. 3, S. 38). Nach alledem kann man sich kaum darüber wundern, daß sich in den Quellen und bei den Juristen eine ziemliche Vernachlässigung des Begriffs des Kausalzusammenhangs zeigt, während sich dagegen allerdings bei den Rhetoren (z. B. Quintilian, Inst. or. VIII 3, 31 ff.) zuweilen ziemlich feine Unterscheidungen von Kausalität und Schuld finden (s. S. 38, 39).

Auf S. 39—41 der Abhandlung sind der Bestrafung der Tötung bei den Römern noch einige Worte gewidmet. Die Vorschrift der lex Cornelia, welche für alle Fälle des Gesetzes ohne Unterschied die aquae et igni interdictio, eine freilich individuell höchst verschieden wirkende Strafe, angedroht hatte, sei nicht bloß als „aristokratische Milde" (v. Bar, Handb. I S. 25), sondern richtiger mit Mommsen[22]) geradezu als „ein Skandal" zu bezeichnen. Das hat man auch in späterer Zeit wohl gefühlt und daher in stets zunehmendem Maße (bes. in der Kaiserzeit) die Strafe im Interesse der allgemeinen Sicherheit verschärft (S. 39 ff.), bis die Entwicklung schließlich unter Septimius Severus[23]) mit der allgemeinen Einführung der (für die humiliores meist durch Kreuzigung vollzogenen) Todesstrafe abschließt, deren Bestand auch in der christlichen Kaiserzeit, zum Teil noch gefördert durch den biblisch-

---

[21]) Zum Beweise dafür, wie durchaus ungewöhnlich den Römern selbst hier die Bestrafung wegen eines nicht gewollten Erfolges erschienen, führt der Verf. (S. 36 Anm. 6) eine bisher in dieser Beziehung noch nicht beachtete Stelle aus den Briefen des juristisch gebildeten Kirchenvaters Basilius (4. Jahrh.) an (Epist. 188 c. VIII bei Migne, Patol. XXXII p. 675 ff.), der diese Behandlung als ein Kuriosum hinstellte.

[22]) In der Zeitschrift „Cosmopolis" Bd. I Nr. 1 (Jan. 1896) S. 238. Vgl. unten Nr. 10.

[23]) So im Anschluß an Mommsen, a. O. S. 239. Vgl. Paul. Sent. rec. v. 23, 1.

mosaischen Talionsgedanken, gesichert bleibt. Für das parricidium im Sinne von Verwandtentötung hat sich die seit altersher bestehende besondre Todesform der Säckung (poena culei) weit über die Sullanische Gesetzgebung hinaus bis zu Beginn der christlichen Kaiserzeit erhalten.[24]) Mit Brunnenmeister (a. O. S. 191 ff.), Löning (Z VII S. 662) und andre vermutet auch Hitzig, daß diese — vielleicht den Etruskern entlehnte — Säckung ursprünglich keine Strafe, sondern nur eine Form der sogenannten procuratio prodigii, d. h. Fortschaffung eines monströsen Wesens (als welches man den unnatürlichen Verbrecher betrachtete) gewesen sei (S. 41).

Zum Schluß (S. 41—43) wird der geschilderte Entwicklungsgang des Tötungsverbrechens und seiner Bestrafung nochmals kurz rekapituliert. Es wird hervorgehoben, wie auf seinen Fortschritt zum Teil die sittlichen Anschauungen der Zeit, politische und wirtschaftliche Verhältnisse hemmend einwirkten, wie aber trotzdem die Ideen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit im Kampfe mit den überlieferten Vorschriften schließlich doch den Sieg davon getragen haben.

10. In ziemlich nahem Zusammenhang mit den Ausführungen auf S. 39—41 der soeben (unter Nr. 9) betrachteten Abhandlung Hitzigs steht ein kleiner Aufsatz von Th. Mommsen über „Die Geschichte der Todesstrafe im römischen Rechte", auf den auch Hitzig schon mehrfach Bezug genommen (vgl. oben Anm. 23 u. 24). Dem größern Leserkreise der Zeitschrift, in welcher diese Abhandlung veröffentlicht worden,[25]) entspricht die Form der Darstellung, die auf gelehrte Kontroversen nicht näher eingeht. Daß trotzdem jeder Satz des kleinen Essais auf wissenschaftlicher Grundlage basiert, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Mit der ihm eigenen plastischen Gestaltungskraft führt der greise Gelehrte uns die verschiedenen Etappen vor Augen, welche die römische Todesstrafe auf ihrem Entwickelungsgange von den ersten Anfängen des Staats an bis in die Kaiserzeit hinein durchlaufen hat.

Das religiöse Fundament des entsühnenden Menschenopfers, von dem die Todesstrafe bei den Römern ihren Ausgang genommen, tritt unter andern deutlich hervor in der ursprünglichen Form ihrer Vollstreckung, der Enthauptung (der staatsfeindlich gesinnten

---

[24]) Hinsichtlich der bestrittenen Frage, ob auch die lex Pompeja de parricidiis dem parricida (im Sinne des Gesetzes) die Säckung angedroht (dafür: Walter, Rein, Daube, Brunnenmeister, Schulin) oder diese Strafe aufgehoben habe (dafür: Geib, Rudorff, Binding, v. Bar, Mommsen) entscheidet sich Hitzig unter näherer Begründung (S. 40 Anm. 5) für die letztere Ansicht. Jedoch räumt er ein, daß es bei dieser Auffassung allerdings auffällig bleibe, daß die poena culei bald nach der lex Pompeia wieder in Übung sei. Es hänge dies aber vielleicht damit zusammen, daß sie sich im Hausgericht stets forterhalten habe (vgl. Seneca de clem. I 15 und controv. III 16).

[25]) „Cosmopolis", Internationale Revue (in drei Sprachen) Bd. I Nr. 1 (Jan. 1896) S. 231—241.

Bürger, später auch des Mörders und Brandstifters) mit dem (niemals als Waffe gebrauchten) Beile, die sich in dem Kriegsgebiet, d. h. in Italien außerhalb des Bezirks der Stadt Rom und später in den Provinzen, durch die gesamte republikanische Zeit hindurch erhalten hat (S. 230, vbd. mit S. 234). Daneben steht das magistratische Recht der Selbsthilfe („Coercition"), ein außerordentliches Zwangsverfahren gegen gefährliche Friedensstörer und unbotmäßige Bürger, das gleichfalls event. bis zur Todesstrafe, vollzogen durch Herabstürzung des Widerspenstigen vom kapitolinischen Felsen, ansteigen kann. Im übrigen kennt die älteste Zeit die Todesstrafe so gut wie gar nicht, namentlich für keines der Eigentumsverbrechen, die als Privatdelikte (Antragsfälle) behandelt, nicht auf dem religiösen Gedanken der Sühnung, sondern auf dem praktischen der Rache des Verletzten beruhen, der Privatrache, die jedoch mit billiger Rücksicht auf zahlungsfähige Verbrecher wirtschaftlich wohl temperiert erscheint und nur in zwei Fällen (bei Ertappung auf flagrantem Diebstahl und bei falschem Zeugnis) nicht wider den Willen des Verletzten durch Geld gelöst werden konnte (S. 233). Die Tötung des Delinquenten aber war auch hier nur gestattet, nicht — wie bei den öffentlichen Verbrechen — gesetzlich vorgeschrieben (S. 233).

Wichtige Veränderungen dieser ältesten Rechtsordnung Roms brachte die republikanische Periode, in welcher man u. a. Stadtrecht und Kriegsrecht schied. Im Stadtgebiete wurde jetzt die regelmäßige Todesstrafe die Kreuzigung, deren Vollzug gegen Freie wie Sklaven im wesentlichen übereinstimmte (s. S. 235). Daneben waren aber auch noch das Säcken (für Mörder) und der Feuertod (für Brandstifter) im Gebrauche. Frauen (und ebenso später vornehmere Männer) wurden nicht öffentlich hingerichtet, sondern im Innern der Häuser (durch das Familiengericht) oder im Kerker (Erdrosseln, Verhungern). Mehr und mehr begann dann das ordentliche Strafverfahren zu verfallen, das Gemeingefühl zu schwinden, die bestehenden Ordnungen zu versagen (S. 236). Das spiegelt sich auch in der schwächlichen Handhabung der Todesstrafe wieder. Als ein treffender Beweis für das Zurückgehen des gesetzlich geordneten Kapitalprozesses in dieser Epoche wird der Umstand angeführt, „daß mit Hilfe lächerlich falscher Philologie die alte Bezeichnung des Mordes parricidium[26]) auf den Vatermord umgedeutet und daraus der Satz gewonnen ward, daß nur der Vatermörder mit Säckung zu bestrafen sei" (S. 237). Die so thatsächlich fast einer Abschaffung der Todesstrafe entsprechenden Zustände erhielten durch die Sullanische Kriminalgesetzgebung auch ihren rechtlichen Ausdruck. Der Charakterisierung dieser unnatürlich milden Legislation durch Mommsen

[26]) Vgl. dazu Mommsen, Röm. Staatsrecht (2. Aufl.) II 1 S. 528 Anm. 2; Brunnenmeister, Tötungsverbrechen, § 6, S. 74 ff. u. bes. S. 75 Anm. 3 vbd. mit § 3 S. 12 ff.; Löning in Z VII 660—662.

ist — soweit sie sich auf Bestrafung der Tötungen bezog — bereits oben (N. 9 S. 99) gedacht worden. Noch weiter ging Pompejus, der es sogar „fertig gebracht, auch den Vatermörder bloß aus Italien ausweisen zu lassen“ (S. 237; vgl. oben S. 100 Anm. 24).

Mit dem Kaisertum kam dann aber die Wiederherstellung der (für Nichtbürger und Sklaven stets in Geltung gebliebenen) Todesstrafe auch für die römischen Bürger (S. 238), deren Häufigkeit besonders seit dem Verschwinden der Geschwornengerichte wesentlich zunimmt (vgl. Bericht des Paullus, Sent. rec. V 23, 1). Diese strengere Handhabung der Kriminaljustiz ist wohl auf Septimius Severus zurückzuführen, „der seinen Namen mit Recht führt“ (S. 209; vgl. oben S. 99).

Bei der zunehmenden Barbarei der folgenden Jahrhunderte, die sich natürlich auch auf dem Gebiete der Todesstrafe äußert, verweilt der Verf. grundsätzlich nicht. Dagegen werden zum Schlusse (S. 239—241) noch einige Bemerkungen allgemeinern Inhalts gegeben über die Schärfung der Todesstrafe durch die dafür gewählte Form (Geißelung, Feuertod, Vorwerfen vor die Bestien, im Gegensatz zur sonst jetzt regelmäßigen Enthauptung durch das Schwert) sowie über ihr Verhältnis zu dem Stande des Verbrechers. Die Ungerechtigkeit, die uns in allen Entwickelungsphasen des römischen Staats in der so verschiedenen Behandlung der Freien und der Sklaven entgegentritt, wird mit scharfen Worten getadelt.

III. Kirchliches Strafrecht.

11. In einer von der juristischen Fakultät der Universität Göttingen gekrönten Preisschrift hat P. Knoke eine „Historisch-dogmatische Untersuchung der Verwendung weltlicher Strafen gegen Leben, Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre im kirchlichen Strafrecht der katholischen Kirche während der vorgratianischen Zeit“[27]) geliefert. Die auffällige Erscheinung, daß die Kirche, die doch die Idee des Geistigen vertreten soll, im Laufe der Zeiten in stets zunehmendem Umfange von rein materiellen (weltlichen) Mitteln der Straf- und Zuchtgewalt Gebrauch gemacht hat (S. 1 u. 53), ist vom Verf. in seiner Monographie genauer beleuchtet und eingehender zu erklären versucht, als es bisher geschehen war. So verdient die kleine Schrift auch neben den einschlägigen Abschnitten des großen Kirchenrechtssystems von Hinschius (Bd. IV u. V Abtlg. 1, vgl. Z XV 663 ff.), das natürlich als wichtigste Vorarbeit für das Thema fleißig benutzt worden, als selbständige wissenschaftliche Leistung Beachtung. Namentlich wird man dem Urteil der Fakultät zustimmen müssen, daß es dem Verf.

---

[27]) Göttingen 1895. Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei. 54 S. Die Arbeit gilt zugleich als juristische Doktordissertation.

wohl gelungen ist, unter Vermeidung überflüssiger Ausführlichkeit die charakteristischen Züge der einzelnen Phasen der Entwicklung klar und meist treffend darzulegen.

Der Ausgestaltung des kirchlichen Strafrechts im römischen Reiche, in Frankenreiche zur Zeit der Merovinger, unter der westgotischen Herrschaft und in der karolingischen Monarchie (bis Gratian) sind 4 gesonderte Kapitel gewidmet, denen sich zum Schluß noch einige zusammenfassende Bemerkungen zur Erklärung des geschilderten Entwicklungsgangs in seiner Gesamtheit anschließen. Daß sich in der „Zeit des römischen Reiches" (Kap. I S. 2—17) so lange keine Spur der Anwendung weltlicher Strafen durch die Kirche nachweisen läßt, als das Christentum noch nicht zur Staatsreligion erhoben war, ist ohne weiteres erklärlich. Denn ein Staat, der die Kirche verbot und verfolgte, konnte es natürlich auch nicht zulassen, daß weltliche Strafen die Gläubigen zur Unterwerfung zwangen (S. 2). Aber auch die spätern christlichen Kaiser haben bei allem Entgegenkommen gegen die Ansprüche der Kirche dieser gegenüber doch stets ihre Selbständigkeit zu wahren gewußt (S. 3). Die Kirche hat daher auch in der Epoche nach Konstantin nicht daran gedacht, selbst rein weltliche Strafen zur Vollstreckung zu bringen, sondern prinzipiell stets anerkannt, daß dies Sache der weltlichen Gewalt sei (S. 4, 5). Mit dieser Behauptung steht nach dem Verf. auch das thatsächlich bezeugte häufige Vorkommen der körperlichen Züchtigung gegen Kleriker nicht im Widerspruche, denn der Ursprung dieser Strafe ist nicht im weltlichen römischen Recht zu suchen[28]); sie erscheint nur als „das Zuchtmittel väterlicher Autorität, das der Bischof gegen seinen Klerus gebraucht" (S. 6). Die Behauptung der Existenz kirchlicher Geldstrafen im Römerreiche (v. Schulte, Lehrb. 3. Aufl. S. 376 nach Devoti Instit. can. L. IV tit. 10 nr. 3) aber ist schon von Kober[29]) in überzeugender Weise als unrichtig nachgewiesen worden (vgl. S. 7, 8). Mit E. Löning (Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts I S. 284) und Hinschius (IV 737 u. 738 Anm. 1) wird ferner das Vorkommen von kirchlichen Freiheitsstrafen im e. S. sowie des Exils in dieser Periode verneint (S. 8, 9). Auch findet sich keine unmittelbar gegen die bürgerliche Ehre gerichtete Strafe; indirekt sind aber allerdings mit der (schon in die Apostelzeit zurückreichenden) Exkommunikation allmählich solche Wirkungen verbunden worden, indem sich die Sitte der Vermeidung des bürgerlichen Verkehrs mit den Gebannten ausbildete, welche aber erst durch (gallische) Konzilien des 5. Jahrhunderts (zuerst Arles 443 u. 452) zur Rechtspflicht erhoben wurde, ohne daß sie jedoch bereits als eine allgemeine gegolten und Bestrafung im Falle ihrer Vernach-

---

[28]) So: Kober, Die körperliche Züchtigung als Strafmittel gegen Kleriker und Mönche, in der Tüb. Theolog. Quartalsschr. Jahrg. 57 (1875) S. 10.

[29]) Tüb. Theol. Quartalsschr., Jahrg. 63 (1881) S. 1 ff.

läſſigung nach ſich gezogen hätte (S. 9—12). Faſt ganz auf demſelben Standpunkt ſteht — wie S. 12—17 näher nachgewieſen wird — die römiſche Kirche auch noch zur Zeit Gregors des Großen. Auch ſie kennt von den hier intereſſierenden Strafmitteln nämlich nur die körperliche Züchtigung (und zwar nach d. Verf. S. 16, 17 auch jetzt noch nur in der Beſchränkung auf Kleriker) und die Exkommunikation. Daneben hat ſich allerdings auch die Verweiſung in ein Kloſter ins kirchliche Strafrecht Eingang verſchafft, allein ſie fungiert zunächſt noch nicht als eigentliche Strafe, ſondern nur als Sicherungsmittel für die Leiſtung der Buße (S. 14, 15).

Das II. Kapitel („Das Frankenreich der Merovinger" S. 17—23) führt uns die Änderungen vor Augen, welche ſich in dem Gebrauche weltlicher Strafen durch die Kirche im merovingiſchen Reiche zeigen. So erſcheint zwar die Prügelſtrafe auch hier der Regel nach (Ausnahme ſ. S. 19) auf die Geiſtlichen beſchränkt, aber ihre Auffaſſung als väterliches Zuchtmittel trifft nur noch teilweiſe zu, ohne daß ſich der Staat oder der Klerus gegen dieſe veränderte Anſchauung aufgelehnt hätte (S. 17—19). Auch die Freiheitsentziehung (in der Form der Verweiſung ins Kloſter und in der Beſchränkung auf Kleriker oder dieſen doch faſt gleichſtehende Perſonen) beginnt mehr und mehr den Charakter einer Strafe und zwar — gleich der körperlichen Züchtigung — einer kirchlichen Disziplinarſtrafe anzunehmen (S. 20, 21). Die Exkommunikation nebſt ihren indirekten Wirkungen auf die bürgerliche Ehre erſcheint dagegen auch in der merovingiſchen Epoche im weſentlichen noch in derſelben Geſtalt wie in den letzten Zeiten des untergehenden römiſchen Reichs (S. 21, 23)[30]).

Eine weit einſchneidendere Umgeſtaltung erfuhr das kirchliche Strafenſyſtem im Weſtgotenreiche (III. Kap. S. 23—35). Beſonders ſeit dem Ausgang des 6. Jahrhunderts iſt hier zunächſt eine gewaltige Ausdehnung des Gebrauchs der Prügelſtrafe und der Verweiſung ins Kloſter zu verzeichnen (S. 23, 24), während gleichzeitig auch eine ganze Reihe andrer weltlicher Strafen ihren Einzug in das Recht der ſpaniſch-weſtgothiſchen Kirche hielten, ſo die Dekalnation (vgl. Dahn, Weſtgot. Studien S. 152 Anm. 1) und das Exil im Sinne der Verweiſung in die entlegenern Provinzen des Reichs (S. 26), beide meiſtens in Verbindung mit körperlicher Züchtigung angedroht, das häufig zugleich mit dem Exil vorkommende ſogenannte ergastulum, d. h. nach K. (S. 26) „bürgerliche Gefängniſſe" (vgl. Kober, Die Gefängnisſtrafe gegen Kleriker uſw. in der Tüb. Theol. Quart.-Schr. 59, S. 42 ff.) mit Arbeitszwang (Hinſchius), die Verknechtung und endlich auch Vermögensſtrafen (Geld-

[30]) K. meint (S. 22) mit Hinſchius IV S. 801 (gegen E. Löning, Geſch. II 466), daß der Bruch der Verkehrsſperre gegenüber den Gebannten, auch jetzt erſt noch vereinzelt mit Strafe bedroht worden ſei.

bußen und Konfiskation in verschiedenem Umfange). Dagegen zeigt auch im Westgotenreiche die Exkommunikation die gleichen Wirkungen wie in der spätern römischen und merovingischen Zeit (d. h. zwar allgemeines Verkehrsverbot gegenüber den Gebannten, aber im wesentlichen noch Strafloſigkeit für den Bruch desselben; S. 27). Der Verf. untersucht dann eingehend, gegen welche Glieder der Kirche und für welche Vergehen die einzelnen Strafen zur Anwendung gekommen (S. 28—30). Wir ersehen daraus, daß die meisten Strafen (wie die körperliche Züchtigung, die Dekalvation, das Exil und das ergastulum) gemeinschaftlich für Geistliche und Laien gebräuchlich gewesen, während nur gegen letztere die Verknechtung und die Vermögensstrafen zur Verhängung gelangten, die Einsperrung ins Kloster dagegen im allgemeinen auch hier noch den Charakter einer kirchlichen Disziplinarstrafe für die Geistlichen trägt. Dieser Verschiedenartigkeit des Anwendungsgebiets der Strafen in persönlicher Beziehung entspricht auch die Mannigfaltigkeit der Delikte, für welche sie angedroht sind, von denen sich jedoch nur die wenigsten zu scharf umgrenzten Kategorieen zusammenfassen lassen (S. 30—32). Nicht weniger schwierig erscheint endlich die Feststellung des Verhältnisses der einzelnen Strafen untereinander; doch darf man wohl als die härtesten Strafen für Laien die Verknechtung und die Prügelstrafe, als die leichtesten die Vermögensstrafen bezeichnen, während das Exil in der Mitte zwischen beiden steht. Für Geistliche ist die Reihenfolge: Prügelstrafe, Klosterhaft, Exil (S. 33). Die Anschauung, daß die Kirchenstrafen vorwiegend auf Besserung des Sünders berechnet gewesen seien, wird vom Verf. S. 33 als (für die westgotische Kirche) unzutreffend bekämpft; denn die erwähnten weltlichen Strafmittel wenigstens seien sämtlich als Vindikativstrafen aufzufassen. Man dürfe aber noch weitergehen und behaupten, daß das westgotische Kirchenstrafrecht kein wahrhaft gerechtes gewesen sei (wegen der weitgehenden Berücksichtigung der Ständeunterschiede, des Hervortretens des hierarchischen Charakters und der vereinzelt vorkommenden Bestrafung von Unschuldigen) (S. 34). Der Grund aber, aus dem die westgotische Kirche so viel mehr weltliche Strafen als die ältere fränkische kennt, ist in der thatsächlichen Machtstellung des Episkopats gegenüber dem Königtum zu erblicken, wenn jenes auch formell von diesem abhängig erscheint (S. 34).

Der Träger der historischen Entwicklung ist übrigens nicht das Westgotenreich, sondern das Frankenreich gewesen. Auch hier zeigt sich seit der karolingischen Zeit (Kap. IV: „Von den Karolingern bis Gratian," S. 35—54) eine bedeutend vermehrte Verwendung weltlicher Strafen, und zwar sowohl hinsichtlich der schuldigen Personen als auch bezüglich der Zahl der Vergehen und der Strafmittel. Unter letztern finden wir außer den schon in den frühern Kapiteln erwähnten (wie die selten gesetzlich, häufig aber nach der Praxis der Sendgerichte verhängte Prügelstrafe, die später ins Ungemessene gesteigerten Geld- und Vermögensstrafen, die Verwei-

fung ins Kloſter und die Verknechtung) als neu ausgebildete das Haarabſchneiden (S. 37), die direkt gegen die Ehre gerichtete Infamie (S. 42) und die Einſperrung in ein Gefängnis im e. S. (S. 40). Außerdem veränderte ſich der Begriff des Exils jetzt zu dem der Ausweiſung aus einem beſtimmten Territorium (z. B. dem Bistum) (S. 41). Die Todesſtrafe und Körperverſtümmlungen (Augenausſtechen) finden ſich dagegen nur in einigen nicht rein kirchlichen Reichsſynoden, was dem gerade in dieſer Zeit mehrfach betonten Grundſatz: „Ecclesia non sitit sanguinem“ entſpricht. Bedeutſam iſt endlich noch die Verſchärfung der Wirkungen der Exkommunikation durch die unter dem Einfluß der pſeudo-iſidoriſchen Dekretalen (vgl. Hinſchius V S. 4 Nr. 1) beſonders ſeit dem 9. Jahrhundert ausgebildete allgemeine Strafbarkeits-Erklärung des Verkehrs mit den Gebannten (S. 43—45). Eine Überſicht über das perſönliche Geltungsgebiet der weltlichen Kirchenſtrafen in der Karolingerzeit (S. 46, 47) ergibt, daß keine dieſer Strafen mehr lediglich Disziplinarſtrafe geweſen iſt, daß ſie vielmehr — mit einziger Ausnahme des nicht für Geiſtliche, wohl aber für Nonnen anwendbaren Haarabſchneidens (ſ. S. 47 u. Anm. 4) — ſämtlich gegen alle Kirchenglieder zur Anwendung gelangen konnten (S. 47). Daher iſt denn auch der Kreis der mit ihnen bedrohten Miſſethaten (S. 47—49) noch größer, das Verhältnis der einzelnen Strafarten zu einander (S. 49, 50) noch ſchwerer feſtzuſtellen, als in der weſtgotiſchen Kirche. Auch die Strafen dieſer Periode ſind Vindikativſtrafen geweſen und haben — aus den bereits oben angeführten Gründen — nicht immer den Anforderungen der Gerechtigkeit entſprochen (S. 51). Der Grund für das Vorkommen der zahlreichen weltlichen Strafen im mittelalterlichen Kirchenrecht iſt — ähnlich wie im Weſtgotenreiche — in der nahen Verbindung der Kirche mit der karolingiſchen Monarchie zu erblicken; nur war es hier nicht wie bei den Weſtgoten der Epiſkopat, der Staat wie Kirche in ſeinen Reichsſynoden beherrſchte, ſondern umgekehrt der König, der beide mit allmächtiger Hand regierte und der daher auch zur Durchführung ſeiner kirchlichen Gebote zu denſelben Strafmitteln griff, deren er ſich zur Anerkennung für ſtaatliche Anordnungen bediente (S. 53). Das Recht zur Verwendung weltlicher Strafen hat dann die Kirche aber auch ſpäter noch anerkannt, ja noch immer mehr erweitert, als ſich unter Karls des Großen ſchwächlichen Nachfolgern die Machtſtellung des Königs wieder verringert hatte. Dies erklärt ſich nach K. hauptſächlich aus der ſittlichen Verkommenheit und der geiſtigen Verſumpfung, die in damaligen Zeiten ſowohl bei den Laien als namentlich auch bei dem Klerus (Weltgeiſtlichen und Mönchen) herrſchte. Rein geiſtliche Strafen wären bei dieſen Zuſtänden nicht als Übel empfunden worden. Daß ſich dann allerdings die Kirche der weltlichen Strafen namentlich auch als wirkſamer Kampfmittel zur Befeſtigung ihrer hierarchiſchen Intereſſen bedient hat, iſt zwar nicht gut zu heißen, wohl aber zu begreifen und vom kirchlichen Standpunkte aus zu entſchuldigen.

IV. Deutſches Recht.

A. Quellen-Publikationen und auf Rechtsquellen bezügliche Schriften.

12. Von den Arbeiten der Legesabteilung der „Monumenta Germaniae historica“, die in den letzten Jahren durch den Tod mehrerer Mitarbeiter (Weiland, Krauſe) Unterbrechung erlitten[31]), iſt als vollendet zu erwähnen der zweite Teil der „Constitutiones et acta publica imperatorum et regum“ (vgl. Z XIV 141, XVI 433), deren Weiterführung und Vollendung nach Weilands Tode Dr. Schwalm in Göttingen übertragen worden. Der vorliegende (unter Mitwirkung von Scheffer-Boichorſt und Dr. E. Schaus bearbeitete) Band enthält auf faſt 700 Seiten die Reichsgeſetze aus der Zeit von 1198 bis 1272 (vom Tode Heinrichs VI. bis auf Rudolf von Habsburg)[32]).

13. Als Privatarbeit veröffentlichte Prof. K. Lehmann (Roſtock), der ſchon früher (1892) die ſogenannte „compilatio antiqua“ der Consuetudines feudorum“ neu herausgegeben[33]), ein größeres Werk über „Das Longobardiſche Lehnrecht“[34]). In demſelben werden zunächſt ausführlich die 139 bis jetzt bekannten Handſchriften der Consuetudines feudorum beſchrieben, von denen der Verf. die meiſten ſelbſt eingeſehen hat; daran reiht ſich ſodann eine zuſammenfaſſende Darſtellung der komplizierten Textentwicklung ſowie die mit Anmerkungen verſehene, in ſynoptiſcher Weiſe zuſammengeſtellte Edition des älteſten Textes („compilatio antiqua“) und des ſogenannten Accurſiſchen oder Vulgattextes, dem dann noch die Capitula extraordinaria (des Jacobus de Ardizone und des Bartolomaeus de Barateriis) hinzugefügt ſind. Zwei Appendices enthalten endlich noch einzelne lehnrechtliche Fragmente aus verſchiedenen Handſchriften.

14. Die von Prof. G. Frommhold (in der Zeitſchr. der Sav.-Stiftung für Rechtsgeſch., Germ. Abt. Bd. XVI (1895) S. 1 ff., angekündigte „neue, allen Anforderungen einer wiſſenſchaftlichen Textkritik entſprechende“ Ausgabe des ſogenannten „Rügiſchen Landrechts“ des Matthaeus Normann (vgl. Z XVI 859) iſt nunmehr (als Abſchn. III der „Quellen zur Pommerſchen Geſchichte“ er-

---

[31]) Vgl. N. Arch. d. Geſ. für ältere deutſche Geſchichtskunde Bd. XXI (1895) S. 5 und XXII (1896) S. 5, 6. und Zeitſchr. der Savigny-Stiftung für R.-Geſch., Germ. Abtlg. Bd. XVII (1896) S. 198).

[32]) Monum. Germ. histor. Leg. Sect IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tom II. Inde ab anno MCXCVIII usque ad annum MCCLXXII. Ed. L. Weiland. Hannover. (Hahn) 1896 XXII u. 691 p.

[33]) Vgl. Z XIV 141 u. Anm. 110.

[34]) Handſchriften, Textentwicklung, älteſter Text und Vulgattext nebſt den capitula extraordinaria. Göttingen (Dieterich) 1896. XII u. 220 S.

ſchienen[35]). In der dem eigentlichen Texte vorausgeſchickten „Einleitung“ (S. I—XII) werden zunächſt die Gründe angeführt, aus denen ſich Fr. für den kürzeren handſchriftlichen Text des Rechtsbuchs als Grundlage ſeiner Ausgabe entſchieden hat. Einmal nämlich kam für dieſe Wahl der Umſtand in Betracht, daß jener kürzere Text bisher nur in einer völlig unzureichenden und mangelhaften Ausgabe von J. H. Dreyer (in deſſen Mon. anecd. T. I p. 229 ff.) gedruckt vorliegt, während wir von dem größeren Texte von Gadebuſch (Stralſund und Leipzig 1777) eine im ganzen genügende Wiedergabe beſitzen; ſodann aber war namentlich ausſchlaggebend, daß wir in dem kürzern Text wohl die urſprüngliche, älteſte Niederſchrift zu erblicken haben, wie ſie von Normann in ſeiner Eigenſchaft als Gerichtsſchreiber rügiſcher Landvögte zuerſt aufgezeichnet worden, ſo daß ſie höchſt wahrſcheinlich das Bild des damaligen Rechtslebens in weit ſchärferem Lichte und in objektiverer Weiſe wiederſpiegelt als die ſpätere, breitere und zum Teil durch Zuſätze ſubjektiv ausgeſchmückte Überarbeitung (S. II, III)[36]). Es folgen dann Mitteilungen über die ziemlich wechſelreichen Lebensſchickſale des Verfaſſers unſres Rechtsbuchs, des rügiſchen Edelmanns Matthaeus Normann (geb. ca. 1490, † 1556) und über die Entſtehungsgeſchichte des Landrechts (Nr. I, S. II—IV), über die bisher aufgefundenen verſchiedenen Handſchriften desſelben, deren Alter und Sprache, Text-Einteilung (Titelzählung uſw.), Stoffanordnung und gegenſeitiges Verhältnis (Nr. II, S. V—IX). Schließlich werden noch kurz die bei der vorliegenden Ausgabe leitend geweſenen Grundſätze hinſichtlich der Wahl und Behandlung des Textes, der Aufnahme von Varianten (auch mit Rückſicht auf das ſprachwiſſenſchaftliche Intereſſe), der Schreibart, der Erläuterungen zum Text uſw. beſprochen (Nr. III, S. IX—XII). Die hohe rechtsgerichtliche Bedeutung des Normann'ſchen Werkes wird vom Herausgeber S. V. zutreffend dahin charakteriſiert, daß es „gleichſam noch ein letztes Mal den Schleier lüftet, den das eindringende römiſche Recht über altgermaniſche Gebräuche und Rechtsgewohnheiten breitet“. Dies gilt nicht zum wenigſten auch von den kriminaliſtiſchen Partieen, die ſich namentlich durch die zähe Konſervierung des Kompoſitionenſyſtems (beſ. bei den noch ſtark kaſuiſtiſch behandelten Körperverletzungen [Kap. XXVI ff.]) neben öffentlichen Strafen, aber auch ſonſt noch durch viele intereſſante Einzelheiten (z. B. im Prozeßgange [ſ. beſ. Kap. X: „Wo men richte beſettet und heget“]) auszeichnen. Die auf Strafrecht und -Verfahren bezüglichen Vorſchriften finden ſich zwar an den verſchiedenſten Stellen des Rechtsbuchs zerſtreut, be-

---

[35]) Das Rügiſche Landrecht des Matthaeus Normann, nach den kürzeren Handſchriften. Herausgegeben von der Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Altertumskunde, bearbeitet von Dr. Georg Frommhold. Stettin (Verlag von Léon Saunier's Buchhdlg.) 1896. XII u. 200 S.

[36]) Die Herausgabe auch des größeren Textes behält ſich Fr. (S. 1 Anm. 3) für ſpäter vor.

sonders aber in den, hauptsächlich von den schweren Missethaten handelnden Kapiteln CXVII—CXXX. Der Gebrauch des Buches wird durch die zahlreichen Worterklärungen (welche ein Verzeichnis am Schlusse [S. 198—200] zusammenstellt) sowie durch eine synoptische Vergleichung der Kapitelzahlen- und Überschriften mit den früheren Ausgaben von Dreyer und Gadebusch wesentlich erleichtert.

15. Von den von der Badischen historischen Kommission herausgegebenen „Oberrheinischen Stadtrechten" (vgl. Z XVI S. 854 ff.) erschien Anfang dieses Jahres das dritte Heft der (dem fränkischen Rechtsgebiete gewidmeten) I. Abteilung, das wiederum von Rich. Schröder bearbeitet worden ist[37]). Das neue Heft bringt zunächst als Nachlese zu den Quellen der Stadt Mergentheim einige für dieselbe im 15. Jahrh. ergangene Gelnhäuser Oberhofentscheidungen, entnommen dem ältesten Mergentheimer Stadtbuche (I. S. 173—182). Der zweite Abschnitt (S. 183—211) ist den Rechtsquellen der Städte Lauda, Ballenberg und Krautheim gewidmet, von denen die beiden ersten (seit dem Jahre 1306 beziehungsweise 1344) mit dem Rechte von Rothenburg ob der Tauber bewidmet waren (S. 183). Für die Städte Ballenberg und Krautheim erließ Erzbischof Albrecht von Mainz im Jahre 1528 (19. Januar) eine gemeinsame Stadtordnung (S. 179—211). Die fünf im dritten Abschnitt (S. 212—298 vereinigten, ehemals kurmainzischen Städte Amorbach, Walldürn, Buchen, Külsheim und Tauberbischofsheim wurden schon in einem Freiheitsbriefe des Erzbischofs Heinrich III. vom Jahre 1346 (S. 212) zu einer Gruppe verbunden, und zwar zusammen mit Aschaffenburg, Miltenberg, Dieburg, Seligenstadt, Heppenheim und Bensheim. Mit Ausnahme der drei letzten hatten diese Städte dann seit Anfang des 16. Jahrhunderts zusammen nebst dem kurmainzischen Krautheim eine feste Vereinigung, den sogenannten Bund der „neun Städte" gebildet, dessen Auflösung jedoch im Bauernkriege (durch den schwäbischen Bund) erfolgte. Dadurch aller ihrer bisherigen Rechte und Freiheiten beraubt, mußten sie sich eine neue Stadtordnung gefallen lassen, die in den Jahren 1527/28 vom Erzbischof Albrecht von Mainz für jede von ihnen einzeln (die für Krautheim zugleich auch für Ballenberg [(s. oben]), aber in den meisten Beziehungen gleichlautend verkündigt wurde (Vorwort S. 169; vgl. S. 197 ff., 228 ff., 273 ff., 288 ff., 292 ff., 297 ff.) Damit wurde zugleich der früher bestehende Rechtszug an die Oberhöfe Amorbach für Walldürn, Miltenberg (wahrscheinlich für Buchen [S 282]) und Frankfurt für Külsheim aufgehoben (S. 170 und 203).

Beachtenswert sind jene Städteordnungen des Erzbischofs Albrecht namentlich durch eine für die Geschichte des Strafrechts bedeutsame Thatsache, nämlich die vorzeitige Einführung der bekanntlich erst

[37]) Heidelberg, (Karl Winters Verlagsbuchhandlung) 1897. 129 S. (S. 169—298 der ganzen Abteilung.)

mehrere Jahre später zum reichsgesetzlichen Abschlusse gelangten Carolina (S. 202, 209). Schröder vermutet (S. 202 Anm. 1) wohl mit Recht, daß die Erklärung dafür in dem Umstande zu suchen sei, daß der erste, dem Wormser Reichstage vorgelegte Entwurf der P.G.O. von 1521, allem Anscheine nach gerade von Kurmainz ausgegangen war, (vgl. Güterbock, Entstehungsgeschichte der Carolina, 1876, S. 32 ff.). Strafrechtliche Bestimmungen sind außer in diesen 6 Stadtordnungen von 1527/28 besonders auch noch enthalten in den Ordnungen und Gewohnheitsrechten der Stadt Lauda (S. 184 ff. 186 ff., 191 ff.), in dem „Stadtrecht" von Walldürn (1447) (S. 235—245), in der „Stadtordnung" vom Jahre 1492 für denselben Ort (S. 248—272) sowie in der „Kundschaft über das Recht der Stadt und Cent Buchen" um 1300 (S. 278—280). Die darin geregelten Delikte sind meistens geringerer Natur, wie Feld- und Waldfrevel, Scheltworte, Waffenzücken, Blutrunst und andre leichtere Verletzungen, Zutrinken, ungebührliche Kleidung (S. 233, Anm. 21); doch finden sich hin und wieder auch schwerere Fälle, darunter besonders die Gotteslästerung erwähnt. Die Strafen sind in der Regel nach festen Geldbeträgen normiert oder arbiträr in ganz unbestimmter Fassung angedroht, so z. B. mit den Formeln: „bei vermeidung gevarlicher straff" (S. 207), mit gepurlicher, unnachlesslicher straff, (S. 208; vgl. auch 230, 275), mit gepurlichen peenen und straffen" (S. 232), „bei ernstlicher straff und peene" (S. 233, 234), „mit ernstlicher gepurender straff onenachlesslich" (S. 207) oder in ähnlichen Wendungen („in unseres gnedigen herren straf stehen" [S. 186, 188], „bei straff der stadt buess." [S. 251 ff.]). Seltener findet sich auch die Strafe der Stadtverweisung (S. 259 [Art. 89], S. 262 [Art. 113, 114] und des Turmes (Stadtordnung für Külsheim 1528, Art. 16, S. 295; vgl. auch S. 254 [Stadt-Ordng. für Walldürn 1492, Art. 55]). Über den Gebrauch der im deutschen Mittelalter weit verbreiteten Strafe des sogenannten Lasterstein-tragens (vgl. darüber Z XI 208 und Anm. 184, 209 Anm. 186, XIV 257) auch in den fränkischen Städten gibt der allerdings vereinzelt dastehende Art. 113 der Stadtordnung für Walldürn von 1492 (S. 262), wo sie für Gotteslästerung der Frauen gedroht ist, lehrreichen Aufschluß[38]).

Von den mitgeteilten Urkunden ist nur eines, das Stadtprivileg König Albrechts I. für Wallenberg von 1306 einem Drucke entnommen (S. 183), alle übrigen beruhen direkt auf handschriftlicher Grundlage. Nur zwei Stücke (auf S. 277 und 278—280) sind in lateinischer Sprache, die andern sämtlich in einheimischer Mundart aufgezeichnet.

---

[38]) Art. 113: „Item so weiber gotslesterung thetten, als bi gott und sinen lieben heiligen swuren und sere fluchten, sollen sie mit einem stein zu tragen gestraft werden, der hiervor under dem rathaufs hanget, daselbs mit dem stein anzugeen bis zum hindern thore und herfure zum fordern thore bifs widder unders rathaufs."

16. Die „Zeitschrift für Schweizerisches Recht" (herausgegeben von Andr. Heusler) Bd. 37, N. F. Bd. XV [1896] veröffentlicht auf S. 49—277 den Anfang (Art. 1—160) des Stadtbuchs („municipale") von Freiburg im Uchtland, besorgt von J. Schnell. Nähere Mitteilungen über diesen Abdruck und den Inhalt der Rechtsquelle bleiben bis zu der für den folgenden Band in Aussicht gestellten Veröffentlichung des noch fehlenden Teiles vorbehalten.

17. Über T. R. von Sartori-Montecroces „Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte: Über die Rezeption der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen" s. unten S. 114 Anm. 45.

B. Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte.

18. 19. Bekanntlich deckt sich die neuere deutsche Rechtsgeschichte zu einem guten Teile mit der Geschichte des Rechts in Österreich, dessen staatliche Einrichtungen bei der Neuschaffung der innern Verwaltung, des Beamtentums usw. auch bei uns allgemein vorbildlich gewesen sind[39]). Daher sind auch für die deutsche Rechtsgeschichte im w. S. jene Werke von Bedeutung, welche als „Lehrbücher der österreichischen Reichsgeschichte" bezeichnet, neuerdings (seit der neuen österreichischen Studienordnung vom 20. April 1893) in ziemlicher Anzahl erschienen sind. Wie schon der Titel diese Kompendien andeutet, beschränken sie sich grundsätzlich auf eine Darstellung der Entwicklung des öffentlichen Rechts, der Staatsorganisation, der Verwaltung usw., wobei je nach Stand und Neigung des einzelnen Verfassers bald mehr die juristische, bald mehr die politisch-historische Seite in den Vordergrund gestellt ist. Während die Geschichte des Privatrechts grundsätzlich überall von der Darstellung ausgeschlossen wurde, erstreckt sich diese dagegen — wenn auch bei den einzelnen Autoren wieder in ziemlich verschiedenem Umfange — auf die Entwicklung der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (auch in Strafsachen [Strafrecht und Strafprozeß]). Mit Rücksicht hierauf verdienen es die Lehrbücher wohl auch an dieser Stelle in aller Kürze angezeigt zu werden.

Der „Österreichischen Reichsgeschichte" von A. Huber, über welche schon früher (Z XVI 454 ff.) den Lesern dieser Zeitschrift Bericht erstattet worden, sind nunmehr die Lehrbücher von Arnold Luschin v. Ebengreuth[40]) und Ad. Bachmann[41]) zur Seite getreten,

---

[39]) S. V. Ehrenberg, Die deutsche Rechtsgeschichte und die juristische Bildung. Leipzig 1894 S. 34. — Vgl. auch Schreuer in der Krit. V.J.Schr. für Gesetzgeb. u. Rechtswiss., 3. Folge, Bd. II (1896) S. 336.

[40]) Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts). Ein Lehrbuch, Bamberg (C. C. Buchners Verlag). 1896, XVI u. 585 S.

[41]) Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts. Prag (Rohlíček u. Sievers) 1896. IV u. 470 S.

während die Arbeit von E. Werunsky (Z XVI 454 Anm. 71) noch immer nicht zum völligen Abschluß gelangt ist[42]). Luschin v. Ebengreuth und Bachmann betonen beide ziemlich übereinstimmend im „Vorworte", mit welchen Schwierigkeiten heute noch bei den ungenügenden monographischen Vorarbeiten eine allen wissenschaftlichen Anforderungen genügende Darstellung verbunden sei, und daß sie daher mit Rücksicht hierauf sowie auf die (zunächst ins Auge gefaßten) Bedürfnisse der Studierenden mehr Gewicht auf die Hervorkehrung bestimmter allgemeiner Gesichtspunkte als auf die Mitteilung zahlreicher, teilweise doch noch nicht genügend klargestellter Einzelheiten gelegt haben (vgl. L. v. E. S. XIV; Bachmann S. III, IV).

Während Bachmann aber (gleich Huber) als Historiker hauptsächlich die äußere politische Geschichte des österreichischen Kaiserstaats behandelt, hat Luschin v. Ebengreuth — wie er selbst (Vorwort S. XIV, XV) hervorhebt — vor allem die besondern Zwecke der Juristen zu berücksichtigen gesucht, woraus sich auch die ausführliche Darstellung der ältern Perioden gegenüber derjenigen der neuern und neuesten Zeit erklärt. Ebenfalls damit steht es wohl im Zusammenhang, daß dieser Verfasser — worauf auch schon im Titel seines Werkes hingedeutet ist — den (bei Bachmann nicht zusammenhängend behandelten) Rechtsquellen in den verschiedenen Epochen der Entwicklung eine ganz besondere Beachtung geschenkt hat. Seines Erachtens könne nämlich „weder die frühere Länderverfassung noch die Länderverwaltung in Österreich, wo das geschichtliche Recht selbst heute seine Rolle spielt, ohne eingehendere Berücksichtigung der Rechtsquellen verstanden werden" (S. XIV). Daß endlich die Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich gerade in diesem Werke eine besonders gründliche Darstellung erfahren, ist leicht erklärlich, da sich der Verf. bereits vor 18 Jahren mit dem Gegenstande in einer Spezialabhandlung (Weimar, Böhlau 1879) beschäftigt hat.

Auch hinsichtlich der Einteilung in Perioden und der systematischen Verteilung des Stoffes innerhalb derselben weichen L. v. Ebengreuth und Bachmann ziemlich erheblich von einander (sowie auch von Huber; vgl. Z X VI 455) ab. Ersterer unterscheidet nämlich aus wohl motivierten Gründen (S. 1—2) fünf Perioden der Entwicklung, von denen er die erste „vom Sturz der Römerherrschaft bis zum Jahre 976" (S. 22—87 des Teils I; [S. 22—324]), die zweite „vom Regierungsantritt der Babenberger bis zum Tode Kaiser Friedrichs III. (976—1493)" rechnet (S. 82—258). Als besondere (dritte) Epoche erscheint sodann noch „der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit (1493—1526)" (S. 259—287), als vierte (welcher mit Teil II [S. 325—578] beginnt) die „Geschichte des Gesamtstaats vor Erlöschen des habsburgischen Mannesstammes (1526—1740) (S. 328—503), woran sich endlich noch als fünfte die

[42]) Lieferung 2 (S. 81—160) erschien 1896. Nähere Anzeige des Inhalts bleibt bis nach Vollendung des ganzen Werks vorbehalten.

der „Ausbildung des heutigen Staatswesens" in den Jahren 1740 bis 1867 anreiht (S. 504—578). Innerhalb aller dieser Abschnitte sind dann wieder der politischen Geschichte, der Geschichte des öffentlichen Rechts und der Verwaltung mehr oder weniger selbständige Unterabteilungen gewidmet. Über die (zum Teil auch nach den einzelnen Kronländern der Monarchie geordneten) Rechtsquellen von der Zeit der Volksrechte an bis zum Jahre 1740 finden sich genaue Übersichten in den die 1., 2. und 4. Periode behandelnden Kapiteln (§§ 6, 7 [bis zum Schlusse des 10. Jahrhs.], §§ 20—24 [bis zum Ende des 15. Jahrhs.[43]], §§ 43—47 [vom Schluß des Mittelalters bis zum Jahre 1740]). Überall ist erklärlicherweise die Entwicklung in den deutschen Erbländern in erster Linie berücksichtigt, für die Zeit vor 1526 aber in zwei Anhängen zu Teil I (S. 287—324) auch eine Gesamtübersicht über die bis dahin im wesentlichen selbständigen Verhältnisse in Böhmen, Mähren, Schlesien sowie im ungarischen Reiche gegeben worden.

Bachmann bezeichnet die Zeit bis zum Jahre 976 als „Vorgeschichte" (§§ 3, 4 S. 13—26), läßt demgemäß seine erste Hauptperiode erst von da ab (ca. 970) beginnen und mit dem Jahre 1500 endigen („Österreichs territoriale Zeit", S. 26—234). Die zweite reicht dann von da ab bis zur Gegenwart („Österreich als europäische Großmacht", S. 234—466), jedoch bilden innerhalb derselben auch hier das Jahr 1740 — wie bei L. v. E. — sowie ferner die Jahre 1792 und 1860 Cäsuren für weitere Unterabteilungen, deren Inhalt durch die Überschriften „Österreich als Ständestaat" (S. 234—328), „Der Aufbau des modernen Staates Österreich" (S. 328—411), „Die Zeiten des Absolutismus" (S. 411—458) und endlich „Österreich als konstitutionelle Monarchie" (bis in die neueste Zeit hinein [S. 458—466]) gekennzeichnet ist. Durch alle diese chronologisch gesonderten Abschnitte läuft dann die systematische Gliederung des Stoffs in „Geschichte der Staatsbildung" und „Geschichte des öffentlichen Rechts" (Verwaltung, Gesetzgebung) hindurch. Auf Böhmen, Mähren, Schlesien und Ungarn ist neben den deutsch-österreichischen Gebieten auch hier näher in der ersten Hauptperiode (in zwei größern selbständigen Kapiteln) sowie später

[43]) Hervorgehoben sei die in § 21 S. 135 ff. niedergelegte Ansicht des Verfs. über das uns in zwei Fassungen überlieferte sogenannte „Österreichische Landesrecht". Im Gegensatze zu A. Dopsch, der unlängst (im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 79 [1892] S. 1—99) die Annahme vertreten, daß die zweite, längere und jüngere Form des österr. Landesrechts eine vom König Otakar ca. 1266 erlassene Landesordnung sei, hält Luschin v. E. auch jetzt noch an seiner schon früher (in seiner Abhandlung über „Die Entstehungszeit des österr. Landesrechts", Graz 1872) ausgeführten Ansicht fest, daß „uns hier ein von dem österreichischen Landherrn ums Jahr 1298 ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorliege, dem König Albrecht die Genehmigung versagt hat". (S. 136 und Anm. 3.) Übereinstimmend damit auch Bachmann, S. 86 Anm. 3. — Vgl. zu der Frage auch noch Stutz in d. Z. der Savigny-Stiftg. für Rgesch. germ. Abt., Bd. XVII (1896) S. 155 ff. und unten S. 127 Anm. 60

noch in einzelnen Paragraphen eingegangen (vgl. §§ 30 ff., 35 [S. 306 ff.], 36, 39 [Nr. 7 S. 355]).

Die Ausbeute, welche eine Lektüre der Werke speziell für den Kriminalisten liefert, ist nun gerade nicht allzu reichlich; auch sind die in Betracht kommenden Partieen an den verschiedensten Stellen zerstreut. Aus dem Lehrbuche L. v. Ebengreuths seien besonders hervorgehoben: § 12 (S. 67—81) über „Nationalität und Stände" in der ältesten Zeit, wo auf die Behandlung der Fremden und Unfreien, die Haftung des Herrn für die Missethaten seiner Knechte (S. 70 ff.) sowie besonders auf die Wergeldsverhältnisse bei den Bayern (S. 69 ff. u. Anm. 2)[44]), den Alamanen und Langobarden (S. 74 ff.) eingegangen ist, § 31 (S. 192—196) über „die Rechtspflege" im Mittelalter (Landgericht, Land- und Hoftaidinge, das herzogliche Hofgericht, Stadt- und Marktgerichte), § 44 (S. 351—357) über „die Landesgesetzgebung bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts" (Anteil der Landstände an der Landesgesetzgebung und Kampf derselben für den Landesbrauch gegen das gemeine Recht[45]), Landesordnungen, Landhandvesten, Landrechts- und Landgerichtsordnungen, Polizeiordnungen, Stadtrechte), § 46 (S. 364—373) über „die rechtswissenschaftliche Litteratur in Österreich vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts"), § 56 (S. 457—462), über die „Gerichtsverwaltung" in der Epoche von 1526—1740, die uns eine arge Zersplitterung, eine Verteilung der Kompetenzen unter die verschiedensten (landesfürstlichen, landschaftlichen, städtischen und

---

[44]) Vgl. dazu Schreuer in d. Krit. V.J.-Schr. für Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. II (1896) S. 345 u. Anm. 5, S. 346.

[45]) Über den Widerstand der österr. Landstände gegen das Eindringen des römischen Rechts (S. 352 ff., vgl. auch schon S. 273 [betreffend die Zeit Kaiser Maximilians]) gibt noch nähern Aufschluß (mit besonderer Bezugnahme auf Tirol) die Schrift von T. R. v. Sartori-Montecroce: „Beiträge zur österreichischen Reichs- u. Rechtsgeschichte: Über die Rezeption der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen." Innsbruck (Wagnersche Univ.-Buchhdlg.) 1895, V u. 91 S. Dieselbe führt den Nachweis, daß die Tiroler Landstände zwar dem äußern Anschein nach erfolgreich gegen die Rezeption des RRs. und für den Landesbrauch gekämpft haben (s. a. O. S. 15 ff.), daß dagegen thatsächlich das römische Recht, getragen von der Gunst der Landesfürsten und gefördert von der Amtsthätigkeit der Regierungsbehörden trotz allen Widerstandes immer mehr an Boden gewonnen habe (S. 63 ff.) (1619: offizielle Sanktionierung der subsidiären Geltung des römisch-kanonischen Rechts für ganz Tirol, selbst gegen die Vorschrift und den Geist der Landesordnung, S. 63, 76). Zur Befestigung des fremden Rechts trug später neben der Gerichtspraxis besonders auch die im Jahre 1670 gegründete Landesuniversität Innsbruck bei durch Heranbildung von des römischen Rechts kundigen Juristen, durch Erstattung von Rechtsgutachten sowie endlich und hauptsächlich durch die litterarische Thätigkeit (wissenschaftliche Behandlung des einheimischen Statutarrechts auf gemeinrechtlicher Grundlage) (S. 82 ff.). Durch die eingehende Erörterung des Verhältnisses der strafrechtlichen Teile der ältern tiroler Landesordnungen (von 1506, 1532 und 1573) zu den Grundsätzen des römischen und kanonischen Rechts, beziehungsweise zur Carolina (S. 2 ff., 24 ff., 61 ff.) bildet die Abhandlung des Verfs. auch einen beachtenswerten Beitrag zur partikularen Strafrechtsgeschichte.

grundherrlichen) Beamten zeigt, § 62 (S. 511—522) über „die österreichische Gesetzgebung seit den großen Kodifikationsarbeiten unter der Kaiserin Maria Theresia", in dem (bes. S. 518 ff.) auch die Strafgesetzgebung Maria Theresias, Josephs II. und Franz' I. (Theresiana von 1768, Aufhebung der Folter 1776, Josephina von 1787, Kriminalgerichtsordnung von 1788, Wiedereinführung der Todesstrafe 1795, St.G.B. für Westgalizien von 1796, Gesetzbuch von 1803 usw.) berührt ist. Eine Ergänzung dazu enthält auch noch § 64 (S. 541—554) über „die Reformen Kaiser Josephs II." in der Staatsverwaltung (Reorganisation der Polizeibehörden [S. 553] usw.).

Die auf das Straf- und Prozeßrecht bezüglichen Stellen aus Bachmanns Werke sind enthalten in den §§ 16 (S. 128 ff. u. bes. S. 130 ff.), 24 (S. 196 ff.), 29 (S. 228 ff.), 35 (S. 301 ff. u. 306 ff.), 36 (bes. S. 320 ff.) betreffend die Geschichte der Gerichtsverfassung und -Verwaltung in den deutschen, böhmischen und ungarischen Gebieten während der ersten Hauptepoche (bis 1500) und der Zeit von 1500—1740, in § 39 betreffend die „Verwaltungsorganisation Maria Theresias und Josephs II." (S. 340 ff. u. bes. S. 362 ff. über die strenge Scheidung von Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, Reform der Kriminalgerichte), in § 42 (Nr. 2 S. 396 ff.), betr. die Gesetzgebung für geistige Interessen unter denselben Herrschern (kurze Charakterisierung der Strafgesetzgebung von 1768 und 1787/88). In § 47 (S. 439 ff.) ist auf S. 443 kurz der Strafgesetze aus den Jahren 1795, 1796 und 1803, in § 50 (S. 452 ff.) auf S. 455 ff., derjenigen aus den Jahren 1850—1853 (St.P.O. vom 29. Juli 1853) gedacht.

20. Georg Weitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. VI. Band: Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts. II. Band. Zweite Auflage, bearbeitet von Gerhard Seeliger. Berlin (Weidmannsche Buchhandlung) 1896. XIV u. 625 S. Besprechung folgt[46]).

C. Sonstige Abhandlungen.

21. Die Lehre von der Verbrechenskonkurrenz bildet auch noch im geltendem Recht den Tummelplatz gelehrter Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten. Mit noch erheblich größeren Schwierigkeiten ist aber eine Feststellung der juristischen Prinzipien dieser Lehre in den ältern und ältesten Zeiten unsrer Rechtsentwicklung verknüpft,

---

[46]) Die „Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte" von Georg Waitz, herausgeg. von Karl Zeumer (Göttingen, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung) 1895, XIII u. 601 S.) enthalten 11 größere Aufsätze zur Verfassungs-, Privatrechts- und Quellengeschichte und eine Reihe von Bücherbesprechungen (aus den Gött. gelehrten Anzeigen und v. Sybels Histor. Zeitschr.). Für die Geschichte des Strafrechts kommt das Werk nicht unmittelbar in Betracht.

da hier nicht wie heute die Hauptsätze bereits in wenigen Paragraphen des sogenannten „allgemeinen Teils" eines Strafgesetzbuchs klar und kurz zusammengefaßt sind, sondern in der Regel erst mühsam aus der großen Masse einzelner, meistens stark kasuistisch behandelter Stellen heraus konstruiert werden müssen. Für die Zeit der Volksrechte hat sich neuerdings auf eine Anregung seines Lehrers Brunner[47]) hin Dr. Hans Schreuer in Prag einer solchen Arbeit unterzogen[48]), deren Ergebnisse nicht nur zur Aufklärung des bisher noch wenig behandelten Spezialthemas, sondern auch darüber hinaus zur genauern Kenntnis des Rechts der leges barbarorum überhaupt sehr wesentlich beitragen; denn die Vertiefung in ein zuweilen recht entlegenes Detail hat dem Verf. doch nirgends den Blick für das Ganze getrübt.

In erster Linie sind von Schreuer zwar die west-germanischen Volksrechte berücksichtigt worden, doch ist damit der Kreis der überhaupt in seinem Werke angeführten Quellen keineswegs erschöpft, da nicht nur das burgundische, ost- und westgotische Recht, sondern gelegentlich auch karolingische Kapitularien, einzelne skandinavische, (s. S. 246), angelsächsische beziehungsweise anglo-normannische und langobardische Gesetze, ja selbst noch die Rechtsbücher des Mittelalters zur Vergleichung herangezogen worden sind.[49]).

Eingeteilt ist der ganze Stoff zunächst in zwei Hauptabschnitte, von denen sich der erste mit Erörterungen über „Verbrechenseinheit und Verbrechensmehrheit" (S. 1—123) und erst der zweite recht eigentlich mit der „strafrechtlichen Behandlung der Verbrechenskonkurrenz" (S. 124—272) beschäftigt. Im ersten Abschnitt wird namentlich der Unterschied nachgewiesen, der zwischen der altdeutschen Auffassung von der Einheit und Mehrheit des Verbrechens und unsrer heutigen besteht. Die Neigung der germanischen Rechtsquellen sich an das Thatsächliche, sinnlich in die Augen Fallende zu halten, hat nämlich zu einer weitgehenden Zersplitterung oder „Atomisierung" von uns heute bereits durchweg als einheitlich erscheinenden Deliktsthatbeständen geführt (A §§ 1—6, S. 1—76). Wo wir nur mehr den Gesamterfolg ins Auge fassen, behandelten unsre Vorfahren vielfach die mehreren, der äußern Anschauung nach getrennt erscheinenden Einzelerfolge als Verbrechensmehrheit (§ 1; Allgemeines S. 1—2). Diese Anschauungsweise tritt natürlich nicht bei allen Delikten in gleichem Maße hervor. Am deutlichsten läßt sie sich zweifels-

---

[47]) Vgl. Deutsche Rechtsgesch. II S. 543 Anm. 41.

[48]) Hans Schreuer, Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten. Breslau (Wilh. Koebner), 1896 XII und 299 S. = Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 50.)

[49]) Ganz vereinzelt (so z. B. S. 35 Anm. 52 a S. 210 Anm. 42) ist sogar auch mit Gesetzen oder Rechtsverhältnissen aus dem 19. Jahrhundert eine Parallele gezogen. Ferner sind auch noch Stellen aus der Bibel (altes und neues Testament) und dem römischen Recht zur Unterstützung der Interpretation einzelner Stellen verwertet. Ein ausführliches „Stellenregister" findet sich auf S. 273—299 des Buches.

ohne bei den Körperverletzungen verfolgen (§ 2, S. 2—27), von denen nicht nur mehrere verschiedenartige, sondern auch mehrere gleichartige in der Regel als ebenso viele selbständige Delikte behandelt und bestraft wurden, obwohl sich mitunter (bei dem letztern Fall) auch eine Maximalgrenze angesetzt findet, über die hinaus die Zahl der Verletzungen gleichgiltig ist und weitere Bußen absorbiert werden. In diesem Falle nimmt dann die Gesamtbuße von da an den Charakter einer Pauschalsumme an, den sie übrigens zuweilen auch schon von vornherein trägt (S. 23 ff.). Sehr verschieden erscheint die Behandlung konkurrierender Vermögensbeschädigungen in den Volksrechten (§ 3, S. 27—45), indem hier dreierlei Systeme neben einander bestanden; nämlich zunächst das der allgemeinen (ohne Rücksicht auf die konkrete Schadenshöhe) festgesetzten Pauschalbuße (so bes. in der lex Salica und im wesentlichen auch in der L. Ribuaria), sodann das der Pauschalbuße für gewisse Schadenseinheiten unter (eine Vervielfachung bewirkender) Berücksichtigung der Zahl derselben in concreto, endlich dasjenige bestimmter, nach dem einzelnen Fall bemessener Proportionalbußen (multipla des Deliktsschadens), ein unbeschränktes Kumulationsprinzip repräsentierend (S. 39), in allen Volksrechten außer dem salischen nachweisbar und von den meisten entschieden bevorzugt (S. 27, 39). Daß vollends die Behandlung komplizierterer Delikts-Thatbestände (wie Heimsuchung, Brandstiftung und Tötung einer Schwangern samt der Frucht) im einzelnen sehr mannigfaltig gewesen, erscheint nach dem bereits Mitgeteilten leicht begreiflich. Im ganzen nahm man auch hier bald ein Delikt, bald Verbrechensmehrheit an (§§ 4 und 5, S. 46—55). Eigentümlich berührt es uns heute, daß zuweilen die besondere Vermessenheit bei einer That, die sogenannte „praesumptio", als selbständiges Verbrechen bestraft und daher dann das Zusammentreffen des objektiven mit jenem besondern subjektiven Thatbestande, des schlichten oder Erfolgsdelikts mit der in der praesumptio enthaltenen Injurie (s. S. 56 Anm. 1) oder besondern Friedensbruchs als Verbrechenskonkurrenz angesehen wurde (§ 6, S. 56—76). In solchen Fällen, wie z. B. bei Einbruchsdiebstahl, Heimsuchung, Ausraubung eines bestatteten Leichnams, Schachraub, Wegsperre u. a. m., findet sich öfter der Zuschlag einer besondern Injurienbuße zu der Erfolgsbuße, zuweilen aber auch die Zusammenfassung des Gesamtthatbestandes zu einem einzigen (präsumptiven) Verbrechen. Ein allgemeines Prinzip, wonach die Volksrechte bei Verletzung eines höhern Friedens zur Vervielfachung der Erfolgsbuße oder aber zum Aufschlag einer Präsumptionsbuße gegriffen hätten, läßt sich aber — wie Verf. in einer „Anmerkung" zu § 6 (S. 70—76) näher ausführt — nicht aufstellen.

Im Gegensatz zu den bisher betrachteten Delikts-Komplikationen hat das altdeutsche Recht zuweilen auch eine Deliktseinheit trotz Vorliegens mehrerer verbrecherischer Thatbestände angenommen (B. § 7, S. 76 – 87). Dies geschah in Fällen, wo der eine Thatbestand nur als

Folge des oder der andern erscheint (z. B. die Tötung als Folge der Verwundung). Hier wird nur eine Buße für den letztern Erfolg verlangt, zu dem sich die übrigen Thatbestände blos als Vorstufen darstellen. Daher wurden diese auch nicht abgesondert der Bestrafung unterzogen (z. B. bei Körperverletzung mit tötlicher Folge nur Zahlung des Wergelds, nicht auch noch der Wundbußen). Noch wenig durchgebildet waren im Zeitalter der Volksrechte die uns heute geläufigen Begriffe des versuchten und des fortgesetzten Verbrechens, denn ersteres wurde entweder gar nicht oder als delictum sui generis bestraft (S. 81—85), letzteres zum Teil unter den Begriff der Verbrechenskonkurrenz subsumiert (S. 86, 87).

Der Verfasser wendet sich weiter (C. §§ 8, 9, S. 87—111) der „Verletzung mehrerer Personen durch eine Handlung" zu. Daß auch in solchen Fällen durchweg Verbrechenskonkurrenz angenommen und jedem der Mitbetroffenen eine besondere Buße gewährt worden, entspricht nach Schreuer den allgemeinen Prinzipien des älteren Strafrechts, wonach — auch in dem Kompositionensystem — der Gesichtspunkt der Genugthuung (und nicht etwa bloß der Entschädigung) ausschlaggebend erscheint (§ 8). Über die nicht seltene Konkurrenz der Buße im e. S. mit Friedensgeld infolge gleichzeitiger Schädigung von Privatpersonen (für die Privatverletzung) und des Staates (für den Friedensbruch) durch ein Verbrechen ist im § 9 noch besonders gehandelt. Im letzten Kapitel des I. Abschnittes (D. § 10, S. 111—123) wird näher nachgewiesen, daß — entsprechend der starken Betonung des äußeren Erfolges gegenüber der Handlung im germanischen Rechte — auch der Unterschied zwischen realer und idealer Verbrechensmehrheit eine viel geringere Bedeutung als heute gehabt habe, ohne daß jedoch — wie manche behauptet (Blandini, Heinemann) — dieser Unterschied bei der Ausmessung der Buße und des Friedensgeldes ganz bedeutungslos gewesen wäre.

Der zweite Hauptabschnitt über die strafrechtliche Behandlung der Verbrechenskonkurrenz schildert näher die Ausbildung und das gegenseitige Verhältnis der der Theorie auch heute noch geläufigen Systeme der reinen Kumulation, der Absorption und der sogenannten Strafschärfung im älteren Rechte (§ 11, Einleitung, S. 124, 125). Zunächst galt für den Fall, daß lediglich mit Buße bedrohte Delikte untereinander konkurrierten (§ 12, S. 125—150), das Kumulationsprinzip als Regel, die jedoch nach zwei Richtungen hin auch zu gunsten des Absorptionsprinzips durchbrochen erscheint; einmal nämlich da, wo durch die Mehrheit der einzelnen Verletzungen ein Resultat herbeigeführt würde, das selbst wieder als ein höheres Delikt unter besondere Strafe gestellt ist, sodann aber auch sonst noch zuweilen durch positive Anordnung der Rechtsordnung (S. 125 ff.). Da, wo aber die Kumulation anerkannt ist, herrscht sie in ganz absoluter Weise, selbst wenn dadurch scheinbar irrationelle Gesamtbußen erreicht werden sollten (S. 129). Auch die besonderen sogenannten

Lösungstaxen (vgl. Brunner, Deutsche, R.G. II S. 616) absorbieren die sonstigen konkurrierenden (echten) Bußen nicht, und zwar selbst nicht in jenen Rechten, welche der Todesstrafe eine absorptive Funktion zuschreiben (S. 133 vgl. mit S. 153 ff). Die vom materiellen Rechte geforderte Bußenkumulation konnte prozeßrechtlich entweder in einem Verfahren oder aber durch successive Einklagung angesprochen werden (S. 148).

Weniger einheitlich erscheint in den Volksrechten die Behandlung der „Konkurrenz von Buß- und Achtsagen", das Zusammentreffen von compositio und Friedlosigkeit beziehungsweise Todesstrafe, (§ 13—21, S. 151—257). Für die zunächst hierbei ins Auge gefaßten verschiedenen Fälle der Idealkonkurrenz (§§ 14, 16, S. 153—178) lassen sich nämlich die Rechtsquellen nach ihrem Verhalten in zwei große Gruppen sondern, von denen die eine, die Mehrzahl der Stämme umfassend, die Bußansprüche durch das Zusammentreffen mit Friedlosigkeit (oder Todesstrafe) absorbiert werden, die andere kleinere dagegen auch neben dem Vollzug der Todesstrafe die konkurrierenden Bußen auszahlen läßt (so bes. die Ostgoten und Langobarden und die kentischen und nordischen Gesetze). (S. 151, 173 ff., 178.) Die Erklärung für diese Verschiedenheit (§§ 17—19, S. 178—224) erblickt der Verfasser darin, daß nach der Anschauung der ersten Gruppe von Gesetzen die dem Verletzten sonst in der Form der Buße zukommende Satisfaktion in solchen Fällen (und zwar in noch höherem Maße) durch den Vollzug der Todesstrafe verschafft wird (s. bes. S. 183 u. 193), während nach der Ansicht der zweiten Gruppe, welche als die ältere zu betrachten ist, die Todesstrafe dieses satisfaktorischen Charakters entbehrt und demnach der Privatverletzte noch das Recht hat, eine besondere Form der Genugthuung (nämlich eben die Befriedigung durch eine Geldbuße) zu fordern. Auch hier aber darf übrigens nach dem Verfasser die Buße nicht als bloß zivile Entschädigung aufgefaßt werden, wenn allerdings auch ihr pönaler Charakter weniger rein hervortrete (N. s. bes. S. 190, 191 Anm. 24 mit Polemik gegen A. B. Schmidt, Der Schadenersatz in den Volksrechten [=Gierkes Untersuchungen XVIII S. 10, vgl. Z V 560 ff.; Brunner, R.Gesch. II S. 613]). Besonders interessant und lehrreich ist der im § 19 (S. 201—224) gegebene Hinweis auf den Parallelismus, der sich zwischen der Herrschaft des Absorptionsprinzips und der Befreiung von der Buße für fremde Delikte (Haftung des Herren für Missethaten der Knechte usw.) konstatieren läßt. Derselbe Quellenkreis nämlich, der die Kumulation von Todesstrafe und Buße als Grundsatz konservierte, hat auch mit Zähigkeit in der Frage der Haftung für fremdes Verschulden an dem alten System (das dem Verletzten Buße verschaffen will) festgehalten (S. 210 ff.), während die Rechte, die sich zu dem Absorptionsprinzip bekennen, bedeutend schneller die Befreiung des Herren von der Bußpflicht für seine Knechte anerkannt haben (S. 202 ff.). Den Einfluß des römischen Rechts braucht man nach Schr. zur Erklärung des Prinzips

der Absorption der Buße durch die Todesstrafe nicht heranzuziehen (S. 223, 224).

Der § 20 II (S. 224—246) verfolgt näher die Ausbreitung dieses Prinzips auch in dem Falle der realen Verbrechenskonkurrenz, wofür freilich die Belege viel spärlicher vorhanden sind. Sie sind vorzüglich aus der Geschichte des Prozeßrechts (insbesondere der Entwicklung des fränkischen Ungehorsamsverfahrens) entnommen. Räumlich deckte sich zunächst das Herrschaftsgebiet des Grundsatzes der Absorption auch hier wohl mit demjenigen, welches ihn auch bei der Idealkonkurrenz anerkannte, so daß also namentlich die Kenter und Langobarden sowie die nordischen Stämme (S. 246 ff.) auch bei der Realkonkurrenz noch Wehrgeld (Buße) und Todesstrafe (Friedlosigkeit) kumulierten; bei den Langobarden drang dann später mit dem fränkischen Rechte aber auch die absorptive Funktion der Todesstrafe ein (S. 243 ff.). Die letzten Paragraphen der Schrift (III. § 21—23) beschäftigen sich noch mit den Wirkungen der Absorption der Bußen durch die Todesstrafe gegenüber den Erben des Hingerichteten (§ 21, S. 248, 257), mit der Konkurrenz von Leibesstrafen untereinander sowie mit der Todesstrafe und mit Bußen, wobei — wenigstens bei der Verhängung dieser Strafen für real konkurrierende Delikte — durchgehends das Kumulationsprinzip zur Anwendung gelangte (C § 22, S. 257—268), endlich mit der im allgemeinen verneinend beantworteten Frage nach der absorptiven Kraft der Verbannung und Verknechtung gegenüber andern Strafansprüchen (D. § 23, S. 268—272).

Erwähnt sei noch zum Schlusse, daß sich in den zahlreichen Anmerkungen des Schreuerschen Werkes vielfach Auseinandersetzungen mit den Ansichten andrer Autoren finden, die sich zum Teil über das eigentliche Thema hinaus auf wichtige allgemeine Fragen bezüglich des Entwicklungsgangs des älteren deutschen Strafrechts erstrecken[50]).

21 a. Über W. Sjögrens Schrift, „Über die römische Konventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden" s. oben Nr. 8 S. 92 ff.

22. Eine kurze, aber wichtige Mitteilung von F. Liebermann über den „Kesselfang bei den Westsachsen im siebenten Jahrhundert" enthalten die „Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin", Jahrg. 1896 S. 829—835. Während man bisher der Ansicht gewesen, daß das Ordal in England erst zur Dänenzeit (10. Jahrh.) erschienen, weist Liebermann nach, daß es schon an drei Stellen im Gesetze König Ines erwähnt ist, was nur infolge des Mißverständnisses eines Wortes, durch Vernachlässigung eines Buchstabens der rechtsgeschichtlichen Forschung bisher entgangen sei. Es handelt sich nämlich um

---

[50]) Wir weisen u. a. nur auf die S. 56, Anm. 1, 96, Anm. 1, 97—99, Anm. 3 gegen v. Bar (Handbuch I S. 54 ff., 58, 59 ff. 67) gemachten Einwendungen hin.

den Sinn des Wortes „ceap“, das sich in Ines Gesetz c. 37 und 62 findet (S. 830). Es wird nachgewiesen, daß gegen alle bisherigen Erklärungsversuche, welche darüber seit den Zeiten des „Quadripartitus“ bis in die Gegenwart hinein aufgestellt sind (S. 832–835), sowohl Rechtsgeschichte, Sprachwissenschaft und Handschriftenkritik als auch die Notwendigkeit spreche, die verschiedenen Stellen mit einem Schlüssel zu lösen. Alle Schwierigkeiten fallen dagegen nach Liebermann weg, wenn man statt der verderbten Lesart „ceap“ (vgl. S. 832) die echte „ceac“ (= Keffel [Kesselprobe])[51] wiederherstellt; denn dagegen spreche nur eine Theorie, die sich bloß auf bisherigen Mangel an Quellen beruft. Dann aber müsse man den Ursprung des Ordals weit hinaufrücken. Schon Ine spreche vom Kesselgriff als etwas längst Bekanntem; auch habe wahrscheinlich der westsächsischen Monarchie des 7. Jahrhunderts die Stärke und der römischen Mission der Wille gefehlt, zu Umwälzungen im Beweisrechte des Volkes. Folglich habe wohl das Gottesurteil auch bei den Inselgermanen schon im Heidentum bestanden, und es bestätige sich so die Ansicht von seinem germanischen Ursprung (Brunner, R.G. II S. 400).

23. Unter dem Titel „Medizinisches aus deutschen Rechtsquellen“ veröffentlichte Prof. Arthur B. Schmidt eine in mehrfacher Beziehung interessante Abhandlung, durch welche insbesondere unsre Kenntnis von der Behandlung, Benennung und Einteilung der verschiedenen Körperverletzungen in den mittelalterlichen Rechtsquellen eine sehr erhebliche Förderung erfahren hat[52]). Während das gleiche Thema für die Zeit der Volksrechte zum Teil schon früher durch Wilda (Strafrecht der Germanen S. 686 ff.) und neuerdings besonders durch Brunner (Rgesch. II S. 634 ff.) ziemlich eingehend behandelt worden, waren für die Zeit des Mittelalters bisher noch gar manche Punkte desselben dunkel, die nun heller beleuchtet erscheinen. Als Quellenmaterial für seine Untersuchungen hat der Verf. ganz vorwiegend die zahlreichen deutschen (schweizerischen und österreichischen) Weistümer, daneben aber auch die Rechtsbücher, die Stadtrechte und — über das deutsche Gebiet hinausgehend — angelsächsische und nordische Gesetze, flandrische Keuren u. a. m. verwertet. Aber auch die Volksrechte sind mehrfach zur Vergleichung herangezogen, da der Verf. auf den Nachweis der Forterhaltung oder Fortentwicklung der ältern Züge in den mittelalterlichen Quellen besonderes Gewicht legt. — Originell er-

---

[51]) Keinen Anstoß dürfe es erregen, daß bloß vom „Kessel“ statt von „Kesselprobe“ gesprochen sei; denn ebenso sagen noch spätere englische Rechtsquellen „Eisen“ statt „Gottesgericht des heißen Eisens“, „Wasser“ statt „Wasserordal“, auch die lex Salica „ad aeneum ambulare“ usw. Selbst später noch fehlt den Angelsachsen (wie manchen anderen Germanen) für Kesselgriff ein besonderer Ausdruck (S. 831). Das Wort ceac kommt angelsächsisch nicht häufig vor und ist bereits im Mittelenglischen verschollen (S. 832).

[52]) Abdruck aus der Festschrift für Prof. Dr. med. Benno Schmidt. Jena (Gustav Fischer), 1896. 54 S.

ſcheint ſodann die Heranziehung der ältern mediziniſchen Litteratur, um auch dadurch den Fortſchritt in der rechtshiſtoriſchen Erkenntnis der Körperverletzungen zu erweiſen. Wenn darin — meint der Verf. — etwas weiter gegangen, ſei als unbedingt nötig, ſo erkläre ſich das aus dem Anlaß der Schrift (vgl. oben Anm. 52) mit Rückſicht, auf welchen anderſeits manches rein juriſtiſche Detail nur geſtreift oder ganz unerwähnt geblieben ſei (S. 2).

Wie in den Volksrechten, ſo laſſen ſich auch in den Rechtsquellen des Mittelalters zunächſt noch deutlich die drei Hauptgruppen von Leibesverletzungen: Blutwunden, Verſtümmlungen oder Lähmungen und trockene oder dürre Schläge unterſcheiden. Für die „Blutwunden" findet ſich in einem geographiſch ſehr weitem Gebiete der Ausdruck „Blutrunſt" (althochdeutſch und mittelhochdeutſch bluotruns), der aber nicht überall dasſelbe bedeutet, vielmehr bald in einem ganz allgemeinen Sinn (= jede blutige Verletzung), bald nur in der ſpeziellern Bedeutung von blutiger Zerreißung der Haut (beſonders blutiger Schlag) gebraucht wird, ſo daß hier die ins Fleiſch dringende blutende Wunde ausſcheidet (vgl. beſ. Ssp. I 68 § 2, 3). Überall aber iſt das charakteriſtiſche Merkmal (beim Blutſchlage wie bei der Fleiſchwunde) das Hervordringen des Blutes, die effusio (oder eruptio) sanguinis der lateiniſch geſchriebenen Quellen (S. 12, 14). Auch die Ausdrücke „fließende Wunden" und „offene Wunden" (vulnera aperta) bezeichnen — wie Schmidt (S. 15, 16) näher ausführt — nicht etwa beſondere Qualifikationen, ſondern im weſentlichen ebenfalls nichts andres als einfache Blutwunden.

Bei den wirklich qualifizierten Wunden, zu deren Betrachtung S. 18 ff. übergegangen wird, finden ſich auch noch im Mittelalter zahlreiche Erinnerungen an das ältere Recht, wie namentlich die Berechnung der Wunden nach ihrer Tiefe und Länge, ſo beſ. im ſächſiſchen Rechtskreiſe. (S. 19, 20.) Ausdrücklich wird übrigens S. 21 hervorgehoben, daß weder in dieſen Meſſungen und Beſichtigungen der Wunden[53]) noch in der Bezeichnung derſelben nach andern der Chirurgie entnommenen Merkmalen etwa ein Fortſchritt in der chirurgiſchen Wundbehandlung zu erblicken iſt. Ausſchlaggebend war vielmehr die durch ſolche Merkmale bewirkte, erleichterte Abwägung der Wundſtärke und die geſteigerte Sicherheit des Beweiſes (S. 22, 27). Nur aus dieſem Geſichtspunkte ſind daher auch die Ausdrücke „Meiſſelwunde", „gemeißelte," „geheftete" oder „bindbare"[54]) Wunden und ähnliche Synonyma zu be-

---

[53]) S. 21 Anm. 5 deutet der Verf. darauf hin, daß ſich in den Wundbeſichtigungen die erſten Anfänge einer ſtrafrechtlichen Vorunterſuchung finden, was bisher noch nicht hinreichend beachtet ſei.

[54]) Den Ausdruck „bindbare wunden" („bintbar wonnen") fanden wir mehrmals auch in der oben Nr. 15 erwähnten, von Schröder edierten Sammlung fränkiſcher Stadtrechte. Vgl. daſ. S. 224 (Amorbach 1423) u. S. 255 (Wallbüren 1492).

trachten, bei denen es ſämtlich der Anwendung beſonderer Mittel (Charpiebehandlung, Heften, Nähen) bedurfte, um die Heilung herbeizuführen (S. 22). Während übrigens das Meiſſeln und Heften der Wunden nach manchen Quellen auch bloß als charakteriſtiſches Merkmal der vollen und rechten „Wunde“ ſchlechthin galt (S. 29, 30), herrſcht Einſtimmigkeit in der rechtlichen Behandlung als qualifizierte Fälle bei den ſogenannten „bogenden Wunden“ („pogwunden“, mit ſtarkem Blutverluſt (S. 30, 31), den „beinſchrötigen“ Wunden (mit Knochenverletzung (S. 32—36) und den lebensgefährlichen, tötlichen „Ferchwunden“ (S. 36—38).

Das Ergebnis der Unterſuchungen über die Behandlung der Blutwunden im mittelalterlichen Rechte zuſammenfaſſend betont der Verf. den Fortſchritt, der ſich gegenüber den Volksrechten in dem Zurücktreten der detaillierten Wundkaſuiſtik zu gunſten von vornherein nach feſten Merkmalen beſtimmter und der Zahl nach beſchränkter Wundkategorieen äußert (S. 38, 39). Eine ähnliche Vereinfachung aber zeigt ſich im weſentlichen auch in derjenigen Gruppe der Körperverletzungen, die, techniſch als „Lähmungen“ („leme“, „lemnis“, „detrimentum membrorum“) bezeichnet, die Fälle der Unbrauchbarmachung (Vernichtung, dauernde Entkräftung, „Lähmung“ im heutigen Sinne) und der Verſtümmelung von Gliedern („lidiscarti“) umfaſſen, auf deren Wertſchätzung und Beſtrafung (die hier beſonders oft in der Form der Talion auftritt) der Verf. S. 41—49 ausführlich eingeht. Dagegen haben die Quellen die Züge des ältern Rechts noch treu bewahrt bei der Auffaſſung und Behandlung der ſogenannten trockenen Schläge oder Streiche, d. h. der Verletzungen, die weder Blutrunſt noch „leme“ bewirkt, wohl aber ſichtbare Spuren hinterlaſſen haben (S. 49). Als ſolche werden auch jetzt noch entweder das Blau-Unterlaufen der getroffenen Stelle („blawunde“, „brun unde blawe“ uſw.) oder das Anſchwellen zur Beule („pulislac“ der Alamanen) erwähnt (S. 50, 51). Hinſichtlich der Beſtrafung dieſer Kategorieen von Verletzungen herrſcht freilich nur inſofern Übereinſtimmung, als für ſie keine peinliche Strafe im e. S., ſondern nur Buße und Wette verhängt werden durfte (S. 52), während ſich im übrigen betreffs der Höhe der Strafſummen in den einzelnen Rechtsaufzeichnungen große Verſchiedenheiten zeigen. Einfache Schläge ohne ſichtbare Zeichen (Backenſtreiche, Ohrenſchläge uſw.) endlich zählten im Mittelalter ebenſowenig wie zur Zeit der Volksrechte zu den trocknen Schlägen im techniſchen Sinn, noch überhaupt zu den Körperverletzungen. Sie ſind vielmehr zu jenen Gewaltthätigkeiten zu rechnen, die wir (wie das „ertvellig machen“) heute allgemein als Realinjurien bezeichnen würden, ein Begriff, der freilich der überwiegenden Zahl der mittelalterlichen Quellen noch unbekannt geweſen iſt (S. 53, 54).

24. Daß das gewohnheitsmäßige Verbrechertum (Gauner, Vagabunden, Raubritter uſw.) im Mittelalter bereits ziemlich früh (nicht etwa erſt im 15. Jahrhundert) als ein ſehr beachtenswerter Faktor für

die richtige Beurteilung der Kriminalitätsverhältnisse auftritt, war schon längere Zeit bekannt[55]). Dagegen waren die zur Abwehr und Bekämpfung solcher „landschädlichen Leute" angewendeten prozessualen Maßregeln bisher noch nicht einer zusammenhängenden kritischen Einzeluntersuchung unterzogen worden. Diese Lücke in unsrer Kenntnis der Geschichte des deutschen Prozeßrechts, auf deren Vorhandensein schon R. Löning (Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im Mittelalter, Heidelberg 1880, S. 73) aufmerksam gemacht, ist nunmehr durch O. v. Zallinger, dem gelehrten Rechtshistoriker an der Wiener Universität, ausgefüllt worden, indem er in einer an Einzelheiten überaus reichen Abhandlung[56]) die Existenz eines ganz besonders gearteten Verfahrens gegen landschädliche Leute — wenigstens für Süddeutschland, auf das sich die Darstellung prinzipiell beschränkt[57]) — zur Evidenz nachgewiesen hat[58]).

Das I. Kapitel (S. 1—14) beschäftigt sich mit den „schädlichen Leuten" im allgemeinen. Wenn sich auch der Begriff des landschädlichen Mannes selbst schon in der fränkischen Zeit nachweisen läßt, so begegnen uns doch die Ausdrücke „schädlicher Mann", „schädliche Leute" („homines damnosis nocivi") als termini technici häufiger erst in süddeutschen Quellen aus der zweiten Hälfte des Mittelalters Es läßt sich eine doppelte Bedeutung derselben nachweisen, einmal nämlich die allgemeine von „Verbrechern" oder „Missethätern" schlechthin[59]), sodann aber die weit häufiger vorkommende, bei welcher das Attribut „schädlich" als eine habituelle Eigenschaft verstanden wird, so daß m. a. W. der Ausdruck hier als spezifische Bezeichnung für die gewerbs- oder berufsmäßigen, die Gewohnheits-Verbrecher gebraucht (S. 1, 2 ff.) und die „Schädlichkeit" mit „Gemeinschädlichkeit" identifiziert ist. Bei näherer Betrachtung kann man dann aber auch innerhalb dieses engeren Begriffs des Gewohnheitsverbrechertums wiederum zwei Haupttypen unter-

---

[55]) S. u. a. bes. Rich. Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, Leipzig 1895, S. 178, 179 ff. Vgl. auch Rotering in Z XVI 200 ff.

[56]) Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. Ein Beitrag zur mittelalterlich-deutschen Strafrechtsgeschichte. Innsbruck (Verl. der Wagnerschen Univ.-Buchhldg.) 1895 VII u. 261 S.

[57]) Im Norden Deutschlands ist das erwähnte Verfahren nicht zu eingreifender und dauernder praktischer Bedeutung gelangt, wenn auch sein Vorkommen vereinzelt (so z. B. nach den Goslarer Statuten, s. S. 187 ff. Anm. 2) bezeugt erscheint. Im allgemeinen erfüllten sonst hier die Vemgerichte wesentlich dieselben Aufgaben und Zwecke. Auch stand hier wohl dem Eindringen jenes Spezialprozesses die Autorität des Sachsenspiegels entgegen, an dessen Recht derselbe keine Anknüpfung finden konnte. (Vorwort S. VI. VII.)

[58]) Eine kurze Hindeutung auf dieses Verfahren findet sich auch schon in dem Aufsatze v. Zallingers: „Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters" (Mittlgn. des Instituts für österreichische Geschichte, Ergänzungsbd. IV [1893] S. 456, 457), wo im übrigen die Geschichte des Fehderechts und dessen Bekämpfung in den Vordergrund gestellt ist.

[59]) Vgl. u. a. Brunner, R.Gesch. II S. 537 Anm. 8.

scheiden, die auseinander gehalten werden müssen (S. 6); einerseits das professionelle Gaunertum, das seine vielgestaltige Wirksamkeit hauptsächlich in den größern Städten enfaltete, (Diebe, Diebeshehler und Betrüger, Beutelschneider, Falschspieler, Bauernfänger [„burenveratter"], Wahrsager, Teufelsbeschwörer, Kuppler, Bettler, Landstreicher usw.), anderseits das bei weitem wichtigere und gefährlichere Raubrittertum in seinen verschiedenen Erscheinungsformen (S. 6, 7 ff.). Diese prinzipielle Unterscheidung zwischen dem „listigen" und dem „gewaltthätigen" Gewohnheitsverbrechertum, zwischen landschädlichen Leuten niederer und höherer Ordnung, die sich im praktischen Leben freilich öfter verwischte (S. 10) erscheint nun vor allem von durchgreifender Bedeutung für die Verschiedenheit der Mittel und Formen der rechtlichen Verfolgung und Bekämpfung der beiden Gruppen von Verbrechern (S. 12). Während man sich des städtischen Gaunertums hauptsächlich durch Maßregeln zu erwehren suchte, die zwar einen außerordentlichen und summarischen, aber doch im wesentlichen nur polizeilichen und ziemlich gelinden Charakter hatten (wie z. B. besonders die Stadtverweisung, s. S. 12, 13), waren dagegen die in dem (das ganze Mittelalter erfüllenden) Kampfe gegen die gewaltthätigen schädlichen Leute gebrauchten Waffen von viel schärferer Art. Um insbesondere die prozessuale Überführung der Beklagten zu erleichtern und auch die Vollziehung der prinzipiell stets auf den Tod lautenden Strafurteile zu sichern, wurde ein außerordentliches Rechtsverfahren ausgebildet, in dem die wesentlichsten Prinzipien des ordentlichen Prozesses außer Kraft gesetzt waren (S. 14). Der näheren Darstellung der Entwicklung und Gestaltung dieses Ausnahmeverfahrens sind nun die folgenden Kapitel der Abhandlung gewidmet.

Zunächst werden uns (im Kap. II, S. 15—37) „die Bekämpfungsmaßregeln der älteren Zeit, insbesondere die prozeßrechtlichen Reformen in den Landfrieden des 12. Jahrhunderts" geschildert. Es wird gezeigt, daß schon seit der fränkischen Epoche das deutsche Königtum unermüdlich, aber im ganzen doch erfolglos in der Bekämpfung des Fehderechts und des Räuber- resp. Raubritterwesens thätig gewesen, daß sich aber erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in der Landfriedensgesetzgebung die ersten Spuren der prozessualen Besonderheiten im Rechtsgang gegen die landschädlichen Leute, besonders im Beweisverfahren, zeigen (S. 22 ff.). Dieselben bezweckten zuförderst hauptsächlich eine Einschränkung oder gar den Ausschluß des Rechts des Beklagten zum Reinigungseid, welches besonders infolge der Geltung des sogenannten Ebenbürtigkeitsprinzips im Beweisverfahren für die ritterlichen Räuber und Mordbrenner meistens geradezu wie eine Schutzwehr wirkte, durch die ihr Treiben dem Arme der Gerechtigkeit entzogen wurde (S. 23). Weiter werden dann namentlich die Einrichtungen besprochen, welche sich zum Zwecke der Erschwerung des Reinigungseides in der Constitutio contra incendiarios Friedrichs I. (1186), der so-

genannte Treuga Heinrici regis und in einem älteren damit verwandten sächsischen Landfrieden finden (S. 27 ff.). Von besonderer Wichtigkeit sind darunter die Vorschriften, welche das ordentliche Verfahren modifizieren auf Grund eines bestimmten Verdachtsmomentes, des Leumundes, d. h. des Urteils der Leute oder der Bescholtenheit, des üblen Rufes des Beklagten (vgl. S. 30, Treuga Heinrici c. 8, 14). Der hier erwähnte Leumundsbegriff, über den sich der Verfasser S. 30 ff. ausführlich verbreitet, ist nämlich nach ihm höchst wahrscheinlich generell zu deuten, d. h. „nicht als Bescholtenheit, der Urheber einer bestimmten That zu sein, sondern als der Ruf eines schädlichen Mannes (überhaupt)". (S. 35.)

In dem berühmten Mainzer Landfriedensgesetze Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1235 (Art. 15) findet sich die älteste direkte Nachricht von einem besonderen Verfahren gegen die landschädlichen Leute, die sogenannte „Schädlichkündigung" (Kap. III, S. 38—84) das „denunciare aliquem tamquam nocivum terre". Unter dieser — ähnlich auch in bayerischen Landfrieden von 1244 und 1255 wiederkehrenden — Redensart ist nach v. Zallinger nicht etwa bloß zu verstehen: jemanden als Verbrecher (allgemein) anzeigen, sondern spezieller: jemandem gerichtlich als landschädlichen Mann bekannt geben, erklären und verkündigen, so daß es sich nicht um eine Denunziation an das Gericht, sondern von seiten des Gerichts handelt (S. 43 ff.) Es galt gegenüber den nicht geringen Hemmnissen, welche der energischen Verfolgung der schädlichen Leute im gewöhnlichen Verfahren entgegenstanden (S. 55 ff.), die Notorietät der verbrecherischen Lebensweise, die Thatsache des Leumundes zu beweisrechtlicher Relevanz zu erheben, an die Feststellung derselben eine Verschiebung der prozessualen Situation der Parteien oder überhaupt prozeß- oder strafrechtliche Wirkungen zu Ungunsten des Beklagten zu knüpfen. Das ist als der Keim- und Kerngedanke des Schädlichkündigungsverfahrens nach den Quellen zu betrachen (S. 56). Über die Einzelheiten des Verfahrens, (Einleitung, Inhalt der Beschuldigung, Beweis usw.) seinen Unterschied vom Achtprozesse und seine Rechtswirkungen handeln ausführlicher S. 56—84. In Kürze läßt es sich etwa charakterisieren als ein in der Regel auf die Initiative eines Verletzten im Wege der Privatklage eingeleitetes (S. 56, 85) „Verfahren gegen einen abwesenden Beklagten, resp. ohne Beklagten", das aber doch nicht sowohl (wie der Achtprozeß) als ein Kontumazial-, denn als ein Präjudizialverfahren erscheint (S. 58, 59), verknüpft mit verschiedenen Wirkungen für den Fall des Erscheinens und des Nichterscheinens der Angeklagten zum Termine (im erstern Falle nur: Erschwerung des Unschuldsbeweises [Beschränkung des Reinigungsrechts], im letztern dagegen: definitive und unwiderrufliche Verurteilung in der Sache; S. 64, 65). Dazu kommt aber noch, daß selbst im Falle einer Freisprechung die gerichtliche Konstatierung des Rufes einer Person als „schädlicher Mann" einen bleibenden Makel, eine Bescholtenheit hervorbrachte, welche ihrerseits auch wieder eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit, speziell

des Reinigungsrechts zur Folge haben konnte (S. 68). Einige Abweichungen enthielt das sonst in ganz analoger Weise ausgestaltete Verfahren gegen als notorisch „schädlich" konstatierte Häuser und Burgen (vgl. S. 72—84).

Die im Kap. IX (S. 85—141) behandelte, besonders in österreichischen Rechtsquellen des 13—15. Jahrhunderts vorkommende „Landfrage" stellt sich dar als ein zwar dem Grundgedanken nach der Schädlichkündigung gleichartiges summarisches Verfahren, jedoch verschieden durch die Einleitung von Amtswegen, durch das Mittel der richterlichen Inquisition und der allgemeinen Rügepflicht; es repräsentiert daher ein sachlich fortgeschrittenes Stadium der Entwicklungsgeschichte der ganzen Institution. (S. 85.) Ausführlich wird dargethan, daß die einschlägigen Quellenzeugnisse (Landfrieden König Otakars ca. 1251 vbd. mit dem „österreichischen Landesrecht"[60]) Art. 15 ff.) sich nicht etwa auf das aus der Fortbildung fränkischer Einrichtungen herausgewachsene gewöhnliche Rügeverfahren (vgl. Z XIV 243 ff.) beziehen. Denn wenn sich auch in letzter Linie ein gewisser Zusammenhang zwischen der Landfrage und den (karolingischen) Rügegerichten nicht verkennen lasse (S. 93), so erscheine die erstere doch jedenfalls als ein durchaus selbständig weitergebildetes Institut, als ein spezifisches Kampfmittel gegen das Gewohnheitsverbrechertum insbesondere gegen die Raubritterschaft (S. 90—93). Die Unterschiede des Verfahrens von dem ordentlichen Rügeverfahren des Mittelalters (vgl. S. 94 ff.) treten besonders klar im bayerischen Rechte des 13. Jahrhunderts hervor (S. 95); denn gerade hier erscheint es, meistens als „stille Frage" bezeichnet, deutlich, „als eine außerordentliche, direkt vom Landesherrn ausgehende Veranstaltung" (S. 97). Wenn auch der Prozeß — wie bei dem ordentlichen Rügeverfahren — durch die an die Gesamtheit der Anwesenden gerichtete Aufforderung des Richters zur Erstattung von Anzeigen eingeleitet wurde, so zeigt sich doch sofort wieder ein Gegensatz in Bezug auf die Richtung der richterlichen Frage resp. den Inhalt der Angaben. Nach der sachlichen wie nach der persönlichen Seite hin bestanden hier besondere beschränkende Voraussetzungen. Einmal nämlich konnten Gegenstand der Verfolgung nur Übelthaten sein, „denen das Moment der Heimlichkeit anhaftet", die unehrlichen Sachen, die „pös ding" des österreichischen Landesrechts (Art. 17; S. 105 ff.), wie Mord, Diebstahl, Straßenraub (S. 107 ff.). Sodann aber mußte die auf die Frage hin erhobene Beschuldigung prinzipiell zugleich die Behauptung umfassen, daß der Beschuldigte ein schädlicher Mann sei (S. 110). Auch der Beweis zeigt Abweichungen von dem des Rügeverfahrens, denn er erscheint als ein Zeugenbeweis zur

---

[60]) Zallinger S. 86 Anm. 2 betrachtet die Frage nach der Entstehungszeit des österreichischen Landesrechts (vgl. oben S. 118 Anm. 43), und zwar auch der ältern Form desselben, z. Zt. immer noch als eine offene und stellt eine besondere Abhandlung darüber in Aussicht.

Konstatierung der Offenkundigkeit, als Notorietätsbeweis (S. 102, 106 ff.), er ist mehr als ein bloßer Verdachtsbeweis, ein Schuldbeweis, eine Überführung des Beklagten (S. 119, 126). Er wurde (seit Ende des 13. Jahrhunderts) erbracht durch ein „Übersagen" mit Sieben, d. h. durch die eidliche Aussage von 7 Männern über die Notorietät des Rufes des Beklagten als schädlichen Mannes (S. 121) Auch bei der Landfrage konnte sich Anklage und Verfahren gegen schädliche Burgen und Häuser richten (S. 132 ff.).

Gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts zeigt sich in den Quellen eine weitere, unzweifelhaft jüngere Phase des Leumundsprozesses gegen schädliche Leute. Es ist dies das sogenannte „Überfiebnen nach Gefangennahme", d. h. ein Übersagen mit Sieben bei den ordentlichen Gerichten und auf gewöhnliche Anklage hin, aber speziell für den Fall, daß der Beklagte gefangen vor Gericht gebracht wurde (Kap. V, S. 142—193). Es tritt uns zuerst entgegen wieder in der bayerischen Landfriedensgesetzgebung (Landfrieden von 1281 und 1300), dann aber während des 14. Jahrhunderts auch sonst fast in ganz Süddeutschland (Tirol, Salzburg, Schwaben und Franken), namentlich in dem Rechte der Reichsstädte[61]). Die bisher herrschende Ansicht (von Hälschner, v. Kries, Knapp u. a.) hat das in diesen Quellen erwähnte Verfahren in einen genetischen Zusammenhang gebracht mit dem Prozeß auf handhafter That, indem sie nämlich angenommen, daß allmählich von den im ältern Recht geforderten Bedingungen jenes Prozesses nur noch die eine festgehalten worden sei, daß der Beklagte gefangen und gebunden vor Gericht stand (S. 156). Thatsächlich fehlen denn auch in unserm Prozesse alle andern Erfordernisse des Verfahrens auf handhafter That; weder die Festnahme des Thäters in flagranti, noch die Erhebung des Gerüftes, die Einbringung durch die Anklagepartei selbst, die unvernachtete Anstellung der Klage oder irgend welche leibliche Beweisung werden als absolut notwendige Voraussetzungen aufgestellt (S. 156, 157). Trotzdem muß aber jene Ansicht wegen ihrer Konsequenzen nach v. Zallinger als unhaltbar bezeichnet werden (S. 153, 161). Vielmehr handelt es sich — wie er besonders S. 158 ff., 161 ff. nachzuweisen sucht — in Wirklichkeit auch hier wieder zweifelsohne um „eine spezialrechtliche Institution zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums", was zum Teil bereits von R. Löning (Der Reinigungseid, S. 69 ff.) richtig durchschaut, jedoch

---

[61]) Gegen die Anführung auch der Nürnberger Halsgerichtsordnung von ca. 1294 ff. (vgl. Knapp in Z XII 245 ff.) als Hauptbeleg für die Geltung jenes Verfahrens auf fränkischem Rechtsgebiete (S. 150, ff. 155, 162 ff.) wendet sich jetzt Knapp in dem Vorworte (S. X) zu seinem Werke: „Das alte Nürnberger Kriminalrecht" (s. unten Nr. 25). Aus verschiedenen, dort näher ausgeführten Gründen (vgl. S. X—XII) sei er jetzt zu der Überzeugung gelangt, daß es sich in den in Betracht kommenden Stellen jener H.G.O. nicht um ein spezielles Verfahren wider landschädliche Leute, sondern wahrscheinlich um das ordentliche Verfahren vor dem Reichsschuldheißen handele.

noch nicht erschöpfend begründet worden sei (S. 161). Der prinzipielle Gegensatz zum ordentlichen Prozeß tritt auch hier unmittelbar zunächst in dem Inhalt des Beweisthemas hervor, das sich nämlich meistens auf die allgemeine Behauptung beschränkt, daß der Angeklagte ein (Land und Leuten) schädlicher Mann sei (S. 162). Denn — wie der Verfasser an der Hand verschiedener Quellenbelege im einzelnen darthut, — ist das Gewicht nicht bloß auf die Zulassung des Übersiebnens und die Ordnung des Leumundsverfahrens gegen gefangene schädliche Leute zu legen, sondern auch zu betonen, daß die betreffenden Satzungen und Privilegien die prinzipielle Erlaubnis enthalten, solche Leute zum Zwecke der Einleitung jenes Verfahrens jederzeit ohne weitere rechtliche Voraussetzung, sobald man ihrer habhaft werden konnte, festzunehmen und vor Gericht zu führen. (S. 188, 189.) Damit aber erscheint ein altherkömmlicher Grundsatz des deutschen Rechts zum Schutz der persönlichen Freiheit des Einzelnen im Interesse der Bekämpfung einer gewissen Klasse von Verbrechern in einem Umfange außer Kraft gesetzt, dem gegenüber die noch enger umgrenzten Befugnisse des Verletzten und des Richters bei dem Verfahren auf handhafter That bedeutend zurücktreten (S. 189, 190).

Das Übersiebnungsverfahren gegen landschädliche Leute hat sich wohl in gewissen Grenzen bis ins 16. Jahrhundert hinein erhalten (S. 194, 200 ff.), jedoch entwickelten sich daneben — um die Strafverfolgung der Gewohnheitsverbrecher noch mehr als bisher zu erleichtern — schon im 14. Jahrhundert wiederum zwei neue Formen des Prozeßgangs gegen gefangene schädliche Leute aus, nämlich „das Verfahren mit Folterung und das Richten nach Leumundsbrief" (Kap. VI, S. 194—232). Von diesen bildete das erstere überhaupt einen Ersatz des Richtens auf Schädlichkeits- d. h. Leumundsbeweis, besaß von Haus aus eine allgemeinere Anwendbarkeit (auch gegen andre Beklagte) und wurde allmählich zum ordentlichen Kriminalprozeß, während das letztere wesentlich nur als eine Fortbildung des speziellen Übersiebnungsverfahrens erscheint.

Beide Verfahrensarten knüpfen ihre Entwicklung wesentlich an ein während des 14. Jahrhunderts, vornehmlich in den Städten ausgebildetes, vorläufiges inquisitorisches Verfahren gegen die in Haft gebrachten Inkulpaten (S. 195). Das in diesem Vorverfahren eventuell mit Hilfe der — meist schon ziemlich freigebig angewandten — Tortur vom Beklagten abgelegte Geständnis begann man mehr und mehr als Grundlage der Verurteilung zu betrachten (S. 197, 204); und wenn man auch bei dem „Verfahren mit Folterung" in der Regel noch an der Abhaltung des akkusatorischen Rechtstages festhielt, so gestattete man anderseits hier eventuell sogar den Ersatz des gerichtlichen Geständnisses oder der Übersiebnung durch die Bezeugung der außergerichtlichen „Urgicht" seitens jener Amtsperson, in deren

Gegenwart dieſelbe (auf der Tortur) abgelegt war (S. 205, 206). Das „Richten auf Leumund“ (S. 209 ff.) endlich erſcheint gleichzeitig neben der Tortur als eine neue, letzte Geſtaltung des auf den Leumundsbeweis gegründeten ſpezialrechtlichen Verfahrens gegen die ſchädlichen Leute (S. 209, 214, 228), das ſich von dem alten Überſiebnungsverfahren beſonders durch das veränderte Beweisſyſtem unterſcheidet. An Stelle des einſeitigen, rechtsförmlichen iſt nämlich hier ein inquiſitoriſcher, formloſer Schädlichkeitsbeweis getreten, indem die Leumundszeugen im Vorverfahren vom Rat vernommen wurden und das Ergebnis durch amtlichen Spruch feſtgeſtellt ward (S. 219 ff.). Dieſes Verfahren, welches man wohl als den vermittelnden Übergang vom Beweisſyſtem des Mittelalters zu dem der neuern Zeit (ſeit dem 16. Jahrhundert) betrachtet hat (S. 209 und Anm. 3), dürfte ſich übrigens kaum irgendwo längere Zeit über die reichsgeſetzliche Publikation der Carolina mit ihrer freier ausgebildeten Indizienlehre erhalten haben (S. 228, 229)[62]), nachdem ſchon vorher die Bambergenſis (Art. 273) das Überſiebnungsverfahren ausdrücklich aufgehoben (S. 203).

Das letzte Kapitel der Schrift (Kap. VII, S. 233—261) wirft endlich noch einen Blick auf „die ſpätere Anwendung des Schädlichkeitsbeweiſes gegen abweſende (d. h. auch nicht gefangene) Beklagte bei den ordentlichen und den Landfriedensgerichten.“ Während ein ſolches, auf Privatklage einzuleitendes Leumundsverfahren in contumaciam gegen ſchädliche Leute bei den ordentlichen Gerichten wegen der hier ja mangelnden Sicherheit für ſeine Durchführung keine erhebliche praktiſche Bedeutung zu erhalten reſp. zu erlangen vermochte (S. 234), hat es dagegen (beſonders in Bayern und Franken) noch eine größere Rolle geſpielt bei den Landfriedensgerichten, d. h. auf den Gerichtstagen, welche die in den zahlreichen Landfriedensbündniſſen und -Satzungen des 14. und 15. Jahrhunderts zur Handhabung der Landfriedensjurisdiktion eingeſetzten Geſchworenenkommiſſionen abhielten (S. 240 ff.) Es darf daher dieſes — nach ſeiner Eigentümlichkeit noch genauer betrachtete landfriedensrechtliche Verfahren gegen „kundliche, verleumundete, ſchädliche Leute“ (S. 240 ff.) als ein weſentliches Seitenſtück zu dem bei den ordentlichen Gerichten üblichen Überſiebnen der landſchädlichen Leute betrachtet werden (S. 257).

25. Im XII. Bande dieſer Zeitſchrift (S. 208—276 u. S. 473—552) iſt eine umfangreiche Abhandlung von Dr. Herm. Knapp über „Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Carolina“ veröffentlicht worden. Als eine Fortſetzung oder beſſer Ergänzung dieſer ältern Studie erſchien unlängſt von demſelben

---

[62]) So wenigſtens in Deutſchland; für Italien (Mailand) liegen dagegen noch Zeugniſſe für die Verwendung des allgemeinen Leumundsbeweiſes aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (1583, 1584) als ſpezifiſchen Kampfmittels gegen die ſchädlichen Leute vor. Näheres S. 229, 230 Anm. 2.

Verfasser eine Schilderung auch des materiellen Kriminalrechts der alten ehemaligen Reichsstadt[63]), die sich im Gegensatze zu der Darstellung des Prozeßrechts — zeitlich nicht bloß auf die Epoche vor der Carolina beschränkt, sondern darüber hinaus bis ins 17., ja häufig noch bis ins 18. Jahrhundert erstreckt. Dabei wurde die Rechtsprechung der ältern Zeit thunlichst von derjenigen nach der P.G.O. gesondert (Vorwort S. IX). Das Material für diese Arbeit ist in erster Linie nicht den eigentlichen Strafsatzungen (Halsgerichts-, Polizei-Ordnungen usw.), sondern den zahlreichen (größtenteils im Original erhaltene) Rats-Urkunden (Achts-, Malefiz-, Tortur-, Gerichts-, Haderbüchern usw.) entnommen, welche, vom Ende des 13. bis ins 17. Jahrhundert hinein reichend, uns über die thatsächlich in der Praxis gehandhabte Jurisdiktion viel sicherern Aufschluß gewähren als die häufig rein theoretischen und lückenhaften Bestimmungen der Statuten (vgl. Vorwort S. V, VI). Es ist dem Verf. aufs beste gelungen, den überaus reichen, aber spröden Stoff der Quellen in eine derartig systematisch nach Materien geordnete Darstellung zu bringen, daß man beim ersten Blick auf das Inhaltsverzeichnis des Buchs (S. XVII, XVIII) fast ein modernes Kompendium des Strafrechts vor sich zu haben glaubt. Nach einer kurzen Einleitung (S. 1—4), in welcher das ziemlich konservative, von aristokratischem Selbstgefühl getragene, nicht selten auch egoistische, im großen Ganzen aber doch stets auf das Gemeinwohl gerichtete Verhalten des Rats-Kollegiums in den Straffachen skizziert ist, bringt nämlich im „Allgemeinen Teil" (S. 5—140) die Darstellung der wichtigsten Prinzipien über Verbrechen (I S. 5—48) und Strafen (II S. 48—140), worauf dann ein „Besondrer Teil" (S. 141—301) die sämtlichen einzelnen, nach ihrer Richtung gegen die verschiedenen Rechtsgüter in 8 größere Unterabschnitte gegliederten Delikte nebst den für sie verhängten Strafen behandelt. Bei dem großen Reichtum an rechts- und kulturgeschichtlich interessanten Einzelheiten, welcher das Werk Knapps auszeichnet, muß sich die folgende Inhaltsangabe im wesentlichen darauf beschränken, kurz die Hauptmomente aus den einzelnen Kapiteln hervorzuheben.

Der erste Abschnitt des „Allgemeinen Teils" über „Das Verbrechen" erörtert in 5 Unterabschnitten die verschiedene „Benennung und Einteilung" der Delikte (S. 5—7), den „verbrecherischen Willen" (S. 7—26) (Zurechnungsfähigkeit, rechtswidrige Absicht) Versuch (S. 27—31), Notwehr (S. 31—37) und Teilnahme (S. 37—48).

Die wichtigste Einteilung der Delikte war die in Malefiz- und Frevelsachen, von denen die erstern der höhern Jurisdiktion des Rats, die letztern der Niedergerichtsbarkeit der Fünfherrn unter-

[63]) Hermann Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Nach Rats-Urkunden erläutert. Berlin (J. Guttentag) XVIII und 307 S.

ſtanden (S. 7). Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit waren im alten Nürnberg noch recht fließend; denn eine feſte Altersgrenze für den Beginn der Zurechnung (bei jugendl. Miſſethätern) iſt nirgends ausgeſprochen worden (S. 7 ff.), und auch Geiſteskrankheit befreite noch nicht ſchlechthin und völlig von Strafen, wenn dieſe auch hier niemals an Leib und Leben, an „Haut und Haar" gehen durften (S. 12 ff.). Unter den Fällen der „Manie" (S. 14, 15) findet ſich die Kleptomanie öfter als ein milderer Strafe würdiger Umſtand erwähnt. Unkenntnis des Geſetzes ſchützte im allgemeinen nicht vor Strafe (S. 16, 114, 232); nur bei beſtimmten, vorwiegend polizeilichen Geboten und Verboten ließ man, namentlich bei Fremden, größere Milde walten (S. 16). Ebenſowenig iſt wohl der Zwang als ein allgemeiner Strafausſchließungs- und Milderungsgrund anerkannt geweſen (S. 17). Die Grenzen des Zufalls („Unglück", „Ungefähr") ſind meiſtens noch nicht ſcharf von denen der Fahrläſſigkeit gezogen, die ihrerſeits gegenüber dem Vorſatz (Abſicht, Argliſt uſw.) völlig in den Hintergrund tritt und erſt allmählich (zuerſt wohl bei der Kindestötung) richtiger gewürdigt wurde. Für die Behandlung des Verſuchs iſt die Carolina von maßgebendem Einfluß geworden, da durch ſie die harten Anſichten der italieniſchen Doktrin mehr und mehr in die (bis dahin in dieſer Beziehung ziemlich milde) Nürnberger Praxis Eingang fanden. So iſt ſeit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts für den Verſuch vieler Verbrechen ſelbſt die Todesſtrafe nichts Seltenes; ja „bei der Kindestötung gipfelt" ſpäter „dieſe Strenge in raffinierter Grauſamkeit" (Vorwort S. IX, S. 29, 31). Die Notwehr, welche beſonders bei Tötungen erwähnt iſt, hatte keineswegs ſchon immer volle Strafloſigkeit zur Folge (S. 31 ff.), und jedenfalls galt der Exceß der Notwehr für ſtrafbar (S. 34). Auch in der Behandlung der verſchiedenen Formen der Teilnahme zeigt ſich noch manches von modernen Anſichten Abweichende. Ziemlich früh gelangte neben einer ſtrengern Haftung der Gehülfen der That auch die Anſchauung von der geringern Strafbarkeit der Beihilfe zur Anerkennung (S. 44). Die Begünſtigung, ihrem Begriffe nach recht weit ausgedehnt (S. 45, 47, 48) und zuweilen nicht viel gelinder als die That ſelbſt beſtraft (S. 46 ff.), begegnet in der Praxis beſonders als das „Hauſen, Hofen, Tränken, Ätzen" von (verdächtigen, gemeingefährlichen) „ſchädlichen Leuten", offenkundigen Verbrechern, Geächteten, Verbannten, Ausgewieſenen.

Der Abſchnitt II über „Die Strafen" gibt zunächſt in der „Einleitung" (S. 48—52) eine kurze Überſicht über den allgemeinen Entwicklungsgang des Strafenſyſtems, in welchem der Einfluß der Carolina in der zunehmenden Strenge der Strafen deutlich wahrnehmbar erſcheint, und fügt (S. 49 ff.) einige Erläuterungen hinzu über die Stellung der Nürnberger Praxis zu der in den Geſetzen und Statuten der Theorie nach mehrfach anerkannten Talionsidee, zu dem (erſt verhältnismäßig ſpät zur Anerkennung gelangten) Gedanken der Beſſe-

rung durch die Strafe, zu der manchmal nachweisbaren religiösen Auffassung des Kriminalrechts, dem Utilitätsprinzip und dem Abschreckungszwecke. Hierauf folgt eine eingehende Aufzählung der „einzelnen Strafmittel" (A. S. 52—108), unter denen als die schwersten und nicht gerade am seltensten verhängten die verschiedenen Todesstrafen (1. S. 52—60) den Anfang machen. Alle der Carolina geläufigen Arten derselben nebst ihren äußeren Qualifikationen (wie Zangenreißen, Schleifen zur Richtstatt usw.) sind auch in Nürnberg zur Vollstreckung gelangt. Dagegen ist das barbarische In-Ölsieden eines Muttermörders, von welchen die Annalen (1392) berichten, nicht genügend verbürgt (S. 56 u. 181). Als militärische Todesstrafe war das Erschießen statt des Enthauptens gebräuchlich (S. 59). Kulturgeschichtlich interessant ist die Thatsache, daß sowohl die Umwandlung des grausamen Lebendigbegrabens (bes. für Weiber bei Diebstahl und Kindesmord verhängt) in das mildere Ertränken im Jahre 1515, als auch die Abschaffung dieser letztern (bei dem seichten Wasser der Pegnitz immerhin noch höchst qualvollen) Strafe im Jahre 1580 auf direkte Veranlassung des Scharfrichters erfolgt ist (S. 53, 57, 58 vbd. mit Vorwort S. IX).[64]) Auch der Katalog der „Leibesstrafen" (Verstümmelungen und körperliche Züchtigung [2. S. 60—64]) ist ziemlich reichhaltig. Auffällig häufig findet sich das entsetzliche Augenausstechen für Delike der verschiedensten Gattung (S. 61). Von den „Freiheitsstrafen" (3. S. 64—79) war in der ältern Zeit fast ausschließlich das Einmauern üblich; ja es galt als Vorrecht des Bürgers im Falle eines Kapitalverbrechens sich an Stelle der Todesstrafe die ewige Einkerkerung zu erbitten (S. 64). Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts aber ist dann aber auch in zunehmendem Maße von mannigfachen andern Arten der Freiheitsentziehung (auf Zeit) Gebrauch gemacht worden, wie denn die Übersicht auf S. 67 nicht weniger als 14 verschiedene Arten von Gefängnissen aufzählt, unter denen das bekannte „Loch" wohl von der allerschlimmsten Beschaffenheit gewesen ist (S. 76). Das Schließen in die „Springer" war mit öffentlicher Zwangsarbeit verbunden (S. 78), was auf eine Anerkennung des Besserungszweckes schließen läßt (S. 51). Derselbe zeigt sich auch bei der Turmstrafe und dem Zuchthause, insofern beide Strafen eventl. auf unbestimmte Dauer verhängt werden konnten (S. 69, 75). Beachtenswert sind die Bemerkungen über die allgemeine Behandlung der Gefangenen überhaupt in damaliger Zeit (Beköstigung, ärztliche Pflege u. a. m.) (S. 77 ff.). Bei der Verwendung

[64]) Über die mythische „eiserne Jungfrau" ist in dem Abschnitt über die Todesstrafen nichts Näheres erwähnt. Dagegen weist Knapp im Vorwort S. VI Anm. * die noch immer weitverbreitete Auffassung zurück, daß es sich dabei nicht um ein Hinrichtungs-, sondern um ein Folterungsinstrument gehandelt habe. Vgl. z. B. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte (3. Aufl. 1895) S. 566; auch Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes, Bd. VIII (1894) S. 475.

der Galeerenstrafe (seit dem 16. Jahrh.) lag das Bestreben zu Grunde, sich schädlicher Subjekte in großer Zahl auf wenig kostspielige Weise zu entledigen. Trotzdem sich dabei nun der Rat bald in seinen Erwartungen getäuscht sah, ist er auch noch später mehrmals (1699 und 1788) auf dieses Strafmittel zurückgekommen (S. 79—81, 49). Die (mit der Acht verwandte) Stadtverweisung (4. S. 81—89) hat wohl, ganz abgesehen von ihren sehr wechselnden örtlichen und zeitlichen Grenzen, auch auf die einzelnen Klassen der Bevölkerung sehr verschiedene Wirkungen geübt; mit dem Aufkommen der Gefängnißstrafen trat sie allmählich in den Hintergrund. Gleichsam das Gegenstück zu ihr bildete die sogenannte Eingrenzung (5. S 90), durch welche der Schuldige lebenslänglich in die Mauern der Stadt gebannt wurde, eine Strafe, auf die der Rat nicht selten aus eigennützigen Motiven in seinem Interesse erkannt hat (S. 90, 115). Unter den zahlreichen „Ehrenstrafen" (6. S. 91—96) finden wir auch in Nürnberg u. a. das Lasterstein-Tragen (vgl. oben S. 110) in persönlicher Beziehung zwar auf Weiber beschränkt, sachlich aber für einen ziemlich weiten Kreis von Delikten derselben verhängt. Spezifisch militärische Ehrenstrafen waren der Wippgalgen (Schnellgalgen, Kak) und das Spießrutenlaufen (beide auch mit körperlicher Peinigung verbunden) sowie das Reiten auf dem hölzernen Esel (S. 94). Von den „Kirchenstrafen" (7. S. 97—101) seien die Wallfahrten (nach Rom und Aachen) hervorgehoben, deren Gelöbnis mitunter einen Teil der Urfehde von Totschlägern bildet (S. 99). Auch finden sich in diesem Kapitel einige interessante Bemerkungen über das erste Aufkommen des Sezierens der Leichen Hingerichteter (S. 100 u. Anm. 16), die aber wegen ihrer allgemeinen Bedeutung eigentlich wohl besser an einer andern Stelle des Systems Platz gefunden hätten. Darin, daß sich die Geldbußen öfter bei geringern Vergehen alternativ mit härtern Strafarten angedroht finden, zeigt sich eine Begünstigung der vermöglichen Delinquenten (8. „Die Vermögensstrafen", S. 101—106 vbd. mit S. 49). Wie zuweilen die „Volksjustiz" auch in Nürnberg der Bestrafung durch den Staat konkurrierend zur Seite trat oder zuvorkam, zeigt ein „Exkurs" auf S. 107, 108.

Die Lehre von der „Strafzumessung" (B. S. 108—140) weist noch gar manche Lücken, Unvollkommenheiten und Eigentümlichkeiten auf. So sind als Strafmilderungsgründe (2. S. 110—116) zwar weder Reue und Geständnis noch hohes Alter des Thäters anerkannt, wohl aber Krankheit (Schwangerschaft) und (besonders nach Einführung der Carolina) Trunkenheit, ja auch Armut, zahlreiche Familie, Gegenseitigkeit bei Zufügung von Injurien und Schlägen, Geringfügigkeit des Objekts, Ersatz (beim Diebstahl), Selbstgestellung u. a. m. Unter den Straffschärfungsgründen (4. S. 116—119) spielt der Rückfall, besonders seit der Carolina die Hauptrolle (namentl. bei Diebstahl). Als absoluter Strafausschließungsgrund (5. S. 122—130) galt weder der Tod des Verbrechers noch die

Verjährung, die noch mehr als eine eigentlich unverdiente Gnade aufgefaßt wurde (S. 123). Als Asyl gewährte dem Verbrecher neben kirchlich geweihten Stätten auch die Kaiserburg Schutz (S. 124 ff.) Die Begnadigung durch den Rat fand durch das immer mehr um sich greifende Fürbittenwesen (vgl. Z XVI 460 u. Anm. 82) ihre Ergänzung (S. 127 ff.). Die „Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse" (6. S. 130—137) war im einzelnen sehr verschieden. Während die Weiber im allgemeinen weder als Subjekte des Verbrechens eine mildere Behandlung, noch als Objekte einen höhern Strafschutz genossen (S. 130 ff., 132), auch für Geistliche und Juden (als Thäter oder Angegriffene) im großen Ganzen nichts Besondres galt, zeigen sich allerdings Unterschiede in der Behandlung der Bürger und der Fremden, der gewöhnlichen Bürger und des Adels oder Patriziats, der Zivilisten und der Soldaten (S. 132—134). In der Lehre von der Verbrechenskonkurrenz (7. S. 137—140) erfreuten sich von jeher das Kumulations- und das sogenannte Exasperationsprinzip ziemlich gleicher Beliebtheit neben einander, wogegen sich der Grundsatz der Absorption der leichtern Strafen durch die schwerste seltener findet.

Der besondere Teil beginnt die Aufzählung der einzelnen Delikte mit den „Verbrechen wider den Rechtsfrieden" (I. S. 141—170: Fehden, Heimsuchung, Bedrohung, Landfriedensbruch, Raub, Brand). Wir erfahren hier, daß die Nürnberger rücksichtslos gegen alle Feinde des öffentlichen Friedens vorgingen, daß namentlich ihr Ruf mit dem Räuberunwesen gründlich aufgeräumt zu haben, ein wohlverdienter ist (S. 156). Daß man selbst gegen die adligen Raubritter nicht sehr schonend verfuhr, zeigt u. a. das Schicksal von Hans Schüttensamen und des berühmten Eppelein von Geilingen. Ersterer endigte als Brandstifter auf dem Scheiterhaufen, letzterer als Raubmörder auf dem Rade (S. 156, 157, 163).

Der Exkurs über „Schädliche Leute" in Nürnberg (S. 165—170, s. auch Vorwort S. X ff.) bildet eine lehrreiche Ergänzung zu den Ausführungen Knapps in seinem „Verfahren" (S. 273 ff.) sowie zu dem oben (Nr. 24) angezeigten Werke v. Zallingers (vgl. bes. S. 128 Anm. 61). Ein wahrer Vernichtungskampf gegen die Gauner und Vagabunden, namentlich auch die Zigeuner, wurde zu Beginn des 18. Jahrhunderts geführt (S. 168).

Der II. Abschnitt über die „Missethaten an Leib und Leben" (S. 170—197) gibt nach einer Aufzählung der straflosen Tötungen (S. 171) eine eingehende Übersicht über sämmtliche einfache und qualifizierte Fälle des Mordes und Totschlags sowie der noch ziemlich kasuistisch behandelten Körperverletzungen (S. 191 ff.). In der drakonischen Behandlung des Kindesmords seit dem 16. Jahrhundert zeigt sich deutlich der Einfluß der Carolina (S. 184 ff.). Die Duellgesetze der Universität Altdorf vom J. 1713 ähneln in mancher Hinsicht schon den bekannten strengen bayrischen Duellmandaten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts (S. 190).

Nach den kurzen Abschnitten über die „Verletzungen der Ehre“ (III S. 197—207) und die „Verbrechen wider die persönliche Freiheit“ (IV S. 208—209) folgt eine ausführliche Schilderung der „Verletzungen der Sittlichkeit“ (V S. 209—223), welche fast sämtlich eine bedeutende Rolle gespielt haben. Häufig erscheinen namentlich die gegen die Ehe verstoßenden Delikte (verbotene Ehe, Entführungen von Ehefrauen, Ehebruch, Bigamie). Unter den „Verbrechen wider das Eigentum“ (VI S. 233—263) nehmen die verschiedenen Arten des einfachen und schweren Diebstahls die erste Stelle ein. Auch die theoretisch nicht vom Diebstahl gesonderten Delikte der Unterschlagung, des Betrugs und der Untreue wurden in der Praxis öfter gleich dem Diebstahle behandelt und bestraft (S. 233, 245, 248). Mit großer Strenge schritt man in Nürnberg gegen die schon ziemlich raffinierten Fälscher und besonders wieder gegen die Münzfälscher ein wegen der Unmasse des im 15. und 16. Jahrhundert Deutschland überflutenden falschen Geldes (S. 254 ff., 258 ff., Vorwort S. IX). Bei den „Missethaten wider die Religion“ (VII S. 263—271) ist ein im ganzen höchst maßvolles Verhalten des Nürnberger Rates lobend zu konstatieren. Dies gilt z. T. schon von seinem Vorgehen gegen verschiedene ketzerische Sekten (namentlich die Wiedertäufer; S. 263 ff., 267 ff.), ganz besonders aber von der Stellungnahme zu den Verbrechen der Zauberei und Hexerei (S. 272 ff.). Sind auch einzelne Hexenprozesse aus dem 17. Jahrhundert in Nürnberg zu verzeichnen, so hat doch die Hexenverfolgung hier niemals einen epidemischen Charakter angenommen, wie z. B. in den benachbarten Bistümern Bamberg und Würzburg. „Ein wirklicher Hexenbrand (d. h. die lebendige Einäscherung einer Hexe)“ ist nach dem Verf. „für Nürnberg kaum nachweisbar“ (S. 274). Der letzte Abschnitt (VII. „Missethaten wider Obrigkeit und Gemeinwesen“ (S. 285—301) enthält u. a. auch Mitteilungen über manche Fälle des Hochverrats, Landesverrats, Aufruhrs und Widerstands von allgemein geschichtlicher Bedeutung (S. 285, 293 ff.). Den Beschluß bilden die Amtsdelikte (S. 295 ff.) und die durchweg strengern Normen unterstellten Militärdelikte (S. 299—301)[65]).

Die Lektüre des Knappschen Werkes, das im ganzen auch in einem gefälligen Stile geschrieben ist, kann nicht nur dem Juristen, der historischen Studien Interesse entgegenbringt, sondern auch dem Kultur- und Generalhistoriker überhaupt empfohlen werden. Erhalten wir doch hier gar manche Einblicke in die ziemlich unerfreulichen politischen und sozialen Zustände der Zeit. In einem recht bedenklichen Licht erscheint u. a. die Moral auch der bessern Schichten der Bevölkerung, wenn wir lesen, daß selbst Leute wie der berühmte Bildschnitzer Veit Stooß und die Mutter des Ratsherrn und Hu-

[65]) Die Seiten 302—307 enthalten noch ein alphabetisch geordnetes „Sachregister“.

maniſten Pirkheimer in unliebſame Berührung mit den Strafgeſetzen gekommen ſind[66]).

26. In der „Schweizeriſchen Zeitſchrift für Strafrecht," Jahrgang IX (1896) S. 291—301 veröffentlicht Staatsarchivar H. Türler in Bern „drei berniſche Urteile über Privatfehde" als Beitrag zur Geſchichte des Fehderechts in der Schweiz. Die drei Aktenſtücke, welche im Wortlaute mitgeteilt worden (S. 293 ff.), ſind dem Berner Staatsarchive entnommen (Ob. Teutſch-Spruchbuch litt. D. pag. 169, 188, 262) und betreffen einen in mehrfacher Hinſicht eigenartigen Fall einer aus geringfügigen Urſachen entſtandenen Privatfehde vom Jahre 1447. Zwar iſt auch dieſe Fehde — wie allgemein üblich — durch einen Fehdebrief förmlich angeſagt worden, das Beſondere aber liegt einmal darin, daß dies geſchah von einem gewöhnlichen (nicht ritterbürtigen) Fiſcher (Höyo aus Schwarzenburg), ſodann darin, daß die Befehdung ſich äußerte in einem ohne Waffengewalt bei Nacht und nur mit einem Gehilfen ausgeführten Diebſtahl am Eigentum von Angehörigen der befehdeten Stadt (Freiburg). Der Fiſcher entwendete nämlich — um ſich für den ihm durch die „Ungunſt und Feindſchaft" der Freiburger erwachſenen Schaden zu rächen — zwei Bauern in Heittenried, einem Freiburgiſchen Dorfe, fünf Pferde, worauf die Beſtohlenen am 27. Juli 1447 vor Gericht in Bern auf Schadenserſatz klagten. Der Prozeß, in welchem ſich Höyo zu ſeiner Verteidigung auf die redliche Widerſage an Freiburg berief, endigte mit der völligen Freiſprechung des Angeklagten. Dieſes Urteil des Berner Gerichts dürfte nicht ganz frei von politiſchen Rückſichten geweſen ſein, durch die es auch erſt ſeine richtige Beleuchtung erhält. Es beſtand nämlich zwiſchen den beiden Städten Bern und Freiburg ſchon ſeit 1446 eine latente Feindſchaft, die zu Anfang des Jahres 1448 in offenen Krieg ausbrach.

27. In derſelben Zeitſchrift, Jahrg. X (1897) S. 95—97 machte Dr. Walter Merz aufmerkſam auf einen Fall der „Bahrprobe in Aarau im Jahre 1648". Die aus der Schweiz bekannten Fälle der Bahrprobe (bis 1589) hat ſchon Jak. Bächtold (Über die Anwendung der Bahrprobe in der Schweiz, in der Feſtſchrift für Konr. Hoffmann, Romaniſche Forſchungen V S. 221 ff.) zuſammengeſtellt. Danach wäre ſeit der Reformation die Bahrprobe ausſchließlich an katholiſchen Orten angewendet worden. Merz iſt aber in der Lage, auf Grund einer Mitteilung im Ratsmanual 45 der Stadt Aarau zu beweiſen, daß noch im Jahre 1648 in Aarau, alſo in einem reformierten Gebiete, das erwähnte „Ordal"[67]) gegen eine der Tötung be-

[66]) Veit Stooß wurde wegen Urkundenfälſchung zur Brandmarkung und Eingrenzung in die Stadt verurteilt. Näheres beſ. S. 261 ff., vgl. auch S. 62, 69, 90, 115. Der gegen Pirkheimers Mutter eingeleitete Prozeß iſt S. 210 und Anm. 4 (in Abſchn. über verbotene Ehe und Verführung) erwähnt. Ähnliche Fälle ſ. auch noch auf S. 233, 285, 296 ff.

[67]) Merz bezeichnet die Bahrprobe ſchlechthin als „Gottesurteil". Vgl. dazu Z XIV 391 ff. u. XVI 459.

schuldigte Frau zur Anwendung gelangt ist. Die Unterwerfung der Verdächtigen unter diese Probe, die übrigens einen für sie günstigen Ausgang nahm, war von dem Berner Rat ausdrücklich gutgeheißen worden.

28. In einer Kieler Inaugural-Dissertation lieferte Herm. Luppe beachtenswerte „Beiträge zum Totschlagsrechte Lübecks im Mittelalter“[68]), hauptsächlich auf Grundlage des vom Verein für Lübeckische Geschichte herausgegebenen neunbändigen (bis zum Jahre 1460 reichenden) Urkundenbuchs der Stadt Lübeck, obwohl zur Ergänzung auch die Urkundensammlungen mehrerer benachbarter Gebiete herangezogen wurden, die in Beziehungen zu Lübeck gestanden haben (wie Mecklenburg, Liv-, Esth- und Kurland, Schleswig-Holstein und Lauenburg; S. 17). Auch die einschlägige Litteratur (S. 5, 6) ist in ziemlicher Vollständigkeit benutzt worden.

Nachdem in einer „Einleitung“ (S. 9—11) die Behandlung des Totschlags im germanischen Rechte — in wesentlicher Übereinstimmung mit den Ausführungen in Brunners Deutscher Rechtsgeschichte — kurz skizziert worden und namentlich auf den gerade bei diesem Delikte besonders lange wahrnehmbaren Kampf zwischen der privatrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Auffassung des Strafrechts hingewiesen, folgt im § 1 (I S. 11—16) eine „kurze Darstellung des Totschlags nach den Lübecker Statuten“, die ebenfalls noch mehr den Charakter einer Einleitung zu dem eigentlichen Thema — der Bestrafung und Sühnung des Totschlags in Lübeck nach den Ergebnissen des Urkundenmaterials (II § 2ff., S. 16ff.) — trägt. Näher besprochen werden hier namentlich die Artt. I 53, 54, 75 und II 76, 84, 90, 91, welche von dem Beweise des Totschlags, von der Friedloslegung des flüchtigen Totschlägers, von der Anerkennung eines (freilich noch sehr beschränkten) Offizialprinzips bei Totschlagsklagen sowie von der Sühnung des Totschlags handeln. Durch eine Vergleichung des Art. II 84 der Statuten mit der sogenannten neuern Skra des Hofes der Deutschen zu Nowgorod (etwa. 1286; vgl. Frensdorff, Abh. der Kgl. Ges. d. Wissensch. zu Göttingen, Bd. 33 [1886] S. 15, 18 ff., 23 ff.) gelangt der Verf. zu dem Resultat, daß auch in Lübeck die Todesstrafe und die Ablösbarkeit derselben durch einen Vergleich mit Zustimmung der Behörden Rechtens gewesen (S. 15).

Einen genauern und vollständigern Einblick in das Lübecker „Totschlagsrecht“, als ihn uns die Statuten gewähren, verschafft uns eine Prüfung des urkundlichen Materials (II § 2 ff., S. 16 ff.), unter dem die zahlreichen Eintragungen im sogenannten Lübecker Niederstadtbuche die Hauptrolle spielen[69]). Hierdurch erhalten wir z. B. auch Aufschluß

[68]) Kiel 1896 (Druck von A. F. Jensen.) 53 S.

[69]) Vgl. C. W. Pauli, Abhandlungen aus dem Lubischen Recht. (4 Bde. [1837—1865]), bes. Bd. I. Der älteste erhaltene Band des Niederstadtbuchs reicht bis zum Jahre 1305 zurück; doch scheint noch ein älterer Band existiert zu haben, der nach den neuesten Forschungen (Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, Hannover 1895, § 1 S. 4) vermutlich im Jahre 1277 angelegt war. — Spurlos verschwunden sind leider die sämtlichen Lübecker Gerichtsbücher (Luppe S. 17).

über die Ausübung der Blutrache in Lübeck (§ 2 S. 17—19), über welche die Statuten völliges Stillschweigen beobachten. Daß trotzdem thatsächlich auch in Lübeck sowohl Totschlagsfehden zwischen der Stadt und dem Adel als auch (freilich viel weniger häufig) Fälle der Blutrache zwischen einzelnen Bürgern und Nichtbürgern (und zwar selbst noch bis ins 15. Jahrhundert hinein) vorgekommen sind, darüber lassen die urkundlichen Eintragungen keinen Zweifel, wenn auch in der Regel eine friedliche Beilegung der „inimicitia" erreicht zu sein scheint (S. 19). Es kann daher nicht wundernehmen, daß — wie anderswo, so auch in Lübeck — erst ziemlich allmählich die öffentlich-rechtliche Auffassung der Todesstrafe allgemeinere Anerkennung gefunden hat. (§ 3, S. 20—24.) Noch Fälle aus dem 14. Jahrhundert (1325, 1345) zeigen, daß mit der Hinrichtung des Thäters der Streit der Parteien keineswegs immer ohne weiteres beigelegt war (S. 19—21).

Mit Rücksicht auf den jedenfalls nicht zu leugnenden Zusammenhang zwischen der Blutrache und der staatlichen Todesstrafe wegen Totschlags meint nun der Verf. (S. 21), daß auch — wenigstens in den ersten Jahrhunderten — die Todesart notwendig in der Enthauptung hätte bestehen müssen (Talionsidee). Nach einer ältern Ansicht (von Pauli, Über Lübeckisches Manngeld, in d. Z. d. Ver. für Lüb. Geschichte u. Altertumskunde, Bd. III [1876] S. 281) aber wäre in Lübeck ganz allgemein das Rad die Strafe des Totschlags gewesen. Der Verf. bestreitet die Wahrscheinlichkeit dieser Hypothese, weil zu viele Anzeichen dafür sprechen, daß auch die Enthauptung als Totschlagsstrafe gebräuchlich gewesen sei. (S. 23 Anm. 1.) Da aber die erste bekannte Urkunde, welche die Strafe des Rades erwähnt, erst aus dem Jahre 1495 stammt, so dürfe man wohl annehmen, daß während der ersten Jahrhunderte die Enthauptung die Strafe des Totschlags, wahrscheinlich aber auch die des Mordes gewesen sei, daß dann aber im 15. Jahrhundert mit dem Vordringen der öffentlich-rechtlichen Auffassung des Strafrechts und der zunehmenden Grausamkeit desselben, vielleicht auch im Anschluß an das damals in Lübeck eindringende Hamburger Recht, für Mord und Totschlag gleichmäßig das Rädern als Strafe festgesetzt wurde (und zwar in der Uebergangszeit noch mit der Möglichkeit der Begnadigung zum Schwerte). Daß thatsächlich am Ende des Mittelalters in Lübeck auch auf Totschlag die Radstrafe gestanden hat (A. M. Frensdorff), sei jedenfalls nicht zu leugnen (s. N. S. 23, 24 mit Hinweis auf Art 137 C.C.C.).

Im § 4 (S. 24—28) über die Verfestung und das Anklageverfahren sucht der Verfasser gegen Brunner u. a. nachzuweisen, daß sich — wenigstens in Lübeck — die Todesstrafe nicht aus der Verfestung (beziehungsweise Friedlosigkeit) als eine „Abspaltung" derselben (vgl. Brunner, Z. d. Savigny-Stiftg. für R.Gesch., Germ. Abtlg. XI, S. 62 ff.) entwickelt haben könne, da das alte, jedermann zustehende Recht der straflosen Tötung der Verfesteten (Friedlosen) lediglich als eine Ungehorsamsfolge aufzufassen sei. Deshalb sei es auch völlig verschwunden, als man später den prozessualen Ungehorsam milder

ansah, ja die Flucht des Thäters noch sogar begünstigte, um die Blutrache zu verhindern (S. 25—27). Jedoch wird zugegeben, daß der mittelalterliche Anklageprozeß sich eng an das Verfahren anschließt, das der Friedloslegung vorherging, so wenigstens dann, wenn das Verfahren auf private Klage hin eröffnet ward (N. s. S. 27, 28).

Von ganz besonderem Interesse erscheinen die in den §§ 5 u. 6 enthaltenen Mitteilungen der Schrift über die Lübecker Totschlagssühnen, welche darthun, daß diese „gütlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien", diese „Abwendungen der Todesstrafe durch Vergleich mit Zustimmung des Gerichts" (S. 28 und 39) auch im Norden unsres Vaterlandes im Mittelalter nicht weniger gebräuchlich gewesen zu sein scheinen, als es — wie bes. durch die Forschungen von Frauenstädt (Z II 134 ff.) und Rieder (Z XIV 251 ff., XVI 457 ff.) nachgewiesen — im Osten und Süden der Fall war. Auf Grund der gerade über diese Materie ziemlich ausführlichen Urkunden handelt der Verf. genauer zunächst (§ 5, S. 29—38) über den Anlaß zu den Sühnen (Mord oder [vorsätzlicher oder fahrlässiger] Totschlag, einschl. Teilnahme daran) sowie über die bei ihnen beteiligten Personen. Zu diesen gehörten außer dem Thäter (oder den mehreren Thätern) selbst besonders dessen Angehörige in mehr oder weniger weitem Umfange (wobei die alten Anschauungen von der Haftung der Sippe für die Wehrgeldzahlung nachwirkten; S. 32, 33), ferner Personen, welche als Vermittler bei den Sühnen fungierten (ebenfalls beiderseitige Sippemitglieder oder unbeteiligte Dritte, Bürgermeister, Ratmannen, Vögte usw.). Sodann gibt § 6 (S. 38—51) Aufschluß über die Bezeichnungen, das Wesen, den Inhalt und die Form der Sühnen. Am häufigsten findet sich wohl in Lübeck als Sühneleistung die Zahlung des, im einzelnen überaus verschieden bemessenen Wergeldes (dort „Manngeld" genannt), dem übrigens der Verfasser — u. E. mit Unrecht — jeden pönalen Charakter abzusprechen und lediglich die Natur einer Zivil-Entschädigung beizulegen versucht[70]). Verwandter Natur sind dann die Abtretung des Grundeigentums des Thäters an die Verwandten des Erschlagenen sowie verschiedene Naturalleistungen. Die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an die Armen bildet gleichsam den Uebergang zu denjenigen Totschlagssühnen, welche einen rein religiösen Charakter haben, wie die Abbitte und besonders die Wallfahrten („Bedefahrten") „to troste unde salicheid des zeligen N. N." (meistens zum heiligen Blute in Wilsnack, aber auch nach Rom, Aachen „ad beatam virginem in Golmis," zu „unser leven Vrouven to de Eenzedelingen" usw.), ferner Sorge für Errichtung von Vikarien, für feierliche Leichenbegängnisse, für Totenmessen und Vigilien, für die Errichtung eines Steinkreuzes u. a. m. (N. s. S. 45, 46). Für die Eintragung der — in der Regel mit feierlicher Aussöhnung der Parteien vor Gericht verbundenen — Sühnen

[70]) In Übereinstimmung mit Hammer, Die Lehre vom Schadenersatz nach dem Sachsenspiegel, in Gierkes Untersuchungen, Heft 19, S. 97 ff.; s. dagegen: Löning Z VII 684.

in die Stadtbücher waren bestimmte Formeln gebräuchlich (N. f. S. 47—50). Die Frage, ob auch der Vogt oder die Stadt einen Anteil an den Sühnegeldern erhalten habe, ist wohl verneinend zu beantworten; wenigstens enthalten die Sühneurkunden keine Spur von einem solchen „Gewette" (§ 7 S. 51, 52). Die Totschlagssühnen scheinen sich in Lübeck trotz Einführung der Todesstrafe etwa bis 1500 als Regel erhalten zu haben, aber selbst noch eine amtliche Ausgabe der Statuten von 1728 enthält eine darauf bezügliche (damals freilich kaum noch praktisches Recht wiedergebende) Satzung[71]).

29. Manche interessante Aufschlüsse über „die Kriminalrechtspflege in Celle, insbesondere im 16. und 17. Jahrhundert" enthält ein kleines Schriftchen des Oberappellationsrats a. D. Nölbecke, der über das genannte Thema im Künstlerverein zu Celle im Winter 1895 einen Vortrag gehalten[72]). Der Stoff für die Darstellung ist vorwiegend entnommen zwei bis zum Jahre 1895 in der Registratur des Kgl. Amtsgerichts Celle befindlichen, seitdem dem dortigen Museumsverein leihweise zur Aufbewahrung überwiesenen Aktenbündeln, die 300—400 Kriminalurteile enthalten, welche in der Zeit von 1547 bis zum Schlusse des 17. Jahrhunderts von dem zuständigen Kriminalgericht in Celle gefällt wurden. Außerdem wurden aber auch noch mehrere neuere (in der Registratur des Amtsgerichts aufbewahrte) Akten verwertet, in denen sich Erkenntnisse in Strafsachen seit Ende des 17. bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts (1834) finden. Nach einer nähern Charakterisierung der in allen diesen Akten enthaltenen Urteile, von denen die ältern mit einer Ausnahme (vom J. 1645) sich als Konzepte (in der Regel ohne Begründung und ohne Unterschrift und Datum) darstellen (S. 2, 3, vgl. S. 25, 26), wird zu der Erörterung der Frage geschritten, von welchem Gerichte jene Urteile abgegeben seien. Obwohl auch die Erkenntnisse aus den letzten Jahrhunderten (vom 17. bis zum 19.) stets nur ganz allgemein von den Richtern und Beisitzern „des (od. dieses) peinlichen Halsgerichts" sprechen, so kann doch kein Zweifel darüber herrschen, daß unter jener Bezeichnung die herzogliche, später kurfürstliche und königliche Justizkanzlei in Celle zu verstehen ist (S. 3, 4). Nicht mit gleicher Sicherheit läßt sich dagegen auch für die älteren Zeiten das zuständige Kriminalgericht feststellen. Namentlich scheinen manche Bemerkungen in den Akten auf eine Teilnahme des Magistrats an der Strafrechtspflege hinzudeuten. Nach genauer Prüfung der Frage (S. 4—17) glaubt jedoch der Verfasser im Anschluß an die Ausführungen älterer Schriftsteller (E. Pufendorf, Billerbeck, Hagemann) es als sicher ansehen zu dürfen, daß auch im 16. Jahrhundert dem Stadtmagistrat jedenfalls nicht die

---

[71]) Art. I, Tit. 8, Lib. IV: „Über Todtschlag und Wunden mag sich der Thäter mit des Entleibten oder Verwundten Freundschaft, und sie wiederumb mit ihm nicht vertragen ohne des Gerichts Vorwissen."

[72]) Celle, 1896, (Druck von Schweiger und Pick) 51 S.

eigentliche Unterſuchung und die Urteilsfällung (ſondern höchſtens der erſte Angriff) in Kriminalſachen zugeſtanden habe (S. 17). Nachdem ſodann (S. 18—25) einige allgemeinere Mitteilungen gegeben über die für Urteile auf ſchwerere Strafen erforderliche landesherrliche Beſtätigung, über die noch bis zum Jahre 1803 thatſächlich angewendete (erſt 1822 geſetzlich aufgehobene) Folter (vgl. S. 49), über die Örtlichkeiten, wo die Tortur und die Hinrichtungen der zum Tode Verurteilten ſtattfanden, über die Behandlung der Leichen der Hingerichteten ſowie über die Bedeutung einer Anzahl von Urfehden aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, wird (S. 26 ff.) näher auf den Inhalt der einzelnen Urteile eingegangen, wobei eine ſyſtematiſche Gliederung des Stoffes nach den verſchiedenen Verbrechen beobachtet iſt. Dabei wurden die älteren Urteile aus dem 16. und 17. Jahrhundert in erſter Linie berückſichtigt, da ſie inſofern von größerm Intereſſe ſind, als ſie noch faſt vollſtändig unter der Herrſchaft der Carolina von 1532 ſtehen (S. 26 vbd. mit S. 3), während dieſe Herrſchaft — die freilich offiziell noch bis zum Erlaß des Hannoverſchen Kriminalgeſetzbuchs v. J. 1840 dauerte (S. 49 ff.) — in der ſpätern Zeit durch Gerichtsgebrauch und Landesgeſetzgebung mehr und mehr durchbrochen erſcheint.

Den Anfang der Überſicht machen die ſehr zahlreich vertretenen Urteile wegen Mordes, Totſchlags, Tötung im Raufhandel und Körperverletzungen mit tötlichem Ausgang. Für den Mord iſt in der Regel auf Rädern (je nach der Schwere von unten oder oben) erkannt worden, eine Strafe, die nominell bis zum Jahre 1840 in Geltung geblieben. Nur wurde ſie ſeit dem 17. Jahrhundert mit eiſernen Keulen vollzogen und iſt in dieſer Form in Celle noch im gegenwärtigen Jahrhundert (in dem benachbarten Göttingen ſogar noch 1828 gegen einen Vatermörder) zur Anwendung gelangt (S. 28.) Milder war man gegen Kindesmörderinnen, inſofern man ſtets nur auf die im Art. 131 C.C.C. alternativ neben dem Pfählen zugelaſſene Strafe des Ertränkens erkannte, die ſpäter auch wohl im Gnadenwege in Enthauptung durchs Schwert verwandelt wurde. Für Brandſtiftung iſt zwar der Feuertod gemäß Art. 125 C.C.C. noch im 16. und 17. Jahrhundert verhängt und auch vollſtreckt worden, jedoch findet ſich das Delikt in den Akten nur ziemlich ſelten. Um ſo häufiger ſind dagegen Fälle des Raubes, insbeſondere des Straßenraubes, des „Landzwangs" (C.C.C. Art. 128) und ähnliche Gewaltthaten vertreten, was ſich unſchwer aus den unruhigen und kriegeriſchen Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts erklärt. Obwol ziemlich rückſichtslos die Schwertſtrafe zur Vollſtreckung gelangte, hat ſich doch noch lange nach dem dreißigjährigen Kriege, ja noch bis zu Anfang unſres Jahrhunderts das Räuberunweſen wie in andern Gegenden, ſo auch im Hannoverſchen erhalten, worauf der Verfaſſer S. 30—34 noch näher eingeht. Die Fälſchungsdelikte (Urkunden- und Münzfälſchungen) ſpielen ebenſo wie die falſche Anſchuldigung in unſern Akten keine große Rolle; ſie ſind auch meiſtens

nicht mit den strengen Strafen der P.G.O., sondern mit Landesverweisung (nach vorhergehendem Aushauen mit Ruten oder Ausstellung am Pranger) bestraft worden (S. 34, 35). Unter den Diebstählen, für welche lange Zeit hindurch der Strang in allen einigermaßen erheblichen Fällen als regelmäßige Strafe galt, nimmt der Pferdediebstahl wegen seiner Häufigkeit eine hervorragende Stellung ein. Auch hierfür ist durchweg auf Tod (durch den Strang) erkannt worden (und zwar wohl im Anschluß an das römische Recht, da die Carolina keine besondere Bestimmung dafür enthält, S. 38, 39). Milder als in andern Gegenden Deutschlands erscheint im ganzen die gegen Wilddiebe gehandhabte Praxis (S. 39). Wiederbetreten des Landes durch Ausgewiesene wurde auf Grund des Art. 108 CCC. (Bruch der beschworenen Urfehde) sehr hart, nämlich in der Regel mit Abhauen der Schwurfinger, Stäupung und lebenslänglicher Landesverweisung bestraft. In der Behandlung der Fleischesdelikte (S. 41 ff.) zeigen sich einige Abweichungen von den Vorschriften der P.G.O. beziehungsweise der Praxis des gemeinen Rechts (so z. B. betr. der milden Bestrafung der Blutschande, S. 41, 42). Ganz in Übereinstimmung mit Art. 116 C.C.C. ist aber in einem Urteile das Delikt der Sodomie mit dem Feuertode geahndet (S. 42). Für Bestrafung von Gotteslästerung findet sich kein Beispiel in den Akten, dagegen gibt uns über die Behandlung von Zauberei und Hexerei eine Akte des Magistrats aus den Jahren 1570—1572 einigen Aufschluß (S. 44—47). In dem durch die Tortur erpreßten Geständnisse der „Hexen" spielt der Umgang mit bösen Geistern (Teufelsbuhlschaft usw.) die Hauptrolle. Der Feuertod scheint die gewöhnliche Strafe gewesen zu sein (S. 45). Die letzten Seiten der Schrift beschäftigen sich noch mit den öfter nachweisbaren Milderungen der schweren Strafen, besonders der qualifizierten Todesstrafe und der Verstümmelungen durch landesherrliche Gnade sowie mit denjenigen gesetzlichen oder durch den Gerichtsgebrauch sanktionierten Strafmilderungen, welche die humaneren Anschauungen des 18. und 19. Jahrhunderts im Gefolge hatten. Während Verurteilungen zu gewissen öffentlichen Zwangsarbeiten (für schwerere Diebstähle) schon im 17. Jahrhundert nachweisbar sind, gehört die Anwendung der Freiheitsstrafen im e. S. erst den neuern Zeiten an. Das Zuchthaus zu Celle wurde im Jahre 1732 erbaut (S. 37).

30. 31. Seit dem geradezu grundlegend gewordenen Werke Theodor Lindners über die „Veme" (Z XI 160 ff.), von welchem die Verlagsbuchhandlung im vorigen Jahre (1896) eine neue Titelausgabe veranstaltete, läßt sich die Litteratur über die Vemgerichte im wesentlichen in zwei Hauptgruppen zerlegen, von denen die eine die wissenschaftlichen Ergebnisse der Lindnerschen Forschungen in mehr allgemeinverständlicher Darstellung auch einem größern Leserkreise zugänglich zu machen sucht[73]), die andre mehr eine Er-

[73]) Hierher gehört der Aufsatz von Julius Franz: „Die Feme" (sic), in den „Grenzboten", Jahrg. 56 (1897) Nr. 7 (18. Febr.) S. 354—363, der in

gänzung des Details durch lokalgeschichtliche Einzeluntersuchungen anstrebt. Zu der letztern Kategorie (vgl. auch Z XV 396 ff.), gehört eine Abhandlung von O. Weerth, welche auf Grund von Regesten, Akten und sonstigen archivalischen Quellen eine Schilderung der Thätigkeit der Veme im Kreise des Fürstentums Lippe gibt[74]). Nach einer Einleitung (S. 3, 4), in welcher unter Bezugnahme auf Lindner (den übrigens der Verf. auffälliger Weise durchgehends Lindener schreibt) das Wesen und die Bedeutung der Veme im Mittelalter kurz skizziert worden, wendet sich die Darstellung speziell der Betrachtung der Verhältnisse im lippischen Lande zu, das, als ein Teil des Herzogtums Westfalen, auch Freigerichte, Freigrafen und Freistühle gehabt hat. Die Schicksale derselben von ihren ersten Anfängen an bis zu ihrem unrühmlichen Ende im 18. Jahrhundert werden uns in ihren wesentlichen Umrissen geschildert, während auf eine erschöpfende Erörterung des Ursprungs, der Gerichtsbarkeit und der Verfassung prinzipiell verzichtet ist.

Das Kap. I (S. 5—11) beginnt zunächst mit einer Beschreibung der fünf wichtigsten Freistühle, welche im 14. und 15. Jahrhundert im Gebiete des jetzigen Fürstentums Lippe bestanden. Der älteste und bedeutendste dieser von den Edelherrn zur Lippe abhängigen Freistühle war der zu Biest vor Lemgo (zuerst urkundlich 1307 erwähnt), der jüngste, zuerst 1448 genannte, der zu Wilbasen vor Blomberg; die andern (Schotmar, Falkenberg und bei Kloster Cappel im Amte Lipperode) führen ihren Ursprung ins 14. oder in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurück.

Wie Kap. II über das Verhältnis (der Freigerichte) zum Könige und dem Erzbischof von Köln (S. 11—15) ausführt, wurden die Freigrafen in älterer Zeit vom Könige (meistens in eigner Person) belehnt. Als dann aber später die Erzbischöfe von Köln in ihrer Eigenschaft als Herzöge von Westfalen mehr und mehr Einfluß auf die Freigerichte gewannen[75]), wurde regelmäßig (Ausn. s. S. 12)

---

vier Abschnitten in Kürze Ursprung und Entwicklung der Vemgerichte, die Heimlichkeit des Verfahrens, das sogenannte offene und heimliche Ding und das Ende der Veme (oberbayerisches Haberfeldtreiben usw.) schildert. — Die Abhandlung von M. Stillmarck: „Die Fehmgerichte (sic) im Lichte der neuesten Forschung“ (in der „Baltischen Monatsschrift“, XLII, S. 730—755) konnten wir leider bisher noch nicht einsehen.

[74]) O. Weerth, Die Veme oder das Freigericht im Bereiche des Fürstentums Lippe. Detmold, 1895 (Meyersche Hofbuchdruckerei [Quentin]). 59 S.

[75]) Über „Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1186 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts“ veröffentlichte unlängst Dr. Max Jansen eine „verfassungsgeschichtliche Studie“ (München, Verlag von Dr. H. Lüneburg, 1895, 139 S. = Historische Abhandlungen, herausg. von Heigel und Grauert, Heft VIII). Diese Abhandlung (gleichsam eine Ergänzung des 1877 von Grauert erschienenen Werkes, das die Herzogsgewalt im nördlichen Westfalen (Münster, Osnabrück, Minden) seit dem Sturze Heinrichs des Löwen darstellte) bringt in eingehender Weise die verschiedenen herzoglichen Rechte, welche in ihrer Gesamtheit die Herzogsgewalt ausmachten, in der genannten Periode zur Dar-

auch durch diesen unmittelbar oder mittelbar die Bekleidung der Freigrafen mit ihrem Amte zu Bonn oder Arnsberg vorgenommen. Irrig erscheint zwar die später allmählich aufgekommene Meinung, daß die Freigrafschaft überhaupt ein kurkölnisches Lehn gewesen sei; doch ist es gerade dieser Ansicht zuzuschreiben, daß die Freigerichte, nachdem sie längst überflüssig geworden, doch noch ihr Dasein weiterschleppten (S. 14). Das Kap. III (S. 15—19) gibt uns Aufschluß über „das Verhältnis (der Freigerichte) zu dem Edelherrn beziehungsweise Grafen zur Lippe als Stuhlherrn". Als solchen stand es diesem (wohl schon im 13., jedenfalls aber im 14. Jahrhundert) zu, die Freigrafen, die dann allerdings noch der königlichen Bestätigung bedurften, zu ernennen und die nicht geringen Einkünfte der Stühle zu beziehen. Auch haben die Edelherren und Grafen von ihrem ziemlich weitreichenden Einfluß auf die Freigerichte gelegentlich Gebrauch gemacht (S. 17). Unter den „auswärtigen Beziehungen" der lippischen Freistühle (Kap. IV, S. 18—20) sind diejenigen zur Stadt Hildesheim an erster Stelle zu nennen (S. 19 ff.), doch sind sie auch mit andern Städten im Nordwesten Deutschlands (wie Halle, Göttingen, Helmstedt, Minden, Lübeck, Bremen), ferner mit dem deutschen Orden sowie mit den Herzögen Ludwig von Bayern und Otto von Braunschweig-Lüneburg in Berührung gekommen (S. 19, 20, vgl. auch S. 27, 28).

Das V. Kapitel (S. 20—35) gibt uns eine genaue, chronologisch geordnete Aufzählung sämtlicher Freigrafen und ihres Wirkens vom Anfange des 14. Jahrhunderts (1307) bis in das dritte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts. Die bedeutendsten Namen dieser Liste sind wohl Jo-

---

stellung und berührt dabei auch das Verhältnis der Kölner Erzbischöfe zu den Vemgerichten, so zum Teil schon in § 8 (S. 35—52) über „die herzogliche Gerichtsbarkeit", namentlich aber in § 12: „Die Stellung der Erzbischöfe zu den Landfriedensbündnissen und zur Veme" (S. 106—125). Wie schon der Titel dieser Paragraphen andeutet, bringt der Verf. das Recht der Herzöge zur Investitur der Freigrafen und zur Aufsicht über Vemgerichte mit ihrer Verpflichtung zum Schutze des Landfriedens in nahen Zusammenhang. Nachdem gegen Ende des 13. Jahrhunderts der kölnischen Kirche die Landfriedenshauptmannschaft für ganz Westfalen verliehen worden, habe sich allmählich die Vorstellung ausgebildet, die Landfriedenshauptmannschaft und die Herzogsgewalt umfasse denselben Bezirk, nämlich ganz Westfalen. An die Landfriedenshauptleute, d. h. die Erzbischöfe von Köln lehnten sich die Vemgerichte an. Für die Landfriedenshauptmannschaft trat dann die Herzogsgewalt als Rechtstitel auf, auf Grund dessen die Erzbischöfe die Oberaufsicht über die Vemgerichte beanspruchten. Im Jahre 1382 wurde dem Erzbischof Friedrich III. von Köln vom Könige Karl IV. das Recht verliehen, in seinem Herzogtume die Freigrafen mit dem Gerichtsbann zu belehnen. Da nun nach Anschauung der Reichsgewalt das Herzogtum der Kölner ganz Westfalen umfaßte, so ist nach dem Verf. „durchaus nicht zu bezweifeln, daß die kölnische Kirche seit 1382 das Recht hatte, für ganz Westfalen die Freigrafen zu investieren" (S. 123, 125, 139). Sie haben dieses Recht thatsächlich zwar besonders in den letzten 3 Dezennien des 15. Jahrhunderts ausgeübt; deshalb aber anzunehmen, daß ihnen auch erst in jener Zeit das Investiturrecht durch Kaiser Sigismund verliehen sei (so: Lindner, Veme S. 419), ist nach dem Verf. nicht zulässig (S. 122 ff.).

hann de Junghe (1377—1414), welcher wahrscheinlich der erste westfälische Freigraf gewesen ist, der Ladungen nach auswärts (an Bürger der Stadt Hildesheim) erließ (S. 22 ff.) und Johann von Milingdorf, 1417 vom Kaiser Sigismund ernannt (S. 24 ff., vgl. Lindner, Veme S. 490). Daneben verdient auch Cord Peckelhering (1447—?1484) wegen seiner Differenzen mit dem Rate der Stadt Hildesheim einerseits, seiner freundschaftlichen Beziehungen zum deutschen Orden anderseits genannt zu werden (S. 29 ff.) „Der Niedergang der Freigerichte im 16. Jahrhundert" (Kap. VI, S. 35—38) wurde u. a. namentlich durch den Einfluß der Carolina und das Eindringen des römischen Rechts herbeigeführt. Denn in Verbindung damit stand der Übergang der Kriminaljurisdiktion auf die rechtsgelehrten landesherrlichen Räte, die später vor einem eignen peinlichen Halsgerichte Urteil sprachen, so daß sich die Kompetenz der Freigerichte immer mehr verringerte. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts hatten sie im wesentlichen nur noch mit geringern, meistens nur mit Geldstrafen zu ahndenden Sachen, wie namentlich mit Injurien und leichtern Diebstählen (aber auch mit Ehebruch, Hurerei u. a. m.) zu thun, während die Erkenntnisse auf Strang, Schwert und Feuer dem Halsgerichte vorbehalten waren (Kap. VII, S. 38—48: „Die Beschaffenheit der Freigerichte um den Beginn des 17. Jahrhunderts"). Um diese Zeit scheint die Verschickung der Akten der Freigerichte an die Juristenfakultäten (in Marburg und Helmstedt) gebräuchlich gewesen zu sein (S. 45 ff.) Erklärlicherweise wurde die Thätigkeit der „Freigrafen im 17. und 18. Jahrhundert" (Kap. VIII S. 48, 49) vollends immer unbedeutender und beschränkte sich zuletzt fast nur noch auf das platte Land. Ihr „weiterer Verfall und (schließlicher) Untergang" (Kap. IX, S. 49—59) war daher unausbleiblich, zumal auch der Landesherr und die Regierung durch keinerlei fiskalische Interessen mehr mit ihnen verknüpft waren, da sie längst aufgehört hatten, eine Einnahmequelle zu bilden. Im 18. Jahrhundert gab es zwar noch Freigrafen, aber dieser Titel hatte kein Gehalt, da thatsächlich kein Freigericht mehr existierte. Der letzte lippische Freigraf (Luter Köhler) starb im Jahre 1764.

32. Sigmund Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. Im Lichte der allgemeinen Entwickelung dargestellt. Stuttgart 1896 (Cotta Nachfolger). X u. 340 S.

33. Carl Binz, Doktor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung und der Heilkunde. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit dem Bildnisse Joh. Weyers. Berlin 1896 (Verlag von Aug. Hirschwald) VII u. 189 S.

Diese beiden Schriften werden nebst mehreren andern lokalgeschichtlichen Studien über Hexenwesen und Hexenprozesse ausführlicher im nächsten Litteraturbericht besprochen werden.

4.

Bibliographiſche Notizen.

Berichterſtatter: Prof. Dr. L. Günther.

Wilh. Ihne, Römiſche Geſchichte. Zweite umgearbeitete Auflage. 2 Bde. Leipzig (Wilh. Engelmann) 1893 u. 1896. Bd. I: VI u. 541 S.; Bd. II: V u. 448 S.

Dieſes Werk, das in erſter Auflage in den Jahren 1868/1870 erſchienen, verfolgt prinzipiell andre Zwecke als die „Römiſche Geſchichte" Mommſens, von deren Ergebniſſen es übrigens auch im einzelnen vielfach abweicht.

Es wendet ſich nämlich in erſter Linie nicht ſowohl an den gelehrten Hiſtoriker, als an ein größeres Publikum, ganz beſonders an die ſtudierende Jugend und die Lehrer der Geſchichte auf den Mittelſchulen. Mit Rückſicht auf den Lehrzweck hat der Verf. daher — ebenfalls im Gegenſatze zu Mommſen — auch die wichtigſten Belegſtellen der Quellen nicht nur angegeben, ſondern zum Teil ſogar ausführlich ausgeſchrieben, damit jeder Leſer ſelbſt die Richtigkeit der aufgeſtellten Behauptungen prüfen und beurteilen könne. Gerade auf dieſe Seite der Arbeit iſt in der neuen Auflage noch mehr Gewicht gelegt als in der erſten. Im übrigen bemerkt der Verf. ſelbſt, daß die Neuerungen der vorliegenden Ausgabe mehr negativer als poſitiver Art ſeien, daß ſie mehr in dem „Wegräumen alten Schuttes", in der Berichtigung von Irrtümern als etwa in der Eröffnung ganz neuer Geſichtspunkte der hiſtoriſchen Kritik beſtehen (Vorrede S. III, IV).

Auf eine Angabe von Einzelheiten aus dem Inhalte ſowie auf eine genaue Vergleichung der beiden Auflagen unter einander muß an dieſer Stelle verzichtet werden. Doch ſeien einzelne Abſchnitte namhaft gemacht, die u. E. beſondere Bedeutung für den Juriſten haben, der in dem Werke Belehrung ſucht. Es ſind dies aus dem I. Bande, der „von der Gründung Roms bis zum erſten puniſchen Kriege" reicht: Buch I, Kap. 10 über „das römiſche Volk in der vorgeſchichtlichen Zeit", in dem auch ausführlicher über die Staats- und Behörden-Organiſation in der Königszeit (ſo z. B. über die auch für die älteſte Strafrechtspflege wichtigen duumviri perduellionis und

quaestores parricidii) gehandelt iſt, ferner Buch II, Kap. 1 über die republikaniſche Verfaſſung im allgemeinen, Kap. 2 über das Volkstribunal und die Ädilität (letztere Materie neu hinzugefügt), die Kap. 7—11 u. 31 über das Ackergeſetz des Spuſius Caſſius, die Entwicklung der Verfaſſung bis zum Dezemvirat, die Zwölftafelgeſetzgebung, die Reſtauration der Verfaſſung nach dem Dezemvirate, die Entwicklung der plebejiſchen Rechte und über die Cenſur; endlich Buch III, Kap. 3, 7, 11, 18 betr. die Liciniſchen Geſetze und die Geſetze des Publilius Philo, die innere Geſchichte bis zu den hortenſiſchen Geſetzen und die innern Zuſtände vor Beginn der puniſchen Kriege (Religion und Moral, Luxusgeſetze, Giftmiſcherei uſw.). Der II. Band (= Buch IV) iſt ganz überwiegend der äußern politiſchen Geſchichte (erſter und zweiter puniſcher Krieg) gewidmet, ohne daß hierbei das Rechts- und Kulturgeſchichtliche dieſer Zeit völlig unberückſichtigt geblieben wäre. Hervorgehoben ſei in dieſer Beziehung beſonders der 9. Abſchnitt des 8. Kapitels, welcher zum Schluß des Ganzen u. a. auch über die ſozialen Verhältniſſe Roms nach dem Hanniballiſchen Kriege (Sittenverderbnis, Luxus, Spiele uſw.) einen Überblick gibt.

Karl Lamprecht, Deutſche Geſchichte. III. Band. Zweite durchgeſehene Auflage. Berlin 1895 (R. Gaertners Verlag [Herm. Heyfelder]). XVI und 420 S. (1. Aufl. 1893).

Die von Lamprecht vertretene neuere ſogenannte evolutioniſtiſche Geſchichtsauffaſſung hat in den letzten Jahren vielfach Widerſpruch bei Hiſtorikern verſchiedener Richtung gefunden; jedoch haben die Angriffe der Gegner Lamprechts (v. Below, Finke, Rachfahl, Lenz u. a. m.), dem Abſatze ſeiner vortrefflichen und an Originalität bisher wohl unübertroffenen „Deutſchen Geſchichte“ keinen Eintrag zu thun vermocht. Das beweiſt am beſten das Erſcheinen einer zweiten Auflage des (auf 7 Bänden berechneten) Buchs zu einer Zeit, wo die erſte noch nicht einmal zum völligen Abſchluß gelangt iſt. Wir haben auf die Bedeutung des Werkes, die für den Juriſten beſonders in der ſtarken Betonung der kultur-, rechts- und wirtſchaftsgeſchichtlichen Momente liegt, ſchon öfter in dieſer Zeitſchrift kurz hingewieſen (vgl. Z XII 623 ff., XIV 237 Anm. 40, XVI 456 Anm. 74 Nr. 4 u. 473 ff.). Auch der oben erwähnte (auch in d. 2. Aufl. ſachlich unveränderte) III. Band (Buch 8—10), der hauptſächlich die Geſchichte der Stauferzeit (12.—13. Jahrhundert) behandelt, vielfach aber bis auf die frühern Zuſtände im 9., 10. und 11. Jahrhundert zurückgeht, enthält, gleich den andern Bänden, manche für die Rechtsgeſchichte wichtige Partieen. Wir nennen als ſolche — ohne Anſpruch auf abſolute Vollſtändigkeit — insbeſondere aus Buch VIII, Kap. I („Städte und Bürgertum“) die Abſchnitte 4—6 über den Markt (Marktgericht und Hochgericht, Markt als königl. befriedete kommerzielle Freiſtatt uſw.), die Stadt (Entwicklung der Stadtgemeinde und des Rats, Verhältnis des Rats zur Gilde und zum Schöffenkollegium des öffentlichen Gerichts), Markt- und Stadtherrſchaft, ferner Kap. II über „Wandlungen der ländlichen Zuſtände vom 10. bis zum 12. Jahrhundert“, Kap. III Abſchn. 2 über „Die Durchbildung des Lehnsweſens“ und deſſen Einfluß auf die Verfaſſung, insbeſondere das Königtum, aus Buch IX: Kap. II Abſchn. 1 über „Abwendung der geiſtigen Entwicklung von den kirchlichen Intereſſen“ (Ketzertum, Säkulariſation der Rechtswiſſenſchaft uſw.).

Friedr. Holtze, Lokalgeschichte des Königl. Kammergerichts (= Beiträge zur Brandenburg-Preußischen Geschichte IV). Mit 3 Abbildungen. Berlin 1896 (Franz Vahlen) X u. 113 S.

Die vorliegende Abhandlung des um die Erforschung der brandenburgisch-preußischen Rechtsgeschichte verdienten Verfassers (vgl. Z XV 685 ff.) sollte ursprünglich erst als Anhang zu dem Schluß-Bande seiner „Geschichte des Kammergerichts" veröffentlicht werden. Wegen des bei weitern Kreisen vorauszusetzenden Interesse für das Thema wurde jedoch der Entschluß zu einer Separatausgabe gefaßt. In der That enthält denn auch die kleine Schrift außer den rein lokalgeschichtlichen Notizen manche Bemerkungen und Erörterungen, die für die allgemeine Rechts-, Kultur- und Kunstgeschichte bedeutsam sind. Aber auch die speziellern Angaben über die Entwicklung des Berliner Kammergerichts, das noch heute (als Oberlandesgericht für die Provinz Brandenburg) das (nach der Zahl der Gerichtseingesessenen) größte Gericht in Preußen ist, werden manchen Leser fesseln. Durch die sehr genaue Beschreibung der verschiedenen Gebäude, in welchen das Gericht jeweils getagt hat, sowie der reichen Kunstschätze in seinem Innern (Gemälde, Statuen, Möbel usw.) füllt der Verf. geradezu eine bisher bestandene Lücke in der kunsthistorischen Litteratur über Berlin und seine Bauten aus (vgl. Vorwort VII ff. über die Dürftigkeit und Unzuverlässigkeit der bisher darüber vorhandenen Litteratur).

Die Schrift ist in vier Hauptabschnitte getheilt, von denen uns der erste (S. 1—8) „die Sitzungsräume des Kammergerichts vor dem Jahre 1735" näher schildert. Ursprünglich folgte das „in des Herrn Kammer tagende Gericht" dem Landesherrn in seinen jeweiligen Aufenthaltsort. Seitdem dann aber (in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts) das zu Kölln an der Spree erbaute Schloß zur ständigen Residenz der Kurfürsten geworden war, verknüpfte sich bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die Lokalgeschichte des Kammergerichts im wesentlichen mit derjenigen dieses Schlosses. Eine Centralisation der höchsten Berliner Gerichtsbehörden fand 1735 unter König Friedrich Wilhelm I. statt, vermutlich auf Anraten des schon damals einflußreichen Cocceji hin. „Die (mit dem Kammergerichte) im Kollegienhause in der Lindenstraße vereinten Behörden" (Konsistorium, Lehnsarchiv, Oberappellationsgericht, Ravensburgisches Oberappellationsgericht und Bauamt oder Bau-Kolleg) sind im Kap. II (S. 8—16) kurz nach ihrer Organisation und ihren Funktionen besprochen. Darauf folgt dann das sehr ausführliche dritte Kapitel (S. 16—76) über „Das Kollegienhaus in der Lindenstraße" selbst, worin uns in eingehender Weise über den ursprünglichen Bau und die spätern Veränderungen desselben, über die Verteilung der Räume nach den einzelnen Amtszweigen, über den plastischen und bildlichen Schmuck (u. a. zahlreiche Gemälde von preußischen Kurfürsten und Königen sowie von Präsidenten und Mitgliedern des Gerichts), über bemerkenswerte Möbel sowie die Bibliothek des Gerichts Auskunft gegeben wird. Berichtigt wird hier u. a. auch die noch immer weit verbreitete Ansicht, daß auf dem Hofe des Kammergerichts noch heute die (1766 aufgestellte) Marmorbüste v. Cocceji's stehe; sie wurde nämlich schon im Jahre 1820 ins Innere des Gebäudes übergeführt (S. 41 und Vorwort S. VII). Die wichtigsten Akten von allgemein historischem Werte werden jetzt nicht mehr in der Kammer-Gerichtsbibliothek, sondern im Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt (S. 38, 39). —

Das meiſte ſpeziell juriſtiſch Intereſſante enthält endlich wohl noch das vierte Kapitel (S. 77—110), welches unter der Überſchrift „Momente aus der Lokalgeſchichte“ (S. 77—84) zunächſt der Zeiten des ſiebenjährigen Krieges, der franzöſiſchen Okkupation (1806 ff.), der Befreiungskriege und des Revolutionsjahrs 1848 gedenkt, die auch auf das Kammergericht und ſeine Thätigkeit in verſchiedener Hinſicht ihre Rückwirkungen äußerten, ſodann aber (S. 84—110) die Bedeutung der Beſuche beſpricht, welche von preußiſchen Thronfolgern dem Gerichte in den Jahren 1768/69, 1792 und 1860/61 abgeſtattet wurden. Beſonders lehrreich für die inzwiſchen völlig veränderten Zeit- und Rechtsverhältniſſe erſcheint eine Vergleichung der Anſprache, welche gelegentlich dieſer Beſuche der Kammergerichts-Direktor und ſpätere Juſtizminiſter v. Kircheiſen im Jahre 1792 an den ſpätern König Friedrich Wilhelm III. richtete (charakteriſtiſch durch die unverkennbare Tendenz der Bekämpfung beziehungsweiſe Beſchränkung von Machtſprüchen der Regenten in Juſtizangelegenheiten) (S. 90 ff.) mit der vom Präſidenten v. Strampff 1861 vor dem ſpätern Kaiſer Friedrich gehaltenen Rede (S. 102 ff.). — Die Seiten 111—113 enthalten ein alphabetiſches Regiſter über ſämmtliche in der Schrift erwähnten Perſonen.

Bernhard Wege, Der Prozeß Calas im Briefwechſel Voltaires. I. Teil. Berlin 1896 (R. Gaertners Verlagsbuchhdlg.) 30 S. (= Wiſſenſchaftl. Beilage zum Jahresber. des Leibniz-Gymnaſiums zu Berlin).

Die bisherigen Schriften, welche der Verdienſte Voltaires um den Calasſchen Prozeß Erwähnung thun, — unter denen dem Juriſten das Werk von Ed. Hertz über „Voltaire und die franzöſiſche Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert“ (Stuttgart 1887, beſ. S. 157 ff. u. 186 ff.) wohl am bekannteſten ſein dürfte — geben nach der Meinung von Wege ſämtlich noch nicht genügenden Aufſchluß über die Art und Weiſe, wie Voltaire ſeine Schützlinge verteidigt hat. Er unternimmt es daher dieſe Lücke auszufüllen auf Grund der aus Anlaß des Prozeſſes von Voltaire veröffentlichten Flugſchriften, namentlich aber ſeines umfangreichen Briefwechſels, deſſen Kenntnis uns jetzt durch die große kritiſche Voltaire-Ausgabe von L. Moland (52 Bände, Paris 1877/85) ſowie die Monographie von Bengeseo (Voltaire, Bibliographie de ses oeuvres. 4 Tomes. Paris 1882/90) im reichen Maße zugänglich gemacht worden iſt.

Das I. Kapitel (S. 3—5) ſchildert einleitungsweiſe die Ereigniſſe in Toulouſe, welche zur Hinrichtung des Jean Calas (10. März 1762) führten und in welcher Weiſe der damals in Ferney weilende Voltaire von dem Prozeſſe erfuhr. Sodann wird im Kap. II (S. 5—12) der mannigfachen Erkundigungen gedacht, welche Voltaire durch ſeine zahlreichen Pariſer Bekannten (wie Graf d'Argental, d'Alembert u. a.) über die Angelegenheit einzog, wobei ihm ſeine Genfer Freunde (wie u. a. der Kaufmann Debrus, die Paſtoren Moulton und Vernes, der Advokat Végobre, Tronchin der berühmte Profeſſor der Medizin [nicht der Generalprokurator, wie Hertz, a. O. S. 193 meint]) zur Seite ſtanden; es wird ferner hingewieſen auf den Eindruck, welchen die Hinrichtung Calas' im Auslande hervorgerufen, worüber näheres zu erfahren Voltaire durch die ihm von hervorragenden Perſönlichkeiten aus ganz Europa abgeſtatteten Beſuche Gelegenheit hatte; es wird gezeigt, daß Voltaire die Gleichgiltigkeit des franzöſiſchen

Volkes, namentlich aber auch des Hofes gegenüber den Toulouser Vorgängen heftig tadelte. Auf das „Urteil der Toulouser Richter" (Kap. III S. 12—20) kommt Voltaire in fast allen seinen Briefen aus damaliger Zeit immer wieder zu sprechen. An dem Verfahren des Parlaments (S. 17 ff.), der Inkonsequenz des Urteils (S. 19) hat er scharfe Kritik geübt. Die Gründe für die Unschuld des Jean Calas erblickte er teils in dem Charakter desselben, teils in den äußern Umständen, unter denen der Mord verübt worden. Nur teilweise Erfolg hatten Voltaires Bemühungen, die Mitteilung der Motive des Todesurteils zu erwirken, da ihm hierbei die größten Schwierigkeiten gemacht wurden (Kap. IV S. 20—29). Unter den zahlreichen Flugschriften, durch die Voltaire es verstanden, die öffentliche Meinung von ganz Europa auf den Calasschen Prozeß zu lenken (S. 22 ff.) ist ohne Zweifel die bedeutendste der (anonym erschienene) sogenannte „Traité de la Tolérance" (Genève 1763, 211 p.), in welchem er im Anschluß an den Toulouser Fall seine Gedanken über Toleranz überhaupt ausführlich darlegt und den religiösen Fanatismus besonders von der historischen Seite betrachtet. Er ist auch im Auslande viel gelesen worden. Dagegen erreichte es die klerikale Partei in Frankreich, daß der „Traité" als höchst gefährliche Schrift vom Papste am 3. Februar 1766 auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt wurde.

Die drei letzten Kapitel der Wegeschen Schrift waren zur Zeit dieses Referats noch nicht erschienen. Sie beschäftigen sich nach dem „Inhaltsverzeichnis" mit den Gönnern der Calasschen Sache, der Geldfrage, dem Verlauf des revidierten Prozesses, seinen Folgen und seiner Beurteilung.

Aug. v. Bechmann, Der churbayerische Kanzler Alois Freiherr v. Kreittmayr. Festrede, gehalten in der öffentl. Sitzung der k. b. Akademie der Wiss. zu München zur Feier ihres 137. Stiftungstages. München 1896. (Vrl. der k. b. Akademie.) 32 S.

Diese Festrede von Bechmanns, die ohne die ihr später zugefügten Anmerkungen (S. 26 ff.) auch in der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung" (Jahrg. 1896, Nr. 65 u. 66) abgedruckt worden, ist dem Andenken von Wigulaeus Xaver Anton Aloisius Kreittmayr, später Freiherr von Kreittmayr auf Offenstetten (geb. 4. Dez. 1705, gest. 27. Okt. 1790) gewidmet. Bei den äußern Lebensumständen Kreittmayrs hält sich die Schrift nicht lange auf, da hierüber das Nähere bereits in einem Artikel (von Eisenhart) in der „Allgemeinen deutschen Biographie" (Bd. XVII S. 102 ff.) zu finden ist; sie geht auch prinzipiell nicht näher auf seine (im ganzen auch nicht gerade hervorragende) politische Thätigkeit und seinen vorübergehenden Anteil an der Verwaltung der Universität Ingolstadt ein, sie will sich vielmehr ganz vorwiegend beschäftigen mit der Bedeutung Kreittmayrs als Juristen, insbesondere als des Verfassers und Kommentators dreier umfassender Gesetzbücher von hoher rechtsgeschichtlicher, ja kulturgeschichtlicher Bedeutung: des Codex criminalis von 1751, des Codex judiciarius von 1753 und des Codex civilis von 1756. Zu allen diesen Gesetzeswerken hat Kreittmayr selbst umfangreiche, mehrere Bände umfassende „Anmerkungen" (Kommentare) veröffentlicht. Seine litterarische Thätigkeit aber ist damit noch lange nicht erschöpft; es sei nur an seinen 1769 erschienenen „Grundriß des allgemeinen deutschen und bayerischen Staatsrechts" erinnert,

der uns namentlich über ſeine Stellung zu den allgemeinen Fragen der Rechtswiſſenſchaft nähern Aufſchluß gibt. v. Bechmann unterzieht auf S. 9 ff. ſeiner Schrift dieſe heute nur noch wenig bekannten Anſichten Krs. einer nähern Betrachtung. Wir erſehen daraus, daß Kr. im weſentlichen völlig auf dem Boden der ältern, von franzöſiſchen Einflüſſen (Rouſſeau) noch unberührten Naturrechtsſchule ſtand. Die ſchon von Thomaſius ſchärfer gezogenen Grenzen zwiſchen Moral und Recht ſind bei ihm wieder mehr verwiſcht (S. 11). Der Staat beruht nach ihm auf einem Vertrage zwiſchen Herrſcher und Unterthanen, gerichtet auf Gehorſam der letztern einerſeits, Schutz durch den Regenten anderſeits. Er trat damit in entſchiedenen Gegenſatz ſowohl zu den damals ſogenannten Monarchomachen, als auch zu der abſolutiſtiſchen Theorie Hobbes'. Aber auch die theokratiſche Begründung des Staats hat Kr. ausdrücklich abgelehnt (S. 11). Aus ſeinem naturrechtlichen Standpunkte erklärt ſich auch die höchſt abſprechende Beurteilung des römiſchen und des ältern deutſchen Rechts (S. 12). Fragt man freilich, welchen Einfluß Krs. naturrechtliche Anſchauungen auf ſeine geſetzgeberiſchen Arbeiten gehabt haben, ſo iſt zu ſagen: „bezüglich der Form den größten (denn ſie ſollten ja das formloſe römiſche Recht erſetzen), bezüglich des Inhalts (aber) ſo gut wie gar keinen" (S. 14). Denn — ähnlich wie das Bruchſtück des preußiſchen Corpus juris Fridericiani — ſteht auch die Kreittmayrſche Geſetzgebung der Sache nach durchaus auf dem Boden des gemeinen Rechts. Dies gilt ganz beſonders von dem Codex criminalis, „dem jeder auch noch ſo leiſe Anflug neuer geſetzgeberiſcher Gedanken vollſtändig fehlt", der ſich vielmehr völlig innerhalb der Schranken der üblichen Abſchreckungstheorie bewegt (S. 15). Bei den beiden andern Geſetzbüchern tritt zwar das Feſthalten am gemeinen Rechte ebenfalls ſehr deutlich hervor, wie denn auch die „Anmerkungen" zum Codex civilis im weſentlichen den Eindruck eines Pandektenkommentars machen (S. 15), hier verdient jedoch dieſer Anſchluß an das römiſche Recht nicht ſowohl Tadel als vielmehr Lob. Denn eben durch den konſervativen (und zugleich diskreten) Charakter des Cod. Bav. civilis iſt der bayeriſchen Zivilpraxis die iſolierte und unfruchtbare Stellung erſpart geblieben, welche das Schickſal der Praxis im Geltungsgebiet des preuß. allgem. Landrechts von 1794 geworden iſt (S. 78).

Kreittmayr iſt keine bahnbrechende, reformatoriſche Perſönlichkeit geweſen, wohl aber eine eminent lehrhafte Natur, ausgeſtattet mit umfaſſender Gelehrſamkeit, der Frucht einer erſtaunlichen Beleſenheit (S. 16, 17). In dieſer Lehrhaftigkeit liegt zugleich ſeine Stärke und ſeine Schwäche. Nicht nur ſeine „Anmerkungen", auch ſeine Geſetzbücher erſcheinen als Lehrbücher, und als ſolche, etwa nach Art der römiſchen Inſtitutionen, wollte er ſie auch gebraucht wiſſen (S. 17 ff.). Am ungünſtigſten iſt von der Nachwelt ſtets der Codex criminalis beurteilt worden, und in der That iſt das Geſetzbuch den Anforderungen der Zeit nicht gerecht geworden. Auch v. Bechmann unterſchreibt das ziemlich allgemein geteilte Urteil, daß dieſer Codex hinſichtlich der Rohheit und Härte der Strafen, der unbeſtimmten Faſſung des Thatbeſtandes, der Geſtattung richterlicher Willkür durch Verweiſung auf die Analogie und Äquität ſelbſt hinter der Carolina ſchwerlich zurückſtehe (S. 19). Die perſönliche Stellungnahme Kreittmayrs zu den Delikten der Zauberei und Hexerei wird von Bechmann dagegen günſtiger beurteilt als von andern (ſ. z. B. beſ. Berner, Die Strafgeſetzgebung

von 1751 bis zur Gegenwart, § 7 S. 6; vgl. auch Riezler, Geſchichte der Hexenprozeſſe in Bayern, S. 276). Er meint nämlich, daß Kr. an der bekannten Stelle ſeiner „Anmerkungen" (zu C. crim. P. I. Cap. 7 § 6 litt. a.), wo er die Frage nach der Möglichkeit von Teufelsbündniſſen erörtert und (im Anſchluß an Frölich zu Frölichspurgs Kommentar zur P.G.O. [1709]) ausführlich das Verfahren bei Eingehung ſolcher Bündniſſe ſchildert, nur „in offenbarer Ironie" rede, wenn ihm freilich auch der Wille gefehlt habe, dem feſtgewurzelten Aberglauben offen entgegenzutreten. Bedenklicher erſcheine aber Krs. Beurteilung des Delikts der Ketzerei. Hier könne er nämlich von dem Vorwurfe der Doppelzüngigkeit nicht freigeſprochen werden (S. 20, 21), wie er denn in kirchlichen Dingen überhaupt als zwar der Toleranz und dem Fortſchritt nicht abgeneigt erſcheine, jedoch auch den einmal beſtehenden Verhältniſſen in kluger Weiſe überall Rechnung trage und zwiſchen den Gegenſätzen zu vermitteln ſuche (S. 21—25).

Carl Rauchhaupt, Aktenmäßige Geſchichte über das Leben und Treiben des berüchtigten Räuberhauptmanns Johannes Büchler, genannt Schinderhannes und ſeiner Bande. Authentiſche Ausgabe nach den Original-Prozeß-Akten. Mit Original-Porträts der Haupträuber uſw. Zweite Auflage. Kreuznach (Ferd. Harrach) 1896. V u. 133 S.

Die erſte Auflage dieſer Schrift iſt im Bd. XII S. 650 ff. dieſer Zeitſchrift genauer beſprochen worden. Die vorliegende zweite erſcheint ziemlich ſtark verändert, und zwar namentlich dadurch, daß auch die Gerichtsverhandlungen, welche in der 1. Auflage im Auszuge zu leſen waren, jetzt, wie das Ganze, lediglich in erzählende Form gebracht ſind. Dadurch dürfte das Buch an ſeinem Intereſſe für den Juriſten eingebüßt haben; jedoch ſtellt der Verfaſſer noch eine ſeparate Veröffentlichung des Aktenmaterials (Anklagen, Verhöre, Steckbriefe) in Ausſicht. Die Geſchichte der Räuberbanden an der Moſel wurde nur noch inſoweit berückſichtigt, als ſie für die Geſchichte des Schinderhannes von Bedeutung iſt.

Ed. Aug. Schroeder, Das Recht in der geſchlechtlichen Ordnung. Kritiſch, ſyſtematiſch und kodifiziert. Sozialwiſſenſchaftliche Rechtsunterſuchungen. Zweite unveränderte Auflage. Leipzig 1896 (Verlag v. Friedr. Fleiſcher). X u. 390 S.

Schon die erſte, 1893 (bei Emil Felber, Berlin) erſchienene Auflage dieſes Werkes eines der bedeutendſten Schüler Karl Mengers iſt von der Kritik im ganzen ſehr günſtig aufgenommen worden. Ziemlich allgemein wurde die Reichhaltigkeit des verwerteten Materials, die klare ſyſtematiſche Gliederung des Ganzen und der hohe ſittliche Ernſt betont, mit dem hier zum Teil recht delikate Materien vom Verfaſſer behandelt ſind. Daß Schröder anderſeits mit ſeinen reformatoriſchen Ideen über die geſchlechtlichen Verhältniſſe, insbeſondere mit ſeinen Erörterungen über die — prinzipiell neben der Ehe als berechtigt anerkannte — freie Liebe und die Proſtitution, über die möglichſt frei zu geſtaltende Eheſcheidung, über die hauptſächlich nur die Frau treffende Beſtrafung des Ehebruchs u. a. m. auch vielfach auf Widerſpruch ſtoßen werde, war von vornherein vorauszuſehen (vgl. von Beſprechungen in juriſt. Zeitſchriften z. B. Stenglein im „Gerichtsſaal" Bd. XLIX [1894] S. 480).

Auch bei der Charakteriſierung der beſtehenden Verhältniſſe ſcheint uns der Verfaſſer die Farben nicht ſelten reichlich grell aufzutragen, ſo wenn er ganz allgemein von den modernen Frauen meint, ſie ſeien ſo erzogen, „daß die Hauswirtſchaft, die Kindererziehung, kurz die Pflichten der Häuslichkeit ihre letzte Sorge“ ſeien (S. 58), wenn er ferner (S. 93) ironiſch ſagt — im Gegenſatze zur alten Kaufehe — kaufe heute zwar nicht mehr der Mann das Weib, wohl aber pflege die Frau ſich den Mann zu kaufen, wenn er endlich gar die moderne Ehe geradezu als „eine Verſorgungs- und .. Verſicherungsanſtalt ... gegen die Folgen von Fehltritten (des weiblichen Geſchlechts)“ bezeichnet (S. 59, 60, 207). Solche und ähnliche Ausſprüche (vgl. z. B. auch S. 89, 134, 144, 165) zu ungunſten des ganzen weiblichen Geſchlechts ſind denn doch wohl etwas gar zu abſtrakt und generell gehalten. Mag man daher in einzelnen Punkten auch mit dem Verfaſſer nicht übereinſtimmen, unbeſtreitbar bleibt es, daß die Lektüre ſeines Werkes, das man nicht mit Unrecht als ein „Kompendium des vergleichenden Familienrechts“ bezeichnet hat (o. Scherzer in Fleiſchers „Deutſcher Revue“, 1894, Märzheft) jedem Leſer eine überreiche Fülle von Anregungen hinterlaſſen wird.

Wie ſchon im Titel angedeutet iſt, zerfällt das Buch in drei Hauptabſchnitte, nämlich in eine „Kritik“ der beſtehenden Zuſtände (S. 44—271), ein „Syſtem“ (S. 272—361), welches die Ergebniſſe dieſer Kritik für einen Geſetzentwurf verwerten ſoll und endlich dieſen Geſetzentwurf ſelbſt, einen „Codex“ (S. 362—390), der in 125 Paragraphen die Reſultate der Unterſuchung zuſammenfaßt. Als Einleitung iſt auf S. 1—43 ein Abſchnitt 1 über die „Grundlagen“ des ganzen Baues („Sozialwiſſenſchaftliche Rechtsunterſuchungen“) vorausgeſchickt. Der Verfaſſer präziſiert hier zunächſt (A. „Das Recht“, S. 5—14) ſeinen rechtsphiloſophiſchen Standpunkt dahin, daß das ſozialwiſſenſchaftliche Studium auf dem Boden der Rechtsphiloſophie erwachſen müſſe, und gibt ſodann (B. „Die geſchlechtliche Ordnung“ S. 14—38) an der Hand der Forſchungen von v. Bachofen, Dargun und beſ. L. H. Morgan eine Überſicht über die verſchiedenen im Laufe der Jahrtauſende aufgetretenen Entwicklungsſtadien der Familienordnung (Urfamilie, Blutsverwandtſchaftsfamilie, Gruppenfamilie, die ſogenannte Paarungsfamilie, die patriarchaliſche und endlich die monogamiſche Familie). Im letzten Unterabſchnitt (C. S. 38—41) wird ſodann ausgeführt, daß „das Recht in der geſchlechtl. Ordnung“ ſich nicht allein mit der Ehe zu beſchäftigen habe; denn von allem Anfange an ſeien neben der ſittenſtrengen Inſtitution der Ehe zwei Erſcheinungen aufgetreten, welche jederzeit den Kampf gegen die Fortſchritte der Eheformen geführt haben: die freie Liebe und die Proſtitution (S. 40, 41 vbd. mit S. 24). Die drei Arten des geſchlechtlichen Verkehrs unterſcheiden ſich dadurch, daß die Proſtitution nur den Beiſchlaf, die freie Liebe außerdem noch die Kindererzeugung, die Ehe aber auch die gemeinſame Erziehung der erzeugten Kinder bezweckt.

Erſcheint ſomit die Ehe als die ſittlich vollkommenſte der drei Grundformen des Geſchlechtsverkehrs, ſo verdient ſie es auch, den andren vorangeſtellt zu werden. (Abſchn. 2: Kritik. A. „Die Ehe“, S. 51—203). In 8 Abſchnitten, von denen die meiſten auch intereſſante geſchichtliche und rechtsvergleichende Exkurſe aufweiſen, wird hier in eingehendſter Weiſe gehandelt über die Verlobung, die Eheſchließung (Ehehinderniſſe, Arten der Ein-

gehung der Ehe [Raub-, Kauf-, Vertragsehe; kirchliche und Ziviltrauung]) die Erfüllung der (oben erwähnten drei) Ehezwecke (Beiſchlaf, Zeugung, Kindererziehung), über den Ehebruch, ſeine Geſchichte und geſetzliche Regelung, ſeine verſchiedenen Urſachen, Arten und Folgen, ferner über die Vaterſchaft, deren Vermutung und Nachweis, die Auflöſung der Ehe (durch Tod, Eheſcheidung, Trennung von Tiſch und Bett, Ungültigkeitserklärung), die Wirkungen der Eheauflöſung (jedoch mit Ausſchluß der rein vermögensrechtlichen) und endlich über die Wiederverehelichung nach erfolgter Auflöſung.

In dem Kapitel über die Geſchichte des Ehebruchs (S. 110 ff.) geht der Verfaſſer über das deutſche, kanoniſche und römiſche Recht hinaus, auch — freilich nur ſehr kurz — auf die Geſetze der Ägypter, Inder, Israeliten, Griechen und Mohammedaner ein. Bei der Darſtellung des neuern Rechts hätte wohl auch der italieniſche Codice penale von 1889 eine Erwähnung verdient. Auf S. 66, wo über das Cölibat der katholiſchen Geiſtlichen gehandelt iſt, vermißten wir einen Hinweis auf die Regelung dieſer Frage durch die neuern Synoden der Altkatholiken. Die Bemerkung auf S. 69 Anm. ** iſt dahin zu berichtigen, daß nicht zwei Brüder, ſondern zwei Oheime des gegenwärtig (ſeit 1892) regierenden Großherzogs von Heſſen (Ernſt Ludwig) in morganatiſcher Ehe leben.

Daß und warum auch „die freie Liebe" neben der Ehe exiſtenzberechtigt erſcheint, weiſt der Verfaſſer im Abſchn. B (S. 203—244) nach (ſ. beſ. Abſchn. I „Die Urſachen"). Als Hinderniſſe ſtehen ihr freilich die Sitte überhaupt ſowie die Ehe einerſeits, die Proſtitution anderſeits und ſchließlich die Furcht vor den Folgen des Verhältniſſes entgegen (Abſchn. II). Auf dieſe Folgen wird, nachdem der Erfüllung der Zwecke und den einzelnen Arten der freien Liebe (Gewiſſensehe, Konkubinat, Brautverhältnis, das freie dauernde und das vorübergehende Verhältnis) in beſondern Abſchnitten (III u. IV) betrachtet ſind, zum Schluſſe noch ſpezieller eingegangen (Abſchn. V S. 207—244). Die eventuelle Geburt eines Kindes zieht als weitere rechtlich bedeutſame Konſequenzen den Zuſtand der unehelichen Vaterſchaft und leider häufig auch die Abtreibung der Leibesfrucht, den Kindesmord und die Kindesweglegung nach ſich.

Die Proſtitution (C. S. 244—270) iſt nach dem Verfaſſer deshalb notwendig, weil die Ehe und die freie Liebe nicht für alle Fälle Anwendung finden reſp. den Bedürfniſſen genügen können; ſie iſt aber weiter eine wohlthätige Inſtitution, weil ſie einerſeits von dem Umgange der Männer mit verheirateten Frauen und der Verführung unſchuldiger junger Mädchen, anderſeits von widernatürlicher Befriedigung des Geſchlechtstriebs abhalte. Als ſittliche Hinderniſſe der Proſtitution (I) erſcheinen beſonders die Ehe und die freie Liebe, zu ihren unſittlichen Hinderniſſen (wie widernatürliche Unzucht) rechnet der Verf. im weitern Sinne auch das ſtaatliche Verbot der Proſtitution; denn es ſei „unnatürlich, weil der Beiſchlaf eine natürliche Notwendigkeit" ſei und „ungerecht, weil es eine Verkürzung der dem Menſchen von Natur aus erlaubten Freuden" darſtelle (S. 249). Wäre die Proſtitution an und für ſich verdammenswert, dann müßte ſie auch der Staat durchaus nicht zulaſſen, dann wäre auch ihre Duldung eine Schwäche. Iſt ſie aber eine Notwendigkeit, dann bedarf ſie keiner Duldung, ſie hat das Recht ihrer Exiſtenz, welches ihr in keiner

andern Weiſe als im öffentlichen Intereſſe zu verkürzen geſtattet iſt. (S. 251.) Die Urſachen der Proſtitution werden in objektive und ſubjektive geſondert. Während die letztern wegen ihrer großen Mannigfaltigkeit kaum erſchöpfend aufgezählt werden können, kommt als objektive Urſache hauptſächlich der dem Menſchen angeborne Hang nach Abwechſelung in Betracht, ohne welchen kein Fortſchritt der Menſchheit denkbar ſei (S. 252). Unter den Folgen der Proſtitution (III S. 255—270 ff.) hat der Verfaſſer der Syphilis ganz beſondere Beachtung geſchenkt. Die übliche Furcht vor dieſer Krankheit wird als „Aberglaube" bezeichnet und auf Grund neuerer mediziniſcher Abhandlungen über dieſen Gegenſtand nachzuweiſen verſucht, daß das Gefährliche der Krankheit hauptſächlich in der bisherigen ärztlichen Behandlungsweiſe mittels Queckſilbers zu erblicken ſei.

Die wichtigſten in dem „Syſtem" und dem damit aufs engſte korreſpondierenden „Codex" aufgeſtellten Prinzipien, die bei einer Regelung der geſchlechtlichen Rechtsverhältniſſe de lege ferenda nach Schroeder beobachtet werden müßten, ſind etwa folgende. Zunächſt wird unter den „Allgemeinen Beſtimmungen", die ſich auf alle drei Formen des geſchlechtlichen Verkehrs beziehen (I. Syſt. I. S. 280 ff. Cod. § 1—17) namentlich der Grundſatz der vollen Gleichheit der Geſchlechter in geſchlechtlicher und wirtſchaftlicher Beziehung aufgeſtellt (§ 2), und das Recht auf Befriedigung der geſchlechtlichen Bedürfniſſe für jede erwachſene Perſon (d. h. mit 16 Jahren für weibliche, mit 18 Jahren für männliche Perſonen) nach eigenem Ermeſſen innerhalb der von dem Geſetze gezogenen Grenzen gefordert (§§ 4, 5). Eine Reihe von „Verboten" (S. 282 ff., § 7 ff.) gibt über die geſetzlichen normierten Grenzen des Beiſchlafs nähern Aufſchluß und präziſiert gewiſſe mit dem geſchlechtlichen Leben im Zuſammenhange ſtehende Handlungen. Nicht geſtattet erſcheint danach der Beiſchlaf überhaupt zwiſchen beſtimmten Gruppen von Verwandten (§ 7, litt. a—f) ſowie mit unerwachſenen, geſchäftsunfähigen Perſonen oder mit ſolchen, die mit ſyphilitiſcher Krankheit behaftet, wenn ſie von derſelben und ihrer Übertragbarkeit Kenntnis hatten (§ 9; vgl. S. 284, vbd. mit S. 210 ff.). Der außereheliche Beiſchlaf wird namentlich in einer Reihe von Fällen verboten, in welchen er durch liſtige, falſche Vorſpiegelungen, verſchiedene Arten des Vertrauensbruchs, mittels Gewalt oder Bedrohung herbeigeführt oder mit einer bewußtloſen, willenloſen oder wehrloſen Perſon vollzogen wird (§ 10). Ferner werden als ſtrafbare Handlungen erklärt alle Arten widernatürlicher Befriedigung des Geſchlechtstriebes (S. 284; Cod. § 10), beſtimmte unzüchtige Handlungen oder Reden, die öffentliche Schauſtellung und Verbreitung von unzüchtigen Bildern und Schriften, die Kuppelei, „inſofern ſie minderjährige oder unſchuldige Perſonen betrifft", und „ein gegen die guten Sitten und den Anſtand verſtoßendes Benehmen an öffentlichen Orten" (§ 12 a—e), endlich die Abtreibung der Leibesfrucht, die Kindesweglegung, der Kindesmord, die äußerliche oder innerliche Anwendung des Queckſilbers als Heilmittel und die Kaſtration, reſp. „jede andre Verſtümmelung der Geſchlechtsteile mit Ausnahme des Falls der chirurgiſchen Notwendigkeit" (§ 13, a—e).

Die Proſtitution (II. Syſt. S. 287 ff.; Cod. § 18—30) iſt als ein notwendiges und an ſich nicht entehrendes Gewerbe des weiblichen Geſchlechts zu erklären (§§ 18, 19), vorbehaltlich der Einwilligung der Eltern bei Perſonen

unter 20 Jahren (§ 20). Über die Einrichtung der öffentlichen Häuser wird in § 21 ff. ein förmliches Reglement aufgestellt. Beachtenswert ist namentlich das im § 23 geforderte Verbot, eine Prostituierte zu zwingen, sich mit einem Manne einzulassen, gegen den sie Widerwillen empfindet (vgl. auch S. 289). Untersagt sollen auch alle Arten öffentlicher Ankündigungen zum Zwecke der Preisgebung sein (§ 24).

Die „freie Liebe" (III. Syst. S. 290 ff.; Cod. § 31, 32) soll in allen Formen gestattet sein, die nicht gegen die allgemeinen Strafbestimmungen oder gegen die Vorschrift des § 32 verstößt, welcher „die Untreue eines Frauenzimmers gegen den Vater ihres Kindes während der Empfängniszeit desselben" verbietet (vgl. S. 29 und über die Strafe Cod. § 114).

Aus den Bestimmungen über „die Ehe" (IV. Syst. S. 292 ff.; Cod. § 33—69) seien besonders erwähnt der § 34, der die Bigamie verbietet, und der § 54, der die Materie des „Ehebruchs" dahin regelt, daß der Beischlaf untersagt ist der in einer gültigen Ehe lebenden Ehefrau mit einem andern Ehemann sowie dem in einer gültigen Ehe lebenden Ehemanne in der gemeinschaftlichen Wohnung der Ehegatten mit einer andern weiblichen Person als seiner Ehefrau. Nur der erstere Fall, auf den auch eine ungleich höhere Strafe gesetzt ist (vgl. § 114), wird übrigens als eigentlicher „Ehebruch" betrachtet, da der Mann nach Schroeders Ansicht, weil er nicht gleich der Frau gebären kann, die Ehe auch nicht (in demselben Sinne wie die Frau) zu brechen vermag (S. 108, 304). Das, was man heute „Ehebruch" des Mannes nenne, sei nur eine Verletzung der ehelichen Pflichten, eine Vernachlässigung der Frau, und verdiene nur aus diesem Gesichtspunkte bestraft zu werden (S. 109). Der Inhalt des § 57 über die Ehescheidung läßt unschwer das Bestreben erkennen, die Trennung der Ehe mehr als bisher zu erleichtern (vgl. S. 305, 307, 194). Aus dem Abschnitt über die „Vaterschaft" (V. Syst. S. 313 ff., Cod. § 70—89) erscheinen besonders interessant die Bemerkungen über den sog. patrosemeiologischen Beweis (Syst. S. 319—330, Cod. § 76), d. h. einen Beweis auf Grund der Lehre von den vom Vater ererbten Kennzeichen (körperlichen Eigenschaften). Von diesem Beweise, auf dessen weitern Ausbau der Verfasser großes Gewicht legt (vgl. Näheres S. 120, 123, 154, 171 ff., 175 ff., 275, 313 ff.) verlangt er übrigens niemals die Feststellung des Vaters, um so dringender dagegen die Verneinung der Vaterschaft (S. 330). Wegen Betruges (nach dem St.G.B.) soll bestraft werden wer sich widerrechtlich mit Absicht und Bewußtsein als Vater eines fremden, unehelichen Kindes bezeichnet (§ 80). Aus dem Abschnitt „Von den Kindern" (VI. Syst. S. 337 ff., Cod. § 90—162) sei hervorgehoben, daß zum Lebens- und Erziehungsunterhalt ehelicher oder unehelicher Kinder bis zu deren Selbstunterhaltungsfähigkeit Vater und Mutter gleichmäßig verpflichtet sein sollen. Das Ammenwesen (VII. Syst. S. 344 ff.; Cod. § 102—112) soll mehr als bisher unter gesetzliche Kontrolle gestellt werden, die von den Standesämtern geübt wird (ogl. auch § 14).

Endlich sind im Abschnitt VIII (Syst. S. 350, Cod. § 113—122) die verschiedenen Strafen für die in den voraufgehenden Abschnitten erwähnten Verbrechen, Vergehen und Übertretungen festgesetzt. Als einzige Strafart will der Verfasser den „Kerker" zur Anwendung kommen lassen, diesen aber in so verschiedenem Maße (von 6 Wochen bis event. zu 20 Jahren), daß man offenbar

trotz der gleichmäßigen Bezeichnung bei den einzelnen Fällen doch wohl an verschiedene Strafarten zu denken haben wird. Die Hinaufrückung der Strafe des Kindesmords (§ 113 a. E.) auf Kerker bis zu 20 Jahren erscheint ungerechtfertigt hart.

Abschnitt IX (§ 123—125) enthält noch einige „Schlußbestimmungen" insbesondere über die ev. rückwirkende Kraft der Gesetzbestimmungen des „Codex". — Mit Dank zu begrüßen wäre es, wenn sich der Vers. bei einer etwaigen weitern Auflage des Werkes zur Ausarbeitung eines Registers über die einzelnen Materien entschließen würde.

James Paddington, Sächsische Juristen. Leipzig-Reudnitz (Verlag von Max Hoffmann) 1896. 39 S.

Die kleine Broschüre, nach deren Titel man kaum ohne weiteres auf ihren Inhalt schließen kann, enthält kritische Betrachtungen eines Engländers deutscher Abkunft über die Rechtsverhältnisse und den Juristenstand im Königreich Sachsen, wo sich der Verfasser mehrere Jahre aufgehalten hat. Vor allem will er uns Deutsche auf einen Punkt aufmerksam machen, der ihm besonders aufgefallen ist, nämlich „die ganz absonderliche Thatsache ..., daß sich fast alle Lebensverhältnisse Sachsens in auffälliger Abhängigkeit von einem stark juristischen Einflusse befinden", der dort „fast beengend" auf das gesamte öffentliche und private Leben einwirke. Unter diesem Gesichtspunkte wird nach einander betrachtet die juristische Vorbildung (Universitätsstudium und Richterexamen), die Gesetzgebung über Zivilrecht, Strafrecht, Strafprozeß, Zivilprozeß und Konkursverfahren, die innere, die städtische und die Finanzverwaltung (Eisenbahnwesen, Steuerwesen). Bei allen diesen Verhältnissen ist dem Verfasser das Überwiegen des rein juristischen Elements ein Dorn im Auge, und es erscheint ihm als Ausländer unbegreiflich.

Man muß nun zugeben, daß der Verfasser unsre deutschen beziehungsweise speziell die sächsischen Verhältnisse im ganzen mit klarem Blicke beobachtet und kritisiert hat, ohne die Zustände seines Vaterlandes schlechthin als die empfehlenswertern hinzustellen (vgl. S. 6). Trotzdem wird man ihm aber in vielen Punkten widersprechen und eine ganze Reihe seiner Vorschläge de lege ferenda als für Deutschland unannehmbar bezeichnen müssen. Unter Verzicht auf Mitteilung aller Einzelheiten sei in dieser Beziehung nur hingewiesen auf die viel zu einseitige Beurteilung und zum Teil entstellte Schilderung unsres Universitätsstudiums und der Examenseinrichtungen, der Rechtsprechung in Strafsachen, des Strafvollzugs, des Konkursverfahrens u. a. m. Die Behauptung z. B., daß im juristischen Examen in Sachsen „immer und immer wieder als Übungsbeispiele die Rechtsverhältnisse der römischen Sklaven benutzt" würden (S. 9), wird er schwerlich beweisen können; auch solcher Studenten, die „noch im dritten Semester nichts vom Kolleg zu sehen bekommen" haben (S. 9), dürften wohl selbst in Leipzig nicht allzu viele zu finden sein, auch der Tadel der allzu theoretischen Gestaltung des juristischen Studiums trifft gerade für Leipzig, wo jedes Semester zahlreiche „Praktika" über alle Disziplinen gehalten werden, wenig zu, ganz abgesehen davon, ob der lediglich auf die Praxis gerichtete Studiengang der englischen Juristen wirklich den Vorzug vor unsern deutschen Einrichtungen verdient. Für die mangelhafte Handhabung der deutschen Sprache durch die Studierenden der Jurisprudenz kann jedenfalls der Universitätsunterricht nicht allein verantwortlich gemacht

werden; in der Praxis wird es bekanntlich damit meist noch viel schlimmer. Aus in letzter Zeit vielfach diskutierten Gründen erklärt sich der Verfasser gegen die Berufung in Strafsachen (S. 13 ff.), aber sein Vorschlag, die altdeutschen Urteilsschelte durch den „Umstand" in modifizierter Gestalt wieder in das heutige Strafverfahren einzufügen, dürfte mit Rücksicht auf die (vom Verf. ja [S. 12, 13] selbst hervorgehobene) Unkenntnis des Rechts in weiten Schichten der Bevölkerung (auch in den gebildeten Klassen) kaum durchführbar sein. Es soll nämlich „eine Anzahl ausgewählter Männer in Vertretung der großen Masse des Volks den Verhandlungen" (wie der Umstand des alten Prozesses) beiwohnen, „und zwar nicht bloß, wie die heutigen Geschworenen, um über das Vorhandensein der Schuldfrage zu entscheiden, sondern mit der Befugnis, die ergangenen Urteilssprüche sofort schelten zu dürfen" (S. 15). Ob der Strafvollzug in den sächsischen Strafanstalten (Waldheim) wirklich „viel zu human" (S. 17) ist, könnte wohl auch fraglich erscheinen; jedenfalls ist der oft herangezogene Vergleich mit der Lebensführung der armen freien Bevölkerung für die Beurteilung dieser Frage nicht maßgebend.

Den — freilich nicht gerade mehr neuen — Vorschlägen der Verwendung der schweren Verbrecher zu harten produktiven (industriellen) Arbeiten (in Bergwerken usw.) (S. 17) und der dauernden Unschädlichmachung notorischer Gewohnheitsverbrecher (S. 18) dürften dagegen viele Leser zustimmen.

Manches Wahre ist auch über den schleppenden Gang und den Formalismus unsres Zivilprozesses (S. 18 ff.) und über das (nicht genügend gesonderte) Verhältnis von Justiz und Verwaltung (S. 10, 27 ff.) zu einander gesagt, manche Mängel in der Verwaltung des Eisenbahn- und Steuerwesens sind richtig beleuchtet worden. Übrigens wird noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Herrschaft der Juristen sich (in Sachsen) doch auf das rein geistige Gebiet beschränke, denn die materiellen Vorteile, welche die deutschen Juristen durch ihre „Machtstellung" erlangen, erscheinen dem Engländer „außerordentlich gering", da die deutschen Gehälter im Vergleich mit der Einnahme der Beamten seines Vaterlandes geradezu als „armselig" bezeichnet werden müßten. Zum Schluß empfiehlt der Verfasser, daß sich — wie es in England der Fall — auch in Deutschland mehr intelligente Köpfe dem kaufmännischen Berufe statt dem Studium, insbesondere dem der Jurisprudenz zuwenden möchten. Es würde dann bald der deutsche Handelsstand mit dem englischen rivalisieren können, zugleich aber würde sich dadurch auch „die Lösung aus der Umklammerung eines rein juristischen Geistes" von selbst vollziehen (S. 39).

Leske und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr (Abschn. XXI): Rußland, einschließlich der Ostseeprovinzen, Livland, Esthland und Kurland und Polens. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. C. Erdmann in Dorpat und Advokat B. Hausbrandt in Warschau von Dr. J. Engelmann, Prof. a. d. Universität in Dorpat. Berlin (C. Heymann) 1896. 239 S.

Dieses großartig angelegte, einzig in seiner Art dastehende, für den internationalen Rechtsverkehr überaus wertvolle, ja geradezu unentbehrliche Handbuch schreitet seiner Vollendung rüstig entgegen. Der vorliegende Band enthält die Darstellung des Zivilprozesses (Tl. I § 1—55), des Konkursrechts (Tl. II

§ 56—64) und der Erbſchaftsregulierung (Tl. III § 65—78) in Rußland (bearbeitet von Engelmann), in den Oſtſeeprovinzen (bearbeitet von Erdmann) ſowie in Polen (bearb. von Hausbrandt (S. 207—229), ferner die der Konſulargerichtsbarkeit (Tl. IV § 79), insbeſondere in Perſien, in der Türkei in China, Japan und Korea, wo die Konſuln und Geſandten Rußlands eine wirkliche Jurisdiktion über die dort anweſenden ruſſiſchen Unterthanen ausüben. In einem Anhang (S. 229—239) ſind noch beſonders „Die Rechte der Ausländer in Rußland" (von Prof. Engelmann) behandelt. An einzelnen wenigen Stellen des Werkes iſt auch das ruſſiſche Strafprozeßrecht kurz berührt worden, ſo beſ. (in Tl. I) in den §§ 1 („Quellen und Litteratur"), 2 („Geſchichtliche Einleitung"), 3 (Abtlg. II: „Verhältnis [des Zivilprozeſſes] zum Straf- und zum kirchenrechtlichen Prozeß") und 50 („Das ſchiedsrichterliche Verfahren").

5.

Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch.

Von Dr. Paul Heilborn, Privatdozent an der Universität Berlin.

1. Die öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge.

Das R.St.G.B. bestimmt im § 125: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein."

Das Delikt wird verschieden definiert. Liszt und Merkel sagen: Landfriedensbruch ist „die vorsätzliche Beteiligung an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, bei welcher Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften begangen werden".[1]) Berner und Meyer dagegen verstehen unter Landfriedensbruch „die von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen geübten Gewaltthätigkeiten", beziehungsweise die „verübte Gewalt".[2])

[1]) So Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889, S. 397. Vgl. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Aufl. Berlin 1896, S. 397.

[2]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 17. Aufl. Leipzig 1895, S. 392. Vgl. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl. Leipzig 1895, S. 688.

Während also die beiden erstgenannten Autoren in der Teilnahme an einer Zusammenrottung den Thatbestand erblicken, sehen ihn die letzteren in der mit vereinten Kräften verübten Gewalt; für jene ist die Handlung des einzelnen das Charakteristische, für diese die Gewalt der Menge. Hälschner ist der Meinung, § 125 enthalte zwei verschiedene, von einander abweichende Thatbestände: den des Landfriedensbruchs an sich und denjenigen, von dessen Feststellung die Bestrafung des Einzelnen abhängig sei.[3])

Nach dem Wortlaute des Gesetzes wird unter bestimmten weitern Voraussetzungen derjenige wegen Landfriedensbruches bestraft, welcher an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge teilnimmt. Es ist deshalb zunächst zu erörtern, was eine Zusammenrottung ist. Rüdorff und Schwarze halten sie für einen thatsächlichen, nicht für einen rechtlichen Begriff.[4]) Gesetzlich sind ihre Merkmale allerdings nicht festgestellt, aber der Richter muß doch das Vorhandensein einer Zusammenrottung aus bestimmten Thatsachen herleiten; deshalb ist dieselbe ein rechtlich relevanter Begriff. Judikatur und Wissenschaft verstehen darunter im allgemeinen die räumliche Vereinigung mehrerer Menschen zu gemeinschaftlichem, unerlaubtem, gewaltthätigem Handeln; sie erfolge in rechtswidriger Absicht, zum Zwecke sofort auszuführender Gewalthandlungen.[5]) Den Gegensatz zur Zusammenrottung bilde das zufällige, zu gleichgiltigen Zwecken erfolgende Zusammentreten von Menschen.[6]) Jene sei als solche zwar nicht strafbar, aber ein normwidriges Thun.[7])

Der Begriff erscheint hiermit noch nicht genügend klar gestellt. Die Motive zu § 125 sagen ausdrücklich: „Übrigens ist weder hier noch im § 122[8]) erfordert, daß die Zusammenrottung selbst bereits in der Absicht geschah, die Gewaltthätigkeiten zu verüben."

Wird trotzdem schon zur Zusammenrottung die Absicht irgend welches unerlaubten Handelns vorausgesetzt oder nicht? Eine Schar

---

[3]) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. II. 2, Bonn 1887, S. 492.

[4]) Rüdorff, Kommentar, 4. Aufl. Berlin 1892, S. 313 Nr. 3. — Schwarze, Kommentar, 5. Aufl. Leipzig 1884, S. 379 Nr. 3.

[5]) Berner S. 384, Liszt S. 391, Schwarze S. 379, Merkel S. 392, Oppenhoff, Kommentar, 13. Aufl. Berlin 1896, S. 293 Nr. 1, Entsch. des Reichsger. Bd. 17 S. 48, 49, Bd. 20 S. 304.

[6]) Rüdorff S. 302.

[7]) Olshausen, Kommentar, Bd. I 4. Aufl. Berlin 1892, S. 463 Nr. 3.

[8]) Jetzt § 124.

von Arbeitern mag sich zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten vor dem Arbeitsplatze in friedlicher Absicht versammeln; durch Schilderung der gedrückten Lage, des vermeintlich erlittenen Unrechts werden die Gemüter erregt; die Menge zerstört die vor ihr befindlichen Arbeitsgegenstände. War die Vereinigung von Anfang an eine Zusammenrottung? Oder wann ist sie in dieselbe übergegangen? Oppenhoff nimmt ihr Vorhandensein dann an, wenn die Personen, welche vorher schon aus einem andern Grunde bei einander waren, sich (in äußerlich erkennbarer Weise) ausdrücklich oder stillschweigend zu einem gemeinsamen usw. Handeln verbinden[9]); mit dem „usw." deutet er auf das von ihm vorher hervorgehobene „sofortige, unerlaubte, gewaltthätige Handeln" hin.

Nach der in Grimms Wörterbuch gegebenen Erklärung ist das Wort „Rotte" in der neuhochdeutschen Sprache in zwiefachem Sinne im Gebrauch: in militärischem und in der Bedeutung von „schlimme Schar, Bande". In ersterem Sinne ist Rotte die „Abteilung einer Masse, welche mit Absicht geordnet und gruppiert wird"; speziell bilden bei Reiterei und Fußvolk, die hinter einander stehenden Mannschaften eine Rotte. Im üblen Sinne heißt Rotte eine Schar von Aufrührern, Verschwörern, Rebellen; so hat es Luther mehrfach in seiner Bibelübersetzung angewendet.[10]) Aber auch religiöse Spaltungen und Sekten werden Rotten genannt, von Luther speziell alle nicht lutherischen Richtungen; häufig sprach er von der päpstlichen Rotte. In freierer Anwendung erscheint das Wort, wenn von Buben-, Diebs-, Schelmen-, Mörder-, Pfaffen-, Mönchsrotten die Rede ist. Der strengen Bedeutung im üblen Sinne entspricht das Zeitwort rottieren, beziehungsweise sich rottieren: „sich zu bösen Zwecken zusammenrotten, zur Verschwörung, zum Aufruhr, coniurare, conspirare, alias rottieren". So gebraucht auch Kant das Wort: „Die gesetzwidrige Vereinigung des Pöbels ist das Rottieren"; und an andrer Stelle: „Das Volk kann alsdann nicht als gemeines Wesen, sondern nur durch Rottieren entgegenwirken."[11])

---

[9]) Oppenhoff a. O.

[10]) Die Rotte Korah, 4. Mos. 16, 5. Vgl. ebenda 26, 9. Sirach 45, 22. Apostelgesch. 17, 5.

[11]) Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 8 vox „Rotte" und „Rottieren" S. 1315—1320, 1322—1323.

Die deutschen Strafgesetzbücher sprechen vielfach von Rottieren oder von Zusammenrottungen. Aus älterer Zeit sei § 5 der Beilage zum Reichsschluß von 1731 wegen der Handwerksmißbräuche erwähnt: „Wofern aber bisheriger Erfahrung nach die Gesellen unter irgend einigem Prätext sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottieren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffen-weise auszutreten und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre.“[12])

Die neueren Strafgesetzbücher machen die Zusammenrottung zu einem Thatbestandsmerkmal namentlich beim Aufruhr, beim Landfriedensbruch einschließlich des qualifizierten Hausfriedensbruchs und bei der Meuterei von Gefangenen. Preußen[13]) (§§ 91, 96, 214, 284) und Hessen (Art. 154) setzen den Begriff als bekannt voraus, desgleichen Sachsen 1855 Art. 148, 149. In dem letztgenannten Gesetzbuch wird aber die Zusammenrottung dem Zusammenlauf gegenübergestellt: „Hat eine öffentlich zusammengelaufene oder zusammengerottete Menge.“ „Hat ein öffentlicher Zusammenlauf oder eine öffentliche Zusammenrottung.“ Hannover (§ 162) erfordert eine Zusammenrottung auf ruhestörende Art. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 setzt für den Landfriedensbruch (Art. 332) keine Zusammenrottung, sondern nur eine Vereinigung von zehn oder mehreren Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige Veranstaltung eines Dritten voraus. Beim Aufruhr dagegen (Art. 319) spricht es von einem Zusammenrotten „um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen“.

Diese Charakteristik der Zusammenrottung durch die Absicht gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit haben dann die meisten Gesetzbücher nachgeahmt und dabei für den Landfriedensbruch entsprechend die Absicht hinzugefügt, widerrechtliche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu verüben.[14])

---

[12]) Schmauß, Corpus iuris publici academicum, neue Aufl. Leipzig 1774, S. 1378—1379.

[13]) Vgl. auch Gesetz vom 11. April 1854, § 5.

[14]) Sachsen 1838 Art. 113, 118, Altenburg Art. 113, 118. Thüringen Art. 111, 116, Württemberg Art. 175, 189, Braunschweig § 96, 102, Baden 1845, § 622, Bayern 1861 Art. 139, 154.

Sehr bezeichnend ist namentlich die Ausdrucksweise des bayerischen Strafgesetzbuchs vom 10. Nov. 1861 Art. 139: „Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in den Art. 136—138 (Widersetzung gegen die Obrigkeit) bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten." Art. 154: „Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um widerrechtliche Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigentum zu verüben, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten." Zweimal wird die Zusammenrottung der Versammlung gegenüber gestellt; für die Bestrafung ist es gleichgiltig, ob diese oder jene stattgefunden hat. Der Unterschied ist in Folgendem zu erblicken: das Gesetz spricht von einer Zusammenrottung, wenn die Menge sich zum Zwecke der Gewaltübung, von einer Versammlung, wenn sie sich aus anderer, d. h. wohl gleichgiltiger, Veranlassung vereinigt hat.

Wie das preußische Strafgesetzbuch spricht auch der Bremer Entwurf vom Jahre 1868 nur vom Zusammenrotten schlechthin (§ 160, 167, 213 Abs. 2, 214). Beachtung verdient indessen eine Stelle aus den Motiven zu diesem Entwurf: „Es kommt indessen nicht darauf an, ob eine öffentliche Zusammenrottung gleich anfangs in der Absicht, einen Aufruhr zu verüben, sich gebildet hat, oder ob diese Absicht in einem versammelten oder zu einem andern Zweck zusammengerotteten Volkshaufen erst entstanden ist. Um in dieser Beziehung nicht ein Mißverständnis zu erregen, ist die preußische Fassung gewählt. Der dolus ist dabei genügend durch die Worte „mit vereinten Kräften" und dadurch bezeichnet, daß das Verüben der fraglichen Handlungen auch den subjektiven Thatbestand derselben voraussetzt. Um dies noch deutlicher auszudrücken, ist statt „Handlungen" „Verbrechen" gesetzt."[15])

Vom § 125 abgesehen, spricht das R.St.G.B. von Zusammenrottungen in den §§ 124, 115, 122. Wie das preußische Straf-

[15]) Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs der freien Hansestadt Bremen, Bremen 1868, S. 93 zu Art. 46 §§ 160, 161. — § 160 lautet: „Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den §§ 151, 157, 158, 159 bezeichneten Verbrechen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs nach der nachstehenden Vorschrift bestraft."

geſetzbuch und der Bremer Entwurf enthält es ſich jeder näheren Begriffsbeſtimmung; insbeſondere ſpricht es nicht von der Zuſammenrottung in einer beſtimmten Abſicht. Nach dem Wortlaut des § 124 muß das Eindringen in die Wohnung uſw. eines andern, nicht aber die Zuſammenrottung, in der Abſicht geſchehen, Gewaltthätigkeiten zu begehen. Eine nähere Prüfung der vier Paragraphen zeigt noch Übereinſtimmung in folgenden Punkten: die Zuſammenrottung, die Teilnahme an ihr iſt niemals als ſolche ſtrafbar; es muß hinzukommen entweder die Anwendung von Gewalt gegen Perſonen oder Sachen, ſei es zu Angriffs-, ſei es zu Widerſtandszwecken, oder das Unternehmen der Nötigung durch Gewalt, die Bedrohung mit Gewalt, oder die Drohung; § 124 erfordert wenigſtens das Eindringen in der Abſicht, Gewaltthätigkeiten zu begehen. In allen vier Fällen müſſen ferner die gewaltthätigen Handlungen mit vereinten Kräften begangen werden, beziehungsweiſe für § 124 die Begehung mit vereinten Kräften beabſichtigt ſein. Dies weiſt auf ein gemeinſchaftliches Handeln der Rotte hin. Als einen gemeinſamen Charakterzug der vier Delikte möchte ich ſchließlich hervorheben, daß ſie ſämtlich gegen den öffentlichen Frieden gerichtet ſind. Das R.St.G.B. behandelt zwar die Fälle der §§ 124 und 125 in dem Abſchnitt „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung"; § 115 und 122 finden ſich dagegen in dem Abſchnitt „Widerſtand gegen die Staatsgewalt". Somit bedarf der jetzt angedeutete Geſichtspunkt einiger Begründung.

Es iſt ein alter Schulſtreit, ob die öffentliche Ruhe und Ordnung im Staate, der Friede, oder die Perſonen und Sachen, an welchen Gewaltthätigkeiten begangen werden, das Objekt des Landfriedensbruches ſeien. Ingleichen herrſcht Uneinigkeit darüber, worin der öffentliche Friede beſtehe; iſt er das der Bevölkerung eines Staates innewohnende Gefühl oder Bewußtſein der Rechtsſicherheit oder die Sicherheit des Zuſammenlebens im Staate auf der Grundlage der ſtaatlichen Rechtsordnung?[16]) Auf eine Beantwortung dieſer Fragen kommt es im Augenblick nicht an. Wenn man auch zugeben muß, daß alle Delikte die öffentliche Ordnung verletzen — wie ja altgermaniſcher Anſchauung nach jedes ſchwere

[16]) Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens, Baſel 1894, S. 321—322. Vgl. auch Huberti, Studien zur Rechtsgeſchichte der Gottesfrieden und Landfrieden. Bd. 1. Ansbach 1892, S. 3 ff.

Verbrechen Friedensbruch ist — so ist doch der Landfriedensbruch nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach eine ganz besondere Verletzung des öffentlichen Friedens. Bei Aufstellung des eigentümlichen Verbrechensbegriffes ist für den Gesetzgeber nicht die einer Person oder einer Sache zugefügte Verletzung, sondern die Störung des öffentlichen Friedens ausschlaggebend.[17]) Das Nämliche gilt vom Hausfriedensbruch im allgemeinen, vom qualifizierten (§ 124) insbesondere; wird letzterer doch vielfach als eine Art des Landfriedensbruches betrachtet. Die Anschauung des deutschen Gesetzgebers erhellt klar daraus, daß er nicht nur den Land-, sondern auch den Hausfriedensbruch in den Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" eingereiht hat.[18]) Bei Aufruhr und Meuterei kam für ihn zunächst der Angriff auf Staatsbeamte in Betracht; es ist aber nicht fraglich, daß auch diese Delikte ganz spezielle Verletzungen des öffentlichen Friedens sind. Den Staatsbeamten liegt dessen Schutz, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ob. Wird der Friede nicht am erheblichsten bedroht, wenn die Thätigkeit der zu seiner Aufrechterhaltung bestimmten Beamten gehindert, die Staatsgewalt matt gesetzt wird? Von diesem Gesichtspunkte aus darf auch die Meuterei betrachtet werden. Sie ist ein Verstoß gegen die Gefängnisordnung, und diese wiederum ein gewichtiger Faktor für die allgemeine Ordnung, den öffentlichen Frieden. Wir dürfen hiernach sagen: die Verbrechen, bei denen R.St.G.B. die Zusammenrottung erwähnt, sind gewaltthätige, von mehreren gemeinschaftlich begangene, den öffentlichen Frieden störende Handlungen. Ob sich hieraus Begriffsmerkmale für die Zusammenrottung ergeben, ist fraglich. Das Gesetz trennt dieselbe ja stets von der Gewaltübung mit vereinten Kräften und hat die Friedensstörung nie unter die Thatbestandsmerkmale aufgenommen.

Neben der besprochenen Übereinstimmung weisen die verglichenen Delikte folgende Unterschiede auf: bei Landfriedensbruch, qualifiziertem Hausfriedensbruch und Aufruhr muß die Zusammenrottung öffentlich sein, bei der Meuterei nicht. Der Thatbestand der beiden ersteren Delikte setzt die Zusammenrottung einer Menschen-

---

[17]) Oppenheim S. 322. Vgl. Schaper in Holtzendorffs Handbuch, Bd. 2 S. 117. — Motive zu § 125 R.St.G.B.

[18]) Motive zu § 123 R.St.G.B.

menge voraus, der der beiden andern nicht. Um das Wesen der Zusammenrottung zu erkennen, ist deshalb die Erörterung einer Frage geboten, welche speziell bei der Meuterei und dem Aufruhr auftaucht: wie viele Personen sind zu einer Zusammenrottung erforderlich? Häufig werden zwei für ausreichend erachtet.[19]) Zum Beweise hierfür hat man sich darauf berufen, daß das Militärstrafgesetzbuch wiederholt (§ 55 Nr. 3, § 106) von einer Zusammenrottung mehrerer spricht und sich hinsichtlich der Bedeutung von „mehrere" dem Sprachgebrauch des R.St.G.B. angeschlossen hat. Unter Hinweis auf ein Mannheimer Urteil hebt Olshausen noch hervor, daß hiermit der militärische Sprachgebrauch insofern übereinstimme, als technisch eine Rotte bereits zwei hinter einander stehende Mannschaften bezeichne.[20]) Nach den obigen Anführungen wird aber das Wort Rotte militärisch auf eine mit Absicht geordnete und gruppierte Abteilung angewendet, bezeichnet also das Gegenteil von den Zusammenrottungen, welche unsere Strafgesetzbücher im Auge haben; zudem sind hintereinander stehende Leute etwas anderes als zusammenstehende.

Der Hinweis auf die militärische Rottengliederung ist demnach nicht glücklich; das Militärstrafgesetzbuch hat sich nicht an den militärisch technischen Sprachgebrauch, sondern an den des R.St.G.B. angeschlossen. Beachtung verdient dagegen der Umstand, daß das Militärstrafgesetzbuch von einer Zusammenrottung mehrerer spricht; hiernach genügen allerdings zwei Personen.[21]) Eine andere Frage ist es, ob diese Zahl immer für ausreichend erachtet werden kann.

Wie verhält es sich, wenn zwei in einer Zelle zusammen eingesperrte Gefangene mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen (§ 122 Abs. 2), etwa indem sie bei Nacht eine Fensterstange durchfeilen und verbiegen?[22]) Liegt hier eine Zusammenrottung vor? Oder welcher Umstand muß noch hinzukommen, damit sie angenommen werden könne? Das Reichsgericht hat Folgendes ausgeführt: „Es ist ... allerdings nicht schon das gemein-

---

[19]) Hälschner, S. 964, 965. — Entsch. d. Reichsger. Bd. 2 S. 81, 82, Bd. 13, S. 17, 18. — Meyer, S. 664 A. 13; vgl. jedoch S. 651 A. 20.

[20]) Olshausen S. 463 Nr. 2. — Vgl. Stenglein's Zeitschrift N. F. Bd. 3 S. 89.

[21]) Rubo, Kommentar, 2. Aufl. Berlin 1878. S. 609 Nr. 1. Vgl. jedoch S. 604—605 Nr 2.

[22]) Beispiel aus den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 2 S. 81.

schaftliche, auf vorausgegangener ausdrücklicher oder stillschweigender Abrede beruhende Unternehmen des Ausbruches, die komplottmäßig unternommene Selbstbefreiung, welche unter Strafe gestellt ist, sondern die Gemeinschaftlichkeit des Handelns muß den Charakter des Zusammenrottens tragen, d. h. es muß nach außen durch das Zusammenhalten der Teilnehmenden sich erkennen lassen, daß dieselben zur Befreiung im Wege der Gewalt mit vereinten Kräften entschlossen sind. Dieses Zusammenhalten, in welchem gerade die besondere Gefährlichkeit der Handlung begründet ist, braucht nicht notwendig in dem Verhalten gegenüber den zur Bewachung bestellten Personen hervorzutreten, obschon dies häufig der Fall sein wird. Auch in dem Zusammenwirken, der Gemeinschaftlichkeit und Gleichzeitigkeit der Ausführung mit Gewalt gegen Sachen läßt sich dasselbe erkennen, so daß die komplottmäßige Selbstbefreiung je nach der Wahl und dem Gebrauche der dazu geeigneten Mittel den Charakter des vorliegend in Frage stehenden Deliktes annehmen kann. Daß die Voraussetzung dieses räumlichen Zusammenhaltens auch da möglich ist, wo die Teilnehmer bereits örtlich vereinigt sind und es einer Herstellung des Zusammenseins nicht bedarf, muß unbedenklich zugegeben werden; ebenso wenig läßt sich verkennen, daß, weil das Gesetz eben nur eine Mehrheit von Gefangenen verlangt, grundsätzlich eine Zusammenrottung auch nur von zwei Personen denkbar ist.[23])

Dieser Ausführung ist darin beizutreten, daß die vorhergehende örtliche Vereinigung der Teilnehmer ihre nachfolgende Zusammenrottung nicht ausschließt.[24]) Es ist ferner richtig, daß die komplottmäßige Selbstbefreiung mehrerer von der Zusammenrottung zu gewaltsamem Ausbruche verschieden ist. Worin besteht aber der Unterschied? Worin ist er namentlich dann zu erblicken, wenn nur zwei Gefangene in der Zelle vereinigt sind, und diese gewaltsam ausbrechen? Fast scheint es, als folgere das Reichsgericht die Zusammenrottung aus dem Unternehmen eines gewaltsamen Ausbruches mit vereinten Kräften.[25]) Dann wäre aber das Thatbestandsmerkmal der Zusammenrottung ganz überflüssig. John sagt: „Ich kann mir Fälle denken, in denen die Frage: Haben

[23]) Ebenda S. 81—82. Vgl. Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft N. F. Bd. 3 S. 88—89. Dagegen S. 296.

[24]) Goltdammers Archiv Bd. 13 S. 294, Bd. 19 S. 193.

[25]) Vgl. John in Holtzendorffs Handbuch Bd. 3 S. 146.

zwei in einer Zelle detinierte Gefangene sich der Meuterei dadurch schuldig gemacht, daß sie dem Anstaltsbeamten Widerstand leisteten? — zu bejahen sein möchte; dagegen kann ich mir einen Fall, in welchem die Frage: Haben zwei in einer und derselben Zelle detinierte Gefangene sich zusammengerottet und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternommen? — bejaht werden könnte, durchaus nicht denken. Hier legt der sprachliche Unterschied, welcher zwischen gemeinschaftlichem Verabreden und Zusammenrotten besteht, nicht zu beseitigende Hindernisse in den Weg."[26]) Die Frage ist die: wie unterscheidet sich der Fall, daß zwei Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen, von dem andern, daß zwei Gefangene gemeinschaftlich und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen? Es bleibt immer vorausgesetzt, daß die beiden Gefangenen sich bereits in einer Zelle befinden. Daß der Unterschied gemacht werden muß, hat das Reichsgericht anerkannt. Daß es ihn klargestellt hat, kann ich nicht finden. Er dürfte aber für den angenommenen Fall überhaupt nicht zu finden sein. Und daraus geht hervor, daß in diesem Falle von einer Zusammenrottung zweier Personen nicht die Rede sein kann.

Das Reichsgericht hat einen wichtigen Umstand in der angeführten Entscheidung selbst hervorgehoben. Es erblickt den Charakter des Zusammenrottens darin, daß die Entschlossenheit der Teilnehmenden zur Befreiung im Wege der Gewalt mit vereinten Kräften durch ihr Zusammenhalten nach außen sich erkennen läßt. Auf die Worte „nach außen" kommt es an. Diesen Punkt hat das Reichsgericht auch sonst betont: „So bald eine Mehrheit von Gefangenen sich in einer dem Aufruhre verwandten Gestalt äußerlich zu einem Haufen zusammenballt, um mit vereinten Kräften gewaltsam Befreiung zu bewirken, und sobald dieser Haufen oder diese Rotte den vorbezeichneten Entschluß auszuführen unternimmt, liegt das Unternehmen der strafbaren Meuterei im Sinne des § 122 Abs. 2 R.St.G.B."[27]) vor. Muß die Zusammenrottung als solche nach außen erkennbar sein, so ist darunter Erkennbarkeit im Moment der That zu verstehen. Ganz anders ist daher die Sachlage, wenn in dem angeführten Falle drei Gefangene in derselben

[26]) John a. O. S. 146—147.

[27]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 15 S. 220.

Zelle sitzen und zwei von ihnen einen gewaltsamen Ausbruch mit vereinten Kräften unternehmen.

Um der Macht willen rotten sich Menschen zusammen. Wenn sich zwei oder mehrere Personen zur Verübung eines beliebigen Verbrechens verbinden, so mögen die mannigfachsten Motive hierfür entscheidend sein; man kann wohl auch in diesem Falle allgemein sagen, die verbundenen Thäter üben eine größere Macht aus als jeder einzelne für sich. Die durch die Zusammenrottung angestrebte Macht besteht aber in der äußern Erscheinung der Rotte als einer physischen Macht, in der sinnlich wahrnehmbaren, physischen Machtentfaltung durch die Zahl der Zusammenwirkenden. Welche Thaten die Rotte demnächst begehen wird, kommt dabei nicht in Betracht. Das R.St.G.B. berücksichtigt die Zusammenrottungen zwar nur in den vier besprochenen Fällen. Es können aber sehr viele andre Delikte von zusammengerotteten Personen begangen werden. Das Militärstrafgesetzbuch (§ 55 Nr. 3) hat denn auch die gemeinschaftliche Ausführung strafbarer Handlungen durch mehrere unter Zusammenrottung als allgemeinen Strafschärfungsgrund hingestellt. Sehr verschiedenartig mögen die Motive sein, welche diesen und jenen zur Angliederung an eine bereits gebildete Rotte bestimmen. Es steht jetzt nicht in Frage, wer im Sinne des Gesetzes Teilnehmer an einer Zusammenrottung ist. Das, worauf es ankommt, ist der von den Rottebildnern erstrebte Zweck; er ist, wie ich glaube, jene Machtentfaltung. Die Rotte tritt notwendig als solche auf, während die Bande ihren Zusammenhang häufig zu verschleiern sucht. Gerade durch das äußere Auftreten als geschlossene, einheitliche Gruppe erlangt und übt die Rotte die angestrebte Macht. Bei der Zusammenrottung verfolgen also die einzelnen Personen den nämlichen Zweck; sie haben sämtlich eine bestimmte Absicht, d. h. sie sind sich bewußt, durch ihre That jenen Erfolg herbeizuführen, und sie wollen ihn durch sie bewirken.[28]) Sie haben einen einheitlichen Willen.

Die erlangte Macht will die Rotte aber stets zu bösen Zwecken gebrauchen. Es wurde oben hervorgehoben, daß die neuhochdeutsche Sprache das Wort, von der militärischen Bedeutung abgesehen,

[28]) Über Absicht im Gegensatz zu Vorsatz vgl. Kohler, Studien aus dem Strafrecht Bd. 1, Mannheim 1890, S. 75; Liszt, S. 151—152; Lucas, Die subjektive Verschuldung im heutigen deutschen Strafrecht, Berlin 1883, S. 7 ff., S. 27 ff.

ſtets in üblem Sinne verwendet. Wenn mehrere Menſchen ſich zuſammenthun, um einer Feuersbrunſt zu wehren oder andre gemeinnützige Werke zu vollbringen, ſo werden ſie von niemand eine Rotte genannt werden. Das R.St.G.B. ſtraft bei Landfriedensbruch und Aufruhr die Teilnehmer an einer Zuſammenrottung, ohne daß ſie Gewaltthaten begangen haben. Es hat ſich alſo ſicherlich jenem Sprachgebrauch angeſchloſſen. Mit Recht iſt deshalb geſagt worden: die Zuſammenrottung iſt ein normwidriges Thun.

Weil die Rotte eine Macht iſt, ſo übt ſie Einfluß aus, ſowohl auf ihre Gegner, wenn dieſen nicht die gleiche Macht zu Gebote ſteht, wie auch auf Unbeteiligte. Der dem Menſchen innewohnende Herdentrieb, der Zauber der Macht, der Wunſch, es mit dem Mächtigen zu halten, verleitet gar leicht zum Anſchluß an die Rotte; ferner die Hoffnung des Einzelnen, er werde unbemerkt bleiben, ſich bei Zeiten aus dem Staube machen können. Schließlich übt die Rotte auch inſofern Einfluß auf Unbeteiligte aus, als dieſe es nicht wagen, dem Angegriffenen Beiſtand zu leiſten; ſie verhalten ſich lieber neutral, als daß ſie ſich der böſen Schar in den Weg ſtellen. Zum dritten aber übt die Rotte Macht auf ihre eigenen Glieder aus. Es wächſt dem Einzelnen der Mut, wenn er ſich in einer von gleichem Willen erfüllten Schar ſieht; er iſt nun bereit zu Thaten, welche ſeine eigenen phyſiſchen oder pſychiſchen Kräfte überſteigen. Mit der Beherztheit des Einzelnen ſteigert ſich aber auch die der Rotte; ſo kommt ſie zu Handlungen, an welche im Moment der Zuſammenrottung noch niemand dachte oder gar zu denken wagte. Auf der andern Seite ſchwächt jedoch die Rotte die Widerſtandskraft des Einzelnen gegenüber der Geſamtheit; hier ſchwindet ihm der Mut; er nimmt deshalb an Thaten teil, welche er lieber nicht vollbrächte; aber er fürchtet, die Rotte könnte ihn ſelbſt ihre Macht fühlen laſſen. Die Wirkung auf die Genoſſen iſt jedoch keine gewollte Folge des Rottierens; dieſer Möglichkeit werden ſich die Rottebildner im allgemeinen garnicht bewußt ſein. Die Wirkung auf Gegner und Unbeteiligte iſt dagegen beabſichtigt. wenngleich die Rottierer ſie ſich vorher nicht in allen Einzelheiten ausmalen.

Die Macht der Rotte kehrt ſich ſtets gegen Menſchen, nicht gegen Sachen, wenigſtens nicht gegen lebloſe Gegenſtände. Kraft und Gewalt werden gegen ſie zur Anwendung gebracht, aber man

übt keine Macht über sie aus. Macht will empfunden werden; eine leblose Sache empfindet aber nicht; es ist ihr ganz gleichgiltig, ob ein Mensch oder eine Rotte gegen sie anrennt, Gewaltthätigkeiten an ihr begeht. Für die Gefühle eines bedrohten Menschen ist dieser Unterschied aber von großer Bedeutung. Wenn sich mehrere zum Eindrücken einer Thür, zum Ausreißen oder Umbiegen eines Fenstergitters vereinigen, so benutzen sie ihre Kraft, aber nicht ihre Macht. Man kann wohl sagen: die Thür ist von einer Rotte eingerannt worden, aber man wird nicht sagen: die Menschen haben sich zum Einrennen der Thür zusammengerottet. Über Tiere übt der Mensch wohl Macht aus, die des einzelnen ist hier aber vielleicht größer als die einer Rotte. Während die letztere dem Menschen stets als eine Macht erscheint, ist dies für Tiere zweifelhaft. Aus meiner Erfahrung kann ich anführen, daß ich über meinen Hund die größte Macht dann ausübte, wenn ich mit ihm allein war. Vereinigt sich eine Schar von Menschen zur Bekämpfung einer wütenden Bestie, so wenden sie Kraft und Verstand aber keine Macht an. Auch Tiere kommen als solche Sachen in Betracht, gegen welche bei einem Landfriedensbruch Gewaltthätigkeiten begangen werden können. Wenn aber Machtentfaltung der Zweck des Rottierens ist, so muß es sich um Macht gegen Menschen handeln.

Wie allgemein anerkannt wird, setzt die Zusammenrottung eine räumliche Vereinigung mehrerer Menschen voraus,[29]) ein „nach außen sich erkennbar machendes Zusammenhalten und Zusammenwirken" derselben;[30]) räumlich getrennte Personen sind niemals zusammengerottet;[31]) es muß eine nach außen als geschlossen hervortretende Gruppe vorhanden sein.[32]) Wozu wäre das erforderlich, wenn Machtentfaltung gegen Menschen nicht die spezifische Wirkung des Rottierens wäre? Gewaltthaten gegen Sachen werden oft mit bestem Erfolge von räumlich getrennten Personen begangen. Gewiß ist das Rottieren meist nur Mittel zum Zweck, und der Zweck kann sehr wohl und ausschließlich die Gewaltübung an Sachen sein. Aber zu dem Mittel des Rottierens wird alsdann um andrer Menschen, nicht um der Sachen willen gegriffen. Deshalb ist kein

[29]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 3 S. 2.
[30]) Rüdorff S. 322 Nr. 1.
[31]) Ebenda S. 302 Nr. 4.
[32]) Liszt S. 391.

Einwand daraus herzuleiten, daß das R. St. G. B. die Zusammenrottung nur in Verbindung mit der Verübung von Gewaltthaten gegen Personen oder Sachen erwähnt. Auch darf uns die Ausdrucksweise älterer Gesetzbücher nicht mehr beirren, welche davon sprechen, daß eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um widerrechtliche Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigentum zu verüben. Allerdings können auch zwei Menschen eine Rotte bilden, es muß aber dann die Absicht und Möglichkeit vorhanden sein, daß die beiden auf einen dritten als Macht wirken. Der spezifische Einfluß der Rotte als Macht kann sich dem einzelnen Genossen gegenüber erst dann fühlbar machen, wenn er sich einer Mehrzahl gegenüber sieht. In der gewonnenen Auffassung können uns auch die sprachwissenschaftlichen Bemerkungen in Grimms Wörterbuch nur bestärken. Ist Rotte im technischen Sinne eine Schar von Aufrührern, Verschwörern, Rebellen, eine potens oder vesana seditiosa factio, bedeutet rottieren sich zu bösen Zwecken, zur Verschwörung, zum Aufruhr zusammenrotten, coniurare, conspirare, so deutet dies alles auf eine Thätigkeit gegen Menschen hin.

Besteht das Wesen der Rotte in der durch die Vereinigung mehrerer Menschen bewirkten äußeren Machtentfaltung zu bösen Zwecken, so braucht das Rottieren doch begrifflich nicht zur Ausführung einer strafbaren Handlung vorgenommen zu sein. Hierdurch unterscheidet es sich vom Komplott, d. h. der Verabredung mehrerer zur Begehung eines oder mehrerer bestimmter Verbrechen, und der Bande, der Vereinigung mehrerer zur Verübung mehrerer, noch unbestimmter Delikte.[33]) Das Rottieren setzt, wie allgemein anerkannt wird,[34]) überhaupt keine vorhergehende Verabredung voraus. Eine Versammlung kann in eine Zusammenrottung übergehen, wenn durch Reden in erkennbarer Weise der Wille erzeugt wird, sich zu einer Macht zusammenzuscharen und diese Macht zu zeigen. Komplott und Bande bestehen nur für bestimmte Personen; der Rotte ist in der Regel jeder willkommen, welcher sich ihr anschließt, denn er verstärkt ihre Macht.[35]) Eines weiteren Unterschiedes zwischen der Rotte und der Bande wurde bereits gedacht. Wie der Haufe[36]) wird auch die Rotte meist ungeordnet

[33]) Berner S. 170 ff.; Meyer S. 232; Liszt S. 200.
[34]) Stengleins Zeitschrift N. F. B. 3 S. 173.
[35]) Schwarze S. 379, 380.
[36]) Rüdorff S. 324 Nr. 3, Olshausen S. 507—508.

sein, wenngleich eine planmäßige Gliederung denkbar ist und der Zusammenrottung ihren Charakter nicht entzieht. Unter einem Haufen ist einfach eine dichtgedrängte Menschenmenge zu verstehen,[37]) welcher der gemeinschaftliche Wille des Zusammenhaltens, der Machtentfaltung nach außen hin, durchaus fehlt. Für den im § 127 R.St.G.B. erwähnten bewaffneten Haufen ist die Bewaffnung das wesentlichste Merkmal; er dürfte an sich einer zusammengerotteten Menschenmenge näher stehen als dem Haufen in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes.

Rüdorff hat recht, wenn er der Zusammenrottung das zufällige oder das zu gleichgiltigen Zwecken erfolgende Zusammentreten von Menschen gegenüberstellt. Aber ebensogut kann ihr das Zusammentreten zur Bandenbildung, zum Schmieden eines Komplottes entgegengesetzt werden. Die vorsätzliche Bildung und Entfaltung der Massenmacht zu bösen Zwecken ist das charakteristische Merkmal. Diese Absicht ist eine rechtswidrige; eine derartige Massenentfaltung ist stets eine unerlaubte Bedrohung der Bürger, der Beamten, des öffentlichen Friedens. Erklärt man die Zusammenrottung als Vereinigung mehrerer zu sofortigem, gemeinschaftlichem, unerlaubtem, gewaltthätigem Handeln, so fügt man dem Begriffe manches bei, was ihm nicht wesentlich ist[38]) und läßt die Hauptsache fort oder hebt sie doch nicht genügend hervor. Eine zusammengerottete Menschenmenge mag die gewollte Einschüchterung durch ihre bloße Erscheinung bewirken; die Absicht, sofort oder gewollt thätig zu handeln, ist begrifflich nicht notwendig.[39]) Beim Landfriedensbruch und qualifizierten Hausfriedensbruch reicht die Bedrohung mit Gewalt zur Vollendung des Deliktes nicht hin. Dieser Umstand verdient einige Beachtung. Im § 124 wird wenigstens die Absicht erfordert, Gewaltthätigkeiten zu begehen. Ich kann sehr wohl jemand mit solchen bedrohen, ohne doch die Absicht zu haben, die Drohung auszuführen.[40]) Das Vergehen der Nötigung kann von einer zusammengerotteten Menschenmenge begangen werden, es ist aber kein Landfriedensbruch, sofern es nur durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen verübt wurde. Daß die zusammengerottete Menschenmenge gern sofort zu Gewalt-

[37]) Vgl. Grimms Wörterbuch Bd. IV 2 S. 584.
[38]) Vgl. Goltdammers Archiv Bd. 21 S. 517.
[39]) Vgl. Rüdorff S. 322 Nr. 1; A. A. Schwarze S. 379 Nr. 3.
[40]) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 2 S. 286, Bd. 12 S. 197, 198.

Digitized by Google

thaten schreitet, ist eine andere Sache. Wollte man schließlich auf die Absicht unerlaubten Handelns Gewicht legen, so wäre das zu allgemein und dadurch beinahe nichtssagend. Es wäre damit nur angedeutet, daß die Zusammenrottung nicht zu löblichen Zwecken erfolgte. Das bezeichnet aber die Sprache bereits mit dem Worte Zusammenrottung. Auf die besondre Eigenart der unerlaubten Absicht beziehungsweise des unerlaubten Handelns kommt es an.

Eine Zusammenrottung ist also die räumliche Zusammenscharung mehrerer Menschen in der erkennbaren Absicht, die durch die Vereinigung erlangte Macht zu bösen Zwecken zu gebrauchen. Dies bedingt gemeinschaftliches Handeln, denn sonst ist die Macht zu nichte. Die Absicht muß äußerlich, d. h. für andre erkennbar sein. Wenn eine Schar still und friedlich durch die Straßen zieht, als folge sie einem Leichenzuge, so ist sie keine Rotte, mag sie auch die schlimmsten Absichten hegen. Die Erkennbarkeit der Absicht ist allerdings nicht so aufzufassen, als ob ein Nichtteilnehmer zugegen sein und die entsprechende Wahrnehmung machen müßte. Vielmehr genügt ein derartiges Benehmen der Rotte, daß sie einem Nichtteilnehmer als solche erscheinen müßte, wenn er zugegen wäre. Dieser Umstand muß aber bewiesen werden und ist nicht zu vermuten, wenn die Thatsache der erfolgten Zusammenrottung zu den gesetzlichen Merkmalen eines Deliktes gehört.

Wir wenden uns noch einmal zu dem früher besprochenen Beispiel: Zwei in einer Zelle allein eingesperrte Gefangene durchfeilen eine Fensterstange, verbiegen sie und entweichen durch die geschaffene Öffnung. Hier wird nur Geschicklichkeit und Gewalt aber keine Macht angewendet. Bei dem in der Stille der Nacht,[41]) ohne Zeugen ausgeführten Unternehmen haben die Thäter sich jedenfalls so ruhig wie möglich verhalten; sie wären also auch dem unsichtbaren Zuschauer nicht als Rotte erschienen. Anders ist es, wenn sie auf dem Gefängnishofe in die Lage kommen und die Absicht zeigen, die durch ihren Zusammenhalt erlangte Macht zu gebrauchen. Sind dagegen drei Gefangene in einer Zelle, so kann Zusammenrottung vorliegen, wenn zwei sich zusammenthun in der erkennbaren Absicht, den dritten durch ihre Macht zur Unterstützung oder wenigstens zum Schweigen zu bestimmen. Die Rotte muß also als solche in die Erscheinung treten; das hat Oppenhoff

[41]) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 2 S. 81.

richtig hervorgehoben.[42]) Sie muß ihre Absicht durch ihre Haltung, durch Worte, Geschrei, Geberden oder durch Thaten Ausdruck geben. Wenn dies geschieht, dann ist eine friedliche Versammlung in eine Zusammenrottung übergegangen.

Das Gesetz erfordert ferner, daß eine Menschenmenge sich öffentlich zusammenrottet. Das Merkmal der Öffentlichkeit wird seit Gaill in fast allen Erörterungen über den Landfriedensbruch hervorgehoben. Wie bereits gezeigt wurde (oben S. 46), hat aber die gemeinrechtliche Wissenschaft seinen Charakter nicht in einheitlicher Weise festgestellt; der eine verstand dies, der andre jenes darunter. Von den Gesetzbüchern der einzelnen Staaten setzen nur Braunschweig, Sachsen 1855 und der Bremer Entwurf von 1868 eine öffentliche Zusammenrottung für den Landfriedensbruch voraus; in Hannover ist Störung der öffentlichen Sicherheit Thatbestandsmerkmal des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit; die übrigen Staaten begnügen sich mit der einfachen Zusammenrottung. Bei Aufruhr wird dagegen fast allgemein gefordert, daß sie öffentlich erfolgt sei.[43]) Das R.St.G.B. gebraucht das Wort öffentlich in den allerverschiedensten Bedeutungen.[44]) Mehrfach (§ 126, 130a) spricht es auch von Störung, beziehungsweise Gefährdung des öffentlichen Friedens, in den §§ 125, 124 und 115 jedoch nicht. Deshalb braucht für letztere eine solche nicht nachgewiesen zu werden. Es genügt, daß die betreffenden Menschen sich öffentlich zusammengerottet haben. In den Motiven zu Abschnitt 7 des R.St.G.B. ist über die öffentliche Vornahme von Handlungen Folgendes gesagt: „Der Motivierung der einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes ist die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, daß der Entwurf hier sowohl, wie bei seinen übrigen Bestimmungen, bei denen er von dem Merkmal der Öffentlichkeit Gebrauch macht, z. B. vorher in den §§ 83, 108 und 109[45]), sich einer Begriffsbestimmung darüber, was unter Öffentlichkeit zu verstehen sei, enthalten hat.

---

[42]) Vgl. auch Rüdorff S. 322 Nr. 1; Schwarze S. 379 Nr. 3a; Liszt S. 391; Berner S. 384.

[43]) Bayern 1813 Art. 319, Sachsen 1838 Art. 113, 1855 Art. 149, Thüringen Art. 111, Altenburg Art. 113, Braunschweig § 96, Württemberg Art. 175, Preußen § 91, Bremer Entwurf § 160.

[44]) Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 1 S. 357–358.

[45]) Jetzt §§ 85, 110, 111.

Der Entwurf schließt sich hierbei der im bayerischen St.G.B. (Art. 5, 7 und 8) vertretenen Auffassung an und überläßt es der Beurteilung des Richters, nach der Art des Verbrechens oder der Umstände, unter denen es begangen wurde, zu entscheiden, ob die Öffentlichkeit als vorhanden anzunehmen. Hierbei wird davon auszugehen sein, daß, dem Sprachgebrauche gemäß, eine Handlung nur dann als öffentlich geschehen zu betrachten ist, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, daß sie, unbestimmt von welchen oder wie vielen Personen, wahrgenommen werden konnte. Wurde dagegen die Handlung so vorgenommen, daß sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt war und, von Zufälligkeiten abgesehen, auch nur von diesen bemerkt werden konnte, so wird keine Öffentlichkeit anzunehmen sein.

Das Merkmal des „öffentlichen Ortes, der öffentlichen Zusammenkunft" soll für den Begriff der Öffentlichkeit einer Handlung nicht mehr entscheidend sein. Denn, so berechtigt und unentbehrlich dieses Merkmal in andrer, rein örtlicher Beziehung für die Feststellung des Thatbestandes einzelner bestimmter Verbrechen sein mag, so hat doch da, wo für die strafrechtliche Würdigung der That mehr die Beziehung derselben auf Personen, als auf den Ort in Frage kommt, die rein objektive Charakterisierung des Begriffs der Öffentlichkeit vielfach, — z. B. bei der öffentlichen Beleidigung, § 152 preuß. St.G.B., — zu einer Auslegung geführt, welche der natürlichen Auffassung des Begriffs Öffentlichkeit widerstrebt.

Da die zusammengerottete Schar ihre Macht begrifflich auf Menschen wirken lassen will, so kann nach Maßgabe der vorstehend wiedergegebenen Ausführung die Zusammenrottung an einem öffentlichen Orte nicht erfordert werden. Eine derartige Beschränkung des Begriffs „öffentliche Zusammenrottung" wird auch fast allgemein verworfen. Nur Rubo ist, so weit ich sehe, anderer Meinung. Für ihn ist öffentlich „lediglich" die „Eigenschaft eines Ortes", und zwar „diejenige, kraft welcher an dem Orte, selbst wider den Willen desjenigen, dem die rechtliche Verfügung über denselben zusteht, jeder sein darf, der gewissen, allgemein geltenden Voraussetzungen entspricht." „Ein öffentliches Handeln ist nicht eine besondere Art des Handelns, sondern ein Handeln an einem besondern Orte. Namentlich ist für das Vorhandensein eines öffentlichen Handelns nicht erforderlich, daß das Handeln ein allgemein wahrnehmbares

ist."[46]) Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten. Ein Handeln an öffentlichem Orte ist durchaus nicht immer ein öffentliches Handeln; dagegen kann diese Eigenschaft sehr wohl vorliegen, wenn an einem nicht öffentlichen Orte gehandelt wird. Ich begehe die Verleumdung nicht öffentlich, wenn ich einem Freunde gegenüber auf dem belebten Marktplatze, aber in leisem Zwiegespräch, wider besseres Wissen in Beziehung auf einen andern eine unwahre Thatsache behaupte, welche denselben verächtlich zu machen geeignet ist. Die Öffentlichkeit kann hier schwerlich angenommen werden, wenn ich so leise spreche, daß mich wirklich nur mein Gefährte verstehen kann. Erzähle ich dagegen dasselbe einem Wahlvereine von der Rednertribüne herab, in einem Zimmer, zu welchem nur Vereinsmitglieder Zutritt haben, so liegt die Sache etwas anders.[47]) Nicht der Ort der Handlung, sondern ihre Wirkung auf Menschen ist in den Fällen maßgebend, wo das Gesetz auf ihre öffentliche Vornahme Gewicht legt. Schon das hessische St.G.B. von 1841 (Art. 154) sagt: „Hat eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen öffentlich zu erkennen gegeben, daß sie die Absicht habe" usw. Nur Menschen können etwas erkennen; aber sie müssen zugegen sein. Die Öffentlichkeit des Ortes bedingt deren Anwesenheit jedoch nicht.[48])

Die öffentliche Vornahme einer Handlung wird aus verschiedenen Gründen vom Gesetz besonders ausgezeichnet. Beim Landfriedensbruch (§§ 125, 124) sowie beim Aufruhr ist die Verlockung für das Publikum maßgebend. Neben Anführern und Anstiftern bestrafte Württemberg (Art. 176) diejenigen, welche zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich aufgefordert hatten, auch dann, wenn die Zusammengerotteten von selbst oder auf Befehl der Obrigkeit sogleich auseinander gegangen waren. Gegenwärtig begnügen sich Judikatur und Wissenschaft nicht damit, daß die Zusammenrottung von einem unbestimmt großen Personenkreise wahrgenommen werden konnte, sondern sie legen auf die Möglichkeit der Beteiligung Gewicht.[49]) Das ist richtig. An der Zusammen-

---

[46]) Rubo, S. 562.

[47]) Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 21 S. 254—257.

[48]) Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 20 S. 298—301; Schwarze, S. 380 A. 3.

[49]) Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht, Bd. 2, München 1885 S. 26, Liszt S. 391, Hälschner S. 491, Rüdorff S. 302 Nr. 4, Olshausen S. 462 Nr. 1b, Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 300, Bd. 21 S. 371, Bd. 9 S. 147.

rottung kann sich der Regel nach zwar derjenige beteiligen, welcher sie wahrnimmt. Immerhin sind Ausnahmen denkbar. Gefangene können nicht hinauslaufen und mitwirken, wenn sie von den Fenstern ihrer Zellen aus eine Zusammenrottung auf der Straße sehen. Die Möglichkeit der Beteiligung von seiten des Publikums[50]) entzieht der Zusammenrottung den privaten[51]) Charakter, macht sie zur öffentlichen. Wann ist diese Möglichkeit gegeben?

1. Der Ort der Zusammenrottung muß dem Publikum zugänglich sein, nicht stets, sondern zur Zeit, nicht von Rechts wegen, sondern thatsächlich; denn Öffentlichkeit des Ortes im Sinne des Gesetzes wird nicht erfordert.[52]) Unter Ort der Zusammenrottung ist nicht nur diejenige Räumlichkeit zu verstehen, wo Menschen sich zusammenscharen, sondern auch diejenige, welche die Schar demnächst betritt. Sonst könnte eine in geschlossenem Zimmer vereinigte, von ihm aus auf die Straße gemeinschaftlich ausbrechende Schar niemals Landfriedensbruch begehen.

2. Am Ort der Zusammenrottung muß sich zur Zeit Publikum befinden.[53])

3. Die Beteiligung muß einem der Zahl und der Individualität nach unbestimmten Personenkreise freistehen;[54]) das ist eben das Publikum.

Nicht die Menge ist entscheidend, — jeder Raum hat seine Grenzen,[55]) — sondern die gänzliche Unbestimmtheit, der ausschließliche Gattungscharakter der Anwesenden. Wie der öffentlichen Handlung die privatim vorgenommene, so steht dem Publikum der Kreis der Bekannten gegenüber. Rottet sich eine Menschenmenge auf der Straße zusammen, so genügt die Gegenwart eines Unbekannten; er ist auch Publikum, weil er für die Rottierer keine Individualität besitzt. Bei einer Zusammenrottung von etwa fünfzehn Arbeitern in einer tausend Arbeiter beschäftigenden Fabrik, tritt der Umstand, daß sich alle persönlich kennen, in den Hintergrund. Denn der

---

[50]) Liszt und Geyer a. O.

[51]) Schwarze, S. 331.

[52]) Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 21 S. 371; vgl. auch S. 13. — Oppenhoff § 85 Nr. 4, John S. 131 A. 2.

[53]) Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 20 S. 298—301, Bd. 21 S. 371, Schwarze S. 380 A. 3.

[54]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 9 S. 147.

[55]) Oppenhoff § 115 Nr. 6, § 85 Nr. 5.

Rotte von fünfzehn ſteht nicht eine beſtimmte Anzahl von Individuen gegenüber, ſondern eine große Menge, in welcher die Perſönlichkeit verſchwindet. Beſchäftigt die Fabrik dagegen nur zwanzig Arbeiter, ſo ſind neben den fünfzehn Rottierern nur fünf ihnen perſönlich, der Zahl nach und als anweſend bekannte Unbeteiligte vorhanden; das Publikum kann ſich nicht beteiligen.[56]) Als ſolches kommen übrigens diejenigen Perſonen nicht in Betracht, gegen welche ſich die Zuſammenrottung von vornherein richtet.[57])

Neben dem objektiven Moment der Öffentlichkeit in dem entwickelten Sinne erfordert der geſetzliche Thatbeſtand noch das Vorhandenſein eines ſubjektiven Momentes: die Rottierer müſſen ſich der öffentlichen Vornahme ihrer Handlung bewußt ſein. Die Notwendigkeit deſſen ergibt ſich weniger aus dem Wortlaut des § 125: „wenn ſich eine Menſchenmenge öffentlich zuſammenrottet", als aus allgemeinen ſtrafrechtlichen Normen (St.G.B. § 59 Abſ. 1). Auch im Sinne des § 115 iſt eine Zuſammenrottung nur dann öffentlich, wenn die Rottierer ſich dieſes Umſtandes bewußt waren.[58]) Die öffentliche Vornahme der Zuſammenrottung braucht jedoch nicht beabſichtigt zu ſein, es genügt der Vorſatz, und zwar der dolus eventualis. Bricht die in einem Zimmer vereinigte Schar als Rotte auf die Straße aus, ſo weiß ſie, daß dort Unbeteiligte ſein und ſich anſchließen können. Ob ſie dies für ſicher, für wahrſcheinlich oder, etwa mit Rückſicht auf die nächtliche Stunde, für unwahrſcheinlich hält, darauf kommt es nicht an. Das Bewußtſein der Möglichkeit liegt vor und trotzdem erfolgt die Zuſammenrottung an einem dem Publikum zugänglichen Orte.[59]) Iſt nun auch Publikum anweſend, ſo muß die Zuſammenrottung als eine öffentliche im Sinne des Geſetzes betrachtet werden. Das Bewußtſein fehlt dagegen, wenn ein geſchloſſener Ort dem Publikum durch Zufall während der Zuſammenrottung zugängig wird: die geſamten zwanzig Arbeiter einer von Fremden nicht beſuchten Fabrik rotten ſich gegen den Beſitzer zuſammen; dieſer öffnet die Thüren, in der Hoffnung, es werde ihm von außen Hilfe kommen; oder die Thür wird von der Straße aus durch Neugierige geöffnet, welche durch

[56]) Vgl. Schwarze S. 380 A. 4.

[57]) Oppenhoff § 85 Nr. 7.

[58]) Vgl. Oppenhoff § 85 Nr. 9, Entſch. d. Reichsgerichts Bd. 21 S. 255—257.

[59]) Vgl. Liszt S. 152.

den Lärm angelockt sind. Anderseits wird der Zusammenrottung der öffentliche Charakter dadurch nicht entzogen, daß zufällig nur solche unbeteiligte Personen zugegen waren, welche die Rottierer bereits kannten, von deren Anwesenheit sie aber keine Kenntnis hatten. Wie verhält es sich nun, wenn eine Rotte sich auf die Teilnahme „einer individuell und durch ausdrückliche Verabredung begrenzten Mehrheit" beschränken will? Im Anschluß an ein Dresdener Urteil verneint Olshausen in diesem Fall die Öffentlichkeit, auch wenn die Vereinigung der Rottierer auf öffentlichem Wege geschah.[60]) Allerdings äußert er diese Meinung in Bezug auf § 115 R. St. G. B., welcher nur von einer öffentlichen Zusammenrottung, nicht von der einer Menschenmenge spricht. Nach der Art und Weise zu urteilen, wie er die Menschenmenge erklärt,[61]) würde er in jenem Falle das Vorhandensein eines Landfriedensbruches schon deshalb in Abrede stellen müssen, weil es an der Zusammenrottung einer Menschenmenge fehlt. Uns scheint seine Auffassung aber auch für den Aufruhr nicht zuzutreffen. Die Rottierer sind sich doch bewußt, öffentlich zu handeln; es ist ihnen nicht verborgen, daß Publikum zugegen ist und teilnehmen kann. Die Beteiligungsmöglichkeit liegt also vor. Nebensächlich ist es, ob das Publikum wirklich teilnimmt, oder nicht, ob die Rottierer diese Teilnahme wünschen oder ablehnen. Der gefährliche Anreiz ist gegeben.

Zum gesetzlichen Thatbestande des Landfriedensbruches, wie auch des qualifizierten Hausfriedensbruches gehört schließlich die öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge. Für den Aufruhr dagegen genügt eine öffentliche Zusammenrottung.

Schon die gemeinrechtliche Wissenschaft hatte das Prinzip aufgestellt, Landfriedensbruch könne nur von einer Mehrheit von Personen begangen werden. Wohl wiesen einzelne Autoren, wie Böhmer, darauf hin, daß dies von den Reichsgesetzen nicht ausdrücklich erfordert werde. Aber an der Regel wurde im allgemeinen nicht gerüttelt, weil eine Person zur Störung des öffentlichen Friedens nicht im stande sei. Durch wie viele Personen der Landfriede geschwächt werden könne, das hatte nach gesetzlicher Bestimmung der Richter zu entscheiden. Die neueren Strafgesetzbücher halten ausnahmslos an dem Erfordernis einer Mehrheit von Personen fest,

---

[60]) Olshausen S. 463 Nr. 1b.

[61]) Ebenda S. 432 Nr. 7.

und zwar nicht nur für Landfriedensbruch, sondern auch für Aufruhr. In Anlehnung an L. 4 § 3 D. vi bonorum raptorum et de turba wird von Bayern 1813 für beide Delikte, von Württemberg für Aufruhr die Zusammenrottung von mindestens zehn Personen vorausgesetzt. Die Strafe des Landfriedensbruches ließ letzterer Staat bereits bei der Vereinigung von drei Personen eintreten. Die Rottierer mußten aber nach württembergischem Recht in beiden Fällen sechszehn Jahre alt sein. In der Litteratur war nämlich die Frage aufgeworfen worden, ob auch eine Rotte von Knaben Landfriedensbruch begehen, den öffentlichen Frieden wirklich stören könne. Die übrigen Gesetzbücher nennen weder Zahl- noch Altersgrenze; sie erfordern entweder die Zusammenrottung mehrerer Personen[62]) oder die einer Menge.[63]) Die ersteren bilden bei weitem die Mehrheit.

Der erste Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund schloß sich insofern an das preußische Strafgesetzbuch an, als er den Landfriedensbruch nur als besondere Art der Vermögensbeschädigung behandelte, Gewaltthaten gegen Personen mithin nicht darunter begriff. Im Gegensatz zu seinem Vorbilde forderte er aber sowohl für diese Art der Vermögensbeschädigung, wie für Aufruhr die Zusammenrottung einer Menschenmenge. Im zweiten Entwurf wurde dieses Merkmal beim Aufruhr gestrichen, beim Landfriedensbruch aber beibehalten.[64]) In dem einen Falle ist deshalb jetzt nur die Thatsache der Zusammenrottung, im andern die der Zusammenrottung einer Menschenmenge festzustellen.

Die Menschenmenge wird als eine Vereinigung von Personen betrachtet, welche quantitativ oder qualitativ zu charakterisieren ist; vielfach hält man eine Erklärung nach beiden Richtungen hin für erforderlich. Quantitativ unterscheidet sich die Menge von der Mehrheit, qualitativ von ihr und von der Vielheit. Jene braucht nur aus zwei Personen zu bestehen, und sie bilden nie eine Menge.[65]) Eine geringste Ziffer ist für dieselbe nicht anzugeben. Man erklärt

---

[62]) Sachsen 1838 Art. 113, 118, Altenburg Art. 113, 118, Thüringen Art. 111, 116, Braunschweig § 102, Hannover § 162, Hessen Art. 154, 164, Baden 1845 § 622, Preußen § 91, 284, Österreich §§ 68, 83, Bremen §§ 160, 214.

[63]) Braunschweig § 96, Sachsen 1855 Art. 148, Bayern 1861 Art. 139, 154.

[64]) Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 9 S. 145.

[65]) Olshausen S. 432 Nr. 7, Rubo S. 564 Nr. 2, Reichsgericht a. O. S. 146—147.

dieſe Möglichkeit ſogar begrifflich für ausgeſchloſſen, indem man ſagt, die Menge werde durch eine ſo große Vereinigung gebildet, daß die Zahl der Perſonen nicht ohne weiteres, mit einem Blicke zu überſehen ſei,[66]) daß es auf das Fehlen oder Hinzutreten einzelner nicht mehr ankomme.[67])

Von der Vielheit unterſcheidet ſich die Menge qualitativ durch das Merkmal der Perſonenvereinigung; ſie iſt eine durch einander gemengte Vielheit.[68]) Hiermit iſt zugleich angedeutet, daß ſie eine ungeordnete, nach Zahl und Individualität nicht beſtimmte,[69]) der Zuſammengehörigkeit entbehrende[70]) Vereinigung von Menſchen iſt. Der Mangel der Zuſammengehörigkeit ſoll ſich nach Rubo[71]) auch ſchon in der äußeren Erſcheinung offenbaren. Eine ungemeſſene Vielheit verlangt niemand.

Dem Begriff Menſchenmenge haftet hiernach etwas Unbeſtimmtes an; es liegt ſchon in dem Worte Menge. Deshalb geht eine weit verbreitete Anſicht dahin, es hänge von den Umſtänden des einzelnen Falles ab, ob das Vorhandenſein einer Menſchenmenge anzunehmen ſei.[72]) Zur Rechtfertigung dieſer Meinung wird noch auf Folgendes hingewieſen: „Die Vorſchrift des § 125 bezweckt Sicherung des öffentlichen Friedens durch Strafandrohung gegen diejenigen, welche denſelben gefährden. Welche Anzahl von Menſchen über zwei hinaus zu einer ſolchen Gefährdung des öffentlichen Friedens für erforderlich, beziehungsweiſe ausreichend zu erachten ſei, läßt ſich abſtrakt und allgemein für alle Fälle nicht beſtimmen, hängt vielmehr von den Umſtänden des konkreten Falles, insbeſondere z. B. von den Verhältniſſen des Ortes, der Zeit, den zur Aufrechterhaltung beziehungsweiſe Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorhandenen Kräften der Obrigkeit uſw. ab.“[73]) Schon Henke ſagte: „Auf dem flachen Lande, wo der Obrigkeit

---

[66]) Hälſchner S. 492, Olshauſen a. O., Rubo S. 563—564.

[67]) Meyer S. 651.

[68]) Olshauſen a. O.

[69]) Olshauſen a. O.

[70]) Schwarze S. 332 Nr. 7.

[71]) Rubo S. 563.

[72]) Henke S. 223–224, Liszt S. 391, Rüdorff S. 322 Nr. 1, Oppenhoff § 115 Nr. 2, Olshauſen a. O., Reichsgericht a. O. S. 147,

[73]) Reichsgericht a. O. Vgl. Schwarze S. 382 Nr. 7, Rüdorff a. O., Geyer S. 26, Berner S. 374 (11. Aufl.).

nicht dieselben Zwangsmittel gegen die Widerspenstigen zu Gebote stehen wie in Städten, wo das Volk leichter verführbar ist und leichter im Gefühl seiner Kraft aufbraust, kann eine Zusammenrottung von sechs bis acht Menschen dieselbe Gefahr für den Rechtsfrieden erzeugen, wie eine bei weitem größere Anzahl in Städten. .... Von selbst versteht es sich übrigens, daß Kinder, die keine Gewalt ausüben können und meistens nur aus Neugierde jeden Auflauf vergrößern, ... nicht in die Zahl der Aufrührer eingerechnet werden können.[74])

Das Gesetz straft den Landfriedensbruch als solchen, weil es in der Erfüllung seines Thatbestandes eine Störung oder doch Gefährdung des öffentlichen Friedens voraussieht; es erfordert eine solche aber nicht. Deshalb darf sie auch nicht zum Thatbestandsmerkmal erhoben werden. Dessen macht man sich schuldig, wenn man für die Annahme einer Menschenmenge eine so große Anzahl von Personen erfordert, daß dadurch der öffentliche Friede bedroht wird[75]), oder daß die vorhandenen Kräfte der Obrigkeit zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung nicht ausreichen[76]). Die Menge an sich bedroht den Frieden überhaupt nicht, so groß sie auch sein mag. Trefflich beweist dies Rubos Beispiel: die Menge, welche die mit klingendem Spiel aufziehende Wache begleitet. Den Frieden bedroht die zusammengerottete Menge, d. h. diejenige, welche sich in der erkennbaren Absicht zusammengeschart hat, die durch ihre Vereinigung erlangte Macht zu gebrauchen. Je größer diese Menge ist, desto mehr ist der Friede bedroht. Das Gesetz begnügt sich nun nicht mit der Zusammenrottung einer Menschenmehrheit, sondern erfordert die einer Menge. Der Grund scheint folgender zu sein. Gar mancher scheut vor dem Anschluß an eine Rotte von zweien zurück, aber nicht vor dem an die unbestimmte Menge, welche nicht mit einem Blick zu zählen ist, welche durch den Hinzutritt oder das Fehlen einzelner sich nicht zu ändern scheint; da kann er unbemerkt mitwirken und sich bei Zeiten entfernen. Deshalb gefährdet die zusammengerottete Menschenmenge den Frieden erheblich mehr, als die zusammengerottete Mehrheit. Daß letztere beim Aufruhr

---

[74]) Henke a. O., vgl. Schwarze a. O.

[75]) Rüdorff a. O.

[76]) Nach Art. 148 des sächsischen Strafgesetzbuchs vom 13. August 1855 war dies ein Strafschärfungsgrund.

hinreicht, erklärt sich daraus, daß es sich hier um Widerstand gegen die Staatsgewalt handelt.

Es kommt demnach nur auf die nicht sofort zu übersehende Quantität an[77]); ihr Vorhandensein muß festgestellt werden. Sprachwissenschaftlich betrachtet enthält das Wort Menge gewiß ein qualitatives Moment; dasselbe ist hier aber nebensächlich. Die Vielheit braucht sich vor der Zusammenrottung noch nicht zu einer Menge vereint zu haben. Und eine wohlgeordnete, durch ausdrückliche Verabredung zusammengeführte, als zusammengehörig erkennbare Schar ist auch eine Menge im Sinne des § 125[78]).

In Ansehung jugendlicher Personen kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung. Daß eine Anzahl von Burschen im Alter von sechszehn bis siebzehn Jahren nicht nur eine Menge, sondern auch eine sehr gefährliche Rotte bilden kann, wird niemand in Abrede stellen wollen. Bei Kindern im Alter von zwölf bis 13 Jahren wird es an der Fähigkeit zur Machtentfaltung, d. h. zur Rottebildung fehlen. Insofern würde es an einem Thatbestandsmerkmale mangeln, auch wenn die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht bei Begehung der That vorhanden war. Zweifellos aber können Kinder eine Menge bilden.

2. Die Verübung von Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften[79]).

Die Gewalt wird als zwingende Macht erklärt, als die Macht, deren Walten man oder etwas sich fügen muß, ferner auch als die zwingende Ausübung oder Anwendung solcher Macht, die zwingende Macht in Bezug auf das unterm Zwang stehende oder darunter leidende Objekt[80]). In ersterm Sinne spricht man z. B. von der Staatsgewalt. Bei den Römern war es streitig, ob die vis eine vis corporalis sein müsse[81]). Für uns setzt Gewalt die Anwen-

[77]) Vgl. Hälschner und Meyer a. O.

[78]) Reichsgericht a. O. S. 146.

[79]) Über Gewalt ist zu vergleichen: Schwarze, Der Begriff der Gewalt nach dem R.St.G.B. in der allgemeinen Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen Bd. 16 S. 33 ff. — Wanjeck, Über den Begriff der Gewalt im R.St.G.B. in Goltdammers Archiv Bd. 27 S. 194 ff. — Helmke, Der Begriff der Gewalt im Reichsstrafrecht, Breslau 1895.

[80]) Vgl. Weigand, Deutsches Wörterbuch, Sanders: Wörterbuch der deutschen Sprache (vox: Walten).

[81]) L. 1 § 29 D. de vi et de vi armata 43, 16.

dung körperlicher Kraft voraus[82]), aber nicht die einer besonders großen, einer „erheblichen" Kraft[83]). Gewalt ist nicht eine Steigerung des Begriffes Kraft. Der starke Mann, welcher sechs Centner mit einer Hand emporhebt, gebraucht dazu ungemeine Kraft, aber keine Gewalt. Ich bediene mich dagegen der letztern, wenn ich den um ein Packet gewickelten Bindfaden zerreiße. Helmke sagt sehr zutreffend: Gewalt ist das in körperlicher Kraftaufwendung sich äußernde Mittel zur Beseitigung von Widerstand[84]). Sowohl der Mensch kann mir Widerstand leisten, wie die Materie. „Wird dieses Mittel", so fährt Helmke fort, „gegen eine Person angewandt, um gegen ihren widerstrebenden oder ohne ihren Willen den unberechtigten Willen des Thäters durchzusetzen, so liegt vor Gewalt als Begehungsmittel widerrechtlicher Handlungen." Zwei Ringer erproben im Cirkus ihre Geschicklichkeit und Kraft. Ringt ein Mann mit einem Weibe, um es zu überwältigen und es zur Duldung des außerehelichen Beischlafs zu nötigen, so wendet er Gewalt an. Indessen ist es nicht der unberechtigte Wille des Thäters, welcher die Kraftanwendung als Gewalt erscheinen läßt, sondern der auf Überwindung des Widerstandes durch Kraft gerichtete Wille. Der Ringer im Cirkus leistet zwar auch Widerstand, er möchte nicht überwältigt werden, aber er widerstrebt der Kraftanwendung von seiten des Gegners an sich nicht; er wünscht sie sogar, um seine Überlegenheit zu zeigen. Dagegen wendet der Vater rechtmäßig Gewalt gegen den ungehorsamen Sohn an. Körperliche Kraftanwendung ohne oder gegen den widerstrebenden Willen des andern zur Beseitigung des Widerstandes macht daher das Wesen der Gewalt gegen Personen aus[85]).

Gegen Sachen wird Gewalt angewendet, wenn der Widerstand der Materie durch körperliche Kraft[86]) gebrochen werden soll. Ich

---

[82]) Liszt S. 339, Rüdorff § 52 Nr. 3, Helmke S. 1, A. A.: Rubo S. 474 Nr. 3.

[83]) So Olshausen S. 455 Nr. 23a, Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 17 S. 50, Bd. 27 S. 398. — Streit, Die Widersetzung gegen die Staatsgewalt, Berlin 1892 S. 76–77, betrachtet eine erhebliche Kraftanwendung als dasjenige Merkmal, durch welches sich der gewaltsame Widerstand vom einfachen Widerstand unterscheidet.

[84]) Helmke S. 1.

[85]) Vgl. auch Liszt S. 339.

[86]) Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 5 S. 378.

gebrauche sie nicht, wenn ich ein Stück Papier zerreiße, den Bindfaden mit der Schere durchschneide. Das Reichsgericht hat mit Recht die Gewaltanwendung verneint, wenn eine Thür mit einem Nachschlüssel geöffnet wird[87]), wenn lose eingefügte, nicht in feste, mechanische Verbindung mit dem Mauerwerk gesetzte Steine aus demselben herausgenommen werden[88]). Ein verquollener Kasten, eine verrammelte Thür müssen dagegen mit Gewalt geöffnet werden.

Wer Gewalt übt, hat demnach stets die Absicht, Widerstand zu brechen. Erfolg braucht er damit nicht zu haben[89]). Diese Absicht fehlt oder kann fehlen bei der Gewaltthätigkeit. Um es anders auszudrücken: wenn man von einer Gewaltthätigkeit spricht, so legt man auf den damit etwa verfolgten Zweck keinen Wert, sondern nur auf die Beschaffenheit der Handlung. „Gewaltthätigkeit", sagt Helmke, „bezeichnet nur die körperliche physische Gewalt, d. h. eine mit körperlicher Kraftaufwendung gegen eine Person oder Sache ausgeübte Thätigkeit, durch welche die Person oder Sache unmittelbar getroffen wird"[90]). Wanjeck drückt sich so aus: „Während die Gewalt nur das Mittel dazu ist, die Willensthätigkeit einer Person zwangsweise zu bestimmen, sind die Gewaltthätigkeiten der §§ 124, 125, 130, ob an Personen oder Sachen begangen, Selbstzweck. Die Gewalt hat zum Objekt die persönliche Freiheit einer Person, die Gewaltthätigkeit gegen eine Person oder Sache allein die körperliche und sachliche Integrität derselben[91]).

Diese Bemerkung trifft für die in den §§ 124 und 125 R.St.G.B. erwähnten „Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen" vollkommen zu. Eine weitere Wirkung braucht die Menge mit ihnen weder zu bezwecken, noch zu erzielen. Die Gewaltthätigkeit bedingt keinen mechanischen Erfolg (Körperverletzung, Sachbeschädigung)[92]), auch keine gewollte oder erreichte Beeinflussung des

---

[87]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 17 S. 49—50. In dem Einsperren durch Zuschließen einer Thür ist dagegen Gewaltanwendung erblickt worden, Bd. 13 S. 50—51, Bd. 27 S. 405—406.

[88]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 27 S. 398.

[89]) Ebenda Bd. 5 S. 377—378.

[90]) Helmke S. 70.

[91]) Wanjeck S. 197.

[92]) Schwarze, Kommentar S. 408 Nr. 4, Oppenhoff § 125 Nr. 3, Rüdorff § 125 Nr. 4, Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 5 S. 377—378, Bd. 7 S. 117.

Willens der angegriffenen Person (Nötigung usw.)[93]). Der Gegensatz zwischen vis absoluta und vis compulsiva ist deshalb hier ohne Bedeutung. Ebensowenig kommt die mittelbar gegen eine Person geübte Gewalt in Betracht, d. h. diejenige, welche den Widerstand des zu Vergewaltigenden durch die Gewalt an einer dritten Person oder an einer Sache zu brechen sucht[94]). Ferner ist nicht zwischen der Gewalt an der Person und Gewalt gegen eine Person zu unterscheiden[95]). Den Gewaltthätigkeiten gegen Personen stehen die gegen Sachen gegenüber, ein Gegensatz, welcher dadurch erheblich wird, daß nach dem Abs. 2 des § 125 die Verüber von Gewaltthätigkeiten gegen Personen schlechthin mit Zuchthaus bestraft werden, die Verüber von Gewaltthätigkeiten gegen Sachen aber nicht. Gewaltthätigkeit gegen eine Person oder Sache ist also die gegen die körperliche Integrität derselben gerichtete Krafthandlung. Wie Olshausen bemerkt, ist es gleichgiltig, ob der Thäter die notwendige physische Kraft unmittelbar persönlich anwendet oder ob er dazu eines leblosen oder willenlosen Gegenstandes als Werkzeug sich bedient, z. B. der Kraft des Geschosses oder der des Pferdes[96]).

„Der Ausdruck „Personen oder Sachen"", sagt Kohler, „will so allgemein wie möglich sein"[97]). Person bedeutet hier dasselbe wie Mensch. Der Beamte ist auch Mensch. Nicht die zufällige Beamteneigenschaft des Angegriffenen macht den Landfriedensbruch zum Aufruhr, sondern die Vornahme einer der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen gegen einen Beamten bezw. gegen die in § 113 genannten Beamten. Unter Sachen sind alle körperlichen Gegenstände zu verstehen[98]), Mobilien und Immobilien, öffentliches und Privateigentum[99]), res nullius. Wie Kohler hervorgehoben hat, kann eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge durch Gewaltthätigkeiten gegen eine unbestattete Leiche Landfriedensbruch begehen; „denn wenn auch die Leiche nicht zu den Objekten des

---

[93]) Drohung ist keine Gewalt, noch weniger Gewaltthätigkeit.

[94]) Vgl. hierüber Liszt S. 339.

[95]) Schwarze S. 44.

[96]) Olshausen S. 455 Nr. 23a. Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 16 S. 173.

[97]) Kohler, Studien aus dem Strafrecht Bd. 1 S. 213.

[98]) Olshausen § 124 Nr. 1.

[99]) Schwarze, Kommentar S. 407—408.

Sachenrechts gehört, so gehört sie doch sicher zu den Dingen, welche gegen die öffentlichen Gewaltthätigkeiten geschützt sind“ [100]).

Das Gesetz spricht von Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen. Der Gebrauch der Mehrzahl ist aber ohne Bedeutung; weder müssen mehrere Personen bezw. Sachen zum Gegenstande der Gewaltübung gemacht sein, noch ist die Verübung mehrerer Gewaltthätigkeiten gegen eine Person bezw. Sache erforderlich. Im gemeinen Recht war es seit Böhmer streitig, ob der gewaltsame Angriff einer Rotte auf eine Person Landfriedensbruch sei. Nicht darauf kommt es nach unserm Rechte an, daß mehrere Personen Gewalt leiden, sondern daß eine zusammengerottete Menschenmenge mit vereinten Kräften Gewalt übt. Der Plural „Gewaltthätigkeiten“ kommt nur insofern in Betracht, als das später zu erörternde Thatbestandsmerkmal „mit vereinten Kräften“ Gewaltthat durch mehrere bedingt.

Die Gewaltthätigkeiten müssen rechtswidrig sein. Eine Menschenmenge hat sich öffentlich zusammengerottet, um den Fabrikherrn durch Drohungen einzuschüchtern; ein Unbeteiligter will die Gelegenheit zur Ausführung eines Verbrechens, etwa zur Brandstiftung, benutzen. Die hiermit nicht einverstandene Menge wendet Gewalt an, fesselt ihn und verhindert dadurch die Ausführung; offenbar liegt kein Landfriedensbruch vor. Wie das Reichsgericht oft ausgeführt hat, kommt es darauf an, ob die Gewaltanwendung an sich, ihre Art, erlaubt war. Die Einwilligung des Eigentümers — gehöre er zur Menge oder nicht — läßt die Gewalt im allgemeinen als rechtswidrige nicht erscheinen [101]). Diese Einwilligung reicht aber dann nicht aus, wenn ein dritter, z. B. ein Nießbraucher, eine Versicherungsgesellschaft, einen rechtlichen Anspruch auf, ein rechtliches Interesse an Erhaltung der Sache hat, oder wenn das öffentliche Interesse ihrer Zerstörung bezw. der Art ihrer Zerstörung im Wege steht [102]).

Zum Thatbestande ist ferner erforderlich, daß Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen bezw. gegen beide [103]) wirklich

---

[100]) Kohler a. O., O'shausen § 125 Nr. 1.

[101]) Schwarze S. 408 Nr. 7.

[102]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 303—304. In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Falle war ein Haus in Brand gesetzt; durch Gewaltthätigkeiten gegen dasselbe suchte die Menge das Feuer zu schüren.

[103]) Schwarze S. 407 Nr. 3.

begangen sind; § 124 setzt dagegen nur voraus, daß die öffentlich zusammengerottete Menge in der Absicht, Gewaltthätigkeiten zu begehen, in die Wohnung usw. eines andern eindringt. Der qualifizierte Hausfriedensbruch ist demnach ein Absichts-, der eigentliche Landfriedensbruch dagegen ein Vorsatzdelikt[104]). Zur Vollendung des letztern genügt der Versuch, Gewaltthätigkeiten zu begehen, nicht. Ob der Versuch strafbar ist, wird später erörtert werden. Nach der Partikulargesetzgebung (vgl. o. S. 47 ff.) war das Delikt vielfach vollendet, sobald die Menge rechtswidrig in Häuser eingedrungen war oder die Absicht zu erkennen gegeben hatte, Gewalt gegen Personen oder Sachen zu begehen; die Begehung derselben bildete dann einen Strafschärfungsgrund.

Der herrschenden Ansicht zufolge bedingt die Verübung von Gewaltthätigkeiten keinen Erfolg; weder Körperverletzung noch Sachbeschädigung ist notwendig[105]). Rüdorff hält jede Handlung für genügend, in deren Vornahme der Wille des Handelnden, von seiner körperlichen Kraft gegen Personen Gebrauch machen zu wollen, einen äußerlich erkennbaren Ausdruck gefunden hat. Nach dieser Ansicht würden die Gewaltthätigkeiten begangen sein, wenn die Menge mit Knütteln gegen eine Thür schlägt, ohne dieselbe zu beschädigen. John hält dagegen nicht einmal die gewöhnliche Sachbeschädigung für ausreichend, sondern erfordert Plünderung, Vernichtung oder Zerstörung von Sachen, d. h. Vornahme derjenigen Gewaltthätigkeiten, welche nach § 125 Abs. 2 an dem Thäter mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. Daß der Wortlaut des Gesetzes seiner Ansicht entgegensteht, weiß John sehr wohl: „denn da in Abs. 1 von Gewaltthätigkeiten gegen Sachen ganz im allgemeinen gesprochen ist, so würde hierunter auch jede Sachbeschädigung zu verstehen sein. Da indessen nach Abs. 2 nur diejenigen mit der härtern Strafe bedroht sind, welche Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, so ist der Sinn des Gesetzes der: daß die Teilnahme an einer Zusammenrottung nur dann nach § 125 Abs. 1 zu bestrafen ist, wenn bei derselben eine der in Abs. 2 erwähnten Gewaltthätigkeiten an Sachen begangen wurde“[106]). Der

[104]) Vgl. Kohler a. O. S. 75—77.

[105]) Schwarze S. 408 Nr. 4, Oppenhoff § 125 Nr. 3, Rüdorff § 125 Nr. 4, Entsch. des Reichsgerichts Bd. 5 S. 377—378, Bd. 7 S. 117, Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 4 S. 113.

[106]) John a. O. S. 163.

Auslegung Johns dürfte indessen nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Sinn des Gesetzes entgegenstehen. Die Thatsache der Plünderung, Vernichtung oder Zerstörung von Sachen ist wohl ein erschwerender Umstand, aber nicht das charakteristische Merkmal des Landfriedensbruchs. Nicht um des wirklich angerichteten Schadens, sondern um der Störung des Friedens willen wird hier gestraft. Er wird dadurch gestört, daß eine Menschenmenge sich öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten begeht. Es ist aber ziemlich nebensächlich, welcher Natur diese Gewaltthätigkeiten sind. Von Johns Standpunkte aus hätte der Gesetzgeber wohl das Delikt nach Maßgabe des preußischen Strafgesetzbuchs in dem Abschnitt „Sachbeschädigung" behandelt.

Wann sind nun Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen? Auf der einen Seite ist die Bedrohung mit Gewaltthätigkeiten niemals eine Verübung solcher; auf der andern Seite ist ein Erfolg, d. h. Verletzung des angegriffenen Körpers, Beschädigung der Sache, nicht notwendig, von Erreichung weiterer Zwecke, wie Nötigung und dergleichen, ganz zu schweigen. Mit der Handlung des Thäters allein ist die Gewaltthätigkeit aber auch nicht vollbracht. Ich führe einen gewuchtigen Schlag gegen einen andern, dieser weicht aus und ich haue in die Luft; das ist nicht die Begehung einer Gewaltthätigkeit. Nach der erwähnten Ansicht Rüdorffs wäre allerdings anders zu entscheiden; denn äußerlich erkennbaren Ausdruck hat in jener Handlung mein Wille gefunden, von meiner körperlichen Kraft gegen den andern Gebrauch machen zu wollen[107]). Es muß noch etwas hinzukommen: eine mechanische Berührung. Das Reichsgericht hat einmal gesagt, die Gewaltthätigkeit gegen eine Person muß von dieser physisch empfunden werden[108]). Ein andermal hat es Gewalt an der Person angenommen, als ein Förster infolge des auf ihn abgegebenen Schusses einen so heftigen Luftdruck am Kopfe verspürt hatte, daß er getroffen zu sein glaubte[109]). Physische Einwirkung[110]) muß stattfinden, also unmittelbare körperliche Berührung des Angriffsobjekts

---

[107]) Dagegen Oppenhoff § 125 Nr. 3.

[108]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 355—356. Wir eignen uns nur den Ausdruck an, ohne die in betreff der Nötigung gefällte Entscheidung sonst auf den Landfriedensbruch anwenden zu wollen.

[109]) Ebenda Bd. 16 S. 172—173.

[110]) Ebenda Bd. 5 S. 377—378, Oppenhoff § 125 Nr. 3.

(sei es Mensch oder Sache) bei der Krafthandlung durch die Hand oder das Werkzeug des Thäters oder unmittelbare Einwirkung durch Luftdruck usw. Gewaltthätigkeiten sind nicht begangen, wenn Haberfeldtreiber mit scharfen oder Platzpatronen absichtlich in die Luft schießen, wohl aber, wenn sie mit scharfen Patronen durch das geöffnete Fenster in das Zimmer schießen; denn irgend wo muß die Kugel doch einschlagen. Wie Helmke sagt, muß die Person oder Sache durch die Thätigkeit unmittelbar getroffen werden[111]).

Bei Besprechung des Aufruhrs meint Schwarze, nicht nur die Zusammenrottung, sondern auch die Gewaltübung müsse eine öffentliche sein[112]). Der Wortlaut des § 115 spricht für diese Auffassung: denn er setzt voraus, daß die Gewalthandlungen bei einer öffentlichen Zusammenrottung begangen sind. „Es ist hiermit", sagt John, „der Zusammenhang bezeichnet, welcher zwischen der öffentlichen Zusammenrottung einerseits und dem Begehen der in §§ 113, 114 bezeichneten Delikte vorhanden sein muß. Der Grund für die besondere Bestrafung des Aufruhrs liegt doch darin, daß durch die Thatsache der Zusammenrottung die Kräfte derer, welche Widerstand und Nötigung begehen, gestärkt werden, teils dadurch, daß dieselben aus der zusammengerotteten Menge heraus Beistand erwarten dürfen, teils dadurch, daß, wenn ihr Angriff mißglücken sollte, andre vorhanden sind, welche denselben fortzusetzen vermögen. Ist mithin der Zusammenhang zwischen den Thätern einerseits und der zusammengerotteten Menge anderseits ein derartiger, daß die erstern in der letztern die vorbezeichnete Stütze hatten oder wenigstens annehmen durften, daß sie dieselbe hätten, so wird man sagen dürfen, daß eine der in den §§ 113, 114 bezeichneten Handlungen bei einer öffentlichen Zusammenrottung begangen sei"[113]). Unter diesen Umständen werden aber auch die fraglichen Handlungen selbst öffentlich vorgenommen sein. Hälschner spricht ausdrücklich davon, daß „Zusammenrottung und Begehung zeitlich und räumlich zueinander gehören"[114]). Setzt nun auch § 125 öffentliches Begehen der Gewaltthätigkeiten voraus?

---

[111]) Vgl. jedoch Entsch. des Reichsgerichts Bd. 7 S. 301, Baumgarten, Die Lehre vom Versuch der Verbrechen, Stuttgart 1888 S. 411 ff.

[112]) Schwarze S. 380 Nr. 4.

[113]) John a. O. S. 131.

[114]) Hälschner S. 824.

Dem verschiedenartigen Satzbau in § 115 und § 125 wird man keine besondere Bedeutung beimessen wollen. Der letztere erfordert zwar nicht, daß die Handlungen bei einer öffentlichen Zusammenrottung begangen wurden. Die Worte: „wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht", stehen aber jedenfalls der Interpretation nicht entgegen, daß auch die letztern öffentlich vorgenommen sein müssen. Im Gegenteil: bei unbefangener Betrachtung wird man den Eindruck gewinnen: sie müssen bei der öffentlichen Zusammenrottung, so lange die Menge in diesem Zustand verharrt, vorgenommen werden. Die angeführten Worte Johns sind auf den Landfriedensbruch sehr wohl anwendbar. Eine Schwierigkeit bereitet aber § 124. Wenn nach Erfüllung seines Thatbestandes die Menge mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten im Hause begeht, so tritt die Strafe des Landfriedensbruchs ein; die Meinungen gehen nur darüber auseinander, ob alsdann § 125 allein oder in idealer Konkurrenz mit § 124 zur Anwendung kommt[115]). Wie verhält es sich, wenn die öffentlich zusammengerottete Menschenmenge nach dem Eindringen in ein Haus und vor Verübung von Gewaltthätigkeiten die Thüren verschließt oder verrammelt? Begeht sie auch dann die Gewaltthätigkeiten öffentlich? Liegt Landfriedensbruch vor?

Der Umstand, daß die gewaltthätigen Handlungen von einer Menge vorgenommen werden, verleiht ihnen nicht den Charakter der Öffentlichkeit. Sonst hätte der Gesetzgeber einfach sagen können: „Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und usw.". Die Möglichkeit unbeschränkter Beteiligung des Publikums lag vor, so lange die Menge auf der Straße war; sie hört in dem Momente auf, in welchem die Thüren geschlossen wurden. Sie muß aber m. E. nicht nur bei der Zusammenrottung, sondern auch bei der Verübung von Gewaltthätigkeiten gegeben sein. Auch für Landfriedensbruch gehören „Zusammenrottung und Begehung zeitlich und räumlich zu einander". Dringt die öffentlich zusammengerottete Menschenmenge in ein Haus ein, so bleibt die Verbindung mit dem Publikum auf der Straße hergestellt, so lange die Thüren offen sind. Es kann jedermann hinein und teilnehmen. Im Gefühl ihrer

---

[115]) John S. 160, Hälschner Bd. 2 S. 156 Art. 4, Meyer S. 689, Olshausen § 125 Nr. 4, Rüdorff § 124 Nr. 1.

Macht wird die Menschenmenge, welche die Absicht hegt, Gewaltthätigkeiten zu begehen, sich nicht still im Hause verhalten; durch ihren Lärm lockt sie das Publikum von der Straße herein. In diesem Falle kann deshalb Landfriedensbruch begangen werden, bei verschlossenen Thüren ist er unmöglich.

Die Überschrift des siebenten Abschnitts des R.St.G.B. „Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung" liefert kein Argument; denn zu diesen gehört auch der einfache Hausfriedensbruch; und er braucht keineswegs öffentlich begangen zu werden. Dagegen deutet die ausdrückliche Bezeichnung unsres Vergehens als Landfriedensbruch auf öffentliche Verübung hin. Die öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge ist noch kein Landfriedensbruch; bei verschlossenen Thüren begangene Gewaltthätigkeiten wird man mit diesem Namen nicht belegen. Die That ist dann objektiv und subjektiv eine ganz andre. Die Motive zum § 125 sagen: „Der Landfriedensbruch umfaßt diejenigen Störungen der öffentlichen Ordnung, durch welche eine Menschenmenge in öffentlicher Zusammenrottung und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht." Von den ältern Strafgesetzbüchern verlangten Sachsen 1838 Art. 118, Altenburg Art. 118, Thüringen Art. 116, Braunschweig § 102, daß die Gewalt öffentlich verübt werde.

Die Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen müssen schließlich mit vereinten Kräften begangen sein. Bereits das hannoversche Strafgesetzbuch von 1840 hat dies Merkmal in den Thatbestand des Aufruhrs hineingenommen[116]; hier kehrt es im preußischen Strafgesetzbuch und im Bremer Entwurf wieder. Beim Landfriedensbruch wird es erst von letzterm erfordert.

Die Bestrafung nach Abs. 1 des § 125 bedingt nicht den Nachweis, daß der einzelne Teilnehmer auch Gewaltthätigkeiten begangen habe. Nach dem Wortlaute des Gesetzes muß sie zwar die Menge begehen, aber nicht jede einzelne zur Menge gehörige Person. Sonst könnte es niemand geben, der bei Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen nicht unter die Strafbestimmung des § 125 Abs. 2 fiele. Es fragt sich deshalb, wer eigentlich bezw. wie viele Personen die Gewaltthätigkeiten begehen müssen.

---

[116]) Hannover 8. VIII. 1840 § 162 „mit vereinigter Gewalt".

Nach der Anſicht des Reichsgerichts liegt es nicht im Begriffe des Landfriedensbruchs, daß die geſamte Menſchenmenge ihre Abſicht mit vereinten Kräften bethätigen müſſe; es ſoll vielmehr genügen, wenn auch nur einzelne von dieſer Menſchenmenge die zur Erreichung des gemeinſchaftlichen Zweckes erforderlichen Handlungen vornehmen; haben ſie in gegenſeitigem Bewußtſein zum Zwecke der Zerſtörung eines Hauſes Gewaltthätigkeiten gegen dasſelbe ausgeführt, ſo haben ſie dieſes auch mit vereinten Kräften gethan; die Vereinigung der Kräfte ſetze nicht voraus, daß jede einzelne der gegen das Haus gerichteten Gewaltthätigkeiten von einer Mehrheit von Perſonen ausgegangen ſein müſſe[117]). Von dieſem Standpunkte aus ſind Gewaltthätigkeiten von ſeiten zweier Perſonen ausreichend[118]). Das ſcheint auch Berners Anſicht zu ſein, wenn er ſagt: „Dieſe Gewaltthätigkeiten müſſen zwar mit vereinten Kräften, alſo von mehreren, brauchen aber nicht von allen gemeinſam begangen zu ſein“[119]). Zwei Perſonen bilden eine Mehrheit. Zu einem ähnlichen Reſultat wird man auch dann gelangen, wenn man Rubo Folge leiſtet: „Es iſt zwar nicht erforderlich, daß alle Mitglieder der Rotte jene Handlungen begehen; wohl aber iſt es notwendig, daß diejenigen Perſonen, von denen dieſe Handlungen begangen werden, noch eine ſo große Zahl ausmachen, wie der Begriff einer Rotte vorausſetzt“[120]). In letzterer Hinſicht hat Rubo es allerdings „nicht vermocht, ein beſtimmtes Merkmal zu ergründen“[121]); nur ſteht ihm feſt, daß zwei oder drei Perſonen noch nicht eine Zuſammenrottung bilden[122]). Wer dies aber annimmt, wird von ſeiner Erklärung des Begriffs „mit vereinten Kräften“ aus zur Zweizahl kommen. Jedenfalls, — und das iſt hier die Hauptſache, verlangt auch Rubo nicht, daß die geſamte Menge mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten begehe. Von dem geſchilderten Standpunkte aus erſcheint es ganz ſelbſtverſtändlich, daß die einzelnen Gewaltthäter nicht Mitthäter im techniſchen Sinne zu ſein brauchen.

---

[117]) Entſch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 304—305.

[118]) Olshauſen § 125 Nr. 1, § 115 Nr. 3c; für Aufruhr: Rüdorff § 115 Nr. 3, Hälſchner S. 824; vgl. auch John S. 162—163.

[119]) Berner S. 392.

[120]) Rubo S. 605 Nr. 3.

[121]) Ebenda Nr. 2.

[122]) Ebenda S. 611 § 122 Nr. 3.

Ein Thäter und ein Gehilfe begehen auch Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften[123]).

Der vorgetragenen Anschauung steht die Ansicht derer entgegen, welche davon ausgehen, daß die Menge selbst nach dem Wortlaute des Gesetzes die Gewaltthätigkeiten begehen müsse. Begehung durch einzelne[124]), durch den einen oder den andern[125]) soll nicht genügen. Merkel fordert die Ausführung durch eine zusammenwirkende Vielheit unter den Beteiligten[126]). Ausdrücklich hält Meyer Begehung seitens der Menge für unerläßlich[127]). Hier drängt sich die Frage auf: wann handelt die Menge mit vereinten Kräften, ohne daß doch alle zu ihr gehörigen Personen an ihren Gewaltthätigkeiten persönlich teilnehmen?

Schwarze ist zwar der Meinung, das Gesetz erfordere nur, daß einzelne Teilnehmer eine solche Handlung vornehmen; er sagt aber doch — und beim Landfriedensbruch weist er auf diese Stelle hin —: „Der Aufruhr ist als ein Ganzes aufzufassen, bei welchem nicht das Maß der Thätigkeit des einzelnen über den Begriff und Thatbestand des Verbrechens entscheidet"[128]). Die Handlungen müssen mit der Absicht aller Teilnehmer übereinstimmen, überhaupt die Zusammenrottung auf derartige Handlungen abzwecken[129]). Liegt die Handlung in der Absicht der Menge[130]), dann gibt die Thätigkeit einzelner dem Willen der Zusammengerotteten Ausdruck[131]); jeder einzelne handelt mit dem Bewußtsein und in der Voraussetzung der Mitwirkung der übrigen, gleichviel ob die Mitthäterschaft eine vorher verabredete oder zufällige ist[132]); die übrigen sind dann bereit, dem oder den Thätern wenigstens als Rückhalt zu dienen[133]); „dann stellt die zusammengerottete Menge die vereinte Kraft dar, als deren Produkt jede aus ihrer Mitte hervorgegangene, mit dem Zwecke der Zusammenrottung übereinstimmende Thätigkeit

---

[123]) Olshausen, Rüdorff, Hälschner a. O. — A. A. John S. 130.
[124]) Liszt S. 397 Art. 1.
[125]) Hälschner S. 492 für Landfriedensbruch.
[126]) Merkel S. 392.
[127]) Meyer S. 689.
[128]) Schwarze S. 382 Nr. 8.
[129]) Ebenda.
[130]) Ebenda.
[131]) Rüdorff S. 302 Nr. 3.
[132]) Hälschner S. 492.
[133]) Meyer S. 652.

insofern anzusehen ist, als der einzelne unter dem Schutz der Menge handelt und durch ihre Anwesenheit unterstützt wird“ [134]). Von diesem Standpunkte kommt Oppenhoff zu der Ansicht: „Das Vergehen ist vollendet, wenn auch nur eine Person aus der zusammengerotteten Menge Gewaltthätigkeiten begangen hat“ [135]).

Die zweite der hier geschilderten Auffassungen hat den Vorzug, das subjektive Moment zu betonen. Für § 124 ist dasselbe von ausschlaggebender Bedeutung: die Menge muß in eine Wohnung in der Absicht eindringen, Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften zu begehen. Das heißt gewiß nicht: nur zwei brauchen die Absicht zu haben. Die Menge muß sie hegen. Der einzelne mag ihr ja mit dem stillschweigenden Vorbehalte folgen: ich selbst werde mich an Gewaltthätigkeiten nicht beteiligen. Aber er weiß, die andern werden es thun; er will, daß es geschehe [136]); auf daß es geschehe, dazu bedarf es aber der gehörigen Machtentfaltung; und hierzu will er mitwirken.

Die Betonung des subjektiven Moments ist an dieser Stelle deshalb besonders geboten, weil die Worte „mit vereinten Kräften“ ausdrücklich auf den dolus hinweisen [137]), in §§ 125 und 115 auf den Vorsatz, in § 124 auf die Absicht [138]). Durch die Vereinigung der Kräfte beweist die Menge ihren Vorsatz.

Der von Meyer, Oppenhoff und Hälschner geäußerten Ansicht wäre unbedingt beizupflichten, wenn das Gesetz Begehung der Gewaltthätigkeiten mit vereinter Macht forderte. Die gemeinsame Absicht, das Bewußtsein des einzelnen, in der Menge einen Rückhalt, Unterstützung zu finden, die Voraussetzung der Mitwirkung der übrigen ist aber keine Vereinigung der Kräfte. Gibt auch die Thätigkeit der einzelnen dem Willen der Menge Ausdruck, so setzt diese doch nicht ihre eigene Kraft, sondern nur die der Handelnden in Bewegung. Dennoch liegt dieser Theorie auch für den objektiven Thatbestand der richtige Gedanke zu Grunde.

---

[134]) Oppenhoff § 115 Nr. 8. — Stengleins Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, N. F. Bd. 6 S. 283—284.

[135]) Ebenda § 125 Nr. 6, 9. Aufl., ebenso Schwarze S. 408 Nr. 4. Vgl. Meyer S. 652 für Aufruhr. — Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., Leipzig 1874 S. 279 A. 14. — Anders Oppenhoff, 13. Aufl., § 125 Nr. 6.

[136]) Von dem Zuschauer aus Neugierde wird später die Rede sein.

[137]) Vgl. Motive zum Bremer Entwurf S. 93.

[138]) Vgl. Kohler a. O. S. 75, 77.

Was ist eine That der Menge? Die Menge ist die mit einem Blick nicht sofort zu übersehende Quantität, bei der es auf das Hinzutreten oder Fehlen einzelner nicht ankommt, welche sich dadurch nicht zu ändern scheint. Dieses Merkmal der unbestimmten Vielheit ist auch für die Handlung der Menge charakteristisch. Von einer solchen ist dann zu sprechen, wenn der Zuschauer den Eindruck empfängt, daß die That von der Menge begangen wird, nicht nur von einzelnen bestimmten, von der Menge sich abhebenden Personen, sondern von der unbestimmten Vielheit. Hierdurch ist weder ausgeschlossen, daß einige nicht zum Handeln kommen, gar nicht kommen wollen, als nicht handelnd erscheinen, noch auch, daß die Handlungen andrer besonders hervortreten. Wohl aber ist damit der Eindruck unvereinbar, daß die Handlungen nicht von der Masse, sondern nur von einem erkennbaren Teile derselben vorgenommen werden.

Stürzt sich eine große Rotte auf einen Menschen und übt Lynchjustiz an ihm, so werden vielleicht nur diejenigen wirklich Gewaltthaten begehen, welche zufällig den engsten Kreis um das Opfer bilden. Trotzdem liegt eine That der Menge vor, weil die Gesamtheit mitwirkt: ein jeder drängt sich heran, um dem Opfer auch einen Streich zu versetzen; er sucht, durch die vor ihm Stehenden hindurchzukommen, oder wenigstens seine Faust hindurchzuquetschen. Hier vereint die Menge vorsätzlich ihre Kräfte. Wer wirklich Gewaltthaten begeht, das entscheidet, wenigstens zum Teil, der Zufall. Anders ist es, wenn vier oder fünf Personen Gewaltthaten begehen, eine zusammengerottete Menge von etwa fünfzig Menschen aber offensichtlich nur dabeisteht und durch lärmendes Geschrei ihre Sympathie kundgibt; wohl mag sie durch ihre Anwesenheit und Parteinahme unbeteiligten Zuschauern die Lust benehmen, dem Opfer beizuspringen; sie begeht aber nicht mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten. Gewiß liegt auch in diesem Falle eine schwere Friedensstörung vor. Es ist aber hundert gegen eins zu wetten, daß das Publikum sich allenfalls der Rotte, aber nicht den vier oder fünf Thätern anschließen wird. Begeht dagegen die Menge mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten, so werden nicht nur ihre bisher schwankend gewesenen Glieder fortgerissen, sondern auch Unbeteiligte aus dem Publikum; der einzelne wird ja nicht so leicht gesehen! Schwarze faßt den Landfriedensbruch als ein Ganzes auf, bei welchem nicht das Maß der

Thätigkeit des einzelnen über Begriff und Thatbestand des Verbrechens entscheide. Ganz recht; aber er muß auch objektiv als ein Ganzes, d. h. als die That der Menge erscheinen.

Die vom Reichsgericht vertretene Auffassung wird die Bestrafung wegen Landfriedensbruchs leichter ermöglichen, als die hier vorgetragene. Das ist aber nicht entscheidend. Das Gesetz sagt: „Wenn eine Menschenmenge mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten begeht." Das Reichsgericht sagt: „Es genügt vielmehr, wenn auch nur einzelne von dieser Menschenmenge die zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes erforderlichen Handlungen vornehmen." Außer dem Wortlaute des Gesetzes steht uns noch ein sehr gewichtiger Umstand zur Seite, welcher im nächsten Abschnitte zur Sprache kommen wird.

Dem Reichsgericht ist dagegen darin beizupflichten, daß nicht jede einzelne Gewaltthätigkeit von einer Mehrheit von Personen, geschweige denn von der Menge ausgegangen sein muß. Dies wäre zwar dann erforderlich, wenn überhaupt nur eine einzige Gewaltthat begangen, eine Thür z. B. eingedrückt ist. Im übrigen genügt es, daß alle vorgenommenen Gewaltakte als *eine* Handlung der Menge mit vereinten Kräften sich darstelle. Diesen Charakter haben aber nicht „Exzesse, welche unter dem Schutze der allgemeinen Unruhe und Unsicherheit, ohne die Beziehung auf die Tendenz" des Landfriedensbruchs von einzelnen begangen werden.[139]) Das Nämliche gilt vom Aufruhr, bei welchem die fraglichen Handlungen als eine That der Rotte erscheinen müssen. Mit Unrecht zieht *Olshausen* aus dem Wortlaute des § 115 „*bei* welcher (Zusammenrottung) eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird" den Schluß, die Handlung brauche nur gelegentlich und nicht infolge der Zusammenrottung begangen zu sein.[140]) Es ist erforderlich, daß die Menge als solche und in bewußtem Zusammenwirken Gewaltthätigkeiten begehe.

Die That der Menge hört um deswegen nicht auf, es zu sein, daß hinterher die Personen ermittelt werden, welche wirklich Gewaltthaten begangen haben; ebenso wenig wird ja die Menge ihres Charakters entkleidet, wenn Zahl und Individualität sämtlicher Rottierer später genau festgestellt werden.

---

[139]) Vgl. *Schwarze* S. 382 Nr. 8.

[140]) *Olshausen* § 115 Nr. 3a. — Vgl. dagegen die bereits zitierte Stelle bei *John* S. 131.

3. Die Subjekte des Landfriedensbruchs.

Wegen Landfriedensbruchs oder wegen Teilnahme (Überschrift zu Abschnitt 3 Teil I R.St.G.B.) an diesem Delikte werden bestraft:

1. die Anstifter,
2. die Rädelsführer,
3. diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen haben;
4. die Teilnehmer an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, bei welcher Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften begangen werden;
5. die Gehilfen.

Für die Beurteilung der Strafbarkeit aller dieser Personen kommt in Betracht, wer Teilnehmer an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge ist. Wir beginnen deshalb mit der Erörterung dieses Punktes.

Wie allgemein angenommen wird, ist der Ausdruck „teilnimmt" im § 125 und ebenso im § 115 „nicht in der technischen Bedeutung der Überschrift des Teils I Abschnitt 3 R.St.G.B. gebraucht"; er sei vielmehr „im Sinne des gemeinen Lebens" angewendet, bedeute einfach Mitglied, Beteiligter.[141])

Mitglied der Rotte ist nur derjenige, welcher es sein will, welcher sich ihr zur Vermehrung ihrer Macht oder gar zur Beteiligung an ihren Thaten anschließt. Wer ganz wider seinen Willen in die Menge hineingerät und im Moment nicht herauskommen kann, gehört nicht zur Rotte.

Die zufällig am Platze anwesenden, sich passiv verhaltenden[142]) Zuschauer, ja selbst diejenigen sind ihr nicht zuzuzählen, welche sich lediglich aus Neugierde „unter die Menschenmenge mischen, um Zweck und Ziel der Zusammenrottung zu erfahren".[143])

---

[141]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 9 S. 380, Rüdorff S. 302 Nr. 5, Schwarze S. 382 Nr. 9, Oppenhoff § 115 Nr. 10, Liszt S. 391, John S. 134. Vgl. Olshausen § 115 Nr. 4.

[142]) Rüdorff S. 322 Nr. 2.

[143]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 404; vgl. S. 405—407. Nur Schwarze S. 382 Nr. 9 und Rubo S. 605 Nr. 4 begnügen sich mit dem „bloß äußerlichen Anschluß", welchem der „zur Förderung des Zweckes der Zusammenrottung" gegenüber steht.

Neben dem objektiven Moment der räumlichen Vereinigung muß auch subjektiv der Vorsatz bestehen, an der Zusammenrottung teilzunehmen. Es ist gleichgiltig, ob der einzelne zu den Rottebildnern gehört oder sich der Rotte nachträglich anschließt.

Die Zusammenrottung ist zwar ein normwidriges, für sich allein aber noch kein strafbares Thun. Nach dem Wortlaute des Gesetzes wird derjenige, welcher an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge teilnimmt, nur unter der Voraussetzung bestraft, daß die Menge mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht. Braucht der einzelne auch an den Gewaltthätigkeiten keinen Teil zu haben, so wird man ihn doch nicht lediglich deswegen strafen wollen, weil andre solche verübten. Von demjenigen Mitgliede der Zusammenrottung, welches sich an den Gewaltthaten selbst nicht beteiligte, wird deshalb gefordert, daß es sie gewollt und durch seine Anwesenheit unterstützt habe[144]): Kenntnis oder Bewußtsein des strafbaren Zwecks oder gar der Begehung von Gewaltthätigkeiten und konkludente Billigung des Zweckes, beziehungsweise der That.[145]) Auch Olshausen fordert Anschluß an die Menge oder Verbleiben in ihr und als ihr Teil mit Kenntnis des strafbaren Zweckes.[146]) An andrer Stelle begnügt er sich jedoch damit, daß die räumlich vereinigte Menschenmenge das gemeinschaftliche Bewußtsein besitzt, daß es zu Gewaltthätigkeiten kommen werde oder könne, demungeachtet aber auf die Möglichkeit eines solchen Erfolges hin zusammenhält.[147]) Von einigen Seiten wird verlangt, die Teilnehmer müßten das Bewußtsein oder gar den Willen haben, den Frieden zu stören.[148])

Der letztere Punkt ist bereits durch frühere Bemerkungen erledigt; im übrigen ist durch die zitierten Autoren wohl der strafbare Vorsatz erörtert worden; sie beschäftigen sich aber zu wenig

---

[144]) Motive zum Bremer Entwurf S. 95, Meyer S. 689, Merkel S. 397, Hälschner S. 493, Schütze Notwendige Teilnahme S. 375. Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 2 S. 150.

[145]) Rüdorff S. 302 Nr. 3 S. 322 Nr. 2, Meyer S. 689, Liszt S. 397, Merkel S. 392, Oppenhoff § 115 Nr. 10, John S. 134, Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 403, 406–407, Stengleins Zeitschrift N. F. Bd. 5 S. 284.

[146]) Olshausen S. 464 Nr. 4.

[147]) Ebenda S. 505 Nr. 2.

[148]) Vgl. Hälschner S. 493 A. 3.

mit der strafbaren That. Ist die an sich nicht strafbare Beteiligung an der Zusammenrottung strafbar, wenn hinzukommt entweder der Vorsatz, Gewaltthätigkeiten zu begehen, beziehungsweise bei denselben mitzuwirken, oder das Bewußtsein, daß die Menge sie verübe, beziehungsweise sie verüben werde? Die Teilnahme an der Zusammenrottung ist stets die nämliche That, mag es sich um Aufruhr oder Landfriedensbruch handeln. Es würde dann die verbrecherische Absicht gestraft werden. Das wäre möglich; man könnte sich zur Unterstützung dieser Ansicht vielleicht auf § 124 R.St.G.B. berufen; es trifft aber nicht zu. Zunächst ist das Bewußtsein, daß die Menge Gewalt oder aufrührerische Handlungen vornehme, beziehungsweise vornehmen wolle, keine Absicht. Die Sache würde aber nicht gebessert, wenn man sich mit diesem Bewußtsein nicht begnügen, sondern die auf Verübung von Gewaltthätigkeiten gerichtete Absicht als Dolus des Teilnehmers fordern wollte. Das Gesetz straft bei Landfriedensbruch und Aufruhr nicht die Absicht, auch nicht den Vorsatz, sondern die mit Vorsatz begangene That. Vom Wortlaute der §§ 115 und 125, sowie von allgemeinen Grundsätzen ganz abgesehen, läßt sich dies aus § 124 R.St.G.B. klar erweisen.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung eines andern widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft (§ 124). Der einzelne muß hier nicht nur an der öffentlichen Zusammenrottung, d. h. an der auch in den §§ 115 und 125 vorausgesetzten Handlung teilgenommen, sondern außerdem noch in eine fremde Wohnung widerrechtlich eingedrungen sein, Hausfriedensbruch wirklich begangen haben; und doch würde er milder bestraft, als derjenige, welcher bei Landfriedensbruch und Aufruhr nur an der Zusammenrottung teilnahm? Sollte das Gesetz wirklich die auf Landfriedensbruch und Aufruhr gerichtete Absicht für strafwürdiger erachten, als den unter sonst gleichen Verhältnissen begangenen Hausfriedensbruch? Das ist nicht anzunehmen. Zur Evidenz ergibt sich aber das Gegenteil aus einer Vergleichung der §§ 124 und 125. Bestände die strafbare That nach § 125 Abs. 1 in der Teilnahme an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen

oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, so wäre diese Absicht identisch mit derjenigen, welche zum Thatbestande des § 124 gehört. Die Teilnahme an der Zusammenrottung in dieser Absicht würde also strenger bestraft als die gleiche Teilnahme und das widerrechtliche Eindringen in eine fremde Wohnung in der gleichen Absicht. Das wird niemand behaupten wollen.

Die Teilnahme an der Zusammenrottung ist also weder für sich allein die strafbare That, noch wird sie es durch das Hinzukommen jener Absicht oder gar des Bewußtseins, daß die Menge Gewaltthätigkeiten begeht. Gedanken werden auch hier nicht bestraft. Ebenso wenig bildet das Verharren in der Menge die Handlung, auf welche es ankommt. Hälschner sagt zwar: „Wer angesichts der von andern verübten Gewaltthätigkeiten in der zusammengerotteten Menge verharrt, wird es nicht von sich ablehnen können, die Gewaltübung auch gewollt und bei derselben insofern selbst mitgewirkt zu haben, als das Vertrauen auf die vereinten Kräfte der zusammengerotteten Menge der wichtigste Anlaß zu den Gewaltthätigkeiten ist, welche die einzelnen als solche nicht verübt haben würden.[149]) Auch das Reichsgericht legt darauf Wert, daß die versammelte Menschenmenge das gemeinschaftliche Bewußtsein habe, daß Gewaltthätigkeiten verübt werden, und dennoch zusammenbleibe.[150]) Unserm höchsten Gerichtshof ist hier das Moment des Verharrens wichtig als Beweis für die Teilnahme des einzelnen an der Zusammenrottung. Gewiß ist es in dieser Hinsicht bedeutsam. Da aber die Zusammenrottung das strafbare Thun nicht ausmacht, so kann dasselbe in dem die Teilnahme beweisenden Verharren auch nicht erblickt werden. Hälschner wiederum verwertet das Moment mit Recht zum Nachweise des strafbaren Vorsatzes, Gewaltthätigkeiten zu begehen oder ihre Vornahme zu fördern; hierbei kommt das Verharren aber nicht für die That in Betracht, welche in Ausführung des Vorsatzes besteht. Wie das Reichsgericht übrigens anerkennt, ist der strafbare Vorsatz trotz des Verharrens ausgeschlossen, wenn das Vorhandensein eines andern Willens und einer andern Absicht, z. B. reine Neugierde, erwiesen und festgestellt wird.[151]) Das Verharren in der Menge ist nichts

[149]) Hälschner S. 493.

[150]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 406. — Vgl. Olshausen a. O. S. 464 N. 4.

[151]) Ebenda S. 407.

andres als das Unterlassen des Fortgehens. Es wäre nun immer noch denkbar, daß diese Unterlassung als solche eine strafbare That wäre, ohne Rücksicht auf die vom Reichsgericht und von Hälschner aus ihr gezogenen Folgerungen. Dann müßte das Fortgehen rechtliche Pflicht jedes einzelnen sein. Es ist indessen weder vom Gesetz geboten, noch sonst notwendig. Das Reichsgericht hat sehr zutreffend darauf hingewiesen, daß die bloße Anwesenheit am Orte der That nicht mit Strafe bedroht ist; das ergibt nicht nur der Wortlaut des § 125, sondern auch eine Vergleichung mit § 116 R.St.G.B.[152])

Bildet weder die Anwesenheit noch die bloße Teilnahme an der Zusammenrottung das strafbare Thun, so wird es das Verharren in der Menge auch nicht sein. Ich wüßte nicht, wie man die rechtliche Pflicht zum Fortgehen[153]) begründen wollte. Insbesondere würde dazu die Möglichkeit nicht hinreichen, daß die Thatsache meiner Anwesenheit allein andern zur Begehung von Gewaltthätigkeiten Mut macht; das ist doch nicht meine Schuld.

Es bleibt demnach nur folgende Alternative übrig: entweder wird der einzelne für die That andrer bestraft,[154]) oder es muß ihm außer der Teilnahme an der Zusammenrottung noch eine andre That zur Last fallen. Die erstere Annahme ist unbedingt abzulehnen, die zweite aber dürfte begründet sein. Die That, welche dem einzelnen zur Last fällt, ist die der Menge; sie ist die That aller zur zusammengerotteten Menge gehörigen Personen. Schon im vorhergehenden Abschnitte wurde auf diesen Punkt hingewiesen. Erst jetzt aber ist es ganz verständlich, warum das Reichsgericht irrt, wenn es die Begehung von Gewaltthätigkeiten durch einzelne zur Menge gehörige Personen für ausreichend erachtet.

Das Gesetz erfordert, daß eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen habe; und es straft dann jeden, welcher an dieser Zusammenrottung teilgenommen hat. Demnach betrachtet es jeden einzelnen als Thäter, ohne Rücksicht darauf, was er persönlich begangen hat. Das wäre willkürlich und hart, wenn nicht die Rotte oder Menge als solche, sondern nur einzelne

---

[152]) Ebenda S. 406.

[153]) Vgl. Liszt S. 113—114, Meyer S. 193 ff.

[154]) Hierauf läuft die Ansicht Franks hinaus: die thatsächlich eingetretenen Gewaltthätigkeiten seien nur als objektive Bedingung der Strafbarkeit zu betrachten. Z XII 296—297.

aus ihrer Mitte gehandelt haben. Handelt aber die Rotte oder gar die unbestimmte Menge in ihrer Masse, entscheidet somit zum Teil der Zufall über den Anteil des einzelnen an den Gewaltthätigkeiten, so ist jene Art der Behandlung durchaus am Platze. Nicht dem Formalismus zu Liebe haben wir uns an den Wortlaut des Gesetzes angeklammert, sondern der Sache wegen. Wir weichen nicht von ihm ab, weil wir glauben, uns sonst vom Sinne des Gesetzgebers zu entfernen. Die That des einzelnen ist noch nicht die der Menge, mag er sie auch im Vertrauen auf die hinter ihm stehende Macht wagen; wie leicht täuscht nicht die Hoffnung auf die unbeständige, jedem neuen Impulse folgende Masse! Wohl aber ist die That der Menge die jedes einzelnen, der in ihr und in ihrem Sinne wirkt, der ein Teil der mit vereinten Kräften handelnden Menge ist.[155]) Dieses Wirken in der Menge müßte nach allgemeinen Grundsätzen für jeden einzelnen besonders festgestellt werden. Der Gesetzgeber hat es dem Richter hier erlassen, weil erfahrungsgemäß die Handlung der Menge das Produkt des Wirkens aller einzelnen Personen ist. Das Rottenverbrechen ist damit in seiner eigentümlichen Natur erkannt und gewürdigt. Jeder einzelne Teilnehmer wird gesetzlich als Mitthäter an der That der Menge angesehen.[156]) Es handelt sich nicht um eine Präsumtion, welche durch den Nachweis des Gegenteils, d. h. der Nichtverübung von Gewaltthätigkeiten entkräftet werden könnte, sondern die Mitthäterschaft ist wirklich oder kraft gesetzlicher Fiktion vorhanden.

Diese Erkenntnis zeigt uns auch, warum das Gesetz im zweiten Absatz des § 125 nicht von Gewaltthätigkeiten gegen Sachen schlechthin, sondern nur vom Plündern, Vernichten und Zerstören spricht. Wären die Teilnehmer an der Zusammenrottung nicht gesetzlich Mitthäter bei der Begehung von Gewaltthätigkeiten, so wäre es allerdings sonderbar, daß den bloßen Teilnehmern an der Zusammenrottung die Verüber solcher Gewaltthätigkeiten gegen Sachen gleichgestellt sind, welche nicht unter den zweiten Absatz des § 125 fallen; da aber die Teilnehmer auch als Mitthäter betrachtet werden, so erschien eine härtere Bestrafung derjenigen überflüssig, welchen nur geringfügige Gewaltthätigkeiten gegen Sachen zur Last

---

[155]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 407 am Schluß.

[156]) Das hat Olshausen S. 464 Nr. 4 richtig erkannt.

fallen. Hiervon konnte um so mehr abgesehen werden, als die Thaten nach der Auffassung des Gesetzgebers nicht nur ihnen persönlich, sondern zugleich der Menge zuzurechnen sind.

Die nämliche gesetzliche Mitthäterschaft findet beim Aufruhr statt[157]). Die in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen müssen bei einer öffentlichen Zusammenrottung mit vereinten Kräften begangen sein, d. h. von der zusammengerotteten Schar. Genügte die Verübung gelegentlich einer Zusammenrottung, wie Olshausen annimmt, so wäre entweder die Zusammenrottung an sich strafbar, oder der einzelne würde wegen der Thaten andrer bestraft. Wir brauchen es nicht noch einmal auszuführen. Eigentümlich ist § 124: ist die Absicht der Menge festgestellt, so fingiert der Gesetzgeber die Absicht des einzelnen, bei der Verübung von Gewaltthätigkeiten durch die Menge mit vereinten Kräften mitzuwirken. In dieser Hinsicht muß eine frühere Bemerkung (S. 198) jetzt ergänzt werden.

Worin besteht nun der strafbare Vorsatz des einzelnen beim Landfriedensbruch? Er ist, wie richtig erkannt wurde, nicht identisch mit dem Dolus, welcher zur Rottenbildung oder zum Anschluß an eine Rotte führt. Die Rotte braucht ja keine strafbaren Handlungen zu begehen; sie kann die verschiedenartigsten begehen. Vielfach wird Kenntnis oder Bewußtsein des strafbaren Zweckes der Zusammenrottung gefordert. Das kommt daher, daß man die Zusammenrottung als Vereinigung zu gewaltthätigem Handeln erklärt. Wie ausgeführt wurde, kann sich aber eine Menschenmenge lediglich zum Zwecke der Einschüchterung zusammenrotten. In der Erregung mag sie dann sehr wohl Gewaltthätigkeiten begehen, welche vorher nicht geahnt, geschweige denn beabsichtigt wurden. Notwendig ist dagegen Kenntnis von der Verübung von Gewaltthätigkeiten im Moment der That, das heißt nicht Kenntnis der speziellen That und des speziell angegriffenen Objekts, sondern nur der Verübung überhaupt. Wer nicht weiß, daß Gewaltthätigkeiten begangen werden, ist nicht als Mitthäter zu bestrafen. Diese Kenntnis ist aber kein strafbarer Vorsatz[158]). Wichtiger ist das von Merkel und Andren hervorgehobene Moment der Billigung der That. Eine Zusammenrottung ist die räumliche Zusammenscharung mehrerer Menschen in der erkennbaren Absicht, die durch die Ver-

---

[157]) Vgl. auch R.St.G.B. § 227 Abs. 1, Militärstrafgesetzbuch § 133 Abs. 2.

[158]) A. A. das Obertribunal (Stengleins Zeitschrift N. F. Bd. 6, S. 184).

einigung erlangte Macht zu böſen Zwecken zu gebrauchen. Wer zur Bildung einer Rotte mitwirkt oder ſich ihr anſchließt, will, — wenigſtens bis zu einem gewiſſen Grade — auch das, was die Rotte will, d. h. mindeſtens Machtentfaltung zu böſen Zwecken. Nun weiß der einzelne in der Rotte aber auch, daß dieſe mehr unternehmen kann, als er ſelbſt vorhat. Bleibt er trotzdem in der Rotte, wirkt er bei der Machtentfaltung weiter mit, ſo weiß er auch, daß er die über ſein Ziel hinausgehenden Zwecke andrer mit fördert; er will es alſo, oder hat doch nichts dagegen einzuwenden. Hiermit begnügt ſich Frank; er fordert nur Bewußtſein der Gefährlichkeit der Zuſammenrottung[159]). Dieſer Dolus iſt indeſſen zu unbeſtimmt. Der einzelne denkt vielleicht noch gar nicht an die Möglichkeit von Gewaltthätigkeiten. Es muß alſo noch das von Olshauſen betonte Bewußtſein hinzutreten, daß es zu Gewaltthätigkeiten kommen werde oder könne[160]). Wer mit dieſem Bewußtſein in der Rotte verbleibt, der billigt die Gewaltthätigkeiten, der will, daß ſie von der Menge mit vereinten Kräften begangen werden. Gleichgiltig iſt es, ob er dies Bewußtſein vorher hat oder erſt dann, wenn die Menge ſich zur Verübung von Gewaltthätigkeiten anſchickt. Den beſten Beweis für das Vorhandenſein dieſes Vorſatzes bildet das als ſtrafbare That nicht zu berückſichtigende Verharren in der Rotte angeſichts der Verübung von Gewaltthätigkeiten. Das iſt vom Reichsgericht und von Hälſchner richtig erkannt worden. Aber dieſer Beweis kann, wie das Reichsgericht ausgeführt hat, durch den Nachweis des Gegenteils entkräftet werden. Dieſer letztere Nachweis wird freilich in den meiſten Fällen zugleich darauf hinauslaufen, daß der Betreffende gar nicht zur Rotte gehört; er hat eben nicht an der Zuſammenſcharung in der Abſicht der Machtentfaltung zu böſen Zwecken teilgenommen. Denkbar iſt es jedoch, daß ein Mitglied der Rotte mit der Verübung von Gewaltthätigkeiten nicht einverſtanden iſt und offenſichtlich die übrigen mit allen Kräften davon abzuhalten ſucht. Dieſem Mitgliede gebricht es an dem erforderlichen Dolus; bei ihm iſt das „Vorhandenſein eines anderen Willens und einer anderen Abſicht“ als erwieſen und feſtgeſtellt zu erachten. Das Reichsgericht fordert deshalb mit Recht eine Feſtſtellung darüber, in welchem Verhältniſſe das Verhalten des einzelnen zu der

[159]) Z XII 296—297.

[160]) Rechtſprechung des Reichsgerichts Bd. 2 S. 150.

Verübung von Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften gestanden hat[161]).

Landfriedensbruch ist nicht, wie Merkel und Liszt annehmen, die vorsätzliche Beteiligung an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, bei welcher Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften begangen werden. Vielmehr ist es die von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen geübte Gewaltthätigkeit[162]). Die von John beanstandete Fassung des § 125 ist besser, als die des § 115[163]).

Außer den bisher besprochenen Personen werden als Landfriedensbrecher diejenigen gestraft, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen wirklich begangen haben. Und zwar ist die Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen, wie das Plündern, Vernichten oder Zerstören von Sachen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Wer eine Sache nur beschädigt, ohne sie zu vernichten oder zu zerstören[164]), wird einfach als Mitthäter an der Verübung von Gewaltthätigkeiten mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Die Verhängung der schweren Strafe setzt voraus, daß bei der Verübung von Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften ein Mitglied der zusammengerotteten Menschenmenge persönlich und vorsätzlich eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, eine Sache geplündert, vernichtet oder zerstört habe; hierbei kann eine engere Mitthäterschaft stattfinden. Es ist aber nicht erforderlich, daß die einzelne Gewaltthätigkeit von der Menge mit vereinten Kräften begangen sei; denn, wie schon oben (S. 200) bemerkt wurde, braucht überhaupt nicht jede einzelne Gewaltthätigkeit von mehreren Personen verübt zu sein[165]). Der Begriff des Plünderns wird allgemein nach Analogie des § 129 des Militärstrafgesetzbuches erklärt: „Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter

---

[161]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 407.

[162]) Vgl. Berner S. 392, Meyer S. 688.

[163]) John S. 162.

[164]) Über Vernichtung und Zerstörung s. Olshausen § 125 Nr. 3 b, c, Hälschner S. 495, Schwarze 408 Nr. 8.

[165]) Vgl. Olshausen S. 465 Nr. 6 b, John S. 133 A. 6.

Mißbrauch seiner militärischen Überlegenheit in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnötigt." Hiernach ist Plünderung „die offene Wegnahme oder Abnötigung von Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung derselben unter Benutzung des entstandenen Schreckens"[166]. Geyer, dem diese Worte entnommen sind, sagt: „unter Benutzung des durch den Landfriedensbruch entstandenen Schreckens." Beschränken sich die Gewaltthätigkeiten aber auf die Plünderung von Sachen, so kann vor der Plünderung noch nicht von Landfriedensbruch die Rede sein. Richtiger wäre es deshalb zu sagen: „unter Benutzung des durch die Zusammenrottung einer Menschenmenge entstandenen Schreckens." Olshausen und Rüdorff beschränken die Plünderung auf offene Wegnahme oder Abnötigung von Sachen derjenigen Einwohner, gegen welche sich der Landfriedensbruch richtet.[167]) Das scheint nicht zutreffend. Wer plündert, fragt nicht danach, wem die Sachen gehören; die Person des Eigentümers ist deshalb ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit. Vereinzelte Excesse gelegentlich eines Landfriedensbruchs fallen aus andern Gründen (vgl. oben S. 200) nicht unter dieses Delikt. Da Plünderung offene Wegnahme oder Abnötigung von Sachen ist, so gehört heimlicher Diebstahl nicht hierher. Derselbe ist auch vielfach keine gewaltthätige Handlung. Letzteres Moment dürfte aber unter Umständen bei der offenen Wegnahme und Abnötigung von Sachen gleichfalls zu verneinen sein. Deshalb ist die Hervorhebung des Plünderns im zweiten Absatz des § 125 von besonderer Bedeutung. Zweifellos schließt derselbe auch diejenige Plünderung ein, welche nicht als gewaltthätige sich darstellen sollte. Man denke an die offene Wegnahme beweglicher Sachen aus einer offenen Halle in Abwesenheit der Eigentümer und Hüter. Landfriedensbruch würde dann freilich nur unter der Voraussetzung vorliegen, daß außerdem Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen sind.

Neben den Verübern von Gewaltthätigkeiten spricht das Gesetz von den Rädelsführern; auch sie werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; es kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht er-

---

[166]) Geyer, Bd. 2 S. 94. Vgl. Liszt S. 397, Merkel S. 397, Schwarze S. 408 Nr. 9, Oppenhoff § 125 Nr. 8, Hälschner S. 495, Stengleins Zeitschrift N. F. Bd. 3 S. 298.

[167]) Olshausen § 125 Nr. 3a, Rüdorff § 125 Nr. 6.

kannt werden; beim Vorhandensein mildernder Umstände tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Rädelsführer sind, wie die Motive kurz und gut sagen, diejenigen, welche die Ausführung leiten[168]). Sie brauchen nicht Anstifter zu sein. Ihre Leitung kann sich in verschiedener Weise bethätigen, „sei es im Zusammentreiben und -halten der Aufrührer (Landfriedensbrecher), sei es in der Bestimmung des unerlaubten Handelns, oder durch die geistige Leitung bei demselben, sei es durch die körperliche Hinführung zu dem in Aussicht genommenen Orte des gesetzwidrigen Treibens[169])". Aufreizung durch Geschrei ist noch nicht Leitung des Unternehmens[170]). Der Rädelsführer muß zur öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge gehören; man wird aber nicht fordern, daß er auch an der Verübung von Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften, d. h. körperlich, teilgenommen habe. Wer in der Mitte der Rotte stehend den einzelnen Platz und Thätigkeit anweist, der leitet das Unternehmen und wird als Rädelsführer gestraft[171]). Wer dagegen bei der Ausführung des Landfriedensbruchs nicht als Teil der Rotte zugegen ist, der kann höchstens wegen Anstiftung oder Beihilfe bestraft werden.

„Anstifter und Gehilfen", sagt John in Bezug auf den Aufruhr „muß man nicht in der Menge der Aufrührer selbst suchen. Wer ein aufrührerisches Unternehmen durch Geld oder andere Mittel unterstützt, wird als Gehilfe des Verbrechens anzusehen sein; und wer mehrere Personen dazu bestimmt, mit gemeinschaftlichen Kräften der Staatsgewalt Widerstand zu leisten, wird als Anstifter des im Aufruhr geleisteten Widerstandes zu bestrafen sein. Die einzelnen Aufrührer finden der eine vom andern Hilfe und Anstiftung. Hier hört demnach der Begriff der Teilnahme (im Sinne der §§ 48 und 49 R.St.G.B.) um deswillen auf, weil er in dem Begriffe des Aufruhrs selbst enthalten ist[172])." Das ist richtig und auch auf den Landfriedensbruch anwendbar. Nicht beizupflichten ist Oppen-

---

[168]) Vgl. Motive zum Bremer Entwurf S. 95, Geyer Bd. 2 S. 94, Hälschner Bd. 1 S. 433, Merkel S. 392, Liszt S. 207 A. 3, Rüdorff S. 303 Nr. 7, Schwarze S. 383 Nr. 11. — Über den Ursprung des Wortes vgl. Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2 S. 570 A. 34.

[169]) Olshausen S. 465 Nr. 6a.

[170]) Oppenhoff § 115 Nr. 12.

[171]) Oppenhoff § 115 Nr. 13.

[172]) John S. 134. Vgl. Hälschner S. 828.

hoffs Ansicht, Teilnehmer an der Zusammenrottung, welche selbst keine Gewaltthätigkeiten begangen, könnten als Anstifter und Gehilfen der von anderen Landfriedensbrechern verübten Verbrechen bestraft werden[173]). Anstiftung und Beihilfe werden durch die Mitthäterschaft abforbiert, da das Gesetz davon ausgeht, daß die zusammengerottete Menge, d. h. alle Teilnehmer mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten begangen haben, da auch derjenige kraft des Gesetzes als Mitthäter an diesen Gewaltthätigkeiten behandelt wird, welcher sie nicht begangen hat, wenn er nur zur Rotte gehörte und den strafbaren Vorsatz hatte. Johns Ausführungen sind dahin zu ergänzen, daß nicht nur die Bestimmung mehrerer zum Landfriedensbruch, sondern auch die eines einzelnen zur Teilnahme an einem Landfriedensbruch denkbar und strafbar ist. Von der Art der Anstiftung und der vom Angestifteten begangenen That hängt es ab, ob der Anstifter mit Gefängnis oder mit Zuchthaus zu bestrafen ist[174]). Eine Eigentümlichkeit verdient noch der Erwähnung: wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens durch Rat oder That wissentlich Hilfe leistet, wird nach § 125, Abs. 2 bestraft, obwohl er an der Zusammenrottung nicht teilnimmt; bei Verneinung mildernder Umstände erhält er mindestens vier und einen halben Monat Gefängnis; den bloßen „Teilnehmer" dagegen trifft die Strafe des § 125, Abs. 1: Gefängnis nicht unter drei Monaten[175]). Das ist aber dann gerechtfertigt, wenn der Gehilfe ein größeres Maß von Schuld trägt, als derjenige, welcher sich aus Unbesonnenheit der Rotte angeschlossen hat. Ist die subjektive Verschuldung eines „Teilnehmers" besonders schwerwiegend, so wird man ihn nicht mit dem geringsten Strafmaß davon kommen lassen. Die scheinbare Inkongruenz führt also nicht zu praktischen Bedenken.

4. Das Objekt des Landfriedensbruchs.

Das Strafgesetz schützt nach Liszt Rechtsgüter des einzelnen und der Gesamtheit; zu den erstern gehören auch unkörperliche Rechtsgüter; ein solches ist das Bewußtsein, in allen Richtungen der Bethätigung des Schutzes der Friedensordnung gewiß sein zu

---

[173]) Oppenhoff § 115 Nr. 17. Vgl. auch Olshausen S. 466 § 115, Nr. 8c.

[174]) Vgl. Olshausen S. 465 Nr. 8a; über Beihilfe Nr. 8b.

[175]) Oppenhoff § 115 Nr. 18.

dürfen, das Vertrauen auf die schützende Macht der Rechtsordnung: der Rechtsfrieden. Derselbe ist „verletzt, sobald dieses Vertrauen, wenn auch nur vorübergehend, durch die Besorgnis vor rechtswidriger Gewalt gestört wird; er ist gefährdet, wenn die nahe Möglichkeit einer Störung jenes Vertrauens gegeben ist". Liszt hält es zwar für „zulässig, dem Rechtsfrieden des einzelnen den öffentlichen Frieden, als das der Gesellschaft innewohnende Bewußtsein der Rechtssicherheit entgegenzustellen und die Bedrohung des einzelnen von der Störung des öffentlichen Friedens zu sondern". Allein diese Unterscheidung sei „weder notwendig noch zweckmäßig"; „denn der Inhalt des rechtlich geschützten Interesses ist hier wie dort der gleiche, wie ja auch die Gesellschaft im Gegensatz zur staatlich geordneten Gemeinschaft nur als die unbestimmte Vielheit der einzelnen erscheint[176]). Demgemäß behandelt Liszt den Landfriedensbruch unter den strafbaren Handlungen gegen Rechtsgüter des einzelnen.

Oppenheim unterscheidet zunächst zwischen Schutzobjekt und Verbrechensobjekt: „Schutzobjekt ist dasjenige Objekt (ein Zustand, Gefühl, Recht, eine Pflicht), welches durch das einzelne Verbrechen angegriffen wird." „Objekt schlechthin des Verbrechens ist dasjenige Objekt, an welchem das Verbrechen begangen, bezw. welches durch das Verbrechen erzeugt werden muß, damit der das Verbrechen charakterisierende Angriff auf ein Schutzobjekt vorliegt[177])." Zweifellos sind hiernach Verbrechensobjekt beim Landfriedensbruch die Personen oder Sachen, gegen welche Gewaltthätigkeiten begangen werden[178]). Uns interessiert das Schutzobjekt. Ist es die Integrität der Person, das Eigentumsrecht, der Rechtsfriede des einzelnen oder der öffentliche Friede? Oppenheim betrachtet den Frieden nicht wie Liszt als das subjektive Bewußtsein, sondern als den objektiven „Zustand" der „Sicherheit des Zusammenlebens im Staat auf der Grundlage der staatlichen Rechtsordnung"[179]). Über das Schutzobjekt beim Landfriedensbruch bemerkt er: „Selbstverständlich werden durch diese Handlungen sehr verschiedene Schutzobjekte verletzt: Körperintegrität, Freiheit, Eigentum ꝛc. Allein alle diese einzelnen Schutzobjekte treten für den Standpunkt des Gesetzgebers in den

[176]) Liszt S. 282—283, 394—395.
[177]) Oppenheim S. 194.
[178]) Ebenda S. 322.
[179]) Ebenda S. 321.

Hintergrund. Er faßt die einzelnen, sehr verschiedenartigen Handlungen unter den generellen Begriff der Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Sachen zusammen, welche das Schutzobjekt der Sicherheit des Zusammenlebens im Staate verletzen, wie sich aus der Benennung des Verbrechens als Landfriedensbruch ergibt. Landfrieden und öffentlicher Frieden sind gleichbedeutende Begriffe[180]).

Ich halte diese Ausführung für richtig. Auch wenn man im Frieden das subjektive Bewußtsein der Rechtssicherheit erblicken wollte, so könnte man noch immer von einem solchen Bewußtsein der Gesellschaft und von seinem Schutze als solchem reden. Freilich ist die Gesellschaft die unbestimmte Vielheit der einzelnen. Aber die Bedrohung oder Verletzung der unbestimmten Vielheit übt gerade auf ihr Gefühl, auf ihr Bewußtsein der Rechtssicherheit einen ganz andern Einfluß, als die Bedrohung oder Verletzung einer bestimmten einzelnen Person.

Nach den Motiven zu § 125 R.St.G.B. kommt beim Landfriedensbruch das „Interesse der öffentlichen Ordnung" „hauptsächlich in Betracht"; es war „dafür entscheidend, diese Verbrechen nicht, wie im § 284 des preußischen St.G.B. geschehen, unter die Vorschriften über die Vermögensbeschädigung aufzunehmen". Hieraus erklärt sich die Strafbestimmung: Gefängnis nicht unter drei Monaten, bezw. Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Die Körperverletzung (§ 223) wird dagegen nur mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, die vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung einer fremden Sache (§ 303) mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; die Verfolgung beider Vergehen tritt nur auf Antrag ein (§§ 232, 303).

Die Erkenntnis, daß der öffentliche Friede das Schutzobjekt des § 125, das durch ihn geschützte Gut ist, hat besondern Wert, weil die verbrecherische Handlung dessen, der selbst Gewaltthätigkeiten begeht, meist noch ein andres Strafgesetz verletzt. Wir nehmen demnach ideelle Konkurrenz an in Fällen der Tötung (Lynchjustiz), Körperverletzung und Sachbeschädigung. Wollte man dies für letztere nicht gelten lassen und behaupten, es liege Gesetzeskonkurrenz vor, die Anwendbarkeit des § 303 sei durch die Spezialvorschrift des § 125 ausgeschlossen, so müßte das gleiche für den Fall der

[180]) Ebenda S. 322.

Tötung gelten; Verurteilung wegen Totschlags oder gar Mordes könnte nicht stattfinden. Landfriedensbruch kann ferner mit einfachem Hausfriedensbruch, aber nicht mit dem qualifizierten (§ 124) ideell konkurrieren. Zu diesem Resultat führt folgende Erwägung:

Das Schutzobjekt ist beim § 123 der Hausfriede bezw. die Person, deren Hausfriede gestört wird [181]). Die Motive sagen, es sei dem privaten Charakter dadurch Rechnung getragen, daß die Verfolgung nur auf den Antrag des Verletzten eintrete. Sie heben außerdem hervor, daß das Vergehen eigentlich den Charakter einer Verletzung der öffentlichen Ordnung annehme, wenn es von mehreren Personen begangen werde. Hiernach scheint der Thatbestand des § 124 für die Einreihung des Hausfriedensbruchs unter die „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" maßgebend gewesen zu sein [182]). Allerdings zeichnet auch § 123 Abs. 3 den von mehreren gemeinschaftlich begangenen Hausfriedensbruch besonders aus. Indessen erhält § 124 durch das Erfordernis der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge und durch die Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, einen vom einfachen Hausfriedensbruch wesentlich verschiedenen Charakter. Die öffentlich zusammengerottete, jene Absicht hegende Menschenmenge bedroht den öffentlichen Frieden [183]). Demnach schützen §§ 123 und 125 ganz verschiedene Rechtsgüter. Dagegen bestraft § 124 die Gefährdung eines Rechtsgutes, § 125 dessen Verletzung. Im erstern Falle ist also Idealkonkurrenz möglich, im letztern würde Gesetzeskonkurrenz vorliegen. „Dem Verbote, ein bestimmtes Rechtsgut zu verletzen", sagt Binding, „ist das Verbot, dasselbe Gut zu gefährden, stets subsidiär" [184]).

In den Entscheidungen des Reichsgerichts ist folgender Fall angeführt: Ein Gastwirt hatte nach einer in seinem Gasthause stattgehabten Tanzmusik Feierabend geboten und sämtliche Gäste aus dem Tanzsaale und aus dem Gasthause entfernt, dessen Hausthüre verschlossen wurde. Nunmehr wurde mit Stiefelabsätzen an die

---

[181]) Oppenheim S. 267—268.

[182]) Ebenda S. 268.

[183]) A. A. Schwarze, Über die Verbrechen des Land- und Hausfriedensbruchs im Archiv des Kriminalrechts, N. F. 1842 S. 543, 550.

[184]) Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. 1, Leipzig 1885 S. 358. — Vgl. Olshausen § 125 Nr. 4, § 73 Nr. 13ba, Meyer S. 433.

Hausthür geschlagen und zuletzt der eine Thürflügel der Hausthür mit Gewalt ausgehoben, worauf unter Leitung des N. die vor dem Gasthause stehenden Angeklagten in den Hausflur drangen, und zwar die Angeklagten N., B. und G. je mit einer Latte bewaffnet. Hierauf wurde versucht, die Thür der Gaststube mit Gewalt zu öffnen. Dies gelang aber nur insoweit, als ein Spalt entstand, durch welchen insbesondere N. und B. mit Zaunlatten in die Gaststube hineinschlugen.

Das Reichsgericht hat die Thatsache der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge nicht verneint, aber trotzdem § 124 für unanwendbar erklärt und einfachen Hausfriedensbruch nach § 123 angenommen. Die Menge habe nur Gewalt angewendet, um in das Haus einzudringen, sei aber in das Haus nicht in der Absicht eingedrungen, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu begehen. Bei Überwindung der dem Eindringen entgegenstehenden physischen Hindernisse sei je nach ihrer Stärke die Anwendung von Gewalt erforderlich. Diese Gewaltanwendung, — möge sie auch unter andern rechtlichen Gesichtspunkten etwa als Sachbeschädigung oder Körperverletzung strafbar erscheinen, — falle unter den objektiven Thatbestand des Hausfriedensbruchs; das Wissen und Wollen derselben bilde deshalb den subjektiven Thatbestand des einfachen Hausfriedensbruchs und könne nicht zugleich den straferhöhenden Umstand der auf Landfriedensbruch gerichteten Absicht erfüllen[185]).

Dem Urteil ist darin beizustimmen, daß der Thatbestand des § 124 nicht vorlag. Der Gerichtshof hatte nicht zu erörtern, ob alle Merkmale des § 125 erfüllt seien. Das war aber — wie hier bemerkt werden muß — der Fall: eine Menschenmenge hatte sich öffentlich zusammengerottet und mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Sachen begangen. Für die Bestrafung wegen Landfriedensbruchs ist die Thatsache des Eindringens nebensächlich. Da es auf den bei Begehung von Gewaltthätigkeiten verfolgten Zweck nicht ankommt, so wird die Anwendbarkeit des § 125 dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie nur zur Erzwingung des Eintritts vorgenommen wurden.

Die Natur des Schutzobjekts ist ferner von Bedeutung für die Entscheidung folgender Fragen: Kann ein Deutscher wegen eines

[185]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 19 S. 72—75.

im Auslande begangenen Landfriedensbruchs im Inlande bestraft werden? Soll das Deutsche Reich einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Landfriedensbruchs ausliefern?

Bei Beantwortung der ersten Frage ist ganz davon abzusehen, ob die von Deutschen im Auslande begangene Handlung im Inlande als Körperverletzung, Sachbeschädigung usw. strafbar ist. Die gemeinrechtliche Praxis erblickte in unserm Delikte eine Verletzung des von Kaiser und Reich für Deutschland gebotenen Friedens; es konnte deshalb nur innerhalb der Landesgrenzen begangen werden [186]). Das Fehdeverbot war sicherlich für das Reichsgebiet allein erlassen worden. Will auch § 125 R.St.G.B. lediglich den öffentlichen Frieden innerhalb des Deutschen Reichs sichern? Ist seine Anwendbarkeit auf die That eines Deutschen im Auslande ausgeschlossen, weil dieselbe nicht gegen den öffentlichen Frieden Deutschlands gerichtet ist?

Unser Delikt knüpft zwar nicht nur dem Namen, sondern — unter Vermittelung der gemeinrechtlichen Praxis — auch der Sache nach an die alten Landfriedensgesetze an. Trotzdem ist dem Gesetz nicht die Tendenz zuzuschreiben, daß es nur den öffentlichen Frieden im Deutschen Reiche schützen wolle. Bei den im Abschnitt „Widerstand gegen die Staatsgewalt" behandelten Delikten ist es sehr bestritten, ob nur der Widerstand gegen die inländischen oder auch der gegen fremde Staatsgewalten strafbar ist [187]). Eines Eingehens auf diese Frage bedarf es hier unsers Erachtens nicht. Wir sind zwar der Meinung, das Gesetz strafe nur den Widerstand gegen die inländische Staatsgewalt, halten aber die Entscheidung für bedeutungslos, weil der Landfriedensbruch sich nicht gegen die Staatsgewalt richtet; dadurch unterscheidet er sich vom Aufruhr.

R.St.G.B. bestimmt in § 4: „Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Ver-

---

[186]) Vgl. Heffter § 347.

[187]) Vgl. Geyer Bd. 2 S. 137, John S. 90—96, Schwarze S. 49 ff., Rubo S. 95—96, Olshausen S. 428, Hälschner S. 489 ff., Oppenhoff zu Abschnitt VI, Rüdorff S. 284 ff., Liszt S. 562, Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 8 S. 53 ff., Bd. 14 S. 125 ff. Dockhorn, Über die Strafbarkeit öffentlicher Verbrechen und Vergehen, welche von preußischen Staatsangehörigen im Auslande gegen ausländische Staaten begangen werden — nach preußischem Stafrecht, Goltdammers Archiv Bd. 12 S. 97 ff., 196 ff. — Heinze, Über Verbrechen und Vergehen gegen fremde Gemeinwesen, deren Güter und Angehörige, ebenda Bd. 17 S. 737 ff.

folgung statt. Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist." Hiernach ist den deutschen Reichsangehörigen auch die Verletzung ausländischer Rechtsgüter im Auslande allgemein bei Strafe verboten. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn es besonders bestimmt ist, oder der einzelne Rechtssatz ausschließlich inländische Rechtsgüter schützt. Daß der öffentliche Friede zu letztern gehört, glaube ich nicht. Das Reichsgericht hat ausgesprochen: „Die durch das heutige Verkehrsleben unter den Kulturstaaten für den einzelnen Staat begründete internationale Verpflichtung, die Gewährung des Strafrechtsschutzes nicht auf die inländischen Rechtsgüter zu beschränken, kann nicht dahin führen, daß dieser Rechtsschutz auch ausländischen Rechtsgütern zu teil werden müsse, welche das Inland als solche nicht anzuerkennen vermag" [188]). Rechtsgüter der letztern Art sind im allgemeinen alle diejenigen, welche dem einzelnen fremden Staate eigentümlich, für sein individuelles Wesen charakteristisch sind, diejenigen, deren Verletzung ein Angriff gegen den speziellen Staat ist. Mag man diese Kategorie etwas weiter oder enger fassen, jedenfalls gehören nicht zu ihr, stehen zu ihr im Gegensatz die Rechtsgüter, welche der Menschheit allgemein sind. Zu diesen zähle ich den öffentlichen Frieden. Seine Verletzung im Inlande berührt uns intensiver als die im Auslande. Das ist bei allen Verbrechen der Fall. Der im Auslande begangene Landfriedensbruch erscheint aber um deswillen nicht als eine andere That, als der im Inlande verübte [189]). Mit Oppenheim wurde oben der öffentliche Friede erklärt als die Sicherheit des Zusammenlebens im Staate auf der Grundlage der staatlichen Rechtsordnung. Gewiß kann man (von den völkerrechtlichen Verhältnissen abgesehen) nur von der Sicherheit des Zusammenlebens in einem Staate auf Grundlage seiner Rechtsordnung sprechen. Trotzdem ist der öffentliche Friede im Staate A nichts andres als der im Staate B.

---

[188]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 14 S. 128—129.

[189]) A. A. Heinze a. O. S. 739. Derselbe denkt jedoch bei Landfriedensbruch vornehmlich an den Privatkrieg; seine Ausführungen über die Bestrafung der im Auslande begangenen Brandstiftung (ebenda S. 613 ff.) stehen der hier vertretenen Anschauung sehr nahe.

Zu den der ganzen Menschheit gemeinsamen Rechtsgütern, welche unser Staat auch dann schützt, wenn sie ausländisch sind, gehören die Privatperson und ihre Rechte: Leben, Freiheit, Körperintegrität, Eigentumsrecht usw. Sollte er die Verletzung dieser Rechtsgüter nur dann strafen, wenn dieselbe einer einzelnen Person, sie straflos lassen, wenn sie eine unbestimmte Vielheit, wenn sie der Gesellschaft zugefügt wurde? Die Gesellschaft ist nicht der individuelle fremde Staat. Ihre Sicherheit ist für diesen von größtem Interesse, ist seine Aufgabe. Man darf aber nicht sagen: weil jeder Staat die Aufgabe habe, die Sicherheit seiner Gesellschaft zu verbürgen, so falle dies einem fremden Staate nicht zu. Von diesem Standpunkte aus hätte unser Staat auch das an einer einzelnen Person im Auslande begangene Verbrechen nicht zu strafen. Dasselbe ist gleichfalls ein Verbrechen gegen die fremde Gesellschaft, gegen deren Frieden, wenngleich es den letztern nicht in dem Maße stört, wie das gegen die Gesellschaft selbst begangene Delikt.

Nach den Motiven zum R.St.G.B. kommt beim Landfriedensbruch hauptsächlich das Interesse der öffentlichen Ordnung in Betracht. Öffentliche Ordnung und staatliche Ordnung sind verschiedene Dinge; die staatliche Ordnung ist um der öffentlichen willen da. Der Landfriedensbruch ist eine Verletzung der öffentlichen, nicht der staatlichen Ordnung [190]).

An dieser Stelle darf auch darauf hingewiesen werden, daß der Landfriedensbruch ein Delikt ist, durch welches auch im Auslande Gewaltthätigkeiten gegen Deutsche und deren Vermögen begangen werden können.

In den vorstehenden Erörterungen ist die zweite der aufgeworfenen Fragen schon zum Teil beantwortet worden: der Auslieferung eines Ausländers wegen Landfriedensbruchs stehen die Grundsätze über die Nichtauslieferung politischer Verbrecher nicht entgegen. Es liegt ein gemeines Delikt vor, kein politisches. Von einem absolut politischen Verbrechen kann hier gewiß keine Rede sein; aber auch zu den gemischten oder relativ politischen Delikten [191]) gehört der Landfriedensbruch der Regel nach nicht, weil die Verbrecher keinen politischen Zweck verfolgen. Trotzdem zählt der Land-

---

[190]) Vgl. Rüdorff S. 314.

[191]) Über die technischen Ausdrücke vgl. Lammasch im Handbuche des Völkerrechts Bd. 3 S. 488 ff. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 213.

friedensbruch zur Zeit nicht zu den Auslieferungsdelikten. Die vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsverträge nennen ihn nie unter diesen.

In Art. 1 der Verträge mit Belgien vom 24. Dezember 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 73), mit Luxemburg vom 9. März 1876 (R.-G.Bl. 1876 S. 223), mit Spanien vom 2. Mai 1878 (R.G.Bl. 1878 S. 213), mit Urnguay vom 12. Februar 1880 (R.G.Bl. 1883 S. 287) und mit dem Kongostaat vom 25. Juli 1890 (R.-G.Bl. 1891 S. 91) hat sich das Deutsche Reich zur Auslieferung „wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen", verpflichtet. Auch soll nach Art. 2 dieser Verträge die Auslieferung wegen Versuchs eines der in Art. 1 aufgezählten Delikte stattfinden, wenn er nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist. Das an den code pénal Art. 96 erinnernde Auslieferungsdelikt ist mit unserm Landfriedensbruch nicht identisch, entspricht überhaupt nicht genau dem Thatbestande eines der Delikte im R.St.G.B. Dem Auslieferungsgesuche eines fremden Staates kann deshalb nur dann entsprochen werden, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Bandenbildung gleichzeitig noch eine andre, nach deutschem Recht strafbare und im Auslieferungsvertrage aufgezählte Handlung darstellt[192]).

Der zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien am 14. März 1872 geschlossene Auslieferungsvertrag (R.G.Bl. 1872 S. 229) nennt als Auslieferungsdelikt: „Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- (house breaking) oder Nachtzeit (burglary)". Da diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, nach § 125 R.St.G.B. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen sind, so ist die auf Verübung dieser That gerichtete Absicht die Absicht, ein Verbrechen zu begehen. Falls die übrigen Voraussetzungen des § 124 vorliegen, muß deshalb derjenige ausgeliefert werden, welcher selbst jene Absicht hatte. Die Absicht, bei der Verübung von Gewaltthätigkeiten durch die Menge mit vereinten Kräften mitzuwirken, genügt aber nicht. Offenbar ist der Hausfrieden, nicht der öffentliche Friede das durch den Aus-

[192]) Vgl. Lammasch a. O. S. 482—484.

lieferungsvertrag geschützte Rechtsgut. Eine analoge Anwendung jener Bestimmung auf den mit Eindringen in ein Wohnhaus nicht verbundenen Landfriedensbruch ist durch die allgemeinen Grundsätze des Auslieferungsrechts verboten. Dagegen schließt die wirkliche Verübung von Gewaltthätigkeiten die Auslieferung nicht aus, wenn nur der im Vertrage normierte Thatbestand erfüllt ist.

Die übrigen Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs enthalten keine Bestimmung, welche auch nur im entferntesten zum Landfriedensbruch in Beziehung gebracht werden könnte[193]). Der Grund hierfür mag zum Teil in der Verschiedenheit der Gesetzgebungen zu suchen sein. Aber auch die eigentümliche Natur des Rottenverbrechens spielt dabei ihre Rolle. Schwere Bedenken stehen der Auslieferung eines Menschen entgegen, welcher zwar an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, aber an der Verübung von Gewaltthätigkeiten nicht persönlich teilgenommen hat. Das Maß seiner subjektiven Verschuldung ist vielleicht sehr geringfügig; und im allgemeinen wird nur derjenige ausgeliefert, welchem eine schwerwiegende That zur Last fällt. Von England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Österreich abgesehen, prüft der um eine Auslieferung ersuchte Staat zwar nicht, ob das requirierte Individuum der That wirklich verdächtig sei[194]). Bei Abschluß eines Auslieferungsvertrages verdient aber der Umstand Beachtung, daß es im vorbereitenden Verfahren sehr schwer ist, die Mitschuld des einzelnen festzustellen, von dem man nur weiß, daß er sich unter der zusammengerotteten Menge befand, welchen man aber einer besondern That nicht zeihen kann. Und wie leicht wird jemand fälschlich der Anwesenheit unter einer Menge beschuldigt! Aus diesen Gründen erscheint die Aufnahme des Landfriedensbruchs unter die Auslieferungsdelikte nicht empfehlenswert. Für die Bestrafung derjenigen, welche persönlich Gewaltthätigkeiten begangen haben, ist schon auf andre Weise gesorgt; denn Mord und Totschlag gehören stets, schwere Körperverletzung, Sachbeschädigung und

---

[193]) Vgl. die Verträge mit Belgien vom 9. Februar 1870 (R.G.Bl. 1870 S. 53), mit Italien vom 31. Oktober 1871 (R.G.Bl. 1871 S. 446), mit der Schweiz vom 24. Januar 1874 (R.G.Bl. 1874 S. 113), mit Brasilien vom 17. September 1877 (R.G.Bl. 1878 S. 293), mit Schweden-Norwegen vom 19. Januar 1878 (R.G.Bl. 1878 S. 110).

[194]) Vgl. Lammasch a. O. S. 526—536.

Hausfriedensbruch, sowie ihr Versuch, falls er strafbar ist, regelmäßig zu den Auslieferungsdelikten. Bei der Auslieferung ist nicht die Verurteilung nach diesem oder jenem Gesetzesparagraphen, sondern die Bestrafung der That die Sache, auf welche es ankommt.

Sollte der Landfriedensbruch ausnahmsweise zu einem politischen Zwecke begangen sein, so würde die Auslieferung wegen der Gewaltthätigkeiten aus diesem Grunde der Regel nach verweigert werden müssen. Dem entsprechend bietet R.St.G.B. § 4 die Möglichkeit, in solchem Falle den Deutschen nicht zu verfolgen, welcher im Auslande Landfriedensbruch begangen hat[195]).

5. Der Versuch des Landfriedensbruchs.

In der gemeinrechtlichen Litteratur war es streitig, ob ein Versuch des Landfriedensbruchs möglich, ob er strafbar sei. Die meisten Strafgesetzbücher der Einzelstaaten sahen das Verbrechen bereits als vollendet an, wenn die zusammengerottete Menge die Absicht zu erkennen gegeben hatte, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu begehen. Hatte sich die Menge zusammengerottet, so war demnach ein Versuch nicht mehr möglich. Die moderne Wissenschaft erörtert die Frage mehr für den Aufruhr, als für den Landfriedensbruch. Die Mehrzahl der Schriftsteller hält den Versuch entweder für unmöglich oder doch für straflos.[196]) Nur Olshausen und Rüdorff erklären den Versuch des Verbrechens nach § 125 Abs. 2, beziehungsweise § 115 Abs. 2 für strafbar, letzterer jedoch an den Rädelsführern allein.[197])

Die Möglichkeit eines Versuchs des Aufruhrs wird von John und Baumgarten in Abrede gestellt. Ersterer sagt: „Nun gehört aber zum Begriff des Aufruhrs selbst, daß eine der in den §§ 113, 114 bezeichneten Handlungen begangen sei. Diese Handlungen selbst

---

[195]) Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden usw.

[196]) Meyer S. 652 A. 25, Hälschner S. 827 und 492, John S. 134, Schwarze S. 408 Nr. 4, S. 383—384 Nr. 14, Oppenhoff § 115 Nr. 15, Teichmann: vox Aufruhr in Holtzendorffs Rechtslexikon. Vgl. Baumgarten, Versuch S. 411 ff. — Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafr., 2. Aufl., Leipzig 1874 S. 279 Art. 14.

[197]) Olshausen § 125 Nr. 5, § 115 Nr. 7, Rüdorff S. 303 Nr. 8.

schließen aber den Versuchsbegriff aus; sind sie begangen, so liegt vollendeter Aufruhr vor, sind sie nicht begangen, so ist überhaupt nichts Strafbares begangen .... Die begriffliche Vollendung des Verbrechens würde eingetreten sein, wenn beispielsweise der Widerstand Erfolg gehabt hätte. Dieser begrifflichen Vollendung gegenüber würde dann begrifflich auch von Versuch gesprochen werden können. Aber ebenso wenig wie §§ 113 und 114 zu ihrer gesetzlichen Vollendung das Eingetretensein der begrifflichen Vollendung erfordern, ebenso wenig ist dies bei dem Aufruhr der Fall.[198]) Baumgarten führt aus: „Eine wenig beachtete Eigentümlichkeit des positiven Gesetzes besteht ferner darin, daß es bei gewissen Verbrechen zur Bezeichnung der Begehungshandlung einen Ausdruck wählt, der Versuch und Vollendung, unternommene und erfolgreiche Handlung gleichmäßig umfaßt. Hierher gehören: aa) alle jene Strafdrohungen, welche gegen „„Thätlichkeiten"" sich richten, wie §§ 94, 96, 98, 100 und 185 R.St.G.B.; ebenso „„thätlich angreift"" in §§ 113, 116 Abs. 2, 117 Abs. 1 R.St.G.B.; § 123 Nr. 5 Gewerbeordnung. In allen diesen Fällen umfaßt dem Sinne und Wortlaute nach die Begehungshandlung sowohl die versuchte als die vollendete körperliche Einwirkung auf den andern ..... bb) Wo als Ausführungshandlung das Begehen von „„Gewaltthätigkeiten"" bezeichnet wird. So „„Gewalt verübt"" im § 116; „„Gewaltthätigkeiten verüben"" im § 122 Abs. 3; „„Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen"" im § 125 Abs. 2; „„Gewalt verübt"" in § 252 — welche Ausdrücke ebenso die Vergewaltigung wie die Gewaltanwendung bedeuten. Ebenso bezeichnet das „„Widerstandleisten"" in §§ 113, 117, 122 Abs. 1 gleichmäßig die versuchte wie die erfolgreiche Widersetzlichkeit."[199])

Während John lediglich vom Aufruhr spricht, hebt Baumgarten auch die Gewaltthätigkeiten gegen Personen beim Landfriedensbruch hervor. Merkwürdigerweise bezieht er sich dabei nur auf § 125 Abs. 2. Warum verweist er nicht einfach auf § 125? Abs. 1 erwähnt doch auch Gewaltthätigkeiten gegen Personen? In einer Anmerkung erklärt er einen Versuch bei den „übrigen im § 125 Abs. 2 angeführten Begehungshandlungen" für denkbar.[200])

---

[198]) John S. 134.
[199]) Baumgarten S. 411 und 413.
[200]) Baumgarten S. 413 A. 84.

Von der Thätigkeit der Rädelsführer abgesehen, wäre also der Versuch denkbar bei der Plünderung, Vernichtung und Zerstörung von Sachen. Wie steht es mit andern Gewaltthätigkeiten gegen Sachen? Der Versuch der Sachbeschädigung ist nach § 303 strafbar.

Ist der Versuch von Gewaltthätigkeiten gegen Sachen denkbar, so wird es der von Gewaltthätigkeiten gegen Personen auch sein. Oder sollte das Gesetz unter jenen etwas andres verstehen als unter diesen? Das ist nicht anzunehmen. Es kommt darauf an, was Gewaltthätigkeiten sind. Wir haben oben gesagt, es sind die gegen die körperliche Integrität gerichteten Krafthandlungen, durch welche die Person oder Sache unmittelbar getroffen wird. Ist diese Erklärung richtig, so ist ein Versuch möglich; das liegt auf der Hand. Baumgarten muß das Moment des Treffens aus der Erklärung streichen; sonst könnte er nicht sagen, zur Bezeichnung der Begehungshandlung wähle das Gesetz einen Ausdruck, der Versuch und Vollendung, unternommene und erfolgreiche Handlung gleichmäßig umfasse. Er tritt mit Entschiedenheit dafür ein, daß unter „Thätlichkeit" und „thätlichem Angriff" auch die versuchte, aber fehlgeschlagene körperliche Einwirkung auf den andren zu verstehen sei.[201])

Der neueste Erforscher des Begriffs der Gewalt, Helmke, meint, der Unterschied zwischen „Thätlichkeit, thätlichem Angriff" und „Gewaltthätigkeit" bestehe wohl darin, daß man erstere nur gegen Personen, letztere sowohl gegen Personen wie Sachen anwenden könne.[202]) Während er indessen in die Begriffsbestimmung der Gewaltthätigkeit das unmittelbare Treffen aufnimmt,[203]) erklärt er dasselbe bei der Thätlichkeit nicht für erforderlich.[204]) Er hat damit den Unterschied richtig hervorgehoben.

Die Menge stürzt sich mit einer Eisenstange auf eine Thür, um sie einzurennen; bevor sie dieselbe erreicht, wird die Stange von andern zur Seite gestoßen und damit der Angriff abgeschlagen. Niemand wird sagen, es sei eine Gewaltthätigkeit gegen die Thür begangen worden. Gewaltthätigkeiten gegen Sachen ohne Berührung

---

[201]) Baumgarten S. 411 und A. 81.
[202]) Helmke S. 70.
[203]) Ebenda.
[204]) Ebenda S. 66.

sind undenkbar; sie werden erst mit dem Treffen begangen. Folglich gilt von Gewaltthätigkeiten gegen Personen das Gleiche. Solange der Mensch nicht getroffen ist, liegt nur ein thätlicher Angriff vor. Demnach ist der Versuch des Landfriedensbruchs denkbar, der des Aufruhrs dagegen nicht; denn letzterer ist bereits mit dem Versuch vollendet, wenn man ihn nicht in der Zusammenrottung erblicken will.

Der Landfriedensbruch wird von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge begangen; nur sie kann ihn deshalb versuchen. Bevor die Menschenmenge sich öffentlich zusammengerottet hat, ist ein Versuch undenkbar; in der Zusammenrottung besteht er nie.

Die Möglichkeit des Versuchs wird von Hälschner zugegeben, die Strafbarkeit geleugnet.[205]) Die Begründung seiner Ansicht findet sich in den Worten, mit welchen er sich gegen die Strafbarkeit des Versuchs beim Aufruhr ausspricht: „Gegen die nach dem ersten Absatz wegen Vergehens strafbaren Aufrührer ist die Versuchsstrafe ausgeschlossen und wäre also nur denkbar gegen die nach dem zweiten Absatze wegen Verbrechens strafbaren Aufrührer. Es wäre dann also vorauszusetzen, daß diese den Versuch eines der betreffenden Delikte verübt hätten, der, an sich straflos, als versuchter Aufruhr zu strafen wäre, wenn er bei einer Zusammenrottung stattfand. Aber § 115 handelt nicht von zwei verschiedenen Delikten, sondern im ersten wie zweiten Absatz von dem einen und selbigen des Aufruhrs, und es ist unmöglich, einen gegebenen Thatbestand in betreff einiger der beteiligten Personen als versuchten Aufruhr, in betreff der andern als straflose Handlung zu betrachten, und ebenso unmöglich im Widerspruche zum Gesetze etwa auch die letztern wegen versuchten Vergehens strafen zu wollen.“[206]) Ähnlich äußert sich John: „Doch auch abgesehen davon, daß die in §§ 113, 114 bezeichneten Delikte den Versuch ausschließen, würde gesagt werden müssen, daß es bei diesem Verbrechen unzulässig ist, den Aufruhr der Thäter (§ 115 Abs. 2) von dem Aufruhr der übrigen Aufrührer zu sondern. Der Aufruhr ist als Mehrheitsverbrechen in seiner Totalität aufzufassen, und für diese Totalität des Ver-

[205]) Hälschner S. 492.
[206]) Hälschner S. 827.

brechens muß die Existenz des Versuchs im Gegensatze zur Vollendung geleugnet werden."[207])

Die von beiden Forschern betonte, von John so glücklich bezeichnete Notwendigkeit, das Delikt in seiner Totalität aufzufassen, ist unbedingt zuzugeben. Von untergeordneter Bedeutung ist deshalb zunächst die Thatsache, daß eine Kategorie von Landfriedensbrechern (beziehungsweise Aufrührern) nur mit Gefängnis bestraft werden. Wichtig dagegen ist der Begriff des Deliktes. Landfriedensbruch ist die von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen geübte Gewaltthätigkeit. Ist diese Handlung der Menge ein Verbrechen oder ein Vergehen? Die Antwort kann wohl nicht zweifelhaft sein: sie ist ein Verbrechen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört sind, sie ist ein Vergehen, wenn lediglich andre Gewaltthätigkeiten gegen Sachen begangen wurden. Die That der Menge kann nur an den einzelnen Gliedern der Menge gestraft werden; und sie wird naturgemäß und in erster Linie an denjenigen gestraft, welche die That persönlich begangen haben. Das ihnen zugedachte Strafmaß entscheidet deshalb über den Charakter der Handlung der Menge als Verbrechen oder Vergehen. Ganz unzulässig ist es, von der Strafe derjenigen auszugehen, welche die Gewaltthaten nicht nachweislich begangen haben. Ihre Bestrafung ist eine ganz ungewöhnliche, wenn sie auch vom Gesetz zuerst genannt wird. Die Begehung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen gehört zum Thatbestande des vollendeten Delikts; sie kann deshalb für sich allein einen Strafschärfungsgrund nicht bilden. Dieses Argument verdient um so mehr Beachtung, als Zuchthausstrafe auf die Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen schlechthin — ohne Unterschied zwischen schweren und geringfügigen — gesetzt ist. Demgemäß muß der Landfriedensbruch ein Verbrechen sein, wenn Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen sind. Auf der andern Seite kommt die Bestrafung der Rädelsführer für die Beurteilung des Charakters des Deliktes nicht in Betracht. Sie werden eventuell härter bestraft, als die eigentlichen Thäter. Ihnen ist Zuchthaus auch dann angedroht, wenn nur solche Gewaltthätigkeiten gegen Sachen begangen wurden, welche nicht unter § 125 Abs. 2

[207]) John S. 134.

fallen.[208]) Der Versuch des Verbrechens ist an demjenigen strafbar, welcher ihn begangen hat; der Versuch des Vergehens kann nur nach § 303 R.St.G.B. bestraft werden.

Wie Hälschner und John mit Recht hervorheben, sind die bloßen Teilnehmer an der Zusammenrottung (in dem entwickelten Sinne) wegen versuchten Landfriedensbruchs nicht strafbar. Daraus folgt aber nicht die Strafloſigkeit desjenigen, welcher die Begehung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen, die Plünderung, Vernichtung oder Zerstörung von Sachen versucht hat. Hälschner sagt: „Es ist unmöglich, einen gegebenen Thatbestand in betreff einiger der beteiligten Personen als versuchten Aufruhr (Landfriedensbruch), in betreff der andern als straflose Handlung zu betrachten." Warum ist das unmöglich? Ist der Thatbestand für alle Beteiligten denn wirklich derselbe? Sollte der Versuch des einen, Gewaltthätigkeiten zu begehen, identisch sein mit dem Nichtversuch des andern? John hält es für „unzulässig", „den Aufruhr der Thäter (§ 115 Abs. 2) von dem Aufruhr der übrigen Aufrührer zu sondern". Gewiß; nur darf man — die Möglichkeit des Versuchs zugegeben — nicht außer Acht lassen, daß der Thatbestand des versuchten Verbrechens von dem des vollendeten abweicht. Die Gegner scheinen immer davon auszugehen, daß die Bestrafung nach dem ersten Absatz der §§ 115 und 125 die normale ist, während sie in Wahrheit als eine zwar gerechtfertigte, aber darum doch ganz außerordentliche betrachtet werden muß. Wenn das Gesetz in so ungewöhnlicher Weise nur dann straft, wenn Landfriedensbruch vollendet ist, so sind die allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung des Versuchs dennoch auf diejenigen anwendbar, welche nicht in ungewöhnlicher Weise, sondern nur wegen der von ihnen persönlich begangenen Thaten bestraft werden. Nach dem Begriff des „Begehens von Gewaltthätigkeiten" ist es möglich, daß die Menge mit vereinten Kräften das Verbrechen des Landfriedensbruchs versucht. In diesem Falle wird aber nicht die Menge, sondern nur derjenige gestraft, welcher die Begehung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen, die Plünderung, Zerstörung oder Vernichtung von Sachen versucht hat. Man mag das beklagen; es ist indessen zu erwägen, daß das versuchte Verbrechen leichter wiegt, als das vollendete, nicht nur in

[208]) Vgl. Militärstrafgesetzbuch § 109.

Anbetracht der Thäter, sondern auch der Menge. Da die Bestrafung des Versuches eine individuelle ist, so muß die Frage nach der Strafloſigkeit wegen freiwilligen Rücktritts für jeden Thäter beſonders beantwortet werden.

Sonder Zweifel iſt auch der Rädelsführer wegen verſuchten Verbrechens, aber als ſolcher nicht wegen verſuchten Vergehens ſtrafbar.

6.

Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit.

Eine Replik von Prof. v. Liszt.

Mehr als ein Jahr ist verstrichen, seitdem ich in der Eröffnungssitzung des Münchener Psychologenkongresses meinen Vortrag über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit (abgedruckt Z XVII 70) gehalten habe, und es scheint mir, will ich auf das Schlußwort des Berichterstatters nicht völlig verzichten, für eine Erwiderung auf die zahlreichen Äußerungen, zu denen jener Vortrag Anlaß gegeben hat, der letzte Termin gekommen zu sein.

Diese Erwiderung macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

Unberücksichtigt müssen die Verdächtigungen bleiben, deren mich von der einen Seite die ultramontane, von der andern die sozialdemokratische Parteipresse gewürdigt hat. Wer rechts wie links Anstoß erregt, darf vermuten, auf dem richtigen Wege zu sein.

Unberücksichtigt sollten auch die aus Fachkreisen stammenden Angriffe bleiben, die statt sachlicher Gründe persönliche Schmähungen gebracht hatten. Wenn ich Binding gegenüber, dem Hauptvertreter dieser Gruppe, eine Ausnahme mache, so geschieht das aus einem besonderen, außerhalb jenes Angriffs gelegenen, sofort zu erwähnenden Grunde.

Aber auch von den Gegnern, die mit sachlichen Gründen und in würdiger Form meine in München vertretene Ansicht zu widerlegen versucht haben, kann ich nicht alle hier berücksichtigen. Nicht sowohl, weil ich befürchte, sonst den Umfang dieser Erwiderung zu sehr anschwellen zu sehen; als vielmehr, weil ich es vermeiden möchte, die Aufmerksamkeit meiner Leser zu zersplittern. Die Auseinandersetzung einerseits mit dem Psychologen Höfler, anderseits

mit dem Juriſten Löffler, wird, ſo hoffe ich beſtimmt, den Stand der Streitfrage in genügender Klarheit hervortreten laſſen. Zugleich aber möchte ich die Gelegenheit benutzen, um auf van Calkers Vortrag „Strafrecht und Ethik", der mir in letzter Stunde in die Hände gekommen iſt, kurz zu erwidern.

Endlich darf Stammlers Verſuch, für die „normale Beſtimmbarkeit" eine objektive Faſſung zu finden, umſoweniger an dieſer Stelle unbeſprochen bleiben, als ſie ſich ausdrücklich als Löſung des von mir in München geſtellten Problems bezeichnet.

I. Binding und Lammaſch.

Binding hat die 5. Auflage ſeines Grundriſſes (S. 86, Note 1) dazu benutzt, um „im Namen deutſcher Rechtswiſſenſchaft" aus Anlaß meines Vortrages gegen mich einen Ausfall zu unternehmen, der zwar nicht den leiſeſten Verſuch einer Widerlegung, dafür aber perſönliche Ungezogenheiten enthält, wie ſie bisher in unſrer Fachlitteratur kaum dageweſen ſein dürften.

Dieſer Ausfall an ſich hätte mich zu einer Erwiderung nicht veranlaßt. Bindings Anmaßung, „im Namen deutſcher Rechtswiſſenſchaft" gegneriſche Meinungen ohne Begründung abweiſen zu wollen, richtet ſich ſelbſt. Und daß bei Binding neben andern Hemmungsvorſtellungen beſonders die der Selbſtkritik und des litterariſchen Anſtandes von jeher auffallend ſchwach entwickelt waren, wußten wir alle längſt. Es liegt im natürlichen Entwickelungsgange, daß mit zunehmendem Alter und abnehmender ſchöpferiſcher wie dialektiſcher Kraft jene Eigenart Bindings, abſprechende Urteile für Gründe, Beſchimpfung für Widerlegung zu halten, immer ſchärfer hervortritt. Ich hätte demnach, wie in früheren Jahren, ſo auch diesmal, Bindings ungefährliches Gepolter mit ſchweigendem Bedauern übergehen dürfen.

Aber die Sachlage hat ſich verſchoben. In ſeiner kurzen Anzeige des Binding'ſchen Grundriſſes (im 10. Bde. der Schweizeriſchen Zeitſchrift für Strafrecht) hat Lammaſch jener „ſcharfen Abwehr" meines Vortrages, wie er es nennt, gerade die Hälfte ſeiner Ausführungen gewidmet und ihr damit eine objektive Bedeutung verliehen, auf die ſie an ſich niemals Anſpruch hätte erheben dürfen. Und Lammaſch, der in früheren Jahren mit unerſchrockenem Freimut „die, die Schranken der artikulierten Rede

sprengenden Wutausbrüche Bindings[1])" (Gerichtssaal 44, S. 180, Note 3) gebrandmarkt hat, hält heute die von Binding gegen mich ausgestoßenen Schmähungen nicht für „unberechtigt und unwürdig" (Gerichtssaal 44, S. 150), sondern nur für verfrüht.

Gern lasse ich Lammasch selbst sprechen:

> „Referent hat noch nicht alle Hoffnung aufgegeben, daß Liszt, wie er ja schon früher auch manchmal ein zuerst mit heller Begeisterung von ihm aufgenommenes Theorem später wieder fallen gelassen hat[2]), so auch in dieser Frage noch zu einer besonneneren Auffassung gelangen und sich aus den Fesseln der einseitigsten Übertreibung der materialistischen Auffassungsweise befreien werde. Eben deshalb möchte Referent jenem Vortrage wenigstens vorläufig noch nicht jene Wichtigkeit zumessen, die Binding ihm beilegt, wenn er mit dem schärfsten Belagerungsgeschütz gegen denselben anrückt. Sollten allerdings die nächsten Publikationen Liszts die Irrigkeit jener Hoffnung beweisen, dann freilich müßten alle jene, denen das Strafrecht nicht bloß brutale

---

[1]) Diese Kennzeichnung bezieht sich auf Bindings Bemerkung in den „Normen" (2. Aufl.) II S. 417, Note 4: „Die Verteidiger der m. E. durchaus **ungesunden** bedingten Verurteilung, die aber in unsrer ratlosen Zeit schon ihrer Billigkeit und der Fremdartigkeit des Gedankens wegen mannigfach Anklang finden dürfte, obgleich sie das Strafgesetz zum Spott der Allgemeinheit, den Strafprozeß zum Narren des Verbrechers und den Verletzten zum mit Recht empörten Zeugen von dessen Strafbarkeit macht, haben Vornehmeres zu thun, als natürliches Denken und Empfinden zu respektieren". Im Grundriß S. 235 lesen wir von der bedingten Begnadigung: „Diese Bewegung, die dazu führen soll, die Zahl derer zu mindern, die mit dem Makel einer erlittenen Strafe behaftet durchs Leben gehen, ist **gesund** und mit Freude zu begrüßen."

Auch der Gesinnungswechsel, den Binding vollzogen hat, ist mit Freude zu begrüßen. Weniger erfreulich ist es, daß Binding in einem seinen Zuhörern gewidmeten Buche nicht nur die Änderung seiner Ansicht, sondern auch den begrifflichen und geschichtlichen Zusammenhang der bedingten Begnadigung und der bedingten Verurteilung **unterschlägt.** Aber über pädagogische Gewissenhaftigkeit hat Binding ebenso eigenartige Anschauungen, wie über litterarischen Anstand.

[2]) Ich habe mich allerdings niemals gescheut, Irrtümer einzugestehen und zu berichtigen. Aber ich kann mich nicht entsinnen, „ein zuerst mit heller Begeisterung aufgenommenes Theorem später wieder fallen gelassen" zu haben. Ich richte an Lammasch die ganz formelle Bitte, meiner Gedächtnisschwäche nachzuhelfen und die Wahrheit seiner bisher nicht substanziierten Behauptung zu beweisen.

Digitized by Google

„Repreſſion“ iſt, ſondern die in demſelben eine der wichtigſten ethiſchen und kulturellen Mächte erblicken, ſich bei aller ſonſtigen Verſchiedenheit ihrer Anſchauungen gegen denjenigen einigen, der das, was ihrer Überzeugung nach das Weſen und den tiefſten Gehalt des Strafrechts ausmacht, der akademiſchen Jugend, den künftigen Richtern des deutſchen Kulturgebiets, als einen leeren Wahn hinſtellt. Je größer die bisherigen Verdienſte jenes ſeine eigene Wiſſenſchaft vernichtenden Lehrers, je berühmter ſein Name und je wirkungsvoller ſeine Darſtellung wären, um ſo ſchärfer müßte dann auch die Abwehr ſein. Vielleicht aber iſt es doch nicht der Ruhm Heroſtrats, den Liszt anſtrebt, wie Binding anzunehmen ſcheint, ſondern iſt noch eine Vereinigung zu poſitiver Arbeit mit ihm möglich.“

Mag man immerhin es mir als Unbeſcheidenheit auslegen: aber nach bald fünfundzwanzigjähriger litterariſcher und akademiſcher Thätigkeit auf dem Arbeitsfelde, deſſen Bebauung ich mir zur Lebensaufgabe gemacht habe, kann ich den Vorwurf, daß ich den Ruhm Heroſtrats anſtrebte, nicht ernſt nehmen. Ich ſollte meinen, jede Auflage meines Lehrbuchs wäre Zeugnis dafür, daß ich weder bisher „meine eigne Wiſſenſchaft vernichtet“, noch für die Zukunft ihre Vernichtung mir zum Zweck geſetzt habe.

Aber das iſt es nicht, worauf es mir ankommt. Sollte ich je einmal, was ich für ausgeſchloſſen halte, zu der Überzeugung gelangen, daß die Wiſſenſchaft, der ich meine ganze Liebe, meine ganze Kraft gewidmet habe, nichts ſei als eine große Lüge — ſo wird mich keine opportuniſtiſche Erwägung abhalten, das offen auszuſprechen. Nicht weil mich (um den abgeſchmackten Vergleich zu wiederholen) der Ruhm Heroſtrats lockt, ſondern weil ich von jeher gewohnt war, meine Meinung zu ſagen. Andre mögen anders denken und ihre wiſſenſchaftliche Überzeugung perſönlichen Intereſſen unterordnen: ich habe weder Lammaſch, noch ſonſt jemandem andren jemals Anlaß gegeben, eine ſolche Geſinnung bei mir zu vermuten.

Wohl aber möchte ich mir eine Anfrage geſtatten. Lammaſch ſtellt mir, wenn die von ihm und Binding an mich gerichtete caritativa admonitio nichts fruchtet, ein Bündnis aller Gutgeſinnten in Ausſicht, das mich als Lehrer wie als Schriftſteller

schonungslos bekämpfen sollte. Glaubt Lammasch wirklich, durch ein solches Bündnis etwas erreichen zu können? Hält er es für möglich, daß die Wissenschaft durch Glaubenssätze sich die Bahn oder die Grenzen ihrer Untersuchungen auf die Dauer anweisen läßt, oder daß man wissenschaftliche Überzeugungen durch die Verfolgung ihrer Bekenner auszurotten vermöchte? Hofft er für das Ketzerrichterkollegium Binding-Lammasch-Stooß besseren Erfolg, als seine Vorgänger gehabt haben? Und fürchtet er nicht, dem Fluch der Lächerlichkeit zu verfallen, wie es in jüngsten Tagen andern, mächtigern ergangen ist, als sie verlangten, daß die Wissenschaft auf ihre Ungefährlichkeit hin von patentierten Staats- und Gesellschaftshütern geprüft und geaicht werde?

Ich habe in München die Frage gestellt: „Ist eine scharfe Entgegenstellung von Strafe und Sicherungsmaßregel wissenschaftlich gerechtfertigt und praktisch durchführbar?" Ich habe meine Ansicht über die Frage geäußert und andre aufgefordert, dasselbe zu thun. Meine Ansicht kann falsch sein; dann mag sie widerlegt werden. Oder vielleicht ist die Frage noch nicht spruchreif; dann mag man sie weiter erörtern. Aber Beschimpfungen sind keine Widerlegung, und mit Drohungen lassen wissenschaftliche Fragen sich nicht lösen. **Denkt Lammasch darüber anders?** Das ist die Frage, die ich an ihn richte. Ich erwarte, daß er Rede und Antwort gibt. Unsre Zeitschrift steht jedem ehrlichen Gegner offen.

II. Höflers sieben Thesen.

Unter den sachlichen Gegnern gebührt den Philosophen der Vortritt vor den Juristen. Denn an jene hatte sich mein Vortrag gewandt, ihnen hatte ich meine Zweifel vorgelegt, von ihnen Antwort auf meine Fragen erbeten.

Eine solche Antwort liegt vor in Alois Höflers „Sieben Thesen zu Professor Dr. Franz v. Liszts Vortrag „„die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit"". Wien und Prag. F. Tempsky 1897. Vorangeschickt sind zwei Paragraphen (Willensfreiheit und Zurechnung) aus Höflers gleichzeitig erschienener „Psychologie".

Wie die „Vorbemerkung" mitteilt, hat mein Vortrag „den Gegenstand von drei Besprechungen zu je zwei Stunden im Kreise der philosophischen Gesellschaft an der Universität Wien gebildet". Zwar erklärt Dr. Höfler ausdrücklich, daß er „für Inhalt und Form vorliegender Publikation ganz allein die Verantwortung

zu übernehmen habe". Aber da eine abweichende Absicht nirgends vermerkt wird, darf man wohl annehmen, daß der Standpunkt der Thesen, in denen Höfler seinen Widerspruch gegen meinen Vortrag kurz und scharf zusammenzufassen sucht, von der überwiegenden Mehrheit der „philosophischen Gesellschaft" geteilt wird. Diese Kundgebung gewinnt erhöhte Bedeutung dadurch, daß die Wiener Kriminalisten Lammasch und Stooß den Verfasser, wie seine Vorbemerkung betont, während des Druckes durch „wertvolle Ratschläge" unterstützt haben.

Dieses planmäßige Zusammenarbeiten philosophischer und juristischer Kräfte, diese gegenseitige Auseinandersetzung und schließliche Verständigung, das war es gerade, was ich herbeizuführen gewünscht und gehofft hatte. Leider ist die Erwartung, daß durch die Erörterungen der Wiener philosophischen Gesellschaft die Frage wesentlich gefördert werden würde, völlig getäuscht worden. Der Verfasser hat die von mir gestellte Frage gar nicht verstanden. **Er verwechselt**, um das gleich voranzuschicken, **das Problem der ethischen und rechtlichen Zurechnung mit dem der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit.** Die Thatsache, wie die Berechtigung der **Zurechnung** habe ich niemals, in München sowenig, wie anderswo bestritten. Die Belehrungen also, die Höfler in dieser Beziehung mir erteilt, haben ihren Zweck verfehlt. Aber über den Begriff der strafrechtlichen **Zurechnungsfähigkeit** wollte ich von den Philosophen Auskunft. Und diese hat uns Höfler vorenthalten.

Worin der Grund dieses Mißverständnisses gelegen, ist ja gleichgiltig. Mag es sein, daß ich mich nicht klar genug ausgedrückt habe; oder daß Höfler, dem meine übrigen Arbeiten, insbesondere auch mein Lehrbuch, unbekannt geblieben sind, doch nicht mit ausreichenden Vorkenntnissen an seine Aufgabe herangetreten ist; oder daß seinen kriminalistischen Beiräten die nötige wissenschaftliche Unbefangenheit fehlte — die Thatsache jenes durchgreifenden Mißverständnisses kann nicht geleugnet werden. Ich werde mich bemühen, das klar zu stellen. Dabei kann ich mich unmöglich an die „Thesen" halten, die ja ausnahmslos an dem Kernpunkt der Sache vorbeigehen. Diesen möglichst scharf zu beleuchten, soll meine Aufgabe sein.

I. Eine kurze Vorbemerkung sei gestattet. Sie betrifft die Willensfreiheit.

Der Verfasser thut sich sehr viel auf seine Erkenntnis zu gute, daß das Wort „Willensfreiheit" nicht eine, sondern mindestens drei verschiedene Bedeutungen habe (die „psychologische", „sittliche" und die „metaphysische" Willensfreiheit) und er stützt auf diese Erkenntnis die beiden ersten Thesen:

1. „Der von Liszt zur Charakterisierung der ersten Gruppe von Strafgesetzbüchern mitgeteilte Wortlaut weist nichts weniger als „„mit aller nur denkbaren Deutlichkeit auf die Wahlfreiheit im Sinne des Indeterminismus hin"".
2. „Es läßt „„alle nur denkbare Deutlichkeit"" vermissen von einem „„unaustragbaren Streit über die Willensfreiheit"" zu sprechen."

Schon hier kämpft der Verfasser gegen Windmühlen. Von Lammasch hätte er hören können, daß ich in den älteren Auflagen meines Lehrbuchs auf die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Willensfreiheit" selbst hingewiesen und, ganz ähnlich wie Höfler, besonders den Unterschied der metaphysischen, sittlichen und psychologischen Willensfreiheit hervorgehoben habe.

Ich darf hier wohl aus der 2. Auflage meines Lehrbuchs 1884, S. 137 die folgende Stelle in Erinnerung bringen:

„Wir unterscheiden:

1. Willensfreiheit als psychologische ist Bestimmbarkeit durch Motive, statt durch die Gesetze des mechanischen Naturkausalismus. Daß Freiheit des Wollens in diesem Sinne besteht, kann keinem Zweifel unterliegen. . . . . .

2. Willensfreiheit als ethische bedeutet das Bestimmtsein durch selbstgesetzte (autonome) Motive. Sie zu erringen, bildet das höchste, immer anzustrebende und niemals völlig zu erreichende Ideal des Menschen. . . . .

3. Willensfreiheit als metaphysische ist die Fähigkeit, als causa sui eine Kausalreihe zu beginnen. Sie führt uns zu Begriffen, die außer der Erfahrung, mithin außer aller Wissenschaft liegen."

Ich habe diese Unterscheidung später wieder weggelassen. Nicht, weil ich sie für unrichtig erkannt hätte — handelt es sich doch um allbekannte Binsenwahrheiten; sondern weil ich mich mehr und mehr davon überzeugt habe, daß diese Unterscheidung selbst in klarer denkenden Köpfen nur Verwirrung anzustiften geeignet ist.

Wer heute in juriſtiſchen Schriften von der Willensfreiheit ſpricht, meint die Wahlfreiheit im indeterminiſtiſchen Sinn, meint die metaphyſiſche Willensfreiheit und nichts andres. Es iſt eitel Spiegelfechterei, in dieſem Streite der Kriminaliſten — und nur er iſt in Frage — dem Worte eine andre Bedeutung unterſchieben zu wollen. Von Merkel und Birkmeyer bis auf v. Buri und Mittelſtädt, und von dieſen herab bis zu den Herren Stenglein und Heinemann — hat ſich der Streit jemals um etwas andres gedreht, als um die Möglichkeit der urſachloſen Selbſtbeſtimmung?! Haben die gegen uns als „Leugner der Willensfreiheit" gerichteten Denunziationen Sinn und Verſtand, wenn man das Wort der determiniſtiſchen Deutung entkleidet?

Und wenn — was der Verfaſſer ebenfalls von Lammaſch hätte erfahren können — in dieſem Streite die kriminaliſtiſchen Vorkämpfer der indeterminiſtiſchen Lehre ſich mit Vorliebe auf die Wortfaſſung in § 51 des St.G.B. berufen — iſt es dann nicht wirklich klüger und ehrlicher, wenn der Geſetzgeber dieſes allen Mißdeutungen ausgeſetzte Wort vermeidet, wie das ja auch Stooß ſelbſt gethan hat?

II. Aber das iſt nicht die Hauptſache. Ich habe ſchon oben betont, daß ich weder die Thatſache, noch die Berechtigung des Zurechnens leugne und daß Höflers 4. Theſe daher völlig gegenſtandslos iſt. Sie lautet: „Es gibt keine pſychologiſche, keine pſychiatriſche, keine juriſtiſche Entdeckung, welche das Zurechnungsbedürfnis des Volkes als ſinn- oder wertlos erwieſen hätte uſw."

Ich möchte gerade über dieſen Punkt keinen Zweifel aufkommen laſſen und muß daher etwas weiter ausholen.

Im Einklang mit dem Verfaſſer faſſe ich das, was wir Zurechnung nennen, zunächſt auf als ein (natürlich „emotionelles") Werturteil über eine menſchliche Handlung. Auf die Analyſe dieſes Werturteils (Bedeutung der Handlung für das geſellſchaftliche Zuſammenleben) kommt es mir hier nicht an, ſowenig wie auf ſeine Vorausſetzungen (Verurſachung eines vorausgeſehenen oder vorausſehbaren Erfolgs).

Im Einklange mit dem Verfaſſer betone ich ferner, daß die Zurechnung über die einzelne Handlung hinausgreift, daß ſie dieſe in Verbindung bringt mit der bleibenden Eigenart (dem Charakter, der Willensrichtung) des Thäters, und daß unſer Werturteil umſo beſtimmter, im guten wie im ſchlimmen Sinne, aus-

fällt, je deutlicher wir in der einzelnen Handlung den Ausfluß, das Abbild jener bleibenden Eigenart erblicken zu dürfen vermeinen.

Es wird den Verfasser vielleicht interessieren, zu erfahren, was ihm die Kollegen Lammasch und Stooß nicht mitgeteilt zu haben scheinen, daß diese Auffassung der Zurechnung die Grundlage meiner ganzen Kriminalpolitik bildet; daß ich, von ihr ausgehend, zu der Unterscheidung der akuten und der chronischen Kriminalität[3]) gelangt bin; daß ich, in den letzten Jahren noch, gerade von diesem Standpunkt aus die Berücksichtigung des „Motivs" der einzelnen Handlung, wie sie besonders von Stooß und Lammasch vertreten wird, für gründlich verfehlt erklärt habe, da nur das Verhältnis des einzelnen Beweggrundes zu der bleibenden Eigenart eine sichere Grundlage für unser Werturteil abzugeben vermag.

Aber nunmehr trennen sich unsre Wege. Falsch ist es zunächst, wenn der Verfasser diese Zurechnung der That, nicht nur unmittelbar zum Einzelwillen, sondern mittelbar zum Charakter, in unserm geltenden Recht wiederzufinden meint. Unsre gesamten Reformbestrebungen lassen sich ja in die Forderung zusammenfassen, daß mit der Zurechnung der That zum Charakter endlich einmal ernst gemacht werde.

Weiter kann ich es nicht unerwähnt lassen, daß ich das „Emotionale" in unserm sozialen Unwerturteile doch wohl anders auffasse, als Höfler. Mir scheint das Rachegefühl dem Rechtbrecher gegenüber, selbst wenn es sich bis zu einem ästhetischen Vergeltungsbedürfnis abgeblaßt hat, ganz ebenso unsittlich, insbesondere ganz ebenso unchristlich zu sein, wie die selbstgefällige Verachtung, die das Pharisäertum auch heute noch kennzeichnet.

Von durchschlagender Wichtigkeit ist aber eine andre Erwägung.

Ich behaupte, daß wir das Werturteil (für gute wie für schlimme Thaten) ganz ebenso dem Kind wie dem Erwachsenen, dem Geisteskranken wie dem Geistesgesunden gegenüber vollziehen. Damit entfällt der Begriff, nicht etwa der Zurechnung, sondern der Zurechnungsfähigkeit als eines die Menschen in zwei Klassen teilenden Unter-

[3]) Ich habe allerdings in München von „Gewohnheitsverbrechern" gesprochen, weil dieser Ausdruck der gebräuchlichste ist. Daß aber Höflers sechste These meine oft genug ausgeführte Ansicht von dem Wesen des „Zustandsverbrechens" gar nicht berührt, hätten ihm seine kriminalistischen Beiräte sagen können — und sollen.

scheidungsmerkmals: denn einem jeden Menschen rechnen wir den für das gesellschaftliche Zusammenleben bedeutsamen Erfolg seines Handelns zu.

Ich lege gerade auf diesen Satz entscheidendes Gewicht. Vielleicht kann die weitere Erörterung des Problems, zwischen mir und meinen Gegnern, an dieser Stelle einsetzen.

Zunächst lasse ich eine von Höfler selbst (S. 31, Note 2) angeführte Autorität für mich sprechen. Meinong sagt in seiner Werttheorie:

> „Möglich sogar, daß in diesem Sinne die meisten Verbrecher geisteskrank sind. Aber was ändert das an der moralischen Bedeutung dessen, was sie thun, was ferner an der Thatsache, daß sie es sind, die es thun, aus ihrer eigensten Natur heraus und nicht irgendwelchen außer ihr liegenden Antrieben folgend? Wird man den durch Krankheit entstellten darum nicht häßlich, den durch Krankheit geschwächten nicht schwach nennen und ihm gegenüber demgemäß den natürlichen Wertstandpunkt nicht einnehmen sollen, weil die betreffende Krankheit etwa ein Erbstück der Vorfahren ist? Mitleid bleibt dabei natürlich jederzeit am Platze und moralisch wertvoll: verbrecherische Anlage ist ja, wie Mißgestalt u. dgl., stets Chance für Unglück. Gemeinheit und Bosheit bleibt jedoch zu jeder Zeit, was sie ist, und es ist gar nicht abzusehen, wie dieser gegenüber ein andrer Wertstandpunkt, als der der moralischen Verachtung eingenomen werden könnte."

Abgesehen davon, daß ich es den Vertretern der Ethik überlassen muß, die „moralische Verachtung" des „Kranken" zu predigen — bin ich mit diesen Ausführungen durchaus einverstanden. Ich behaupte ja eben, daß der „natürliche Wertstandpunkt" jedem Menschen gegenüber derselbe ist.

Und noch eine zweite Autorität kann ich für mich anführen, die Höfler gelten lassen muß. Er fragt selbst (S. 35) den, der auf dem Standpunkt des tout comprendre steht: „wird er ein mißfarbiges Bild nicht mehr häßlich finden, wenn er darauf gekommen ist, daß der Maler farbenblind gewesen sei?"

Ich kann darauf nur erwidern: ganz ebenso, wie mein Urteil über das Bild durch meine Kenntnis der Farbenblindheit des

Malers nicht berührt wird, ganz ebenso bleibt mein gesellschaftliches Unwerturteil über einen Mord dasselbe, wenn ich erfahre, daß der Thäter verrückt gewesen ist.

Und ich habe, wie Lammasch und Stooß wissen mußten, diese Ansicht wiederholt vertreten. In meiner Polemik gegen Merkel (Z XIII 344) 1893 heißt es:

„Ein Mißverständnis möchte ich ausdrücklich ausschließen. Die deterministische Auffassung beseitigt nicht jedes Werturteil. Wir werden stets den begabten Mann dem unbegabten unter sonst gleichen Verhältnissen vorziehen, obwohl die Dummheit eine ohne Verdienst oder Schuld gewährte Naturgabe ist; und keine tiefsinnige Spekulation wird uns darüber hinweghelfen, daß eine schöne Frau, unter sonst gleichen Verhältnissen, mehr Anklang findet als eine häßliche. Im staatlichen Leben wie im gesellschaftlichen Verkehr fällen und bethätigen wir täglich Werturteile, die nicht auf Verdienst und Schuld sich gründen. Genau die gleiche Stellung hat der Determinist dem Verbrecher gegenüber einzunehmen."

Bei folgerichtigem Denken hätten nun gerade Meinong und Höfler dazu gelangen müssen, den Begriff, nicht der Zurechnung, sondern der Zurechnungsfähigkeit zu leugnen.

Aber — merkwürdige Inkonsequenz: Dieselben Herren, die uns soeben Belehrung über den „natürlichen Wertstandpunkt" zu teil haben werden lassen, behaupten auf einmal, daß unser rechtliches Werturteil nur gewissen Menschen gegenüber vollzogen werden dürfe. Da ist denn doch die Doppelfrage gestattet:

1. Weshalb sollen wir gewissen Menschen gegenüber auf unser Werturteil verzichten?

2. An welchen Kennzeichen erkennt man die Menschen, denen gegenüber wir das Werturteil vollziehen, und jene, denen gegenüber das nicht geschieht?

Das war das Problem, wie ich es in München gestellt habe. Höfler bleibt die Antwort auf beide Fragen schuldig.

Zunächst hätte eine Vorfrage nicht umgangen werden dürfen. Bei der strafrechtlichen Zurechnung handelt es sich nicht bloß um ein „emotionelles Werturteil", sondern wir knüpfen an dieses die Verhängung eines Übels. Mit welchem Recht? und zu welchem Zweck? Darüber müßte doch auch der Psychologe sich selbst klar werden, ehe er das große Problem zu lösen unternimmt. Und

dazu mußte doch gerade der Begriff der „Strafe“ festgestellt und von dem der Sicherungsmaßregeln unterschieden werden.

Höfler hat sich die Erledigung dieser Vorfragen gespart.

Er gibt uns aber auch nirgends eine bestimmte Erklärung darüber, welches nach seiner Meinung die positiven Voraussetzungen seien, an deren Vorliegen die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit gebunden ist. Ich finde sogar in seinen dunklen Gedankengängen zwei völlig entgegengesetzte Entwickelungsreihen.

Seite 41 und 42 scheint er die Stooß'sche Fassung zu billigen: „jenes Maß von Einsicht und sittlicher Widerstandskraft, das einem erwachsenen Menschen **gewöhnlich** eigen ist. Das ist nichts andres, als meine „normale Bestimmbarkeit“. Wenn Höfler die Stooß'sche Fassung der meinigen vorzieht und seine eigne 5. These mit ihr in Einklang zu bringen vermag, so habe ich nichts dagegen zu erinnern. Aber dann bleiben freilich auch alle die Bedenken unberührt, die ich in München gegen die „normale Bestimmbarkeit“ vorgebracht habe und auf die ich unten in meiner Polemik gegen Löffler wieder zurückkommen werde. Das Problem ist also nicht um einen Schritt weiter gerückt.

Völlig verschieden ist der Gedankengang des Verfassers, dem wir auf S. 25 begegnen. Ich möchte meine kriminalistischen Kollegen bitten, sich diese „psychologischen“ Lehrsätze einmal genauer anzusehen: sie werden dann über den Beruf Höflers, in unsern Fragen mitzureden, sich ihr Urteil bilden können. Ich hebe nur zwei Punkte hervor:

Nach Höfler ist die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, wenn eine „Armbewegung ohne jeden Willensakt, etwa durch einen von außen gegen den Arm erfolgten Stoß, durch eine ungewollte Muskelzuckung oder dergl. zustande gekommen“ ist. Höfler merkt also gar nicht, daß hier eine Handlung, die zugerechnet werden könnte, überhaupt nicht vorliegt; und es wäre recht lehrreich, von ihm zu erfahren, nach welchem Paragraphen des St.G.B. er in seinem Beispiele den Angeklagten freisprechen würde.

Höfler spricht ferner von voller Zurechnungsfähigkeit, wenn die That „aus dem eigentlichen Willen, aus dem Charakter, der vollen moralischen Persönlichkeit des Thäters hervorgegangen ist“. Es dürfte einleuchten, daß auch hier wieder an Stelle des Werturteils der Zurechnung die psychischen Voraussetzungen eingesetzt werden, die in der Person des Thäters nachgewiesen sein müssen,

um das Werturteil als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Zweifellos aber ist hier das Kennzeichen der Zurechnungsfähigkeit individuell gefaßt, während der Durchschnittsmensch bei Stooß (wie bei mir und andern) einen generellen Maßstab abgibt. Von den beiden Fassungen, die Höfler vertritt, muß daher notwendig mindestens eine falsch sein.

Lesen wir dann etwa noch S. 43, siebente These, daß strafrechtliche Zurechnung nichts weiter sei, „als Konstatierung des dolus" — so werden wir wohl darauf verzichten, von Höfler eine befriedigende Lösung unsrer Zweifel zu erhoffen.

III. Aber Höfler hat noch einen ganz besondern Trumpf in Händen: Er glaubt, mich völlig zu widerlegen, indem er S. 40 höhnend fragt: will der „Organisator des ersten Zuchtkrankenhauses dem Gewohnheitsverbrecher die gesunde, möglichst nahrhafte Krankenkost oder nicht doch lieber eine etwas magerere Zuchthäuslerkost verordnen"?

Meine Antwort auf die Frage lautet ebenso bestimmt wie einfach: ich werde jedem, der auf Kosten der Gesamtheit verpflegt wird (mag das im Krankenhause oder anderswo geschehen), nicht mehr und nicht weniger an Nahrung verordnen, als er braucht, um (unter Berücksichtigung der von ihm geleisteten Arbeit) seine Kraft zu erhalten.

Und Herr Höfler, der in Zuchthäusern ebensowenig Bescheid zu wissen scheint wie in Armenhäusern, mag es mir aufs Wort glauben: die „magere Zuchthäuslerkost" unsrer großen Strafanstalten ist, unter raffinierter Benutzung modernster Errungenschaften der Chemie, so nahrhaft und gesund gestaltet, daß sie einen ausgewachsenen Mann bei täglich zehn- bis zwölfstündiger harter Arbeit nicht von Kräften kommen läßt. Sie ist weit gesunder und nahrhafter, als die Kost, die die meisten unsrer freien Arbeiter genießen. Und sie muß gesund und nahrhaft sein, solange wir daran festhalten, daß unsre Freiheitsstrafe keine Strafe an Leib und Leben sein soll. Wenn Höfler sich die Mühe gibt, die Verhältnisse, über die er spricht, sich etwas genauer anzusehen, so wird er ferner finden, daß auch im Zuchthaus neben der Durchschnittsnahrung für die ganz Gesunden die „Krankenkost" und die „Mittelkost" für die Schwächeren (dazu wird wohl unsre Hochstaplerin gehören) einen breiten Raum einnimmt und daß überdies aus dem Überverdienst Nahrungs- und Genußmittel angeschafft werden

können, die dem auf öffentliche Kosten verpflegten Armen, Kranken und Siechen in den weitaus meisten Fällen unerreichbar bleiben.

Ich weiß nicht, ob dem Verfasser seine „witzige" Bemerkung die Heiterkeit seiner philosophischen Zuhörer eingetragen hat; sie ist ihm aber zweifellos sicher bei allen, die je auch nur einen Blick ins Leben zu thun Gelegenheit hatten.

Ich fasse meine Gegenbemerkungen gegen Höfler in folgende Sätze zusammen:

1. Die Berechtigung der „Zurechnung" habe ich niemals in Zweifel gezogen.

2. Höfler hat das Problem: „warum wir nicht allen Menschen ihre Handlungen in gleicher Weise zurechnen", gar nicht erkannt.

3. Der Begriff der „strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit" als eines die Menschen in zwei scharf getrennte Gruppen scheidenden Kennzeichens ist von ihm in keiner Weise gefördert worden.

III. Ein Briefwechsel zwischen Dr. Löffler und Prof. v. Liszt.

Wien, 5. Dez. 1896.

Hochverehrter Herr Professor!

Es gibt viele Kriminalisten, bei deren Lektüre ich stets von dem Eindrucke beherrscht bin, daß sie den Weg zur Theologie verfehlt haben. Sowie dem Theologen ein weltentiefer Abgrund zwischen Gut und Böse, zwischen Sünde und Nichtsünde, so liegt für das Denken jener eine unüberbrückbare Kluft zwischen Verbrechen und Nichtverbrechen. Hie Ormuzd, hie Ahriman; hier das Reich Gottes und hier das Reich des Teufels!

Da gehen dann die Herren hin und studieren sich den Kopf wund, wie ein Mensch eigentlich auf der andern Seite der großen Kluft stehen kann; das geht doch unmöglich mit rechten Dingen zu! Und wie die Theologen als Erklärungsgrund des Bösen auf dieser Welt den Teufel gefunden haben, so finden jene Kriminalisten, in deren Reihe nunmehr auch Sie getreten sind, daß jedes Verbrechen „eine Abweichung von dem normalen Verhalten des durchschnittlichen Menschen" ist, also auf krankhafter somatischer Veranlagung, auf Wahnsinn beruht.

Sie übersehen dabei zunächst, daß der Begriff des Verbrechens von der positiven Gesetzgebung abhängt, die ja ihrerseits die

Bahn der gesunden Vernunft verlassen kann. Wie viele Verbrechen von gestern sind heute löbliche oder gleichgiltige Handlungen, und wie wechselt das Bild von Ort zu Ort! Soll man wirklich glauben, daß bei einer religiösen oder staatsrechtlichen Revolution bis zu einem gewissen Zeitpunkte die Anhänger der neuen Ideen, von da ab jedoch die Anhänger der alten Ideen als wahnsinnig zu gelten haben?

Aber auch jene Verbrechen, die gleichsam den ständigen Stock der Strafgesetze bilden, umfassen die allerverschiedensten Handlungen und Unterlassungen, die jeder gemeinsamen charakteristischen Note entbehren; das einzig Gemeinsame ist ihnen, daß sie bei Strafe verboten sind. Und ich muß bekennen, es erscheint mir geradezu abstrus, einen Menschen deshalb allein für wahnsinnig zu erklären, weil er etwas thut, was die Dirigenten der staatlichen Gesetzgebungsmaschine bei Strafe verbieten; — man mag im übrigen Kenntnis der Norm als Voraussetzung der Strafbarkeit ansehen oder nicht.

Man muß doch nicht gleich an den Massenmörder Thomas denken, nicht wahr, sondern man darf auch die Hunderttausende von kleinen Dieben, Betrügern, Wucherern, Sauf- und Raufbolden, Bettlern, Vaganten, Prostituierten, schnellfahrenden Kutschern, Beleidigern, Ehebrechern, Duellanten, politischen Verbrechern usw. in Betracht ziehen; sollten sie wirklich alle wahnsinnig sein?

Ich glaube, daß es in ganz Mittel-Europa nur sehr wenige erwachsene Menschen gibt, die nicht Verbrechen begangen haben — allerdings werden die wenigsten bestraft, aber das kann doch nichts an den Rückschlüssen aus ihrem Verhalten auf ihren Geisteszustand ändern. Besonders die akademischen Kreise sind stark im Debet. Zeigen Sie mir einen deutschen Akademiker, der während seiner Studienzeit keine Beleidigung begangen hat, kein Duell, keine Schlägerei verübt hat, niemals „groben Unfug" getrieben und sich auch sonst in allen Stücken nach dem idealen Musterbilde eines wohlgesetzten Staats-, Gemeinde- und Hausphilisters gerichtet hat — finden Sie dieses Prachtexemplar, so werden Sie zu allerletzt die Neigung verspüren, ihn als Normalmenschen hinzustellen, die andern aber als die Abnormen.

Ich glaube auch, daß Sie es nicht leugnen werden, daß gerade der durchschnittliche Mensch zu sehr vielen, daß wir alle zu dem oder jenem Delikt die Fähigkeit haben, daß wir alle uns als „ge-

borene Verbrecher" erweisen, wenn die günstige Gelegenheit da ist, d. h. wenn wir einerseits ein starkes Motiv haben, anderseits straflos zu bleiben hoffen; ich nehme da nur die ethisch höchststehenden Personen aus, und auch diese nur soweit, als ihre Ansichten sich mit den Postulaten des Staates decken. Aber die letztern Personen sind sicherlich Ausnahme, diejenigen, welche strafrechtliche Normen übertreten haben oder gegebenen Falls zu übertreten bereit sind, die Regel. Es ist selbstverständlich, daß dieser Satz sich mit der Behauptung der Abnormität des Verbrechers nicht verträgt; denn wir werden doch um Gotteswillen nicht alle zusammen abnorm sein!

Jene Verbrechen, welche das tägliche Brod der Gerichte bilden, kommen in der That auf die hausbacken-normalste Art zu stande.

A hat großen Hunger und sieht eine Wurst, die er zwar nicht redlich erwerben, wohl aber stehlen kann. Der Hunger treibt ihn zur Begehung des Deliktes, die Furcht vor der Strafe ist das hauptsächliche abhaltende Motiv. Das Strafübel erscheint dem A in einer doppelten Verkleinerung, bewirkt durch den Koeffizienten der Entdeckungswahrscheinlichkeit (wie eben A sich dieselbe einschätzt) und zweitens durch jene Abschwächung der Intensität, welche die bloße Vorstellung eines Übels gegenüber der unmittelbaren Empfindung desselben in der Regel charakterisiert.

Wenn bei A die abhaltenden Motive stärker wirken und er die Wurst ruhig hängen läßt, dann wird ihn deshalb niemand für verrückt erklären. Warum sollte er plötzlich „abnormal" sein, wenn das Gegenteil eintritt? Es ist als ob man eine Wage für schlecht erklären wollte, bei der nicht immer dieselbe Schale steigt, die andre fällt.

Was bei A abnorm war, ist nicht seine Reaktion auf die empfangenen Eindrücke; sondern vielleicht seine Lage: der ungewöhnliche Hunger, die lockende Gelegenheit.

Und so ist es auch mit jenen von der kriminalistischen Dutzendware abweichenden Fällen, die Sie auf S. 76 f. andeuten. Die Personen befinden sich in abnormen Lebenslagen, aber sie reagieren auf dieselben wie ein Durchschnittsmensch.

Ich will bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zunächst von Ihrem Standpunkte ausgehen, der diesen Begriff aus der Besserungsfähigkeit oder was dasselbe ist, aus der Motivierbarkeit des Verbrechers ableitet. Nur will ich mir gestatten, das Wort „Zurechnungsfähigkeit" durch „passive Strafffähigkeit" zu

ersetzen. Das erstere ist durch vielfachen Mißbrauch abgenützt, es partizipiert an der Mystik des alten „Schuld"begriffes, den ich mit Ihnen für wertlos halte, und ist nur geeignet, Verwirrung zu stiften.

Für die passive Straffähigkeit ist also m. E. durchaus nicht erforderlich, daß der Verbrecher *im allgemeinen* auf Motive normal reagiert; es kann sich doch nur fragen: wird dieses Individuum *gerade auf den Vollzug der Strafe so reagieren, wie wir es wünschen?* Das kann auch bei einer von allgemeinen Gesichtspunkten aus ganz abnormen Reaktion sehr wohl möglich sein.

Wenn ein Mensch aller altruistischen Empfindungen bar ist, wenn ihm Liebe, Freundschaft, Geselligkeit, Ehre, Freiheit der Bewegung, der Genuß der Natur völlig gleichgiltige Dinge sind, dann reagiert er sicherlich sehr abnorm. Deswegen ist er lange noch nicht strafunfähig. Die Freiheitsstrafe trifft ihn noch in vielen andern Punkten, und wenn er nur in *einem* derselben genügend empfindlich ist, so kann der Zweck der Strafe erreicht werden. Ich habe Leute kennen gelernt, für die der größte Schrecken des Gefängnislebens in dem Rauchverbote lag. Wenn ein solcher, um in seiner leidenschaftlichen Hingebung an das Rauchen nicht gestört zu werden, künftig das Gefängnis vermeidet, so ist das ja alles, was wir von der Strafe verlangen können. Einem zweiten schmeckt die Gefängniskost nicht, ein dritter entbehrt nur seinen geliebten Alkohol, ein vierter den geschlechtlichen Genuß, ein fünfter ist für die Geldstrafe zugänglich usw. Wenn sie sich nur irgendwie fassen lassen, dann wäre es thöricht, sie nicht zu fassen.

Daraus ergibt sich auch die richtige Behandlung jener Fälle, in welchen das Verbrechen aus einem anormalen, krankhaften Triebe entsprungen ist. Das ist besonders wichtig bei den sexuellen Delikten. Wenn mir der Arzt sagt, dieser Mann ist pervers, und daraus erklärt es sich, daß er den Umgang mit Männern gesucht hat, so sagt er mir damit noch nicht genug. Ich werde ihn fragen: „Glauben Sie, daß die Hoffnung ausgeschlossen ist, ihm seine Perversität durch eine empfindliche Strafe auszutreiben?" Bejaht mir der Arzt diese Frage, dann bleibt allerdings nichts mehr übrig als Gewährenlassen oder Unschädlichmachen.

Das vierjährige Söhnchen eines mir befreundeten Arztes hat infolge einer überstandenen Eklampsie die Entleerung seines Darmes

nicht so beherrscht, wie es sich für ein wohlerzogenes Kind seines Alters ziemt. Der Ursprung dieser häuslichen Delikte war also zweifellos ein krankhafter. Nichtsdestoweniger griff der Vater wiederholt zu den üblichen häuslichen Strafen und erzielte auch schließlich den Effekt, daß das Kind durch starke Anspannung seiner Energie die Schwäche überwand und seine Verdauungsfunktionen in ein normales Geleise brachte. Werden Sie meinen Arzt etwa tadeln wollen?

Ich sehe nichts, was uns hindern würde, im staatlichen Strafrechte genau so zu verfahren, wie im häuslichen.

Passiv straffähig ist also nach dem bisher Gefundenen jeder, bei dem die Hoffnung besteht, daß er durch die Strafe im Sinne des Strafenden motiviert, determiniert werden kann. (Es versteht sich von selbst, daß die Strafe die ultima ratio regis bleiben muß!)

Dabei muß ich Ihnen ohne weiteres zugeben, daß es — immer von dem eingenommenen Standpunkte aus — geradezu widersinnig ist, in Fällen der sogenannten geminderten Zurechnungsfähigkeit prinzipiell geringere Strafen anzuwenden. Wenn es sich darum handelt, eine besondere krankhafte Neigung zu dem Verbrechen zu überwinden oder auf eine stumpfsinnige Natur durch die Strafe dennoch Eindruck zu machen, so sind dazu geminderte Strafen natürlich am allerwenigsten tauglich.

Was die Unverbesserlichen betrifft, so muß ich Ihnen soweit zustimmen, daß diese von dem angenommenen Gesichtspunkte aus wirklich passiv strafunfähig sind; die Strafe ist nicht im stande, sie im Sinne des Strafenden zu determinieren.

Aber ich muß mich zugleich gegen den philiströsen Satz verwahren, daß die Unverbesserlichen immer auch geistig abnorm sind, ein Satz, den Sie dadurch gewonnen haben, daß Sie die Identifizierung von Unzurechnungsfähigkeit und geistiger Störung aus der alten Theorie übernahmen, während sie für Ihre Auffassung der Unzurechnungsfähigkeit absolut nicht paßt.

Wer sich durch die staatliche Strafe nicht zwingen läßt, kann vor allem in vernünftigster Erwägung der edelsten Motive handeln. Sokrates, der jedes Kompromiß ablehnend gegenüber den Anforderungen der Machthaber unerschütterlich auf seinem Standpunkte verharrte, Galilei mit seinem „e pur si muove“, und tausend andre Märtyrer waren unverbesserliche Verbrecher im technisch-

juriſtiſchen Sinne. Sollen wir ſie alle für verrückt halten aus dem einzigen Grunde, weil für ſie Motive exiſtierten, die der Staat durch keine Strafdrohung überwinden konnte? Wir ſind an eine andre Auffaſſung gewöhnt und werden dieſe nicht leicht aufgeben.

Wir haben auch heute ſolche Unverbeſſerliche, denen eine Idee höher ſteht als der Strafzwang des Staates; z. B. viele Anhänger der revolutionären Parteien. Werden Sie den Nihiliſten, der in echt ſtoiſcher Unerſchütterlichkeit ſeinem Ideal nachgeht *deswegen* für verrückt erkären, weil die Strafe auf ihn nicht abhaltend wirkt?

Eine zweite Gruppe von Unverbeſſerlichen beſteht aus Individuen, denen der Kerker kein Schrecken mehr iſt. Wollen ſie in der Freiheit auf redlichem Wege fortkommen, ſo iſt Hunger, Froſt und vergebliche Mühe ihr Schickſal, bis endlich der Tod ſich dieſes Elendes erbarmt. Es iſt eine furchtbare Anklage gegen unſre Geſellſchaft, daß ſie tauſende in einem Elende ſchmachten läßt, neben welchem die Exiſtenz im Zuchthauſe als eine annehmliche erſcheint, weil der Staat ſeine Sträflinge ja doch auf einem menſchlichen Niveau halten muß, während er ſich nicht verpflichtet fühlt, bei den „freien" Bürgern für die Garantie des menſchlichen Exiſtenzminimums zu ſorgen. Für dieſe tauſende ſind die Güter, welche die Strafe trifft, wertlos geworden, und es beruht auf einer *ſchrecklich vernünftigen* Überlegung, wenn ſie dieſe Scheingüter aufs Spiel ſetzen oder gar abſichtlich aufgeben, z. B. durch Begehung einer Majeſtätsbeleidigung in Gegenwart des Polizeibeamten, um dafür ſehr reale Güter einzutauſchen, die ſie in der Freiheit ſchmerzlich vermißt haben, wie regelmäßige Ernährung, eine geſicherte Schlafſtätte, Kleidung, im Winter Wärme, Reinlichkeit, ärztliche Behandlung, den Kräften angepaßte Arbeit u. dgl. m. Vor wenigen Tagen erzählte mir ein Staatsanwalt von einem Manne, der bei einem Wiener Bezirksgericht 33 mal wegen verbotener Rückkehr abgeſtraft iſt. Er iſt der muſterhafteſte Sträfling, zu jeder häuslichen Arbeit willig, der bevorzugte Liebling des Kerkermeiſters. In der Freiheit kann er ſein Fortkommen nicht finden (er iſt auch durch einen körperlichen Defekt im Nachteile). Geht es ihm ſchlecht, dann begibt er ſich in ſeinen Bezirk und läßt ſich an einer beſtimmten Stelle von dem Poſten, der ihn natürlich gut kennt, „aufgreifen".

Wenn ſolche Leute allem Elende zu trotz vor dem Verbrechen zurückſcheuen, ſo thun ſie das nicht aus Furcht vor der Strafe,

also nicht motiviert durch die Strafdrohung, sondern aus ethischen und religiösen Gründen, unter dem Einflusse ihrer Erziehung. Mancher, den man verhungert und erfroren auf der Straße gefunden hat, mag im Kampfe mit der Versuchung ein sittliches Heldentum entwickelt haben, das ihn mit Sokrates in eine Reihe stellt; und wenn Sie den unverbesserlichen Staatsverbrecher Sokrates als Narren bezeichnen wollen, dann war in diesem Falle der unerschütterlich Redliche der Narr!

Wir sehen also, daß weder alle, noch auch wie ich glaube die Mehrheit der Unverbesserlichen geistig abnorm sind; was vorliegt, ist sehr oft nur eine Abnormität der äußern Lage, der Lebensschicksale, ja manchesmal nur eine ungewöhnliche Überzeugungstreue. Und alle diese Unverbesserlichen erscheinen nur deshalb passiv strafunfähig, weil wir bei jedem einzelnen zur Überzeugung gelangt sind, daß die Strafe auf sie nicht wirken kann.

Aber selbst dieses Zugeständnis war ja nur ein bedingtes; der Satz ist nur richtig unter der Voraussetzung, daß man Strafe und Straffähigkeit ausschließlich mit Rücksicht auf den zu bestrafenden Verbrecher betrachtet.

Diese Einseitigkeit der Betrachtungsweise ist allerdings sehr verbreitet. Die ganze von Gefängnisgeistlichen, Gefängnisbeamten und Psychiatern herrührende Litteratur steht unter ihrem Banne. Der Eine will die verlorene Seele retten, der andre sie bessern, der Dritte sie kurieren: für sie alle steht das verbrecherische Individuum im Vordergrunde der Untersuchung.

Die Besserung des zum Verbrecher gewordenen ist aber weder der einzige, noch auch der hervorragendste Zweck der Strafe. Nicht der einzige — soweit weiß ich mich mit Ihnen einig, da Sie ja auch die Generalprävention als einen der Strafzwecke anerkennen. Aber ich glaube, daß die Wirkung der Strafe auf die Umgebung des Verbrechers noch viel wichtiger ist, als ihre bessernde Wirkung.

Das ist allerdings Sache des allgemeinen Eindruckes und läßt sich naturgemäß durch kein statistisches Material erhärten. Ich für meinen Teil bin völlig überzeugt, daß bei Wegfall jenes Systems von staatlichen, gesellschaftlichen, kirchlichen und häuslichen Strafen, welches heute die bête humaine im Zaume hält, diese Erde sich in einen großen Raubtierkäfig verwandeln würde, in dem die wenigen Gerechten als erste Opfer fallen würden, ohne Hoffnung auf Nachfolge, da eine Erziehung zur Gerechtigkeit ohne jene Bewäh-

rung der Idee des Rechtes und der Sittlichkeit, welche in dem Bestande des Strafensystems liegt, mir gar nicht denkbar erscheint.

Das große Experiment der Aufhebung jeglicher Strafe können wir allerdings nicht anstellen. Aber eine verhängnisvolle Ähnlichkeit damit hätte eine Kriminalpolitik, die ihre Aufmerksamkeit lediglich auf den zu Bestrafenden konzentrierend die Rückwirkung ihrer Maßregeln auf die Gesamtheit der Staatsbürger außer Acht ließe.

Der Geist der Milde, des mitfühlenden Erbarmens, der aus den Schlußsätzen Ihres Vortrages spricht, ist mir gewiß höchst sympathisch, doppelt sympathisch in unsrer so erbarmungslosen Zeit. Aber der Gesetzgeber muß sich sehr hüten, diesem Geiste mehr zu konzedieren, als sich mit den Zwecken der Generalprävention verträgt; er darf den Ernst der Strafdrohung nicht durch die lockende Aussicht auf eine Hinterziehung zu Schanden machen; er darf, wenn ich das Beispiel des zweifelhaften Irrsinns aufnehmen soll, nicht die Ansicht aufkommen lassen, daß man durch Simulation von Irrsinn, mit Hilfe unbedeutender geistiger Defekte, welche der Verteidiger in der Strafverhandlung stattlich ausspreizt, der strafenden Gerechtigkeit entwischen und den Kerker mit einem kurzen Aufenthalt in den freundlichen Gärten einer Irrenanstalt vertauschen kann.

Genau so, wie Sie vom individualistischen Besserungsstandpunkte aus den Begriff der passiven Straffähigkeit bestimmt haben, kann man diesen Begriff auch aus dem Gedanken der Generalprävention ableiten; das Resultat wäre etwa: Passiv straffähig ist derjenige, den man strafen muß, damit die Übrigen an den Ernst der Strafdrohung glauben.

Das klingt freilich fürchterlich brutal und scheint insbesondere den alten Einwand gegen die Generalpräventionstheorie zu rechtfertigen, daß sie den Verbrecher zu Zwecken mißbrauchen läßt, die außerhalb seiner Person liegen, daß sie ihn zum Prügelknaben erniedrigt, dessen Züchtigung die andern erziehen soll.

Das ist ganz richtig; aber der Staat kann eben nicht anders. Auch der Soldat, den der Schlachtenlenker kaltblütig in den sichern Tod schickt, wird im Interesse der Gesamtheit geopfert — ohne daß er das geringste „verschuldet" hätte. Ihn trifft das Los, der Zufall seiner strategischen Aufstellung, er wird geopfert, weil seine Opferung gerade zweckmäßig geworden ist. Und ebenso verlangt auch die unerbittliche Staatsnotwendigkeit, daß der Verbrecher ge-

opfert werde, deſſen Schonung eine Gefahr für den Staat bedeuten würde. Das iſt eben auch eine der Schattenſeiten des ſozialen Lebens, um ſo trauriger, als der Staat überdies noch gezwungen iſt, alte Traditionen, welche an die Strafe auch noch die Schande knüpfen, mit berechnender Klugheit aufrecht zu erhalten, während der Heldentod des Soldaten durch einen Schimmer von Ehre verklärt wird.

Sie können mir einwenden, daß Sie ſelbſt die praktiſche Notwendigkeit einer weitgehenden Rückſicht auf das Publikum, eines Kompromiſſes zwiſchen Beſſerung und Generalprävention, ausdrücklich anerkannt haben; und an Ihren legislativen Vorſchlägen finde ich auch in der That nichts auszuſetzen.

Aber Sie haben das Kompromiß zwiſchen beiden Auffaſſungen zugleich als unwiſſenſchaftlich gebrandmarkt, und damit iſt wieder einmal die Wiſſenſchaft als ein zweifelhafter Wert hingeſtellt; über die Brauchbarkeit ihrer Reſultate muß erſt das Obergutachten der Praxis eingeholt werden!

Als überzeugter Theoretiker werde ich von dieſer Gegenüberſtellung ſtets ſchmerzlich berührt, trotzdem es ſich noch immer herausgeſtellt hat, daß der Fehler nicht auf Seiten der Wiſſenſchaft, ſondern nur an deren Dienern gelegen iſt.

Der Fehler, den Sie begangen haben, iſt allerdings ein altes Erbſtück des deutſchen Gelehrten, der mit Vorliebe die Wiſſenſchaftlichkeit in der Einheit des beherrſchenden Prinzips ſucht. Und ſo ſind auch Sie bei der Konſtruktion des rein wiſſenſchaftlichen Satzes von einer einheitlichen Strafrechtstheorie, von der Beſſerungstheorie, ausgegangen, und haben die Generalprävention als unwiſſenſchaftliche, die Reinheit des Gedankens ſtörende Beigabe für die Bedürfniſſe der Praxis anerkannt. Zu dieſer ungleichartigen Behandlung hatten Sie aber gar keine Berechtigung.

Wir müſſen uns unausgeſetzt vorhalten, daß das Strafrecht den verſchiedenartigſten, qualitativ gleichgeſtellten ſtaatlichen Zwecken dient, ſo wie es auch ſein Material aus den verſchiedenſten Gebieten des Lebens zuſtrömen ſieht. In ſeinen oberſten Grundſätzen herrſcht bereits das Kompromiß. Wenn es die Aufgabe einer praktiſchen, d. h. zur Inswerkſetzung beſtimmten, Wiſſenſchaft iſt, innerhalb ihres Gebietes allen — oft widerſtreitenden — Bedürfniſſen gerecht zu werden, dann kann dies nicht in der Weiſe geſchehen, daß man eines dieſer Ziele herausgreift und zum einheitlichen

Prinzip der Wissenschaft erhebt. Sondern derjenige, der alle Bedürfnisse ihrem jeweiligen Gewicht nach aufs beste befriedigt, hat nicht nur vom praktischen, sondern auch vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus das beste geleistet.

Dr. A. Löffler.

Halle a. S., den 1. August 1897.

Lieber Kollege!

Der verspäteten Beantwortung Ihres Schreibens an mich, dessen Veröffentlichung zu gestatten Sie die Freundlichkeit hatten, verdanke ich wenigstens einen Vorteil: Da Sie in der Zwischenzeit abermals, in Ihrem Gutachten für den Lissabonner Kongreß (Mitt. der J.K.V. VI 387), Gelegenheit gehabt haben, Ihre Ansicht auszusprechen und zu begründen, liegt diese jetzt in abgerundeter und abgeklärter Gestalt vor uns.

Ich muß nun freilich voranschicken, daß gerade in dieser geschlossenen Gestalt der Grundfehler, an dem Ihre Ansicht krankt, noch viel schärfer zu Tage tritt, als in ihrem offenen Briefe. Aber ich will zugleich gern bekennen, daß durch Ihre Polemik gegen mich die Problemstellung ganz wesentlich gefördert worden ist.

Wir wollen daher die Hauptpunkte scharf hervortreten lassen und die Nebensachen rasch erledigen.

Zu diesen rechne ich einmal Ihren Vorwurf, daß ich „unter die Theologen gegangen" sei.

Das meinen Sie selbst ja nicht so böse. Und wenn: dann könnte ich es nicht als Vorwurf betrachten. Ich habe bei unsern Theologen ungleich mehr Verständnis für das Leben und seine Bedürfnisse, ungleich mehr Milde und zugleich Klugheit im Urteil über die Verbrecherwelt gefunden, als bei unsern juristischen Doktrinären. Brauche ich Namen zu nennen?

Nebensache ist es auch, wenn Sie, lieber Kollege, Wahnsinn und Abnormität gleich setzen. Ich habe es nicht gethan, weder in München noch anderswo: Sie kennen doch meinen Kampf gegen Lombroso, der mir die erbitterte Feindschaft auch dieser Richtung zugezogen hat? Ich will Ihnen also gern die verschiedenen Trümpfe gönnen, die Sie aus dieser von Ihnen mir untergeschobenen Gleichstellung herholen.

Nebensache ist es mir auch, daß Sie mich als den Vertreter einer einseitigen Besserungstheorie hinstellen. Daß diese Behaup-

tung nicht zutrifft, wissen Sie so gut wie ich. Nur indem Sie von meinen drei Strafzwecken zuerst den einen, die Unschädlichmachung des Verbrechers, einfach beiseite schieben; und dann den zweiten, die Abschreckung, in der Besserung aufgehen lassen, gelingt es Ihnen, mich mit dem seligen Röder und andern humanistischen Gefängnisreformern in einen Topf zu werfen.

Ich will es auch noch als Nebensache betrachten, daß Sie uns, die wir erweiterte Anwendung der Sicherungsmaßregeln auf Kosten der Strafe verlangen, schwächliche Milde in die Schuhe schieben. Das Fechterkunststück, das Sie dabei gebrauchen, ist nicht mehr neu und Ihrer, lieber Kollege, nicht würdig. Sie sprechen von einem „kurzen Aufenthalt in den freundlichen Gärten einer Irrenanstalt", den wir an Stelle der Strafe setzen wollen. Sie werden wohl nicht leugnen, daß, um zwei naheliegende Beispiele herauszugreifen, die Entmündigung des Trinkers und seine zwangsweise Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt von einschneidenderer Bedeutung ist, als eine vierzehntägige Gefängnisstrafe und daß dem Landstreicher das Arbeitshaus ungleich mehr imponiert als die amtsgerichtliche Haft. Solche dialektische Schiebungen können Sie getrost Binding und Genossen überlassen: Sie haben bessere Waffen.

Die Hauptsache ist vielmehr, daß wir Ihnen die scharfe Fragestellung verdanken:

Wie ist vom Standpunkte der Spezialprävention, wie von dem der Generalprävention aus der Begriff der Zurechnungsfähigkeit zu bestimmen?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist es zunächst von durchaus untergeordneter Bedeutung, welchen der beiden Standpunkte man für den richtigen, und ob man eine Versöhnung der scheinbaren Gegensätze für möglich hält.

Ich gehe bei dem Versuche, Ihre Antwort auf diese aufgeworfene Frage kritisch zu prüfen, allerdings von einer Prämisse aus, deren Erörterung ich an dieser Stelle um so eher ablehnen kann, als wir in diesem Punkte völlig einer Ansicht sind, von der Annahme nämlich: daß durch die Strafe (Androhung oder Vollzug, das bleibe noch dahingestellt) eine psychische Wirkung auf Menschen ausgeübt werden soll. Diese motivsetzende Bedeutung der Strafe wird ja heute, soviel ich sehen kann, von keiner Seite mehr bestritten; auch der Begriff der Vergeltung wird in diesem Sinne von ihren modernen Anhängern umgedeutet.

I. Wie Sie richtig betonen, erscheint vom Standpunkte der **Spezialprävention** aus (den Sie — es sei betont — nicht für richtig halten) die Zurechnungsfähigkeit als „passive Strafsfähigkeit", als Motivierbarkeit des Verbrechers durch den Strafvollzug. Damit scheidet aus dem engern Begriff der Strafe die Unschädlichmachung völlig aus. Sie haben denn auch in Ihrem Gutachten S. 388 die Sequestrierung oder gänzliche Vernichtung des Verbrechers als ein „der Strafe verwandtes Institut" ausdrücklich bezeichnet. Soweit wären wir also einig. Ob als Zweck des Strafvollzuges die Abschreckung oder die Besserung hingestellt wird, ist für unsre Hauptfrage ohne allen Belang. Ganz ebenso aber, ob wir diejenigen Verbrecher, denen gegenüber wir die Unschädlichmachung für erforderlich halten, für geistig abnorm oder für geistig normal halten. Daß sie passiv strafunfähig, mithin nicht zurechnungsfähig sind, geben Sie selbst zu.

Aber ich gehe noch einen Schritt weiter. Von diesem Standpunkte aus hat die begriffliche Scheidung der Strafe von den Sicherungsmaßregeln (soweit diese nicht eliminieren, sondern motivieren sollen), hat mithin auch die Scheidung der zurechnungs- oder (passiv-)straffähigen Menschen von denen, die es nicht sind, gar keinen Zweck mehr. Der allgemeine Begriff der Zurechnungsfähigkeit entfällt. Warum soll ich nicht auf das Kind oder auf den Geisteskranken (ganz so wie der Arzt in Ihrem Beispiele) durch Prügel, Kostschmälerung, Freiheitsentziehung und andre Strafmittel einwirken, wenn und soweit es möglich ist! Nur die Lage des Einzelfalles wird entscheiden, ob wir Strafe oder Sicherungsmaßregel anwenden und wie wir in dem einen und in dem andern Fall den Vollzug einzurichten haben. Ist das aber richtig, dann hat auch der von Ihnen aufgestellte Begriff der passiven Straffähigkeit seine Bedeutung eingebüßt. Und der Grundgedanke meines Vortrags ist glänzender gerechtfertigt, als ich gehofft hatte.

In der That liegt, wenn wir uns unbefangen auf uns selbst besinnen, dieser Gedanke unserm heutigen Denken und Empfinden nahe genug. Wer die Beseitigung des „Unterscheidungsvermögens" verlangt und dem Jugendlichen gegenüber die Wahl zwischen Strafe und Zwangserziehung dem Richter völlig freistellt — was thut er anders, als daß er die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit für diese zahlreiche Gruppe von „Straffällen" ausschaltet? Der Richter

wird zwischen Strafe und Zwangserziehung wählen, je nachdem er mit dieser oder mit jener den ins Auge gefaßten Zweck (gesetzentsprechende Lebensführung) sicherer zu erreichen hofft. Ganz ähnlich könnte man dem Bettler und Landstreicher gegenüber verfahren.

Ich will diesen Gedanken hier nicht weiter verfolgen. Die Gesetzentwürfe der Schweiz und Norwegens würden uns verschiedene äußerst lehrreiche Anwendungsfälle aufzeigen. Es genügt mir, darauf hingewiesen zu haben, daß auf diesem Wege die Unhaltbarkeit des von mir eingenommenen Standpunktes unmöglich dargethan werden kann.

II. Ganz anders (vor allem viel weniger durchsichtig) gestaltet sich der Begriff der Zurechnungsfähigkeit, wie Sie ebenfalls richtig und scharf betonen, vom Standpunkte der **Generalprävention.**

Ich will der Einfachheit halber Ihre Begriffsbestimmung ohne Einwendung gegen ihre Fassung herübernehmen. Sie sagen (oben S. 249): Passiv straffähig ist derjenige, den man strafen muß, damit die übrigen an den Ernst der Strafdrohung glauben.

Nun sollte man meinen, daß es von diesem Standpunkte aus auf die psychische Beschaffenheit des zu Bestrafenden gar nicht ankomme. Zunächst wenigstens nicht. Wenn durch die Strafloſigkeit von Schulkindern, von Epileptikern, von Trunksüchtigen, von Morphinisten usw. in den „übrigen" der Glaube an den Ernst der Strafdrohung erschüttert werden würde, so müssen eben Schulkinder, Epileptiker, Alkoholiker, Morphinisten usw. gestraft werden. Ob sie für Strafdrohung oder Strafvollzug empfänglich sind oder nicht, ist begrifflich völlig gleichgiltig. Der Begriff der individuellen Zurechnungsfähigkeit ist völlig vernichtet; nur auf die „übrigen" kommt es an.

In Ihrem Gutachten suchen Sie durch eine kühne Wendung über diese Folgerung hinwegzukommen. „Wo eine abhaltende Wirkung auch nur denkbar ist, dort soll — das liegt in der Tendenz der Generalprävention — gestraft werden. (S. 390) Straffähig sind (S. 391) „alle zur Zeit der That abschreckungsfähigen Personen". Gestatten Sie mir, lieber Kollege, die ergebene Bemerkung, daß es nach Ihrer eigensten Auffassung auf die „übrigen", also gerade nicht auf den Thäter ankommt. Ob dieser abschreckungsfähig ist oder nicht, muß Ihnen

gleichgiltig bleiben. Die Begriffsbestimmung des offenen Briefes und die des Gutachtens decken sich nicht. Sie selbst wenigstens haben die Vereinbarkeit beider Begriffsbestimmungen nachzuweisen nicht einmal versucht.

Ihr Fehler scheint mir darin begründet zu sein, daß Sie auch hier wieder mit der rein formalen Bestimmung sich begnügen und den Inhalt des Begriffes unerörtert lassen. Wer muß denn bestraft werden, damit die übrigen an den Ernst der Strafdrohung glauben?

Wie alle Anhänger der Generalprävention, haben Sie sich die Sache recht bequem gemacht. Sie sprechen von den „übrigen"; Sie sagen uns aber nicht, wo diese zu suchen sind. Ich glaube Ihnen, lieber Kollege, nicht zumuten zu dürfen, daß Sie mit Richard Schmidt unter den „übrigen" einfach die Verbrecher verstehen. Das würde der Folgerichtigkeit zwar nicht, aber ebensowenig der grotesken Komik entbehren. Sie wollen doch nicht in jedem Strafverfahren die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten durch eine Spezialjury von gewiegten Verbrechern derselben Kategorie entscheiden lassen.

Ich glaube, Ihrer Ansicht gerechter zu werden, wenn ich auch hinter Ihren Ausführungen die berühmten „ethischen Werturteile" suche. Sollte ich mich irren, so bitte ich um Entschuldigung. Aber ich habe jenes Modeschlagwort so oft gefunden, wenn ich Irrtümern auf ihren letzten Grund zu kommen mich bemühte, daß ich mißtrauisch geworden bin.

In Ihrem Sinne würde ich also etwa sagen: Die Strafe ist der Ausdruck des gesellschaftlichen Unwerturteils über das begangene Verbrechen. Die Gesellschaft knüpft aber das Unwerturteil nur an die That desjenigen, der durch die Strafdrohung bestimmt werden konnte. Nur der Abschreckungsfähige ist mithin straffähig.

Damit wäre zugleich der bei Ihnen nicht überwundene Widerspruch gelöst.

Dagegen würde ich nun zunächst fragen: wer fällt das gesellschaftliche Werturteil? Ich habe mir schon einmal (Z XIII 352) diese unbescheidene Anfrage erlaubt, aber zu meinem Leidwesen keine Antwort darauf erhalten. Sie werden, lieber Kollege, doch nicht im Ernste annehmen, wie das Merkel, Lammasch u. A. zu thun scheinen, daß unsre heutige Gesellschaft eine gegliederte Einheit darstellt, der das einheitliche Werturteil entspricht? Niemals

wäre diese Annahme eine größre Thorheit gewesen, als in unsrer durch die schärfsten Gegensätze zerklüfteten Gegenwart.

Wie Sie gleich sehen werden, habe ich meinen besondern Grund, in die von Ihnen gelassene Lücke einzutreten und mit meiner Antwort auf die Frage nicht zurückzuhalten.

Die maßgebenden Werturteile, das sind die der herrschenden Klasse. Sie ändern sich nicht nur, wenn eine andre Klasse zur Herrschaft gelangt, sondern auch, wenn innerhalb der herrschenden Klasse eine kulturelle Veränderung sich vollzieht. Der geschichtlichen Beispiele bedarf es wohl nicht. Denken Sie an die lex quisquis oder an die Hexenprozesse.

Daraus folgt einmal: Wir, die herrschende Klasse, bestimmen heute, wer gestraft werden soll, wer nicht. Es ist gar nicht ausgeschlossen, daß dieses unser Werturteil von dem der breiten unteren Volksschichten abweicht. Wir erklären den Geisteskranken heute für nicht strafsähig; vielfach befinden wir uns dabei im Widerspruch zu dem Urteil der Menge. Von dem „gesunden tiefen Gefühl des Mitleids mit dem Geisteskranken", das Binding (Grundriß a. O.) dem Volke mit gewohnter Verkennung psychischer Thatsachen zuschreibt, ist, bis tief in die gebildeten Kreise hinein, wenig zu bemerken. Wird ein Mörder wegen Geistesstörung freigesprochen, so pflegt ein empörtes Murren durch weiteste Volksschichten zu gehen.

Aus meiner Auffassung folgt weiter, daß mit dem Fortschritte wissenschaftlicher Erkenntnis auch die Werturteile der herrschenden Klasse sich, wenn auch nur langsam, umgestalten. Wie lange ist es z. B. her, daß epileptoide Dämmerzustände die Anerkennung unsrer Strafgerichte gefunden haben?

Aus meiner Auffassung folgt aber endlich, und darauf lege ich besonderes Gewicht, die Pflicht des die herrschende Klasse vertretenden Gesetzgebers, seine geläuterten Werturteile den Vorurteilen der breiten Masse gegenüber zur Geltung zu bringen, das Volk zu erziehen. Das war es, was ich, wie schon früher wiederholt, so auch in München, betonte. Kommen wir wirklich zur Überzeugung, daß die große Masse der Gewohnheitsverbrecher durch die Strafdrohung vom Verbrechen nicht abgehalten, durch den Strafvollzug nicht abgeschreckt und nicht gebessert wird — so ist es Pflicht des Gesetzgebers, diese Menschen für nicht strafsähig zu erklären und andre Sicherungsmaßregeln gegen sie zu ergreifen. Ohne Kompromisse mit den überlieferten Anschauungen wird es dabei

nicht abgehen (man denke an das deutsche Arbeitshaus). Und wer diese Kompromisse mit Binding als „abscheuliche Komödie" brandmarkt, der beweist nur seine völlige Unfähigkeit, die geschichtliche Entwickelung des Rechts wie der Ethik zu begreifen. Aber das war ja immer der Fluch, der dem Doktrinarismus, der lebensfremden Katheder-weisheit, anhaftete.

Ich kehre zu Ihren beiden Begriffsbestimmungen der Zurechnungsfähigkeit zurück. Ich glaube, den Weg gezeigt zu haben, auf dem ihre, von Ihnen nicht einmal angedeutete, Vereinbarkeit nachgewiesen werden kann.

Aber damit ist die Sache noch keineswegs erledigt. Wir verhängen, unserm Werturteil entsprechend, die Strafe, weil der Verbrecher abschreckbar war, durch die Strafdrohung motiviert werden konnte.

Aber worauf stützen wir diese unsre Annahme? Auf diese Frage, die den Kernpunkt meines Münchener Vortrages bildet, geben Sie keine Antwort.

Auf die Vergangenheit können wir unsre Annahme nicht stützen. Denn gerade die Begehung des Verbrechens hat uns unwiderleglich bewiesen, daß der Thäter durch die Strafdrohung nicht motiviert, nicht abgeschreckt worden ist.

Auf die Zukunft aber darf sich die Generalprävention erst recht nicht berufen. Denn wenn wir in der That fünf Jahre Zuchthaus erkennen und vollstrecken, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen — so ist das Spezialprävention und nichts andres. Sie werden wenigstens nicht leugnen wollen, lieber Kollege, daß die durch die Strafdrohung erhoffte Motivsetzung hier völlig verschwindet neben der ganz ungleich stärker wirkenden Eindringlichkeit des Strafvollzugs.

Auch hier geraten Sie also auf einen Irrweg, aus dem Sie uns den Ausgang nicht gewiesen haben.

Ich halte einen Ausweg für möglich. Ob Sie freilich ihn betreten wollen, weiß ich nicht.

Wir können sagen: „Diese Krankheit war heilbar" — auch, wenn der Kranke, um den es sich handelt, nicht geheilt worden, sondern gestorben ist. Wir meinen damit, daß in andern, ganz ähnlichen Fällen, die Heilung thatsächlich eingetreten ist. Auf diese Ähnlichkeit stützt der behandelnde Arzt seine Prognose, wie

sein Kollege etwa nach dem Tode des Kranken sein nachträgliches Urteil über die Zweckmäßigkeit der Behandlung.

Wir können auch sagen: „dieser Verbrecher ist durch die Strafdrohung bestimmbar" — obwohl er thatsächlich durch sie nicht bestimmt worden ist, sondern das Verbrechen begangen hat. Wir meinen damit, daß die Mehrzahl der übrigen Menschen sich thatsächlich durch die Strafdrohung abschrecken läßt, und daß dieser Mensch auch nicht wesentlich anders geartet ist als die andern. Auf diese Ähnlichkeit des Verbrechers mit den übrigen Menschen gründen wir Prognose und Werturteil. Das ist Tarde's „similitude sociale"; das ist aber auch meine „normale Bestimmbarkeit". Sie bildet, lieber Kollege, mithin den einzigen Ausweg aus den logischen Widersprüchen, in die Sie sich unrettbar verstrickt haben.

Und so werden Sie es mir nicht verübeln dürfen, wenn ich mich nicht für widerlegt erachte. Ich wiederhole:

Zu I: Sie haben nicht gezeigt, daß durch die Auffassung der Zurechnungsfähigkeit als Bestimmbarkeit durch den Strafvollzug die scharfe, begriffliche Scheidung und die thatsächliche Unvereinbarkeit von Strafe und Sicherungsmaßregeln notwendig gemacht wird.

II. Die Auffassung der Zurechnungsfähigkeit aber als Bestimmbarkeit durch die Strafdrohung ist gar nicht durchführbar ohne Aufnahme des Begriffs der „normalen Bestimmbarkeit". Dieser Begriff aber läßt wegen der Weite seines Spielraums jene scharfe Entgegenstellung von Strafe und Sicherungsmaßregeln erst recht als begrifflich verkehrt und praktisch gefährlich erscheinen.

Das war der Grundgedanke meines Münchner Vortrages. Sie haben ihn zu erschüttern nicht vermocht. Aber die Fragestellung haben Sie wesentlich geklärt. Und dafür gebührt Ihnen der aufrichtige Dank aller, denen die Frage am Herzen liegt und die sich bei dialektischen Spiegelfechtereien nicht beruhigen.

Franz v. Liszt.

IV. van Calker.

van Calker hat sich zweimal über meinen Vortrag geäußert; zunächst in der Deutschen Juristen-Zeitung vom 15. Januar 1897, und dann ausführlicher, aber durchaus in gleichem Sinn in seiner Schrift „Strafrecht und Ethik", Leipzig 1897, hervorgegangen aus

einem von ihm im Juli d. J. gehaltenen Vortrag. Ich bedaure, seine Ausführungen in ihrem wesentlichsten Teil für gegenstandslos erklären zu müssen. Ich beginne mit der Erörterung dieses Punktes.

I. Grundlegend für die strafrechtliche Zurechnung ist nach van Calker die richtige Stellung zu dem Problem der Willensfreiheit.

Mit aller Entschiedenheit verwirft van Calker die „Möglichkeit ursachloser Selbstbestimmung" und damit den Indeterminismus, wie ihn von den neueren Vertretern der klassischen Schule besonders Birkmeyer lehrt. Soweit sind wir einig. Und wenn er Binding von den indeterministischen Gegnern ausscheiden will, so ist das sicher unrichtig, kann aber bei der unklaren Verschwommenheit nicht Wunder nehmen, die Bindings Ausführungen über den Indeterminismus (Normen II 8 ff) kennzeichnen.

Mit Merkel glaubt nun van Calker aber einen aufgeklärten, vornehmen und einen vulgären, unaufgeklärten Determinismus unterscheiden zu müssen. Der letztere nimmt an, daß „das Verbrechen das Produkt der den Thäter umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse, des milieu social[4]) sei" (Deutsche Jur.-Ztg. S. 28), daß der Mensch nicht die Fähigkeit besitze, sich gemäß seiner individuellen Eigenart zu entschließen, daß er vielmehr zu seinem Wollen und Handeln durch die objektive Kausalität der zur Zeit der Entschlußfassung gegebenen Umgebung gezwungen werde. Diesen vulgären Determinismus vertritt nun (nach van Calker) die „jungdeutsche" oder soziologische Richtung, die er an meinen Namen anknüpft und deren Bekämpfung der erste Teil seines Vortrages gewidmet ist.

Diesem vulgären Determinismus stellt van Calker den aufgeklärten gegenüber[5]). Dieser gipfelt in dem Satze, daß „Art und Maß der Reaktion auf die durch das milieu gegebenen Reize durch die Eigenart des Einzelwesens kausal bestimmt werde", daß also die Kraft, „der Gefühlswert" des einzelnen Reizes rein subjektiv nach der Eigenart des betreffenden Individuums sich bestimmt.

---

[4]) Ich bitte, diese Fassung im Gedächtnisse zu behalten!

[5]) Ich gebrauche der Kürze wegen diese beiden durch Mittelstädt eingeführten Bezeichnungen. van Calker hat Geschmack genug gehabt, sie zu vermeiden. Doch spricht auch er von der „materialistischen" Auffassung der Willensbildung.

„In dieser Fähigkeit des Individuums, in Gemäßheit seiner Eigenart zu wollen und zu handeln, liegt seine Freiheit" (Deutsche Jur.-Ztg. S. 29). „Der menschliche Wille ist frei, das heißt: der Mensch entschließt sich, der Mensch handelt in Gemäßheit seiner Eigenart" (Vortrag S. 11)[6]).

Diesen Ausführungen des Verfassers habe ich folgendes zu erwidern:

1. Der von van Calker bekämpfte vulgäre Determinismus existiert nicht. Das habe ich schon 1893 (Z XIII 339) behauptet. Damals sind Merkel und Mittelstädt mir die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, gegen wen sich ihr Kampf denn eigentlich richte. Seither hat Liepmann in seinem Nachruf an Merkel (Z XVII 691) zugeben müssen, daß jenes Schreckgespenst von v. Buri, dem Indeterministen, erfunden worden sei.

van Calker hat nun den vulgären Determinismus, die materialistische Auffassung der Willensbildung, an meinen Namen geknüpft. Ich muß diese Ehre ganz entschieden ablehnen.

„Jedes Verbrechen ist das Produkt zweier Gruppen von Bedingungen, der **individuellen Eigenart** des Verbrechers **einerseits**, der diesen umgebenden äußeren gesellschaftlichen, insbesondere wirtschaftlichen Faktoren anderseits".

Dieser Satz sagt etwas ganz andres, als das, was van Calker (oben S. 259) als den Kern meiner Ansicht anführt. Er sagt das gerade Gegenteil davon. Und er sagt genau dasselbe, was van Calker als seine Meinung vertritt.

Ich habe jenen Satz gewiß nicht zuerst aufgestellt. Er kehrt bei verschiedenen Schriftstellern in den verschiedensten Wendungen wieder. Aber ich habe ihn ausführlicher begründet auf dem Brüsseler Kriminal-Anthropologenkongreß des Jahres 1892. Seitdem findet er sich in jeder Auflage meines Lehrbuchs (in der 6. auf S. 56). Er bildet die Grundlage meiner Unterscheidung der akuten und chronischen Kriminalität, also meiner ganzen Kriminalpolitik. Ich habe ihn in Wort und Schrift ungezählte Male vertreten, mir selbst und wohl auch andern bis zum Überdruß. Und nun kommt mein langjähriger Freund und Kollege van Calker, mit dem ich oft

[6]) Merkel, Lehrbuch S. 52: Freiheit des Willens ist „die Macht einer Person, sich im gesellschaftlichen Leben als ein selbständiger nach eigenem Maße wirksamer Faktor geltend zu machen". Dazu Liepmann Z XVII, 691 über die „Kausalität des Ich". Die „Spontanität des Willens" bei Höfler u. A.

genug diese und andre Fragen erörtert habe und belehrt mich: „Du mußt auch die Eigenart des Verbrechers als kausalen Faktor in Betracht ziehen". Die Berücksichtigung der Eigenart des Verbrechers ist der Eckstein aller meiner Reformvorschläge — und nun bezeichnet ein mir nahestehender Schriftsteller die Nichtberücksichtigung der Eigenart gerade als das kennzeichnende Unterscheidungsmerkmal meiner „Schule"!

2. Völlig unbeantwortet bleibt bei van Calker die Hauptfrage meines Münchener Vortrages: weshalb denn bei gewissen Personen die „Freiheit" und mit ihr die Zurechnungsfähigkeit als ausgeschlossen betrachtet werden soll. Auch der Geisteskranke handelt gemäß seiner, im Augenblick der That gegebenen Eigenart. Wem das nicht ohne weiteres einleuchten sollte, weil er die Geistesstörung als eine „Entartung" der Eigenart, als eine „Alienation" zu betrachten sich gewöhnt hat, den erinnere ich an angeborene Geistesstörung. Der von Geburt an Blödsinnige stellt uns in jeder seiner Handlungen das getreueste Spiegelbild seiner Eigenart dar. Nirgends tritt uns die „identité du moi", das in aller Flucht der Lebenseindrücke sich gleichbleibende „Ich" schärfer umrissen, unverrückbarer auf sich selbst gestellt, entgegen, als bei ihm. Mit welcher Begründung kann van Calker die Behauptung ablehnen, daß er folgerichtig den Blödsinnigen als das Ideal des Zurechnungsfähigen anerkennen müsse, sobald er die individuelle Eigenart, und nicht deren Verhältnis zu der Eigenart der übrigen für die Grundlage der Zurechnung erklärt?

3. Gänzlich verfehlt ist auch van Calkers Versuch, von seinem deterministischen Standpunkte aus die Begriffe „Schuld", „Sühne", „Vergeltung" zu retten.

Die „Schuld" liegt nach ihm (Vortrag S. 21) „in dem Fehlen, bezw. in der mangelnden Wirksamkeit rechtlicher und sittlicher Grundsätze", also wenn ich recht verstehe, eben in der durch dieses Manko gekennzeichneten Eigenart des Verbrechers. Aber hat dieser (immer vom deterministischen Standpunkte aus) etwa im Augenblick der That die Wahl, ob er sich seiner Eigenart entäußern und eine andre sich beilegen, oder aber ihr gemäß handeln will? Bin ich etwa verantwortlich für die Eigenart, die mir meine Erzeuger vererbt haben? Die allseitige Verurteilung, die Merkels deterministische Vergeltungsstrafe gefunden hat, wird auch van Calker nicht erspart bleiben. Und wenn wirklich die

irdische Gerechtigkeit in der Realisierung des „gewaltigen und erhabenen Gesetzes" bestehen sollte: „Jedem Lebewesen ist beschieden, die Vorteile zu genießen und die Nachteile zu erdulden, die sich unter vorhandenen Verhältnissen aus seiner konkreten Eigenart ergeben" — so weiß ich nicht, wie der Wahnsinnige dieser „gerechten Vergeltung" entgehen sollte. Aber das weiß ich, daß dieses Gesetz den Rückfall in die roheste, thörichteste Barbarei bedeuten würde.

So wird auch van Calker den Vorwurf vergeblich „mit aller Entschiedenheit zurückweisen" können, daß er vernichte, rettungslos vernichte, was er gegen mich zu retten unternommen: die stolzen Grundpfeiler des Gebäudes unsrer alten Strafwissenschaft.

II. Zu den übrigen Ausführungen van Calkers kann ich in wenigen Worten Stellung nehmen.

Er erblickt „die wirksamste Bekämpfung des Verbrechens in der Einpflanzung ethischer Grundsätze" (Vortrag S. 16), die als Hemmungsvorstellungen thätig werden sollen. Diese Auffassung bildet keinen Gegensatz zu dem Bestreben der „soziologischen Schule", auch durch die Strafe (nicht nur durch sie) abzuschrecken und zu bessern. Aber sie ist einseitig; denn sie übersieht das weite Gebiet der Unschädlichmachung und vermag z. B. der Todesstrafe nicht gerecht zu werden. Sie ist gefährlich in ihrer Unterschätzung der rechtlich-sozialen Hemmungsvorstellung, und sie führt ganz folgerichtig den Verfasser dazu, die „Lehre der christlichen Religion" mit der Sittlichkeit zu identifizieren (Vortrag S. 20). Sie vergißt, daß die Erziehung des Charakters, um erfolgreich zu sein, früh einsetzen und zielbewußt weitergeführt werden muß (vgl. auch Vortrag S. 19) und daß, wo die Erziehung zu spät kommt, andre Maßregeln an deren Stelle treten müssen. Sie scheitert endlich daran, daß die Einpflanzung ethischer Grundsätze als allgemein wirkendes Bekämpfungsmittel vielfach durch einschneidende sozialpolitische Veränderungen (man denke z. B. an die Wohnungs- und Familienverhältnisse des großstädtischen Proletariats) bedingt ist. Dieser Grundgedanke des Vortrages, in sich berechtigt, wird also durch seine Übertreibung zu einem verhängnisvollen Irrtum, der in folgerichtiger Durchführung den Kampf gegen das Verbrechen lahm legen würde.

Ich kann also auch in van Calkers Ausführungen, soweit sie sich mit den von mir vertretenen oder mir unterlegten Ansichten beschäftigen, eine Lösung oder auch nur eine Förderung des von mir in München gestellten Problems der Zurechnungsfähigkeit nicht erblicken.

Digitized by Google

V. Stammler.

Den kriminalistischen Kollegen, die wie Lammasch in meinem Münchener Vortrag lediglich den Anlaß zu mehr oder weniger erregten Gefühlsausbrüchen erblicken zu dürfen glaubten, empfehle ich die gründliche Überprüfung von Stammlers jüngster Schrift: „Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren" (Berlin 1897). In dem den unerlaubten Handlungen gewidmeten 4. Paragraphen bespricht Stammler auch den „Begriff der Zurechnungsfähigkeit" (S. 14 ff). Er erklärt ausdrücklich: „Ich halte die Ausführungen Liszts in der Fragestellung für ganz zutreffend und in der Kritik der seitherigen Versuche für wohl gelungen."

Er selbst faßt die Frage scharf und klar dahin:

„Wo läuft die Grenze zwischen Unzurechnungsfähigkeit und zwischen normalem Geisteszustand? Gibt es ein allgemein giltiges Merkmal, nach welchem in jedem besondern Falle angegeben werden kann, ob ein Mensch geistig gesund oder krank ist?"

Stammler weist die „mystisch vorgestellte Willensfreiheit im indeterministischen Sinne", den „unwissenschaftlichen Gedanken einer kausalfreien Willensbildung" mit aller Entschiedenheit zurück. Die „freie Willensbestimmung" im Sinne des Gesetzes „ist einfach als richtige Zielsetzung zu nehmen — frei von nur subjektivem Vorstellen".

Er verwirft auch die „normale Bestimmbarkeit": „diese Definition „läßt in der That die Frage einfach offen; denn was „„normal"" sei, das wollten wir ja gerade wissen."

Die „allgemeine und erschöpfende" Antwort glaubt nun Stammler in folgender Fassung gefunden zu haben:

„Zurechnungsfähigkeit ist die subjektive Möglichkeit, den Inhalt seiner Vorstellungen mit demjenigen von Vorstellungen andrer Menschen zu vergleichen und danach zu richten."

Ich halte auch diese Antwort für durchaus ungenügend. Auch läßt sich, wie ich glaube, sowohl Stammlers Fehlschluß, als auch dessen tieferer Grund leicht aufzeigen.

1. Der Trugschluß steckt in den Worten „andrer Menschen". Es ist klar, daß der Leiter einer Irrenanstalt nicht deshalb unzurechnungsfähig ist, weil es ihm völlig unmöglich ist, seine Vorstellungen nach denjenigen seiner Pflegebefohlenen zu „richten".

Und daß eine Gruppe von Maniakalischen nicht deshalb zurechnungsfähig ist, weil jeder einzelne von ihnen mit allen übrigen sich auf das prächtigste versteht, dürfte ebenfalls einleuchten. Die „andern" Menschen sind also die Geistesgesunden, die „Normalen". Wer aber geistesgesund, wer normal sei, wollten wir gerade wissen. Stammlers Definition „läßt also die Frage einfach offen". Der versprochene Maßstab wird uns nicht gegeben. Jeder einzelne Märtyrer, der um seines Glaubens willen ans Kreuz geschlagen worden ist, widerlegt die Stammler'sche Definition. Denn gerade daß er den Inhalt seiner Vorstellungen nicht zu objektivieren vermochte, hat ihn zum Märtyrer gemacht.

2. Stammlers Ansicht steht und fällt mit der Annahme eines „objektiv richtigen Vorstellungsinhalts"; mit der Annahme also, daß es einen allgemein giltigen Maßstab für die inhaltliche Richtigkeit unsrer Vorstellungen gibt. Ob diese Annahme mit der Kant'schen Erkenntniskritik vereinbar ist, habe ich nicht zu untersuchen. Nach meiner Überzeugung ist sie falsch. Allgemein giltig sind nur die Formen unsres Denkens, niemals sein Inhalt. In jenen Denkformen bewegt sich aber auch das Vorstellen des Wahnsinnigen — außer ihnen gibt es überhaupt kein Denken. Hier liegt der tiefere Grund des Stammler'schen Trugschlusses. Seine „andern" Menschen, das sind diejenigen, deren Vorstellungsinhalt „objektiv richtig" ist. Solche Menschen gibt es nicht. Aber auch, wenn es sie gäbe — vergeblich würden wir bei Stammler nach einem Merkmal suchen, an dem wir sie erkennen könnten. Seine Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit verfagt nach allen Richtungen. Das „allgemein giltige Merkmal, nach welchem in jedem besondern Falle angegeben werden kann, ob ein Mensch geistig gesund oder krank ist" — hat auch er uns anzugeben nicht vermocht.

Ich fasse zusammen. Die in München von mir aufgestellten, auch heute noch von mir festgehaltenen Behauptungen gehen dahin:

1. Ein allgemein giltiges Merkmal der Zurechnungsfähigkeit ist bisher nicht gefunden worden.

Die „ursachlose Selbstbestimmung" hat unter meinen Gegnern überhaupt keine Vertreter gefunden; Höfler, van Calker, Stammler haben sich ausdrücklich und bestimmt zum Determinismus bekannt.

Die Bedenken, die ich gegen die Fassung: „normale Bestimmbarkeit" vorgebracht habe, sind nicht widerlegt worden. Diese Bedenken gelten, was ich nebenbei noch bemerken möchte, gegen alle jene Fassungen, die sich bemühen, die „normale Bestimmbarkeit" in ihre Elemente zu zerlegen. Daher auch insbesondere gegen die Fassung von Stooß (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 9 429): „jenes Maß von Einsicht und sittlicher Widerstandskraft, das einem erwachsenen Menschen gewöhnlich eigen ist". Diese Fassung besagt inhaltlich genau dasselbe, wie die „normale Bestimmbarkeit"; sie ist aber noch mehr als diese Mißdeutungen ausgesetzt und daher[7]) von mir aufgegeben worden.

Löfflers „passive Straffähigkeit" (vom Standpunkte der Generalprävention aus) hat sich als gänzlich unbrauchbar erwiesen.

2. Es kann ein solches Merkmal auch gar nicht geben, da Geistesgesundheit und Geisteskrankheit durch ungezählte Zwischenstufen ineinander übergehen.

Daher mußte Stammlers Versuch, ein objektives, allgemein giltiges Merkmal zu finden notwendig scheitern. Daher ist verfehlt auch die Fassung E. Hubers in seinem Entwurf des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Privatrecht § 5: die Fähigkeit, „die Beweggründe, die Folgen und den sittlichen Charakter des Verhaltens richtig zu erkennen und danach zu handeln". Danach würde die Eheschließung zumeist nichtig sein, wenn einer der beiden Teile leidenschaftlich („bis über die Ohren") in den andern verliebt ist.

3. Ein solches Merkmal kann entbehrt werden, sobald die scharfe Entgegenstellung von Strafe und Sicherungsmaßregel aufgegeben wird. Es bliebe dann dem Richter überlassen, im Einzelfall zwischen Strafe und Sicherungsmaßregel zu wählen, oder aber beide miteinander zu verbinden. Maßgebend für ihn wäre dabei einzig und allein die Erwägung, auf welchem Wege (innerhalb des gesetzlichen Rahmens) der von ihm angestrebte Zweck: die Sicherung der Rechtsordnung — am sichersten erreicht werden kann. Wie sich diese Frage für das Privatrecht stellt, steht hier nicht zur Untersuchung. Nach meiner Überzeugung ist auch auf diesem Gebiete das schroffe aut-aut weder wissenschaftlich zu begründen, noch

---

[7]) Die von Stooß mehrfach aufgestellte Behauptung, daß ich meine Auffassung inhaltlich geändert hätte, beruht auf einem nicht von mir verschuldeten Irrtum.

praktisch zu rechtfertigen. Und das Deutsche Bürgerl. G.B. hat in § 829 den ersten Schritt auf der durchaus richtigen Bahn gethan.

Die Erörterungen über diese Fragen betrachte ich erst als begonnen; noch lange, meine ich, wird es währen, bis sie abgeschlossen werden können. Vielleicht wird es möglich sein, sie sachlich und in den Grenzen des litterarischen Anstands zu führen. Daß die Vertreter des Privatrechts, denen der Ruf nach Polizei und Staatsanwalt ferner liegt, mit eingetreten sind in unsern Streit, betrachte ich als ein glückverheißendes Zeichen. Die Grundpfeiler unsres Strafrechts aber werden — das mögen überängstliche Gegner sich merken — durch wissenschaftliche Erörterungen nicht erschüttert. Sie sind fest genug, um auch einen Neubau noch tragen und stützen zu können. Sollte dieser in nächster Zeit nötig werden, so wird es an arbeitsfreudigen Kräften wahrlich nicht fehlen. Unaufhaltsam geht die Bewegung ihren Gang. Heute schon ist der Schweizer Entwurf überholt. Klarer, bestimmter, furchtloser als Stooß hat Getz uns den Weg des Fortschrittes gewiesen.

7.

Rechtsprechung des Reichsgerichts

vom 1. Oktober 1891 bis zum 31. März 1894.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXII—XXV).

I.

Materielles Strafrecht [1]).

Mitgeteilt und besprochen von Professor Dr. Ernst Beling in Breslau.

Vorbemerkung des Berichterstatters.

Der nachstehende Bericht schließt sich in der Anlage, in der äußeren Anordnung und in der Citiermethode ganz an die Frankschen Berichte in Z X, XII und XIV an. Nur ist diesmal der Kreis der ausgewählten Entscheidungen noch viel enger gezogen worden. Die Tendenz, eine vollständige Übersicht über die reichsgerichtliche Judikatur zu bieten, ist ja bereits seit Bd. XII aufgegeben. Nimmt man aber einmal eine Auswahl vor, so wird erklärlicherweise subjektive Vorliebe wesentlich bestimmend sein. Daß Entscheidungen von geringerer Tragweite, sowie solche, bei denen eine wissenschaftliche Streitfrage nicht vorlag, weggelassen worden sind, wird gewiß gebilligt werden. Ausgeschieden sind außerdem alle Entscheidungen über den Strafantrag, weil letzterer als Prozeßvoraussetzung systematisch nicht in das materielle Strafrecht gehört.

Möchte in der nachfolgenden Besprechung eine sachliche Kritik erkennbar sein, durch die ja, wie Löbell in der Deutschen Juristenzeitung [2]) mit Fug sagt, „die Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht herabgewürdigt, sondern geehrt wird."

[1]) Die Besprechung der in das Strafprozeßrecht einschlagenden Entscheidungen hat Prof. Dr. Bennecke übernommen.

[2]) Bd. II S. 9.

Strafgesetzbuch.

T. I Abschn. 1.

Der Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung kann einen Strafzumessungsgrund bei Verurteilung wegen einer andern That nicht abgeben.

Urt. d. IV. Sen. v. 22. April 1892, Entsch. XXIII S. 91.

Die erste Instanz hatte die Strafe u. a. mit Rücksicht auf den Umstand zugemessen, daß der Angeklagte in zwei andern durch Freisprechung erledigten Fällen immer noch als dringend verdächtig bezeichnet werden müsse, und seine Freisprechung nur deshalb erfolgt sei, weil er wegen Mangels an Beweisen nicht habe überführt werden können. Also eine Verdachtsstrafe in bester Form! Mit Recht hat das Reichsgericht solche der mittelalterlichen Anschauungsweise entsprechende Strafzumessung für rechtlich unzulässig erklärt.

A. M. H. Meyer, § 58 Anm. 13.

§§ 3, 4.

Deutsche Schiffe auf hoher See sind „Inland".

Urt. d. IV. Sen. v. 21. Oktober 1892, Entsch. XXIII S. 266.

Zweifellos zutreffend.

Übereinstimmend Merkel S. 276; v. Liszt § 21, II 2 b; H. Meyer § 16 Anm. 24; Binding Grdr. § 29, I 1 (der sogar — nicht mit Recht — deutsche Handelsschiffe in fremden Küstengewässern als Inland anspricht); Olshausen, Bem. 14 β zu § 3, Frank, Bem. I 1 zu § 8.

§ 5[2].

Die im Falle des § 4[3] St.G.B. nach den Gesetzen des Auslandes sich ergebende Verjährung schließt die Strafverfolgung im Deutschen Reiche nur dann aus, wenn jene Verjährung bereits vollendet war, bevor ein Strafprozeß im Deutschen Reiche gerichtshängig geworden war.

Urt. d. III. Sen. v. 8. Februar 1892, Entsch. XXII S. 341.

Ebenso Hälschner I S. 168; v. Liszt § 21, IV 1 b 4; Olshausen, Bem. 1 Abs. 2 zu § 5.

Dagegen Binding, Handb. I S. 445 Anm. 15; H. Meyer, § 16 Anm. 44; Frank, Bem. III 3 b γ.

Dieser Auslegung des § 5² kann nicht beigepflichtet werden. Das Gesetz hat im § 5² die ausländisch-rechtliche Verjährung als inländisch-rechtlichen Straftilgungsgrund oder negative Prozeßvoraussetzung adoptiert. Das kann man beklagen und für äußerst unpraktisch halten[3]), aber nicht aus der lex lata, und wäre es auch nur zum Teil, beseitigen. Will nun das Gesetz, daß in dem Falle des § 4³ die ausländische Verjährung auf den inländischen Strafanspruch oder das inländische Strafklagerecht herüberwirken soll, so kann es auf das Stadium, in dem sich die inländische Strafverfolgung z. B. des Ablaufs der ausländischen Verjährungsfrist befindet, nicht ankommen. Mit dem Augenblick, in dem diese Frist abläuft, wird die Verurteilung des Thäters zur Unmöglichkeit, gleichviel ob deutsche Gerichte bereits eine Untersuchung eröffnet haben oder noch nicht. Die Erwägungen, die das Reichsgericht auf S. 342 für seine Ansicht vorträgt, sind bei Lichte betrachtet, Erwägungen, die den ganzen § 5² St.G.B. aus den Angeln heben, somit im positiven Gesetze keine Stütze finden. Wenn sodann das Reichsgericht sich auf den Wortlaut des § 5² beruft, so drückt es damit gerade seinen Gegnern die Waffe in die Hand. Denn das Gesetz sagt eben *nicht*, wie das Reichsgericht unterstellt, „*der* Beginn einer Strafverfolgung ist ausgeschlossen usw.", sondern: „die Verfolgung bleibt ausgeschlossen", d. h. die noch nicht begonnene Verfolgung unterbleibt *und* die begonnene kann nicht fortgesetzt werden.

Endlich gewinnt die Bestimmung des § 5² in der reichsgerichtlichen Auffassung ein völlig verändertes Gesicht. Kann die inländische Justiz durch ihr Einschreiten die ausländische Verjährung illusorisch machen, so kommt dies im Effekt darauf hinaus, daß im Falle des § 4³ nur die eigentlich maßgebende inländische Verjährungsfrist herabgesetzt ist auf die ausländisch-rechtliche Frist, so daß es sich nur darum handelt, diese kürzere Verjährung zu unterbrechen. Alsdann aber kommt es natürlich nicht darauf an, wann die Sache *rechtshängig* geworden ist, sondern auf den Zeitpunkt, in welchem eine richterliche Handlung irgend welcher Art stattgefunden hat. Daß das Reichsgericht thatsächlich bei diesem Ergebnis anlangt, ergibt sich deutlich aus der Erwähnung des Umstandes auf S. 343 g. E., daß „die erste richterliche Vernehmung

[3]) Vgl. Beling Z XVII 366—368.

des Angeklagten am 13. Dezember 1890", während des Laufs der ausländischen Verjährungsfrist, stattgefunden habe.

Abgesehen aber davon, daß dann die Frage nach dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, auf welchen das Reichsgericht Gewicht legt, sich erledigt, so kann auch kein Zweifel sein, daß mit solcher Auslegung der Sinn des § 5[2] ganz verkannt werden würde. Dem Gesetzgeber hat es nun einmal beliebt, die Unverfolgbarkeit an die Zufälligkeit einer ausländischen Verjährung zu knüpfen, und letztere kann durch Akte deutscher Strafjustiz nicht unterbrochen werden.

§ 42.

Die Freisprechung eines Angeklagten macht die Einziehung der diesem gehörigen Gegenstände durch objektives Strafurteil unmöglich.

Urt. d. I. Sen. v. 15. Februar 1892, Entsch. XXII S. 351.

Das Gericht I. Instanz hatte trotz der Feststellung, daß der Eigentümer des objektiv als gefälscht nachgewiesenen Posteinlieferungsscheins nicht der Fälscher sei, sondern rechtskräftig von der Anklage der Urkundenfälschung freigesprochen worden sei, auf Einziehung des gefälschten Schriftstücks erkannt. Das Reichsgericht erklärte die Einziehung für unstatthaft. Diese Entscheidung ist für den konkreten Fall zweifellos zutreffend, da § 40 St.G.B. das Eigentum des Thäters oder eines Teilnehmers voraussetzt.

Gleichwohl ist der oben an die Spitze gestellte Satz nicht zu billigen.

Denn derselbe ist zunächst mindestens zu weit gehend, insofern er jede Freisprechung genügen läßt. Nach §§ 42, 40 St.G.B. bedarf es zur Einziehung lediglich der Feststellung, daß der Eigentümer der Sache Thäter oder Teilnehmer ist. Diese Feststellung verträgt sich nun recht wohl mit einer Freisprechung, nämlich überall da, wo lediglich ein subjektiver Strafausschließungsgrund die Verurteilung hindert. Neben einer solchen Freisprechung ergibt sich daher die logische Möglichkeit einer trotzdem erfolgenden Einziehung ex § 40. Für zulässig wird solche Einziehung im objektiven Verfahren allerdings nur derjenige halten, der den § 42 auch dann für anwendbar hält, wenn Rechtsgründe der Verfolgung entgegenstehen; gerade dieser Meinung ist aber bekanntlich das Reichsgericht.

Ferner aber ist in der hier vorliegenden Entscheidung anscheinend als selbstverständlich angenommen, daß die in dem mit der Freisprechung abgeschlossenen Verfahren getroffene Feststellung, der X sei Eigentümer des Gegenstandes, aber nicht Thäter oder Teilnehmer, für das objektive Verfahren bindend sei. Dies ist aber keineswegs zutreffend, da die Entscheidungsgründe nicht in Rechtskraft erwachsen. Es kann also sehr wohl die Einziehung des dem Freigesprochenen gehörigen Gegenstandes durch objektives Strafurteil erfolgen auf Grund der Feststellung, daß der Freigesprochene doch der Thäter sei, — vorausgesetzt, daß nicht etwa schon das im subjektiven Verfahren ergangene Urteil durch seine Existenz res judicata auch für das objektive Verfahren schafft, was aber das Reichsgericht hier mit keiner Silbe annimmt[4]).

T. I Abschn. 3.

Die Strafbarkeit eines Teilnehmers wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß seine Thätigkeit an sich (abgesehen von ihrer Teilnahmenatur) betrachtet für ihn straflos sein würde.

Urt. d. I. Sen. v. 13. April 1892, Entsch. XXIII S. 69.

Abweichend v. Liszt, § 52, V; § 107 II 5; H. Meyer, § 32, 8; § 143 Anm. 76; Binding, Lehrb. § 155, II 1b; Olshausen, Bem. 14 zu § 180; Frank, Bem. IX zu §§ 180, 181.

Der Angeklagte hat mit verschiedenen Frauenspersonen den Beischlaf vollzogen. Dies hatte ihm die als Hauptthäterin Mitangeklagte durch hinterlistige Kunstgriffe ermöglicht, indem sie über seine Persönlichkeit den Frauenspersonen falsche Angaben machte. Der Angeklagte hat zu dieser Täuschung durch sein Verhalten mitgewirkt und ist dieserhalb wegen Beihilfe zur schweren Kuppelei verurteilt worden. Seine Revision ist vom Reichsgericht verworfen worden.

Diese Entscheidung befindet sich im Einklange mit einer früheren, welche aussprach, daß ein Gefangener, der einen Andern zu seiner Befreiung veranlasse, wegen Anstiftung zur Gefangenenbefreiung strafbar sei (Entsch. Bd. III S. 140).

Beide Erkenntnisse treffen u. E. durchaus das richtige um des-

[4]) Diese Frage nach der Rechtskraftwirkung des objektiven Strafurteils auf ein subjektives Verfahren und umgekehrt erledigt sich nach unsrer Auffassung sehr einfach in negativem Sinne, weil u. E. die Einziehung und Unbrauchbarmachung reine Polizeimaßregeln, nicht Strafe sind.

willen, weil die Teilnahme unsres Strafgesetzbuchs gerade in ihrer Eigenschaft als Mitwirkung zu fremdem Thun und ausschließlich in dieser Eigenschaft strafbar ist. Strafbar ist der Anstifter und der Gehilfe deswegen, weil er den Hauptthäter in Schuld und Strafe geführt hat. Wer der Unzucht nachgeht oder seine eigene Befreiung aus der Gefangenenanstalt betreibt, wird nicht gestraft; bedient er sich hierbei aber des strafbaren Thuns dritter Personen, so wählt er ein strafbares Mittel und wird unter diesem Gesichtspunkt strafbar, genau so wie derjenige strafbar ist, der zur Erreichung unsträflicher Zwecke sich der Gewalt oder der Drohung mit Verbrechen usw. als Mittels bedient. Denn wie dieser die Norm „Du sollst nicht Gewalt oder Drohung mit Verbrechen usw. anwenden" übertreten hat, so haben jene die Norm „Du sollst andre nicht in Schuld und Strafe führen" übertreten. Diese Norm würde freilich cessieren, wenn der Betreffende zu seinem Handeln positiv berechtigt wäre; aber wie das Reichsgericht sehr richtig betont, ist das bloß unverbotene und straflose noch nicht berechtigtes Handeln; und in dem hier entschiedenen Falle kann augenscheinlich von einem Rechte des Angeklagten zum Handeln nicht die Rede sein.

§ 48.

Die Bestimmung eines andern zu fahrlässigem Thun ist keine Anstiftung im Sinne des § 48 St.G.B.

Urt. d. I. Sen. v. 20. Juni 1892, Entsch. XXIII S. 175.

Ebenso Hälschner I S. 397; v. Liszt 52, II a; H. Meyer § 32 Anm. 16; Frank, Bem. VIII zu St.G.B. T. 1 Abschn. 3.

Dagegen Binding, Grundr. § 67 I 3; Olshausen, Bem. 18 zu § 48.

In den Gründen heißt es:

Die Auslegung des § 48 könne nicht zweifelhaft sein. Der Anstifter bestimme einen andern zur That dadurch, daß er in demselben den Willen, die That zu begehen, vorsätzlich hervorrufe. Die That des Angestifteten sei die Folge der vorsätzlichen Einwirkung des Anstifters auf den Willen des Angestifteten. Folglich sei Anstiftung nur zu vorsätzlichem Thun möglich.

Die Prämisse ist richtig, der Schluß nicht. Denn auch der fahrlässig Handelnde verwirklicht doch einen Willen, dem nur das volle Bewußtsein der Sachlage abgeht; und dieser Wille kann so gut wie der Wille zu vorsätzlicher That von einem Anstifter hervor-

gerufen sein. Die Argumentation des Reichsgerichts vertauscht per saltum Willen und Vorsatz.

U. E. ist es unmöglich, dem ganz klaren Wortlaut gegenüber die obige These zu begründen[5]). Allerdings ist die Subsumtion der Anstiftung zu fahrlässigem Thun unter § 48 nicht, wie meist angenommen wird, eine ausschließliche, sondern sie läßt die gleichzeitige Subsumtion unter den Gesichtspunkt der mittelbaren Thäterschaft (als ideell konkurrierend) zu. So mit Recht Olshausen, Bem. 18 zu § 48.

T. I Abschn. 4.

1. Ein aus einer Handlung hervorgegangener Erfolg bleibt dem Handelnden zurechenbar auch wenn ohne die Handlung ein gleicher Erfolg eingetreten wäre.

Urt. d. I. Sen. v. 1. Februar 1892, Entsch. XXII S. 325.

Die Angeklagten hatten von einem bereits in Flammen stehenden Gebäude einen von den Flammen noch nicht erfaßten Teil in Brand gesetzt. Das Reichsgericht erklärte den Umstand, daß (wie die Angeklagten behaupteten) auch ohne ihre Thätigkeit die Einäscherung des betreffenden Gebäudeteiles erfolgt sein würde, für unerheblich. Die Entscheidung entspricht durchaus der von uns geteilten reichsgerichtlichen Kausalitätstheorie. In der That kommt nur der konkret eingetretene Erfolg in Frage, und für diesen bleibt das kausal gewordene Handeln offensichtlich die Ursache, auch wenn andre Kräfte, vielleicht unmittelbar darauf, einen ganz gleichartigen Erfolg herbeigeführt haben würden, selbst wenn dieser jenem wirklich eingetretenen Erfolge ähnlich gesehen hätte, wie ein Ei dem andern.

2. Wer durch Unterlassung von Vorsichtsmaßregeln die Körperverletzung eines andern herbeigeführt hat, die dessen Tod zur Folge gehabt hat, hat den Tod auch dann verursacht, wenn eine Amputation ihn verhütet haben würde, und letztere nur infolge einer Weigerung des Verletzten unterblieben ist.

Urt. d. II. Sen. v. 13. Oktober 1891, Entsch. XXII S. 173.

Ebenso v. Liszt § 28, III 1.

Diese Entscheidung ist insofern von Wichtigkeit, als sie die bekannte Mitursachentheorie des Reichsgerichts auch für das Gebiet

[5]) S. insbes. Birkmeyer, Lehre v. d. Teilnahme S. 141.

der Unterlassung aufstellt. Sie ist, wenn man der Unterlassung kausierende Kraft zuschreibt, zweifellos ganz folgerichtig. Aber auch wer, wie Referent, die Unterlassung für nicht kausal hält, wird im Resultate zustimmen. Denn ist die sogenannte „Tötung durch Unterlassung" in Wahrheit ein „Nichtverursachen des Am-Leben-Bleibens", so ist klar, daß es einfach auf das eigne Verhalten eines jeden ankommt. Der Unthätige hat das Am-Leben-Bleiben immer dann nichtverursacht, wenn er in den rollenden Kausalzusammenhang nicht eingegriffen hat, gleichgiltig, ob auch andre es unterlassen haben, in diesen Kausalzusammenhang einzugreifen, ob sie es thun konnten, und ob sie dazu verpflichtet waren.

Das bisher Gesagte betrifft natürlich nur die äußere Thatseite. Die Schuldfrage ist auch hier ganz getrennt zu halten.

Daß ein ganz ähnlich, wie der hier entschiedene, liegender Fall in der Endemannschen Schrift „Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation seitens des körperlich Verletzten" und in der anschließenden kritischen Litteratur vielfältige Beleuchtung, allerdings wesentlich nur vom zivilistischen Standpunkt, erfahren hat, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

§ 51.

Die actiones liberae in causa sind zur Schuld zurechenbar und strafbar.

Urt. des II. Sen. v. 8. März 1892, Entsch. XXII S. 413.

Ebenso Hälschner I S. 212; v. Liszt § 36 Anm. 3; H. Meyer § 23, 4; Binding, Normen Bd. II S. 195; Grundriß § 39, II; Olshausen, Bem. 11a zu § 51; Frank, Bem. V zu § 51.

Mit dieser Entscheidung schließt sich das Reichsgericht der in der Doktrin immer mehr zum Durchbruch gekommenen, auch unsres Dafürhaltens richtigen Ansicht an.

§ 53.

Der Eigentümer, dessen Sache durch die Notstandshandlung eines Andern bedroht ist, ist zur Gegenwehr berechtigt, wenn sein Eigentum im Vergleiche mit der dem Notstandsberechtigten drohenden Gefahr einen so beträchtlichen Wert besitzt, daß ihm nicht zugemutet werden kann, dasselbe ungeschützt zu lassen.

Urt. d. I. Sen. v. 5. Mai 1892, Entsch. XXIII S. 116.

In der Gastwirtschaft des Angeklagten hatten sich verschiedene Bahnarbeiter, von andern Gästen rechtswidrig angegriffen, zu ihrer

Verteidigung der Gläser und Krüge des Angeklagten bedient. Dieser hatte zum Schutze seines Eigentums auf die Bahnarbeiter mehrere Revolverschüsse mit dem Erfolge einer Körperverletzung abgefeuert.

Die Gründe des Urteils führen aus: der von den Bahnarbeitern auf das Eigentum des Angeklagten gemachte Angriff sei in Ermangelung eines Verschuldens kein rechtswidriger im Sinne des § 53 St.G.B. gewesen, sondern es habe zwischen ihnen und dem Angeklagten das Verhältnis des Notstandes vorgelegen. Daher frage es sich, inwiefern ein zur Rettung aus einem Notstande auf das Eigentum eines Dritten ausgeführter Angriff den Eigentümer zur Gegenwehr berechtige, und diese Frage sei im Sinne des von uns oben an die Spitze gestellten Prinzips zu beantworten.

Also: die im Notstand begangene Handlung ist nicht rechtswidrig, folglich findet gegen sie Notwehr nicht statt; wohl aber eine proportionierte „Gegenwehr".

Auf die Unklarheit dieser Begründung hat schon v. Liszt § 33 Anm. 3 aufmerksam gemacht. Auffallend ist auch die summarische Kürze der Begründung. Sicher unhaltbar ist die Aufstellung eines Rechts zu einer von der Notwehr verschiedenen „Gegenwehr". Die Frage kann nur die sein, ob Notwehr gegen die Notstandshandlung erlaubt ist, nur in diesem Gedankengange ist zu untersuchen, ob die Notstandshandlung rechtswidrig und schuldhaft ist[6]).

Prüfen wir zunächst die Frage der Schuldhaftigkeit der Notstandshandlung[7]), indem wir vor der Hand die Rechtswidrigkeit als vorhanden unterstellen. In dieser Hinsicht äußert sich das Reichsgericht dahin, der im Notstand gemachte Angriff sei „in Ermangelung einer Verschuldung kein rechtswidriger im Sinne des § 53 St.G.B." Hier ist zunächst die Ausdrucksweise geeignet, Zweifel zu erwecken, weil der Wegfall der Schuld doch nicht mit Wegfall der Rechtswidrigkeit identisch ist. Indes meint das Reichsgericht augenscheinlich: „rechtswidrig im Sinne des § 53 St.G.B."

---

[6]) Daß die Notwehrhandlung nur dem Angreifer gegenüber berechtigt, das Verhältnis des Angegriffenen zu dritten Personen dagegen unter dem Gesichtspunkt des Notstandes zu betrachten ist, nehmen wir ohne weiteres mit dem Reichsgericht als richtig an.

[7]) Dieser Untersuchung bedarf es natürlich nur vom Standpunkte derjenigen aus, die, wie Referent, Notwehr nur gegen den schuldhaft rechtswidrigen Angriff zulassen.

ist = „schuldhaft rechtswidrig," und deshalb ist die nicht schuldhafte That auch nicht „rechtswidrig im Sinne des § 53 St.G.B." Empfehlenswert dürfte freilich diese Terminologie wohl nicht sein. Vor allem aber ist sachlich der Nachweis dafür zu vermissen, daß der Notstand die Schuld ausschließe. Unsres Erachtens ist dieser Nachweis auch nicht zu erbringen.

In dem Streite über die Rechtswidrigkeit der Notstandshandlung führen, wie uns scheint, folgende Erwägungen zur Klarheit:

1. § 54 St.G.B. gibt kein Notrecht. Denn ein Notrecht ist undenkbar zu gunsten des untergeordneten Rechtsgutes zu lasten des höheren. § 54 deckt aber auch solche unproportionierten Notstandshandlungen — lege non distinguente nec nostrum est distinguere.

2. § 54 gibt auch nicht einen Rechtswidrigkeitsausschließungsgrund in dem Sinne, daß die Notstandshandlung rechtlich irrelevant wäre. Denn auch der bloße Ausschluß der Rechtswidrigkeit ist undenkbar für die Fälle, in denen die Notstandsverletzung ärger ist, als die Notstandslage war. In solchen Fällen ist zweifellos der Wille der Rechtsordnung der, daß das wertvollere Gut erhalten bleibe, seine Verletzung ist rechtswidrig.

3. Somit schließt § 54 St.G.B. lediglich einen Strafausschließungsgrund in sich ein. Aber

4. allgemeine Erwägungen zwingen zur Annahme der Güterabwägungstheorie, welche Platz zu greifen hat in allen Fällen, in denen Recht und Recht oder Recht und Pflicht oder Pflicht und Pflicht kollidieren. In solchen Kollisionen kann die Rechtsordnung gar nicht anders als eins der Rechte beziehungsweise eine der Pflichten preiszugeben, und zwar dasjenige Recht beziehungsweise diejenige Pflicht, welche ihr als die weniger wichtigen erscheinen. Das steht zwar nicht im Gesetz, folgt aber mit Notwendigkeit aus der harmonischen Einheit des Rechts, welches für Widersprüche ein lösendes Wort haben muß, widrigenfalls es nicht Recht, sondern nur auf halbem Wege stehengebliebener Versuch einer rechtlichen Regelung ist. Aus allen Kollisionsfällen geht also immer eine Rechtsausübung beziehungsweise eine Pflichterfüllung als die legitime hervor, die gegnerische verliert ihre Rechts- beziehungsweise Pflichtnatur. In diesem Sinne gibt es mithin ein „Notrecht" zu gunsten des für die Rechtsordnung wertvolleren Rechts.

Demnach ist das Endergebnis das:

Insoweit die Notstandslage ärger war, als die Notstandsverletzung, ist letztere rechtmäßig, somit Notwehr gegen sie ausgeschlossen;

insoweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist die Notstandshandlung zwar straflos, wenn die Requisite des § 54 St.G.B. (Angriff auf Leib oder Leben usw.) vorliegen; aber rechtswidrig, somit durch Notwehr abwehrbar.

Im Anschluß hieran sei besprochen das

Urt. d. I. Sen. vom 10. Januar 1893, Entsch. XXIII S. 381, welches den nachfolgenden Grundsatz ausspricht:

> Eine Handlung, welche als vorsätzliche Körperverletzung wegen mangelnder Rechtswidrigkeit straflos ist, kann mit Rücksicht auf ihre Folgen als Tötung durch Fahrlässigkeit bestraft werden.

In dem hier abgeurteilten Falle hatte der Angeklagte in berechtigter Ausübung des Hausrechts dem X. einen Stoß in die rechte Seite gegeben; X. war infolge des Stoßes die Treppe hinabgestürzt und hatte einen tödlichen Schädelbruch erlitten. Die Gründe führen aus: bei Fahrlässigkeitsvergehen werde der rechtswidrige Erfolg bestraft, und es sei gleichgiltig, ob die Handlung, welche den Erfolg verursachte, für sich (d. i. abgesehen von dem Erfolge) aus irgend einem Grunde strafbar oder ob sie erlaubt sei; wenn jemand bei Ausübung eines Rechts über die statthaften Grenzen fahrlässigerweise hinausgehe und eine Rechtsverletzung verursache, die er habe vorhersehen und vermeiden können, so werde er für den Erfolg zur Verantwortung gezogen, obwohl die Handlung für sich allein eine besugte gewesen sei.

Diese Darlegungen erscheinen nicht unrichtig, aber noch allzu kasuistisch und schließen doch u. E. in sich einen Grundsatz von viel größerer Tragweite. Auch hier nämlich muß man fußen auf der Lehre von der Kollision. Bei dem hier abgeurteilten Angeklagten kollidierte sein Recht, den X., nötigenfalls mittels einer Körperverletzung, fortzuführen, mit seiner Pflicht ihn nicht zu töten. Die Lösung der Kollision ergibt die Güterabwägungstheorie: Die Pflichterfüllung ist für die Rechtsordnung hier wertvoller als die Rechtsausübung; folglich muß letztere zurücktreten, und die erfolgte Tötung bleibt rechtswidrig.

§ 59.

Ein Amtsdelikt ist nicht vorhanden, wenn der Thäter sich seiner Beamteneigenschaft nicht bewußt war.

Urt. d. III. Sen. v. 9. Jan. 1893, Entsch. XXIII S. 374.

Zustimmend Frank, Bem. II 1a zu § 59.

Bemerkenswert aus den Gründen sind die Erwägungen, daß, wenn man „derartigen gegen § 359 St.G.B. gerichteten Rechtsirrtümern die Anerkennung versagen müßte, die Grundsätze vom Dolus in Verwirrung geraten müßten"; „es widerstreite der Billigkeit und dem praktischen Bedürfnisse, auf einem derartig bestrittenen und wechselnden Gebiete des öffentlichen Rechts und noch in der Entwicklung begriffener behördlicher Organisationen die unvermeidlichen Irrtümer und Mißverständnisse der Einzelnen strafrechtlich anders zu behandeln, als dies rein thatsächlichen Irrtümern zukomme". Die Entscheidung insgesamt trägt dieses Gepräge laxer Billigkeitserwägungen ohne feste Prinzipiengrundlage. Ihre Quintessenz ist im Grunde genommen die: Eigentlich ist der in Rede stehende Irrtum ein Strafrechtsirrtum; aber ihn demgemäß unbeachtet zu lassen geht denn doch nicht, folglich muß er doch als Schuldausschließungsgrund anerkannt werden. So ist, wie uns scheint, dieses Judikat ein klassischer Beleg dafür, daß es unmöglich ist, an der Hand der alten Scheidung von Thatirrtum, Strafrechts- und anderm Rechtsirrtum zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen.[8]) Das Reichsgericht spricht selbst aus, „es hieße offensichtlich zu einer reinen Dolusfiktion seine Zuflucht nehmen, wenn man einem den bösen Vorsatz aufhebenden Rechtsirrtum bloß weil er mit § 359 St.G.B. in Widerspruch gerate, jede Berücksichtigung versagen wollte". Von diesem Satze aus hätte das Reichsgericht u. E. unausweichlich zu der Bindingschen Irrtumslehre gelangen müssen, die allein im stande ist, aus den „Unbilligkeiten" und Willkürlichkeiten der landläufigen Theorie und Praxis heraus zu einem befriedigenden Resultat zu führen.

Daß übrigens die Judikatur des höchsten Gerichtshofes in der Irrtumslehre keine ganz einheitliche ist, zeigt das Erkenntnis des IV. Sen. v. 30. März 1894, Entsch. XXV S. 227. Die beiden

---

[8]) Man vergleiche auch Urt. d. II. Sen. v. 27. Februar 1894, Entsch. XXV S. 150.

letzten Absätze dieses Erkenntnisses lassen doch wohl keine andre Deutung zu als die, daß stillschweigend hier unterstellt wird, Mangel des „Bewußtseins der Rechtswidrigkeit" ganz allgemein schließe bei der Körperverletzung den Vorsatz aus; denn das „Bewußtsein der Rechtswidrigkeit" ist ein Begriff, der nicht teilbar ist nach strafrechtlicher, zivilrechtlicher und thatsächlicher Richtung.

§ 130.

„Klassen der Bevölkerung" sind die auf dem Boden der Gesellschaft emporgewachsenen, nach Besitz und Beruf, Beschäftigung und Gewerbe, Bildung und Herkommen geschiedenen natürlichen Gliederungen des Volksorganismus.

Urt. des III. Sen. v. 4. Januar 1892, Entsch. XXII S. 293.

In Anwendung dieser Definition wird hier mit Recht verneint, daß „die Regierung" eine „Klasse der Bevölkerung" sei. So auch H. Meyer § 134 Anm. 17; Olshausen, Bem. 2 zu § 130.

Zu eng erscheint die an die Spitze gestellte Begriffsbestimmung insofern, als der Begriff auf soziale Gruppen beschränkt wird.[9]) Auch wissenschaftlich, religiös usw. geschiedene Volksteile wird man unbedenklich als „Klassen" der Bevölkerung bezeichnen können. So auch v. Liszt § 121 Anm. 4.

§ 131.

1. Unter den Begriff der „Thatsachen" fallen nur konkrete der Vergangenheit oder Gegenwart angehörige Vorgänge, nicht Meinungsäußerungen und allgemeine Urteile.

Urt. d. IV. Sen. v. 13. Oktober 1891, Entsch. XXII S. 158;
Urt. dess. Sen. v. 14. November 1893, Entsch. XXIV S. 387.

Übereinstimmend Merkel § 157 1a, v. Liszt § 174 S. 576; Olshausen, Bem. 2 zu § 131; Frank, Bem. II zu § 131.

Der Satz wird insbesondere aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hergeleitet und verdient volle Zustimmung. Die Unterscheidung zwischen den „konkreten Vorgängen" und den „Meinungsäußerungen" ist allerdings subtiler, als es den Anschein hat. In Übereinstimmung mit früheren Erkenntnissen führt das Reichs-

[9]) A. M. Frank, Bem. I zu § 130.

gericht namentlich aus, daß innere Vorgänge, deren Dasein und Art dargethan und damit wahrnehmbar gemacht werden kann, aus dem Kreise der Thatsachen nicht ausgeschlossen seien. Ein Urteil des I. Sen. v. 9. Oktober 1893, Entsch. XXIV S. 300, setzt hinzu, daß das Gleiche von dem Zwecke des Handelns gelte. Der in dem abgeurteilten Falle Angeklagte hatte geäußert: das Militär sei nur dazu da, die Freiheit des Volkes zu unterdrücken. Das Reichsgericht nimmt als möglich an, daß dies als Behauptung einer Thatsache qualifiziert werde, indem der thatsächlichen Feststellung unterliege, ob in der inkriminierten Äußerung bloß ein Ausdruck des persönlichen Meineus oder die Behauptung von etwas real Vorhandenem zu erblicken sei. U. E. ist es kaum denkbar, daß in dieser Äußerung die Behauptung von real Vorhandenem gefunden werde; die Äußerung lautet viel zu vage, läßt namentlich nicht erkennen, wer derjenige sein soll, der mittels des Militärs die Freiheit des Volkes unterdrücke, und kann somit nur als ein „allgemeines Urteil" gelten. Immerhin pflichten wir der grundsätzlichen Rechtsauffassung des Reichsgerichts bei, daß derjenige Thatsachen behauptet, der einem andern nachsagt, daß er diese und jene Zwecke verfolge.

2. Staatseinrichtungen sind die bleibenden dauernden Bestandteile der Verfassung und Verwaltung, mit welchen der Staat „sich einrichtet", die auf Erfüllung des Staatszweckes hinzielenden, für die Dauer bestimmten organischen Schöpfungen auf irgend einem Gebiete der staatlichen Thätigkeit.

Urt. d. III. Sen. v. 5. Oktober 1891, Entsch. XXII S. 253.

Die Entscheidung erläutert die vorstehend wiedergegebene Definition dahin, daß nur dasjenige „Staatseinrichtung" sein könne, was der Staat sich selbst schaffe oder als besondere Schöpfung eines andern Staates übernehme, nicht auch dasjenige, was unabhängig vom Dasein des besondern Staates als Bestandteil allgemein menschlicher Kulturzustände sich darstelle, wie z. B. die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie, des Eigentums. Dadurch, daß der Staat dieselben anerkenne und schütze, würden sie selbst noch nicht zu Einrichtungen des Staates, es wäre denn, daß ihnen eine besondere Ausgestaltung gegeben werde, z. B. als Grundbuch- und Hypothekenwesen, als Zivilehe, als väterliche Gewalt

u. dgl. Gleicher Meinung sind Hälschner II S. 835; Olshausen, Bem. 9a zu § 131; v. Liszt, 7. Aufl. S. 576; Frank, Bem. IV 2a zu § 131. (Dagegen hatte v. Schwarze — Kommentar, 5. Aufl., Bem. 7 — Ehe, Familie und Eigentum dem Begriff der „Staatseinrichtungen" unterstellt.)

Die Beschränkung des Begriffs der „Staatseinrichtungen" auf Sondereinrichtungen des Staates ist u. E. nicht zu billigen. Die gesamte Rechtsordnung ist ja doch erst kraft Staatswillens Rechtens, sie ist in allen ihren Teilen vom Staate „geschaffen", „eingerichtet", mag der letztere dabei originell verfahren sein oder andern Staaten nachgeahmt haben. Die Vorstellung, als beständen die Ehe, die Familie, das Eigentum usw., also die „allgemein menschlichen Kulturzustände" schon vor allem Staatswillen und unbeeinflußt durch diesen, ist nicht durchaus korrekt. Die „allgemein menschlichen Kulturzustände" werden vielfach gerade erst durch das Recht des Staates bedingt, sie würden, wären sie nicht vom Recht geschützt, sich wandeln, und umgekehrt kann der Staat sehr wohl bewußtermaßen von allgemein menschlichen Kulturzuständen abgehen, um einen sei es wirklichen, sei es vermeintlichen Kulturfortschritt herbeizuführen. Wenn der Staat also dem sogenannten „allgemein Menschlichen" seine Rechtsordnung anpaßt, so ist das eben seine eigenste Schöpfung, eine „Staatseinrichtung". Wie wunderbar wäre es auch, wenn die Allgemeinheit eines Instituts, die ja doch im Laufe der Entwickelung der Menschheit nicht immer dieselbe ist, den Kreis der „Staatseinrichtungen" verkleinern könnte! Das Reichsgericht nimmt z. B. an, daß die Zivilehe heute eine deutsche „Staatseinrichtung" ist. Wie nun, wenn alle Staaten, die die Zivilehe zur Zeit noch nicht haben, sie einführen? Hört dann die Zivilehe plötzlich auf, eine deutsche Staatseinrichtung zu sein? Und wenn bei dem täglich zunehmenden Austausch der Rechtsgedanken zwischen den Staaten schließlich die Gesetzbücher in der Hauptsache gleichen Inhalt gewonnen haben werden, werden dann die „Staatseinrichtungen" wirklich bloß noch in den kleinen Nuancen zu finden seien, die alsdann die Rechtsordnungen scheiden werden?

Gleichwohl sind wir mit dem Reichsgericht der Meinung, daß Ehe, Familie, Eigentum nicht „Staatseinrichtungen" sind. Hugo Meyer definiert (S. 659) die letzteren als „Einrichtungen des öffentlichen Rechts". Das scheint auf den ersten Blick allerdings willkürlich, allein erwägt man, daß § 131 sich unter den „Ver-

brechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung" (7. Abschn. des II. Teils des St.G.B.) findet, erwägt man weiter, daß Staatseinrichtungen nach der eigenen zutreffenden Definition des Reichsgerichts solche Bestandteile der Verfassung und Verwaltung sind, „mit welchen der Staat sich, se ipsum, einrichtet", somit nicht Einrichtungen, die der Staat den Privatpersonen gibt, so wird man nicht umhin können, der Meyerschen Ansicht sich anzuschließen. Daß nach dieser Ansicht die Zivilehe, das Grundbuch- und Hypothekenwesen durch § 131 nicht geschützt sind, ist selbstverständlich. Aber ein solcher Schutz wäre auch völlig überflüssig. Schmähungen gegen Institute des Privatrechts kann der Staat mit Gleichmut hinnehmen, ohne seiner Würde auch nur das Geringste zu vergeben.

§ 133.

Der Absender einer Postkarte, der diese aus der Sammeltasche des mit der Leerung des Briefkastens beschäftigten Postboten wegnimmt und zerreißt, macht sich der „Vernichtung und Beiseiteschaffung eines Gegenstandes, der sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befindet" und auch „eines Gegenstandes, der einem Beamten amtlich übergeben worden ist", schuldig.

Urt. d. II. Sen. v. 13. Nov. 1891, Entsch. XXII S. 204.

Zustimmend Frank, Bem. I 1 zu § 133; Olshausen, Bem. 3 zu § 133.

Die Gründe führen aus: Für den Begriff der „amtlichen Aufbewahrung" im Sinne des § 133 sei gleichgültig, ob die Aufbewahrung nur eine vorübergehende oder zur dauernden amtlichen Sicherung bestimmt sei; desgleichen, ob die Verwahrung für Zwecke der Behörde oder im privaten Interesse erfolge; sowie ob die Behörde Kenntnis von ihrer Verfügungsmacht über den betreffenden Gegenstand habe oder nicht. Unter „Ort" im Sinne des § 133 seien nicht bloß unbewegliche Stätten, sondern auch Aktenwagen, Briefsammelmappen u. dgl. zu verstehen. Amtlich übergeben sei ein Gegenstand einer Person dann, wenn er im geordneten Geschäftsgange in deren Hände gelangt sei.

So richtig diese Erwägungen sind, so ist doch u. E. das Moment der Rechtswidrigkeit in der Entscheidung zu kurz gekommen.

Das Reichsgericht spricht zwar selbst aus, daß Postsendungen nach § 29 der Postordnung vom $\frac{\text{8. März 1879}}{\text{12. März 1883}}$ von dem Absender vor der Zustellung an den Empfänger zurückgenommen werden können; aber es verfolgt diese Bestimmung nicht weiter, sondern weist lediglich darauf hin, daß nicht willkürliche Wegnahme gestattet sei, sondern nur förmliche Angehung der Postanstalt. Letzterer Hinweis kann aber gegenüber dem Sinne des § 133 St.G.B. nicht als durchgreifend anerkannt werden. Die dem § 133 zu Grunde liegende Norm schützt zweifellos nur die amtliche Verfügungsmacht gegen Beeinträchtigung. Nun ist aber die Postbehörde auf Grund des Frachtvertrages lediglich Gewahrsamsinhaberin für den Absender. Ihre Verfügungsmacht steht also der des Absenders unbedingt nach, da sie eben keine eigene ist. Zieht der Absender also die Verfügung wieder an sich, so kann von einer rechtswidrigen Verletzung der Postbehörde in ihrer Verfügungsmacht keine Rede sein. Rechtswidrig war in dem entschiedenen Falle nur das gewählte Mittel: durch dieses wurde die Postbehörde in ihrem ordnungsmäßigen Geschäftsgang verletzt. Diese Rechtswidrigkeit fällt aber nicht unter § 133 St.G.B.

I 137.

1. Auch an den von ausländischen Behörden oder Beamten gepfändeten oder in Beschlag genommenen Sachen kann ein Verstrickungsbruch begangen werden.

Urt. d. IV. Sen. v. 17. Febr. 1893, Entsch. XXIV S. 10.

Obiges Prinzip ist nicht expressis verbis in der vorcitierten Reichsgerichtsentscheidung ausgesprochen, vielmehr nur stillschweigend bei Erörterung andrer hier nicht interessierender Fragen als zweifellos richtig unterstellt.

Es dürfte jedoch das Gegenteil richtig sein. Bei der Frage, welchen Interessen ein Staat seinen Normenschutz zuwendet, wird man unbedenklich ausgehen müssen von der Annahme, daß er lediglich seine eigenen Interessen im Auge hat. Handelt es sich nun um den Schutz der Staatsgewalt selbst, sei es unmittelbar, sei es in ihren Organen usw., so hat augenscheinlich ein Staat nur an seiner eigenen Gewalt, seinen eigenen Organen usw. ein Interesse. Die Staatsgewalt andrer Staaten ist sogar ein Faktor, dessen Stärkung den eigenen Interessen direkt zuwiderlaufen kann. Es ist

somit bei allen Normen, die den staatlichen Bau zu schützen bestimmt sind, von vornherein auszugehen davon, daß sie, insoweit nicht das Gegenteil ausdrücklich gesagt ist, nur die deutsche Staatsgewalt, deutsche Behörden und Beamte und deren Amtshandlungen im Auge haben.

2. An Forderungen kann ein Verstrickungsbruch nicht begangen werden.

Beschl. d. Verein. Strafsenate vom 8. März 1893, Entsch. XXIV S. 40.

Übereinstimmend Berner S. 403, Merkel S. 400, v. Liszt § 174 VII Anm. 11; Frank, Bem. I zu § 137. Dagegen H. Meyer § 124, 6 Anm. 23; Olshausen, Bem. 1 zu § 137. Eine Mittelmeinung vertritt Hälschner II S. 844—847.

Die sehr sorgfältige Begründung ist nach der Auffassung des Referenten völlig überzeugend.

Ergänzend tritt das Urt. d. II. Sen. v. 28. April 1893, Entsch. XXIV S. 161, hinzu, welches ausspricht, daß an den über die Forderung ausgestellten Urkunden (im konkreten Falle handelte es sich um eine Hypothekenurkunde) ein Verstrickungsbruch begehbar ist.

§ 166.

1. In einer Äußerung, die einen einzelnen Gegenstand der Verehrung beschimpft, kann eine Beschimpfung des zu Grunde liegenden Gebrauches der Religionsgemeinschaft liegen.

2. Beschimpfung ist eine in der gewählten Form hervortretende Kundgebung der Verachtung.

Urt. d. IV. Sen. v. 24. November 1891, Entsch. XXII S. 238.

Gegen dieses Erkenntnis Binding, Lehrb., § 143 II 1, leider ohne nähere Ausführung.

Der Angeklagte hatte die Ausstellung des „heiligen Rockes" zu Trier als Humbug bezeichnet. Das Reichsgericht führt zutreffend aus, daß, wiewohl die einzelnen Gegenstände der Verehrung im § 166 St.G.B. als solche nicht geschützt seien, dennoch in dem einzelnen Gegenstande ein im § 166 St.G.B. geschützter „Gebrauch" mitgetroffen sein könne, wenn nämlich der Wille des Thäters die einzelne Erscheinung nur als Ausfluß des allgemeinen Gebrauchs

angegriffen habe.[10]) Ebenso ist dem Reichsgericht darin beizupflichten, daß das Wort „Humbug" seiner Form nach geeignet ist, als beschimpfende Äußerung aufgefaßt zu werden.

Dennoch scheint uns die aus diesen Ausführungen hergeleitete Verurteilung des Angeklagten nicht so ohne weiteres gerechtfertigt zu sein. Bei Auslegung des Terminus „Beschimpfung" wird in Litteratur und Judikatur regelmäßig das Gewicht ausschließlich auf die Rohheit der Form der Äußerung gelegt; so auch hier vom Reichsgericht. Aber daneben kommt es u. E. noch sehr wesentlich auf das Motiv der Äußerung an. „Schimpfen" ist ein Ausdruck der Gemeinheit. In „Beschimpfen" liegt also ausgedrückt eine gemeine niedrige Gesinnung, die in den gehässigen rohen Worten Luft sucht. Wer in heller Entrüstung, aus ehrlicher Überzeugung zu Ausdrücken greift, die über das Erlaubte hinaus derb oder roh sind, der „beleidigt" vielleicht, aber „schimpft" nicht und „beschimpft" nicht. Bekanntlich hat nun die Ausstellung des „heiligen Rockes" seinerzeit bei Nichtkatholiken wie bei Katholiken viel Ärgernis erregt, und wenn — was festzustellen war — der Angeklagte nicht aus Sarkasmus oder aus Freude am Spott u. dgl., sondern in ernstem Eifer seiner Mißbilligung jenen freilich objektiv ungehörigen Ausdruck gegeben hat, so hätte er nicht verurteilt, sondern freigesprochen werden sollen.

§ 216.

Der Versuch der Tötung auf Verlangen ist als solcher straflos, kann aber als vorsätzliche Körperverletzung strafbar sein.

Urt. d. I. Sen. v. 9. November 1893, Entsch. XXIV S. 369.

Zustimmend v. Liszt § 84, III; H. Meyer § 67, 5; Olshausen, Bem. 5 zu § 216; A. M. Binding, Handb. I S. 721; Lehrb. § 114, II a. E.

Bei dieser Entscheidung ist u. E. die Annahme des Reichsgerichts zu beanstanden, daß jeder Tötungsvorsatz einen Körperverletzungsvorsatz in sich schließe. Dies kann der Fall sein, braucht es aber nicht, und gerade bei der Tötung auf Verlangen wird der Körperverletzungsvorsatz meist fehlen. Der Thäter wird hier in den

[10]) Ähnlich Hälschner II S. 708–709; v. Liszt § 116, II; H. Meyer § 145 Anm. 13; Frank, Bem. II 2 zu § 166; Olshausen, Bem. 11 c zu § 166.

gewöhnlichen Fällen, in denen es sich um Befreiung eines Unglücklichen von seinen Leiden handelt, lediglich die Vorstellung haben, daß er das Leiden mit dem Leben endige, aber in keiner Weise die Vorstellung, daß er möglicherweise dem andren neue Leiden bereite. In der Mehrzahl der Fälle würde diese Vorstellung sicher den Thäter, wenn sie in ihm auftauchte, von der Handlung abhalten. Es ist ganz unangängig, den Tötungsvorsatz etwa als das majus, den Körperverletzungsvorsatz als das minus zu betrachten. Richtig Frank Bem. III Abs. 2 zu § 216.

Eine ganz andre, vom Reichsgericht nicht erörterte Frage ist natürlich die, inwieweit die Handlung als fahrlässige Körperverletzung strafbar ist.

(Hälschner II S. 58 hält den Versuch der Tötung auf Verlangen für einen Mord- oder Totschlagsversuch und als solchen für strafbar, vgl. auch daselbst Anm. 3. S. hiergegen Binding, Handbuch I S. 721; Frank Bem. III zu § 216.)

§ 222.

Kausalzusammenhang.

S. oben zu T. I Abschn. 4 St.G.B.

§ 223.

Vorsatz einer Körperverletzung ist nicht gegeben, wenn der Thäter eine den Körper des andren afsizierende Handlung in der Meinung vornimmt, daß er dadurch ein Leiden des andren mildere.

Urt. d. IV. Sen. v. 30. März 1894, Entsch. XXV S. 227.

Eine Hebamme hatte instruktionswidrig zur Erleichterung von Geburten Einschnitte in das Schambändchen der Gebärenden vorgenommen. Das Reichsgericht verneinte die Anwendbarkeit der §§ 223, 223a St.G.B., weil der Körperverletzungsvorsatz gefehlt habe.

U. E. hätte der Hebel hier tiefer angesetzt und zunächst geprüft werden sollen, ob denn überhaupt objektiv eine „Körperverletzung" vorlag. Als solche wird man wohl nur die Schädigung des Gesamtorganismus ansehen können, nicht die isolierte Verletzung eines einzelnen Gliedes zu gunsten des Gesamtorganismus u. dgl. Wer seinem von einer Kreuzotter gebissenen Freunde die Wunde ausschneidet, von dem kann man, auch wenn er nicht Arzt ist, nicht sagen, er habe den Freund „körperlich mißhandelt" oder

„an der Gesundheit beschädigt".[11]) Somit hätte in dem in Rede stehenden Falle zunächst festgestellt werden sollen, ob der Einschnitt die bezweckte Linderung herbeigeführt hatte. War dies der Fall, so lag schon objektiv eine Körperverletzung nicht vor, auch wenn die Hebamme dabei ihrer Instruktion zuwidergehandelt hatte.

Die subjektive Thatseite war erst dann zu prüfen, wenn feststand, daß der vorgenommene Einschnitt keinen Nutzen für das Gesamtbefinden gehabt hatte. In dieser Beziehung führt nun das Reichsgericht aus:

Die Körperverletzung sei eine vorsätzliche nur dann, wenn der Thäter sich dessen bewußt gewesen sei, die Handlung werde den Erfolg einer körperlichen Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung haben. Dieses Bewußtsein sei der Angeklagten gegenüber nicht festgestellt, sondern nur der mit diesem nicht identische Vorsatz, die Handlung (den Einschnitt) zu bewirken. Wäre die Angeklagte der Meinung gewesen, der Einschnitt werde die Leiden der Gebärenden abkürzen oder lindern, so würde damit die Vorstellung unvereinbar sein, daß der Einschnitt den Erfolg einer Gesundheitsbeschädigung oder körperlichen Mißhandlung haben werde.

Diese Darlegungen sind richtig. In schärferer Formulierung würde man sagen können (entsprechend unsren obigen Ausführungen über die objektive Thatseite): Vorsätzlich begeht eine Körperletzung nur, wer die Vorstellung hat, daß der Gesamtorganismus werde beeinträchtigt werden.

§ 223a.

Unbewegliche Gegenstände können keine „gefährlichen Werkzeuge" sein.

Urt. d. I. Sen. v. 2. November 1893, Entsch. XXIV S. 372.

Ebenso v. Liszt §§ 87, II 4; H. Meyer § 70 Anm. 8; Binding, Lehrb., § 117, I A 1 bβ S. 16; Frank, Bem. II 1 zu § 223a.

Diese Entscheidung hat seinerzeit großes Aufsehen erregt und hat namentlich in der Laienwelt viel Tadel erfahren als „forma-

[11]) U. E. ist dies auch der einzige Gesichtspunkt, unter dem strafrechtlich die Ausübung der ärztlichen Praxis zu betrachten ist. Das viel behauptete „Recht der Berufsausübung" als solches existiert in Wahrheit nicht. Der Arzt hat kein Recht, andre zu heilen, so wenig wie der Baumeister ein Recht hat, schadhaft gewordene Gebäude andrer auszubessern. Vgl. auch Frank, Bem. II 3 zu Abschn. 17.

listisch", „scholastisch" usw. Sie ergab das bedauerliche Resultat, daß nicht viel daran fehlte, daß eine Stiefmutter, die das fünfjährige Kind mit entblößtem Hinteren auf den erhitzten Kochherd gesetzt hatte, mangels eines Strafantrages straflos ausgegangen wäre.

Dennoch ist u. E. das Reichsgericht hier vollkommen im Recht, wenn es den Sinn der lex lata so wie geschehen interpretiert. Ja, wir möchten noch weiter gehen, als das Reichsgericht, und ganz allgemein, nicht bloß für das „gefährliche Werkzeug" des § 223a, behaupten, daß der Sprachgebrauch als „Werkzeuge" durchweg nur Mobilien bezeichnet, die gegen das Objekt in Bewegung gesetzt werden, nicht Dinge, gegen die das Objekt in Bewegung gesetzt wird.

Allerdings enthüllt sich so die große Schwäche des ganzen § 223a, der sich mit einzelnen kasuistisch herausgegriffenen Fällen genügen läßt, statt das Problem grundsätzlich zu lösen. Aber die Korrektur ist Sache des Gesetzgebers, nicht des Richters.

§ 235.

Ein Kinderraub kann von einem Elternteil gegen den andern auch dann begangen werden, wenn die elterliche Gewalt beiden Eltern zusteht.

Urt. d. I. Sen. v. 15. Oktober 1891, Entsch. XXII S. 166.

Das Reichsgericht hat in stehender Praxis dem Ausdruck „Eltern" in § 235 die prägnante Bedeutung beigelegt, daß er „beide Eltern oder eines von ihnen" bezeichne, so daß Objekt des § 235 auch ein Elternteil für sich allein sein kann. (Übereinstimmend H. Meyer § 81 S. 512; Olshausen, Bem. 2 a. E. zu § 235.) Von diesem Satze aus war das Reichsgericht ebenfalls schon früher ganz folgerichtig zu dem weiteren Satze gelangt, daß auch ein Elternteil, dem das Aufsichts- und Erziehungsrecht nicht zusteht, sich des Delikts gegen seinen aufsichts- und erziehungsberechtigten Ehegatten oder gegen den Vormund schuldig machen kann. (Derselben Meinung H. Meyer, S. 513; v. Liszt § 101 S. 348; Binding, Lehrbuch § 127 S. 44; Olshausen, Bem. 4 zu § 235.)

Die vorliegende Entscheidung geht jedoch noch einen Schritt weiter, indem sie annimmt, daß auch eine an der Aufsicht und Erziehung mitberechtigte Person Subjekt des Delikts sein könne. Hiergegen hat sich bereits Binding a. a. O. S. 44 Anm. 3 ausgesprochen, allerdings ohne Gründe. In der That ist das Reichsgericht damit

wohl dem Sinne des § 235 nicht gerecht geworden. Augenscheinlich bezweckte das Gesetz mit der diesem Paragraphen zu Grunde liegenden Norm den „Kinderschutz", d. h. es will verhüten, daß Minderjährige aus der fürsorglichen Obhut der Eltern oder des Vormundes in die Gewalt von Personen kommen, die keine gesetzliche Pflicht zur Fürsorge haben, in deren Hand die Minderjährigen mindestens gefährdet sind. „Entziehen" im Sinne des § 235 heißt also: Aus dem Gewaltverhältnis der Eltern usw., welches zugleich ein Pflichtverhältnis war, in eine Lage versetzen, in der der Minderjährige schutzlos ist, d. h. sich nicht in der Obhut einer fürsorgepflichtigen Person befindet. Schließt nun ein Elternteil den andern von der Gewalt über das Kind aus, so ist damit das Kind nicht schutzlos geworden, wenn nicht der Thäter seines Erziehungs- und Aufsichtsrechts verlustig gegangen war. Gewiß ist auch in diesem Falle ein elterliches Aufsichtsrecht verletzt, und dies ist der Grund, der für das Reichsgericht maßgebend war, etwa in der Weise, wie auch ein Miteigentümer gegen den andern einen Diebstahl begehen kann. Aber die Norm des § 235 will gar nicht die Elternrechte am Kinde schützen. Wäre das der Fall, so müßte auch die Wegführung des großjährigen Kindes ebenso behandelt werden, denn auch sie verletzt das Elternrecht ganz in derselben Weise. Indem aber das Gesetz ausdrücklich nur von der Wegführung Minderjähriger spricht, zeigt es deutlich, daß es seine Norm nur um des Kindes willen erläßt: großjährige Kinder, meint es, bedürfen eines besondern Schutzes nicht. Objekt des § 235 ist also nicht das elterliche Aufsichts- und Erziehungsrecht, sondern die geschützte Lage des Kindes. Und diese mag zwar in ihrer Art modifiziert sein, wenn ein Elternteil die ausschließliche Gewalt an sich reißt; aber ganz aufgehoben ist sie in diesem Falle ersichtlich nicht. Auf solches Thun ist § 235 daher nicht anwendbar.

§ 242.

Diebstahl liegt auch dann vor, wenn der Thäter sich durch die weggenommenen Geldstücke lediglich für eine ihm zustehende Geldforderung bezahlt machen wollte.

Urt. d. III. Sen. v. $\frac{26. \text{ Febr.}}{5. \text{ März}}$ 1894, Entsch. XXV S. 172.

Ebenso Hälschner II S. 297—298; v. Liszt § 125 Anm. 17; H. Meyer § 89 Anm. 33.

Wie das Reichsgericht zutreffend darlegt, ist der Diebstahl des St.G.B. nicht mehr wie früher ein gewinnsüchtiges Delikt. Daraus wird dann ganz folgerichtig der obige Satz abgeleitet.

In dem Streite um die lex ferenda freilich haben unbedingt diejenigen Recht, die die Rehabilitierung des animus lucri faciendi fordern. Mit Unrecht wendet v. Liszt (§ 125 Anm. 10) ein, damit würde dem Wohlhabenden jeder Eingriff in fremdes Eigentum völlig freigegeben werden. Denn zu fordern ist nur, daß die nichtgewinnsüchtigen Wegnahmehandlungen nicht dem Diebstahlbegriff unterstellt werden, der nun einmal historisch und nach der Volksüberzeugung ein andres Gepräge trägt. Gegen eine Strafdrohung unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Selbsthilfe oder dgl. würde dagegen gar nichts einzuwenden sein. (Vgl. Binding, Lehrb., § 169, S. 141 Anm. 4.)

§ 243².

Diebstahl mittels Einsteigens liegt nur vor, wenn der Thäter in eigener Person in das Gebäude seinen Eintritt genommen hat, nicht auch, wenn er als mittelbarer Thäter außerhalb geblieben, und lediglich die von ihm als Werkzeug benutzte Person eingestiegen ist.

Urt. d. IV. Sen. v. 21. März 1893, Entsch. XXIV S. 86.

U. E. zutreffend. Übereinstimmend v. Liszt, § 50, Anm. 7, 3; Olshausen, Bem. 20 zu § 243; Frank, Bem. III 5 zu § 243.

§ 253.

Die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist nur gegeben, wenn in der Vermehrung des eigenen beziehungsweise fremden Vermögens die Triebfeder für die Handlung zu erkennen ist.

Urt. d. I. Sen. v. 12. Oktober 1891, Entsch. XXII S. 170.

Unter Zugrundelegung dieses Prinzips wird ausgeführt, daß sich derjenige der Erpressung nicht schuldig macht, der lediglich die Absicht hat, den zu erlangenden Gegenstand als eine Sühne für ein ihm vermeintlich zugefügtes Unrecht den Armen zuzuwenden. Dieser Auffassung ist beizupflichten, die „Absicht" des § 253 bezeichnet, wie das Reichsgericht darlegt, den Zweck des Handelns (A. M. Binding, Lehrb., S. 202 Anm. 4).

Wer nun behufs Erzielung einer Sühne eine Bereicherung der Armenkasse erstrebt, will diese Bereicherung nur als Mittel zum Zweck; sein Interesse an der Vermehrung des Vermögens der Armenkasse bildet nicht den Beweggrund seines Handelns.

Zustimmend H. Meyer § 97 S. 591 Anm. 14; v. Liszt § 138 II 3 Anm. 3.

§§ 267, 274.

Der in die Wahlurne eingelegte Stimmzettel ist eine Urkunde.

Urt. d. III. Sen. v. 19. Oktober 1891, Entsch. XXII S. 182.

Zustimmend Olshausen, Bem. 19 a. E. zu § 267; v. Liszt § 159, Anm. 1; H. Meyer § 138 Anm. 6. Dagegen Frank, Bem. I 1a zu § 267.

Die Entscheidung geht aus von der in Bd. XVII der Entscheidungen S. 105 ff., 150 ff. ausgesprochenen Urkundendefinition, wonach unter „Urkunde" zu verstehen ist, „ein als Erzeugnis bewußter menschlicher Thätigkeit sich darstellender Gegenstand, geeignet und irgendwie bestimmt zum Beweise einer Thatsache, und zwar der Thatsache einer durch ihn zum Ausdrucke gelangenden menschlichen Gedankenäußerung, welche ihrerseits wiederum geeignet und bestimmt sein muß, eine nicht mit ihr zusammenfallende, sondern außerhalb ihrer liegende Thatsache zu beweisen oder doch zu deren Beweise mitzuwirken".

Nun sei zwar, so wird argumentiert, der Wahlzettel vor seiner Einlegung in die Wahlurne keine Urkunde, wohl aber von dem Augenblick der Einlegung ab; denn alsdann beweise er, und zwar seiner Bestimmung gemäß, einmal „daß von einer bei der konkreten Wahl als Wähler beteiligten Person die Erklärung, daß sie ihre Stimme dem Träger des auf den Zettel geschriebenen Namens gebe, abgegeben worden sei", und sodann „die außerhalb dieser Erklärung liegende Thatsache, daß bei der in Frage stehenden Wahl auf die betreffende Person eine Wahlstimme gefallen sei". Nicht erforderlich sei, daß der Gegenstand, um dessen Urkundeneigenschaft es sich handele, für sich allein und vollständig den Beweis liefere. Gleichgültig sei auch, daß der Name des Ausstellers aus der Urkunde nicht erkennbar werde.

Diese Ausführungen befriedigen u. E. weder nach Resultat, noch nach Gründen. Sie stellen an den Urkundenbegriff zu hohe

Anforderungen, wenn sie außer der Beweisfähigkeit noch Beweisbestimmung verlangen, sowie wenn sie verlangen, daß der Beweis außer der in der Urkunde liegenden Gedankenäußerung sich noch auf eine weitere Thatsache erstrecken müsse; und auf der andern Seite grenzen sie die Beweisfähigkeit nicht eng genug ein.

Die vielumstrittene Frage, ob Beweisbestimmung oder Beweisfähigkeit (oder beides kumulativ) dem Urkundenbegriff wesentlich sei, kann und soll hier nicht eingehender erörtert werden. Es mag nur folgendes bemerkt sein: Gesetzt, A schreibe in einem freundschaftschaftlichen Briefe an B unter anderm, was folgt:

„. . . . Übrigens werde ich Dir die 50 Mk., die Du mir geliehen hast, in Kürze zurückerstatten."

Es fehle, nehmen wir weiter an, ihm dabei jeder Gedanke daran, daß dieser Passus einst als Beweis gegen ihn produziert werden könne, weil er, wie wir annehmen wollen, in keiner Weise seiner Verpflichtung sich entziehen will. Der Brief ist, wiewohl ihm jede Bestimmung zu Beweiszwecken abgeht, sicherlich eine Urkunde. Auf der andern Seite ist aber Beweisbestimmung auch nicht genügend. Manches Schriftstück ist bestimmt dazu, etwas zu beweisen, und erfüllt diesen seinen Zweck nicht, weil der Gedankeninhalt, der hineingelegt werden sollte, nicht oder nur verstümmelt zum Ausdruck gelangt ist. Ein Beispiel würde der Fall bieten, daß A mittels einer Schreibmaschine einen Schuldschein herstellen wollte, daß aber der Apparat nur unvollkommen funktionierte, so daß sich auf dem Papier nur die Worte abdrücken:

„Ich bekenne hierdurch",

während alles andre fehlt. Hat A dieses Schriftstück an den Gläubiger übersandt, ohne es anzusehen, und ohne also des Mangels gewahr zu werden, so ist zweifellos ein „zum Beweise bestimmtes Schriftstück" vorhanden, aber augenscheinlich keine Urkunde. Es hatte eine Urkunde werden sollen, ist aber keine geworden, weil die Beweisfähigkeit fehlt. Eine Urkunde, die nichts beweist, ist eine contradictio in adjecto, oder um mit John zu reden, sie steht auf einer Linie mit einem „nicht brennenden Feuer". Wenn man hiergegen einwendet, der Zeuge, der nichts auszusagen wisse, sei doch auch „Zeuge", es müsse also auch das Vorhandensein von Urkunden, die nichts beweisen, anerkannt werden, so trifft dies den materiellrechtlichen Urkundenbegriff nicht. Denn der Begriff des Zeugen ist ein rein prozeßrechtlicher, der auch nur dem

prozeßrechtlichen Urkundenbegriff parallel geht. Im Prozeß ist nun in der That ganz unmöglich, etwa Urkundenbeweis bloß auf Schriftstücke anzuwenden, die etwas beweisen. Denn das Urkundenbeweisverfahren will ja gerade erst ermitteln, ob die betreffenden Schriftstücke etwas beweisen, ebenso wie der Zeugenbeweis zur Ermittelung dient, ob die betreffenden Menschen etwas wissen. Im Prozeß ist also Urkunde ein Schriftstück, das dem Urkundenbeweise unterworfen wird, gerade so wie Zeuge ein Mensch ist, der dem Zeugenbeweise unterworfen wird. Urkundenbeweis und Zeugenbeweis liegen also auch vor, wenn sich schließlich das Schriftstück als eine Nicht-Urkunde, der Mensch als testis nesciens entpuppt. Eine ganz andre Bedeutung hat der materiellrechtliche Begriff: danach ist Urkunde nur ein solcher Gegenstand, der wirklich etwas beurkundet. Der Ausdruck „Zeuge" kommt materiellrechtlich nicht vor. Nur etwa die Bezeichnung „Augenzeuge" läßt sich hier als Analogon des materiellrechtlichen Urkundenbegriffs heranziehen; und gerade er bestätigt die Richtigkeit unsrer Auffassung; denn einen Menschen, der nichts von dem Vorgange gesehen hat, wird niemand einen „Augenzeugen" nennen.

Das Objekt des durch die Urkunde erbrachten Beweises soll nun nach dem Reichsgericht ein doppeltes sein: einesteils der in der Urkunde liegende Gedankeninhalt selbst, und andernteils eine außerhalb liegende sich aus dem Gedankeninhalt ergebende Thatsache. Diese Ansicht findet unsres Dafürhaltens ihre bündige Widerlegung durch die große Gruppe der Dispositivurkunden. Diese beweisen lediglich ihren Gedankeninhalt, die Willensäußerung, keinerlei anderweite Thatsache. Sonach ist *Urkunde = ein Gegenstand, der einen von einem Menschen in ihn hineingelegten Gedankeninhalt beweist.*

Daß ein Gegenstand diesen in ihm liegenden Gedankeninhalt beweise, kann man nun aber, wie wir meinen, nur dann sagen, wenn und nur insoweit als er selbst *für sich allein* den Beweis ergibt. Denn die Urkundeneigenschaft ist doch offensichtlich eine der Urkunde immanente, die durch Zeit, Ort und Umstände nicht beeinflußt wird. Ein Gegenstand ist, so lange er nur seine eigene Beschaffenheit behält, eine Urkunde oder er ist es nicht. Ein und derselbe Gegenstand kann nicht heute eine Urkunde sein und morgen bei gleicher Beschaffenheit keine; er kann nicht eine Urkunde sein, wenn er in einer Wahlurne liegt, und eine Nichturkunde, wenn er

sich anderswo befindet usw. Die begleitenden Umstände ergeben ja doch keinen Beweis *kraft Urkundenqualität*. Wird durch das *Zusammenwirken* einer Urkunde *und* hinzutretender Umstände ein Beweis erbracht, so sind diese 2 Elemente der Überzeugungsbildung streng von einander zu trennen. Vermöchten die Begleitumstände einen Gegenstand als Urkunde zu charakterisieren, so müßte auch in Bezug auf sie eine Urkundenfälschung denkbar sein. Würde z. B. eine Abstimmung in der Weise ausgeführt, daß ein Zettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel" je nach Erklärung des Stimmberechtigten in eine weiße oder in eine schwarze Urne gelegt, und würde jemand unbefugt einen Zettel aus der weißen Urne in die schwarze legen, so müßte nach der von uns bekämpften Theorie Urkundenfälschung angenommen werden. Wie abwegig die Mitbenutzung der Begleitumstände für die Konstituierung des Urkundenbegriffes ist, zeigt auch die Erwägung, daß man in dem letztgebildeten Beispielsfalle sich statt der Stimmzettel auch etwa Steinchen u. dgl. denken kann, ohne daß juristisch die Sachlage sich änderte. Würden nun die Begleitumstände jene behauptete Bedeutung haben, so würde nicht zu begreifen sein, weshalb sie nicht auch die Kraft haben sollten, die Steinchen als Urkunden zu charakterisieren; denn ob der als Urkunde angesprochene Gegenstand *selbst* zum Beweise mehr oder weniger oder gar nicht mitwirkte, müßte doch von jenem Standpunkte aus recht gleichgültig erscheinen: sind es ja doch auf jeden Fall *äußere Umstände*, die ihm von außen her die Urkundeneigenschaft aufzudrücken vermögen.

Somit würde die reichsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis sich nur dann aufrecht erhalten lassen, wenn der Stimmzettel für sich allein irgend welche Beweisfähigkeit hätte. Und das ist, wie das Reichsgericht selbst bekennt, nicht der Fall. Ein Gegenstand beweist einen in ihm liegenden Gedankeninhalt u. E. nur dann, wenn er auch darüber Auskunft gibt, wer diesen Gedanken gedacht hat, wer also aus der Urkunde, dem „redenden Blatte", spricht. Losgelöst von der Person, die die Äußerung abgibt, ist die letztere für das Rechtsgebiet wertlos. „Ich schulde dem A 100 Mk." oder „Ich ordne die Verhaftung des B an" sind Äußerungen, die für sich allein keinerlei urkundliche Kraft haben, eine solche ist nach dem soeben Ausgeführten nur vorhanden, wenn sich der Aussteller in der Urkunde selbst (natürlich nicht notwendig in Form der Unterschrift) namhaft macht; die Schlußziehung aus begleitenden

Umständen auf den Aussteller ist auch hier für die Urkundeneigenschaft belanglos.

Nur bei konsequentem Festhalten an der Notwendigkeit der Nennung des Ausstellers haben auch die Begriffe der Echtheit und Unechtheit der Urkunde Sinn. Echt ist die Urkunde dann, wenn der Gedankeninhalt, mag er wahr oder falsch sein, thatsächlich von dem sich als Aussteller Nennenden herrührt; unecht, wenn dies (ganz oder zum Teil) nicht der Fall ist. Urkunden ohne Nennung ihres Urhebers sind somit auch schon deshalb undenkbar, weil sie weder als echt noch als falsch bezeichnet werden können, jede Urkunde aber eins oder das andre sein muß.

§ 267.

Eine mit den vorgeschriebenen Vermerken der Postbeamten versehene Postanweisung ist eine öffentliche Urkunde.

Urt. d. IV. Sen. v. 14. April 1893, Entsch. XXIV S. 130.

Im Gegensatz zu dem höchsten Gerichtshof möchten wir der Postanweisung die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde absprechen, und zwar aus einem Grunde, der, wenn wir nicht irren, in Theorie und Praxis bisher noch nicht zum Ausdruck gekommen ist.

Wir gehen aus von der Begriffsbestimmung des § 380 Z.P.O., welche ja auch für das Strafrecht allseitig angenommen wird. Danach sind öffentliche Urkunden solche Urkunden, „welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind". Öffentliche Behörden sind aber solche, welche öffentliche Geschäfte eines Staates unter der Autorität der Staatsgewalt führen (so Reincke, Z.P.O. erläut., 3. Aufl. S. 428). Organe, durch die der Staat nicht öffentliche, hoheitliche Funktionen, sondern nur privatrechtsgeschäftliche ausübt, sind keine öffentlichen Behörden, sondern stehen auf einer Linie z. B. mit dem Vorstand usw. einer Aktiengesellschaft. Nur der Staat als Hoheitssubjekt hat öffentliche Behörden als Organe, nicht der Staat als Fiskus. Nun schlagen der Post-, Eisenbahnbetrieb u. dgl. an sich ganz in das privatrechtliche Gebiet ein. Allerdings sind mit diesen Betrieben auch post- und eisenbahnpolizeiliche, also öffentliche Geschäfte verknüpft. Aber daraus folgt nur, daß sozusagen zwei Seelen in der Brust dieser

Organe wohnen. Der gesamte privatrechtliche Verkehr dieser Behörden ist ein nichtbehördlicher mit allem, was sich auf ihn bezieht. Nun ist klar, daß der gesamte postalische Geldein- und auszahlungsverkehr hierher gehört. Nicht der Staat als Autorität, sondern der Staat als Geschäftsmann handelt hier. Alles, was die Postbehörden in dieser Hinsicht beurkunden, beurkunden sie also gar nicht als „öffentliche Behörden". Diese Urkunden stehen juristisch völlig gleich den gleichinhaltlichen Urkunden, die von den Organen einer Privat-Brief- und Geldbeförderungsanstalt ausgestellt werden (etwa der Packetfahrtaktiengesellschaft in Berlin, der Hansa in Breslau usw.). Daß ihr Aussteller zufällig einem Verwaltungskörper angehört, der gleichzeitig hoheitliche Funktionen hat, ist ebenso unerheblich, wie es überhaupt im Privatrecht für die Rechte und Pflichten unerheblich ist, daß der Berechtigte beziehungsweise Verpflichtete, wie der Fiskus, nebenher in einer andern Sphäre „Staat", „herrschendes Gemeinwesen" ist.

Selbstverständlich gilt dasselbe wie für Postanweisungen auch für Posteinlieferungsscheine, Eisenbahnfahrkarten usw.

Es mag noch hervorgehoben sein, daß unsre Auffassung nicht etwa darauf hinausläuft, daß Urkunden über privatrechtliche Angelegenheiten niemals öffentliche Urkunden sein könnten. Die „öffentlichen Behörden", wie wir sie oben vorgeführt haben, also die hoheitlichen Organe des Staates, haben häufig genug in Bethätigung ihrer hoheitlichen Stellung Erklärungen privatrechtlichen Inhalts abzugeben, und diese sind natürlich öffentliche Urkunden. Beispiele bieten die Hinterlegungsscheine, die die Regierung ausstellt; die Quittungen über Einzahlungen an die Gerichtskassen usw.

§ 293.

Unbefugtes Jagen „in einem Walde" liegt vor, wenn sich der Jäger im Walde befunden hat.

Urt. d. I. Sen. v. 8. Februar 1894, Entsch. XXV S. 120.

Zustimmend v. Liszt § 131, Anm. 6; Binding, Lehrb., § 203 S. 275; Frank, Bem. II 3 zu § 293.

In früheren Entscheidungen[12]) hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß für den Thatbestand des unberechtigten Jagens (des Gattungsdelikts) der Standort des Wildes maßgebend sei,

[12]) Rechtspr. Bd. VIII S. 420, Entsch. Bd. XX S. 98.

dergestalt daß, wer von seinem eignen Jagdgebiete aus auf fremdem Gebiete befindliches Wild erlege, strafbar, dagegen umgekehrt, wer von fremdem Gebiet aus in das eigne Jagdgebiet hinüber schieße, nicht strafbar sei. Diese Entscheidung ist unbedingt richtig, und zwar auch vom Standpunkte derjenigen aus, die wie Referent lediglich den Aufenthaltsort des Thäters als den „Ort der That" gelten lassen; denn hier handelt es sich gar nicht um den Ort der That, sondern um ein Thatbestandsmerkmal des § 292 St.G.B.: die Norm verbietet den Eingriff in das fremde Okkupationsgebiet, gleichviel von wo aus er geschieht, dagegen nicht die Verwirklichung des eignen Okkupationsrechts, mag es sein, von welchem Standorte aus es sei. Somit ist die Rechtswidrigkeit im ersten Falle gegegeben, im zweiten nicht.

Die vorliegende Entscheidung stellt nun den auf den ersten Blick widersprechend erscheinenden Grundsatz auf, daß für den Schärfungsgrund des § 293 (Jagen „in Wäldern") der Standort des Jägers maßgebend sei. Man wird auch hiermit einverstanden sein müssen. Der Gesetzgeber mag allerdings wohl an den Fall, daß der Aufenthalt des Jägers und der des Wildes verschieden sein könnten, überhaupt nicht gedacht haben; aber das Erfordernis stellt das Gesetz nicht auf, daß Jäger und Wild (kumulativ) sich in einem Walde befinden müßten, und sprachlich ist es allein befriedigend, wenn man „im Walde jagen" dahin interpretiert, daß der Jäger sich im Walde befinden müsse. Hier, d. h. im § 293, handelt es sich also um den „Ort der That". Nebenbei bemerkt dürfte auf den Fall, daß etwa von den Teilnehmern eines Jagddelikts nur der eine oder andre sich im Walde befunden hat, § 50 St.G.B. Anwendung zu finden haben.

Ob übrigens das Reichsgericht den Standort des Jägers ausschließlich maßgebend sein lassen will, und ob nicht vielmehr auch der Waldaufenthalt des Wildes nach Ansicht des Gerichtshofes genügt, vermögen wir nicht mit Sicherheit anzugeben.[13]) Der reichsgerichtlichen Judikatur betreffs des „Ortes der That" würde die Alternativität entsprechen; doch versteht Frank, Bem. II 3 zu § 293 die Entscheidung (die er billigt) im Sinne der Exklusivität.

---

[13]) Nach Binding, Lehrbuch a. O. S. 275 Anm. 5 ist die Meinung des Reichsgerichts die, daß es auch genüge, wenn das Wild sich im Walde, der Jäger sich im Freien befinde.

§ 316 Abs. 2.

1. Für die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung ist erforderlich, daß der Thäter vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht vernachlässigt hat, und dadurch eine Transportgefährdung objektiv verursacht worden ist, nicht aber, daß letztere selbst durch ihn verschuldet worden ist.

Urteil des II. Sen. vom 9. Oktober 1891, Entsch. XXII, S. 163.

Die Frage ist bekanntlich bestritten, vgl. v. Liszt § 149 S. 500 Anm. 2 und die dort Citierten, sowie Frank Bem. II 4 zu § 316. Die Entscheidung des Reichsgerichts, die übrigens der bisherigen Judikatur des Gerichts entspricht, vgl. die Citate bei Olshausen, Bem. 5 zu § 316, ist u. E. sowohl nach ihrer positiven, als auch nach ihrer negativen Seite hin zutreffend. Daß die Pflichtwidrigkeit des Thäters nicht lediglich objektiv vorliegen, sondern zur Schuld zurechenbar sein muß, ergibt sich nicht allein aus allgemeinen Grundsätzen, sondern speziell noch daraus, daß der Ausdruck „Vernachlässigung", den das Gesetz gebraucht, das Schuldmoment in sich schließt. Auf der andern Seite ergibt eine Vergleichung des Abs. 1 und des Abs. 2 des § 316, daß Abs. 2 gerade im Hinblick auf die Verschuldung der Transportgefährdung im Gegensatz zu Abs. 1 steht. Trifft einen Eisenbahnbeamten eine Schuld an der eingetretenen Gefahr, so ist sein Thun bereits nach §§ 315 und 316 Abs. 1 strafbar, wenigstens dann, wenn sein Thun in Beschädigung von Eisenbahnanlagen, Beförderungsmitteln oder sonstigem Zubehör derselben oder Bereiten von Hindernissen auf der Fahrbahn bestand. Würde nun § 316 Abs. 2 ebenfalls ein Verschulden bezüglich der Gefährdung voraussetzen, so würde er nur die Bedeutung haben, daß das Eisenbahnpersonal bei Pflichtverletzung auch dann strafbar sei, wenn die Gefährdung auf andre Weise als durch Beschädigung von Eisenbahnanlagen usw. oder Bereiten von Hindernissen auf der Fahrbahn verursacht und verschuldet sei. Für solche Fälle, wenn anders sie überhaupt denkbar sind, bedurfte es wohl einer Strafdrohung nicht. So kann der Sinn des Abs. 2 wohl nur der sein, daß das Eisenbahnpersonal wegen schuldhafter Pflichtwidrigkeiten, die objektiv zu einer Transportgefährdung geführt haben, strafrechtlich verantwortlich sein solle. Die „Erfolghaftung" ist ja — leider — dem St.G.B. auch sonst nicht fremd!

2. Eine Vernachlässigung einer dem Eisenbahnpersonal obliegenden Pflicht liegt nicht vor, wenn der Thäter nach seiner Individualität außer stande war zu erkennen, daß eine Dienstvorschrift anzuwenden sei.

Urt. d. II. Sen. v. 9. Oktober 1891, Entsch. XXII S. 163.

Das Reichsgericht hat bereits früher zutreffend ausgesprochen, daß von schuldhafter Pflichtsäumnis nicht die Rede sein kann, wenn der Thäter garnicht die Möglichkeit hatte, von der Vorschrift, die er verletzt hat, Kenntnis zu erlangen (Entsch. des II. Senats vom 16. November 1883, IX S. 189). Der oben an die Spitze gestellte Satz ist nur eine weitere Anwendung desselben Prinzips. Letzteres könnte man dahin formulieren, daß Fahrlässigkeit nicht gegeben ist, wenn pflichtgemäßes Thun aus irgend einem Grunde dem Thäter unmöglich war.

§ 360[11].

Die Beteiligung an einer sozialdemokratischen Kundgebung kann als grober Unfug strafbar sein.

Urteil des I. Senats vom 7. Juli 1892, Entsch. XXIII S. 207.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Ansehung des groben Unfugs hat in der Wissenschaft im wesentlichen entschiedene Ablehnung erfahren. Auch das vorliegende Erkenntnis ist u. E. ganz unhaltbar. Es mag sein, daß, wie das Reichsgericht ausführt, eine sozialdemokratische Kundgebung, insbesondere das demonstrative Tragen einer roten Fahne, geeignet ist, eine Störung der öffentlichen Ordnung herbeizuführen, das Publikum zu belästigen und in seinen Gefühlen zu verletzen. Aber wie der Thatbestand einer jeden strafbaren Handlung, so erfordert auch der des groben Unfugs eine Rechtswidrigkeit des Thuns, und diese fehlt hier ganz und gar. Der Jurist kann doch nicht einen Augenblick daran zweifeln, daß den Sozialdemokraten nach der lex lata die Vertretung ihres Parteistandpunktes genau so freigegeben ist, wie den Angehörigen andrer politischer Parteien; nur politische Leidenschaft kann das für die lex lata in Abrede stellen. Mögen also Angehörige andrer Parteien an dem sozialdemokratischen Treiben Anstoß nehmen, so ist diesem Treiben doch vom Boden des geltenden Strafrechts nicht beizukommen. Straft man mit dem Reichsgericht die sozialdemokratischen Kundgebungen als groben Unfug, so muß man in

der gleichen Weise die Kundgebungen aller Parteien strafen. Denn das geflissentliche Hervorkehren des Parteistandpunktes wirkt immer anreizend auf Andersdenkende und ist geeignet, die öffentliche Ordnung zu stören und die Gefühle der Anhänger andrer Richtungen zu verletzen, die Politik bringt nun einmal die Geister in Aufruhr. Ist also die Hervorrufung von Ärger, politischer Erregung rechtswidrig und strafbar, so müssen Angehörige aller Parteien bestraft werden, wenn sie ihren Standpunkt demonstrativ zur Geltung bringen.

Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874.

§ 38 B Nr. 1.

Zum aktiven Heere gehört ein einberufener Reservist oder Landwehrmann vom Tage der Einberufung ab ohne Rücksicht auf die thatsächlich erfolgte Einstellung in den Truppenteil.

Urt. d. I. Sen. v. 21. April 1892, Entsch. XXIII S. 81.

Insoweit hier die Negative reicht, d. h. die thatsächlich erfolgte Einstellung für gleichgiltig erklärt wird, befindet sich das Reichsgericht zweifellos im Recht. Ebenso zweifellos aber ist, daß bei der positiven Formulierung („vom Tage der Einberufung ab") dem Gericht ein offenbares Versehen untergelaufen ist.

Der Thatbestand war der, daß der Reservist L., der am 1. Februar 1887 die Gestellungsordre zu einer am 7. Februar 1887 beginnenden 12tägigen Übung erhalten hatte, am 3. Februar ausgewandert war. Das Reichsgericht nimmt nun an, gestützt auf § 38 B Nr. 1 des Reichsmilitärgesetzes, daß er am 3. Februar zum aktiven Heere gehört habe. Aber § 38 cit. lautet:

„Zum aktiven Heere gehören:

B Nr. 1 die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung".

Einberufen war L. zum 7. Februar; dieser Tag bestimmte also seine Zugehörigkeit zum aktiven Heere und nicht der 1. Februar, „an" welchem er einberufen war.

Preßgesetz vom 7. Mai 1874.

§ 21.

Die Nachweisung eines Vormannes befreit den Nachmann von der Bestrafung wegen preßrechtlicher Fahrlässigkeit auch dann, wenn z. B. des Nachweises der Vormann wegen Verjährung nicht verfolgbar ist.

Urt. d. I. Sen. v. 21. März 1892, Entsch. XXII S. 431.

Ebenso die gesamte Litteratur. S. insbesondre v. Schwarze-Appelius, 3. Aufl. S. 189 Anm. 46.

Gewerbeordnung vom $\frac{1. \text{ Juli } 1883}{1. \text{ Juni } 1891}$.

§§ 111, 146.

„Merkmale" im Sinne des § 111 Gew.O. sind nur solche Kennzeichen, deren Bedeutung Uneingeweihten nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Urt. d. IV. Sen. v. 6. November 1891, Entsch. XXII S. 200.

Die Begründung dieser Entscheidung weist sehr richtiger Weise darauf hin, daß die „Merkmale, welche den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezwecken", eine besondre Bedeutung haben müssen, weil sie sonst unter die „Urteile und Vermerke" des letzten Absatzes des § 111 fallen würden. Daß ihre Besonderheit in der verdeckten Art und Weise ihrer Anbringung besteht, wird sodann aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes belegt, und nebenbei zum Erweise hierfür auf § 113 Abs. 3 der Gew.O. in der Fassung vom 1. Juni 1891 Bezug genommen.

8.

Beiträge zur Lehre von der Schuld und von der Strafe.

Von Strafanstalts-Direktor Sichart in Ludwigsburg.

Zwei in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Band X S. 534 ff und Band XVI S. 582 ff.) enthaltene Aufsätze, betitelt: „Determinismus und Strafe" von Klippel, und „Willensfreiheit und Strafrecht" von Dr. Freiherr von Bülow verdienen wegen der außerordentlichen Wichtigkeit des von ihnen behandelten Stoffes noch weitere Besprechung, zu welcher anzuregen die nachfolgenden Zeilen bestimmt sind.

In der Abhandlung v. Bülows (Bd. XVI S. 582 ff.) wird die Frage der Willensfreiheit dahin präzisiert, „ob derselbe Mensch unter völlig gleichen Umständen und Bedingungen verschiedenes wollen kann, ob es ein liberum arbitrium indifferentiae gibt, oder ob die Handlung die notwendige Folge aus dem gegebenen Charakter, den äußern Umständen und den durch diese hervorgerufenen Vorstellungen (Motiven) ist."

Unter Anführung zahlreicher Belegstellen[1]) aus den Schriften des h. Augustinus, von Luther, Spinoza, Schelling, Hume,

[1]) Den Citaten v. Bülows ließen sich noch verschiedene andre anfügen, wie:

„Der Mensch ist frei, wie der Vogel im Käfig; er kann sich innerhalb gewisser Grenzen bewegen." Lavater.

„Ein freier Wille, eine Willensthat, die unabhängig wäre von der Summe der Einflüsse, die in jedem einzelnen Augenblick den Menschen bestimmen und auch dem Mächtigsten seine Schranken setzen, besteht nicht." Moleschott.

„Die menschliche Freiheit, deren alle sich rühmen, besteht allein darin, daß die Menschen sich ihres Wollens bewußt, und der Ursachen, von denen sie bestimmt werden, unbewußt sind." Spinoza.

„Was man freien Willen nennt, ist schließlich nichts andres, als das Resultat der stärksten Motive." Cotta.

Schopenhauer, Fechner u. a. kommt der genannte Verfasser zu dem Ausspruche, daß von jeher die großen Denker und Philosophen darüber einig gewesen sind, daß die konkrete Handlung, der einzelne Willensakt, dem Satze vom zureichenden Grunde, also der geistigen Kausalität unterliegt. Auch sucht v. Bülow (S. 587) darzuthun, daß der Glaube an einen allwissenden und allmächtigen Gott notwendig zum Determinismus führe.

Trotz seiner Überzeugung von der Unfreiheit des menschlichen Willens gibt er denjenigen Deterministen Unrecht, welche mit der Willensfreiheit, Schuld und Verantwortlichkeit in Abrede stellen.

Um letztere und damit auch das Recht zu strafen aufrecht zu erhalten, hält er die Willensfreiheit für gegeben, wenn nur der handelnde Mensch nicht äußerem Zwange unterworfen ist, wenn er so handelt, wie es seinem Charakter, seinem inneren Wesen entspricht. (S. 589.)

Wenn auch — so argumentiert er — der einzelne Willensakt das notwendige Produkt aus den gegebenen Umständen, den dadurch veranlaßten Motiven und dem Charakter des Menschen ist, so bleibt doch, wenn auch die Motive nach dem Kausalgesetze wirken, als möglicher Grund die Schuld übrig, daß der Mensch für seinen Charakter, sein eigenes Wesen, mithin dafür verantwortlich zu machen ist, daß er ein solcher ist, auf welchen die Motive so, wie geschehen, wirken konnten und mußten.

Noch reichhaltiger als das von Dr. von Bülow aufgebotene Beweismaterial ist dasjenige, welches Klippel in seiner Abhandlung über „Determinismus und Strafe" zur Begründung der Lehre von der Willensunfreiheit wie zur Widerlegung ihrer Gegner beibringt.

Der Hauptinhalt seiner Schrift läßt sich in die wenigen Sätze zusammenfassen: Grund und Voraussetzung der Strafe sowie Maßstab für dieselbe ist die Schuld. Diese ist ohne Willensfreiheit nicht denkbar. Da es, wie wissenschaftlich erwiesen ist, keine Willensfreiheit gibt, so entfällt mit ihr auch die Schuld und die auf ihr beruhende Strafe.

In den beiden bisher besprochenen Arbeiten ist der Beweis für den Determinismus so vollkommen und erschöpfend geliefert, daß ich nicht nötig habe, in dieser Beziehung auch nur ein einziges Wort anzufügen.

Digitized by Google

Daß der Mensch trotz der Gebundenheit seines Willens für sein Handeln im Sinne der Vergeltungslehre verantwortlich gemacht werden könne, ist eine Behauptung, von deren Richtigkeit v. Bülow vollkommen überzeugt sein mag. Daß es ihm aber gelungen sei, den in diesem Satze liegenden schreienden Widerspruch im Wege wissenschaftlicher Beweisführung gelöst zu haben, getraut er sich selbst nicht zu behaupten.

Wenn eine nicht frei gewollte Handlung weder Lob noch Tadel, weder Belohnung noch Bestrafung im Sinne der Vergeltung verdient, wenn dieselbe, streng genommen, dem Menschen weder zum Verdienst noch zur Schuld angerechnet werden kann, so gilt das Gleiche, wie von den einzelnen Willensakten, auch von seinem Charakter, der als das Produkt von Geburt, Erziehung, Lebensschicksalen, Erfahrungen und äußeren Einflüssen der verschiedensten Art zu betrachten ist, so daß Goethe mit Recht sagt: „Die Geschichte des Menschen ist sein Charakter."

Die Willensfreiheit ist bei Bildung des Charakters vollständig ausgeschlossen, und man begeht einen logischen Fehler, wenn man den Menschen für Willensakte zur Rechenschaft ziehen und dafür bestrafen will, gerade weil sie seinem Charakter und innern Wesen entsprechen, wie dieses v. Bülow verlangt (S. 590). Den innern Widerspruch, der in solcher Forderung liegt, muß v. Bülow selbst zugeben, tröstet sich aber damit, daß das Nebeneinanderbestehen von Notwendigkeit und Schuld eines der großen Welträtsel sei, vor denen die menschliche Erkenntnis Halt machen müsse.

Daß Glaubenslehren zur Beweisführung nicht geeignet sind und zur Entscheidung einer streng wissenschaftlichen Frage nicht benützt werden dürfen, bedarf keiner weiteren Ausführung.[2])

Es ist daher für die Anschauung von Dr. v. Bülow recht wenig gewonnen, wenn er sich darauf beruft, daß die Begriffe von Freiheit, Schuld und Notwendigkeit nach der Lehre der christlichen Religion zusammenbestehen können und müssen, daß deshalb alle christlichen Nationen an der Annahme der Willensfreiheit und Schuld trotz der Lenkung des Schicksals durch den allmächtigen Schöpfer und trotz Erbsünde festgehalten haben. (S. 592).

---

[2]) Dr. Stooß (Z XIV 613) sagt: „Der Glaube ist das Ende der Wissenschaft, die blinde Autorität ist ihr Ruin."

Indem v. Bülow sich auf Kant beruft, muß er mit diesem zugeben, daß es unbegreiflich und unbeweisbar sei, wie unsre Handlungen zugleich determiniert und frei, zugleich notwendig und verschuldet sein können. (S. 594).

Endlich wird von Dr. v. Bülow zu gunsten der von ihm verteidigten Verantwortlichkeit auch noch das Gewissen ins Feld geführt.

„Kann auch — so heißt es auf S. 594 — unser Verstand die Verantwortlichkeit des Menschen für sein eignes inneres Wesen, seinen intelligiblen Charakter nicht ergründen, so sagt doch jedem Menschen eine innere Stimme, sein eignes Bewußtsein, sein Gewissen, daß er verantwortlich für sein Handeln ist, daß ihn die Schuld trifft, wenn er gegen das Sittengesetz sich vergangen hat."

Darauf ist zu erwidern, daß das Gewissen die Summe von Vorstellungen und Gefühlen ist, welche sich im Menschen im Laufe seines Lebens ansammeln und durch Erziehung und Erfahrungen gewonnen werden. Wenn dem Individuum von frühester Jugend an bei jeder Begehung einer fehlerhaften, unsittlichen oder widerrechtlichen Handlung seine Thorheit, seine Sünde, sein Unrecht und die daraus folgende Verantwortlichkeit und Strafbarkeit vorgehalten und zu Gemüte geführt wird, so ist die notwendige Folge, daß solche Vorstellung haftet und durch jede neue Verfehlung geweckt wird. Diese „innere Stimme" ist sonach lediglich der Wiederhall dessen, was seinem Innern früher von außen zugerufen wurde, und die Wahrheit der Gewissensstimme ist daher eine sehr bedingte, bedingt durch die Richtigkeit der dem Individuum von außen, sei es durch Lehre oder durch Erfahrung, beigebrachten und gewonnenen Vorstellungen und der in ihm geweckten Gefühle.[3])

Daß das Gewissen etwas Anerzogenes, im Leben Gewonnenes und nicht etwas Angeborenes ist, wird uns recht deutlich durch die Beobachtung unsrer habituellen Verbrecher, welche, zum größten Teile ohne rechte Erziehung aufgewachsen oder geradezu zum Schlechten erzogen und herangebildet, keine oder nur sehr geringe Spuren von Gewissen verraten.

v. Bülow getraut sich den nächsten und notwendigen Schluß aus dem Determinismus, zu dem er sich bekennt, nicht zu ziehen,

[3]) Vgl. Klippel (Z X 561).

aus Furcht, mit der Schuld dem Strafrechte seine wichtigste Grundlage zu rauben.

Diese Besorgnis klingt sehr vernehmbar aus den folgenden Sätzen: (S. 593.)

„Die großen nationalen Institutionen wurzeln überall in tiefen gemeinsamen Überzeugungen, uraltem Glauben, Forderungen des Gemütes und der Vernunft, die unbeweisbar sind, aber auch keines Beweises bedürfen, weil sie jedem — jung und alt, Mann und Weib — unmittelbar klar und einleuchtend sind; hierin haben sie eine felsenfeste Grundlage. Zu diesen durch die Jahrhunderte überlieferten und allen Kulturvölkern gemeinsamen Überzeugungen gehört auch die Idee von der Verantwortlichkeit des Menschen für sein Handeln und der Notwendigkeit von Strafen für den Gesetzesverächter."

Auch mit dieser Art von Beweisführung ist v. Bülow nicht ganz glücklich. Das hohe Alter, die weite Verbreitung und die lange Dauer einer Anschauung oder Vorstellung sind keine Bürgschaften für deren Richtigkeit und können jene diese der wissenschaftlichen Prüfung nicht entziehen. Zu den „durch die Jahrhunderte überlieferten und den Kulturvölkern gemeinsamen Überzeugungen" gehörte schon so manche Lehre — man denke z. B. an die vorkopernikanische Weltanschauung —, für welche heuzutage der Gebildete nur ein mitleidiges Lächeln hat.

v. Bülow predigt in obigem Satze einen Konservatismus, der in seiner Wirkung einer gänzlichen Negierung jedes wissenschaftlichen Fortschrittes gleich käme. Der von ihm versuchte Beweis der Vereinbarkeit von Willensunfreiheit mit Schuld und Strafe im herkömmlichen Sinne ist ihm nicht gelungen.

Die Strafe, wie sie von ihm aufgefaßt und von Klippel näher bezeichnet wird, als scharfer Tadel, scharfe Mißbilligung, die sich nicht bloß in Worten, sondern auch in der Entziehung von Rechtsgütern äußert, findet vernunftgemäß nur auf verschuldete Handlungen Anwendung, und diese selbst sind ohne Willensfreiheit nicht denkbar. Mit dem Nachweise der Nichtexistenz dieser fällt daher Schuld und Strafe im Sinne der Vergeltungslehre in sich zusammen.

Im Gegensatz zu Dr. v. Bülow zieht Klippel, indem er als Strafe nur die Vergeltungsstrafe gelten läßt, aus dem von ihm verteidigten Determinismus die einzig richtige und mögliche Fol-

gering, daß die Unfreiheit des Willens die Annahme einer Schuld, wie solche zum Wesen der Vergeltungsstrafe gehört, unbedingt ausschließe. Als Erfordernisse dieser Schuld stellt Klippel auf (S. 538 Anm. 10): 1. Objektiv normwidriges Wollen resp. Handeln, 2. Bewußtsein der Normwidrigkeit des Wollens, 3. Willensfreiheit. Mittelstädt (Z II S. 443) erkennt nur eine Art von Schuld an, das ist die rechtliche Verantwortlichkeit für normwidriges Handeln. „Darin, in dem zurechenbaren gesetzwidrigen Handeln liegt" — wie er sich ausdrückt — „der gemeinsame Begriff aller kriminellen Schuld im rechtlichen Sinne eingeschlossen". „Hinter dieser gesetzlich normierten, formalen Strafrechtsschuld noch nach dem Dinge an sich zu suchen, ist mindestens nicht die Aufgabe des Strafrechts."

Der logische Widerspruch, der auch zwischen der wissenschaftlich erwiesenen Unfreiheit menschlichen Willens und der von Mittelstaedt angenommenen Verantwortlichkeit zu bestehen scheint, wird uns gelöst durch den Ausspruch von Jhering: „Der Maßstab des Rechtes ist nicht der absolute der Wahrheit, sondern der relative des Zwecks[4])." Den Zwecken, den Lebensbedingungen der Gesellschaft entspricht es, die Handlungen, welche fremdes Rechtsgebiet berühren, ohne Rücksicht auf Willensfreiheit oder -Unfreiheit, für rechtsverbindlich zu erklären, den Handelnden dafür verantwortlich zu machen; das gegenteilige Verfahren würde Recht, Handel und Verkehr, soziales Zusammenleben der Menschen geradezu unmöglich machen. Ist aber das Recht „die Form der durch die Zwangsgewalt des Staates beschafften Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft," so befindet sich mit ihm in voller Übereinstimmung der Satz, daß die das geistige Leben beherrschende Gesetzlichkeit die Möglichkeit von Schuld und Strafe nicht ausschließt.

Die Annahme einer zivilrechtlichen wie einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist daher vom Rechtsstandpunkte aus vollkommen begründet, wenn sie auch mit dem philosophisch erbrachten Beweise

---

[4]) „Die Aufgabe des Rechtes ist nicht die Wahrheit. Wahrheit ist das Ziel der Erkenntnis, aber nicht das des Handelns. Für das Handeln oder für den Willen gibt es keinen absoluten Maßstab. Die Richtigkeit des Willens („Einzel- oder Gesamtwillens") liegt beschlossen in seinem Zweck. Richtigkeit ist der Maßstab des Praktischen, d. i. des Handelns, Wahrheit der des Theoretischen, d. i. des Erkennens. Richtigkeit bezeichnet die Übereinstimmung des Willens mit dem, was sein soll, Wahrheit die der Vorstellung mit dem, was ist." Jhering, Der Zweck im Recht. Bd. I S. 436, 437.

von der Unfreiheit des menschlichen Willens sich im Widerspruche befindet.

Die Abweichung von der Wahrheit, welche Jhering zu gunsten des Rechtes zuläßt, kann aber die Vergeltungstheorie nicht für sich in Anspruch nehmen, weil bloßes Vergelten ohne höheres Ziel keineswegs als „Erfüllung der Lebensbedingungen der Gesellschaft" angesehen werden kann.

Ich gehe aber auch noch einen Schritt weiter wie Mittelstaedt, indem ich es für einen großen Vorzug der Zweckstrafe erachte, daß dieselbe auf die Schuld als Voraussetzung ihrer Anwendung gänzlich verzichten kann. Sie verlangt lediglich strafgesetzwidriges Handeln und Vernunft[5]) auf Seite des Handelnden. Sind diese beiden Bedingungen gegeben, so bedarf es weder auf Seite des Verbrechers des Entstehens eines Schuldverhältnisses (debitum, obligatio) oder einer Verantwortlichkeit, noch auf Seite des Staates des Entstehens eines Rechtes; vielmehr hat lediglich das diesem für alle Fälle zustehende, nicht erst zu erweisende Recht zu strafen, seine Zwangsgewalt für den besonderen Fall lediglich in Wirksamkeit zu treten.[6])

Wenn wir überhaupt von Schuld sprechen, so verstehen wir darunter lediglich den Zusammenhang zwischen der Handlung eines vernünftigen (geistig reifen und geistig gesunden) Menschen und einer Verletzung der Rechtsordnung, vermöge dessen diese Störung auf jene Handlung als auf ihre Ursache zurückgeführt oder zugerechnet wird. Die Schuld setzt nach Dr. v. Liszt lediglich die Zurechnungsfähigkeit des Thäters und die Zurechenbarkeit des Erfolges voraus. Jene Zurechnungsfähigkeit aber hat mit der Willensfreiheit nichts zu thun.[7])

Dieses der große Unterschied zwischen der Zweck- und der Vergeltungsstrafe, daß jene eines Begriffes entbehren kann, auf welchen diese sich stützt, ohne ihn philosophisch oder rechtlich begründen zu können.

---

[5]) Unter Vernunft verstehe ich die Fähigkeit, Grund und Gegengrund gegeneinander abzuwägen.

[6]) Wenn der Einzelne eine gesetzwidrige Handlung wegen mangelnder Willensfreiheit auch nicht verschuldet hat, so folgt daraus noch lange nicht, daß die Gesellschaft die vom Übelthäter ausgehende Schädigung ihrer Interessen sich müsse gefallen lassen und von der Abwehr solchen Angriffes abstehen müsse.

[7]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl. S. 132, 135.

Digitized by Google

Klippel, der dem Determinismus huldigt und nur die Vergeltungsstrafe als Strafe gelten läßt, kommt folgerichtig zu dem Ausspruche: „Da Willensfreiheit nicht existiert, so gibt es auch keine Schuld, und da es keine Schuld gibt, so ist auch eine Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes (Mißbilligung beziehungsweise Vergeltung des schuldvollen Handelns) nicht möglich.“ „An die Stelle der Strafen gegenüber schuldvollen Handlungen treten die Schutzmittel zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen.“ (Z X 569, 570)

Gegen diese Sätze erheben sich gewichtige Zweifel und Bedenken, denen hier Ausdruck gegeben werden soll.

Wir strafen doch schon viele Jahrhunderte hindurch und thaten dieses lange, bevor von einzelnen Kriminalisten die Strafe als Mißbilligung begangenen Unrechtes oder als Vergeltung schuldvoller Handlungen erklärt wurde. Niemanden ist es eingefallen, den bis auf die Neuzeit in unsern Gesetzbüchern angedrohten und unbeanstandet vollstreckten Strafen den Charakter als Strafe bestreiten zu wollen. Und nun plötzlich infolge einer neu aufgetauchten Lehrmeinung über das Wesen der Strafe soll es eine solche nicht mehr geben, der Staat soll seine Zwangsgewalt gegen Rechtsbrecher verloren, er soll nur noch „Schutzmittel zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen“ in Anwendung bringen dürfen.

Es ist aber nicht bloß eine Übertreibung, sondern ein großer Irrtum, wenn Klippel unter Berufung auf die etymologische Ableitung des Wortes „Strafe“ als solche einzig und allein die Vergeltungsstrafe gelten läßt.

Über ein Ding mögen sich im Laufe der Zeiten die Ansichten noch so sehr ändern, und über dasselbe die widersprechendsten Urteile sich bilden, das alles ändert nichts am Wesen des Dinges und ebensowenig an seinem Namen.*) Nicht anders wird es sich mit der Strafe verhalten.

Welche Wandlungen und welchen Wechsel die Lehre von der Strafe durchgemacht hat, welch' verschiedene Ansichten über dieselbe

*) „Der Sprachgebrauch beziehungsweise die Geschichte desselben lehrt uns, was aus den ursprünglichen Begriffen im Laufe der Zeit geworden ist. In dasselbe sprachliche Gefäß schüttet die eine Zeit diesen, die andre jenen Inhalt; das Gefäß bleibt, der Inhalt ändert sich. Die Worte gleichen Häusern, deren Besitzer wechseln; der eine stirbt oder zieht aus, der andre zieht ein.“ —

„Gott, Tugend, Weisheit haben in unserm Munde eine gänzlich andre Bedeutung, als in dem unsrer Vorfahren.“

v. Jhering, Der Zweck im Recht. 2. Aufl., Bd. II, S. 17 ff.

schon aufgestellt wurden, das beweisen die große Anzahl der Straftheorieen, die verschiedenen Strafensysteme, die Bezeichnungen: Vergeltungs-, Zweck-, Besserungs-, Sicherungsstrafe. Diese alle wollen als Strafe gelten, und die Berechtigung hierzu ist bisher keiner einzigen von ihnen abgesprochen worden. Auch die von Klippel vorgeschlagenen Schutzmittel gegen Wiederholung gemeinschädlicher Handlungen sind nichts andres als Strafen, und wenn er, der als bestes derartiges Schutzmittel die Freiheitsentziehung empfiehlt, vor die Frage gestellt würde, wie dasselbe angewendet werden solle, so bliebe ihm voraussichtlich nichts andres übrig, als verschiedene Freiheitsstrafarten mit den bekannten Namen Zuchthaus, Gefängnis, Kerker, Festung usw. in Vorschlag zu bringen.

Und so erscheint uns denn Klippel in der That als Anhänger der Zweckstrafe, obgleich er prinzipiell eine solche nicht gelten läßt; ferner verleiht er der Vergeltungsstrafe allein den Charakter der Strafe, entzieht ihr aber gleichzeitig die Existenzberechtigung, indem er ihr die notwendigen Grundlagen abspricht.

Und so gibt es denn nach ihm überhaupt keine Strafe, und doch können wir einer solchen nicht entbehren.

Dem Gesagten zufolge können wir keine Strafe brauchen, welche Willensfreiheit und Schuld zur notwendigen Voraussetzung hat; anderseits muß das, was wir als staatlich normierte Folge an die Verbrechensbegehung knüpfen wollen, dem Begriffe der Strafe entsprechen. Strafe ist nach v. Liszt das Übel, welches der Staat gegen den Verbrecher wegen des Verbrechens durch die Organe der Strafrechtspflege verhängt.

Gegen diese Definition wird wohl von keiner Seite ein Einwand erhoben werden. Die Strafe ist ihrem Begriffe nach ein Übel, ein malum passionis, das dem malum actionis entgegengesetzt wird. Eine Wohlthat, für eine Übelthat erwiesen, wäre ein Unding und würde die Strafe in ihr Gegenteil verkehren.

In dem Eintretenlassen eines Übels auf Seite des Thäters gegenüber der von diesem begangenen Übelthat liegt eine Handlungsweise, die wir unbedenklich als Vergeltung bezeichnen können;[9]) die

[9]) Vergeltung ist nicht Begriffsbestimmung, sondern eigentlich nur Umschreibung des Wortes Strafe. Mit solcher Umschreibung ist aber der Wissenschaft und dem Leben nicht gedient; sie gibt uns keinen Aufschluß über Zwecke, Form und Inhalt der Strafe.

Auch durch Beisetzung des Wortes „gerecht" wird nur wenig oder gar

gleiche Bezeichnung gebrauchen wir auch für die Belohnung einer guten oder gerechten Handlung.

Strafen wie Belohnen — beide Vergeltungshandlungen — können vernünftig oder unvernünftig geübt werden. Von dem Staate, dem berufenen Repräsentanten sozialer oder politischer Vernunft, können und müssen wir das erstre verlangen. Er erfüllt diese Forderung nur dann, wenn er die Strafe in gesellschaftlichem Interesse, zum allgemeinen Vorteile gestaltet. Geschieht dieses, dann straft er richtig, oder mit andren Worten er übt gerechte Vergeltung.

Was aber verlangt das öffentliche Wohl, die allgemeine Sicherheit von der strafenden Thätigkeit des Staates? Nichts andres als die Aufrechthaltung der Strafgesetze durch Bekämpfung des Verbrechens oder mit andern Worten Verhütung fernerer Gesetzesverletzung seitens des Verurteilten (ne peccetur). Straft der Staat nur der Vergeltung wegen, so straft er, da Strafe und Vergeltung gleichbedeutend sind, nur um zu strafen, mit andern Worten er bekennt sich zu dem Satze: Strafe ist Selbstzweck. Dieses widerstreitet aber der unleugbaren Thatsache, daß die Strafe angedroht ist, damit die Strafverbote befolgt werden und so die Rechtsordnung aufrecht erhalten bleibe.

Gerechte Vergeltung ist gleichbedeutend mit gerechten Strafen. Die gerechte Strafe ist aber keine andre, als die notwendige, das ist die durch die Lebensinteressen der Gesellschaft bedingte, welche in den Normen des Strafgesetzbuches ihren Ausdruck findet. Wie diese sozialen Lebensbedingungen durch die Strafe allein erfüllt werden können, haben wir bereits oben bemerkt.

Der Staat darf um seiner selbst willen keine gesetzwidrige, keine verpönte antisoziale Handlung dulden. Die Rechtswidrigkeit derselben genügt, seine Strafgewalt gegen den Rechtsbrecher zu entfesseln, in Wirksamkeit zu setzen; seine strafende Thätigkeit hängt nicht von einer Verschuldung im Sinne der absoluten Straftheorie

---

nichts gewonnen. Es liegt darin nur die Forderung, daß die Strafe oder Vergeltung dem Rechte entsprechen soll.

Um aber von einer gerechten Strafe reden zu können, müssen wir dieser erst einen Zweck setzen; denn die Gerechtigkeit kann sich nur äußern im anpassen ihrer Mittel an einen bestimmten Zweck. Daraus folgt, daß nur die Zweckstrafe gerecht sein kann, nicht aber eine andre Strafe, welche, wie die Vergeltungsstrafe, auf Verfolgung eines Zweckes verzichtet.

Digitized by Google

ab; die über den Übelthäter verhängte Strafe soll kein Unwertsurteil, keine Mißbilligung der vorliegenden Mißthat bilden, sie bezweckt vielmehr Repression der vom Übelthäter bekundeten verbrecherischen Neigungen und Triebe.

Nachdem ich auf solche Weise meine Ansicht von Zweck und Wesen der Strafe dargelegt habe, will ich es unternehmen, die zur Verteidigung der Vergeltungstheorie von einem ihrer hervorragendsten Vertreter vorgebrachten Gründe zu widerlegen und die gegen die Zweckstrafe erhobenen Einwendungen zu bekämpfen. Halten wir uns, um unserm Ziele näher zu kommen, zunächst an das, was Sontag (Z I 494 ff.) zur Verteidigung der Lehre von der vergeltenden Gerechtigkeit vorbringt.

„So bleibt denn" — sagt der genannte Verfasser — „da die übrigen relativen Theorieen (außer der Besserungs- und Abschreckungstheorie) einen Anspruch auf Berücksichtigung nicht mehr zu erheben vermögen, nur noch die absolute Theorie als einzige und auch allein richtige Theorie übrig" usw.

Auf Seite 498 faßt er seine Ausführungen über das von ihm verteidigte Strafprinzip in die folgenden Sätze zusammen:

1. „Das Verbrechen begreift diejenigen rechtswidrigen Handlungen, welche im Staate mit Strafe bedroht sind.

2. Die Strafe ist Zwang gegen den rechtswidrigen Willen und richtet sich als solcher gegen die Rechtssphäre des Verbrechers.

3. Das Strafmaß bestimmt sich ausschließlich nach dem rechtlichen Werte des Verbrechens.

4. Somit ist der Zweck der Strafe nur Realisierung der Gerechtigkeit „allein nicht einer über den Menschen waltenden, allmächtigen, die Tiefen der sittlichen Schuld ergründenden, sondern der staatlichen Gerechtigkeit, die im Volke und seiner Kultur ihre Grundlage hat, die das Recht setzt um des Volkes willen und das Verbrechen straft, um die Macht und die Autorität dieses Rechts zu bethätigen.

5. Als Strafmittel stehen dem Staate alle Rechtsgüter des Verbrechers gleichmäßig zur Verfügung, und zu verlangen ist nur, daß sie den Zuständen, den Bedürfnissen und Anschauungen der Nation entsprechen und den Zwecken zu genügen vermögen, welche mit der Strafe erreicht werden sollen.

6. Erfordernisse eines jeden Strafmittels sind, daß es der gemeinen Meinung als empfindliches Übel sich darstelle, und daß es nicht verschlechtere."

Mit der Mehrzahl dieser Sätze werden sich fast alle Anhänger der relativen Theorieen einverstanden erklären; und wenn in den Forderungen Sontag's die Vergeltungslehre in ihrem heutigen Stande ihren vollen Ausdruck findet, so können wir uns über solche Annäherung der beiden Lager nur von Herzen freuen, und eine Einigung, so weit eine solche als Vorbedingung einer den Bedürfnissen des Lebens entsprechenden Reform unsres Deutschen Reichs-Strafgesetzbuchs sich als Notwendigkeit erweist, dürfte kaum mehr einem ernsten Zweifel begegnen.

Prüfen wir die Folgerungen im einzelnen, welche Sontag aus der absoluten Theorie ableitet, so ist vor allem mit Befriedigung zu konstatieren, daß er einen Zweck der Strafe anerkennt, und daß dieser bei richtiger Betrachtung sich nicht von dem „ne peccetur" der relativen Theorieen unterscheidet.

Besteht der Zweck der Strafe in der „Realisierung der staatlichen Gerechtigkeit, in der Bethätigung der Macht und Autorität dieses Rechtes" (S. 498), so heißt dieses in's praktische übersetzt: Wir strafen, um die Strafgesetze aufrecht zu erhalten und auf solche Weise die Rechtsordnung zu schützen, mit andern Worten, wir sind bemüht, Versündigungen gegen die Strafverbote, Verletzungen der Rechtsordnung hintanzuhalten. Das ne peccetur ist sonach auch das Ziel der von Sontag vorgetragenen Lehre von der gerechten Vergeltung.

Nicht im Einklange mit der Anschauung der Positivisten steht der Satz, daß das Strafmaß sich ausschließlich nach dem rechtlichen Werte des Verbrechens bestimme. Diese Forderung ist geeignet, den der klassischen Schule gemachten Vorwurf, sich allzu sehr mit dem Verbrechen zu beschäftigen und darüber den Verbrecher aus den Augen zu verlieren, zu begründen. Es ist unnatürlich, Verbrecher und Verbrechen von einander zu trennen. That und Thäter gehören zusammen, wie Ursache und Wirkung. Die That ist häufig ohne genaue Kenntnis ihres Urhebers, seines Charakters, seiner Motive usw. kaum erklärlich und verständlich, sie erhält durch ihn erst das richtige Gepräge. Die Art und Weise des Verbrechens anderseits bekundet die feindselige Richtung der verbrecherischen Gesinnung; sie ist insbesondre ein Maßstab für seine Gefährlichkeit.

Ein an und für sich sehr schwerer Eingriff in die Rechtsordnung kann im Hinblick auf die Persönlichkeit des Thäters sehr an Bedeutung verlieren, während umgekehrt Delikte von objektiv

geringer Bedeutung im Hinblick auf gewisse Eigenschaften des Delinquenten sehr ernste Beurteilung verdienen und die vollste richterliche Strenge erheischen.

Außer der Schwere des Verbrechens, seiner Bedeutung für die Gesellschaft, ist bei Bestimmung des Strafmaßes die Intensität des verbrecherischen Willens zu berücksichtigen. Nach den objektiven Gründen der Strafbarkeit richtet sich bei unbestimmten Strafgesetzen der Strafrahmen, nach den subjektiven Gründen die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen. Wir sind daher versucht, im Gegensatze zu Sontag zu behaupten, daß das Strafmaß sich nicht nur nach dem rechtlichen Werte des Verbrechens, sondern auch nach dem rechtlichen (oder sozialen) Unwerte des Verbrechers bestimme.[10])

Was macht eine That zum Verbrechen? Ihr antisozialer Inhalt. Wie wird das Individuum zum Verbrecher? Durch Bethätigung seines antisozialen Willens. Die Strafe als Mittel zur Überwindung des Verbrechens und zur Bekämpfung des Verbrechers hat sich dem Grade der sozialen Feindseligkeit, wie sie in der Art des Verbrechens in dem dabei kundgegebenen Willen des Verbrechers zur Erscheinung kommt, anzupassen. Angriff und Angreifer bestimmen das Maß des aufzuwendenden Kraftaufwandes, den Umfang der Kampfmittel. Mit Recht stellt daher v. Feuerbach die Größe der Gefahr als Maßstab für die Größe der Strafe auf, und unterscheidet zwischen objektiven und zwischen subjektiven Gründen der Strafbarkeit.

Prüfen wir nunmehr die von Sontag gegen die relativen Theorieen erhobenen Einwände.

Erblicken wir den Zweck der Strafe in den so oft gebrauchten zwei Worten: „ne peccetur“, verfolgen wir mit dem Strafen die Absicht, daß derjenige, welcher das Gesetz gebrochen hat, sich nicht

---

[10]) Man sollte annehmen, daß gerade eine Lehre, wie die Vergeltungstheorie, welche in der Schuld den Maßstab erblickt, notwendig hätte, dieses Moment, das vorzugsweise im Willen des Thäters zu suchen ist, durch genaueste Exploration von dessen Persönlichkeit zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Untersuchung, wobei die die Schuld mehrenden wie mindernden Gründe sorgfältig gegeneinander abgewogen würden, wäre voraussichtlich häufig ein derart mildes Urteil, wie es sich mit den Interessen der Gesellschaft nicht vertragen würde.

Ganz anders freilich gestaltet sich das Verhältnis, wenn zum Maßstab der subjektiven Strafbarkeit die Gefährlichkeit des Thäters gewählt wird.

mehr in gleicher Weise verfehle, so kommen wir damit der Behauptung, die Strafe verfolge Besserung, sehr nahe.

Wir bekennen uns aber auch zu dem andern Grundsatze, daß die Strafe ihrem Begriffe nach ein Übel sei[11]), so wie wir auch an dem andern Satze festhalten, daß das Verbrechen, gegen welches die Strafe sich richtet, eine antisoziale, gesellschaftsfeindliche Handlung sei.

Aus all' dem ergibt sich die Folgerung, daß wir mittels Leidzufügung den Verbrecher von weiteren Rechtsverletzungen abhalten wollen.

Die Verteidiger der Besserungsstrafe begehen den Fehler, daß sie Verbrechen und Sünde identifizieren und infolge dieser Verwechselung moralische Besserung als Aufgabe der Strafe betrachten, statt mit sozialer oder bürgerlicher Korrektion sich zu begnügen.

Über die Fehlerhaftigkeit dieses Gebahrens haben wir uns hier nicht weiter aufzuhalten; es genügt, den offensichtlichen Fehler zu nennen, um die Besserungsstrafe als Irrlehre zu bezeichnen.

Über Besserung gehen die Ansichten bekanntlich sehr auseinander. Wenn auch kein Anhänger der Philosophie von Schopenhauer, so pflichte ich dennoch seinen Anschauungen bei, die er über diese unsre Frage in folgenden Sätzen ausspricht:

„Durch Motive läßt sich Legalität erzwingen, nicht Moralität; man kann das Handeln umgestalten, nicht aber das eigentliche Wollen, welchem allein moralischer Wert zusteht." „Man kann das Ziel nicht verändern, dem der Wille zustrebt, sondern nur den Weg, den er dahin einschlägt. Man kann dem Egoisten zeigen, daß er durch Aufgeben kleiner Vorteile größre erlangen werde; dem Boshaften, daß die Verursachung fremder Leiden größre auf ihn selbst bringen werde. Aber den Egoismus selbst, die Bosheit selbst wird man keinem ausreden."

„Die Motive bestimmen nicht den Charakter des Menschen, sondern nur die Erscheinung dieses Charakters, also die Thaten. Diese gehen hervor aus dem Charakter, der die unmittelbare Erscheinung des Willens ist."

---

[11]) Es gehört zum begrifflichen Wesen der Drohung, daß sie ein zu fürchtendes und zu meidendes Übel in Aussicht stellt, daß sie ein abschreckendes Moment in sich trägt; thut die staatliche Strafandrohung dieses nicht mehr, dann hat sie ihren strafrechtlichen Sinn eingebüßt.

Mittelstädt Z II 426.

„Der Charakter des Menschen ist konstant; er bleibt derselbe das ganze Leben hindurch." . . .

„Bloß in der Richtung und in dem Stoff erfährt sein Charakter die scheinbaren Modifikationen, welche Folge der Verschiedenheit der Lebensalter und ihrer Bedürfnisse sind. Der Mensch ändert sich nie; wie er in einem Falle gehandelt hat, so wird er unter völlig gleichen Umständen (zu denen jedoch auch die richtige Kenntnis dieser Umstände gehört) stets wieder handeln."

Dem Gesagten zufolge wird legale oder bürgerliche Besserung darin zu bestehen haben, daß in dem Sträflinge wirksame Gegenmotive gegen den Verbrechensreiz geschaffen werden, und dieses Ziel soll erreicht werden durch das Strafübel. Dieses hinwiederum kann in positiver Zufügung eines Leidens bestehen, wie dieses der Fall ist bei der Todes- und bei der Prügelstrafe, oder auch in bloßer Entziehung oder Beschränkung von Rechtsgütern, wie bei Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen.

Nach der Abschreckungstheorie sollen jene Gegenmotive vorzugsweise durch Einwirken auf die sinnliche Seite des Menschen, durch Erregung der Furcht vor der Strafe und ihren Folgen erzeugt werden. Indem sie die andre Seite der Menschennatur, die geistige, außer acht läßt, verfällt sie in eine Einseitigkeit, deren beklagenswerte Folgen sich in Verrohung und Vertierung der Bestraften äußern.[12])

Die Forderung, im Strafhause auch andre Faktoren wirksam zu machen, welche den Zweck verfolgen, antisoziale Motive abzuschwächen oder zu verdrängen und durch soziale zu ersetzen, oder vorhandene soziale Motive zu stärken und zu kräftigen, mit andren Worten, auf Geist und Herz einzuwirken, neben der Furcht vor der Strafe bessre Erkenntnis und sanftre Gefühle zu wecken, kann gewiß nicht ohne weiteres als unberechtigt zurückgewiesen werden. Dieselbe verdient vielmehr volle Anerkennung, unter der Voraussetzung, daß solche Bestrebungen sich auf die gesetzliche Besserung

---

[12]) Sontag (Z I 488) verurteilt die Abschreckungstheorie mit den treffenden Worten: „Die Abschreckung muß, wenn sie bei der überaus verschiedenen Abschreckungsbedürftigkeit der Menschen wirksam sein will, zu Strafen greifen, welche das von der Gerechtigkeit gesetzte Maß weit überschreiten, und wird, allmählich zu immer größrer Härte gedrängt, zuletzt in Grausamkeit und Brutalität ausarten, ohne jemals ihren Zweck ganz zu erreichen."

Digitized by Google

beſchränken, und in ihrer Verfolgung der Charakter der Strafe als empfindliches Übel vollkommen gewahrt werde.[13])

In dieſen Schranken halten ſich die Hausordnungen unſrer deutſchen Strafanſtalten, welche Gottesdienſt, Seelſorge[14]), Schulunterricht[15]) und gewerbliche Unterweiſung der Gefangenen vorſehen, und Gewöhnung derſelben an Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitſamkeit den Anſtaltsorganen zur Pflicht machen.

Mit dieſen Einrichtungen und Anordnungen ſind die ſtrengſten Beſtimmungen über Arbeitszwang, über den Verkehr des Gefangenen nach außen, über Einſchränkung der Extragenüſſe, über Beſtrafung von Hausordnungswidrigkeiten uſw. wohl verträglich und können deshalb mit Grund keine Beanſtandung finden.

Fehler, welche von Anhängern der Beſſerungstheorie begangen wurden und namentlich darin zu ſuchen ſind, daß moraliſche und legale Beſſerung miteinander verwechſelt und mit der Thatſache der Unverbeſſerlichkeit nicht gerechnet wurde, fallen nicht der ſtaatlichen Regelung unſres Strafvollzuges zur Laſt, ſie ſind vielmehr auf Rechnung einzelner Strafanſtaltsvorſtände zu ſetzen, welche ſich von

---

[13]) Bürgerliche Beſſerung oder Legalität kann nach dem Geſagten ebenſowohl durch Einflößen von Furcht wie durch Belehrung, Beibringen beſſrer Erkenntnis herbeigeführt werden. In beiden liegt eine Korrektur der Motive und zugleich ein Einwirken auf das Handeln, nicht aber eine Änderung des eigentlichen Willens.

„Von außen kann auf den Willen nur durch Motive gewirkt werden. Dieſe können aber nie den Willen ſelbſt ändern .... Alles, was ſie können, iſt alſo, daß ſie die Richtung ſeines Strebens ändern, d. i. machen, daß er das, was er unveränderlich ſucht, auf einem andern Wege ſuche, als bisher.“ Schopenhauer.

„Velle non discitur“, ſagt Seneca.

[14]) Das Maß der religiöſen Fürſorge für die Gefangenen, wie ſolche in den meiſten deutſchen Strafanſtalten geübt wird, entſpricht der allgemein anerkannten Forderung, daß die Strafe nicht verſchlechtern oder auch nur der Beſſerung hindernd in den Weg treten dürfe.

Vgl. Sontag (Z I 499). Eine Verwahrloſung der Gefangenen in moraliſcher, wie in religiöſer Hinſicht würde eine weitere Verderbnis derſelben zweifellos zur Folge haben.

[15]) In Gewährung des Schulunterrichts werden die vernünftigen Grenzen m. E. überſchritten, wenn die Altersgrenze zu weit geſteckt, wenn ferner die Schulpflicht auch auf genügend unterrichtete und kurzzeitige Gefangene ausgedehnt wird.

Würden, wie ich vorſchlage, dem Zuchthauſe nur inkorrigible Individuen zugewieſen werden, ſo dürfte m. E. daſelbſt der Schulunterricht zu gunſten der Arbeit ganz und gar in Wegfall kommen.

der idealen Seite der Besserungstheorie blenden und zu Mißgriffen verleiten ließen.

Nachdem ich in Vorstehendem mein Urteil über die beiden Hauptformen der Zweckstrafe abgegeben habe, brauche ich zur Bekämpfung der gegen die relativen Straftheorieen erhobenen Einwendungen nur weniges mehr vorzubringen.

Nach der Behauptung von Sontag (Z I 486) vermögen die relativen Theorieen dem staatlichen Strafrecht keine innere Festigkeit und dessen Grundsätzen keinen dauernden Bestand zu geben. Als erster Grund dieser angeblichen Schwäche wird angeführt, daß sie, anstatt auf die gegebenen Thatsachen, auf das der Vergangenheit Angehörende sich zu beschränken, im wesentlichen mit einer äußerst ungewissen Zukunft, mit dem, was sich etwa ereignen könnte, rechnen.

Dieser Vorwurf entbehrt jeder Begründung. Wie schon weiter oben näher ausgeführt wurde, wählen die Anhänger des Zweckgedankens zum Maßstab der Strafe die Gefährlichkeit und sind schon aus diesem Grunde gezwungen, die verflossene Handlung und die zur Zeit ihrer Verübung vorhandene Gesinnung des Thäters eingehend zu prüfen. Ihnen daraus einen Vorwurf zu machen, daß sie bei Bestrafung des begangenen Verbrechens, das ja doch nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, auch einen Blick in die Zukunft werfen, indem sie die Wiederholung jenes verhindern wollen, erscheint mir nicht recht verständlich. Züchtigt doch auch ein verständiger Vater sein Kind nicht bloß in der Absicht, ihm wehe zu thun oder sich bei ihm in Respekt zu setzen, sondern vorzugsweise in der Absicht, dasselbe vor weiteren Fehltritten zu bewahren. Die Strafe verfolgt auf die erwähnte Weise ihren obersten Zweck, das ne peccetur, sie leistet auf solche Art, was Sontag (S. 498) der Vergeltungsstrafe nachrühmt, daß sie nämlich das Ansehen des Rechtes aufrecht erhält und kräftigt und in dem Verbrecher das Gefühl seiner Abhängigkeit hervorruft und dadurch Besserung anzubahnen geeignet ist.

Die von Sontag (S. 487) den Positivisten beigelegte Grundanschauung, daß der Staat die allgemeine Sicherheit zu erhalten verpflichtet ist, und die in dem Verbrechen hervortretende Gefahr für diese Sicherheit beseitigen muß, wird wohl auch von Sontag und seinen Anhängern geteilt werden, ebenso, daß die Strafe das hierzu geeignete Mittel sei. Denn darüber herrscht doch kein Streit

im Gebiete des Strafrechts, daß die Strafgesetze zur Aufrechthaltung des Gemeinwesens, zur Sicherung der Rechtsordnung gegeben sind und zur Erreichung dieser ihrer Absicht alle Bürger mit Strafe bedrohen und den Verbrecher der Strafe unterwerfen.

Daß die Verteidiger der Zweckstrafe die Strafe als das ausschließlich geeignete Mittel zur Erhaltung der Rechtssicherheit betrachten, ist durch die bezügliche Behauptung Sontags nicht erwiesen. Wohl aber ist in den Satzungen der von Professor v. Liszt in's Leben gerufenen Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Art. II, Ziff. 3 gesagt:

„Die Strafe ist eins der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie ist aber nicht das einzige Mittel. Sie darf daher nicht aus dem Zusammenhange mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung, insbesondere mit den übrigen Mitteln zur Verhütung des Verbrechens gerissen werden."

Auch geht Sontag viel zu weit, wenn er behauptet, das begangene Verbrechen werde von uns nur in Betracht gezogen als ein Anzeichen gefährlicher Gesinnung, und die Strafe habe weiter keinen Zweck, als die wiederholte Begehung von Verbrechen zu verhüten. Wir wollen das Verbrechen bestraft wissen als antisoziale gesellschaftsfeindliche Handlung, welche als solche bei Strafe verboten ist und zum Schutze der Rechtsgüter bestraft werden muß, wenn nicht das Strafgesetz sein Ansehen verlieren und die Strafdrohung jede Wirksamkeit verlieren soll. Nicht das Anzeichen gefährlicher Gesinnung soll nach unsrer Ansicht gestraft werden, sondern die Bethätigung solcher Gesinnung als Eingriff in die Rechtsordnung; allerdings soll sie uns zugleich den Weg zeigen, die richtige Strafe zu finden, d. i. diejenige, welche die von jedem Verständigen gewünschte Folge haben soll, daß sie nicht wiederholt zu werden braucht.

Wenn zugestandenermaßen die Vertheidiger der relativen Theorieen in dem Verbrechen die Voraussetzung und Veranlassung der Strafe und in dieser das Mittel zur Verbrechensbekämpfung erblicken, wenn sie ferner die Größe und Schwere des Verbrechens wie die Intensität des verbrecherischen Willens die Strafbarkeit begründen lassen, so scheint mir damit doch, was Sontag in Abrede stellt, der notwendige Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und der Strafe auch in den sogenannten relativen Straftheorieen nachgewiesen.

Sontag begründet seine gegenteilige Meinung mit folgenden Sätzen: „Nicht aus dem Verbrechen allein, sondern auch aus zahlreichen andern Handlungen läßt sich eine die Zukunft des Rechtslebens gefährdende Gesinnung entnehmen und nicht immer und unbedingt weist das Verbrechen eine solche Gefahr auf. Anderseits ist die Strafe, auch wenn man sie als Mittel der Sicherung anerkennen wollte, doch niemals das ausschließlich dazu geeignete Mittel. Demnach ist nicht einzusehen, weshalb nur das Verbrechen einen Anlaß zur Strafe bieten und nur dem Verbrecher gegenüber das Sicherungsmittel der Strafe zur Anwendung gelangen soll."

Ein Teil dieser Einwände ist bereits oben durch die Bemerkung widerlegt, daß die Absicht der Positivisten keineswegs darauf gerichtet ist, rechtswidrige Gesinnung zu strafen, sondern vielmehr nur die Bethätigung solcher als Veranlassung strafrechtlichen Einschreitens in's Auge gefaßt wird. Auch macht es doch einen himmelweiten Unterschied, ob bloße Gesinnung zum Gegenstand oder nur zum Maßstabe der Strafe gemacht wird.

Und — so frage ich — verfährt Sontag viel anders, wenn er das Strafmaß nach dem rechtlichen Werte des Verbrechens bestimmt haben will? (S. 498.) Was bestimmt denn den Wert oder die Schwere des Verbrechens? Nichts anders als die in ihm liegende Gefahr für die Gesellschaft.

„Von der Wichtigkeit, dem Umfang, der Intensität und Permanenz der Gefahr hängt die Größe der Strafbarkeit ab," wie Feuerbach sich ausdrückt.[16]) Wir, Anhänger der Zweckstrafe, gehen nur insofern noch einen Schritt weiter, als wir nicht nur die Gefährlichkeit des Verbrechens, sondern auch die im verbrecherischen Willen liegende Gefahr bei Ausmessung der Strafe berücksichtigt wissen wollen.[17])

---

[16]) Dr. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. 5. Aufl., § 104, S. 99.

[17]) Die Frage, ob das Verbrechen oder der Verbrecher Objekt der Strafe sei, beantwortet sich in letzterm Sinne schon aus dem Umstande, daß die Strafe in Leidenszufügung besteht und als solche notwendig eine Person, nicht eine Handlung als Gegenstand voraussetzt. Wir strafen also, richtig ausgedrückt, nicht das Verbrechen, sondern wir strafen den Verbrecher des Verbrechens wegen oder das Verbrechen am Verbrecher.

Der rechtliche Wert des Verbrechens, der nach Sontag das Strafmaß bestimmen soll, liegt vorzugsweise in der Gesinnung, im Willen des Verbrechers. Was macht eine Handlung, einen Willensakt zum Verbrechen? Die Rechtswidrigkeit des Willens, dessen Träger der Verbrechensurheber ist. Daher der

Die Frage, weshalb nur das Verbrechen, und nicht auch andre Handlungen, welche die Zukunft des Rechtslebens gefährden, einen Anlaß zur Strafe bieten, beantworten wir in voller Übereinstimmung mit Sontag dahin, daß die eigentümlichen Bedürfnisse jeder Zeit, der gesamte jeweilige Kulturzustand der Nation die Entscheidung darüber abzugeben habe, auf welches Unrecht, d. i. auf welche antisoziale Handlung Strafe zu folgen habe. (Z I 495)

Damit erledigt sich auch die Frage, warum nur dem Verbrecher gegenüber das Sicherungsmittel der Strafe zur Anwendung kommen soll.

Wenn wir z. B. gegen Kinder, Trinker, Geisteskranke, welche die Rechtsordnung ebenfalls gefährden können, eine Strafe nicht verhängen, so geschieht dieses einfach aus dem Grunde, weil die Strafe nicht das richtige Mittel gegen Rechtsstörungen ist, welche von solchen Personen ausgehen, und weil uns gegen sie andre Zwangsmaßnahmen zur Verfügung stehen, welche bessern und sichern Erfolg versprechen als die Strafe.

Wenn wir in der Strafe ein Sicherungsmittel erblicken, so ist doch damit nicht behauptet, daß wir die erforderliche Sicherung einzig und allein von der Strafe erwarten oder daß wir jedem Sicherungsmittel den Charakter der Strafe beilegen wollten oder müßten. Die Strafe hat vielmehr als Schutz- und Kampfmittel gegen Unrecht nur einzutreten, wenn kein andres Mittel sich als zureichend erweist oder ein solches überhaupt nicht gegeben ist[17]).

Endlich sollen nach Sontag (S. 487) die relativen Theorieen es unerklärt lassen, warum Strafe dann noch eintritt, wenn eine Gefahr gar nicht mehr zu befürchten steht, weil etwa der Verbrecher im Begriffe ist, auszuwandern oder sich reumütig und zerknirscht zeigt usw.

Die von Sontag vermißte Antwort läßt sich ohne Schwierigkeit geben. Das ne peccetur gilt eben nicht nur für den Vollzug,

---

große Unterschied, den das Gesetz statuiert, ob z. B. eine Tötung von einem Menschen mit geistiger Reife, oder von einem Kinde oder einem Irrsinnigen, ob mit Überlegung oder aus Fahrlässigkeit, in Notwehr oder aus freiem Antrieb verübt wurde. Aus dem gleichen Grunde, wegen Willensbeschaffenheit des Thäters, kann Diebstahl, etwa im Rückfall viel höhere Strafe als Tötung verdienen, obgleich letztre Handlung einen viel tieferen Eingriff in die Rechtsordnung als die erstere bedeutet.

[17]) Jhering, Der Zweck im Recht, Bd. I S. 486 ff.

sondern auch für die Androhung der Strafe. Die letztre soll die Mehrheit der Bürger von Verbrechen abhalten. Diese Absicht (Generalprävention) vermag nur dann erreicht zu werden, wenn die angedrohte Strafe gegen jeden ohne Ausnahme, der sie verwirkt hat, in Anwendung gebracht wird. Dieses erfordert nach unsrer Ansicht das öffentliche Interesse oder die Sicherheit des Rechtsbestandes innerhalb der Gesellschaft, und damit stimmt die Anschauung der Gegner überein, die Sontag in dem Satze zum Ausdruck bringt, das Recht als Willensgesetz müsse als solches vernunftgemäß in seinem Ansehen und Bestande aufrecht erhalten werden gegenüber dem Ungehorsam, dem Unrecht. Die Herrschaft des Rechtes zu bethätigen, dessen Macht zu behaupten, sei die erste Pflicht des Staates. Diese Forderung wurde von uns nie bestritten und wir knüpfen an sie auch, wie gezeigt, die richtige Folgerung.

Was die Strafmittel anbelangt, so sagt Sontag mit Recht, daß als solche dem Staate die sämtlichen Rechtsgüter des Verbrechers zur Wahl stehen.

Die Grundsätze, nach welchen sie zur Anwendung zu kommen haben, bestimmen sich nach der Natur der Strafe als Zweckhandlung und der ihr zukommenden Eigenschaft eines Uebels.

Danach ist von verschiedenen Strafmitteln das zweckmäßigste oder wirksamste zu wählen, und wenn die zu Gebote stehenden Strafarten gleichen Erfolg versprechen, so ist derjenigen der Vorzug zu geben, welche als das geringere Uebel erscheint. Es folgt diese Forderung schon aus der Rücksicht, daß Böses oder Uebles schon aus sittlichen Gründen nur so weit zugefügt werden darf, als dieses zur Erreichung eines höhern Zwecks unbedingt notwendig ist, ferner aus dem natürlichen Grunde, daß der Staat, welcher die meisten Strafen, namentlich die zahlreichen Freiheitsstrafen, als Uebel selbst zu kosten bekommt, kein Interesse hat, dasselbe ohne Not zu steigern oder zu vergrößern, wohl aber dasselbe, so weit dies unbeschadet des angestrebten Zwecks zulässig erscheint, zu mildern und zu verringern.

Zu gunsten der Todesstrafe möchte ich außer den von Sontag angeführten Gründen auf den Mißstand hinweisen, daß bei aufgehobener Todesstrafe die Wiederholung eines mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe vergoltenen todeswürdigen Verbrechens, da diese nicht mehr gesteigert werden kann, unbestraft bleibt, ferner,

daß der für Abschaffung der Todesstrafe häufig geltend gemachte Einwand, daß auch ohne sie der Zweck vollkommener Unschädlichmachung erreicht werden könne, durch zahlreiche Erfahrungen des Gegenteils gründlich widerlegt ist, und daß diesem Irrtum schon manches Leben von Gefängnisbeamten zum Opfer gefallen ist.

Der Prügelstrafe vermöchte ich das Wort erst dann zu reden, wenn mir der Beweis ihrer Notwendigkeit geliefert wäre.

Meine Erfahrungen an vier sehr großen Strafanstalten Bayerns und Württembergs sprechen dafür, daß man diese rohe und barbarische Strafe selbst in den Gefangenenhäusern als Zuchtmittel recht wohl entbehren könne. Umsoweniger dürfte ein genügender Grund dafür ausfindig zu machen sein, dieselbe als ordentliches Strafmittel in das Strafgesetzbuch eines Kulturstaates des 19. Jahrhunderts aufzunehmen.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe besteht in Beschränkung der persönlichen Freiheit des Gefangenen und in positivem Zwange. Die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe sind durch die Verschiedenheit des Maßes jener Beschränkung und dieses Zwanges bedingt.

Die Anwendung höheren oder niederen Maßes von Eingreifen in die persönliche Freiheit wird vernünftiger Weise von der Empfindlichkeit und Empfänglichkeit gegen solche Einwirkung abhängig gemacht.

Von einem Durchschnittsmaß solcher Reizbarkeit gegen die Eindrücke der Freiheitsstrafe, wie es erfahrungsgemäß bei der großen Mehrheit der Gesetzesübertreter sich findet, ausgehend, kommen wir zu einer Art von Freiheitsstrafe, welche die Regel zu bilden hat, und zu zwei andern Arten, von denen die eine jenes Mittelmaß strafender Einwirkung übersteigt, die andre dagegen dasselbe nicht erreicht.

Die regelmäßige oder ordentliche Freiheitsstrafe sollte das Gefängnis (oder Einsperrung) schlechthin, die geschärfte dagegen das Zuchthaus und die gemilderte Freiheitsstrafe die Festung bilden.

Ich habe diese meine Anschauung in einem besondern Aufsatze: „Ueber Schärfung und Milderung der Freiheitsstrafe“ (Z XIII 906 ff.) näher begründet und ausgeführt, auf welchen ich der Kürze wegen hier einfach Bezug nehme.

Die Art der Freiheitsstrafe nach der Schwere des Verbrechens oder nach der Bedeutung dieses für die Rechtsordnung zu be-

ſtimmen, halte ich für einen groben Fehler, der einen rationellen Strafvollzug ausſchließt, wie ich zu wiederholten Malen zu beweiſen mir angelegen ſein ließ[18]).

Auf einem andern als dem von mir vorgeſchlagenen Wege werden wir kaum zu einer durchgreifenden Differenzierung der in unſerm R.St.G.B. vorgeſehenen Arten der Freiheitsſtrafe gelangen können.

Die ausſchließliche Anwendung der Zuchthausſtrafe auf Inkorrigible würde, was hier noch angedeutet werden ſoll, die Verbindung von Ehrenfolgen mit dieſer Strafart in allen Fällen als zuläſſig erſcheinen laſſen, womit dem von Sontag (S. 508) beklagten Mißſtande abgeholfen würde, daß nach unſerm dermalen geltenden R.St.G.B. mit keiner einzigen Strafart Ehrenfolgen unbedingt verknüpft ſind.

Auch die von Mittelſtädt (Z II 435) für die Zuchthausſtrafe als Hauptinhalt verlangte Zwangsarbeit würde durch die ihr von mir zugedachte Beſtimmung ihre Begründung erlangen.

Über Ausmeſſung der Freiheitsſtrafe habe ich meine Anſicht u. a. in einem Aufſatze, betitelt: „Strafenſyſtem auf ſoziologiſcher Grundlage“ (Z XVII 3. Heft) dahin ausgeſprochen, es empfehle ſich, den Grundſatz, daß die Gefährlichkeit[19]) des Verbrechens und des Verbrechers den Maßſtab der Strafbarkeit zu bilden habe, zur geſetzlichen Geltung zu bringen und zur Herbeiführung größrer Einheit in der Rechtſprechung bei Gelegenheit einer Reviſion un-

---

[18]) Auch Mittelſtaedt (Z II 434) hält die Dreiteilung der ſtrafbaren Handlungen nach Verbrechen, Vergehen und Übertretungen für ſchlechthin unzureichend, einer folgerichtigen Gradation der Freiheitsſtrafen zur Grundlage zu dienen. S. auch Sichart, Entw. eines Geſ. über den Vollzug der Freiheitsſtrafen. Einleitung S. VI ff.

[19]) v. Feuerbach in ſ. Lehrb. des peinl. R. § 103 ſagt: „Der allgemeine Rechtsgrund des Daſeins aller bürgerlichen Strafen iſt die Notwendigkeit der Abwendung der Gefahr für den rechtlichen Zuſtand. Daher die Größe der Gefahr der Maßſtab für die Größe der Strafe.“

Von dem Grundſatze des ne peccetur ausgehend, finden wir es ſelbſtverſtändlich, daß die Strafe für ſchwere Verbrechen höher als für leichte gegriffen werde, weil aus der Wiederholung der erſtern größrer Schaden als aus der Wiederholung der letztern für die Geſellſchaft zu beſorgen iſt und ebenſo ſelbſtverſtändlich, daß die Tenacität des verbrecheriſchen Willens die Strafe erhöhen muß wegen der dadurch begründeten höhern Wahrſcheinlichkeit der Verbrechenswiederholung.

fers R.St.G.B. Strafzumeſſungsgründe mit bindender Kraft aufzuſtellen [20]).

Den Strafvollzug anlangend, ſo befinde ich mich mit Sontag in ſo zahlreichen Punkten in vollſter Übereinſtimmung, daß ich ſeinen Ausführungen nur wenige Einwendungen entgegenzuſetzen habe.

Als beſonders zutreffend möchte ich ſeine Bemerkungen über die Grenzen der Humanität, über die dem Religionsunterrichte im Strafhauſe anzuweiſende Stellung, ferner ſeine Zurückweiſung des Vorwurfes, daß die Verurteilten im Gefängniſſe zu gut gehalten ſeien, hervorgehoben haben. Auch was Sontag über Geſtaltung der Zuchthausſtrafe (S. 519) ausführt, verdient vollen Beifall. Dagegen kann ich ſeinem Verlangen, „daß kein ehrloſer Verbrecher ins Gefängnis und umgekehrt kein nicht ehrloſer in das Zuchthaus gebracht werde," nicht beipflichten. Gefängnis und Zuchthaus ſollen ſich, wie weiter oben bemerkt, durch das Maß des zu übenden Strafzwanges voneinander unterſcheiden, dieſer aber durch den vom Verbrecher ausgehenden Widerſtand, durch ſeine Korrigibilität oder Inkorrigibilität beſtimmt werden. Ehrloſe Geſinnung ſchließt bürgerliche Beſſerung noch keineswegs aus und macht deshalb keine Verſchärfung der gewöhnlichen Freiheitsſtrafe (Gefängnis) notwendig [21]). Die Berückſichtigung der dem Verbrechen zu Grunde liegenden Geſinnung involviert mehr oder weniger ein ſittliches Werturteil über jenes, welche Bedeutung wir der Strafe nicht beigelegt wiſſen wollen. Für uns hat die Geſinnung inſofern Wert, als wir daraus einen Schluß auf die Gefährlichkeit des Thäters

---

[20]) Auch Mittelſtädt (Z II 444 ff.) klagt über die faſt unbegrenzte Weite der geſetzlichen Strafzumeſſungsgrenzen in den meiſten geſetzlichen Strafandrohungen, wie über die dadurch veranlaßte Ungleichheit der Rechtſprechung. Er verlangt deshalb, „daß die Geſetzgebung die Strafzumeſſung aus dem bisherigen Bereich halltloſer relativer Unbeſtimmtheit zu beſtimmtern, feſtern, engern Strafnormen zurückführe."

[21]) Mittelſtädt (Z II 436) ſpricht ſich dagegen aus, nach der ehrloſen Geſinnung des Delinquenten die Qualität der Freiheitsſtrafe zu beſtimmen. Er ſagt: „Dem Strafrichter die Pflicht aufzuerlegen, nach der individuellen Geſinnung zu ſuchen, aus welcher die konkrete Strafthat innerlich hervorgegangen, um danach die entſprechende ehrenhafte oder ehrloſe Spezies von Freiheitsentziehung urteilend zu finden, heißt die unterſcheidenden Merkmale der Strafarten auf gänzlich ungreifbare, rein ſubjektive Gefühle und Stimmungen radizieren zu wollen."

ziehen können und dadurch einen Maßstab für dessen Strafbarkeit gewinnen.

Sehr richtig urteilt Sontag (S. 519) über die Gefangenenarbeit. Seine Bedenken gegen Außenarbeit teile ich nicht und möchte sie namentlich für (inkorrigible) Züchtlinge als die schwerste Arbeit empfohlen haben und zwar um so mehr, da diese einander durch moralische Ansteckung nicht wohl mehr gefährlich werden können und durch genügende und strenge Aufsicht nach meinen Erfahrungen Zucht und Ordnung recht wohl unter ihnen auch außerhalb der Zuchthausmauern kann aufrecht erhalten werden.

Was die Verwendung des Arbeitsgeschenkes (Nebenverdienst, Pekulium) zur Beschaffung von Extragenußmitteln anbelangt, so dürfen wir diese Art der Verwendung um deswillen nicht gänzlich ausschließen, weil wir sonst Gefahr laufen, die Arbeitsbelohnung ihrer guten Wirkung auf Fleiß und Wohlverhalten zu berauben. Immerhin aber sollte die in Rede stehende Dispositionsbefugnis im Zuchthause unter Beobachtung der soeben geltend gemachten Rücksicht in thunlichst enge Grenzen gewiesen werden.

Über den Wert der Einzelhaft denke ich ebenfalls anders als Sontag. Dieser will sie zunächst zur Verschärfung der Zuchthausstrafe angewendet wissen, von der Annahme ausgehend, daß diese Haftweise unbedingt von der überwiegenden Zahl der Gefangenen, namentlich der untern Stände, als drückendes Uebel empfunden werde.

Da nicht geleugnet werden kann, daß die Zellenhaft von sehr vielen Verurteilten nicht schwerer als die Kollektivhaft getragen, von sehr vielen sogar als Wohlthat empfunden wird, so eignet sie sich nicht als allgemein giltiges Schärfungsmittel.

Zugegeben mag werden, daß Einzelhaft der Verschlechterung der Gefangenen vorzubeugen vermöge, daß durch sie Ordnung und Aufsicht in der Strafanstalt erleichtert werde. Daß sie eine Reduktion des Beamtenpersonals ermöglicht, ist mir neu und stimmt nicht mit meinen eignen Beobachtungen und Wahrnehmungen. Auch steht den erwähnten Vorzügen und Vorteilen der Zellenhaft eine Anzahl von nicht zu unterschätzenden Nachteilen entgegen. Ich nenne hier nur die erhöhte Gefahr sexueller Verirrungen, ferner die Gefahr geistiger Erkrankung, Erschwerung des Gewerbebetriebs durch Beschränkung der Arbeitsteilung, Kostspieligkeit des Baues und des Betriebes von Zellengefängnissen.

Digitized by Google

Darum sollte von der Einzelhaft nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dieselbe unleugbare Vorteile gegenüber der Kollektivhaft verspricht.

Ihr größter Vorzug besteht in der Verhütung moralischer Ansteckung. Diesen Zweck zu erreichen, bedarf es aber durchaus nicht einer Isolierung aller Verurteilten, sondern nur derjenigen, welche mit Ansteckungsgift behaftet sind und damit andre bedrohen. Und selbst von diesen ist keine weitere Infektion zu besorgen, wenn sie zu den Inkorrigiblen gehören und nur mit ihresgleichen in Berührung gebracht werden. Die Haftfrage kann nur durch vorgängige Klassifikation glücklich und erfolgreich gelöst werden.

Nach Verbringung der Inkorrigiblen in die Zuchthäuser bedarf es in den Gefängnissen nur der Ausscheidung und Isolierung der für andre gefährlichen Individuen; zu diesen gehören Eigentums- und Sittlichkeitsverbrecher, ferner streitsüchtige und gewaltthätige Subjekte.

Daß Gemeinschaftshaft, nach obigen Grundsätzen angewendet, die ihr von den unbedingten Anhängern des Zellenhaftsystems nachgesagten Gefahren und Nachteile nicht notwendig nach sich zieht, das beweisen mir die statistischen Erhebungen über die Führung der aus Hohenasperg entlassenen Zuchthausgefangenen, meist aus Gelegenheitsverbrechern bestehend. Für diese, welche ihre Strafen in unbeschränkter Gemeinschaftshaft verbüßen, berechnet sich innerhalb eines 5jährigen Zeitraumes (1886/87—1890/91) eine Rückfallsziffer von nur 18,9 pCt, während sich die Zahl der Rezidiven für die Züchtlinge der Ludwigsburger Anstalt, wo das gemischte Haftsystem herrscht, auf 61,6 pCt. stellt.

Die von Sontag empfohlene Klassifikation der Gefangenen in Kollektivhaft nach Maßgabe ihrer größern oder geringern Verderbtheit ist ein Ding der Unmöglichkeit, wie die Geschichte des sogenannten Genfer- oder Klassifikationssystems lehrt. Die Klassifikation in gemeinsamer Haft kann sich lediglich auf die legale Führung der Gefangenen beziehen und auf solche als ein wichtiges Förderungsmittel für den Arbeitsfleiß und die hausordnungsmäßige Führung der Gefangenen wirken.

Im Gegensatze zu Sontag wünschte ich behufs Differenzierung der beiden Hauptarten der Freiheitsstrafe, die in § 15 und § 16 Abs. 2 und 3 des R.St.G.B. über Beschäftigung der Gefangenen getroffenen Bestimmungen beibehalten. Dieselben werden dann,

wenn beide Strafen nach den von mir gemachten Vorschlägen werden angewendet werden, erst recht als brauchbar und zweckmäßig sich erweisen.

Die Bedenken, welche Sontag gegen die Einrichtung der vorläufigen Entlassung äußert, dürften vielleicht durch die nachstehend mitgeteilten statistischen Notizen über die Ergebnisse dieser Institution in Württemberg beschwichtigt werden.

Im ganzen sind seit Einführung des R.St.G.B. am württembergischen Zuchthause Ludwigsburg und seinen Nebenanstalten bis 31. März 1896 von 9195 (Arbeitshaus-, Zuchthaus- und Gefängnis-) Sträflingen 938 d. i. 10,2 pCt. vorläufig entlassen und ist gegen 19, d. i. ca. 2 pCt., die Entlassung widerrufen worden.

Von 323 vorläufig entlassenen, über deren Führung während eines 5jährigen Zeitraumes nach Beendigung ihrer Strafen Erkundigungen eingezogen wurden, haben sich 186 straffrei gehalten und sind nur 64 nach Ablauf der Urlaubszeit wieder bestraft worden. Im Verbrechensgrade wieder straffällig wurden nur 9 Beurlaubte, d. i. ca. 2,8 pCt.

Der gesamte Strafnachlaß für 782 Beurlaubte berechnet sich auf 411 Jahre, 4 Monate, 18 Tage.

Der Staatszuschuß, den die Unterhaltung eines Strafgefangenen erheischte, betrug für den in Betracht gezogenen Zeitabschnitt durchschnittlich pro Jahr 262 Mk. 57 Pf. und ergibt sich sonach eine Gesamtersparnis an Strafvollzugskosten infolge der oben berechneten Strafnachlässe von 108 016 Mk. 74 Pf.

Ich habe dieser meiner Berechnung a. O. die Bemerkung angefügt, es wäre von hohem Interesse, könnten wir in gleicher Weise, wie über die Vorteile der bedingten Entlassung, eine Berechnung des materiellen Schadens anstellen, welcher tagtäglich der Gesellschaft durch rechtzeitige, d. i. durch die auf Richterspruch beruhende Entlassung ungebesserter und unverbesserlicher Individuen nach Ablauf ihrer Strafzeit zugefügt wird[22]).

Die vorläufige Entlassung, welche sich nur vom Standpunkte der relativen Straftheorieen begründen läßt, hat, wie gezeigt, die schönsten Erfolge bisher gehabt, welche durch zeitgemäße Fortbildung und Erweiterung der Einrichtung zweifellos noch beträchtlich erhöht werden könnten.

---

[22]) Gutachten über vorläufige Entlassung von Sichart in den Blättern für Gefängniskunde. Bd. XX S. 293 ff.

Prüfen wir nunmehr das Ergebnis unſrer vergleichenden Unterſuchung, ſo finden wir, daß die Punkte, über die wir mit den Anhängern der abſoluten Theorie übereinſtimmen oder ohne beſondere Schwierigkeit uns einigen können, in viel größrer Zahl ſich vorfinden, als ſolche, über die wir uns im Gegenſatze zu ihnen befinden oder vorausſichtlich uns mit ihnen nicht zu verſtändigen vermögen[23]). Der alte Schulſtreit zwiſchen dem „Punitur quia peccatum est“ und dem „Punitur ne peccetur“ hat, wie v. Liszt ſich ausdrückt, genau denſelben wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Wert, als wenn die Ärzte ſich darüber ſtreiten wollten, ob ſie heilen, damit der Kranke geſund werde oder aber weil er krank ſei[24]).

Die Verteidiger der Zweckſtrafe können, ohne ſich etwas zu vergeben, ſich auch zu dem Satze bekennen: Punitur quia peccatum est, und die Anhänger der Vergeltungsſtrafe, welche dieſer die Aufgabe zuweiſen, das Recht in ſeinem Anſehen und Beſtande aufrecht zu erhalten gegenüber dem Unrechte, dem Ungehorſam, bekennen ſich damit zu dem Satze: Punitur, ne peccetur, da Achtung vor den Strafgeſetzen und Nichtverletzung der letztern vollkommen gleich iſt. Das eine wie das andre kann nur mit der Zweckſtrafe erreicht werden.

Dem Prinzipe der Klaſſiker, daß den Maßſtab der Strafe die That, der Wert des verletzten Rechtsgutes, der Erfolg der Handlung bilde, ſind dieſelben nicht nur durch die auch von ihnen vertheidigte Rückfallsſchärfung, ſondern vor allem auch dadurch untreu geworden, daß ſie die ſubjektiven Gründe der Strafbarkeit, namentlich die Unterſcheidung zwiſchen dolus und culpa, und damit den Einfluß der verbrecheriſchen Geſinnung des Thäters auf die Höhe der Strafe ebenfalls anerkennen und gelten laſſen.

---

[23]) Auch dürften unſre Ausführungen den Beweis dafür erbracht haben, daß der Determinismus keineswegs, wie ängſtliche Gemüter fürchten, zu einer Abſchaffung des Strafrechtes führen werde. Ein Strafgeſetzbuch, auf deterministiſcher und ſoziologiſcher Grundlage in unſerm Sinne aufgebaut, würde ſich nur in wenigen Stücken, aber in ſehr vorteilhafter Weiſe von dem gegenwärtig giltigen Strafgeſetze unterſcheiden.

Die Verwirklichung des von uns angeſtrebten Zweckgedankens in allen Stadien der Strafe würde deſſen Wirkſamkeit und damit die Sicherheit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zweifellos namhaft erhöhen und damit einem längſt gefühlten und oft ausgeſprochenen Bedürfniſſe die erſehnte Befriedigung verſchaffen.

[24]) v. Liszt, Lehrb. des Deutſch. Strafr., 6. Aufl. S. 66 Anm. 9.

Und so, glaube ich, brauchen wir die Hoffnung nicht aufzugeben, daß unter denjenigen, welche dereinst zu dem großen und wichtigen Werke einer Revision unsres R.St.G.B. berufen sein werden, eine Einigung über diejenigen Grundsätze erreicht werde, auf denen allein ein Strafensystem sich aufbauen läßt, welches eine Erfüllung der Aufgabe der Strafe verbürgt, — der Aufgabe nämlich, ein kräftiges und wirksames Mittel zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung wie zur Bekämpfung ihrer Feinde zu bilden[25]).

---

[25]) Diese Zuversicht wird noch dadurch bestärkt, daß alle oder nahezu alle Umstände, welche nach der Ansicht der Klassiker die subjektive oder objektive Strafbarkeit des Verbrechens beeinflussen, zugleich eine größere oder geringere Gefährlichkeit des Verbrechens oder seines Urhebers, wonach die Praktiker das Strafmaß bestimmt haben wollen, begründen.

9.

Das Gaunertum des deutſchen Mittelalters.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Frauenſtädt zu Breslau.

So genau wir über das Bettel- und Landſtreicherweſen des Mittelalters unterrichtet ſind, ſo ungenügend iſt unſre Kenntnis vom Gaunertum dieſer Zeit. Nur über eine Abart des letztern: den betrüglichen Bettel, verbreiten der Liber Vagatorum aus dem 16. Jahrhundert und deſſen Vorläufer: Das Baſeler Ratsmandat aus dem Ende des 14. Jahrhunderts[1]), die Chronik des Mathias v. Kemnat aus der Mitte des 15. Jahrhunderts[2]) und Sebaſtian Brants Narrenſchiff ein helleres Licht. Neuerer Zeit haben auch die Mitteilungen des Archivar Dr. Buff zu Augsburg aus einem ungedruckten Achtbuche des dortigen Stadtarchivs[3]) manchen ſchätzenswerten Einblick in dieſes Gebiet des mittelalterlichen Lebens eröffnet. Nach Buffs Mitteilungen gab es in Augsburg ſchon am Anfange des 14. Jahrhunderts eine im Verhältnis zur damaligen Einwohnerzahl von 16—17 000 Seelen zahlreiche Klaſſe von dunkeln Exiſtenzen, die unter allerlei Masken und Verkleidung den Aberglauben und die Leichtgläubigkeit des Volkes gewerbsmäßig ausbeuteten. Sogar die Spitznamen, die dieſe Betrüger im Volksmunde führten, kommen zum Teil ſchon in dem

---

[1]) Der Liber Vagatorum und das Basler Ratsmandat abgedruckt und beſprochen in: Avé-Lallemant, Das deutſche Gaunertum, 1. Bd. Leipzig 1858.

[2]) Quellen zur bayeriſchen und deutſchen Geſchichte, München 1862, II, 101 bis 126.

[3]) „Verbrechen und Verbrecher in Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts," in der Zeitſchrift des Hiſtoriſchen Vereins für Schwaben und Neuburg, IV, 160 ff. Augsburg 1877.

Augsburger Achtbuche vor[4]), ein Beweis, in wie frühe Zeit die gewohnheitsmäßige Verübung dieser Schwindeleien hinaufreicht. Ein nicht geringeres Alter wird man den mit dem Vagabundentum von jeher verquickten sonstigen Arten gaunerischer Bethätigung beimessen dürfen. Gewerbsmäßige Diebe, Hehler, Falschspieler, Bauernfänger und andres gaunerisches Gesindel bildeten gewissermaßen eine Begleiterscheinung der Entwickelung des Städtewesens. Vergebens sucht man trotzdem in der Litteratur des Mittelalters nach einem Autor, der sich die Erforschung und Schilderung der Praktiken dieser Gauner sowie ihrer Verbindungen zur Aufgabe gemacht hätte.

Die einzige, freilich auch zuverlässigste Quelle über diesen Zweig des Gaunertums bilden die offiziellen Register und Aufzeichnungen der mittelalterlichen Stadtschreiber über die in ihren Städten geübte Strafrechtspflege, besonders seit der Zeit des Übergangs zur Inquisition und Folter, mit der sich bei den Gerichten die Protokollierung der freiwilligen oder auf der Folter erpreßten Geständnisse der aufgegriffenen Gauner über die Art der Verübung ihrer Verbrechen, über ihr Vorleben und ihre verbrecherischen Verbindungen einbürgerte. Da die Gerichtsschreiber die Aussagen der Delinquenten gewöhnlich in gedrängtester Kürze zu Papier brachten, lassen allerdings diese Aufzeichnungen manchen wünschenswerten Aufschluß vermissen, nichtsdestoweniger aber besitzen sie schon wegen ihrer Unmittelbarkeit einen großen kultur- und rechtsgeschichtlichen Wert, und es bleibt nur zu bedauern, daß von diesem gewiß noch in größerm Umfange in den städtischen Archiven vorhandenen kriminalistischen Material bisher nur sehr wenig an die Öffentlichkeit gelangt ist. Wie dankbar selbst bloße Auszüge daraus von der Wissenschaft aufgenommen werden, zeigen die häufigen Bezugnahmen in rechts- und kulturgeschichtlichen Werken auf Klofes doch recht unsystematische und zusammenhangloſe Mitteilungen aus dem Breslauer Stadtbuche des 15. Jahrhunderts „Hirsuta hilla nova“ im dritten Bande der Scriptores rerum Silesiacarum. Der strafrechtliche Inhalt dieser noch unedierten Handschrift ist von mir in der Abhandlung „Breslaus Strafrechtspflege im 14.—16. Jahr-

[4]) Buff a. O. führt S. 201 9 Klassen dieser Betrüger mit ihren Spitznamen an, während bei Kemnat schon 26 vorkommen. So sehr hatte sich im Laufe eines Jahrhunderts der betrügliche Bettel entwickelt.

hundert" (Z X 1—35, 229—250) verwertet, in der sich auch die nähern Angaben über die Handschrift selbst befinden. Die nachfolgende Abhandlung bildet in gewissem Sinne eine Ergänzung zu jener kriminalistischen, indem sie das in der Hirsuta enthaltene Material über Charakter, Organisation und Verbreitung des Gaunertums im 15. Jahrhundert zur Darstellung bringt.

Wenn man die Praktiken des heutigen Gaunertums[5]) mit dem vergleicht, was uns hierüber in den Urkunden aus dem Mittelalter überliefert ist, gelangt man sehr bald zu der Überzeugung, daß unser heutiges Gaunertum kaum einen Kunstgriff und ein Verfahren kennt, das nicht schon damals im Schwange gewesen und meisterhaft geübt worden wäre. Nur die technische Ausbildung unterscheidet die damaligen von den modernen Gaunern. Die heutige Gaunergesellschaft besteht aus lauter Spezialisten, sie huldigt, wie in dem Aufsatze „Die Verbrecherwelt von Berlin" (s. die Anmerkung) dargelegt ist, dem Grundsatze, daß man es zu wirklicher Vollkommenheit nur dann bringen könne, wenn man nicht auf allen Gebieten unsicher umhertappt, sondern sich ein bestimmtes Fach erwählt, dieses gründlich studiert und bis zur Vollendung lernt. Der Taschendieb begeht keinen Einbruch, der Einbrecher keinen Taschendiebstahl. Beide halten es sogar unter ihrer Würde, das Gewerbe des andern zu betreiben. Von einer solchen Sonderung der verbrecherischen Betriebe ist im Mittelalter wenig zu spüren. Allerdings gab es auch schon damals Spezialisten. Viele Gauner z. B. verlegten sich ausschließlich auf den Kirchenraub und erlangten infolge der beständigen Übung eine solche Fertigkeit im Erbrechen der Kirchen, daß die abergläubischen Richter auf Zauberei inquirierten. Im großen und ganzen aber neigte das Gaunertum des Mittelalters, der Richtung des Zeitalters folgend, mehr zu vielseitiger Ausbildung des Individuums. Wie der mittelalterliche Gelehrte nicht selten das ganze Wissen seiner Zeit, der Künstler mehrere Kunstzweige, der Handwerker die volle Technik seiner Hantierung zu beherrschen pflegte, so war auch der Spitzbube des Mittelalters der Regel nach ein Meister in allen Schlichen und Kniffen des Gaunertums.

---

[5]) Wir besitzen dafür in Dr. Avé-Lallements „Deutschem Gaunertum", 2 Bde., Leipzig 1858 und in dem Aufsatze „Die Verbrecherwelt von Berlin" Z IV und V zwei vortreffliche Quellen.

Für die Geschicklichkeit der damaligen Diebe besitzen wir ein Zeugnis in dem Schreiben, das der italienische Humanist Hubertus December aus Prag, wo er sich 1399 in Geschäften des Herzogs Galeazzo von Mailand aufhielt, an einen Freund in der Heimat richtete. Nachdem er die Stadt, ihre Bevölkerung, den Reichtum an Waren und sonstigen Kaufgegenständen geschildert, fährt er fort: „Augenblicklich befindet sich der König von Ungarn und die Blüte ganz Deutschlands hier, um bei der Einigung der Markgrafen von Mähren zugegen zu sein. Ein solcher Fremdenzufluß gibt natürlich den Dieben reichliche Nahrung und ihre Geschicklichkeit weiß bis in das Geheimste einzudringen. Vor ihren Listen muß man sich besonders beim Betreten der Märkte und Kirchen hüten, der alten Weisheitsregel eingedenk, daß gefüllte Börsen rasch Liebhaber finden und nicht selten leer zu ihrem Eigentümer zurückkehren[6]). Ungeachtet der hier bezeugten Geschicklichkeit der Taschendiebe, begegnet man in der Hirsuta kaum jemals einem Gauner von Profession, der den Taschendiebstahl ausschließlich betrieb. Die meisten Taschendiebe waren gleichzeitig gewandte Jahrmarktsdiebe, geübte Falschspieler und Meister in taschenspielerischen Gaunerstückchen. So heißt es in der Hirsuta von einem Taschen- und Jahrmarktsdiebe, der mit drei andern Kumpanen Stehlens und Betrügens halber in Schlesien und Polen umhergezogen war: „Ließen sich Gulden wechseln und griffen dabei den Leuten in das Geld, und wo sie jemanden konnten betrügen, da haben sie es gethan." Offenbar handelt es sich bei diesem Manöver, das auch von verschiedenen andern Gaunern der Hirsuta beim Spiel und Geldzählen ausgeführt wurde, nicht um ein plumpes Hineingreifen in einen Geldhaufen, das schwerlich hätte unbemerkt bleiben können, vielmehr um ein feines Gaunerstückchen derselben oder ähnlicher Art, welches die heutige Gaunersprache mit dem Ausdruck „Chalfenen oder Chilfenen" bezeichnet[7]).

---

[6]) Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge. 4. Bd. S. 107.

[7]) Eine ausführliche Beschreibung dieses Manövers findet der Leser bei Avé-Lallement a. O. S. 200. Gleich dem Chalfenen gehörte auch das sogenannte „Schottenfellen" d. h. der Ladendiebstahl in Gegenwart des Verkäufers zu den Künsten des mittelalterlichen Gaunergewerbes. So wurde 1495 in Breslau ein ergrauter Sünder gehängt, der sich in allen Städten, die er auf seinen Streifzügen durch die Mark Brandenburg, Preußen und die österreichischen Länder berührte, bei den Krämern Waren vorlegen ließ und beim Auswählen und Handeln

Neben dem Diebstahl tritt in den Rechtsquellen des Mittelalters kaum ein andrer Zweig des gewerbsmäßigen Gaunertums so frühzeitig hervor als das Falschspiel, was sich hinlänglich aus der Leidenschaftlichkeit erklärt, mit der von allen Ständen in den Trinkstuben, Tavernen und Privathäusern dem Spiel um Geld gefröhnt wurde. Wie aus dem Augsburger Stadtrecht von 1276 ersichtlich ist, ging selbst die Geistlichkeit in den Bier- und Weinschänken dem Spiele nach. Hier und im Augsburger Achtbuche[8]) finden wir auch bereits verschiedene Sorten von Falschspielern aufgeführt: die Kegler, Häusler, Scholdrer, Fünfler, Kopper und die Vierharter, die hauptsächlich mit falschen Würfeln hantierten. Selbst die Riemenstecher und der Ausdruck „Bauernfänger" (Burenverrater) kommen schon in jenen Urkunden vor. Auch in der Hirsuta begegnet man den gewerbsmäßigen Falschspielern so häufig wie den Taschendieben. Es gab anscheinend keinen Gauner von Fach, der nicht beides nebeneinander betrieben hätte. Viele beim Beutelschneiden Verhaftete bekannten im peinlichen Verhör, daß sie nicht bloß Stehlens halber, sondern zugleich zu betrüglichem Spiel auf die Märkte gezogen wären. Sie führten zu diesem Zwecke stets falsche Würfel und Karten, ja sogar das Quecksilber bei sich, womit sie die Würfel verfälschten. Gerade die gefährlichsten, durchtriebensten und verwegensten Verbrecher, die sich im Verhör als berüchtigte Straßenräuber und Raubmörder entpuppten, gingen mit Vorliebe dem Spiele nach. Neben diesen Hauptmatadoren begegnet man in der Hirsuta einer zahlreichen Klasse in Gemeinschaft wandernder Bauernfänger, ihres Standes Gesellen, Schreiber, Söldner, Boten, von denen gewöhnlich drei eine Spielgesellschaft und in größern Gesellschaften eine Abteilung gebildet zu haben scheinen[9]). Einer hieß der Meister, der zweite Bloher, der dritte Kleher.

---

heimlich Messer, Dolche, Hüte, Mützen, Kleiderstoffe und dergleichen über die Seite gebracht hatte. Nach seiner Aussage war er diesem Gewerbe 60 Jahre nachgegangen. Daneben trieb er einen schwunghaften Handel mit gefälschten Würfeln und war selbst ein routinierter Falschspieler.

[8]) Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. Bd. 4, S. 167 ff.

[9]) Caspar Klein, genannt Kustos, seines Zeichens ein Schreiber, bekennt (1511) er sei dem falschen Spiel von Jugend auf nachgegangen, und wo er Leute sah, die größere Summen bei sich führten, habe er sie seinen Gesellen zugeführt.

Von den Spielen, die sie betrieben, werden am häufigsten das Rührblatt und das Schopfen auf dem Baderspiel erwähnt[10]). Über die Regeln und die betrüglichen Manipulationen bei diesen Spielen gibt leider die Hirsuta keinen Aufschluß; nur so viel geht aus ihr hervor, daß die Gauner das Falschspiel doppelt ausnutzten, indem sie sich nicht nur gefälschter Würfel und Karten bedienten und betrügerische Handgriffe gebrauchten, sondern auch mit Queckſilber bestrichene Rechenpfennige, die Guldenstücken ähnlich sahen, zum Einsatz benutzten. Wie sich aus den Aussagen der Delinquenten entnehmen läßt, scheint namentlich das Schopfen ebenso verbreitet wie einträglich gewesen zu sein. Einer gibt an, er hätte mit andern Genossen einen Fuhrmann um 24 Gulden „geschopft"; ein andrer sagt aus, mit den falschen Würfeln habe er nicht viel verdient, dagegen hätte ihm das Schopfen in zwei Jahren mehr als hundert Gulden eingebracht. Mit dieser Summe meinte er jedenfalls nur seinen Anteil an dem Gewinn der ganzen Bande, die aus 12 Genossen bestand, denn in der Regel trieben die Spielbanden das Geschäft auf gleiche Teilung. Doch fehlt es nicht an Beispielen, daß besonders erfahrene Gauner die Bauernfängerei auf eigne Rechnung betrieben und aus den Erträgnissen des Geschäfts sich Leute hielten, die ihnen als Gehilfen und Eintreiber dienten. Von einem solchen Hauptspieler, der in der Gaunerwelt den Namen „der dicke Hermann" führte und nicht nur das Haupt einer weitverzweigten Falschspielerbande, sondern zugleich einer der berüchtigtsten Taschendiebe war, gibt einer seiner Leute folgende Beschreibung: „Er sei der andern Aller Vater und habe viele falsche Würfel bei sich. Er „vorlege" die andern Knechte (d. h. er machte den Spielgenossen Geldvorschüsse, wofür diese ihm den Gewinn oder gewisse Prozente desselben abliefern mußten), sei den Dingen mit falschen Würfeln und dem Schopfen an die 30 Jahre nachgegangen und dabei zum reichen Manne geworden. Er sei ein dicker schwarzer Mann, habe dicke kurze Finger und Füße und fahre stets mit zwei Rossen diesem Handel nach."

Wie noch heute der Diebstahl reichlich ein Dritteil aller Vergehen bildet, stand er auch im Mittelalter, obwohl nach damaliger

[10]) Das Wort ist jedenfalls dasselbe wie „Schuppen" = ausziehen, plündern, betrügen. Noch in der heutigen Gaunersprache heißt der gewerbsmäßige Falschspieler „Schupper", „Freischupper". Avé-Lallement a. O. S. 275.

Rechtsanschauung die verächtlichste aller strafbaren Handlungen, im Vordergrunde der verbrecherischen Thätigkeit, nur daß der Gelegenheitsdiebstahl sehr viel mehr als gegenwärtig hinter dem gewerbsmäßigen zurücktrat. Hier und da begegnet man in der Hirsuta jungen Leuten von lockern Sitten und schlechter Aufführung, die in Privathäusern und Badestuben gestohlen und den Erlös in Schänken und Frauenhäusern vergeudet hatten. Ebenso waren hin und wieder Dienstboten, Arbeiter usw. an einem Diebstahle beteiligt. Indessen bestand die weitaus größte Zahl der wegen dieses Verbrechens Abgestraften teils aus diebischen Lohndirnen und Kupplerinnen, teils aus vagabundierendem Gesindel, das auf frischer That oder in den Diebsherbergen aufgegriffen worden war. Viele von ihnen waren von weither gekommen, hatten Deutschland nebst den Nachbarländern in allen Richtungen durchstreift, besaßen weder einen festen Wohnsitz noch einen Familiennamen, hatten als Sprößlinge flüchtiger Verbindungen von Gaunern und fahrenden Dirnen mit diesen von Kindesbeinen an ein fahrendes Leben geführt und in deren Gesellschaft schon frühzeitig die nötige Anleitung für ihre Laufbahn empfangen. Bereits 1449 geschieht in der Hirsuta einer Diebsbande Erwähnung, die „Jungen mit sich führte, welche Beutel abschnitten" und fast auf jeder Seite der Handschrift trifft man auf Knaben und junge Menschen von dunkler Herkunft, die in Kirchen, Wirtshäusern, auf den Marktplätzen und wo sonst immer Menschen zusammenströmten, den Leuten die Taschen ausgeräumt oder abgeschnitten hatten.

Von dem Treiben und der Geschicklichkeit der Taschendiebe war bereits bei dem Schreiben des Humanisten Hubert December die Rede. Was hier der Italiener über die Diebereien in Prag erzählt, findet durch die Hirsuta volle Bestätigung. Die Menge der in dieser Handschrift verzeichneten Beutelschneider ist so erstaunlich, obwohl doch nur ein kleiner Teil von ihnen entdeckt wurde, daß es begreiflich wird, wie dieses Wort, das ursprünglich nur den Taschendieb bezeichnete, sich schon im 17. Jahrhundert zum Gattungsnamen für alle Arten des Gaunertums erweitern konnte. Es gab kaum einen zünftigen Spitzbuben, der sich neben andern Kunstgriffen nicht zugleich auf das Beutelschneiden verstanden hätte; es war gewissermaßen das Probestück, womit der jugendliche Gauner seine Laufbahn begann. Allerdings erleichterte der Umstand, daß die Geldtaschen an Riemen und Gürteln über die Schultern oder um

den Leib getragen wurden, diese Art des Diebstahls, denn es bedurfte nur eines Ruckes oder Schnittes mit einem scharfen Instrument, um den Geldbeutel abzutrennen; indessen zeigt doch der Brief Hubert Decembers, daß die Geschicklichkeit der Diebe auch den Weg in das Innere der Kleidung, in verborgene Taschen und andre geheime Aufbewahrungsorte der Barschaft zu finden wußte. Schon damals waren bei einem Taschendiebstahl gewöhnlich zwei oder mehrere Personen thätig, von denen die eine den Diebstahl vollführte und das Gestohlene rasch und unmerklich einem Genossen zusteckte, und dieser gab es einem zweiten, der sich mit der Beute unverdächtig entfernte.

Neben den öffentlichen Badestuben, in denen es wegen der Menge von Menschen, die teils zu Gesundheitszwecken, teils der Unterhaltung wegen an Badetagen dort zusammenströmte, stets von Kleiderdieben wimmelte, bildeten die Jahrmärkte den beliebtesten Tummelplatz der Gaunerwelt. Sie waren der Magnet, der alles anzog, was aus dem Lügen, Trügen und Stehlen ein Gewerbe machte. Schon die frühesten Aufzeichnungen in der Hirsuta sprechen von Banden aus Männern, Frauenspersonen, jungen Leuten und Knaben, die von Jahrmarkt zu Jahrmarkt zogen, das Beutelschneiden betrieben, und daneben stahlen, wessen sie an den Buden und Verkaufsständen irgend habhaft werden konnten. Gürtel, Taschen, Messer, Frauenputz und jeder leicht zu bergende Kram verschwanden massenhaft unter ihren Händen, auch fehlt es nicht an andern Beweisen ihrer Gewandtheit und Frechheit, indem sie ganze Säcke mit Saffran, Pfeffer und andern Gewürzen, ja sogar ganze Ballen Tuch den Jahrmarktsverkäufern entwendeten. Auch hier waren gewöhnlich zwei oder drei Personen zu gleicher Zeit thätig, die wie beim Taschendiebstahl einander das Gestohlene heimlich zureichten. Die Beute wurde an die Krämer verkauft oder zu den Hehlern gebracht, mit denen die Jahrmarktsdiebe in regelmäßigem Verkehr standen. Hin und wieder begegnet man auch Banden, bei denen die Weiber mit dem gestohlenen Kram in die Dörfer hausieren geschickt wurden, „uff das", sagt die Handschrift, „man nit sal uff sie Uffmerkung haben, daß sie mit Dewberey (Dieberei) umbgingen[10a]).

[10a]) Diese Art der Verwertung des gestohlenen Gutes mochte wohl auch sonst von manchen Seiten vorgezogen werden, da sie den doppelten Vorteil bot, daß man unter der Maske des ehrlichen Hausierers leichter der Entdeckung entging und den Hauptprofit nicht den Hehlern zu lassen brauchte, die stets die er-

Die Männer verjubelten unterdessen ihr Geld in den Diebsherbergen mit lüderlichen Dirnen oder gingen dem Spiel mit falschen Würfeln und Karten nach[11]).

Städte mit schwunghaftem Handelsverkehr und blühenden Gewerben zogen natürlich auch außerhalb der Jahrmarktszeiten die Spitzbuben an. Namentlich hatten es die letztern auf die Speicher der Kaufherren abgesehen. Bei einem Einbruch in die Speicher waren selten weniger als drei Personen, meistens sogar mehr beteiligt. Zunächst wurde die Gelegenheit ausgekundschaftet. Man liest dabei öfters von Nachschlüsseln, die sich die Diebe, wahrscheinlich nach einem Wachsabdruck, durch Schlosser ihrer Bekanntschaft hatten anfertigen lassen. An dem festgesetzten Tage schlichen sich ein oder zwei aus der Bande, gewöhnlich Knaben oder junge Leute, bei Einbruch der Dunkelheit in das Haus, wo gestohlen werden sollte, ließen sich darin einschließen, öffneten, sobald im Hause alles still war, den draußen harrenden Genossen von innen die Hausthür und plünderten gemeinschaftlich mit ihnen das Warenlager. In andern Fällen zwängten sich die Schmächtigsten, gewöhnlich ebenfalls Knaben oder Jünglinge, von der Straße aus durch die Kellerfenster und reichten das Gestohlene den Gefährten zu. Einer aus der Bande hielt unterdessen in der Nähe die „Hute", während ein andrer an der Thür der Diebsherberge wartete, um die Zurückkehrenden einzulassen.

Nachschlüssel und andre Diebswerkzeuge finden sich schon frühzeitig im Gebrauch. Im Jahre 1457 bekennt ein aufgegriffener

bärmlichsten Preise zahlten. So findet sich unter den im Jahre 1458 zu Breslau hingerichteten Verbrechern ein Dieb, welcher auf dem Breslauer und Schweidnitzer Jahrmarkt mehrere Ballen feines und gröberes Tuch entwendet und in den Dorfwirtshäusern nach der Elle verkauft hatte.

[11]) Obwohl die Verbindungen der Diebinnen mit den Männern nur selten legitim waren, scheinen sie doch von diesen in sklavischer Abhängigkeit gehalten worden zu sein. Eine Jahrmarktsdiebin sagt aus (1457): daß wenn sie und ihre Diebesgenossinnen nicht genug gestohlen hätten, wären sie von den Männern geschlagen worden. Aus derselben Aussage und der einer mitverhafteten Diebin geht ferner hervor, daß die Frauenspersonen auf den Jahrmarktsdiebstahl, wobei es hauptsächlich darauf ankam, das gestohlene Gut einem Mitgenossen heimlich zuzureichen (Zuplanten) förmlich angelernt wurden. „Katharina von Glornik bekennt, daß sie zwei Jahre in den Städten gestohlen, und spricht, daß die Grethe mit dem Kinde ihr geholfen hat und sie gelehrt hat." Anna von Sulowa bekennt, daß die andern Diebinnen sie stehlen gelehrt haben, da sie es aber nicht wohl gekonnt (sie stellte sich ungeschickt), habe sie es auch nicht lange getrieben.

Dieb, „wo er hätte können aufschließen mit den „Crepplein", da habe er es gethan". Bei andern wurden Dietriche und Brecheisen gefunden, die sie sich von Schlossern hatten anfertigen lassen. Zum Teil verstanden sich die Diebe auch selbst auf die Anfertigung von Nachschlüsseln. So bekennt (1458) einer der gefährlichsten Einbrecher, der auf seinen Streifzügen bis Hamburg und Königsberg gelangt war, er hätte die bei ihm vorgefundenen Nachschlüssel sich selber gefeilt und zurecht gemacht, und überall wo er hingekommen sei, damit aufgeschlossen[12]). Außer den Nachschlüsseln und Brecheisen werden in der Hirsuta an Diebswerkzeugen Bohrer, Messer, Angelruten, mit Vogelleim bestrichene Haken, Ruten und Strohhalme erwähnt. Mit den letzteren tauchten die Diebe in die Opferkästen in den Kirchen und zogen die darin befindlichen Geldstücke heraus. Mit den Angelruten angelten sie Kleider und andre leicht bewegliche Sachen, die an geöffneten Fenstern oder in deren Nähe

---

[12]) Dieser selbe Verbrecher (Füllschüssel mit Namen) war die Veranlassung eines seltsamen Justizmordes. Auf Ansuchen des Hans Porschnitz, genannt Jeltsch, eines der gefürchtetsten adligen Straßenräuber, der von seinem festen Schlosse Kunzenstadt (dem heutigen Constadt) aus die Straße nach Polen unsicher machte und dem Breslauer Handel großen Schaden zufügte, weshalb die Breslauer im Januar 1461 das Räubernest überrumpelten und bis auf den Grund zerstörten, ließ der Rat zu Breslau einen Knappen mit Namen Janko hängen, welcher dem Jeltsch einen Panzer und ein Koller entwendet haben sollte. Nicht lange darauf kam die Reihe des Gehenktwerdens an den oben genannten Füllschüssel. Als dieser auf der Richtstätte den Leichnam des Hingerichteten erblickte — bekanntlich blieben die Hingerichteten so lange am Galgen hängen, bis sie vermodernd oder verdorrend herabfielen —, trat er plötzlich mit dem Bekenntnis hervor, er sei der Dieb, welcher dem Jeltsch den Panzer und das Koller gestohlen und beides an einen Liegnitzer Juden „den kleinen Abraham" für 7 oder 9 Gulden verkauft habe. Dabei bat er, man wolle den Janko vom Galgen abschneiden und dem armen Menschen ein ehrliches Begräbnis auf dem Kirchhofe gönnen. Das Merkwürdige an der Sache ist, daß Janko im Verhör den Diebstahl gleich gutwillig eingestanden („und hat das bekannt von gutem Willen ungemartert", d. h. ohne Anwendung der Folter, bemerkt ausdrücklich die Handschrift) und sogar den Ort bezeichnet hatte, wo er die corpora delicti im Miste vergraben haben wollte. Wer von beiden war also der wirkliche Dieb? Soll man annehmen, Füllschüssel habe den Diebstahl wider besseres Wissen auf sich genommen? Was konnte er damit bezwecken, da dem Gehenkten doch nicht mehr zu helfen war? Oder sollte Janko aus Angst vor der Folter sich lieber bald zu einem falschen Geständnis entschlossen haben? Denn daß man ihm mit derselben gedroht, vielleicht auch die Folterinstrumente gezeigt hat, ist sehr wahrscheinlich und entspräche nur dem Gange des damaligen Untersuchungsverfahrens.

lagen. Bohrer und Messer dienten zum Öffnen stark befestigter oder von innen verriegelter Thüren (besonders der Kirchthüren). Das Holz rings um die Stelle, wo die Schlösser und Riegel befestigt waren, wurde mit dicht nebeneinander gesetzten Löchern durchbohrt und mit dem Messer ausgeschnitten, so daß die Riegel und Schlösser samt dem Holz, woran sie befestigt waren, herausfielen. Bei schwächeren Thüren wurde auch nur mit dem Messer ein Stück vom Thürrande weggeschnitten und die Thür mit einem in die Öffnung gezwängten Knüttel oder Brecheisen gesprengt. Bei Tischen mit verschlossenen Schubladen bedienten sich die Diebe, wenn sie mit dem Nachschlüssel nichts ausrichteten, gleichfalls des Bohrers und Messers zum Entfernen der Tischplatte oder der Seitenwände.

Was wir aus der Hirsuta über die Organisation der Diebsbanden erfahren, beruht größtenteils auf den Geständnissen der Frauen, die in diesem Punkte mitteilsamer waren, als die Männer. Gelegentlich gewähren aber auch die Geständnisse der letztern einen tiefern Einblick in die Verhältnisse. So bekennt (1469) ein Gauner, den man in dem Augenblick abgefaßt hatte, wo er eben mit einem auf dem Jahrmarkt gestohlenen Gaul davon reiten wollte, daß er zu einer großen Diebsbande gehöre, von der vier in Posen und drei in Lublin[13]) gehängt worden waren. Als seinen Lehrer im Beutelschneiden, Chilfen und andern Gaunerkünsten bezeichnet er einen der durchtriebensten Schelme mit Namen „Gabel", den die Polizei in Breslau und anderwärts schon oft am Kragen gehabt hatte, der ihr aber jedesmal wieder entschlüpft war. Mit diesem Gabel wollte der Delinquent „unzählige" Diebstähle verübt haben.

Aus der Aussage dieses Verbrechers ergibt sich ferner, daß die Bande, der er angehörte, auf gemeinsame Rechnung und gleiche Teilung arbeitete. „Er und seine Diebsgenossen", sagt er, „hätten Beutel und Taschen abgeschnitten, „alle auf einen Pfennig". Zwei Jahre vorher (1467) gibt Anna von Sulowa, die Genossin einer andern fahrenden Diebsbande, an, sie habe auch von denjenigen Diebstählen, bei denen sie nicht mitgewirkt hatte, „Kappenteil" (gleiche Brüder, gleiche Kappen) gehabt. Eine andre Gefangene, Martha von Prag, bekennt (1460), „bei ihrer Diebsgesell-

[13]) Lublin in Russisch-Polen, südöstlich von Warschau, war um jene Zeit ein Handelsplatz mit 70 000 Einwohnern. Man sieht aus diesem Beispiel, wie ausgedehnte Streifzüge die Diebsbanden unternahmen.

schaft sei alles ein Ding gewesen". Ähnliche Bemerkungen kehren in dem Munde von Angeklagten so häufig wieder, daß sich gar nicht daran zweifeln läßt, daß die Diebsbanden durchweg Genossenschaften bildeten und jedes Mitglied, mochte es für sich allein oder mit andern Genossen zusammenarbeiten, verpflichtet war, den aus seiner verbrecherischen Thätigkeit erzielten Gewinn zur gemeinschaftlichen Teilung zu bringen[14]).

Eine besondere Gattung des Diebstahls war der Kirchenraub. Schon früh nahmen die Päpste das Eigentum der Kirchen und des Klerus unter ihre Obhut und mit dem steigenden Ansehen der Kirche wurden Angriffe auf Priester- und auf Kirchengut mit besonders schweren Strafen belegt. Die Breslauer Rechtsprechung kannte hinsichtlich der Strafe allerdings keinen Unterschied zwischen Klerikern und Laien, oder zwischen Kirchengut und weltlichem Gut. Leute, welche die Geistlichkeit bestohlen oder Opferpfennige von den Altären entwendet, oder mit Leimruten Geld aus den Gotteskästen gezogen hatten, erlitten keine härtere Strafe, als jeder andre Dieb. Entweder wurden sie gestäupt oder zum Tode am Galgen verurteilt[15]). Hatten sie dagegen die Kirche oder die darin befindlichen Behältnisse gewaltsam erbrochen und sich gar an den zur heiligen Handlung bestimmten Geräten vergriffen, so harrte ihrer unfehlbar der Tod auf dem Scheiterhaufen. Ungeachtet dieser qualvollen Todesart war die Verlockung, sich in Besitz der Kirchenschätze zu setzen, für die Gauner so stark, daß gerade der Kirchenraub zu den häufigsten Verbrechen gehörte. So viel man aus der Hirsuta er-

---

[14]) Ehrlich mag es freilich dabei selten zugegangen sein, vielmehr von den Diebsgenossen häufig genug ein Teil der Beute verheimlicht und über die Seite gebracht worden sein, denn es finden sich schon frühzeitig Fälle, in denen die Diebs- und Raubgenossen beim Eintritt in die Bande eidlich hatten versprechen müssen, nichts über die Ecke zu bringen. Die Zuwiderhandelnden traf die blutigste Rache und Strafe.

[15]) Um das Jahr 1476 machte ein Schreiber oder Glöckner aus Görlitz als Hochstapler eine Kunstreise durch ganz Schlesien. Er führte sich (unter welchem Vorwande, ist nicht ersichtlich) bei den Dorfpfarrern ein, und wenn er sich, für empfangene Gastfreundschaft dankend, empfohlen hatte, vermißten die hochwürdigsten Herren regelmäßig einen Teil ihrer Garderobe, nicht selten auch ihre Singe- und Predigtbücher, die der Dieb, da sie damals noch ein rarer, kostspieliger Artikel waren, mit Vorteil an den Mann zu bringen wußte, häufig an Amtsbrüder der Bestohlenen. Dieser Dieb, so übel er der Geistlichkeit mitgespielt hatte, wurde trotzdem nur mit dem Galgen bestraft.

ſehen kann, bildeten die Kirchenräuber eine Klaſſe für ſich. Man findet ſie nicht unter dem Geſindel der Diebsbanden. Sie hielten ſich anſcheinend für etwas Beſſeres, befaßten ſich im Gegenſatz zu jenen nur mit dieſer einen Art des Diebſtahls, betrieben das Geſchäft allein oder nur mit wenigen Genoſſen, reiſten größtenteils zu Pferde, und diejenigen unter ihnen, die es hauptſächlich auf die reichen Stadtpfarrkirchen abgeſehen hatten, ſtiegen ſogar gewöhnlich in angeſehenen Gaſthäuſern ab, um unter der Maske wohlhabender Reiſender die Kirchen von außen und im Innern unverdächtig auf die Möglichkeit ihrer Beraubung zu unterſuchen. Manche von ihnen verſtanden ſich zugleich auf das kunſtgerechte Einſchmelzen der Kelche und Monſtranzen. So leſen wir in der Hirſuta von einem im Jahre 1471 zu Breslau lebendig verbrannten Kirchenräuber aus der Gegend zwiſchen Freiſtadt und Guben, der als Spezialität das Erbrechen der Dorfkirchen betrieb und die geſtohlenen Geräte in Kornfeldern oder auf öder Haide über Kohlenfeuer mit Blei einſchmolz. Er war bei dem Geſchäfte allmählich zum vollendeten Freigeiſt und Cyniker geworden, was in jener Zeit des allgemeinen Glaubensbedürfniſſes und der blinden Unterwerfung unter die Lehren der Kirche weit mehr bedeutet, als heutzutage. Die meiſten ſeinesgleichen beſaßen wenigſtens noch ſo viel religiöſes Gefühl, daß ſie vor dem Einſacken der Meßgeräte die Glashülle mit dem „heiligen Leichnam" auf dem Altar zurückließen; er dagegen entledigte ſich der Hoſtien erſt beim Einſchmelzen der Geräte auf die erſte beſte Weiſe, verſpeiſte die zur heiligen Handlung beſtimmten Oblaten, und wenn ihn bei ſeiner nächtlichen Arbeit der Durſt überkam, ſtillte er denſelben, den Taufſtein erbrechend, mit Taufwaſſer. Von dem Erlös aus dem geſtohlenen Silber hatte er einen Teil verſpielt, einen andern in einem Warenhandel angelegt.

Bei keiner Art des Verbrechens tritt übrigens der Wunder- und Aberglaube des Mittelalters ſo grell hervor, wie gerade beim Kirchenraube. Wie beim Gelingen eines ſolchen ſicherlich der Teufel, ſo waren umgekehrt beim Mißlingen unfehlbar die Heiligen im Spiel. Als Spezialiſten in ihrem Handwerk erlangten die Kirchenräuber ſelbſtverſtändlich eine große Fertigkeit im Bohren der Kirchenthüren und Erbrechen der Schlöſſer, und wenn von einem Hauptdieb, Martzinko aus Oppeln, in der Hirſuta erwähnt wird, er habe in einer einzigen Nacht unter Führung eines der Gegend kundigen Bauern in vier Dörfern (des jetzigen Breslauer und Nimptſcher

Kreises) die Kirchen erbrochen, so ist das eben nur ein Beweis jener Fertigkeit. Nun hatte ihn wahrscheinlich beim Ausplündern der vierten Kirche der Tag überrascht. Er wollte das Weite suchen, kam aber unter der Last der zusammengestohlenen Geräthe nur langsam vorwärts und fiel den Dorfbewohnern in die Hände, die ihn samt seiner Beute dem Gerichtsherrn des Ortes überlieferten. Diesem mochte es unglaublich erscheinen, daß ein Mensch ohne übernatürliche Hilfe imstande sein sollte, in einer einzigen Nacht vier wohlverwahrte, noch dazu nicht nahe bei einander gelegene Kirchen aufzubrechen. Er verhörte deshalb auf Zauberei und erlangte auch mit der Folter von dem Angeklagten das Geständnis: „eine Frau aus Troppau habe ihm ein Kraut gegeben, davon seien alle Schlösser aufgesprungen." Für das Gericht bestand nunmehr nicht der leiseste Zweifel, daß der Missethäter mit Hexen in Verbindung stand und man nur der Hilfe der Heiligen die Ergreifung des Frevlers verdankte. Auch der Rat von Breslau, welcher zu der Hinrichtung den Scharfrichter geliehen und die Bekenntnisse des Frevlers in die Hirsuta hatte einschreiben lassen, mochte an den obigen Zusammenhang glauben, denn am Rande der Handschrift steht in lateinischer Sprache die Bemerkung: „Miracnlose sanctis cooperantibus detentus et captus fuit non potens sacras res deportare." Martzinko wurde 1454 in dem Dorfe Gnichwitz (Breslauer Kreises) lebendig verbrannt.

Nach Avé-Lallement geht bei den Gaunern von Alters her der Glaube, daß ein Kirchendiebstahl nicht anders gelingen und unentdeckt bleiben könne, als wenn mindestens ein Jude sich daran beteilige. Vielleicht schreibt sich dieser Aberglaube bereits aus dem Mittelalter her, denn schon in der Hirsuta sieht man gerade die verwegensten Kirchenräuber in fortdauernder Verbindung mit den Juden. Der eben genannte Martzinko gab an, er habe bei einem Troppauer Juden, dem jungen Abraham, 18 silberne Kelche, je zwei für drei Gulden, und 18 silberne Kreuze nebst einem Singebuch, das letztere für ein Schock Heller, versetzt. Ein Zweiter wollte einem Juden zu Glogau namens Isaak zwei Kelche für 6 Mark Meißnische Groschen verpfändet haben. Ein Dritter, der in der Peterskirche zu Liegnitz verschiedenes Silbergerät gestohlen hatte, gab an, der Jude Isaak zu Steinau habe ihn zu diesem Diebstahl angestiftet und ihm versprochen, Geld auf das gestohlene Gut zu leihen. Auch am Handel mit gestohlenen Kleidungsstücken, nament-

lich aber an dem zu damaliger Zeit von den Gaunern ſchwunghaft betriebenen Pferdediebſtahl finden wir die Juden in hervorragender Weiſe als Hehler beteiligt.

Allerdings war die Hehlerei bei den Chriſten nicht weniger im Schwange. So lieſt man ſchon 1449 in der Hirſuta öfters den Namen eines gewiſſen Paduch auf dem Elbing (einer Vorſtadt Breslaus), in deſſen Herberge die verrufenſten Jahrmarktsdiebe ihre Niederlage hatten und der die geſtohlenen Waren nach Polen ſchaffte. Solcher Hehler werden noch eine ganze Anzahl genannt. Sie waren um ſo gefährlicher, als ſie ſich neben der Hehlerei auch mit der Auskundſchaftung der Gelegenheit zu Diebſtählen befaßten und vorkommendenfalls ſelber an ſolchen beteiligten. Als Muſter dieſer Verſchmelzung von Dieb und Hehler kann ein Menſch gelten, der unter dem Namen „der lange Woitag" häufig in der Hirſuta wiederkehrt. Er zog Stehlens halber auf alle Jahrmärkte, traf ſich dort mit den Dieben und ſchoß ihnen Geld vor, wofür ſie ihm das geſtohlene Gut zutrugen. Er kannte alle Diebe und alle Diebe kannten ihn; er war der Neid ſeiner Diebsgenoſſen, denn mehr oder weniger ſtanden ſie alle bei ihm im Vorſchuß und behaupteten, er beſitze einen großen Vorrat von geſtohlenen Waren und habe ſich reich geſtohlen. Etwas Wahres mochte wohl auch an dieſer Behauptung ſein, denn als der Erzſchelm (1467) mit mehreren andern gefährlichen Dieben der Breslauer Polizei in die Hände fiel, ſpielte er den Reumütigen und ließ nicht allein die ihm bei der Verhaftung abgenommenen Gegenſtände (2 Stein Pfeffer, 2 Pfund Saffran und neues Papier), ſondern auch ſeinen ganzen Vorrat an geſtohlenen Sachen den Herren vom Rat zum Geſchenk anbieten, indem er bat, ſie möchten ihm dafür ein Pilgergewand anmeſſen und ihn nach Rom pilgern laſſen, daß er dort ſeine Sünden büße und beſſere. Der Rat ſetzte jedoch kein Vertrauen in die Reue des Spitzbuben und ließ ihn hängen.

Es gehört zu den Zeichen der Zeit, daß ſich außer den Juden, Trödlern, Krämern, Wirten und andern Leuten aus der niedrigſten Volksklaſſe auch höher ſtehende Perſonen mit der Hehlerei befaßten. Beſonders fällt in dieſer Beziehung der Verkehr der Dorfpfarrer mit dem Räuber- und Diebsgeſindel auf. Gemeine Straßenräuber, Raubmörder und Diebsgeſellen erwähnen häufig des Unterſtands, den ſie bei dem oder jenem Pfarrer genoſſen hätten. Im Jahre 1458 bezichtigten zwei Beutelſchneider einen Pfaffen „Herrn Niklas",

„er hätte es mit ihnen gehalten und vielmals selber mit ihnen gestohlen", und 1516 sagt einer der berüchtigtsten Räuberanführer u. a. aus: „er habe oft bei dem Mönch Vitalis zur Zeit, da derselbe noch Pfarrer in einem schlesischen Dorfe gewesen sei, heimliche Unterkunft gefunden und ihm dafür Geld, geraubte Gewürze, Tuch und Silberwerk gebracht." Unter dem Jahresdatum von 1505 lesen wir sogar von einem Pfarrer namens Thomas, der selber in Panzerhemd und Waffen mit dem Gesindel in der Nähe seines Dorfes auf Raub ausging. Bei dieser Gesinnung, zu der außer der Entsittlichung des Klerus auch die Kärglichkeit der Dorfpfründen beitragen mochte, darf es nicht wunder nehmen, daß die Dorfgeistlichkeit sogar vor der Begünstigung des Kirchenraubes nicht zurückschreckte. So erbrachen im Jahre 1496 Diebe zwei Kirchen, eine in Constadt (Oberschlesien), die andre in der Nähe dieses Ortes. Der Pfarrer von Wirbitz (bei Constadt), gaben sie an, wisse von den Kelchen und allem Gerät, was da genommen worden sei. Ein andrer Diebsgesell stiehlt (1459) aus der Sakristei der Pfarrkirche von Freiburg (Schlesien) eine kostbare Monstranz. Als man ihm auf die Spur kommt, flüchtet er zu einem ihm bekannten Dorfpfarrer in der Reichenbacher Gegend, schenkt diesem das oberste Stück der Monstranz und dafür verbirgt ihn der Pfarrer drei Tage und Nächte in der Kirche, versieht ihn während der Zeit mit Essen und Trinken und hilft ihm, da die Luft wieder rein ist, heimlich davon. Auch an der Falschmünzerei und der Verbreitung falschen Geldes finden wir die Geistlichkeit lebhaft beteiligt.

Die schlimmsten aller Hehler waren aber die Besitzer der Dorf- und Waldschenken. In ihnen lernen wir durch die Hirsuta die verruchtesten Bösewichte kennen. Die Schankwirtschaft war nur das Aushängeschild: Raub, Mord und heimliche Begünstigung jedweder Schandthat ihr eigentliches Gewerbe. Waren irgendwo Pferde gestohlen worden, im Kretscham wurden sie unter Mithilfe des Kretschmers von den Dieben verhandelt. Hatten Raubgesellen einen hausierenden Krämer oder sonst einen Reisenden auf der Landstraße ausgeplündert: so schleichen sie zum Kretschmer, der führt sie verstohlen in seine Kammer und kauft ihnen die Beute ab. In seiner Wirtsstube zechen und spielen die berüchtigtsten Raubmörder; er weiß um ihr Geschäft. Naht sich etwas Verdächtiges, so versteckt er sie im Keller, bis die Gefahr vorüber ist. Hier und da zieht er wohl auch selber mit ihnen auf Raub aus, und liegen die Mord-

gesellen im Walde auf Anschlag, so versieht er sie heimlich mit Speise und Trank. Noch weit bis in die folgenden Jahrhunderte hinein waren die Kretschams Sammelplätze alles verlaufenen Gesindels. Wer das Auge der Obrigkeit zu scheuen hatte, fand gegen Zahlung von Schutzgeld beim Kretschmer stets bereitwillig Aufnahme und Hinterhalt.

Ziemlich dasselbe gilt von den Raubrittern. Es ist erstaunlich, aus den Bekenntnissen eingefangener Diebs- und Raubgesellen zu ersehen, welche Menge ihres Gelichters in den Burgen des räuberischen Landadels nistete, dem sie wegen ihrer Findigkeit stets willkommen waren. Wenngleich es der ritterlichen Ehre dieser Herren zuwiderlief, sich selbst an einem Diebstahl zu beteiligen (denn nur das Rauben galt für keine Schande), so verschmähten sie es doch nicht, für den Hinterhalt, den sie dem Gesindel gewährten, sich durch Anteile an der Diebsbeute bezahlen zu lassen. Nach den Aussagen vieler Gefangenen stifteten häufig die Junker selbst ihre Schützlinge zu Einbrüchen an.

Neben diesen Strauchdieben, welche bald im Gefolge des Raubadels, bald auf eigne Hand freibeutend, einzeln oder in kleinern Trupps, nicht selten beritten, die Landstraßen unsicher machten, findet sich in der Hirsuta eine Menge größerer Räuberbanden unter eignen Anführern. Ihre Verfassung scheint der der Diebsgesellschaften ähnlich gewesen zu sein, wenigstens begegnet man neben Banden, bei denen der Anführer die Beute nach Gutdünken verteilte, ebensoviel andre, die gleich den Diebsgenossenschaften auf gleiche Teilung arbeiteten. Es scheint sogar, als wären die Mitglieder, um Unehrlichkeit zu verhüten, eidlich verpflichtet worden, alles Erbeutete zur Teilung zu bringen; wenigstens heißt es in der Aussage zweier Räuber vom Jahre 1456: sie hätten beim Eintritt in die Bande dem Anführer und sämtlichen Raubgesellen einen Eid ablegen müssen: Alles, was sie erschnappen und rauben würden, auf einen Pfennig zu thun, gleichviel ob sie beieinander seien oder nicht.

Obwohl die Aufzeichnungen in der Hirsuta nur schlesische Vorgänge und Zustände berühren, gewähren sie dennoch eine zutreffende Anschauung von dem Charakter und den Eigentümlichkeiten der Gesamtheit des damaligen Gaunertums. Hierfür spricht einenteils die Gleichheit der Verhältnisse und der Strafrechtspflege mit ihrem System der Ausweisungs- und Verbannungsstrafe, andern-

teils die umherschweifende Lebensart des mittelalterlichen Gauners, die ihn in die entlegensten Gebiete führte und mit andern seines Gelichters aus allen Himmelsgegenden in Berührung brachte. Zudem fehlt es nicht an Mitteilungen, aus denen ersichtlich wird, daß im deutschen Süden und Westen die Art und Weise der Gauner mit der im deutschen Osten wesentlich übereinstimmte. So entwirft z. B. ein Aufsatz im 7. Bande der Zeitschrift des historischen Vereins für das württembergische Franken auf der Grundlage noch vorhandener Akten von dem südwestdeutschen Gaunerwesen um das Jahr 1570 eine Schilderung, die in vielen Einzelzügen lebhaft an die in der Hirsuta entgegentretenden, allerdings um mehr als hundert Jahre älteren Zustände erinnert. Auch dort begegnen uns die Genossenschaften von Dieben und Räubern, der Verkehr der Diebe mit Hehlern, dieselben Handgriffe bei Ausführung der Diebstähle, die Verwendung der Knaben zum Kundschaften, zum Einschleichen, zum Einsteigen durch enge Öffnungen und Hinausreichen des Gestohlenen; die Vorliebe der Strauchdiebe für den Pferdediebstahl usw.

Schon frühzeitig hatte in den volkreichern Städten, die unter den Schlichen und Gewaltthätigkeiten der Gauner fast noch schwerer zu leiden hatten als die ländliche Bevölkerung, der Drang der Verhältnisse zu einer Art von Sicherheitspolizei geführt. Die Stadtbehörden unterrichteten einander von Verbrechern und Verbrechen, schickten einander Verhörsprotokolle, von denen sie glaubten, daß sie auch in andern Städten wissenswert wären, zogen anderwärts Erkundigungen über Verdächtige ein, zeichneten beim Empfang von Nachrichten über auswärts entsprungene Verbrecher sorgfältig deren Namen auf, um, wenn man ihrer habhaft würde, „die Rechte mit ihnen zu begehen"; legten sich Listen berüchtigter Diebe und Räuber an (oft stößt man in der Hirsuta auf lange Namensverzeichnisse mit der Randbemerkung: Hi omnes sunt occulti fures et homicidae), kurz, man suchte sich nach Kräften über jedes Verbrechen und jeden Verbrecher Auskunft zu verschaffen[16]). Freilich waren die Städte auch in den Mitteln dazu nichts weniger als wählerisch. Es mochte noch hingehen, daß sie ihre Zuträger mit wichtigern Gefangenen zusammensperrten, um diesen ihre Geheimnisse zu ent-

[16]) Vgl. darüber die interessanten Mitteilungen aus der Nürnberger Strafpraxis bei Knapp, „Das alte Nürnberger Kriminalverfahren" ZXII S. 497ff.

locken. Schwerer fällt gegen sie in die Wagschale der damals zwar allgemeine, aber darum nicht weniger verwerfliche Mißbrauch der Folter. Diese war ihnen das Mittel zur Erforschung aller möglichen Verbrechen [17]). Selbst die härtesten Bösewichte, die sich geschworen hatten, nicht auf einander zu bekennen, vergaßen auf der Folter ihres Eides. Häufig erlangte man aber selbst mit den schärfsten Foltergraden keine Bekenntnisse; namentlich die gewandten und feinen Spitzbuben unter dem Volk der Beutelschneider setzten den größten Folterqualen nicht selten das höchste Maß von Willenskraft entgegen. Von Lazarus, einem Diebesgenossen des berüchtigten Gabel und langen Woitag, sagt eine mit ihm zugleich verhaftete Diebin: „der sei ein großer Dieb, aber um Geständnisse von ihm zu erlangen, müsse man ihn schon an allen Martern vortreiben", d. h. bis zu den schärfsten Foltergraden schreiten. Das mag zweifelsohne auch geschehen sein, mehr als einige untergeordnete Diebereien brachte man aber aus dem Manne nicht heraus.

Ungeachtet des Eifers, womit die größern Städte sich die Bekämpfung des Gaunertums angelegen sein ließen, konnte schon wegen des mit dem Asylrecht getriebenen Mißbrauchs kein nennenswerter Erfolg erzielt werden. Mönchs- und Ritterorden gewährten wie zum Hohn der städtischen Rechtspflege in ihren Ordenshäusern, wofern dieselben mit dem Asylrecht begnadet waren, dem verworfensten Diebes- und Raubgesindel Schutz und Hinterhalt, ja selbst die Kirchen dienten als bequeme Zufluchtsstätten, und die städtischen Behörden konnten nur auf die Gefahr schwerer Konflikte mit dem zu damaliger Zeit allmächtigen Klerus es wagen, diese Nester des Verbrechens auszuräumen. Der Aufforderung zur Herausgabe der in die geistliche Freistätte Geflüchteten folgte gewöhnlich von geistlicher Seite ein „non possumus", und es fehlt

---

[17]) Das Breslauer Ratsarchiv besitzt eine sehr reichhaltige Sammlung meist dem 15. Jahrhundert angehörender Korrespondenzen der Städte untereinander, die Aushorchung gefangener Verbrecher betreffend. So ersuchen der Bürgermeister und die Ratmannen von Namslau den Rat von Breslau um den Nachrichter, da ein „wahrhafter" Dieb bei ihnen eingebracht sei, durch den sie noch andre schädliche Leute zu erfahren hoffen. 1418 schreiben die Ratmannen zu Breslau an die von Brünn, daß der dort gefangene Wenzel Oberschütz ein „schädlicher Knecht" sei, der mit vielen andern Gesellen Mordbrand und Straßenraub getrieben habe. Die Brünner möchten zu erfahren suchen und in „Heimlichkeit" nach Breslau melden, wer ihm geholfen und wer ihn gehauset und gehofet habe.

nicht an Beispielen, daß, wenn in solchen Fällen die städtischen Behörden den Missethäter gewaltsam aus der Freistätte holten, die Stadt es mit Interdikt und Exkommunikation zu büßen hatte. Zuweilen beriefen sich sogar die Verbrecher selber auf das urkundlich verbriefte Asylrecht ihrer Zufluchtsstätte, was nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen ihre Zurückversetzung in die Freistätte zur Folge hatte[18]).

Schränkten schon diese Zustände die Bekämpfung des Gaunertums ein, so vereitelte daneben das damalige Strafsystem gründlich jede Mühe. Kaum hätte es sinnreicher erdacht werden können, wenn es sich anstatt um die Ausrottung des Verbrechertums darum gehandelt hätte, methodisch ein solches heranzuzüchten. Gefängnisse gab es wohl, aber keine Freiheitsstrafen. Die Stockhäuser, Frohnvesten, Türme und andern Gefängnisse dienten ausschließlich zur Festhaltung der Verbrecher bis zum Vollzug der Strafe; höchstens bediente man sich ihrer nebenher zur Vollstreckung kleiner wegen Mittellosigkeit der Verurteilten in Haft umgewandelter Geldstrafen. Für Kapitalverbrechen hatte man nur die Todesstrafe und bei deren Wegfall die Stadt- und Landesverweisung zu der in allen Fällen des Diebstahls und andrer entehrender Verbrechen schwere Leibesstrafen traten. Diese, besonders die namentlich im südlichen Deutschland üblichen Verstümmlungen, das Ausschneiden der Zunge, das Abschlagen von Hand oder Fuß, das Augenausstechen, das Abschneiden der Nase und der Ohren usw. schufen ebenso wie die Ausstellung am Pranger und die öffentliche Züchtigung mit dem Staupbesen sowie das Brandmarken eine Menge von Existenzen, denen, sofern sie durch den Verlust eines wichtigen Körpergliedes nicht schon an sich erwerbsunfähig geworden waren, wegen der mit diesen Strafen verbundenen Ehr- und Rechtlosigkeit der Weg zu jedem bürgerlichen Erwerb verschlossen war. Wen die beschimpfende Hand des Henkers berührt hatte und wem er gar als unvertilgbares Merkmal mit dem glühenden Eisen eine Marke auf die Stirn, die Wange oder durch die Lippen gebrannt hatte, für den gab es keine Möglichkeit mehr, sich in den Augen der Welt wieder zu Ehren zu bringen; ihm blieb fortan nur der Verkehr mit Dieben, Räubern und dem Auswurf der bürgerlichen Gesellschaft.

---

[18]) Näheres in meinem Buche „Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter." Leipzig 1881, S. 56–60.

Verschlimmert wurden diese an sich schon heillosen Folgen des Strafrechts durch die im ganzen Reiche eingebürgerte Sitte des Fürbittens für Missethäter, die nach strengem Recht der Todesstrafe verfallen waren, sowie durch die Achtserklärung über flüchtige Missethäter und die Strafe der Verbannung bei nicht ehrenrührigen Vergehen [19]).

Wie seltsam und unverständig eine solche Art des Schutzes der öffentlichen Sicherheit, bei der man sich die Verbrecher gegenseitig zuschickte (denn für jeden Davongejagten bekam man ein paar anderswo Abgeschaffte wieder) uns Modernen auch erscheinen mag, so haben wir dennoch im Grunde wenig Veranlassung mit dem Gefühl der Überlegenheit auf das unbeholfene Strafrecht des Mittelalters hinabzublicken; denn ungeachtet unsrer unvergleichlich bessern Polizei und obwohl die Freiheitsstrafe im Vordergrunde unsers Strafsystems steht, trennt uns nicht viel von jenen Zuständen. Wir stehen ihnen näher, als es dem oberflächlichen Beobachter scheinen mag. Unser in den Spuren der Vergeltungs- und Besserungstheorie sich bewegendes Strafgesetzbuch mißt die Strafe nach der Schwere der That, anstatt nach der Gemeinschädlichkeit des Verbrechers und berücksichtigt weit mehr die Person des letztern, als den Schutz des gesitteten Teils der Gesellschaft. Unter dem Einfluß jener Theorieen rechnet das Strafgesetzbuch die Landsteicherei zu den leichtesten Arten strafbarer Handlungen, obwohl das Vagabundentum heute noch ebenso wie ehedem die Vorschule des Gaunertums ist und der richtige Landstreicher schon wegen seiner unbesiegbaren Scheu vor der Arbeit die Vermutung gegen sich hat, daß er nicht leicht vor einem Verbrechen zurückschrickt, zumal er bei seinem rastlosen Wanderleben mit ziemlicher Gewißheit darauf rechnen kann, nicht entdeckt zu werden. Dem mittelalterlichen System, das gemeinschädliche Gesindel einfach davon zu jagen, sieht es auffallend ähnlich, wenn aus finanziellen Rücksichten der Regel nach nur die landbürtigen Vagabunden in einem Arbeitshaus untergebracht werden, während man alle übrigen ausweist.[20]) Ja wir geben dem

[19]) Näheres darüber in der Abhandlung „Breslaus Strafrechtspflege im 14 bis 16. Jahrhundert" Z X 26 ff.

[20]) Eine Besserung dieser Verhältnisse hat erst ein Bundesratsbeschluß von 1889 angebahnt, demzufolge hinsichtlich der Festsetzung der korrektionellen Nachhaft alle Reichsangehörigen den Angehörigen des eignen Bundesstaates gleich zu behandeln sind. Das Nähere bei: Hippel „Die strafrechtliche Behandlung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu", Berlin 1895 S. 103 ff.

unverbesserlichen Landstreicher, gegen den weder Arbeitshaus noch irgendwelche andre Maßregel fruchten, wenn er die Korrektionshaft überstanden hat, immer von neuem Gelegenheit, sein unstätes, und wie die Erfahrung sattsam lehrt, nicht ungefährliches Leben fortzusetzen. Beweist es etwa Verständnis für die sittliche Seite der Strafrechtspflege, wenn unverbesserliche Diebe und Betrüger, sei es aus falscher Milde oder infolge unrichtiger Strafabmessung, oder aber, weil es sich zufällig um einen geringwertigen Gegenstand handelt, häufig nur mit einigen Monaten Gefängnis bestraft werden, obwohl nach ihrem Vorleben jeder Richter sich im voraus sagen muß, daß sie nach ihrer Entlassung sofort wieder auf neue Diebstähle und Betrügereien ausgehen werden? Angesichts der Thatsache, daß ein Heer von etwa 200 000 Vagabunden, besonders die ländliche Bevölkerung bedrängend und brandschatzend, das deutsche Reich durchstreift; und daß die Zahl der Gewohnheitsverbrecher nachgewiesenermaßen fortwährend wächst,[21]) wird schwerlich behauptet werden können, daß unsre Zeit ungeachtet ihrer unvergleichlich bessern Hilfsmittel sich in der Bekämpfung des Gaunertums thatkräftiger und geschickter bewiesen habe als das Mittelalter. Unter der Herrschaft der Vergeltungs- und Besserungstheorie wird es auch kaum möglich sein, dem Ziele näher zu kommen. Es gibt zu diesem Ziel nur zwei Wege; der eine, die Todesstrafe, ist heute nicht mehr denkbar und nach Einführung der Freiheitsstrafe auch entbehrlich; um so mehr empfiehlt sich die Einrichtung von Detentionshäusern für Unverbesserliche. Eine Wendung zum Bessern in dem Kampfe gegen das Gaunertum wird schwerlich eintreten, bevor wir uns nicht ohne Halbheiten zur Beschreitung dieses Weges entschließen, und wir dürfen dies um so unbedenklicher thun, als der unversöhnliche Feind der Rechtsordnung sich nicht beklagen darf, wenn der Staat ihm dauernd die Möglichkeit entzieht, das Gemeinwesen zu schädigen.

[21]) Nach der amtlichen Kriminalstatistik für das Jahr 1893 hat in der Zeit von 1883—1893 die Zahl der drei bis fünfmal Vorbestraften um 2,2 Prozent und die der mehr als fünfmal Vorbestraften um 3,2 Prozent zugenommen.

10.

Ein das „loi Bérenger“ ergänzendes Gesetz.

Von Dr. Ludwig Gruber, königl. Staatsanwalts-Substitut in Budapest.

Im Sinne des Art. 5 des französischen Wehrgesetzes vom 15. Juli 1889 wurden gewisse Kategorieen der Verurteilten zu den in Afrika stationierenden Bataillons der leichten Infanterie eingereiht, denen dieselben event. auch als Reservisten angehörten (die drei letzten Paragraphen des Art. 48). Dasselbe Gesetz bestimmt ferner, daß nur derjenige freiwillig ins Heer eintreten könne, der niemals früher wegen Diebstahls, Betruges usw. verurteilt worden ist (§§ 3 und 4 des Art. 59).

Zufolge dieses Gesetzes wurden all' jene Individuen, die im Sinne des „loi Bérenger“ vom 26. März 1891 jemals bedingt verurteilt worden sind, gelegentlich der Rekrutirung zu den afrikanischen Bataillons eingereiht. Die militärischen Behörden wendeten das Wehrgesetz auf unbarmherzige Weise an, welches bestimmt, daß Jene nach Afrika versendet werden müssen, die verurteilt worden sind („condamnés“) und scherten sich herzlich wenig darum, daß diejenigen, die der Wohlthat der bedingten Verurteilung teilhaftig wurden, allerdings verurteilt worden sind, daß dieselben aber im Falle guter Führung thatsächlich niemals eine Strafe zu verbüßen hatten.

Man kann sich leicht einen Begriff davon machen, welche Verkehrtheiten aus dieser voneinander abweichenden Gesetzesinterpretation der Civil- und militärischen Behörden resultierten.

Diese Anomalien bildeten denn auch den Gegenstand wiederholter Rekriminationen, die aber keine andre Gesetzesauslegung herbeizuführen vermochten.

Der Art. 5 des französischen Wehrgesetzes, auf Grund dessen die bedingt verurteilten Rekruten nach Afrika verschickt wurden, lautet folgendermaßen:

„Les individus reconnus coupables de crime et condamnés seulement à l'emprisonnement par application de l'article 463[1]) du code pénal;

ceux qui ont été condamnés correctionnellement à trois mois de prison au moins, pour outrage public à la pudeur, pour délit de vol, escroquerie, abus de confiance ou attentat aux mœurs prévu par l'article 334[2]) du code pénal;

ceux qui ont été l'objet de deux condamnations au moins, quelle qu'en soit la durée, pour l'un des délits specifiés dans le paragraphe précédent;

sont incorporés dans les bataillons d'infanterie légère d'Afrique.

Ceux qui, au moment de l'appel de leur classe se trouveraient retenus, pour ces mêmes faits, dans un établissement pénitentiaire, seront incorporés dans les dits bataillons à l'expiraration de leur peine, pour y accomplir le temps de service prescrit par la présente loi.

Après un séjour d'une année dans ces bataillons, les hommes désignés au présent article, qui seraient l'objet de rapports favorables de leurs chefs, pourront être envoyés dans d'autres corps par le ministre de la guerre."

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß in Afrika gewissermaßen besondere militärische Depots für Sträflinge errichtet wurden. Schon der Umstand an und für sich, daß jemand zu diesen Bataillons eingereiht wurde, verletzte im höchsten Maße das Selbstgefühl des auf diese Weise Stigmatisierten. Hierzu gesellte sich noch der Umstand, daß derjenige, der zur afrikanischen leichten Infanterie eingereiht wurde, in die Gesellschaft solch' moralisch verderbter Individuen geriet, die eine viel größere Gefahr bildeten, als die

---

[1]) Der Art. 463 des französischen Strafgesetzbuchs enthält jene Strafarten, welche milder sind, als die in dem Gesetze bestimmten und welche in dem Falle anzuwenden sind, wenn die Jury mildernde Umstände obwalten sieht.

[2]) Dieser Artikel handelt von der Prostitution und von der Korruption der Jugend.

Gesellschaft jener, mit denen zusammen der bedingt Verurteilte eventuell seine kurzzeitige Freiheitsstrafe zu verbüßen genötigt gewesen wäre.[3])

Das „loi Bérenger“ bezweckte eben blos das Übel des moralischen Kontagiums zu vermeiden, dies wurde jedoch durch die Interpretierung des französischen Wehrgesetzes bei den im wehrpflichtigen Alter sich befindlichen Individuen gerade unmöglich gemacht, und diese verkehrte Gesetzesauslegung paralysierte die heilsamen Bestimmungen des von dem edelsten Zwecke inspirierten Gesetzes.

Die früher erwähnte und die Natur einer Strafe besitzende Einreihung machte ihre schwerwiegenden Folgen auch bei den Reservisten fühlbar, wei die drei letzten Paragraphen des Art. 48 des französischen Wehrgesetzes diesbezüglich folgende Bestimmungen enthalten:

„Les hommes désignés dans l'article 5 comme devant être incorporés dans les bataillons d'infanterie légère d'Afrique, et qui n'auront point été jugés dignes d'être envoyés dans d'autres corps, au moment où ils passeront dans la réserve, seront, lors de leur passage dans la réserve, affectés à ces mêmes corps.

En temps de paix, ils accompliront leurs périodes d'exercises dans des compagnies spécialement désignées à cet effet.

Les dispositions des deux derniers paragraphes seront appliquées aux hommes qui, après avoir quitté l'armée active, ont encouru les condamnations specifiées à l'article 5.“

Selbst in dem Falle, wenn das bedingt verurteilte, aber niemals bestrafte Individuum freiwillig in das französische Heer einzutreten beabsichtigte, fand es die §§ 3 und 4 des Art. 59 des Wehrgesetzes abermals im Wege, welche vorschreiben, daß:

„L'engagé volontaire doit: . . . . .

3°. N'avoir jamais été condamné pour vol, escroquerie, abus de confiance, attentat aux mœurs, et n'avoir subi aucune des peines prévues par l'article 5 de la présente loi,

[3]) S. „Revue pénitentiaire Bulletin de la Société générale des prisons“, XXI. Jahrg., Nr. 6 S. 959 ff.

à moins qu'il ne veuille contracter son engagement pour un bataillon d'infanterie légère d'Afrique;

4°. Jouir de ses droits civils."

Schließlich ist es den langjährigen Bemühungen der Pariser „société générale des prisons", wie auch denjenigen Bérengers, Jules Simons, Dussaussoys u. a. dennoch gelungen, den Erfolg zu erreichen, daß das Gesetz vom 4. Mai 1897 das Wehrgesetz zu Gunsten jener modifizierte, denen gegenüber die Gerichte die bedingte Verurteilung zur Anwendung brachten.

Das neue Gesetz enthält nämlich die klare Bestimmung, daß der Art. 5, wie auch die drei letzten Paragraphen des Art. 48 des Wehrgesetzes sich nicht auf jene beziehen, die der Wohlthat des „loi Bérenger" teilhaftig wurden.

Auf dieselben finden auch die §§ 3 und 4 des Art. 59 des Wehrgesetzes keine Anwendung allerdings mit der Bestimmung, daß sich dieselben kontraktlich verpflichten müssen, zumindest für die Dauer von vier oder fünf Jahren freiwillig in das Heer einzutreten.

Für den Fall, wenn diese Individuen während ihrer Dienstzeit eine strenger zu ahndende schlechte Führung sich zu Schulden kommen lassen sollten, können dieselben auf Vorschlag des Korpskommandanten und mittels ministerieller Verordnung für die Dauer ihrer Dienstzeit zu den in Afrika stationierenden Bataillons der leichten Infanterie oder in Friedenszeit zu besonders bestimmten Kompagnieen transferiert werden.

Bérenger hat in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des französischen Senates an den französischen Kriegsminister ein Schreiben gerichtet, in welchem er denselben davon in Kenntnis setzt, daß er an ihn eine Interpellation zu richten beabsichtigt bezüglich des Umstandes, ob das Gesetz vom 4. Mai d. J. wohl auch auf Jene Anwendung finden werde, die zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes bereits in das Heer eingereiht gewesen sind. Zufolge dessen benachrichtigte der Kriegsminister Bérenger in einem Schreiben[4]), welches diesem am 10. Juli d. J. zuging, davon, daß er den General-Kommandanten in Algier und in Tunis die Instruktion erteilte, daß die in die Bataillons der leichten Infanterie

[4]) Dieses Schreiben wurde in der Pariser „Revue pénitentiaire", XXI. Jahrg., Nr. 7 S. 1182 publiziert.

in Afrika eingereihten bedingt verurteilten Soldaten, deren Führung beim Korps und deren Moralität einwandfrei ist, behufs Versetzung in die Korps der ordentlichen Truppe unverzüglich vorgeschlagen werden sollen.

Schließlich dürfte die Mitteilung interessieren, daß die von der französischen Abgeordnetenkammer hierzu exmittierte Kommission nach Vernehmung des Justiz- und Kriegsministers folgende Abänderungen zu dem „loi Bérenger“ empfiehlt:

1. Dem Richter soll die Befugnis eingeräumt werden, die Probezeit von fünf Jahren auf drei Jahre zu reduzieren, nach Verlauf welcher Frist die bedingt Verurteilten ebenso zu rehabilitieren sind, wie jene Verurteilte, die der Wohlthat der bedingten Verurteilung nicht teilhaftig geworden sind;

2. die Jury soll an Stelle der „Cour d'assises“ ebenfalls dazu ermächtigt werden, bei Strafsachen die Wohlthat des „loi Bérenger“ in Anwendung zu bringen;

3. es möge zulässig sein, auf das Vorhandensein von außerordentlichen mildernden Umständen („circonstances très atténuantes“) zu erkennen, dessen Konsequenz darin besteht, daß die „Cour d'assises“ in diesem Falle verpflichtet werden, die Strafe um zwei Grade herabzumindern (die mildernden Umstände [„les circonstances atténuantes“] gestatten heute dem Assisengerichte mit zwei Graden herabzugehen, das Gericht ist aber hierzu nicht verpflichtet);

4. Ausdehnung des „loi Bérenger“ auf die durch die Militär-Tribunale ausgesprochenen Verurteilungen. (Veröffentlicht in der früher erwähnten „Revue pénitentiaire“ S. 1181.)

11.

Enrico Ferri, Das Verbrechen als ſoziale Erſcheinung[1]).

Grundzüge der Kriminal-Soziologie.

Von Dr. Guſtav Aſchaffenburg, Privatdozent der Pſychiatrie in Heidelberg.

Es ſind noch nicht 20 Jahre verfloſſen, ſeitdem Lombroſo durch ſeine Darſtellung des „geborenen Verbrechers“ eine Bewegung hervorrief, die in gleicher Weiſe Juriſten wie Anthropologen, Pſychiater und Soziologen ergriff; von ihrem Umfange zeugt eine unabſehbare Fülle größerer und kleinerer Werke, Einzeldarſtellungen und Zeitſchriften in allen Sprachen. Die, wie ohne weiteres zugegeben werden muß, geringe kritiſche Begabung Lombroſos, ſeine Neigung aus zufälligen Beobachtungen und Anekdoten weitgehende Schlüſſe zu ziehen, die zweifellos über das Ziel hinausgehende Kühnheit ſeiner Ideen, nicht zum wenigſten aber auch die Neuheit ſeiner Lehre riefen eine energiſche Reaktion wach. Die Fehler, die im erſten Übereifer von Lombroſo und ſeinen Anhängern, in der erſten Überraſchung von ſeinen Gegnern gemacht wurden, ſind inzwiſchen allmählich korrigiert und die allenthalben beſtehenden Lücken ſeiner Beweisführung teilweiſe ergänzt und berichtigt worden. Es verdient wohl beſonders hervorgehoben zu werden, daß auch Lombroſo nicht fanatiſch auf ſeinem urſprünglich eingenommenen Standpunkte beharrte, daß er vielmehr, nachdem der Nachweis des großen Einfluſſes äußerer Umſtände auf die Entſtehung von Verbrechen durch ſorgfältige Unterſuchungen erbracht war, ſeine Lehre weſentlich umgeſtaltete. Unter denen, die auf dieſem Gebiete ſich

---

[1]) Bibliothek der Sozialwiſſenſchaft, Bd. 8, Leipzig 1896. Georg H. Wigands Verlag. Nach der 4. Auflage überſetzt von Dr. Hans Kurella.

besondere Verdienste erworben haben, ragt besonders der italienische Strafrechtslehrer Ferri hervor. Ich erinnere hier nur an seine Arbeiten über die Beziehungen zwischen Verbrechen und Temperaturwechsel[2]) und über den Gang der Kriminalität in Frankreich[3]). Eine zusammenhängende Darstellung der Lehre vom Verbrechen aus seiner Feder verdient deshalb besondere Beachtung, umsomehr, als ihn bei einer solchen Arbeit eine außergewöhnliche Kenntnis der Litteratur aller Länder unterstützt und eine glänzende Darstellung, die sich in Kurellas meisterhafter Übersetzung wie ein Original liest.

Die klassische Strafrechtsschule, — so führt Ferri in der Einleitung aus — an ihrer Spitze Beccaria, ging von der aprioristischen Betrachtung des Verbrechens als einer abstrakten juristischen Einheit aus. Während diese Schule, mit der die klassische Schule des Strafvollzugs parallel geht, nur von Neuausgaben früherer Abhandlungen, Haarspaltereien und unfruchtbarem Wiederkäuen lebt, vollzieht sich außerhalb der Universitäten die Zunahme der Verbrechen. Es ist Zeit, daß die Philanthropie für die ehrlichen Leute der für die Verbrecher gleichkommt. Die positive Schule strebt danach, die Mißbräuche abzustellen, unter denen das Verbrechertum blüht und die ehrlichen Leute leiden. Sie will, indem sie die Entstehung des Verbrechens ebenso wie die Person des Thäters studiert, die Ursachen des Verbrechens und damit den Weg zur Verhütung, zur Heilung finden. Sie bedarf aber dazu nicht nur der Verbindung der Kriminalanthropologie mit dem Strafrecht, sondern ebenso der Psychologie, der Statistik, der Soziologie; sie wendet mit einem Worte die naturwissenschaftliche Methode der Induktion auf das Strafrecht an. Ferri faßt den Gegensatz zwischen beiden Schulen in den folgenden Leitsätzen zusammen:

„Das klassische Strafrecht gründet sich auf folgende Postulate:

1. Daß der Verbrecher dieselben Anschauungen und Gefühle hat, wie alle Welt.

2. Daß die wesentliche Wirkung der Strafen die Hinderung der Zunahme der Verbrechen ist.

---

[2]) Ferri, Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel. Z II 11.

[3]) Ferri, Studi sulla criminalità in Francia dal 1826—1878. Annali di statistica del Ministero di agricoltura e commercia. 1881. (cit. bei Öttingen, Moralstatistik. 3. Auflage. Tabelle 51).

3. Daß der Mensch Willensfreiheit besitzt und schon allein deshalb für seine Handlungen verantwortlich ist.

Die positive Schule dagegen nimmt an:

1. Daß der verbrecherische Mensch durch seine — ererbten oder erworbenen — Eigenschaften eine besondere Varietät der menschlichen Art ist.

2. Daß das Auftreten, die Zunahme, die Abnahme und das Verschwinden der Verbrechen von ganz andren Faktoren abhängt, als den vom Gesetz vorgeschriebenen und von den Richtern angewendeten Strafen.

3. Daß der freie Wille nur eine subjektive Illusion ist, welche durch die wissenschaftliche Psycho-Physiologie aufgehoben wird."

Der erste Teil behandelt „Die Thatsachen der Kriminalanthropologie".

Die Bedeutung der Verbrecher-Anthropologie ist für den Anthropologen eine andre wie für den Soziologen, dessen Aufgabe da beginnt, wo die jenes endet. Der Kriminalanthropologe untersucht den Verbrecher nach seiner Körperorganisation und seiner psychischen Beschaffenheit. Bei der größern Zugängigkeit der äußern Körperbildung sind hier auch die meisten Thatsachen festgestellt. Ferri glaubt, daß für die beiden Haupttypen der Verbrecher, für Mörder und Diebe, ein im Vergleich mit normalen Individuen gleicher Herkunft niederer Grad der Schädelentwicklung neben einer größern Zahl ataviſtiſcher und pathologiſcher Anomalien als nachgewiesen betrachtet werden kann. Auch die Entwicklung des Gehirns stehe auf tieferer Stufe. Ebenso seien charakteristische physiognomische Differenzen, Veränderungen des Stoffwechsels, der Empfindlichkeit für Berührungen und Schmerz, des Gesichtsfeldes, der Gefäßreaktion sicher festgestellt. Auf psychologischem Gebiete erwähnt er neben dem Rotwälsch und den Hieroglyphen die moralische Gefühllosigkeit, die Gleichgiltigkeit gegenüber der Zukunft, die Widerstandsunfähigkeit gegen das Triebleben, die unbeherrschte Impulsivität und noch weitere Züge.

Ein besondres Kapitel ist der Widerlegung der „Einwendungen gegen die Kriminalanthropologie" gewidmet. Ferri gibt zu, daß manches noch nicht exakt genug nachgewiesen sei, glaubt aber, daß an der Richtigkeit der grundlegenden Thatsachen nicht gezweifelt werden könne. Demgegenüber mag hier trotz seiner Erfahrung, daß er im stande sei, allein aus den organischen Erscheinungen die

Diagnose des Mörders inmitten andrer Verbrechen zu machen, auf die Arbeit Sernoffs[4]) hingewiesen werden, der die anatomische Begründung der Lehre Lombrosos durchaus bestreitet. Den oft gehörten und zweifellos sehr gewichtigen Einwand, daß der Begriff des Verbrechens sehr wandelbar sei, widerlegt Ferri mit der Begründung, daß Tötung, Diebstahl und Notzucht seit 2000 Jahren ziemlich stabile Formen der verbrecherischen Thätigkeit seien, und gerade auf diese stützen sich die Untersuchungen in erster Linie. Außerdem aber wird für ihn der Begriff des Verbrechens nicht durch den jeweiligen sittlichen Standpunkt der Zeit und des Volkes bestimmt, sondern er definiert im Anschluß an Colajanni „strafbare Handlungen als solche, welche, durch individuelle und antisoziale Motive bestimmt, die Existenzbedingungen stören und die in einem gegebenen Momente vorhandene mittlere Moralität eines Volkes verletzen." Er macht dabei den ausdrücklichen Vorbehalt, daß es viele antisoziale und immoralische Handlungen gibt, die nicht strafbar sind. Damit erklärt er auch, zum Teil wenigstens, die nicht abzuleugnende Thatsache, daß die angeblich spezifischen Merkmale des Verbrechens sich zuweilen — abgesehen von Geisteskranken — auch bei anormalen Menschen finden. Die organischen Anomalien aber sind außerdem nicht die einzigen Ursachen des Verbrechens: Es wirken biologische, physische und soziale Bedingungen zusammen, um die Erscheinung des Verbrechens hervorzurufen. „Es hängt von dem Vorwiegen eines dieser Faktoren ab, welcher Varietät des Verbrechers ein gegebenes Individuum angehört; unzweifelhaft aber ist jedes Verbrechen jedes Verbrechers stets das Ergebnis des Zusammenwirkens der drei genannten Faktoren."

Auf dieser Grundlage wird nun der Versuch unternommen, die Verbrecher zu klassifizieren. Daß die Verbrecher keine einheitliche Masse darstellen, zeigen die Thatsachen der Anthropologie und der Statistik. F. führt seine eigenen Untersuchungen über die Schädel von Mördern und Soldaten an, wobei sich ein Vorwiegen zahlreicherer Anomalien der Verbrecher gegenüber den normalen Personen nicht verkennen läßt, während der Unterschied zwischen den beiden Gruppen der zu Gefängnis und zu Zwangsarbeit Verurteilten nur gering ist. Aus der Statistik ergibt sich, daß das

[4]) Ref. Z XVII Heft 6, S. 922.

Gebiet der Gewohnheitsverbrechen etwa 40 pCt. aller Verbrechen umfaßt (einfacher und qualifizierter Totschlag, Diebstahl, Bandenbildung, Notzucht, Brandstiftung, Vagabundage, Fälschung und Betrug). So teilen sich die Verbrecher in Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher. Aus der letztern Gruppe sind vor allem die im klinischen Sinne Geisteskranken auszusondern; die übrigen scheiden sich in eine Klasse von Menschen, die, physisch oder sozial abnorm, durch angeborene Instinkte zum Verbrechen getrieben werden, und in eine Kategorie von Individuen, die in ihre Laufbahn hauptsächlich durch ihr physisches und soziales Medium getrieben und in ihr festgehalten werden. Bei den Gelegenheitsverbrechern wird der größre Teil durch ein alltägliches Erlebnis zu der strafbaren Handlung getrieben, ein kleinerer aber, die Leidenschaftsverbrecher, durch eine ausnahmsweise leidenschaftliche Erregung, einen Sturm des Affekts.

Von dem Standpunkte[5]) aus, im Verbrechen nur die antisoziale Handlung zu sehen, ist es begreiflich, daß Ferri die verbrecherischen Irren in seine Klassifikation einbegreift. Er schätzt ihre Zahl (zusammen mit den Leidenschaftsverbrechern) auf 5 bis 10 pCt. aller Verbrecher. Die Zusammenwerfung der beiden Gruppen will mir nicht glücklich erscheinen. Die Motive, äußere sowohl als individuelle, sind in beiden Fällen zu verschieden.

Aus Ferris Schilderung des verbrecherischen Irren kann ich mir nicht versagen, eine Stelle hervorzuheben: „Ich habe persönlich die Erfahrung gemacht, daß alle aus der Psychologie des Durchschnittsverbrechers unerklärlichen Morde von Menschen begangen waren, die an psychischer oder larvierter Epilepsie litten." Das „alle" halte ich für übertrieben; dagegen kann die außerordentliche Häufigkeit der Begehung unverständlicher Verbrechen, besonders von Massenmorden (Misdea), sexueller Delikte und Brandstiftungen durch Epileptiker nicht oft und scharf genug betont werden. Daraus ergibt sich als notwendige Folgerung, in jedem Falle eines völlig

[5]) Das deutsche und die meisten ausländischen Strafgesetzbücher betrachten bekanntlich eine sonst gesetzwidrige, aber von einem Geisteskranken begangene Strafthat als nicht geschehen. Daraus folgt das juristisch wohl nicht anfechtbare, aber dem Rechtsbewußtsein des Volkes, auch den Gebildeten völlig unverständliche Kuriosum, daß die Beihilfe zu einer strafbaren Handlung, die wegen geistiger Störung des Thäters auf Grund des § 51 nicht bestraft werden kann, nicht strafbar ist.

unmotivierten Verbrechens mit der Möglichkeit einer Epilepsie zu rechnen.

Den geborenen Verbrechern, die „Verbrecher sind, wie andre Arbeiter" und den Verbrechern aus erworbener Gewohnheit ist die Frühreife und die Rückfälligkeit gemeinsam. Sie machen zusammen 40—50 pCt., etwa gleichviel wie die Gelegenheitsverbrecher aus.

In dem zweiten Teile seines Buches bespricht Ferri „Die Kriminalstatistik", deren richtiger Verwertung er eine sehr große Bedeutung zuschreibt. Bei der Besprechung der „Faktoren der Kriminalität" weist er kurz auf manche physische und soziale Ursachen des Verbrechens hin, denen er die psychische Beschaffenheit des Verbrechers anreiht. Er kommt so zu dem Ergebnisse: Jedes Verbrechen ist die Resultante der individuellen, sozialen und physischen Bedingungen, denen sich die Abwehrmaßregeln der Gesellschaft anpassen müssen. Leider ist gerade dieses Kapitel, die Darstellung der Ursachen der Verbrechen auf Grund der Statistik außerordentlich kurz ausgefallen. Das ist um so bedauerlicher, als es vor allem hier von Wichtigkeit wäre, den sicheren Bestand unsres Wissens zu umgrenzen. Nur auf die Gesammtbewegung der europäischen Kriminalität im 19. Jahrhundert geht Ferri ein, aus deren Betrachtung sich ergibt:

1. Die in den Jahren 1874—1888 in Italien abgelaufene Bewegung der Kriminalität zeigt symmetrische Oscillationen, die ziemlich regelmäßig um ein Maximum verlaufen, das im Jahre 1880 liegt.

2. Die periodischen Schwankungen der Kriminalität ergeben in Italien, wie in den andern europäischen Ländern, zusammen mehr eine Zunahme als eine Abnahme.

Im allgemeinen scheinen die schwersten Eigentumsverbrechen abzunehmen, die gegen die Person häufiger zu werden.

Die absoluten Zahlen der Verbrechen zu verwerten, halte ich nicht für unbedenklich, der Zusammenstellung wird dadurch der größte Wert genommen. Damit soll allerdings nicht die Richtigkeit des zweiten Satzes bestritten werden; nur würde er an Beweiskraft erheblich gewonnen haben, wenn sich Ferri dabei der Methode der deutschen Kriminalstatistik bedient hätte, die Zahl der Verbrecher und Verbrechen auf die Zahl der strafmündigen Personen zu reduzieren. Es mag dabei ausdrücklich auf unsre Statistik hingewiesen werden, die in der Sorgfalt der Erhebungen, in der Mannigfaltig

keit der Nachweise, der eingehenden Berücksichtigung von Örtlichkeit, Zeit, Alter, Geschlecht und Beruf eine unerschöpfliche und noch wenig benutzte Quelle für Untersuchungen über den Zusammenhang von Verbrechen und äußern Ursachen bildet.

Unter bestimmten individuellen und sozialen Bedingungen kommt es in einem bestimmten sozialen Milieu zu einer fest bestimmten, aber nicht berechenbaren Zahl von Verbrechen; diese Erfahrungsthatsache, daß die Zahl der Verbrechen durch die Zusammenwirkung der verschiedenen Faktoren bestimmt wird, nennt Ferri das Gesetz der „kriminellen Sättigung", das mit Quetelets Budget der Gefängnisse, Schaffote und Galeeren nichts zu thun hat.

Die Strafen haben nicht die Wirkung, die man ihnen zuschreibt. Dieser Satz wird eingehend motiviert. Vor allem wird nachgewiesen, daß die Zunahme resp. das Ausbleiben einer Abnahme der Verbrechen nicht auf einer geringern Energie der „Repression" beruhe. Weder ist die Zahl der Freigesprochenen im Verhältnisse zu den angeklagten Personen gewachsen, noch haben die schwerern Strafen abgenommen.

Ferri ist auch durchaus kein Gegner der Strafen, sondern nur des traditionellen Vorurteils, daß die Strafen das beste und nützlichste Heilmittel gegen die Kriminalität seien.

Sind aber die Strafen kein Allheilmittel des Verbrechens, so müssen andre Mittel der gesellschaftlichen Abwehr gesucht werden[6]); sie müssen sich den Ursachen des Verbrechens anpassen. Diese „Strafersatzmittel" sind verschiedener Art.

Unter den Maßregeln ökonomischer Art sei erwähnt, daß Ferri glaubt, der Freihandel und die daraus folgende Verhinderung von Hungersnot und Teuerung verhindern viele Verbrechen gegen das Eigentum; ebenso öffentliche Arbeiten in strengen Wintern. „Die Besteuerung und besonders alle andern indirekten Beschränkungen der Produktion und des Verkaufs von Alkohol sind viel wirksamere Maßregeln, als monumentale Gefängnisbauten." Daß der Alkoholismus eine Folge der unglücklichen Lage der arbeitenden Klasse sei, wie Ferri schreibt, ist unrichtig; das lehrt schon der Vergleich zwischen

---

[6]) Der Satz: „An den deutschen Universitäten wird in den akademischen Kreisen die gegenseitige Eifersüchtelei und Intoleranz dadurch vermieden, daß die Einkünfte der Professoren proportional der Zahl ihrer Zuhörer ausfallen," mag unsern preußischen Reformatoren der Gehaltsfrage merkwürdig vorkommen!

Süditalien, wo bei sehr schlechter sozialer Lage wenig getrunken wird, und Norditalien, wo trotz relativ günstiger Ernährungsverhältnisse der Alkoholkonsum stetig zunimmt. Beseitigung der Wohnungsnot, Holzverteilungen, bessere pekuniäre Stellung der Beamten, kurz eine zielbewußte Sozialpolitik können zahlreiche Verbrechen verhindern. Die Presse, das erleichterte Verkehrswesen, die Anthropometrie sind mächtige Hilfsmittel des Schutzes gegen die Verbrecherwelt. Als Maßregeln auf legislativem und administrativem Gebiete[7]) werden größre Zugänglichkeit der Zivilgerichte, Armenadvokaten, Entschädigung der Opfer eines Verbrechens, Reform des Konkursverfahrens, Abschaffung des staatlichen Lottos, der Findel- und Waisenhäuser usw. empfohlen. Daß letztere Einrichtung ein wirksames Mittel gegen Kindsmord und Fruchtabtreibung bildet, muß nach Oettingens[8]) Darlegungen bezweifelt werden. Herb, aber nicht unrichtig klingt es, wenn Ferri bei der Besprechung der Fürsorgevereine für die entlassenen Sträflinge schreibt, es sei wichtiger, für die ehrlich gebliebenen Arbeiter in ihrer Misere zu sorgen. Die Bildung ist keine Panacee gegen Verbrechen; doch kann auch auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts viel geschehen. Besonders mag noch die Notwendigkeit der Erziehung verwahrloster Kinder und die Gefahr hervorgehoben werden, die durch die unbeschränkte Öffentlichkeit der Strafkammerverhandlungen erwächst.

Die Eindringlichkeit dieses ganzen Kapitels von den Strafersatzmitteln würde sehr viel größer sein, wenn die sozialen Ursachen des Verbrechens eingehender begründet worden wären. Gerade hier rächt sich dieser Fehler. Eine Reihe der vorgeschlagenen Maßregeln — es ist nur ein kleiner Teil erwähnt worden — paßt nur für italienische Verhältnisse, viele sind nicht hinreichend begründet, manche auch sehr angreifbar. Immerhin verdient dieser erste eingehende Versuch einen Codex praeventivus zu schaffen, nicht die Begehung der Verbrechen zu verhindern, sondern die Ursachen, die dazu führen können, zu beseitigen und einzuschränken Bewunderung und — Beachtung.

---

[7]) Im Namen meiner deutschen und, wie ich hoffen darf, auch meiner italienischen Kollegen muß ich dagegen protestieren, daß „die Ausübung der Medizin durch die Frauen viele Vergehen gegen die sexuelle Ehre und die Familie verhüten werden" (S. 197).

[8]) v. Oettingen, Moralstatistik. 3. Aufl. S. 289.

Der dritte Abschnitt ist der „Verantwortlichkeit und Zurechnung“ gewidmet.

Ferri lehnt die Freiheit der Willensbestimmung durchaus ab und will auch von einem „minderwertigen, verwässerten und abgeschwächten liberum arbitrium“ nichts wissen. Die Hypothese der Freiheit des Willens, auch in der Form der Freiheit der Intelligenz, ist für die Begründung der Strafe entbehrlich. Die Untersuchung der Entwicklung der Strafe von der instinktiven Reaktion bis zum modernen Rechtsleben führt zu dem Schlusse, daß der natürliche Grund der Repression der Verbrechen einzig in der Notwendigkeit der Selbsterhaltung besteht, welche für jeden individuellen und jeden sozialen Organismus gilt. Das Recht ist für Ferri: „Die Garantie der Existenzbedingung der Gesellschaft; die Grundlage der Straffunktion demnach die Notwendigkeit der sozialen Defensive.“

Zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit genügt die physische Verantwortlicheit. Ausgehend von der Thatsache, daß die Gesellschaft für jedes Individuum eine bestimmte soziale Reaktion oder Sanktion hat, die von dem Willen desselben unabhängig ist (Schwierigkeiten z. B. bei Ungeschicklichkeit, erleichterte Stellung bei besondrer Begabung) verlangt Ferri, daß auch bei der gesetzlichen Sanktion gegen antisoziale Handlungen der Begriff der Culpa ausgemerzt werde. Er weist unter andern darauf hin, daß bei Fahrlässigkeit von einer eigentlichen culpa nicht die Rede sein könne, und daß das Zivilgesetzbuch, speziell das österreichische bei der Entschädigung die Erforderlichkeit einer culpa nicht verlange[9]). Jeder Mensch ist für jede widerrechtliche Handlung, die er begeht, verantwortlich, weil und solange er in der Gesellschaft lebt.

Auch für die positive Schule ist die Beurteilung des Individuums nicht gleichgiltig, aber nur deshalb nicht, weil sich die Form der sozialen Abwehrreaktion danach richtet. Da jede schädliche und antisoziale That eine soziale, abwehrende Sanktion verlangt, so muß untersucht werden:

1. Welches sind die verschiedenen Formen der sozialen Sanktion,
2. nach welchem juristischen Kriterium soll in jedem einzelnen

---

[9]) Auch unser deutsches Bürgerliches Gesetzbuch vertritt diesen Standpunkt bei der Zufügung von Schaden durch Personen im Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Gerstesthätigkeit im § 829.

Falle über die bestangepaßte Form der sozialen Sanktion und den Grad ihrer Schärfe entschieden werden.

Das System der sozialen Sanktion setzt sich zusammen aus Maßregeln der Vorbeugung (polizeiliche Verwaltungsmaßregeln und soziale Polizei), der Wiederherstellung (Aufhebung der rechtswidrigen Situation und Vergütung des angerichteten Schadens, Zwangsentschädigung an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, und zwar ohne Zivilprozeß), der Repression, wozu ein Teil des jetzt bestehenden Strafsystems verwendbar wäre, endlich als letztes Aussonderungsmaßregeln. Diese richten sich selbstverständlich nach der Individualität des Thäters, der irre Verbrecher gehört in die Irrenanstalten, der Unverbesserliche in Gefängnisse; statt der Todesstrafe, mit der sich Ferri nicht befreunden kann, empfiehlt er die Deportation und Ansiedlung auf noch nicht urbar gemachten Ländereien.

Als Kriterien für die Art der Repression dient die Gefährlichkeit und die Anpassungsfähigkeit des Verbrechers. Das verletzte Rechtsgut und die determinierenden Motive bestimmen, ob eine That antisozial ist; als antisoziale Motive sind dabei solche zu betrachten, die in einer bestimmten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit den Existenzbedingungen dieser Gesellschaft entgegengesetzt sind. Als selbstverständliche Folgerung ergibt sich daraus, daß zwischen dem vollendeten und fehlgeschlagenen Verbrechen kein Unterschied gemacht wird[10]); ebenso energisch wird die Methode abgelehnt, bei der Begehung mehrerer Verbrechen gleicher oder verschiedener Art so und so viel Prozent En gros-Rabatt zu bewilligen.

So wird also nicht etwa durch die Beseitigung der Lehre von der Willensfreiheit die Verantwortlichkeit des Verbrechers in Frage gestellt; es wird vielmehr die Lehre von der Verantwortlichkeit neu belebt und gestärkt, nur daß nicht die moralische, sondern die soziale Verantwortlichkeit in den Vordergrund tritt. Wie sich die Umsetzung dieser Ideen in die Praxis etwa gestalten könnte, hat Ferri im letzten Teile der „praktischen Reformen" auseinanderzusetzen gesucht. Vor allem verlangt er eine Reform des Strafprozesses. Bei der Ausmessung der Urteile ist ein größrer Wert auf

[10]) Die Landesgruppe Deutschland der Internationalen kriminalistischen Vereinigung hatte das gleiche Thema für ihre diesjährige Jahressitzung in Heidelberg auf die Tagesordnung gesetzt; die von Prof. Seuffert aufgestellten Thesen stimmen durchaus mit Ferris Ansichten überein.

die Herstellung eines Gleichgewichtes der Rechte des abzuurteilenden Individuums und der Gesellschaft zu legen; dazu bedarf es der Strafurteile, die nicht einen unbestimmtern Grad von moralischer Verschuldung oder die unpersönliche Anwendung eines Gesetzesparagraphen zum Ziele haben, sondern die Auswahl derjenigen Form der sozialen Sanktion, welche der psychophysiologischen Persönlichkeit des Thäters am besten angepaßt ist. Ferner wünscht Ferri zwischen den Urteilen, die mangels an Beweisen zum Freispruch kommen und solchen unterschieden zu sehen, bei denen die Unschuld des Angeklagten zweifellos nachgewiesen ist. Eine Reihe von Handlungen seien aus der Zahl der strafbaren zu entfernen und bloß zivilrechtlich zu behandeln. Er erwähnt ferner noch die Entschädigung unschuldig Verurteilter.

Bei dem Beweisverfahren sind die anthropologischen Merkmale zu berücksichtigen (Körpermessung, Physiognomie, Tätowierungen usw.). So wünschenswert die Unterstützung der Untersuchung durch den Nachweis greifbarer anatomischer Veränderungen wäre, so bedenklich erscheint es, jetzt schon diesen Versuch machen zu wollen. Ob es überhaupt je dazu kommen wird, verläßliche anatomische und psychologische Merkmale zu finden, ist sehr fraglich; einstweilen sind unsre Kenntnisse noch völlig unsicher und ihre Verwertung unmöglich. Dagegen kann man Ferri nur recht geben, wenn er eine bessre psychologische Vorbildung für die Männer wünscht, denen die Beurteilung der Verbrecher anvertraut ist. Ob dieses nun am zweckmäßigsten in der Form der „Verbrecherklinik“ Elleros geschieht oder durch praktische Übungen unter technischer Anleitung, wird erst erprobt werden müssen.

Die Schwurgerichte finden vor Ferris Augen keine Gnade. Jeder Versuch, an dieser Einrichtung zu rütteln, stößt ja allerdings, wie das Beispiel des Verfassers der „Verbrecherwelt von Berlin“[11]) zeigt, sofort auf den entschiedensten Widerspruch aller derer, die „an die Allmacht und Allwissenheit des Volkes“ glauben. Wir Psychiater, die wir dauernd von der Mitwirkung der Laienkommissionen bedroht sind, vermögen die Bedenken des Verfassers wohl zu würdigen.

Den Systemen der Repressivmaßregeln von Liszt und Garofalo stellt er 3 Gesichtspunkte gegenüber: 1. Die unbestimmte

[11]) „Gegen die Schwurgerichte“ von dem Verfasser von „Die Verbrecherwelt von Berlin“. Z VII 1.

Dauer der Absonderung des Verbrechers, 2. der öffentlich-rechtliche und soziale Charakter des Schadenersatzes, 3. die Anpassung der Abwehrmaßregeln an die verschiedenen Kategorieen der Verbrecher.

Als 1880 Kraepelin[12]) mit seinem sorgfältig begründeten Vorschlage an die Öffentlichkeit getreten war, das Strafmaß abzuschaffen, blieb dieser kühne Versuch, die ganze Strafrechtspflege umzugestalten, fast ohne Widerhall in der Strafrechtslitteratur. Fast durchweg wurden die in der Arbeit niedergelegten Gedanken als unausführbar bezeichnet und auch heute noch werden die meisten Juristen den gleichen Standpunkt vertreten. Immerhin mehren sich doch die Stimmen derer, die mit der Möglichkeit einer unbestimmten Dauer der Strafe rechnen[13]). Ferri, der ursprünglich die Abschaffung des Strafmaßes nur für unverbesserliche Rückfällige wünschte, steht jetzt ganz auf Kraepelins Standpunkt. Bei der bedingten Freilassung wird dem Gelegenheitsverbrecher die Anpassung an das normale Leben durch die Polizeiaufsicht erschwert, die bei dem geriebenen Verbrecher unnütz ist. Ganz besondern Wert legt Ferri auf die Verpflichtung zum Schadenersatz, der vor allem an die Stelle der Internierung bei geringfügigen Vergehen und Gelegenheitsverbrechen zu treten hätte. Die strenge Erzwingung des Schadenersatzes erscheint ihm besser als die bedingte Verurteilung.

Die Anpassung der Schutzmaßregeln nach der Kategorie des Verbrechers scheitert einstweilen noch an der Schwierigkeit, bei der großen Zahl der vom einzelnen Richter zu erledigenden Strafsachen auf die Individualität des Verbrechers näher einzugehen. Es darf allerdings dabei nicht vergessen werden, daß mit der Beseitigung der vielen Gewohnheitsverbrecher, deren antisoziale Handlungen diese Überlastung der Gerichte hauptsächlich herbeiführen, sehr viel Zeit gewonnen werden könnte. Die Unschädlichmachung dieser Gruppe ist allerdings nur denkbar im Zusammenhange mit weitgehenden Reformen des Strafvollzuges. Es muß eine möglichst

---

[12]) E. Kraepelin, Die Abschaffung des Strafmaßes. Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege. Stuttgart, Verlag von Enke, 1880.

[13]) Ein erster Schritt auf diesem Wege liegt in der Bestimmung des norwegischen St.G.E. (1896), daß bei besondrer Gefahr der Gesellschaft durch einen Verbrecher dieser auch über die festgesetzte Strafzeit (in maximo 15 Jahre) festgehalten werden darf; ein weiterer in der bedingten Verurteilung der Jugendlichen.

sorgfältige Scheidung der einzelnen Elemente erstrebt werden. Für die Zellenhaft kann sich Ferri nicht sonderlich erwärmen. Sie ist schädlich für die Gesundheit, bei einigermaßen behaglicher Ausstattung „ein Hohn auf das Elend der ehrlichen Arbeiter in Hütten und Mansarden"; überflüssig, wenn die soziale Stellung, in die der Verbrecher zurückgekehrt, dieselbe ist, aus der das Verbrechen entstand, unwirksam, weil die Gefangenen doch miteinander verkehren, ungleich in der Wirkung auf verschiedene Naturen, und endlich viel zu kostspielig. Der geringe Einfluß der Gefängnisbeamten auf die Entscheidung, ob ein zweifellos gemeingefährlicher Verbrecher wieder in die Freiheit zurückkehren darf oder einem Gelegenheitsverbrecher Erleichterung gewährt werden könne, ist ein prinzipieller Fehler des Strafvollzugs, der aber nur gebessert werden kann, wenn gleichzeitig die Ausbildung und die Stellung der Beamten eine wesentlich andre und bessere wird. Wie ich vor kurzem erfuhr, wird den Gefängnisdirektoren oft nur das Urteil, nicht einmal regelmäßig auch dessen Begründung zugestellt, während die nähern Umstände, wie sie aus den Akten hervorgehen, ihnen so gut wie nie zugängig werden. Was würde man von einem Psychiater sagen, der einen Kranken nur auf Grund einer von einem andern gestellten Diagnose jahrelang in einer Irrenanstalt zurückhalten würde, ohne sich persönlich von der Notwendigkeit der Internierung zu überzeugen? Das geringe Zutrauen zu der Möglichkeit, einen Verbrecher zu bessern, hängt eng mit dem Glauben an die anthropologische Grundlage des Verbrechertums zusammen; mir erscheint Ferri hier zu pessimistisch.

Mit einem Ausblicke auf die Zukunft, die ihm die Verwirklichung seiner Ideen als sicher erscheinen läßt, schließt der Verfasser seine Ausführungen; ihre Tendenz, die enge Verknüpfung der anthropologischen und statistischen Forschungen einerseits, des Strafrechts anderseits herbeizuführen, die Kriminalität in ihren Ursachen, Wirkungen und Heilmitteln unter einheitlichem Gesichtspunkte zu betrachten, mutet den naturwissenschaftlich Denkenden als etwas so selbstverständliches an, daß er die Hoffnungen und Erwartungen des Verfassers unbedingt teilen wird. Das muß sich nicht notwendigerweise auf alle Einzelheiten erstrecken. Gerade die Anwendung der naturwissenschaftlichen, der induktiven Methode verlangt vor allem kritische Beobachtung und Berücksichtigung aller Erfahrungen, Belehrbarkeit und unvoreingenommenes Denken. Wenn die neuen

Ideen richtig sind, so wird sich auch durch den starren Fanatismus mancher Gegner der positiven Schule ihr Sieg nicht verhindern lassen; aber selbst diese Gegner werden die befruchtende und belebende Wirkung des naturwissenschaftlichen Denkens auf das Strafrecht nicht zu leugnen wagen.

Ich kann die Besprechung des Buches nicht besser schließen, als mit den Worten Kurellas aus seinem Vorwort:

„Ich hoffe nicht, daß verknöcherte Bureaukraten und von Selbstzufriedenheit geschwollene Mandarinen durch dieses Werk bekehrt werden, aber ich bin überzeugt, daß die seltene Vereinigung von positiver Schärfe und Klarheit mit edelster Humanität, die sich in Ferris imposanter Persönlichkeit verkörpert und die im vorliegenden Werke ihren Ausdruck findet, alle diejenigen in den Kreis seiner glänzenden Ideen bannen wird, die im Recht nicht das gefügige, zu jeder Sophisterei bereite Werkzeug der jeweiligen Machthaber, sondern die Grundlage sozialer Gemeinschaft sehen."

12.

Die anthropometriſchen Meſſungen.

Ein Mittel zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher.

Von Dr. Ludwig Gruber, Kgl. Staatsanwalts-Subſtitut zu Budapeſt.

Am 14. und 15. Juni d. J. fand in Berlin eine Zuſammenkunft der Delegierten der deutſchen Bundesſtaaten, Öſterreichs, Ungarns, Rumäniens und der Niederlande ſtatt behufs Beratung der Einführung der anthropometriſchen Meſſungen.

Im Jahre 1879 hat der franzöſiſche Gelehrte Alphons Bertillon die Einführung der anthropometriſchen Meſſungen empfohlen, dieſelben wurden auch zu Ende des Jahres 1882 in Paris und in den Jahren 1885 und 1888 in ganz Frankreich eingeführt. Seitdem hat dieſes Syſtem einen förmlichen Siegeslauf durch die ganze Welt genommen, denn heute iſt dasſelbe bereits in der Schweiz, in England, Belgien, Rußland, Tunis, Indien, Japan, Ceylon, Argentinien, Montevideo, Braſilien, Mexiko, Illinois, Maryland [1]), Michigan, Wisconſin, Maſſachuſetts, in der Stadt New-York, in Spanien, Norwegen, bei der Berliner Polizei, in Chikago, in Holland, Rumänien, Hamburg, Dresden, Cincinnati,

[1]) „The central office for registration thus far has been in Chicago, but there is now a prospect that the Department of Justice, at Washington, will assume this work and maintain a bureau of registration for all the states. This is greatly to be desired, for without it the best results can not be attained." — Report of Committee on Prisons by Gen. R. Brinkerhoff to the National Conference of Charities and Correction, at Chicago, Ill., June 8 th to 12 th, 1893, S. 9. — Die Delegierten der Vereinigten Staaten bei dem Pariſer V. Gefängniskongreſſe empfehlen in ihrem dem Juſtizdepartement unterbreiteten Berichte ebenfalls die allgemeine Einführung der Bertillonage in ſämmtlichen Staaten der Union.

Ohio, Philadelphia, in Britisch-Indien und in einzelnen Städten Italiens eingeführt[2]).

Der Zweck des Systems besteht darin, ein untrügliches Mittel zur Feststellung der Identität von Personen zu haben, und dieses Mittel wird durch die Gliedermessungen erreicht. Nach dem 21. Lebensjahre bleiben die Knochen beim Menschen durchs ganze Leben hindurch unverändert. Nun nimmt Bertillon Messungen von bestimmten Gliedern vor, und zwar werden mit der größten Genauigkeit die folgenden Maße genommen:

1. die Körperhöhe,
2. die Spannweite der Arme,
3. die Höhe des Körpers in sitzender Stellung, vom Sitze an gemessen,
4. die Länge und Breite des Kopfes,
5. die Länge und Breite des rechten Ohres,[3])
6. die Länge des linken Fußes,
7. die Länge des linken Mittelfingers,
8. die Länge des linken kleinen Fingers und
9. der Abstand vom linken Ellbogen bis zur Spitze des Mittelfingers. Die Messungen der Extremitäten erfolgen deshalb an

---

[2]) Anläßlich der Verhandlungen des V. Internationalen Gefängniskongresses zu Paris im Jahre 1895 wurde diesbezüglich beschlußweise ausgesprochen:

„Es wäre sehr viel wert, zu einer baldigen internationalen Verständigung über ein einheitliches Verfahren bei der Anthropometrie zu gelangen." (Siehe „Blätter für Gefängniskunde" XXIX. Bd., 330. S.) — In demselben Jahre wurde auch bei der VI. Hauptversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Linz (12.—14. August 1895) die Resolution beschlossen: „Die Intern. krimin. Vereinigung ist der Überzeugung, daß eine internationale Verständigung über die allgemeine Einführung der Bertillonage zu erstreben sei und beauftragt den Vorstand, die hierzu geeignet erscheinenden Schritte zu thun." — Dieser Beschluß wurde auf Anregung v. Sury's, des seitdem verstorbenen Professors der gerichtlichen Medizin an der Universität in Basel, gefaßt, der daselbst die Einführung des Bertillonschen Systems wärmstens befürwortete und dem wir die bereits in zweiter Auflage erschienene Übersetzung des Bertillon'schen Werkes unter dem Titel: „Das anthropometrische Signalement" verdanken.

[3]) Eine überaus sorgfältige Behandlung läßt Bertillon der Beschreibung der rechten Ohrmuschel angedeihen, welche von Anatomen auffallend vernachlässigt wurde. — Bertillon behauptet auf Grund der Merkmale des Ohres allein ein Individuum identifizieren zu können. — S. Friedrich Paul: „Beiträge zur Einführung des anthropometrischen Signalements Alphonse Bertillons" S. 19 in: „Sammlung kriminalanthropologischer Vorträge" herausgegeben von Walter Wenge 1. Heft. (Berlin, 1897.)

der linken Körperseite, weil diese nicht so leicht, wie die der rechten, durch Arbeit usw. verwundet und beschädigt werden.

Hierzu kommt:

1. die Beschreibung der Farbe der Augen nach sieben Gruppen,
2. die Beschreibung von Stirn und Nase, sowie bei Minderjährigen des rechten Ohres,
3. die Beschreibung von Haar- und Bartfarbe nach zwölf Farbengruppen.

Außerdem werden an besonders bestimmten fünf Körpertheilen Narben, Merkmale, Tätowierungen, Muttermale und andre Eigentümlichkeiten gesucht, und falls sich solche etwa vorfinden sollten, werden dieselben mit der größten Genauigkeit beschrieben.

Ferner wird der Name, Stellung, Alter, der Name der Eltern, der Geburtsort, Verbrechen, Vorstrafen usw. notiert[4]).

All' diese Beschreibungen werden auf einen Karton, „fiche" notiert, auf welchem man in Paris auch oft die nicht retouchierte Photographie en face und en profil anbringt. Photographiert werden Leute unter 21 Jahren, oder solche, welche wegen Diebstahls oder wegen eines ähnlichen andern Verbrechens arretiert wurden[5]) oder deren Bild der Polizei erwünscht ist. Beim Profilbilde wird alles Haar vom Ohr entfernt, so daß es vollständig zu sehen ist, denn das bei den verschiedenen Menschen unzählbare Abweichungen aufweisende Ohr ist ebenfalls unveränderlich und eignet sich deshalb auch vorzüglich zur Feststellung der Identität. Bei Frauen wird blos die Taille gemessen und werden dieselben nur in dem Falle ebenfalls systematisch gemessen, wenn sie zur gefährlichen Klasse gehören. Bemerkt muß werden, daß behufs Vornahme der Messungen bei Männern blos der Hals, der Fuß und der Arm entblößt werden müssen. Der Messung werden alle Verhafteten wegen strafbarer Handlungen, ausgenommen politische, Preß- und Delikte gegen das Familienleben (Ehebruch) unterworfen. In gewissen Fällen kann die Vornahme der Messung aufgeschoben werden. (Paul a. O. S. 28,)

Auf Grund der Messungen der knochigen Körperteile erhält man absolut sichere und mathematisch vollständig präzise Re-

---

[4]) S. Daae's Abhandlung: „Identifizierung von Verbrechern" in „Blätter für Gefängniskunde", XXIX. Bd., 21. S. ff.

[5]) Daae a. O. 26. S. ff.

sultate[6]). Der Wert der Messungen besteht darin, daß unter 100000 Personen kaum zehn gefunden werden können, bei welchen sämmtliche Maße, wenn auch nur annäherungsweise, in jeder Hinsicht vollständig übereinstimmen würden. Die Photographie allein genügt nicht. Erst jüngstens wurde der Öffentlichkeit eine sehr interessante neue Erfindung übergeben, welche in der telegraphierten Photographie besteht. Binnen kurzer Zeit können sowohl absichtlich, wie auch unabsichtlich solch wesentliche Veränderungen im Äußern einer Person stattfinden, daß es sogar auf Grund einer erst kurz vorher aufgenommenen Photographie schwer fällt, dieselbe wiederzuerkennen[7]). Bei den eingangs erwähnten Berliner Beratungen wies Kriminalinspektor Hülleſem durch einen persönlich vorgestellten verkleideten Kriminalschutzmann auf drastische Weise nach, wie leicht äußere Ähnlichkeit mit nach bisher üblicher Art der Photographie dargestellten Personen, und diesen selbst, zu sehr großen Irrtümern in der Agnoszierung führen kann. (Paul a. O. S. 43.)

In dem Kriminal-Museum der Londoner Polizei befindet sich eine Serie von sechzig Photographien eines deutschen Mädchens, welche an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten aufgenommen wurden, und welche so sehr von einander abweichen, daß es schwer war daran zu glauben, daß ein und dasselbe Individuum im stande sei, solche Gestalten anzunehmen, welche ganz außerordentliche Variationen aufweisen[8]).

Sowohl die Gerechtigkeitspflege, wie auch der öffentliche Sicherheitsdienst haben ein großes Interesse daran, diejenigen Leute zu kennen, resp. wiederzuerkennen, gegen welche das Verfahren im Zuge ist.

Im Kampfe gegen das Verbrechertum spielt besonders die Behandlung der Rückfälligen eine große Rolle. Überall schützt sich die Gesellschaft gegen die professionsmäßigen Rückfälligen, die kaum

---

[6]) „A man individualized by measurements of this character is mathematically identified." S. Mc. Claughry's Abhandlung: „The Bertillon System" in „Report of the Delegates of the United States of the fifth International Prison Congress held at Paris, France, in July, 1895. (Washington, 1896) S. 108 ff.

[7]) Daae S. 28.

[8]) S. William Tallack: „Penological and preventive principles" (London, 1889) S. 197.

dem Zuchthause entlassen, bereits wieder eine unstillbare Sehnsucht nach demselben empfinden, dadurch, daß es dieselben mit schonungsloser Strenge auf möglichst lange Zeit unschädlich macht. Anwendung des Höchstbetrages der zeitigen Freiheitsstrafen, in einigen Ländern Transportation, Landesverweisung der Ausländer usw. sind die in Anwendung befindlichen Mittel gegen die total unverbesserlichen Zuchthausstammgäste. Es leuchtet wohl jedermann ein, daß so ein Rückfälliger ein großes Interesse daran hat, daß die dunklen Punkte seines Lebens vor dem erkennenden Richter möglichst verhüllt bleiben mögen. Deshalb geschieht es sehr oft, daß der Arrestant einen falschen Namen angibt. Niemand kennt ihn; wenn er die Strafthat unter solchen Umständen verübt hat, welche besonders berücksichtigenswert sind, ist es leicht möglich, daß der Richter ihm gegenüber das äußerste Milderungsrecht anwendet und daß der Angeklagte in Staaten, welche die bedingte Verurteilung bereits eingeführt haben, sogar zu wiederholten Malen in den verschiedensten Gegenden des Landes, oder im Auslande vollständig straffrei ausgeht. Bei den anthropometrischen Messungen nützt diese Namensverheimlichung gar nichts. Man nimmt die Messungen des Betreffenden vor und sucht unter den Kartons nach einem fiche, auf welchem eben dieselben Maße beschrieben sind.

Ist der Betreffende schon vorbestraft, so findet sich eine solche fiche vor, und vorhandenenfalls kann sich dieselbe ausschließlich bloß auf die in Frage befindliche Person beziehen. Zum Überfluß gesellt sich hierzu noch die Photographie des Gesuchten, welche nunmehr jeden Zweifel bezüglich der Identität ausschließt und unter solchen Umständen gibt es ein unverhofftes Wiedersehen.

In Paris ist im Palais de Justice ein „service d'identification à la Préfecture de Police" eingerichtet, dessen Direktor der geniale Erfinder dieses Systems, Alphons Bertillon ist. Im Jahre 1894 überzeugte ich mich daselbst persönlich von der praktischen Anwendbarkeit dieses Systems und fand, daß dessen Ergebnisse geradezu sensationelle Wirkungen hervor zu bringen im stande sind. Man denke nur an die merkwürdige Szene, wenn ein gänzlich unbekannter Namensverleugner, der mit der scheinheiligsten Miene der Welt seine Unschuld beteuert, im Verlaufe einiger Minuten z. B. als einer der gefährlichsten Einbrecher erkannt wird, der bereits Jahrzehnte in verschiedenen Zuchthäusern gesessen. Diese Wahrnehmungen veranlaßten den amerikanischen Arzt Paul Richard

Brown[9]) zu der exaltierten Bemerkung: „Quêtelet und Bertillon sind zwei der größten Wohlthäter der menschlichen Rasse, welche dieses Jahrhundert hervorgebracht hat und die Juristen und die Kriminologisten des XX. Jahrhunderts werden erstaunt sein, wenn sie von der Dummheit und Ignoranz jener Nationen lesen werden, welche dieses wundervolle System der anthropometrischen Identifikation nicht sofort adoptiert haben, wie sie Kenntnis von demselben erlangt haben". Auf den berühmten belgischen Gelehrten Quêtelet beruft sich Brown deshalb, weil nach seiner Behauptung das Bertillon'sche System der antropometrischen Identifikation bloß eine praktische Anwendung der großen, durch Quêtelet entdeckten wissenschaftlichen Wahrheit ist, welche derselbe in seinen Werke über die Anthropometrie der Welt mitgeteilt hat.[10])

In Paris ist ein Zentralbureau, an welches die Kartons auch von der Provinz in je zwei Exemplaren übersendet werden und werden dieselben daselbst auch aufbewahrt. Die Klassifizierung der fiches ist eine zweifache, nämlich: 1. eine alphabetische und 2. eine anthropometrische. Jetzt dürften sich ungefähr bereits 200 000 fiches in dieser Sammlung befinden.[11]) In Paris werden täglich ungefähr 100—150 Personen gemessen[12]) und benötigt die Messung einer Person ungefähr einen Zeitaufwand von 7 Minuten, so daß in einer Stunde acht Personen gemessen werden können. Diese ganze Prozedur des Messens ist so leicht, daß sie der gewöhnliche Mann nach einstündigem Unterrichte bereits erlernt. Zur Aneignung der sämmtlichen hier benötigten Kenntnisse bedarf es weniger als einer Woche und beansprucht die Einrichtung eines Messungs-Bureaus

---

[9]) S. „Report of the Delegates of the United States to the fifth International Prison Congress held at Paris, France, in July 1895". (Washington, 1896.) Die Abhandlung Paul Richard Brown's: „Anthropometric Measurements" S. 119. uff.

[10]) „The Bertillon system of anthropometric identification is simply a practical application of the great scientific truths discovered by Quêtelet and published to the world by him in his work upon anthropometry, and but for this philosopher there would have been no so-called Bertillon system". — Brown a. O. S. 114.

[11]) S. Kirchenheim's Abhandlung: „Der kriminalpolizeiliche Erkennungsdienst" im „Gerichtssaal" L III. Band, 6. Heft. S. 432 u. ff.

[12]) S. Buschan's Abhandlung: „Das Signalement anthropométrique zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher (Bertillonage)" im „Archiv für Strafrecht", 44. Jahrgang (1896), 1. Heft, S. 32.

im ganzen einen Aufwand von 240—300 Mk. Die Anzahl der im Jahre 1892 in Paris Gemessenen betrug insgesamt 40 312 Personen.[13]) Interessant ist die Wahrnehmung, daß die „Bertillonage" wie die anthropometrischen Messungen auch anders genannt werden, die großen internationalen, namentlich die englischen Taschendiebe von Paris verscheucht. Von den englischen „pickpockets" wurden nämlich in Paris im Jahre 1885 65 arretiert, im Jahre 1890 hingegen sank deren Zahl bereits auf 14 herab.[14])

Entlarvt und trotz der Vorspiegelung eines falschen Namens wiedererkannt wurden in Paris

in dem Jahre	1883	49	Personen
„ „ „	1884	241	„
„ „ „	1885	424	„
„ „ „	1892	674	„ [15])

Kaum vier Monate nach der Einführung der anthropometrischen Messungen in Genf gelang es bereits mit Hilfe des Pariser Bureaus acht internationale Verbrecher daselbst zu erkennen.[16]) Für diese Leute ist die Einführung dieser Institution sehr unangenehm, weil dieselben nicht mehr im stande sind, ihr Vorleben zu verheimlichen und wurde die Wahrnehmung gemacht, daß dieselben zufolgedessen von einem Lande in ein andres ziehen, wo man die Bertillonage noch nicht kennt, welches sie mit der Einführung desselben wieder verlassen, um in einem andern, noch zurückgebliebenen Lande ihre einträgliche Kunst zu bethätigen.[17])

Der große Wert dieser Institution besteht eben in der Internationalisierung der gegenseitigen Rechtshilfe der Staaten den gefährlichsten Klassen gegenüber. Es sind jedoch auch andre Fälle denkbar, in welchen vermittels der anthropometrischen Messungen die Identität konstatiert werden kann.

Wenn z. B. beim Heere diese Messungen allgemein eingeführt werden, ist es im Kriegsfalle möglich, den Leichnam eines bis zur Unkenntlichkeit verstümmelten und sonst unkenntlichen Soldaten,

---

[13]) Daae S. 25.

[14]) Daae a. O.

[15]) Daae S. 25.

[16]) S. Buschan a. O. S. 82.

[17]) S. „Report" a. O. S. 115. — Die Ziffer der erreichten Agnoszierungen beläuft sich bis April 1897 nunmehr schon auf 7150 (s. Paul a. O. S. 29).

zu identifizieren, was unter Umständen, sowohl vom eherechtlichen, wie auch vom erbrechtlichen Standpunkt aus von eminenter Wichtigkeit sein kann.[18])

Interessante Versuche wurden auch von Georges Bertillon nach der Richtung hin unternommen, um aus einem gegebenen Kleidungsstücke, z. B. aus einem Beinkleide, aus einem Rock, aus Handschuhen usw. die Größe der von ihnen bedeckten Körpertheile mit solcher Sicherheit zu berechnen, daß möglicherweise die Methode für die Wiedererkennung von Verbrechern von Wert sein könnte.[19])

Im Sommer des Jahres 1894 wurde das Bertillon'sche System auch in England eingeführt, es wurde aber mit dem System der Fingerabdrücke (Papillarlinien) verbunden. In London ist bloß ein Zentralbureau, in welchem die Kartons konzentriert werden. In diesem Bureau werden keine Messungen vorgenommen, diese finden ausschließlich in den Strafanstalten statt.[20])

An den äußersten Fingergliedern der menschlichen Hand befinden sich Streifen, welche das ganze Leben hindurch unverändert bleiben und eine unendliche Verschiedenheit aufweisen. Diese Streifen ziehen sich: 1 quer über den Finger in gebogenen Linien, 2. laufen dieselben zurück, so daß sie eine Schlinge bilden, oder 3. bilden dieselben Zirkel oder Wirbel. Im Altertum sollen schon Fingerabdrücke auf Staatsurkunden vorkommen; später wurden dieselben auf Wachs als Siegel auf Dokumenten benutzt. In Bengalen, wo man wenige Eingeborene findet, die schreiben können, hat Sir William Herschel den Brauch eingeführt bei Quittungen für Pensionen und auf Dokumenten bei Uebertragung von Liegenschaften Fingerabdrücke zu benützen und erwies sich diese Einführung daselbst länger als ein Vierteljahrhundert hindurch als sehr nützlich.

Um gute Fingerabdrücke zu erhalten, braucht man bloß auf eine Metallplatte Buchdruckerschwärze zu reiben, das äußerste Fingerglied darauf zu drücken und den Finger sodann auf Papier zu stemmen.

---

[18]) S. „Report" 114. — In den Vereinigten Staaten haben Betrüger Jahre hindurch auf widerrechtliche Weise von der Staatskasse Pensionen behoben, was bei der allgemeinen Einführung der anthropometrischen Messungen bei den Pensionisten unmöglich gewesen wäre.

[19]) S. Buschan a. O. S. 28.

[20]) S. Aschrott's Abhandlung: „Strafen- und Gefängniswesen in England während des letzten Jahrzehnts" Z XVII, 1. Heft. S. 17.

Mit diesen Fingerabdrücken beschäftigt sich seit 1888 der englische Gelehrte Dr. Francis Galton, der bereits von mehreren tausend Personen solche Fingerabdrücke genommen hat.[21])

Bei diesem System bietet aber die Klassifizierung sehr große Schwierigkeiten. Als Ergänzung des Bertillon'schen Systems ist es allerdings gut. Ohne dasselbe gänzlich allein könnte es schwerlich von praktischer Wirksamkeit sein. Berlillon hat seit 1894 die Papillarlinien-Abdrücke der vier ersten Finger der rechten Hand auf den Signalementskarten (fiches) ebenfalls eingeführt.

Bemerkt muß übrigens werden, daß die Frage noch nicht gelöst scheint, ob die Papillarlinien bei Individuen, deren Epidermis aus verschiedenen Gründen z. B. bei Feuerarbeitern, sich häufig erneuert, stets die selben Formen zeigen.[22])

Interessant ist die Wahrnehmung, daß die englische Kriminalstatistik vom Jahre 1894 bereits um einige Perzente mehr Rückfällige ausweist, als im Vorjahre.

Der Grund dessen ist darin zu suchen, daß durch die Einführung der anthropometrischen Messungen die Feststellung der Identität der Verbrecher gesichert erscheint und erwartet man in England in Zukunft noch eine Vermehrung des Perzentsatzes der Rückfälligen, ohne daß die Kriminalität daselbst im allgemeinen im Wachsen begriffen wäre. Im Gegenteil diesbezüglich sind die englischen Verhältnisse recht günstig.[23])

Schließlich will ich noch erwähnen, daß, als im Jahre 1893 von der englischen Regierung eine Kommission behufs Studiums dieser Frage entsendet wurde, der frühere Chef der Londoner City Police, Colonel Fraser der Kommission den Vorschlag machte, bei gewohnheitsmäßigen Verbrechern die Tätowierungen einzuführen.[24]) Es soll dies als ein nützliches Mittel dienen, um im Falle der Flucht des Verbrechers desselben wieder habhaft werden zu können. Zwei oder drei kleine Zeichen, unauslöschlich auf das Bein oder zwischen die Zehen gedruckt, würden als lebens-

---

[21]) S. Daae a. O. S. 33—44. — Aschrott a. O. S. 17. — Howard Vincent's Abhandlung: „Measurement identification of criminals" in „The english illustrated Magazine" (Oktober 1894) S. 73—76.

[22]) S. Paul a. O. S. 9 und 28.

[23]) Aschrott S. 18.

[24]) Aschrott a. O. S. 17. — S. Tallack a. O. S. 196.

längliches Kennzeichen dienen und würde dies den Behörden einen Anhaltspunkt dafür bieten, daß der Stigmatisierte in einem bestimmten Zuchthause bereits interniert gewesen ist, bei dessen Direktion nunmehr bezüglich seines Vorlebens und der Vorstrafen Erkundigungen eingezogen werden können. Solche Tätowierungen würden manchmal bessere Dienste leisten, behaupten die Anhänger dieser Idee, als Photographien, welche leicht irreführen.

Tallack empfiehlt, daß dort, wo das Kennzeichen adoptiert ist, jede folgende Verurteilung für ein schweres Verbrechen mit einer neuen Signierung verbunden sei. Ein mit zwei solchen Kennzeichen versehenes Individuum würde sich wahrscheinlich große Mühe geben, ein drittes Zeichen zu vermeiden und würde die Prevention durch solch' ein einfaches Mittel sowohl für das Individuum, wie auch für die Gesellschaft eine Wohlthat sein, nur dürften die Kennzeichen durchaus nicht an einem gewöhnlich exponierten Körperteile angebracht werden. (S. Tallack a. O.)

Diese Proposition erinnert an das österreichische Strafgesetzbuch Kaiser Josephs II. aus dem Jahre 1787, dessen 24. Paragraph die Bestimmung enthält, daß bei solchen strafbaren Handlungen, bei welchen die Strafe nie unter 30 Jahren hinabgehen und welche unter Umständen auch auf hundert Jahre bemessen werden kann, auch die öffentliche Brandmarkung ausgesprochen werden kann, insbesondere in dem Falle, wenn der Missethäter besonders schlechte Eigenschaften hat und dessen Gefährlichkeit zur Vorsicht mahnt. In dem erwähnten Artikel wird nämlich folgendes bestimmt: „Dem hierzu verurtheilten Verbrecher ist bey dem Eintritte in seine Strafe öffentlich auf beyden Wangen das Zeichen eines Galgens kennbar und so einzuschröpfen, daß es weder durch die Zeit, noch auf andre Art verlöschet werden kann." Es versteht sich von selbst, daß der mit dem Josephinischen Gesetzbuche Aehnlichkeit aufweisende Vorschlag Colonel Fraser's in England verworfen wurde.

Interessant ist es, daß die um neunzehn Jahre früher in Oesterreich ins Leben getretene allgemeine peinliche Gerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1768, die sogenannte „Constitutio Criminalis Theresiana" bezüglich der Bezeichnung der Verbrecher einen humaneren Standpunkt einnimmt, als das Josephinische Gesetzbuch. Im ersten Teil „von der peinlichen Verfahrung", sechster Artikel „von Leibsstraffen" § 4.

„inustio stigmatis“ finden wir nämlich diesbezüglich folgende Bestimmung:

„Die Brandmarchung oder Einschrepfung des Straffzeichens ist gemeiniglich gegen diejenige, welche ihrer großen Missethaten, und Gemeinschädlichkeit halber aus allen diesen Erblanden verwiesen werden, vorzunehmen, damit solche landsgefährliche Leute bey ihrer Rückkehr leichter erkannt werden mögen. Dahingegen in jenen Fällen, da Jemand nur aus der Stadt, dem Halsgericht, oder sonst einem gewissen Ort allein zu verweisen, folgsam in den deutschen Erblanden zu geduldet kommet, ist ein solcher um seines ferneren Fortkommens willen mit dem Brandmahl zu verschonen. Wobey noch weiters zu bemerken: daß

Erstlich: Die Einbrennung des Straffzeichens nur auf dem Rucken zu beschehen habe; auf die Stirn, und in das Gesicht aber Niemanden ein Mahl zu brennen seye. Und damit man

Andertens: Bei Betrettung einer mit dem Brandmahl gezeichneten Person verläßlich wissen möge, in welchem Erbland dieselbe gebrandmarchet worden? um hinnach die nöthige Urkunden desto behender einholen zu können; so sollen nebst dem bishero gewöhnlichen R. annoch die besondere 2. Anfangsbuchstaben desselben Erblandes, daraus die Verweisung beschiehet, eingeschrepfet werden, wie folget:

In Ansehen	Böhmen	R. Bo.
	Mähren	R. Mo.
	Des Antheil Schlesien . .	R. Si. usw. usw.

wie denn auch

Drittens: Zu Behinderung, damit das frisch eingebrannte Merkmahl nicht ausgesogen, oder sonst getilget werde, allzeit Pulver darein gerieben, und der Verwiesene wenigstens 8. Taeg nach vorgenommener Einschrepfung in der Gefängniß anzuhalten ist.“

In einem Erlaß der königl. ungarischen Statthalterei vom 17. Februar 1763 wird erwähnt, daß aus den auf die Straffachen bezüglichen Berichten erhellt, daß den Verbrechern unter anderm auch ein Galgen auf die Stirne oder auf das Gesicht gebrannt wird, wodurch dieselben in ihrem Erwerb gehindert und aus Verzweiflung zur Verübung noch größerer Verbrechen bewogen werden, eben deshalb wird in dem erwähnten Erlasse auf des Königs Befehl angeordnet: „Quatenus a praeattacta in vultu stigmatum

inustionis poena dictanda simpliciter abstineant, verum alias delictis magis congruas poenas dictent.“

— — — — — — — — — — — — — —

Hoffentlich werden die in Berlin betreffs der Einführung der Bertillonage gepflogenen Beratungen baldigst ein ersprießliches Ergebnis aufweisen können. Dies kann aber nur in dem Falle geschehen, wenn der Grund dazu gelegt wird, daß das Bertillonsche System internationalisiert wird; mit andern Worten: wenn sich die sämtlichen Staaten der Kulturländer über ein einheitliches Verfahren bei der Anthropometrie verständigen.

Wie Friedrich Paul[23]) mitteilt, wurde in Berlin die Resolution beschlossen, es sei wegen der vollkommen unzulänglichen Mittel der bisherigen Identifizierungsmethoden, den einzelnen Regierungen die Einführung des anthropometrischen Systems Bertillon's, die einheitliche Einführung einer Signalementskarte und die Errichtung einer Centralstelle zu empfehlen.

Vor Schluß des Berliner Kongresses betreffend die Einführung des anthropometrischen Systems wurde noch von Seite der an demselben Beteiligten an Bertillon eine Kundgebung der Anerkennung seines vorzüglichen Systems durch den Telegraph gesendet.

---

[23]) S. a. O. S. 48.

13.

Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland.

Von Dr. P. F. Aschrott, Landrichter in Berlin.

In der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 4. März 1870 wurde ein Antrag der Abgeordneten Fries u. Gen. angenommen, dahingehend: „Den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesrats herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet werde, welcher die oberste Aufsicht über die sämtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungs-Anstalten obliege." Dieser Beschluß entsprach vollständig dem in den Motiven zu dem damals zur Beratung stehenden Strafgesetzbuche ausdrücklich hervorgehobenen Gedanken, daß „erst dann, wenn die nach einem und demselben Strafgesetze erkannte Strafe überall im Bundesgebiete unter denselben Bedingungen und Formen zur Vollstreckung gelangt, die durch das Strafgesetzbuch gegebene Rechtseinheit auch in der Straf-Vollstreckungs-Instanz zu ihrer thatsächlichen Folge gelangt." Nur in der Erwartung des baldigen Zustandekommens eines deutschen Strafvollzugs-Gesetzes konnte sich der Reichstag bei den überaus dürftigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Freiheitsstrafen vorläufig beruhigen.

Diese Erwartung ist aber bisher nicht erfüllt worden, obwohl es der Reichstag an Interpellationen in dieser Richtung — ich hebe hier nur die der Abgeordneten Tellkampf 1875, Eysoldt 1876, Windthorst 1878, Bamberger 1890 hervor — nicht hat fehlen lassen, und obwohl Versammlungen von Sachverständigen, wie der Deutsche Juristentag, der Verein Deutscher Strafanstalts-Beamten u. a., in

einer Reihe von Beschlüssen die gesetzliche Regelung der Freiheitsstrafen dringend gefordert haben, und obwohl ferner auch die Presse aller Parteirichtungen sich dieser Forderung angeschlossen hat und vielfach, zum Teil sehr energisch, für die Erfüllung der Forderung eingetreten ist.

Nur einmal, und zwar aus Veranlassung des Inkrafttretens einer einheitlichen deutschen Strafprozeßordnung, im Jahre 1879, ist es zu einem Strafvollzugs-Gesetzentwurfe gekommen, der jedoch, nachdem er im Bundesrate durchberaten war, nicht an den Reichstag gelangt ist. Praktisch ist somit auf diesem Gebiete bisher nichts erreicht, und doch haben die verschiedenen Staatssekretäre, welche im Laufe der Zeit an der Spitze des Reichs-Justizamts gestanden haben, in ihren Reichstagsreden in gleicher Weise rückhaltlos die Notwendigkeit eines einheitlichen Strafvollzugsgesetzes anerkannt!

Die Gründe, welche dabei für die Hinausschiebung der Erfüllung des Reichstagsbeschlusses vom 4. März 1870 angeführt wurden, waren anfangs vor allem die Schwierigkeiten, welche die gesetzliche Beordnung der Materie an sich bot und die dadurch erhöht wurden, daß die Einzelstaaten in ihren Ansichten über das Wünschenswerte sich nicht verständigen konnten. Dazu traten finanzielle Bedenken wegen der, den Einzelstaaten durch Neuregelung des Strafvollzuges entstehenden Kosten. Nachdem sich dann in den achtziger Jahren die Angriffe gegen das in unserm Strafgesetzbuche aufgestellte Strafensystem immer mehr verschärft hatten und eine Reform des Strafgesetzbuchs immer dringender gefordert wurde, konnten die Staatssekretäre mit Recht geltend machen, daß, ehe man zu einem Strafvollstreckungs-Gesetze gelangen könnte, die Frage entschieden werden müßte, ob und in welcher Weise das Strafensystem, welches die Unterlage eines solchen Gesetzes abzugeben hat, einer Abänderung unterzogen werden sollte. Hieran schloß sich dann, besonders in den neunziger Jahren, der Hinweis darauf, daß für die Behandlung dieser Frage, so lange alle in Betracht kommenden Faktoren mit der Fertigstellung und dem Zustandekommen des B.G.B. für das Deutsche Reich vollauf beschäftigt seien, keine Zeit vorhanden wäre.

Und mit dieser Zurückstellung der Revision des Strafgesetzbuches und damit zugleich des Strafvollzugs-Gesetzes hinter das große Gesetzeswerk des B.G.B. mußten alle Einsichtigen einverstanden sein. Insbesondere wurde auch allseitig zugegeben, daß es keinen Sinn

hätte, an eine unzweifelhaft mit erheblichen Koſten verbundene Neuregelung des Strafvollzuges zu gehen, wenn es wahrſcheinlich ſei, daß in Bälde das Strafenſyſtem einer Reviſion unterzogen würde: vor allem würden, wenn dies nach der vielfach gewünſchten Richtung einer Einſchränkung des Gebrauches von Freiheitsſtrafen und ihres teilweiſen Erſatzes durch andre Strafmittel erfolgte, dadurch möglicherweiſe manche infolge des Strafvollzugs-Geſetzes mit vielen Koſten hergeſtellten Einrichtungen unnötig werden oder doch weſentlich modifiziert werden müſſen.

Bei dieſer Sachlage mußte es überraſchen, als es anfangs dieſes Jahres bekannt wurde, daß im Reichs-Juſtizamte Beratungen von Kommiſſaren der Bundesſtaaten über die Neubeordnung des Strafvollzuges ſtattfänden; und noch mehr, als verlautete, dieſe Beratungen bezweckten eine Regelung des Strafvollzuges im Verordnungswege. Zwar konnte zugegeben werden, daß die Form der Verordnung gegenüber der ſtarren Geſetzesform mancherlei Vorteile böte, daß man ſich insbeſondere durch eine Regelung im Verordnungswege nicht in demſelben Grade, wie bei einem Strafvollzugs-Geſetze, die Hände binden würde, was mit Rückſicht auf die bevorſtehende Änderung des Strafgeſetzbuches als ein Vorteil anzuſehen wäre. Allein, dem ſtanden ſehr erhebliche ſtaatsrechtliche Bedenken über die Zuläſſigkeit einer ſolchen Verordnung nach der Reichs-Verfaſſung entgegen. Ich kann mich bezüglich dieſer Bedenken mit einem Hinweiſe auf die vortrefflichen Ausführungen Labands in ſeinem Werke „Das Staatsrecht des Deutſchen Reiches“ über das Verordnungsrecht des Bundesrats um ſo mehr begnügen, als thatſächlich die Beratungen ſchließlich gar nicht zu einer Verordnung geführt haben.

Das Ergebnis der Beratungen iſt vielmehr eine im nichtamtlichen Teile des Deutſchen Reichsanzeigers vom 8. November 1897 — ohne Namensunterſchrift und Datum — erfolgte Bekanntmachung geweſen, welche damit eingeleitet wird, daß ſich die Bundesregierungen, „um die baldmöglichſt wieder aufzunehmende Aufgabe der Geſetzgebung vorzubereiten und um auch ſchon einſtweilen eine Gleichartigkeit des Strafvollzuges nach feſten Regeln anzubahnen“, über eine Reihe von Grundſätzen geeinigt hätten, welche für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsſtrafen im ganzen Reiche fortan maßgebend ſein ſollten.

Mit der hier gewählten Form des Vorgehens kann man ſich

unter der Voraussetzung einverstanden erklären, daß es sich in der That nur um Übergangsbestimmungen, um eine Regelung für eine kurze Zeit des Übergangs von den bestehenden Verhältnissen zu der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs handelt. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß schon diese Form des Vorgehens mancherlei Schwierigkeiten und Beschränkungen mit sich bringen mußte. Es liegt in der Natur der Dinge, daß freiwillig sich so leicht kein Einzelstaat zum Aufgeben berechtigter oder unberechtigter Eigentümlichkeiten herbeiläßt, insbesondere, wenn damit recht erhebliche Kosten verbunden sind. Diese Schwierigkeiten mußten sich noch erheblich steigern bei denjenigen Bundesstaaten, die bereits Strafvollzugsgesetze haben und bei denen also eine Änderung im Strafvollzuge möglicherweise eine Vorlage an das Parlament des Einzelstaates mit sich brachte. Dazu kommt, daß es sich natürlich nicht mit Bestimmtheit voraussehen ließ, inwieweit die Parlamente der Einzelstaaten die zur Durchführung der Neuerung erforderlichen Mittel bewilligen würden.

In diesen, durch die Form des Vorgehens gegebenen Schwierigkeiten kann eine Erklärung dafür gefunden werden, daß sich die Vereinbarung vielfach mit einem Minimum von Anforderungen begnügt, z. B. bei Aufstellung der Normen über die Größe der Zellen und Räume; Normen, welche außerdem nur für Neubauten aufgestellt werden. Und aus diesen Schwierigkeiten mag es sich dann auch weiter erklären, daß kaum einer der aufgestellten Grundsätze rigoros gefaßt ist, daß vielmehr fast überall den aufgestellten Grundsätzen Einschränkungen, wie „nach Möglichkeit", „so weit thunlich", „der Regel nach", „thunlichst" usw. hinzugefügt werden. Ich zähle derartige Einschränkungen bei 14 Hauptpunkten!

Das ist sicherlich bedauerlich! Aber man würde es noch hinnehmen können, wenn in der Vereinbarung wirklich Direktiven über alle wesentlichen Punkte enthalten wären, und wenn ferner eine Gewähr dafür geboten wäre, daß wirklich nach besten Kräften die vereinbarten Grundsätze zur Ausführung gebracht würden. Beide Voraussetzungen aber sind leider nicht erfüllt.

Was zunächst den ersten Punkt anbelangt, so ist ohne weiteres zuzugeben, daß — ebenso wie bei einem Strafvollzugsgesetze, so bei dieser Vereinbarung — eine Regelung aller Einzelheiten des Strafvollzuges nicht notwendig, ja nicht einmal wünschenswert gewesen wäre, daß sich vielmehr die Regelung auf diejenigen Momente be-

schränken konnte, welche das Wesen und den Inhalt der Strafe erheblich beeinflussen. Ja, wenn nur die Vereinbarung sich wenigstens auf all dasjenige erstrecken würde, was zur Vorbereitung der gesetzlichen Regelung erforderlich war! Aber auch das ist nicht der Fall.

Alle Sachverständigen sind darüber einig, daß die Vorbedingung einer jeden Gefängnisreform bei uns eine Einschränkung in der Benutzung der kleinen Gefängnisanstalten zur Verbüßung von Freiheitsstrafen sein muß, weil in diesen kleinen Anstalten weder ein geeignetes Personal zu einer rationellen Gefängnisverwaltung vorhanden ist, noch die notwendige Trennung der verschiedenen Klassen von Gefangenen sich bei den Raumverhältnissen und den sehr großen Schwankungen in der Belegung dieser Anstalten durchführen läßt; ganz allgemein werden denn auch diese kleinen Anstalten als die eigentliche crux unsres Gefängniswesens bezeichnet. Will man also ernstlich an eine Gefängnisreform gehen, so ist die unerläßliche Voraussetzung dafür: die Einschränkung in der Benutzung dieser kleinen Anstalten. So hatte denn auch der Strafvollzugs-Gesetz-Entwurf von 1879 [1]) bestimmt, daß alle Strafen, deren Dauer 3 Monate erreicht, in größeren Anstalten verbüßt würden, und daß die kleinen Anstalten, die Amtsgerichts-Gefängnisse, außer zur Unterbringung von Untersuchungsgefangenen nur zur Verbüßung von Haftstrafen und Gefängnisstrafen unter 3 Monaten dienen sollten. Wenn nun auch nach meiner Überzeugung diese Grenze für die Benutzung der kleinen Anstalten noch viel zu hoch gesteckt ist, so war hier doch wenigstens ein festes Prinzip gegeben und eine Unterlage für eine rationelle Gestaltung des Gefängniswesens geschaffen. In der jetzt getroffenen Vereinbarung zwischen den Bundesregierungen dagegen ist überhaupt keinerlei Bestimmung über die Benutzung der kleinen Anstalten enthalten. Also über die Hauptsache hat man sich nicht geeinigt!

Was den zweiten Punkt, die Sicherung der Ausführung der vereinbarten Grundsätze, betrifft, so wird man zwar davon ausgehen können, daß die einzelnen Bundesstaaten wirklich in loyaler Weise bemüht sein werden, das Vereinbarte zur Durchführung zu bringen. Aber, selbst bei Annahme des redlichsten Bemühens der Bundesstaaten fehlt jede Garantie dafür, daß wirklich in den ein-

[1]) Im Nachfolgenden „Str.V.G.E." abgekürzt.

zelnen Anstalten nach den vereinbarten Grundsätzen verfahren wird. Die in dieser Beziehung in dem § 38 der Grundsätze getroffene Bestimmung, daß mindestens alle zwei Jahre einmal durch die Aufsichtsbehörde oder einen Beauftragten derselben die Anstalten besichtigt werden sollen, ist hierfür völlig unzureichend. Sie ist schon unzureichend für den Zweck, einen Schutz gegen die notwendigerweise weitgehenden Befugnisse der Gefängnisvorstände gegenüber den Gefangenen zu schaffen! Dafür, daß wirklich überall im deutschen Reiche die in den Grundsätzen aufgestellten Regeln zur Durchführung gelangen, und daß nicht hier oder da aus den zugelassenen Ausnahmen die Regel wird, dafür bietet sie überhaupt keine Gewähr.

Während in dem oben angeführten Antrage vom 4. März 1870 ausdrücklich die Einsetzung einer Bundesbehörde gefordert wurde, welcher die oberste Aufsicht über die Strafanstalten obliegen sollte, hatte schon der Str.V.G.E. vom Jahre 1879 diese Oberaufsicht des Reiches dahin abgeschwächt, daß dem Reichskanzler nur die Befugnis zugesprochen wurde, „behufs Überwachung der vorschriftsmäßigen Strafvollstreckung" „über die Einrichtungen und die Maßregeln, welche sich auf die Strafvollstreckung beziehen, Auskunft zu erfordern oder durch Entsendung von Kommissaren sich zu unterrichten". Jetzt, in der Vereinbarung, ist weder von einer Reichsbehörde noch von Reichskommissarien mehr die Rede.

Das Mindeste, worüber man sich einigen mußte, wenn man wirklich ernstlich und mit Aussicht auf Erfolg durch die aufgestellten Grundsätze ein Strafvollzugs-Gesetz vorbereiten und eine Gleichartigkeit des Strafvollzuges nach festen Regeln anbahnen wollte, hätte die Einsetzung von Gefängnisinspektoren von Reichs wegen sein müssen, welche, ohne eine Aufsicht über die Anstalten auszuüben, an den Reichskanzler oder dessen Stellvertreter und auch gleichzeitig an die betreffende Aufsichtsbehörde des Einzelstaates darüber zu berichten gehabt hätten, in welcher Weise der Strafvollzug in den einzelnen Anstalten vor sich ginge und ob wirklich den vereinbarten Grundsätzen gemäß verfahren würde.

Kann ich schon hiernach, wegen des Fehlens der beiden eben erwähnten Voraussetzungen, der Vereinbarung keinen großen Wert beilegen, so kommt noch hinzu, daß die einzelnen vereinbarten Grundsätze gegenüber den in den größeren deutschen Bundesstaaten, z. B. Preußen, bestehenden Einrichtungen nur in wenigen Punkten Neuerungen enthalten, und daß in den kleineren Bundesstaaten

eine Durchführung der aufgestellten Grundsätze auch bei loyalstem Verhalten so lange auf Schwierigkeiten stoßen muß, als nicht diese kleineren Staaten, unter Anwendung des Prinzips der Verbüßung aller nicht kurzzeitigen Strafen in großen Anstalten, sich behufs Errichtung gemeinschaftlicher Zentralanstalten zu Verbänden zusammenschließen, wie dies auf andern Gebieten bereits mehrfach geschehen ist.

Gehen wir nunmehr zu den vereinbarten Grundsätzen im einzelnen über! Ich glaube, mich dabei auf einige wesentliche Punkte beschränken zu dürfen, da, auf alle Punkte einzugehen, hier nicht der Raum ist, und ein Teil der vereinbarten Grundsätze auch weniger für die Allgemeinheit als für die Gefängnistechniker Interesse bietet.

Die Grundsätze, welche im Anhange zum Abdruck gelangen, sind, abgesehen von einer Schlußbestimmung, in 18 Abschnitten unter 39 Paragraphen aufgeführt. Das Wichtigste ist in den Abschnitten über die Unterbringung, die Einzelhaft und die Gemeinschaftshaft enthalten.

Für die Unterbringung der Gefangenen werden folgende Prinzipien aufgestellt: Die Strafgefangenen sollen nach Möglichkeit von den Untersuchungsgefangenen getrennt werden (§ 1). Für die Zuchthaussträflinge sollen besondere Anstalten eingerichtet werden; wo dies nicht thunlich, sollen wenigstens die notwendigen Einrichtungen getroffen werden, um den Verkehr der Zuchthaussträflinge mit Gefangenen andrer Art zu verhüten (§ 2). Weibliche Strafgefangene sollen der Regel nach in besondern Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden; wo dies nicht thunlich, sollen Einrichtungen zur Verhütung des Verkehrs zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen getroffen werden (§ 3). Jugendliche Strafgefangene mit Strafen über 1 Monat sollen der Regel nach in besondern Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden; im übrigen müssen Einrichtungen getroffen werden, um den Verkehr zwischen jugendlichen und erwachsenen Gefangenen auszuschließen (§ 4). Vorübergehende Abweichungen von den vorstehend angegebenen Grundsätzen über die Unterbringung können wegen Überfüllung der Strafanstalten von den obersten Aufsichtsbehörden getroffen werden (§ 7).

Diese Grundsätze enthalten nur dasjenige, was als die unbedingt erforderliche Grundbedingung für jeden rationellen Strafvollzug angesehen werden muß. Eine besondere, und zwar anerken-

nende Hervorhebung verdient in diesem Abschnitte nur die Bestimmung, daß zur Bewachung von weiblichen Gefangenen in den größern Anstalten ausschließlich, in den kleinern . . . so weit thunlich, weibliche Bedienstete verwendet werden sollen.

Was das Haftsystem der Grundsätze betrifft, so unterlassen es dieselben, ein bestimmtes System als das allein giltige oder allein empfehlenswerte aufzustellen; sie behandeln vielmehr die beiden Formen des Strafvollzugs, die Einzelhaft und die Gemeinschaftshaft, nebeneinander und wollen nur für bestimmte Kategorieen von Strafgefangenen die Einzelhaft vorzugsweise angewendet sehen. Diese Kategorieen sind nach § 11: 1. Gefangene, deren Strafdauer 3 Monate nicht übersteigt, 2. Gefangene, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 3. Gefangene, welche Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafen bisher noch nicht verbüßt haben.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es für die angeführten Kategorieen von Gefangenen von besonderer Wichtigkeit ist, daß sie in Einzelhaft gehalten und so von der Berührung mit mehr verderbten Gefangenen fern gehalten werden. Und, es ist wahrlich bedauerlich genug, daß nicht nur in den kleinern Staaten, sondern auch in dem Großstaat Preußen heutigen Tages noch vielfach Gefangene, bei denen alle drei Voraussetzungen zutreffen, welche also unter 25 Jahre und noch nicht vorbestraft und nur wegen eines nicht erheblichen Deliktes zur Bestrafung gelangt sind, infolge der Verwendung der kleinen Amtsgerichtsgefängnisse zu Zwecken, für welche dieselben nicht geeignet sind, in Gemeinschaftshaft mit älteren und verderbteren Gefangenen gehalten werden, und auf diese Weise, wie man mit Recht scharf hervorgehoben hat, häufig direkt zu Verbrechern erzogen werden.

So lange nicht die notwendigen Einrichtungen zur Durchführung eines bestimmten Haftsystems getroffen sind, muß somit die in der Vereinbarung angeordnete vorzugsweise Verwendung der Einzelhaft für diese Kategorieen von Gefangenen immerhin als ein Fortschritt anerkannt werden. Aber, da bei der definitiven gesetzlichen Beordnung des Strafvollzuges ein bestimmtes Haftsystem jedenfalls zur Einführung gelangen muß, so wäre es sehr wünschenswert gewesen, wenn schon jetzt Direktiven gegeben wären, welches Haftsystem zur Einführung gelangen soll, damit darauf bei Neubauten Rücksicht genommen werden könnte.

Der Str.V.G.E. vom Jahre 1879 hatte die Bestimmung getroffen, daß Zuchthaus- und Gefängnisstrafen mit Einzelhaft beginnen sollen, und daß Zuchthaussträflinge erst nach Verbüßung von 6 Monaten, Gefängnissträflinge nach Verbüßung von 3 Monaten aus der Einzelhaft in die Gemeinschaftshaft versetzt werden können. Das hier aufgestellte Prinzip weicht nur in den Zeitgrenzen von dem Vorschlage ab, den ich in meinem Aufsatze „Zur Reform des deutschen Strafen- und Gefängniswesens“[2]) gemacht habe. Es ist hier nicht der Ort, auf dies Prinzip näher einzugehen. Doch glaube ich, keinen Widerspruch zu finden, wenn ich behaupte, daß sich heutigen Tages die Meinungen der Sachverständigen über das zu wählende Haftsystem erheblich geklärt haben, und daß die Zahl der Einzelhaftfanatiker in entschiedener Abnahme begriffen ist; die communis opinio doctorum scheint mir dahin zu gehen, daß die Einzelhaft nur für Strafen von nicht all zu langer Dauer empfohlen wird, während für längere Strafen, wie sie nur bei schwereren Verbrechen oder gegen Gewohnheitsverbrecher verhängt werden, ziemlich allgemein das Progressivsystem — Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, vorläufige Entlassung — empfohlen wird.

Für die Herstellung neuer Zellen werden in der Vereinbarung (§ 5) folgende Maße als Regeln aufgestellt: bei Einzelzellen ein Luftraum von 22 cbm und für die Fenster eine Lichtfläche von 1 qm; für Zellen, die zum Aufenthalt nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit oder zur Aufnahme nicht arbeitender Gefangener mit einer Strafzeit von höchstens 2 Wochen bestimmt sind, ein Luftraum von 11 cbm und eine Lichtfläche von $^1/_2$ qm. Diese Maße sind erheblich geringer, als sie in dem Str.V.G.E. vom Jahre 1879 festgesetzt waren, wo sie 25 resp. 12 cbm Luftraum und mindestens 1 qm Lichtfläche betrugen. In den Räumen zu gemeinschaftlichem Aufenthalt bei Tag und Nacht soll in der Regel auf jede untergebrachte Person ein Luftraum von 16, in gemeinschaftlichen Schlafräumen ein solcher von 10 und in den gemeinschaftlichen Arbeitsräumen ein solcher von 8 cbm entfallen. Dabei soll thunlichst der Grundsatz durchgeführt werden, daß die Gefangenen, so weit nicht ihr Zustand eine gemeinsame Verwahrung nötig macht, für die Nacht voneinander getrennt werden (§ 15 Abs. 2). Es sollen ferner bei der Gemeinschaftshaft Gefangene,

[2]) Berlin, J. Guttentag 1887, auch Z VIII 1—50.

welche einfache Haftstrafe verbüßen, und Gefängnisgefangene, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und weder eine Zuchthaus- noch eine längere Gefängnisstrafe früher verbüßt haben, nach Möglichkeit von den andern Gefangenen getrennt werden (§ 16).

Die vereinbarten Grundsätze zeigen auch sonst ein anerkennenswertes Bestreben, eine Differenzierung in der Behandlung der zu den verschiedenartigen Freiheitsstrafen Verurteilten durchzuführen. Solche Differenzierungen werden aufgestellt: 1. bei der Zuweisung von Arbeit. Hier soll bei allen Gefangenen auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei den Gefängnissträflingen aber auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen werden (§ 18). 2. Bezüglich der Arbeitszeit. Dieselbe soll für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 12, für Gefängnis- und Haftsträflinge nicht mehr als 11 Stunden täglich betragen (§ 20). Ich bemerke hierbei, daß diese Arbeitszeit höher bemessen ist, als es in dem Str.V.G.E. von 1879 geschehen war, wo für Zuchthaussträflinge die Arbeitszeit auf 11 Stunden im Sommer und 10 Stunden im Winter, für Gefängnissträflinge auf 10 Stunden im Sommer und 9 Stunden im Winter festgesetzt war. 3. Bei der Höhe der Arbeitsbelohnung. Hier ist bei Zuchthaussträflingen das Maximum auf 20 Pfennig, bei Gefängnis- und Haftsträflingen auf 30 Pfennig für den Arbeitstag bestimmt (§ 21). 4. Bezüglich der Beköstigung. Hier wird nur Festungsgefangenen und Gefangenen mit einfacher Haftstrafe Selbstbeköstigung ohne weiteres auf Verlangen gewährt (§ 24). 5. Bezüglich der Kleidung, wo ebenfalls Festungsgefangenen und Gefangenen mit einfacher Haft der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche ohne weiteres gestattet ist, während für Zuchthaussträflinge eine besondere Kleidung unbedingt vorgeschrieben wird (§ 25). 6. Nur den Zuchthaussträflingen soll das Haar kurz geschoren und der Bart abgenommen werden, während bei den übrigen Gefangenen die Haar- und Barttracht nur aus Gründen der Reinlichkeit und der Schicklichkeit verändert werden soll (§ 26). 7. Den Zuchthaussträflingen werden Besuche in der Regel nur alle 3 Monate, den übrigen Gefangenen jeden Monat, den Festungsgefangenen — für welche auch sonst noch eine Reihe von Vergünstigungen festgesetzt sind — überhaupt ohne Einschränkung gestattet, so weit nur kein Mißbrauch zu besorgen ist (§ 32). 8. Gefangene mit einfacher Haft-

strafe und Festungsgefangene können sich Bücher und Schriften von außerhalb verschaffen, während andre Gefangene Bücher und Schriften nur aus der Anstaltssammlung entnehmen dürfen (§ 30).

Man sieht, es ist gelungen, eine ganze Reihe von Unterschieden in dem Maße des Strafzwanges, der bei den einzelnen Strafarten zur Anwendung gelangen soll, aufzustellen; man hätte die Differenzierungen vielleicht noch erweitern können, insbesondere durch verschiedene Art der Behandlung der Gefangenen hinsichtlich des schriftlichen Verkehrs. Jedenfalls zeigen schon die aufgestellten Unterschiede, daß es — was von einzelnen Strafvollzugspraktikern bestritten worden ist — möglich ist, den Vollzug der verschiedenen Freiheitsstrafen wirklich verschiedenartig zu gestalten. Zuzugeben ist dabei den Strafvollzugspraktikern allerdings, daß die Durchführung der verschiedenartigen Behandlung auf das äußerste da erschwert ist, wo in derselben Anstalt Gefangene mit verschiedenartigen Freiheitsstrafen sich befinden. Dies gilt insbesondere von der in jeglicher Beziehung verwerflichen Zusammenlegung von Zuchthaussträflingen mit andern Strafgefangenen.

Sehr bedenklich erscheint es mir, wenn bei einer Reihe der oben erwähnten Vergünstigungen, z. B. der Selbstbeschäftigung, der Selbstbeköstigung und des Gebrauchs eigner Kleidung für die Gefängnisgefangenen eine ausnahmsweise Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde resp. nach näherer Bestimmung der Hausordnung zugelassen wird. Je nachdem diese ausnahmsweise Bewilligung erfolgt oder nicht, gestaltet sich die Strafe für den einzelnen zu einer ganz verschiedenartigen, und es wird damit der oberste Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt. Wer zu einer Gefängnisstrafe verurteilt ist, soll — einerlei welch Standes oder Berufes er ist — auch gleich behandelt werden, so lange nicht das Strafgesetz selbst dem Richter die Möglichkeit gewährt, in dem Strafurteile dem Einzelnen — sei es wegen seiner Persönlichkeit, sei es wegen einer bei Beurteilung der Strafthat begründeten milderen Auffassung — eine mildere Behandlung zuzusprechen. Man kann für die Gewährung dieser Möglichkeit an den Richter entschieden eintreten, auch wenn man, wie ich es thue, die diskretionäre Befugnis der Gefängnisbehörden, ein richterliches Urteil durch Gewährung von solchen Vergünstigungen zu mildern, verwirft. Übrigens sprechen auch, ganz abgesehen von den hervorgehobenen rechtlichen Bedenken praktische Gründe gegen eine derartige diskretionäre

Befugnis der Gefängnisbehörde, da sich naturgemäß diese Behörde für jeden Einzelfall, wo sie die Bewilligung versagt, den mannigfaltigsten Angriffen aussetzt. Nur durch eine gesetzliche Differenzierung der Gefängnisstrafe, wie sie z. B. in England mit dem Institute der first-class-misdemeanants gegeben ist, kann sich die Regierung gegen eine Verantwortlichkeit schützen, die ihr bei diskretionären Befugnissen zufällt, die sie thatsächlich aber nur schwer prästieren kann.

Und da — wie kein Sachverständiger bestreiten wird — heutigen Tages die Kategorieen von Gesetzesübertretern, die mit Gefängnisstrafe belegt werden, und die Strafthaten, wegen deren auf Gefängnisstrafe erkannt werden muß, äußerst verschiedenartige sind, so würde jeder, der es als eine wichtige Aufgabe der Strafrechtspflege betrachtet, der Individualidität des Einzelfalles gerecht zu werden, eine Gesetzesvorlage, welche dem Richter die Möglichkeit zu einer Abstufung dieser Strafart gewährt, mit Freuden begrüßen.[3])

Was im übrigen die in der Vereinbarung für die Behandlung der Gefangenen in den Strafanstalten aufgestellten Grundsätze betrifft, so möchte ich nur noch folgende Punkte hervorheben.

Bezüglich der Beschäftigung der Gefangenen wird in § 22 folgender Grundsatz aufgestellt: „Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, daß die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Zu diesem Zwecke wird auf die Befolgung übereinstimmender Grundsätze bei der Beschäftigung der Gefangenen Bedacht genommen, so weit nicht die wirt-

---

[3]) Ich möchte hierbei nicht unerwähnt lassen, daß zur Zeit dem englischen Parlamente ein Gesetzesvorschlag vorliegt, durch welchen ein neuer Grad der Gefängnisstrafe, nämlich als misdemeanants of second division, eingeführt werden soll. Es würden alsdann, abgesehen von Zuchthausstrafe (penal servitude) und verschärfter Gefängnisstrafe (imprisonment with hard labour), 3 Stufen der gewöhnlichen Gefängnisstrafe, also im ganzen 5 Arten von Freiheitsstrafen, bestehen. Die englische Zentralgefängnisbehörde begrüßt in ihrem soeben erschienenen Jahresbericht (1897 S. 13) diesen Vorschlag mit folgenden Worten „the etablishment of an intermediate clafs with distinctive treatment under special rules will meet the demand for a difference in the prison treatment of persons whose offences, though sufficiently serious to bring them into the category of criminal prisoners, can yet reasonably, having regard to their antecedents and the nature of their offences, be considered worthy of some slight modification of the penal treatment meted out to the professional evildoer."

schaftlichen Verhältnisse für einzelne Anstalten Abweichungen notwendig machen. Insbesondere wird darauf Bedacht genommen, die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber thunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltungen zu erstrecken; unter allen Umständen aber ein Unterbieten der freien Arbeit zu vermeiden." Mit diesen Grundsätzen kann man sich nur durchaus einverstanden erklären. Es fragt sich aber, welche Garantie für ihre Durchführung bei der, wie oben hervorgehoben, mangelhaften Aufsicht über die Strafanstalten vorhanden ist? und, wie diese Grundsätze insbesondere in den kleinen Amtsgerichtsgefängnissen, durchgeführt werden können? Ich fürchte, sie werden hier vielfach auf dem Papier stehen bleiben.

Bedauerlich erscheint es, daß bezüglich der Arbeitsbelohnung nur die oben angegebenen zulässigen Maximalbeträge festgesetzt sind, im übrigen aber diese wichtige Materie, bei der die größten Verschiedenheiten bestehen, — bald sind die Arbeitsbelohnungen bestimmte Anteile an dem gesamten Arbeitsertrage, bald werden sie unabhängig vom Arbeitsertrag nach festen Sätzen, und zwar entweder nach dem Grade des bewiesenen Fleißes oder zugleich unter Berücksichtigung der guten Führung, nach Disziplinarklassen, gewährt — eine einheitliche Regelung nicht gefunden hat.

Neu gegenüber den bisherigen Bestimmungen wohl der meisten Gefängnisordnungen ist der in § 33 Absatz 2 aufgestellte Grundsatz, daß Eingaben der Gefangenen an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbehörden unter keinen Umständen zurückgehalten werden dürfen. Diese Bestimmung ist, wenngleich sie voraussichtlich eine starke Behelligung der Gerichte und der Aufsichtsbehörden mit unbegründeten Eingaben zur Folge haben wird, doch als eine Verbesserung zu begrüßen, da auf diese Weise wenigstens einige Möglichkeit geschaffen wird, auf Vorgänge in den Anstalten aufmerksam zu machen, und so wenigstens eine, wenn auch sehr beschränkte, Öffentlichkeit hergestellt wird.

Derjenige Abschnitt der Vereinbarung, der am meisten zu Bedenken Anlaß gibt, ist der über die zulässigen Disziplinarstrafen (§§ 34—36). Hier finden sich wohl gegenüber allen bestehenden Gefängnisreglements recht erhebliche Verschärfungen. So ist die einsame Einsperrung, der sogenannte Arrest, bis zur Dauer von 6 Wochen zugelassen, während er nach dem Preußischen Gefängnis-

reglement von 1881 nur bis zu einem Monat zulässig war. Die Verschärfungen des Arrestes, z. B. durch Entziehung des Bettlagers, Schmälerung der Kost, Verdunkelung der Zelle, können ferner für eine ganze Woche ohne Unterbrechung, und zwar alle Verschärfungen mit einander verbunden, verhängt werden, während nach dem erwähnten Gefängnisreglement bei dem sogenannten strengen Arreste an jedem vierten Tage ein sogenannter „guter Tag", an dem die gewöhnliche Behandlung eintrat, gegeben war. Mit Ausnahme der Verschärfung durch Verdunkelung der Zelle, welche auf nicht länger als 4 Wochen verhängt werden darf, können alle andern Verschärfungen auf die ganze Dauer der Strafzeit verhängt werden!

Dabei erscheint die bei solchen scharfen Strafen unbedingt erforderliche ausreichende Sicherung vor Gesundheitsbeschädigungen durch ärztliche Untersuchungen des betreffenden Gefangenen auf die Zulässigkeit der Verhängung resp. der Fortsetzung der Strafe nicht genügend gewahrt. Es wird im § 35 Abs. 2 nur angeordnet, daß dem Arzte rechtzeitig Mitteilung von der Disziplinarstrafe gemacht werden soll, damit er Bedenken gegen die Vollstreckung geltend machen kann. Daß diese Mitteilung vor der Vollstreckung der Strafe zu geschehen hat, ist nicht gesagt, und ebensowenig ist Fürsorge dafür getroffen, daß der Arzt während der Dauer der Disziplinarstrafe den Gefangenen beobachtet, um, sobald eine Schädigung der Gesundheit zu befürchten ist, auf eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung zu dringen.

Neben den in der Vereinbarung zugelassenen, schon an sich sehr scharfen Disziplinarmitteln sind aber auch ausdrücklich die zur Zeit gegen Zuchthaussträflinge eingeführten Disziplinarmittel in den bisherigen Grenzen für anwendbar erklärt, das heißt, aus der etwas dunklen Sprache der Vereinbarung ins Deutsche übersetzt: körperliche Züchtigung und Lattenstrafe. Daß sich die Staaten, welche diese letztere Strafe zur Zeit noch haben, — es sind dies außer Mecklenburg meines Wissens nur die beiden Königreiche Preußen und Sachsen — dieses mittelalterliche Strafmittel, welches bekanntlich darin besteht, daß der dazu Verurteilte in einem leinenen Anzuge, nur mit Strümpfen bekleidet, in ein Arrestlokal gebracht wird, dessen Fußboden mit dreikantigen Latten, die Spitze nach oben gekehrt, belegt ist, reserviert haben, kann ihnen kaum zum Ruhme gereichen.

Wenn ich zu Beginn dieses Aufsatzes hervorgehoben habe, daß und weshalb ich der im Reichsanzeiger bekannt gegebenen Vereinbarung keine große Bedeutung beilege, und wenn ich im Verlaufe der Besprechung der einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung mannigfache Bedenken dagegen zum Ausdruck habe bringen müssen, so glaube ich doch, daß die Vereinbarung ein Gutes haben wird: sie wird die Frage der Gefängnisreform und des ganzen Strafvollstreckungswesens in Fluß bringen.

Zunächst sind alle Bundesstaaten genötigt, ihre Gefängnisreglements einer Revision zu unterziehen, um dieselben mit den Grundsätzen der Vereinbarung in Uebereinstimmung zu bringen. Den Parlamenten der einzelnen Bundesstaaten wird es obliegen, hierbei ein wachsames Auge darauf zu haben, daß von den in der Vereinbarung zahlreich zugelassenen Ausnahmen gegenüber den dort aufgestellten Prinzipien nur insoweit Gebrauch gemacht wird, als sich dies nach Lage der bestehenden Verhältnisse nicht vermeiden läßt, daß im übrigen aber das als Regel Aufgestellte auch wirklich die Regel bleibt. Sie werden ferner darauf dringen müssen, daß unter allen Umständen innerhalb des Gebietes des einzelnen Bundesstaates völlige Gleichheit in der Behandlung der Gefangenen besteht, und daß Zuständen ein Ende gemacht wird, wie sie z. B. in Preußen existieren, wo die Anstalten teils unter dem Ministerium des Innern, teils unter dem Justizministerium stehen, und für die ersteren im wesentlichen das alte sogenannte Rawitzer Gefängnisreglement vom Jahre 1834 noch maßgebend ist, während für die letzteren das vielfach abweichende Gefängnisreglement vom Jahre 1881 gilt.

Sache des Reichstages aber wird es sein, wenn anders er sich nicht damit begnügen will, ut aliquid fecisse videatur, mit aller Energie darauf zu dringen, daß dem hauptsächlichen Mangel der Vereinbarung, nämlich der fehlenden Möglichkeit einer Überwachung des Strafvollzuges, von Reichswegen abgeholfen wird, und zwar durch Anstellung von Gefängnisinspektoren durch das Reich. Diese Beamten müßten, gleich den englischen Gefängnisinspektoren, „Augen und Ohren" der Zentralbehörden sein; sie müßten, ohne daß ihnen ein selbständiges Eingreifen oder irgendwelche Entscheidung zuzustehen braucht, die Anstalten periodisch in bestimmten Zeiträumen besichtigen und über das Vorgefundene berichten, und zwar müßten die Berichte, da wir in

Deutschland eine Zentral-Gefängnisbehörde nicht besitzen, an die Oberaufsichtsbehörde des betreffenden Einzelstaates, gleichzeitig aber an den Reichskanzler resp. dessen Stellvertreter, den Staatssekretär der Justiz, gehen. Um etwaigen partikularistischen Einwendungen gegen diese Institution entgegenzutreten, könnte angeordnet werden, daß, in ähnlicher Weise wie bei Besetzung der Stellen am Reichsgericht, den Einzelstaaten ein bestimmtes Vorschlagsrecht eingeräumt wird. Ich verweise im übrigen betreffs der englischen Einrichtung, die uns als Muster dienen könnte, auf die Ausführungen Seite 135 meines Buches „Strafensystem und Gefängniswesen in England“[4]) und Seite 34 meiner Schrift „Strafen- und Gefängniswesen in England während des letzten Jahrzehnts.[5])

Die Kosten für diese Einrichtung sind so geringfügig, daß hieraus jedenfalls ein Einwand nicht geltend gemacht werden kann. In England war die Zahl der Gefängnisinspektoren ursprüglich 7 und ist jetzt, nachdem eine große Zahl der kleinen Gefängnisse aufgehoben und ein gleichmäßiges Verfahren in den noch bestehen gebliebenen Anstalten völlig durchgeführt ist, auf 3 herabgemindert, von denen jede einzelne Anstalt in der Regel allmonatlich einmal, und zwar turnusmäßig abwechselnd von jedem der 3 Inspektoren, besucht wird. Für Deutschland dürfte man bei der jetzt noch bestehenden großen Anzahl kleiner Gefängnisse mindestens 8 Gefängnisinspektoren in Aussicht nehmen müssen, welche aus besonders bewährten Gefängnisdirektoren auszuwählen wären, wodurch gleichzeitig für diese Beamten eine für die Heranziehung tüchtiger Kräfte sehr wünschenswerte Beförderungschance geschaffen würde.

Durch die Einführung von Reichs-Gefängnisinspektoren könnte aber nicht nur die gleichmäßige Durchführung der aufgestellten Grundsätze sichergestellt werden, sondern es würde auch der Reichsbehörde die für das demnächstige Reichs-Strafvollzugs-Gesetz erforderliche Unterlage zur Kenntnis über die in den Einzelstaaten vorhandenen und bei der gesetzlichen Beordnung der Materie naturgemäß zu berücksichtigenden Einrichtungen geboten werden.

Daß aber baldigst an eine reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzuges unter gleichzeitiger Revision des Strafgesetzbuches heran-

---

[4]) Berlin, J. Guttentag 1887.

[5]) Berlin, J. Guttentag 1896, vergl. auch Z XVII 1 ff.

gegangen werden muß, darüber sollte der Reichstag bei der wohl mit Sicherheit zu erwartenden Besprechung der Vereinbarung keinen Zweifel lassen. Der jetzige Reichstag hat durch das große Werk eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und durch die Beordnung der damit unmittelbar zusammenhängenden Materien die Rechtseinheit in Deutschland ein großes Stück vorwärts gebracht; dem nächsten Reichstage muß die lange verschobene Aufgabe zufallen, Gleichheit auch auf strafrechtlichem Gebiete zu schaffen.

Berlin, November 1897.

Anhang.

Grundsätze,
welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen.

Unterbringung.

§ 1.

Bei der Vollstreckung der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen werden die Strafgefangenen nach Möglichkeit getrennt von Gefangenen andrer Art untergebracht.

§ 2.

Die Anstalten für Zuchthaussträflinge werden in besonderen Gebäuden eingerichtet.

Ist eine solche Einrichtung nicht thunlich, so werden die Aufenthalts-, Arbeits-, Schlaf- und Erholungsräume für Zuchthaussträflinge von den gleichen Räumen für Gefangene andrer Art vollständig getrennt gehalten. Im übrigen werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr der Zuchthausträflinge mit Gefangenen andrer Art zu verhüten; dies gilt insbesondere für gemeinsamen Gottesdienst und gemeinsamen Schulunterricht.

§ 3.

Weibliche Strafgefangene werden der Regel nach in besonderen Anstalten (Abteilungen) untergebracht. Sofern dies ausnahmsweise nicht thunlich ist, werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen zu verhüten.

Zur Bewachung der weiblichen Gefangenen werden in den größeren Anstalten ausschließlich, in den kleineren soweit thunlich weibliche Bedienstete verwendet.

§ 4.

Strafgefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von erwachsenen Gefangenen derart getrennt gehalten, daß jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt.

Zur Verbüßung von Strafen, deren Dauer einen Monat übersteigt, werden sie der Regel nach in besonderen Anstalten (Abteilungen) untergebracht. Sie können darin bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre und, falls der dann noch zu verbüßende Strafrest die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüßung dieses Strafrestes behalten werden.

§ 5.

Bei Herstellung neuer Einzelzellen wird in der Regel ein Luftraum von zweiundzwanzig Kubikmeter und für die Fenster eine Lichtfläche von einem Quadratmeter als Mindestmaß angenommen; für Zellen, die zum Aufenthalte nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit oder zur Aufnahme nicht arbeitender Gefangener mit einer Strafzeit von höchstens zwei Wochen bestimmt sind, beträgt das Mindestmaß des Luftraums elf Kubikmeter, das Mindestmaß der Lichtfläche ein halbes Quadratmeter. Jedes Zellenfenster wird so eingerichtet, daß es mindestens zur Hälfte geöffnet werden kann.

Räume, welche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte bei Tag und Nacht dienen, werden in der Regel nicht stärker belegt, als daß auf jede darin untergebrachte Person ein Luftraum von sechzehn Kubikmeter entfällt. In gemeinschaftlichen Schlafräumen beträgt in der Regel der auf die Person entfallende Luftraum nicht weniger als zehn, in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen nicht weniger als acht Kubikmeter.

§ 6.

Gefangene, welche Festungshaft verbüßen (Festungsgefangene), werden in besonders dazu eingerichteten Zimmern von einfacher Ausstattung, getrennt von den für Gefangene andrer Art bestimmten Räumen, untergebracht.

Die Gefangenen dürfen, soweit nicht für einzelne Fälle der Vorstand Ausnahmen bewilligt, die ihnen zugewiesenen Zimmer nur während der Zeit verlassen, welche ihnen zur Bewegung im Freien gewährt ist.

§ 7.

Sind vorübergehend wegen Überfüllung der Strafanstalten Abweichungen von den Grundsätzen über die Unterbringung der Gefangenen nicht zu vermeiden, so werden die erforderlichen Maßnahmen durch die oberste Aufsichtsbehörde getroffen.

Aufnahme und Entlassung.

§ 8.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde. In der Aufnahmeverfügung wird das Urteil oder der Strafbefehl bezeichnet, sowie die begangene Strafthat, die erkannte Strafe und der Zeitpunkt angegeben, von welchem ab die Strafzeit zu berechnen ist. Ist die erkannte Strafe zum Teil schon verbüßt oder ist erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen, so wird ein entsprechender Vermerk in die Aufnahmeverfügung aufgenommen. Gleichzeitig teilt die Strafvollstreckungsbehörde, falls sie nicht selbst mit der Leitung der Anstalt betraut ist, dem Vorstande der Anstalt mit, was über früher von dem Verurteilten verbüßte Zuchthausstrafen, Gefängnisstrafen und geschärfte Haftstrafen (auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erkannte Haftstrafen) bekannt geworden ist.

Findet auf Grund eines Haftbefehls, eines Steckbriefs, einer Ladung zum Strafantritt oder aus andrer Veranlassung eine vorläufige Aufnahme in die Anstalt statt, so wird der Strafvollstreckungsbehörde alsbald Mitteilung gemacht.

§ 9.

In jeder Anstalt wird ein Verzeichnis über Aufnahme und Entlassung geführt.

In das Verzeichnis wird der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name des Aufgenommenen, der Tag der Aufnahmeverfügung und des Urteils oder Strafbefehls sowie die erkannte Strafart und Strafdauer, imgleichen der Tag und die Stunde sowie der Grund der Entlassung eingetragen.

Dem Gefangenen wird bei der Aufnahme von der Berechnung der Strafzeit Kenntnis gegeben.

§ 10.

Auf Verlangen erhält der Gefangene bei der Entlassung eine Bescheinigung über die Verbüßung der Strafe.

Einzelhaft.

§ 11.

Bei der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen wird die Einzelhaft (§ 22 des Strafgesetzbuchs) vorzugsweise angewendet, wenn

1. die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, oder
2. der Gefangene das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, oder
3. der Gefangene Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüßt hat.

§ 12.

Gefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten.

§ 13.

Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu besorgen ist.

§ 14.

Jeder Gefangene in Einzelhaft wird täglich mehrmals von Beamten der Anstalt sowie monatlich mindestens einmal von dem Vorstand und dem Arzte besucht.

Gemeinschaftshaft.

§ 15.

Bei Gemeinschaftshaft ist eine Absonderung der Gefangenen in der Kirche und Schule sowie bei der Bewegung im Freien nicht ausgeschlossen.

Für die Nacht werden die Gefangenen thunlichst von einander getrennt, es sei denn, daß der Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nötig macht. Soweit die vorhandenen baulichen Einrichtungen die Trennung nicht gestatten, wird auf die allmähliche Durchführung des Grundsatzes, insbesondere bei Neubauten und umfassenden Umbauten Bedacht genommen werden.

§ 16.

Bei Gemeinschaftshaft werden Gefangene, welche einfache Haftstrafe (nicht auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erkannte Haftstrafe) verbüßen, und Gefängnissträflinge, soweit diese Gefangenen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und zuvor weder eine Zuchthausstrafe, noch eine zwei Wochen übersteigende Gefängnisstrafe oder wiederholt Gefängnisstrafe, noch eine geschärfte Haftstrafe verbüßt haben, nach Möglichkeit von Gefangenen andrer Art abgesondert.

Beschäftigung.

§ 17.

Den Gefängnissträflingen sowie den Gefangenen, welche geschärfte Haftstrafe verbüßen, wird in der Regel Arbeit zugewiesen.

Ausnahmsweise wird Gefängnissträflingen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu beschäftigen.

Die Gestattung der Selbstbeschäftigung kann von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Die Grundsätze über die Bemessung der Entschädigung werden von der obersten Aufsichtsbehörde festgestellt. Die Selbstbeschäftigung unterliegt der Beaufsichtigung des Vorstandes.

§ 18.

Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträf-

lingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen.

Bei jugendlichen Gefangenen wird außerdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt.

§ 19.

Den Festungsgefangenen wird jede Beschäftigung gestattet, welche mit dem Strafzweck, der Sicherheit und der Ordnung vereinbar ist.

Das Gleiche gilt für Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüßen. Diesen Gefangenen wird, sofern sie damit einverstanden sind, Arbeit zugewiesen.

§ 20.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel für Zuchthaussträflinge nicht mehr als zwölf Stunden, für Gefängnis- und Haftsträflinge nicht mehr als elf Stunden.

§ 21.

Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fließt zur Staatskasse. Die Gutschrift einer Arbeitsbelohnung aus dem Ertrag ist nicht ausgeschlossen. Die Belohnung beträgt für Zuchthaussträflinge nicht mehr als zwanzig Pfennig, für Gefängnis- und Haftsträflinge nicht mehr als dreißig Pfennig auf den Arbeitstag. Nur unter besonderen Verhältnissen werden höhere Beträge gutgeschrieben. Welche Rechte dem Gefangenen aus der Gutschrift erwachsen, wird von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmt.

Der Ertrag der Selbstbeschäftigung (§ 17 Abs. 2), soweit er nicht auf die Entschädigung (§ 17 Abs. 3) zu verrechnen ist; verbleibt dem Gefangenen.

§ 22.

Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, daß die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Zu diesem Zwecke wird auf die Befolgung übereinstimmender Grundsätze bei der Beschäftigung der Gefangenen Bedacht genommen, soweit nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse für einzelne Anstalten Abweichungen notwendig machen. Insbesondere wird darauf Bedacht genommen, die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber thunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstrecken, unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden.

Beköstigung.

§ 23.

Die Kost wird so gestaltet, daß die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. Sie kann mit Rücksicht auf die von dem Gefangenen zu leistende Arbeit verschieden sein, ist im übrigen aber für alle Gefangenen gleicher Art dieselbe.

Ob zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Einzelner Abweichungen von der allgemeinen Kost einzutreten haben, wird auf Gutachten des Arztes vom Vorstand bestimmt.

§ 24.

Gefangenen, welche einfache Haftstrafe verbüßen, sowie Festungsgefangenen wird auf ihr Verlangen gestattet, nach näherer Bestimmung der Hausordnung sich selbst zu beköstigen. Inwieweit Gefängnissträflingen die Seibstbeköstigung gestattet werden darf, bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde. Die Selbstbeköstigung darf die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht übersteigen.

Kleidung.

§ 25.

Durch die Hausordnung kann für die Gefangenen Anstaltskleidung eingeführt werden.

Wo Anstaltskleidung eingeführt ist, erhalten die Zuchthaussträflinge eine Kleidung, welche sich von der Kleidung der andern Gefangenen unterscheidet. Gefangenen, welche einfache Haft verbüßen, sowie Festungsgefangenen wird der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche sowie eigener Bettstücke gestattet, sofern die Sachen ausreichend, ordentlich und schicklich sind. Unter welchen Voraussetzungen Gefängnissträflingen, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche sowie eigener Bettstücke gestattet werden kann, bestimmt die Hausordnung.

§ 26.

Den männlichen Zuchthaussträflingen wird nach näherer Bestimmung der Hausordnung das Haar kurz geschoren und der Bart abgenommen.

Bei den übrigen Gefangenen wird die Haar- und Barttracht nur aus Gründen der Reinlichkeit oder Schicklichkeit verändert.

Krankheitsfälle.

§ 27.

Die Behandlung erkrankter Gefangener findet in der Regel innerhalb der Strafanstalt selbst oder in einer nur für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt statt. Nur sofern der Zustand des Erkrankten es erfordert, wird er in einer andern von der Aufsichtsbehörde bestimmten Heilanstalt untergebracht.

Auf erkrankte Gefangene finden die Grundsätze über Trennung der Gefangenen (§§ 2 und 4) keine Anwendung.

Seelsorge.

§ 28.

Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt.

In den größeren Anstalten wird an Sonn- und Feiertagen ein regelmäßiger Gottesdienst abgehalten; soweit dies nicht ausführbar ist, finden Andachtsübungen statt. Auch in den kleineren Anstalten wird auf die geistliche Versorgung der Gefangenen nach Möglichkeit Bedacht genommen. Am Gottesdienst und an den Andachtsübungen nehmen alle Gefangenen teil. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einzelne von der Teilnahme entbinden.

Gegenüber Festungsgefangenen findet ein Zwang zur Teilnahme nicht statt. In geeigneten Fällen wird ihnen die Möglichkeit gegeben, den Gottesdienst ihres Bekenntnisses außerhalb der Anstalt zu besuchen.

Zur Teilnahme an den kirchlichen Heilsmitteln wird kein Gefangener gezwungen.

Unterricht.

§ 29.

Die Gefangenen in den Anstalten für Jugendliche erhalten Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden.

Den erwachsenen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen unter dreißig Jahren, welche eine Strafe von mehr als drei Monaten verbüßen, wird thunlichst eine gleiche Fürsorge zugewendet, soweit sie des Unterrichts noch bedürfen.

Bücher und Schriften.

§ 30.

Gefangene dürfen Bücher und Schriften nur aus der Sammlung der Anstalt entnehmen. Im Einzelfalle werden Ausnahmen hiervon durch den Vorstand bewilligt.

Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüßen, sowie Festungsgefangene können sich auch anderweit Bücher und Schriften verschaffen; doch unterliegt die Auswahl der Aufsicht des Vorstandes.

Digitized by Google

Bewegung im Freien.

§ 31.

Den Gefangenen wird, wo es ausführbar ist, täglich mindestens eine halbe Stunde Bewegung im Freien gestattet.

Bei Festungsgefangenen wird die zur Bewegung im Freien gestattete Zeit in der Regel höher, jedoch nicht auf mehr als fünf Stunden täglich bemessen.

Besuche.

§ 32.

Den Zuchthaussträflingen wird in der Regel alle drei Monate, den Gefängnis- und Haftsträflingen in der Regel alle Monate der Empfang von Besuchen Angehöriger in Gegenwart eines Beamten der Anstalt gestattet. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auch Besuche andrer Personen sowie Besuche ohne Beaufsichtigung erlauben.

Den Festungsgefangenen wird der Empfang von Besuchen gestattet, insoweit davon kein Mißbrauch zu besorgen ist. Ausnahmsweise können ihnen Besuche bei außerhalb der Anstalt wohnenden Personen gestattet werden.

Schriftlicher Verkehr.

§ 33.

Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Festungsgefangene werden dabei nur insoweit eingeschränkt, als Mißbräuche zu befürchten sind.

Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbehörde werden nicht zurückgehalten. Eingaben an andre Behörden werden zurückgehalten, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind.

Wird ein für den Gefangenen eingegangener Brief nicht übergeben oder eine Eingabe oder ein Brief des Gefangenen zurückgehalten, so wird ihm davon unter Angabe des Grundes Kenntnis gegeben.

Disziplin.

§ 34.

Als Disziplinarmittel sind zulässig:

1. Verweis;
2. Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
3. Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen;
4. bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche;
5. Entziehung der Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Woche;
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche;
7. Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche;
8. Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen;
9. einsame Einsperrung bis zur Dauer von sechs Wochen.

Die unter 1 bis 8 bezeichneten Disziplinarmittel werden einzeln oder in Verbindung mit einander zur Anwendung gebracht.

Die einsame Einsperrung kann geschärft werden

a) durch Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
b) durch Entziehung der Bücher und Schriften;
c) durch Entziehung der Arbeit;
d) durch Entziehung des Bettlagers;
e) durch Schmälerung der Kost;
f) durch Verdunkelung der Zelle.

Die Schärfungen werden einzeln oder in Verbindung mit einander für die ganze Dauer oder für einen Teil der Strafzeit, die Schärfung durch Verdunkelung der Zelle jedoch nicht für mehr als vier Wochen verhängt. Dauert die einsame Einsperrung länger als eine Woche, so kommen die damit ver-

bundenen, unter d, e, f bezeichneten Schärfungen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall.

Gegen Festungsgefangene werden nur die unter Nr. 1 bis 3 und 5 bezeichneten Disziplinarmittel angewendet.

Gegen Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüßen, ist die Fesselung ausgeschlossen.

Gegen Gefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Fesselung sowie die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen. Ihnen gegenüber werden neben den Disziplinarmitteln die in Volksschulen gegen Personen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht.

Wo gegen Zuchthaussträflinge zur Zeit Disziplinarmittel eingeführt sind, welche nicht unter Abs. 1 fallen, bleiben dieselben in den bisherigen Grenzen anwendbar.

§ 35.

Die Strafen werden von dem Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Gefangenen verhängt und in der Regel sofort vollstreckt.

Soweit es sich nicht um eines der im § 34 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Disziplinarmittel handelt, wird dem Arzte rechtzeitig Mitteilung gemacht, damit dieser Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Vorstande geltend machen kann.

§ 36.

Zur augenblicklichen Bewältigung thätlichen Widerstandes sowie zur Sicherung werden gegenüber Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftsträflingen, sofern andre Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet.

Hausordnungen.

§ 37.

Für jede Anstalt wird von der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung erlassen, welche alle die Behandlung der Gefangenen regelnden Vorschriften enthält. Jeder Gefangene wird bei der Aufnahme mit den wesentlichen Vorschriften, soweit sie ihn berühren, bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß er einen Abdruck derselben in dem ihm angewiesenen Raume vorfindet.

Revisionen.

§ 38.

Die Anstalten werden mindestens alle zwei Jahre einmal durch die Aufsichtsbehörde oder einen Beauftragten derselben besichtigt.

Beschwerden.

§ 39.

Beschwerden über die Art der Strafvollstreckung und über die Verhängung von Disziplinarstrafen werden, soweit nicht die Bestimmungen des § 490 der Strafprozeßordnung Platz greifen, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Wird die Aufsicht unmittelbar von der obersten Aufsichtsbehörde geführt, so ist die Entscheidung endgiltig. Andernfalls steht die Entscheidung über die von dem Gefangenen erhobene weitere Beschwerde der obersten Aufsichtsbehörde zu.

Schlußbestimmung.

§ 40.

Die vorstehenden Grundsätze finden keine Anwendung auf die von Militär- und Marinebehörden oder von Konsularbehörden und auf die in den Schutzgebieten zu vollstreckenden Strafen sowie auf die Festungshaft, welche in Festungen verbüßt wird.

14.

Litteraturbericht.

Kriminal-Anthropologie und Gefängniswissenschaft.

Berichterstatter: Dr. P. Näcke, Oberarzt in Hubertusburg.

---

1. Zeitschrift für Kriminal-Anthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen. Herausg. von Dr. Wenge, Berlin 1897. Bei der Bedeutung, welche die Kriminal-Anthropologie täglich mehr gewinnt, war es schmerzlich zu sehen, daß die Italiener und Franzosen dafür schon seit Jahren ein eignes Organ hatten, die Deutschen aber nicht. Freilich hatte sich erst spät bei uns einiges Interesse für diese Materie gezeigt, aber seit einigen Jahren sind auch hier einige sehr tüchtige Arbeiten und Bücher kriminalanthropologischen Inhalts entstanden. Immerhin waren es nur sehr Wenige, die sich für die neue Disziplin interessierten, am wenigsten wohl Juristen und merkwürdigerweise Gefängnisbeamte. Unter solchen Umständen schien es zwar ein sehr verdienstvolles, zugleich aber auch ein höchst gewagtes Unternehmen zu sein, auch in Deutschland eine Zeitschrift für Kriminal-Anthropologie erstehen zu lassen. Den Mut hierzu fand Dr. Wenge in Berlin, der selbst einige Zeit Gefängnisarzt war, sich für die neue Disziplin sehr begeisterte und mit jugendlichem Eifer trotz vieler Schwierigkeiten obige Zeitschrift begründete und dafür bekannte Autoren zu Mitarbeitern gewann. Jetzt liegt der 1. Band, ein stattliches Buch von 564 Seiten abgeschlossen vor uns da und es geziemt sich wohl zu untersuchen, in wieweit das Unternehmen als gelungen zu bezeichnen ist oder nicht. Hierzu wird es dienlich sein, zunächst eine kurze Übersicht über die darin erschienenen Hauptartikel zu geben, um daran einige kritische Bemerkungen allgemeiner Art anzufügen.

Das 1. Heft eröffnet **Näcke** mit einem Aufsatze: „Lombroso und die Kriminalanthropologie von heute; der zunächst ziemlich ausführlich den heutigen Stand dieser Wissenschaft darlegt und die Übertreibungen und falschen Lehren Lombrosos demgegenüber entgegenhält. Lombroso's wenig wissenschaftliche Arbeitsmethode und oft

mangelhafte Logik sind scharf gemißbilligt und ihm eine Menge von Unrichtigkeiten und Übertreibungen nachgewiesen. Seine Hauptsätze, die er zwar vielfach modifiziert hat, die im wesentlichen aber bis jetzt dieselben geblieben sind, trotz aller Anfechtungen, lauten: 1. Der eigentliche Verbrecher, d. h. der Gewohnheitsverbrecher ist ein „geborener" Verbrecher; 2. ist identisch mit dem moralisch Irren; 3. hat eine epileptische Basis; 4. ist (zum größten Teil) ataviſtisch zu erklären und zeigt 5. einen biologischen und anatomischen „Verbrechertypus", der freilich jetzt viel verschwommener erscheint als früher. Das Gros der heutigen Kriminal-Anthropologen erkennt aber diese Sätze nicht an, sondern nur folgendes als das einzig Positive: 1. Alle sogenannten Entartungszeichen steigen in Wert und Menge von den Normalen zu den Geisteskranken und Verbrechern an, aber nur allmählich, bilden aber nie einen irgendwie charakterisierten Typus; 2. neben dem individuellen Faktor ist der soziale Faktor des Verbrechens wichtig; 3. unter den Verbrechern gibt es viel Geisteskranke, Schwachsinnige und Minderwertige und 4. die meisten sogenannten Entartungszeichen sind pathologischer Natur und können eventuell ein anormal funktionierendes Gehirn anzeigen, niemals aber den Verbrecher. Endlich stellt Verf. noch eine Reihe von Problemen zur weiteren Bearbeitung auf.

Arndt: Verbrechen und Geisteskrankheit. Verf. sucht die Frage zu beantworten, woran Geisteskrankheiten erkannt werden können, und antwortet darauf: aus Verstößen, Vergehungen, Übertretungen, Verbrechen. (Diese Definition ist ungenügend, Ref.) Ein Beispiel soll seine Ideen erläutern.

Preyer: Die Handschrift der Verbrecher. Verf. spricht es zunächst deutlich aus, daß man einen Verbrecher aus der Handschrift nicht erkennen könne, bejaht dagegen die Frage, ob es möglich ist, aus der Schrift sittliche Defekte mit Bestimmtheit zu erkennen, (worin ihm aber wohl nur wenige recht geben werden, Ref.) Er will z. B. sicher Kampflust, Herrschsucht, Sinnlichkeit, Wollust usw. herauslesen. Wichtig ist die Angabe, daß man in foro nicht bloß die Schrift der Angeklagten, sondern auch eines als unglaubwürdig bezeichneten Zeugen untersuchen lassen solle.

Münchmeyer: Die Prostitutionsfrage in der Litteratur des Jahres 1896. Diese ganz ausgezeichnete und eingehende Arbeit ergeht sich in viele Details, bringt viele Referate und eignet sich deshalb hier wenig zum nochmaligen Referate. Es wird unter anderm nachgewiesen, wie ökonomische Verhältnisse die Prostitution direkt und indirekt befördern. Erhalten doch z. B. in Berlin 78,7 % der Kellnerinnen keinen Pfennig Gehalt! Leichtsinn und Dummheit sind aber die Faktoren, die am häufigsten das Weib zu Falle bringen. Höchst interessante Details werden namentlich über die Häufigkeit der Lues bei den Dirnen und im Heere gegeben. Mit Recht wird vor allem Reglementierung und sanitätspolizeiliche Überwachung der Huren

mit eventueller Zwangsinternierung verlangt, ebenso Genehmigung von Bordellen.

Das 2. Heft enthält folgende größere Arbeiten:

Penta: Die rationelle Behandlung der Verbrecher. In eminent geistreicher Weise legt der gelehrte Verf., einer der tüchtigsten Schüler Lombrosos, der leider fast ganz in seinem Bannkreise steht, von Atavismus, dem „geborenen Verbrecher" usw. redet, seine Ansichten über Verbrecherbehandlung nieder. Er gibt zu, daß bisher die Kriminal-Anthropologie nur kärgliche Früchte getragen, daß die obligatorischen psychiatrischen Sachverständigenurteile in Süditalien ebenfalls ein Mißgriff waren, daß endlich auch die Kriminalirrenhäuser in Italien wenigstens von Gefängnissen sich nicht unterscheiden. (Die Verhältnisse in Montelupo sollen höchst traurige sein, Ref.) Unglücklich ist die Idee der verminderten Zurechnungsfähigkeit (? Ref.) Der geborene Verbrecher oder moralisch Irre ist nicht unheilbar und kann, braucht aber kein Epileptischer zu sein. Als Exempel für den geborenen Verbrecher wird der Kamorrist geschildert. Die Verbrecher sollen nicht in den alten Kerkern, auch nicht in der schrecklichen Isolirhaft bleiben, sondern in „Heilstätten", auf deren Namen es übrigens nicht weiter ankäme. Hier haben sie so lange zu verbleiben, bis sie gebessert sind, also auch leichte Verbrecher. Arbeit ist die Hauptsache, für den geborenen Verbrecher aber sind ferne Strafkolonieen am besten.

Moll: Probleme in der Homosexualität, führt uns in dunkele, sexuelle Gebiete ein. Der Homosexuelle bevorzugt mehr das jugendliche Alter. Die Neigung kann sporadisch im Leben auftreten und wieder vergehen, besonders um die Zeit der Pubertät, wo also sehr wahrscheinlich ein Stadium der geschlechtlichen Undifferenziertheit vielfach vorausging. Es gibt auch Fälle von periodischer Homosexualität, Fetischismus usw. und bekannt ist das Auftreten derselben in Kasernen, Schiffen usw. Homosexualität kann ferner auch bestehen ohne physische Zuneigung. Bei Tieren finden sich vielfach Anklänge daran. Diese kann sich auch mit Heterosexualität vertragen. Die Homosexualität kann angeboren sein, oder vielmehr „die Fähigkeit auf die Reize des gleichen Geschlechts sexuell zu reagieren"; trotzdem tritt sie oft erst zur Zeit der Geschlechtsreife hervor. Die echte Homosexualität ist stets pathologisch (? Ref.) und erbliche Belastung schwerer Art läßt sich gewöhnlich nachweisen. Eine Geisteskrankheit ist aber meist nicht anzunehmen. Zu strafen ist sie nicht, da sie ja nur ein Reaktionsmodus ist. Weiter kommt Verf. in seiner interessanten Studie auch auf Päderastie, männliche Prostitution und die noch wenig erforschte weibliche Homosexualität zu sprechen. Er hält es für möglich, in einzelnen Fällen die Homosexualität zu heilen, öfters durch Suggestion.

Aus dem 3. Hefte seien folgende Artikel hervorgehoben:

Falkner: Kriminalität und Kriminalitäts-Statistik mit besonderer Anwendung auf amerikanische Verhältnisse. Dieser Aufsatz ist insofern sehr wichtig, als er zeigt, wie unendlich

schwierig die richtige Interpretation jeglicher Statistik, hier insbesondere der amerikanischen Kriminalitäts-Statistik ist und welche Trugschlüsse leicht gemacht werden. (Dann erst wird einem klar, wie wenig die einzelnen Statistiken Lombrosos wert sind! Ref.) Gerade an der amerikanischen Statistik weist er viele Fehler nach, besonders bezüglich des Verhältnisses der Verbrecher bei Negern und Weißen.

Moraglia: Neue Forschungen auf dem Gebiete der weiblichen Kriminalität, Prostitution und Psychopathie. Verf., ein Jurist, hat es gewagt, über obige Materien und zwar durchaus in anfechtbarer Art im Sinne Lombrosos zu schreiben. Trotzdem bietet sein Aufsatz viel Anregung. Verf. untersuchte 30 Verbrecherinnen und 50 Huren. Von den letzten waren die meisten mit 13 und 14 Jahren menstruiert, die meisten hatten onaniert, keine war mäßig; sehr viele Verbrecher waren in der Verwandtschaft. Die Dirnen zeigten wenig Entartungszeichen, alle waren bis auf eine Onanistinnen, waren früh defloriert, 3 waren Tribaden. Die Verwandtschaft war vielfach eine kranke; viele tätowiert. Die Ehebrecherinnen hält Verf. für Prostituierte (? Ref.) und letztern anthropologisch für verwandt. Der Mund ist irregulär gestaltet, noch mehr bei Verbrecherinnen. Tribadie ist scharf von Lesbismus zu trennen (? Ref.) letzteres beruht auf Saugen an der Clitoris (? Ref.); Tribaden und Lesbierinnen sind äußerlich scharf von einander geschieden (? Ref.). Tribaden sind besonders häufig in Erziehungsanstalten, brieflicher Verkehr zwischen Lesbierinnen ist selten und nicht charakteristisch.

Paul: Beiträge zur Identifizierung. Hier und im nächsten Hefte geht Verf. in ausgezeichneter und instruktiver Weise näher auf das „anthropometrische Signalement" von A. Bertillon ein, indem er erst die allgemeinen Prinzipien auseinandersetzt, dann die speziellen Meßmethoden, sowie die überall erlangten günstigen Ergebnisse auseinandersetzt. Eine Reihe von Zinkogravüren unterstützen das Verständnis. Jeder Jurist sollte sich mit diesem hochwichtigen Gegenstande vertraut machen, und es ist als ein guter Gedanke des Herausgebers zu bezeichnen, daß er diesen Vortrag als Separatabdruck in den Handel brachte. Ganz bezeichnend für das geringe Interesse, das man bei uns aber der ganzen Kriminal-Anthropologie entgegenbringt, ist der Umstand, daß in den ersten Wochen nur 10, sage zehn Exemplare (von 2000 gedruckten) verkauft wurden! Risum teneatis, amici!

Salillas: Spanisches Verbrechertum (Professionelle Organisation). In geistreicher Weise eröffnet uns der geschätzte Verf. nicht nur einen Einblick in das z. T. ganz eigenartig gestaltete Verbrecherleben seiner Heimat, sondern er bringt ganz neue, originelle Anschauungen über das Verbrechertum selbst vor. Freilich wird man ihm nicht in allem recht geben. Verbrecherassoziation, wie früher die „Germania", gibt es in Spanien nicht mehr. Die Verbrecher assoziieren sich nur zufällig aus Geschäftsinteressen, ohne strenge Klassenbildung. Der normale Professionismus ist vom anomalen nicht

zu trennen und darum schon ist es ein Irrtum, für Verbrecher anthropologische Kriterien aufzustellen. Der verbrecherische Professionismus ist ein Teil des parasitären, der sich in Prostitution, Bettlerwesen und Verbrechertum einteilt. Der erstern leistet die Sinnlichkeit, der zweiten die Mildthätigkeit, der dritten die Habsucht des Publikums Vorschub. Alle diese „parasitären Professionisten" machen sich selbst dazu, bilden sich dazu heran und nur bei wenigen ist eine natürliche Anlage da. (Was sagt Lombroso dazu? Ref.) Der Nachlässigkeit andrer entspringt Diebstahl, dem bloßen Achten auf äußern Schein: Fälschung, der Habsucht: Taschendiebstahl und Einbruchsdiebstahl. Den Fertigkeiten nach ergibt sich folgendes: Diebstahl und Fälschung verlangen Handfertigkeit, Taschen- und Einbruchsdiebstahl psychische Fertigkeit. Die Prostitution enthält ein Element der Fälschung, des Zwanges und der Suggestion usw. In dem nächsten Hefte setzt Verf. seine geistvollen Auseinandersetzungen fort. Den Diebstahl teilt er ein in: einfaches Wegnehmen, einfaches Stehlen, Stehlen verbunden mit Verwechseln. Dann betrachtet er die professionelle Erziehung, zeigt, daß der Kerker die Hochschule der Vervollkommnung des Verbrechers ist. Die Fälschung teilt Verf. in 3 Gruppen ein: in historisch-politische, fiduziarische und industrielle. Er verspricht uns noch weitere Beiträge, die hochwillkommen sein werden.

Das 4. und 5. Heft eröffnet **Laupts** mit Betrachtungen über die Umkehrung des Geschlechtstriebs, die sehr interessant sind. Er sieht im konträr Sexuellen einen Kranken (immer? Ref.). Auch er nimmt mit andern an, daß der Embryo bisexuell angelegt ist und als Entwicklungsstörung des Foetus aus irgend einem Grunde kann dann Homosexualität entstehen. Rein zufällig kann aber die gelegentliche Homosexualität sein. Der geborene Homosexuelle weist physische Kennzeichen auf, aber keine pathognomischen. Nicht alle weiblich Gebildeten sind aber von Haus aus konträr sexuell. Verf. gibt dann eine verwickelte Einteilung aller möglichen Fälle, wobei er krankhafte von symptomatischer Homosexualität trennt. Am Ende gibt er noch eine kurze Geschichte der Päderastie und schließt mit einem Fragebogen zu Forschungen hierüber.

Maschka (Auditeur) gibt einen Beitrag zum Kapitel von Kriminalität und Suggestion. Es handelt sich um einen schwerbelasteten Soldaten, der nach einer schweren Verletzung im 10. Jahre epileptisch wurde und als Soldat verschiedentlich zerstreut sich zeigte. In einer mondhellen Nacht hatte er seinen Posten verlassen, ward verhaftet und exploriert. Die Untersuchung ward eingestellt, weil er wahrscheinlich ohne Bewußtsein das Reat begangen hatte. Verf., der Jurist ist, aber den Fall sehr hübsch beschreibt, fragt, ob ein Einfluß des Mondlichtes auf die Bewußtseins-Vorgänge (Traumwandeln) möglich sei und wie weit dieser Einfluß sich erstreckt. In dem vorliegenden Falle scheint es dem Ref. aber sich nur um einen epileptischen Dämmerzustand (eventuell um ein epileptisches Äquivalent) zu handeln, bei

welchem das Mondlicht kaum eine hervorragende Rolle spielte. Der Einfluß des Mondes auf Geisteskranke ist ein mehr als zweifelhafter, auf Gesunde = 0 und auf gewisse Nervenkranke (Hysterische) gewiß ein nur geringer.

Das 6. Heft beginnt mit einem langen und lehrreichen Aufsatze von **Bosco**: Die Tötungsdelikte in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Zunächst setzt Verf. den Unterschied der amerikanischen Auffassung von „Tötung" von der europäischen auseinander, indem die kulpöse Tötung kein besonderes Reat für sich bildet; murder sind die schwersten, manslaughter die weniger schweren Fälle von homicidium. Nur vier Staaten haben eigentliche Gesetzbücher, die andern nur Statuten. Dann wird nachgewiesen, wie schwer es ist, sichere Daten über die Häufigkeit des Homicidiums zu erlangen, da regelrechte Statistiken fast ganz fehlen. Verf. weist ferner auf die verschiedenen Faktoren hin, die in Amerika speziell geeignet sind, die Verbrecherzahl zu mehren und gerade dieser Teil der Arbeit ist besonders anziehend. $^3/_4$ wurden wegen Mordes (murder), $^1/_4$ wegen Tötung (manslaughter) eingekerkert. Noch blüht hier und da das Banden- und Räuberwesen und die Angreifer von Eisenbahnzügen bilden eine amerikanische Spezialität. Es scheint, als ob seit 10 Jahren die Attentate auf das Leben zugenommen haben, weil es hier und da gährt, die Korruption der Beamten groß ist, die Polizeimacht ungenügend, viele böse Elemente einwandern, vor allem aber die sozialen Bedingungen ganz eigenartige sind.

Moraglia: Die Onanie beim normalen Weibe und bei den Prostituierten. Zunächst teilt Verf. die Onanie beim Weibe ein in masturbatio vaginalis, clitoridiana, urethralis und mammaria mit verschiedenen Unterabteilungen; häufig ist sie kombiniert; die 2. ist die häufigste, die 3. und 4. die seltenste. Dann werden die verschiedenen physischen, psychischen und sozialen Gründe für Onanie aufgezählt und die Kennzeichen der Onanistinnen angegeben, die aber dem Ref. durchaus unsicher erscheinen. Verf. fand das Laster unter den Frauen verbreiteter als unter den Männern (? Ref.) und gibt dafür Gründe an. Unter 180 Huren waren alle Onanistinnen. Die Onanie ist mannigfacher bei der Frau, beharrlicher und bei den Dirnen häufiger als bei den normalen Weibern. Dann gibt Verf. eine kurze Geschichte der Onanie und schließt seine Ausführungen mit der unbewiesenen (Ref.) Behauptung, daß dies Laster mehr und minder fest mit dem Delikt zusammenhänge. Jedenfalls ist diese Arbeit im einzelnen weniger anfechtbar, als seine früher hier referierte.

Roscher: Die Anthropometrie in Hamburg. Sie besteht seit 1894 im allgemeinen nach Bertillon, doch mit nicht unwesentlichen Veränderungen. 10 Beamte wurden für den Meßdienst ausgebildet, 3 besorgen ihn gleichzeitig, für Frauen eine Frau. Keine Person unter 21 Jahren wird gemessen, ebensowenig (mit Ausnahmen) Frauen und Krüppel, dagegen alle gewerbsmäßigen Verbrecher, Zuhälter,

Päderasten und die „Internationalen“. Nur 6 Maße werden genommen: Kopflänge, Kopfbreite, linker Mittelfinger, linker Fuß, Armspannweite, Körperhöhe, die aber 729 Varianten ermöglichen. Trennung nach Augenfarben ist unnötig und Abdrücke der Fingerspitzen sind zu veränderlich (? Ref.). Daneben dient die Photographie, welche die Personalbeschreibung überflüssig macht. Die Meßkarten werden beschrieben, ihre Unterbringung und an einigen Beispielen der hohe Wert der Bertillonage demonstriert.

Maschka: Beitrag zur Enquête über den Selbstmord. 27 Beobachtungen an Soldaten liegen zu Grunde. Als Heilmittel gegen den Selbstmord kennt Verf. nur die Milderung des Kampfes ums Dasein; hierzu führen besonders richtige Jugenderziehung (besonders auch körperliche) und Einführung der Philosophie statt der wankenden Religion in die Schulen. Mancher Selbstmord ist gerechtfertigt, meist ist er aber Ausfluß einer kranken Seele. Soldaten erschießen sich meist, der Donnerstag spielt eine besonderes deletäre Rolle; am häufigsten geschehen die Selbstmorde in den Vormittagsstunden.

Hiermit wären wir an das Ende unsrer kurzen Übersicht angelangt und bemerken nur noch, daß eine Menge von Referaten und Bücherbesprechungen jedem Hefte beigegeben sind, dem letzten Hefte außerdem noch eine Rubrik: Vermischtes, angefügt ward. Schon aus dem Gegebenen ersieht man wohl leicht, wie viel des Interessanten und Mannigfaltigen dem Leser dargeboten ward. Hierbei wird jedem zweierlei auffallen müssen: 1., daß unter den Autoren sehr viel Fremde sind und 2., daß mit Kriminal-Anthropologie im engeren Sinne, d. h. mit Anatomie, Physiologie und Psychologie der Verbrecher sich kein einziger Aufsatz befaßt und nur die erste Arbeit, die von Näcke, diese Dinge im allgemeinen streift. Dies ist sehr zu bedauern, da hier ein wichtiges Forschungsfeld vorliegt. Wir haben in der That aber z. B. bei uns ganz wenige, die sich mit solchen anatomischen usw. Studien befassen, im Gegensatze zu Italien und Frankreich. Und doch hätten wir großartiges Material da. Die Lauheit der neuen Disziplin gegenüber ist aber noch zu groß, woran nicht am wenigsten die tollen Phantasieen Lombrosos die Schuld tragen. Die Gleichgiltigkeit des Publikums zeigt sich aber auch in der geringen wissenschaftlichen Beteiligung der Deutschen, während Fremde heranströmten und froh sind, in deutschen Kreisen ihr Wissen darzubieten. Wird hier ein Umschwung zum bessern je stattfinden? Hoffen wir es. Jedenfalls nimmt die Abonnentenzahl dieser Zeitschrift immer mehr zu, doch hat bisher der Herausgeber nur viel Sorgen und schwere pekuniäre Opfer von dem Unternehmen gehabt. Pflicht der wissenschaftlichen Juristen und Gefängnisbeamten, besonders aber der juristischen usw. Institute und Lesezirkel wäre es, durch Abonnement das gemeinnützige und wichtige Unternehmen zu fördern. Hier muß man nun leider gestehen, daß unter allen akademisch Gebildeten die Juristen — von akademischen Kreisen natürlich abgesehen — sich am wenigsten und

die — Theologen am meisten für ihre Wissenschaft später interessieren. Schon die an Zahl so dürftige juristische Fachlitteratur beweist dies zur Genüge. Beschämend ist es zu sehen, wie sehr sich in Belgien die jungen Juristen um ihre Wissenschaft kümmern, besonders aber um Kriminal-Anthropologie und Soziologie, noch mehr aber in Italien und so etwas, wie dort, daß nämlich sogar Juristen (Ferri, Niceforo, Moraglia) auch kriminalanthropologisch im engeren Sinne (Anatomie, Physiologie usw.) arbeiten, erleben wir bei uns nicht! Noch geringer aber als bei Juristen zeigt sich wissenschaftlicher Eifer bei Gefängnisbeamten, mit Ausnahme der Ärzte und Geistlichen. Wie viele Kreise könnten hier mitarbeiten und ihr Scherflein beitragen!

Bemerken will ich schließlich noch, daß für die Mitglieder der J.K.V. der Band bei direktem Bezuge vom Herausgeber der „Zeitschrift für Kriminal-Anthropologie usw. 15 statt 18 M. kostet und der soeben erschienene Band für 12 M. (statt 20) zu haben ist, endlich, daß die Mitglieder die Sammlung kriminalanthropologischer Abhandlungen mit 25 % Rabatt erhalten.

2. Baer: Die Hygieine des Gefängniswesens. 35. Lief. des Handbuchs der Hygieine. Jena, Fischer, 1897, 251 Seiten. Der durch sein Buch über Alkoholismus und den „Verbrecher" — nebenbei gesagt vielleicht das gründlichste kriminalanthropologische Werk — berühmt gewordene Vers. hat soeben ein ganz vortreffliches Werk über das Gefängniswesen in gesundheitlicher Beziehung geschrieben, das wohl auf lange Zeit hin ein standard work bleiben wird. Zu gleicher Zeit ist es ein Repetitorium der Hygieine überhaupt und die gegebenen Vorschriften lassen sich m. m. auf jede größere Anstalt, Kranken-, Irrenanstalt, Kaserne usw. anwenden. Der Jurist insbesondere sollte sich mit diesem wichtigen Werke vertraut machen, von dem hier nur ein kurzer Auszug gegeben werden kann.

In 3 großen Abschnitten werden der Reihe nach die Salubrität in den Gefängnissen überhaupt, und bezüglich einiger speziellen Krankheiten insbesondere, dann die äußere und innere Einrichtung der Gefängnisse, endlich die verschiedenen Haftsysteme, sowie die Behandlung der weiblichen Gefangenen, der jugendlichen Verbrecher und verwahrlosten Kinder eingehend besprochen. —

Ein interessanter historischer Überblick zeigt zunächst die traurigen Gesundheitszustände in den älteren deutschen Gefängnissen und wie mit besserer Hygieine dieselben sich wesentlich hoben. Nicht bloß hat so die Morbidität, sondern auch die Mortalität wesentlich abgenommen, freilich werden beide stets höher sein als die betreffenden Zahlen der entsprechenden freien Volksschichten. Eine Menge von Gefangenen kommen schon krank an oder mit Disposition dazu, und die Gefangenschaft an sich hat verschiedene Gefahren. Die größte Sterblichkeit fällt in die ersten 3 Haftjahre, besonders in das 2. und „jedes Plus an Haft bedingt ein Plus an Gestorbenen." Die meisten sterben in

den Jahren 20—40, weil sie dieser Altersklasse angehören. Das Alter des Gefangenen, seine Individualität ist von großem Belang, ebenso die Schwere der Strafart. Alle Krankheiten haben nun merklich abgenommen, insbesondere die verderblichen Typhen, die Gefängniskachexie und die Lungenschwindsucht, seitdem die hygieinischen Verhältnisse besser wurden, besonders aber die Gefängnisse weniger überfüllt und die Ernährung eine rationellere ist. Verf. exemplifiziert das alles mit Vorliebe an seiner Anstalt Plötzensee bei Berlin. Hier existiert als fast einzige erhebliche Krankheit das Erysipel. Auch die Skrofulose in den verschiedenen Formen ist seltener geworden, skorbutische Zustände sind fast verschwunden. Die Lungen- und Darmschwindsucht betrug von 1870—74 in den preußischen Zuchthäusern 52,7% der Gesammtsterbefälle, während von 1887/88—1891/92 diese Zahl auf 37,2% herabging. In Plötzensee allein starben von 1873—93 an Phthisis 58,30% aller Gestorbenen, während im freien Berlin von 1880—89 nur 12,91% starben. Weil nun die größte Sterblichkeit daran in das 2. und 3. Haftjahr fällt, so beweist dies, daß die meisten Phthisisfälle in der Strafanstalt erst entstehen. Die direkte Ansteckungsgefahr der Tuberkulose ist auch in Gefängnissen nicht sicher nachzuweisen, die Ansteckung erfolgt nur bei Disposition, die durch Überfüllung und schlechte Kost erzeugt oder erhöht wird.

Bei der äußeren und inneren Einrichtung der Gefängnisse hält sich Verf. mit Recht an die 1885 von einer Kommission vortrefflich ausgearbeiteten „Grundsätze für den Bau und die Einrichtungen von Zellengefängnissen, Freiburg i. Br." Es ist nicht gut, ein Gefängnis mitten in einer Stadt anzulegen; der Boden sei etwas hoch gelegen, gesund, wie auch die Umgebung. 100 Liter Trink- und Wirtschaftswasser pro Kopf und Tag werden verlangt. Gut gebrannte Backsteine oder poröse Steine als Baumaterial; wichtig ist Reinheit der Fehlböden. Viel Luft und Licht hat die Gebäude zu treffen; die Richtung der Gebäude sei daher von Nordost nach Südwest oder von Nord nach Süd; die Form die eines Hufeisens oder eines T oder H. Eingehend wird der Plan eines Zellengefängnisses beschrieben. Das Fenster der Zelle soll mindestens 1 qm groß sein, 2 m über dem Fußboden und das Holzfenster hinter das Eisengitter angebracht sein. Die Thüren sind nach außen zu öffnen; der Fußboden sei eine geölte Holzdiele. Die einfachsten Ventilationsvorrichtungen sind die besten, d. h. die durch Thür und Fenster. Eigene Arbeitsbaracken sind zu bauen, im gemeinsamen Schlafsaal ist 10 cbm das Minimum des Raumbedarfs. Besser aber ist es, Schlafzellen hinein zu bauen, in Gruppen zusammengestellt, 2,0 : 1,0 am Boden und 2,6 m hoch (so in Plötzensee). Der Raum der Einzelzelle beträgt für Erwachsene dort 28,15 cbm, für Jugendliche 26,46—27,32. Die Luft muß möglichst hoch oben ein- und über dem Fußboden austreten. Zellen verschiedener Größe sind nötig. Für die Zellenflügel und die Verwaltungsräume ist Zentralheizung zu wählen. Die Heizperiode ist nicht nach dem Kalender zu bestimmen. Am besten ist Gasbeleuchtung; (warum nicht elektrische? Ref.)

Digitized by Google

Abortanlage muß geruchlos, gut ventiliert sein; in den gemeinschaftlichen Schlafsälen sind Kübel mit Wasserverschluß, in der Einzelzelle je eine Abtrittsvorrichtung nötig. Waterklosetts haben sich nicht bewährt. Die Fäkalien sind baldmöglichst wegzuschaffen, zu Kompost zu verarbeiten und auf Rieselfelder zu bringen. Ein besonders isoliert dastehendes Krankenhaus auf (6—7% der Gefangenen berechnet) ist für körperlich und geistig Erkrankte zu bauen; eine spezielle Invalidenabteilung ist wünschenswert. Leichte Krankheitsfälle können in der Einzelzelle behandelt werden. Lokalheizung ist am besten für das Krankenhaus; eine Tobzelle ist nötig. Brausebäder sind besser als Wannenbäder, billiger und vorteilhafter. Bei der Kost wird außer Mannigfaltigkeit und schmackhafter Zubereitung pro Mann und Tag mit Voit: 118 g Eiweiß, 56 g Fett und 500 g Kohlehydrate verlangt. Die gemischte Kost ist die beste. Seit 1887 ist die Gefangenkost in Preußen rationell geworden und die Kost ist nicht mehr nur eine dünnflüssige. Zur Fettung empfehlen sich sehr Margarine und Auskochen der Knochen. Aber nach der Arbeit, nach der Strafzeit, nach der Individualität ist die Kost zu ändern und zwar auf Anordnung des Arztes. Wägungsergebnisse haben nur relativen Wert. Dem neuen Kostregulativ schreibt es Verf. zu, daß die Sterblichkeit in den Jahren 1883—87 von 3,33% auf 1,92% in den Jahren 1888—91 fiel. Bezüglich des Brotes ist das feine geschrotete Roggenbrod das beste; davon erhält der Erwachsene 625 g, die Frau 450 g. Wo kein Quellwasser zu haben oder ein artesischer Brunnen anzulegen ist, da sollte ein Tiefbrunnen gebohrt werden; das Wasser ist den Gefangenen zuzumessen. In der heißen Zeit oder bei Durchfällen ist lieber Thee zu geben. Die Kleidung und das Bettlager — aus Eisen und am besten mit Matratze, Keilkissen und Decken — werden besprochen und 2 mal täglicher kurzer Spaziergang postuliert. Arbeit ist nötig; sie soll aber individualisiert werden und nie schädlich sein; am besten ist zusagende Arbeit. Nur der Staat darf die Gefangenen zu eigener Regie benutzen; neuerdings werden Gefangene sehr gut zu Meliorations- oder landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen. Es sollte ein Arbeitsmaximum und -Minimum geben. Ein Teil des Ertrags kann den Gefangenen überwiesen werden. Lange Hungerstrafen sind hart und grausam, die „Lattenstrafe" sollte verpönt sein, ebenso die Prügelstrafe, weil sie gefährlich, ungerecht ist und nicht abschreckt. Beim Behandeln der Kranken trifft der Arzt viele Simulanten an. Jeder Neuaufgenommene ist streng zu untersuchen; die vielen Invaliden: Altersschwache, Blinde, Gelähmte, Epileptische, geistig Defekte, auch körperlich durch die Haft Herabgekommene sollten auf eine eigene Abteilung des Lazaretts, die sogenannte „Invalidenabteilung" kommen; in eine andre die verbrecherischen Irren und irren Verbrecher. Verf. rechnet unter den Gefangenen wenigstens 2—3% wirklich Geisteskranke und außerdem noch 5% geistig Defekte. (Letztre Zahl erscheint Ref. etwas zu niedrig!) Mit Recht will Verf. nichts von einem spezifischen Gefängnis-Irresein wissen. $^1/_3$ mindestens der geisteskranken Verbrecher

war schon z. Z. der That geisteskrank. Spezialasyle scheinen sich für geisteskranke Verbrecher nicht zu eignen, auch nicht Annexe an Irrenanstalten, wo man geisteskranke Verbrecher aufnehmen könnte, ebensowenig die sog. „Invalidengefängnisse". Die Annexe an Strafanstalten scheinen hierfür am besten zu sein. (Hierbei will Ref. speziell hervorheben, daß er Jahre lang sehr viele männliche und weibliche Gefangene in Irrenanstalten beobachtet hat und bei richtiger Verteilung derselben und wenn die schlimmsten Elemente im Strafhause verblieben, nur wenig Unangenehmes sah, so daß er folgende Lösung der Unterbringung geisteskranker Verbrecher nach wie vor für die beste hält: 1. alle gefährlichen, chronisch tobsüchtigen Fälle im Annex der Strafanstalt zu halten, 2., die harmlosen dagegen der gewöhnlichen Irrenanstalt zu überweisen. Behält die Strafanstalt auch die letzteren, — was freilich das Allerbeste wäre — so müßte sie sehr groß, daher sehr theuer sein.)

Im 3., letzten Abschnitt bespricht Verf. endlich die einzelnen Haftsysteme mit ihren Vorzügen und Schattenseiten. Er ist ganz gegen die Gemeinschaftshaft, will auch vom Auburn'schen wenig wissen, ebenso vom Klassifikationssystem, tritt dagegen mächtig ein für das Isolierfystem, weil es die Moral am besten wahrt, den Strafzweck am sichersten erreicht und geringere Morbidität und Mortalität aufweist als die Gemeinsamshaft, und wenn man Degenerierte, Imbezille, geistig Defekte usw. davon ausschließt, sicher nicht mehr Psychosen erzeugt, als die Gemeinsamshaft, eher noch weniger. Hier gilt scharfes Individualisieren! Die erste Zeit der Isolierhaft ist allerdings für den Ausbruch der Psychosen am gefährlichsten, aber nur für Disponierte. (Morel hat kürzlich für Belgien sicher nachgewiesen, daß viel weniger Psychosen in der Einzel- als in der Gemeinschaftshaft entstanden. Ref.) Dagegen werden Selbstmord und Selbstmordversuche in der Zelle scheinbar vermehrt, auf keinen Fall aber die Onanie. Länger als 3 Jahre sollte man nie hinter einander isolieren. Als ein großer Fortschritt wird dann weiter, auch in hygieinischer Hinsicht, die bedingte Entlassung begrüßt, das Croftonsche Progressivsystem (mit Abänderungen) als das vorzüglichste hingestellt, die Deportation dagegen verdammt. Die Gefangenschaft ist für Frauen gefährlicher, als für Männer, aber auch hier ist die Einzelhaft besser als die Gemeinsamshaft und nicht gefährlicher, doch ist die Isolierhaft hier milder zu gestalten, als bei den Männern. Jugendliche Verbrecher werden verschiedenfach behandelt, ebenso verwahrloste Kinder. Gerade für jugendliche Verbrecher ist die Isolierhaft ein wahrer Segen; sie vertragen dieselbe sogar besser, als Erwachsene. Überall ist man damit zufrieden, so auch speziell in Plötzensee. Seelenstörungen und Selbstmorde sind sehr selten, doch gilt es auch hier zu individualisieren und nach 1—2jähriger Isolierung sollten sie einem progressiven Strafverfahren unterworfen werden. Freilich erscheint es vom erzieherischen Standpunkte aus noch besser, jugendliche Verbrecher in staatliche oder private Besserungsanstalten zu bringen und die bedingte Verurteilung einzuführen. Auch

die Unterbringung in Familien kann eventuell in Frage kommen, ja das Familiensystem scheint sogar besser zu sein, als das Massen- und das Schulsystem. Großartig sind alle derartigen Versuche in England ausgefallen (die homes, ragged schools, Reformatories, industrial schools usw.) und so hat dort nicht nur die jugendliche Kriminalität abgenommen, sondern auch die Kriminalität überhaupt. Die Fürsorge für die verwahrloste und verbrecherische Jugend ist also von eminentester Bedeutung.

15.

Beiträge zur Geſchichte der Freiheitsſtrafe.

Von Prof. Dr. R. v. Hippel, Roſtock.

Erſter Teil[1]).

In der neuern Litteratur über Strafrecht und Gefängnisweſen wird die Entſtehung der unſer heutiges Strafenſyſtem beherrſchenden Freiheitsſtrafe übereinſtimmend auf die um das Jahr 1600 zuerſt in einzelnen hervorragenden Städten Europas gegründeten Zuchthäuſer zurückgeführt[2]). Dabei wird überwiegend betont, daß es Holland war, welches mit der Schaffung ſolcher Anſtalten zeitlich voranging und den Anſtoß zur Errichtung ähnlicher Inſtitute auch außerhalb des eignen Landes gab[3]). Und insbeſondere wird als älteſtes und wichtigſtes holländiſches Zuchthaus dasjenige zu Amſterdam (1595 für Männer, 1596 für Weiber) öfters in dem angegebenen Sinne genannt[4]). Mehrfach aber werden auch

[1]) Der zweite Teil des Aufſatzes erſcheint im nächſten Hefte der Zeitſchrift. Er wird die Zuchthäuſer der deutſchen Hanſa-Städte (Abſchn. IV—VII) ſowie die Ergebniſſe und den Schluß der Arbeit (Abſchn. VIII u. IX) umfaſſen. Beigegeben wird dieſem Teile (am Schluß) ein Verzeichnis der benutzten Litteratur des 17. Jahrhunderts, ſowie der ſonſtigen wiederholt und deshalb abgekürzt citierten Werke.

[2]) Vgl. ſchon: C. C. Wächter S. 16; Wagnitz II 2 S. 47; Julius S. 147; ferner: v. Bar S. 146; Berner S. 175; Füßlin S. 4/5; Hälſchner I S. 577 ff.; v. Holtzendorff, H. Str. I, 73; Krohne S. 15; v. Liszt S. 241; H. Meyer S. 73; Röder; R. Schmidt S. 237; Sichart H. H. II, 265/66; Streng, Studien S. 72; Wächter, Beilagen I 137; Wahlberg, H. H. I 83; derſelbe, Prinzip S. 207.

[3]) So: Julius, Wagnitz; v. Bar, Berner, Füßlin, Hälſchner, H. Meyer, Röder, Streng a. O.

[4]) So ausdrücklich bei C. C. Wächter, Sichart, Wahlberg a. O.

noch 2 ältere Häuser, London um 1550[5]) und Nürnberg 1588[6]) erwähnt, Amsterdam mithin erst an die zweite oder dritte Stelle der geschichtlichen Entwickelung gerückt[7]).

In Deutschland waren es die Hansa-Städte, welche — durch gemeinsame Beziehungen und Interessen mit den holländischen Handelscentren nahe verbunden — schon in den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts mit der Gründung von Zuchthäusern vorgingen[8]). Im Jahre 1613 sollen solche Häuser in Lübeck und Bremen, um 1620 ein gleiches in Hamburg entstanden sein[9]). Erst geraume Zeit später folgten eine Anzahl andrer Gebiete dem hier gegebenen Beispiel[10]).

Bis zum Jahre 1700 sind in letzterer Hinsicht für Deutschland folgende Häuser zu nennen[11]): Wachsenburg um 1660[12]), Breslau

---

[5]) Krohne: um 1550; v. Liszt und R. Schmidt: 1550; Wahlberg: 1552 (vgl. Anm. 7).

[6]) So: Krohne, R. Schmidt, Streng, Wahlberg (ogl. Anm. 7); versehentlich wohl Föhring (Holtzendorff, Handbuch d. Gefängniswesens Bd. II S. 281) mit der Angabe, daß „1558 zu Nürnberg ein Spinnhaus für liederliche Weibspersonen und auf dem Bettel betroffene Kinder" gegründet sei.

[7]) Wahlberg (a. O.) nennt London 1552 und Nürnberg 1588, betont aber ausdrücklich, daß nicht diese Häuser, sondern Amsterdam das Vorbild für die weitere Entwickelung gegeben haben. Krohne, S. 15 bezeichnet als Gründungsjahr Amsterdams 1588. R. Schmidt läßt bei seiner chronologischen Aufzählung S. 237 gerade Amsterdam völlig unerwähnt.

[8]) Vgl. hierzu schon C. E. Wächter; ferner v. Bar, Füßlin, Krohne, v. Liszt, Sichart, Wahlberg a. O.

[9]) Näheres vgl. in Teil II dieser Arbeit.

[10]) Vgl. dazu noch unten S. 429.

[11]) Dazu über Nürnberg unten S. 429 ff.; über das Hamburger Spinnhaus von 1669 Teil II d. Arbeit. Bemerkt sei ferner folgendes: In einem Fascikel auf das Bremer Zuchthaus bezüglicher Akten, welche mir das Bremer Stadtarchiv gütigst zur Verfügung stellte, findet sich als Nr. 18 ein „Extractus literae des Herrn G. Elsperger vom 13. September 1668". In diesem Briefe bittet der Genannte den Bremer Senat namens des Magistrats der Stadt Regensburg, da man dort ein Zuchthaus einrichten wolle, um Mitteilung der Bremer Zuchthausordnung. („Sonsten ist allhie gerühmt worden die wohlverfaßte Ordnung, so Euer Gestrengen ꝛc. . . bei dero Zuchthauß sich bedienen. Die weilen man aber hier auch dergleichen aufzurichten willens" ꝛc.) Dieser Plan einer Zuchthausgründung zu Regensburg aber ist damals, wie mir der dortige Magistrat gütigst mitteilte, nicht zur Ausführung gelangt. Erst 1766 wurden im neuen Waisenhause einige Zimmer als Zuchthaus eingerichtet. (Die eingelieferten Männer wurden mit Brasilholzschneiden, die Weiber mit Spinnen beschäftigt.)

[12]) So nach C. E. Wächter a. O. S. 19, 20. Immerhin ist die Richtigkeit der Angabe sehr zweifelhaft. Denn 1693 schreibt Döpler S. 723 (mit

und Wien 1670[13]), Leipzig 1671[14]), Lüneburg 1676[15]), Braunschweig 1678[16]), Frankfurt a. M. 1679[17]), München 1682[18]), Spandau und Magdeburg 1687[19]), Königsberg i. Pr. 1691[20]). Die überwiegende Mehrzahl der Zuchthausgründungen fällt erst

---

weitern Litteraturangaben): „Herr Hertzog Ernst zu Sachsen-Gotha, höchst-seligen Andenckens, hat gleichfalls vorgehabt, ein solch Land-Zucht-Hauß auf dem Schloß Wachsenburg anzurichten, ist aber aus gewissen Ursachen nachblieben."

[13]) Beide von Kaiser Leopold gegründet. Vgl. C. E. Wächter S. 20, dem Wahlberg H. H. I 84 folgt. — Für Breslau übereinstimmend Döpler S. 717. Weitere Angaben über Breslau bei Wagnitz I S. 352 ff.; Howard Bd. I S. 97. — Über Wien vgl. C. E. Wächter S. 33; Howard I 103; Finger, Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Österreich (Separat-Abdruck aus dem österreichischen Staatswörterbuche), Wien, Hölder 1897.

[14]) Gütige Mitteilung des Leipziger Ratsarchivs. Die Anstalt (das sogenannte Georgenhaus) war Zucht-, Waisen- und Irrenhaus. Charakteristisch die über der Thür befindliche Inschrift: Et improbis coercendis et quos deserait sanae mentis usura custodiendis. Nähere interessante Daten über die alten Zustände des Hauses enthalten: J. G. Schulz, Beschreibung der Stadt Leipzig, 1784 S. 177—180 und J. J. Vogel, Leipzigisches Chronikon, S. 145/46. Eine plastische Darstellung über dem Eingangsthor, welche Vogel erwähnt, erinnert an Amsterdam, während die Angaben Vogels über die Insassen des Hauses stellenweise wörtlich mit der Hamburger Zuchthausordnung von 1622 übereinstimmen. — Für das vorige Jahrhundert, vgl. Wagnitz I S. 225 u. 267.

[15]) Gründer Herzog Georg Wilhelm v. Braunschweig. Vgl. C. E. Wächter S. 21; Wahlberg, H. H. I 84. Siehe auch Howard I S. 72.

[16]) Gütige Mitteilung des Braunschweiger Stadtarchivs. Danach wurde 1678 das alte Marienspital in ein Armen-, Waisen-, Zucht- und Werkhaus verwandelt. Die Werkhausakten sind, abgesehen von der Stiftungsurkunde, erst seit Mitte des vorigen Jahrhunderts erhalten; sie befinden sich auf dem Stadtarchiv. — Vgl. über Braunschweig auch Howard, Bd. I S. 71.

[17]) Vgl. Wächter S. 19, Wagnitz II S. 89, Howard I S. 135. — Die „Ordnung des Armen-, Waisen- und Arbeitshauses" datiert nach Wächter von 1684; Wagnitz gibt 1681 an.

[18]) So C. E. Wächter S. 20. Gründer: Kurfürst Maximilian Emanuel von Bayern. Zuchthausordnung vom 4. Juni 1682; vgl. über diese Wächter S. 33; Streng, Zellengefängnis Nürnberg S. 29; derselbe in Z II 217 und in H. H. II 266; Krohne S. 15. Siehe über München auch Howard I S. 130. (Offenbar irrtümlich gibt Wahlberg in H. H. I 84 das Jahr 1687 als Gründungsjahr an.)

[19]) C. E. Wächter S. 20, 33 Gründer: Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Vgl. dazu Wagnitz II, S. 193 ff. (als Gründungsjahr für Magdeburg wird daselbst 1688 angegeben), II 218 ff.; Howard I S. 101, 102.

[20]) Wagnitz, II, Abt. 2, S. 41; daselbst auch Wiedergabe der Beschreibung Howards.

ins 18. Jahrhundert. Hier konnte Carl Eberhard Wächter (Über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen) 1786 hervorheben: „Unser deutsches Vaterland ist nun im stande, wenigstens in die 60 Zucht- und Arbeitshäuser aufzuweisen."

Diese chronologische Aufzeichnung lehrt, daß geschichtliche Untersuchungen über die Entwicklung der modernen Freiheitsstrafe in erster Linie bei den ältesten schon vor der Mitte des 17. Jahrhunderts gegründeten Zuchthäusern einzusetzen haben. Über die Entstehung, die Eigentümlichkeiten und die Bedeutung jener Anstalten, über welche wir bisher nur dürftige Kenntnisse[21]) besitzen, möchte ich in den folgenden Blättern einige nähere Mitteilungen machen[22]).

I. England.

Über das Londoner Zuchthaus finden sich in unsrer heutigen Litteratur nur wenige kurze Bemerkungen: Um 1550 gegründet[23]) soll es nach Krohne zur Aufnahme von Vagabunden, liederlichen Weibern und arbeitsscheuen Personen gedient haben[24]). Wahlberg (H.H. I 83) anderseits hebt hervor, nicht diese Anstalt, sondern die holländischen Zucht- und Werkhäuser zu Amsterdam seien seither in Europa als ergasteria disciplinaria gepriesen worden. Das ist alles, was wir erfahren[25]).

---

[21]) Genauere Angaben liegen allein für das Hamburger Zuchthaus vor in dem Werke Strengs über die Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622—1872.

[22]) Ich unternahm diese Untersuchungen seit einigen Jahren, zunächst um meinen Vorlesungen über Gefängniswesen eine möglichst gesicherte historische Grundlage zu geben. Da die Resultate aber auch für manchen Fachgenossen von Interesse sein dürften, übergebe ich dieselben nach erneuter Bearbeitung der Öffentlichkeit.

[23]) Vgl. oben Anm. 5.

[24]) Krohne a. O. S. 15. Diese Angabe scheint dem Werke Du Cane's, Punishment and Prevention of Crime (London 1885) S. 31 entnommen zu sein. Du Cane selbst aber erwähnt das Londoner Zuchthaus überhaupt nicht; der betreffende Satz lautet vielmehr wesentlich allgemeiner dahin: In the time of Edward VI and Queen Elisabeth bridewells and houses of correction were institnted, at first rather as hospitals or charities than for the actnal punishment, but very soon as places of confinment for vagabonds, harlots and idle persons.

[25]) Lediglich um eine Gesamtcharakteristik der Zuchthäuser, nicht um spezielle Angaben für die Anstalt London, handelt es sich offenbar im Liszt'schen Lehrbuch VIII. Aufl., S. 263. — Die Darstellung Aschrotts (Strafensystem und

Bei dieſer Sachlage war für mich feſtzuſtellen, wieweit die Entwickelung der engliſchen Zuchthäuſer zurückreicht, welche Stellung innerhalb derſelben das Londoner Haus einnimmt und insbeſondere, ob dasſelbe etwa von vorbildlicher Bedeutung für die ſpätere Entwickelung in Holland oder Deutſchland geworden iſt. Ich glaube, dieſe Fragen auf Grund der folgenden Darſtellung beantworten zu können, wenn ich auch bedauern muß, daß meine Nachforſchungen über die urſprüngliche Beſchaffenheit der Anſtalt London ſelbſt kein reicheres Material geliefert haben[26]).

Die engliſchen Zuchthäuſer ſind ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts gleichzeitig und in organiſchem Zuſammenhang mit der dortigen Armengeſetzgebung als Mittel zur Bekämpfung des in gefahrdrohender Weiſe anwachſenden Vagantentums entſtanden[27]).

Schon ſeit dem 14. Jahrhundert forderte dieſes durch die große Peſt des Jahres 1349 weſentlich vermehrte, ſpäter durch innere und äußere Kriege ſowie durch die veränderten ſozialen Verhältniſſe (Aufhebung der Leibeigenſchaft) noch weiter geſteigerte Übel die Aufmerkſamkeit der Geſetzgebung heraus. Ein zielbewußteres Einſchreiten begann, als mit Beendigung der Kriege der Roſen Heinrich VII. (1485—1509) auf den Thron gelangte. In ſeiner und ſeiner Nachfolger Heinrichs VIII. (1509—1547) und Eduard VI. (1547—1553) Geſetzgebung tritt klar und beſtimmt der doppelte Zweck der Unterſtützung bedürftiger Perſonen einerſeits, der energiſchen Bekämpfung und Beſtrafung des Bettler- und Vagantentums anderſeits hervor[28]). Unter Eduard insbeſondere wurden

Gefängnisweſen in England S. 70 ff.) beginnt mit einer kurzen Notiz über die Geſetzgebung der Königin Eliſabeth (1558—1603), um dann ſofort auf das 17. und 18. Jahrhundert überzugehen. — Stephen, A History of the Criminal law of England, Bd. I S. 483 ff. enthält nichts Einſchlägiges.

[26]) Vielleicht iſt ein mit den engliſchen Verhältniſſen vertrauterer Kollege, insbeſondere wenn er an Ort und Stelle arbeiten kann, in dieſer Hinſicht erfolgreicher; ich würde das mit lebhafter Freude begrüßen.

[27]) Vgl. hierzu: Pike, A History of England. London 1876, Bd. 2, S. 66 ff.

[28]) Vgl. ſchon den Titel des erſten der betreffenden Geſetze Heinrich VIII.: Act directing how aged, poor and impotent persons, compelled to live by alms, shall be ordered, and how vagabonds and beggers shall be punished. Näheres über den Inhalt dieſer Geſetzgebung bei Pike; daſelbſt auch intereſſante Darlegung, daß das Anwachſen des Vagantentums mit der Auflöſung der Klöſter nichts zu thun hatte, ſondern dieſer zeitlich vorausging.

Müßiggang und Vagabondage mit den brutalſten Strafen belegt[29]), zugleich aber vorgeſchrieben, daß Alte, Krüppel und gebrechliche Leute unterſtützt und geeignete Häuſer für ſie aus freiwilligen Beiträgen der Kirchſpielseingeſeſſenen eingerichtet werden ſollten[30]).

In der Regierungszeit Eduards und unter dem unmittelbaren perſönlichen Einfluß des Königs vollzog ſich auch die Gründung des Londoner Zuchthauſes[31]). Den Anſtoß dazu gab eine Predigt des Biſchofs Ridley vor dem König, in welcher derſelbe eindringlich die Pflicht der Wohlhabenden zur Unterſtützung ihrer bedürftigen Mitmenſchen betonte und insbeſondere auf die große Zahl Armer in London und die ungenügende Fürſorge für dieſelben hinwies. Ergriffen durch dieſe Ausführungen erklärte Eduard ſich zur thunlichſten Abhilfe entſchloſſen und beauftragte den Biſchof auf deſſen Vorſchlag, mit den Vertretern der Stadt in entſprechende Verhandlungen zu treten. Das Reſultat der Beſprechungen war die Gründung dreier Anſtalten: Das Kloſter der grauen Brüder (nunmehr Chriſtusſpital genannt) wurde zur Erziehung armer Kinder beſtimmt; für Krüppel und Kranke wurden die Spitäler St. Thomas und St. Bartholomae eingerichtet. Zur Unterbringung von Vagabunden, Huren und Müßiggängern aber ſchenkte der König der Stadt im Jahre 1553 den alten königlichen Palaſt Bridewell[32]). Nach Eduards Tode wurde dieſe Schenkung

---

[29]) Pike II S. 72. Brandmarkung mit dem Buchſtaben V (vagabond) auf der Bruſt und Verurteilung, einem beliebigen Käufer (any purchaser) 2 Jahre lang die ſchwerſten Sklavendienſte bei ſchmaler Koſt zu thun. Bei Entfernung von 14tägiger Dauer: Brandmarkung mit einem S auf der Stirn und Verurteilung zum Sklavendienſt auf Lebenszeit. Bei wiederholter Flucht Hinrichtung wegen felony. Damit waren dieſe Delikte, wie Pike betont, ebenſo hart beſtraft wie any offence, except treason. (Die auf den Sklavendienſt bezüglichen Beſtimmungen wurden übrigens noch unter Eduard abgeſchafft.) — Vgl. über dieſe Strafgeſetzgebung auch R. Schmidt a. O. S. 233—235.

[30]) Pike a. O. II S. 72.

[31]) Vgl. hierzu namentlich: John Stow, The Survay of London (1598), II. Aufl., London 1618 S. 592, 747; ferner Noorthouck, A new history of London, London 1773 S. 648/49. Auch Howard, The State of Prisons in England and Wales, 3. Aufl. 1784 S. 230/31.

[32]) Sein perſönliches Intereſſe bethätigte der König ferner dadurch, daß er die Leiter aller dieſer Anſtalten in eine gemeinſame Korporation vereinigte, ſich ſelbſt zu deren Gründer und Patron ernannte und die Anſtalten durch eine Landſchenkung, ſowie aus den Mitteln (Einkünfte, Betten und Einrichtung) des aufgehobenen Savoy-Spitals unterſtützte.

von Maria (1553—1558) bestätigt und im Februar 1555 nahmen Mayor und Aldermen das Haus für die Stadt in Besitz[33]).

Daß Bridewell[34]) für die Errichtung weiterer Zuchthäuser in England das Vorbild abgegeben hat, geht meines Erachtens mit Bestimmtheit aus der Übernahme des Namens auf alle späteren derartigen Anstalten hervor. Noch heute ist es in der einschlägigen Litteratur durchaus üblich, die englischen Zuchthäuser als houses of correction[35]) oder bridewells zu bezeichnen, ohne daß man sich, soweit ich sehe, über den geschichtlichen Grund dieser Terminologie klar wäre[36]).

Die Anstalt Bridewell sollte, ähnlich wie unsre heutigen Arbeitshäuser des § 362 R.Str.G.B., allerhand müßig gehendes Volk[37]) zwangsweise zur Arbeit anhalten und dadurch nicht nur abschreckend, sondern auch bessernd auf dasselbe einwirken[38]). Damit haben wir in diesem ältesten englischen Zuchthaus im Prinzip diejenige Art des Strafvollzuges anerkannt, welche für die moderne Freiheitsstrafe überhaupt charakteristisch ist[39])

---

[33]) Vgl. Stow a. O. S. 749. Wenn Howard a. O. als Gründungsjahr 1552 bezeichnet, so ist das offenbar irrtümlich.

[34]) Der Name stammt von einem dabei befindlichen Brunnen (well) und der benachbarten St. Bridgets (St. Brides) Kirche.

[35]) Die Bezeichnung als „Korrektionshaus" tritt, soviel ich sehe, erst in der Gesetzgebung Elisabeths auf (vgl. die folgende Darstellung im Texte). Die Anstalt Bridewell selbst wird von Stow „workhouse", von Noorthouck „hospital", von Howard „prison" genannt.

[36]) Wenigstens findet sich derselbe in der mir bekannten modernen Litteratur nirgends erwähnt. Vgl. z. B. Krohne S. 53; Aschrott S. 70; Du Cane S. 31; Pike Bd. II S. 356.

[37]) Für „the thriftless poor" hatten Bischof Ridley und die Vertreter der Stadt das Haus in Vorschlag gebracht, indem sie insbesondere folgende 3 Kategorieen nannten: 1. The Riotour, that consumeth all. 2. The Vagabond, that will abide in no place und 3. The idle person, as Strumpets and others. Vgl. Stow S. 595. — Stow selbst erwähnt als Insassen ebenfalls the vagabond, idle strumpet, poor and idle persons; vgl. S. 596, 748. — Ähnlich Noorthouck a. O.

[38]) Stow S. 596: Bridewell, where the vagabond and idle Strumpet is chastised and compelled to labour, to the overthrow of the vicious life of idleness. — Die „correction" als Detentionszweck wird auch von Noorthouck a. O. erwähnt.

[39]) Mit dieser Behauptung betrete ich keineswegs das Gebiet kriminalpolitischer Streitfragen, sondern konstatiere lediglich Thatsachen, von deren Vorhandensein sich jedermann durch persönlichen Augenschein überzeugen kann.

und dieselbe von dem Strafvollzug des Mittelalters scheidet: Zwangsweise Erziehung und Besserung durch Arbeit anstatt bloß äußerlicher brutaler Abschreckung und Unschädlichmachung.

Mit der praktischen Durchführung dieses neuen Prinzips freilich hat es in Bridewell offenbar mangelhaft ausgesehen: Während die weiter unten[40]) citierte Litteratur des 17. Jahrhunderts voll Rühmens ist über den musterhaften Strafvollzug in Amsterdam, kennt man das Londoner Zuchthaus kaum irgendwo dem Namen nach[41]). Stow[41a]) ferner, der die Gründung der Anstalt so eingehend schildert, weiß über die Gestaltung des Strafvollzuges wenig genug zu sagen; und wenn Noorthouck berichtet, unter den folgenden Regierungen seien in Bridewell Kornböden (granaries) und Kohlenmagazine (storehouses for coals) auf Kosten der Stadt errichtet und die Armen (the poor) seien dazu verwandt, Korn auf Handmühlen zu mahlen, so klingt auch das nicht eben vielversprechend. Ein gewichtiges Anzeichen dafür, daß Bridewell keine Musteranstalt gewesen ist[42]), liegt endlich auch in der spätern Entwickelung der englischen Zuchthäuser, welche uns diese Anstalten im traurigsten, reformbedürftigsten Zustande zeigt:

Nachdem durch Gesetz von 1562 die Armenpflege obligatorisch geworden, wurde 1576[43]) bestimmt, daß in jeder Grafschaft Korrektionshäuser (houses of correction) errichtet werden sollten; das Armengesetz von 1600 ferner verlangte die Errichtung von Wohnstätten (dwelling places) für arbeitsunfähige Arme auf

---

[40]) Vgl. das Verzeichnis derselben Teil II dieser Arbeit am Schluß.

[41]) Nur bei Döpler (1693) S. 716 finde ich neben eingehenden sonstigen Schilderungen die lakonische Bemerkung, ein Zuchthaus sei vorhanden „item zu London in Engelland".

[41a]) Vgl. Anm. 31.

[42]) Die Anstalt Bridewell ging im Jahre 1666 — offenbar durch Feuer — vollständig zu Grunde („was entirely consumed," Noorthouck), wurde aber 2 Jahre später wieder aufgebaut. Auf diesen Neubau und dessen Benutzung zur Zeit ihrer eigenen litterarischen Thätigkeit (also um das Jahr 1770) beziehen sich die sonstigen Angaben, welche Noorthouck und Howard machen. Diese Angaben lassen die Anstalt zwar als besser erscheinen als das Gros der damaligen englischen Institute; von einem musterhaften oder nachahmenswerten Strafvollzuge aber war auch damals keine Rede.

[43]) Sehr harte Strafbestimmungen gegen die Vagabondage brachte inzwischen ein Gesetz von 1571. Vgl. Pike a. O.

Kosten der Gemeinde[44]). Hervorzuheben ist aber nach Pike[44a]), daß selbst am Ende der Regierung Elisabeths zwischen dem Korrektions- und dem Armenhause, also zwischen dem Strafhause für halsstarrige Müßiggänger und dem Zufluchtshause für Arme, welche keine Arbeit zu finden vermochten, kein völlig klarer Unterschied bestand. Wer nicht arbeitsunfähig war, der wurde als absichtlich faul einfach dem Korrektionshause zugeführt[45]).

Über die Zuchthäuser oder Bridewells im 17. und 18. Jahrhundert berichtet Aschrott (Strafensystem S. 70 ff.) in anschaulicher Weise:

Ein Gesetz Jakob I. (1603—1625) von 1609 bestimmte, daß in jeder Grafschaft ein derartiges Korrektionshaus bestehen müßte[46]), über welches die Friedensrichter die Verwaltungsaufsicht zu führen hätten[47]).

„Da nun die Zahl der Gefängnisse[48]) eine sehr kleine war, — manche Grafschaften waren überhaupt nicht im Besitze eines

---

[44]) Eingehendere Darstellung dieser Entwickelung bei Pike a. O.

[44a]) Vgl. Anm. 27.

[45]) Pike a. O. II S. 74 u. 360. Ein Arbeitshaus des 16. Jahrhunderts — so schildert Pike weiter — war ein keineswegs angenehmer Aufenthalt für die Insassen, seine Bevölkerung eine äußerst bunte: Da finden wir Falschspieler, Wahrsager, Minstrels, welche keiner hochgestellten Person zugehörten, Käufer von Kaninchenfellen ohne license, Schnapsverkäufer, Kleinhändler, Kesselflicker, Hausierer, Taschenspieler, Bärenführer, Fechter, Zwischenspielgaukler ohne license; bettelnde Seeleute, welche Schiffsunfälle vorschützten, ohne eine license von 2 Richtern aus der Nähe des angeblichen Landungsplatzes zu besitzen; Irländer und Irländerinnen der vorerwähnten Arten, welche vom Betteln leben; hedgebreakers (?) und kleine Holzdiebe; auch Schüler von Oxford und Cambridge, welche bettelnd herumzogen, da sie nicht die license vom Chancellor oder Commissary erhalten hatten. Dazu kamen noch beschäftigungslose Arbeiter, welche nicht für den vom Friedensrichter festgesetzten Lohn arbeiten wollten und arbeitsfähige Müßiggänger, welche weder Land, Geld noch eine erlaubte Beschäftigung hatten.

[46]) Das oben erwähnte Gesetz Elisabeths von 1576 war also wohl nicht überall zur Durchführung gelangt.

[47]) Vgl. auch Du Cane S. 31: The Justices under whose management it was placed were directed „to provide mills, turns, cards, and such like instruments for setting idle people to work".

[48]) Die Gefängnisstrafe (imprisonment) bestand von alters her als Strafmittel für misdemeanours. Zu ihrer Vollstreckung dienten die unter Aufsicht des Sheriffs stehenden Grafschaftsgefängnisse (common gaols), welche als im Eigentum des Königs befindlich betrachtet wurden. Der König verlieh aber auch

Gefängnisses — so bildete sich mehr und mehr die Praxis, die Korrektionshäuser zugleich als Gefängnisse zu benutzen, eine Praxis, welche später auch die gesetzliche Sanktion erhielt. Ein Gesetz von 1719 — 6 Geo. I c. 19 — erklärte es ausdrücklich für zulässig, daß Untersuchungsgefangene in die Korrektionshäuser gebracht würden; in einer Reihe von Strafgesetzen wurde es ferner dem Richter freigestellt, ob er zu Gefängnis oder Korrektionshaus verurteilen wollte. Die beiden Arten von Strafanstalten wurden so allmählich fast völlig gleichberechtigt. Es durften nur einerseits Schuldgefangene (debtors) nicht in die Korrektionshäuser, anderseits Bettler und Vagabunden nicht in die Gefängnisse gebracht werden.

„Die Zustände in beiderlei Anstalten waren während des 17. und 18. Jahrhunderts überaus mangelhafte und traurige.

„In den Korrektionshäusern führten die Gefangenen trotz der gesetzlichen Bestimmung Karls II. vom Jahre 1668[49]), wonach die Friedensrichter dafür sorgen sollten, daß die Gefangenen zur Arbeit gesetzt würden, durchweg ein müßiges Leben. Untersuchungsgefangene, bloße Übertreter und schwere Verbrecher wurden in demselben Raume ohne irgendwelche Scheidung und ohne gehörige Aufsicht zusammengebracht; diejenigen, welche noch unverderbt in die Anstalt gekommen waren, wurden in dieser Schule des Lasters bald den verderbtesten Subjekten gleich.

„Nicht besser stand es in den Gefängnissen“[50]). — Erst die Reformen Howards brachten eine wesentliche Veränderung dieser Verhältnisse.

Die bisherige Darstellung lehrt, daß die Entwickelung der Zuchthäuser in England derjenigen Hollands und Deutschlands zeitlich vorangeht, und daß es insbesondere richtig ist, die Londoner Anstalt Bridewell von 1553/55 als das älteste dortige Korrektions-

---

angesehenen Grundherren das Recht, Gefängnisse zu halten, welche dann unter deren eigner Verwaltung standen. Aschrott S. 70. Vgl. dazu Stephen A History of the criminal law of England, Bd. I S. 483 ff.; Du Cane S. 30; Goos in Holtzend. Handb. d. Gefängnisw. I 294.

[49]) Das Gesetz Jakob I. (vgl. oben Anm. 47) hatte offenbar keine genügende Wirkung gehabt.

[50]) Hier insbesondere infolge der Ausbeutung der Gefangenen durch den Gefängnisvorsteher (gaoler). Vgl. zu der vorstehenden Schilderung Aschrotts Du Cane S. 30 ff. — Pike II S. 356, 359.

haus zu betrachten. Die weitere Frage aber, ob die holländischen und deutschen Anstalten unter englischem Einfluß entstanden sind, muß — soweit sich heute übersehen läßt — verneint werden: Die Gründung des Amsterdamer Zuchthauses ist, wie unten gezeigt werden wird, allem Anschein nach durchaus selbständig und ohne Anlehnung an ein auswärtiges Muster erfolgt[51]). Für die Entstehung der weitern Anstalten aber hat nachweislich Amsterdam als Vorbild gedient. In Amsterdam und nicht in England finden wir auch zum ersten Male einen vortrefflichen, unsern heutigen Auffassungen im wesentlichen entsprechenden Vollzug der Freiheitsstrafe; hatte man in London das maßgebende Prinzip wohl schon erkannt, so ist es hier zum ersten Male zu sachgemäßer Durchführung gelangt. Und gerade dieser musterhafte praktische Strafvollzug war es, welcher überall Bewunderung erregte und zur Nachahmung anfeuerte. — Ehe aber diese Entwickelung geschildert werden kann, ist zu untersuchen, ob es in Deutschland etwa bereits ältere von dem Amsterdamer Vorbild unabhängige Zuchthäuser gegeben hat.

II. Die Entstehungszeit der Zuchthäuser in Deutschland.

1. In **Nürnberg** soll nach Angabe mehrerer Schriftsteller[52]) schon im Jahre 1588 ein in die Kategorie der Zuchthäuser zu rechnendes „Spinnhaus" bestanden haben. Die gemeinsame Quelle dieser Daten ist offenbar das Buch Strengs über das Zellengefängnis Nürnberg (1879). Dort lautet der betr. Passus, wie folgt: „Das Zuchthaus befand sich in dem ehemaligen Barfüßerkloster (jetzt Museum) und wurde im Jahre 1670 errichtet. Es trat an Stelle des im Jahre 1588 für Kinder, die sich auf dem Bettel betreten ließen und arbeitsscheue Weibspersonen

[51]) Vgl. die genaue Darstellung der Vorgänge, welche zur Gründung des Amsterdamer Hauses führten, unten S. 440 ff. Ich glaube, wenn bei derartig ausgiebigem Material jeder, auch der leiseste Hinweis auf auswärtige Einflüsse fehlt, so darf daraus mit ziemlicher Sicherheit auf den Mangel solcher Einflüsse geschlossen werden. Praktische Erwägungen haben offenbar hier wie dort unter verwandten sozialen Verhältnissen zu ähnlichen aber voneinander unabhängigen Maßnahmen geführt. Daß auch die Litteratur des 17. Jahrhunderts diese Annahme unterstützt, in dem sie nirgends auf englischen Einfluß hinweist, wurde bereits oben bei Anm. 41 bemerkt.

[52]) Vgl. oben Anm. 6.

auf dem sog. Weinstadel, dem früheren Siechenhaus, errichteten Spinnhauses."

Mir erschien diese Angabe Strengs von vornherein unwahrscheinlich. Es wäre sehr merkwürdig, wenn in Nürnberg schon 1588, also früher als in Holland, eine Art Zuchthaus bestanden hätte, während die Gründung der übrigen uns bekannten deutschen Anstalten erst nach 1600 und unter holländischem Einfluß erfolgt ist. Bei näherer Forschung wuchsen meine Bedenken. Denn in der von mir durchgesehenen Litteratur des 17. Jahrhunderts wird jenes angebliche Nürnberger Zuchthaus von 1588 mit keiner Silbe erwähnt. Bei der erheblichen Zahl der einschlägigen Werke aber konnte dieses Schweigen schwerlich als Zufall gelten, umsoweniger als mehrere dieser Autoren über die Nürnberger Zustände ganz ausdrücklich berichten[53]). Unter diesen Umständen wandte ich mich

---

[53]) Anschließend an die Beschreibung des Amsterdamer und Bremer Zuchthauses erwähnt Bornitius 1625 (S. 75) ein in Nürnberg bestehendes „Springerhaus", ubi otiosi vinculis coercentur et ad vias purgandas, ad fodiendum etc adhibentur. Diese Notiz kehrt bei Klock 1651 und bei Speidel 1657 (sub. voce Zuchthaus, Springerhaus) wieder. Die Bedeutung jenes „Springerhauses" geht aus den Zusätzen Pellers zur II. Aufl. des Klockschen Buches (1671), welche Döpler 1693 (S. 716) im wesentlichen wiederholt, sowie aus den neuen Mitteilungen Knapps (S. 70) hervor: Es hat sich dabei überhaupt nicht um ein Zuchthaus, sondern um eine (im 16. Jahrhundert häufiger vorkommende) Form der Zwangsarbeitsstrafe, des opus publicum gehandelt. Autoren aber, welche diese Strafe in einem Atem mit den Zuchthäusern nennen, würden über die Existenz eines wirklichen Zuchthauses in Nürnberg wohl nicht geschwiegen haben. — Zur Erläuterung der Strafe des „Springers" oder „Schellenwerks" seien folgende Bemerkungen gestattet: Der Name stammt von der Art der Fesselung. Die Verurteilten — Springers- oder Schellenbuben genannt — trugen in Nürnberg (vgl. Knapp a. O.) um Hals und Füße je einen Eisenring, auf dem Halseisen stand ein Reif, der — „daß man sie höre und daran erkenne" (Döpler) — Glöckchen trug. Sie wurden zur Straßenreinigung und zu Erdarbeiten verwendet. Nachts brachte man sie, wie Peller und Döpler (a. O.) berichten, in einer Schlafstelle, dem sogenannten „Bettelstock" unter, (quem Klocklus noster „das Springerhaus" appellabat, sagt Peller). Die Angabe Knapps, daß sie während ihrer Ruhezeit im Zuchthaus oder andern Gefängnissen hausten, kann sich, soweit wenigstens das Zuchthaus in Frage steht, erst auf die spätere Zeit (nach 1670) beziehen. Als „Bettelstock" wird bei Knapp S. 69 das untere Gemach der sogenannten Eisen, zweier als Gefängnis benutzter Stadttürme bezeichnet, von wo aus Vorübergehende um milde Gaben angesprochen werden durften. Eine interessante Schilderung der Springerstrafe in Nürnberg enthält nach brieflicher Mitteilung von Herrn Kollegen Knapp: Wagenseil, De Civitate Norimb. Commentatio. Knapp selbst bezeichnet den Springer als „die wichtigste und

an Herrn Kollegen Knapp[54]) in Würzburg als Spezialisten auf dem Gebiete des Nürnberger Kriminalrechts mit der Bitte um eventuelle weitere Aufklärung. Dem Material, welches Herr Kollege Knapp mir in liebenswürdigster Weise zur Verfügung stellte, entnehme ich folgendes:

Am 24. Juli 1588 wurde in Nürnberg eine umfangreiche Verordnung wider den Gassenbettel erlassen[55]). Das Betteln und Singen auf den Straßen wird darin[56]) „gänzlich und ernstlich verboten[57])." Bei Zuwiderhandlungen sollen „die größeren und alten Bettler in den Bettelstock[58]) oder nach Gelegenheit ihrer Verwirkung in das Loch[59]) gefänglich eingezogen, die kleinen und jungen Kinder aber in das Siechhaus auf dem Neuen Bau geführt und solang darin aufgehalten werden, bis gegen ihren Eltern und Angehörigen die Gebühr fürgenommen" usw. — Danach diente das Siechhaus lediglich zur vorübergehenden Aufbewahrung nicht aber zur Zwangserziehung oder Bestrafung jugendlicher Bettler. Derselbe Zweck tritt in dem letzten Passus der Verordnung hervor: „Damit dann die arme Leut[60]), so

---

heilsamste condemnatio ad opus publicum in Nürnberg". — Vgl. ferner über das Vorkommen der Springerstrafe: Zorer 1652; Fritschius 1659 (Kap. XV S. 268 ff.); G. Biccius (Res quotidianae II. Aufl., Straßburg 1667 S. 809); Döpler (a. O. S. 692); Streng (Z II 219). Für Württemberg insbesondere unten S. 435.

[54]) Archivsekretär und Privatdozent in Würzburg, Verfasser des ausführlichen Werkes: Das alte Nürnberger Kriminalrecht, nach Ratsurkunden erläutert, Berlin 1896.

[55]) Abgedruckt in Waldau, Vermischte Beiträge zur Geschichte der Stadt Nürnberg 1789, Bd. IV S. 498—505.

[56]) Da „trotz der vielen ergangenen Verbote, gemeine Bürgerschaft mit den Landstreichern, Bettlern und Störzern, sonderlich mit dem immerwährenden Schreien und Heulen (d. h. Almosensingen) der jungen Knaben und Maigdlein Tag und Nacht, bevorab zu Winterszeiten, übermäßig beschweret werden".

[57]) Ausnahme nur für die lateinischen Schüler, „die des täglichen Almosens als Pauperes nottürftig sein."

[58]) Vgl. oben Anm. 53.

[59]) D. h. das Nürnberger Lochgefängnis. Vgl. darüber Krohne S. 10, Knapp S. 75.

[60]) D. h. diejenigen beim Betteln betroffenen wirklich Bedürftigen, welche man weder ausweisen, noch, wie die professionellen Bettler, einsperren, sondern denen man zu ehrlichem Unterhalt verhelfen wollte. (Von der Ausweisung wurde nach Knapp in Nürnberg seit Mitte des 16. Jahrhunderts mit Rücksicht auf die Bedenklichkeit der Maßregel immer weniger Gebrauch gemacht.)

vor Bettelns wegen angenommen und im Siechhaus enthalten werden, ihre notdürftige Unterhaltung etlichermaßen auch desto baß haben mögen, bis so lang sie zu Handwerkern, Diensten oder in andern Weg nach Gelegenheit ihrer Personen untergebracht oder man sonst ihrethalben jedesmal räthig würde," so sollen die Hochzeitslader offiziell für sie Almosen einsammeln.

Nach dem Inhalt dieser Verordnung erscheint das Nürnberger Siechen- oder Spinnhaus[61]) zweifellos nicht als Zuchthaus. Mögen in der Anstalt auch gelegentlich „arbeitsscheue Weibspersonen", wie Streng behauptet, Aufnahme gefunden haben, so hatte dieselbe insgesamt doch den Charakter eines Asyls, wo man bettelnde Kinder und Arme vorübergehend unterbrachte, bis es gelungen war, sie wieder geordneten Verhältnissen zuzuführen. Die abweichende Auffassung Strengs dürfte wohl entweder durch Benutzung minderwertigen Quellenmaterials[62]) oder durch unrichtige Auslegung unsrer Verordnung selbst[63]) erzeugt worden sein.

Die erste Angabe über ein Nürnberger Zuchthaus finde ich in den oben[64]) erwähnten Annotationes von Peller (1671). Nach dem der Verfasser den Springer[64]) geschildert, fährt er fort: Verum cum nec et saluberrimae leges ad cohibendam mendicitatem validorum validarumve et Elmosynae largiter et sancte distributae piorum proficerent, utque delinquentes, quibus poenae moderatae, crimen patratum haud impure ferrent, ante plures annos et ergasterium pro mulieribus

---

[61]) Die Insassen wurden teilweise mit Spinnen beschäftigt. Briefliche Mitteilung von Knapp. — Ferner Siebenkees, Chronik der Stadt Nürnberg, 1790 S. 74: „Es erging auch eine Verordnung wegen des Gassenbettels, nach welcher Kinder, die auf dem Betteln betreten würden, in das Siechhaus auf dem Neuenbau gebracht und daselbst zum Spinnen angehalten werden sollten: daher erhielt es den Namen Spinnhaus."

[62]) An diesem Fehler leidet nach Knapps Angabe die historische Einleitung des Strengschen Buches mehrfach. So gelangte, wie Knapp bemerkt, auch wohl durch Streng die Angabe in Krohnes Lehrbuch (S. 11), daß in Nürnberg von 1501—1525: 1159 Personen hingerichtet seien. Nach dem amtlichen Halsgerichtsbuch des Nürnberger Kreisarchivs aber seien es kaum 159 gewesen.

[63]) Vielleicht auch der auf dieselbe bezüglichen Notiz von Siebenkees. Vgl. oben Anm. 61.

[64]) Anm. 53.

et anno 1670 pro viris erectum fuit, quorum illud das Spinnhauß, illud das Zuchthauß dicitur. — Zur Aufnahme arbeitsfähiger Bettler und zur Strafmilderung für Kriminalverbrecher also wurden diese Anstalten gegründet. Für das Weiberhaus fehlt ein bestimmtes Datum; da aber Bornitius (1625), Klock (1651) und Speidel (1657) die Anstalt noch nicht erwähnen, so ist es wahrscheinlich, daß ihre Gründung in die Zeit nach 1657 fällt[65]), wo sie wohl sicher unter dem Einfluß Hollands bezw. der Hansastädte erfolgte. Für das 1670 gegründete Männerzuchthaus konnte ich diesen Einfluß unmittelbar nachweisen: Am 23. Januar 1669 richteten nämlich Bürgermeister und Rat von Nürnberg ein Schreiben folgenden Inhalts an Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen[66]): Wir wollen den Herren nicht verhalten, „welchergestalt wir, auß erheblichen ursachen, gern gewisse und eigentliche Nachricht haben möchten, was es mit und bei dem, in der Herren Stadt angestellten und vorhandenen Zucht- oder Arbeitshaus, sowohl der Personen, Arbeit und Unterhalts wegen, für ein bewandtnis habe? Item, ob und was auch welcherlei Ordnungen darüber aufgerichtet und gemacht worden, auch täglich beobachtet werden?"

Auch was mir über die Organisation und den Strafvollzug des Nürnberger Hauses bekannt geworden[67]), läßt unschwer das auswärtige Muster erkennen. Mitglieder des Rates fungieren als Inspektoren der Anstalt, außerdem hat dieselbe einen Vorsteher sowie einen eigenen Pfarrer, welcher predigt und die Sakramente spendet. Die Weiber werden mit Spinnen, die Männer und Jünglinge mit der Zubereitung von Tabak[68])

---

[65]) Möglich wäre es dabei, daß diese Anstalt räumlich mit dem alten Siechen- bezw. Spinnhaus identisch wäre, daß letzteres sich also im 17. Jahrhundert zu einem Weiberzuchthaus entwickelt hätte. Aber auch dann wäre es unrichtig, das Nürnberger Siechhaus von 1588 als Zuchthaus zu betrachten. — Meiner Auffassung über die Entstehungszeit des Nürnberger Hauses entspricht durchaus die Notiz C. E. Wächters (a. O. S. 19), wonach Nürnberg „noch vor Ende des 17. Jahrhunderts" mit einer solchen Anstalt versehen gewesen sei.

[66]) Im Original enthalten in den Bremer Zuchthausakten (Nr. 16 des Fascikels). Vgl. oben Anm. 11.

[67]) Vgl. Peller a. O., dessen Mitteilungen Döpler a. O. S. 716 im wesentlichen wiederholt.

[68]) Die Wahl gerade dieser Beschäftigungsart ist anscheinend selbständig; weder in Amsterdam noch in den Hansastädten finde ich dieselbe.

beschäftigt. An dem äußeren Thor des Zuchthauses steht folgende Inschrift:

Den Bösen ist zu gut dieß Arbeits-Haus erbauet,
Wer nie viel guts gethan, und wem für Arbeit grauet,
Der sind hier Werks genug: Hierinnen wohnt die Zucht,
Die einig und allein der Bösen Bestes sucht.

An der inneren Thür befindet sich der Spruch:

Wer keine Seiden nie gesponnen,
Und mehr verthan hat, als gewonnen,
Der gehe ein durch diese Thür,
Und spinne nun Tabak dafür. —

Bald nach 1670 brannte das Nürnberger Zuchthaus ab[69]), wurde aber wieder aufgebaut. Ueber die traurige Beschaffenheit und die willkürliche Verwertung der Anstalt im 18. Jahrhundert gibt Knapp[70]) nähere Auskunft. —

II. Nach einer Notiz Wahlbergs in Holtzendorffs Handbuch des Gefängniswesens[71]) wurde 1620 in **Württemberg** ein Generalreskript erlassen, wonach „die Zucht- und Arbeitshäuser auch zur Verwahrung und Bestrafung der nicht mit dem Tode bedrohten Malefizverbrecher zu dienen haben, an Stelle der verstümmelnden Leibesstrafen, der durch die infamierende Hand des Nachrichters zu vollziehenden Fustigationen und Relegationen."

Wäre diese Angabe richtig, so hätten wir in Württemberg eine bisher nicht näher bekannte Entwickelung der Freiheitsstrafe vor uns, welche mindestens ebenso alt sein müßte wie diejenige der Hansastädte und dringend der Durchforschung bedürfte. Thatsächlich aber ist Wahlberg mit der obigen Äußerung ein Irrtum widerfahren.

Das betreffende Generalreskript von 1620 findet sich wörtlich abgedruckt bei C. E. Wächter[72]) (Über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen S. 38/39). Es werden darin die schlimmen Folgen der hergebrachten Leibesstrafen hervorgehoben und der Gedanke ange-

---

[69]) Nach Streng (Zellengefängnis S. 26 ff.) im Jahre 1673, angeblich aus Anlaß der Tabakbearbeitung. Dagegen gibt Knapp (a. O. S. 75) an, daß die Wiederherstellung bereits 1672 erfolgt sei.

[70]) a. O. S. 74/75. Vgl. auch C. E. Wächter a. O. S. 132; Howard, State I S. 131.

[71]) Bd. I S. 84.

[72]) Vermutlich ist das auch die Quelle Wahlbergs gewesen. Das Citat Wächters ist Gerstlachers Sammlung d. Herzogl. Württemb. Generalreskripten T. 2 S. 293 entnommen.

regt, „ob nicht in den Fällen und Verbrechen, so nicht die äußerste Todesstrafe auf sich hätten, sondern da die Malefikanten bisher in die Hand des Nachrichters zur Fustigation usw. erkannt worden, anstatt solcher Leibesstrafen eine andre Poen zu befinden." Als solche „Poen" wird dann vorgeschrieben: „Daß diejenige, so das Leben nicht verwirkt hätten, und bey denen noch einige Hoffnung zur Besserung vorhanden sei, ad operas publicas angehalten werden sollen, um darinnen in Springen und eisernen Banden so lange zu arbeiten, bis jeder sein Verbrechen gänzlich abgebüsset haben werde." Was Wahlberg für Zuchthausstrafe gehalten, ist also in Wirklichkeit nichts andres als Verurteilung zum opus publicum und zwar zu der oben näher charakterisierten Springerstrafe[73]) gewesen. Die von mir benutzte Litteratur des 17. Jahrhunderts weiß denn auch von Württembergischen Zuchthäusern nichts zu melden. Erst 1719 wurde zu Stuttgart ein Zucht- und Waisenhaus gegründet[74]).

III. Nach den vorstehenden Ausführungen bleibt nur die Frage offen, ob etwa außer den soeben besprochenen und den im Eingang dieses Aufsatzes erwähnten Anstalten noch sonstige alte, (d. h. spätestens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstandene) Zuchthäuser in Deutschland existiert haben?

1. In der neueren Litteratur wie auch bei C. E. Wächter, Wagnitz und Howard finde ich nichts Derartiges erwähnt. Unter den Schriftstellern des 17. Jahrhunderts dagegen nennt Knichen 1682 (S. 288/89) ein „anno 1529" erbautes Zuchthaus zu **Danzig** (Dantiscum) und Döpler (S. 717) schreibt diese Angabe (1693) einfach ab. Eine an das Stadtarchiv Danzig gerichtete Anfrage ergab, daß Knichen bei seiner Mitteilung offenbar ein Druckfehler widerfahren ist: Nicht 1529, wohl aber allerdings im Jahre 1629 ist in Danzig ein Zuchthaus errichtet worden. Diese bisher unbekannte Anstalt gehört also zu den ältesten deutschen Zuchthäusern und wird daher unten (Abschnitt VII) näher besprochen werden.

---

[73]) Oben Anm. 53. Ein weiteres Edikt über die Springerstrafe erging in Württemberg am 22. September 1627. Dasselbe ist wörtlich wiedergegeben bei Fritschius 1659 (Kap. XV S. 268 ff.).

[74]) Vgl. C. E. Wächter S. 21, 34. Näheres über die Bestimmung der Anstalt in dem daselbst citierten Generalreskript vom 10. Jauar 1719.

2. In Akten des Bremer Stadtarchivs[75]) fand ich folgende Notiz vom 21. April 1621: „Es ist auch gedacht" (d. h. in der Sitzung des Rats), „daß die von **Osnabrugh** an den E. Rat geschrieben und von Meynung seyen, ein Werk- oder Zuchthaus der orten anzurichten." Zu dem Behuf wollen sie, wie es weiter heißt, eine Lotterie veranstalten, an welche der Bremer Rat „etwas namhaftes legen und ihre Bürger dergleichen thun lassen" solle.

Dieser Plan der Stadt Osnabrück zur Gründung eines Zuchthauses ist offenbar nicht zur Ausführung gelangt. Aus dem Aktenmaterial wenigstens, welches mir das Stadtarchiv Osnabrück auf meine Anfrage gütigst zur Verfügung stellte, war über eine solche Gründung im 17. Jahrhundert nichts zu entnehmen. Erst im Jahre 1711 begannen danach Verhandlungen zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt und den Landesherren, welche nach langem Streit im Jahre 1765 durch Vergleich ihre Erledigung fanden[76]). Das Gefängnis und Zuchthaus selbst wurde ausweislich seiner lateinischen Inschrift während dieses Streites, nämlich im Jahre 1756, ins Leben gerufen[77]).

3. Auch in **Brandenburg** hat man die Errichtung eines Zuchthauses nach Holländischem Muster bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts geplant. Im Jahre 1617 schreibt darüber Philipp Gainhofer aus Augsburg bei seiner Durchreise über Berlin. „Zwischen dem Lagerhaus in der Klosterstraße und dem Kloster sain viel Losamenter, darinnen jetzt nur Bier, so zu Hofe verbraucht, gebraudt würdt. Von diesem hat es Churfürst Joachim Friedrich, Christmiltester Gesinnung, zu einem Zuchthaus geordnet, da etwann mutwilligen Leute oder Kinder, die auf der Straße das Volk mit Betteln molestiren und doch gesund waren, oder die etwa anderswo

---

[75]) Vgl. oben S. 420 Anm. 11 (Nr. 8 des Fascikels).

[76]) Bei diesen Verhandlungen erscheint die Stadt als Gegnerin der Zuchthausgründung, vor allen Dingen, weil sie darin einen Eingriff des Landesherrn in die städtische Jurisdiktion erblickt, dann auch wegen des Kostenpunktes. Gefängnisse, so heißt es, seien überall genug vorhanden; „und wenn sich Züchtlinge finden sollten," so würden diese besser „in fremde Zuchthäuser gesandt". — Der Streit führte bis zum Prozeß beim Reichskammergericht. Der Vergleich wurde von König Georg III. von England als Herzog von Braunschweig und Lüneburg mit der Stadt geschlossen.

[77]) So Howard, Bd. I S. 67. Der Zustand des Hauses zur Zeit Howards war ein erbärmlicher.

das landläufig Ferſengeld gegeben, daß ſie dahin zur Arbeit gebrachten werden ſollen, zu welchem Ende auch alle bereits von Hamburg und aus Holland allerlei Handwerker verſchrieben waren; als aber Sr. Churf. Durchlaucht" — (1608) — „unverhofften Todes verblichen, iſt es unterblieben[78])".

IV. Auf Grund der vorſtehenden Darſtellung gelange ich zu dem Schluß: Soweit ſich heute überſehen läßt[79]), hat es in Deutſchland, — abgeſehen vielleicht von dem Nürnberger Weiberhaus[80]) — vor 1660 keine Zuchthäuſer außer denjenigen der Hanſaſtädte Bremen, Lübeck, Hamburg und Danzig gegeben. Insbeſondere iſt es ein Irrtum, von einem im Jahre 1588 gegründeten Zuchthauſe Nürnberg zu reden. —

Das Vorbild für die Hanſaſtädte war die Anſtalt Amſterdam; ihr gilt die folgende Beſprechung.

III. Amſterdam.

Eine wirklich fachmänniſche Beſchreibung der alten Amſterdamer Zuchthäuſer fehlt meines Wiſſens bisher vollſtändig. Einen Erſatz dafür bietet weder Howard, welcher in ſeinem State of Prisons (3. Aufl. Bd. I S. 55 ff.) den Zuſtand der Anſtalten im Jahre 1775 ſchildert, noch der Mediziner Kool,[81]) welcher über die Beſchaffenheit des Männerzuchthauſes im Jahre 1844 auf Grund perſönlicher Augenſcheinseinnahme berichtet, in ſeinen hiſtoriſchen

---

[78]) Ich gebe dieſes Citat nach der Nationalzeitung (Beiblatt zu Nr. 489 v. 20. Auguſt 1897), welche die Mitteilung ihrerſeits der (mir nicht zugänglichen) „Brandenburgia, Monatsblatt für Heimatskunde" entnommen hat. Zur Gründung eines Arbeitshauſes in Berlin kann es danach erſt 1742, wo der ſogenannte „Ochſenkopf" von 100 als mutwillige Bettler aufgegriffenen Perſonen bezogen wurde.

[79]) D. h. vorbehaltlich der Entdeckung neuen, mir unbekannt gebliebenen Materials.

[80]) Vgl. oben bei Anm. 65.

[81]) Dr. med. J. Kool, Bydrage tot de geschiedenis van het vroegere gevangeniswezen. Amsterdam 1865. Dieſe Schrift leidet überdies an dem Mangel, daß dem Verf. vielfach die erforderlichen ſtrafrechtlichen Kenntniſſe zu einer wirklich geſchichtlichen Würdigung fehlten. Was den modernen, mediziniſch-hygieniſchen Anforderungen nicht völlig entſpricht, wird von Kool abfällig beurteilt; daß dieſe Dinge aber für die damalige Zeit bereits einen gewaltigen Fortſchritt bedeuteten, entgeht dem Verf. vollſtändig. Vergl. z. B. unten Anm. 160, Anm. 165.

Bemerkungen über die Anstalt sich aber auf wenige kurze Daten beschränkt hat. Und auch in dem interessanten Vortrage von Pols, Het bestaan, de ontwickeling en de tegenwordige Toestand van het Nederlandsche Strafrecht (Utrecht 1879) haben nur einzelne ganz besonders markante Punkte treffende Erwähnung gefunden. Die moderne deutsche Litteratur aber hat sich[82]) bisher darauf beschränkt, die vorbildliche Bedeutung der Amsterdamer Zuchthäuser als solche kurz zu registrieren, ohne in eine nähere Untersuchung über Entstehung, Verwertung und Beschaffenheit der Anstalten einzutreten.

Eine solche Untersuchung soll hier unternommen werden. Stellt sie uns ein möglichst exaktes Bild jener ältesten Häuser vor Augen, so läßt sich auf dieser Basis zugleich die weitere geschichtliche Entwickelung sehr viel leichter auch in größerer Kürze verfolgen.

I. Die Errichtung der Amsterdamer Zuchthäuser fällt, um mit dem alten Chronisten Pontanus[83]) zu reden, in das goldene Zeitalter der Stadt. Die Schreckensherrschaft Alba's in den Niederlanden hatte 1573 ihr Ende erreicht. Im Jahre 1578 wurde in Amsterdam der spanisch gesinnte Rat vertrieben, die Klöster wurden aufgelöst und die Reformation von nun an ungehindert eingeführt.[84]) Ein Jahr später schuf Oranien durch Zusammenfassung der nördlichen Provinzen in der Utrechter Union die Grundlage für die vereinigten Staaten der protestantischen Niederlande. Holland begann aufzublühen, die Städte gewannen Reichtum und freie Bewegung und unter allen erhob Amsterdam stolz ihr Haupt: Domi locuples, foris potens .... par Orbis terrarum emporiis commerciisque,[85]) so steht Amsterdam gegen Ende des 16. Jahrhunderts da.

In einer Reihe gemeinnütziger, trefflich organisierter Anstalten, welche teilweise in den säkularisierten Klöstern untergebracht waren, tritt uns der aufgeklärte und zugleich überaus praktische Sinn der Bürger entgegen. Unter diesen Anstalten befindet sich außer den

---

[82]) Soweit sie Amsterdam überhaupt erwähnt.

[83]) Isac Pontanus, Rerum et urbis Amstelodamensium historia. Amsterodami 1611. S. 65.

[84]) Pontanus S. 63.

[85]) Pontanus S. 65.

der Armen- und Krankenpflege dienenden Instituten[86]) auch das Zuchthaus. —

Die Strafrechtspflege Amsterdams bis zum Ende des 16. Jahrhunderts[87]) entsprach dem allgemeinen Bilde jener Zeit: Das Strafrecht beruhte auf den Gedanken der Abschreckung[88]) und Unschädlichmachung, eine erziehliche Einwirkung auf die Person des Verbrechers war ihm fremd. Leibes- und Lebensstrafen nahmen die herrschende Stellung ein,[89]) Galgen, Geißelpfahl und Wippe bildeten die Wahrzeichen der städtischen Gerichtsbarkeit.

Die Gefängnisse der Stadt befanden sich in verschiedenen Stadttürmen.[90]) Sie dienten in erster Linie zur Verwahrung, nicht zur Bestrafung von Verbrechern.[91]) Gelegentlich aber wurden hier auch Delinquenten zur Strafe auf einige Tage oder Monate, nur ausnahmsweise auf längere Zeit, „te bier en te brood gelegd.“[92]) Auch diese Strafe, bei welcher die Verurteilten die Zeit müßig, in schlechten Räumen und bei schlechter Verpflegung

---

[86]) Waisenhaus, Krankenhäuser, Irrenhaus, Pflegeanstalten für alte Leute. Vergl. näher Pontanus S. 65 ff. Daselbst auch Schilderung der vortrefflichen häuslichen Armenpflege. In ihren Anfängen bereits aus dem 14. Jahrhundert stammend, gewährte dieselbe zur Zeit Pontans jährlich über 2500 bedürftigen Familien — meist zugewanderten Fremden — ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis Unterstützung.

[87]) Vergl. dazu Pols und Kool a. O.

[88]) Wie tief diese Anschauungsweise in der damaligen Kriminaljustiz wurzelte, mögen folgende Beispiele (nach Kool) zeigen. Nicht zufrieden mit der gewöhnlichen öffentlichen Strafvollstreckung ließ man die Geißelung von Verbrechern (1566—1578) öfters im Waisenhause (!) vollziehen, „ten aensyen van alle de kynderen!“ Und noch 1645 kam es vor, daß man die Leichen Hingerichteter in den Hof des Zuchthauses schaffte und hier zum Exempel für die Züchtlinge zur Schau stellte.

[89]) Daneben Verbannung und Geldbußen; gelegentlich auch Verurteilungen zu Leistungen zum Nutzen der Stadt (Lieferung von Steinen zum Bau der Wälle, Vergoldung von Bildwerken usw.) Vergl. näher Kool. — In den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts hatten die Glaubensverfolgungen derartig in der Stadt gewütet, daß dieselbe den Beinamen „Moorddam“ erhielt. Vergl. Kool.

[90]) Vergl. näher. Kool. 1648 wurden in den Kellerräumen des neugebauten Rathauses ausgedehnte Gefängnisse angelegt. Siehe Kool.

[91]) Verordnung v. 1570 (citiert nach Kool): „alsoe die vangenissen sijn tot bewaernisse ende nyet tot straffinge“.

[92]) „Auf Bier und Brod gesetzt.“ — Unter dem Bier ist eine schlechte Sorte Dünnbier zu verstehen. Vergl. Kool.

zubrachten, konnte lediglich dem Zwecke der Abschreckung dienen; erst mit Gründung der Zuchthäuser setzt eine andere moderne Auffassung der Freiheitsstrafe ein.

II. Zur Gründung des Männerzuchthauses — ergasterium marium, Tuchthuis, Rasphuis — führten folgende Umstände:

Schon seit dem Regierungswechsel im Jahre 1578 machte das Gericht[93]) Schwierigkeiten, für Diebstahl die Todesstrafe zu verhängen.[94]) 1588 beschlossen die Schöffen gelegentlich des Falles eines 16jährigen Diebes und Einbrechers, mit Bürgermeistern und Rat in Überlegung zu treten, „um ein geeignetes Mittel zu finden, derartige Bürgerskinder in dauernder Arbeit zu halten und womöglich dadurch zu einem besseren Lebenswandel zu erziehen".[95]) Im Rate kam die Sache am 19. Juli 1589 zur Sprache: „Da tagtäglich hier in der Stadt, — so heißt es in dem Protokoll[96]) — viele Übelthäter aufgegriffen werden, und zwar meist jugendliche, und da die eingesessenen Bürger dieser Stadt so sind, daß die Schöffen Schwierigkeit machen, jene in Anbetracht ihrer Jugend zur Leibes- oder Lebensstrafe zu verurteilen, so haben die Bürgermeister gefragt, ob es nicht geraten wäre, ein Haus zu gründen und vorzuschreiben, wo man alle Vagabunden, Übelthäter, Spitzbuben und dergleichen[97]) zur Züchtigung[98]) einsperren und arbeiten lassen könnte und zwar so lange, als es die Schöffen nach ihren Delikten oder Missethaten[99]) für angemessen befinden würden." Nach längerer

[93]) Den Vorsitz in demselben führte der praetor (Schultheiß). Als Beisitzer fungierten 9 vom Rate jährlich gewählte Schöffen (scabini), qui causas iudicant, deductam in iudicium controversiam decidunt, quaestionibus et tormentis adsunt, crimina excutiunt, denique vitae necisque potestatem habent, sed anditis prius reis. Pontanus S. 248.

[94]) Vergl. J. Wagenaar, Amsterdam in zyne opkomst, aanwas, Geschiedenissen etc. Amsterdam 1765. Bd. VIII S. 232 ff.

[95]) „Omme eenige bequame middel te vinden, ende in te stellen, dat men zoodanige burgerskinderen in stadigen arbeyt zonde mogen onderhouden, om alzoo van her quade gewante ontweut en beteringe van leven verwacht te werden." So, wörtlich übereinstimmend, Pols und Kool (a. O.)

[96]) Vroedschaps-Resolutie nach Mitteilung des Stadtarchivs Amsterdam. Vergl. auch Wagenaar a. O.

[97]) Alle vagabonden, quaetdoenders, Rabauweu ende dyergelyck.

[98]) Castyemente.

[99]) Naer henr delicten off misdaet.

Diskussion wurde demgemäß beschlossen und ein Teil des bisherigen Klarissenklosters[100]) für den genannten Zweck ausersehen. Im April 1595 war die Einrichtung der Anstalt vollendet[101]) und am 3. Februar 1596 wurden die ersten 12 Gefangenen eingeliefert.[102])

Hiernach verdankt das Männer-Zuchthaus seine Entstehung[103]) der Abneigung gegen das bisherige blutige Strafensystem. Jugendliche und andre geringere Verbrecher und Vagabunden, deren Bestrafung an Leib und Leben man nicht für angemessen hielt, sollen fortan durch das Gericht zu dieser zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt werden. Die Erfindung der neuen Strafart aber als Arbeits- und Besserungsanstalt, welche schon in dem neuen Namen tuchthuis (Zuchthaus) zum drastischen Ausdruck gelangt, ist offenbar auf den praktischen Sinn der Bürger zurückzuführen[104]), welche den Müßiggang als aller Laster Anfang verabscheuten. Dem Zweck des Hauses entsprach es, daß die Detention daselbst — im Gegensatz zu der sonstigen gewöhnlichen Wirkung der Strafe[105]) — nicht als entehrend galt.[106]) Das Zuchthaus sollte den Wiedereintritt des Gefangenen in die bürger-

---

[100]) Das sehr geräumige Kloster bestand seit 1225. In einem andern Teile desselben befand sich ein Almoesseniershuis, später die Lateinschule. Ein weiterer Teil wurde 1603 zur Errichtung des sogenannten Sekreten-Zuchthauses verwendet.

[101]) Vergl. Pontanus und Wagenaar a. O.

[102]) So Wagenaar a. O. unter Citierung des Registers der inkom. Tugtelingen. Leider existiert diese Quelle heute nicht mehr, da das Zuchthausarchiv verloren gegangen ist. (Mitteilg. d. Stadtarchivs Amsterdam.)

[103]) Ungenau über diesen Punkt trotz des Alters seiner Darstellung (1611) Pontanus a. O. und ebenso Caspar Commelin, Beschryvinge van Amsterdam. Amsterdam 1693 S. 507 ff. Beide Autoren führen als Anlaß zur Gründung des Zuchthauses eine Verordnung der Staaten von Holland und Westfriesland v. 16. Dec. 1595 an, in welcher die Behörden in Stadt und Land zur Bekämpfung (Aufgreifung und Aburteilung) des zur Landplage gewordenen Vagantengesindels aufgefordert wurden. Wie aber die Darstellung oben im Texte lehrt, war das Amsterdamer Zuchthaus damals bereits vorhanden, wenn auch seine Benutzung durch jene Verordnung offenbar mit beeinflußt worden ist. Richtig Wagenaar a. O.

[104]) Wenigstens fehlt jeder Anhaltspunkt für die Annahme einer Entlehnung von auswärts.

[105]) Kool a. O.

[106]) Vergl. z. B. Bornitius (1602): Apud Belgos dignus observatu est carcer, vulgo Zuchthaus, disciplinae et censurae publicae causa institutus adversus istos, qui etc. . . . qui cum se ad meliorem frugem rece-

liche Gesellschaft nicht hindern, sondern ihn womöglich durch Besserung der Züchtlinge befördern.

Schon nach wenigen Jahren erfuhr die Anstalt eine Erweiterung. Am 27. November 1600 beschloß der Rat:[107]) „Da das Zuchthaus, welches hier in der Stadt zur großen Ehre, Nutzen und großen Befriedigung der guten Bürger und Einwohner erbaut ist, nicht dafür eingerichtet ist, daß der ehrlichen Leute Kinder, welche dahin gebracht werden, um gezüchtigt zu werden, abgesondert werden können von den Spitzbuben und Uebelthätern,[108]) welche in dasselbe Zuchthaus durch Urteil der Schöffen oder sonst[109]) gebannt werden — und da sich weiter ergeben hat, daß die Zuchthausvorsteher[110]) die erwähnte Absonderung (wozu die Kosten auf 5- bis 6000 Gulden veranschlagt werden) für sehr nötig und dienlich halten, so ist diese Sache von den Herren des Rats in Erwägung gezogen und beschlossen, daß jene Absonderung bei erster Gelegenheit durchgeführt werden solle." Auf Grund dieses Beschlusses wurde im Jahre 1603[111]) das sogenannte Separate oder Secrete Zuchthaus,[112]) eine Sonderabteilung für die Söhne anständiger Bürger,[113]) in einem neben dem bisherigen Männerzuchthaus gelegenen Teile des Klarissenklosters eröffnet.[114])

---

perint, absque nulla famae nota tandem dimittuntur. Ferner Keckermann (1606/13), honestior carcer, qui nullam infamiam importat. Lather (1618) usw. — Erst in späterer Zeit wurden auch Verbrecher, die mit infamierenden Strafen belegt waren, ins Zuchthaus gesperrt. Vergl. unten S. 447.

[107]) Vroedsch. Resol. Mitteilg. d. Stadtarchivs Amsterdam.

[108]) bouffen ende quaetdoenders.

[109]) by sententie van schepenen ofte andersins.

[110]) Regenten. Vergl. über diese unten S. 451.

[111]) So Pontanus S. 99; Filip von Zesen, Beschreibung der Stadt Amsterdam. 1664 S. 304. Commelin S. 513; Wagenaar a. O.

[112]) Im Gegensatz dazu wird dann das bisherige Männerzuchthaus auch als „das offenbare" (het openbare) bezeichnet. So Wagenaar.

[113]) Im Volksmunde Wittebroodskinderen (Weißbrodkinder) genannt. Vergl. Wagenaar.

[114]) Später wurden hier bisweilen auch Personen untergebracht, die sich des Aufruhrs, Verächtlichmachens der Obrigkeit, des Schreibens oder Verbreitens verbotener Schriften schuldig gemacht und welche man nicht geraten fand, öffentlich, am Leben zu strafen. So Wagenaar. Da die oben Anm. 111 genannten älteren Autoren aber derartiges nicht erwähnen, dürfte es sich hier erst um Vorgänge des 18. Jahrhunderts handeln.

Inzwischen war bereits die Gründung des Weiberzuchthauses — ergasterium feminarum, Spinhuis, Netoria domus — erfolgt.[115]) Am 13. November 1596 erwog der Rat[116]) auf Antrag der Armenpfleger und der Schöffen,[117]) „ob es nicht angezeigt wäre, einen geeigneten Platz für ein Spinnhaus zu suchen, worin junge Mädchen und Andre, welche sich an Betteln und Müßiggang gewöhnen, mit Wollespinnen beschäftigt werden und den Unterhalt verdienen könnten." Da einige Kaufleute, welche die Wollenfabrikation betrieben, hierfür günstige Bedingungen boten und die Herren vom Rat es für „ein sehr gutes und christliches Werk" hielten, so „haben sie die Bürgermeister ersucht und ermächtigt, in der Sache vorzugehen." Im folgenden Jahre (1597) wurde darauf die Anstalt in den Räumen des bisherigen Ursula-Nonnen-Klosters eingerichtet.[118])

III. Interessante Aufklärungen über die Verwertung der Anstalten in ältester Zeit gewähren außer diesen Gründungshergängen mehrere damals erlassene Verordnungen: Am 14. März 1597 sicherte ein Landesreskript,[119]) „um diese löbliche Rechtspflege nicht in ipso limine verfallen zu lassen," den Beamten, insbesondere den Vorstehern des Zuchthauses, Straffreiheit für den Fall zu, daß sie bei etwa erforderlichem Waffengebrauch einen Züchtling töten sollten.[120]) Das Zuchthaus, so heißt es dabei im

---

[115]) Vor Errichtung dieser Anstalt brachte man, wie Wagenaar a. O. auf Grund amtlicher Quelle (Keurb. D. f. 147) berichtet, müßiggehende Mädchen in de Kapellen van t. S. Joris-Hof und in das S. Pieters-Spital, wo einige Frauen sich mit Weben, Wollkämmen usw. unterhielten, um jene so ein geeignetes Handwerk zu lehren.

[116]) Vroedsch. Resol. Mitteilg. d. Stadtarchivs. Übereinstimmend gibt das Datum des Beschlusses auch Wagenaar an.

[117]) So Commelin a. O. S. 514.

[118]) So Wagenaar. Gewöhnlich wird in der Litteratur 1596 als Gründungsjahr bezeichnet. Da aber der Ratsbeschluß erst vom 13. November 1596 ist und die Angaben Wagenaars durchgängig auf sorgfältiger Quellenforschung beruhen, so zweifle ich nicht an der Richtigkeit seiner Behauptung.

[119]) Octroy by de Staaten van Hollandt en Westfrieslandt, abgedruckt bei Commelin S. 510.

[120]) Es waren, wie die Verordg. ergibt, Messer und andere Angriffswaffen im Besitz von Züchtlingen gefunden worden. Die Zuchthausvorsteher rechneten daher mit der Möglichkeit, daß sie selbst zum Waffengebrauch gezwungen werden könnten und fürchteten, hinterher von den Gerichten des Landes deshalb verantwortlich gemacht zu werden. Daher erbat die Stadt den Erlaß obiger Verordnung.

Eingang dieses Erlasses, sei nach Angabe von Bürgermeistern und Rat eingerichtet, „um die untüchtige Jugend zu einem ehrlichen Leben in der Furcht Gottes zu bringen und die Stadt so viel als möglich von dem Gesindel (geboefte) zu säubern." Und es seien in demselben „nicht nur kleine Jungen, sondern auch starke junge Männer durch Urteil der Schöffen und sonstwie" untergebracht. — Am 27. März 1598 erließ darauf die Stadt[121]) eine eingehende Anweisung an die Zuchthausvorsteher.[122]) Wörtlich wird in dieser der oben in der Landesverordnung angegebene Zweck des Hauses wiederholt. Unter den Insassen der Anstalt werden zunächst die durch Urteil oder Befehl des Gerichts Verurteilten und Eingebrachten[123]) erwähnt. Sie dürfen nur auf gerichtliche Anordnung hin aufgenommen und entlassen werden. Weiter heißt es, daß keine Züchtlinge aufgenommen werden sollen außer auf Benachrichtigung und Zustimmung der Bürgermeister; dabei handelt es sich offenbar um Personen, welche ohne gerichtliches Urteil eingebracht werden.[124]) Sodann aber werden die Zuchthausvorsteher (Regenten) selbst ausdrücklich angewiesen, „damit die Stadt besser von allen Vagabunden und Bettlern befreit werde und um denselben einen Schrecken einzujagen, alle Personen, welche mit gesunden Gliedern und ohne obrigkeitliche Genehmigung betteln, aufgreifen zu lassen und in's Zuchthaus zu sperren." Sie haben in diesen Fällen auch über die Entlassung nach billigem Ermessen zu entscheiden.[125])

In einem am 11. Mai 1602 erlassenen „Gunstbrief"[126]) erhielt das Zuchthaus für Holland und Westfriesland ein Monopol bezüglich des Raspelns von Farbhölzern. Nach dem Eingang dieses Erlasses werden im Zuchthaus „viele junge Leute, die auf einem Irrweg waren und nach dem Galgen liefen, davor bewahrt und in Furcht Gottes zu ehrlichen Thätigkeiten und Handwerken ange-

---

[121]) Schultheiß, Bürgermeister und Schöffen.

[122]) Authorisatie der Regenten, abgedruckt bei Commelin S. 507.

[123]) by vonnisse ofte door laste van myne Heeren van den Gerechte . . . gecondemneert ende gebracht.

[124]) So auch Wagenaar a. O.

[125]) Vergl. im übrigen über den Inhalt dieser Verordnung noch unten Anm. 151, 242.

[126]) Abgedruckt bei Commelin S. 511. Über den Inhalt vergl. ferner S. 459.

halten." Auch werden dahin Männer gebracht, „die ihr Gut durchbringen und mit ihren Frauen hart und ungehörig leben, außerdem andre junge und alte Personen, die ihren Eltern, Meistern (voogden) oder Freunden nicht gehorchen und sich arbeitsunfähig[127]) anstellen." —

Aus den Jahren 1599 bis 1603 stammt ferner die im Anhang (unten S. 472 ff.) wiedergegebene Zuchthausordnung, welche in anschaulicher Weise die ganze Organisation des Hauses und viele Einzelheiten des Strafvollzuges beleuchtet.

Schließlich verdienen 2 Verordnungen vom 28. Januar 1613[128]) und 15. April 1614[129]) insofern erwähnt zu werden, als sie die Häufigkeit von Bettel und Vagabondage hervorheben und unter andern auch Zuchthausstrafen dagegen androhen.[130])

IV. Auf Grund des vorstehenden Materials und unter Berücksichtigung der Litteratur[131]) läßt sich über

[127]) qualyck, d. h. schwächlich, ohnmächtig.

[128]) abgedruckt bei Baudaert, Memorien etc. 1620, Buch V.

[129]) abgedruckt bei Commelin S. 519.

[130]) „Da trotz Erlasses verschiedener Verordnungen gegen Lediggang, Bettel und Vagabondage" — so heißt es in der letzteren Verordnung — „große Mengen der vorgenannten Bettler und Vagabunden, starke faullenzende Lediggänger, sowohl Männer als Frauen, hier in der Stadt gefunden werden, ja, was noch schlimmer ist, aus andern Quartieren hierher kommen, welche den wirklich Bedürftigen die Almosen wegstehlen, und vielmehr wegen Faullenzerei als wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit sich zum Betteln, tuyssen (Würfeln?), Spielen, Trunkenheit und andern Gottlosigkeiten begeben, so wird . . . zur Abwehr der Bettelei folgendes verordnet: 1) Untersagung des Bettelns. Strafe: Das erste Mal 6 Wochen, das zweite Mal 3 Monate Werkhaus (d. h. Zuchthaus); beim dritten Male öffentliche Geißelung und Verbannung. 2) Beim Bettelnschicken von Kindern arbiträre Strafe (arbitralyk sullen worden gecovrigeert). 3) Verbot des Almosengebens bei Strafe von 2 Dukaten; anderseits Anordnung öffentlicher Kollekten für die Armenpflege. 4) Verbot der Aufnahme und Unterstützung von Bettlern, bei Geldstrafe. Beim dritten Male arbitraie correctie, ten minsten met bannissement und mangels Bezahlung der Geldstrafe: 6 Monate Werkhaus. 5) Verbannung und Geißelung bei dem (häufig vorkommenden) Verlassen von Kindern seitens ihrer vagabondierenden Angehörigen (wodurch die Kinder der städtischen Armenpflege zur Last fielen). 6) Geldstrafen gegen Schiffer und Fuhrleute, welche Bettler in die Stadt bringen. 7) Bei Widerstand gegen Beamte in Ausführung dieser Verordnung: 100 Caroligulden, bei Uneinbringlichkeit 3 Monate Zucht- oder Spinnhaus.

[131]) Von dieser kommen für Amsterdam in erster Linie die Stadtchronisten Pontanus (1611), Filip v. Zesen (1664), Commelin (1693) und Wagenaar (1765), sowie die unten S. 480 ff. näher besprochene Schrift Miracula

die Benutzung der Amsterdamer Zuchthäuser folgendes sagen: Die Insassen der Anstalten zerfallen in 2 Kategorien: solche, welche von Obrigkeits wegen eingesperrt wurden und andre, bei welchen die Unterbringung auf Wunsch ihrer Eltern oder Angehörigen erfolgte.

Unter der ersten Klasse nehmen arbeitsfähige Bettler, Vagabunden und Müßiggänger, bei den Weibern außerdem Prostituierte, die herrschende Stellung ein; sie sind es, welche den Amsterdamer Zuchthäusern in ihrer ältern Zeit das eigentlich charakteristische Gepräge verleihen, welche damals zweifellos das Hauptkontingent der Insassen geliefert haben. Das geht meines Erachtens mit Bestimmtheit aus dem Überwiegen dieser Elemente sowohl in dem bisher behandelten amtlichen Material als auch in der Litteratur hervor.[132]) Neben den genannten werden dabei gelegentlich auch noch andre Fälle lüderlichen Lebens erwähnt.[133]) — Ferner aber hat wenigstens das Amsterdamer

---

(1612) und Baudaert (1620) in Betracht. Demnächst ist auch die sonstige auf die Zuchthäuser überhaupt bezügliche Litteratur des 17. Jahrhunderts (Verzeichnis im Teil II am Schluß) heranzuziehen, in welcher Amsterdam regelmäßig an hervorragender Stelle berücksichtigt wird.

[132]) Bei den (unten Teil II am Schluß dieser Arbeit angegebenen) Schriftstellern ist dieses Überwiegen bis ca. zum Jahre 1650 ein so vollständiges, daß die Einlieferung noch anderer Verbrecher darnach überhaupt nicht sicher nachweisbar wäre. — Höchst charakteristisch ferner namentlich die Schrift Miracula, unten S. 480 ff. — Von der Ausdehnung des Bettler- und Vagantentums in der damaligen Zeit gibt Pontanus eine gute Vorstellung: Als im Jahre 1595 eine Holländische Landesverordnung (vgl. oben Anm. 103) zu energischem Vorgehen gegen diese Elemente aufforderte, wurden in Amsterdam nicht weniger als 3500 männliche Individuen, iisque permixta puellarum non exigua manus aufgegriffen. Gerade die treffliche Armenpflege der Stadt (vgl. oben Anm. 86) trug mit dazu bei, müßiggehendes Gesindel heranzuziehen, welches unter dem Deckmantel der Bedürftigkeit, unter Vorschützung körperlicher Leiden und Gebrechen Unterstützung zu erhalten hoffte. — Über die Aufnahme von Prostituierten Pontanus (1611) S. 103: Sofort bei Gründung des Spinnhauses seien iutroductae plurimae und zwar einerseits puellarum, quas ante diximus per compita vagas ferri, haud exiguus numerus. Aliae quoque quae lustris atque ignaviae studere, quaestumque corpore facere deprehenderentur, quasi e media suburra in locum huuc sanctiorem . . . similiter transmissae. Übereinstimmend Filip v. Zesen und Commelin a. O.

[133]) Vergl. den Gunstbrief v. 1602 oben S. 445. Ferner Miracula S. 491: die mit der Seuche der dissipatio und luxuria Behafteten, also Verschwender. Auch in der sonstigen Litteratur des 17. Jahrhunderts werden diese vielfach

Männerzuchthaus von Anfang an auch noch zur Aufnahme anderer Verbrecher, insbesondere von Dieben[134]) gedient. Das ergibt der Hergang bei Gründung des Hauses und auch für die Folgezeit ist es nachweisbar.[135])

Ursprünglich war dabei (vergl. oben S. 440) insbesondere an jugendliche Personen sowie an leichtere Fälle gedacht, in welchen man keine Leibes- und Lebensstrafen verhängen mochte. Später erweitert sich der Kreis der in dieser Weise Verurteilten; zur Zeit Commelins (1693) finden wir darunter Deliquenten, welche wegen Diebstahls zunächst öffentlich auf dem Schaffot gegeißelt und gebrandmarkt waren und dann für 2, 8, 10, ja selbst 20 Jahre dem Zuchthaus überwiesen wurden.[136])

Das Weiberzuchthaus (Spinnhaus) war bei seiner Gründung (vergl. oben S. 443) als Beschäftigungsanstalt für müßiggehende und bettelnde Frauenzimmer gedacht. Allmählich aber — der Zeitpunkt läßt sich nicht sicher feststellen[137]) — finden auch hier Kriminalverbrecher Eingang. Zur Zeit Filips v. Zesen (1664) enthält die dritte Abteilung des Hauses „die allerehrlichsten, nämlich dieselben, die sich so ehrlich getragen, daß man sie auf das öffentliche schaugerüste zum tantze geführet, und, zum Zeugnüß ihres ehrlichen verhaltens, mit dem wapen der stadt gemärket." Zur Zeit Commelins (1693) bilden diese Personen, „welche nach Urteil der Schöffen öffentlich (oder insgeheim) gegeißelt und gebrandmarkt und daselbst viele Jahre hinverbannt wurden", den größten Teil der Insassen.

---

genannt. — Wenn in dieser Litteratur seit Bornitius (1625) auch oft von den „malesani" die Rede ist, die durch das Zuchthaus ad sanitatem mentis gebracht werden, so ist dabei nicht an Geisteskranke, sondern an die in den Miracula geschilderten Simulanten zu denken.

[134]) Nur dieses Delikt wird mit Namen erwähnt.

[135]) Vergl. den Gunstbrief von 1602 oben S. 444, ferner Baudaert (1620) „Buben und Diebe, die man deswegen nicht am Leben straft." Filip v. Zesen (1664): „Unten um den Hof herum sitzen gemeiniglich die Landläuffer und Diebe, welche den Galgen noch nicht verdienet und hierin, nachdem man sie öffentlich gestäupet, auf etliche Jahre verwiesen sind."

[136]) Commelin S. 509. Die Verurteilung auf 20 Jahre erfolgte an Stelle der Todesstrafe. An andrer Stelle erwähnt Commelin die vom Gericht wegen dievery, vechten (Fechten, Schlägerei), pijpenstellen (Aufruhr?) oder aus andrer Ursache Verurteilten.

[137]) Er dürfte aber ein ziemlich früher gewesen sein.

In welchen Fällen bei dieser von Amts wegen erfolgenden Unterbringung ins Zuchthaus ein gerichtliches Urteil auf Grund strafprozessualen Verfahrens erging, in welchen Fällen man anderseits einfach zur polizeilichen Einsperrung griff, ließ sich nicht genau feststellen. Sicher ist nur, daß beide Arten des Verfahrens neben einander vorkamen,[138]) und praktisch wird dabei voraussichtlich gegenüber dem Bettler- und Vagantentum die polizeiliche Detention als der einfachere modus überwogen haben.[139])

Die Gründung der Amsterdamer Zuchthäuser erregte gewaltiges Aufsehen und rasch verbreitete sich die Überzeugung, daß diese Anstalten hervorragend geeignet seien, um liederliches Volk durch Gewöhnung an Arbeit wieder einem geordneten Lebenswandel zuzuführen. So kam es, daß schon wenige Jahre nach Bestehen der Häuser[140]) Eltern und Freunde die Unterbringung ungeratener Kinder und Angehöriger im Zuchthause

---

[138]) Vergl. das oben behandelte amtliche Material. Bei Gründung des Männerzuchthauses wurde gerichtliches Urteil vorgesehen. Von gerichtlicher oder sonstiger Einweisung ist in der Verordg. v. 14. März 1597 (oben S. 443) und bei Gründung des Separaten-Zuchthauses (S. 442) die Rede. Gerichtliches Urteil neben polizeilicher Einsperrung findet sich ganz unverkennbar in der Verordg. v. 27. März 1598 (S. 444).

[139]) Vergl. insbesondre die Miracula, welche keinen Fall gerichtlicher Verurteilung erwähnen.

[140]) Beweis: Für das Zuchthaus die Gründung des Separaten Hauses und der Gunstbrief v. 1602. Vergl. oben S. 445; für das Spinnhaus Pontanus S. 103: Atque haec primis fere annis ita fuere. Postmodum parentes, non Amstelodami modo, sed alii aliunde quoque filias suas ob mores dissolutiores in spem melioris frugis huc introducendas, et annis aliquot continendas. assentiente senatu ac praesidibus, non dubitaverunt. Wiedergegeben bei Filip v. Zesen S. 315 und bei Commelin S. 514.

Vergl. ferner zur Charakterisierung dieser Personenklasse die überaus drastischen Fälle der Miracula Nr. 7, 17, 19 unten S. 487 ff. Weiter: Baudaert a. O.: „Ausgewachsene Gesellen, die der Rute entwachsen sind, ihren Eltern nicht gehorchen wollen oder ihr Gut unnötig vergeuden und mit Huren und Buben durchbringen." — Filip v. Zesen nennt beim Separaten-Zuchthaus „die ungeratenen unbändigen Kinder, welche ihre Eltern selbst auf eine Zeit lang in diese Zuchtschule gesetzt, damit ihnen der kützel verginge, und dasjenige, was sie in den bubenschulen gelernet, wieder abgelehret würde;" beim Spinnhaus: Jungfrauen, die Unzucht getrieben „und deswegen von ihren Eltern hierher in verwahrung gethan werden," ferner Ehefrauen, „die teils ihre haushaltung, durch ein wildes ungezeumtes Leben, gäntzlich verwahrloset", teils Ehebruch begangen haben. — Vergl. auch Commelin S. 513, 516; Wagenaar a. O.

zum Zwecke der Zwangserziehung beantragten. Derartigen Ersuchen wurde, wenn dieselben sachlich begründet erschienen und die Antragsteller die Kosten der Unterbringung übernahmen,[141]) seitens der Behörden entsprochen. Vornehmlich mit Rücksicht auf diese Elemente wurde im Jahre 1603 das Separate Zuchthaus gegründet und auch im Spinnhause wurde eine Absonderung solcher Personen von den übrigen Insassen durchgeführt.[142])

V. Die Dauer der Detention hing bei den auf Antrag der Angehörigen eingelieferten Personen vor allem vom Willen der Auftraggeber ab.[143]) In den Fällen der Miracula Nr. 17 und 18 (unten S. 492) sind es über 2 bezw. 3 Jahre, bis die Eltern den Sohn nach Hause kommen lassen. Und auch in Pontans Bericht über das Spinnhaus ist von etlichen Jahren die Rede.[144])

Bei den von Obrigkeits wegen Detinierten erfolgte die Einsperrung offenbar auf festbestimmte Zeit, deren Dauer nach der Schwere des Einzelfalles bemessen wurde.[145]) Als Strafe für schlechte Führung war nachträgliche Verlängerung der Haftzeit möglich.[146]) Die thatsächliche Detentionsdauer, so weit wir die-

---

[141]) Vergl. Miracula Nr. 17, 18. Filip v. Zesen, Commelin, Wagenaar a. O.

[142]) Vergl. unten S. 458.

[143]) Daneben wird das Ermessen der Behörden naturgemäß seine Rolle gespielt haben.

[144]) Vergl. Anm. 140.

[145]) Vergl. bereits den Beschluß bei Gründung des Männerzuchthauses oben S. 440. — Ferner Verordnungen v. 27. März 1598 (Einsperrung durch die Regenten „voor zeekeren tyt") und v. 15. April 1614 (oben Anm. 130). — Siehe auch die folgende Anm. 149. — Endlich Commelin (1693): „Die Zeit, welche sie im Zuchthause sitzen müssen, ist lang oder kurz, je nachdem die Missethaten, welche sie begangen haben, leicht oder schwer sind."

[146]) Vergl. Zuchthausordg. unten S. 475 Nr. 11, 12, S. 478 Nr. 13, 21. — Miracula, Fälle Nr. 2 und 10 (unten S. 485 ff.). — Nach Commelin (1693) und Wagenaar (1765) a. O. begaben sich jährlich gegen die Zeit des Ämterwechsels in der Stadt Schultheiß und Schöffen in Begleitung eines Sekretärs in das Zuchthaus. Hier gewährten sie Züchtlingen von besonders guter Führung auf Fürsprache der Regenten (Zuchthausvorsteher) einen „Nachlaß an Jahren" (afslag van jaren); namentlich wurden dabei solche berücksichtigt, welche zur Entdeckung andrer Verbrecher mitgewirkt hatten. In Fällen schlechter Führung, insbesondere bei Ausbruchsversuchen, trat umgekehrt eine Verlängerung der Haftzeit ein. — In der ältesten Zeit hat dieser eigentümliche Modus anscheinend noch nicht bestanden; die Zuchthausordnung wenigstens erwähnt ihn nicht.

ſelbe heute überhaupt noch feſtſtellen können, ſchwankt ſehr erheblich. In den Beiſpielen der Miracula beträgt ſie einmal nur wenige Tage, im übrigen etwa zwiſchen einem und 10 Monaten.[147]) Und auch in der gegen den Bettel gerichteten Verordnung von 1614[148]) werden 6 Wochen, 3 und 6 Monate angedroht. Wo anderſeits von gerichtlichem Urteil geſprochen und bei dieſem eine Detentionszeit überhaupt genannt wird, iſt von mehreren Jahren[149]) die Rede.

VI. Die Entlaſſung aus der Anſtalt geſchah nach den Miracula unter Dankſagung an die Vorſteher und Angelobung von Beſſerung. Im Falle Nr. 12 wird der Thäter zugleich auf 6 Jahre aus der Stadt verbannt. Die Krücken, Stecken, Bruchbänder uſw. der ſimulierenden Bettler und Vaganten, welche man im Zuchthauſe entlarvt und zur Arbeit gezwungen, bleiben gewöhn-

---

[147]) Dieſe Feſtſtellung war nur auf mühſamen Umwegen möglich. Trotzdem halte ich ihr Reſultat für ſicher: In den Miracula (unten S. 480 ff.) iſt gewöhnlich davon die Rede, daß die Delinquenten die Anſtalt bei der Entlaſſung mit einer Anzahl „Pfunden, gangbar in Kaufmannſchaft zu Amſterdam, begabt" hätten. Lange ſuchte ich vergeblich nach einer Erklärung dieſer Worte, bis ich dieſelbe ſchließlich bei Baudaert fand, welcher die Beiſpiele der Miracula größtenteils (und zwar, im Gegenſatz zu den Miracula, nicht in ironiſcher, ſondern in rein referierender Darſtellungsweiſe) reproduziert. In den meiſten Fällen nun fehlen bei Baudaert jene Worte. Im Falle Nr. 12 der Miracula aber, wo Heinrich Geritſen 5622 Pfund „verehret" haben ſoll, ſagt Baudaert, daß jener entlaſſen ſei, nachdem er in kurzer Zeit 5622 Pfund Holz geraſpelt! Daraus folgt: Die Pfunde der Miracula bezeichnen in ironiſcher Redewendung die Arbeitsleiſtung der Züchtlinge. Von dieſer Arbeitsleiſtung aber läßt ſich auf die Detentionsdauer ſchließen: Im Falle Nr. 1 der Miracula hat Dietrich Normann „etwan ein Monallang" geſeſſen und dabei 600 Pfund Holz geraſpelt. Dieſe Summe ſtimmt mit dem Arbeitspenſum überein, welches die alte Zuchthausordnung (unten S. 476 Nr. 21), ſpäter auch Commelin und Wagenaar für die Thätigkeit der Züchtlinge angeben (vergl. unten S. 460). Unter Zugrundelegung der Ziffer 600 Pfd. = 1 Monat müſſen ſich daher annähernd richtige Zahlen — und nur auf ſolche kommt es hier an — ergeben. Sie lauten: Fall Nr. 4 der Miracula: ca. 1 Monat; Nr. 5: ca. $2^1/_2$ Monate; Nr. 6: ca. 4 Tage; Nr. 9: ca. 2 Monate; Nr. 12: ca. 10 Monate. — In Nr. 13 ſagen die Miracula ſelbſt: „Vor Zeit eines Monats."

[148]) Oben Anm. 130.

[149]) So Pontanus a. O. S. 103. — Schon auf die alten Zeiten der Anſtalt iſt nach dem Zuſammenhang auch offenbar die Bemerkung Wagenaars zu beziehen, daß die gerichtlich Verurteilten „gewöhnlich eine beſtimmte Anzahl von Jahren" ſitzen. — Vergl. ferner Filip v. Zeſen (1664) Anm. 135. Commelin (1693) S. 447.

lich in der Anstalt zurück und werden hier zum Beweise der segensreichen Wirkungen des Strafvollzuges im Hofe an einer Tafel aufgehängt.[150])

VII. Wie die übrigen gemeinnützigen Anstalten der Stadt, so hatten auch die Zuchthäuser mehrere durch Bürgermeister und Rat aus der Zahl der angesehensten Bürger gewählte Vorsteher oder Regenten (praefecti, praesides),[151]) Männer „guten Namens und Gerüchtes",[152]) welche die Verwaltung und die Aufsicht über den Strafvollzug der Anstalt als Ehrenamt führten und für diesen Zweck regelmäßig wöchentlich im Hause zusammenkamen. Ihnen standen je 2 Außenmütter (buytenmoeders, matrae externae) oder Regentinnen zur Seite, vornehme vom Magistrat bestellte Bürgerfrauen, welchen die Aufsicht über den Haushalt befohlen war.[153])

Das den Regenten untergebene Innenpersonal bestand je aus einem Hausvater (binnenvader, pater familias, oeconomus, Schließer, zipier) mit seiner Ehefrau (Hausmutter, binnenmoeder, mater familias), „qui omnium diligentem curam gerunt."[154]) Dazu kamen im Männerhause[155]) zwei Weber- und

[150]) Vergl. die Miracula. Auch sonst vielfach in der Litteratur erwähnt.

[151]) Das Zuchthaus wie das Spinnhaus hatte seine besonderen Regenten. Bei Gründung des Zuchthauses waren es 3, bald aber 4. Vergl. hierzu Zuchthausordg. unten S. 475 Nr. 13; Pontanus S. 98, 103, 248 ff.; Commelin, Wagenaar a. O. In der früher (Anm. 122) erwähnten Dienstanweisung v. 27. März 1598 werden die Regenten ermächtigt, „das Haus und alle seine Einkünfte zu regieren und benefizieren und alles zu thun, was guten Regenten ziemt, auch alljährlich über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen, . . . die Züchtlinge ohne Ansehen der Person sicher zu stellen mit Ein- und Aufschließen (te verseekeren met sluyten ende ontsluyten), sie mit Arbeit zu belasten oder zu erleichtern, ihnen Gesetze und Vorschriften (Ordonnantien) zu geben und die Übertreter derselben, alt und jung, zu strafen" usw. (Über diese Disziplinarstrafen siehe unten S. 466.

[152]) So die Zuchthausordg.; vergl. unten S. 475 Nr. 13.

[153]) Vergl. näher über dieselben Zuchthausordg. unten S. 475 Nr. 14; siehe auch Pontanus, Commelin, Wagenaar a. O.

[154]) So Pontanus. Näheres über Anstellung und Einnahmen des Binnenvaters vergl. Zuchthausordg. S. 475 Nr. 15, S. 479 Nr. 24, 25. — Siehe auch Commelin, Wagenaar. — Zur Verrichtung der Hausarbeit, insbesondre für Küche und Wäsche, hatte der Hausvater 2 Dienstmägde zu halten. Zuchthausordg. S. 475 Nr. 15.

[155]) Über das Unterpersonal des Weiberhauses ist mir näheres nicht bekannt geworden.

ein Raſpelmeiſter, welchen in erſter Linie die Anordnung und Überwachung des Arbeitsbetriebes oblag,[156]) ſowie der Schulmeiſter und der Arzt.[157]) Als Hilfsperſonal zum Schärfen der Sägen, Packen und Zerkleinern des Holzes und Zutragen des Eſſens wurden einige, von den Regenten ausgewählte Gefangene, die ſogenannten „Schaffer", verwandt.[158])

VIII. Die bauliche Anlage der Amſterdamer Zuchthäuſer wurde durch ihre Unterbringung in bisherigen Klöſtern mitbeſtimmt. Demzufolge wieſen die Anſtalten, abgeſehen von dem Eingangsgebäude, einen in der Mitte gelegenen Innenhof auf, um welchen ſich die übrigen Räume gruppierten.

Das Männerzuchthaus[159]) erſchien den Zeitgenoſſen als eine überaus großartige Anlage: Instar palatii ampli et spatiosi, ſo wird es von Bornitius (1612) und ebenſo oder ähnlich von vielen der folgenden Autoren charakteriſiert.[160])

Das Thorgebäude wurde nach der Straße (dem Heiligen Weg) zu durch zwei hintereinander liegende Thüren geſchloſſen. Über beiden befanden ſich große, in Stein gehauene Darſtellungen,

---

[156]) Daneben waren ſie in gewiſſem Umfang auch bei der Seelſorge und beim Unterricht beteiligt. Vergl. näher über ſie: Zuchthausordg. unten S. 474/76 2, 3, 5, 7, 16, 19; S. 478/79 Nr. 19, 21, 23. — Bei Commelin (1693) und Wagenaar (1765) werden dieſe Werkmeiſter als „Zuchtmeiſter" bezeichnet.

[157]) Vergl. Zuchthausordg. S. 475/76 Nr. 10, 16; S. 477 Nr. 3. Näheres über Seelſorge, Unterricht und ärztliche Behandlung unten S. 462 ff.

[158]) Näheres über ſie: Zuchthausordg. S. 476 Nr. 22. In ſpäterer Zeit vermehrte ſich dies dem Kreiſe der Gefangenen entnommene Unterperſonal. Vergl. Commelin, Wagenaar.

[159]) In unſerm Jahrhundert als Gefängnis für leichtere Strafen benutzt, wurde dasſelbe vor einigen Jahren umgebaut und iſt heute eine Badeanſtalt. Das alte Thor ſoll unverändert erhalten ſein. Mitteilg. d. Stadtarchivs Amſterdam.

[160]) Im Vergleich zu unſern modernen Gefängnisneubauten und unſern heutigen Anforderungen an Gefängnishygiene uſw. weiſt dieſes wie die andern alten Amſterdamer Häuſer naturgemäß viele Fehler und Mängel auf. Sie ſtehen etwa auf dem Niveau der ältern und minder guten Anſtalten, wie ſie auch heute noch in Deutſchland häufig vorhanden ſind. Wenn aber Kool a. O. überall über die engen ungeſunden Räume der Anſtalt klagt und eine lediglich abfällige Kritik daran übt, ſo iſt das hiſtoriſch, wie ſchon der obige Text lehrt, entſchieden verfehlt. (Vergl. dazu oben Anm. 81.) Denn auch in baulicher Hinſicht enthalten jene Häuſer gegenüber dem Gefängnis des Mittelalters einen Fortſchritt von größter Bedeutung.

welche den Zeitgenossen gewaltigen Eindruck machten und in der Litteratur wieder und wieder erwähnt werden.[161]) Ebenso wird der über dem Bilde der Außenthür angebrachte Spruch: Virtutis est domare quae cuncti pavent von den meisten Autoren als besonders bemerkenswert hervorgehoben. Im Innern der beiden Thüren[162]) kam man in das Portal des Thorgebäudes. Hier lagen die Versammlungszimmer der Regenten und Regentinnen, die Wohnung des Hausvaters und anscheinend auch die Küche.[163]) Aus dem Portal führten je zwei schwere Thüren nach Osten auf den Hof des Männerhauses, nach Süden auf denjenigen des sekreten Zuchthauses.

Der Hof des Männerzuchthauses[164]) maß 50—60 Fuß im Quadrat.[165]) Inmitten desselben stand ein Geißelpfahl mit dem Bilde der Züchtigung und der Inschrift castigatio.[166]) Um den Hof herum lagen im Parterregeschoß 9 Gefangenen-Zimmer,[167]) die Kirche oder Schule,[168]) die Waage[169]) und einige sonstige

---

[161]) Die Außenthür nach der Straße hin zeigte einen von wilden Tieren gezogenen, mit Brasilien-Holz und Handwerksgeräte beladenen Wagen. Auf demselben befand sich der die Peitsche schwingende Fuhrmann. Darüber in goldenen Lettern der im Text angegebene Spruch. Im Giebelfelde die Züchtigung in Gestalt einer Frau mit 2 Züchtlingen zu beiden Seiten und der Inschrift „castigatio". (Für die letztere Darstellung vergl. Wagenaar und Howard, State I 57.) Über der Innenthür 2 lebensgroße oder überlebensgroße Züchtlinge mit nacktem Oberkörper, welche Farbholz raspeln. „Unter denselben" nach Filip v. Zesen „in einem runden Schilde, mit allerhand vergüldeten Ketten und Fässeln umgeben" ein andrer, welcher „Baumseide würkt."

[162]) Vergl. Commelin und Wagenaar.

[163]) Vergl. Commelin.

[164]) Abbildung desselben ist in 3 Kupferstichen erhalten, von welchen die ältesten sich bei Pontanus und in den Miracula, der jüngere bei Commelin findet. Das Bild bei Pontanus ist am wenigsten anschaulich. Über dasjenige der Miracula vergl. unten S. 482.

[165]) So Kool a. O. auf Grund persönlicher Besichtigung im Jahre 1844. Kool nennt diesen Hof „beträchtlich klein". Der ältern Zeit ist er „weit" und „groß" erschienen. Vergl. Zeiller 1659, Filip v. Zesen. Commelin.

[166]) So Wagenaar. Die Miracula bezeichnen das Bild als Justitia. Vergl. dazu Zeiller 1659, Filip v. Zesen, Commelin.

[167]) Vergl. Miracula unten S. 482; übereinstimmend Howard, State, III. Aufl., I, 58. Wagenaar nennt 8, darunter ein Doppelzimmer (dubbel hok).

[168]) Vergl. Miracula, unten S. 483.

[169]) Erforderlich für den Arbeitsbetrieb des Farbholzraspelns. Vergl. Miracula.

Räumlichkeiten;[170]) im ersten Stock befanden sich ebenfalls Gefangenenräume[171]) und Vorratsböden; im Keller waren 4 Strafzellen mit steinernen Lagerstätten vorhanden.[172])

Thüren und Fenster aller Räume gingen auf den Hof, die Fenster waren mit eisernen Gittern versehen.[173]) Von den Gefangenenzimmern waren die größten nach Kool 28 Fuß lang, 18½ Fuß breit und zwischen den Balken 8 Fuß hoch, die mittleren 18 Fuß lang, 10½ Fuß breit und 8½ Fuß hoch, einige kleiner. Angesichts dieser Größenverhältnisse dürfte die spätere Angabe Commelins und Wagenaars, daß in jedem Zimmer mindestens 4, teilweise auch 8, 10 oder 12 Züchtlinge saßen, auch für die ältere Zeit im wesentlichen zutreffen. Die Wände der Gefangenenzimmer waren mit hölzernen Planken benagelt, die Fußböden teils von Holz, teils gepflastert, die Thüren doppelt; in der Innenthür befand sich eine Klappe zum Hineinreichen der Speisen; in jedem Zimmer war ein Abtritt. In diesen Räumen arbeiteten, aßen und schliefen die Gefangenen.[174]) Zur Verhütung von Ausbruchsversuchen lief im Abstand von 6—8 Fuß vor den Fenstern der Zimmer ein 12—14 Fuß hoher hölzerner Zaun innen um den Hof.[175]) — In den Zimmern des Parterregeschosses wurden die Züchtlinge vornehmlich zu der schwersten Arbeit des Holzraspelns verwendet, während im oberen Stockwerk leichtere Beschäftigungen, insbesondere die Weberei, betrieben wurden.[176]) — Wenn Kool[177]) angibt, daß das Haus ursprünglich für 150 Personen eingerichtet

---

[170]) Wagenaar nennt darunter 2 Krankenzimmer. Ob dieselben bereits in alter Zeit vorhanden waren, läßt sich nicht sagen.

[171]) Darunter ein großer Saal für die Weberei. Vergl. Zuchthausordg. S. 474 Nr. 7 und Kupferstich der Miracula, unten S. 482. Die Zahl der Räume läßt sich im übrigen nicht nachweisen.

[172]) Vergl. dazu Zuchthausordg., unten S. 478/79 Nr. 13, 21, 27, 28. — Wagenaar a. O.

[173]) So schon auf dem Kupferstich der Miracula, unten S. 482.

[174]) Letzteres bei den Erwachsenen zu zweien, bei den Jugendlichen teilweise auch zu dreien in einem Bett. Vergl. hierzu Zuchthausordg. unten S. 474/75, Nr. 6, 8.

[175]) Sichtbar auf dem Kupferstich der Miracula; die Maaße entnehme ich Kool.

[176]) Vergl. die Erläuterungen zum Kupferstich der Miracula und Filip v. Zesen.

[177]) a. O., ohne Quellenangabe.

geweſen ſei, ſo ſtimmt dies mit den hier geſchilderten baulichen Verhältniſſen, wie mir ſcheint, gut überein.

Von der ſehr intereſſanten Anlage des Separaten oder Sekreten Zuchthauſes gewährt Wagenaar ein klares Bild: Der Hof[178]) war nur auf 2 Seiten bebaut, auf den beiden andern durch die Mauern benachbarter Gebäude[179]) begrenzt. Auf einer der bebauten Seiten lagen in 2 Stockwerken je 5 kleine Zimmer. Auf der andern Seite gelangte man mittels einiger Stufen zu einem großen viereckigen Raum mit einem Feuerherd; darüber lagen noch 2 Zimmer. Unter dem großen Raume befanden ſich 3 Strafzellen.

Über die Verwendung dieſer eigentümlichen Anlage fand ich folgende Notizen: Klock (1651): „Secluduntur in diversis et distinctis cellis, ne alii alios turbent.“ Zeiller (1659): „Darin umb und umb Kämmerlein ſeynd und in jeder ein Bett und Tiſchlein.“ Filip v. Zeſen (1664): „Dieſe haben alle ihre ſonderlichen Kammern,“ Commelin (1693): „Die Inſaſſen werden jeder in einen beſonderen Raum gelegt und daſelbſt des Nachts und auch wohl bei Tage (wenn ſie ſich ſchlecht betragen) eingeſchloſſen, während ſie ſonſt am Tage Freiheit haben mit den andern zu verkehren und alle Thätigkeiten auszuüben, auch ihre Mahlzeiten zu halten, und zur Winterszeit mit Feuer gut verſorgt werden.“[180])

Danach ſcheint es mir klar, daß im Sekreten Zuchthauſe wahrſcheinlich von Anbeginn,[181]) ſicher aber ſeit Mitte des 17. Jahrhunderts das Syſtem nächtlicher Trennung der Gefangenen in Einzelzellen beſtand, während am Tage anſcheinend überwiegend Gemeinſchaftshaft herrſchte.[182]) Während wir bisher gewohnt

---

[178]) kleiner als derjenige des Männerzuchthauſes. Vergl. z. B. Zeiller 1659.

[179]) Des großen Zuchthauſes und der Lateinſchule.

[180]) Daar in gerakende werden elk in een bezonder vertrek geplaatst, daar des nachts, en ook wel by daag (als 't verkerven) op geslooten werden, anders des daags vryheyt hebbende met den anderen te verkeeren, ende alle exercitien te oeffenen, ook haar maltyden te honden, des Winters met goet vuur verzorgt zynde.

[181]) Denn von einer Veränderung der baulichen Anlage ſeit Gründung der Anſtalt finde ich nirgends etwas.

[182]) Für letztere war offenbar der von Commelin an andrer Stelle als „Speiſeſaal“ (eetzaal) bezeichnete größere Raum mit dem Feuerheerd beſtimmt.

sind, das System nächtlicher Isolierung der Gefangenen auf die Anstalten San Michele in Rom (1704) und Gent (1775) zurückzuführen,[183]) wäre dasselbe somit nach Amsterdam in eine wesentlich frühere Zeit zurückzuverlegen.

Im 18. Jahrhundert erfuhren die Räume des Sekreten Zuchthauses eine veränderte, aber nicht minder interessante Verwendung. Hier finden wir in denselben zweifellose Anfänge der Einzelhaft. Nach dem Bericht Wagenaars (1765) wurden damals in den zehn Zellen des einen Flügels „die am meisten Schuldigen jeder abgesondert (elk afzonderlyk) untergebracht", während man in den großen Raum andre Personen, „Leute von einigem Ansehen und Jugendliche von ungeregeltem Betragen" einsperrte. Bei Benutzung der obigen Zellen hat es sich also offenbar um dauernde Einzelhaft bei Tag und Nacht gehandelt. Ob für die Einführung derselben etwa Gründe des Raummangels — was denkbar wäre — oder eine wirkliche Einsicht in die erziehliche Bedeutung der Einzelhaft[184]) ausschlaggebend waren, wage ich nicht zu entscheiden.

Über die bauliche Beschaffenheit des alten, im Ursula-Kloster untergebrachten Weiberzuchthauses (Spinnhaus) haben wir leider fast gar keine Nachrichten. Charakteristisch sind 2 Inschriften, welche sich an demselben befanden. Die erste lautet:

---

[183]) v. Liszt, VIII. Aufl. S. 263 erwähnt außerdem das 1677 zu Florenz eröffnete Zellengefängnis von Franci und das Zuchthaus zu Kassel (1720). Die Richtigkeit der letztern Angabe erscheint mir zweifelhaft. Vergl. Wagnitz a. O. Bd. II S. 59.

[184]) Die Entstehung der Einzelhaft in diesem Sinne wird nach Krohne, Lehrbuch S. 41/42 durch das Gefängnis in der Wallnußstraße in Philadelphia (1790) bezeichnet. Die eigenen Angaben Krohne's an andrer Stelle ergeben aber, daß England zeitlich voranging. Auf Grund Gesetzes von 1778 (19 Gov. III c. 74) wurden „noch unter Howards Einfluß auf maßgebende Personen der Selbstverwaltung" 3 kleinere Gefängnisse für Einzelhaft zu Horsham 1779, Petworth 1785 und Gloucester 1791 erbaut. Vergl. Krohne, Lehrb. S. 62; derselbe in H. H. I. 479. Erst dieses Beispiel veranlaßte, wie Wahlberg in H. H. I. 93 angibt, die Philadelphische Gefängnisgesellschaft zu der gleichen Forderung." — Über Einzelhaft im Hamburger Zuchthause vergl. Teil II dieser Arbeit.

Om schamele Meyskens, Maeghden en Vrouwen
'T bedelen, leech-gaen en dool-wech te schouwen
Is dit Spin-huys ghesticht, soomen her sien mach;
Elk haet sich niet verweelen noch rouwen,
Wt. Charitaet hier aen de handt te houwen,
Wie weet wat hem oft de zijne noch gheschien mach.[185])

Die zweite:

Schrick niet! ick wreeck geen quaet, maer dwing tot goedt,
Straf ist myn handt, mar lieflijck myn gemoedt.[186])

Im Jahre 1643 brannte das alte Spinnhaus durch Unvorsichtigkeit der Züchtlinge ab, wurde aber binnen 2 Jahren erheblich größer und stattlicher wiederhergestellt. Dieser Neubau, welcher der damaligen Zeit sehr großartig erschien,[187]) wird in der Litteratur öfters erwähnt.[188]) Auch hier finden wir ein mit plastischen Darstellungen[189]) geschmücktes Thorgebäude, in welchem die Zimmer

---

[185]) Für elende Mädchen, Mägde und Frauen,
Gegen das Betteln, Müßiggehen und Auf-Irrwege-Geraten,
Ist das Spinnhaus gestiftet, wie man hier sehen kann.
Niemand zögere oder lasse sich gereuen,
Aus Mildthätigkeit hier Hand anzulegen;
Wer weiß, was ihm und den Seinen noch geschehen mag?
Vergl. Pontanus, Commelin, Wagenaar.

[186]) Fürchte Dich nicht! Ich räche nicht Böses, sondern zwinge zum Guten.
Hart ist meine Hand, aber liebreich mein Gemüt.
Diese Inschrift wurde 1607 durch den Dichter Pieter Corneliszoon Hooft verfaßt. Vergl. Commelin, Wagenaar.

[187]) Vergl. Filip v. Zesen (1664): „Dieser neue Bau ist ungleich schöner und herrlicher als der vorige, ja so prächtig gebaut, daß man ihn eher vor eine Herberge der Fürstinnen, als vor eine Wohnung solcher verächtlichen häßlichen Mätzen ansehen sollte." Ferner namentlich Commelin: Das Haus sieht „einem Palast ähnlicher als einem Zwangshaus" (dazu ein Kupferstich, welcher die Außenseite des Hauses zeigt), es „übertrifft sehr" das alte „an Menge der Stuben, Zierlichkeit der Arbeit und allen notwendigen Einrichtungen."

[188]) Vergl. namentlich Filip v. Zesen, Commelin, Wagenaar.

[189]) Über der Mitte der aus weißem Stein gehauenen mit Säulen verzierten Thür „befindet sich die Züchtigung in Gestalt einer Frau und hebet mit der rechten Hand eine Geißel in die Höhe, mit der linken aber fasset sie eine von den Züchtlingen, welche ein Netze strücket, beim Ärmel, als wollte sie selbige geißeln. Zur rechten Hand sitzet eine andere mit einem Spinnwocken." Hierüber steht jetzt der alte Spruch: Schrieck nit etc. (vergl. oben Anm. 186). Oben im Giebelfeld

für Regenten und Regentinnen, die Wohnung von Hausvater und Hausmutter, sowie Küche und Keller liegen; um den ovalen Innenhof gruppieren sich die übrigen Räume.[190]) Die Züchtlinge sind in 3 getrennten Arbeitssälen untergebracht: In dem einen befinden sich die Prostitnierten, im andern die wegen Trunksucht oder sonstigen lüderlichen Lebens Eingelieferten, im dritten solche, welche durch gerichtliches Urteil nach vorausgegangener Geißelung und Brandmarkung hierher verwiesen wurden.[191]) Außerdem waren mehrere Einzelzellen für die auf Antrag ihrer Angehörigen eingelieferten Personen vorhanden.[192]) Bemerkenswert ist endlich aus dem Bericht Wagenaars (1765), daß außer den Arbeitssälen drei (wohl für die entsprechenden Personen bestimmte) Schlafsäle und ein Eßsaal vorhanden waren. Ob eine derartige Sonderung von Arbeits- und Schlafräumen schon im 17. Jahrhundert bestand, muß dahingestellt bleiben. Von Filip v. Zesen und Commelin wird sie nicht erwähnt.[193])

IX. Im Mittelpunkte des gesammten Anstaltslebens der Amsterdamer Zuchthäuser stand ein intensiver Arbeitsbetrieb. Wer sich ihm gutwillig fügte, durfte auf humane Behandlung rechnen; der Widerwillige wurde nötigenfalls durch harte Disziplinarstrafen zur Arbeit gezwungen.

---

sind noch 3 Frauenbilder, „doch was größer und mit Golde gezieret". „Die mittelste sitzet vor einem vergüldeten Spinnrade, die 2 anderen nähen und klöppeln." So Filip v. Zesen. — Auch sonst werden diese Darstellungen in der Litteratur oft erwähnt. Die Thätigkeit der letzten Figur wird von Commelin und Wagenaar mit breyen, breijen, d. h. stricken, wiedergegeben.

[190]) Vergl. hierzu namentlich Wagenaar.

[191]) Filip v. Zesen: „Man findet aber dieselben allda in drei unterschiedliche Buchten abgeschieden. In der ersten sitzen diejenigen, die auf den brantewein zu sehr verleckert sind, und lieber ihren rock, samt dem hemde versetzen oder verkaussen, als die Kehle unbefeuchtet lassen wollen. In der anderen sind die geile versoffene Mähren, die in den Huhrheusern ihren leib, samt der schaam, um ein lüderliches huhren-geld vermietet. In der dritten" usw. vergl. oben Text bei Anm. 137. Vergl. dazu ferner Commelin S. 515.

[192]) Filip v. Zesen: „Außer diesen gemeinen Züchtlingen findet man noch andere, welche von ihren absonderlichen kammern bewahret"; — Commelin: „In besondere Kamers opgesloten. — Nach Wagenaar waren es drei solche „geheime vertrekken".

[193]) Seit ungefähr 1812 ist das Spinnhaus in ein Polizeibureau umgewandelt. Mitteilg. d. Stadtarchivs Amsterdam.

Im Männerzuchthause wurde zunächst die Herstellung von Plüschsammet, bald auch die Weberei von wollenen und Atlasstoffen betrieben.[194]) Schon 1599 aber finden wir ferner das Raspeln von Farbhölzern eingeführt, welches von nun an als die praktisch wichtigste Zuchthausarbeit erscheint.[195])

Die Regenten waren eifrig bestrebt, diese Thätigkeit, da dieselbe „so sehr zu der Züchtlinge Besserung und zur Abschreckung andrer diene",[196]) dem Zuchthause zu sichern und sie möglichst nutzbringend zu gestalten. Schon am 20. Januar 1599 erging auf ihre Veranlassung eine städtische Verordnung, welche das Raspeln des Brasilien- und andern harten Holzes ausschließlich dem Zuchthause vorbehielt.[197]) Durch Gunstbrief v. 11. Mai 1602 wurde dem Hause das gleiche Privilegium für den ganzen Bereich der Staaten von Holland und Westfriesland erteilt.[198]) Und zur Verhütung von Umgehungen wurde 1660 angeordnet, daß niemand auswärts derartiges Holz raspeln lassen oder auswärts geraspeltes

---

[194]) Vergl. Wagenaar (auf Grund amtlicher Quellen): By het trypwerken werdt, eerlang, gevoegd het weeven van Wollen- en Satynen bombazynen. — Um 1670 ging die Weberei im Zuchthause ein. Wagenaar.

[195]) Daher der Name Rasphuis, Raspelhaus, St. Raspinus. Über die Entstehung dieser letztern interessanten Bezeichnung vergl. näher unten S. 481 Anm. 25 über den Arbeitsbetrieb der Weberei und des Holzraspelns näheres in der Zuchthausordnung.

[196]) Angabe der Regenten, enthalten im Gunstbrief v. 1602. Vergl. über letztern oben S. 444.

[197]) Vergl. Commelin, Wagenaar. Der Verordnung war eine Vereinbarung der Regenten mit denjenigen Personen, welche das Holzraspeln bisher als freien Erwerb betrieben, vorausgegangen.

[198]) Den Anlaß dazu gab ein gewisser Peter Jantz, welcher nach Erlaß der städtischen Verordnung in der Nähe eine Windmühle zum Holzraspeln errichtete und dadurch dem Zuchthaus „so großen Schaden" that, „daß die Regenten genötigt waren, um den Untergang des Zuchthauses zu verhüten, mit jenem eine Vereinbarung zu schließen, daß er nur dasjenige Holz auf seiner Mühle raspeln dürfe, welches das Zuchthaus selbst nicht bewältigen könne oder welches dafür nicht brauchbar sei, bei einer Strafe von 200 Gulden". Da die Regenten die Entstehung ähnlicher Konkurrenz für die Zukunft befürchteten, so baten sie um den Erlaß der Landesverordnung. So der Gunstbrief von 1602. Das Privilegium enthielt übrigens den Vorbehalt, daß andre Städte im Falle der Errichtung von Zuchthäusern in diesen so viel Holz raspeln lassen dürften, als innerhalb der betr. Stadt verbraucht werden könnte. — Vergl. hierzu auch die Zuchth.-Ordg., unten S. 479 Nr. 22. —

Holz einführen dürfe.[199]) — Das Zuchthaus leiſtete nun für die Kaufleute, welche der betr. Hölzer[200]) bedurften, Akkordarbeit: Das Rohmaterial wurde ſeitens jener an die Anſtalt geliefert und hier der erforderlichen Bearbeitung, dem Raſpeln, Brechen oder Mahlen unterzogen. Das fertige Produkt ging an die Kaufleute zurück, welche hierfür einen beſtimmten Stücklohn zu entrichten hatten.[201])

Die Thätigkeit des eigentlichen Holzraſpelns war eine überaus anſtrengende und konnte nur von kräftigen Leuten geleiſtet werden. Je 2 Züchtlinge hatten dabei das betr. Holzſtück mit einer 12fachen Säge[202]) zu bearbeiten, bis es zu kleinen Faſern verraſpelt war. Das normale Arbeitspenſum für 2 Mann betrug wöchentlich 300 Pfund Holz;[203]) an jedem zweiten Tage waren 100 Pf. abzuliefern.[204]) Die Hölzer waren teilweiſe hart wie Stein, ſo daß die Sägen ſich abſtumpften und umbogen und häufig[205]) neu geſchärft und gefeilt werden mußten. Die Züchtlinge arbeiteten „mit ſolcher Mühe, daß ihnen oftmals der Schweiß, wiewohl ſie faſt ganz nackend ſtehen, darüber tropfenweiſe ausbricht.“[206])

Minder kräftige Leute verwandte man dazu, das zum Raſpeln nicht geeignete Holz zu zerkleinern. Dasſelbe wurde ſodann auf der früher erwähnten Holzmühle[207]) gemahlen und ſo für den Zweck des Verbrauches fertig geſtellt.

---

[199]) Vergl. Commelin.

[200]) Das ausführlichſte Verzeichnis derſelben gibt Commelin; er nennt: Braſilien-, Pernambukholz, ferner: Kampezi, Geel, Sinte Martens, Tartubes, Pol, Roozen, weißen und roten Zandel, Saſſefras, Verzet und andre ähnliche Hölzer. Dieſelben wurden überwiegend zu Zwecken der Färberei, teils auch als Medikamente verwertet. Vergl. unten Kupferſtich der Miracula S. 482.

[201]) Vergl. Wagenaar. Zwiſchen den Regenten und den Kaufleuten wurden zahlreiche Vereinbarungen hierüber abgeſchloſſen. Die jüngſte zur Zeit Wagenaars ſtammte von 1763. Danach waren z. B. für 100 Pfund geraſpeltes Holz 30 stuivers zu zahlen.

[202]) d. h. einem Inſtrument, welches 12 dicht nebeneinanderſtehende Sägeblätter beſaß. Vergl. den Kupferſtich bei Pontanus; auch die Bemerkung in der „Bremer Zuchthaus-Beſchreibung“ in Teil II dieſes Aufſatzes.

[203]) Vergl. oben Anm. 147 Commelin, Wagenaar.

[204]) Zuchthaus-Ordg. unten S. 474 Nr. 5; Commelin.

[205]) Die Zuchth.-Ordg. 476 Nr. 21 ſagt nach Raſpelung von 100 Pfund. Commelin nennt 800 Pfund.

[206]) Filip v. Zeſen.

[207]) Vergl. Anm. 198. Im Jahre 1656 wurde auf Beſchluß des Rates eine eigene Mühle in der Stadt für jenen Zweck errichtet. Vergl. Wagenaar.

Zum Webereibetrieb wurden nach der Zuchthausordnung die jugendlichen Elemente herangezogen. Sie lernten zunächſt billige, ſpäter auch feinere Stoffe anzufertigen. Auch hierbei hatte jeder ſein beſtimmtes tägliches Arbeitspenſum zu leiſten, welches im Anfang der Lehrzeit geringer war und ſich allmählich ſteigerte.[208])

Von dem Ertrag dieſer Arbeiten erhielten die Gefangenen einen beſtimmten Arbeitsverdienſt, welcher allwöchentlich zum größeren Teil an ſie zur Auszahlung gelangte, während ein beſtimmter kleinerer Betrag zurückbehalten und ihnen erſt bei der Entlaſſung ausgehändigt wurde. Eingehend wird dieſe Gewährung von Arbeitsbelohnungen in der Zuchthausordnung geregelt.[209]) Es iſt hiſtoriſch höchſt intereſſant, daß wir hier in Amſterdam in älteſter Zeit bereits eine derartig klare Einſicht in die Bedeutung der Arbeitsprämie als Mittel zur Förderung des Fleißes und eines ehrlichen Fortkommens der Gefangenen in der Freiheit finden.

Neben dem Raſpeln und der Weberei wurden in der Anſtalt auch noch andre Beſchäftigungen je nach der Befähigung der Züchtlinge betrieben.[210]) Bei dieſen Thätigkeiten, welche nicht näher benannt werden, wird man vornehmlich an die Ausübung verſchiedener Handwerke zu denken haben. Darauf führt die Erwähnung der „opificia mechanica“ bei Bornitius“ (1612) und die Mahnung deſſelben Autors, die freie Konkurrenz durch ſolchen Arbeitsbetrieb im Zuchthauſe nicht unmotiviert zu ſchädigen.[211]) Später wird ſeit Bornitius (1625) wiederholt hervorgehoben, viele Inſaſſen würden in verſchiedenen Kunſtfertigkeiten (artificia, opificia ingeniosa) unterrichtet, wodurch ſie ſich und ihre Familie

---

[208]) Vergl. näher Zuchth.-Ordg. unten S. 474 Nr. 7; S. 478 Nr. 17, 18.

[209]) Vergl. unten S. 474/76 Nr. 5, 21; S. 478 Nr. 18, 19.

[210]) Vergl. Zuchth.-Ordg. unten S. 476 Nr. 16. Ferner Pontanus (1611): Alii enim aut acanthinum lignum (Brasilianum vulgo appellant) in scobem tenuissimam disserere ac tyrocnesti comminuere, aut pannos denique bombasias contexere, aliaque agere atque elaborare coguntur, prout vel ingenium vel artus cuiusque ac robur suadere videbuntur. — Übereinſtimmend Filip v. Zeſen (1664). —

[211]) Videant vero Principes et Resp. ut eius modi Opificiis cum delectu et parce utantur: ne dignitatem suam prostituant et usum industriamque collegiorum Opificum impediant. Quod absque detrimento Reip. non fieri potest. — Man fühlt ſich in die modernſten Streitfragen der Gegenwart verſetzt, wenn man dieſe im Jahre 1612 gedruckten Worte lieſt.

nach der Entlassung ernähren könnten.[212]) Ein solcher höherer Unterricht wird gewiß vor allen Dingen den jugendlichen und gebildeteren Insassen des separaten Zuchthauses zu teil geworden sein, für welche die Angehörigen das Kostgeld zahlten und die daher auf rücksichtsvollere Behandlung Anspruch hatten.[213])

Die Thätigkeit der Weiber im Spinnhause bestand in Spinnen, Netzeflechten, Wollarbeiten, Nähen, Stricken und dergleichen.[214]) Hier wie im Männerhause wurde dabei überall auf eine intensive und ordnungsmäßige Arbeitsleistung gedrungen.

X. Der erziehlichen Einwirkung auf die Gefangenen dienten außer dem Arbeitsbetriebe vor allen Dingen Seelsorge und Unterricht.

Das Zuchthaus hatte „seinen eignen Prädikanten und Schulmeister".[215]) An Sonn- und Feiertagen fand vormittags Gottesdienst

---

[212]) Bornitius. 1625: Accedit etiam hoc commodi, quod multi artificio instruuntur, unde se suamque familiam aliquando, cum se receperint ad meliorem frugem, alere et sustentare queant: Quod testimoniis comprobari posset et exemplis. Adultiores et qui ad opificia ingeniosa inepti, litare coguntur S. Raspino etc. — Vergl. ferner Klock 1651. Speidel 1657. Siehe auch Reinkingk 1619.

[213]) Wenn Filip v. Zesen (1664) von diesen Personen behauptet, „Sie thun keine Arbeit, weil die Eltern ihr Kostgeld bezahlen", so bezweifle ich, ob diese Bemerkung selbst für die Zeit des Verfassers zutreffend war; bejahendenfalls hätten wir es dann hier mit einer Periode des Niedergangs im Strafvollzuge des Separaten Hauses, mit einer gründlichen Verkennung des Zweckes des Zuchthauses zu thun. Daß in älterer Zeit auch in der Separaten Abteilung die Arbeit Grundlage des Strafvollzuges war, halte ich für sicher. Vergl. die Vorgänge bei Gründung der Anstalt oben S. 442; die Fälle Nr. 17 u. 18 der Miracula unten S. 492. Ferner die Litteratur des 17. Jahrhunderts, in welcher überall von dem Arbeitsbetrieb in den Amsterdamer Zuchthäusern, nirgends aber von Müßiggang im Separaten Hause die Rede ist. (Wenn Zeiller, 1659, von den Separaten sagt, sie „dürfen nicht arbeiten wie andre", so soll damit offenbar eine rücksichtsvollere Behandlung, nicht aber Unthätigkeit bezeichnet werden. Dem entspricht die Bemerkung Commelins, 1693, oben Anm. 180.)

[214]) Vergl. die am Spinnhause angebrachten Bildwerke oben Anm. 189. — Ferner: Pontanus: Hae nere et fila lanea conficere, retia texere, aliaque lanificii genera exercere coeperunt. — Filip v. Zesen: „Selbige unbändige faule weibsbilder werden also bald an das flachs- und wollespinnen, netze strükken und dergleichen arbeit gesetzt".

[215]) So Baudaert 1620. Vergl. dazu Zuchth.-Ordg., unten S. 476 Nr. 16. Seine geistliche Thätigkeit schildert Bornitius (1625) mit den Worten: „Ut. praeteream de studio Catechetico, quo haec turba eruditur, ut singuli

mit Predigt in der sog. „Schule" statt.[216]) Nachmittags von 1—2 Uhr wurde etwas nützliches vorgelesen, die Jugend wurde examiniert wie in der Kirche und nach abermaliger Lektüre wurde ein Psalm gesungen.[217]) Vor und nach den täglichen Mahlzeiten waren Gebete vorgeschrieben.[218]) Wie ernst man es dabei mit der Seelsorge überhaupt nahm, lehrt deutlich folgende Thatsache: Bereits im Jahre 1599 erschien die erste Auflage eines auf Anordnung des Magistrats eigens für die Züchtlinge gedruckten kleinen Buches: „Die Sprüche Salomonis und andre Teile des alten und neuen Testaments, gedruckt zum Nutzen und Vorteil des in Amsterdam errichteten Zuchthauses".[219])

Ein weltlicher Unterricht wird von der Zuchthausordnung für die jugendlichen Elemente vorgeschrieben. Sie werden im

---

snae fidei, Sacerdoti ad hoc munus deputato, rationem reddere, et conciones diligenter anscultare, et suam vitam ad praecepta Dei, et bonos mores, institnere teneantur." Diese Darstellung ist von Klock (1651) und Speidel (1657) abgeschrieben; wesentlich übereinstimmend auch Knichen 1682.

[216]) Vergl. dazu Zuchth.-Ordg. unten S. 474 Nr. 1. — Miracula, Erläuterung des Kupferstichs, unten S. 483 — Pontanus: Dominicis feriatisque diebus adesse tenentur cuncti in area semotiore, quem scholam vocant. Hic in sacris nonnihil praelegitur, praesertim si quid ad mores et vitae frugem faciat. Über die räumliche Lage der Schule oben S. 453.

[217]) Zuchth.-Ordg., unten S. 474 Nr. 2.

[218]) Vergl. näher Zuchth.-Ordg. unten S. 476 Nr. 20, S. 476 Nr. 1.

[219]) De Sprenken van Salomo en andere gedeelten van het O. en N. Testament, ghedruckt ten nutte ende profyte van den Tuchthuyse binnen der stede van Amstelredam opgherecht. So Pols a. O. Vergl. ferner Kool a. O. In der älteren Litteratur finde ich die interessante Schrift nur bei Commelin erwähnt. Ein ausführlicheres Citat einer neueren Auflage v. 1635 bietet: Riftelhueber, Wegweiser z. Litteratur d. Waisenpflege (Köln 1840) Bd. II S. 197 ff. Nr. 1635. Ich lasse dasselbe hier in deutscher Übersetzung (der Text ist holländisch) folgen: Ein kleines Büchlein, welches 4 Stücke umfaßt: Proverbia, die Sprüche Salomonis, . . . Ecclesiastes der Prediger, . . . Sapienta, das Buch der Weisheit, . . . Ecclesiasticus oder Jesus Sirach, gedruckt etc. (wie oben) Amsterdam 1635, herrührend aus der Bibliothek von Jacobus Koning, von dessen Hand sich auf dem Schlußblatt die nachfolgende eigenhändige Bemerkung findet: „„Dieses Büchlein ist, auf Befehl der Regierung v. Amsterdam, gedruckt für das Bedürfnis und den Gebrauch der Züchtlinge des Raspel- oder Zuchthauses der genannten Stadt. Man vergl. über dieses seltsame Büchlein (von welchem mir in 30 Jahren nur dieses einzige Exemplar zu Gesicht gekommen ist) Commelin . . ., J. le Long, Bockz. der Nederd. Byb. bl. 771/72; Catal. van J. le Long Nr. 160 in 8. J. Koning, Lyfstraffelyke Rechtsoefening bl. 35vo". —

Winter nachmittags von Eintritt der Dunkelheit bis 7 Uhr, sowie am Sonntag morgens von 6—8 Uhr im Lesen und Schreiben unterrichtet.[220]) Nach letzterem Unterricht wird ihnen eine Erholungszeit zum Spielen gewährt.[221])

Im Weiberhause werden Gottesdienst und Unterricht voraussichtlich in entsprechender Weise geregelt gewesen sein. Ausdrückliche Nachweise für die älteste Zeit fehlen mir hier. Im Jahre 1664 schreibt Filip v. Zesen darüber: „Zu gewissen Stunden wird ihnen auch eines und das andere Stück aus der heiligen Schrift vorgelesen mit beigefügter Ermahnung, daß sie sich der Zucht befleißigen und ihr ungebundenes Leben verlassen sollen".

XI. In eingehender und peinlicher Weise regelt die Zuchthausordnung in ihrem zweiten Teile die gesamte Lebensführung der Gefangenen.

Der Eingelieferte kommt zunächst in die Arrestzelle, bis einer der Regenten erscheint und ihm den Inhalt der Hausordnung bekannt macht, nach welcher er sich nunmehr zu richten hat.[222]) Dann werden ihm die Arbeitsgeräte überwiesen, welche er ordnungsmäßig aufzubewahren und im Falle der Beschädigung zu ersetzen hat.[223]) Messer, Waffen, Feuerzeug und Tabak hat er abzuliefern.[224]) Etwaige Bücher und Briefe werden vom Schulmeister visitiert und nur bei besonderer Zulassung durch die Regenten wieder herausgegeben.[225])

Den Befehlen der Beamten ist unbedingter Gehorsam zu leisten, die Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten.[226]) An ihren Arbeitsplätzen haben die Gefangenen sich ruhig und gesittet zu verhalten; Besucher des Zuchthauses dürfen sie nicht um milde Gaben ansprechen.[227])

---

[220]) Vergl. Zuchth.-Ordg. unten S. 474 Nr. 3, 4; dazu Pontanus (1611): Nonnulli etiam in primis literarum elementis legendo scribendoque exercentur.

[221]) Sonstige regelmäßige Bewegung im Freien scheint im alten Amsterdamer Zuchthaus nicht bestanden zu haben.

[222]) Rückfällige werden zum Willkommen auf einige Zeit gefesselt in die Arrestzelle geworfen. Vergl. hierzu Zuchth.-Ordg. Nr. 27, 28, unten S. 479/80.

[223]) Näheres vergl. Zuchth.-Ordg. Nr. 20, 21, unten S. 479.

[224]) Z.-O. Nr. 9, unten S. 477.

[225]) Z.-O. Nr. 3, unten S. 476.

[226]) Z.-O. Nr. 4, 13 unten S. 477/78.

[227]) Z.-O. Nr. 15, unten S. 478.

Ungehörige, insbesondere gotteslästerliche, unzüchtige und beleidigende Reden[228]) sind ebenso verboten, wie das „Wetten, Spielen und Handeltreiben“[229]) und das Wegnehmen von Sachen.[230]) Das Anzünden von Licht und das Öffnen von Schlössern darf nur bei ausdrücklicher Genehmigung im Einzelfalle erfolgen.[231]) Zimmer und Betten sind in vorgeschriebener Weise täglich zu reinigen und in Ordnung zu bringen.[232]) Das Verhalten bei den Mahlzeiten ist genau vorgeschrieben; etwaige Beschwerden über die Verpflegung sind in ordnungsmäßiger Weise bei den Regenten anzubringen.[233]) So werden die Gefangenen durch die verschiedensten Einzelvorschriften bei Strafe zu einem regelmäßigen, anständigen und arbeitsamen Leben angehalten.

XII. Für das leibliche Wohl der Züchtlinge wurde in verständiger Weise gesorgt.

Die Verpflegung, über welche die Zuchthausordnung eingehende Vorschriften enthält,[234]) war eine offenbar durchaus genügende[235]) und gute. Kostschmälerungen erscheinen, wo sie erwähnt werden, als Disziplinarstrafe[236]) oder auch als Mittel, um den Fleiß bei Erlernung der Arbeit anzuspornen.[237]) Bemerkenswert ist das Verbot des Tabakgenusses und die Beschränkung der Extraverpflegung auf ein bestimmtes Quantum Weißbrod an jedem Sonnabend;[238]) es tritt darin das berechtigte Streben nach Fernhaltung überflüssiger Genüsse aus der Strafanstalt in klarer Weise zu Tage.

In Krankheitsfällen trat die erforderliche Behandlung ein. Bereits zur Zeit der Zuchthaus-Ordnung hatte das Haus seinen

---

[228]) Näheres Z.-O. Nr. 2, 4 unten S. 476/77.

[229]) Z.-O. Nr. 12, unten S. 478.

[230]) Z.-O. Nr. 14, unten S. 478.

[231]) Z.-O. Nr. 10, 14 unten S. 477/78.

[232]) Näheres Z.-O. Nr. 16, unten S. 478.

[233]) Näheres hierzu Z.-O. Nr. 5—7, unten S. 477.

[234]) Z.-O. Nr. 6, 9, 17 unten S. 474/76; Nr. 5, 6, unten S. 477. Vergl. dazu auch den Fall Nr. 18 der Miracula unten S. 493.

[235]) Vergl. Z.-O. Nr. 5, 6, 17 unten S. 477/78.

[236]) Z.-O. in zahlreichen Vorschriften; ferner Miracula, Fall Nr. 11 unten S. 489.

[237]) Z.-O. Nr. 17, unten S. 478.

[238]) Z.-O. Nr. 8, 9 unten S. 477.

eignen Arzt, dessen Vorhandensein auch in den Miracula (1612) und bei Baudaert (1620) bezeugt wird.[239])

Im Jahre 1698 erwähnt Krausold (S. 84) eine besondere Zuchthauskleidung, deren „deformitas" er für sehr erziehlich hält. Wahrscheinlich hat eine solche Anstaltstracht in Amsterdam bereits in alter Zeit existiert;[240]) denn in Danzig begegnet uns dieselbe schon im Jahre 1639.[241]) Zur Zeit Wagenaars (1765) bestand sie aus einem grauen groben Rock und Hose, Strümpfen, Schuhen und einem Hemd von halbgebleichtem vlämischen Leinen. Die Insassen des Separaten Hauses bekamen auf Verlangen dazu noch einen borstrock (Halbjacke).

XIII. Als Disziplinarstrafen gegenüber faulen und unbotmäßigen Elementen kamen Kostschmälerungen, Arrest, Fesselung und körperliche Züchtigung zur Anwendung. Dazu trat die früher (S. 449) erwähnte Möglichkeit der Verlängerung der Detentionszeit. In ganz besonders schweren Fällen erfolgte auf Anrufen der Regenten peinliche Bestrafung durch das Gericht[242]).

Das Recht zur Verhängung der Disziplinarstrafen stand den Regenten zu[243]); doch durften Strafen über Erwachsene nur im Einverständnis von 2 Regenten ausgesprochen werden[244]).

---

[239]) Vergl. Zuchth.-O. Nr. 10 unten S. 475. — Wenn der Betreffende hier „balbier" genannt wird, so handelt es sich dabei um eine für unsere heutigen Begriffe ungeschickte Übersetzung. Im holländischen Original der Miracula (Fall Nr. 1) und bei Baudaert wird er als „Chirurgyn deses Huyses" bezeichnet.

[240]) Direkte Nachweise fehlen.

[241]) Vergl. darüber im II. Teil dieses Aufsatzes.

[242]) Hierfür die oben Anm. 151 erwähnte Dienstanweisung an die Regenten vom 27. März 1598: „Falls aber Dinge vorfallen sollten, welche Geißelung und größere Strafe erfordern, so sollen die Regenten, wenn sie selbst sich beschwert fühlen möchten (hen zouden mogen vinden beswaert), dem Gericht Mitteilung machen, nach dessen Entscheidung dann zu verfahren ist." Dazu Zuchthausordnung Nr. 12 unten S. 475. Ein Beispiel solcher Kriminalstrafe bietet Fall 10 der Miracula (unten S. 488): Der Ausbrecher Franz Rose wird mit 3 Genossen in das gewöhnliche Stadtgefängnis gebracht und hier durch den Beul, d. h. den Scharfrichter, tüchtig gegeißelt, worauf die Rücklieferung ins Zuchthaus erfolgt.

[243]) In der Dienstanweisung vom 27. März 1598 werden sie ermächtigt, die Übertreter ihrer Anordnungen „sowohl alte als junge zu strafen mit Einsperrung (incarceratie), Entziehung von Speise und Trank oder auf Wasser und Brot-Setzen, für solange als sie es gut finden mögen, auch wenn es not thut, mit Geißelung mittels Ruten oder mit dem Stock oder Tauende (reep ofte touw),

Die praktisch häufigsten Disziplinarstrafen, welche überall auch in der Litteratur Erwähnung finden, waren offenbar Kostschmälerungen und Prügel. Die ersteren (in verschiedenen Formen) erscheinen nach der Zuchthausordnung öfter als Strafe für gewisse geringere, insbesondere erstmalige Verfehlungen[245]), im Falle der Miracula Nr. 18 (unten S. 492) bilden sie das geeignete Mittel, einen jugendlichen Schlemmer an einfache Nahrung zu gewöhnen. Aber auch wer nicht arbeiten will, wird durch Hunger zum Fleiß bekehrt[246]) oder auch mit dem Tagel (Tau) „täglich", „wohl fett", „rechtschaffen fett" „über seinen Rücken geschmiert", bis es hilft[247]). Für schwerere Fälle anscheinend war das Streichen mit Ruten auf der im Hofe befindlichen Holzpritsche[248]) oder die Geißelung am Geißelpfahl daselbst[249]) bestimmt.

Zur Vollstreckung des Arrestes dienten die früher erwähnten Strafzellen[250]). Diejenigen des Männerhauses, welche sich im

---

auch diese Strafe nach ihrem Ermessen vollziehen zu lassen durch den Binnenvater, durch Arbeiter (werckers) oder sonst jemand aus dem Hause". Nötigenfalls sollen ihnen auch die Diener des Schultheiß, also die Polizei, dafür thätlich beistehen.

[244]) Anweisung vom 27. März 1598: Verstaende dat de straffe die over den Ouden zal werden gedaen, zal moeten geschieden ten overstaen ofte met kennisse van twee van de voorz. Regenten.

[245]) Zuchth.-Ordg Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 10, 16 unten S. 476 ff. (In den Fällen Nr. 5 und 10 sollen dabei sämtliche Insassen des Zimmers die Strafe erleiden, wenn der Schuldige nicht ermittelt werden kann.)

[246]) Vgl. Bornitius (1602), Reincking (1619), Baudaert (1620). Besonders drastisch dann Bornitius 1625: „Ea lege proposita, ut aut laborent aut esuriant. Sed quid non mortalia pectora cogis Intoleranda fames? Sie werden so kürbe, daß sie einem auß der Hand essen." — Später mehrfach wiederholt. Vgl. z. B. Klock 1651, Speidel 1657.

[247]) Vgl. Miracula Nr. 1, 5, 10, 11, 17. (Im ersten Falle scheint die Exekution während des ganzen Aufenthalts im Zuchthaus — ca. 1 Monat — täglich wiederholt zu sein.) — Die Zuchthausordnung selbst erwähnt die Prügelstrafe nirgends ausdrücklich. — Vgl. aber bereits die Dienstanweisung von 1598, oben Anm. 243. — Ferner die früher erwähnten bildlichen Darstellungen, oben Anm. 161, 189. — Für das Weiberhaus noch Filip v. Zesen: „und wenn sie sich unnütze machen, spielet man ihnen mit einem trummelstokke auf ihrem eigenen kalbsfelle zum tantze."

[248]) Vgl. Kupferstich der Miracula unten S. 482.

[249]) Vgl. oben bei Anm. 166.

[250]) Vgl. für das Männer- und das separate Haus oben S. 454/55 ff. Für das Spinnhaus Filip v. Zesen (1664): „oder würft sie in ein fünsteres Loch, da sie auf eine zeit lang ihre luft büßen müssen."

Keller befanden und mit steinerner Lagerstätte versehen waren, werden von Commelin (1693) als feucht und so niedrig geschildert, „daß niemand darin aufrecht stehen kann, sondern beinahe dauernd liegen muß.“ In der Zuchthausordnung wird diese „Kellerstrafe“ bei Wasser und Brot („Kellerspeise“) gegen diejenigen angedroht, welche „mutwillig sein und nicht arbeiten wollen“. Das dabei versäumte Arbeitspensum mußte nach Beendigung der Strafzeit nachgeliefert werden[251]).

Die Fesselung treffen wir in der Zuchthausordnung einmal bei Einlieferung Rückfälliger, sodann als schwere Disziplinarstrafe gegenüber besonders mutwilligen Individuen; die Art ihrer Ausführung ist näher geregelt[252]).

Ein letztes überaus drastisches Disziplinarmittel findet sich endlich im Falle Nr. 17 der Miracula. Der jugendliche Faulpelz, welcher den Schweiß nicht riechen kann, muß Wasser pumpen, wenn er nicht ertrinken will; so wird er zur Arbeit genötigt[253]). Die Nachricht von diesem „Wasserkeller“ hat sich als Gerücht bis ins 18. Jahrhundert erhalten; wenn aber Wagenaar (a. O.) und Howard (State I, 58) dieses Gerücht für unglaubwürdig erklären, so befinden sie sich im Irrtum.

XIV. Nicht ohne Interesse ist schließlich die Frage nach den Kosten der Amsterdamer Zuchthäuser. Denn über diesen Punkt

---

[251]) Zuchth.-Ordg. unten S. 478/79 Nr. 13, 21. — Über die Verwertung des Arrestes bei der Einlieferung der Züchtlinge oben bei Anm. 222. — In den Miracula kommt der Arrest 2 Mal vor: Im Falle Nr. 11 als ein Tag Dunkelarrest bei Wasser und Brod (bei Einlieferung eines Trunkenboldes) und im Falle Nr. 18 in Gestalt von 3 Tagen Einzelhaft mit Kostschmälerung (gegenüber einem jugendlichen Schlemmer).

[252]) Zuchth.-Ordg. Nr. 27, 28 unten S. 479/80. — Vgl. dazu auch Pontanus: Conclusi hic omnes continentur, nonnulli etiam compedibus vincti, ita tamen, ut operi vacare manusque exercere liberi queant. In der spätern Litteratur werden diese Worte häufig wiederholt. — Zur Zeit Wagenaars (1765) kam Fesselung für 4—6 Wochen vor. Wagenaar erwähnt ferner den in der frühern Litteratur unbekannten sogenannten „doppelten Kragen“, ein Holzinstrument, durch dessen Löcher Kopf und Arme des Delinquenten gesteckt wurden. Die Arme standen dabei aufwärts über den Kopf in die Höhe, eine bei längerer Dauer so qualvolle Situation, daß dadurch Widerspenstigkeit regelmäßig gebrochen wurde.

[253]) Vgl. näher unten Miracula S. 492. Über die Wiederkehr dieser Disziplinarstrafe in Danzig vgl. den zweiten Teil der Arbeit.

haben sich in der Litteratur des 17. Jahrhunderts sehr bald unrichtige Ansichten gebildet, welche, wie mir scheint, auf die spätere Entwickelung der Freiheitsstrafe von ungünstigem Einfluß geworden sind.

Daß zunächst die Gründung der Anstalten erheblichen Aufwand verursachte, ist klar[234]). Aber auch die Unterhaltung der Häuser ließ sich nicht einfach durch den Arbeitsverdienst der Gefangenen ermöglichen, sondern bedurfte besonderer staatlicher Fürsorge: Die Zuchthäuser und ihr Beamtenpersonal waren wie die übrigen gemeinnützigen Institute der Stadt von allen Steuern befreit[235]). Bereits 1596 wurden dem Männerzuchthause die Einkünfte aus dem „Exuegeld" und die Geldstrafen überwiesen, welche die Ratsherren bei Verspätung oder Versäumnis der Sitzungen zu zahlen pflegten[236]). Dazu trat bald als pekuniär höchst wertvolles Geschenk die Erteilung des Monopols für den Arbeitsbetrieb des Holzraspelns[237]). Dem Spinnhause fielen von alters her gewisse Geldstrafen (für Ehebruch) zu, auch ließen die Regenten bisweilen Almosen für das Haus einsammeln. An Stelle dieser Sitte traten seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunders bestimmte Abgaben, welche sämtliche Schankwirte der Stadt an die Anstalt zu entrichten hatten[238]).

Wenn demgegenüber Bornitius 1625 (S. 74) unter den Vorzügen der Amsterdamer Zuchthäuser rühmt, daß die Arbeit betrieben werde „publico sumptu et impendio, sed non cum dispendio. Quippe quod impensae, ex emolumento operum, quae elaborare tenentur captivi isti, et ad tempus civiliter mortiu, satis abunde resarciantur cum interu-

---

[234]) Der Gunstbrief von 1602 (vgl. oben S. 444) erklärt ausdrücklich, daß in Amsterdam ein Zuchthaus „seit einigen Jahren mit großen Kosten für die Stadt eingerichtet wäre und noch unterhalten würde". — Über den Voranschlag für die Gründung des Separaten-Hauses siehe oben S. 442.

[235]) Zuchth.-Ordg. Nr. 18 unten S. 476; Pontanus S. 103.

[236]) Wagenaar a. O. unter Citierung von Vroedsch. Resol. Nr. 8/9, 1. Nov. 1596 f. 155. — Worin das „Exuegeld" bestand, ist mir nicht bekannt geworden.

[237]) Vgl. oben S. 459.

[238]) Vgl. hierzu näher Commelin, Wagenaar. Das separate Zuchthaus bedurfte wohl keiner staatlichen Hilfe, weil hier die Angehörigen die Unterhaltskosten der Züchtlinge zu tragen hatten. Vgl. oben S. 449, 462.

surio“[259]), — so ist das zweifellos unrichtig. Bei Doepler (1693) hat diese Übertreibung dann bereits eine erhöhte Form angenommen. Unter den 3 Hauptvorzügen der Zuchthäuser, welche er erwähnt, fungiert als Dritter: „Obgleich die Obrigkeit ein ziemliches auf Erhaltung solcher Leuthe wenden muß, bringen sie es doch mit ihrer Arbeit und Verfertigung allerhand Zeuge und Waren mehr als doppelt wieder ein.“ Derartige Vorstellungen konnten bei Gründung neuer Zuchthäuser leicht zu Mißerfolgen und zu einseitiger Hervorkehrung des pekuniären Standpunkts unter Vernachlässigung des Hauptzweckes, der erziehlichen Bedeutung des Arbeitsbetriebes, führen[260]). —

XV. Die praktischen Erfolge des Amsterdamer Strafvollzuges erregten allgemeinste Befriedigung und Bewunderung: Die Einführung des neuen Strafzweckes der Zwangserziehung durch Arbeit erwies sich als brauchbar. Man sah, daß viele Züchtlinge die Anstalten gebessert verließen[261]). Zugleich aber überzeugte man sich auch davon, daß unter dem neuen Besserungszweck der Charakter der Strafe als Übel in keiner Weise Not litt, daß die Zuchthausstrafe im Gegenteil auch eine ganz hervorragend abschreckende Wirksamkeit entfaltete[262]). Und man fand endlich, daß unter dem

---

[259]) In der folgenden Litteratur mehrfach wiederholt. Vgl. z. B. Klock 1651, Speidel 1657. — Erheblich vorsichtiger lautete der frühere Ausspruch des Bornitius, Tractatus de Aerario (1612): Quantum vero compendii et lucri ex operibus istorum hominum fisco procuretur, facile coniici potest. Auch diese Worte kehren häufig wieder. Vgl. z. B. Besold 1615, Lather 1618 usw.

[260]) Vgl. dazu noch den zweiten Teil dieser Arbeit, Abschnitt IX.

[261]) Hoc enim modo sublato otio, omnium malorum fomite, non solum flagitiorum radices circumciduntur, verum etiam petulantiae fibrae evelluntur, stirpes eliduntur, et virtutis semina substituuntur. So, in besonders schöner Fassung, Reinkingk 1619. Im gleichen Sinn die gesamte einschlägige Litteratur des 17. Jahrhunderts. Vgl. namentlich die drastische Schilderung der Besserungserfolge in den Miracula, die Gegenüberstellung der Erfolge des Zuchthauses und der Wunder der katholischen Heiligen (unten S. 481/491). Wenn die Miracula Nr. 15 sich bis zu der Versicherung versteigen, „alle, nicht einen einzigen ausgenommen“ seien gesund geworden, so ist das selbstverständlich eine Übertreibung. Auch diese Übertreibung aber ist charakteristisch für den gewaltigen Eindruck, welchen die Resultate des neuen Verfahrens machten.

[262]) Das läßt sich kaum volkstümlicher und treffender darstellen als im Falle Nr. 8 der Miracula. Vgl. ferner daselbst namentlich Fall Nr. 19. — Siehe u. a. auch Reincking 1619: cuius beneficio multa praecocia ingenia terrentur et emendantur. Ferner die folgende Anmerkung.

Einfluß der neuen Strafart die Zahl des bettelnden und müßiggehenden Volkes in der Stadt rapide abnahm[263]).

Den gewaltigen Eindruck, welchen diese Erkenntnis damals machte, kann man sich heute nur mühsam vergegenwärtigen. Ein neuer Horizont eröffnete sich den Zeitgenossen, als sie sahen, daß das Strafrecht nicht ausschließlich mit dem Motiv der Furcht zu rechnen habe, sondern in weit humanerer und zugleich erfolgreicherer Weise mit auf die sittliche Natur des Menschen gegründet werden könne.

Die Amsterdamer Zuchthäuser gehörten bald zu den besuchten Sehenswürdigkeiten der Stadt[264]). Daß sie im Jahre 1602—1603 von der überall wütenden Pest verschont blieben, machte tiefen Eindruck[265]). Die das Zuchthaus schildernde Schrift Miracula erlebte in 6 Jahren (1612—1617) 4 Auflagen in holländischer, französischer und deutscher Sprache[266]). Schon 1613 konnte Keckermann (a. O.) schreiben: Politici hodierni temporis multa passim monent, quam sit salutare huius carceris institutum et imitandum omnibus rebuspublicis[267]). Und was die „Politici" rühmten, das verwertete die Praxis. Alsbald nach Gründung der Anstalten und später oftmals sandten auswärtige Gerichte und Behörden die von ihnen verurteilten Personen nach Amsterdam ins Zuchthaus[268]). Von weither, selbst bis tief nach Deutschland hinein, schickten Eltern und Freunde ihre ungeratenen Kinder und

---

[263]) Unde sane metu huius censurae publicae paucissimi inveniuntur in trivio mendicantes validi, ociosi, prodigi et id genus inutilia pondera terrae. So Bornitius 1612. Später sehr häufig wiederholt. Vgl. z. B. Besold 1615 und 1629. Lather 1618. Faust v. Aschaffenburg 1641 usw.

[264]) Vgl. Zuchth.-Ordg. Nr. 25 unten S. 479; Pontanus S. 103; auch Bornitius (1602). Zur Aufnahme milder Gaben für die Züchtlinge diente die im Hofe befindliche Almosenbüchse. Vgl. Miracula, Kupferstich unten S. 483 und dazu Zuchth.-Ordg. Nr. 12, 15 unten S. 478. Die Insassen des Separaten-Hauses durften nur mit besonderer Genehmigung der Regenten besichtigt werden. Commelin. Vgl. auch Pontanus, Filip v. Zesen.

[265]) Vgl. Miracula Nr. 14 und die Anmerkung daselbst, unten S. 491.

[266]) Vgl. unten S. 480.

[267]) Die gesamte spätere Litteratur des 17. Jahrhunderts entspricht ebenfalls diesen Worten.

[268]) So Wagenaar a. O. unter Citierung von Handv. bl. 294. In solchen Fällen wurden wegen der Unterhaltskosten Vereinbarungen mit den Regenten getroffen. Vgl. auch Fall 9 der Miracula, unten S. 488.

Angehörigen zur Besserung hierhin[269]). Bald folgte der Bewunderung und Mitbenutzung auch die Nachahmung. Im Jahre 1629 bereits schreibt Besold, daß in fast allen holländischen Städten Zuchthäuser errichtet seien[270]); und auch in Deutschland sehen wir schon im Anfang des 17. Jahrhunderts ähnliche Institute in den Hansastädten entstehen.

---

[269]) Miracula Nr. 7: Einlieferung eines jungen Mannes von Kaiserswerth durch seine Freunde im August 1604. — Nr. 19: Einlieferung des Sohnes vom Rhein südlich von Bingen her! — Einlieferung von auswärts auch in den Fällen Nr. 17 und 18.

[270]) Besold 1629 s. v. Zuchthaus. Der Verfasser beruft sich für seinen Ausspruch auf Wolff, Collegium politicum, disputatio de legibus. Diese Schrift ist mir trotz mehrfacher Bemühungen nicht zugänglich geworden. — Bemerkt sei, daß in Amsterdam selbst im Jahre 1650 noch eine weitere Anstalt, das sogenannte „neue Werkhaus" (Nieuwe Werkhuis) gegründet wurde, worüber sich bei Commelin und Wagenaar nähere Angaben finden (in der sonstigen mir bekannten Litteratur wird die Anstalt nicht erwähnt). Nach Wagenaar wurde das Institut als „Armenkinderen-Werkhuis" in einem leer stehenden Packhause der westindischen Kompagnie ins Leben gerufen, dann aber auch zur Einsperrung von Bettlern und Müßiggängern beiderlei Geschlechts verwandt. Der Strafvollzug entsprach in allem Wesentlichen durchaus demjenigen der ältern Zuchthäuser. Es liegt deshalb die Annahme nahe, daß Raummangel in den letztern Anstalten zur Benutzung dieses neuen Gebäudes führte. Doch vermochte ich darüber Näheres nicht festzustellen.

Anhang.

Amsterdam. Anhang I.

Die im folgenden wiedergegebene

Amsterdamer Zuchthausordnung

darf als ein historisch besonders erfreulicher Fund bezeichnet werden. In ihr haben wir wahrscheinlich die älteste, überhaupt existierende derartige Ordnung[1]) und sicher das (bisher völlig unbekannte) Reglement der ersten für die Errichtung weiterer Zuchthäuser vorbildlichen Musteranstalt vor Augen.

In Amsterdam selbst ist die Ordnung anscheinend mit dem Zuchthausarchiv zu Grunde gegangen;[2]) wenigstens vermochte ich ihr Vorhan-

---

[1]) Für London ist mir eine solche wenigstens nicht bekannt geworden.

[2]) Vgl. dazu oben Anm. 102.

densein dort nicht zu ermitteln. Auch meine Hoffnung, in Bremen oder Lübeck[3]) einer Abschrift zu begegnen, schlug fehl. Um so freudiger war ich überrascht, als mir das Danziger Stadtarchiv auf eine bezügliche Anfrage unter den die Gründung des Danziger Zuchthauses (1629) betreffenden Akten eine — hochdeutsch geschriebene — Amsterdamer Zuchthausordnung übersandte.

Daß wir es hier mit der Übersetzung eines holländischen Originals zu thun haben, geht schon aus mehreren im Texte stehen gebliebenen holländischen Wörtern hervor. Daß dieses Original wirklich Amsterdam betraf, ergibt nicht nur die Überschrift, sondern auch der Inhalt in den verschiedensten Einzelheiten.[4])

Die Ordnung selbst zerfällt in zwei Teile: Der erste, von den „Fundatores und Regenten" erlassen, regelt die Organisation des Strafvollzuges im allgemeinen; der zweite enthält die auf Grund dessen von den Regenten[5]) verfaßten Verhaltungsmaßregeln für die Züchtlinge, die „Ordnung der Zuchtkinder".

Da die Ordnung leider nicht datiert ist, bedarf ihr Alter der näheren Bestimmung. Nach meiner Überzeugung ist sie in der Zeit zwischen 1599 und 1603, also bereits in den ersten Jahren nach Gründung der Anstalt entstanden. Das Jahr 1599 als frühester Termin ergibt sich aus den Vorschriften über den Arbeitsbetrieb des Holzraspelns. Die unten S. 479 Nr. 22 erwähnte Vereinbarung hinsichtlich der Holzmühle insbesondere ist nachweislich erst zwischen 1599 und 1602 getroffen worden.[6]) Für die Festlegung des Endtermins ergeben sich folgende Anhaltspunkte: Die Weberei im Zuchthause, welche in der Ordnung eine große Rolle spielt, ist um 1670 eingegangen.[7]) Die Holzmühle, welche die Ordnung erwähnt, hat in dieser Weise nur bis 1656 bestanden.[8]) Die Ordnung stammt also zweifellos aus früherer Zeit. Nach Danzig hat man sie sich offenbar um das Jahr 1630, zur Orientierung bei Gründung des dortigen Hauses kommen lassen.[9]) Aus einer Anfrage des Bremer Senats vom Jahre 1604[10]) ferner wissen wir, daß damals bereits eine berühmte Zuchthausordnung in Amsterdam vorhanden war. Es kann sich also nur fragen, ob wir hier eine Abschrift dieser ältesten Ordnung oder vielleicht eine — vor 1630 entstandene — Neubearbeitung vor uns haben. Für die letztere Annahme fehlt jeglicher Anhaltspunkt, für die erstere sprechen

---

[3]) Für Hamburg erwähnt Streng in seinem ausführlichen Werke nichts über das Amsterdamer Vorbild.

[4]) Vgl. z. B. die Benennung des Beamtenpersonals, den Bericht über die Holzmühle (S. 479 Nr. 22) usw.

[5]) Vgl. Nr. 26 unten S. 479.

[6]) Vgl. dazu oben bei Anm. 198.

[7]) Vgl. oben Anm. 194.

[8]) Vgl. oben Anm. 207.

[9]) Die spätere Entwicklung in Danzig geht ihren selbständigen Weg. Bei Gründung des Hauses dagegen wird unter den vorhandenen Mustern Amsterdam an hervorragender Stelle erwähnt.

[10]) Vgl. hierüber Teil II dieser Arbeit.

gewichtige Gründe: Insbesondere wird das im Jahre 1603 gegründete separate Zuchthaus in der Ordnung mit keiner Silbe erwähnt, bestand also offenbar noch nicht zur Zeit ihrer Erlassung. Und ganz allgemein läßt sich behaupten: Der gesamte Inhalt der Ordnung entspricht allem, was wir aus andern Quellen über die älteste Beschaffenheit des Amsterdamer Zuchthauses wissen, so vollständig, daß er nirgends zu wesentlichen Abweichungen, sondern überall nur zur Bestätigung des sonstigen Materials und zur klareren Erkenntnis von Einzelheiten führt.[11]) Das Schriftstück lautet:

Ordnung und Gebräuche des Zuchthauses zu Amsterdam, welche durch die Fundatores und Regentes desselben gemachet sind.

1. Zum Ersten wird alle Sonntage, wie auch an andern heiligen Tagen, welche von der Kirche observieret werden, geprediget, zu welcher Anhörung sich alle Gefangenen einstellen müssen, nämlich diejenigen, so da weren.

2. Wird auch auf jeglichem der obgemeldten Tage, von 1—2 Uhr Nachmittags, von einem Meister etwas Nützliches gelesen und den Jungens die sonntäglichen Fragen abgefragt, welche sie auswendig beantworten müssen, ebenso maßen, wie es in der Kirchen geschieht, hernacher wird gelesen und ein Psalm gesungen.

3. Im Winter wird täglich von der Zeit an, da es anfängt finster zu werden, bis 7 Uhr für die Jugend Schule gehalten, um Lesen und Schreiben zu lernen, worinnen sie von einem Meister der Werke unterwiesen werden.

4. Auch wird am Sonntag des Morgens von 6—8 gleichwie sonsten des Abends Schule gehalten und hat die Jugend des Sonntags nach gehaltener Lection auch ihr exercitium um mit einander zu spielen, bis daß die Schulzeit wieder angeht.

5. Was anlanget die großen und starken Männer, welche schwere Mannesarbeit thun mit Holzraspeln, die gewinnen täglich für Kost und Unterhaltung $8^1/_2$ Stüber und was sie über das Gesetzte mehr arbeiten, dasselbe wird ihnen bezahlet, und liefern sie alle 2 Tage ihre gesetzte Arbeit an die Meister, so von den Regenten dazu bestellet sein.

6. In den Winckeln oder Kammern, in welchen sie arbeiten, daselbst schlafen sie auch, ingleichen giebt man ihnen allda täglich dreimal zu essen, auch ist in jeder Kammer ein Secret.

7. Es ist auch allda ein großes Losament, in welchem den Knaben, so zu schwerer Arbeit untüchtig sein, das Weben gelehrt wird, wofern sie es nicht können, nämlich allerlei Art bomasynen[12])

---

[11]) Ich kann diese Behauptung deshalb mit besonderer Sicherheit aufstellen, weil ich mein Manuskript über Amsterdam bereits druckfertig abgeschlossen hatte, als die Zuchthausordnung zu meiner Kenntnis gelangte.

[12]) Bomzijde = Barchent, halbseiden Zeug.

auch doppers (?) und borates[13]) und wird jedem ſein Feierabend[14]) gegeben, nachdem die Herren Regenten und Meiſter der Werke befinden, daß ſie arbeiten können.

8. Ihr Schlafzeug oder Unterbett iſt grobe Leinwand mit Stroh ausgefüllet, dergleichen iſt auch der Hauptpfuhl, darauf wird ein weißes wollenes Laken, an Stelle eines leinenen Schlaflakens gelegt; noch auch ein Federkiſſen mit einem Überzug unter das Haupt, welches wöchentlich nebenſt ihren Hemdern ausgewaſchen wird. Zur Decken haben ſie eine gewandt Decke mit gewandt gefuttert, im Winter aber haben ſie davon Zwei. Es ſchlafen aber die alten großen je 2 und 2 zuſammen, die Jungens aber wohl zu dreien.

9. Man giebt ihnen, wie vorgedacht, des Tages dreimal zu eſſen, nämlich des Morgens jedem ein Stück Brod mit Butter und ein Stück Keeß mit Brod zum Frühſtück, des Mittags aber graue oder weiße Erbſen oder Grütze, eins ums andere, mit einem wenig Fett darüber oder auch Fiſch und alle Abend Bier und Brod, nämlich des Winters warm und des Sommers kalt, und dazu noch ſolche 2 Stücke wie des Morgens zum Frühſtück, ausgenommen noch das Brod, ſo man ihnen zur Vorkoſt giebt. Des Sonntags aber bekommen ſie allezeit ein Stück warmes Fleiſch und noch eine Schale mit Fett darüber dazu.

10. Es wird auch ein Balbier[14a]) gehalten, welcher ſie kurieret, wenn ſie krank ſind, alsdann werden ſie mit der Arbeit verſchonet, bis ſie wieder geſund ſein.

11. Wenn ſie etwas verbrechen oder wenn ſie einander ſchlagen oder ſonſt Schelmerei thun, ſo werden ſie von den Regenten geſtraft, entweder, daß ihnen die Arbeit vermehrt wird, oder werden ſie in Ketten und Banden eine zeitlang gehalten, auch wird ihnen wohl die Zeit verlängert, ſo ſie im Zuchthaus bleiben müſſen.

12. Da es ſich auch begiebt, daß ſie den Meiſtern oder Regenten nicht wollen untertänig ſein, und ſich unter derſelben Strafe begeben, wird die Justitia gefordert, welche auch nicht lange ausbleibt, ſondern kommen bald und greifen ſie an mit Brandtmahl zu geben, die Zeit zu verlängern, auch wohl gar mit dem Tode zu ſtrafen, nachdem ſie es verſtehen.

13. Der Regenten oder Vögte des Hauſes ſein 4 der vornehmſten Bürger, guten Namens und Gerüchtes, dieſelben geben auf die ganze Regierung des Hauſes gute Achtung und kommen jede Woche präciso zuſammen.

14. Es ſein auch zween vornehme Bürgerfrauen, ſo da auf die Haushaltung des leinen und wollen Gerätes, wie auch auf die Koſt und alles Andere gute Achtung geben und dieſelben werden Außenmütter genannt.

15. Es iſt auch ein Binnenvater oder Schließer mit ſeiner Hausfrauen zur Binnenmutter, welche durch die Herren Bürgermeiſter

---

[13]) borat = baumſeidener Stoff.
[14]) d. h. Arbeitspenſum.
[14a]) Vergl. oben Anm. 239.

beeidigt sein, dieselben haben 2 Dienstmägde, auf welche sie Achtung geben, die Arbeit zu verrichten, zu kochen und Leinwandt zu waschen und was sonsten die Hausarbeit angeht.

16. Über das sein noch 2 Meister über die Weberey und einer über die Rasperey und andere Werke auch wie oben bestellet, dieselben werden, wie das ingleichen auch der Schulmeister mit Besoldung, Wohnung und freiem Brandt aus dem Hause versehen.

17. Man giebt den Gefangenen täglich soviel zu trinken, als sie zur Notdurft von nöten haben, ihr Getränk ist Bier, davon die Tonne 30 Stüber gilt.

18. Das Haus und alle diejenigen, so dasselbe bedienen, sein von allem was sie vonnöten haben accise-frei, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, nämlich solange, als sie demselben dienen.

19. Weiter wird von den Binnen-Meistern auf alles und jedes gute Achtung gegeben, die auch alles und jedes den Herren Regenten anbringen, welche alsdann sich darauf resolvieren und gute Ordnung stellen, wie das ingleichen auch auf alle des Zuchthauses regierungen.

20. Alle Gefangenen müssen morgens und abends, vor und nach dem Essen, die gewöhnlichen Gebete beten, bei schwerer Strafe.

21. Die Rasper, deren je 2 und 2 zusammen arbeiten, müssen täglich 50 Pfund Sägespän liefern und was sie noch mehr sägen, so bekommen sie von 100 Pfund einen Gulden und wann 100 Pfund gesägt worden, werden die Sägen wiederum geschärfet.

22. Es seyn 2 Gefangene, so die Sägen schärfen und das Holz in Particen legen und packen, wenn es die Kaufleute zu Haus haben wollen, noch ist einer, welcher die großen Späne spaltet, um dieselben mahlen zu lassen, noch ein Gefangener, so dem Binnenvater das Essen hilft zutragen. Diese Gefangenen sind von den Herren Regenten verordnet und werden „Schaffer" genannt.

Ordnung der Zuchtkinder.[15])

1. „Erstlich soll ein Jeder sich gefaßt machen, um des Morgens, Mittags und Abends mit gebührender Reverenz Gott den Herrn zu loben und zu danken, nach altem Gebrauch, bei Straffe, das erstemal sein Essen zu verlieren, hernacher aber auf Gutachten der Regenten."

2. „Es soll niemand den Namen Gottes mißbrauchen mit Fluchen oder Schwören, noch leichtfertige und unzüchtige Worte singen oder reden, noch auch die diebische Sprache, so man Krämer-Latein nennet, reden." Strafe nach Gutachten der Regenten.

3. „Es sollen keine Bücher, Briefe oder Lieder im Hause weder gelesen oder gesungen werden, als nur allein dieselben, so von den

[15]) Von den hier folgenden Verhaltungsmaßregeln für die Züchtlinge sind nur die in Anführungszeichen gesetzten Stellen wörtlich citiert; das Übrige ist im Interesse der Kürze der Darstellung möglichst knapp dem Inhalt nach wiedergegeben.

Regenten verordnet und zugelassen sein." Daher wird Ablieferung aller Bücher zur Visitation durch den Schulmeister verlangt. Bei Zuwiderhandlung „für das erstemal oder bis weiter Bescheid" Verlust der Fleischkost auf 3 Wochen.

4. Verbot, einem andern, insbesondere den Beamten „ungebührliche Zunamen" zu geben. Gebot „alles, was ihnen in Abwesenheit der Regenten befohlen wird, gehorsamlich zu verrichten". Bei Ungehorsam zum erstenmal Verlust der halben Tagesration, im Wiederholungsfall „schwere Strafe nach Gutachten der Regenten".

5. „Soll ein Jeder seine Schale mit Vorkost, so ihm gegeben wird, gebührlich eilends aussetzen und dieselbe in guter Ordre wiederum herausgeben, dafern auch jemand nicht begehrte zu essen, so soll er es nicht hineinnehmen; was auch jemand seine Portion zu viel were, so soll er den Binnenvater erinnern, daß er soviel nicht essen könne, auch soll er nachdem die Mahlzeit verrichtet, seine Schale bei sich behalten: bei Strafe, 3 Tage lang sein Frühstück zu entbehren und da man den Schuldigen nicht aussagte, sollen alle so in derselben Kammer sein, gleiche Strafe tragen."

6. Käse, Butter und Brod soll niemand „verbergen oder verholen, sondern da jemand zu viel hätte, so soll er wiederum herausgeben, was ihm nicht beliebet". Strafe nach Gutachten der Regenten.

7. „Soll jedermann mit der Speise, so ihm nach Anordnung der Regenten gegeben wird, zufrieden sein und demjenigen, so das schaffet [16]) oder schaffen lest, deswegen nicht widersprechen." Strafe: Verlust der halben Portion für 8 Tage. „Dafern aber jemand etwas zu sagen hette, soll er es ordentlich den Regenten anmelden."

8. Am Sonnabend darf jeder sich für 1 Stüber Weißbrod kaufen lassen. Sonstige Extraverpflegung ist — abgesehen von ausnahmsweiser Erlaubnis der Regenten — verboten.

9. Alle „messer, kneiffe oder sonsten scharfes", desgleichen Feuerzeuge und Tabak sind abzuliefern. Tabakgenuß ist verboten. Strafe, wenn Ablieferung „innerhalb 4 Tagen nach dato dieses" nicht erfolgt: „zum erstenmal schwerlich und zum andermal noch schwerer".

10. „Soll niemand weder bei Tag oder Nacht, Abends oder Morgens, ein Licht anzünden oder brennen ohne Zulaß des Binnenvaters, und in wessen Gemach eines gefunden wird, so von den andern nicht außgebracht wäre, so sollen sie alle zugleich mit Entziehung ihrer halben Portion gestraft werden und überdies 14 Tage kein Fleisch bekommen."

11. „Soll niemand auf dem Webebaue seine Scheere bei sich stecken noch anderswohin legen, sondern da er abgeht um zu essen oder in die Schule zu gehen, seine Geräthschaft auf seine Arbeit legen, in Beisein seines Meisters, wer es aber einem andern befiehlt zu thun, der soll deswegen gestraft werden."

---

[16]) schaffen = besorgen, auftischen.

12. „Wetten, Spielen und Handeltreiben" ist verboten. „Dafern aber etwas verkauft, verwettet oder gewonnen würde, soll dasselbe den Raspers und Webers zum besten verfallen sein, und sollen sie es unter sich anbringen und keinen übersehn, das Geld aber soll nach Gelegenheit der Sachen in die Büchse gelegt werden."

13. „Soll ein jeder seine aufgelegte Tagesarbeit, sowohl die drunten als droben, gehorsamlich verrichten und keine Fälscherei im Sägen oder Weben gebrauchen, bei pön, alle Sonnabend gestraft zu werden und daß er noch über das, wann er seine Zeit ausgestanden, dasselbe so er verdorben, doppelt nacharbeiten, wie ingleichen auch, da jemand durch angenommene gleißnerische Krankheit oder durch Kellerstrafe an seiner Tagesarbeit etwas versäumet, so soll er dasselbe auch nacharbeiten."

14. Verbot, irgend ein Schloß ohne besondere Erlaubnis zu öffnen oder jemand etwas wegzunehmen. Strafe nach Ermessen der Regenten.

15. „Niemand soll von seinem Bau gehen oder Geschrei und Herumlaufen auf der Werkstatt anrichten." . . . „Auch soll man niemand, der von außen kommt, um etwas ansprechen, dafern aber jemand etwas geben will, so soll dasselbe in die Büchse geleget werden." Bei Zuwiderhandlung Strafe.

16. Seinen Platz, insbesondere sein Bett soll jeder in „guter Ordnung halten". Die Zimmer sind täglich zu reinigen, die Nachtkannen Vormittags zu entleeren. Die Kleider dürfen nicht auf den Betten herumliegen, sondern sind ordnungsmäßig an ihren Platz zu bringen. Strafe: 4 Tage lang kein Frühstück, bei Wiederholung nach Gutachten der Regenten.

17. „Wann sie erst anfangen, weben zu lernen, so giebt man ihnen nur schlechte bomasis zu machen." Pensum in der ersten Woche 10, in der zweiten 15 „und wie sie weiter lernen bis 35 Ellen" als Maximum. „Alsdann bekommen sie auch soviel zu essen, wie man sonsten einem Mann giebt, wenn sie aber ihr Feierabend nicht abmachen können, so bekommen sie nur eines Jungens Essen, das ist nur halb soviel."

18. Bei feinen Stoffen (satis bomasis genannt) „ist das Feierabend 35—36 Stüber die Woche", „von dem schweren Werk bekommen sie einen Stüber von der Elle, von dem schlechten bomasines aber $^1/_2$ Stüber von der Elle."

19. Raspel- und Webemeister haben wöchentlich einen Zettel mit Angabe der geleisteten Arbeit „auf der Regenten Contor" zu bringen, „welche ihnen alsdann soviel Geld geben, als verdient ist, hernacher zahlen die Meister die Arbeiter aus. Wann nun 2 Rasper einen Gulden die Woche übrig verdienet, alsdann werden für jeden 2 Stüber abgezogen, welche von den Regenten für dieselben Arbeiter bewahret werden, wovon gute Rechnung gehalten wird und wann hernacher ihre Zeit aus ist, alsdann bekommen sie solches eingehaltene Geld. Wann aber diejenigen, so da weben, 5 Stüber verdient haben, alsdann wird

einer eingehalten und wann ihre Zeit aus ist, bekommen sie das Geld auch wie oben".

20. „Wann sie zum ersten aufs Haus kommen, alsdann wird ihnen ihre rähtschaft, nämlich ihr Stuhl und Scheer gegeben, wann sie aber dieselbe zerbrechen, müssen sie es wieder bezahlen. Ingleichen auch die Raspers, wann sie die Sägen fallen lassen und die Kreuzer daran zerbrechen, müssen sie es auch wieder zahlen." Bei mutwilliger Zerstörung Strafe nach Gutachten der Regenten.

21. „Wann sie mutwillig sein und nicht arbeiten wollen, so werden sie in den Keller eingesetzt, allda bekommen sie täglich Wasser und Brod, d. h. Kellerspeise. Was sie allda versäumen, das müssen sie nacharbeiten, ehe sie wieder außkommen. Die Meister mögen sie wohl einlegen, aber die Regenten examinieren sie erst und lassen sie strafen, ehe sie wieder auskommen, hernacher bringt sie der Meister wieder zur Arbeit."

22. „Es ist auch ein Brasilienholzmühle allda, welche die Freiheit hat, daß niemand Brasilienholz brechen mag, nur dieselbe allein, es muß auch kein Holz von einigem Kaufmann darauf gebrochen werden, sondern nur allein für das Zuchthaus, dafern aber der Verwalter derselben anders thäte und darüber beschlagen würde, so verliert er jedesmal 200 G. dem Zuchthaus zum besten."

23. „Die Meister werden aus dem Einkommen des Zuchthauses besoldet und haben freie Wohnung und Holz, müssen aber ihre eigene Kost thun."

24. „Der Schließer oder Binnenvater wird von der Stadt bezahlt, aber im Zuchthaus hat er die Kost."

25. „Alle diejenigen, so da kommen, um das Zuchthaus zu besehen, müssen vom Außenvater ein Zettlein holen auf soviel Personen, als da kommen sollen und muß jede Person ein Stüber zum Profit des Zuchthauses geben. Auf die Jahrmarktzeit aber kommen sie ohne Zettel hinein, müssen aber doch den gewöhnlichen Stüber geben und hat der Binnenvater die Jahrmarktwoche über die Hälfte von allem was einkommt, zu genießen." [17])

26. „Zum letzten befehlen die Regenten, daß alle gute Ordnungen des Hauses, ob sie schon in diese Artickel nicht begriffen, dennoch unterhalten sollen werden, bei poen, welche sich die Regenten vorbehalten tun."

27. „Ein Jeder, der erstlich in's Zuchthaus kommt, wird das erst in den Keller eingesetzt, allda muß er so lange verbleiben, bis einer von den Regenten kommt und ihm die Gewonheit desselben anmeldet, wonach er sich alsdann zu reguliren hat."

---

[17]) Diese eigentümliche Freiheit der Besichtigung des Zuchthauses in der Jahrmarktszeit findet sich später in den Hamburger Anstalten wieder. Ursprünglich im Interesse der Erlangung mildthätiger Gaben eingeführt, artete sie in Hamburg später in einen die Ordnung des Hauses störenden Unfug aus, wurde aber erst im Jahre 1807 beseitigt. Vgl. Streng, Hamburg, S. 89.

28. „Welcher zum andermal in's Zuchthaus kommt, muß in den Keller und wird an eine Kette geschlagen, so an seine beiden Füße festgemacht ist und also verharren, solange es dem Regenten gefällig, hernacher wird er wieder losgeschlagen und muß angeloben sich wohl zu verhalten."

„Dafern sie aber sehr mutwillig werden, werden sie an eine schwere Kette, so sie nachschleifen müssen, angeschlagen, auch wohl an eine Kette, welche nur so lang ist, daß sie nur an die Raspelbank, an ihre Schlafstelle und auf das Secret kommen können und müssen gleichwol ihr Feierabend verrichten und das währet solang als es den Regenten gefällt, hernacher werden sie auf Zusage, daß sie sich bessern wollen, wiederum losgemacht."

Amsterdam. Anhang II.

Das im vorausgehenden Texte vielfach als „Miracula" citierte Buch ist eine anonyme kleine Flugschrift, welche mir ein glücklicher Zufall vor einigen Jahren auf der Straßburger Universitätsbibliothek in die Hand führte. Der Titel lautet folgendermaßen:

Miracula San Raspini Redivivi,

das ist:

Historische Beschreibung der wunderlichen Mirackel oder Wunderwerck, so in der weitberhümbten Kauff- und Handel Statt Amsterdam, an einem Orth auff dem heiligen Weg gelegen, so gemeiniglich das Zucht-Hauß genannt wirdt, an vielen fürgangen, und noch täglich fürgehen. Mit zugefügter Beschreibung eines wunderbaren Mirackels, so von der heiligen Justitia geschehen.

Jetzo auffs new in Truck verfertigt, und mit der Statt Bremen Zuchthauß vermehret.

Gedruckt im Jahr nach Christi Geburt
MDCXVII.

Meine bibliographischen Ermittelungen über die Schrift[18]) lieferten folgendes Resultat: Der erste, auf das Amsterdamer Zuchthaus bezügliche Teil ist zunächst im Jahre 1612 in Holländischer Sprache, schon in demselben Jahre auch in französischer Übersetzung erschienen.[19])

[18]) In der neueren strafrechtlichen Litteratur ist dieselbe meines Wissens bisher völlig unbekannt. Im 17. Jahrhundert wird der erste, auf Amsterdam bezügliche Teil öfters citiert. So von Zeiller (1632), Faust in Aschaffenburg (1641), Speidel (1657), Fritschius (1659). Krausold (1698) S. 14 (hierselbst noch weitere Litteraturangaben).

[19]) Historie van de wonderlijcke Mirakelen etc. Amsterdam. Marten Gerbrantz. Anno 1612. — Histoires admirables des miracles estranges etc. Leyden, Theodore Johannes 1612. Beide Bücher sind im Stadtarchiv Amsterdam vorhanden und wurden mir von dort zur Ansicht übersandt. In der

1613 kam eine deutsche Übersetzung heraus,[20]) deren zweite Auflage die vorliegende, 1617 erschienene Schrift ist. In dieser neuen Auflage ist als zweiter Teil eine Beschreibung des Bremer Zuchthauses hinzugefügt, auf welche weiter unten einzugehen sein wird.[21])

Den Verfasser des auf Amsterdam bezüglichen Teiles der Darstellung vermochte ich nicht zu ermitteln. Über die gelehrte Litteratur seiner Zeit war er offenbar nicht genau orientiert, sonst hätte er das 1611 erschienene Werk des Pontanus gekannt und nicht in der Vorrede seiner Schrift hervorgehoben, daß seines Wissens noch niemand eine Beschreibung des Zuchthauses geliefert habe. Dafür, daß es kein studierter Mann war, spricht auch seine ebendaselbst abgegebene Erklärung, daß er „keine gelehrte oder prächtige Art zu schreiben führe."

Wenn er anderseits wieder und wieder betont, daß er nichts als die reine Wahrheit sage,[22]) so darf man ihm dies glauben; denn mit den Verhältnissen des Zuchthauses ist er, wie die ganze Art der Darstellung ergibt,[23]) auf das Genaueste vertraut. Es liegt danach die Annahme nahe, daß der Autor unter den Regenten des Hauses zu suchen ist.

Als überzeugter kampfesmutiger Protestant verleiht unser Anonymus seiner ganzen Darstellung ein polemisch konfessionelles Gepräge. Schon im Vorwort wie vielfach im weiteren Verlauf der Schilderung werden die angeblichen katholischen Wunder verspottet und diejenigen des Zuchthauses als wahrhaftige in Gegensatz dazu gebracht.[24]) Die zwölffache, zum Raspeln bestimmte Säge erscheint als „Sanctus Raspinus",[25]) die Zuchthausarbeit als „S. Ponus" oder „S. Labor".

---

französischen Übersetzung fehlt der in den übrigen Ausgaben vorhandene Kupferstich. — Genaue Angabe der Titel beider Bücher findet sich in W. P. C. Knuttel, Catalogus van de Pamfleten Verzameling berustende in de Koninklijke Bibliotheck. Teil I, Erstes Stück, 's Gravenhage 1889 S. 394 Nr. 2032, 2033.

[20]) Miracula San Raspini: Das ist: Kurtze und historische Beschreibung der wunderlichen Mirackel etc. Alles aus Niederländischer Verzeichnuß in Hochteutscher Spraach beschrieben. 1613. — Vgl. J. K. van der Wulp, Catalogus van de Tractatten etc. Teil I. Amsterdam 1866. S. 193 Nr. 1820.

[21]) Vgl. den zweiten Teil dieser Arbeit.

[22]) Z. B. in der Vorrede: „Weil ich die Wahrheit auf meiner Seiten habe." . . . „Wer es nicht glauben will, der verfüge sich an obgedachten Ort" (das Zuchthaus) „und lese ferner diese Mirakel mit gutem Begnügen. Es wird ihm bald genug gesagt sein und ferner keiner Vorrede bedürfen."

[23]) Vgl. z. B. die Daten über die Personalien der Züchtlinge und eine Reihe sonstiger Details.

[24]) Diese Gegenüberstellung findet sich übrigens bereits bei Pontanus (1611), war also offenbar damals in weitern Kreisen üblich. Den äußern Anlaß zu derselben hat zweifellos die Unterbringung des Zuchthauses in den Räumen des säkularisierten Klarissenklosters gegeben. Vgl. Filip v. Zesen (1664): „Die Kraft, Wunderwerke zu thun", scheine das Zuchthaus von jenem Kloster „vollkömlich behalten zu haben".

[25]) Die Bezeichnung des Zuchthauses als Sanct Raspinus ist auf Grund unsers Buches im 17. Jahrhundert offenbar ganz üblich geworden. Sie findet sich z. B. bei Klock (1651), Speidel (1657), Heinelius (1670), Doepler (1693), Krausold (1698). Bei Krausold werden (S. 14, 15) zugleich eine

Vereint verrichten diese „Heiligen" dann ihre Wunder an den „Patienten", welche ihnen „mit großer Devotion ihr Opfer thun".

Das Zuchthaus selbst wird uns in einem, den inneren viereckigen Hof und dessen Einrichtung darstellenden Kupferstich mit kurzer Erläuterung vorgeführt. Die segensreichen Wirkungen der Einsperrung gelangen in einer Reihe einzelner Beispiele zu unsrer Kenntnis.

I. Beschreibung des Kupferstichs.[26])

Aus 2 Stockwerken führen vergitterte Fenster auf den Hof. Im Erdgeschoß befinden sich 9 (mit A, B, C, D, E, F, G, H, J bezeichnete) „Kammern oder Zellen, in welche die Patienten von mancherlei Gebrechen gestellt seyn, darinn zu arbeiten." Im ersten Stock „seyn Kammern oder Zellen, in welche diejenige[27]) Patienten, welche nicht so große Mängel oder Gebrechen haben, als die so unten sitzen, zum Weben oder Tuchmachen gebraucht werden." An der Wand im Hofe ist eine Tafel angebracht, „auff welche die Krücken, Stecken und Band gezeigt werden," welche die durch die Arbeit des Zuchthauses gebesserten Simulanten „zum Gedächtnüß" zurücklassen. — Im Innern des Hofes bearbeiten zwei Züchtlinge einen Holzblock mit einer schweren Säge. Es „seyn die jenigen so im Dienst S. Raspini gantz embsig und eyfferig gefunden werden, indem sie mit einer zwölffachtigen Sägen, entweder Frantzosenholtz, vor die so mit der Spanischen oder Frantzösischen Kranckheit behafftet seyn, zu curiren, oder Brasilien und ander Holtz zur Färberey dienlich, raspeln und schneiden." — Auf einer schrägen Holzpritsche liegt mit seitlich gefesselten Händen, am Oberkörper durch eine Holzvorrichtung festgehalten, ein Züchtling, dessen entblößtes Gesäß ein Aufseher mit Ruten bearbeitet. Es „ist die

---

ganze Anzahl weiterer Schriftsteller erwähnt, welche sich des Wortes Raspinus ebenfalls bedienen und zugleich bemerkt: Solet etiam a plerisque huius seculi scriptoribus lit. S. huic vocabulo praefigi. — Auch über die Ethymologie des Wortes Raspinus blieb man sich durchaus klar: So spricht Doepler (a. a. O. S. 723) von der „Raspinus-Saegen" und Krausold (a. a. O. S. 14) führt aus: „Raspinus Germanice Rasp- oder Zucht-Hauß, Belgice Rasp-Huyss terminus noviter repertus est, cui Germanica dictio raspen, i. e . . . Feilen, Zerreiben, Saegen, dedit originem. . . . Ita carcer ille ab hoc ipso, quod ibidem praeprimis suscipitur, negotio καθ' ἐξοχήν Raspinus insigniri voluit." — Dagegen ist das Verständnis für die Ironie, welche in unserm Buche den Raspinus zum Heiligen macht, anscheinend bald verloren gegangen. Schon Speidel (a. O.) erklärt 1657 ernsthaft, S. Raspinus sei der „Patronus huius claustri et Ordinis" und nach Krausold gar (a. O.) rechtfertigt sich die Hinzusetzung des Sanctus durch die bessernde Kraft Raspini „tametsi nulla hactenus accesserit canonisatio"!

[26]) Nach Mitteilung der Straßburger Universitätsbibliothek befindet sich eine Wiedergabe dieses Kupferstichs in dem gegenwärtig im Erscheinen begriffenen Prachtwerk: Amsterdam in de zeventiende eeuw (A. im 17. Jahrhundert) von A. Bredius usw., Heft 2 S. 53. — Mir war dieses Werk nicht zugänglich.

[27]) „de jonghe", also „die jungen", heißt es in dem holländischen Original.

Castigation oder Züchtigung der jenigen, so in Ohnmacht fallen, oder sonst unwillig werden im Dienst von S. Raspino".[28]) Leichter ist anscheinend eine weitere Execution, bei welcher der Aufseher auf den schreiend vor ihm Herlaufenden mit einem gedrehten Tau losschlägt. Es „ist einer so mit Tagöl[29]) geschmert wirdt, auff daß er von der Kranckheit der Widerspenstigkeit möcht gesund werden". — Hinsichtlich einer vom Hof in's Haus führenden Thür wird gesagt „Ist die Schul und der Orth, da man Vermahnung thut[30]) an die Diener S. Raspini." Im Zuchthaushofe steht eine von den Bürgermeistern Amsterdam's errichtete Bildsäule der Justitia. Eine Waage dient zum Abwägen des Farbholzes, eine Büchse zur Aufnahme für die Züchtlinge bestimmter Almosen.

II. Die einzelnen „Miracel und Wunder".

Die hier angeführten 16 Fälle haben ein gewisses übereinstimmendes Gepräge. In ironischer Weise schildert der Verf. Simulanten, welche unter Vorspiegelung körperlicher Leiden und Gebrechen sich dem Bettel oder Müßiggang hingaben und deshalb in's Zuchthaus gebracht wurden. Hier beginnen sie teils gutwillig zu arbeiten, teils werden sie durch Disciplinarstrafen zum Fleiße gezwungen, bis nach völliger Gesundung und Besserung die Entlassung erfolgt.

Die im Original nicht vorhandene Numerierung der folgenden Abschnitte habe ich im Interesse einfachern Citierens hinzugesetzt. Der erste Fall ist wörtlich wiedergegeben, bei den weitern alles zweifellos Unwesentliche weggelassen. Soweit das Holländische Original oder die Wiedergabe der Fälle bei Baudaert (vgl. über diese oben Anm. 147) bemerkenswerte Abweichungen bot, sind dieselben in Anmerkungen beigefügt.

Nr. 1. Dietrich Norman vom schädlichen Bruch, so er im Gebänd getragen, geholffen.

Anno 1604.

Dietrich Norman, seines Alters von 20 Jahren, geboren in Norwegen, war gar übel beschädigt und gebrochen an beyden Seiten, also daß ihm die Därm fast bis auff die Knye gehangen, und er lange Zeit mit einem zweyfachen Gebänd an seinem Hals hat von Hauß zu Hauß betteln gehen und ein Stewer heyschen müssen,[31]) seinen Bruch zu heylen, dadurch dann die Bürger ein Mitleiden mit

---

[28]) „Welche säumig in der Arbeit und unwillig" sind, sagt das holländische Original.

[29]) Offenbar gleich dem „Tagel" (geknotetes Tau), welches sich im Hamburger Zuchthause wiederfindet. Vgl. Streng, Hamburg S. 22. Im Holländischen Original heißt es dag-olie.

[30]) Holländisch: Sermoon.

[31]) Er bittet um „een pennixken tot genesinge ende cureringe van syne gescheurtheyt". Original.

jhm bekommen, und nach dem sie verstanden, daß täglich im Zuchthauß viel curirt und gesund gemacht würden, haben etliche für rathsam befunden, jhm ins Zuchthauß zu verhelffen. Als er nu dahin kommen, hat er gesagt, sein Kranckheit were so groß, daß er daselbst nicht könnte genesen oder gesund werden, war deshalben gantz widerspenstig und unwillig sein Opffer daselbst zu thun, deshalben man den Artzt[32]) so auff gedachtes Hauß bescheiden, also bald erfordert, daß er seinen Schaden besehen solte, welcher sich gantz übel wuste zu gehaben, und durchauß nicht zulassen wollte, daß jhn jemand solte anrühren. Es hat aber der Artzt dessen ungeacht jhn gleichwol angegriffen und besehen, welcher dann befunden und dahin geschlossen, daß, wenn er sein Opffer mit guter Devotion und Andacht an Sanct Raspinum durch den guten Mitler und Patronen S. Ponum thun würde, er gar bald und leichtlich würde können genesen und gesund werden, welches denn auch also geschehen, denn sobald er sein Opffer mit guter Devotion gethan, ist jhm durch das Mittel S. Ponus so wol geholffen worden, daß er keinen Mangel oder Bruch mehr befunden, deshalben als er etwan ein Monatlang in obgedachtem Hauß gewesen, ist er ohn einige Artzney, ohn allein, daß er täglich über seinen Rücken mit Tagöle, (welches gleichwol in Ostland besser als hier bekandt ist) geschmieret worden, zu völliger Gesundheit kommen, hat das Zuchthauß mit 600 Pfunden, gangbar in Kauffmannschafft zu Amsterdam,[33]) verehret, ist wider seines Wegs davon gangen, sich fleissig gegen dem Vorsteher deß Hauses bedanckt, welcher jhn gefragt, ob er sein Gebänd wolte mit sich nemmen, darauff er geantwortet, daß er desselben nun nicht mehr von nöthen hette, sintemal er völlig gesund worden, hat also das obgedachte Gebänd zu nothwendiger Bestettigung des Mirackels und Wunderwercks im Zuchthauß verlassen.

Nr. 2. Einem Bürger zu Amsterdam wirdt von seiner Unvermöglichkeit und Lähme geholffen.

Im Jul. 1604.

„Ein Bürger zu Amsterdam (dessen Name auß gewissen Ursachen nicht gemeldet wirdt) ungefehr in viertzig Jahr alt, hatte in Spanien, auff dem Gestad von Guinea und anderswo gehandelt, und war eine lange zeit gar elendiglich herumb gezogen, als er endlich gantz lahm und unvermöglich[34]) worden, daß er sich schwerlich auff zweyen Krücken konte auffhalten. Ja er war in einen so gar elenden Zustand gerathen, daß ein jeder vermeynte, er müßte jetzo sterben, und were unmöglich, daß er lenger leben köndte. Dieser ist hiermit in das Zuchthauß kommen,“[35]) . . . Hier hat er alsbald gutwillig gearbeitet

[32]) Vgl. dazu oben S. 466.
[33]) Vgl. dazu oben Anm. 147.
[34]) Impotent im Original.
[35]) Ausführlicher Baudaert: Einige kluge Leute haben gemerkt, daß es Büberei war. Darauf hat man ihn in das Zuchthaus gebracht.

. . . „daher er dann in kurtzer Zeit gantz gesund ist worden, . . . ja er ist so starck worden, daß er auch Gelegenheit gesucht und angefangen außzubrechen, weil man jhn noch ein zeitlang begerte darinn zu behalten, auff daß er sein Opffer desto vollkömmlicher verrichten, und in nehre Erkendnüß und Kundschafft mit dem heiligen S. Pono gerathen möchte. Als er nun endlich seinen Freunden zu verstehen gab, daß er nunmehr ein starcke Verbündnüß mit obgedachten S. Pono gemacht hatte, auch verhieß demselben festiglich zu halten, haben sie in betrachtung, daß er nun wohl curirt und gesund worden, es geschehen lassen und verwilligt, daß er nun wieder möchte herauß gehen, wie er denn auch gethan hat, verlassend daselbst seine Krücken als ein Zeichen seiner Gesundheit, zur Danksagung hat er das Zuchthaus mit eim stück Gelts [36]) verehrt, sagend, daß er sich so frisch und gesund nunmehr befinde, daß er verhoffe, es werde unvonnöthen seyn, eine solche Pilger- oder Wallfahrth hinfüro mehr an die Hand zu nemmen.

Nr. 3. Johann de Latrie wirdt durch Devotion zu S. Pono vom täglichen Fieber liberirt.

Im Febr. 1604.

Der Betreffende, aus Marche im Herzogtum Lützelburg [37]) gebürtig, ca. 36 Jahre alt, „war beladen mit einem schweren elendigen Fieber, also, das er kein Glied kondte still halten vor grossem Zittern". . . . „Da haben sich etliche gefunden, die dafür gehalten, wenn er in's Zuchthaus kommen möchte, Sankt Raspinus solte ihn wohl bald gesund machen" [38]). Ins Zuchthauß gebracht, hat er gutwillig gearbeitet und „also bald angefangen gesund zu werden, und als er ein zeitlang in solcher Devotion verharret, ist er endlich durch denselben Mitler gantz frisch und starck worden, daß er nochmals, als er das obgedachte Hauß mit etlich Pfunden verehrt, und seinen Stecken, an welchem er zuvor schwerlich fortkommen kondte, zu einem Warzeichen, daß er warhafftig gesund worden, daselbst gelassen, dem Vorsteher deß obgedachten Hauses gantz freudig gedanket, und seines Weges herauß gegangen ist.

Nr. 4. Johann de Barque wirdt sein lahmer Arm durch Tag Oly geschmiert, und durch Vorbitt S. Raspini gerad gemacht.

Im Jul. 1604.

„Johann de Barque, seines Alters ungefähr von 22 oder 23 Jahren, der Geburt von Amiens auß Picardey in Frankreich gelegen, war gantz lahm und elendig, hatte auch ein lahmen Arm, welchen er lange

[36]) In diesem Falle hat es sich (vgl. Baudaert) um eine wirkliche Geldschenkung gehandelt. Über die in vielen andern Fällen der Miracula erwähnte „Verehrung" von gewissen „Pfunden" vgl. oben Anm. 147.

[37]) Luxemburg.

[38]) Baudaert: Aber als einige merkten, daß es das Faulfieber (lupe kortse) war, ist er in's Zuchthaus gebracht.

zeit in einer Binde an den Hals gehenckt getragen, und muste an einem Stecken gehen, damit er sich dran erhalten kondte, wiewol es noch mühe genug hatte, daß er nicht zur Erden niederfiel. Dieser ist, als er ein zeitlang so elendig herumb gezogen, ins Zuchthauß gebracht worden, allda er mit gebürlicher Ehrerbietung und Devotion, dem heiligen S. Raspino, durch den guten Patron und Mitler S. Ponum sein Opffer verrichtet, ist also in kurtzer Zeit[39]) von seiner Lähme und gantzen Gebrechen gesund worden, hat derhalben das Zuchthauß begabet mit 625 Pfunden im Kauffhandel gangbar zu Amsterdam, und ist mit großer Freud und Danksagung an die Vorsteher, seinen Stecken dahinden verlassend, frisch und gesund hinaußgangen.

Nr. 5. Schwer Jansen wirdt ein Schlang auß dem Leib, durch Tag-Oly geschmiert, getrieben.

Im Juli 1604.

„Schwer Jansen, ungefähr 36 Jahr alt, bürtig aus Ostfriesland, allda er in einem Dorff geboren, gieng täglich von Hauß zu Hauß herumb betteln, und sagte, es hette ihm Gott eine Schlang in den Leib gegeben, dafür er gar nicht arbeiten köndte. Die Bürger, nachdem sie solches gehöret, haben sie ihn ins Zuchthauß gebracht, auff daß er daselbst von den Schlangen entlediget, und mit Verrichtung seines Opffers an den heiligen Sanct Raspinum, durch den Mittler S. Ponum gesund gemacht würde. Als er nun in das Zuchthauß kommen, und deß heiligen Sanct Raspini, wie dann auch seines Mittlers Poni ansichtig worden, hat er vermeynt, dieselben würden ihm nicht helffen können ... ja es ließ sich ansehen als were er mit der schädlichen Ketzerey der Pigritien angesteckt und gantz eingenommen, ... ward derhalben von deß Zuchthauses Kapellan täglich belesen, und wol fett mit Tagöle über seinen Rücken so lang geschmieret, biß er selber bekennete ... daß er merke, daß er gesund und von der Schlangen entlediget würde." Er hat dann gearbeitet, ist gesund geworden und entlassen unter Verehrung von 1432 Pfunden an das Zuchthauß, „den Vorstehern fleissigen Danck sagende".

Nr. 6. Hans der Alte genannt, lahm an Lenden unnd Füssen, wirdt in der heiligen Klausen gerad.

Im Augusto 1604.

„Hans der Alte, geboren in Dennemarck, ungefehr seines Alters im fünfftzigsten Jahr, war gantz lahm an beyden Füssen unnd Lenden ... Diesen hat man auch ins Zuchthauß gebracht, sobald er aber dahin kommen ... hat er angefangen wol zu gehen und zu stehen, ist also von gedachter Lähmigkeit gantz genesen und gesund worden.

---

[39]) terstont (zur Stunde), sagt das Original. Bei Baudaert heißt es: nach einigen Wochen.

Ob er nun wol ein Mann war von gantz geringem Vermögen, hat er dannoch das obgedachte Zuchthauß mit 82 Pfunden gangbar zu Amſterdam begabet." Entlaſſung unter Zurücklaſſung des Stabes und Dankſagung an die Vorſteher.

Nr. 7. Einem Keyſerswerther von ſeinem Bruch und groſſen Schaden im Zuchthauß geholffen.

Im Auguſto 1604.

„Ein junger Mann von Keyſerswerth im Land zu Kleve gelegen, welcher allhie nicht begert genannt zu werden, iſt lang in der Irre herumb gelauffen, biß er ein groſſen Schaden und Bruch bekommen, und ſeine Freunde keinen Raht wußten wie ſie jhm helffen ſolten. Als ſie aber verſtanden, daß zu Amſterdam ein Hauß were, darinn ſolche Kranckheiten köndten geheylet werden, haben ſie jhn dahin geſandt." Hier hat er gearbeitet, iſt „von ſeinem Bruch ſonder einiges ſchneiden geſund worden, und als er nachmals auß dem Haußе kommen, hat er das Gebänd, ſo er von wegen ſeines Bruchs umb den Leib getragen, daſelbſt zum Beweiß deß Wunderwercks verlaſſen, welches Gebände noch im Zuchthauß vorhanden und geſehen werden kan."

Nr. 8. Ein Krüppel, ſo nur das Zuchthauß und S. Raſpinum höret nennen, wirdt gerad und lauffend.

Im Auguſto Anno 1604.

„Es hat ſich zugetragen, daß ein lahmer Krüppel an zweyen Krücken zu Amſterdam auff den Gaſſen von Hauß zu Hauß betteln gienge. Als denſelben die Diener[40]) geſehen, haben ſie ſich verlauten laſſen, daß demſelben lahmen Mann im Zuchthauß wol möchte geholffen werden, derhalben ſeyn ſie zu ihm zugangen, in meynung jhn ins Zuchthauß zu führen. Als das gemeine Volck ſolches geſehen, haben ſie geruffen, Mann, Mann ſehet euch für, die Diener kommen euch ins Zuchthauß zu St. Raſpinum zu holen, Als nun obgedachter lahmer Mann gehört, daß ſie vom Zuchthauß ſagten, hat er ſeine beyden Krücken fallen laſſen, und iſt ſo eylends durch die Harlemer Pfort zur Statt hinauß gelauffen, daß die Diener jhn keines wegs ereylen mögen, alſo ſtarck und hurtig war er worden, als er nur den Namen deß Zuchthauſes hat nennen hören. So dann nun der Name deß obgedachten Hauſes eine ſolche Krafft hat, daß es ſo baldt es genennet wirdt, die Lahmen und Krüppel nicht allein gehend, ſondern auch ſo ſehr lauffend machen kann, daß ſie nicht mögen gefangen oder ereylet werden, ſo kann man leichtlich daher abnemmen, was für ein Krafft das Zuchthauß ſelbſt an jhm habe, Zwar je näher man zu

[40]) Schouten-dienaers (Diener des Schultheiß) oder Stadtdinaers, ſagt Baudaert.

Sanct Raſpino kompt, je mehr Krafft und Stärke man empfindet, doch muß S. Labor auch mit hinzu kommen, ſonſt können die Mirackel oder Wunder ſchwerlich ins Werck gerichtet werden, Es wollen wol etliche ſagen, daß viel Pilgerim geſunden werden, welche wenn ſie den Thurm der Statt Amſterdam nur von ferne ſehen, oder nur allein an den heiligen Raſpinum gedencken, alſo bald geſund werden, und alſo in die Statt keines wegs zu kommen begeren."

Nr. 9. Johann Fuchs von ſeiner jnnerlichen Kranckheit durch Hülff S. Poni geneſen.

„Johann Fuchs, ein Schottiſcher Soldat, hatte im Lager vor der Statt Schleuß eine ſchwere jnnerliche Kranckheit bekommen, deßwegen er zu Bommel eine lange zeit im Wirtshauß[41]) gelegen, hat aber von ſeiner Kranckheit nicht geneſen oder geſund werden können. Dieſer iſt endlich in einem Schiff von Bommel gen Amſterdam geführt[42]) und ins Zuchthauß gebracht worden . . . ſeine Wallfahrt zu S. Raſpino zu thun und zu verſuchen, ob er der Gutthaten ſo andere hiebevor empfangen, und die daſelbs ausgetheilt werden durch den Mitler S. Ponum, auch theilhafftig gemacht und zu voriger Geſundheit gebracht werden möchte, Als er nun ins Zuchthauß kommen, und ſein Opffer mit guter Devotion verrichtet, iſt er alſo bald ſeiner Seuche, damit er lang behafft geweſen, gantz und gar ledig und geſund worden, Hat derhalben das Zuchthauß mit 1118 Pfunden Amſterdamiſcher Wehrung begabet, und iſt alſo freywillig wieder hinauß gangen, den Vorſtehern groſſen Danck ſagende."

Nr. 10. Frantz Roſen einem Melancholico und Faulſüchtigen, wirdt durch Devotion an S. Raſpinum geholffen.

Im Dec. 1604.

„Frantz Roos der Geburt von Antorff[43]), ungefehr 40 Jahr alt, ein Schuhmacher ſeines Handwercks, war mit einer Melancholiſchen und Phrenetiſchen Seuche beladen, dadurch jhm ſeine Sinne ſo faſt perturbiret und verwirret waren, daß er nicht mehr arbeyten kondte. Dieſer als er ins Zuchthauß kommen, und nur ein wenig anfangen ſein Opffer an Sanct Raſpinum zu thun, begundte gantz unwillig zu werden, denn S. Labor, ſagte er, were ſein Freund nicht, . . . aber nachdem er wol mit Tagöle über ſeinen Rücken geſchmieret worden,[44]) hat er endlich ſeine Zuflucht genommen zum heiligen S. Raſpino . . .

---

[41]) Gasthuys, d. h. Krankenhaus, heißt es im Original und bei Baudaert. Es handelt ſich hier offenbar um eine falſche Überſetzung.

[42]) Die Hoſpitalvorſteher (gasthuysmeysters) haben ihn, da er dauernd Krankheit ſimuliert, dahin bringen laſſen. Baudaert.

[43]) D. h. Antwerpen. So das Original.

[44]) Mit ſcharfen Ruthen geſtrichen, ſagt Baudaert.

Dadurch er dann in kurtzer Zeit so gesund und starck worden ist, daß er mit etlichen Pilgern, die bey jhm waren, vermeynet auß dem Zuchthauß außzubrechen und dasselbe in Gegenwart deß Herrn Schultheissen und eines guten theils der Bürger Wacht" . . . Sie haben „drey Thüren auffgebrochen, von zwischen 10 und 11 Uhrn in der Nacht an, biß gegen Morgen umb 3 Uhr zu, wider den Herrn Schultheissen und die Wacht gewaltig gestritten" . . . „doch endlich haben sie sich ergeben müssen, da sie dann an Händen und Füßen gebunden, und ins gemeine Gefängniß[45]) gelegt worden, da dann unter andern Frantz Rose, der seiner Gesundheit . . . also gemißbraucht hatte, von dem Artzt von Harlem mit Birkenöl so lustig geschmieret worden,[46]) daß er den Galliart angefangen zu tantzen, Nachmals ist er wieder ins Zuchthauß gebracht worden, seine Wallfahrt, die er so schändlich gemißbraucht, besser zu verrichten, . . . welches er nachmals täglich durch den guten Patron und Mitler S. Ponum sich beflissen, wiewol er nicht gar gute Gemeinschafft und Freundschafft mit demselben halten kondte, weil er so schändlich durch die schädliche Ketzerey der Pigritien verderbet worden, hat also seine Wallfahrt durch Irrweg jhm selbst erlängert."

Nr. 11. Bernhard von Bentheym wird von seinem Bruch ohn einigen Schnidt erlediget.

Im Febr. 1604.

„Bernhard von Bentheym, geboren in der Statt Bentheym, auff der Grenze von Westfalen gelegen, seines Alters ungefehr von 60 Jahren, war an seinem Leibe sehr verletzt und beschädiget, also daß er nicht arbeyten kondte, ging derhalben auff der Gassen herumb betteln, und was er deß Tags bekommen hatte, das brachte er deß Nachts alles durch in gutem Bier, wann er dann truncken worden, lieff er auff der Gassen herumb zu schreyen und sich fast seltzam zu erzeigen, ward darüber auffgefangen und ins Zuchthauß geführet. Da er ein Nacht und einen Tag in ein dunckel Loch[47]) geleget worden, seine Devotion und Buß mit Wasser und Brodt anzufangen." Dann[48]) will er zunächst nicht arbeiten „daß man jhn rechtschaffen fett auff seinen Rücken mit Tagöl hat müssen schmieren, damit dieselbe Ketzerey und Opinion von der Pigritia, auß seinem Haupt möchte vertrieben . . . werden. Als er nun etlich mal wol geschmiert worden, hat er angefangen sein Opffer zu thun, und ist von stundan so gar gesund

---

[45]) In de Stadts.-ghevanckenisse. (Baudaert.)

[46]) Nach Baudaert: Von dem Scharfrichter (Beul) tüchtig gegeißelt (wel dapper ghegeesselt).

[47]) Duyster camerken (Baudaert).

[48]) Nachdem er in die Raspelkammer (raspcamer) gebracht und ihm sein tägliches Pensum vorgeschrieben (zynen daghelijcken tacx verordineert). So Baudaert.

worden, daß als man jhm nach dem Bruch gegriffen, man nit mercken oder spüren können, an welchem Orth der Bruch gewesen, so gar rechtschaffen war er geheylet worden."

Nr. 12. Heinrich Geritsen wirdt sein Bruch durch Mittel S. Poni sauber geheylet.

Anno 1607.

„Heinrich Geritsen von Koßfeld, ungefehr 37 Jahr alt, war sehr elendig gebrochen, . . . worüber eine große Klage für die Obrigkeit zu Amsterdam[49]) kommen, welche ein Mitleiden mit jhm habende, die Anordnung gethan, daß er in das Zuchthauß befördert worden" . . . Hier hat er gutwillig gearbeitet, ist „in kurtzer zeit so fein und sauber geheylet worden, daß er sagte, er getrawe und glaubte festiglich, es werde jhm solcher Gebrechen hinfüro nimmermehr etwas zu schaffen geben, sintemal er davon gantz vollkömlich entlediget unnd gesund worden were. Zur Danckſagung hat er den heiligen S. Raspinum mit 5622 Pfunden Amsterdamischer wehrung verehret,[50]) und verheissen, er wolte deß heiligen S. Raspini Lob ausserhalb der Statt Amsterdam höchlich preisen, und jnnerhalb 6 Jahren nicht wider hinein kommen,[51]) Zur bekräfftigung der Warheit deß obgedachten Wunderwercks, hat er sein übergroß schön new Gebänd in gedachtem Zuchthaus auffhencken lassen."

Nr. 13. Ein Irländer, so die Fallendsucht simulirt, wird durch Devotion an S. Raspinum gesund.

Anno 1610.

„Ein Irländer, ungefähr 36 Jahr alt, ist in gegenwart vieler Leuthe gantz armselig gepeiniget worden mit der fallenden Seuche, wie auch, daß er nicht wol reden kondte. . . . Etliche vorneme Herren und Rathspersonen der Statt" haben den Betr. zufällig gesehen und jhn selbst ins Zuchthaus gebracht. Hier heuchelt er zunächst einen epileptischen Anfall, „daß die Umbständer hefftig erschracken, und besorgten, er solte den Hals abgestürtzt haben." Aber man ist ihm „also bald behülfflich gewesen, daß er zum Opffer zugelassen würde." Darauf hat er gearbeitet und S. Raspinus ihn „noch vor der Zeit eines Monats gesund gemacht, derhalben er zur Danckbarkeit eine grosse Summa von Pfunden, in Bezahlung gangbar, geopffert hat, danckende den Herrn, die jhn dahin gebracht hatten, daß sie jhn gesund wider herauß liessen gehen, und verheissende, daß er zu Amsterdam nicht

---

[49]) Magistrat (d. h. Rath), sagt das Original.

[50]) Vgl. hierzu oben Anm. 147. Baudaert sagt: Dat he in corter tyt 5622 ponden houts gheraspt hebbende is los gelaeten.

[51]) D. h.: Er ist auf 6 Jahre aus Amsterdam verbannt. Vgl. Baudaert.

Digitized by Google

bleiben, sondern in Engelland und Irland ziehen, und die Gutthat, so jhm daselbst widerfahren, höchlich rühmen wolle."

Nr. 14. Es folgt hier die Mitteilung, daß bei der großen Pest zu Amsterdam im Jahre 1602 das Zuchthaus völlig verschont geblieben sei,[52]) obwohl „kein Hauß in derselben Gegend darvon frey war, auch biß in die Küchen deß gedachten Zuchthauses." Die Insassen des Zuchthauses werden dabei bezeichnet, als „grosse Menge der Pilgrim, ... welche sich dahin begeben haben, jhr sündlich Leben zu verbüssen, mit guter Dieta und Messigkeit, die da täglich mit guter Disciplin, ja auch bißweilen mit Kastigirung und Züchtigung der Ruthen geübet wirdt." „Die gantze Zeit über, so lang die Pest jnn- und ausserhalb der Statt regieret hat," sei „nicht ein einziger Pilgrim gewesen, dem der Kopff wehe gethan hette, darauß denn wol abzunemmen, daß Gott der Herr das Hauß wil behüten durch die Mirackel und Wunder so darinn geschehen."

Nr. 15. Viel Mirackel sind im anfang und etliche Jahr hero nicht notirt worden.

Der Verf. erzählt hier, es seien „noch unzehlich viel andere Mirackel" vorgekommen, „so durch unachtsamkeit vergessen worden auffzuschreiben" ... „alle, nicht einen einzigen außgenommen" seien gesund geworden, „auß welchem denn leichtlich abzunemmen, was der heilige S. Raspinus für ein Krafft habe, wenn er nur schlechts durch das Mittel S. Poni fleissig ersucht wirdt." Im Gegensatz dazu seien (wie näher ausgeführt wird) die Wunder der Katholischen Heiligen gegründet „auff das schwache Fundament, so sie pias fraudes nennen, so man aber recht und wol, mit dem Wörtlein, Gottloser Betriegerey verteutschen und außlegen kan." Gelegentlich wird dabei von den Insassen des Zuchthauses als von Personen geredet, welche „nicht allein mit der schädlichen Seuch von Pigritia, sondern mit andern mehr Ketzereyen, als nemlich der Luxuria, dissipatione, peruicacia etc. angesteckt und verderbet worden."

Nr. 16. Hier giebt der Verf. eine „kurtze Beschreibung deß wunderbarlichen Mirackels, so an Anna Arents von Lewarden bürtig fürgangen". Dieselbe schildert eine öffentliche Auspeitschung und Brandmarkung; mit dem Zuchthause hat sie nichts zu thun. —

Im Holländischen Original folgt hierauf unmittelbar das Schlußwort. Unsre zweite Deutsche Auflage aber stellt sich als eine vermehrte dar. Sie bringt noch drei weitere, recht interessante Fälle.

---

[52]) In der Litteratur des 17. Jahrhunderts häufig als besonders bemerkenswert hervorgehoben. Vgl. schon Pontanus (1611) S. 102 mit der Erläuterung, „malam herbam haut intercidere aut perire," oder „quod ita divinae providentiae placuerit, poenae nimirum et poenitentiae reservari in illo pistrino postremissimos hominum." Filip v. Zesen usw.

Nr. 17. Von einem, der gern (aber mit dem Maul) arbeyten wolt, kondt aber den Schweiß nicht riechen.

Anno 1607.

„Lamprecht N. von N. von Natur und Gliedern ſtarck und gerad, hatte dieſen Gebrechen, daß ob er wol gern ein Arbeydt verrichtet (wann ſie ſich ſelbſt gethan) war doch ſein Klag, daß er den Schweiß nicht riechen kondt, und wenn er den empfunde, jhm gleichſam ein Ohnmacht zugieng, deſſen Eltern nun hatten ſo viel von der Wol- und Wallfahrt zu der Klauſſen auff dem heiligen Weg zu Amſterdam gehört, daß ſie kurtz entſchloſſen, daß ihr Patient auch dahin ein Pilgramsfahrt ſolt verrichten. Nachdem er nun mit einem Schreiben, darinn ſeine Gebrechen vermeldt, zu Amſterdam in einer andern Meynung ankommen, iſt er alsbald auß dem Gaſthauß in die Klauſen abgeholt worden, ſeine Devotion zu S. Pono und Raſpino zu thun, da er ſich dann gantz übel gehaben, und ſein Opffer zu gedachten Heyligen nicht verrichten können oder wollen, ongeachtet er zum offtermal mit dem Tag Oly wol geſchmiert worden, derwegen man zu dem euſſerſten Mittel geſchritten unnd eine andere Khur an die Hand genommen. Nemlich im vestibulo oder Eingang deß Zuchthauſes iſt ein rinnend Waſſer und darneben eine Camera mit zwo Waſſerpompen, eine außwendig, die ander inwendig, in dieſelbig ward der Patient geführet, daß er ein appetit zu S. Pono mit dem außpompen bekommen möcht, alſo ward erſtlich das Waſſer zu jhm ſo tieff biß an die Knie, förter biß an den Gürtel und als jhn noch kein Andacht zu S. Pono ankommen wolt, vollends biß unter die Arm und endlich biß an den Hals eingepompt und eingelaſſen, Da er nun befunden, daß die Schweißſucht ihn verlaſſen und geförchtet, daß er erſauffen möcht, hat er S. Pono in einer Fury angefangen daß Opffer mit groſſer Andacht zu verrichten, die Pompe erwiſcht und ſo lang und viel gearbeytet, biß er deß Waſſers mit außpompen erledigt worden, da er dann der Schweißſucht nicht mehr empfunden und bekennen müſſen, daß er darvon geneſen, derhalben er dann herauß genommen und zu anderer nützlicher Arbeit angewieſen und gehalten worden | Biß endlich nach 3 Jahren ſeine Eltern dem heiligen S. Pono zu Ehren das Zuchthauß mit einer Summa Gelt verehret und den Nimmerſchweißſüchtigen wider zu Haus kommen laſſen."

Nr. 18. Von einem Sohn der einen blöden Magen hatte und ihm kein Fleiſch ſo piſſet ſchmecken wolt.

Anno 1608.

Der verzogene Sohn wollte „mit der täglichen Haußſpeiß nicht content ſeyn, auch wegen ſeines zarten Magens jhm kein fleiſch ſo piſſet ſchmecken, alſo daß er ſich zeitlich auß dem Hauß in die Würtshäuſer verlohr und jhm Lerchen, Krammets Vögel, und ſonſt allerhand Schnabelwerck . . . neben dem beſten Wein aufftragen ließ". Da

Worte und Schläge des Vaters nichts nützen, ſchickt dieſer jhn nach Amſterdam, „in Meinung, er allda einen guten Herren haben ſolt, der jhm folgen würd. Nachdem nun der Sohn dahin kommen, hat er alles beſtellt gefunden, alſo daß er kaum warm worden, daß nicht die Diener deß Zuchthauſes jhn abgeholet, darinn er in ein ſonderlich Kabinet allein gelegt und zur erſten Tracht ein Schüſſel mit gekochten Erbſen beneben einem Geſchirr voll Waſſer vom Haußherrn zugebracht worden, welche er mit Proteſtation, daß er nemlich ſolcher Speiß und Tranck nicht gewohnt und nicht verdäwen und vertragen könt, angenommen, aber nachdem der Haußherr den Rücken gewendet, hat er die Schüſſel mit Erbſen ins Kabinet geworffen, derwegen der Haußherr jhn biß auff den dritten Tag weiter ungeſpeiſet ſitzen laſſen, daß er endlich die Erbſen, ſo in der Schüſſel blieben ausgeleckt, förter die andern auff der Erden auch auffgehoben und den Hunger damit gebüſt, auch bißweilen ein Krafftrünklein auß dem Waſſerkrug gethan, Von dar an hat ers wolfeiler geben, den Haußherrn umb Verzeihung gebeten und iſt förters fro worden, wann jhm ein Stücklein Fleiſch von einem Thier ſo piſſet zu theil worden, auch die Zugemüß von Kraut, Rüben, Erbſen, Linſen, Bonen, Gerſten, Haberbrey jhm ſo wol geſchmeckt, als obs Wildpret geweſen." Er hat dann auch „dem heiligen Pono ſeine Devotion thun müſſen und nach er ziemlich ins dritte Jahr gebüßt, iſt er endlich auß dieſem Purgatorio oder Limbo patrum durch den Denarium von ſeinem Vatter außgelößt und nach Hauß entbotten worden, dahin er dann alſo bald zu kehren ſich geſchämpt, ſondern zuvor mit Kummer und viel Ungemach die Niderland, Engelland und Franckreich beſichtiget, und alſo nach dem er Moritz wol kennen lernen zu Hauß kommen."

Nr. 19. Nota, Einer gleißneriſchen Rew ſoll man nicht allzeit glauben geben.

„Eines vornemen Weinſchencken N. N. Sohn in einer vornemen Statt N. entwandt nicht allein ſeinem Vatter bey ſeinem Nächtlichen Außſpacirn den Wein auß den Fäſſern, ſondern wann er das Zapffgeld in die Kiſten ſolt einlegen, verirrte er ſich und ließ es in ſeinen Hoſenſack fallen." Der Vater entſchließt, ſich jhn „zur Buß und Beſſerung" ins Zuchthauß nach Amſterdam zu bringen. „In der Perſuaſion" ... „als ob er etlich Fuder Wein abholn wolt" fährt er mit ihm „den Rheinſtrom hinab" bis Bingen. Von da unter der Vorſpiegelung Schulden einzufordern, weiter nach Cöln. Dort wird dem Sohn das Vorhaben des Vaters von einem Freunde dieſes entdeckt. Der Sohn iſt „auff die Knie gefallen" und hat es durch Bitten und Angelobung von Beſſerung dahin gebracht, daß der Vater mit ihm umkehrte, es dann aber zu Hauſe ärger getrieben als zuvor.

Damit ſchließen die auf Amſterdam bezüglichen Mitteilungen der Schrift. Es folgt ein Abſchnitt: „Aufſicht unter der Bettler

zunfft iſt nötig.“ Der Verf. verlangt hier in näherer Darlegung, jedoch ohne ſich über die Anwendung des Zuchthauſes zu äußern, daß von den „muthwilligen eygenſinnigen faulen Bettlern als inutilibus terrae ponderibus“ die „armen dürfftigen, elenden und die jhr Brod nicht verdienen können“ unterſchieden und nur die letzteren unterſtützt würden. — Die weiteren Angaben beziehen ſich auf das Bremer Zuchthaus. (Vgl. unten Teil II der Arbeit.)

Mit einem „Beſchluß an den Chriſtlichen Leſer“, welcher inhaltlich nichts Weſentliches bietet, endigt die intereſſante Schrift.

16.

Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der Reichsstrafprozeßordnung.

Von Dr. Max Friedlaender, Rechtspraktikant in München.

Das strafrechtliche Mandatsverfahren ist ein modernes Institut. Es verdankt seinen Ursprung dem praktischen Bedürfnis der Neuzeit mit ihren unzähligen Polizeiverordnungen, Strafbestimmungen und entsprechend zahlreichen bagatellmäßigen Strafthaten, die unmöglich alle auf dem Wege des schwerfälligen ordentlichen Strafverfahrens ihre Erledigung finden können. Man hat deshalb die Idee des zivilprozessualen Mahnverfahrens in den Strafprozeß hinübergenommen, hat dem Einzelrichter gestattet, auf Antrag der Staatsanwaltschaft in glatten Fällen einen formalen, schriftlichen Strafbefehl ohne Verhandlung zu erlassen, und hat so die Grundprinzipien des modernen Strafprozeßrechts — insbesondere das Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit — dem neuen Verfahren zu Liebe durchbrochen. Dennoch hat man auch hier in allen neueren Gesetzgebungen jenen Prinzipien insofern Rechnung getragen, als man dem Beschuldigten stets das Recht ließ, die Aburteilung im ordentlichen Strafverfahren zu verlangen. Nur wenn er dies nicht that, sollte der Strafbefehl die Rechtskraft beschreiten.

Die erwähnte Grundidee des Verfahrens ist auch in unsrer R.St.P.O. festgehalten worden. Nach den drei Hauptmerkmalen derselben ergibt sich von selbst die Einteilung der folgenden Ausführungen.*)

*) Die bloßen Namen bezeichnen im folgenden die Kommentare zur R.St.P.O. L = Lehrbuch des Strafprozeßrechts. H. H. = v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts. G.A. = Goltdammers Archiv für Strafrecht. G.S. = Gerichtssaal. E = Entscheidungen des Reichsgerichts in

Erster Teil. Der Strafbefehl.

§ 1. Zuständigkeit und Voraussetzungen.

I. Die Zuständigkeit:

1. Sachlich zuständig zum Erlaß des Strafbefehls ist allein der Amtsrichter. Diese Zuständigkeit ist eine ausschließliche, unabänderliche. Würde ein anderes, höheres Gericht den Strafbefehl erlassen, so wäre derselbe nichtig und nicht vollstreckbar.

Auch im Falle eines sachlichen Zusammenhangs gemäß § 2 R.St.P.O. kann das Obergericht den Strafbefehl nicht erlassen. Es gehört eben zum Begriffe des Strafbefehls, daß er vom Amtsrichter erlassen werde, wie schon der Name unsres Verfahrens zeigt und wie sich nicht nur aus dem gesamten Inhalt der betreffenden Gesetzesbestimmungen, sondern auch im einzelnen aus dem Wortlaut der §§ 447 Abs. 1, 448 Abs. 1 und 2, 449 Abs. 1 St.P.O. ergibt.[1])

2. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die allgemeinen Grundsätze der St.P.O.[2]) Auch der § 13 St.P.O. über die Verbindung zusammenhängender Strafsachen mit verschiedenen Gerichtsständen, bezw. die Wiederaufhebung der Verbindung muß Anwendung finden, natürlich nur, soweit die Verbindung mehrerer Strafbefehle in Betracht kommt.[3]) Die Verbindung des Mandatsverfahrens mit einem ordentlichen Verfahren ist undenkbar.[4])

Strafsachen. R = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. B.J.M.V. = Bayrische Justizministerialvorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen (J.M.Bl. 1879 Band I, Beilage); Bl. = Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern. Die neueste Auflage von Stenglein's Kommentar konnte noch nicht benutzt werden.

[1]) Über die Frage, ob das Landgericht als Beschwerdeinstanz zur Erlassung des Strafbefehls befugt sei, vgl. unten § 3 a. E., über den Begriff der „Nichtigkeit" des Strafbefehls insbesondere unten § 1 sub II, 7 und § 3.

[2]) Die Prävention gemäß § 12 wird durch d. Erlaß des Strafbefehls begründet. Gl.M.: Löwe § 12 Note 3b; Geyer L. 380.

[3]) Ebenso Meves in H. H. II 395.

[4]) § 13 schafft den Gerichtsstand des Zusammenhangs nur für den Fall der Verbindung der betreffenden Strafsachen. Vgl. Löwe § 13 Nr. 3a und Motive zu § 7 d. Entwurfs (Hahn, Materialien I 79). — Bei den Verhandlungen der Kommission (I. Lesung) stellte der Abg. Dr. Schwarze die Frage, „ob der § 7 (jetzt § 13) auf die Fälle Anwendung finden könne, in denen statt des ordentlichen Verfahrens eine vorläufige Straffestsetzung erlassen werde, oder

3. Auch ein an sich zuständiger Amtsrichter kann gemäß § 22 St.P.O. von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen sein.

Ebenso ist die Ablehnung des Richters vor Erlassung des Strafbefehls möglich, und die §§ 24—30 St.P.O. finden entsprechende Anwendung.[5]) Ist der Strafbefehl erlassen, so kann die Ablehnung nur noch erfolgen, wenn Einspruch eingelegt wird; auch die Ausschließung kraft Gesetzes kann nur in diesem Falle noch eine Wirkung haben, da mit der Rechtskraft des ohne Widerspruch angenommenen Strafbefehls der ursprüngliche Mangel geheilt ist.[6])

II. Die Zulässigkeit des Verfahrens:

1. Ein amtsrichterlicher Strafbefehl kann nur erlassen werden in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der in § 27 Nr. 3—8 R.G.V.G. bezeichneten Vergehen.

Hierher gehören also:

a) sämtliche Übertretungen. Die Bemerkung von Meves,[7]) daß eine Ausnahme für das Delikt nach § 360 Z. 3 R.St.G.B. bestehe, weil hier ausschließlich die §§ 470 ff. R.St.P.O. zur Anwendung zu kommen hätten, ist unrichtig. Das genannte Verfahren findet nur statt, wenn der Delinquent abwesend ist; kehrt er nach Deutschland zurück, so kann ein Strafbefehl gegen ihn erlassen

---

ob nicht vielmehr die letztere ganz selbständig zu behandeln sei". Die Frage wurde vom Geh. Oberregierungsrat Hanauer verneint (d. h. § 7 sei nicht anwendbar), im übrigen nicht weiter diskutiert (Hahn I, 560). — Die Frage des Dr. Schwarze ist nicht ganz klar; sie ist jedoch m. E. so zu verstehen, daß einerseits an das Vorliegen eines Strafbefehls ꝛc., andrerseits an ein ordentliches Verfahren, welches mit dem Strafbefehl verbunden werden könnte, gedacht war. In diesem Falle soll der Strafbefehl „selbständig behandelt werden", eine Verbindung nicht eintreten. An eine Verbindung zweier Strafmandate hat Dr. Schwarze, nach seiner Frage zu urteilen, gar nicht gedacht. Wenn also die in dem engern Sinne zu deutende Frage verneint wurde, so spricht dies nur für die Löwe'sche Ansicht, daß der Gerichtsstand des § 13 St.P.O. bei Unmöglichkeit einer Verbindung nicht Platz greife.

[5]) § 28 Abs. 2 St.P.O. ist vor Erlaß des Strafbefehls unanwendbar. Unter dem erkennenden Gericht versteht das Gesetz hier wie im § 347 nur die in der Hauptverhandlung mitwirkenden Richter (vgl. Löwe § 23 N. 3), während bis zum Erlaß des Strafbefehls noch nicht einmal die Untersuchung als eröffnet gilt. Gegen den ablehnenden Beschluß findet also sofortige Beschwerde statt.

[6]) Vgl. Löwe § 22 N. 2a.

[7]) H. H. II 388.

werden.“[8])[9]) Über das Verfahren gegen Abwesende siehe unten sub 4 b.

Der Begriff der „Übertretungen“ bestimmt sich nach § 1 Abs. 3 R.St.G.B. mit § 2 E.G. z. R.St.G.B. Wenn es also nach einzelnen Landesgesetzen, soweit dies die §§ 2 und 5 E.G. z. R.St.G.B. gestatten, noch sogenannte „höher strafbare Übertretungen“ gibt, so müssen dieselben auch in strafprozessualer Beziehung als Übertretungen behandelt werden.[10]) Die Begriffe „Übertretung“, „Vergehen“, „Verbrechen“ sind stets strafrechtliche; sie sind deshalb stets dem R.St.G.B. und dem von ihm nicht trennbaren E.G. z. R.St.G.B. zu entnehmen. Da nun nach letzterem die Landesgesetze berechtigt sind, in den ihnen vorbehaltenen Materien den Begriff der „Übertretung“ auszudehnen, so wäre es eine falsche Voraussetzung, wenn man bei Interpretation des § 27 Z. 1 G.V.G. davon ausginge, daß die höher strafbaren Übertretungen „Vergehen“ seien. Um die erwähnte landesrechtliche Befugnis für das Gebiet der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes einzuschränken, hätte es sicherlich einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze bedurft,[11]) statt einer völlig wertlosen Konstatierung bei der Kommissionsberatung.

Daß sich — wie das Gesetz nun einmal ist — seltsame Resultate ergeben können, soll nicht geleugnet werden.

Selbstverständlich gehören diejenigen Landesgesetze nicht hierher, in denen ausdrücklich bestimmt ist, daß die betreffenden Delikte nur in materiell-strafrechtlicher Beziehung als Übertretungen zu gelten haben; so: art. 5 des bayer. A.G. zu R.St.P.O.

b) Die im § 27 Z. 2 G.V.G. bezeichneten Vergehen. Zur „Zuständigkeit der Schöffengerichte“ gehören nicht die gemäß § 75

---

[8]) Vgl. den Wortlaut des § 370 a. E. sowie den Schlußsatz der Motive zu §§ 395—402 des Entwurfes.

[9]) Dies dürfte um so wichtiger sein, als die Praxis das Delikt nach § 360 Z. 3 als Dauerdelikt auffaßt und demnach die Verjährung erst von der Rückkehr nach Deutschland an rechnet. Vgl. Entsch. v. O.L.G. München III 115; Oppenhoff Entsch. des preuß. Obertribunals XIII 333 ff.; 436 ff.; XIV 265 ff. u. a. Die Kritik dieser Anschauung bei Binding, Handbuch d. Strafrechts I, 836 Anm. 11 dürfte allerdings zutreffend sein.

[10]) A. M.: Bomhard & Koller § 447 Nr. 1.

[11]) Binding Handbuch I 512 hält überhaupt den § 1 St.G.B. für „absolut gemeines Recht“. Dagegen: E XIV 247; Olshausen Kom. z. St.G.B. § 1 N. 2; B.J.M.V. § 14 z. 2.

G.V.G. von der Strafkammer überwiesenen Sachen, obwohl dieselben gemäß § 29 G.V.G. „vor die Schöffengerichte gehören." Die Erlassung eines Strafbefehls in diesen Fällen ist also ausgeschlossen; hierüber besteht heute kein Streit mehr.

2. Der Strafbefehl darf keine andre Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen (§ 447 Abs. 2 St.P.O.). Die Überweisung an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden. (Abs. 3 a. O.)

a) Die Freiheitsstrafe kann sowohl als Ersatz für die uneinbringliche Geldstrafe als auch primär festgesetzt werden. Dies steht nach dem Wortlaut des Gesetzes fest und wird zu allem Überfluß von den Motiven[12]) bestätigt.

Die Freiheitsstrafe darf auch, wenn sie nur als Ersatzstrafe im eben erwähnten Falle auftritt, die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten. Dies sollte nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht bezweifelt werden.[13])

Schwieriger ist die Frage, ob nach dem 2. Absatz des § 447 St.P.O. auch Geld- und Freiheitsstrafen in einem Strafbefehl neben einander ausgesprochen werden können. Die Frage ist ziemlich bedeutungslos, so lange es sich blos um eine Strafthat handelt[14]), jedoch von großer Wichtigkeit bei real konkurrierenden Delikten.

Sie ist u. E. in beiden Fällen zu bejahen.

Wenn es im § 447 St.P.O. heißt: „Geldstrafe oder Freiheitsstrafe sowie Einziehung", so beweist zunächst die Gegenüberstellung des „oder" und „sowie" für unsern Fall garnichts, da hiermit gerade so gut die Trennung zwischen Haupt- und Nebenstrafen angedeutet sein kann. Der § 447 Abs. 2 zählt meiner Ansicht nach nur die zulässigen Strafen neben einander auf und bestimmt von jeder den Höchstbetrag; das „oder" bedeutet nichts andres als „beziehungsweise" und das Gesetz sagt also folgendes: Für die festzusetzenden Geldstrafen ordne ich einen Höchstbetrag

---

[12]) Hahn I. 286.

[13]) A. M.: ohne Angabe von Gründen: Puchelt § 447 N. 5.

[14]) Von reichsrechtlichen Bestimmungen kommen, soviel wir sehen, nur folgende hier in Betracht: § 142 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889; § 146 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, soweit letztere Bestimmung sich auf die „übrigen Teilnehmer" — im Gegensatz zu den Anstiftern — bezieht.

von 150 Mk., für die Freiheitsstrafen einen solchen von 6 Wochen an; daneben ist auch — natürlich ohne Höchstbetrag, weil eine absolut bestimmte Rechtsfolge — die Einziehung zulässig.

Wenn nun sprachlich unsre Deutung mindestens ebenso nahe liegt, wie die der Gegner, so gibt eine andre Erwägung zu unsern gunsten den Ausschlag. Nach § 447 Abs. 1 kann in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, d. h. also in allen diesen Sachen, soweit sie nicht wieder besonders ausgeschlossen sind, ein Strafbefehl erlassen werden. Nun gehören zur Zuständigkeit der Schöffengerichte auch solche Vergehen, bei denen Gefängnis oder Haft neben Geldstrafe angedroht sind (§ 27 Z. 2 G.V.G), und es kann diese Kumulation auch eine obligatorische sein. In diesem letztern Falle könnte aber dann nach Ansicht der Gegner ein Strafbefehl nicht erlassen werden. — Liegt dies nun im Sinne des Gesetzes? Sicherlich spricht im Zweifel die Präsumtion dagegen.

Diese Auffassung des § 447 Abs. 2 findet eine Stütze in dem Wortlaut, beziehungsweise der Auslegung andrer Gesetzesbestimmungen. Wir erwähnen nur den § 1 Abs. 3 R.St.G.B., wo es heißt: „Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedrohte Handlung ist eine Übertretung." Ist nun eine Handlung mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedroht, so ist sie dennoch auch eine Übertretung. Denn was sollte sie sonst sein?[15]) Auch hier hat also der Gesetzgeber die Kombinationen gar nicht berücksichtigt.[16])

Wir kommen mithin zu dem Resultat, daß § 447 Abs. 2 die einzelnen Freiheitsstrafen und Geldstrafen allein und in Verbindung miteinander als Hauptstrafen zuläßt.[17])

b. Außer den Hauptstrafen erwähnt das Gesetz nur die „Einziehung" als zulässige Nebenfolge.

Es unterliegt zunächst wohl keinem Zweifel, daß wir unter der Einziehung auch die Unbrauchbarmachung und Vernichtung zu verstehen haben, da diese Rechtsfolgen nichts andres sind als die

---

[15]) Vgl. Olshausen, Kom. z. St.G.B. § 1 Note 5.

[16]) Geht man von dieser Auffassung aus, so wird natürlich auch der Einwand von v. Kries (Lehrbuch 739 Anm. 2), welcher auf den abweichenden Wortlaut der §§ 231, 232 St.P.O. 27 Z. 2 G.V.G. verweist, hinfällig. — Bei einer Revision der St.P.O. würde es sich jedenfalls empfehlen, das „oder" im § 447 Abs. 2 zu streichen.

[17]) Gl. M.: Ullmann L. 558 Anm. 2; v. Schwarze Erörterungen 3; Geyer L. 872; Dochow in Holtzendorffs Rechtslex. 801; Löwe § 447 N. 2a. A. M.: v. Kries L. 739 Anm. 2; Bennecke L. 676 Anm. 2.

Einziehung mit besonderen reichsrechtlichen Vollstreckungsregeln — keineswegs aber eine verschärfte Einziehung — und da überdies auch an andern Stellen der St.P.O. der Begriff „Einziehung" die Unbrauchbarmachung und Vernichtung mitumfaßt. Vgl. die Überschrift vor §§ 477—480 („Verfahren bei Einziehungen"), während § 477 selbst im einzelnen jene drei Rechtsfolgen erwähnt. Praktisch wichtig wird das eben ausgeführte z. B. in dem Falle des § 5 des Reichsgesetzes v. 20. Juli 1881 betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße.

Wie ist es nun aber mit den übrigen Nebenfolgen eines Deliktes, abgesehen von der Einziehung, beziehungsweise deren Qualifikationen? Löwe[18]) meint, alle andern Nebenfolgen der strafbaren Handlungen seien ausgeschlossen, während Meves[19]) nur die Nebenstrafen erwähnt.

Wir halten die letztere Ansicht für richtig. Denn erstens entspricht dieselbe der allgemein anerkannten Auslegung einer andern, ganz entsprechend lautenden und dem Sinne nach verwandten Gesetzesstelle, nämlich des § 6 E.G. z. R.St.G.B.; zweitens aber ist eine Beschränkung des Verzichts auf ordentliche Verhandlung und Urteilsfindung im allgemeinen nur da geboten, wo es sich um die Verhängung wirklicher Strafen handelt.

Nun können allerdings hier mit den „Nebenstrafen" keinesfalls bloß diejenigen Deliktsfolgen gemeint sein, welche sich de facto als Strafen charakterisieren, ebensowenig wie mit dem Wort „Strafen" in § 6 E.G. z. R.St.G.B. oder mit den „Vermögensstrafen" in § 495 St.P.O.

Dies beweist zur Genüge eben der Umstand, daß die Einziehung vom Gesetze erwähnt wird: denn es ist bekannt, daß der Strafcharakter dieser Maßregel heutzutage fast allgemein bestritten wird, und daß es sicherlich Fälle gibt, in denen sie eine Strafe nicht sein kann.

Wir können vielmehr hier unter den „Nebenstrafen" nur verstehen:

α) Diejenigen Delikts-Nebenfolgen, welche das Strafgesetzbuch selbst unter den „Strafen" aufzählt (R.St.G.B. Teil I Abschnitt I);

β) diejenigen Deliktsfolgen, welche sonst im R.St.G.B. oder in einem andern vor dem 1. Februar 1877 in Kraft getretenen Reichsgesetze ausdrücklich als Nebenstrafen aufgefaßt waren;

---

[18]) § 447 Note 2a.

[19]) H. H. II 390.

γ) diejenigen in einem Reichsgesetze außerdem normierten Rechtsfolgen, welche man vom wissenschaftlichen Standpunkte aus als Nebenstrafen aufzufassen hat.[20])

Für die Landesgesetzgebung kommen neue Strafarten — gemäß § 6 E.G. z. R.St.G.B. — nicht mehr in Betracht.

Eine Maßregel nun, welche nach den bezeichneten Regeln als Nebenstrafe zu gelten hat, kann im Strafbefehl nicht ausgesprochen werden; hiervon bestehen nur 2 Ausnahmen:

1) bezüglich der Einziehung (§ 447 Abs. 2 St.P.O.)

2) Gemäß § 16 des Reichsgesetzes betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. vom 14. Mai 1879[20a]) kann die Befugnis zur Entscheidungspublikation im Strafbefehl ausgesprochen werden.

Diese Maßregel ist eine Strafe, obgleich die Motive zu § 16 a. O. dies nicht recht eingestehen wollen.[21]) § 16 enthält mithin eine Abänderung der R.St.P.O.[22]); denn an dem Willen des Gesetzes, der letzteren zu derogieren, kann nicht gezweifelt werden. Die Erwähnung des amtsrichterlichen Strafbefehls ist absichtlich geschehen, und die Motive bemerken ausdrücklich, daß man die polizeiliche Strafverfügung für die Verhängung jener Maßregeln nicht habe „zulassen" wollen.[23])

Während also nach dem Gesagten die Nebenstrafen allgemein im Mandatswege nicht ausgesprochen werden können, ist die Verhängung andrer Deliktsfolgen, — sowohl auf Grund von Reichs- als auch von Landesgesetzen — zulässig. Mithin kann

---

[20]) Die Überweisung an die Landespolizeibehörde wäre daher auch ohne § 447 Abs. 3 ausgeschlossen.

[20a]) Diese Bestimmung ist auch für anwendbar erklärt in § 7 d. R.G. vom 25. Juni 1887; § 14 d. R.G. vom 5. Juli 1887; § 10 d. R.G. vom 20 April 1892 und § 20 d. R.G. vom 15. Juni 1897.

[21]) Uns. M.: E X 206; v. Liszt L. d. Strafr. (7. Aufl.) 514 Anm. 6. A. M. Binding Grundriß zum St.R. 1897 S. 197. Weitere Litteratur s. b. v. Liszt 231 Anm. 3. — Aus demselben Grunde ist auch bei den nach dem Nahrungsmittelges. strafbaren Vergehen die Überweisung an das Schöffengericht gemäß § 75 z. 14 G.V.G. ausgeschlossen.

[22]) Das Nahrungsmittelgesetz ist nach der St.Pr.O. publiziert worden, (nämlich am 22. Mai 1879) aber vor derselben in Kraft getreten (nämlich am 5. Juni 1879). Dennoch ist das Nahrungsmittelgesetz lex posterior und geht der St.P.O. bei Widersprüchen vor. Ganz analog der Fall bei Laband Deutsches Staatsrecht, 2. Auflage I, 576.

[23]) Vgl. die Motive in den Annalen des Deutschen Reiches, Jahrgang 1882 S. 798.

z. B. die Schließung eines Vereins im Strafbefehl ausgesprochen werden, wenn eine Verurteilung nach § 16 der preuß. Verordnung vom 11. März 1850 (preuß. Ges.-Sammlung 1850 S. 277 ff.) erfolgt, da diese Maßregel als eine rein polizeiliche anzusehen ist.[24])

c. Man hat die Frage aufgeworfen, ob bei sachlich konkurrierenden Delikten die im § 447 Abs. 2 St.P.O. statuierten Strafgrenzen auch für die Gesamtstrafe, bezw. die Summe der Einzelstrafen oder nur für jede Einzelstrafe allein eingehalten werden müssen.[25])

Die Frage läßt sich aus dem bloßen Wortlaut des § 447 nicht entscheiden; nur im Zusammenhalt mit andern Gesetzesbestimmungen wird sich die Lösung ergeben.

Es kann m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß bei zusammenhängenden Strafsachen der Einspruch in Bezug auf jede Strafsache gesondert erhoben werden kann.[26]) Bei subjektiver Konnexität bedarf dies keiner weiteren Erörterung; handelt es sich aber um real konkurrierende Delikte, so muß man bedenken, daß auch bei ungeteiltem Einspruch das Gericht die Befugnis hat, nach geschehener Anfechtung die einzelnen Strafsachen zu trennen. (§ 4 R.St.P.O.; vgl. Löwe zu Buch 2 Abschnitt 1 Note 38 und zu § 4 Note 4.) Wird nun die eine Sache vorab rechtskräftig entschieden, so hat doch der Beschuldigte noch die Befugniß, bezüglich der andern Sache den Einspruch zurückzunehmen; dies Recht ist ihm durch § 451 Abs. 1 ausdrücklich gewährleistet. Kann aber der Einspruch teilweise zurückgenommen werden, so muß er auch teilweise erhoben werden können.

Es ist klar, daß es ungereimt wäre, eine teilweise Erhebung des Einspruchs zu verbieten, wenn doch in der angegebenen Weise eine nachträgliche Trennung desselben zulässig ist.

Ist nun hiernach eine teilweise Anfechtung möglich, so gewinnt es den Anschein, als ob dem Sinne des Gesetzes genügt wäre,

---

[24]) Gl. M.: v. Liszt Lehrb. d. Strafr. 232; E XV 307; XXVIII, 72. — Wäre die Maßregel eine Strafe, so könnte sie überhaupt nicht mehr verhängt werden, § 6 E.G. z. St.G.B. Übrigens gilt das Gleiche von den Ermächtigungen gemäß Art. 73 Abs. 3 und 105 des bayr. Pol.St.G.B. Die Praxis ist andrer Meinung. Vgl. O.L.G. München III 12. Dagegen v. Riedel Kom. z. Pol.St.G.B. 1894 S. 256.

[25]) Letzterer M.: Stenglein § 447 Anm. (S. 656); Schwarze Erört. 4; Bennecke 676 Anm. 2. A. M.: Meves in H. H. II 390; Ullmann L. 558 Anm. 2; v. Kries L. 740 Anm. 1.

[26]) Gl. M.: Meves in H. H. II 403 Anm. 16.

wenn die im § 447 Abs. 2 statuierten Strafgrenzen lediglich für die Einzelstrafen — d. h. die Rechtsfolgen des einzelnen Delikts — eingehalten werden. Denn da der Angeklagte jede Einzelstrafe anfechten kann, ohne daß die andern Einzelstrafen davon berührt werden, so unterwirft er sich, wenn er den ganzen Strafbefehl unangefochten läßt, scheinbar nur den Einzelstrafen, und der Verzicht auf ordentliche Verhandlung und Entscheidung ist scheinbar nicht auf ein die Grenzen des § 447 Abs. 2 überschreitendes Strafmaß ausgedehnt.

Dennoch trifft diese Erwägung nur teilweise zu. Sie trifft nicht zu, wenn es sich um eine Gesamtstrafe im Sinne des § 74 R.St.G.B. handelt. Denn hier ist eine teilweise Anfechtung zwar auch insoweit möglich, als die nicht angefochtenen Einzelstrafen unabänderlich bestehen bleiben[27]); die Gesamtstrafe dagegen fällt schon mit der Anfechtung auch nur einer Einzelstrafe zusammen. In der Einspruchsverhandlung kann trotz der Herabsetzung der Einzelstrafen die Gesamtstrafe erhöht werden. Wenn also der Angeklagte aus Furcht hiervor keinen Einspruch erhebt, so bedeutet dies nicht eine Unterwerfung unter die Einzelstrafen, sondern einen Verzicht auf ordentliche Verhandlung und Entscheidung bezüglich der Gesamtstrafe. Da nun der § 447 Abs. 2 seinem Sinne nach diesen Verzicht nur dann zulassen will, wenn die Strafe eine gewisse Höhe nicht überschreitet, so muß diese Grenze auch eingehalten werden, wenn die Strafe eine Gesamtstrafe ist[28]).

Die Gesamtstrafe entsteht aus den Einzelstrafen nicht durch ein gewöhnliches Additionsexempel; sie wird vielmehr nach freiem Ermessen des Richters, und ebenso wie die Einzelstrafe, auf Grund sachlicher Beurteilung des Falles gebildet.

Demgegenüber gibt es aber auch Fälle der realen Konkurrenz, in welchen das Gesetz lediglich ein Additionsexempel voraussetzt

---

[27]) Ausnahmen, wie sie E XXV 298 ff. zuläßt, dürfen hier nicht gelten. Sind im Strafbefehl die Einzelstrafen nicht bezeichnet, so ist der Strafbefehl nichtig.

[28]) Stenglein § 447 Anm. beruft sich auf den § 492 St.P.O., wonach in jedem Falle nachträglich auch eine die Grenzen des § 447 Abs. 2 überschreitende Gesamtstrafe gebildet werden könne. — Allein in diesem Falle erstreckt sich doch der Verzicht des Angeklagten nur auf die Einzelstrafen, während die Gesamtstrafe wie im ordentlichen Verfahren auf Grund rechtlichen Gehörs (§ 494) und durch selbständig anfechtbare Entscheidung festgesetzt wird.

(§§ 75, 77, 78 R.St.G.B.)[29]); in diesen Fällen kann u. E. der § 447 Abs. 2 St.P.O. nur auf die Einzelstrafen Anwendung finden[30]). Wir sind darauf gefaßt, daß man folgendes einwende: in praxi liege auch in den zuletzt erwähnten Fällen häufig kein bloßes Additionsexempel vor; der Richter bemesse manche Einzelstrafen mit Rücksicht auf das Vorhandensein und die Höhe der andern konkurrierenden Einzelstrafen geringer, als wenn er die betreffenden Delikte unabhängig von einander zu beurteilen hätte. Es könne also auch hier von einer aus den sämtlichen Deliktsfolgen gebildeten Einheit geredet werden, und bei teilweisem Einspruch werde z. B. der Richter, auch wenn er die eine Strafe, um deren Anfechtung es sich handelt, an sich für zu hoch hält, sich dennoch zu einer Herabminderung nicht verstehen, weil die andre Strafe eben mit Rücksicht auf das für die erstere gewählte Maß zu niedrig bemessen war, und eine direkte Erhöhung der andern Strafe wegen teilweiser Rechtskraft des Strafbefehls formell nicht mehr zulässig ist. Auch hier würde also der Verzicht auf ordentliche Verhandlung und Entscheidung sich auf die Summe der Einzelstrafen als ein rechnerisch nicht teilbares Ganzes beziehen.

Eine solche Argumentation findet jedoch im Gesetze keinen Anhaltspunkt: die §§ 75, 77, 78 St.G.B. gehen davon aus, daß in den betreffenden Fällen die Strafen vom Richter einzeln ausgesetzt und dann einfach kumuliert werden; dies ergibt sich gerade aus dem Gegensatz zu § 74 R.St.G.B. Von einer Rücksichtnahme auf die konkurrierenden Deliktsfolgen bei der Bemessung der Einzelstrafen weiß das Gesetz nichts. Es dürfen deshalb daraus, daß eine solche Rücksichtnahme in praxi nicht selten erfolgt, sicherlich keine wissenschaftlichen Konsequenzen gezogen werden[31]). —

Entsprechende Anwendung auf das Mandatsverfahren finden der § 79 R.St.G.B.[32]) und § 492 R.St.P.O. Im erstern Fall

[29]) Auch bei mehreren Haftstrafen liegt ein bloßes Additionsexempel vor; beträgt die Summe der Einzelstrafen weniger als 3 Monate, so ist dies selbstverständlich, beträgt sie mehr, so muß der Richter auf 3 Monate Haft erkennen. Entsprechend bei § 78 Abs. 2 St.G.B.; vgl. Olshausen § 78 Nr. 5.

[30]) So erledigt sich auch abgesehen von den allgemeinen Erwägungen (oben sub a) die Frage, ob Kumulation von Geld- und Freiheitsstrafe zulässig sei, für die Fälle der Realkonkurrenz in bejahendem Sinne.

[31]) Nicht widersprechend: E XXV 298 ff. (Plenarbeschluß).

[32]) A. M.: Puchelt § 447 Nr. 3, weil „der Strafbefehl ohne vorhergehende Verhandlung erlassen werden könne". Der Grund ist unklar.

ist unter „Verurteilung“ der endgültige Erlaß des Strafbefehls als Korrelat der Verkündung — nicht der Rechtskraft, vgl. Olshausen St.G.B. § 79, Note 7 — zu verstehen. Dies gilt auch dann, wenn gegen den ersten Strafbefehl Einspruch erhoben wird; vgl. das Reichsgerichtsurteil vom 10. Januar 1881 (E. III 213), dessen Ausführungen hier ganz analoge Anwendung finden.

Aus § 79 St.G.B. ergibt sich, daß der Strafbefehl auch eine Zusatzstrafe[33]), und zwar sowohl zu einem andern Strafbefehl als auch zu einem Urteil, Strafbescheid, zu einer polizeilichen Strafverfügung enthalten kann. Ist die Vorentscheidung ein Urteil, so genügt es, wenn die in dem Strafbefehl normierte Einzelstrafe innerhalb der Grenzen des § 447 Abs. 2 liegt[34]), denn hier kann der Verzicht auf ordentliche Verhandlung und Entscheidung keinesfalls eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen betreffen; zwar bezieht sich auch hier der Verzicht auf die Gesamtstrafe; allein der wesentliche Teil derselben, die Einsatzstrafe, ist von vornherein durch ordentliche Entscheidung fixiert und insofern ist hier eine Scheidung innerhalb der Gesamtstrafe möglich. Betrifft der Strafbefehl wiederum mehrere Delikte, so gilt die Strafgrenze des § 447 Abs. 2 für das Maß der Zusatzstrafe. Enthält dagegen der Strafbefehl selbst die Einsatzstrafe, so muß der § 447 Abs. 2 auch hier für die Gesamtstrafe gelten, da es, mag nun der Strafbefehl mehrere Delikte oder nur eines betreffen, nicht möglich ist, den Anteil ziffernmäßig festzustellen, welchen die durch Urteil voraberkannte Strafe an der Gesamtstrafe hat.

War die Vorentscheidung gleichfalls eine summarische, so gelten genau dieselben Grundsätze wie bei der gleichzeitigen Aburteilung mehrerer Strafsachen in einem Strafbefehl.

3. Die Erlassung eines Strafbefehls ist selbstverständlich dann nicht zulässig, wenn gegen eine andre summarische Entscheidung (eine polizeiliche Strafverfügung oder einen Strafbescheid der Verwaltungsbehörde) auf gerichtliche Kognition angetragen wurde[35]). Denn hier soll eben nicht wieder ein summarisches Verfahren, son-

---

[33]) Vgl. v. Liszt, L. d. Strafr. 267 Anm. 1; Löwe § 492 Nr. 1a a. E.

[34]) Es kann also durch Strafbefehl auch eine Zuchthausstrafe festgesetzt werden, nämlich als Zusatzstrafe zu einer andern auf Zuchthaus lautenden Verurteilung wegen eines gemäß § 79 real konkurrierenden Delikts. Vgl. auch Löwe § 492 Nr. 1a.

[35]) Gl. M.: Meves in H.H. II 389.

dern der ordentliche Strafprozeß eintreten. Übrigens ergibt sich das Gesagte auch direkt aus den Bestimmungen der §§ 456 und 462 St.P.O.[36]).

4. Die Erlassung eines Strafbefehls ist ferner unzulässig, soweit eine andre „besondre Art des Verfahrens" besteht, welche nach dem Sinn des Gesetzes als ausschließlicher, einziger Weg für die Behandlung der ihr unterliegenden Fälle gedacht ist. Hiernach ist der Strafbefehl ausgeschlossen:

a) in den Fällen des objektiven Strafverfahrens (§§ 477 bis 479 R.St.P.O.). Es kann daher auch nicht in einem gegen den Thäter erlassenen Strafbefehl die gegen das Eigentum eines unverfolgbaren Gehilfen gerichtete Einziehung nach §§ 40, 42 R.St.G.B. ausgesprochen werden[37]).

b) in den Fällen der §§ 470 ff. St.P.O. (Verfahren gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben)[38]). Auch hier

---

[36]) Dagegen ist der Ansicht von Meves (H.H. II 389), daß auch im Falle des § 464 St.P.O., wenn nämlich die Verwaltungsbehörde ohne Erlassung eines Strafbescheides den Antrag auf Verfolgung bei der Staatsanwaltschaft gestellt hat, die Beantragung und Erlassung eines Strafbefehls nicht zulässig sei, weil die Verwaltungsbehörde hiermit gewissermaßen für den Beschuldigten auf ordentliche gerichtliche Entscheidung angetragen habe, nicht beizutreten. Vor allem können die Motive, durch welche die Verwaltungsbehörde bestimmt wird, nicht selbst gegen den Beschuldigten vorzugehen, sehr verschiedenartig sein, ganz besonders wenn man (mit dem Reichsgericht, Stenglein und Löwe) den § 464 auch in den Fällen gelten läßt, in welchen die Bedingungen des § 459 nicht vorliegen, der Strafbescheid also gar nicht erlassen werden konnte. — Außerdem kann doch der Staatsanwalt im allgemeinen — soweit nicht Antragsdelikte vor liegen — von selbst vorgehen, und wo das Mandatsverfahren zulässig ist, einen Strafbefehl beantragen; er bedarf gar nicht des Antrags der Verwaltungsbehörden auf Verfolgung. Wie kann also dieser Antrag, wenn er gestellt wird, seine Befugnisse einschränken? — Durch die Befugnis der Verwaltungsbehörde, sich als Nebenklägerin anzuschließen (§ 467 St.P.O.), wird die Anwendbarkeit des Mandatsverfahrens so wenig ausgeschlossen wie in den gewöhnlichen Fällen durch das Vorhandensein einer zur Nebenklage befugten Person. — An Meves schließt sich an: Stenglein § 464 Nr. 4. Unf. M.: Löwe § 464 Nr. 4; von Schwarze § 447 Nr. 5; Erörterungen S. 4.

[37]) Vgl. meine Schrift: „Das objektive Verfahren nach dem Reichsstrafprozeßrechte," Leipzig 1895, § 7. — Dagegen kann selbstverständlich in den Fällen unterschiedsloser Einziehung in dem Strafbefehl gegen den Thäter die Konfiskation der durch sein Delikt verwirkten Sache ausgesprochen werden, auch wenn die Sache ihm nicht gehört. So in dem Falle der §§ 292, 295 R.St.G.B.

[38]) Gl. M.: Meves in H.H. II 388.

kann ausschließlich eine Hauptverhandlung nach den a. O. gegebenen Bestimmungen stattfinden. Die Beweisregel des § 475 St. P. O. und die damit verbundene Schuldpräsumtion wird im ordentlichen Verfahren gemildert durch den Zusatz: „wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung (§ 472) entgegenstehen.“ Im summarischen Verfahren müßte dieser Zusatz ziemlich illusorisch werden, und es würde hiermit — zumal da der Einspruch den Angehörigen des Angeklagten nicht zustände[39]) — die Schuldpräsumtion des § 475 in einer Weise verschärft, die sicher nicht im Sinne des Gesetzes läge.

Dagegen ist die Erlassung des Strafbefehls gegen einen Abwesenden überhaupt, soweit die Voraussetzungen des § 319 St. P. O. vorliegen, nicht prinzipiell ausgeschlossen[40]). Natürlich kann es in diesem Falle keinen Unterschied machen, ob die Gestellung des Angeklagten möglich, beziehungsweise angezeigt ist oder nicht; denn eine Gestellung kommt ja für die Erlassung des Strafbefehls überhaupt nicht in Betracht.

Die Zustellung des Strafbefehls erfolgt nach den Vorschriften der §§ 182—185 Z. P. O., beziehungsweise des § 40 Abs. 1 St. P. O. Man kann nicht, wie Löwe[41]) es thut, die Zulässigkeit auf den Fall beschränken, daß die regelmäßige Zustellung (d. h. im Auslande, gemäß §§ 182—185 Z. P. O.) möglich sei! Denn diese Beschränkung müßte im Gesetze selbst ausgedrückt sein, wie dies — und zwar hier in noch schärferer Weise[42]) — bezüglich des zivilprozessualen Mahnverfahrens im § 628 Abs. 2 Z. P. O. geschehen ist. Der erwähnte Unterschied zwischen den beiden Prozeßordnungen ist nicht willkürlich, sondern läßt sich logisch rechtfertigen. Im Strafprozeß nämlich stellt das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die damit gegebene Möglichkeit einer nachträglichen erfolgreichen Einspruchserhebung in der Regel ein ausreichendes Mittel dar, um eine bereits durchgeführte Vollstreckung von Ver-

---

[39]) Vgl. § 4 sub II, 4 dieser Arbeit.

[40]) Gl. M.: Puchelt § 447 Nr. 3; Keller § 447 Nr. 3; Löwe § 447 Nr. 4: Bennecke S. 676 und Anm. 5 daselbst. A. M.: Meves in H. H. II 387; Stenglein § 447 Nr. 2; Schwarze Erört. S. 5.

[41]) Löwe § 447 Nr. 4; ebenso Dochow in v. Holtzendorffs Rechtslex. 801. Uns. M.: Puchelt § 447 Nr. 3.

[42]) Die Erlassung des Zahlungsbefehls ist überhaupt unzulässig, wenn die Zustellung im Auslande erfolgen müßte.

mögensstrafen wieder auszugleichen. Denn der Staat ist ein zahlungsfähiger Schuldner, wenigstens von Bagatellschulden; im Zivilprozeß dagegen könnte der Gläubiger, wenn es auch nachträglich dem Beklagten gelungen wäre, die Aufhebung des Vollstreckungsbefehls zu erlangen, vollkommen oder teilweise insolvent sein. Diese Gefahr läge um so näher, als ein Zahlbefehl auch bei sehr hohen Objekten erlassen werden kann.

Daß dem Beschuldigten die öffentliche Zustellung unbekannt bleibt, kann im gewöhnlichen Verfahren gegen Abwesende auch vorkommen. Und wenn dort längere Fristen und mehr Förmlichkeiten bestehen, so muß man bedenken, daß ein Strafbefehl nur in ganz glatten Fällen und auf Grund der Überzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten erlassen werden darf, diese Überzeugung aber hier eben wegen der Einfachheit der Fälle auch ohne Hauptverhandlung und sonstige Förmlichkeiten gewonnen werden kann. Der Gegensatz zu dem zivilprozessualen Mahnverfahren, wo eine eigentliche causae cognitio nicht stattfindet, sondern nur die Prüfung, ob nach dem Inhalt des Gesuchs der Anspruch begründet sei (§ 631 Z.P.O.), tritt hier wieder scharf hervor.

5. Nicht außer Zweifel ist die Zulässigkeit eines Strafbefehls gegen Verhaftete und gegen Personen unter 18 Jahren:

a) Die erstere Streitfrage darf man heute als vollkommen gelöst betrachten. In der Theorie ist man allgemein zu dem Resultate gelangt, daß das Mandatsverfahren gegen Verhaftete zulässig sei, und die Praxis macht unbedenklich von dieser Befugnis Gebrauch. Wir können deshalb füglich davon absehen, die haltlosen Einwendungen, welche man anfangs gegen die Zulässigkeit dieses Verfahrens geltend gemacht hatte, auch hier nochmals zu widerlegen. Es genügt der Hinweis auf die vorhandene Litteratur[43]).

Nur eines ist hier noch besonders zu erwähnen. Kann die Anrechnung einer erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe im Strafbefehl ausgesprochen werden? Die Frage ist in der

---

[43]) Vgl. Puchelt § 447 Nr. 3; Keller § 447 Nr. 2; Ullmann S. 558; Thilo § 447 Nr. 4; Stenglein § 447 Nr. 2; S. 368; Bomhard u. Koller § 447 Nr. 2; B.J.M.V. § 15 Abs. 2; v. Schwarze § 447 Nr. 4; Erört. 5; Dochow in Holtzendorffs R.Lex. 801; Löwe § 447 Nr. 3; Bennecke S. 676; Geyer S. 872. Anderseits Meves in H.H. II 386.

Litteratur nirgends behandelt; wir nehmen keinen Anstand, sie mit der Praxis zu bejahen.

b) Die Erlassung eines Strafbefehls gegen jugendliche Personen (§ 56 St.G.B.) soll nach der in der Theorie herrschenden Meinung schlankweg unzulässig sein.[44]) Der Richter müsse sich — so führt man aus — eine eigene Meinung darüber bilden, ob der Angeklagte die erforderliche Einsicht besitze, und dies könne nur durch persönliche Verhandlung mit dem jugendlichen Beschuldigten selbst geschehen.[45])

Es ist wahr, daß der Richter gemäß § 56 St.G.B. in jedem einzelnen Falle, in dem ein strafmündiger Angeklagter z. Zt. der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sich die Frage nach der erforderlichen Einsicht vorlegen und dieselbe prüfen muß. Wie dies aber geschehen solle, ist nirgends gesagt. Es gibt wohl, auch außer der persönlichen Verhandlung in jedem speziellen Falle, Wege, welche hier zum Ziele führen können. Der Richter kann sich des Angeklagten aus einer früheren Verhandlung erinnern, er kann aus Vorstrafen oder auch aus der Natur des betreffenden Deliktes zwingende Schlüsse ziehen.

Die Meinung derer, welche das Mandatsverfahren gegen Jugendliche unbedingt ausschließen, enthält ferner einen seltsamen Widerspruch. Dieselben Schriftsteller lassen nämlich — fast ohne Ausnahme — den Strafbefehl gegen Verhaftete und Festgenommene zu. Nun sind aber unter den Verhafteten und Festgenommenen auch jugendliche Delinquenten, unter den Festgenommenen sogar ein sehr großer Prozentsatz. Diese alle müssen vom Richter vernommen werden, und derselbe hat somit Gelegenheit, die betreffenden Personen auf die Reife ihrer Einsicht hin zu prüfen. Wo bleibt da der Grund für die Unzulässigkeit des Mandatsverfahrens?

---

[44]) So.: Puchelt § 447 N. 3; Meves in H.H. II 387, Bomhard & Koller § 447 N. 3; Fuld in G.S. Bd. XXXIV S. 538 ff.; Rintelen L. 249; Dochow in Holtzendorffs R. Lex. 801; Dalcke S. 293; Dochow L. 274. Uns. M.: Stenglein § 447 N. 3; L. 368; Schwarze Erört. 6. Mit Einschränkungen: B.J.M.V. § 15 Abs. 1; Geyer L. 871 Anm. 1; Löwe § 447 N. 5; Bennecke L. 676; Ullmann L. 558 Anm. 1; preuß. Gesch.-Anweisung für Amtsanwälte Art. 59 Abs. 1 (J.M.V. v. 28. November 1895, J.M.Bl. 1895. S. 414); v. Kries L. 740.

[45]) Rintelen L. 249 erwähnt auch, daß die Erlassung des Strafbefehls gegen einen Taubstummen unzulässig sei. Hier gilt jedenfalls im Prinzip das gleiche wie bei Jugendlichen.

Wir kommen hiermit noch auf etwas andres. Man kann sagen, der Richter habe stets die Möglichkeit, den jugendlichen Angeschuldigten vor Erlassung des Mandats einzuvernehmen, und damit sei die ganze Argumentation der Gegner widerlegt.

Allein die Gegner erkennen eben dem Richter das Recht nicht zu, derartige Erhebungen vor Erlaß des Strafbefehls zu pflegen. Sie irren m. E. auch hierin: der Richter ist keineswegs von Rechts wegen behindert, einzelne Erhebungen vor Erlaß des Strafbefehls anzustellen; es wird dies im folgenden Paragraphen des näheren zu beweisen sein.

Jene Befugnis des Richters (deren Vorhandensein man uns einstweilen glauben mag) wird nun in unserm Falle von erheblicher praktischer Wichtigkeit. Ist der Richter im stande, in zweifelhaften Fällen den jugendlichen Beschuldigten persönlich einzuvernehmen, so erhält damit das Mandatsverfahren eine ganz eigenartige, kriminalpolitische Bedeutung, welche nicht unterschätzt werden darf. Mit Recht wendet man in Fachkreisen heute nicht nur den Handlungen der jugendlichen Verbrecher und der Art ihrer Bestrafung, beziehungsweise Besserung, sondern auch bereits ihrer prozessualen Behandlung und den Mißständen, welche sich in dieser Beziehung an das geltende Recht knüpfen, eine erhöhte Aufmerksamkeit zu. Man fragt sich, ob es gut ist, einen jungen Menschen unter 18 Jahren, ein halb erwachsenes Mädchen, die noch nie vorbestraft sind, wegen irgend einer Bagatelle oder auch wegen erheblicherer Vergehen gleich der Schande einer öffentlichen Verhandlung preiszugeben? Die Antwort muß gewiß verneinend lauten. Hier ist nun, wie ich glaube, in sehr vielen Fällen das Mandatsverfahren am Platze und ein wohlthätiges Mittel, zum mindesten so lange als die Gesetzgebung nicht daran denkt, in andrer Weise eine Beschränkung der Öffentlichkeit zu gunsten jugendlicher Personen zuzulassen.

6. Der Strafbefehl kann endlich nur erlassen werden auf Grund schriftlichen Antrags des Amtsanwalts[46]) und vollkommener Übereinstimmung zwischen dem Richter und letzterm, sowohl hinsichtlich des Strafmaßes als auch der rechtlichen Qualifikation der That. Die erstere Voraussetzung entspricht dem in unserm Straf-

[46]) Nicht auch der Verwaltungsbehörde im Falle des § 464 St.P.O., wie sich aus § 466 St.P.O. ergibt.

prozeß herrschenden Anklageprinzip, die letztere bildet eine wichtige Garantie für die Zuverlässigkeit des Mandatsverfahrens.

7. Es bleibt uns noch die Frage zu erörtern übrig, was für Wirkungen ein Strafbefehl haben kann, welcher ohne Berücksichtigung der eben erörterten Zulässigkeitsgrenzen erlassen wurde.

Ehe wir aber hier auf die Einzelheiten eingehen, müssen wir kurz die Bedeutung eines Begriffes besprechen, der im folgenden eine große Rolle spielen wird. Es ist dies der Begriff der Nichtigkeit des Strafbefehls. Wir bezeichnen nämlich ein Mandat als nichtig, wenn es unfähig ist, die Rechtskraft zu beschreiten und vollstreckbar zu werden.

Man ist gewöhnt, die fehlerhaften, gerichtlichen Urteile stets nur als anfechtbar anzusehen, ohne jedoch an die Möglichkeit einer absoluten Nichtigkeit zu denken. Dennoch gibt es auch nichtige Urteile. Wenn der Civilrichter ein Strafurteil erläßt, so wird dasselbe niemals rechtskräftig und vollstreckbar. Allerdings sind die Fälle der Nichtigkeit hier einigermaßen beschränkt. Beim Strafbefehl dagegen spielt die Nichtigkeit eine ganz hervorragende Rolle. Handelt es sich doch bei der Erlassung desselben um einen formalen, schriftlichen Akt, um einen Akt also, bei welchem überhaupt nur dasjenige zur Entstehung kommt, was urkundlich ausgedrückt wird, und bei welchem die unentbehrlichsten materiell- oder prozeßrechtlichen Erfordernisse zu feststehenden, wesentlichen Formen geworden sind. Das schriftliche Verfahren bedarf einer gewissen Form, da ja die Schriftlichkeit selbst eine Form ist. Daß dieser „Formalismus" hier einen eminent materiellen Grund hat, ist bereits eben angedeutet worden. Wenn in der Verfügung des Richters nicht einmal derjenige knappe Inhalt sich befindet, welchen das Gesetz als notwendig vorschreibt, und welcher unerläßlich ist, um allgemein dem Angeklagten wenigstens eine freie Entscheidung darüber zu ermöglichen, wie er sich auf den richterlichen Erlaß verhalten wolle, so kann eine solche Verfügung nicht rechtskräftig werden.

Ein Urteil beschreitet niemals die Rechtskraft, solange es nicht samt den Entscheidungsgründen dem Angeklagten bekannt gemacht worden ist, d. h. wenn der Angeklagte bei der Verkündung nicht zugegen war: solange nicht die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Urteils samt den Gründen an ihn erfolgt ist. Das Reichsgericht hat wiederholt[47]) den Grundsatz ausgesprochen, daß

[47]) Vgl. E I 192; II 78.

der Angeklagte das Material haben müsse, um seinen Entschluß bezüglich der Anfechtung des Urteils fassen zu können. Bei dem Strafbefehl nun, welcher eigentliche Entscheidungsgründe gar nicht oder nur in ganz beschränktem Umfang enthält, muß derselbe Grundsatz in erhöhtem Maße Anwendung finden. Ob der Einspruch ein „Rechtsmittel" ist oder nicht, kommt hierbei gar nicht in Betracht. Dagegen veranlaßt uns die konstitutive Bedeutung der Schriftlichkeit schon für die Entstehung des Strafbefehls einerseits, und die Notwendigkeit der Zustellung einer Abschrift des Mandats anderseits, nicht auf die Vollständigkeit der Bekanntmachung, sondern auf die des Strafbefehls selbst in erster Linie das Gewicht zu legen.

Aber nicht nur die Rücksicht auf den Angeklagten macht die Annahme des Begriffs der absoluten Nichtigkeit des Strafbefehls notwendig; es sprechen auch andre Momente materieller Natur dafür, gewisse Formen bei Erlassung des Strafbefehls als wesentlich für seine Existenz zu erachten. Dies wird sich alsbald im einzelnen ergeben. —

a) Wird ein Delikt durch Strafbefehl abgeurteilt, welches nicht zu den im § 447 Abs. 1 St.P.O. bezeichneten gehört, oder wird die oben sub 2 beschriebene Strafgrenze überschritten, so kann der Strafbefehl dennoch die Rechtskraft beschreiten und vollstreckt werden.[48]) Allerdings hat hier die Staatsanwaltschaft kein Mittel zur Anfechtung des Mandats; allein nur in Übereinstimmung mit

---

[48]) Gl. M.: Buchelt § 450 N. 2; Thilo § 450 N. 1. A. M.: Pfizer in G. S. Bd. XL S. 349, insbes. Anm. 1, welcher hier absolute Nichtigkeit annimmt, weil die Gerichtsbarkeit des Amtsrichters „auf einer Art von Delegation" beruhe; überschreite derselbe die Grenzen seines Auftrags, so habe die Entscheidung keine andre Bedeutung, als die irgend eines unbefugten Privatmanns. Anscheinend gl. M. Binding Grundriß des deutschen Str.-Pr.-Rechts (1893) S. 167. Ich halte diese Meinung für vollkommen unrichtig. Das Amtsgericht entscheidet auch im Mandatsverfahren als „ordentliches Gericht". Die Richterqualität des Verfügenden bietet die nötigen Garantieen für die annähernde Gerechtigkeit auch einer unbefugt erlassenen Entscheidung. — Aber das Gesetz selbst bietet uns einen Beweis für die Unhaltbarkeit der Pfizer'schen Ansicht: § 458 St.P.O. verlangt die ausdrückliche Nichtigkeitserklärung der polizeilichen Strafverfügung durch das Schöffengericht, wenn erstere unter Überschreitung der Zuständigkeit erlassen war. Eine ähnliche Bestimmung findet sich für das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nicht. Dies ist beweisend. Pfizers Ansicht trifft daher nur zu, soweit sie sich auf die polizeiliche Strafverfügung bezieht.

ihrem Antrag ist dasselbe erlassen worden, und es wäre ihre Pflicht gewesen, vorher die Übereinstimmung des Antrags mit den Vorschriften des Gesetzes sorgfältiger zu prüfen.

b) Das gleiche Resultat ergibt sich, wenn in den oben sub 3 behandelten Fällen die „gerichtliche Entscheidung" durch amtsrichterlichen Strafbefehl stattfindet. Sollte in praxi ein solcher Strafbefehl vorkommen, so dürfte er wohl nie unangefochten bleiben.

c) Bezüglich des objektiven Verfahrens ist zu bemerken, daß ein Strafbefehl, welcher nicht gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten erlassen wird, nichtig ist und nie vollstreckt werden kann.[49])

Dagegen gilt für den Fall sub 4b das gleiche wie oben (sub 7 a und b.)

d) Wird ein Strafbefehl ohne schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft erlassen oder weicht der Inhalt desselben von dem Antrag des Staatsanwalts in einem wesentlichen Punkte ab, so ist der Strafbefehl *nichtig*. Wäre dies nicht der Fall, so stände der Amtsanwalt einem solchen Verfahren ganz machtlos gegenüber, da er den Strafbefehl nicht anfechten könnte, und auch die Aufhebung durch den Richter selbst, etwa im Falle einer Aufsichtsbeschwerde, nicht angängig wäre.[50])

Hier ist also wiederum das Erfordernis der Willensübereinstimmung zwischen Richter und Staatsanwalt der *materielle* Grund für das *formale* Erfordernis der aktenmäßigen Übereinstimmung zwischen dem staatsanwaltschaftlichen Antrage und dem amtsrichterlichen Strafbefehl.

Man kann auch hier nicht zur Widerlegung unsrer Ansicht darauf hinweisen, daß der unangefochtene Strafbefehl stets die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteiles erlangen solle; denn ein dem unsrigen analoger Fall ist eben bei dem *Urteile* undenkbar.

§ 2. Das Vorverfahren und die Entscheidung des Amtsrichters.

I. Das Verfahren beginnt, wie immer, mit der Thätigkeit der Staatsanwaltschaft. Hält dieselbe im konkreten Falle, nachdem sie

[49]) Vgl. § 3 z. II, 1b dieser Arbeit. — Die Einziehungsinteressenten könnten in einem solchen Falle Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung erheben.

[50]) Vgl. § 3 z. III dieser Arbeit.

die erforderlichen Ermittelungen angestellt, das Mandatsverfahren für zulässig und passend, so stellt sie den Antrag auf Erlassung eines Strafbefehls.[51])

Dieser Antrag muß:

1. schriftlich gestellt werden;

2. alle sonstigen Erfordernisse einer Anklageschrift gemäß § 198 Abs. 1 St.P.O. enthalten[52]);

3. auf eine bestimmte Strafe gerichtet sein. Wird eine Geldstrafe beantragt, so muß auch die zu substituierende Freiheitsstrafe bezeichnet werden.[53])

4. Dem Antrage sind die Akten des Vorverfahrens beizufügen.[54])

Wurde der Antrag nicht schriftlich gestellt, so ist ein trotzdem erlassener Strafbefehl nichtig, d. h. der Rechtskraft nicht fähig. Der ernstliche Wille der Staatsanwaltschaft, den Erlaß des Strafbefehls zu beantragen, muß urkundlich festgestellt sein.

Leidet der schriftliche Antrag nur an einzelnen Mängeln, so ist, wenn trotzdem der Strafbefehl ergeht, eine Heilung derselben möglich. Doch dürfen die Mängel nicht derart sein, daß dadurch die Willensübereinstimmung zwischen Richter und Staatsanwalt in einem für die Gültigkeit des Strafbefehls wesentlichen Pnnkte aufhörte, eine urkundliche zu sein. Fehlt also z. B. die Angabe der Beweismittel, so wird dieser Mangel durch Erlaß des Mandats geheilt[55]); fehlt aber die Strafe oder die rechtliche Qualifikation oder die Bezeichnung der That, so wäre ein hierauf gegründeter Strafbefehl nichtig. Stillschweigende Übereinstimmung besteht dagegen bezüglich des Kostenpunktes und der Einspruchsbelehrung,

---

[51]) Auch wenn das Oberlandesgericht gemäß § 173 St.P.O. die Erhebung der öffentlichen Klage beschlossen hat, kann der Amtsanwalt zweifellos die Erlassung des Strafbefehls beantragen.

[52]) Vgl. B.J.M.V. § 17 und Formular III. Auch die Strafausmessungsgründe sollen hiernach womöglich kurz angedeutet werden.

[53]) So ausdrücklich B.J.M.V., z. 7 der Vorschriften für die Ausfüllung des Formulars III; ferner Puchelt § 448 N. 2; v. Kries L. 740; Löwe § 448 N. 1b.

[54]) Vgl. Puchelt § 447 N. 4; Keller § 447 N. 5; Ullmann L. 558; v. Kries L. 740; Meves in H.H. II 391; Rintelen L. 249; Löwe § 448 N. 1a.

[55]) Übereinstimmung hinsichtlich der Beweismittel ist überhaupt nicht erforderlich: vgl. Puchelt § 449 N. 4.

welche beide im Antrage des Staatsanwalts nicht erwähnt zu werden brauchen.

II. Läuft nun der Antrag des Staatsanwalts beim Amtsrichter ein, so muß dieser alsbald dazu Stellung nehmen. Hierbei ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. Der Amtsrichter stimmt in allen Punkten mit dem Antrage überein; er ist überzeugt von der Schuld des Angeklagten und hat auch im übrigen nicht das geringste Bedenken. In diesem Fall muß er den Strafbefehl ohne weiteres erlassen. (§ 448 Abs. 1 St.P.O.)

2. Der Amtsrichter ist mit der Auffassung des Staatsanwalts und den Konsequenzen, welche derselbe aus dem angegebenen Thatbestande zieht, auch mit der Anwendung des Mandatsverfahrens völlig einverstanden, allein er bedarf bezüglich der thatsächlichen Feststellungen selbst noch irgend einer Aufklärung — z. B. über die erforderliche Einsicht eines Jugendlichen.

In diesem Falle erhebt sich die Frage, ob der Richter befugt sei, vor Erlassung des Strafbefehls selbst noch irgend welche Ermittelungen und Beweiserhebungen anzustellen. Die Frage wird fast allgemein verneint[56]), obgleich m. E. hierfür im Gesetze ein Anhaltspunkt nicht besteht.

Das Gesetz ordnet lediglich an, daß die Erlassung des Strafbefehls ohne vorgängige „Verhandlung" stattfinden solle. Das Wort „Verhandlung" bedeutet hier nichts andres als Parteienverhandlung, Hauptverhandlung. Dies ergibt sich nicht bloß aus dem allgemeinen Sprachgebrauch der Justizgesetze (vgl. z. B. § 175 G.V.G. Satz 1 und Löwe Anm. hierzu, § 170 G.V.G., § 335 Z.P.O. u. a.), sondern auch aus der Bestimmung des § 448 Abs. 2 St.P.O., wo

---

[56]) So von: Meves in H.H. II 392; Fuld in G.S. XXXIV S. 543 u. 544 Anmerkung, Dochow in Holtz. R.-Lex. 801; Löwe § 447 N. 8; § 448 N. 4c, Dalcke S. 293; Bennecke 678; Ullmann L. 558 Anm. 1; Stenglein § 447 N. 4; § 448 N. 5 (der Richter dürfe nur den Staatsanwalt veranlassen, noch Erhebungen zu pflegen); Stenglein L. 367 ff. Was die betreffenden Äußerungen der Motive betrifft, so besagen dieselben keineswegs, daß eine „Anhörung des Beschuldigten" und „eine vorgängige Untersuchung" unzulässig seien, es wird vielmehr nur erwähnt, daß es im Gegensatze zum ordentlichen Verfahren dieser Umstände hier nicht bedürfe und daß sich deshalb das Mandatsverfahren durch große Leichtigkeit und Schnelligkeit auszeichne. (Hahn Materialien I 286) Uns. M.: Puchelt § 447 N. 4 Abs. 2., Müller in Bl., neue Folge Bd. XL S. 146; v. Schwarze § 447 N. 6; Erörterungen S. 6, 10; v. Kries L. 741.

es heißt: „Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen.“ Hat also der Richter ein Bedenken, welches sich auch ohne Gegenüberstellung der Parteien, ohne Verhandlung, lösen läßt, so ist er nicht gehalten, die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen.

Für die Richtigkeit unsrer Ansicht spricht ferner die Bestimmung des § 153 Abs. 2 St.P.O, wonach die Gerichte innerhalb der durch die Identität der That gesetzten Grenzen zu selbständiger Thätigkeit berechtigt sind. Diese Bestimmung ist für das Mandatsverfahren durch nichts außer Kraft gesetzt, und es hätte doch wahrlich einer ausdrücklichen Anordnung bedurft, um dem Gerichte dieses Grundrecht zu nehmen.[57])

3. Der Amtsrichter ist lediglich mit den in der Klage beantragten Deliktsfolgen in irgend einem Punkte nicht einverstanden. In diesem Falle muß er zunächst versuchen, sich mit dem Staatsanwalt zu einigen. Er wird also den Antrag desselben mit einer diesbezüglichen Bemerkung zurückleiten.[58])

a) Erklärt sich der Amtsanwalt mit der vorgeschlagenen Änderung für einverstanden — was nach dem mehrfach betonten Prinzip des Gesetzes stets schriftlich geschehen muß —, so kann der Amtsrichter den Strafbefehl erlassen; er ist jedoch auch jetzt nicht behindert, die Eröffnung des Hauptverfahrens aus andern, die Straffrage nicht betreffenden Gründen zu beschließen; ja selbst eine

[57]) Übrigens möchten wir darauf hinweisen, daß auch die historische Entwicklung nicht gegen uns ins Feld geführt werden kann. Dieselbe spricht höchstens für unsre Auffassung. Nach den meisten früheren Rechten war das Mandatsverfahren nur zulässig, wenn es keines rechtlichen Gehörs des Angeklagten bedurfte. Die Zulässigkeit fiel also hinweg, „wenn aus andern Gründen, weil der Angeklagte vorgeführt oder die Verhaftung desselben erforderlich war, ohnehin eine persönliche Vernehmung desselben erfolgen mußte“. (Planck, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens Göttingen 1857 S. 496; vgl. auch die Nachweisungen dortselbst.) Auf diesem Standpunkte steht nun die R.St.P.O. nicht mehr; die Motive betonen ausdrücklich, daß das Mandatsverfahren gegen Verhaftete ꝛc. vorzüglich anwendbar sei. Liegt also hierin schon ein energischer Bruch mit dem Historischen, so haben wir überhaupt keine Veranlassung in dieser Frage bei Beurteilung des geltenden Rechts auf die geschichtliche Entwicklung weitere Rücksicht zu nehmen.

[58]) Vgl. § 19 des Formulars III der B.J.M.V., wo der Amtsrichter unter der Rubrik „Verfügung des Amtsrichters“ (Spalte VIII) die von ihm als angemessen erachtete Strafe einträgt.

Zurückweisung des Antrags — z. B. infolge nachträglich bemerkter Verjährung — ist sehr wohl noch denkbar.[59])

Auch eine wiederholte Verständigung zwischen Richter und Amtsanwalt in einer Sache ist keineswegs ausgeschlossen.

b) Erklärt sich der Amtsanwalt mit der vorgeschlagenen Änderung nicht für einverstanden, so kann er:

α) noch einmal eine dritte Strafposition beantragen, die etwa in der Mitte zwischen den bisherigen liegt. Dies wird jedoch im Interesse der Leichtigkeit des Verfahrens nur dann als angemessen erachtet werden können, wenn eine sehr rasche Verständigung möglich ist.

Der Amtsanwalt kann ferner:

β) „bei seinem Antrage beharren". Dann wird der Amtsrichter in der Regel das Hauptverfahren eröffnen — wenn er nicht den Antrag zurückweist; er kann jedoch auch jetzt noch den Strafbefehl erlassen — trotz § 448 Absatz 2 St.P.O. Denn es ist ja möglich, daß der Amtsrichter jetzt nicht mehr „eine andre als die beantragte Strafe festsetzen will"[60]). Auch ist es dem Richter keineswegs benommen, nochmals eine Einigung mit der Staatsanwaltschaft zu versuchen; dies ist solange möglich, als der Antrag überhaupt noch auf Erlassung eines Strafbefehls gerichtet ist.

All dies wird von Wichtigkeit, wenn besondere Umstände vorliegen, welche die Erledigung im Wege des Mandatsprozesses als wünschenswert erscheinen lassen, vgl. z. B. oben § 1 Z. II 5b.

γ) Der Amtsanwalt kann ferner ohne weiteres die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen; dann bleibt dem Amtsrichter nur die Wahl, — direkt oder nach Anordnung einzelner Beweiserhebungen — dem neuen Antrage entweder zu entsprechen oder ihn abzulehnen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 207 Abs. 2 St.P.O. vorliegen.

---

[59]) A. M.: v. Schwarze § 448 N. 6: der Amtsrichter sei in diesem Falle zum Erlaß des Strafbefehls verpflichtet. Dies ist sinnwidrig und findet auch im Gesetze gar keine Stütze.

[60]) Die B.J.M.V. scheint dies nicht für möglich zu halten. Es heißt da bei den Vorschriften für die Ausfüllung des Formulars III: „Wenn er auf seinem Antrage beharrt, lautet der Eintrag: ‚Wird Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt'." Siehe auch B.J.M.V. § 19 Abs. 3. Uns. M.: Löwe § 448 N. 4 b.

δ) Der Amtsanwalt kann endlich die Klage ganz fallen lassen[61]; denn hierzu ist er allgemein bis zur Erlassung[62]) des Strafbefehls oder Eröffnungsbeschlusses befugt (§ 154 R.St.P.O.).

4. Der Amtsrichter weicht bezüglich der rechtlichen Auffassung von dem Antrage des Staatsanwaltes ab, hält jedoch das Mandatsverfahren für zulässig und angemessen.

In diesem Falle muß Entsprechendes gelten wie sub 3[63]), mit der einzigen Modifikation, daß ein Versuch des Amtsrichters, sich mit der Staatsanwaltschaft zu verständigen, nicht vorgeschrieben ist.

Diese unsre Ansicht ergibt sich nicht nur aus der ratio legis, wonach eben jene strenge Übereinstimmung[64]) zwischen Staatsanwalt und Amtsrichter eine Garantie für die Zuverlässigkeit des summarischen Verfahrens bilden soll, sondern auch aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst.

Der Amtsrichter darf dem Antrage nur dann entsprechen, wenn dem Erlasse des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen. Der Strafbefehl muß nun gemäß § 449 Abs. 1 St.P.O. das angewandte Strafgesetz, der Antrag selbst gleichfalls die rechtliche Qualifikation der That enthalten. Weicht deshalb die Anschauung des Richters von der des Amtsanwalts ab, so stehen der Erlassung des

---

[61]) Vgl. B.J.M.V. § 24.

[62]) Gl. M.: Meves in H.H. II 398; Stenglein § 451 (S. 659) Anm. *); Löwe § 451 N. 6.

[63]) Gl. M.: v. Kries L. 741; Stenglein § 448 N. 4; L. 368; Voitus Kontroversen betr. die St.P.O. usw. I 377 ff.; B.J.M.V. § 26; Keller § 448 N. 4; Ullmann L. 558; Dochow in Holtzendorffs R.-Lex. 801; Löwe § 448 N. 3; Bennecke L. 677 Anm. 9; Geyer L. 873. A. M.: Meves in H.H. II 393; v. Schwarze Erörterungen 10; Puchelt § 448 N. 4; Thilo § 448 N. 4; anscheinend auch: Bomhard u. Koller § 448 N. 2.

[64]) Selbstverständlich ist der Richter befugt, offenbare Irrtümer der Staatsanwaltschaft bei Allegierung des Strafgesetzes eigenmächtig zu berichtigen. Z. B. wenn es in dem Antrage heißt: „Vergehen des Hausfriedensbruches gemäß § 132 St.G.B." (statt § 123). — Formelle Abweichungen von dem staatsanwaltschaftlichen Antrage sind auch nicht unbedingt unzulässig. Doch ist hier ebenfalls Vorsicht geboten. Hat z. B. der Amtsanwalt in einem Antrage gegen den Beschuldigten X. eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen, dann in einem weiteren Antrage gegen X. eine Zusatzstrafe von 3 Tagen Gefängnis beantragt, so wird man dem Richter die Befugnis nicht absprechen können, einen einzigen Strafbefehl lautend auf 17 Tage Gesamtgefängnisstrafe zu erlassen. — Wegen Berichtigung offenbarer Irrtümer vgl. Voitus Kontroversen I 380.

Digitized by Google

Strafbefehls — d. h. des Strafbefehls, wie er beantragt wurde — allerdings Bedenken entgegen!

5. Der Amtsrichter hält zwar eine von dem Schöffengerichte abzuurteilende strafbare Handlung für gegeben, dagegen die Anwendung des Mandatsverfahrens für unzulässig oder nach den Umständen für unangemessen.

Auf diesen Fall bezieht sich in erster Linie die Eingangsbestimmung des § 448 Abs. 2: „Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen."

Das „Zur-Hauptverhandlung-Bringen" bedeutet — hier und in den oben erwähnten Fällen — die Überleitung zum Regelverfahren; es gelten also auch die gewöhnlichen Regeln über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Der Amtsrichter erläßt, wenn er nicht zunächst gemäß § 200 St.P.O. verfährt, einen förmlichen Eröffnungsbeschluß[65]), und nur in den Fällen des § 211 Abs. 1 St.P.O. kann er ohne Beschluß sofort Termin zur Hauptverhandlung anberaumen. Ja, selbst das Verfahren nach § 211 Abs. 2 St.P.O. ist prinzipiell nicht ausgeschlossen[66]).

6. Der Amtsrichter hält zwar eine strafbare Handlung für gegeben, nimmt jedoch an, daß zu deren Aburteilung das Amts- beziehungsweise Schöffengericht nicht zuständig sei. In diesem Falle legt er die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte vor. (§ 207 St.P.O.)[67])

---

[65]) Es wurde von manchen Autoren (Meves in H.H. II 392, Puchelt § 448 N. 6; Thilo § 448 N. 2; Rintelen L. 251) die Meinung vertreten, das „Zur-Hauptverhandlung-Bringen" geschehe stets durch einfache Verfügung. Diese Ansicht ist völlig unbegründet. Der Hinweis auf die §§ 451, 456, 462 erweist sich als offenbar unlogisch.

[66]) Man nehme folgenden Fall: Gegen einen Festgenommenen hat der Amtsanwalt sogleich Strafbefehl wegen Bettels und Landstreicherei in realer Konkurrenz beantragt. Der Beschuldigte gesteht die Thatsachen zu, der Richter will aber ideale Konkurrenz zwischen den beiden Delikten annehmen und deshalb eine mildere Strafe aussprechen. Er schickt in das Bureau des Amtsanwalts, derselbe bleibt bei seiner Auffassung, ist jedoch bereit, eine Hauptverhandlung ohne Schöffen zuzulassen und derselben beizuwohnen. Er hat dann die Möglichkeit, seine Ansicht in der Verhandlung noch zu begründen, schlimmstenfalls Berufung einzulegen. Und doch geht alles weit schneller als im schöffengerichtlichen Verfahren.

[67]) Ebenso: Meves in H.H. II 393: Schwarze, Erört. 8. Anscheinend a. M.: B.J.M.V. § 21.

7. Der Durchführung der Klage steht ein in der Person des Angeschuldigten liegendes Hindernis, dessen Beseitigung zur Zeit nicht abzusehen ist, — vgl. Löwe Note 20 zu Buch II Abschnitt 1 — entgegen.

In diesem Falle findet vorläufige Einstellung des Verfahrens statt (§ 203 St.P.O.). Wird das Hindernis später beseitigt, so kann immer noch der Strafbefehl erlassen werden; die vorläufige Einstellung nach § 203 St.P.O. ist keine Überleitung ins ordentliche Verfahren.

8. Der Amtsrichter hält die Erhebung der „Klage" — im weiteren Sinne — überhaupt für unzulässig oder für unbegründet.

Als Konsequenz der vorhergehenden Ausführungen ergibt sich, daß in diesem Falle die Klage durch einen Beschluß auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 202 St.P.O.[68]), beziehungsweise einen Beschluß auf Nichtanberaumung der Hauptverhandlung in den Fällen des § 211 St.P.O. zurückzuweisen ist.

Die Notwendigkeit, eine totale Abweisung der Klage — trotz Stillschweigens des Gesetzes — zuzulassen, wird allgemein anerkannt: es wäre sinnlos und gegenüber der Bestimmung des § 344 R.St.G.B. direkt unfaßbar, wollte man den Richter zur Eröffnung einer Untersuchung zwingen, von deren Haltlosigkeit er selbst fest überzeugt ist.

Nun wird aber behauptet, die abweisende Verfügung des Amtsrichters sei kein Beschluß gemäß § 202 St.P.O.; dem Staatsanwalt stehe sonach auch nicht die „sofortige Beschwerde" gemäß § 207, sondern nur die einfache Beschwerde nach § 346 St.P.O. zu.[69])

Diese Ansicht beruht auf der falschen Auffassung, als sei an sich eine Abweisung des Antrags auf Erlassung des Strafbefehls auch aus materiellen Gründen möglich.[70]) In Wirklichkeit sind sachliche Bedenken gegen die Erlassung des Mandats

---

[68]) Gl. M.: Meves in H.H. II 394; Stenglein § 448 N. 3; L. 368; Bomhard u. Koller § 448 N. 2; Berner ne bis in idem (Leipzig 1891) S. 32; Voitus Kontroversen I 372; B.J.M.V. § 21; v. Schwarze § 448 N. 2; Erörterungen 8; Ullmann L. 559; Rintelen L. 251; Löwe § 448 N. 2; Geyer L. 872; v. Kries L. 740; Bennecke L. 677/78; Dochow in Holtzendorffs R.-Lex. 801.

[69]) So Puchelt § 448 N. 3; Thilo § 448 N. 2; offenbar auch Keller § 448 N. 6 u. 7.

[70]) So ausdrücklich: Keller § 448 N. 6 u. 7.

nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift stets dadurch zu beseitigen, daß die Sache zur Hauptverhandlung gebracht wird. Die ablehnende Verfügung des Amtsrichters betrifft aber den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens, welcher stets in dem Antrag auf Erlassung des Strafmandats enthalten ist. Hiermit ist die Sache definitiv in das ordentliche Verfahren übergeleitet. Der Amtsanwalt hat die sofortige Beschwerde. Läßt er den Beschluß rechtskräftig werden, so gilt § 210 St.P.O.; ficht er ihn an, so kann die Strafkammer Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen. Sie kann dagegen nicht selbst den Strafbefehl erlassen noch auch den Amtsrichter hierzu anweisen[71]). Denn einmal ist die Erlassung desselben im Gesetz durchweg von dem freien Ermessen des Amtsrichters — nach welchem das Verfahren sogar seinen Namen trägt — abhängig gemacht. Ferner aber kann der Antrag des Amtsanwalts, soweit er die Erlassung des Strafbefehls betrifft, gar nicht mehr als fortbestehend angesehen werden, nachdem einmal die Überleitung zum Regelverfahren stattgefunden hat, während anderseits eine Erneuerung des Antrags zum Landgerichte als unzulässig erscheint.

9. Endlich kann der Amtsrichter der Meinung sein, daß der Antrag den formellen gesetzlichen Erfordernissen nicht entspreche.

In diesem Falle ist er befugt, den Antrag abzulehnen; auch hier findet sofortige Beschwerde statt. Die rechtskräftige Ablehnung hat jedoch nicht die Wirkungen des § 210 St.P.O. — vgl. Löwe § 198 N. 11a, § 178 N. 7 — Inwieweit etwaige Mängel der Antragsschrift durch Erlaß des Strafbefehls saniert werden können, ist oben bereits erörtert worden.

§ 3. Die Erlassung des Strafbefehls und seine Bekanntmachung.

I. Der Strafbefehl muß schriftlich, d. h. urkundlich erlassen werden.

Aus der Notwendigkeit urkundlicher Fassung für die Entstehung des Mandats folgt, daß im einzelnen auch nur dasjenige Wirksamkeit haben kann, was in dem „schriftlichen" Strafbefehl enthalten ist.

---

[71]) Gl. M.: Löwe § 448 N. 5; Geyer L. 873; ferner Lg. Limburg in der Rundschau der jur. Gesellschaft Frankfurt a. Main 1896 Seite 191. A. M.: v. Kries L. 741; Ullmann L. 559; Stenglein § 448 (S. 657) Anm. *); L. 368.

Offenbare Irrtümer sinnstörender Natur, namentlich Schreibfehler, können auf Verlangen berichtigt werden. So z. B. wenn in dem Strafbefehl eine Gefängnisstrafe von drei Jahren geschrieben stand, während eine solche von drei Tagen gemeint war; wenn aus 34 M. 340 M. Geldstrafe geworden sind oder wenn der Vorname des Sohnes mit dem des Vaters verwechselt wurde.

Sollte nun auch das Vorliegen eines derartigen Versehens nicht bemerkt werden, so würde doch einerseits ein Richterspruch, d. h. ein mit Willen des Richters gefälltes Urteil gar nicht vorliegen und überdies ein Spruch, welcher mit dem staatsanwaltschaftlichen Antrage nicht übereinstimmte, niemals die Rechtskraft beschreiten können[72]). Anderseits könnte aber auch dasjenige, was der Richter im Einverständnis mit dem Amtsanwalte nur bestimmen wollte, ohne es zu thun, nicht in Wirksamkeit treten, denn es handelt sich um ein schriftliches Verfahren und quod non est in actis, non est in mundo[73]).

Hieraus folgt, daß auch in jenen eben erwähnten Fällen nichts andres vorliegt als eine absolute Nichtigkeit des Strafbefehls, obwohl ein eigentlicher Dissens zwischen Richter und Amtsanwalt nicht besteht. Es ist dies eben die Folge der Schriftlichkeit des Verfahrens.

---

[72]) Allerdings ist auch der Fall denkbar, daß derselbe Fehler sich in dem Antrage wie in dem Strafbefehl findet; der Richter übernimmt z. B. die dreimonatliche Gefängnisstrafe, welche aus Versehen vom Staatsanwalt statt einer dreiwöchentlichen Strafe beantragt war, nachlässigerweise in den Strafbefehl. In diesem Falle liegt trotzdem Nichtigkeit vor, weil die Beurkundung ohne den entsprechenden Willen — theoretisch — so wenig wirken kann wie der bloße Wille ohne die Beurkundung. Sehr interessant der Fall auf Seite 30 der bayerischen Staatskonkursaufgaben v. J. 1891 (München 1892).

[73]) Wir haben hier lediglich solche Versehen im Auge, die sich sowohl in der Urschrift als in der Ausfertigung des Strafbefehls finden. Sollten diese beiden von einander irgendwie wesentlich abweichen, so ist die Zustellung ungiltig. Dabei ist jedoch folgende Einschränkung zu machen: findet sich in der Urschrift ein Versehen, welches in der Ausfertigung beseitigt ist, so kann der Richter die Urschrift einfach berichtigen, ohne daß etwas weiteres zu erfolgen braucht. In diesem Falle ist eben der Fehler nicht „sinnstörend", da kein Beteiligter dadurch irre geführt werden konnte. Es ist wohl klar, daß auch der § 41 St.P.O. hieran nichts ändert; und auch wenn ein Verteidiger des Angeklagten die Akten einsieht, muß er bei einer Vergleichung des Originals mit der Abschrift den Irrtum sofort bemerken.

Digitized by Google

Natürlich wird die Nichtigkeit meist leicht zu beheben sein. Auf Reklamation des Beschuldigten — und dieselbe ist von dem Einspruch streng zu scheiden — wird der Amtsrichter die Berichtigung veranlassen, eventuell einen neuen Strafbefehl ausfertigen. Ist der Richter selbst auf seinen Fehler aufmerksam geworden, so wird er den Beschuldigten auffordern, zur Berichtigung vor ihm zu erscheinen, eventuell die Neuausfertigung bewirken. Stets aber muß von neuem die Zustellung erfolgen, und die Einspruchsfrist beginnt neu zu laufen.

Dies alles bezieht sich selbstverständlich nur auf wirklich sinnstörende Fehler, die zu Mißverständnissen Veranlassung geben können. Wenn der Richter: „Dnei" statt „Drei" schreibt, wenn er beim groben Unfug den § 260 Z. 11 statt 360 Z. 11 St.G.B. citiert oder wenn eine Zahl mit Buchstaben wiederholt ist und ein Zweifel nicht vorliegen kann, so darf natürlich von Nichtigkeit keine Rede sein [74]).

Sollte dennoch die Nichtigkeit unter Beibringung irgendwelcher Gründe von dem Beschuldigten behauptet werden, so ist regelmäßig in der Vollstreckungsinstanz darüber zu entscheiden. Allein man darf doch m. E. auch während der einwöchigen Frist den Angeklagten nicht lediglich auf den Einspruch verweisen. Man kann dem Angeklagten nicht zumuten, daß er sich durch Beschreitung des ordentlichen Verfahrens einer reformatio in peius aussetze, wo er doch nur über den formellen Rechtsbestand der summarischen Entscheidung Klarheit haben will. Anderseits kann auch der Staatsanwalt ein Interesse daran haben, daß über die Frage der Nichtigkeit formell entschieden werde, z. B. wenn es sich darum handelt, den Lauf einer neuen Einspruchsfrist zu verhindern.

Es folgt daraus, daß der Amtsrichter, wenn bezüglich der Frage der Nichtigkeit des Strafbefehls Zweifel obwalten, insbesondere also auf Antrag einer Partei, verpflichtet ist, jene Frage durch förmlichen Beschluß zu entscheiden. Gegen diesen Beschluß findet dann das Rechtsmittel der (einfachen) Beschwerde [75]) statt.

---

[74]) Entsprechend gibt es nichtsinnstörende Versehen im staatsanwaltlichen Antrage, welche der Amtsrichter eigenmächtig berichtigen darf. Vgl. oben § 2 Anm. 64.

[75]) Auch wenn der Richter den formellen Beschluß, den er erlassen sollte, nicht erläßt, ist das Beschwerderecht nicht ausgeschlossen. Vgl. Löwe § 346 N. 1a.

II. Über den Inhalt des Strafbefehls gilt folgendes:

1. Der Strafbefehl muß nach dem Gesetze enthalten:

a) Die Festsetzung der Strafe, d. h. der primär verhängten Rechtsfolgen des Delikts.

Selbstverständlich würde das Fehlen dieses wesentlichsten Bestandteils die Nichtigkeit des Strafmandats zur Folge haben.[76])

b) Die Bezeichnung der strafbaren Handlung und des angewendeten Strafgesetzes.

Es ist also zunächst möglichst genau, wenn auch kurz, die Handlung zu individualisieren. Daraus folgt, daß auch die Person des Beschuldigten deutlich bezeichnet werden muß, was sich übrigens schon wegen der Zustellung von selbst versteht. — Kann man aus der Beschreibung nicht entnehmen, um welche konkrete That es sich handelt, so ist das Strafmandat nichtig.

Es muß sich außerdem aus dem Strafbefehl mit Sicherheit ergeben, wie das Delikt von dem Richter juristisch qualifiziert wird. Dies ist mit dem „angewendeten Strafgesetz" gemeint. Das Fehlen der Paragraphenziffer wird den Strafbefehl nicht immer ungültig machen: wenn z. B. das Delikt als „Übertretung des groben Unfugs nach dem R.St.G.B." bezeichnet ist, so ist die rechtliche Qualifikation klar. Wenn es dagegen heißt „Vergehen gegen die Gewerbeordnung" oder „Übertretung straßenpolizeilicher Vorschriften", so kann dies nicht genügen. Der Angeklagte soll im stande sein, sich über die Beschuldigung zu orientieren, damit er sich wirklich frei entschließen kann, ob er die Strafe annehmen will oder nicht.

Von einer Bezeichnung der strafbaren Handlung mit dem technisch-juristischen Namen („Hausfriedensbruch", „Landstreicherei" usw.) kann bei Anführung der Gesetzesstelle stets Umgang genommen werden, obgleich auch dies nicht wünschenswert erscheint.

c) Der Strafbefehl muß ferner nach dem Gesetz die Angabe der Beweismittel enthalten.

Es fragt sich nun, ob die gänzliche Ignorierung der Beweis-

---

[76]) v. Schwarze (Erörterungen 11) sagt: „Entspricht der Strafbefehl nicht den Vorschriften des § 449, so ist derselbe unwirksam; bloße Mängel und Unvollständigkeiten in den einzelnen Angaben des Befehls sind jedoch nicht geeignet, ihn für unwirksam zu erachten." v. Schwarze scheint mit „unwirksam" das zu bezeichnen, was wir Nichtigkeit des Strafbefehls nennen. Leider ist sein Gedankengang in dem erwähnten Satz nur ganz kurz angedeutet. Ebenso wie v. Schwarze auch Puchelt § 447 N. 3.

mittelfrage, die Angabe nicht vorhandener oder die Beiseitelassung vorhandener Beweismittel den Strafbefehl nichtig mache.

Ich glaube, daß dies zu verneinen ist[77]). Die Angabe der Beweismittel, sowohl der bisher benutzten als auch der nötigenfalls noch beizubringenden, kann in dem summarischen Verfahren nur von relativ untergeordneter Bedeutung sein. Hält der Angeklagte die thatsächlichen Angaben für unrichtig, so mag er den Einspruch erheben; will er es aber darauf ankommen lassen, ob man ihm seine That werde nachweisen können, so ist für derartige Experimente ebenfalls das ordentliche Verfahren der richtige Weg, während auf dem Wege des Mandats der Angeklagte nicht über jede einzelne Äußerung der vernommenen Personen aufgeklärt werden kann.

Wenn also auch der Gesetzgeber die Angabe der Beweismittel als obligatorischen Bestandteil des Strafbefehls und neben den bereits erwähnten Erfordernissen desselben aufzählt, so müssen wir doch bedenken, daß der Gesetzgeber selbst auf die Frage der Richtigkeit gar nicht eingeht und daher auch aus der sprachlichen Gruppierung seiner Worte in dieser Hinsicht keine weitgehenden Schlüsse gezogen werden können.

d) Der Strafbefehl muß ferner „die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe."

Fehlt diese Eröffnung oder findet sich in derselben ein wesentlicher Mangel[78]), so ist der Strafbefehl nichtig.

e) Notwendig ist endlich die Entscheidung im Kostenpunkte: der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens[79]) zu tragen. (§§ 496, 497 St.P.O.).

---

[77]) Gl. M.: E XVII 250, 251; O.L.G. Dresden (Annalen dieses Gerichts, herausgegeben von Klemm u. Lamm V 497).

[78]) Die Einspruchsbelehrung braucht natürlich nicht wörtlich mit der im Gesetze vorgeschriebenen übereinzustimmen. Es genügt z. B. auch, wenn gesagt wird, der Strafbefehl werde unter den betr. Umständen „rechtskräftig", obgleich der Ausdruck „vollstreckbar" gemeinverständlicher ist; freilich ist dieser vom Gesetz gebrauchte Ausdruck nicht ganz treffend, sondern zu eng, um die Folgen der Fristversäumnis zu bezeichnen; allein praktisch genügt es ja, den Angeklagten auf die Vollstreckbarkeit hinzuweisen. Vgl. hierzu auch Auerbach, zweckwidrige Bestimmungen der Z.P.O. und St.P.O.; Berlin 1896, S. 43.

[79]) Hierin sind die Kosten der Strafvollstreckung schon inbegriffen; sie brauchen nicht, wie dies in praxi meist geschieht, besonders erwähnt zu werden. (arg: §§ 496 Abs. 1, 497 Ab. 1 St.P.O.).

Wie aber, wenn diese Entscheidung unterblieben ist? — Man könnte meinen, hier trage der Staat die Kosten, da ja eine Nachtragsentscheidung nicht möglich ist. Allein die Sache liegt anders:

Gemäß § 496 St.P.O. hat der Amtsrichter dem Angeklagten die Kosten aufzuerlegen, obgleich diese Entscheidung von der Staatsanwaltschaft nicht ausdrücklich beantragt zu sein braucht — und vielfach nicht beantragt wird. Da nun die Entscheidung des Richters mit dem Willen der Staatsanwaltschaft genau übereinstimmen muß, so ergibt sich, daß bei der Klage des Amtsanwalts der Antrag auf Verurteilung zur Kostenzahlung stillschweigend in dem Antrage auf Strafe enthalten ist[80]). Hieraus aber folgt mit Notwendigkeit, daß eine Unterlassung oder Einschränkung jener Verurteilung seitens des Richters eine Abweichung von dem staatsanwaltschaftlichen Antrage bedeutet und somit die Nichtigkeit des mangelhaften Strafbefehls herbeiführt.

2. Der Strafbefehl *soll* außerdem enthalten:

a) bei Festsetzung einer Geldstrafe die im Unvermögensfalle zu substituierende Freiheitsstrafe. Dies ergibt sich indirekt aus § 491 St.P.O.

Ist die genannte Festsetzung unterlassen worden, und kann nach Rechtskraft des Strafbefehls die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so hat nachträglich gemäß § 491 St.P.O. die Umwandlung durch den Amtsrichter zu erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen[81]). (§ 494 Abs. 2 St.P.O.) Bei der nachträglichen Entscheidung ist der Amtsrichter an den staatsanwaltschaftlichen Antrag *nicht* gebunden. Hier liegt keine summarische Entscheidung mehr vor; vielmehr sind die Voraussetzungen dieselben wie im Regelverfahren.

b) Es ist ferner wünschenswert, daß der Strafbefehl darüber Auskunft gebe, wie und an wen die Kosten und die etwa verhängte

---

[80]) Es scheint dies dem oben erwähnten Grundsatz: quod non est in actis, non est in mundo zu widersprechen; allein der Antrag im Kostenpunkte fehlt ja *nicht* in der Klage des Amtsanwalts; er ist nur nicht mit besonderen Worten ausgedrückt, sondern notwendig, kraft Gesetzes in dem Antrag auf Strafe enthalten.

[81]) v. *Schwarze* § 448 N. 1 sagt, wenn späterhin die Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe notwendig werde, so finde eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt. Dies ist sicherlich unrichtig.

Geldstrafe zu bezahlen seien. Doch kann der Angeklagte hierüber auch in andrer Weise aufgeklärt werden.

c) Endlich ist es selbstverständlich, daß gewisse Formalitäten, wie bei andern amtlichen Schriftstücken, insbesondere bei andern Entscheidungen auch hier erfüllt werden sollen.

Dazu gehört vor allem die Angabe des Datums und die Unterschrift des Richters[82]). Daß letztere nicht unbedingt notwendig ist, ergibt sich per arg. e contrario aus § 275 Abs. 2 St.P.O.[83]).

Auch die Überschrift „Strafbefehl" ist nicht unerläßlich. Sollte ein Amtsrichter etwa den Ausdruck „Strafmandat" oder „Strafbescheid", sei es im Kontexte, sei es als Überschrift wählen, so wäre dies ungehörig, aber sicherlich ohne sachliche Bedeutung.

III. Die „Erlassung" des Strafbefehls geschieht durch endgiltige Niederschrift; der Wille des Amtsrichters wird sich hier z. B. durch die Unterzeichnung oder durch Abgabe zur Gerichtsschreiberei zwecks Fertigung der Abschrift kundgeben[84]). Der Tag des Erlasses ist durch das Datum zu bezeichnen.

Die Erlassung des Strafbefehls ist vor allem deshalb von wesentlicher Bedeutung, weil durch sie die Verjährung unterbrochen wird[85]). Sie ist in concreto diejenige erste richterliche Handlung, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist[86]). (§ 68 R.St.G.B.).

---

[82]) Meves in H.H. II 394 bezeichnet diese Requisite als „notwendige". Ebenso Huther in G. A. XXXVII 141 bezüglich der Unterschrift (bei der polizeilichen Strafverfügung).

[83]) Vgl. Löwe § 33 N. 4; E. I 210, 402.

[84]) Prinzipiell das Gleiche gilt auch dann, wenn der Richter, wie es regelmäßig geschieht, den Strafbefehl in der Gerichtsschreiberei auf Grund seiner kurzen formularmäßigen Notizen fertigen läßt. Auch hier muß stets beachtet werden, daß der endgiltige Wille des Richters entscheidend ist. Ein Hauptmerkmal der endgiltigen Fertigung dürfte meist in der Unterschrift des Richters liegen; vgl. B.J.M.V. § 27 Abs. 2. Aus dem Gesagten erhellt, daß möglicherweise das (in der Gerichtsschreiberei beigefügte) Datum für den Erlaß nicht maßgebend ist, z. B. wenn der Richter bei Vorlegung zur Unterschrift noch eine Verbesserung trifft und doch das ursprüngliche Datum stehen läßt.

[85]) Gl. M.: Meves in H.H. II 396; Kammergericht Berlin (in Johows Jahrbüchern XV 275). A. M.: Bennecke L. 427: „Die Entscheidungen, deren Verkündung oder Zustellung an die Betroffenen erforderlich ist, sind erst mit dieser Bekanntmachung vorhanden."

[86]) Schwierig ist die Frage, ob auch die Erlassung eines nichtigen Strafbefehles die Verjährung unterbricht. Die Frage ist im allgemeinen zu bejahen;

Weitere Folgen der Erlassung des Strafbefehls haben wir an andrer Stelle bereits besprochen. Sie bildet die Grenze für die Zulässigkeit der Klagezurücknahme[87]) und Klageänderung, abgesehen vom Falle der Einspruchserhebung; ferner darf von der Erlassung des Strafbefehls ab das Gericht seine örtliche Unzuständigkeit nur noch auf Einwand des Angeklagten aussprechen[88]), u. a. m.

Nun erhebt sich aber die interessante Frage, ob denn nach Erlaß, d. h. nach endgiltiger Fertigung des Strafbefehls der Richter noch befugt sei, denselben wieder aufzuheben. Man lehrt allgemein: solange eine schriftlich abgefaßte Entscheidung noch niemandem bekannt gemacht sei, bleibe dem Gericht die Befugnis, sie wieder zu beseitigen und als nicht erlassen zu behandeln. (Vgl. Löwe § 3 Note 3).

Dieser Satz mag in praxi häufig zutreffen; prinzipiell halte ich ihn nicht für richtig, sicherlich nicht in Bezug auf eine so wichtige Entscheidung wie die Erlassung eines Strafbefehls. Der Strafbefehl kann m. E. von dem Richter spätestens dann nicht mehr ab-

---

nur wenn der Richter in abstracto zur Vornahme der betreffenden Handlung nicht berechtigt ist, wird die Verjährung nicht unterbrochen (vgl. Olshausen St.G.B. § 68 Note 16). Also z. B., wenn der Staatsanwalt überhaupt keinen Antrag gestellt hat. Enthält dagegen der Strafbefehl selbst Mängel, die seine Richtigkeit bewirken, so kann man nicht sagen, daß dem Richter die abstrakte Zuständigkeit gefehlt habe. Nur ist zu bedenken, daß die Handlung „wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet" sein muß. Es muß also irgendwie die konkrete That und die Person des Angeschuldigten aus der richterlichen Handlung erkennbar sein — was z. B. trotz Verwechselung der Vornamen noch möglich ist; andernfalls findet Unterbrechung der Verjährung nicht statt. Vgl. auch O.L.G. Dresden IX 5. Dieser Gerichtshof steht übrigens auf dem Standpunkte, daß die Verjährung erst mit der Zustellung unterbrochen werde, da überhaupt die richterliche Handlung nach § 68 St.G.B. bereits in die äußere Erscheinung getreten sein müsse. Vgl. Dresden IX 8. Dagegen Olshausen St.G.B. § 68 N. 15a.

[87]) Ebenso wie die Zurücknahme der Klage, ist auch die Zurücknahme des Strafantrags — wenn solche nicht überhaupt ausgeschlossen ist — bis zum Erlaß des Strafbefehls zulässig. Dieser Moment entspricht m. E. hier der „Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils": wenn das Gericht selbst nicht mehr befugt ist, seine Entscheidung zurückzunehmen, dann soll auch der anklagende oder klageveranlassende Teil zur Zurücknahme nicht mehr berechtigt sein. Dies ist der Sinn des § 64. Abs. 1 St.G.B. und dies entspricht auch einem allgemeinen Prinzip unsrer St.P.O. — Wird Einspruch eingelegt, so kann auch der Strafantrag wieder zurückgenommen werden, u. z. bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils. Damit dürften die Bedenken von Olshausen (§ 64 N. 6), beseitigt sein.

[88]) Vgl. Thilo § 451 N. 8: Löwe § 18 N. 2c.

geändert werden, wenn derselbe irgendwie seinen Willen, daß die Abfassung des Mandats eine endgiltige sein solle, kundgegeben hat[89]). Gibt also der Amtsrichter die Niederschrift des Mandats zur Gerichtsschreiberei zwecks Fertigung der Abschrift und Bethätigung der Zustellung, so kann er die Unterbrechung der Verjährung nicht mehr rückgängig machen, mag auch die Zustellung nicht ausführbar sein. Solange er freilich die Niederschrift ohne weitere Äußerung bei sich behält, ist es lediglich seinem Willen überlassen, ob er jene nur als einen Entwurf oder als eine Fertigung betrachten will. Niemand wird ihn hier an einer „Wiederaufhebung" hindern können, u. z. einfach deshalb, weil ein „Erlaß" noch gar nicht vorliegt.

Jede andre Auffassung ergibt — wenigstens für das Mandatsverfahren — höchst komplizierte und unbefriedigende Resultate.

IV. Die Bekanntmachung des Strafbefehls erfolgt sowohl an den Angeklagten als auch an den Amtsanwalt[90]). Denn auch dieser wird zweifellos von der Entscheidung über seinen Antrag „betroffen", und es liegt daher kein Grund vor, den § 35 St.P.O. nicht anzuwenden. Die Zustellung erfolgt gemäß § 41 St.P.O. durch Vorlegung der Urschrift des Strafbefehls. In praxi begnügt man sich vielfach[91]) mit einer kurzen, formularmäßigen Mitteilung, wenn nicht von einer solchen überhaupt abgesehen wird. Man rechtfertigt dies damit, daß ja der Strafbefehl mit dem Antrage übereinstimmen müsse und daher eine Zustellung nicht notwendig sei. Allein ich meine, gerade das Erfordernis der Übereinstimmung zwischen Antrag und Strafbefehl sollte dazu führen, daß eine Zustellung stets erfolgte, wie das Gesetz es verlangt. Denn es soll der Staatsanwaltschaft durch diese erleichtert werden, jene Übereinstimmung zu prüfen und eventuell die Nichtigkeit des Strafbefehls geltend zu machen.

---

[89]) Daher kann auch aus Gründen, welche vor Erlaß des Mandats bereits vorlagen, keine Einstellung des Verfahrens mehr erfolgen, z. B. wegen nachträglich bemerkter Verjährung; wohl aber ist vorläufige Einstellung nach § 203 St.P.O. statthaft, ebenso wie die Einstellung wegen nachträglich eingetretener Verjährung.

[90]) Nicht auch an die Einziehungsinteressenten. Dagegen wird einem bereits zugelassenen Nebenkläger der Strafbefehl zuzustellen sein. (§§ 435, 439 Abs. 1 St.P.O.).

[91]) So in Preußen und Bayern.

Die „Bekanntmachung" an den Angeklagten kann nur durch Zustellung, nicht auch durch Verkündung geschehen. Dies ergibt sich nicht nur unmittelbar und zweifellos aus den Worten des Gesetzes, sondern entspricht auch vollkommen dem Sinne desselben und dem ganzen Wesen des Mandatsprozesses.

a) Die Einspruchsfrist berechnet sich, wie § 449 St.P.O. ausdrücklich vorschreibt, unter allen Umständen von der Zustellung ab. Diese Bestimmung kann nicht fortgedeutet werden; man kann nicht sagen, der Gesetzgeber habe an die Möglichkeit einer Verkündung nicht gedacht und habe unter Zustellung nichts weiter als Bekanntmachung im Sinne des § 35 St.P.O. verstanden. Denn warum hätte in diesem Falle der Gesetzgeber in § 448 nicht gerade so gut das allgemeine Wort „Bekanntmachung" anwenden können wie bei den entsprechenden Bestimmungen über die polizeilichen Strafverfügungen und die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden in den §§ 453 u. 459 St.P.O.? — In Wirklichkeit wollte die R.St.P.O. den Landesbehörden, ja sogar der Landesgesetzgebung bezüglich der Art der Bekanntmachung freie Hand lassen, während sie bezüglich der reichsgesetzlich erschöpfend geregelten Materie der Strafbefehle in dieser Hinsicht eine feste Norm setzte.

Noch auffallender ist der Gegensatz zu § 114 St.P.O., wo trotz der Schriftlichkeit des Haftbefehls ausdrücklich „die Bekanntmachung gemäß § 35" vorgeschrieben, also auch die Verkündung zugelassen ist.

b) Die Bestimmung des § 449 St.P.O. entspricht auch vollkommen dem Geiste des Gesetzes:

Daß der Gesetzgeber an die praktische Möglichkeit einer Verkündung — welche allerdings bei vorläufig Festgenommenen und Verhafteten häufig eintritt — nicht gedacht hätte, ist wiederum nicht möglich. Denn er geht ja, wie in den Motiven ausdrücklich gesagt ist[92]), bei der ganzen Regelung unsers Verfahrens gerade davon aus, daß dasselbe in den Fällen besonders praktisch sei, in welchen der Angeklagte sich nicht auf freiem Fuße befinde.

Der Sinn unsrer Bestimmung ist offenbar folgender: Bei der summarischen Sachbehandlung und Entscheidung des Mandatsprozesses ist es wünschenswert, daß der Beschuldigte das Urteil mit

---

[92]) Motive S. 241; Hahn Materialien I 286. Vgl. auch oben § 1 sub II, 5a.

allen seinen Bestandteilen urkundlich in der Hand habe, ehe er sich über Annahme oder Nicht-Annahme desselben entscheidet. Es soll also vor allem einem vorherigen, d. h. vor dieser urkundlichen Behändigung erklärten Verzichte die Giltigkeit versagt werden. Und die Bestimmung ist um so mehr gerechtfertigt, als man sich leicht vorstellen kann, in welcher Weise bei der großen Zahl der Fälle die „Verkündung" der Strafbefehle stattfinden würde: der Angeklagte würde niemals den ganzen Inhalt des Mandatsverfahren, und doch würde es kaum jemals zu einer Rüge kommen.

Wir gelangen also zu dem Resultate: die Bekanntmachung des Strafbefehls muß stets durch Zustellung erfolgen, welche durch den Amtsrichter nach den Regeln der R.St.P.O. zu bewirken ist. (§§ 36 Abs. 2, 37 St.P.O.)[93]) [94]).

---

[93]) Offenbar gl. M.: Meves in H.H. II 394; Puchelt § 447 N. 3; § 449 N. 5; Bennecke L. 679 vgl. auch v. Schwarze Erörterungen S. 12.

[94]) Der eben besprochene Grundsatz ist von großer Wichtigkeit für die Beurteilung des in Bayern, namentlich in München üblichen Verfahrens, der sogenannten „Haftjour", welches sich im wesentlichen auf die bayr. Justizministerialbekanntmachung vom 22. April 1887 (J.M.Bl. S. 116) gründet. Man gestatte uns, hier in Kürze auf dieses wohl allgemein interessante und doch wenig bekannte, eigentümliche Verfahren einzugehen: Die vorläufig Festgenommenen werden, nachdem der Amtsanwalt seine Anträge gestellt hat, dem Richter vorgeführt und über die Beschuldigung vernommen. Hält derselbe — regelmäßig infolge Geständnisses — die Sache für glatt, so „erläßt" er den Strafbefehl, d. h. er eröffnet dem Beschuldigten die über ihn verhängte Strafe und fragt ihn, ob er dieselbe annehme. Wird die Frage bejaht, so beginnt der Strafvollzug sofort. Außerdem wird die Entscheidung zunächst durch eine kurze Notiz beurkundet, dgl. Eröffnung und Submission. Ein Protokoll wird nicht geführt. (Vgl. citierte Just. Min. Bekanntmachung).

Daß die letztgenannte Unterlassung mit den §§ 166, 185, 186 R.St.P.O. unvereinbar ist, bedarf keiner nähern Begründung. Außerdem ergeben sich folgende Bedenken:

a) Wie soll ein Strafbefehl rechtskräftig werden, der noch gar nicht erlassen ist? Denn zur Erlassung gehört die schriftliche Abfassung des Mandats mit allen seinen notwendigen Bestandteilen; vgl. §§ 447, 449 St.P.O., auch Bomhard u. Koller § 447 N. 2.

b) Selbst wenn der Strafbefehl im Sinne des Gesetzes „erlassen" wäre, so könnte doch die (in praxi meist sehr summarische) Verkündung — oder, wie die Just. Min. Bekanntmachung sich ausdrückt: „Die Eröffnung des Strafbefehls" — niemals den Lauf der Einspruchsfrist bewirken. Daher ist der Verzicht bedeutungslos, und die Vollstreckung der Strafe unstatthaft.

Es wäre sehr wünschenswert, daß in dieser Hinsicht eine Änderung in der bayrischen Praxis einträte. Denn mag auch das Verfahren manche praktische

Vorzüge haben, so entspricht es doch nicht der Würde der Gerichte, daß sie ihren Dienst durch offenbare Verstöße wider das Gesetz erleichtern. Leider kommen die betreffenden Fälle sozusagen nie zur Kognition der oberen Gerichte, den abgeurteilten Personen fehlt es natürlich an einem Rechtsbeistande; auch ist das Verfahren nicht öffentlich; außer den unmittelbar beteiligten Beamten hat kaum jemand eine klare Vorstellung von der Sache. Selbst in Juristenkreisen ist die Meinung verbreitet, es handle sich bei der „Haftjour" um das Verfahren nach § 211 Abs. 2 R.St.P.O.

Übrigens läßt sich unschwer das Verfahren derart modifizieren, daß es den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Richter kann leicht in wenigen Minuten die Strafbefehlsformulare ausfüllen. Man lasse dann einen Gerichtsvollzieher zugegen sein und diesen — sei es in demselben, sei es in einem Nebenraume — die Formalität der Zustellung vollziehen, worauf ein jeder, wenn er will, vor Beendigung der Haftjour sich über seinen Verzicht schlüssig machen kann. Thut er dies nicht, so ist er entweder zu entlassen oder die Untersuchungshaft gegen ihn anzuordnen. In jedem Falle muß aber ein Protokoll über seine Vernehmung aufgenommen werden!

(Schluß folgt.)

17.

Dolus eventualis?

Von Prof. L. von Bar in Göttingen.

Wenige Rechtsfragen haben in den letzten Jahren so die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen, wie die Frage des sogen. Dolus eventualis. Es machte sich im gebildeten Laien-Publikum stark die Meinung geltend, daß mit der Annahme eines Dolus eventualis — mit der Behauptung, jemand habe einen bestimmten den äußeren Thatbestand einer strafbaren Handlung bildenden Erfolg zwar nicht direkt gewollt oder erstrebt, wohl aber sei er auch damit zufrieden gewesen, habe es gebilligt oder sich darein ergeben, wenn dieser Erfolg eintreten sollte — sich sehr leicht aus Weiß ein Schwarz machen, aus der bloßen vom Gesetze in dem fraglichen Falle gar nicht für strafbar erachteten Unachtsamkeit eine strafbare Absicht deducieren lasse und somit in dem sog. Dolus eventualis eine Schlinge dargeboten sei, die in nicht zu berechnender Weise Anwendung finden könne.

Man darf es daher als verdienstlich bezeichnen, daß die ständige Deputation des Deutschen Juristentags die Frage auf die Tagesordnung gesetzt und zwei Gutachten darüber veranlaßt hat, das eine von Reichsgerichtsrat Dr. Stenglein, das andre von Prof. v. Liszt.[1]) Stenglein kommt zu dem Ergebnisse, daß die öffentliche Meinung in Ansehung des Dolus eventualis nur irregeleitet sei. Der Dolus eventualis sei „stets in der Wissenschaft anerkannt" gewesen und von dem in der Wissenschaft anerkannten Begriff „entferne sich die Praxis des Reichsgerichts in keiner Weise." Den Dolus eventualis definiert Stenglein dabei in der oben in

[1]) Verhandlungen des 24. Deutschen Juristentages Bd. 1 (1897) S. 90—106, und S. 107—133.

nuce bezeichneten Weise. v. Liszt sucht mehr einen eignen prinzipiellen Standpunkt zu gewinnen.[2]) Er unterzieht dabei eine größere Anzahl von Urteilen des Reichsgerichts einer eingehenden Kritik und weist in ihnen erhebliche Widersprüche nach. Doch wird schließlich nicht sowohl ein bestimmter Rechtssatz dem Juristentage zur Annahme empfohlen, als vielmehr nur der formale Ausweg ergriffen, eine (maßgebende) Entscheidung der vereinigten Strafsenate für wünschenswert zu erklären.

Die Frage nun, um welche es sich handelt, ist nur eine Anwendung des allgemeinen Problems, wieweit ein bestimmter äußerer Erfolg rechtlich als den Willen des handelnden Subjekts erwirklichend anzusehen sei, und da sehr oft die That, wenn sie fertig vorliegt, ein andres Gesicht zeigt als die begonnene oder gewollte oder erstrebte ahnen ließ, so ist die Beantwortung in vielen Fällen nicht eben einfach. Der Handelnde wird unerwünschte Folgen von sich, als seinem Willen nicht entsprechend gern abweisen, und anderseits mögen andre von ihrem Standpunkte vielleicht nicht unberechtigt ihm zurufen: George Dandin, „Tu l'as voulu", „du wolltest etwas, woran aller menschlichen Berechnung nach sich Folgen knüpfen mußten, die du vermieden zu sehen wünschtest, die dir im höchsten Grade zuwider sind. Diese Folgen sind eben nur die andre Seite, das andre Gesicht der That, die du wolltest, des Erfolges, den du erstrebtest." Eine Photographie des Erfolges seines Handelns hat niemand in der Tasche.

Es wird indes kaum erforderlich sein, in die Tiefen psychologischer Streitfragen hinabzusteigen; vielleicht genügt eine genaue Beachtung einerseits der Sprache, welche bis zu einem gewissen Grade ein Spiegel der Psychologie genannt zu werden verdient, und anderseits der täglichen Lebenserfahrung, welche jeder an sich machen kann.

Wollen und Wünschen treffen oft in demselben Erfolge zusammen; dennoch sind beide genau zu unterscheiden. Ich will nur etwas, auf dessen Herbeiführung ich mit meiner Thätigkeit irgend einen Einfluß üben, also nur etwas, für dessen Eintritt ich kausal werden kann, oder genauer ich will nur etwas, für dessen Herbeiführung bei mir die Vorstellung einer wenigstens mitwirkenden Kausalität meines Ich besteht; wünschen kann ich etwas, worauf

[2]) Darüber unten.

mir jeglicher kausale Einfluß fehlt. Anderseits wünsche ich in der Regel nur etwas, das mir angenehm ist, mir Befriedigung gewährt; wünsche ich etwas, das mir an sich unangenehm ist, so wünsche ich es als eine Vorstufe, als ein Mittel für etwas mir Angenehmes, mir Befriedigung Gewährendes; das ist aber schon eine künstliche, auffallende Sprachweise, welche eben deshalb über das Verhältnis des zunächst und scheinbar Erwünschten zu dem eigentlich Gewünschten Aufklärung nötig macht. Dagegen kann ich sehr wohl dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach etwas wollen, was mir an sich unangenehm, mir Befriedigung nicht gewährt; ich will z. B. mich einer schmerzhaften Zahnoperation unterziehen; denn in dem Wollen überwiegt die Kausalität (oder doch die Vorstellung der Kausalität, da ich auch etwas wollen kann, bei welchem ich nur irrtümlich mir eine Kausalität zuschreiben darf.) Allerdings wird psychologisch der Wille durch den Wunsch erzeugt; ich will etwas, weil ich entweder dies letztere selbst wünschen oder weil ich der Meinung bin, die Vorstellung habe, daß hinter oder mit dem gewollten Unangenehmen, sich auch ein gewünschtes Angenehmes einstellen werde: ich will mich der unangenehmen Zahnoperation unterziehen, weil ich dadurch von dauernden, mich jetzt quälenden Zahnschmerzen befreit zu werden mir vorstelle.

Wie aber, wenn umgekehrt ich etwas mir Angenehmes, Wünschenswertes will und nicht vor, sondern hinter demselben etwas mir Unangenehmes erscheint (in meiner Vorstellung erscheint)? Will ich dann dies Unangenehme auch?

Die Antwort wird bejahend ausfallen müssen, wenn ich mir dieses Unangenehme mit dem unmittelbar Gewollten als unvermeidlich verbunden, notwendig gegeben vorstelle; denn ein Vorgang, der mit einem andern unvermeidlich (oder notwendig) verbunden erscheint, ist gleichsam nur die zweite Seite des unmittelbarer gewollten, bildet mit ihm eine unzertrennliche Einheit. Ich will eine Erholungsreise unternehmen; dieselbe wird eine erhebliche Summe Geldes kosten; das scheint unvermeidlich; folglich will ich dieses Geld ausgeben, obwohl mir die Ausgabe unangenehm ist. Ich will Radfahren lernen, obwohl die damit, wie ich weiß, anfangs verbundene bedeutende Anstrengung mir unangenehm ist; folglich will ich auch diese Anstrengung.

Die Antwort muß dagegen verneinend ausfallen, wenn ich das Unangenehme, das hinter dem Angenehmen steht oder mit ihm ein-

tritt, nur als möglich, als vermeidlich betrachte. Ich will eine Bergbesteigung vornehmen und stelle mir gleichzeitig vor, daß ich dabei eine bösartige Erkältung oder einen Beinbruch mir zuziehen könne. Will ich nun, wenn ich die Bergbesteigung beginne, mir eine Erkältung oder einen Beinbruch zuziehen? Will ich etwa im Finstern eine Treppe hinabsteigend, mir durch einen Fall eine Verstauchung, einen Arm oder ein Bein brechen, wenn ich an diese letzteren Möglichkeiten denke? Eine bejahende Antwort würde hier eine Absurdität bedeuten. Strafrechtlich würden alle Fälle von Culpa, bei denen der Handelnde irgend an die Möglichkeit der später wirklich eingetretenen Folge dachte, zu Fällen absichtlicher Beschädigung gestempelt werden!

Wie aber, wenn ich ein mir Angenehmes als mit einem direkt erstrebten Erfolge als nur möglich verbunden mir vorstelle? Will ich es dann? Es scheint, daß ich es will; aber es scheint auch nur so. Wollen kann ich immer nur etwas, das ich als Produkt meiner Thätigkeit betrachte, nicht als Geschenk des Zufalles. Also ist das mir Angenehme auch in diesem Falle nur gewollt, wenn ich meiner Thätigkeit eine Richtung gebe, die ich als kausal für jenes Angenehm betrachte, wenn ich das Angenehm erstrebe. Es ist also hier in Wahrheit kein Unterschied zwischen demjenigen, was dem handelnden Subjekte unangenehm und demjenigen, was ihm angenehm ist. Nur die Beweisfrage wird hier oft Schwierigkeiten machen; sie wird sicher gelöst, wenn der Handelnde ernstlich bemüht gewesen ist, die fragliche weitere Folge seiner Thätigkeit zu vermeiden, sie durch besondere Veranstaltungen zu hindern. In andern Fällen wird das dem Individuum Angenehme leicht als wirklich erstrebt betrachtet werden; aber im Zweifel muß für den Richter die Regel „In dubio pro reo“ durchgreifen[3]).

Bei unsrer Untersuchung haben wir bis jetzt den Gegensatz zu Grunde gelegt desjenigen, was dem handelnden Subjekte angenehm und desjenigen, was ihm unangenehm, was ihm zuwider ist. Es gibt aber auch ein Mittleres, das Gleichgiltige. Kann ich etwas

---

[3]) Beispiel: X kann den Tod seines Feindes A wünschen; aber es kann ihm im höchsten Grade unerwünscht sein, den A auch nur aus Versehen zu töten. Bei einer Jagd tritt dies letztere Ereignis nun wirklich ein. Soll X hier wegen Mordes oder mindestens wegen Totschlags verurteilt werden, wenn er, um ein Stück Wild zu treffen, unvorsichtig schoß, und ihm dabei der Gedanke durch den Kopf ging, er könne möglicherweise den A treffen und töten?

Digitized by Google

wollen, was mir gleichgiltig ist, d. h. dessen Eintritt oder Nichteintritt für mich indifferent erscheint? Die Antwort kann nur lauten: direkt kann ich es jedenfalls nicht wollen; denn das meinen Interessen, meinem Ich völlig Fernliegende kann meine Kausalität auch nicht anreizen, nicht in Bewegung setzen. Aber ich kann das mir Indifferente allenfalls mit in den Kauf nehmen für etwas Nichtindifferentes, das ich will. Will ich es dann auch? Die Antwort kann nur dieselbe sein, welche wir oben bei dem Unangenehmen fanden. Ich will das mir Indifferente, falls es mit dem direkt Gewollten mir unvermeidlich verbunden erscheint. Es ist mir gleichgiltig, ob ich, die Treppe hinuntergehend, meinem Hausgenossen X begegne. Wenn ich mich anschicke, die Treppe hinunterzugehen, während er, wie ich sehe, zu seiner noch höher belegenen Wohnung hinaufsteigt, so *will* ich ihm auch begegnen, die Begegnung scheint unvermeidlich. Wenn ich aber mir nur vorstelle, daß ich, die Treppe hinuntersteigend meinem Hausgenossen möglicherweise begegnen könne, so habe ich die Begegnung *nicht* gewollt[4]).

Eine weitere Zwischenstufe zwischen dem Angenehmen, dem Indifferenten und dem Unangenehmen ist undenkbar. Es gibt insbesondere im Wollen nicht die Zwischenstufe des „*nur Gebilligten*".

Wir haben uns bis jetzt der Begriffe „notwendig" und anderseits „möglich" bedient. In Wahrheit besteht im realen Zusammenhange der Dinge ein solcher Unterschied nicht, soweit nicht etwa Handlungen andrer Personen eingreifen, und nach der Lehre des strengen Determinismus gilt der Satz des notwendigen Kausalzusammenhanges selbst für menschliche Handlungen. Anderseits ist vom Standpunkte des handelnden und den Erfolg im Voraus berechnenden Subjekts und genau betrachtet *nichts* notwendig: auch der anscheinend völlig sichere Erfolg *kann* im einzelnen Falle ausbleiben; nicht einmal die einfachsten Körperbewegungen, die gewöhnlichen Denkoperationen beherrschen wir absolut. So scheint größere Genauigkeit unsre auf jenem Unterschied gebaute Untersuchung umzuwerfen. Aber das praktische Leben identifiziert einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit mit Notwendigkeit oder, wenn man sich etwas genauer auszudrücken versucht, mit Gewißheit. Und da das Recht dem praktischen Leben entspringt und wiederum diesem zu

[4]) Für den Fall der *notwendigen* Verbindung der Erfolge ergibt sich die Antwort von selbst aus dem Früheren.

dienen bestimmt ist, so sind wir berechtigt, dem Begriffe der Notwendigkeit denjenigen der sehr hohen Wahrscheinlichkeit zu substituieren. Wer also den Erfolg a will, will auch den Erfolg b, falls dieser mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit neben oder hinter dem Erfolge a eintreten wird; natürlich nur dann, wenn im Augenblicke der Thätigkeit die Vorstellung dieser sehr hohen Wahrscheinlichkeit vorhanden ist.

Die letztere Bemerkung führt von selbst auf die Erwägung, daß Fehler in der Taxierung der Wahrscheinlichkeit auf seiten des handelnden Subjekts die Beurteilung des Willens modifizieren müssen. Die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs b kann enorm groß sein; aber der Handelnde glaubt oder hofft bei mangelhafter Intelligenz oder thörichtem Leichtsinn, der Erfolg b werde nicht eintreten, oder es sei doch leicht möglich, daß er nicht eintrete; dann ist der Erfolg b *nicht* gewollt. Noch mehr gilt dies selbstverständlich, wenn der Handelnde sich positiv bemüht, den Erfolg b abzuwenden, sollten auch diese Bemühungen einem Kundigen als durchaus thöricht erscheinen. Wenn ein ungeübter Schütze ein Kartenblatt treffen will, das eine andre Person in der Hand hält, und dabei diese Person verwundet oder tötet, so hat er doch nicht verwunden oder töten wollen. Ganz anders der von *Berner* und nach ihm von andern besprochene Fall, daß ein Bandit, um die Schußweite seines Gewehrs zu probieren auf einen in größerer Entfernung gehenden Menschen schießt. Hier ist die Verwundung direkt gewollt, sie war ja das Ziel der Thätigkeit, der Erfolg, den der Bandit als nächsten sich vorstellt, sie war ihm erwünscht; daß sie vielleicht wenig wahrscheinlich erscheinen mochte, ist nach dem früher Dargelegten in diesem Falle gleichgiltig. Eine andre Frage ist es, ob der Bandit, wenn er nicht verwundet, sondern tötet, auch die Tötung gewollt habe. *Wenn im positiven Rechte* Tötung und Verwundung (Körperverletzung) auch in Bezug auf den *Willen* scharf unterschieden werden, muß die Frage dem Obigen zufolge verneint werden, falls die Tötung dem Banditen nicht positiv lieber war, als die Verwundung.

Wir sagen, *wenn* die mehreren in Frage stehenden Erfolge im positiven Rechte scharf unterschieden werden. Es ist eben möglich, daß dies gar nicht der Fall ist, so z. B. nach dem deutschen Strafgesetzbuche in Bezug auf die verschiedenen Erfolge der Körperverletzung. Dem Handelnden mag seine Handlung in einem völlig

verschiedenen Lichte erscheinen, je nachdem der von ihm geführte Schlag dem Getroffenen nur einen augenblicklichen Schmerz oder ein dauerndes Siechtum verursacht; das Gesetz hält sich hier an den Erfolg: „vulnera non ad mensuram dantur“; es liegt nach dem Gesetze eine schwere dolose, nicht etwa nur eine schwere culpose Körperverletzung vor. Insofern dagegen je nach den verschiedenen Erfolgen verschiedene Deliktsbegriffe gebildet sind, ist der Handelnde nur verantwortlich für die von ihm als unvermeidlich oder doch als mit höchster Wahrscheinlichkeit[5]) eintretend betrachteten Folgen des von ihm in näherer Linie wirklich erstrebten Erfolges.

In Wahrheit gibt es daher **keinen** Dolus eventualis in Beziehung auf verschiedene, auch im Strafrechte unterschiedene Erfolge in der Art, daß der Handelnde den entfernteren nur als möglich gedachten Erfolg nur billigt, falls er eintritt. Wer gleichwohl einen solchen Dolus eventualis annimmt, muß konsequent auch behaupten, daß wer eine dunkle Treppe hinabtappt, mit dem Bewußtsein, daß er dabei ein Bein brechen könne, sich vorsätzlich einen Beinbruch zugezogen habe, wenn dies Ereignis wirklich eintritt; denn in Ansehung der faktischen Zurechnung können nichtdeliktische und anderseits deliktische Erfolge als verschieden nicht betrachtet werden.

Genügt es aber nicht — oder doch wenigstens bei gewissen Deliktsbegriffen — zum Dolus, daß jemand ohne klares Bewußtsein, sei es der rechtlichen Voraussetzungen eines erlaubten Handelns, sei es der möglichen Folgen seines Handelns darauf loshandelt, falls dann hinterher die Unerlaubtheit der Handlung (die Widerrechtlichkeit) oder in Fällen der zweiten Art der schädliche Erfolg sich wirklich herausstellt? Die Fälle eines Irrtums oder einer Unklarheit über den Sinn des Strafgesetzes selbst scheiden hier aus; denn der Irrtum des Handelnden und selbstverständlich auch Unklarheit, Mangel an gehöriger Erwägung des Sinnes des Strafgesetzes kommt der richtigen, auch in der Praxis unbedingt herrschenden Ansicht nach dem Handelnden nicht zu gute, man mag über den Dolus eventualis denken, wie man will.

---

[5]) In diesem letztern Falle ist aber auch dem früher Gesagten zufolge von einem dolosen Herbeiführen der entfernteren Folge nicht zu reden, wenn der Handelnde die Vorstellung hatte, er könne durch Gegenmaßregeln die entferntere Folge abwenden, und wenn er diese Gegenmaßregeln angewendet oder anzuwenden unternommen hat.

In den übrigen Fällen aber stellt sich die Frage einfach so: will der Gesetzgeber nur denjenigen strafen, der positiv den Willen hat, das konkrete Recht oder Rechtsverhältnis zu verletzen oder auch denjenigen, der nur nicht die Überzeugung hat, dem konkreten Rechte gemäß zu handeln? Diese Frage ist nicht allgemein, sondern nur nach Maßgabe der einzelnen Deliktsbegriffe zu beantworten, im Zweifel aber allerdings im ersteren Sinne. So wird der Dolus beim Diebstahl und bei der Unterschlagung auch auf das Moment der Rechtswidrigkeit, auf die Absicht, konkretes fremdes Eigentumsrecht zu verletzen, bezogen. Wer glaubt, daß ihm eine Sache gehöre, stiehlt oder unterschlägt sie nicht. Aber man wird ebenfalls nicht behaupten wollen, derjenige stehle oder unterschlage, der nur an die Möglichkeit denkt, daß die Sache, die er in seinem Nutzen verwendet, ihm nicht gehöre, falls nachher diese Möglichkeit als Wirklichkeit sich herausstellt. Die entgegengesetzte Ansicht paßt wohl als moralische Anstandspflicht für Leute mit wohlgefüllten Portemonnaies, die für ihr Geld im gegebenen Augenblick alles, dessen sie bedürfen, erhalten, nicht aber eignet sie sich für die Not des Lebens, die häufig ein rasches Zugreifen erfordert, und was aus der entgegengesetzten Ansicht folgt, wenn man gar einen Versuch mit Dolus eventualis als rechtlich möglich annimmt, ist wahrhaft erschrecklich. Das Gesagte wird aber auch gelten müssen z. B. für Betrug und Erpressung. Man wird vielleicht diese Ansicht für gefährlich erachten; aber man darf den bloßen Vorwand eines Angeklagten, er habe sich irrigerweise für berechtigt gehalten, nur die Möglichkeit einer Nichtberechtigung habe ihm vorgeschwebt — bei Betrug auch z. B. er habe nicht an eine Schädigung des andern Kontrahenten geglaubt, sie nur für möglich gehalten — nicht mit der Wirklichkeit[6]) einer solchen Vorstellungsweise in der Seele des Handelnden verwechseln[7]). Und in welche unlösliche Schwierigkeiten

---

[6]) Vgl. den Thatbestand in der im Archiv für Strafrecht Bd. 45 (1897) S. 137 mitgeteilten Entscheidung des Reichsgerichts III v. 26. April 1897.

[7]) Man denke sich auch z. B. folgende Sachlage: ein Reisender, der gerade nicht an Geldüberfluß leidet, aber doch im Augenblick ein gefülltes Portemonnaie besitzt, bemerkt auf seinem Platze im Eisenbahnkupee ein Zwanzigmarkstück. Es ist möglich, daß er selbst, ebenso aber auch, daß ein andrer es verloren hat, und Nachrechnen bringt im Augenblick keine Klarheit. Begeht der Reisende einen Diebstahl (oder Diebstahlsversuch) mit eventuellem Dolus, wenn er das Geldstück als das seinige einsteckt?

und Widersprüche die Annahme eines Dolus eventualis in solchen Fällen verwickelt, werden wir unten bei Kritik einzelner richterlicher Entscheidungen wahrnehmen. In der That beruht die Annahme eines Dolus eventualis in der Verwechslung eines **Gefährdungs**dolus mit dem im Gesetze geforderten **Verletzungs**dolus. Auch hier können wir das oben benutzte Beispiel verwenden. Wer im Dunkeln eine steile Treppe hinabtappt, *will* allerdings nicht, auch nicht eventuell seinen Körper, seine Gesundheit schädigen; aber er *gefährdet* seinen Körper, und ohne Bedenken sagen wir: er *will* seinen Körper, seine Gesundheit gefährden, er hat Gefährdungsvorsatz. Der Dolus eventualis hat also nur soweit Berechtigung, als das Gesetz in einer Sonderbestimmung den Gefährdungsvorsatz dem Verletzungsvorsatz gleichstellt. Meines Wissens ist dies aber im Strafgesetzbuche nur in einem einzigen Paragraphen[8]) der Fall, wenngleich verschiedentlich der mit Gefährdungsvorsatz verursachte wirklich verletzende Erfolg als Straferschwerungsgrund erscheint. Jene einzige Stelle ist der von der üblen Nachrede handelnde § 186. Wer in gutem Glauben, in Beziehung auf einen andern eine den letztern in der öffentlichen Meinung herabwürdigende Thatsache behauptet oder verbreitet, will — jedenfalls nach der herrschenden Ansicht nicht, welche in einer wahren, der Handlungsweise des Betroffenen entsprechenden Behauptung eine Verletzung der Ehre prinzipiell erkennt und andernfalls die Beleidigung, beziehungsweise üble Nachrede als Ehrverletzung betrachtet — die Ehre des andern *nicht verletzen*; aber er gefährdet die Ehre des andern, und will sie gefährden, wenn die Behauptung schließlich nicht wahr ist, und dieser Gefährdungsvorsatz wird aus praktischen Gründen, um nicht die Ehre leichtfertigen Verletzungen preiszugeben, hier mit dem Verletzungsvorsatze identifiziert, ebenso wie der Fall, daß die Behauptung nur nicht erweislich ist, gleichgestellt wird mit dem Falle, daß sie als positiv unwahr sich herausstellt[9]).

---

[8]) In einer andern Stelle § 259 ist geradezu dem Dolus die Culpa gleichgestellt, zwar nicht jede Culpa, wie freilich von vielen angenommen wird, wohl aber die bewußte mit der *Möglichkeit* der Schädigung fremden Eigentums rechnende Culpa. Wenn man da, wo solche Culpa strafbar ist, sie als Dolus eventualis bezeichnen will, so ist ja eine solche theoretische Bezeichnung zwar für andre Fälle irreführend, sie beweist aber für die Existenz eines Dolus eventualis gar nichts.

[9]) Über das Verhältnis von Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz bestehen Meinungsverschiedenheiten. *Binding*, Normen II S. 455, sagt: „Verletzungs-

Zweifelhaft kann allenfalls erscheinen der zu dem Delikte des § 176 Nr. 3 erforderliche Dolus — ein Fall, über welchen ja auch sehr verschiedene Entscheidungen ergangen und Ansichten geäußert sind. Die Frage ist die folgende: will der Gesetzgeber mit der schweren Strafe des Zuchthauses *nur* denjenigen strafen, der positiv davon überzeugt ist, daß die Person, mit welcher er unzüchtige Handlungen vornimmt usw., nicht einmal vierzehn Jahre alt ist, *oder* soll allemal auch derjenige jene schwere Strafe erleiden, der sich nur die Möglichkeit eines geringeren Alters der betreffenden Person vorstellt? Im letztern Falle würde der Gesetzgeber gleichsam sagen: bei Strafe des Zuchthauses bis zu 10 Jahren „hands off" bei allen Personen, bei denen die Möglichkeit vorschwebt, daß sie noch nicht vierzehn Jahre alt sind, (jedenfalls wenn diese Möglichkeit später in der gerichtlichen Untersuchung als Wirklichkeit sich herausstellt). Ein Strafgesetz solchen Inhalts ist denkbar. Wenn man aber erwägt, daß der Wortlaut des § 176 Nr. 3 zu einer derartigen sehr strengen Auffassung nicht nötigt, vielmehr als Regel gilt, daß der Dolus — abgesehen von dem Moment der Strafgesetz-Widrigkeit — den gesamten Thatbestand eines Delikts umfassen muß, daß ferner die äußeren Kennzeichen des Alters bei jugendlichen Personen sehr oft trügen, daß endlich das St.G.B. für den Hauptfall der Unzucht eines Mannes mit sehr jungen weiblichen Personen noch eine wichtige Ergänzungsvorschrift in § 182 enthält, so

---

und Gefährdungsvorsatz schließen sich aus, sobald man als Objekte beider dasselbe Rechtsgut denkt" (der Zusatz sobald usw. macht bei der Zweifelhaftigkeit des Begriffs des Rechtsgutes übrigens den Sinn des Satzes undeutlich). Aber wer z. B. den Körper eines andern durch einen Schuß verletzen will, wird, indem er zielt, den andern schon gefährden; die Gefährdung ist, genau betrachtet, eine, freilich oft der Wahrnehmung faktisch sich entziehende, Vorstufe der Verletzung, und so umfaßt der Verletzungswille (oder Verletzungsvorsatz) auch immer den Gefährdungswillen, aber nicht umgekehrt. *Binding* exemplifiziert hier unzutreffend allgemein aus dem besondern Verhältnis von Aussetzung und Tötung. Unser positives Gesetz unterscheidet diese beiden Delikte so, daß es bei der Aussetzung ausschließenden (d. h. Körperverletzung, beziehungsweise Tötung, also wirkliche Verletzung ausschließenden) Gefährdungsvorsatz fordet, und bei weiterreichendem, also wirkliche Verletzung einschließendem Vorsatz den Thatbestand sogleich in Körperverletzung, Tötung oder Versuch dieser Verbrechen übergehen läßt. Wer aber in der bestimmten Absicht, dadurch den X mit Familie ums Leben zu bringen, eine Überschwemmung mit gemeiner Gefahr auch für eine große Anzahl andrer Personen vorsätzlich herbeiführt, sollte der nicht des Mordes, beziehungsweise Mordversuchs in idealer Konkurrenz mit dem Verbrechen des § 312 schuldig sein?

wird man denjenigen nicht nach § 176 Nr. 3) ſtrafen können, der nicht wirklich wußte, daß er ſich an einem Kinde unter vierzehn Jahren vergriff, und bei freier Beweiswürdigung iſt dagegen auch nicht einzuwenden, daß dieſer Beweis gegen den Angeklagten nicht zu erbringen wäre. Wenn die körperliche Erſcheinung der jugendlichen Perſon auch täuſchen kann, und dies den Beweis erſchweren muß, ſo laſſen doch in vielen Fällen ſich ſehr gewichtige Beweismomente aus der Art und Weiſe, wie der Angeklagte zu der fraglichen Handlung gekommen iſt, aus ſeinem Vorleben — ob man es mit einem abgefeimten Lüſtling zu thun hat oder nicht — uſw. herleiten.

Eine analoge Betrachtung wird auch über die Frage des Dolus eventualis bei der Bigamie entſcheiden müſſen. Nimmt man an, der Geſetzgeber habe die ſchwere Strafe der Bigamie verordnen wollen, für jeden, der irgend an die Möglichkeit denkt, die frühere Ehe ſei nicht wirklich aufgelöſt, insbeſondere der andre Ehegatte ſei doch nicht tot — und dies iſt wirklich die Meinung Hälſchners[10]) — ſo iſt es doch Hohn auf die Gerechtigkeit dann denjenigen ſtraflos zu laſſen, der ſich gar nicht einmal die Mühe gibt, an jene Möglichkeit zu denken, und in ſehr leichtfertiger Weiſe es dahin bringt, bei Lebzeiten ſeines frühern Ehegatten eine neue Ehe, z. B. im Auslande, wo etwa der Standesbeamte oder der Geiſtliche nachläſſig verfährt, oder die formellen Vorſchriften für Zulaſſung zur Eheſchließung weniger ſtreng ſind, einzugehen. Mit andern Worten: der Geſetzgeber, der jene ſtrenge Anſicht ſanktionieren wollte, mußte, um gerecht zu verfahren, mindeſtens auch jede mit gröberer Fahrläſſigkeit eingegangene Bigamie mit Strafe bedrohen. Das iſt nun nicht geſchehen. Es iſt alſo jene ſtrenge Anſicht zu verwerfen, und Hugo Meyer (Lehrb. 5. Aufl. S. 738) bemerkt daher, zwar genüge auch bei der Bigamie Dolus eventualis, aber letzterer ſei noch nicht mit jedem Zweifel an der Auflöſung der frühern Ehe erfüllt. Aber, wenn nicht jeder Zweifel genügt, wie ſtark muß er dann ſein, um ſtrafbar zu werden? Darüber erhalten wir keinen Aufſchluß; die Entſcheidung wird zu einer völlig willkürlichen; das eine Gericht könnte verurteilen, während ein andres in einem ganz gleichen Falle freiſprechen möchte, ohne daß der oberſte Gerichtshof irgend eine Kontrolle auszuüben

[10]) D. gem. d. Strafrecht II S. 477, 478.

im stande wäre. Das Richtige und Konsequente ist also auch: nur derjenige ist strafbar, der davon überzeugt ist, daß die erste Ehe noch besteht; aber freilich ohne gute Gründe kann eine zurechnungsfähige Person nicht annehmen, ihre einmal geschlossene Ehe existiere nicht mehr, insbesondere der andre Ehegatte sei tot; kann sie also solche Gründe nicht angeben und glaubhaft machen, so wird der Richter in der Regel selbst, den angeblichen Glauben an die Auflösung der frühern Ehe als leeren Vorwand behandeln dürfen. Wird aber einmal dieser Glaube als existent angenommen, so führt das Inquirieren nach dem Vorhandensein von Zweifeln, nach der Vorstellung von andrer Möglichkeit nur allzu leicht irre.

Auch bei der Beleidigung hat man die Möglichkeit eines eventuellen Dolus angenommen. Sieht man (vgl. oben S. 542) davon ab, daß bei der sogenannten üblen Nachrede ein Gefährdungsdolus in dem oben bezeichneten Sinne genügt, so wäre ein eventueller Dolus etwa in den folgenden Fällen denkbar: 1. jemand macht eine Äußerung — sei es mündlich (im Selbstgespräch) oder schriftlich, z. B. in seinem Tagebuch — die objektiv die Ehre eines andern antastet; diese Äußerung ist zunächst nicht dazu bestimmt, zur Kenntnis irgend einer andern Person zu gelangen, eventuell würde aber der Sprechende oder Schreibende mit dieser Kenntnisnahme einverstanden sein. 2. Jemand fällt absprechende, allgemeine Urteile, er geißelt allgemein gewisse menschliche Fehler ohne jemanden, durch anderweite konkrete Merkmale als mit diesen Fehlern behaftet zu bezeichnen; er hat, so könnte man sagen, aber eventuell nichts dagegen, wenn X oder Y das Gesagte auf sich bezieht oder wenn Dritte diese Bezeichnungen auf X oder Y als vorhanden annehmen. 3. Jemand hat eventuell nichts dagegen einzuwenden, daß eine an sich nicht beleidigende Äußerung in einem beleidigenden Sinne aufgefaßt werde.

Den ersten Fall anlangend, so existiert wohl immer die abstrakte Möglichkeit, daß selbst eine, wie man glaubt, bei fest geschlossenen Thüren gethane Äußerung, eine in ein Tagebuch geschriebene Bemerkung zur Kenntnis irgend eines Dritten kommt. Wer das bedenkt, ist damit eventuell einverstanden; er ist nach der Meinung, welche Eventualdolus annimmt, strafbar. Wer es nicht bedenkt, ist straffrei. Ist diese Unterscheidung gerecht? Man braucht die Frage nur zu stellen, um sie beantwortet zu erhalten. In den beiden andern Fällen aber handelt es sich um objektiv erlaubte

Äußerungen. Hier nach versteckten, dem Handelnden gar nur als Möglichkeiten vorschwebenden Zielen zu forschen, ist unzulässig; man würde in dem zweiten Falle das freie Urteil über menschliche Handlungen, welches für die Entwicklung, ja Aufrechterhaltung der allgemeinen Moral notwendig ist, unmöglich machen[11]). Und in dem dritten Falle schiebt der Richter mit der Annahme der Möglichkeit eines Eventualdolus, statt selbst ein Urteil nach Maßgabe der begleitenden Umstände über die Meinung des Angeklagten zu fällen, dieses Urteil dem Angeklagten und dessen größerer oder geringerer Urteilskraft zu, und dies ist unrichtig. Mit Recht bemerkt auch v. Liszt (Gutachten S. 127): Welcher Redner, welcher Schriftsteller wäre im stande, seine Worte so „eindeutig" zu wählen, daß jedes Mißverständnis auf seiten einfältiger oder böswilliger Hörer ausgeschlossen wäre?

Ist sodann eine Teilnahme — insbesondere Anstiftung, Beihilfe — mit eventuellem Dolus denkbar? Auch dies ist zu verneinen. Die Teilnahmehandlungen haben nach dem Gesetze an sich keinen bestimmten Thatbestand; eine unendliche Menge von Veranstaltungen an sich recht unschuldiger Natur, können einem andern dienlich werden, ein Verbrechen zu begehen, und unberechenbar sind auch die Eindrücke, die in einem andern den Entschluß zu einem Verbrechen hervorrufen können. Nur die ganz bestimmte Absicht, daß diese einzelne Handlung einen andern zur Begehung eines Deliktes bestimmen solle, oder die ganz bestimmte Vorstellung, daß dies der Fall sein werde; nur eine wirkliche Bestimmung einer getroffenen Veranstaltung einer vorgenommenen Handlung, daß dieselbe zur Förderung der Begehung eines Deliktes dienen solle, kann hier eine vor dem Richter nachweisbare Schuld begründen; die gegenteilige Ansicht müßte in die schlimmsten Irrwege verstricken und durch resultatlose, ja lächerliche Untersuchungen das Ansehen der Justiz herabziehen. Dasselbe muß dann auch gelten von der Begünstigung, während wie oben bemerkt bei der Hehlerei (§ 259) unser Strafgesetz sogar eine Art von Culpa bestraft, welche man immerhin als Dolus eventualis bezeichnen kann.

Man wird der hier vertretenen Ansicht den Vorwurf machen, daß sie einzelne Handlungen, welche nach dem unmittelbaren Ge-

---

[11]) Über diesen Fall die Abhandlung des Verfassers im Gerichtssaal Bd. 52 (1896) S. 121 ff.

fühle als höchst strafwürdige sich darstellen, entweder straflos oder doch mit geringfügiger Strafe abkommen lassen müsse. Es sind das Fälle, in denen der Handelnde in raffinierter Weise einen Naturkausalismus in Bewegung setzt, der möglicherweise nur einen geringen oder gar keinen schädlichen Erfolg haben kann, aller Wahrscheinlichkeit nach aber einen schädlichen Erfolg haben wird. Nehmen wir an, das sogenannte Sprengstoffgesetz von 1884 existiere nicht, so würde dahin der Fall gehören, daß ein Anarchist eine Sprengbombe sich entzünden läßt, die entweder nur erschrecken (oder eine Sachbeschädigung) herbeiführen aber auch Menschen schwer verletzen oder töten kann. Jetzt könnte man den Fall etwa so konstruieren, daß jemand absichtlich in raschester Gangart mit einem Wagen in eine Gruppe von Menschen hineinfährt, oder daß ein berittener Polizist ohne irgend welche rechtfertigende Veranlassung aus Brutalität in eine Menschenmenge hineinsprengt. Sollen wir da bei der Bestrafung nur die Absicht, erschrecken zu wollen, zu Grunde legen? Der ruchlose Thäter würde — so scheint es — dann überhaupt nicht oder nur mit der Strafe des groben Unfugs belegt werden, falls keine Verletzung von Personen erfolgt; falls sie erfolgt, würde er nur wegen Culpa haftbar sein.

Indes diese Konsequenz kann abgewiesen werden. In den letztgenannten Fällen billigt der Handelnde nicht lediglich den schwerern Erfolg, falls er eintritt; er nimmt ihn nicht nur als möglichen allenfalls mit in den Kauf. Der schwere Erfolg ist ihm in diesen Fällen lieber, als gar kein Erfolg, geschweige denn, daß er versuchen sollte, diesen schwereren Erfolg abzuwenden. Der schwerere Erfolg befriedigt ihn ebenso wie der leichtere; jener Erfolg ist ihm ebenso lieb oder angenehm wie dieser. Er hat den schwereren also gewollt und zwar direkt[12]). Und dies Resultat stimmt genau mit dem

---

[12]) Daher kann allerdings in manchen der von Lucas, Die subjektive Verschuldung S. 46 ff. besprochenen Fälle Tötungsdolus angenommen werden; zwar nicht lediglich wegen der von dem Schuldigen gebrauchten Worte: „Mir ist alles gleich", „Heute muß noch einer hin werden" usw., aber wohl, wenn der Angeklagte sich mit einem besonders gefährlichen Werkzeuge planmäßig versah und dieses dann in voller Wut gebrauchte. Aber im Falle, daß ein Wilddieb auf den verfolgenden Förster feuert (Lucas S. 48) kann doch von einem Tötungsvorsatze wie ihn St.G.B. § 212 im Gegensatz gerade zu § 226 verlangt, nicht ohne weiteres geredet werden. Unmittelbar wird es häufig dem Schuldigen genügen wenn er den Verfolger einstweilen durch Körperverletzung unschädlich macht. Wenn

Prinzip, auf welchem die hier entwickelte Theorie überhaupt beruht: der Erfolg wird dem Handelnden voll zugerechnet 1. wenn der Handelnde in dem Erfolge seine Befriedigung findet, wenn der Erfolg seiner Absicht entspricht, ebenso aber auch 2. wenn der Erfolg nach der Vorstellung des Handelnden unabwendbar[13]) war (im höchsten Grade wahrscheinlich war und der Handelnde nichts that, was seiner Vorstellung nach den Erfolg auch nur möglicherweise abwenden konnte). Dies Prinzip ist weder eine Willens- noch eine Vorstellungstheorie. Zunächst entscheidet der Wille; aber der Wille fügt sich der Vorstellung, wenn letztere den Charakter der Notwendigkeit annimmt. Anderseits aber kann der Wille auch absichtlich sich gegen die sonst aufdrängende Wahrscheinlichkeitsvorstellung[14]) abschließen; er fühlt sich befriedigt in dem Kreise mehrerer Erfolge, die er nicht bestimmt sondert, und dann wird mit Fug alles, was an wirklichem Erfolge in diesen Kreis hineinpaßt, voll zugerechnet.

In dem obenerwähnten, für den Juristentag ausgearbeiteten Gutachten (a. O. S. 116 ff.) hat v. Liszt auf die in der Rechtsprechung, insbesondere auch des Reichsgerichts, in Ansehung des Dolus eventualis zur Zeit herrschende Unsicherheit hingewiesen. Es sind aber nicht nur Widersprüche, die hier vorkommen; es werden gerade vom Reichsgerichte oft Wendungen gebraucht, bei denen irgend etwas, das nur wie der Schatten einer bestimmenden Richtschnur aussähe, gar nicht gedacht werden kann. Die bloße Vorstellung der Möglichkeit des Erfolges (bezw. des Vorliegens der Voraussetzungen des Deliktes bei Anklage aus § 176,3) soll nicht zur Annahme des Dolus hinreichen: in den meisten Entscheidungen wird daneben noch gefordert, der fragliche Erfolg müsse „in den Willen des Handelnden aufgenommen" gewesen sein. Was

in manchen derartigen Fällen nach unserm Gesetzbuche sich allzu geringe Strafen ergeben, so hat dies seinen Grund in der gesetzlichen Fassung des Totschlagsbegriffs, welche völlig unpraktisch ist. Bestimmter Vorsatz, zu töten, und doch keine Überlegung, das wird sich in der Regel gegenseitig ausschließen.

[13]) Unabwendbar im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs genommen. Genau betrachtet ist ja ein Zukünftiges im Voraus nie als unabwendbar zu bezeichnen.

[14]) Anders der Fall, daß ein verfolgter Verbrecher auf den verfolgenden Polizeibeamten schießt, um diesen zur Verfolgung unschädlich zu machen. Hier wird sich meist nicht feststellen lassen, ob wirklich dem Angeklagten der Tod des getroffenen Beamten ebenso lieb oder lieber war, als die bloße Unschädlichmachung, d. h. Verwundung.

diese Aufnahme in den Willen bedeuten soll, ist völlig unerfindlich, und wenn zuweilen richtig hervorgehoben wird, daß der Erfolg, den der Angeklagte etwa vermeiden wollte, ihm nicht zum Dolus angerechnet werden könne, so heißt es ein andres Mal, der Angeklagte war sich dabei der Möglichkeit bewußt, daß durch seine Handlung auch Menschen getötet werden könnten, und war mit letzterm Erfolg, wenn er eintrat, einverstanden; auch diesen letztern von ihm als möglich vorausgesehenen Erfolg hat er eintretendenfalls gewollt und nicht etwa vermeiden wollen[15]). In der letztern Entscheidung wird also der Satz: „Der Erfolg, den jemand vermeiden wollte, kann nicht zum Dolus angerechnet werden", in den völlig verschiedenen Satz verwandelt: „Wer einen als möglich vorgestellten Erfolg nicht (durch besondere Veranstaltungen) zu vermeiden suchte", hat diesen Erfolg gewollt, muß ihn zum eventuellen Dolus sich anrechnen lassen. In andern Entscheidungen sodann wird ein bloßes „Zweifel hegen", „ein Handeln auf die Gefahr hin", ein „Gleichgültig sein" für genügend zur Annahme des Dolus erklärt. Wie Liszt (Gutachten S. 123) in Übereinstimmung mit Mittelstädt treffend hervorhebt, ist der Gerichtshof mit Entscheidungsgründen der letztern Art völlig bei der Verwechslung von Culpa und Dolus angelangt: „Scire debuisse et potuisse, culpa est."

Indes ist auch bei Liszt das Ergebnis schließlich — wie es nicht anders sein kann — eine Identifikation der Culpa, insbesondere der bewußten Culpa, mit dem Dolus eventualis, und dem von Liszt (Gutachten S. 127, 128) gegen die Praxis erhobenen Vorwurfe, nicht der wissenschaftliche Begriff des Dolus eventualis, sondern eine Rechtsprechung, der die wissenschaftliche Vertiefung fehle, trage die Schuld an solcher Verwirrung, wird nicht beizustimmen sein. Liszt ist bezüglich des Dolus eventualis ein Anhänger der sogenannten Billigungstheorie, deren Unhaltbarkeit oben bereits nachzuweisen versucht ist. Allerdings hat Frank[16]), der in dieser Hinsicht einer Bemerkung Breidenbachs[17]) gefolgt ist, und mit ihm Liszt der Billigungstheorie eine größere prak-

[15]) Senat II und III, 15/22. Dezember 1884 (Entsch. 12 S. 64). Die Entscheidung selbst dürfte zu billigen sein — trotz der sehr anfechtbaren Gründe. Es handelte sich um die Herbeiführung von Dynamit-Explosionen mit größter Wahrscheinlichkeit der Beschädigung oder Tötung (Niederwald-Attentat).

[16]) Z X 211.

[17]) Kommentar über d. großherzoglich hessische Gesetzbuch 1844, I, 2 S. 57.

tiſche Faßbarkeit, welche zugleich ein Unterſcheidungsmerkmal gegenüber der die Culpa abgeben ſoll, in folgender Weiſe zu verſchaffen verſucht. Man ſoll ſich die Frage vorlegen und beantworten: würde die betreffende Perſon, ſo wie ſie gehandelt hat, auch gehandelt haben, wenn ſie gewußt hätte, daß der ſchädliche Erfolg beſtimmt eintreten würde? Da in dieſem letztern Falle nicht nur nach der hier vertretenen, ſondern nach der allgemein angenommenen Anſicht nicht Dolus eventualis, ſondern unzweifelhaft direkter und beſtimmter Dolus vorliegt, wenngleich der fragliche Erfolg dem Handelnden gerade nicht lieb oder angenehm zu ſein braucht, ſo bedeutet die Frage nichts anderes, als die folgende: „Hält der Richter den Angeklagten des Dolus directus in Anſehung des fraglichen Erfolges für fähig?“ und genau genommen nicht nur dies, ſondern es ſoll der Richter den Vorſatz des Angeklagten feſtſtellen, nicht nach Umſtänden, wie ſie der Angeklagte ſich vorſtellte (bezw. wie ſie wirklich vorliegen), ſondern wie ſie der Richter ſich beliebig konſtruiert. In Wahrheit iſt das Reſultat folgendes: Derjenige, den der Richter für ſchlecht hält, wird verurteilt, der ſeiner Meinung nach Gute wird freigeſprochen[18]). Daß dieſe Konſequenz richtig gezogen iſt, ergeben ſogleich die von Frank ſelbſt benutzten Beiſpiele.

Sehr richtig will Frank von einem Dolus eventualis nichts wiſſen, wenn jemand im Bette raucht, ohne dabei durch den Gedanken ſich vom Rauchen abhalten zu laſſen, er könne möglicherweiſe eine Brandſtiftung verurſachen, während anderſeits — das Bernerſche Beiſpiel — dem Banditen, der aus großer Entfernung, um die Tragfähigkeit ſeiner Büchſe zu erproben, auf einen Menſchen ſchießt[19]), Dolus eventualis zur Laſt gelegt wird. Die Entſcheidung iſt in beiden Fällen richtig[20]); aber der Entſcheidungsgrund iſt doch nur der, daß der Rauchende ein guter, der Bandit ein ſchlechter Menſch iſt. Wäre es da nicht viel richtiger, zu der alten Theorie des Dolus indirectus zurückzukehren, welche den Animus nocendi entſcheiden ließ? Der Bandit hat den Animus

---

[18]) In politiſchen Prozeſſen würde das heißen: der Sozialdemokrat, der einer nach Anſicht des Richters zu mißbilligenden Partei Angehörige wird verurteilt, und umgekehrt.

[19]) Übrigens ein recht wenig praktiſches Beiſpiel.

[20]) Der Bandit ſetzt in raffinierter Weiſe das Leben eines andern aufs Spiel (vgl. oben).

nocendi, der Rauchende hat ihn nicht. Dieſe alte Theorie ſcheint doch weit objektiver und greifbarer; ſie ſetzt ſolche Entdeckungsreiſen in die Seele des Handelnden, wie Frank und Liszt z. B. ſie verlangen, nicht voraus. Laſſen wir aber jene Unterſcheidung einmal gelten. Wie ſoll gar in minder ſchweren Deliktsfällen[20a]) entſchieden werden, ob der Handelnde, wenn er den wahren Sachverhalt gekannt hätte, gleichwohl gehandelt haben würde? Hier läßt das unmittelbare Gefühl, welches bei ſchweren Deliktsfällen etwas ſicherer leitet und in Wahrheit Frank, wie den Gerichtshöfen die Entſcheidungen nicht ſelten unbemerkt diktiert, völlig im Stiche; denn je weniger ſchwer ein Delikt wiegt, um ſo weniger leicht iſt hier zu entſcheiden, ob jemand unter gegebenen Umſtänden das Delikt nicht begangen haben würde. Nehmen wir folgenden Fall. A, ein wohlhabender Gutsbeſitzer, befindet ſich in ſeinem Jagdgebiete; er bemerkt in einiger Entfernung einen prachtvollen Rehbock; er ſchießt und erlegt den Bock, der eben jenſeits der Grenze auf fremdem Jagdgebiete ſteht. Im Augenblicke des Abdrückens dachte A, wie er nicht leugnet, an die Möglichkeit, daß der Bock ſich jenſeits der Jagdgrenze befinde. Wie ſtark muß hier die Jagdpaſſion des A geſchätzt werden, wenn ihm ein Dolus eventualis beigemeſſen werden ſoll[21])?

Genau betrachtet ſcheint mir, wenn Fehler in der Rechtſprechung vorkommen, daran die Theorie vielleicht mehr noch als die Rechtſprechung die Schuld zu tragen; denn darin wird man Stenglein (vgl. Gutachten) Recht geben müſſen: die Rechtſprechung des Reichsgerichts iſt eben nur der Theorie gefolgt; das Reichsgericht hat ſogar gerade in neuerer Zeit mehrfach Verſuche gemacht, das Gebiet des Dolus eventualis gegenüber der Culpa durch Aufſtellung ſtrengerer Erforderniſſe zu beſchränken, freilich mit ſehr problematiſchem Erfolge. Dagegen faßt Liszt ſelbſt am Schluſſe ſeines Gutachtens das poſitive Ergebnis ſeiner Erörterung in dem Satze zuſammen: „Eventueller Vorſatz liegt vor, wenn der Thäter

---

[20a]) Das Reichsgericht (Sen. III) hat unter dem 3. März 1884 die Möglichkeit eines eventuellen Dolus bei dem Vergehen des § 292 des St.G.B. anerkannt.

[21]) Ich habe bereits vor langen Jahren (Die Lehre vom Kauſalzuſammenhange im Recht, 1871 S. 35 ff.) gegen die übliche Annahme eines Eventualdolus mich ausgeſprochen. Frank a. O. iſt der Meinung, mich widerlegt zu haben. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß dies gelungen ſei.

die Möglichkeit, daß das Thatbeſtandsmerkmal gegeben ſei, erkannt und in die Realiſierung dieſer Möglichkeit eingewilligt hat.“ Es dürfte ſchwer halten, der Subſumtion unter dieſe Charakteriſtik die bewußte Kulpa zu entziehen, und wer dieſe Charakteriſtik als richtig annimmt, wird auch ſagen müſſen: Wer eine dunkle Treppe hinabtappt, hat den Willen, ſich eventuell den Arm zu brechen! Eine Unfallverſicherungs-Geſellſchaft, die den Fall vorſätzlicher Selbſtverletzung von der Verſicherung ausſchließt, ſchiene danach im Rechte befindlich, wenn ſie dem Verletzten in ſolchem Falle die Auszahlung der Verſicherungsſumme weigerte.

Betrachten wir nun die geſchichtliche Entwickelung der Lehre vom Dolus eventualis, ſo dürften wir finden, daß es ſich in der That nur um eine Kette von Verirrungen handelt, die aber erſt in unſrer Zeit zu wahrhaft enormer Gefahr einer geſunden Rechtſprechung angewachſen iſt. Der erſte Anfangspunkt der Lehre vom Dolus eventualis liegt wohl in dem zuerſt von den Kanoniſten des Mittelalters aufgeſtellten, dann von der italieniſchen Jurisprudenz[22]) adoptierten Satze, daß demjenigen, der in facto illicito verſiere, ſtets auch die weitern Folgen der unerlaubten Handluug zuzurechnen ſeien und zwar in der Regel auch zum Dolus, ein Satz, der ſich in damaliger Zeit, da man einen Indizienbeweis ſelbſt über den Dolus nicht für voll gelten ließ, vielmehr ein Geſtändnis auch über dieſeu Punkt zur Anwendung der ordentlichen Strafe für nötig erachtete, beſonders aus dem Grunde empfahl, daß man damit leere Ausflüchte des Inquiſiten, er habe nur leicht verwunden oder nur verwunden, nicht aber töten wollen, bequem abſchneiden konnte[23]). Im Laufe des 18. Jahrhunderts fing mau an, nach und nach einzuſehen, daß jener Satz über die unbegrenzte Haftung ex facto illicito widerſinnig ſei; denn danach würde z. B., genau genommen, wer ein geringfügiges Polizeidelikt begeht, auch haften für den Tod eines Menſchen, der nur in einer ganz außerordentlichen Verkettung der Umſtände mit jenem Delikte in Ver-

[22]) Vgl. die genauen Nachweiſungen bei Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts Bd. I Abt. 1 S. 138 ff. Der Satz bezog ſich bei den Kanoniſten urſprünglich wohl nur auf die Irregularität der Geiſtlichen und war da allerdings nach den allgemeinen Anſchauungen der Kirche nicht unrichtig. Über die Rezeption des Satzes bei den Italienern ſ. Löffler S. 147 ff. und beſonders ſchon Albertus de Gandino, Super maleficiis, Rubr. de homicidariis et eorum poena n. 21.

[23]) Vgl. Löffler S. 152 ff.

bindung steht[24]). Aber das Fortbestehen des Inquisitionsprozesses mit seinem Mißtrauen gegen die Indizienbeweise machte gerade bei der allmählichen Beseitigung der Folter und der damit vermehrten Schwierigkeit der Erlangung eines Geständnisses eine andre Erleichterung des Beweises des Dolus einleuchtend. Es schlich eine Fiktion sich ein, welche den Beweis einer direkten, auf das erreichte Endziel des Thäters gerichteten Absicht überflüssig machte, und an die Stelle des Versierens in facto illicito trat so der berühmte, nachher berüchtigte Dolus indirectus oder generalis oder Animus nocendi. Wer einen andern schädigen will durch ein geringeres, unzweifelhaft von ihm gewolltes Delikt, muß als ebenfalls gewollt auch die weitere schwerere Folge dieses zunächst gewollten Deliktes sich anrechnen lassen, vorausgesetzt, daß der Eintritt dieser schweren Folge wahrscheinlich war, oder daß doch die schwerere Folge ebenso gut eintreten konnte wie die direkt beabsichtigte leichtere[25]). Scharfsinnige Juristen — unter ihnen vielleicht zuerst J. S. Böhmer[26]) — sprachen dabei schon von einer Eventualität, und so erscheint nach und nach — so schon bei J. F. Meister[27]), dann aber später z. B. bei Wächter[28]) — der Dolus eventualis.

Indes halten alle diese Autoren noch fest an dem Erfordernisse, daß der Handelnde in erster Linie doch schon einen verbrecherischen Erfolg, ein Delikt gewollt haben müsse — das, wie eigentlich vorausgesetzt wird, mit dem später eingetretenen wirklichen und schwereren Erfolge in naher Verbindung steht, wie dies besonders der Fall, wenn der Handelnde vorgibt, bestimmt nur Körper-

---

[24]) Leyser Meditationes spec. 603.

[25]) So insbesondere die vielbesprochene Nettelbladt-Gläntzersche Dissertation, De Homicidio ex intentione indirecta commisso.

[26]) Meditationes in C.C.C. art. 137 § 4.

[27]) Principia juris criminalis § 39. „Dolus indirectus (est), si illud delictum quod quis effecit, non quidem principaliter intendit, sed tamen eventualiter voluit, dum hoc perinde ac illud, quod praecipue intendebat, ex actione sua evenire posse praevidebat."

[28]) Lehrbuch (1825) § 78. Feuerbach (vergl. z. B. Lehrbuch d. gem. peinl. Rechts §§ 59, 60) kennt zwar auch einen Dolus eventualis, aber nur mehr in dem oben (S.) anerkannten Sinne. Den heutigen Dolus eventualis betrachtet Feuerbach, der das Widersinnige eines solchen Begriffs einsah, als Culpa dolo determinata, freilich darin irrend, daß er eine besondere Art der Culpa annahm.

verletzung gewollt zu haben, während der Tod des Verletzten die wirkliche Folge war.

Allmählich wird aber dies praktisch wichtige Erfordernis aufgegeben, und rein logisch betrachtet, auch richtigerweise. Die Frage des Kausalzusammenhanges und des Willensinhaltes sollte in abstracto, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Rechtsordnung, rein philosophisch oder bezw. psychologisch gelöst werden, und danach konnte dem Umstande, ob jemand in erster Linie gerade einen strafbaren Thatbestand zu verwirklichen strebte, Bedeutung nicht beigemessen werden; die rechtliche Betrachtung dessen, was gewollt und geschehen war, wurde einer besondern Untersuchung vorbehalten. So hieß es denn: Jeder — auch wer etwas vollkommen Erlaubtes thut — haftet zwar nicht für sämmtliche Folgen seiner Thätigkeit (Handlung), aber auch nicht nur für diejenigen, welche sein eigentliches Ziel bilden, sondern auch für die Folgen, die er mit in den Kauf zu nehmen gedachte, falls sie eintreten würden, welche er billigte, ohne sie geradezu zu begehren oder zu erstreben[29]).

Nun war die Lehre vom Dolus eventualis in ihrer heutigen Gestalt fertig, und gegenüber diesem unfaßbaren Proteus, der gleichsam mit Polypenarmen alle und jede an sich unschuldige Handlungen zur kriminellen Untersuchung ziehen konnte, war die alte Lehre von der Haftung für (wahrscheinliche) Folgen wegen Versierens in re illicito doch nur ein harmloses Ding — eine Lehre freilich, die, ein Produkt des Inquisitionsprozesses und die schädlichen Folgen der im Inquisitionsprozesse sich geltend machenden richterlichen Zweifelsucht einigermaßen abschneidend, gerade erst dann zur Herrschaft gelangte, als der schriftliche Inquisitionsprozeß durch den modernen mündlichen Strafprozeß mit freier Beweiswürdigung verdrängt war.

Zur Herrschaft — man kann daneben sagen, zur völligen Blüte und Entfaltung — denn was bei den ältern Schriftstellern noch nicht vorkommt: die neuere[30]) und neueste Doktrin und Recht-

---

[29]) Man vgl. z. B. die von Stenglein (Gutachten S. 92) mit dem Prädikat „sehr richtig" bezeichnete Deduktion von Köstlin, System des deutschen Strafrechts S. 194 ff., woran sich dann die ganze Kette der neuern und neuesten Lehrbücher und Kommentare anschließt.

[30]) So insbesondere schon Zachariä, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen I (1836) S. 43—45, und mit großer Sicherheit Köstlin System I S. 222.

ſprechung nimmt auch einen ſtrafbaren Verſuch mit eventuellem Dolus[31]) an; da — ſo wird in der Theorie geſagt — jeder Erfolg vom Standpunkte des Handelnden aus nur ein möglicher ſei, ſo ſeien eben von dem Handelnden alle Möglichkeiten, die er ins Auge faßte, gewollt. In der Praxis aber wird einfach geſagt, da das poſitive Geſetz (das Strafgeſetzbuch) überhaupt nicht zwiſchen den verſchiedenen Arten des Dolus unterſcheide, ſo ſei auch beim Verſuche ein ſolcher Unterſchied nicht zu machen[32]). „Wie alle in der einen oder andern Art beabſichtigten[33]) verbrecheriſchen Erfolge, wenn ſie eintreten, dem Thäter als vollendete Delikte in idealem Zuſammentreffen zuzurechnen ſind, ebenſo ſind dieſelben, wenn ſie nicht eintreten, als ſtrafbarer Verſuch dem Thäter zu imputieren"[34]). Danach wird man allerdings des Verſuchs eines doloſen Verbrechens ſchuldig, wenn man eine einigermaßen unvorſichtige, Gefahr bringende Thätigkeit mit dem klaren Bewußtſein vornimmt, daß daraus möglicherweiſe der betreffende ſchädliche Erfolg hervorgehen könne. Der im Bette mit dieſem Bewußtſein Rauchende iſt alſo nur durch Annahme einer thätigen Reue vor der Verurteilung wegen Verſuchs der Brandſtiftung zu retten, ſobald ihm die Möglichkeit dieſer Folge durch den Kopf geht, und wie viele ſtrafbare Verſuchshandlungen leidenſchaftliche Raucher eigentlich auf dem Gewiſſen haben, kann man ſchwerlich ermeſſen. Allerdings wird der Staatsanwalt gegen den harmloſen Bürger nicht mit einer Anklage vorgehen. Man wird den Ausweg dahin nehmen, daß ja der Handelnde in ſolchem Falle den Brand des Hauſes nicht gebilligt habe.

---

[31]) Die ältere Praxis (unſres Jahrhunderts) zeigte ſich noch ziemlich abweiſend. So bemerkt ein Urteil des frühern Oberappellationsgerichts zu Dresden, die Annahme eines Verſuchs mit eventuellem unbeſtimmten Dolus ſei im allgemeinen bedenklich (Temme, Archiv für ſtrafrechtl. Entſcheidungen Bd. 1 S. 195), und in einem Votum mehrerer Mitglieder des Oberappellationsgerichts zu Kaſſel (Temme Archiv I S. 177) heißt es wenigſtens, bei Nichtbewirkung des Erfolgs könne der eventuelle Dolus nicht bewieſen werden.

[32]) So z. B. ſchon Leonhardt, Kommentar zum hannoverſchen Kriminalgeſetzbuch I (1846) S. 158, und Urteil des Reichsgerichts (II. und III. Senat) vom 15./22. September 1884 (Entſcheidungen 12 S. 65).

[33]) Ob die Erfolge, wenn ſie als mögliche vorhergeſehen ſind, deshalb auch beabſichtigte ſind, das iſt gerade die Frage.

[34]) So das citierte Urteil des Reichsgerichts. Daß dies Urteil im konkreten Falle zutreffend war, iſt oben bemerkt worden. Die Angeklagten hatten eine Veranſtaltung getroffen, deren ſchadende Wirkung, wie ſie wußten, durchaus unberechenbar war.

Man kann es in dieser Hinsicht nur als ein Glück betrachten, daß unser Strafgesetzbuch den Versuch bei Vergehen der Regel nach nicht bestraft.

Anders als mit dem eventuellen steht es aber mit dem alternativen Dolus[35]). Der Handelnde will (erstrebt) hier wirklich von zwei (oder mehreren) bestimmten Erfolgen jedenfalls einen (oder mehrere); welcher Erfolg eintritt (oder welche Erfolge eintreten), ist ihm gleich. Z. B. A wirft einen schweren Stein in einen Menschenhaufen; einen Menschen will er treffen, welchen, darauf kommt es ihm nicht an. An der vollen Haftung für den Erfolg, an der Möglichkeit eines strafbaren Versuchs ist hier nicht zu zweifeln. Es liegt gewissermaßen ein kriminalistischer Jactus missilium vor, und so wenig der Civilist bei dem in den römischen Quellen erwähnten Jactus missilium an dem ausreichenden Willen zweifelt, Eigentum an denjenigen zu übertragen, der das geworfene Geldstück ergreift, so wenig kann auch der Kriminalist Bedenken tragen, einen ausreichenden Dolus in jenem Falle anzunehmen[36]). Oder aber der Handelnde ergibt sich nicht nur in den schweren Erfolg, falls derselbe eintritt; er ist ihm vielmehr ebenso lieb oder angenehm wie der leichtere. Z. B. jemand schießt auf einen andern; die Tötung ist ihm ebenso lieb wie die Verwundung[37]).

Der eventuelle Dolus dagegen, wie er in der neuern und besonders der neuesten Doktrin und Praxis sein Wesen treibt, ist nur ein aus Irrtümern hervorgegangenes und darum irreleitendes Phantom, geeignet, die Strafjustiz bei dem Volke in Mißkredit zu bringen. Es hat denn auch dem eventuellen Dolus — was aus dem Gutachten Stengleins nicht hervorgeht — seit seinem Aufkommen an namhaften Gegnern nicht gefehlt. So sagt Meister (Anm. zu § 39 seiner Principia jur. crim.), daß sehr viele (plurimi) Schriftsteller die Existenz eines indirekten (worunter auch der eventuelle begriffen wird) Dolus leugnen. Auf diesem Stand-

---

[35]) Über den Fall des Werfens einer Sprengbombe vgl. oben.

[36]) Daß der alternative Dolus durchaus von dem eigentlich eventuellen zu unterscheiden sei, ist auch von andern bereits hervorgehoben, so z. B. von Köstlin, Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts (1845) S. 261, und System S. 196. Häufig wird übrigens der eventuelle Dolus für einen alternativen gehalten.

[37]) Der Beweis wird aber immer schwer zu erbringen sein, daß der schwere Erfolg dem Handelnden ebenso lieb war, wie der leichtere.

Digitized by Google

punkte stehen z. B. Feuerbach (Lehrbuch § 59)[38]) und sein wissenschaftlicher Gegner und Zeitgenosse Grolmann (Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft 4. Aufl. § 52), also die beiden meistgenannten Kriminalisten ihrer Zeit. Luden (Lehrbuch I 1847, S. 243 ff.) wollte von einem irgend unbestimmten Dolus überhaupt nichts wissen[39]). Leider ist — nachdem gerade Löffler[40]) der Geschichte der Mißgriffe in der geschichtlichen Entwicklung des unbestimmten Dolus genauer nachgegangen — die schließliche Abwehr Löfflers gegen die Doktrin des Dolus eventualis nicht eben energisch genug gewesen. Einerseits erklärt Löffler die „eventuelle Einwilligung" für ein „künstliches Surrogat", das von dem Willen des Erfolges durchaus verschieden sei, und anderseits doch für einen „psychologischen Thatbestand", der zwar von Belang, aber doch nicht bedeutend genug sei, um zur Abgrenzung von Schuldstufen verwendet zu werden.

Ich glaube mich energischer ausdrücken zu sollen.

---

[38]) Feuerbach sagt: „Es gibt Fälle, wo Dolus mit der Culpa bei einer und derselben Handlung zusammentrifft: wenn nämlich ein Verbrecher einen bestimmten verbrecherischen Erfolg zum Zwecke hat, aus der hierauf gerichteten Handlung aber ein andrer rechtswidriger Erfolg entstanden ist, welchen er als mögliche Folge seiner Handlung entweder vorhergesehen hat oder vorhersehen konnte. Hier ist Dolus in Ansehung des Zweckes, den er wirklich gewollt hat, Culpa in Ansehung derjenigen Wirkung, welche ohne die Absicht des Handelnden aus seiner, auf einen andern rechtswidrigen Zweck gerichteten Handlung entstanden ist. (Culpa dolo determinata nach Feuerbach.) ... Indirekter Dolus ist nicht denkbar. — Das was Feuerbach § 59 Dolus eventualis nennt, ist Dolus alternativus in dem Sinne, daß der Handelnde sich nicht nur in den schwerern Erfolg, wenn er eintritt, ergibt, sondern daß er ihm ebenso lieb ist, wie der minder strafbare Erfolg. Grolmann, der gleichfalls Dolus alternativus in dem letztern Falle annimmt, bemerkt, einen Dolus indirectus in dem Falle anzunehmen, daß eine weitere Rechtsverletzung nur als möglich angesehen würde, sei eine Ungerechtigkeit. Die weitere Rechtsverletzung sei in dem letztern Falle nur eine culpose.

[39]) Ein energischer Gegner des unbestimmten und des eventuellen Dolus war auch der frühere Praktiker und spätere Theoretiker Temme (Lehrb. d. preußischen Strafrechts 1853 S. 243 ff. und Anmerkungen in seinem Archiv für strafrechtl. Entscheidungen Bd. 1 S. 115, 190 ff.). Temme hat sicher in der Annahme Recht, daß in vielen Fällen der unbestimmte und eventuelle Dolus nur in den Inquisiten hineininquiriert oder von schlauen Inquisiten als ein strafmildernder Umstand ersonnen wurde. Aber Temmes Ausführung (Lehrb.), daß alles dasjenige, woran der Handelnde im Augenblicke der That als möglich dachte, auch (direkt) gewollt (beabsichtigt) wurde, ist falsch.

[40]) a. O. S. 226.

Digitized by Google

Werfen wir die gesamte Lehre von der eventuellen Einwilligung, als einer Form des Dolus, über Bord; rechnen wir dem Handelnden nur dasjenige zum Dolus zu, was er entweder als ihm wünschenswert erstrebte oder was er als — im Sinne des gewöhnlichen Lebens — notwendig mit dem Erstrebten verbunden erachtete[41]), wobei es denn immerhin möglich ist, daß dem Handelnden zwei oder mehrere nur mögliche Erfolge als wünschenswerte[42]) erschienen sind.

Liszt hat, wie oben bemerkt, als Auskunftsmittel gegenüber dem jetzigen Zustande der deutschen Praxis eine Entscheidung der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts für dringend wünschenswert erklärt.

Diesen Wunsch kann ich nicht teilen.

Erstens ist es nicht ausgeschlossen, daß bei der Discrepanz der frühern Urteile des Reichsgerichts, die gleichwohl durch naheliegende aus den Umständen der einzelnen Fälle zu entnehmende Suppositionen abgeschwächt werden kann, die gewünschte Entscheidung der vereinigten Strafsenate eine stark verklausulierte, mit den Ausdrücken „wenn", insoweit" usw. oder mit Hinweisungen auf die Thatfrage gleichsam gespickte werde. Die Interpretation der Reichsgerichts-Entscheidung wäre dann eine neue Schwierigkeit; sie könnte so, statt die Frage zu klären, sie noch mehr verwirren. Dann aber dürfte im Gebiete des Strafrechts, soweit nicht etwa reine positive Gebot- und Verbot- (sogenannte Polizeifälle) oder Steuer- und Zollkontraventionen in Frage kommen, die einheitliche Rechtsprechung, mit welcher ohnehin bei uns allmählich eine Art Fetischismus getrieben wird, weit weniger ins Gewicht fallen, als im Civilrechte. Für die Strafjustiz ist es immer noch besser, daß ein Teil der Urteile gerecht ausfällt, als daß alle Urteile, welche eine streitige Frage berühren, nach einheitlicher Schablone verfaßt, ungerecht ausfallen.

---

[41]) Ebenso neuerdings Stooß, Z XV (1895) S. 199, 200, der damit seine frühere Ansicht über den eventuellen Dolus ausdrücklich aufgegeben hat.

[42]) Es ist nicht nötig, daß die mehreren Erfolge gerade in gleichem Grade wünschenswert erscheinen; aber erstrebt müssen sie werden. Stooß führt hier richtig als Beispiel an: Der Thäter will in erster Linie den X treffen; sollte er fehlen, so will er wenigstens sein Pferd treffen; sollte er auch dieses nicht treffen, so will er wenigstens eine Wand treffen. — Hier ist beim Versuche immer der schwerere Erfolg als prinzipaliter erstrebter maßgebend.

Nun ist bekannt, daß leider im Deutschen Reiche ein erheblicher Präjudizienkultus besteht. Wie nun, wenn die Entscheidung der vereinigten Senate eine irrige wäre? Der Kampf der Wissenschaft würde dann um so schwieriger werden. Und dabei bedenke man noch folgendes: Die Ausdrücke der Entscheidungsgründe passieren nicht immer die Goldwage; jedem Gerichtshofe kommt es leicht mehr auf die Entscheidung selbst, als auf die Gründe an, und unbewußt wird dies auch bei einem höchsten Gerichtshofe in gewissem Grade sich geltend machen. Der Präjudizienkultus aber klammert sich an die Entscheidungsgründe und fabriziert so aus nicht besonders geratenen oder schiefen Entscheidungsgründen andre Entscheidungen, die der höchste Gerichtshof selbst vielleicht niemals billigen würde, die aber, weil sie die Entscheidungsgründe des höchsten Gerichtshofs reproduzieren, meist unanfechtbar sind.

18.

Zur Reform des Privatklageverfahrens.

Von Amtsrichter F. Gorden in Hamburg.

Die Mängel unsrer heute geltenden Strafprozeßordnung sind von ihrem Inkrafttreten an sowohl von namhaften Praktikern als auch von hervorragenden, mit dem Strafrecht sich beschäftigenden Theoretikern lebhaft empfunden worden. Noch vor kurzem, als der Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung dem Reichstage vorgelegt wurde, fehlte es nicht an gewichtigen Stimmen, welche den Entwurf für halbe Arbeit erklärten und mit guten Gründen eine völlige Neugestaltung unsers Strafprozesses befürworteten. Die allgemein getadelten Vorschriften unsrer Strafprozeßordnung sind den Lesern dieser Zeitschrift nur zu gut bekannt. Es bedarf hier keiner Aufzählung der einzelnen Mängel. Nur eine einzelne Materie unsers Strafprozesses, das Privatklageverfahren, soll im Nachstehenden einer kritischen Würdigung unterzogen werden und zwar in denjenigen Punkten, die bisher noch nicht eingehender besprochen worden sind. Es dürfte sich hierbei zeigen, daß das bisherige Verfahren in keiner Weise den Anforderungen der Praxis und nicht in allen Stücken dem Schutzbedürfnis des seine Ehre verteidigenden Teiles der Bevölkerung genügt. Und doch ist gerade auf diesem Gebiete eine praktische und gerechte Gestaltung geboten, will man — und ein solcher Wille ist vorhanden — mit einiger Aussicht auf Erfolg der bisher geübten Eigenmacht, wie sie in zahlreichen, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregenden Duellen zum Ausdruck kam, entgegentreten.

I. Schätzt der Gesetzgeber die persönliche Ehre eines Menschen höher als vermögensrechtliche Güter, so kann er eine Vorschrift nicht länger beibehalten, die den in seiner Ehre Gekränkten bei

einer geringen Saumseligkeit seines Rechtes auf Verfolgung der ihm zugefügten Beleidigung für verlustig erklärt. Wir meinen die Bestimmung des § 431 Abs. 2 St.P.O., nach welcher im Verfahren erster Instanz die Klage als zurückgenommen gilt, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird. Man setze den Fall, daß der unvertreten gebliebene Privatkläger durch Nachlässigkeit einige wenige Minuten zu spät im Hauptverhandlungstermin erscheint. Der Richter hat bereits auf Antrag des Angeklagten, — eines solchen bedarf es übrigens nicht — die Klage durch Urteil für zurückgenommen erklärt. Damit ist der Kläger durch eine momentane, vielleicht nicht einmal arg tadelnswerte Säumnis seines Rechtes endgiltig verlustig gegangen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gibt es nach §§ 44, 45, 431 Abs. 4 St.P.O. nicht. Eine Berufung gegen das Urteil kann keinen Erfolg haben. Diese Folgen der Nachlässigkeit, die man bei Versäumung der Berufungs- oder andrer Rechtsmittelfristen in den Kauf nehmen kann, sind so exorbitant, daß eine Abänderung der erwähnten Vorschrift dringend befürwortet werden muß. Hat sie doch nirgends ein Analogon! Im Zivilprozesse, in welchem es sich doch um untergeordnetere Güter als die Ehre einer Person handelt, erfolgt bei Versäumung des Termins Erlaß des Versäumnisurteils, und auch dies nur auf Antrag des Gegners. Gegen das Versäumnisurteil hat der Kläger das Rechtsmittel des Einspruches, und wenn er von diesem Rechtsmittel Gebrauch macht, hat seine Saumseligkeit nur die vollständig berechtigte Folge, daß er die Kosten des Versäumnisurteils zu tragen hat und wegen der bisherigen Kosten vielleicht exekutiert wird. Seines Rechtes geht er nicht verlustig. Eine weitere Folge dürfte das erste Ausbleiben des Privatklägers im Hauptverhandlungstermine auch im Privatklageverfahren nicht haben. Privatkläger müßte die Kosten der Verlegung des Termins tragen, und er wäre vielleicht nach Analogie des § 50 St.P.O. zu einer angemessenen Ordnungsstrafe zu verurteilen. Versäumt er auch den zweiten Termin, so wird man nichts dagegen einwenden können, daß ihm dann durch Urteil sein Klagerecht genommen wird.

II. Eine empfindliche Lücke im jetzigen Privatklageverfahren besteht darin, daß der Gesetzgeber keine Bestimmung darüber getroffen hat, innerhalb welcher Zeit nach vorgenommenem Sühneversuche die Privatklage angestellt werden muß. Erst kürzlich ist

in Hamburg der Fall vorgekommen, daß ein Privatkläger unter Stellung des Strafantrages die Vornahme des Sühneversuches bewirkt hatte. Eine Klage stellte er nicht an. Dem Gegner ließ er auf erfolgte Anfrage erklären, er habe mit einer Klage nunmehr 5 Jahre Zeit. Einer derartigen Chikane müßte ein Ziel gesetzt werden durch die Vorschrift, daß bei Verlust des Klagrechtes binnen einer gewissen Frist, von der Vornahme des Sühneversuches an gerechnet, die Klage erhoben werden müßte. Im Zivilprozesse kann man der Unannehmlichkeit einer drohenden, nicht angestrengten Klage dadurch begegnen, daß man gegen den eines Anspruches sich berühmenden Gegner eine Feststellungsklage erhebt[1]). Durch den befürworteten Klagerechtsverlust müßte im Privatklageverfahren für den angeblichen Beleidiger eine ähnliche günstige Lage geschaffen werden. Denn es ist nicht zu übersehen, daß für den Gegner eines chikanösen Privatklägers, abgesehen von der Unannehmlichkeit, 5 Jahre einer drohenden Privatklage ausgesetzt zu sein, die Gefahr entsteht, daß er seine ihm günstige Resultate versprechenden Beweismittel verliert. Vielleicht ist dies gerade der Zweck der Zurückhaltung des Klägers.

Auch hier zeigt sich ein Mangel unsrer St.P.O. Der Kläger kann mit der Einreichung der Klage die Stellung von Anträgen auf Sicherung des Beweises gemäß § 65 Abs. 3 St.P.O. verbinden. Ist eine Klage noch nicht anhängig, so hat nach unsrer Ansicht der spätere Angeklagte kein Mittel, sich etwaige Gegenbeweise durch Beschaffung eidlicher Zeugenaussagen zu sichern.

III. Ein weiterer Mangel scheint uns ferner darin zu liegen, daß die St.P.O. keine angemessenen Vorschriften darüber trifft, wie zu verfahren ist, wenn der Privatkläger sich außerhalb des Gerichtssitzes befindet. Ist er nicht allzuweit entfernt, so wird seinem persönlichen Erscheinen im Hauptverhandlungstermine nichts im Wege stehen. Befindet er sich aber in großer Entfernung vom Gerichtsorte, so enthält die aus § 431 Abs. 2 St.P.O. folgende Verpflichtung entweder persönlich im Termine zu erscheinen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, jedenfalls bei einfachen Privatklagen, eine große Härte und zwar nicht bloß gegenüber dem Kläger, sondern auch gegenüber dem Angeklagten. Dringt ersterer mit seiner Klage nicht durch, so hat er außer den so schon

[1]) Die Voraussetzungen des § 231 Z.P.O. müssen allerdings vorliegen.

recht großen Gebühren noch seine Reise- oder Vertretungskosten zu tragen. Der Angeklagte aber wird im Falle seiner Verurteilung durch die Pflicht zur Erstattung der Reise- oder Vertretungskosten ganz ungebührlich belastet, und die ihm aufgebürdete Kostenlast trifft ihn um so schwerer, als von den meisten Gerichten seine Strafe ohne Rücksicht auf die von ihm zu tragenden Kosten bemessen wird. Um diese Härten teilweise zu beseitigen, dürfte sich eine Vorschrift empfehlen, nach welcher Privatkläger ohne im Termine erscheinen oder sich vertreten lassen zu müssen, seine Anträge vor dem Gerichte seines Wohnortes in den Fällen stellen könnte, in welchen das erkennende Gericht ein solches Verfahren für angemessen erachtet. Der Angeklagte, der sich nicht am Sitze des Gerichtes befindet, wird auf Grund § 232 St.P.O. von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden. Ein gleiches beneficium müßte für den Kläger geschaffen werden.

IV. Auch der § 428 St.P.O. bedarf u. E. einer Änderung. Er bestimmt im 1. Absatze folgendes:

> „Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 257) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen."

Diese Vorschrift bildet eine Ergänzung des materiellen Strafrechts, der §§ 198, 199, 232 St.G.B. Es ist bekannt, daß der Begriff der Wechselseitigkeit vom Reichsgericht sehr weit gefaßt wird. Nach seinem Urteil vom 4. Juni 1880[2]) bedürfen die klagend und widerklagend geltend gemachten Beleidigungen[3]) weder eines zeitlichen noch ursächlichen oder thatsächlichen Zusammenhanges. Demgegenüber hat Verfasser in aller dem höchsten Gerichtshofe gegenüber gebotenen Bescheidenheit auszuführen versucht, daß nach der historischen Entstehung des § 198 St.G.B. eine einschränkendere Auslegung des Begriffes der Wechselseitigkeit geboten erscheint, und mindestens ein thatsächlicher Zusammenhang zwischen den klagend und widerklagend geltend gemachten Beleidigungen gefordert werden muß[4]). Will man dies nicht anerkennen und die vom Reichsgericht sanktionierte Praxis nicht verlassen, so müßte durch eine Änderung

[2]) E. in Str. S. Bd. II S. 87.

[3]) Dasselbe müßte auch für Körperverletzungen gelten.

[4]) Goltd. Arch. 45 S. 23.

des citierten Absatzes des § 428 St.P.O. das Gericht und der Kläger vor Chikanen des Widerklägers geschützt werden.

Dem Verfasser ist in seiner amtlichen Thätigkeit folgender Privatklagefall vorgekommen: Angeklagter hat vom Privatkläger behauptet, er habe in einem Zivilprozesse einen Meineid geleistet. Ein dieserhalb gegen den Privatkläger eingeleitetes Strafverfahren war mangels Schuldbeweises eingestellt worden. Das Gericht mußte daher im Privatklageverfahren den erhobenen Vorwurf selbständig prüfen[5]). Nach umfangreicher Beweisaufnahme stellte es sich heraus, daß der Vorwurf gänzlich unbegründet war. Kurz vor Beendigung der Schlußvorträge erklärte der Angeklagte, Kläger habe ihn vor etwa drei Monaten einen Lumpen genannt. Er erhebe wegen dieser Beleidigung Widerklage und verlange Bestrafung des Privatklägers. Als Beweis für die ihm zugefügte Beleidigung berief er sich auf zwei Zeugen, die an Gerichtsstelle nicht anwesend waren und deren Adressen auch nicht ohne weiteres festgestellt werden konnten. Nirgends früher hatte der Angeklagte durchblicken lassen, daß er eine Widerklage erheben wolle. Die von ihm widerklagend geltend gemachte Beleidigung stand mit dem Vorwurfe des Meineides in gar keinem Zusammenhange. Nach den Grundsätzen des Reichsgerichts und unter Berücksichtigung des § 428 Abs. 2 St.P.O. wäre das Gericht genötigt gewesen, die Sache zu vertagen und die ganze Beweisaufnahme über den angeblichen Meineid des Privatklägers zu erneuern. Demgegenüber müßte Abhilfe geschaffen werden, vielleicht in der Weise, daß die Erhebung der Widerklage nicht bis zur Beendigung der Schlußverträge, sondern nur bis zur Beendigung der Vernehmung des Angeklagten über die Anklage[6]) zulässig wäre. In diesem Stadium des Verfahrens kann der Richter leicht sehen, ob er die Beweismittel für die Widerklage an Ort und Stelle hat, und er kann eventuell ohne Vergeudung von Zeit und Arbeitskraft die Vertagung beschließen. Schon das preuß. Strafgesetzbuch hat die Erhebung der Widerklage nicht, wie unsre St.P.O., auf das Ende des Klageverfahrens, sondern auf den Anfang verlegt. Der § 161 a. O. besagt[7]):

„Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Teile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen, so

[5]) Arg. aus § 190 St.G.B.
[6]) §§ 242 Abs. 3, 136 St.P.O.
[7]) Goltd. Materialien, Teil II.

kann der andre Teil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen."

Der Entwurf eines preuß. St.G.B. von 1845[8]) bestimmte als Zeitpunkt der Erhebung der Widerklage den Moment „der Auslassung auf den Strafantrag des Gegners" und der Entwurf eines St.G.B. für den Norddeutschen Bund[9]) ließ eine Widerklage nur „bis zur Verhandlung der Sache" zu. Alle diese Zeitpunkte sind praktischer als der von unsrer Strafprozeßordnung gewählte.

V. Mit dem Begriff der Wechselseitigkeit haben wir eben das materielle Strafrecht gestreift. Wir müssen noch einen Augenblick bei demselben verweilen und zwar bei dem § 195 St.G.B., der in prozessualer Beziehung zu wesentlichen Bedenken Anlaß gibt. Das hier dem Vater und Ehegatten eingeräumte Recht, aus eigner Machtvollkommenheit für sein beleidigtes Kind oder seine in ihrer Ehre gekränkte Ehegattin Strafantrag stellen und die Rolle des Privatklägers übernehmen zu können, soll nicht bestritten werden. Mit diesem Rechte wird aber in den meisten Fällen insofern Mißbrauch getrieben, als der Vater beziehungsweise Ehemann nur deshalb selbst die Klage anstellt, um entweder durch das eidliche Zeugnis der gekränkten Frau oder des verletzten Kindes (falls letzteres eidesmündig ist) ein sicheres Obsiegen im Prozesse zu erzielen oder um von der Frau oder dem Kinde eine drohende Widerklage fernzuhalten. Daß zunächst bei dem ersteren Motive der Angeklagte erheblich beeinträchtigt ist, dürfte offensichtlich sein. Der Hauptinteressierte, der Verletzte, wird zum Eide zugelassen und der Richter muß diesem Eide, falls nicht sonstige Bedenken entgegenstehen, Glauben schenken. Ist allerdings von einer Reform der St.P.O. zu erwarten, daß die Zeugen im Strafprozesse nur nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden, so fällt das geäußerte Bedenken fort. Die Unmöglichkeit der Erhebung einer Widerklage bleibt bestehen. Denn das steht fest, daß die Wechselseitigkeit der Beleidigungen nach dem bisherigen Rechte eine Identität der klagenden Parteien voraussetzt. Eine solche liegt aber, wenn der Vater oder Ehemann klagt, nie vor, es sei denn, daß er selber den Angeklagten beleidigt hätte. Der Vater oder Ehemann klagt aller-

[8]) Goltd. Arch. 15 S. 373.
[9]) Entw. v. 1870 § 193.

dings nicht aus eignem Rechte, weil er durch die Beschimpfung seiner Ehefrau oder seines Kindes mitbeleidigt ist, sondern in Vertretung der Beleidigten behufs wirksamer Wahrnehmung ihrer Rechte[10]). Trotzdem kann der Angeklagte eine Widerklage nicht erheben. Daß hierin für den Angeklagten nicht bloß eine große Härte, sondern sogar eine Ungerechtigkeit liegt, ergibt deutlich der § 199 St.G.B.:

> „Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären."

Der Paragraph setzt also voraus, daß die Parteien sich gegenseitig beleidigt haben und eine dieser Beleidigungen vom andern Teile sofort beantwortet worden ist. Nun setze man den Fall, die Frau des A habe die Angeklagte B beleidigt, letztere die Beleidigung auf der Stelle erwidert. Klagt die Frau des A gegen die B, so kann letztere bei Erhebung einer Widerklage das Resultat erzielen, daß die A verurteilt, sie selbst aber für straffrei erklärt wird. Erhebt aber der Ehemann A die Klage, so kann die B eine Verurteilung nicht vermeiden. Denn die B hat nicht eine vom Kläger A ihr zugefügte Beleidigung auf der Stelle erwidert, sondern eine ihr von der Ehefrau A zugefügte Kränkung. Daß die Praxis dem ungeachtet in derartigen Fällen die B für straffrei erklärt, spricht nur dafür, daß sie das Irrationelle der Wortfassung der Vorschrift des § 199 St.G.B. einsieht.

Jedenfalls ergibt sich bei der heutigen Gestaltung des Widerklageverfahrens das Resultat, daß die B eine Verurteilung der Ehefrau des A nur durch eine besondere gegen die A anzustellende Klage erzielen kann. Genau derselbe Rechtsstoff würde dann zum zweiten Male zur Kognition des Richters gelangen. Dieser Häufung höchst überflüssiger Prozesse würde dadurch abgeholfen werden können, daß dem § 428 St.P.O. ein Zusatz beigefügt würde, der lauten könnte:

> „Eine Widerklage ist auch zulässig, wenn auf Grund § 195 St.G.B. Ehemänner und (besser „oder") Väter auf Bestrafung angetragen haben."

Bei dieser Ausdehnung der Widerklage würde das oben gerügte Verfahren, die Klage vom Ehemann anstellen zu lassen, um

---

[10]) cfr. Olshausen, Komment. Nr. 2 zu 195, v. Liszt: Lehrbuch Anm. 2 zu § 98.

die Ehefrau als Zeugin gebrauchen zu können, nicht mehr stattfinden. Die widerbeklagte Ehefrau müßte die Rolle der Angeklagten übernehmen und wäre damit als Zeugin ausgeschlossen.

Es versteht sich bei dieser Gestaltung der Widerklage von selbst, daß auch eine Änderung des Abs. 4 § 70 G.K.G. zu erfolgen hätte, indem auch für die Widerklage eine Gebühr zu erheben wäre.

VI. Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die Gestaltung der Kostenfrage im Privatklageprozeß. Der § 503 St.P.O. regelt die Verteilung der Kosten dahin, daß im Falle der Freisprechung des Angeklagten der Privatkläger, im Falle der Verurteilung der Angeklagte die Kosten zu tragen hat. Der Absatz 2 schreibt vor:

> „Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens .... zur Last."

Nur für den Fall der Einstellung des Verfahrens und nur, wenn die Privatklage im Wege gütlicher Vereinbarung aus der Welt geschafft wird, wünschen wir eine Ergänzung des § 503 St.P.O.

Das Privatklageverfahren unterliegt nach Analogie des bürgerlichen Rechtsstreites der Privatdisposition des Klägers. Bis zur Verkündung des Urteils kann er die Privatklage zurücknehmen, ohne daß dem Angeklagten ein Widerspruchsrecht zustände. Diese Zurücknahme durch eine günstige Gestaltung der Kostenverteilung zu erleichtern, entspricht ebenso einer gesunden Prozeßpolitik, wie dem Interesse der Gerichte und der Parteien selber. Heute ist diese Gestaltung derart, daß sie die Zurücknahme von Klagen eher erschwert als erleichtert. Der Richter muß nämlich, selbst wenn der Angeklagte sein Unrecht eingesehen, den Kläger um Entschuldigung gebeten und sich zur Zahlung einer Buße nebst vollständiger Kostentragung bereit erklärt hat, die Kosten im Falle der Klagezurücknahme ausnahmslos dem Privatkläger zur Last legen[11]). Dem Privatkläger bleibt nur ein zivilrechtlicher Anspruch auf Erstattung der Kosten. Dieser Umstand hindert in vielen Fällen die Zurücknahme der Klage, falls Kläger diese Konsequenz kennt oder sie ihm vom Richter (was seinem nobile officium entspricht!) mitgeteilt wird. Ein von der Praxis gewählter Notbehelf, die Klage

[11]) cfr. Gorden bei Goltd. 45 S. 20 ff.

bis zur Tilgung der vom Angeklagten übernommenen Verpflichtungen ruhen zu lassen, widerspricht dem Gesetze[12]) und hat den Übelstand im Gefolge, daß die Gerichtsgeschäfte in überflüssiger Weise vermehrt werden. Denn der Angeklagte muß zunächst, gewissermaßen privatim, sich nach der Höhe der Gerichtskosten erkundigen. Er bezahlt die Kosten, die vielleicht auf Grund § 86 G.K.G. von der Gerichtskasse angenommen werden. Der Kläger erhält dann seinen Vorschuß zurück und gibt, falls auch die Buße vom Angeklagten erlegt ist, die Erklärung ab, er nehme seine Klage zurück. Nunmehr ergeht der richterliche Einstellungsbeschluß, der den Privatkläger mit den Kosten belastet. Alle diese Schwerfälligkeiten fielen fort, wenn man dem Abs. 2 § 503 St.P.O. eine Bestimmung hinzufügte, nach der der Richter im Privatklageverfahren der Verteilung der Kosten unter den Parteien maßgebende Bedeutung beilegen dürfte.

Der § 503 bedarf übrigens, wenn die bisher herrschende Praxis nicht verlassen wird, eines weitern Zusatzes. Heute wird nach Erledigung des Privatklageverfahrens von dem Gegner der zur Kostenzahlung verpflichteten Partei sofort und ohne weiteres die Kostenfestsetzung beantragt. Dies dürfte dem Gesetz nicht entsprechen. Nach § 496 Abs. 2 St.P.O. findet nur dann eine gerichtliche Kostenfestsetzung statt[13]), wenn über die Höhe der Kosten oder über die Notwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht. Streit setzt ein Bestreiten, zum mindesten eine stillschweigende Weigerung zur Bezahlung der Kosten voraus. Diese Weigerung muß also im Kostenfestsetzungsgesuche wenigstens behauptet, vielleicht sogar glaubhaft gemacht werden. Der § 496 St.P.O. gilt auch für das Privatklageverfahren, und die Kosten dürfen erst dann vom Gerichte festgesetzt werden, wenn feststeht oder mit Grund zu vermuten ist, daß der Gegner die Bezahlung der Kosten verweigert. Die Praxis ignoriert die Giltigkeit des § 496 St.P.O. im Privatklageverfahren. Um eine Änderung herbeizuführen, müßte im Interesse des unnütz mit der Kostenfestsetzungsgebühr belasteten Kostenschuldners dem § 503 am Schlusse beigefügt werden:

„Der Abs. 2 § 496 findet entsprechende Anwendung."

[12]) § 259 St.P.O.

[13]) cfr. Langsdorff in der Deutsch. Jur. Zeitg. Bd. II S. 340.

19.

Litteraturbericht.

Besonderer Teil.

(Erste Hälfte.)

Von Gerichtsassessor und Privatdozent Dr. Ernst Rosenfeld.

---

1. Dr. jur. Arthur **Eichmann.** Über das Wesen der verleumderischen Beleidigung und der falschen Anschuldigung nach deutschem Strafrecht. Leipziger Inaugural-Dissertation. Leipzig. Druck von Gellmann & Henne. 1896. X und 89 S. Preis 2 Mk.

Von den beiden Meinungen über das Wesen der Beleidigung: Verletzung der sozialen Geltung — und: Erregung eines Seelenschmerzes, schließt Verf. sich nicht der letztern (S. 48, Anm.), sondern der erstern (S. 8, 34, 40, 44, 65) an, freilich mit großen Unklarheiten. Kennzeichnend soll der Satz sein (S. 40, Gegenf. zu Binding): „Einem jeden Fall von Unehre liegt zu Grunde ein Verhalten entgegen den Anforderungen, welche die Gesellschaft an das Individuum stellt, d. i. eine Verletzung der Pflichten, welche dem Einzelnen nach den Anschauungen der Gesellschaft zu erfüllen obliegen." Diese Anschauung muß zur Auffassung der Ehre als der faktischen Geltung führen. Unnötig erscheint dann die Hervorhebung des allgemeinen Menschenwertes (S. 36), verfehlt die Polemik gegen v. Liszt und die Auffassung der Kreditgefährdung als Anomalie (S. 38, 39 Anm., 46 Anm, 53), widerspruchsvoll die Binding sich nähernde Betonung des sittlichen Wertes des Menschen als der Richtung seines Willens (S. 38). Doch sind diese vom Verf. sehr eingehend erörterten Fragen nur lose verknüpft mit dem eigentlichen Thema: Verhältnis der §§ 187 und 164. Die Schrift zerfällt in 3 Paragraphen. § 1: Das Wesen der Verleumdung und der falschen Anschuldigung in seiner historischen Entwickelung, gibt nichts wesentlich Neues. S. 6, 7 ist im Verlaß auf Rafpe Löffler (Schuldformen S. 110 ff.) nicht beachtet. In der deutschen Gesetzgebung wäre das wichtige Landrecht des Herzogtums Preußen von 1620 zu erwähnen gewesen. § 2 behandelt das Wesen der verleumderischen Beleidigung und der falschen Anschuldigung nach

heutigem deutschen Recht. Die erstere wird (S. 49—52) als Rufgefährdung durch konkrete Thatsachenunterbreitung aufgefaßt, die sich von der üblen Nachrede wesentlich durch die Verschiedenheit des Willens unterscheidet, dem sie entsprungen ist. Die f. A. ist auch nach dem Verf. ein Delikt gegen den Staat in Bezug auf die Ungestörtheit seiner Rechtspflege (S. 56 ff., 64). Das soll aber nicht aus der Stellung des § 164 folgen, sondern von den in jeder f. A. enthaltenen 2 Momenten: Angriff auf das Interesse, das der Staat an der ordentlichen bestimmungsgemäßen Funktionierung seiner Organe hat, — und: Gefährdung der persönlichen Integrität, ist letzteres von sekundärer Bedeutung (S. 59); „denn einerseits hat die strafrechtliche Integrität der Person durch die Strafrechtspflege des Staates erst die Grundlage für ihre Entstehung erhalten und wird durch deren Integrität in jedem Falle gedeckt, anderseits aber kann die letztere gegebenenfalls angegriffen werden, ohne daß dieser Angriff in Bezug auf die Person als ein rechtswidriger erscheint, wie bei der Einwilligung des fälschlich Angeschuldigten". Das erste Argument beweist zu viel, das zweite kann mit dem Hinweis auf die Straflosigkeit der Selbstanschuldigung widerlegt werden. Somit wird die (wie Verf. selbst S. 32 ersehen läßt, nicht unabsichtliche) Stellung im System des St.G.B. doch wohl den Ausschlag geben. Der § 3: Die verleumderische Beleidigung und die falsche Anschuldigung in ihren unterschiedlichen Thatbestandsmomenten, ist insofern überflüssig, als das Wesentlichste schon knapper im § 2 gesagt war. Der Abschnitt „Subjektiver Thatbestand (S. 86—89) weist bedenkliche Unklarheiten hinsichtlich des Vorsatzbegriffes auf. Wegen des „wider besseres Wissen" soll dolus eventualis nicht genügen, doch wird auch nicht Wissen im exakten, mathematischen (?) Sinn verlangt. Es soll genügen, wenn man die Überzeugung gewinnen mußte (!), daß das Kundgegebene der Thatsächlichkeit nicht entspreche. S. 88 werden „Wahrscheinlichkeitsvermutungen" dem Wissen (von der ehrenrührigen Qualität der Behauptung) gleichgestellt.

2. Dr. jur. Nicolaus **Hatzipetros**. Begriff der unzüchtigen Schrift und ihre Verbreitung. (St.G.B. § 184.) Berlin W., Hermann Bahrs Buchhandlung (K. Hoffmann). 1896. 51 S.

Den Begriff des Unzüchtigen bestimmt Verf. durch ein subjektives Moment (Vornahme aus geschlechtlicher Lust, S. 18) und ein objektives (Widerspruch zu den anerkannten Regeln des Anstandes in den geschlechtlichen Beziehungen S. 20). Die Anwendung dieses Begriffes zur Definition der unzüchtigen Schrift entbehrt aber mehrfach der juristischen Schärfe und Folgerichtigkeit, sowie überhaupt die Ansichten des Verf. keineswegs immer mit Deutlichkeit seinen Ausführungen zu entnehmen sind. So ist nicht klar, wie Verf. die Annoncen von Vorsichtspräparaten beurteilt (S. 31). Unklar bleibt auch der Begriff der relativ unzüchtigen Schrift (S. 29, 30), worunter in spekulativer Absicht veranstaltete billige Volksausgaben an sich wegen ihrer wissenschaftlichen Bedeutung

nicht unzüchtiger Werke fallen sollen. Schriften über Verhütung der Konzeption reizen nach dem Verf. (S. 32) zum außerehelichen Beischlaf an. Warum nur zu diesem? Meist ist das nicht die Tendenz, und das seltene Einschreiten gegen diese Schriften (S. 33) somit wohl erklärlich. S. 34, 35 handeln ganz gut über das Verhältnis der §§ 183, 184. Wahrhaft künstlerische (sofern nur nicht die notwendige Vergeistigung fehlt) und wissenschaftliche Werke sind nach S. 36 ff. nie unzüchtig. Werke der antiken und klassischen Litteratur (S. 41) sind wegen der Unzugänglichkeit für jedermann und des kulturhistorischen Wertes nicht unzüchtig (?). Für den Begriff der Verbreitung erfordert Verf. (S. 43) kein Zugänglichmachen für das Publikum. Gründe für diese Ansicht gibt er nicht an, und S. 47 entschlüpft ihm sogar der Ausdruck „Veröffentlichung" auch für die Verbreitung. Wie der Verf. das Vorlesen beurteilt (S. 48), bleibt trotz seiner Auseinandersetzung im dunklen. Zum Schlusse verlangt Verf. (S. 50) Ergänzung der Bestimmungen, indem auch bloßes Feilhalten und öffentliches Anbieten zum Verkauf unter Strafe zu stellen sei.

3. P. **Rocke**, Dr. jur. et phil., Syndikus der Handelskammer zu Hannover. Das Reichsgesetz betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaren. Erläutert von usw. Leipzig, Diebener. 1896. (Bibliothek der Handels-Zeitung für die gesamte Uhren-Industrie. Herausgegeben von Wilhelm Diebener in Leipzig. Heft 2. 80 Pfg.) 30 S.

Eine klare Darstellung, die nicht nur für den Juristen, sondern auch für die beteiligten Industriellen Wert hat. Die Judikatur ist fleißig benutzt, auch die Litteratur ziemlich erschöpfend. Bei § 9 Ziff. 4 will der Verf. im Gegensatz zu Stenglein und Liszt auch Fahrlässigkeit genügen lassen (S. 26) und beruft sich dafür auf die Materialien des Gesetzes.

4. Dr. **Franz**, Kaiserl. Staatsanwalt. Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Colmar i. Els. in Strafsachen. Im Auftrage der Kaiserlichen Oberstaatsanwaltschaft herausgegeben. Januar 1891 bis Ende 1895 nebst Gesamt-Inhaltsverzeichnis für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis Ende 1895. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz & Co. 1897. 99 S.

Diese Fortsetzung der bekannten Sammlung umfaßt die Nr. 267 bis 419. Mit den vollständigen Gründen sind 2 Entscheidungen mitgeteilt: Nr. 367: Gebührenvorschußpflicht des luxemburgischen Privatklägers nach § 85 G.K.G. besteht auch für die bereits verbrauchte erste Instanz (Entsch. vom 10. 3. 1894); und Nr. 385: Die Haftbarkeit Dritter für Steuerstrafen kann nicht im Strafverfahren ausgesprochen werden (Entsch. vom 18. 9. 94). Bemerkenswert, teilweise freilich auch recht bedenklich, sind folgende Entscheidungen: Nr. 267 (Wahrung der Rechtsmittelfrist), Nr. 283 (Umwandlung einer Ordnungsstrafe aus § 179 G.V.G. in Freiheitsstrafe); Nr. 298 (Dolus

des Anstifters und des Gehilfen); Nr. 302 (Ruhestörender Lärm durch berechtigten Gewerbebetrieb); Nr. 315 vgl. Nr. 291 (kriminelle Natur der Zuwiderhandlung gegen die französischen Steuergesetze); Nr. 320 mildestes Gesetz: § 2 Abs. 2 St.G.B.); Nr. 354 (Beginn der Verfolgungsverjährung bei dem „Dauerdelikt" des § 360 Ziff. 3 St.G.B.). Das beigegebene Inhaltsverzeichnis ist sowohl Quellen- wie Stichwortregister.

5. Dr. Arthur **Curti.** „Unlauteres Geschäftsgebahren", „Schwindelhafte Reklame", „Wanderlager", „Ausverkäufe", „Abzahlungsgeschäfte". Ein orientierendes Referat, verfaßt im Auftrage des Gewerbevereins Zürich. Zürich-Oberstraß, Speidel. 1896. 40 S. 0,50 Mk.

Die der Abfassung des deutschen Gesetzes betr. den unlautern Wettbewerb vorangehende Erörterung gab Anlaß zu der Broschüre. Das Kennzeichen unlautern Geschäftsgebahrens sieht Verf. in der Unerlaubtheit der Mittel. Soweit diese eine rechtliche ist, soweit also in individuelle persönliche Rechte von Gewerbegenossen eingegriffen wird, liegt concurrence déloyale im engeren, juristisch-technischen Sinne vor. Hier ist Rechtsschutz bereits ohne ein besonderes Gesetz gegeben, in der Schweiz auf Grund des Obligationenrechts Art. 50 ff. Erfolgt kein direkter Angriff auf ein privates Gut, so ist die Frage schwieriger. Dennoch ist Verf. geneigt (S. 22), das Bedürfnis nach einem speziellen Gesetz zu verneinen. Im einzelnen empfiehlt er eine Reklamesteuer; ferner sollten die Wanderlager und Ausverkäufe allerdings durch die Gesetzgebung beschränkt werden, beziehungsweise sollten die bestehenden Gesetze (wie das zürcherische betr. Markt- und Hausierwesen, vom 17. Juni 1894) straffer angewendet werden. Der Abzahlungshandel mit Anlehensfosen ist ganz zu verbieten. Im übrigen ist jeder gesetzlichen Regelung die Selbsthilfe der soliden Gewerbegenossen vorzuziehen.

6. Dr. H. **Schwaiger,** gepr. Rechtspraktikant. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Handausgabe mit Erläuterungen. Ansbach, Brügel & Sohn. 1894. IV und 67 S. 1,20 Mk.

Die Ausgabe ist unmittelbar nach Erscheinen des Gesetzes und fast ohne Benutzung litterarischer Hilfsmittel angefertigt. Nur die Ausgabe von Hauß (bei Guttentag) ist berücksichtigt. Das B.G.B. ist noch im Entwurf citiert. Nach der Vorbemerkung ist die Ausgabe zunächst für bayerische Verhältnisse berechnet. Sie enthält zuerst den Gesetzestext, dann eine die Entstehungsgeschichte wiedergebende Einleitung, dann nochmals den Text der einzelnen Paragraphen mit interpretierenden Anmerkungen, endlich ein Sachregister. Da die Materialien fast als „einzige Fundgrube" für die Erläuterungen benutzt sind, so verrät sich auch eine starke Abhängigkeit von ihnen, z. B. in der Auslegung des Wortes „Bezugsquelle" in §§ 1, 4.

Ohne Kritik ist die Meinung herübergenommen, daß Angaben über die geographische Herkunft von Waren nicht darunter fallen (S. 18, 25, 31). Im übrigen bestreben sich die Anmerkungen in anerkennenswerter Weise, überall den Zusammenhang mit der sonstigen Gesetzgebung und Judikatur aufzudecken oder herzustellen. Von stärkeren Irrtümern sind nur hervorzuheben: S. 32 ist das Höchstmaß der subsidiären Freiheitsstrafe aus § 4 Abs. 1 auf 1 Jahr Gefängnis angegeben, während es 6 Monate heißen muß, was aus § 4 Abs. 2 a. O. in Verbindung mit St.G.B. § 29, Abs. 2, Satz 2 folgt. Hiermit hängt wohl auch die sonst ganz unerklärliche, weder mit St.G.B. § 74 Abs. 3, noch mit St.G.B. § 78 Abs. 2 stimmende Bemerkung zu § 4 Abs. 2 a. O. zusammen: „Die höchstmögliche Gesamtgefängnisstrafe beträgt sonach $1^1/_2$ Jahre". S. 49 zu § 10 verbo: „unternimmt" ist St.G.B. § 82 als allgemein giltige „Legaldefinition" des Begriffs „Unternehmen" verwendet. Das widerspricht dem Wortlaut des § 82 a. O. und der gemeinen Meinung.

7. Dr. Alexander **Meyer**, Berichterstatter der Reichstagskommission. Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausgegeben. Nebst dem Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen und Ausführungsbestimmungen dazu. Dritter Abdruck. Berlin, Franz Vahlen. 1896. IV und 96 S. 1 Mk.

Wohl in erster Linie für Nicht-Juristen berechnet. Litteratur ist nirgends benutzt. Eine Einleitung weist auf den früheren Zustand und auf die Tendenz des Gesetzes hin. Es folgt der Text mit leichtfaßlichen Noten, die größtenteils allerdings lediglich eine Paraphrasierung des Gesetzes enthalten, doch gerade den Laien vielfach über zusammenhängende und verwandte Teile des Rechtsgebietes belehren werden. Das Gesetz vom 12. Mai 1894, die Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1894, und die Bestimmungen des Patentamts vom 21. Juli 1894 sind nicht kommentiert. Zu bemerken wäre: S. 6 ist von mehr als 30 deutschen Einzelstaaten die Rede, was nicht stimmen dürfte; S. 20 wird § 1, 4 verbo: „Bezugsquelle" eine Erweiterung des § 16 Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen genannt, wobei sowohl die Begründung mißverstanden, wie das Verhältnis der beiden Gesetzesbestimmungen nicht richtig aufgefaßt wird. S. 35 wird zu § 4 Abs. 1 behauptet, daß subsidiäre Strafe die Haft sei, während es auch Gefängnis sein kann. An den zwei Stellen, wo der Herausgeber eine eigene Ansicht äußert, hat er Unglück damit. S. 64 meint er: „Stirbt der Privatkläger im Laufe des Verfahrens, so sind seine Erben befugt, das Verfahren fortzusetzen." Dem widerspricht St.P.O. § 433, Abs. 1. S. 68 verneint er die Frage, ob jemand, nachdem er seinen Antrag auf Buße freiwillig zurückgezogen hat, vor dem bürgerlichen Gericht auf Schadensersatz klagen kann. Die ausdrückliche Zulassung der Zurücknahme des Bußantrages (St.P.O. § 444, Abs. 2) spricht für das Gegenteil.

8. Bachem und Roeren. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Erläutert von Jul. Bachem, Rechtsanwalt, und Herm. Roeren, Oberlandesgerichtsrat. Leipzig, Duncker & Humblot. 1896. IV und 83 S. 2 Mk.

Der Kommentar erstrebt vor allem Gemeinverständlichkeit, um auch für die interessierten kaufmännischen und gewerblichen Kreise praktisch brauchbar zu erscheinen. Der wichtigste Inhalt des Buches besteht nicht in der nur kurz geratenen und von den Materialien stark abhängigen Annotierung der einzelnen Paragraphen (S. 56 ff.), aus der übrigens, wie zur gebührenden Würdigung hervorgehoben sei, die spezielle parlamentarische Vorgeschichte jeder irgendwie bedeutsamen Wendung zu ersehen ist. Sondern außerdem enthält das Buch (S. 1 ff.) eine Übersicht über die Bewegung wider den unlautern Wettbewerb und eine sehr dankenswerte, höchst ausführliche Darstellung der gesetzgeberischen Ausgestaltung der Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes (S. 9 ff.) Hier sind sowohl die „Grundzüge", die vom 3.—5. Oktober 1894 im Reichsamt des Innern einer Besprechung unterzogen wurden, wie der erste und der dritte Entwurf des Gesetzes samt der Begründung des letztern und der Anlage „Gesetzliche Bestimmungen über den Schutz von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen" mitgeteilt.

9. Victor **Daltrop**, Rechtsanwalt in Breslau. Der unlautere Wettbewerb. Praktische Erläuterung des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 für jeden Geschäftsmann. Dritte Auflage. Dresden, Hönsch & Piesler. 1896. 36 S. 0,60 Mk.

Will lediglich dem Laien verständlich sein und dem Gewerbetreibenden bei einschlagenden Fragen ein Hilfsmittel bieten. Diesen Zweck wird das Schriftchen, das keinen Kommentar, sondern eine zusammenhängende Darstellung gibt und den Gesetzestext nur als Annex am Schlusse bringt, bei seiner einfachen und verständlichen Diktion auch sicherlich in vollem Maße erreichen. Dieser Zweck führte aber auch gleichzeitig zur Ausscheidung rechtlicher Kontroversen, so daß höhere juristische Anforderungen an das Werkchen nicht gestellt werden dürfen.

10. Christiani, Amtsgerichtsrat. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Gemeinverständlich, insbesondere für den Handels- und Gewerbestand erläutert. Zweiter Abdruck. Berlin, Franz Vahlen. 1896. VIII und 66 S. 0,80 Mk.

Ein übersichtlicher und gut geschriebener Kommentar, der unter den bisher besprochenen sicherlich den Zwecken des Geschäftsmannes am besten entsprechen wird. Ein Sachregister dürfte aber trotz der genauen Inhaltsübersicht (p. V) ganz nützlich sein. Sachlich wäre u. a. auszusetzen, daß S. 26 die praktisch für die interessierten Laienkreise doch höchst wichtige Möglichkeit, die Privatklage ohne jede vorherige Anrufung der Staatsanwaltschaft zu erheben, völlig mit Stillschweigen übergangen ist, und daß sich über die sachliche Zuständigkeit der Ge-

richte nirgends etwas findet. Unrichtig ist S. 25 die Bemerkung zu § 4, Abs. 1: „Auf Haft oder Gefängnisstrafe darf auch für den Fall, daß die erkannte Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, nicht erkannt werden." Vielmehr gilt selbstverständlich auch hier St.G.B. § 28.

11. Birkenbihl, Amtsrichter. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, Siemenroth & Troschel. 1896. (Gesetzsammlung Band 15.) VIII und 91 S. 0,75 Mk.

Unter den sämtlichen dem Referenten vorliegenden Bearbeitungen des Wettbewerbsgesetzes erscheint die Birkenbihlsche als die für den Praktiker empfehlenswerteste. Ihre Form, die Handlichkeit und Gründlichkeit vereinigt, gibt ihr auch vor der gleich zu besprechenden großen Fingerschen Ausgabe manche Vorzüge. Höchst dankenswert ist das, auch die ausländischen Schriften berücksichtigende, ausführliche Litteraturverzeichnis (S. 16—20). Auszusetzen ist, daß trotz der fleißigen Benutzung und Verarbeitung der wissenschaftlichen Litteratur der Verf. zuviel an der offiziellen Begründung des Gesetzes klebt. So ist (S. 27) das Wort „Bezugsquelle" in §§ 1, 4 auch hier nach Vorgang der „Begründung" lediglich auf Ursprungsangaben nichtgeographischen Charakters bezogen. Es bleibt daher auch das Verhältnis zu § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes (vgl. auch St.G.B. § 360[7]) im dunkeln. Ebenso sind (S. 70) zu §§ 9, 10 nur die unklaren Worte der Motive (betr. „erfolglosen" Versuch) wiederholt und das Verhältnis zur mittelbaren Thäterschaft ist nicht klar gestellt. Auf die gleiche Quelle, daß der Entstehungsgeschichte zu viel Gewicht beigelegt wird, führt (S. 77) die enge Auslegung des § 13, Abs. 3 zurück. Flüchtigkeitsfehler sind wohl die folgenden: S. 42 (zu § 3) wird dem Gegner weder Beschwerde noch Widerspruch zugestanden, wenn dem Gesuch um Erlaß einer einstweiligen Verfügung stattgegeben wurde. S. 45 wird ohne jede Einschränkung behauptet, daß bei Verurteilung aus § 4 die Einziehung der dem Verurteilten gehörigen Waren verfügt werden kann. S. 75 wird das Vergehen gegen § 7 als Überweisungsdelikt (G.V.G. § 75, Z. 14) bezeichnet.

12. Chr. Finger, Amtsrichter. Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Auf Grund der amtlichen Materialien unter Berücksichtigung der Litteratur und Rechtsprechung erläutert. Berlin, Franz Vahlen. 1897. VIII und 358 S. Gebunden 7 Mk.

Mit eminenten Fleiße ist in diesem Kommentar schlechthin alles zusammengetragen, was bisher in den Bearbeitungen des neuen Gesetzes aufgestellt und verteidigt worden ist. Mit allen bisher aufgetauchten Kontroversen hat Verf. sich befaßt und mit Besonnenheit und Gründlichkeit ihre Lösung versucht. So kann das Werk als ein vorläufiger Abschluß der Litteratur über das Wettbewerbsgesetz angesehen werden; ein Abschluß, der seinen Wert um so länger behalten

wird, als auch alle irgendwie einschlagenden Bestimmungen des neuen H.G.B. und des B.G.B. zur Erläuterung herangezogen sind. Obwohl nun allen diesen Vorzügen Lob gezollt werden soll, so hat das Buch in meinen Augen doch einen gewaltigen Nachteil, die ganz unverhältnismäßige Ausführlichkeit. Man denke: ein Kommentar von 358 Seiten zu einem Gesetzchen von 16 Paragraphen! Dieses Resultat konnte nur erreicht werden, indem alle irgendwie im Gesetz gestreiften Materien, auch wenn sie an sich fern liegend sind (z. B. Verantwortlichkeit der Presse, einstweilige Verfügungen, Firmen- und Namenrecht, Lehre vom Antrag) auf das Eingehendste behandelt, gewissermaßen ex professo in monographischer Weise vorgetragen werden. Bei einem Buche, das den aller dieser Dinge unkundigen Leser nicht nur in das Gesetz, sondern auch in alle Zusammenhänge mit der sonstigen Rechtsordnung einführen wollte, wäre das recht dankenswert. Aber für Laien ist gerade dieser Kommentar nicht geschrieben. Und der Jurist kennt doch selbst alle jene Nebenmaterien, und es bedürfte der schulmeisterlichen Weitschweifigkeiten und Erörterungen ab ovo nicht. Die dadurch verursachte künstliche Anschwellung des Buches verringert die Übersichtlichkeit und Brauchbarkeit und, wegen der Preiserhöhung, den Abnehmerkreis. Dazu kommt, daß das Ganze doch wesentlich kompilatorisches Gepräge hat und sich durchaus auf die gängigen und bereits landläufigen Fragen beschränkt. In diesen stellt der Kommentar ja klare und ruhige Abwägungen auf, aber keinerlei selbständige Ideen. Und doch enthält z. B. die Schuldfrage bei § 4 Schwierigkeiten genug; und, wie schon oben hervorgehoben, wie es mit der mittelbaren Thäterschaft nach §§ 9, 10 steht, ist recht dunkel. Von Einzelheiten sei noch erwähnt: S. 114 erfordert Vers. zur Strafbarkeit des Rückfallsdeliktes in § 4, Abs. 2, wie es scheint, Kenntnis des Umstandes, daß Rückfall vorliegt, was aber bei den Rückfallsdelikten des St.G.B., soviel ich weiß, von niemandem behauptet wird. S. 115 und 322 wird ohne Unterscheidung der einzelnen Fälle die Publikation stets als Nebenstrafe behandelt, was nicht unbedenklich ist.

13. D. Hermann **Hering**, Professor und Konsistorialrat in Halle a. S. Das Duell, eine Reformfrage. Referat, auf der sächsischen Provinzialsynode am 17. Oktober 1896 erstattet. Auf Beschluß der Synode veröffentlicht. Berlin, Verlag von Reuther & Reichard. 1896. 18 S.

Die Provinzialsynode stellte 2 Anträge, einen an das Konsistorium: „daß unter Abänderung der bestehenden Gesetzgebung solche Rechtseinrichtungen geschaffen werden, durch welche der verletzten Ehre eine wirklich befriedigende Wiederherstellung und Sühne gesichert wird"; den andern an die Generalsynode: „betreffs der Frage über das Verhalten der Geistlichen bei Beerdigung im Duell Gefallener eine landeskirchliche Regelung herbeizuführen". Die Ausführungen des Verf. beschränken sich im wesentlichen auf den ersten Punkt. In eindringlichen, warmen und den Erscheinungen des Lebens sich nicht ver-

schließenden Worten, die an den, doch meist als rechtgläubig sich hinstellenden, Verfechtern der Duellsitte nicht ungehört vorübergehen sollten, stellt Verf. die christliche Ehrauffassung dar. Ganz unumwunden ist Vers. zuzustimmen, wenn er als Grund des Mißerfolges der Bestrebungen, die Selbsthilfe in Sachen der Ehre, die das Rechtsbewußtsein des Volkes kränken muß, auszurotten, die Rechtsnot auffaßt, in der ein schwer an seiner Ehre Verletzter sich befindet. Hier liegt ein Notstand vor und hier muß vor allen Dingen geholfen werden. Verf. schlägt zu diesem Zweck eine Institution nach Art der Ehrengerichte (S. 16, 17) vor, nur mit erweiterter Strafbefugnis, um den Schuldigen zu treffen. Zum Schluß sei jedoch bemerkt, wenn Verf. sich für seine Stellung gegen das Duell auf v. Below beruft, daß dieser mit seinen Anschauungen vereinzelt dasteht und die durchaus herrschende Meinung von alters her gegen sich hat. Von einem abgeschlossenen Forschungsresultat kann jedenfalls nicht gesprochen werden.

14. Dr. Georg **von Below**, ord. Professor der Geschichte. Das Duell in Deutschland. Geschichte und Gegenwart. Kassel, Brunnemann. 1896. 78 S.

Der Verf. vertritt auch hier seine bekannte Ansicht, daß das Duellwesen romanischen Ursprungs, eine „spanisch-italienisch-französische Krankheit" sei und mit dem germanischen Ehrbegriff nichts zu thun habe. Dem muß jedoch der vielfach hervortretende Zusammenhang mit dem Fehdewesen, und die Anknüpfung oder die Herübernahme der Duellstrafen aus den Bestimmungen gegen das Ausheischen entgegengehalten werden. Z. B. ist auch in der Frankfurter Reformation von 1578 vom Ausfordern „durch ehrverletzliche Worte" zum Schlagen oder Balgen die Rede. Ferner findet sich die kirchliche Bedrohung mit Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für den gefallenen Duellanten im c. 2 X de torneamentis V, 13, und bezieht sich zunächst auf die gerichtlichen Zweikämpfe. Nicht richtig ist ferner die Behauptung (S. 20), daß erst in der neuern Litteratur jener historische Zusammenhang als gegeben erachtet würde. Im Gegenteil steht zu Anfang dieses Jahrhunderts die ganze kriminalistische Litteratur auf jenem Standpunkt: so Salchow, Roßhirt, Jarcke, Hefster, Vollgraff (Neues Archiv **10** 181), mit besonderer Schärfe auch Henke (Bd. III, S. 600). Darum erkennen sie auch die „Unausrottbarkeit" des Duells an, sofern nicht ein gesteigerter Schutz der Ehre gegeben wird (so Roßhirt, Henke). Alles dieses richtet sich aber nur gegen die Darstellung des geschichtlichen Ursprungs des Zweikampfdeliktes. Daß die moderne Form der Sitte oder Unsitte in der Rohheit der Kriege des 17. Jahrhunderts sich ausgebildet hat und vorzugsweise in Frankreich erwachsen ist, mag zugegeben werden (wurde übrigens auch schon von Roßhirt scharf betont). Nur ist man nach des Verf. eigenem Geständnis in Deutschland keineswegs sklavisch dieser Art der Duellmode erlegen. Ausgezeichnet sind dagegen teil-

weise die Ausführungen des Verf. über das Duell im 19. Jahrhundert. Daß das Duellwesen oder richtiger die Duellgesinnung zum überwiegenden Teile auf dem staatlichen Zwange gegenüber Offizieren und Reserveoffizieren beruht, darauf macht er wohl mit Recht aufmerksam. Freilich darf nicht die auch ohne Zwang für den Beleidigten oft entstehende Notlage vergessen werden, da ihm vielfach eine ausreichende und prompte Sühne von Staatswegen nicht verschafft wird. Zu bedauern ist an der Schrift, daß Verf. sich eines überreizten Tones nicht allzu selten bedient.

15. A. **v. Boguslawski**, Generallieutenant z. D. Die Ehre und das Duell. Berlin, Schall & Grund. Verein der Bücherfreunde. 1896. VI und 98 S.

Dasselbe. Zweite mit Berücksichtigung der neuesten deutschen Verordnung und der jüngsten Vorgänge umgearbeitete Auflage. Berlin, Schall & Grund, Herzogl. bayerische Hofbuchhändler. Ohne Jahr. VI und 110 S.

Die Schrift zerfällt in 15 Abschnitte, deren letzter in der 2. Auflage eine Umgestaltung erfahren hat. Die ersten 4 Abschnitte beschäftigen sich mit den Begriffen „Ehre" und „Ehrverletzung". Verf. unterscheidet 1. den allgemeinen menschlichen Ehrbegriff. Als solchen, sagt er S. 1, kann man bezeichnen: „aus freier Überzeugung den sittlichen Gedanken zu pflegen, wie er in der Religion und dem Kulturzustande der betreffenden Nation enthalten ist"; 2. die bürgerliche Ehre, bestehend (S. 3) in der Behauptung der Würde des Individuums als Staatsbürger; 3. die Standesehre, die sich (S. 4) kennzeichnet „als eine derartige Erfüllung der Pflichten des Standes oder Berufes, daß das Höchste angestrebt wird, und daß dies auch geschieht, wenn jede Aufsicht fehlt." Man sieht — durchweg eine subjektive Auffassung des Ehrbegriffes. Ganz logisch ist daher (S. 8) die Konsequenz, daß „die Ehre eines Menschen in Wahrheit nur durch ihn selbst vernichtet oder herabgesetzt werden kann". Als angegriffenes Rechtsgut bei Beleidigung und Verleumdung erscheint daher auch „der ehrenhafte Ruf". Der Beleidigende hat, worin dem Verf. gewiß zuzustimmen, die Ehrverpflichtung (S. 13), Abbitte zu leisten. Bei einer nicht zurücknehmbaren Beleidigung (Schlag, Schädigung der Familienehre durch Verführung weiblicher Mitglieder) und, wenn Aufklärung vor der Öffentlichkeit erwünscht, sind dritte Personen anzurufen: — „nenne man sie nun Schiedsgerichte, Ehrengerichte oder die ordentlichen Gerichte". Wegen der Mängel der Gesetzgebung, des oft lauen Verfahrens, des entgegenstehenden Schamgefühls in Familiensachen, der Unmöglichkeit einer Genugthuung oder auch nur Aufklärung kann dies Verfahren versagen (S. 14). Es bleibt dann — bei der Unangebrachtheit sofortiger Erwiderung und event. Schimpferei und Prügelei — nur das Sühneverfahren des Duells. Unter steter Wendung gegen v. Below verficht Verf. in den Abschnitten V—VIII seine Ansicht von dem geschichtlichen Ursprung des Duells aus dem

germanischen Fehdewesen, den gerichtlichen Zweikämpfen und dem combat au champ clos. Trotz mancher bedenklichen Punkte in den historischen Anschauungen des Verf. glaube ich, er hat im wesentlichen Recht. Ganz richtig bemerkt er (S. 18) „daß das Duell in jetziger Form im Mittelalter bestanden habe, ist noch von niemanden behauptet worden" und (S. 25): „Der Adel des Mittelalters hat nichts vom Duell in jetziger Form gewußt, aber die Sache blieb deshalb ganz dieselbe." Die Abschnitte IX und X beschäftigen sich mit dem modernen Duell. Verf. schildert die verschiedene Stellung, die die Staatsgewalt einnahm und unterscheidet (S. 32) folgende Formen: 1. scharfe Unterdrückung durch Strafen; 2. mäßige Verfolgung; 3. gänzliche Freigebung; 4. Versuche, durch Ehrengerichte Abschaffung oder Mäßigung zu erzielen; 5. Behandlung der Folgen als gemeines Verbrechen; 6. Behandlung als Sonderdelikt. Die Formen 5 und 6 fallen allerdings wohl unter 1 und 2. In den dann folgenden Abschnitten „Das Duell und die Politik", „Ehrengesetz und Satisfaktionsunfähigkeit", „Gegen das Duell — für das Duell", „Jetziger Stand der Dinge" nimmt Verf. durchaus den Duellstandpunkt ein und verteidigt die Berechtigung des Duells, aber jedenfalls von einem Standpunkt aus, auf dem Verständigung möglich ist. Seine Formulierung: (S. 91): „Das Duell ist eine Form geregelter Selbsthilfe auf einem Gebiet, wo der Rechtsschutz versagt". Aber dieses letztre (von mir durch Sperrdruck gekennzeichnete) Moment muß auch strikte als Kriterium in den andern vom Verf. hinzugefügten Fällen: „Wiederherstellung der gegenseitigen Achtung durch das Eintreten mit der Person" und „ehrenvoller Austrag von Streitigkeiten, in denen keiner dem andern weichen will" festgehalten werden. Den Schluß bildet in der 2. Aufl. eine beachtliche Kritik der Verordnung vom 1. Januar 1897. Der ganzen Schrift ist ein gemäßigter, von Erregung freier und möglichst objektiver Ton nachzurühmen, so daß auch der Andersgesinnte die vorgetragenen Gründe jedenfalls achten muß.

16. Hanno Veranus. Duell oder Mord. Ein Beitrag zur Geschichte und Beurteilung des Duells in England. Leipzig, Wilhelm Friedrich. Ohne Jahr. 27 S. 0,50 Mk.

Schildert das Strafverfahren gegen einen englischen Offizier im Jahre 1808 nach einem englischen Original: The Trial of Major Campbell for the murder of Captain Boyd in a Duel. London, Macmillan. 1808. Die Jury fällte das Verdikt „guilty of murder" und der Duellant endete trotz vielfacher Verwendungen um Gnade am Galgen. — Von unserm heutigen deutschen Standpunkt ist dazu zu bemerken: das Duell war ein zeugenloses, also würde St.G.B. § 208 vorliegen; und ist es richtig, daß es auch ein regelloses war, wofür mancherlei Umstände und besonders die Worte des Sterbenden sprechen (vgl. S. 4, 13, 15, 20, 21, 24), so wäre St.G.B. § 207 anzuwenden und folglich auch nach heutigem deutschem Strafrecht eventuell die Todesstrafe zu verhängen.

17. E. **Thesing**, Sekondelieutenant a. D., stud med. in Marburg. Duell — Ehre — „Ernst!" 4., durch einen Nachtrag vermehrte Auflage. Marburg, Oskar Ehrhardt. 1896. 28 S. 0,50 Mk.

Die Schrift wendet sich, wenn auch mit vielen Unklarheiten und Ungeschicktheiten, in ernstem Tone gegen den Duellunfug in studentischen, vornehmlich Farben tragenden, Kreisen. Sie verficht gegenüber einer in Marburg erschienenen Broschüre „Duell und Verruf" die Meinung, „daß der Mangel an Ernst die Ursache der thörichten studentischen Ehrauffassung, damit die Ursache der vielen Duelle und sonstigen Unfugs ist" (S. 26). Es ist nicht uninteressant, daß dem Offizier die studentischen Anschauungen ganz fremdartige Dinge sind und verwildert vorkommen (vgl. S. 20). Der Nachtrag besteht in dem Abdruck einer Auseinandersetzung mit der Redaktion der „Tilsiter Nachrichten", der aus Gründen des guten Geschmacks wohl hätte unterbleiben können. Juristisch bietet das Schriftchen nichts.

18. Dr. Emil **Dangelmaier**, k. u. k. Oberstlieutenant-Auditor. Der Kampf um die Ehre. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller. 1896. 33 S. 0,70 Mk.

Die Broschüre ist ein Abdruck aus einer militärischen Zeitschrift, und bei der warmen Begeisterung, die der Verf. für das Heer und seine Ehre zeigt, mögen seine Ausführungen für einen solchen Leserkreis geeignet sein; für den Juristen bietet sie keinerlei fördernde Gesichtspunkte. Wer vom Kampf um die Ehre „in wissenschaftlicher Weise" (S. 7) reden will, muß von einem deutlichen Begriff der Ehre ausgehen. Einen solchen sucht man bei Verf. vergebens, es laufen fortwährend verschiedene Gesichtspunkte und Begriffsmerkmale durcheinander. Bei all dieser Verworrenheit ist er aber fortgesetzt bemüht, seine Ergebnisse auf die Aussprüche von Philosophen zu stützen und unternimmt zu diesem Zwecke (S. 12) folgende dankenswerte Verteidigung der Philosophie: „Man stellt sich leider unter einem Philosophen einen Mann mit langen Haaren und einem großen Barte dar, der sein Äußeres verwahrlost. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff, den man sich von der Philosophie macht. Der Vorwurf der Irreligiosität, den man dem Philosophen macht, ist ebenfalls unbegründet, denn die wahre Philosophie führt wieder zu Gott zurück."

19. Dr. A. **Reder.** Kgl. Bezirksgerichts-Rat a. D. Der Zweikampf im Deutschen Reichstage 1896. München 1896. P. Zipperers Buchhandlung und Antiquariat (E. Gauderer). 22 S. 0,90 Mk.

Der Verf., ein eifriger Duellgegner, gibt im wesentlichen die Reichstagsdebatten, die mit Annahme des Antrags Adt endigten, in subjektiv gefärbter Weise und mit stark polemischen oder satirischen Zusätzen wieder, so S. 4, 5 über die Duelle aus Anlaß eines Ehebruches; S. 12 über studentische Mensuren. Die Ansicht des Verf. geht dahin (S. 15), daß der Zweikampf niemals als Grundlage, als Mittel der Ehrenrettung betrachtet werden kann, weil der Ausgang des Zwei-

kampfes mehr oder weniger auf den Zufall gestellt ist. Nach dem Reichstagsbeschluß, so meint er (S. 22), sei es jetzt nur noch die Aufgabe, die gesetzgebende Form zu finden, durch welche diese Unsitte des Duelles vollständig beseitigt wird.

20. Bruno **Meyer.** Was nun? Ein Beitrag zur Duell-Frage. Berlin, Verlag Helios. 1896. 44 S. 0,60 Mk.

Der Verf. hat seine Abhandlung „unter dem frischen Eindrucke" des Reichstagsbeschlusses vom 21. April 1896 („die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dem mit den Strafgesetzen in Widerspruch befindlichen Duellwesen mit Entschiedenheit entgegenzuwirken") niedergeschrieben. Doch datiert die Vorrede erst vom November des gleichen Jahres: „die eines „Volkes der Denker" manchmal wenig würdigen Zustände unsres litterarischen Marktes haben das Erscheinen bisher zurückgehalten". Inzwischen hat der Verlag Helios sich der Blätter angenommen, die „so unbescheiden sind, keinen andern Anspruch zu erheben, als den, zu — wirken". Wozu wahrscheinlich der vom Verlag beigelegte Waschzettel das Seinige beitragen soll. — Verf. ist Duellfreund, der sich zwar einerseits (S. 17) bemüht, den bisher noch nicht glücklich bekämpften Einwurf zu „entkräften", daß das Duell auch mit den herrschenden Gesetzen in Widerspruch stehe, der aber anderseits dem angezogenen Reichstagsbeschluß zustimmt und das Duell radikal ausrotten will. Jedenfalls enthüllt er sich zunächst als höchst enragierter Duellanhänger. Denn wiewohl er (S. 6) jenen einen Vorwurf macht, die so denken, „als wenn es durchaus nicht möglich wäre, ein Gegner des Duelles außer aus persönlicher Feigheit zu sein", so sagt er doch (S. 16) selbst: „in Duell-Angelegenheiten ist immer tausend gegen eins zu wetten, daß die Gegnerschaft mehr auf Mangel an persönlichem Mute als auf irgend etwas anderm beruht". Nach dem Verf. hat das Duell zwei unbestreitbare Vorzüge (S. 9): die Promptheit und die Wirksamkeit. Um letztere zu beweisen, behauptet er: „es kann kein vernünftiger Mensch den Mut haben, demjenigen, der für seine Ehre mit Gefährdung seines Lebens eingetreten ist, nachzusagen, daß er auf dem Schilde seiner Ehre einen Schmutzfleck habe sitzen lassen". Aber durch den Ausgang des Duells wird doch nichts bewiesen? Diesen Einwand nennt Verf. den „verschmitztesten" Ausweg, der sich nur denken lasse. Hier werde Beleidigung und Verleumdung verwechselt. Behauptung verächtlich machender Thatsachen sei an und für sich keine Beleidigung. Denn wenn die Thatsache wahr, so sei von Ehrverletzung keine Rede; und anderseits sei der wissentliche Verleumder eo ipso satisfaktionsunfähig (S. 10). Die Folge muß also in beiden Fällen Ausschluß des Duells sein. Welche Instanz soll denn aber klarstellen, daß diese Fälle vorliegen? — S. 11/12 behauptet Verf., die einzig richtige Auffassung des Duells sei, daß es dazu da sei, die Unverträglichkeit zweier Individuen aufzulösen. Es soll sich auf die Fälle beschränken, wo man das Gefühl hat: Einer

von uns beiden ist zu viel auf der Welt. Die Konsequenz würde sein, daß stets Tötungsvorsatz vorhanden wäre; was Verf. S. 14 ableugnet. — Des Verf. Mittel zur völligen und restlosen Abschaffung des Duells ist dieses (S. 30 ff.): Die Beleidigungs- (nicht aber Verleumdungs-) Paragraphen, einschl. der Majestätsbeleidigung müssen aus dem St.G.B. verschwinden. Die Verleumdung soll kein Antragsdelikt sein, die Strafe soll erhöht werden, Ehrverlust soll obligatorisch sein. Bei eigentlichen Beleidigungen soll stets ein Ehrengericht mit unbedingter Verbindlichkeit entscheiden. Der Vorsitz soll eines der höchsten im Staat zu vergebenden Ehrenämter sein; es soll dazu ein ständiger Obmann bestellt werden. An diesen wendet sich der Beleidigte und benennt gleich einen Beisitzer, der Beleidiger den andern. Hinsichtlich Zeugenvernehmungen, Urteil, Vollstreckung soll das Ehrengericht den ordentlichen Gerichten gleichgestellt sein. Es würde also im Grunde auf eine dem Schöffengericht ähnliche Institution hinauslaufen, nur daß freilich der Vorsitzende kein „grüner Junge von Assessor" (S. 29) wäre, sondern ein Rechtsunkundiger. Ebenso ließe sich auch in den Rahmen des ordentlichen Gerichtsverfahrens die verlangte erweiterte Befugnis (Zwang zu nötigenfalls öffentlichen Erklärungen u. dgl.) einfügen. Will man aber im Ernste ein solches Verfahren außerordentlicher Art, mit Wahl der Beisitzer, befürworten, wenn sich etwa zwei Hökerfrauen geschimpft haben? — Den Schluß (S. 41 ff.) bildet eine heftige Polemik gegen den Antrag der freisinnigen Volkspartei, bei Verurteilung wegen Herausforderung oder Zweikampfes den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes als Nebenstrafe einzuführen.

21. A. v. **Boguslawski**, Generallieutenant z. D. Der Ehrbegriff des Offizierstandes. Ein kurzes Wort zur Aufklärung. Berlin, Schall & Grund. Verein der Bücherfreunde. Ohne Jahr. 37 S. 0,60 Mk.

Verteidigt in einer nicht immer von Gereiztheit freien Sprache das Verhalten des Premierlieutenants v. Brüsewitz, unter der Voraussetzung, daß er von Siepmann provoziert worden sei.

20.

Studien über die ſtrafrechtliche Zurechnungsfähigkeit [1]).

Von Eyvind Olrik in Kopenhagen.

I. Einleitung.

1. Eine Zeit lang wurde das Recht als ein von den zahlloſen und wechſelnden Brechungen des Lebens unabhängiges, in ſich ſelbſt geſchloſſenes Ganzes betrachtet. Die Forderungen des Lebens haben aber das erkünſtelte zerbrochen; das Recht iſt nicht länger eine Konſtruktion, ſondern eine Regulierung gewiſſer praktiſcher Verhältniſſe des Lebens in der Geſellſchaft; an den Inhalt und die Funktionsweiſe jener Verhältniſſe in innigſter Verbindung geknüpft, wird das Recht ſozial. 2. Die Bedeutung hiervon wird bei den ſtrafrechtlichen Fragen eminent. Die Stärke der ſozialen Forderungen iſt gewiß nicht immer von entſprechender Klarheit über die menſchlichen und ſozialen Verhältniſſe, denen ſie ſich anſchließen, begleitet worden; die letzte Zeit hat ſich aber beſonders an dieſe Arbeit gemacht; die Fortſchritte der ſozialen wie auch der Naturwiſſenſchaften haben die Auffaſſung der unmittelbaren Anſprüche des Lebens einem Läuterungsprozeß unterworfen. 3. Die Erneuerung führt ſtarke Brechungen mit ſich. Zu ſolchen Zeiten werden beſonders die ent-

[1]) Auszug einer größern däniſchen Arbeit (Eyvind Olrik, Studier over Tilregneligheds-Spergsmaalet i Strafferetten, Kobenhavn 1897, 241 S.). — In einem Vorwort macht der Verf. darauf aufmerkſam, daß ſeine Arbeit, die überhaupt keinen erſchöpfenden Charakter beanſprucht, nur als eine Reihe von Studien über die allgemeine Seite der Zurechnungsfrage betrachtet werden kann, an welche die nähere Beſprechung der verſchiedenen Fälle von Unzurechnungsfähigkeit ſich eventuell als eine Art beſonderen Teil ſchließen muß.

scheidenden, niemals zum absoluten Abschlusse gebrachten Grundfragen aufgesucht. Die Bestimmung des Einflusses der neuen Gesichtspunkte diesen gegenüber enthält den Maßstab der Neubildung, der das Strafrecht unterworfen werden muß. Diese Studien werden nicht das Resultat als Konsequenz spekulativ-psychologischer Konstruktionen ziehen; die Untersuchung wird sich in Richtung *von außen nach innen* bewegen, — *von* den in und mit der Gesellschaft selbst gegebenen allgemeinen Grundsätzen und Forderungen aus, von denen sich das Leben und daher auch das Recht nicht losreißen kann, *vermöge* einer Beleuchtung der verschiedenen Art, in der dieselben Form und Farbe erhalten und in der Gesellschaft sich geltend macht, *behufs* Bestimmung des Charakters der psychischen Voraussetzungen, auf die bei dem Individuum Wert gelegt wird, und auf deren Grundlage die sozialpsychologische Würdigung der Bedeutung der verschiedenen seelischen Zustände vor sich gehen kann.

II. Determinismus contra Indeterminismus.

1. Gar zu oft ist die Lösung der strafrechtlichen Probleme direkt von der Beantwortung, die man gewissen gemeinmenschlichen Grundfragen, besonders der Frage von Determinismus und Indeterminismus, gab, abgeleitet worden. Die sozialen Aufgaben, denen das Strafrecht ein Diener sein soll, werden gewiß nicht bei der allgemeinen theoretischen Beantwortung, die man jener Frage gibt, affiziert. Jede Berührung mit solchen Fragen kann doch nicht abgelehnt werden; es gilt nur den Gesichtswinkel zu kennen und festhalten, unter welchem die strafrechtliche Aufgabe damit zu thun hat. 2. Die Begriffe Determinismus und Indeterminismus sind oft sehr unklare gewesen, nicht zum mindesten, wenn man im voraus gewisse Konsequenzen als mit dem Begriffe gegebene hinstellte und seine Polemik von da aus führte. Der grundlegende Unterschied besteht darin, ob das Kausalitätsgesetz als für menschliche Handlungen geltend angenommen wird. Die Wahl läßt sich aber nicht nach streng wissenschaftlichen Gründen treffen. Für und gegen schlägt der Beweis in gleichem Grade fehl, weil es sich um solche Tiefen des Daseins handelt, die niemals völlig erforscht werden können. Praktisch und real gesehen gibt es aber keine Wahl. Praktisch und real folgt jeder Mensch immer seinem unmittelbaren Kausalitätsglauben mit der Stärke des Selbsterhaltungstriebs. Die

Kauſalität ſteht als die erſte und letzte Stütze aller Erkenntnis. 3.—7. Dieſes braucht nicht in Widerſpruch mit der z. B. von v. Ihering behaupteten Auffaſſung zu kommen, die dem Kauſalitätsgeſetz ein Zweckgeſetz, das das ganze Seelenleben beherrſchen ſoll, gegenüberſtellt. Auf dem pſychiſchen Gebiete hilft ein äußeres, mechaniſches Urſachegeſetz ſelbſtverſtändlich nicht. Damit iſt man aber nicht über jedes Verhältnis zwiſchen Urſache und Wirkung heraus; es handelt ſich um die Beſtimmung durch ein pſychiſches Urſachegeſetz, von einer Zweckbeſtimmung, die durch den von ſämtlichen ſeeliſchen Bewegungen hervorgegangenen Willensbeſchluß akzeptiert wird. — Rechtshiſtoriſch dieſer ſeeliſchen Zurückführung in ihrer allmählichen Vertiefung zu folgen, bietet das größte Intereſſe dar. — Auf dem erwähnten Gegenſatz beruht die Möglichkeit innerhalb der in ſich ſelbſt niemals ruhenden Kauſalitätsreihe bei dem menſchlichen Willen ſtehen zu bleiben. Eine Motivation, eine ſeeliſche Aneignung iſt hier die Vorausſetzung. Die faktiſche, motivierende Bedeutung der Urſachselemente hängt von der interpositio auctoritatis des Willens ab. Anderſeits bietet eben die pſychologiſche Gebundenheit des Willens- (richtiger des Seelenlebens) ſowohl den allgemeinen Beſtrebungen innerhalb der Geſellſchaft auf den Willen zu influieren und ihn zu leiten, als den beſondern Einwirkungsarten, die die Geſellſchaft in Rechtshandhabungszwecken in Wirkſamkeit treten läßt, die nötige Anknüpfung. — Von indeterminiſtiſcher Seite hat das Vermögen, Verdruß oder Reue zu fühlen, wie auch das Freiheitsgefühl in ſich ſelbſt, nur angeführt werden können, wenn man die Grundlage, von welcher dieſes Gefühl ausgeronnen iſt, mißverſtand. Seine reale Baſis iſt das Bewußtſein nicht von willkürlicher, ſondern von zwangfreier Handlung. Jenes Gefühl iſt die ſubjektive Empfindung des Vermögens, nach eignem Willen beſchließen und handeln zu können, — der gegebenen Handlung gegenüber die Auffaſſung dieſer als die eigne und darum freie Handlung der Perſon. Darüber iſt auch die gemeinmenſchliche Auffaſſung klar; die ganze Bedeutung, die man dem Charakter beilegt, die menſchlichen Handlungen nach ihrer Verbindung mit dieſem beurteilend, legt davon Zeugnis ab. Wenn auch in der Tiefe des Gefühls ein Altar der ehrlichen und mühſamen Beſtrebung als ſolcher errichtet iſt, — ein „ethiſches Verhältnisgeſetz", wie man es genannt hat, kann, ſeine Anwendbarkeit übrigens unbeanſtandet, doch nimmer dem Gerichtshofe des prak-

tischen, nach außen gekehrten Lebens entscheidend sein. 8. Aus dem Zweckgedanken heraus muß auch der Pflichtbegriff erklärt werden. Nach Tarde ist die Pflicht teleologisch bestimmt als Konklusion eines Schlusses, dessen Obersatz auf einen Willen, einen Zweck hinausgeht, und dessen Untersatz die Vorstellung eines Mittels, der an dieses Ziel zu führen geeignet ist, ausmacht. Die Aufstellung der Schlußformel hat doch nicht viel zu sagen. Es liegt auf den Elementen, aus welchen die Konklusion herausgegangen ist, mehr Gewicht als auf dieser selbst. Wenn der Obersatz sich genügend konkretisiert hat, wird der Untersatz am nächsten ein Erkenntnisresultat. Der Obersatz dagegen geht als Ergebnis einer Brechung verschiedener Interessensphären (und entsprechender Zweckgedanken) hervor, indem, von einer Beurteilung der weitern natürlichen Folgen der Realisation der einzelnen Zwecke aus, die engern Interessen immer den weitern untergeordnet werden. Durch die Arbeit, die damit verbunden ist, kann dann das pflichtmäßige hervorgehen. Dieses ist die Operation, welche jeder einzelne vornehmen muß, der mehr oder wenig deutlich ausgesprochene Seelenkampf, den seine Pflichterkenntnis und Pflichthandlung voraussetzt. Dabei steht aber das Individuum weder ganz unabhängig noch ohne Hilfe. Der Pflichtbegriff tritt immer als wesentlich auf sozialem Wege gebildet hervor. Von hier holt der einzelne Hilfe und Unterstützung, fühlt sich aber deshalb auch im voraus gewissen Pflichtverhältnissen unterworfen. Auf solche Weise entsteht der kategorische Charakter des Pflichtgebotes, der bei der lange dauernden Arbeit, wodurch es in das allgemeine Bewußtsein eingeht, immer erhöht wird. Auf dieser Basis arbeitet der einzelne mit und arbeitet er fort. — In nuce liegen hierin schon gewisse Elemente, die der Feststellung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeitsforderung dienen.

III.—IV. Sittliche Schuld.

Oft ist der Begriff einer sittlichen Schuld als hier entscheidend hervorgehoben worden: Eine sittliche Schuld wird die Norm der Zurechnungsfähigkeit, wie ihre nähere Abschätzung die Norm der in dem Interesse aller notwendigen Begrenzung des Straseingriffes. In dieser Verbindung nehmen einige (wie der hervorragende dänische strafrechtliche Schriftsteller Goos) eine vom Kausalitätsgesetze ganz unabhängige Willensfreiheit an, nicht weil eine solche als bewiesen

angeſehen wird, ſondern als ein notwendiges Poſtulat, indem ſie annehmen, ohne dieſes den Begriff der ſittlichen Schuld nicht retten zu können. Jenes Poſtulat iſt doch ganz außer ſtande, über den toten Punkt herüber zu helfen. Es wird ein Maßſtab verlangt, um die in jedem Falle vernünftige Begrenzung finden zu können. Das Poſtulat, das jede Modulation entbehrt, bietet aber einem Maßſtabe keine Möglichkeit. Weiter aber muß die ſittliche Schuld von der künſtlichen Verbindung mit dem Gedanken einer notwendigen Begrenzung der Strafbefugniſſe losgeriſſen werden. Die praktiſche Realiſierung jenes Gedankens hängt von ganz andern, innerhalb der Vorausſetzungen der praktiſchen Geſellſchaft liegenden Rückſichten ab. Die ſittliche Schuld in ſich ſelbſt kann aber die ſtrafrechtliche Zurechnungsfähigkeit gar nicht tragen. Die Frage von einer ſolchen iſt nicht nur eine offene, ſondern eine ſolche, auf welche eine allgemeine und endliche Beantwortung niemals erwartet werden kann. Es handelt ſich um eine Durchdringung ethiſcher Tiefen, innerhalb welcher wir uns von den allgemeinen und notwendigen Geſetzen des vernünftigen Denkens nicht im voraus gebunden betrachten; ſie werden nur durch das innigſte und zärtlichſte Gefühlsleben der Perſönlichkeit geklärt, die, wenn die Stimmung es fordert, rückſichtslos den Sprung wagt, wird auch der logiſche oder reale Widerſpruch recht grell. Der perſönliche Einſatz, der Glaube des einzelnen deckt darüber. Auf einem ſolchen Untergrund kann aber das Recht, das eine feſte und geſicherte Ordnung nach außen von gewiſſen, mehr oder weniger äußerlichen Lebensverhältniſſen bilden ſoll, nicht aufgebaut werden. — Hiſtoriſche Zeugniſſe wie eine ganze Reihe von Strafgeſetzbeſtimmungen machen es auch evident, wie wenig der Geſichtspunkt ſittliche Schuld die praktiſchen Forderungen des Lebens hat ausfüllen können.

V. Die Verantwortlichkeit in der Geſellſchaft.

1. Der Begriff Schuld wird doch in ſich ſelbſt nicht unbrauchbar. Schuld kann nicht nur im allgemeinen ein Kauſalitätsverhältnis, wo menſchliche Wirkſamkeit beteiligt iſt, angeben, ſondern auch als Ausdruck eines gewiſſen Werturteiles angewendet werden. Wenn dieſes bei einer Vergleichung mit den innerhalb einer größern oder kleinern Geſellſchaft anerkannten Lebenswerten reſultiert, wird Schuld ein Begriff von der größten ſozialen Bedeutung. 2. Die

Wertbestimmung wird von der Handlung auf die Person, die ihr Ursprung ist, übertragen, erstens kritiklos, später nur nach einer persönlichen Würdigung des passierten; eine Verantwortung tritt dann erst ein, wenn hiernach die Handlung als die der Person betrachtet werden kann. Der Begriff soziale Schuld kryſtalliſiert ſich nach und nach, als jene persönliche Würdigung in dem Charakter und den Formen der Verantwortung hervortritt. 3. Eben deshalb darf aber die Zurechnungsfähigkeitsfrage von hier aus nicht gelöst werden. Entweder ist die Schuld eine objektive Bestimmung, oder ihr subjektives Kolorit ist jedenfalls wesentlich eine Ableitung, unter Einfluß der Verantwortungsphänomenen in der Gesellschaft gebildet. Es gilt dann sich Klarheit über die soziale Verantwortung in sich selbst zu verschaffen. 4. Hier kommen die neuern positivistischen Auffassungen in Betracht. Besonders soll Ferri erwähnt werden. Das Verbrechen — sei es nun Ausschlag physischer, physiologischer oder sozialer Faktoren — ruft als antisoziale Handlung schon deswegen immer einen Wehr von seiten der Gesellschaft hervor (difesa sociale). In dem sozialen Verantwortungsgesetze, daß jeder der Gesellschaft gegenüber für seine Handlungen verantwortlich ist, wird auch die juristische Verantwortung als erschöpft betrachtet. Die „Strafe" besteht in einer Sammlung sozialer, sowohl preventiver als repressiver Sicherungsmittel; die jetzt gebräuchlichen Strafmittel sind meistens undienliche, statt jener empfiehlt sich eine Reihe Strafsurrogate (sostitutivi penali). 5—8. Es ist gewiß nicht überflüssig das Recht und die Notwendigkeit der Gesellschaft, sich jedem Bruche ihres Gesetzes und ihrer Ordnung gegenüber wehren zu können, hervorzuheben; es wird aber ganz verfehlt, wenn dieser Gesichtspunkt als erschöpfend hingestellt wird. Wenn die Strafe als ein besonderes Rechtshandhabungsmittel eliminiert wird, werden alle einer Willkürlichkeit der Gesellschaftsmacht unterworfen, die dem Fond von Selbständigkeit und Sicherung, der eine der teuersten Erwerbungen der modernen Gesellschaft ausmacht, widerstreitet. Den Begrenzungen, die in den verschiedenen Verteidigungsarten und -bedingungen, resp. den der großen normalen Klasse angehörenden Personen sowie gefährlichen Wahnsinnigen und andern außerhalb jener Klasse stehenden Personen gegenüber, sich Ausschlag geben, muß der Ferrische Standpunkt unverstehend gegenüberstehen. Es legt von seinem praktischen, nicht aber von seinem logischen Sinne Zeugnis ab, wenn seine „praktische Reformen" —

einige vom Verf. näher erörterte Versündigungen ausgenommen — sich innerhalb verhältnismäßig begrenzten Gebieten halten. — Eine Art praktischen Anschluß — wo der entsprechende theoretische wahrscheinlich ausbleiben würde — hätte man in dem norwegischen Entwurfe § 65 enthalten glauben sollen, wenn die Motive die Unbestimmtheit der Strafe als ein besonderes, über die nach der Strafschuld ermeßte Strafe herausgehendes Plus, wozu ausdrücklich eine Analogie in dem Verfahren Unzurechnungsfähigen gegenüber gesucht wird, betrachten.

VI. Verbindung der Zurechnungsfrage mit sozialen Grundgedanken.

1—3. Mitunter wird das Individuum als ein Glied der Gesellschaftsorganisation betrachtet, ganz wie der einzelne Körperteil ein Glied des ganzen individuellen Organismus bildet. Die Zusammenstellung ist aber irreleitend. Das Individuum bildet ein Ganzes, eine Einheit, deren einzelne Organe keine andre Funktion haben, als jenen als Mittel zu dienen. Auch die Gesellschaft bildet gewiß eine Einheit; als Ausdruck des Ganzen ist die Gesellschaftsorganisation gewissermaßen das höhere; sie besitzt aber in sich selbst keinen Wert, ihre Bedeutung ist ausschließlich an den Wert, den sie für die Gesellschaftsglieder hat, geknüpft. Über die Individuen kann sie nur in dem Umfange herrschen, wie dieses zum Schutz aller und zur Entwicklung innerhalb des Gesellschaftslebens dienlich und notwendig ist. Niemand ist unbedingt der Unerbittlichkeit der Gesellschaft preisgegeben; innerhalb gewisser Grenzen werden das Kind und der Wahnsinnige ebensowohl als der reife Mann geschützt und gesichert. 4. Es finden sich aber Gebiete, wo ein ausgesprochener Unterschied hervortritt. Die Gesellschaft ist auf die Arbeit der Erwachsenen und Selbständigen basiert. Durch diese wird sie gebildet wie auch weiter entwickelt und bestärkt. Die Sicherung andrer Individuen dient — wenn auch die Grundsätze der Humanität langsam einen übrigens nicht zu großen Raum erlangt haben — wesentlichst der Rekrutierung jenes Kreises der tonangebenden Gesellschaftsglieder. Deutlichst bei den Kindern, deren Mitaufnahme unter den Gesellschaftsschutz allein den erforderlichen Zugang den Verlusten gegenüber, die die Gesellschaft nach der Ordnung der Natur unaufhörlich treffen, sichern kann. Aber auch bei dem Wahnsinnigen oder den, welche sonst außerhalb jenes

Kreises stehen, wird etwas von demselben erkannt. Es ist wohl eins der größten Verdienste der neuern Psychiatrie, uns mehr als zuvor selbst in dem Wahnsinnigen den Menschen kennen gelehrt zu haben. 5. Hiernach muß die Gesellschaft allen einen gleichen Schutz Angriffen andrer gegenüber leisten. Anders, wenn es sich um die Machtbefugnisse der Gesellschaft handelt. Um der Gefahren willen, die der Gesellschaft von solchen Personen drohen, die nicht ein Glied des Gesellschaftsbewußtseins bilden, muß der Gesellschaft ihnen gegenüber den Umständen nach eine Macht zukommen, die hinsichtlich Inhalt und Bedingungen sich weiter ausdehnt als die gegenüber den aktuellen und genau verbundenen Mitgliedern der Gesellschaft anwendbare. 6. Die Zurechnungsfrage in weiterm Sinn wird dann die Frage darüber, wie jene Grenze zwischen sozusagen zwei verschiedenen Kategorieen von Gesellschaftsgliedern gezogen werden soll. 7. Das Wirkungsgebiet der Zurechnungsfähigkeit wird hiernach sowohl weiter als enger wie gewöhnlich angenommen. Sie ist nicht allein eine Verantwortlichkeitsvoraussetzung, sondern wird innerhalb mannigfacher andrer Gebiete des Gesellschaftslebens von entscheidender Bedeutung. Anderseits ist sie nicht notwendig um eine Verantwortung überhaupt geltend zu machen; sie bestimmt nur eine eigentümliche Begrenzung und Anpassung der Verantwortung. 8. In solcher Weise ist ja auch historisch die Gesellschaft zu dem Ausformen einer Zurechnungsfähigkeitsforderung geführt worden. Die Gesellschaft ist von Anfang an darüber klar, daß sie das Recht besitzt, sich überall zu wehren, wo es als notwendig erkannt wird. Allmählich ist der Drang aufgekommen, nach Umständen ein weiteres Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Gesellschaftsglieder sichern zu können, darunter dem Machteinschreiten der Gesellschaft gewisse feste Bedingungen und Grenzen zu setzen. Und dabei hat man sich natürlich davon führen lassen, welcher Wert dem Betreffenden den Zwecken der Gesellschaft gegenüber beigelegt werden konnte.

VII. Die Stellung der Frage (Möglichkeit — Hoffnung — Grenzen).

1. Das Verbrechen als solches kann nicht die Sache abmachen. Dieses würde der Fall werden bei Annahme des Lombrosischen „Verbrechertypus", der doch ganz unwissenschaftlich ist. Weder physisch noch psychisch können die Verbrecher als eine Eigenart auf-

gefaßt werden. Das Verbrechen als solches kann dann ebensowenig die Zurechnungsfrage lösen als sie interesselos machen. 2. v. Liszt behauptet die Unmöglichkeit einer Feststellung des Inhalts der Zurechnungsfähigkeit[2]). Es ist gewiß wertvoll, sich nicht von übertriebenen Vorstellungen von den erreichbaren Resultaten irreführen zu lassen; die Untersuchung kann aber nicht aufgegeben werden und wird gewissermaßen zu Resultaten führen können, wenn diese auch keine unmittelbar anwendbare Definition feststellen. 3. Die Frage nach dem Inhalt der Zurechnungsfähigkeit muß von der nach ihrer Bedeutung getrennt werden. Jene letzte Frage, deren Hebel die Zurechnungsfähigkeit ist, findet ihre Lösung aus andern sozialen Erwägungen heraus. 4. Bei der Straffrage dient die Zurechnungsfähigkeit nicht allein als Hebel. Die subjektiven Rücksichten bei Feststellung der Strafe wirken alle innerhalb des Rahmens, den die Zurechnungsforderung angibt, und hier wird die Auffassung der Zurechnungsfähigkeit, wenn sie auch nur nach ihren Umrissen gebildet ist, sich bei der einzelnen Würdigung geltend machen.

VIII. Die Forderungen der Gesellschaft.

1. Die Zurechnungsfähigkeit ist Ausdruck eines wesentlich durch die relative Unentbehrlichkeit der „zurechnungsfähigen" Individuen in der Gesellschaft bestimmten Vertrauensverhältnisses von seiten der Gesellschaft. Die Gesellschaft soll den Individuen dienen; indem diese aber die Gesellschaft erbauen, dienen sie wieder dieser. Nach dem Werte der Arbeit, deren Entfalten im Interesse der Gesellschaft erwartet werden kann, muß der Fond von Vertrauen, d. i. von Freiheit und Sicherung, der dem Betreffenden geleistet werden kann, ausgemessen werden. Die Zurechnungsfähigkeit wird auf einer eigentümlichen Anknüpfung des Individuums an die Forderungen der Gesellschaft basiert und davon abhängig. Es gilt Klarheit zu erlangen einerseits über die sozialen Interessen, anderseits über die seelischen Eigentümlichkeiten und die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit von einem Zusammenspiele dieser mit jenen. 2. Die sozialen Interessen sind rücksichtlich Inhalt wie Farbe, Ausdehnung wie Charakter, nach wechselnden Lebensbedingungen, nach Zeit und Ort, verschieden gewesen. Der Verf. skizziert näher den Gang der Entwicklung. Der ganze Zuwachs der sozialen Forde-

[2]) Vgl. übrigens XIV 5.

rungen, der die moderne Gesellschaft kennzeichnet, muß als die Hauptströmung, von der man nicht mehr fortkommen kann, betrachtet werden. 3. Welche Art von Gesellschaftsforderungen kommen aber bei der Würdigung, die der Entscheidung über die Zurechnungsfrage zu Grunde liegt, in Betracht? Nicht in den betreffenden Lebensverhältnissen in sich selbst, sondern in dem Gesichtswinkel, den die Gesellschaft ihnen anlegt, kann das Kriterium gesucht werden. Es gibt Gesichtswinkel, welche feststehen, während die Verhältnisse, die unter sie eingezogen werden, und die Folgen jenes Hereinziehens schwanken. Besonders wichtig ist der Gesichtswinkel, der sich durch Einziehen eines Verhältnisses unter die Rechtsordnung äußert. 4. Die Forderungen und Aufgaben der Gesellschaft können nicht auf das Gebiet des Rechts begrenzt werden; nur wird außerhalb jenes Kreises ihr Charakter ein andrer, weil die Forderungen sich hier auf weit mehr diskretem Wege geltend machen müssen. Auf dem Rechtsgebiete fordert das Interesse der Gesellschaft die Etablierung und Sicherung eines äußern Zustandes, — außerhalb jenes Gebietes ein persönliches, Vertrauen einflößendes Verständnis. 5–6. Die einzelnen Lebensverhältnisse ruhen nicht auf denselben Voraussetzungen; das Vertrauen, das die Zurechnungsfähigkeit voraussetzt, wird ein größeres oder minderes, je nachdem es von der einen oder der andern Kategorie von Lebensverhältnissen handelt. Das größere Vertrauen setzt Erfüllung größerer Forderungen voraus. So werden in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen Garantieen für die Wahrscheinlichkeit einer persönlichen, unabhängigen und verstehenden Auffassung der gesellschaftlichen Interessen gefordert. Bei der Mündigkeitsfrage können die Forderungen auch nicht auf das engere rechtliche Gebiet begrenzt werden. Hier aber finden die Interessen der Gesellschaft in eigentlichen Rechtsforderungen Ausdruck. Die Einengung hieran entspricht dem verschiedenen Ausschlage der Nichterfüllung des Anspruches. Auf den oben erwähnten Gebieten erfolgte nur daraus, daß gewisse aktive Befugnisse dem Individuum nicht erteilt oder daß seine Angelegenheiten direkt in seinem Interesse von andern wahrgenommen wurde. Hier aber ruft sie einen Zwangseingriff hervor; wir berühren die Zentralbestimmung des Rechts: die Macht. Die strafrechtlich relevanten Forderungen fallen dann innerhalb des Rechtsgebietes, nicht aber mit diesem zusammen. Zahlreiche Rechtsregeln sind mit ihrem rechtsanordnenden Inhalt erschöpft. Den übrigen gegenüber engen wesentlich zwei Rücksichten

die Grenzen ein, die Rücksicht einerseits auf die Wichtigkeit der Erfüllung der Forderung, anderseits auf die Möglichkeit Sicherung durch andre, minder harte Maßregeln als Strafe usw. zu erlangen.

IX. Grundlinien der Zurechnungsfähigkeit.

1—3. Nach dem Gesagten handelt es sich auf dem strafrechtlichen Gebiete nur um die Erfüllung eines Minimums von Forderungen. Erstens wird der Kreis der Interessen, die auf strafrechtlichem Wege geschützt werden, verhältnismäßig eng begrenzt. Wenn auch das Ziehen der Grenzlinie Zweifel veranlassen kann, das Elementarische wird nicht überschritten. Nicht nur deshalb, sondern auch mit Rücksicht auf den dem ganzen Gesellschaftsleben grundlegenden Zwecken, denen die Anerkennung strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit dienen soll, wird ebenfalls in subjektiver Beziehung nur ein Minimum gefordert. 4. Es wird mitunter behauptet (z. B. von Tarde), daß Zurechnungsfähigkeit und -unfähigkeit ideale Begriffe sind, denen keine Wirklichkeit entspricht. Immer soll etwas mehr oder minder vorliegen, nimmer volle Zurechnungsfähigkeit und nimmer volle Unzurechnungsfähigkeit. Faktisch ist ja, wo das Alter entscheidet, eine ganze Altersskala gebildet worden. Das Mißverständnis springt aber in die Augen. Auf jedem Gebiete, wo die Forderung einer gewissen Zurechnungsfähigkeit gestellt wird, drückt die Nichterfüllung dieser Forderung aus, daß Zurechnungsfähigkeit vollständig vorliegt. Die Tiefe des seelischen Mangels in sich selbst ist nicht Maßstab der Unzurechnungsfähigkeit; diese wird daher auch nicht nach jenem graduiert. Unzurechnungsfähigkeit ist dagegen Ausdruck der Bedeutung, der in sozialer Beziehung ein solcher Mangel beigelegt wird, daher von dem Charakter der sozialen Forderung abhängig, mit diesem variierend, — wo die soziale Forderung aber nicht erfüllt ist, immer volle Unzurechnungsfähigkeit. 5. Der strafrechtlichen Unzurechnungsfähigkeit eigentümlich ist es, daß sie Unzurechnungsfähigkeit in jeder andern Beziehung einschließt. Dieses tritt schon längst hervor, wo ein gewisses Alter entscheidet, ist aber in sich selbst eine konstante und notwendige Folge des Charakters der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Sie bezeichnet als solche einen Gipfel der Abweichung von den Eigenschaften, wodurch die sozialen Forderungen erfüllt

werden. (Hier ist an die zivile Ersatzpflicht nicht gedacht worden. Die Auffassung, daß es sich hier um eine Zurechnungsfähigkeitsfrage handelt, ist unrichtig. Wie die seelischen Voraussetzungen des Betreffenden sich rücksichtlich der betreffenden Interessen gestellt haben, ist nicht das entscheidende; die Frage kann nur so gestellt werden, ob es passend ist, diese Interessen ihm gegenüber preiszugeben. Es handelt sich hier entweder um eine Ersatzpflicht oder um gar keine Verantwortlichkeit. Die Zurechnungsfähigkeit als Verantwortlichkeitsvoraussetzung influiert dagegen nicht auf die soziale Forderung in sich selbst, sondern auf die Formen, unter welchen jene dem betreffenden gegenüber geltend gemacht werden kann.) 6—7. Einwände werden aber nicht ausbleiben. Es wird von manchen behauptet, daß innerhalb der verschiedenen Gebiete des Gesellschaftslebens Forderungen gestellt werden, die nicht nur inhaltlich verschiedene, sondern auch auf verschiedene und gegenseitig unabhängige Seiten der Persönlichkeit gerichtet sind. Dem stellt Verf. folgende Auffassung entgegen: wie die sozialen Forderungen ihre eigentümliche Zusammenknüpfung haben, findet sich auch eine genaue Wechselwirkung der verschiedenen Seiten der Persönlichkeit, und die tiefgehenden Affektionen und Mängel, die strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit begründen, setzen gewiß entscheidende Spuren auf alle die seelischen Gebiete, die von den verschiedenen sozialen Zurechnungsfähigkeitsforderungen berührt werden. Um den Streit abmachen zu können, müssen die verschiedenen, strafrechtlich relevanten Gründe der Zurechnungsunfähigkeit betrachtet werden. Rücksichtlich Einfluß von jungem Alter hat die behauptete Auffassung im ganzen Bekräftigung gefunden. Weiter äußern die tiefen, akut verlaufenden Bewußtseinsstörungen — unter dem nicht ganz glücklichen Namen Bewußtlosigkeit bekannt — wie auch die Zustände, wo es sich um eine solche Geistesschwäche handelt, die strafrechtlich in Betracht kommen kann, gewiß ihre Wirkungen auf das ganze Seelenleben und gestatten auch nicht innerhalb der übrigen Gebiete eine Aneignung der sozialen Interesseforderungen. Innerhalb der Geisteskrankheiten in engerm Sinne ist aber der Streit stehend. Häufig wird doch das ganze Ruinieren des Seelenlebens allen evident; Einwände können nur an einzelne Formen von Geisteskrankheiten Relation haben. Sie können auf Reminiscenzen von einer verlassenen Monomanielehre beruhen, fordern dann aber keine Widerlegung. Daneben kann an Fälle von moral insanity

oder Beherrschung von Wahn- oder Zwangsvorstellungen gedacht werden. Auch davon abgesehen, daß Bedenklichkeiten sich wesentlich aus einer Betrachtung leichterer degenerativer Fälle erheben, auf die es hier nicht ankommen kann, liegt ein Mißverständnis vor — sozial wie psychologisch und psychiatrisch betrachtet. Die sozialen Forderungen sind solcherweise zusammengefügt, daß jedes einzelne Glied von allen vorgehenden und beigeordneten unterbaut und gestützt wird. Eine einzelne Stufe auf der Leiter der sozialen Forderungen kann nicht entfernt werden, ohne dem Ganzen zu schaden. Psychologisch betrachtet kann die Beherrschung gewisser sozialen Gebiete nicht allein eine gewisse Intelligenz, die Beherrschung andrer nur eine gewisse Gefühlsempfänglichkeit voraussetzen: Erkenntnis wie Gefühl und Triebe sind nur notwendige Elemente jeder psychischen Wirksamkeit (siehe XI 3, 4). Bei den krankhaften Phänomenen wiederholt sich dasselbe: Wenn eine Geisteskrankheit mit einem der angegebenen hervortretenden Charaktere vorliegt, ist nicht allein die einzelne Seite, die dieser aufweist, afiziert. Jene Eigentümlichkeiten sind Symptome eines Gemütsleidens, nicht die Krankheit selbst; das Symptom erschöpft die anwesende Affektion nicht. Die Affektion, der man ein besonderes Gebiet behaupten will, äußert sich eben darin, daß alles in eigentümlicher Weise unter das Gebiet ihres Einflusses gezwungen wird. Die gesunde Auffassung des persönlichen Verhältnisses auf das ganze Gesellschaftsleben ist durchgehends geändert. Die Annahme, daß Geisteskrankheit die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit in einer oder mehreren Richtungen ausschließen, in andern intakt bestehen lassen kann, muß hiernach aufgegeben werden. Eine ganz andre Frage ist es aber, ob es genügt, Geisteskrankheit zu konstatieren, um Unzurechnungsfähigkeit zu begründen.

X. Zurechnungsfähigkeit als Normalität.

1. In der Gesellschaft ist jeder als zurechnungsfähig zu betrachten, von dem die Erfüllung der auf dem betreffenden Gebiete entscheidenden Forderungen erwartet werden kann. Der Charakter der strafrechtlich relevanten, sozialen Forderungen ist oben angegeben. Es handelt sich hier um eine nähere Bestimmung der psychischen Voraussetzungen. 2. Ein exaktes äußeres Maß können wir nicht angeben; selbst mit einem Weberschen Gesetze an der Hand, müssen wir den Maßstab entbehren, der praktische Resultate her-

beiführen könnte. Der Gedankengang ist daher unpsychologisch, wenn die Motive des norwegischen Entwurfes behaupten, daß Geisteskrankheit als allgemeiner Grund strafrechtlicher Unzurechnungsfähigkeit voraussetzen müßte, daß „jeder Grad psychischer Störung seinen Einfluß gleichmäßig auf das ganze seelische Gebiet ausübte." 3. Die erforderliche psychische Voraussetzung kann vorläufig als ein gewisses Minimum von psychischer Normalität bestimmt werden. Es handelt sich von seiten der Gesellschaft um eine Ermöglichung der freien Wirksamkeit gewisser Personen, wobei die Gesellschaft ihre eignen Zwecke bestens realisiert sieht. Dabei muß das Gewicht auf Voraussetzungen, die die betreffenden erbieten, gelegt werden; und wenn nun die Gesellschaft von diesen selbst getragen wird und ihren Gedanken einen kollektiven Ausdruck gibt, müssen jene Voraussetzungen eben das normale bezeichnen. Daß es sich hier nur um ein Minimum von Normalität handelt, liegt in dem früher Gesagten. 4. Dieses ist doch noch keine Inhaltsbestimmung. Mit Tarde die Normalität als similitude sociale zu bezeichnen hilft nicht. Nebenbei formuliert er eine Forderung an identité personelle. Als zwei Seiten von demselben können sie nur zusammen etwas erklären; eine solche Zusammenarbeitung hat aber bei ihm gar nicht stattgefunden. 5. Die Frage wird dann folgende: in welche Richtungen legt die soziale Normalität auf normale psychische Voraussetzungen Beschlag?

XI. Nähere psychologische Betrachtung der Zurechnungsfähigkeit.

1. Im konkreten Falle ist die Frage eine Frage von der Handlungssituation. Ebenso aber hier: die Frage ist an die Situation gerichtet, die einerseits von einer äußern, den Gesellschaftsforderungen entsprechenden Wirksamkeit, anderseits von den psychischen Kräften, welche dabei in Beschlag genommen werden, eingerahmt wird. 2. Das Zurückführen einer Handlung auf die „Seele", die dahinter liegt und sie bestimmt, gibt keine Erklärung der seelischen Äußerungen, ebensowenig die Aufstellung von besondern „Seelenkräften", die durch das Vorstellungs-, Gefühls- und Willensleben sich kundgeben. 3. Der menschlichen Psychologie liegt die Annahme eines Vermögens Empfindungen zu empfangen und in solcher Weise zu betonen, daß sie von Lust oder Unlust begleitet werden, zu Grunde. Vorstellung, Gefühl und Willen, von denen man gewiß

sprechen kann, sind Elemente, die sich in jeder psychischen Wirksamkeit finden. Die zwei ersten kommen niemals getrennt vor, und auf Vorstellungs- und Gefühlselemente kann auch der Bewußtseinsinhalt, der unter den höchsten Äußerungsformen des Willenslebens hervortritt, zurückgeführt werden. Der Wille (in weiterm Sinne) ist Ausdruck der aktiven Seite des Bewußtseinslebens. 4. Die Erreichung höherer psychischer Stufen hängt von der Möglichkeit eines Wiederhervorbringens und einer Wiederkennung ab; diese enthalten aber kein neues Moment. Jede psychische Wirksamkeit hat einen besondern zusammenfassenden und zusammenhaltenden Charakter; sie setzt eine Konzentration und eine Differentiation voraus, von welchen erst die Determination hervorgeht. Vergleichung und Unterscheidung sind immer gewissermaßen notwendig. Die verschiedenen Bewußtseinsstufen sind dann genau zusammengeknüpft. 5. Das Kennzeichen der Zurechnungsfähigkeit kann hiernach nimmer in dem Vorliegen einer besondern psychischen Fähigkeit gesucht werden. Einsicht der Strafbarkeit der Handlung (Unterscheidungsvermögen) als abmachendes Kriterium hinzustellen ist ganz verfehlt; ebenso, wenn „der Verstand" oder „Verstandskräfte" hervorgehoben werden. Besser ist D.St.G.B. § 51 (krankhafte Störung der Geistesthätigkeit), das italienische (infermità di mente) und das holländische wie auch der norwegische Entwurf (mangelhafte Entwicklung der Seelenkräfte oder Schwächung dieser); die drei erstgenannten Gesetzbücher halten aber den jugendlichen betreffend an dem Unterscheidungsvermögen als entscheidend fest. 6. Der formalen Einheit des Seelenlebens entspricht eine reale. Der Inhalt des Bewußtseins ist mannigfach, und Ab- und Zugang findet statt. Aber der zu jeder Zeit befindliche Inhalt wird von der Individualität als ihr angehörend zusammengefaßt. Die Einheit zeigt sich doch deutlichst dadurch, daß das Bewußtsein selbst über seine Einheit wacht. In dieser Einheit liegt überhaupt die Stärke des Lebens. Wie die Einheit aber nicht stereotyp ist, ist auch die Kontrolle nicht absolut. Es gibt Grade von Bewußtseinseinheit; das Kinder- und Übergangsalter steht durchgehend auf der niedrigern Stufe. 7. Die identité personelle bei Tarde gibt eine Andeutung in der richtigen Richtung; er hat aber nicht die Linien gezogen, wodurch sie nähere Bestimmung erhält. 8—10. Die Schärfe und Wachsamkeit der Kontrolle hängt einerseits von dem Reichtum und der Innigkeit der Bewußtseinselemente, anderseits

von ihrer leichten Zugänglichkeit, ihrem Vermögen aktiv einzugreifen, ab. Die Zurechnungsfähigkeit muß daher durch die doppelte Rücksicht auf die Fülle und die Freiheit des Bewußtseinslebens bestimmt werden. (Dieses hat man gewissermaßen verstanden, wenn neben der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht das Vermögen jener Einsicht zu folgen als eine selbständige Forderung hervorgehoben wird. Der Gedanke an eine gesammelte Bewußtseinskontrolle ist aber verdunkelt, wenn die Formulierung zwei entsprechende, selbständige Seelenkräfte voraussetzt). Es handelt von einer Würdigung der psychischen Kontrollmomente in der Beleuchtung, in welcher diese durch die auf den verschiedenen Gebieten herrschenden Interessen gestellt werden; (hier findet der oben II 8 bestimmte Pflichtbegriff Anknüpfung). Sozial gesehen steht der Wert im Verhältnis zu dem Umfange, worin die sozialen Interesseforderungen angeeignet, in die seelische Grundstimmung aufgenommen und eingearbeitet sind. Innerhalb dieses Typus handelt es hier von einer Minimumsbestimmung: es wird nicht gefordert, daß die Aneignung weiter geht als dazu, daß die Handlungsausschläge dadurch bestimmt werden können. 11. Die Aneignung der sozialen Forderungen, die übrigens früh begonnen wird, geht in derselben Weise vor sich, wie der Bewußtseinsstoff überhaupt angeeignet wird. Von der Festigkeit, womit die soziale Pflicht ausgeübt wird, hängt die Zurechnungsfähigkeit ab. Jene Festigkeit kann auf einem innern Moment beruhen, wenn die soziale Pflicht eine innere persönliche Pflicht, ein integrierender Bestandteil des Seeleninhalts ist. Die Aneignung kann aber auch durch die äußere, d. i. außerhalb der Person selbst liegende Macht, womit die Forderung sich aufdrängt, bestimmt sein; es handelt sich dann nicht um einen Ausschlag innerer Abgemachtheit, sondern um die Wirksamkeit äußerer Mächte, denen das Individuum sich beugt. Wie schon hierin liegt, kann aber ein äußeres Moment in sich selbst die Sache nicht abmachen. Eine äußere Macht, die außerhalb jedes psychologischen Verhältnisses auf die Person stände, würde gar keine Macht sein. Bedeutung kommt den äußern Momenten nur zu, in soweit sie gewisse innere Momente in Bewegung zu setzen vermögen. Wirklich findet in gar den meisten Fällen eine Wechselwirkung statt. 12. Wenn auch die scharfen Übergänge sich nicht finden, eine Wahl zwischen jenen zwei Typen führt doch zu einer solchen Bestimmung, die hier überhaupt erwartet werden kann. Die strafrechtliche Zu-

rechnungsfähigkeit kann nur von einer Aneignung nach dem letzten, weniger anspruchsvollen Typus bedingt werden. Wichtig ist es aber, nicht mit den Strafandrohungstheorieen wesentliche Teile des Stoffes der Aneignung zu verflüchtigen. Strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit muß hiernach darauf beruhen, ob die sozialen Forderungen — innerhalb des Minimums, von dessen Erfüllung es hier handelt, — in die wirksame Bewußtseinskontrolle aufgenommen sind, jedenfalls mit der Deutlichkeit und Überzeugung, die sich hervorbringen läßt, wo die Aneignung durch psychologische Einwirkung der äußern sozialen Momente bestimmt wird, die die Gesellschaft entweder direkt mit jenen Forderungen vor Augen oder indirekt durch die ganze Weise, in welcher diese ihre weitern Funktionen Grund legen, erbietet.

XII. Gründe der Unzurechnungsfähigkeit (Abgrenzung und allgemeine Betrachtungsweise).

1. Die Zurechnungsfähigkeitsfrage ist, wie gesagt, eine Frage von einer Handlungssituation. In Eigentümlichkeiten dieser müssen die Faktoren gesucht werden, die Unzurechnungsfähigkeit begründen können sollen. Wie jede Situation eine äußere und eine innere Seite besitzt, scheint auch die Unzurechnungsfähigkeit entweder auf der äußern oder auf der innern Situation beruhen zu müssen, — was äußere Situationen betrifft, selbstverständlich insoweit die Erfahrungspsychologie ihr Vermögen die seelischen Bedingungen total zu ändern erläutert. Nun sind aber Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit erstens soziale Begriffe. Sie finden Anwendung soweit, aber auch nur soweit, als die sozialen Verhältnisse und die sozialen Forderungen, denen sie sich anknüpfen, sich geltend machen. Wenn die äußere Situation Unzurechnungsfähigkeit mit sich führen sollte, könnte der Grund nur darin gesucht werden, daß sie als solche eine unbeugsame Fähigkeit besaß, selbst sonst gegenwärtige psychische Voraussetzungen zu paralysieren. Aber eine Forderung, deren Verwirklichung überhaupt nicht zu erwarten ist, darf die Gesellschaft nicht stellen. Unter jener Situation ist die soziale Forderung zurückgezogen, denn die Forderungen der Gesellschaft müssen mit dem überhaupt psychologisch erreichbaren und befugten übereinkommen; psychische Mächte, die mit psychologischer Befugnis in Bewegung gesetzt sind, dürfen soweit herrschen, als sie mit jener

Befugnis sich strecken[3]). 2—5. Unter diesem Gesichtspunkt müssen namentlich alle jene Situationen betrachtet werden, in welchen ein Not- oder Notwehrsrecht gestattet wird, ferner die Fälle von einem verbindenden Befehl höherer Beamten, von einem sonst strafbaren Verhalten in gewissen starken Abhängigkeitsverhältnissen, von kompulsivem Zwang — falls man hier der Straffreiheit Raum geben will — usw. Sodann müssen überhaupt die Fälle, in welchen man bisweilen von einem subjektiven Strafausschließungsgrund gesprochen hat, von der eigentlichen Zurechnungsfrage ausgeschlossen werden, weil unter der besondern äußern Situation eine Überschreitung der Grenzen der Handlungsfreiheit überhaupt nicht stattfindet. Die Konsequenzen erhalten nichts Abschreckendes. Zwangsmaßregeln wie Unzurechnungsfähigen gegenüber können gewiß nicht stattfinden, sind aber auch nicht praktisch erforderlich. Für eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen; meistens werden im Zivilrechte Fälle anerkannt, in welchen die Verantwortlichkeit einer in sich selbst befugten Handlung vorbehalten ist. Notwehr dagegen kann nicht angewendet werden — falls sie übrigens Brauchbarkeit haben würde. Aber die Möglichkeit, Notwehr andern als dem Beeinflußten gegenüber auszuüben, bleibt vorbehalten. Und daneben findet ja immer das Notrecht Anwendung. Das letzte bedeutet desto mehr, je mehr das Notrecht den Umfang, den die hier verteidigte Auffassung beansprucht, erhalten hat. — Indem man zum öftesten die Grenzen eines solchen Zurückziehens der sozialen Forderung in unnatürlicher Weise verengte, hat man, um den Ansprüchen des praktischen Lebens gerecht zu werden, häufig zu Bestimmungen über Exzeß seine Zuflucht genommen. Laut einer rationellen Betrachtung bleibt solchen Bestimmungen eigentlich kein Raum. Selbstverständlich gibt es bei den erwähnten Situationen Fälle, wo selbst die mit einer unbeschnittenen Rücksicht auf normal-psychologische Verhältnisse festgesetzten Grenzen überschritten werden können, und gewiß kommt ein solcher Fall nur als Exzeß, d. i. als die Rechtsverletzung, die die Überschreitung in sich selbst konstitniert, in Betracht; aber die hier

[3]) Ein solcher Gedanke hat dem Professor v. Liszt vorgeschwebt, wenn er den Notstand „als einen jener Fälle bezeichnet, in welchen die Rechtsordnung weder erlaubt noch verbietet, sondern, ihrer Ohnmacht bewußt, gewähren läßt" (Lehrbuch, 7. Aufl. S. 129). Daß damit die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen ist, gesteht v. Liszt selbst zu.

entſcheidende Rückſicht auf die wirkenden pſychiſchen Faktoren — die augenblickliche, das Normale überſchreitende Störung der gewöhnlichen Umſicht — hat nichts dem Exzeß eigentümliches. Die Erklärung des betreffenden pſychiſchen Zuſtandes liegt nicht in der äußern Situation, ſondern in der pſychiſchen Abnormität, der Bewußtſeinsſtörung, die von einem nicht normal-pſychologiſch begründenden Einfluſſe hervorgerufen wird. 6. Die eigentliche Unzurechnungsfähigkeitsfrage betrifft dann nur die „innere" Situation; es gilt eine Unterſuchung der perſönlichen Unzurechnungsfähigkeitszuſtände. Die Stütze einer feſten und leicht anwendbaren Entſcheidung über die erforderliche Zurechnungsfähigkeit muß man entbehren; es handelt ſich um eine mögliche Abweichung von einer Norm, von welcher wir freilich einen allgemeinen, leitenden Geſichtspunkt, nicht aber eine praktiſche und konkrete Ausbildung beſitzen. Sind in einer modernen Zeit die Bedingungen nicht beſſer, hat doch die Vergangenheit ein weit düſteres Bild geboten. Mit freiem Spielraum einer leidenſchaftlichen Phantaſie eröffnete die Unklarheit ganz fremdartigen Rückſichten einen vorzüglichen Zutritt. Daher die Macht und die Ausdauer, womit die ganze mittelalterliche Auffaſſung auftrat: der Wahnſinn wurde einem religiöſen Geſichtspunkt als eine Teufelsbeſetzung, ein Ausdruck der höchſten Schuld Gott gegenüber untergeben. Vergleichungsweiſe ſtanden die Kulturvölker des Altertums — den Fanatismus ausſchließend und immer gewiſſe humane Züge bewahrend — auf einer weit höhern Stufe. Die Gegenwart hat ſowohl die ſoziale Bedeutung des Gegenſatzes zwiſchen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit hervorgehoben, als neue Erläuterungs- und Hilfsmittel von einziger und allen auffallender Bedeutung geſchaffen. 7. Erſt muß der Einfluß der ganzen neuern phyſiologiſchen Betrachtungsweiſe erwähnt werden. Die Erkenntnis der pathologiſchen Bedingtheit der abnormen Seelenzuſtände, ihre Auffaſſung als wirkliche Geiſteskrankheiten (in weiterm Sinne) iſt daraus hervorgegangen. Eine ſtets tiefere Ausdeutung und ein mehr umfaſſender Nachweis hiervon wird ſeitdem von der Pſychiatrie angeſtrebt. Hand in Hand mit jenen Unterſuchungen gehen die Fortſchritte der Pſychologie ſelbſt; eine fruchtbare Zuſammenarbeit iſt zu ſtande gebracht. Auf den Tiſch der juriſtiſchen Unterſuchung wird der Stoff in der Bearbeitung, welche jene zwei Wiſſenſchaftszweige ihm geben, hervorgelegt, wenn es von den nähern Fragen handelt 1. von einem

normalen Mangel an Entwicklung und Kontrolle, der an frühen, notwendig zu durchlaufenden Entwicklungsstadien geknüpft ist, 2. von krankhaft gehemmter oder geschwächter Entwicklung, welche nicht das betreffende Minimum psychischer Kontrolle erreicht, 3. von einem Hinabgehen unter dieses Niveau zufolge eigentlicher Geisteskrankheit, und endlich 4. von augenblicklichen, tiefen Bewußtseinsstörungen. Die Behandlung dieser Fragen bleibt aber einer eventuellen Fortsetzung der Arbeit vorbehalten.

XIII. Auffassungen der Zurechnungsfähigkeit, welche in andrer Weise bestimmt werden.

1—2. Ein sozial-ethischer Akzent wird oft als Grundlage der Zurechnungsfähigkeit hervorgehoben. Aber eigentlich verhält die Sache sich umgekehrt. Daß ein sozial-ethischer Akzent auf den Zurechnungsfähigen ruht, ist eben eine Folge der Weise, in welcher die Zurechnungsfähigkeit, wie entwickelt, in der Gesellschaft entstanden ist. Wenn man dieses hat übersehen können, hängt es damit zusammen, daß man überhaupt immer die Bewegung von Strafe zu Zurechnungsfähigkeit, statt umgekehrt, vorgenommen hat. 3. Eine Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit als Empfänglichkeit der Strafe oder dem psychologischen Zwange gegenüber ist auch nicht zufriedenstellend. Entweder kann der psychologische Zwang als an die Strafe, richtiger an das Strafinstitut, geknüpft betrachtet werden, — dann kommt man aber zu den Auffassungen zurück, die die Zurechnungsfähigkeit von der Strafe heraus erklären. Oder der psychologische Zwang kann auf einer weitern und natürlichern Basis aufgefaßt werden, als die ganze psychische Einwirkung, die von der Gesellschaft herausgeht, — dann wird aber der Gesichtspunkt derselbe, welchen die voranstehende Untersuchung schon angewiesen hat. 4. Zurechnungsfähigkeit ist auch als normale Bestimmbarkeit durch Motive betrachtet worden. Wenn solches mit Hinblick allein auf die neuen Motive, deren Erweckung die Strafe anstrebt, geschieht, hat man wieder einen jener Fälle, wo die Zurechnungsfähigkeit von Strafe heraus bestimmt wird. Hat man aber im allgemeinen das Vorliegen der Voraussetzungen normaler Zwecksetzung vor Augen, schießt man am Ziele vorüber. Alle menschliche Wirksamkeit beruht auf Zwecksetzung. Die Gedankenbewegung, durch welche die psychische Bestimmung zu stande kommt, bildet einen Schluß oder eine Schlußreihe, deren Aufbau aus einem

logischen Denkvermögen hervorgeht. Das logische Zusammenketten von Prämissen und Bestimmung (Handlung) ist eben Ausdruck normaler Zwecksetzung, Bestimmung in normaler Weise durch Motive. Aber diese zentrale Form psychischer Bestimmung wird erst zuletzt affiziert; lange zuvor kann die normale Funktion des Seelenlebens auch in hohem Grade gestört sein. Die Kränklichkeit zeigt sich öfter nicht soviel in der Unfähigkeit, jenen Schluß in vernünftiger Weise aufzubauen und bestimmend einwirken zu lassen, als in den Voraussetzungen, von welchen der Kranke ausgeht. In dem Stoffe, den sein krankes Gemüt ihm bietet, liegt der Fehler; mit diesem Stoffe aber wird es in mannigfachen Fällen logisch und korrekt, bisweilen mit ganz ungewöhnlicher Stringenz und Konsequenz gearbeitet. Die Zurechnungsfähigkeit aber muß in Relation zu dem realen Moment der psychischen Bestimmung, der Bewußtseinskontrolle, betrachtet werden.

XIV. Verminderte Zurechnungsfähigkeit?

1. In einer Weise hat die Frage von einer verminderten Zurechnungsfähigkeit große Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Mehrere Strafgesetze haben eine solche aufgenommen, so namentlich das dänische, das schwedische, das finnländische, das italienische und mehrere schweizerische Gesetze, wie auch der schweizerische und der norwegische Entwurf. Wie schon diese Gesetze beweisen, ist doch die Frage selten oder niemals in ihrer Reinheit, sondern nur als eine Frage von der Zulässigkeit eines an die verminderte Zurechnungsfähigkeit geknüpften, allgemeinen Strafherabsetzungsgrundes betrachtet worden. Nur wenn diese Zusammenkoppelung gelöst wird, kann die Entscheidung freistehen. So frei gestellt bietet die Lösung der Frage sich schnell dar. Wenn Zurechnungsfähigkeit Ausdruck der Erfüllung gewisser sozialer Ansprüche ist, muß in jedem Gebiete, wo solche sich geltend machen, Zurechnungsfähigkeit entweder vorliegen oder nicht; ein drittes gibts nicht. Daß die sozialen Ansprüche innerhalb verschiedener Gebiete etwas variieren können, ändert hieran nichts. 2. Bemerkenswert ist es auch, daß man eben nur auf dem strafrechtlichen Gebiete eine verminderte Zurechnungsfähigkeit gebraucht. Dieses steht gewiß mit den verschiedenartigen Wirkungen der Zurechnungsfähigkeit in Verbindung. Auf andern Gebieten besitzen diese eine gewisse Unteilbarkeit. Entweder hat man Wahlrecht zu einer öffentlichen Versammlung oder

man hat es nicht. Auf dem Mündigkeitsgebiete wiederholt sich wesentlich dasselbe. Die zivile Ersatzpflicht muß auch als unteilbar angesehen werden; über die Verantwortlichkeit Wahnsinniger können gewiß die Ansichten divergieren; eine Lösung aber, die den Knoten zerhaut, indem sie für einen Quotateil des Schadens verantwortlich machte, hat doch niemand versucht. Ganz anders auf dem strafrechtlichen Gebiete. Die Strafe ist ganz besonders teilbar, ihre Ausmessung in sich selbst eine Abwägung etwas mehr oder etwas minder. Bei den Schwierigkeiten der Frage bot sich hier die Möglichkeit einer Ausgleichung, und jene Zusammenkoppelung war vollzogen. Eine der traurigen Wirkungen des Phänomens, daß der Gedankengang sich stets von Strafe zu Zurechnungsfähigkeit, statt umgekehrt, bewegt. 3. Die Fragen, die bei jener Zusammenkoppelung eine ganz irreleitende Lösung gefunden haben, sind hiermit nicht abgemacht worden. Sie schießen wieder hervor, wenn jener Ausweg versagt. Es erhebt sich erst die Frage, ob es nicht innerhalb solcher Verbrecher, die als zurechnungsfähig erklärt werden, einige gibt, welchen gegenüber besondere Änderungen der Strafe notwendig sind. Nicht nur die jugendlichen, sondern auch Behaftung der sogenannten psychopathischen Minderwertigkeiten kommen hier in Betracht. 4. Die Frage formt sich noch weiter als eine ganze kriminal-psychologische Frage. Die Bestrebungen für eine Lösung dieser werden aber ohnehin bei der Annahme der verminderten Zurechnungsfähigkeit verschlungen. Einigermaßen helfend ist die glückliche Inkonsequenz der Gesetze zugetreten, wie auch das praktische Rechtsleben Freimachungstendenzen hervorgelegt hat. Der Zukunft gehört doch erst die Herbeischaffung eines dem Leben so nahe als möglich entsprechenden Systems verschiedener Verbrecherklassen. Einen kleinen Schritt in dieser Richtung hat jüngst ein dänisches Gesetz vom 11. Mai 1897 gemacht (siehe Mitt. der I.K.V. VI 210 ff., wo der jedoch etwas weitergehende Entwurf besprochen worden ist). 5. Von einer neuen und bedeutungsvollen Seite hat neuerdings v. Liszt die berührten Fragen hervorgehoben (Z XVII 80 ff.), und damit einen heftigen Streit erregt. Den Modifikationen der Strafe, deren Notwendigkeit den Umständen nach angedeutet ist, und welche auch v. Liszt als Gegensatz zu dem gewöhnlichen Mißverständnis, die Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit herabzusetzen, hervorhebt, legt er eine so weite Bedeutung bei, daß er findet, daß sie den Rahmen sprengen. Die

scharfe Grenzlinie zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit, zwischen Zuchthaus und Irrenanstalt, Verbrechen und Wahnsinn kann nicht aufrecht erhalten werden. Ein Anfang in dieser Richtung bietet die Sicherungsstrafe für unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher. Eine Annäherung an diesen ganzen Gedankengang, die als Übergangsform ihm sehr gefällt, hat er in Art. 13 des schweizerischen Entwurfes gefunden. — Daß die Grenzlinie unbestimmt ist, muß ja in soweit zugegeben werden, als die Kennzeichen der Zurechnungsfähigkeit immer nur nach einem gewissen allgemeinen Charakter angegeben werden können. Sieht vielleicht v. Liszt die Sache gar zu pessimistisch an, scheint dieses doch keine prinzipielle Opposition erwecken zu können. Somit gibt v. Liszt zu, daß die heute herrschenden, rechtlich-sittlichen Anschauungen des Volkes ganz zweifellos jene Scheidung verlangen, und daß der Gesetzgeber dieser Thatsache Rechnung tragen muß. — Wenn v. Liszt dieses hervorhebt und sich — jedenfalls vorläufig — diesem herrschenden sozial-ethischen Gedanken beugt, kann es nur davon Zeugnis ablegen, in welchem Grade er, selbst innerhalb seiner weitestgehenden Pläne ein gesundes und klares Urteil bewahrt, — eine Folge des scharfen Gehörs den sozialen Forderungen gegenüber, das seine Arbeitsmethode ihm angewöhnt hat. Aber die Tiefe der Volksauffassung, an welche er verweist, hat er verkannt, wenn er glaubt, daß sie von der Entwicklung innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit umgestoßen werden kann. Dieses hängt damit zusammen, daß v. Liszt kaum die außerordentlich ausgedehnte Funktion sieht, die die Zurechnungsfähigkeit in der Gesellschaft ausübt, und in welchem Grade eben deshalb die Zurechnungsfähigkeitsfrage unter jedem einigermaßen zivilisierten Gesellschaftszustande eine der meist grundlegenden und tragenden Fragen ist. Auf mannigfachen Gebieten soll ein der gesellschaftlichen Stellung des Einzelnen entscheidender Beschluß darüber getroffen werden, ob der Betreffende zu der einen oder der andern jener zwei großen Klassen gerechnet werden soll. Daß feste Grenzen sich kaum finden, die in präzisen Definitionen formuliert werden können, daran kann nicht mit Nutzen hingewiesen werden. Denn jene Unterscheidung ist Ausdruck einer Grundbedingung der Gesellschaft. Diese muß einerseits einen so weitgehenden Schutz besitzen, anderseits ein solches Vertrauen zeigen können, das um der Zwecke willen, welchen die Gesellschaft selbst dienen soll, notwendig ist. Solange diese Zwecke, die durch

das Verhältnis zwiſchen Individuum und Geſellſchaft beſtimmt ſind, keine prinzipielle Änderung erlitten haben — und eine ſolche iſt innerhalb der ziviliſierten Geſellſchaft kaum zu erwarten — läßt es ſich nicht thun, die Gegenſätze, die den zwei Seiten der Aufgaben der Geſellſchaft entſprechen, zu ſtreichen. Wenn man ſich darauf beruft, daß die Grenzen ſich nicht im Leben finden, hat man — ſelbſt von der hierin liegenden Übertreibung abgeſehen — den ſozialen Geſichtswinkel, deſſen Kenntnis ebenſo notwendig iſt als Kenntnis der Lebensphänomene, an welche er angelegt werden ſoll, ganz vergeſſen.

Es drängt ſich auf, daß wir oben einen Gegenſatz berührt haben, welchem überhaupt eine grundlegende Bedeutung beim Ausformen des Rechts zukommt. Wie ſchon von Jhering angedeutet hat, gibt es auf dem ganzen rechtlichen Gebiete einen niemals ganz beigelegten Streit zwiſchen zwei entgegengeſetzten Zwecken. Beide ſind durch die Notwendigkeit einer Anknüpfung oder Anpaſſung des Rechts an das praktiſche Leben beſtimmt. Jeder aber in ſeiner Weiſe. Der eine Zweck ſtrebt eine individualiſierende Entſcheidung an, die jeder der Nüancen des Lebens ihr Recht gibt. Der andre ſucht die Anpaſſung der Forderungen des Lebens darin, daß feſte und entſcheidende Grenzen geſetzt werden. In der Kindheit der Rechtsgeſellſchaft hatte der letzte Zweck eine alles überwiegende Bedeutung. Heutzutage geht das Ergebnis auf den meiſten Gebieten des Rechts — alle nähere Unterſcheidungen vorbehalten — aus einer Vermittelung der beiden Zwecke hervor. Auch auf dem hier erörterten Gebiete dient der Sicherungszweck einigen der wichtigſten Intereſſen der Geſellſchaft. Eine freilich allgemeine Regel findet dann hier Bekräftigung: bei den größten Entſcheidungen auf dem Rechtsgebiete wird der Drang zu einer entſchiedenen Unterſcheidung ſich mit ſolcher Stärke geltend machen, daß ein Sicherungszweck faſt immer ein gewiſſes Übergewicht bewahren wird. Es gibt aber ſicherlich Fälle, wo dieſer Zweck viel weiter führt, als er der Natur der Sache nach hier führen darf.

XV. Rückblick.

Eine Löſung der Zurechnungsfähigkeitsfrage im Sinne einer Definition, einer einfachen und geraden Erledigung, war weder verſprochen noch möglich. Jede Zeit muß aufs neue die Frage angreifen. Hier war es die Aufgabe, die Unterſuchung in die rechte

Spur zu leiten, die Richtung anzugeben, in welcher die Zurechnungsfähigkeit nachgeforscht werden muß, die Entstehung und die Funktion der Zurechnungsfähigkeitsforderung in der Gesellschaft nachzuweisen. Damit waren die Elemente einer sozialen Würdigung gegeben. Ihr Wert beruhte auf der Stütze, die sie einerseits in den nähern Bedingungen der Gesellschaft, anderseits in allgemein-psychologischen, unter dem Gesichtswinkel der sozialen Interesseforderungen aufgefaßten Untersuchungen und Resultate suchte. Die Zurechnungsfähigkeitsfrage ist im allgemeinen an einen mit den Ansprüchen der zivilisierten Gesellschaft selbst gegebenen Gegensatz notwendig geknüpft, im einzelnen von einer eigentümlichen Verbindung sozialer Forderungen und psychischer Voraussetzungen abhängig.

21.

Beiträge zur Geſchichte der Freiheitsſtrafe.

Von Prof. Dr. R. v. Hippel, Roſtock.

Zweiter Teil[1]).

IV. Bremen.

I. Die Gründung des Bremer Zuchthauſes[2]), über welches nähere Angaben bisher gänzlich fehlen, ſoll nach Wahlberg und v. Liszt im Jahre 1613 erfolgt ſein. Thatſächlich aber iſt die Anſtalt bereits in den erſten Jahren des 17. Jahrhunderts entſtanden:

Am 29. Dec. 1604 richtete der Bremer Senat ein Schreiben an den Schout by Nacht[3]) zu Amſterdam mit dem Erſuchen

[1]) Teil I vergl. oben S. 419—494.

[2]) Einen guten Einblick in die allgemeinen Zuſtände Bremens im 17. Jahrhundert gewährt die Darſtellung des Chroniſten Peter Koſter („Bremiſche Chronik 1600—1700", Handſchrift des Bremer Archivs). Danach hat Bremen im Jahre 1600 „ſehr woll florieret, Handel und Wandel gingen friſch von Statten, allenthalben war guter Friede". Auch während des dreißigjährigen Krieges erhielt ſich die Blüte der Stadt, während dieſelbe bald darauf infolge verſchiedener Zwiſtigkeiten „gantz ausgemergelt und nahrlos wurde". — Über die bedeutendern Kriminalfälle von 1600—1700 berichtet Koſter gewiſſenhaft bei Schilderung der Vorkommniſſe jedes Jahres: Als Kriminalgericht erſcheint der Senat (Rat) ſelbſt, als deſſen Deputierte — wohl in geringern Fällen — 4 ſogenannte Kämmerer fungierten. Das Strafenſyſtem weiſt Leibes- und Lebensſtrafen (oft in verſchärfter Vollzugsart) ſowie Stadtverweiſungen, gelegentlich auch Geldbußen und Freiheitsſtrafen auf (während im allgemeinen das Gefängnis, der Oſterthors-Zwinger, Unterſuchungszwecken diente). Diebſtahl wurde in ſchwerern Fällen mit dem Strang, in leichtern mit Ausſtreichung am Pranger und Landesverweiſung geahndet. In einem Falle von Proſtitution (1640) wurde die „galante ehebrecheriſche Hure ... am Pranger mit 54 Streichen regaliret" und dann verwieſen.

[3]) Chef der Hafenpolizei; in dieſer Eigenſchaft vermutlich den Bremern durch ihre Schiffahrtsbeziehungen beſonders bekannt.

„uns die Taffel von de Ordinantie des derorten angestelleten Tuchthuses“ — also die dortige Zuchthausordnung — „tho einer nachrichtung thokamen tho lahten,“ da der Rat zu Amsterdam auf eine frühere diesbezügliche Bitte nicht geantwortet habe. Zur Begründung heißt es „dat wy tho erholding guter Policey, und affstellung des muthwilligen gesindes, nach dem Exempel der Erbarn von Amstellredam, ein tuchthuß anthorichten gemeinet“ und damit „albereits einen anfang gemachtt.“ Deshalb sei dem Rat an dem Besitz jener Ordnung „merklich gelegen“[4]).

„Des ehrbaren Rats der Stadt Bremen Ordnung des Zuchthauses“ wurde sodann am 26. Januar 1609 publiciert. Ich lasse das plattdeutsch geschriebene, bisher durchaus unbekannte Dokument[5]) unten S. 614 ff. als Anhang I in hochdeutscher Übertragung folgen.

II. Über die treffliche Gestaltung des Strafvollzuges auf Grund dieser Ordnung besitzen wir ein schon durch sein Alter wertvolles Zeugnis in dem zweiten auf Bremen bezüglichen Teile der früher (S. 480) behandelten Schrift Miracula[6]). Die

---

[4]) Das Schreiben entnehme ich Originalakten, welche mir das Bremer Archiv gütigst zur Verfügung stellte (Nr. 1 des Fascikels).

[5]) Bremer Archiv, Nr. 2 d. Fascikels.

[6]) Dieser Teil ist erst in der II. Auflage der Miracula (1617) hinzugefügt. Der Herausgeber hat dabei offenbar das Bedürfnis empfunden, die beiden in ihrer ganzen Art sehr verschiedenen Abschnitte des Buches in nähern Zusammenhang zu bringen. Deshalb fügt er den auf Amsterdam bezüglichen einzelnen Fällen zunächst einen ähnlichen Fall über Bremen bei. Erst dann folgt die weitere „Bremer Zuchthaus-Beschreibung“, wie unten S. 617 ff. angegeben. — Der betreffende Fall lautet: N. N. ein Bürger und Metzger von N. wird im Bremer Zuchthauß gesund.

N. N. „lebt mit fressen, Sauffen beneben grosser Unfläterey und Schlägerey wie ein Bestien, damit aber seine Freundschafft kein Schand und was anders an jhm einsmals erleben möchten, haben sie jhn durch seinen Bruder bereden und jhm persuadiren lassen, daß sie beyde nach Bremen ziehen, allda Ochsen kauffen und nach Franckfurt bringen solten, Als sie nun dahin kommen, hat der Bruder den, der ins Zuchthauß kommen sollen, im Wirtshaus voll gesoffen, darüber er entschlaffen, nachmaln ist ein Lermen gemacht, der New Bilgram geweckt und überredet worden, er hett einen erstochen, solt sich nun kürtzlich bedencken, ob er in Thurn gehen und seinen Kopff lassen, oder ins Zuchthauß, alda sein übelthat zu büssen, sich begeben wolt? hierauff er auß diesen zweyen das best erwehlt, und gedultig ins Zuchthauß sich eingestellet, darinn er nolens volens ein ander Handwerck lernen müssen, und in solchem Wahn biß auff diese stund sein gesetzt Tagwerck verrichten muß.“

Darstellungsweise auch dieses Abschnitts ist zugleich in ihrer Art so überaus eigentümlich und lebensvoll, daß ich sie (unter Ausscheidung des Unwesentlichen) unten S. 617 ff. als Anhang II unverändert wiedergebe.

III. Nach dem vorstehenden Material diente das Bremer Zuchthaus — abgesehen von den wegen ärgerlichen Lebens auf Antrag ihrer Angehörigen eingelieferten Individuen[7]) — zur Aufnahme zweier in der Zuchthausordnung scharf geschiedener Personenklassen. Einerseits und wohl vor allem beherbergte es einheimische Bettler und Müßiggänger, über deren Einlieferung und Entlassung die „Verordneten", d. h. die Zuchthausvorsteher, zu entscheiden hatten. Sodann aber war es zur Aufnahme der wegen „boverie" vom Rate oder vom Kämmerer hierher verwiesenen Personen bestimmt. In den letztern Fällen, für welche leider nähere Erläuterungen fehlen, haben wir es wohl mit der Bestrafung geringerer Kriminalverbrecher zu thun. Denn in den Händen des Rates und der Kämmerer lag die Kriminaljustiz der Stadt[8]); und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sind, wie die Chronik Kosters ergibt, mehrmals auch bei schwerern Delikten (nur diese werden von Koster angeführt) Zuchthausstrafen verhängt worden[9]).

[7]) Für diese vergl. Anhang I, Hausordng. §§ 1, 11, sowie den Fall des Sebastian Muhme unten Anhang II; ferner S. 609 Anm. 6.

[8]) Vergl. Anm. 2.

[9]) Koster erwähnt folgende Fälle:

1648: Ein Jugendlicher, wegen Diebereien vom Senat nicht zum Strang, sondern „wegen seiner Minderjährigkeit und andern Ursachen zu ewigem Gefängnis und daß ihm ein eiserner Ring am Halse geschmiedet werden sollte, verurteilt. Wurde darauf, nachdem das neue Zuchthaus wieder erbaut, in dasselbe gebracht, worinnen er bis in Anno 1652 mit Arbeiten seine Kost verdienen mußte." Dann ist er entsprungen. — **1688**: Ein Mann schickt seine Frau wegen angeblichen Ehebruchs nach Bremen, „welche darüber in hiesiges Zuchthauß gesetzet, von ihren Freunden aber wieder ausgeholfen" wurde. In demselben Jahre eine „Hure", welche sich und ihr Kind ertränken wollte, „nach dem Zuchthauß gebracht". — **1693**: Ein Bürgerssohn wegen Einbruchsdiebstahls auf Bitten seines Vaters verurteilt „ad dies vitae im hiesigen Zuchthauß zu sitzen", dann aber am 20. Aug. 1694 freigelassen unter der Bedingung, daß er über Holland nach Indien reise und nicht wieder nach Europa zurückkehre. — **1696**: Ein des Diebstahls beschuldigter Mann wird, da er auf der Folter nicht gesteht, „deswegen in's Zuchthaus ein Jahr gesetzet und nach gethaner Urphede und Verschwerung dieser Stadt auf ewig verwiesen". — **1697**: Ein Frauenzimmer wegen Verdachts der Brandstiftung „eingezogen und noch selben Abends in's Zuchthaus gebracht, aber nicht scharf inquiriret". — **1698**: Von mehreren

IV. Der „nach Zucht und guten Sitten" trachtende Strafvollzug ist wie in Amsterdam vor allen Dingen durch seinen intensiven Arbeitsbetrieb charakterisiert. Auch hier finden wir den Webereibetrieb und das Holzraspeln mit der 12fachen Säge; daneben tritt als neue Erfindung eine von den Züchtlingen zu treibende Holzmühle auf. Den in der Weberei ausgebildeten Züchtlingen wird zur Erleichterung des ehrlichen Fortkommens in der Freiheit das sonst zu zahlende Einschreibegeld erlassen. Die Kontrole des zu leistenden Arbeitspensums findet jeden Samstag statt; für Überpensa werden Arbeitsprämien gewährt.

Auch die Disziplinarstrafen sind wesentlich die gleichen wie in Amsterdam: Faule Individuen werden auf Wasser und Brot gesetzt, bis sie das Versäumte nachgeholt haben. Als schwerere Strafen finden wir Dunkelarrest, namentlich aber körperliche Züchtigung. Für das Streichen mit Ruten dient eine Bank (scamnum)[10]) oder der wie in Amsterdam im Hofe stehende Geißelpfahl. Wenn Reinkingk (1619)[11]) über letztern berichtet: Extat ibidem columna in media area, quae fere ab omnibus conspicitur, in qua depictae sunt senticae, virgae, fustes, ursi et leones, hoc addito emblemate: Kan man doch Löwen und Bähren zähmen, solte man denn die mutwilligen Buben auch nicht zwingen", — so erkennen wir auch hierin eine freie Wiedergabe Amsterdamer Darstellungen[12]). Neu ist dagegen anscheinend die Strafe des Reitens auf dem hölzernen Pferde, welche später in Hamburg wiederkehrt[13]) [14]).

---

bei einem Diebstahl Beteiligten ein schwangeres Frauenzimmer mit Körperstrafe verschont und in's Zuchthaus gebracht. 4 Wochen später wird sie (nach Geburt des Kindes) eine Stunde in's Halseisen gestellt und dann entlassen.

[10]) Wohl entsprechend der Holzpritsche der Miracula in Amsterdam. Oben S. 482.

[11]) Abgeschrieben 1659 von Fritschius.

[12]) Siehe oben S. 453 Anm. 161.

[13]) Vergl. dazu Streng, Hamburg S. 18, welcher die Exekution mit den Worten schildert: „Lebhafter ging es mitunter auf dem Hofe ... zu, wenn der ... Reiter auf hölzernem Pferde seinen Ritt antrat, das Pferd dreimal um den Hof gezogen wurde und der Reiter den Gefühlen, die ihm der Sitz auf der scharfen Kante, mit 15 Pfd. schweren Gewichten als Sporen an den Füßen und die Peitsche des Zuchtmeisters verursachte, in nicht mißzudeutenden Tönen Ausdruck gab."

[14]) Über die praktische Anordnung dieser Strafen finde ich folgende Notiz v. 28 Juni 1616: (Bremer Akten, Nr. 6 des Fascikels). Es sind die 4 Käm-

Der Strenge gegen widerspenstige Individuen stand eine wohlwollende, freundliche Erziehung williger Elemente gegenüber[15]). Auf die Seelsorge[16]) wurde wie in Amsterdam großes Gewicht gelegt, für die Gesundheit der Gefangenen wie dort durch regelmäßige ärztliche Behandlung gesorgt. So erscheint das alte Bremer Zuchthaus insgesamt als eine Musteranstalt, welche als solche in der Litteratur des 17. Jahrhunderts häufig im unmittelbaren Anschluß an Amsterdam rühmend erwähnt wird[17]) und manchen deutschen Städten bei geplanten Zuchthausgründungen als unmittelbares Vorbild diente[18]). —

V. Aus der weiteren Geschichte des Hauses ist Folgendes hervorzuheben. Die Ordnung von 1609 hatte der Anstalt zwar Steuerfreiheit gewährt, auch Vorschriften über die Pflicht zur Kostentragung gegeben. Dieselben erwiesen sich aber als unzureichend: Bereits im Dezember 1610 klagen die Vorsteher in einem „Bericht wegen des Zuchthauses“[19]), daß sie ca. 5000 Mk. Vorschuß auf die Dauer von 2—3 Jahren aus eigner Tasche leisten müßten, und bitten, der Rat wolle „auf Mittel denken und beschaffen, solchem unerträglichen Beschwer abzuhelfen“. In einer Sitzung vom 8. Januar 1613 trat der Rat diesem Wunsche bei und bewilligte bis zum Jahre 1618 zweimal die Abhaltung von Lotterieen zu gunsten des Hauses[20]). Trotzdem kam es im Jahre 1627 „bei entstandenen deutschen Unruhen“ (Koster) zur „Abschaffung“ der Anstalt.

---

merer nebst den Vorstehern im Zuchthaus gewesen „und alda Justitie geholden und sie gestreken Daniel Harthwich, Johen Steding an den Pranger, Sindewint und de von Lüneborch op dat Pferdt, darbi allenflitige vormanung geschehen.“

[15]) Vergl. unten S. 619.

[16]) Ob auch ein weltlicher Unterricht bestand, läßt sich auf Grund des Art. 15 der Zuchthausordnung nicht sagen.

[17]) So z. B. bei Reinkingk 1619; Bornitius 1625; Bullaeus 1631; Faust v. Aschaffenburg 1641; Klock 1651; Speidel 1657; Fritschius 1659; Naurath 1669; Henelius 1670; Knichen 1682; Döpler 1693.

[18]) Vergl. Osnabrück, Regensburg, Nürnberg oben S. 436, 420, 433.

[19]) Bremer Archiv, Nr. 3 des Fascikels.

[20]) Extract Wittheits Protocols. Bremer Archiv Nr. 5 und Nr. 7 des Fascikels. Zugleich wurde 1618 die Erbauung der Anstalt an einem andern Platz ins Auge gefaßt. „Denn wegen der Festungen als auch wegen der Weite des Weges liegt das Zuchthaus an dem Orte nicht wohl und ist der Platz beim Grauen Kloster vorgeschlagen.“

Erst 1645 wurde „ein neues Zucht- oder Werkhaus zur Abschaffung der Müßiggänger und Bettler wieder angeordnet“[21]). Dabei handelte es sich einmal um Wiederherstellung der früheren Anstalt[22]). Mit derselben aber wurde „zu Unterhaltung derer, so zu arbeiten begehren“ — also zur freiwilligen Beschäftigung Armer — ein „Werkhaus“ verbunden, „darinnen die Männer zum Holtzraspeln, die Weiber und Mägde zum Spinnen, die Knaben aber zur Erlernung allerhand Manufacturen angewiesen werden“[23])[24]). Schon nach 2 Jahren (1647) ging die Anstalt durch Explosion eines benachbarten Pulverturmes zu grunde[25]).

Im Jahre 1648 wurde beschlossen, „daß das Werkhauß à part, wie auch das Zuchthauß à part gehalten werden solle“[26]); und 1650 kam der Neubau des Zuchthauses, wesentlich kleiner als die

---

[21]) Extract aus der Stadt-Bremischen Geschichte Vol. C. S. 691. (Bremer Archiv, Nr. 13 d. Fascikels.) Das Vermögen des alten Hauses (7000 Bremermark), welches in den Stadtsäckel gekommen, wurde mit Zinsen zurückerstattet; 4 Ratsherren wurden zu Vorstehern und 4 Subdiaconi zu Buchhaltern bestellt. „Damit aber die angeordnete Disciplin desto fruchtbarer von Statten gehen möchte, so ist Ehren Abraham Chimädontio aufgetragen, die Züchtlinge zur Furcht und Vermahnung des Herrn anzuführen und ihnen alle Sonntag um 2 Uhr und alle Mittwoch des Morgens um 9 Uhr zu predigen, womit am 5 October der Anfang gemacht wurde.“

[22]) Vergl. Koster S. 83/84: „Ist jedoch auf Befehl eines löblichen Magistrats in Anno 1644 vorige Ordnung und Anstalt renovieret“. Offenbar im Anschluß an Koster auch Döpler a. O. S. 721 und auch Duntze, Geschichte d. Stadt Bremen 1851, Bd. IV S. 48.

[23]) So Koster und Döpler a. O. Der Plan zur Errichtung eines solchen Werkhauses war bereits 1621 aufgetaucht und seitdem mehrmals erörtert worden. (Bremer Archiv, Nr. 8 bis 12 des Fascikels.)

[24]) Der Arbeitsbetrieb der Anstalt führte zu einer Beschwerde der „Rassmacher“ (Rasch = pannus rasus, leichtes geringes Wollengewebe) gegen die Zuchthausvorsteher, anscheinend wegen der Konkurrenz der in diesem Betriebe in der Anstalt ausgebildeten „Werkhaus-Jungen“. Nachdem die Raßmacher vom Rate abschlägig beschieden, strengten ihre Amtsmeister einen Prozeß gegen die Zuchthausoorsteher an, welcher bis zum Reichskammergericht ging. (Akten des Bremer Archivs, Nr. 15 des Fascikels. Darin auch mehrere Schriftsätze aus dem reichskammergerichtlichen Prozeß, welche leider nur Formalien betreffen und den Gegenstand des Streites nicht näher erkennen lassen.)

[25]) Sie wurde: „Durch Gottes verhengnuß durch das Pulver auf dem St. Steffens Zwinger zerschmettert.“ (Decretum d. Wittheit v. 18 Jan. 1649, Bremer Archiv, Nr. 15 d. Fascikels.) „Viele von den Gefangenen gingen aus ihren zerschmetterten Zellen mit ihren angeschlossenen Blöcken.“ Koster.

[26]) Extract Wittheit Prot. — Bremer Archiv, Nr. 14 d. Fascikels.

alte Anſtalt[27]), zu ſtande[28]). Die gute alte Tradition hat ſich auch für die Folgezeit in dieſer Anſtalt erhalten und ſie vor dem traurigen Verfall bewahrt, den ſo viele deutſche Zuchthäuſer im 18. Jahrhundert aufweiſen. Die eingehende Beſchreibung, welche Wagnitz[29]) 1792 von dem Hauſe gibt, läßt in intereſſanter Weiſe die meiſten der alten Eigentümlichkeiten wiedererkennen und rechtfertigt den Ausſpruch des Verfaſſers: „In Rückſicht auf moraliſche Beſſerung iſt das Bremer Zuchthaus, wenigſtens im Vergleich gegen viele andre, in der That mehr eine Maison de la correction, als du supplice zu nennen". Und Howard[30]) faßt das Ergebnis ſeiner Beſuche in den Jahren 1776 und 1781 in die Worte zuſammen: „The House of correction, situated on the Weser, is indeed a house of industry; and very quiet."

Anhang.

Bremen. Anhang I.

Zuchthausordnung v. 26. Januar 1609.

Nr. 1. Dieweil das Zuchthaus für diejenigen verordnet, die entweder um begangener Büberei (boverie) oder ärgerlichen Lebens oder um mutwilliger Bettelei willen darin geraten, ſo ſollen alle diejenigen, die darin ſind oder künftig hineinkommen, mit allem Fleiß zur Arbeit, ſoviel ihnen jedesmal der Zuchtmeiſter verordnet, gehalten werden.

Nr. 2. Die darin ſäumig gefunden und ihre volle Arbeit nicht verrichten, ſollen mit Waſſer und Brot geſpeiſt werden bis und ſolange ſie nicht allein ihr geſetztes Penſum (tax), ſondern auch was zuvor verſäumt iſt, wiederum nachholen und einbringen.

Nr. 3. Die ſich auch durch Arbeit und Hunger nicht genügſam züchtigen und im Zaum halten laſſen wollen, wider dieſelben ſollen Ruten gebraucht und von dem Kämmerer den Verordneten[31]) auf ihr Anſuchen zu ſolchem Behuf hülfreiche Hand geboten werden.

---

[27]) Vergl. Koſter und Duntze a. O.

[28]) Die Trennung des Werkhauſes ſcheint dabei thatſächlich erfolgt zu ſein. Howard, State III. Aufl. I S. 68 ſchildert ein dem Zuchthauſe benachbartes „Poor-house (Stat armen haus"), welches wohl mit dem früheren Werkhaus identiſch ſein dürfte.

[29]) a. O. Bd. II S. 43—58.

[30]) a. O. (vergl. Anm. 28).

[31]) D. h. den Zuchthausvorſtehern.

Nr. 4. Sonst soll der Zuchtmeister dem Gesindel täglich zweimal, Morgens um 10 und Abends um 5 Uhr, sowohl Winters wie Sommers, Essen und Trinken geben, auf die Weise und in dem Maße, die ihm befohlen wurde.

Nr. 5. Doch soll denjenigen, die über ihr Deputat und also fleißiger arbeiten als andre, je nachdem sie über die Zahl viel oder wenig arbeiten, und es jedesmal für ratsam angesehen wird, ein bestimmtes Geld dafür entrichtet werden, dessen nach Gutachten der Verordneten zu ihrem Besten zu genießen.

Nr. 6. Anlangend die Bettelei läßt es der Rat bei dem vorigen offenkundigen, von allen Kanzeln abgelesenen Proclamato bewenden: daß nämlich, nachdem den Armen aus der Gotteskiste mildiglich gegeben wird, keine Bettelei geduldet sondern diejenigen, die nichtsdestoweniger darauf betroffen werden und also mutwillige Bettler sind und binnen der Stadt ihre Wohnung oder Aufenthalt haben, stracks ohne einige Bedenken von den Armenvögten ins Zuchthaus gebracht werden sollen.

Nr. 7. Sind es aber fremde, von außen hereinlaufende Arme, so sollen die Armenvögte sie zum erstenmal an die Diakonen, damit ihnen ein Zehrpfennig gegeben werde, und darauf stracks zum Thor hinausgeleiten.

Nr. 8. Und damit gleichwohl alle Mißverständnisse unterbleiben und niemand unschuldig beschwert werden möge, so sollen die Bettler, so ins Zuchthaus gebracht, in des Zuchtmeisters Hause solange gelassen werden, bis daß es die Vögte den Verordneten ankündigen und dieselben sich der Gelegenheit erkundigen und Befehl thun, ob jene darin bleiben oder losgelassen werden sollen.

Nr. 9. Würde sich dann finden, daß es solche einlaufende Arme sind, die zuvor zur Stadt hinausgebracht worden und also alle Gutthaten mutwillig mißbrauchen, oder die sonst dem Zuchthause nicht anstehen, so sollen sie nach Gutachten der Verordneten, je nachdem ihr Mutwille oft wiederholt oder sonst groß ist, entweder eine Zeitlang mit Wasser und Brot oder mit Ruten gestraft und abermals von den Vögten aus der Stadt gebracht werden, damit das Zuchthaus, welches zur Unterhaltung guter Ordnung dieser Stadt gemeint ist, nicht in Mißbrauch gezogen noch mit fremden Bettlern überladen werde.

Nr. 10. Die ins Zuchthaus auf Befehl des Rates oder des Kämmerers um begangener Büberei willen gebracht werden, derselben Unterhalt soll der Kämmerer, soweit sie ihn nicht verdienen können, an Speise und Trank, Kleidern und sonst bezahlen.

Nr. 11. Gleichermaßen die auf Anhalten ihrer Eltern und Verwandten da hineinkommen, für dieselben sind die Eltern und Verwandten zu zahlen schuldig.

Nr. 12. Was auch die Eltern und Verwandten von Betten und Bettwäsche solchen Kindern zukommen lassen, das soll darin ohne Entgelt gelassen werden, wenngleich die Zuchtkinder herausgelassen und wieder auf freien Fuß gestellt werden.

Nr. 13. Angehend die Zuchtkinder, die um mutwilliger Bettelei willen hineingeraten, bezahlen billig für dieselben die Gotteskisten auf die Weise und Maß, wie sich deswegen die Verordneten mit den Diakonen billig vertragen.

Nr. 14. Also auch wenn Arme aus der „Seefahrt" oder anderen Armenhäusern ihres Verbrechens (verbrekung) willen ins Zuchthaus gesetzt werden, so fallen die Kosten auf die Seefahrt oder die andren Armenhäuser, darin sie zuvor gewesen sind.

Nr. 15. Es soll nicht allein des Sonntags sondern auch auf andre Zeit und Stunde, wie dem Zuchtmeister befohlen, aus der heiligen Schrift und andren Büchern, die man jedesmal für nützlich und ratsam erachtet, öffentlich etwas vorgelesen, sonderlich aber Abends und Morgens wie auch vor und nach den Mahlzeiten fleißig gebetet werden.

Nr. 16. Zu besserer Unterhaltung des Zuchthauses hat ein ehrbarer Rat gewilligt, daß die Baumseiden[32]) und andern Waren, die im Zuchthaus gemacht, wie auch die Materialien die dazu gehören, ein- und ausgehend, aller Accise, ebenso Tonnen- und Siegelgeldes (sintemal sie billig ebenso wie andre Baumseide auf das Siegel gebracht werden[33])), wie auch aller anderen Ungelde[34]), wie sie Namen haben, besonders aber die Zuchtkinder, wenn sie das Baumseidenhandwerk gelernt haben und dasselbe zu gebrauchen für tüchtig erkannt werden, des Geldes, welches andre zum Einschreiben zu geben verpflichtet sind, freibleiben.

Nr. 17. Und daß, wofern mit dem Verkauf solcher Baumseiden wider Erwarten böser Schaden gemacht, alsdann das Zuchthaus den andren gemeinen Kreditoren präferiert werden solle.

Nr. 18. Die Verordneten sollen jedesmal, wenn sie gute Hoffnung eines besseren Lebens oder andre erhebliche Ursachen finden, ermächtigt sein, alle diejenigen, die ohne besonderen Befehl des Rates oder Kämmerers ins Zuchthaus gebracht sind, nach ihrer guten Discretion wieder herauszulassen und auf freien Fuß zu stellen.

Nr. 19. Auch wenn der eine oder andre auf Befehl des Rates herausgelassen wird, soll es den Verordneten kundgethan und in ihrer Gegenwart gebührlich Urphede geleistet werden.

Nr. 20. Es soll auch niemand die Befugnis haben, ohne des Rates oder der Verordneten Vorwissen ins Zuchthaus zu gehen, viel weniger den Zuchtkindern Essen oder Trinken, Tinte, Papier oder andere Dinge zuzutragen, Supplicationes von ihnen entgegenzunehmen oder sie sonst in irgend einer Weise in der Ungebühr zu bestärken.

Nr. 21. Würde der Zuchtmeister Konspirationen oder andres, was dem Hause zum Präjudiz gereichen könnte oder möchte, erfahren,

---

[32]) D. h. Baumwolle.

[33]) D. h. die amtliche Prüfung dieser Stoffe soll zwar stattfinden aber kostenfrei sein.

[34]) D. h. Steuern.

so soll er gehalten sein, es den Verordneten von Stund an ohne einige Konnivenz zu vermelden.

Nr. 22. Und hat sich der Rat vorbehalten, diese Ordnung jederzeit nach Befindung des gemeinen Besten zu ändern, zu mehren und zu vermindern. —

Bremen. Anhang II.

Bremer Zuchthauß Beschreibung, beschehen von

Sebastian Mumen von Vörden, so selbst im Zuchthauß alda gewesen und darinn Poenitentz gethan, so er zugeschrieben

Den Ehrnvesten, Hochgelahrten, Erbarn, Hoch und Wolweisen Herrn Burgermeistern und Raht der Statt Bremen, seinen Großgunstigen gebietenden Herren und mächtigen beförderern.

Die Schrift[35]) zerfällt in 3 Teile: 1) eine Anrede an Bürgermeister und Rat, schließend „Datum Bremen den 3 Juni, Anno 1616. E. E. Hoch: und Wolw: Großg: Sebastian Muhme". 2) „Colloquium," die eigentliche, unten wiedergegebene Schilderung des Aufenthalts im Zuchthause. 3) „Ein Klage Lied", worin der Verf. seinen früheren Lebenswandel besingt.

Aus diesen Mitteilungen ergibt sich: Sebastian Muhme ist von seinen Eltern gut erzogen und hat sich als Schreiber bei Fürsten und Herren in angesehener Stellung befunden.

---

[35]) Vergl. über dieselbe oben S. 609, II. Meine Ermittelungen über die Herkunft ergaben, daß das Original in Bremen selbständig erschienen ist. Es befindet sich in einem Sammelband der Bremer Stadtbibliothek (in 16-Formal). Der Titel lautet: „Bremer Zuchthauß, Ein Kurtz und Warhaftig Gespräch zweyer Personen, darinn eigentlich angezeiget wird, was ordnung und gute disciplin im Zuchthause zu Bremen gehalten werden. Sampt angehefftem Klagelied, von der grossen blindheit der jugendt. In der melodia vom Verlohrenen sohn. Gestellet durch Sebastian Mumen Vördensem: Hingeht die zeit, herkompt der Todt, O mensch thue recht unn fürchte Gott. Gedruckt zu Bremen." Der Text ist — abgesehen von vereinzelten unwesentlichen Kleinigkeiten — mit dem obigen der Miracula identisch. Die Anrede trägt auch hier das Datum: 3 Juni 1616; eine Jahreszahl auf dem Titel fehlt. Das Colloquium selbst ist als Gedicht in abgesetzten Zeilen gedruckt. — In der Litteratur habe ich diese Bremer Zuchthaus-Beschreibung nirgends erwähnt gefunden. Dagegen soll nach Angabe mehrerer Autoren 1617 zu Erfurt eine besondere Beschreibung über das Bremer Zuchthaus erschienen sein. So E. E. Wächter a. O. S. 18 Anm. c unter Citierung von Besold dissertatio de praemiis, poenis et legibus cap. 4 n. 4 (mir nicht zugänglich geworden), Döpler a. O. S. 721. Ferner mit genauerer Angabe des Titels Bornitius 1625, S. 75 „Bremer Zuchthauß, darin von ordnung und guter

„Da ward ich lieb gehalten, von Jungen und von Alten, mein fleiß wahr nicht umbſunſt," ſo ſingt er. Trunk und Liebe aber haben den verheirateten Mann ins Elend gebracht[36]), er „bekam ungnedig Herren" ... „die mich zuvor wol kandten, jhr Angeſicht von mir wandten, ſtieſſn mich zur Thür hinauß." Vergeblich blieben die Ermahnungen der Eltern, bis endlich die Mutter den Sohn ins Zuchthaus bringt. Hier iſt er 4 Jahre geweſen. Der Aufenthalt hat ihn nach ſeiner Überzeugung vom Verderben gerettet und wieder zum ordentlichen Menſchen gemacht. Das will er „Gott zu lob, und der hohen Obrigkeit zu ehren" „offentlich bekennen und ans Liecht bringen". Deshalb ſchildert er in Geſtalt eines Zwiegeſprächs mit einem Freunde die Behandlung im Zuchthauſe und widmet in der Vorrede dieſes „geringſchetzige Colloquium" dem Bürgermeiſter und Rat.

Das Colloquium ſelbſt, ſoweit hier von Intereſſe, lautet:

Friederich: fragt den entlaſſenen Sebaſtian (Muhme), wie es ihm im Zuchthauſe ergangen ſei. Sebaſtian erwidert, es ſei jenem zweifellos bekannt, „wie ... Ein Erbar unnd Hochweiſer Raht, in Bremen der berühmbten Statt, wie menniglich vor Augen hat, durch groſſe Müh, Koſt und Arbeit, Zu erhalten die Gerechtigkeit, Ein Orth fundiert genant Zuchthauß, Den Ungehorſamen zur buß, Darin nach Zucht unnd guten Sittn, Täglich mit allem fleiß geſtritten, Und drumb wol möcht heiſſn ein Richtſchnur, Da frömmer werden böß Natur, Deren ſo allzeit wollen ſchwebn, In einem wildn ſchendlichen Lebn, Ja denen iſts gut medicin, So bey Kapitän Lentz Fähnlin, Sich befleiſſen aller müſſigkeit, Werden geführt zu guter arbeit, Auff daß ſie ſich hernach mit ehrn, Sammt Weib und kindern mögn ernehrn ..... Das Hauß iſt privilegiert fein, Mit viel statuten groß und klein, Ehrbare Männer ſeind nimb wahr, Patronen und Vorſteher dar. Welch in der Zucht und Ehrbarkeit, daß Hauß regiern mit Beſcheidenheit," .... „Dadurch gut mores an dem Ort, Täglich werden ge-

---

Disciplin. Erfurd. Anno 1617." — Riſtelhueber (Wegweiſer z. Litteratur d. Waiſenpflege 1840 Bd. II S. 197): „1617. Das Bremer Zuchthaus. 4. Erfurt." — Ich habe mich vergeblich bemüht, dieſe Schrift zu ermitteln: Im Stadtarchiv Erfurt, Stadtbibliothek und Stadtarchiv Bremen, Kgl. Bibliothek Berlin, Univ.-Bibliotheken Göttingen und Roſtock iſt ſie nicht vorhanden. Vom Stadtarchiv Bremen erhielt ich die gütige Mitteilung, daß nach einer dortigen Aktennotiz das Buch, auf welches man damals durch C. E. Wächter aufmerkſam geworden, auch zu Anfang unſers Jahrhunderts anſcheinend unbekannt war. Insgeſamt halte ich es danach für ſehr möglich, daß jene Schrift überhaupt nicht exiſtiert, ſondern daß ein unrichtiges Citat unſers hier wiedergegebenen Buches von Bornitius oder Beſold auf andre Autoren überging.

[36]) „Darumb jr jung Geſellen, beſchawt euch ſemptlich all, thut hier recht urtheil fellen. betrachtet meinen Fall" ....: „Laßt fahren die ſchönen Frawen und meidet Trunckenheit, es wird euch ſonſt gerewen, unnd bringen in groß leidt, an jn iſt nichts zu ſagen, den ach weh, ſchmertz und klagen, wie zeuget meine zeit."

pflantzet forth, Straffen was böß, loben was fromm," ... Sie sorgen „vätterlich, Zu schaffen Speiß, Kleidung und mehr." Friederich: ... „Was wirt gemachet vor Arbeit?" Sebastian: „Es seind zu dieser spiel Arbeit, Sägen von zwölff Blatten bereit, Damit gesäget wirt das Holtz, Unnd wer der Säger noch so stoltz, So thun sie jhm den Schweiß abjagen, Darzu sein leer machen den Magn. Ein seltzam Instrument ist da, Dessn kaum zu sehen in Europa. Ein Mühle mit Acht stempeln starck, Darin gemachet Holtz, dieß merck, Sie ist grausam zu sehen an, Dafür erschrocken männig Mann. Welch nun ungezähmet zur Arbeit, Vor die ist Säg und Mühl bereit. Dann diese seind Artzneyen gut, Hinweg zu treiben das faule Blut. .... Auch wird allda gemachet sein, Bohm seiden beide von groß und klein, Der eine kratzt, der ander spint, Wie sonsten wirckt ein frommes Kind. Die wochen lang thut keiner fragn, Nach Arbeit, aber laß dir sagn, So balde kompt der Samstag dar, Fordert man die Rechenschafft klar. Dann thut der Meister nicht vergessn, Einm jedn sein Feyerabend zumessn. Wer seinen Taxt nicht hat gemacht, dem wird Wasser und Brodt gebracht, Oder muß scamnum declinieru Dawieder gar nicht disputiern. Liegt er weittr auff der faulen Seitn, Muß er ein höltzern Pferd bereitn. Ich sag dir zwischen Elb und Rhein, Ich nye gesehn zahrters Pferdlein. So bald einer spricht, Jo, Ho, Ho, Der Reuter rufft Zetter mordeo. Darf auch vom Gaul nicht ehr abstehn, Biß streimen langs den Rücken gehn. Wird also wol drauff durchgehawn, daß er ein zeitlang dran zu klawn. Weiter find man im Platze stehn, Einn Pfahl daran Unghorsam gehn, Die nicht wolln geben audientz, Der rechten Zucht mit reverentz, Werden dran mit Ruten geschlagn, Dörffens dem Kammergericht nicht klagen. Man treibt die Muthwilligen mit pein, Auch in ein finster Loch hinein, Darin leiden sie grosse Noth, Jr Speise ist Wasser und Brod, Liegen drinn etlich Tag und Nacht, Biß sie zu vollem ghorsam bracht. Aber die sich zeign mit Frommigkeit, Werden regiert in glindigkeit, Finden allzeit gnedige Herrn, Die sie lehren in Zucht und ehrn, Dürffen auch gar kein Sorgn tragn, daß sie an dem Ort werdn geschlagn, Sondern getröstet in jrm Leidt, Mit Christlichr Lieb und Freundligkeit, Und durch gut testimonia Endlich errettet gantz von da. Friederich: Ha, ha, ha, da muß ich lachen, Kan man da Schälcke fromm machen, Seind Löwen und Bären zu zehmn, Und jhnen jr Wildheit zunehmn, Solt man dann Menschen nicht zwingen, Zur Demuth und Arbeit bringen. S. Paulum solt du nicht vergessn, Wer nicht arbeitet sol nicht essn. Dann männig redlich Hertz O Gott, Kompt durch den Lediggang zu spott. Daher die Alten schmertzlich klagn, Auß Müssiggang entstehn viel plagn. Aber ich muß noch lachn in mir, Und ist gar wunderbar an dir, Daß du an einr Schreibsedern statt Geführet hast solch Säge quadt. Sebastian: Ich meinte erst in meinem Sinn, Daß mir gescheh groß gewalt drin, Weil ich von Weib und Kindern klein, Must lange Zeit gescheiden sein, Abr als ich mich recht schawt an, Wie ich wer ein Sündhaffter Mann, Und dz ich offt den Eltern

mein, Zugfüget hett viel ſchmertz und pein, Da trug ich es fein mit gedult, Unn ſchrieb es zu meinr Sünden ſchuld, Ich rieff zu Gott dem Herren mein, Dz doch mein Creutz möcht glinder ſeyn, Er wolt mir ſeins Geiſts gnadn gebn, Zuführen ein bußfertig lebn, Ließ täglich im Gebete mein, Jhm Weib und Kindr befohlen ſeyn. Daß er in meiner betrübten zeit, Sie bhüten wolt vor allem leid. Und endlich nach ſeinem Nahmen, Uns widrumb fügen zuſamen, Ergab alſo den willen mein, Da in den Willen Gottes rein. ..... Friederich: ... Nun wann einer bekompt einn ſchadn, oder mit Kranckheit wirt beladn, Wie wirt es dann mit jhm gehaltn? Sebaſtian: Die Kranckheit leſſet man Gott waltn. Sonſten verſteh du es gar ebn, Dem Hauß iſt ein Artzt zugegebn, Der geht all Wochen durch die Celln, Und viſitiert darin die Geſelln. Wann er find einen krancken dar, Den nimbt er dann gar eben war, Thut jhn mit allem fleiß curiern, Auſſen und inwendig purgiern, Daß er weiter zu gebrauchen nütz ... Friederich: .... Hört man auch das Göttliche wort, Verkündigen am ſelben Ort? Sebaſtian: Am Sontag wie vieln offenbahr, Ein Prediger kompt fleiſſig dar, Welcher mit Eiffr und Andacht ſchon, Handelt das heilig Evangelion. Darnach der Catechismus klein, Examiniert wird fragsweiß fein, Sampt Davids Pſalmn und Liedern ſchon, Darin geſungn mit ſüſſem Thon, Auff daß die Zucht und Lehre rein, Werd confirmirt mit hellem ſchein. Friederich: ... So iſt gar kein zweiffel daran, Es werd gebeſſert mannig Mann, Und viel Seeln bekehrt zu Gott, die ſonſten fräß der Ewig Todt" .... —

Das Geſpräch geſtaltet ſich weiter zu einer Dankſagung Sebaſtians für ſeine Beſſerung durch das Zuchthaus und nimmt ſchließlich die Form eines Gebets an.

V. Lübeck.

In Lübeck ſoll nach Angabe mehrerer Schriftſteller im Jahre 1613 ein Zuchthaus gegründet worden ſein[37]). Nähere Daten über die Anſtalt fehlten bisher[38]). Unter dieſen Umſtänden entſchloß ich

---

[37]) So: Krohne a. O. S. 15; v. Liszt S. 241; v. Bar a. O. I S. 146; Wahlberg N.H. I 84; R. Schmidt S. 237. In der Litteratur des 17. Jahrhunderts (unten S. 664 ff.) wird öfters im Anſchluß an Holland, Hamburg und Bremen auch die Exiſtenz des Lübecker Hauſes erwähnt. Sonſtige Mitteilungen darüber aber habe ich nicht gefunden. Vergl. Beſold (1629), Fauſt von Aſchaffenburg (1641), Fritſchius (1659), Knichen (1682), Döpler (1693). — Kurz und unweſentlich ſind auch die Angaben von Wagnitz Bd. II Abt. II S. 47/48; Howard erwähnt Lübeck nicht.

[38]) Das einzige iſt eine Notiz Wahlbergs a. O., wonach in Lübeck wie in Hamburg das Spinnhaus, nicht aber das Zuchthaus einen entehrenden Charakter gehabt habe.

mich zur archivalischen Forschung an Ort und Stelle[39]), deren hauptsächlichste Ergebnisse ich im Folgenden zur Darstellung bringe[40]):

I. Die bedenkliche Zunahme der Armen und Bettler zu Beginn des 17. Jahrhunderts[41]) führte in Lübeck im Jahre 1601 zum Erlaß einer städtischen Armenordnung[42]). Dieselbe sieht

[39]) Eine Übersendung des ziemlich umfänglichen, bisher undurchforschten Materials des Lübecker Staatsarchivs erwies sich als nicht wohl ausführbar. Für die mir bei meiner Arbeit auf dem Archiv selbst gewährte liebenswürdige Unterstützung bin ich Herrn Staatsarchivar Prof. Dr. P. Hasse zu aufrichtigstem Danke verpflichtet. — An handschriftlichem Material — (die früher im Zuchthause selbst aufbewahrten Akten sind ebenfalls an das Archiv abgeliefert) — standen mir zur Verfügung 1) 3 starke Volumina mit den Signaturen: „Vol. Zuchthaus"; „St. Annen-Kloster Vol. 2"; „Sanct Annen Armen- und Werkhaus Vol. A 1". 2) Ein dem letzten Volumen als Anlage beigefügter Folioband: „Gründliche Nachricht des Sanct Annen Armen- und Werkhauses in Lübeck, zusammengetragen aus denen alten Dokumenten und itziger Observanze. Anno 1735." [Diese Schrift behandelt in 10 Kapiteln den damaligen Zustand und die Geschichte des Hauses. Obwohl in letzterer Richtung keineswegs völlig genügend, bietet sie doch manchen wertvollen Aufschluß. Der Zweck der Herstellung ergibt sich aus dem Vorwort. „Nachdem" so heißt es hier, „die Nachrichten dieses Armenhauses sich unter verschiedenen alten Schriften hin und wieder zerstreut befunden, ist vor nötig erachtet, Alles zusammenzutragen, was man an Nachrichten befunden, in den 2 uralten Fundationsbüchern Nr. 1 u. 2 und 37 Beilagen, item in den sogenannten Abschiedsbüchern und anderen Spezialnachrichten mehr" etc. Die hier erwähnten ältern Schriften sind nicht mehr vorhanden. Unser Buch selbst wurde im Jahre 1755 von dem Zuchthausvorsteher Brandt noch einmal abgeschrieben. Die Abschrift — Sign. „291, Nachrichten über St. Annen 1735" —, in welcher gerade das geschichtlich wesentliche Kapitel X fehlt, ergibt, daß das Original im Jahre 1735 von dem damaligen Provisor, d. h. Zuchthausvorsteher, „Johann Tiedemann" verfaßt wurde.] 3) Lübeckisches Staatsarchiv oder gesammelte acta publica. Teil I S. 731. 4) Sammlung Lübeckischer Verordnungen Bd. I S. 416. — Einige kurze Daten über die Anstalt finden sich in der modernen Publikation der Lübecker Geographischen Gesellschaft „Die Freie und Hansastadt Lübeck", 1890.

[40]) Mein Streben war auch hier auf möglichst genaue Feststellung der ältesten Zustände des Hauses unter Berücksichtigung der Fortentwickelung im 17. Jahrhundert gerichtet, während ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse im 18. Jahrhundert außerhalb des Planes meiner Arbeit lag.

[41]) Vergl. Gründl. Nachricht etc. Cap. X. Danach war „im Anfang des 17 Säculi die Anzahl der Armen und Bettler in dieser guten Stadt so sehr angewachsen, und überhand genommen, daß ein ehrlicher Mann auch sogar nicht einmal des Nachts in seinem Hause geruhig schlafen können, vor Weinen und Wehklagen der Armen auf den Gassen, geschweige der Büberey und Gottlosigkeit, die auch dabei vorgegangen".

[42]) Nachdem bereits „anno 1596 von den Herren des Rats, nebs etlichen aus der Bürgerschaft, ein Entwurf wegen Abschaffung des Bettelns gemacht

mehrere Anstalten für die Unterbringung einheimischer kranker und völlig arbeitsunfähiger Leute vor. „Zu den andern Armen, die zwar wohl schwach und fast unvermögend sind, aber dennoch etwas mitarbeiten können, wie auch zu denen die gar nicht gebrechlich aber gantz arm seyn, entweder die Arbeit fliehen oder auch keine Arbeit bekommen können" bestimmt die Ordnung (§ 4) das St. Annen-Kloster[43]), da dasselbe, wie es an andrer Stelle[44]) heißt, „sehr bequem und tüchtig befunden, solche Leute darinnen zur Gottesfurcht und Arbeit anzuführen". Ausländische Bettler sollen (§ 7) im allgemeinen aus der Stadt verwiesen, in besonders rücksichtswürdigen Fällen vorübergehend unterstützt werden. — Im Oktober 1601 wurde darauf das St. Annen-Kloster „von der Bürgerschaft als ein Armenhaus in Administration genommen"[45]).

II. Die Anstalt, welche damals auch als „Werk- oder Zuchthaus"[46]) beziehungsweise als „Armen-Werkhaus"[46]) bezeichnet wird, diente — wie die citierte Armenordnung im Verein mit mehreren andern Nachrichten aus ältester Zeit ergibt[46]) — vor allem zur

worden, wiewoll solches noch sehr unvollkommen". Gründl. Nachr. Cap. X. — Die Armenordg. selbst ist handschriftlich erhalten in der Sammlung Lüb. Verordg. Bd. I S. 416.

[43]) Dasselbe war in den Jahren 1502—1510 als Erziehungsanstalt für die Töchter angesehener Bürger gegründet, nach Einführung der Reformation (1530) aber zu andern Zwecken benutzt worden. Die Klosterkirche z. B. hatte als Zeughaus gedient. Gründl. Nachr. Cap. VIII u. IX.

[44]) Gründl. Nachr. Cap. X.

[45]) Gründl. Nachr. Überschrift v. Cap. IX u. Cap. X.

[46]) In einer Urkunde vom 5 Mai 1602 (Gründl. Nachr. Cap. X), in welcher sich die 14 Kollegien der Bürgerschaft nötigenfalls zur Unterstützung der Anstalt verpflichten, heißt es, „daß zur Abschaffung der vielfältigen sowohl einheimischen als fremden eingeschlichenen müßiggängigen Bettlern, ein Werk- oder Zuchthaus in Sanct Annen Kloster angerichtet, und darinnen dieselben Bettler, die es zu thun vermögen, zur Arbeit angewiesen und gehalten werden sollen". (Wenn hier auch die ausländischen Bettler erwähnt werden, so bedeutet das nicht, daß auch diese in's Zuchthaus gesperrt wurden; sondern nur, daß die Provisoren, d. h. Vorsteher des St. Annen Klosters, welche durch ihre Vögte die Bettler in der Stadt aufgreifen ließen, auch über die Ausländer — und zwar hier durch Ausweisung — Verfügung zu treffen hatten. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Gleichstellung der fremden mit den einheimischen Bettlern erörtert. Vergl. Vol. A I, Fascikel 1.) — Ein Schriftstück v. 3 Jan. 1603 (Lüb. Staats-Archiv. Teil I S. 731) erklärt, daß Rat und Bürgerschaft „sich einer beständigen Ordnung verglichen, wodurch .. die liebe

Aufnahme einheimischer, (vollständig oder wenigstens beschränkt) arbeitsfähiger Armer und Bettler, daneben auch zur Unterbringung verwahrloster Kinder. Das Haus war also einerseits Unterstützungsanstalt für Bedürftige, anderseits Zwangsarbeitshaus für arbeitsscheue und Zwangserziehungsanstalt für jugendliche Elemente. Eine verschiedene Behandlung dieser Kategorieen wird in der Hausordnung von 1605[47]) nicht vorgesehen und ebensowenig ist irgendwo von einer räumlichen Trennung die Rede.

Zu dieser Trennung kam es im Jahre 1613: „Auf instendigeß Anhalt der Vorsteher Sanct Annen Klosters und gemeiner Bürgerschaft" wurde nämlich das an die Klostermauer anstoßende v. Stitensche Armenhaus „an gedachtes Kloster St. Annen oder gedachteß gemeineß Armenhaus gezogen und demselben zu behuf eines Zuchthauses (mit Entsetzung der bisher darin untergebrachten armen Frauen) inkorporiert und zugeeignet"[48]). Ich kann diese Angabe nur so auffassen, daß die neu hinzutretende Abteilung des

---

Armut, die in dieser Stadt bis dahero häufig und vielfältig gewesen ist, nach Notdurft versorget, die wahre notdürftige Armen in den gestifteten Häusern und Hospitalien untergebracht, die mutwillige Bettler zur Arbeit angewiesen, die noch unerzogene arme und zum Teil ellernlose Kinder zur Zucht und Arbeit an- und die fremde eingeschlichene Bettler von den Gassen und der Stadt allerdings abgehalten werden mögen". Demgemäß hätten die Provisoren des „Gotteshauses zu St. Annen" im Einvernehmen mit den sonstigen Armenpflegern der Stadt zu verfahren. — Ein Eintrag des sogenannten Secret-Buchs von 1603 (Gründl. Nachr. Cap. X) besagt, Rat und Bürgerschaft hätten es „hochnötig" gefunden, „ein Armen-Werkhaus allhier zu fundieren und anzukehren". Unter den „vielfältigen Armen" seien „viele mutwillige, ausländische, gottlose, böse Leute befunden, welche alsbald aus befehlig und Anordnung eines ehrbaren und hochweisen Rates, von den Vorstehern des Armenhauses St. Annen, von der Stadt weggeschaffet und in ihr Landahrt verwiesen werden sollen". „Die anderen einheimischen Armen und Bettler aber, in das Armen-Werkhaus gebracht und daselbst unterhalten sollen werden; wozu dann das St. Annen Kloster sehr bequem und tüchtig befunden worden, daß darinnen solche itzt angedeutete gottlose böse Leute von den Straßen und den Bürgern von den Thüren abgetrieben, zur Gottesfurcht und Arbeit gewöhnt und gehalten werden möchten".

[47]) Vol. A I. Der kleine in Leder gebundene Quartband trägt die Aufschrift: „Ein Jeder wolle dith Bokechen und Ordenunge offte undt fleißig lesen und mith allem ernste dem Inhalt nachkommen und vorthsetzenn. 1605."

[48]) Vergl. „Vol. Zuchthaus", Protokoll v. 1621. — Die freie u. Hansa-Stadt Lübeck. 1890. S. 218. — Gründl. Nachricht. Cap. X. Die Fenster und Thüren des Hauses nach der Straße hin wurden zugemauert und eine Thür nach dem Kloster durchgebrochen.

Hauſes hinfort als Zuchthaus zur zwangsweiſen Einſperrung der Bettler und Jugendlichen diente, während das Armenhaus wie bisher in den alten Räumen des Kloſters verblieb[49]).

III. Dem entſpricht auch die bauliche Beſchaffenheit der Anſtalt[50]): Um ſeinen eignen viereckigen Innenhof gruppiert, bildete das Zuchthaus einen völlig iſolierten Beſtandteil des großen St. Annen-Kloſters[51]). Im Jahre 1632 erfolgten weſentliche bauliche Veränderungen[52]). Zu ebener Erde enthielt das Zuchthaus nunmehr außer dem Treppenaufgang und der Wohnung des Zuchtmeiſters 16 „Gefängniſſe“[53]). Im erſten Stock befanden ſich „der Raßmacherſaal“, der „Scheerſaal“ für die Raßmacherarbeit, 6 „Gefängniſſe“[54]) ſowie ein „kleines Apartement, ſo ein Fenſter nach

---

[49]) Zunächſt könnte man denken, das neue „Zuchthaus“ ſei für neuhinzutretende Kategorien von Gefangenen beſtimmt geweſen. Davon findet ſich aber in meinem archivaliſchen Material nirgends auch nur die leiſeſte Andeutung. Zudem kommt der Name „Werk- und Zuchthaus“ für das St. Annen-Kloſter bereits im Jahre 1602 vor (vergl. oben Anm. 46). Der Zweck der Neuerung hat alſo offenbar in der veränderten Unterbringung ſchon früher vorhandener Elemente beſtanden. Daß dieſe Veränderung aber durch Iſolierung des Zuchthauſes von dem Armenhauſe erfolgte, geht ſowohl aus dem im Text angegebenen Wortlaut als aus der baulichen Anlage hervor. Dafür, daß die zwangsweiſe detinierten Jugendlichen mit ins Zuchthaus gehörten vergl. die Angaben unten S. 630.

[50]) Ausführliche Beſchreibung derſelben in Gründl. Nachricht Cap. I. (Leider ſind daſelbſt die Pläne des Parterregeſchoſſes und des erſten Stockwerkes abhanden gekommen; der Plan des Dachgeſchoſſes iſt erhalten und ermöglicht wenigſtens einen Einblick in die allgemeine Situation). — In unſerm Jahrhundert wurde das St. Annen-Kloſter zweimal (1835 und 1843) von ſchweren Bränden heimgeſucht, ſo daß heute von der geſamten frühern Anſtalt nur noch ein Teil eines Giebels und ein Turm erhalten iſt. Vergl. die fr. u. H.-Stadt Lübeck, 1890, S. 218.

[51]) Vergl. oben Anm. 48. Für die Größe des Kloſters eine Notiz der Gründl. Nachricht. Cap. X „1631: ſind circa 420 Menſchen im Kloſter geweſen“.

[52]) Nach Gründl. Nachricht. Cap. I u. Cap. X befand ſich an der Mauer des innern Hofplatzes des Zuchthauſes „die Jahreszahl 1632 angehefftet“, wo „das Zuchthaus gebauet“ ſei. Es kann ſich hier um keinen Neubau, ſondern nur um Veränderungen des bisherigen Zuſtandes gehandelt haben. Wahrſcheinlich hat man die Anſtalt zunächſt in ihrer alten Beſchaffenheit belaſſen und 1632 — wohl im Anſchluß an auswärtige Muſter — im Innern zweckmäßiger hergerichtet.

[53]) 4 im Eingang und je 4 an drei Seiten des Hofes.

[54]) Davon „4 Gefängniskammern, ſo etwas beſſer und bequemer gehalten werden, als die auf dem Zuchthofe“. — Vermutlich waren dieſe Kammern zur Aufnahme der auf Antrag von Angehörigen eingelieferten Perſonen beſtimmt. Vergl. oben S. 449.

der Kirchen[55]) hat", wohin „die Gefangenen aus dem Zuchthaus des Sonntags Morgens, die Predigt anzuhören, gebracht" werden[56]).

IV. Die Verwaltung des St. Annen-Klosters wurde[57]) als Ehrenamt von den aus der Bürgerschaft gewählten Provisoren oder Vorstehern[58]) — 10 an der Zahl[59]) — geführt. Die Amtsthätigkeit der Provisoren wird in der Hausordnung von 1605[60]) eingehend geregelt. Sie hatten namentlich über die Aufnahme und Entlassung aus der Anstalt zu entscheiden, insbesondere also auch die zwangsweise Detention der Bettler, welche sie durch ihre Bettelvögte aufgreifen ließen, selbständig anzuordnen[61]).

So erscheint das St. Annen-Kloster in seiner ursprünglichen Organisation als Armeninstitut und — soweit es als Zuchthaus zur Einsperrung arbeitsscheuer Bettler und zur Aufnahme verwahrloster Jugendlicher diente — als eine Polizeianstalt, welche unter eigner Verwaltung stehend, selbständig neben die bisherige Strafrechtspflege der Stadt[62]) trat.

---

[55]) D. h. nach der allgemeinen Klosterkirche. Der erste Gottesdienst in derselben fand am 30. Nov. 1614 durch den Domkapellan Bernhard Bluhme statt. Die Predigt ist erhalten. Vergl. Gründl. Nachricht. Cap. VIII.

[56]) Ferner waren nach Angabe der Gründl. Nachricht. v. 1735 auf dem ersten Stock noch 6 „Kammern" für „Einkäuffer" (Leute, welche gegen Vergütung im Kloster Versorgung fanden) und eine „Einkäufferwohnung" vorhanden. Ob diese Räume schon im 17. Jahrhundert derart benutzt wurden, muß dahingestellt bleiben.

[57]) Ebenso wie diejenige der sonstigen gemeinnützigen Institute.

[58]) Bürger, welche das mühevolle Amt nicht übernehmen wollten, kauften sich durch Geldschenkungen davon los. Das Archiv besitzt ein Buch, welches in chronologischer Reihenfolge (von 1607 ab) die nähern Daten hierüber enthält. Die Zahl der darin angegebenen Personen ist eine sehr beträchtliche.

[59]) Jährlich schieden von denselben 2 aus, deren Stellen durch Neuwahl ergänzt wurden. Gründl. Nachricht. Cap. X.

[60]) Vergl. oben S. 623. Täglich mußten 2 Provisoren im Kloster anwesend sein; am Donnerstag fand Generalversammlung sämtlicher Provisoren statt.

[61]) Armenordg. v. 1601 § 14.

[62]) Über diese vergl. „Der Kaiserl. freien und heiligen Reichsstadt Lübeck Statuta und Stadtrecht" v. 1586, Buch 4 (Kriminalrecht) und 5 (Prozeß). Ferner Dreyer, Einleitg. z. Kenntnis der ... allgemeinen Verordnungen etc. Lübeck 1769, S. 334 ff. Als Kriminalgericht fungierte in den schwersten Fällen („auf Haut und Hand", d. h. Leib und Leben) der Rat selbst, sonst das mit 2 Ratsherren (Prätoren, Gerichtsvögten) dem Aktuar und 6 Dingleuten (Prokuratoren) besetzte Niedergericht. Das Strafensystem des Stadtrechts zeigt Leibes- und Lebensstrafen (z. B. bei Diebstahl von 5 Lübischen Gulden Strang), in geringern

V. Über den Strafvollzug im Zuchthause gibt die Hausordnung für St. Annen von 1605[63]) nähern Aufschluß: Die Eingelieferten „müssen und sollen" danach „für allen Dingen zu wahrer Gottesfurcht, in guter Disziplin und steter Arbeit gehalten werden"[64]). Morgens um 4 Uhr wird zum Aufstehen geläutet; wer um 5 Uhr nicht fertig zur Arbeit ist, wird bestraft. Um 10 Uhr Vormittags und 5 Uhr Nachmittags „soll der Koch das Essen fertig haben"[65]); um 8 Uhr ist Feierabend[66]). Unter den Arbeiten sind in dem mir vorliegenden Material Raspeln, Raßmacherei und Spinnen ausdrücklich erwähnt[67]). Als Disziplinarstrafen nennt die Hausordnung „Gefängnis, Hunger, Ruten oder Peitsche". Seelsorge und Unterricht sind genau geregelt, in allem wesentlichen ebenso wie unten für Hamburg angegeben. Kranke werden in das „Pater-Haus" — ein im Jahre 1630 im Kloster errichtetes Gebäude — gebracht, woselbst „gute Anordnung" für ihre Pflege geschieht[68]).

Fällen Geldbußen, Gefängnis bei Wasser und Brot und Landesverweisung. („Offenbar unzüchtige Weiber" z. B. sollen in der Stadt nicht geduldet, sondern ausgewiesen werden). — In den Jahren 1667 und 1670 wird auch eine früher vorhandene Art des opus publicum, die sogenannte Dreck-Karre, (bei welcher die Gefangenen in einem Gebäude auf dem Domkirchhof untergebracht waren) erwähnt. Es wird erwogen, dieselbe für Diebe wieder ins Leben zu rufen „und es damit zu halten, wie zu Kopenhagen es mit solchen Karren gehalten wird". Vol. Zuchthaus. Gründl. Nachricht. Cap. X anno 1667.

[63]) Vergl. oben S. 623. — Hervorzuheben ist, daß diese alte Lübecker Hausordnung offenbar das Vorbild für die Hamburger Zuchthausordnung von 1622 geliefert hat. Denn letztere stimmt mit der Lübecker Ordnung vielfach nicht nur m Inhalt, sondern auch im Wortlaut zweifellos überein. Da die Hamburger Ordnung bei Streng (Hamburg S. 173 ff.) bereits wörtlich abgedruckt ist, so sehe ich von einer ausführlichen Wiedergabe der Lübecker Ordnung im Interesse der Kürze der Darstellung ab und beschränke mich hier auf eine möglichst knappe Hervorhebung der wichtigsten Punkte, indem ich zur nähern Erläuterung an einzelnen Stellen auf die unten für Hamburg folgende Darstellung verweise.

[64]) Art. 4. Wörtlich übereinstimmend Hamburg, vergl. unten S. 636.

[65]) Die Frauen der Provisoren übten, wie ein Eintrag v. 1668 (Gründl. Nachr. Cap. X) ergibt, die Aufsicht über die Küche. Vergl. dazu oben Amsterdam S. 451 bei Anm. 153 und unten Hamburg S. 642 Anm. 143.

[66]) Vergl. Hamburg S. 636.

[67]) Diese Aufzählung ist keine vollständige. Für letztern Zweck wären allzu zeitraubende Ermittelungen erforderlich gewesen.

[68]) Als Unterpersonal des gesamten St. Annen-Klosters (also nicht lediglich des Zuchthauses) erwähnt die Hausordnung folgende Offizianten: 1) Der Küchenmeister; er soll „nächst den Provisoren und auf deren Befehl die Generalinspection

VI. Die weitere Verwertung des Zuchthauses im Laufe des 17. Jahrhunderts wird durch eine Reihe einzelner in dem Material des Archivs erhaltener praktischer Fälle in interessanter Weise beleuchtet. Auch in Lübeck finden wir danach die Einsperrung ungeratener Personen auf Antrag von Angehörigen[69]); auch hier kommen Aufnahmen auf Ersuchen auswärtiger Behörden vor[70]). Wie in Hamburg (vergl. unten S. 635 Anm. 99) so bemühte sich aber auch in Lübeck allmählich der Rat, auf die Detention im Zuchthaus entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Namentlich dadurch kam es — unter dauernden Kämpfen mit den Provisoren, welche ihre Selbständigkeit wacker verteidigten — zur Berührung der ursprünglich rein polizeilichen Detention mit der sonstigen Strafrechtspflege.

Folgende Fälle[71]) mögen den Gang dieser Entwickelung veranschaulichen:

1631: Verlangt der Rat, daß „die Provisoren sollten schuldig sein, einen gottlosen bösen Menschen, so eine Zeitlang in der Fronerey gesessen, in's Zuchthaus aufzunehmen, welches aber höchstens refüsieret worden".

1636 decretiert der Rat die Entlassung der Frau Nortmann (vergl. Anm. 69) auf Bitten ihrer Angehörigen. Die Provisoren verlangen Zustimmung des Mannes und Leistung der üblichen Urphede. Der Bürgermeister behauptet, zu letzterem seien die Provisoren nicht befugt, sondern „nur die hohe Obrigkeit". Darauf wird ihm be-

---

und Regierung haben". 2) Der Schulmeister soll „seines Amtes in Verrichtung des Gottesdienstes, Gebet und Disciplin fleißig abwarten und soll die Generalstrafe aller Armen in Treue zu exequiren befohlen sein". 3) Der Wollmeister. 4) Der Schreiber mit Frau. 5) Der Pförtner. Für jede dieser Personen wird eine genaue Instruktion gegeben, wie sie wesentlich übereinstimmend später in Hamburg wiederkehrt. Vergl. z. B. über den Hamburger (dem „Küchenmeister" entsprechenden) „Ökonom" unten S. 635 Anm. 103.

[69]) 1636 läßt ein Schiffer Nortmann seine Frau „im Zuchthaus zur Besserung auf eine Zeitlang setzen, wegen ihrer verschwenderischen Lebensart". — 14 August 1648: „hat Hans Gercken, ein Rothbrauer, seinen ungeratenen Sohn auf den Spinnsaal zur Besserung setzen lassen, und als man mit ihm einig geworden, davor jährlich 80 Mk. zu geben, ist er folgends am Abend durch die Klostervögte eingebracht". — 3 Oktober 1648 „hat Susanna Reisners ihren tyrannischen Ehemann gleichfalls auf den Spinnsaal setzen lassen". Bezahlung: 60 Mk. und jährlich 50 Rthl. — Gründl. Nachr. Cap. X.

[70]) 1690, 1727. Vergl. unten S. 628/29.

[71]) Soweit nicht ein andres im einzelnen angegeben, sind diese Fälle aus Gründl. Nachr. Cap. X entnommen.

deutet, er selbst als früherer Provisor wisse sehr wohl, daß es stets so gehalten sei. „Und ist endlich die Frau, mit Bewilligung ihres Mannes des Zuchthauses verlassen, nachdem sie zuvor die gewöhnliche Urphede abgelegt."

1667: „Ließ E. E. Rat durch ihre Kommissarios die Provisores ersuchen, 2 Straßenräuber und Diebe, so auf dem Hamburger Wege dießfalls betroffen, und über 1½ Jahr auf der Fronerey gesessen, in's Zuchthaus zu nehmen und zeitlebens mit Wasser und Brod zu speisen" .... „Da nun solches im Kollegio überleget, ist denen Herren Kommissariis zur Antwort gebracht: daß solche Leute nicht in's Zuchthaus gehörten, weil solches von E. E. Rath und ehrliebender Bürgerschaft gewidmet wäre vor die mutwilligen Bettler und ungehorsamen Kinder und nicht vor solche Straßenräuber."

1670: „Des Herrn des Maarstalls[72]) protocollum inquisitionale den captivum Christoph Gylow betr., welcher beim Diebstahl betreten worden. „Decret: Wenn die Provisoren zu St. Annen ihn annehmen wollen, so kann ein Hochw. Rat geschehen lassen, daß er ad perpetuos carceres dahin gesetzt, jedoch wohl verwahret werde, daß er nicht loßkomme"[73]).

1677: „Ist große Dieberei bei der Leinweber Arbeit vorgegangen, von 3 Personen innerhalb Hauses und 3 Personen außerhalb desselben, die das Garn hinausgebracht." 2 Weiber werden mit der spanischen Kappe gestraft, die dritte, weil gebrechlich, in's Halseisen gestellt „und die vierte mit dem Zuchthause begnädiget".

1688 Ratsdecret[74]): „Die im Engel betroffene Zigeunerin soll der Stadt und dero Botmäßigkeit verwiesen werden." 2 Ratsherren werden beauftragt, „den Provisoren zu St. Annen anzumelden, daß sie die auf dem Maarstall sitzende Dirne eine Zeitlang im Zuchthaus möchten lassen bringen, wobei abgemeldete Herren den Provisoren sagen werden, daß sie zukünftig niemand ohne Vorwissen eines Hochw. Rats aus dem Zuchthaus wieder lassen, auch niemanden ohne Vorwissen und Konsens der Obrigkeit hineinsetzen lassen sollen."

1690, 24 Januar: Schreiben der Fürstl. Lüneburgischen Regierung zu Ratzeburg an Bürgermeister u. Rat: Der Sohn eines Schlachters ist „wegen begangener Dieberei" auf Grund der Carolina zur fustigatio und relegatio verurteilt, der Fürst hat ihn aber auf Bitten der Verwandten dahin begnadigt, „daß der Delinquent auf ewig in's Zuchthaus gebracht und darin zu schwerer Arbeit angehalten werden solle". Am 20 Januar ist er in's Lübecker Zuchthaus gebracht. Die Regierung ersucht um Vorsorge, daß er nicht etwa auf Bitten seiner Angehörigen bald entlassen werde[75]).

---

[72]) Der Marstall ist noch heute Stadtgefängnis. Das Marstalls- oder Landgericht hatte die Jurisdiktion über Vorstädter und Bauersleute. Dreyer S. 836.

[73]) Vol. Zuchthaus.

[74]) Vol. Zuchthaus.

[75]) St. Annen-Kloster, Vol. 2.

1692: Der Rat ersucht, daß ein Soldat Bülauw, welcher seiner Frau 2 Finger abgehauen und deswegen in den Bullenstall[76]) gesetzt war, im Zuchthaus bei Wasser und Brod zum Raspeln angehalten werde. Die Provisoren bewilligen es, wenn der Mann vom Wachtmeister vor das Kloster gebracht und hier ihren Vögten übergeben werde. Nach einigen Wochen fordern die Prätoren[77]) die Vorführung des betr., um ihn nach geleisteter Urphede frei zu lassen. Die Provisoren verweigern es. Darauf entsprechender Befehl des Rates. Die Provisoren erklären: Die Aufnahme sei auf *Ersuchen*, nicht auf *Befehl* des Rates geschehen und ebenso müßte die Entlassung erfolgen. Zudem sei es Montags und der Betr. müsse erst in der Donnerstagsitzung Urphede leisten. Wenn die Prätoren ihn im Kloster sprechen wollten, so sollten sie sich vorher anmelden lassen. Am Samstag wird Bülauw darauf von den Provisoren selbst nach geleisteter Urphede entlassen[78]).

1699, 19 April: Ratsdecret[78]) an die Provisoren, „daß sie sich in ihren Grenzen halten und sich keine Jurisdiction anmaaßen, wie dann E. E. Rat sehr mißfällig vernommen, daß sie neulicher Zeit ein Weib, so gestohlen, eigenmächtig examinieren, strafen und aus der Stadt verweisen lassen, dessen sie sich bei Vermeidung anderweitiger Ahndung inskünftige enthalten sollten. Daß sie darauf bedacht sein möchten, die Manufacturen in dem Armenhaus auf einen besseren Fuß zu setzen, damit müßiggehende Bettler und Weiber dadurch zur Arbeit und Verdienst ihres Brodes gebracht werden könnten.

1727, 16 Dec.: Schreiben des Rats an einen Braunschweigisch Lüneburgischen Beamten in Lauenburg[79]): Das Ersuchen um Aufnahme eines Delinquenten in's Zuchthaus wird abgelehnt, da „*das hiesige Zuchthaus nur auf ungehorsame Kinder auch mutwillige und gottlose Bettler angerichtet*, sonsten aber zu beständiger Beibehaltung einiger in der Inquisition und unter des Scharfrichters Händen gewesener Delinquenten allhier einige Gelegenheit nicht vorhanden".

Wir sehen, wie in diesen Fällen schon seit 1631 ein Streben der Gerichte, insbesondere des Rates hervortritt, Kriminalverbrecher, namentlich Diebe, zum Zuchthause zu verurteilen, wie dieses Streben auch seit 1677 in einzelnen Fällen (1677, 1690, 1692) Erfolg hatte. Im allgemeinen aber finden wir ein konsequentes Festhalten an der ursprünglichen Bestimmung des Hauses und an seinem ehrlichen Charakter[80]): Die Aufnahme an ihrer Ehre anrüchiger Per-

[76]) Altes Polizeigefängnis zur vorübergehenden Detention.

[77]) Vergl. S. 625 Anm. 62.

[78]) Vol. A 1.

[79]) Vol. Zuchthaus.

[80]) Vergl. dazu Amsterdam S. 441 u. ferner unten S. 639/40.

sonen, welche in der Fronerey gesessen hatten oder sonst unter Scharfrichters Händen gewesen waren, wird jedesmal (1631, 1667, 1727) mit Energie abgelehnt und wie im Jahre 1667 die Provisoren, so erklärt im Jahre 1727 der Rat selbst, daß das Zuchthaus nicht für solche Leute, sondern nur für „mutwillige Bettler und ungehorsame Kinder" bestimmt sei. Erst im Jahre 1778 — ein Jahrhundert später als in Hamburg (vergl. unten S. 640) — erfolgte die Gründung eines für schwerere Verbrecher bestimmten besonderen Spinnhauses[81]).

VI. Hamburg.

Über die Hamburger Anstalten besitzen wir eine eingehende, auf archivalischem Studium beruhende Darstellung in dem Buche A. Strengs über die „Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622—1872" (Hamburg, 1890, 230 S., 8). Ich beschränke mich deshalb hier darauf, an der Hand dieses Werkes und der sonstigen mir bekannt gewordenen Litteratur[82]) die für den historischen Zusammenhang wesentlichsten Punkte kurz zu erörtern.

---

[81]) Vergl. darüber Vol. Zuchthaus. — (Eine ausführliche „Revidierte Ordnung f. d. St. Annen Armen und Werkhaus" ist 1777 im Druck erschienen.)

[82]) Im 17. Jahrhundert wird von Besold (1629), Faust v. Aschaffenburg (1641) und Fritschius (1659) lediglich das Vorhandensein des Hamburger Zuchthauses erwähnt; Henelius (1670) hebt die Kosten der Anlage hervor. Döpler (1693 S. 721) druckt wörtlich eine im Jahre 1641 erschienene Darstellung von Gerhard Hackmann ab, welche sich inhaltlich als Auszug aus der Zuchthausordnung v. 1622 mit vereinzelten eignen Bemerkungen darstellt. (Die Darstellung ist der Vorrede zu Hackmanns „Katechismus-Schule" entnommen, welche mir nicht zugänglich geworden ist. Hackmann selbst war — siehe Streng S. 3 — der erste Prediger des Zucht- und Werkhauses, Pastor zu St. Mar. Magdalenen v. 1624—1647.) Bei Krausold (1698) ist S. 52 ff. eine „Hamburgische Ordnung der Züchtlinge, wie sie sich bey dem Gebeth, Tisch, Arbeit und sonsten verhalten sollen" von 1680 wiedergegeben. Es ist dies ein offenbar für die Züchtlinge selbst bestimmter Auszug von Verhaltungsmaßregeln auf Grund der Zuchthausordg. v. 1622. Über die Spinnhausordnung vergl. unten S. 611 Anm. 140 — Aus dem vorigen Jahrhundert vergl.: Howard Bd. I S. 72—75; Wagnitz Bd. II Abt. 1 S. 143—174; Abt. 2 S. 132 ff. (mit weitern Quellenangaben). — An neuerer Litteratur: Föhring, Reform; Streng, Studien S. 72; Wahlberg H.H. I S. 84; Krohne S. 15/16; R. Schmidt S. 238.

I. Die kriegerischen Unruhen hatten auch in Hamburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts zum Andrang hilfesuchender Leute und fahrenden Volkes in die reiche befestigte Stadt geführt. Im Jahre 1604 wird in der Fundationsordnung des Waisenhauses in drastischer Weise das Überhandnehmen der Bettelei geschildert[83]), auch zugleich ein Programm zur Beseitigung der vorhandenen sozialen Mißstände entwickelt[84]). „Dieses Programm bezweckte Verminderung des Bettels durch Verdrängung auswärtiger Bettler, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit und Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für einheimische, beschäftigungslose und arbeitsscheue Arme." Die Stadt würde, so heißt es, „hierzu ernste Mittel und Wege finden, unter anderm auch nach dem Exempel andrer vor-

[83]) Es wird bemerkt, daß „Bürger und Einwohner nicht allein vom Morgen, während ihrer Ruhe, vor ihren Häusern, bis zum Abend, wann sie schlafen gehen, dermaaßen ungescheut überlaufen werden, daß sie dadurch in ihrem Schlaf gehindert werden, sondern auch kein ehrlicher Mann, der etwas im Hause oder auf der Straße mit Anderen zu reden habe, vor den Bettlern seine Rede ohne Verhinderung zu enden gesichert sei".

[84]) Streng S. 15, 16. Das bestehende Strafrecht (vergl. Streng S. 8 ff.) hatte sich auch hier als unzureichend zur Bekämpfung der neuen Gefahren erwiesen. Das Stadtrecht v. 1603 entsprach in seinem Strafensystem der Carolina. Für schwere Verbrechen hatte es die in verschiedener Art, eo. mit Schärfungen, zu vollstreckende Todesstrafe (z. B. für Diebstahl den Strang), für leichtere Delikte Leibes- und Vermögensstrafen. „Die am häufigsten zur Anwendung gebrachte Leibesstrafe war Ausstreichen mit Ruten am Pranger und Brandmarkung, das äußerliche und bleibende Zeichen der Ehrlosigkeit, die Jedem folgte, der in die Hände des Scharfrichters geraten war." Mit der Leibesstrafe war regelmäßig die Verweisung aus der Stadt verbunden. Ferner kamen gelegentlich Gefängnisstrafen von kürzerer Dauer vor (im Stadtrecht nicht nur an Stelle uneinbringlicher Geldstrafe, sondern bei einzelnen Delikten, wie Gotteslästerung und Diebstahl, auch wahlweise als Hauptstrafe angedroht) —, welche in einigen Türmen der alten Befestigung und in der Frohnerei, dem eigentlichen Kriminalgefängnis, vollstreckt wurden. Mit Recht betont Streng S. 14, daß diese „in beengten, lediglich zur Verwahrung von Gefangenen auf kurze Zeit dienenden Lokalen" vollstreckten Strafen, (wie dies auch die gerichtliche Urteilsformel beweise) „dem Systeme der Leibesstrafen näher standen als dem modernen System der Freiheitsstrafen". Der Gefangene, der eine Kriminalstrafe in der Frohnerei verbüßt hatte, wurde an seiner Ehre anrüchig, „wie Jeder, der unter Frohns Hände kam". — Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit wurde durch das mit (aus der Bürgerschaft gewählten) „Dingleuten" besetzte „Niedergericht" geübt. Daneben besaß der Rat und die beiden Prätoren (Gerichtsherren, Gerichtsverwalter) eine polizeiliche Strafbefugnis, deren Grenzen nicht fest gezogen waren. Die gewöhnliche Strafe für mutwilligen Straßenbettel war Stellen an den Pranger oder Auspeitschung

nehmer Städte zu verfahren wissen“[85]). Im Jahre 1614 wurde darauf die Erbauung eines Werk- und Zuchthauses von Rat und Bürgerschaft beschlossen.

Die Zeitangaben über die thatsächliche Errichtung der Anstalt schwanken. Sicher ist es, daß dieselbe spätestens im Jahre 1622 ins Leben trat[86]); vom 8. März 1622 datiert die sehr ausführliche, nach Lübecker Muster geschaffene „Ordnung des Zuchthauses“[87]).

II. Unter den Insassen des Hauses lassen sich mehrere Gruppen unterscheiden. Zunächst beherbergte es als Armeninstitut „Arme und Notdürftige, die ihre Kost nicht verdienen können, weil sie keine Mittel noch Wege dazu haben“[88]). Solche Leute

---

und zugleich Stadtverweisung. Sie wurde von den Prätoren in summarischem Verfahren erkannt; in schweren Fällen erfolgte auch gelegentlich Verurteilung durch das Niedergericht. So wurde 1610 vom Niedergericht ein simulierender, mehrfach rückfälliger Bettler, welcher sich seiner Festnahme mit dem Messer widersetzte, auf 4 Jahre „zum gemeinen Werk und in die Karre“ verurteilt. (Die „Ungehorsamen in der Karre“ wurden im Bauhof verwahrt, standen unter einem Zwangsmeister, wurden auf Staatskosten verpflegt, auch regelmäßig von Predigern besucht und zu öffentlichen Arbeiten an den Wällen und zur Straßenreinigung verwandt; ihre Zahl war verhältnismäßig gering, kaum über 20 Köpfe täglich. Auch nach Gründung des Zuchthauses blieb diese gerichtliche Verurteilung von Verbrechern zum opus publicum bestehen). Vergl. hierzu Streng S. 10, 19, 20.

[85]) Streng S. 15, 16.

[86]) Streng schildert (S. 17) den Bauplatz, „auf welchem das Werk- und Zuchthaus in den Jahren 1619—1622 mit einem Kostenaufwande von 150 000 ℳ errichtet wurde“. Dem entsprechen die Angaben von C. E. Wächter S. 32, Wahlberg H.H. I 84, R. Schmidt S. 237. Wohl auf Grund Strengs gibt v. Liszt das Jahr 1619 an. Mehrfach finden sich dagegen auch frühere Daten: Föhring, Reform S. 64 berichtet von dem „1612—1615 nach niederländischem Vorbild“ errichteten Hause. Auch Wagnitz II S. 143, v. Bar und Krohne a. O. nennen 1615 als Gründungsjahr. Die bei Streng reproduzierte alte Abbildung des Zuchthauses trägt die Inschrift: „Domus castigationis instaurata pro vetere aedificio, quod anno 1616 fundatum sed post annos aliquot incendio deletum est.“ Ebenso sagt Hackmann (siehe Döpter, oben Anm. 82) das Haus sei „1616 erbauet“. Ein Eintrag im Zuchthausarchiv von 1666 (vergl. Streng S. 68) endlich redet von dem „Werk- und Zuchthaus, welches 1618 gebaut worden“.

[87]) Vergl. dazu oben S. 626 Anm. 63.

[88]) Zuchth.-Ordg. (Streng S. 179) dazu Streng S. 18, 31. Zur Aufnahme alter, kranker, schwacher und gebrechlicher Armer dienten mehrere andre Anstalten; für „arme unmündige Kinder“ das Waisenhaus. Zuchth.-Ordg. a. O.

fanden auf eignen Antrag Aufnahme zu ihrer Unterstützung[89]); im allgemeinen der Anstaltsdisziplin unterworfen waren sie doch in einzelnen Beziehungen freier gestellt, als die übrigen zwangsweise eingesperrten Personen[90]). Unter den letztern finden wir auch in Hamburg vor allen Dingen einheimische, arbeitsscheue Bettler[91]). Dazu traten auch hier noch andre gefährliche und liederliche Elemente[92]), nämlich gewisse geringere Verbrecher[93]) und die auf

---

[89]) Ihre Zahl stieg und fiel je nach den Zeitverhältnissen. Ohne zwingende Not unterwarf sich niemand gern der Disziplin des Hauses. So Streng S. 31.

[90]) So z. B. durften sie mit Urlaub ausgehen. Vergl. Zuchthaus-Ordng., Streng S. 188 Nr. 1.

[91]) Drastisch werden diese im Eingang und an einer spätern Stelle der Zuchthausordnung (Streng S. 179) geschildert. „Item auch etliche" — heißt es hier — „die ihre Kost wohl verdienen können, aber wegen ihres faulen Fleisches und der guten Tage willen solches nicht thun, sondern gehen lieber betteln, nehmen etwas aus dem Gotteskasten, oder sein noch Willens, etwas daraus zu nehmen. Auch befinden sich noch viele starke, faule, freche, geile, gottlose, mutwillige und ungehorsame, versoffene Trunkenbolde und Bierbalge, sowohl Frauen als Mannspersonen, die in Untugend, Hurerei, Büberei und in allerlei Sünd und Schand erwachsen, und sich täglich des Bettelns vor den Thüren und auf den Straßen befleißigen, dieselben gehören alle in dies Haus". — Vergl. hierzu Streng S. 19, 31. — Mit den Bettlern mußten nicht selten auch deren Kinder, da zu ihrer Unterbringung sonstige Gelegenheiten fehlten, ins Zuchthaus eingeliefert werden. Streng S. 28/29. — Auswärtige Bettler wurden, wie bisher, nach vorangegangener Bestrafung aus der Stadt verwiesen. Streng S. 31.

[92]) Die Zuchthausordnung (Streng S. 180) bezeichnet diese ganze Gruppe von Personen mehr wortreich als präzis als diejenigen, welche „von Natur zu aller Bosheit und Untugend geneiget, von sich selber aber nichts Gutes thun wollen, sich mit Fluchen, Schwören, Sakramentieren und Gotteslästerung, Lügen und Trügen meisterlich behelfen können, Gottes und sein heiliges Wort mißbrauchen und verachten, den Eltern und der lieben Obrigkeit ungehorsam, in Haß und Feindseligkeit, Dräuworten, in allerlei Unzucht, Diebstahl, in Fressen und Saufen, Schlemmen und Demmen und in Summa in allerlei Sünd und Schand, wie das wilde Vieh, dahin lebt, auch wohl das Ihre, was ihnen durch ihre lieben Eltern mit ihrem sauren Schweiß geliefert und verdienet worden, mit Huren und Buben ganz und gar durchbringen und verzehren, und also zuletzt gar an den Bettelstab gerathen, und wo ihnen bei Zeiten nicht geholfen würde, einem andern" — (d. h. dem Henker; vergl. den Eingang der Ordnung S. 173) „wohl gar in die Hände kommen und gerathen möchten".

[93]) Streng (S. 21) erwähnt in letzterer Richtung „kleine Diebereien, Gotteslästerungen und andre leichtere Verbrechen, namentlich wenn von jugendlichen Personen verübt".

Antrag ihrer Angehörigen gegen Zahlung des Kostgeldes eingelieferten Personen[94]) [95]).

III. Das Werk- und Zuchthaus stand unter einem Kollegium[96]), welches sich aus dem jüngsten Bürgermeister, zwei Ratspersonen und 10 aus der Bürgerschaft gewählten „Provisoren" zusammensetzte[97]), von welchen je einer[98]) für Jahresfrist die laufenden Verwaltungsgeschäfte führte. Dem Kollegium beziehungsweise dem jeweils regierenden Provisor (Jahrverwalter) stand insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme ins Zuchthaus und über die Entlassung aus der Anstalt zu[99]). Damit war zu-

---

[94]) Streng S. 22. Dieselben wurden, wie in Amsterdam, getrennt von den übrigen Insassen in Zellen (Kojen) verwahrt; man bezeichnete sie als Staatsgefangene.

[95]) Die Zuchthausordnung selbst interpretiert die Inschrift des Zuchthaussiegels „labore nutrior, labore plector" dahin, daß die Anstalt zwei verschiedene Kategorieen von Personen enthalte, die Armen und die Züchtlinge. Unter den „Armen" versteht die Ordnung dabei aber nicht nur die auf eignen Antrag aufgenommenen Bedürftigen, sondern auch die zwangsweise eingesperrten arbeitsscheuen Bettler. Alle andern Insassen charakterisiert sie als „Züchtlinge" in der oben Anm. 92 angegebenen Weise.

[96]) Über diesem Kollegium „ist E. E. Rath der stetswährende Protektor dieses Hauses, dergestalt, daß wenn J. E. Hochw. von den Patronen und Provisoren ersuchet werden, sie ihnen alsdann Amts wegen mit Rath und That beispringen mögen". Zuchth.-Ordg., Streng S. 176.

[97]) Streng S. 22. Dieses große Kollegium trat nur bei besonderer Veranlassung zusammen, „während das kleine Kollegium, bestehend aus den 8 Provisoren und 2 Alten (auf Lebensdauer gewählte frühere Provisoren) alle 4 Wochen sich versammelte".

[98]) Unterstützt von dem im nächsten Jahre amtierenden Nachfolger. Streng S. 23. — Zuchth.-Ordg., Streng S. 177/178.

[99]) Über Aufnahme und Entlassung der „Armen" im Sinne der Zuchthausordnung (d. h. der Bedürftigen und der Bettler, siehe oben Anm. 95) entschied der Jahrverwalter, bei den übrigen „Züchtlingen" das große Kollegium. Vergl. Zuchth.-Ordg. (Streng S. 177 Nr. 5, S. 182); ferner Streng S. 23, 31, 34, 37, 39. Das Kollegium beschloß auf Grund eigner umfassender Personalkenntnis und vorgängiger Vernehmung zuverlässiger Zeugen und Bürgen, aber ohne Gehör des Beschuldigten selbst. Durch seine Zusammensetzung bot es „alle Bürgschaften gerechter, das Wohl des Gemeinwesens und der zur Aufnahme vorgeschlagenen Personen verfolgenden Entscheidungen". Streng S. 24. Die Entlassung aus der Anstalt soll nach der Zuchth.-Ordg. erfolgen, „wann ein oder mehr in diesem Werk- und Zuchthause so viel verrichtet und gelernet, auch zu rechter Erkenntnis kommen und mit jenem Samariter umgekehret, seine Kost und Unterhalt ferner außerhalb diesem Hause zu verdienen willens und ernstlich an-

gleich neben die bisherigen Verfahrensarten der Kriminaljustiz[100]) eine neue Form polizeilicher Einsperrung getreten[101]).

Die Provisoren, welche aus den „ersten und besten Bürgern der Stadt“[102]) gewählt wurden, versahen ihre Funktion wie die Zuchthausvorsteher in Amsterdam, Bremen und Lübeck als Ehrenamt. Unter dem regierenden Provisor standen die „Offizierer und Dienstboten“ des Hauses[103]).

IV. Die Anstalt selbst war auch hier im Viereck um einen Innenhof angelegt[104]). Ihre Beschaffenheit schildert Streng (S. 26) mit den Worten: „Das stattliche, wohldurchdachte und vorzüglich ausgeführte Gebäude enthielt große mit Luft und Licht reichlich ausgestattete Räume für gemeinsame Haft, Schlafzellen und Zellen (Kojen) zum Aufenthalt bei Tag und Nacht, welche, was räumlichen Inhalt und die übrige Einrichtung betraf, den Vergleich

---

gelobet, sein Leben zu bessern und sich hinfüro des Bettelns und Faullenzens ganz und gar zu enthalten“. Zuchth.-Ordg., Streng S. 182 Nr. 10. — Allmählich (zwischen 1666 u. 1686) erlangte der Jahrverwalter auch die Befugnis zur Entscheidung über die „Züchtlinge“, bis im 18. Jahrhundert seine Kompetenz mehr und mehr in die Hände des Rates überging. Streng S. 41, 43 ff.

[100]) Oben S. 631 Anm. 84.

[101]) Vergl. Streng S. 20/21.

[102]) Streng S. 24. — Nach der Zuchth.-Ordg. (Streng S. 176) müssen sie „fromme, christliche, ehrliebende, getreue und unverdrossene Personen und Bürger sein, die auch Gott der Herr reichlich und mildiglich mit ihrer Nahrung gesegnet, und darum, wie vorgedacht, diesem Werk- und Zuchthaus mit Hülfe, Rath und That willig beispringen können, damit es nicht durch nachlässige und unachtsame Personen in Abnehmen gerate, sondern vielmehr aufs treulichste befördert und aufs beste fortgepflanzet werde“. Persönliche Wohlhabenheit war schon deshalb erwünscht, weil der regierende Prooisor aus seinem Vermögen die etwa erforderlichen, manchmal recht bedeutenden Vorschüsse zu leisten hatte. Streng S. 24. Dazu über Bremen oben S. 612; Lübeck S. 625 Anm. 58.

[103]) Der Ökonom, (welcher „nächst den Patronen und Provisoren und aus deren Befehl, die Generalinspection und Regierung haben soll“), ferner der Schulmeister, der Werkmeister mit Frau, der Raspelmeister und Schließer und der Pförtner. Vergl. die eingehenden Vorschriften der Zuchth.-Ordg. über diese Personen, Streng S. 184 ff.

[104]) Streng S. 18. — Am 8. Januar 1666 brannte das alte Werk- und Zuchthaus, angeblich infolge Brandstiftung durch Züchtlinge, vollständig ab. Das neue Gebäude wurde auf dem alten Platze mit großen Kosten (200 000 ℳ) aufgeführt und 1670 vollendet. 1768 wurde ein Anbau hinzugefügt. Vergl. Streng S. 68/69.

mit der wichtigsten Errungenschaft des modernen Gefängniswesens, der Gefangenenzelle, vollständig aushalten, da die Zellen Fenster von genügendem Flächeninhalt, Öfen und kanalisierte Klosetts besaßen. Einzelhaft war eine Wohlthat, die schon im 17. Jahrhundert eine nicht geringe Zahl von Gefangenen aus den bessern Ständen in dem Hamburger Werk- und Zuchthause fanden[105]), das, unter seiner vortrefflichen Verwaltung eine Musteranstalt, alle Anstalten überragt, welche zum gleichen Zweck ein halbes Jahrhundert später die äußerste Not ... ins Leben gerufen hat." Nach dieser Schilderung und einigen weitern Bemerkungen Strengs darf man das alte Hamburger Werk- und Zuchthaus baulich wohl als eine vergrößerte[106]) und in manchen Richtungen verbesserte[107]) Nachahmung der Amsterdamer Anstalt betrachten.

V. Die Insassen der Anstalt sollen wie in Lübeck[108]) „vor allen Dingen zu wahrer Gottesfurcht, in guter Disziplin und steter Arbeit gehalten werden"[109]).

Werktäglich um 5 Uhr Morgens hat der Ökonom mit der Glocke ein Zeichen zu geben, „damit die Offizierer sowohl als die Armen und Züchtlinge aufstehn und sich zum Gebet und der Arbeit fertig machen". Der Raspelmeister oder Schließer soll dann „die Thüren öffnen, die Helden[110]) selber fleißig an ihre Beine schließen, und ins Werkhaus sie gehen lassen, mit ihnen beten und singen, nach verrichtetem Gebet aber fleißige Aufsicht haben, daß sie wohl arbeiten und nicht wegkommen, und unter der Arbeit keine andre ungebührliche Mittel vornehmen, und die Zeit vergeblich hinschleichen lassen"[111]). Abends 8 Uhr „soll der Schulmeister mit

---

[105]) Vergl. dazu über Amsterdam oben S. 455/56.

[106]) Es „bot die erforderlichen Räume zur Unterbringung einer großen Zahl von Bettlern". Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug Ende des 17. Jahrhunderts 300—400 Personen. Streng S. 20, 28.

[107]) Z. B. hinsichtlich der „reichlichen" Ausstattung mit Luft und Licht. In Amsterdam ließ diese zu wünschen übrig. Vergl. oben S. 454.

[108]) Vergl. dazu oben S. 626.

[109]) Zuchthausordg. Streng S. 177. „Weil dann der Müßiggang des Teufels Hauptküssen und eine Wurzel alles Bösen" ist, wie es an einer andern Stelle der Ordnung (Streng S. 183) heißt.

[110]) D. h. Blöcke. Die Züchtlinge sollen also am Tage Fesseln tragen. Nach Streng (S. 44) „scheint diese Vorschrift erst später in Vollzug gesetzt worden zu sein".

[111]) Zuchthausordg. Streng S. 184 Nr. 2, 187 Nr. 1.

ihnen den Abendsegen neben einem Psalm aus dem Psalter Davids beten, und mit einem Abendgesang ein Jeder nach seinem Bette gehen“ [112]).

Die im Zuchthause betriebenen Arbeiten bestanden in Holzraspeln, Baumseidenfabrikation, Wollekratzen, Weben, Spinnen, Spulen, Nähen und dergleichen [113]). Außerdem wurden alle Hausarbeiten von den Armen und Züchtlingen besorgt [114]). „Montags hatte der Werkmeister die Arbeit auszugeben, Sonnabends bei der Löhnung den Provisoren über die geleistete Arbeit Rechnung zu legen. Den Armen verblieb der volle Arbeitslohn bis auf 1 Schilling Lübisch, den sie für Beköstigung zu zahlen hatten. Den Züchtlingen war ein bestimmtes Arbeitspensum gesetzt“ [115]). Der Werkmeister hatte darauf zu achten, „daß ein Jeder nach seinem Vermögen so viel arbeite, als ihm zu thun möglich, und insonderheit auf die Personen, so besser qualifiziret, als andere, daß sie etwas mehr arbeiten, auf daß sie nicht in ihrer Geschicklichkeit müßig gehen“ [116]).

Großer Wert wird von der Zuchthaus-Ordnung auf die Seelsorge gelegt [117]). Für Sonn- und Feiertage schreibt sie Betstunde, Vor- und Nachmittagsgottesdienst vor und regelt deren Inhalt ein-

---

[112]) Zuchthausordg. Streng S. 182 Nr. 8. Der Schließer soll sie dann „wieder in ihre Kojen bringen, die Helden abschließen, die Thüren und Schlösser wieder fleißig zuschließen und vorlegen und keine Thüren, es sei wo es wolle, aufstehen lassen“. Zuchthausordg. S. 188.

[113]) Zuchthausordg. Streng S. 183, 186. — 1626 wurde von den Provisoren ein Meister aus der Brüderschaft der Trief- und Bomsiedenmacher angenommen und vereinbart, daß die in diesem Handwerk im Zuchthaus ausgebildeten Personen auf Verlangen als Lehrjungen und Gesellen in das gewöhnliche Buch der Meister eingeschrieben würden. Streng S. 59. — 1670 lieferte das Zuchthaus 42 750 Pfd. Lunten für die Artillerie, 1689 wurde eine Segeltuchfabrik eingerichtet. Über den Arbeitsbetrieb im 18. Jahrhundert Streng S. 60 ff.

[114]) Schon 1626 war ein Backofen im Hause, 1670 wurde eigne Schlächterei eingerichtet. Streng S. 59.

[115]) So Streng S. 58 auf Grund d. Zuchthausordg. Das tägliche Arbeitspensum betrug für gesunde und starke Raspler 45 Pfund klar gerasptell Holz, für Bomsiedenmacher $1\frac{1}{2}$—2, für Wollkratzer 3—4 Pfund. Für jede der andern Arbeiten soll das Pensum auf einer Tafel aufgezeichnet und diese im Hause aufgehängt werden, „darnach sich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten“. Zuchthausordg. Streng S. 183.

[116]) Zuchthausordg. Streng S. 186.

[117]) Vergl. näher die ausführlichen Vorschriften der Zuchthausordg. selbst Streng S. 180/81.

gehend. An Wochentagen sollten Morgen- und Abendandachten sowie Gebete vor und nach den Mahlzeiten stattfinden[118]). Mindestens zweimal jährlich hatte endlich jeder Insasse des Hauses nach vorausgegangenem Unterricht das Abendmahl zu empfangen. An weltlichem Unterricht verlangt die Zuchthausordnung (S. 182), daß „beide, Manns- und Frauenspersonen, jung und alt" im Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen werden sollten.

Hinsichtlich der Verpflegung schreibt die Ordnung (S. 183/84) vor, daß die Armen für einen Schilling vom Ökonom täglich zweimal „eine verordnete Maaß warmer Küchenspeise" erhalten sollten; zugleich wird für sie die Errichtung einer Kantine[119]) angeordnet, deren Benutzung man dann auch den Züchtlingen gestattete[120]). Die letztern soll der Ökonom „alle Tage dreimal speisen, als nämlich die Frühkost, des Mittags und des Abends"[121]). In ältester Zeit lieferte der Ökonom die anscheinend recht gute Verpflegung auf eigne Rechnung, die Provisoren vereinbarten mit ihm die zu gewährende Vergütung; 1643 übernahm das Kollegium selbst die Bespeisung[122]).

Auf Sauberkeit im Hause nimmt die Zuchthausordnung in mehrern Vorschriften Bedacht: Jeden Sonnabend Nachmittag wird die ganze Anstalt gründlich gereinigt. Die Bettler sollen bei ihrer Aufnahme „aus dem Gewürm gerettet, mit reinen Kleidern versehen und versorget" werden. Alle Insassen des Hauses sollen „alle Sonnabend reine Hemden und alle vier oder sechs Wochen reine Laken über ihre Betten, und was sie bedürfen, bekommen"[123]). In

---

[118]) Außerdem „soll jung und alt, wann zu Mittage und Abends die Betglocke schläget, auf ihre Knie niederfallen und ein Vater Unser ernstlich beten, auch wohl singen: Verleih uns Frieden gnädiglich".

[119]) Es „soll eine beeidigte Person in dies Werk- und Zuchthaus gesetzet und bestellet werden, die von allerhand Viktualien an Essen und Trinken um einen billigen Preis (als ihm die Provisoren setzten) feil und zu Kauf habe, damit sie nicht mit den Waren übersetzet und betrogen" ꝛc. Zuchthausordg. S. 183. — Mit dem Halten der Kantine befaßten sich die Angestellten des Hauses, insbesondere der Schreiber. Verkauf von Branntwein war streng verboten. Streng S. 53.

[120]) Streng S. 53.

[121]) Zuchthausordg. S. 184.

[122]) Vergl. hierzu Streng S. 53.

[123]) Zuchthausordg. S. 182 Nr. 9, 188 Nr. 9. — S. 182.

Krankheitsfällen erfolgte ärztliche Behandlung durch den „Barbier" des Hauses[124]).

Bei den Disziplinarstrafen unterscheidet die Zuchthausordnung zwischen den Armen[125]) und den Züchtlingen. Die erstern erlitten in bestimmten, leichtern Fällen kleine Geldstrafen, in schwerern Fällen wurden sie aus der Stadt verwiesen oder sonst angemessen gestraft. Für die Züchtlinge wird bei Ungehorsam oder Faulheit zunächst Entziehung des Essens vorgesehen, im zweiten Falle sollen Hunger und Schläge, im dritten Praugerstrafe eintreten, im vierten endlich das hölzerne Pferd Anwendung finden. Bei „gewaltsamen Thaten" und Ausbruchsversuchen wird „ernstliche Strafe", auch Verlängerung der Haftdauer vorgeschrieben[126]). Nach Streng trat in der Praxis der Unterschied in der Bestrafung der Armen und Züchtlinge nicht merklich hervor, insbesondere waren in schwerern Fällen die Strafen die gleichen[127]).

VI. Wie die Amsterdamer und Lübecker Anstalt, so war auch das Hamburger Werk- und Zuchthaus ein ehrliches Haus. „Personen, die an ihren Ehren anrüchig waren, konnten in demselben keine Aufnahme finden; auch der zwangsweise Aufenthalt im Zuchthause that der persönlichen Ehre, soweit sie im bürgerlichen Leben Beachtung fand, keinen Eintrag"[128]). Aus Anlaß eines Spezialfalles[129]) beschloß das Kollegium in diesem Sinne im Jahre 1655: „Weil bisher dieses Haus für alle solche Leute, welche ihrer Mißethat halber billig in des Scharfrichters Hand gebracht, wäre bewahrt und rein behalten, so könnte man diesmal hierin auch nicht konsentiren, damit die Provisores, als ob sie über Diebe regierten, nicht beschimpft, und ehrliche Leute, so die Ihrigen hierin sitzen hätten oder noch künftig hierin zu bringen genötigt, dadurch nicht

[124]) Streng S. 29. Vergl. dazu oben S. 466 Anm. 239.

[125]) Darunter sind an dieser Stelle offenbar nur die auf eignen Antrag eingelieferten Bedürftigen und nicht auch die zwangsweise eingesperrten Bettler (vergl. oben S. 634 Anm. 95) zu verstehen.

[126]) Vergl. zu dem Vorstehenden näher die Zuchthausordnung Streng S. 189, 190.

[127]) Streng S. 54 ff. Die weitern Angaben daselbst beziehen sich auf das 18. Jahrhundert.

[128]) Streng S. 29.

[129]) Streng S. 39. Der Rat hatte die Aufnahme eines 14jährigen Jungen begehrt, „der auf offener Beutelschneiderei begriffen und deswegen in des Scharfrichters Wohnung gewesen".

betrübt oder abgeschreckt, auch denen so ein Handwerk hierin lernten, deswegen nicht wohl Übles könne vorgeworfen oder abgenrteilt werden".

VII. Aber auch in Hamburg wurde das Bedürfnis nach erweiterter Anwendung der Freiheitsstrafe mit der Erkenntnis ihrer Vorzüge und mit der wachsenden Abneigung gegen die Brutalität und Nutzlosigkeit des bisherigen Strafensystems immer dringender[130]). Es fand seine Befriedigung im Jahre 1669 durch die aus privater Initiative[131]) hervorgegangene Gründung eines besonderen

Spinnhauses

für unehrliche Personen. Nach der Spinnhausordnung vom 12. Mai 1669[132]) war die Anstalt bestimmt zur Aufnahme rückfälliger Diebe und Huren[133]), welche „zum Staupenschlagen verdammet und am Pranger gestrichen" worden. An Stelle der nachfolgenden Verweisung aus der Stadt sollten diese dann „nach E. E. Raths Gutbefinden und Verordnung in gedachtes Spinnhaus genommen, zur Gottesfurcht und Arbeit angewiesen und angestrenget werden". Thatsächlich wurde diese in Form einer Nachhaft auftretende Freiheitsstrafe nicht nur vom Rat, sondern auch vom Spinnhauskollegium und von den Prätoren — anfänglich auf kurze Zeit (1/4 bis 1/2 Jahr), bald auch für längere Dauer — verhängt[134]).

---

[130]) Vergl. Streng S. 71/72.

[131]) Stifter: „Herr Peter Rentzel, beider Rechten Licentiatus und Rathsverwandter dieser Stadt, nunmehro selig", welcher „bei währendem seinen Rathsstand mit Leidwesen derogleichen Fälle erlebet, daß solche Bestrafung bei verschiedenen Mißelhätern wenig gefruchtet, besondern in ihrer Bosheit verharret und fortgefahren und dahero auf diese christliche Gedanken geraten, zu Gottes Ehren und Rettung vieler boshaften Leute Seelen, ein Spinnhaus auf seine eigene Kosten erbauen zu lassen und mit 10 000 Mk. Kapital zu begaben, damit allsolche boshafte Personen darinn gebracht, zur Gottesfurcht und zur Arbeit angewiesen, und von ihrem zeitlichen und ewigen Verderb errettet werden möchten". (Spinnhausordg. v. 1669, Streng S. 202)

[132]) Abgedruckt bei Streng S. 202 ff.; vergl. hier insbesondere S. 205 Nr. 1.

[133]) Die Erwähnung gerade dieser Personenklassen erklärt sich durch ihr besonders häufiges Vorkommen in der Kriminaljustiz des 17. Jahrhunderts. Streng S. 72. — Nach einem „Raths- und Bürgerschluß" v. 1668 sollten in das Spinnhaus kommen: „Leichtfertige Weibspersonen und solche Männer, die noch nicht gar den Tod, sondern nur andere Züchtigungsstrafe verdienet". Föhring a. O. S. 45.

[134]) Vergl. Streng S. 72, 74, 75. Die Einsperrung erfolgte auf bestimmte oder unbestimmte Dauer, die Entlassung der durch den Rat auf unbe-

Ferner aber begann das Niedergericht (vergl. oben S. 631 Anm. 84) mit Eröffnung des Spinnhauses auf lebenslängliche und langwierige Freiheitsstrafe an Stelle der Todesstrafe zu erkennen, so daß mit der Zeit der Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen zur Hauptaufgabe des Spinnhauses wurde[135]). Endlich nahm gelegentlich auch das Spinnhaus ungeratene Personen auf Antrag der Angehörigen gegen Kostgeld auf[136]).

Baulich zeigt das Spinnhaus nach dem bei Streng abgedruckten Plane die bekannte Form des um einen Innenhof errichteten geschlossenen Vierecks, welchem ein kleinerer ebenfalls um einen Innenhof erbauter Teil vorgelagert war[137]). Die Anstalt war erheblich kleiner als das Zuchthaus[138]). „Für den an sich nicht hohen Gefangenenbestand war die Zahl der Kojen mehr als ausreichend; sie gestatteten die Isolierung der Gefangenen zur Nachtzeit. Widerspenstige gefährliche Gefangene konnten auch unter Tags in den Kojen gehalten, und bei geöffneten Thüren beschäftigt werden, da die Kojen in die Arbeitssäle eingebaut, von diesen das Licht erhielten[139]).

Der Strafvollzug im Spinnhause entsprach in allen wesentlichen Punkten demjenigen des Werk- und Zuchthauses so vollständig, daß auf eine besondere Erörterung desselben hier verzichtet werden kann[140]). Die Disziplin war, wie Streng (S. 89) betont,

---

stimmte Zeit Eingewiesenen durch Ratsdekret, der übrigen durch die Provisoren. Die Entlassung wurde bisweilen probeweise gegen Gelöbnis des Wohlverhaltens, gegen Bürgschaft oder unter Berücksichtigung der Arbeitsgelegenheit verfügt. (Ein bedenklicher, aber nur vereinzelt auftretender Entlassungsgrund war Verehelichung im Spinnhause.)

[135]) Streng S. 76, 77. — Auch hier wurden bisweilen Strafen auf Ansuchen auswärtiger Behörden gegen Vergütung vollstreckt. So wurden 1699 auf Antrag der Regierung in Celle 3 Personen zur Verbüßung 2jähriger Strafen aufgenommen. Streng a. O.

[136]) Streng S. 74.

[137]) Ein näheres Eingehen auf den Plan scheint mir nicht geboten. Bemerkt sei, daß das obere Stockwerk erst 1723 aufgesetzt wurde. Streng S. 97. Über den Erweiterungsbau der Kirche Streng S. 98/99.

[138]) Über letzteres vergl. oben S. 636 Anm. 106. Das Spinnhaus enthielt dagegen z. B. 1737 nur 87 Personen. Streng S. 77.

[139]) Streng S. 89. Die Kojen waren auch hier mit kanalisierten Klosetts versehen.

[140]) Vergl. näher die Darstellung Strengs. — Die Spinnhausordnung v. 12. Mai 1669 ist vielfach etwas kürzer gefaßt, inhaltlich aber ein getreues Ab-

abgesehen von vereinzelten auf viele Jahre verteilten groben Widersetzlichkeiten und Ausschreitungen eine gute.

VIII. Den ganzen Geist der Hamburger Zuchthausverwaltung schildert Streng (S. 100) schön mit den Worten: „Die Jahrverwalter führten nicht selten ein strenges Regiment und machten mit Müßiggängern und Missethätern wenig Umstände. Die Tagebücher enthalten aber auch Beispiele echter Menschenfreundlichkeit, die um so höher anzuschlagen sind, als sie aus Zeiten stammen, da in den Folterkammern die grausamste Mißhandlung der Gefangenen für erlaubt galt. Die Verwalter des Spinnhauses hatten sich über das allgemein herrschende Vorurteil hinwegzusetzen, welches den Verkehr mit peinlich bestraften, an ihren Ehren anrüchigen Personen als schimpflich betrachtete, sie wußten die peinlich bestraften Verbrechern gegenüber als erlaubt geltenden Brutalitäten der Bedienten zu zügeln, und es war lediglich das Verdienst der bürgerlichen Verwaltung, wenn auch den Gefangenen im Spinnhaus eine Behandlung zu teil wurde, die oft streng, aber stets menschlich und gewissenhaft, verurteilten Verbrechern gegenüber zur gleichen Zeit in keinem Gefängnisse der Welt zu finden war“[141]).

IX. Die in Gesetzesform erlassenen alten Ordnungen des Werk- und Zuchthauses und des Spinnhauses blieben fast zwei Jahrhunderte hindurch unverändert in Kraft[142]). Auf ihrer Grundlage erhielt sich auch der Strafvollzug der Anstalten selbst im wesentlichen auf seiner ursprünglichen Höhe[143]). „v. Heß, der in seiner Topo-

bild der Zuchthausordnung; zum guten Teile stimmt sie mit letzterer wörtlich überein. Ein Eingehen auf einzelne kleine Abweichungen würde hier zu weit führen. (Vergl. solche auf S. 206 Nr. 9; 207 Nr. 1, 2, 3; 208 Nr. 4, 5.) Am 1. Juli 1680 wurde noch eine besondere „Ordnung der Züchtlinge im Spinnhause“ erlassen, welche 18 Verhaltungsmaßregeln für die Insassen enthält und für Übertretungen jeder dieser Regeln bestimmte kleinere Disziplinarstrafen androht. (Abgedruckt bei Streng S. 213 ff.)

[141]) Die letztere Behauptung ist gegenüber den Verhältnissen in Amsterdam Bremen und Lübeck unrichtig. Streng waren jene Zuchthäuser nicht näher bekannt.

[142]) Der Jahrverwalter hatte als Richtschnur in zweifelhaften Fragen nur den alten Gesetzestext und die Präzedenzfälle der Tagebücher (welche man als bindend betrachtete); alles übrige war seinem Ermessen und der Entscheidung des Kollegiums überlassen. Streng S. 5.

[143]) Vergl. dazu Wagnitz u. Howard a. O. Insbesondere in dem letztern Referat treten für den Kenner überall die Eigentümlichkeiten der alten Zuchthausordnung hervor. Die Anstalt selbst bezeichnet Howard als „a work-house“.

graphie Hamburgs (1781) an den öffentlichen Anstalten manches auszusetzen hat, erwähnt lobend die musterhafte Ordnung und Reinlichkeit im Spinnhaus“[144]). Und die Rede, mit welcher der Jahrverwalter Sieveking am 13. Januar 1790 sein Amt am Zuchthause übernahm[145]), würde noch heutigen Tages jedem Gefängnisvorsteher zur Ehre gereichen. Erst die französische Okkupation im Jahre 1811 brachte tiefgreifende Änderungen des Hamburger Gefängniswesens[146]), deren Erörterung außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt.

VII. Danzig.[147])

I. Die ersten Ansänge des Danziger Zuchthauses waren äußerst bescheidene. Im Jahre 1629 wurde im Pockenhause eine „Werkstube“ eingerichtet, „darin Wolle gesponnen, Tuch und Zay gemacht, und mit der Zeit mehr Anleitung gegeben werden könnte“, um so „die arme, ungezogene Jugend vom sündlichen Leben abzuhalten, auch die ledige Müßiggänger von der Gaßen abzuschaffen“.[148]) Schon im Jahre 1630 erwies sich diese Einrich-

---

Rühmend hebt er die Thätigkeit der Frauen der Provisoren hervor (and too much cannot be said in praise of their care and attention). Über die Entwickelung der Hamburger Häuser im 18. Jahrhundert im einzelnen vergl. näher Streng.

[144]) Streng S. 94.

[145]) Abgedruckt bei Wagnitz Bd. II Abt. 1 S. 165 ff. — 1791 besichtigte der Erbprinz v. Mecklenburg mit Gefolge, darunter dem französischen Gesandten, das Zuchthaus. „Die Herren waren überrascht durch die wahrgenommene Reinlichkeit. Der Gesandte bemerkte, in der Küche eines grand Seigneur sei nicht eine gleiche propreté zu finden.“ Streng S. 94.

[146]) Vergl. Streng S. 102 ff.

[147]) Das Danziger Zuchthaus wird, wie früher (S. 435) bemerkt wurde, nur in einer kurzen Notiz des 17. Jahrhunderts genannt. Der neueren strafrechtlichen Litteratur ist seine Existenz unbekannt geblieben; und auch von Wagnitz und Howard wird es nicht erwähnt. Die hier folgende Darstellung beruht in erster Linie auf handschriftlichem Material, welches mir das Stadtarchiv Danzig gütigst zur Verfügung stellte. Demnächst kam R. Curickes Historische Beschreibung der Stadt Danzig v. 1645, im Jahre 1686 durch G. R. Curicke herausgegeben, (Danzig 1687 S. 60 ff. u. 350 ff.) in Betracht. Je nach der Quelle citiere ich im folgenden „Curicke“ oder „Archiv“.

[148]) Curicke. — Die Anregung dazu gaben die Vorsteher des Pockenhauses, welche „mit Seufzen und Schmerzen“ sahen, daß häufig die entlassenen Kranken „aus Mangel der Zucht und Disziplin wiederum in ihr voriges böses, ärgerliches, müßiges Leben gerieten.“ Auf ihren Antrag bewilligte der Rat die Einrichtung als „ein sehr nötiges, heilsames und rühmliches Werk“. Archiv.

tung wegen Raummangels als unhaltbar; der Rat bewilligte daher[149]) „damit dieſes Werck nicht gantz verfallen möchte" einen „ledigen Platz zwiſchen dem alten Schloß und der Schneidemühlen", auf welchem nunmehr ein neues Zuchthaus erbaut wurde.[150])

Das Haus erhielt ſeitens der Stadt und durch Privileg des Königs von Polen von 1636 eine Reihe wertvoller pekuniärer Berechtigungen[151]). In dem letztern Privileg wird überdies der ehrliche Charakter der Anſtalt und die Befugnis der aus derſelbenen Entlaſſenen zur freien Ausübung der im Hauſe erlernten Handwerke ausdrücklich ſtatuiert[152]). Der Strafvollzug wurde im Jahre 1639 durch eine ausführliche Zuchthausordnung geregelt[153]).

II. Die Anſtalt beherbergte drei ſchon in der damaligen Zeit ſcharf voneinander unterſchiedene Kategorieen von Inſaſſen: Ungeratene, auf Antrag ihrer Angehörigen durch den Zuchthausvorſteher aufgenommene Perſonen, arbeitsfähige, polizeilich aufgegriffene Bettler und Müßiggänger, und end-

---

[149]) „Nach dem Exempel andrer wohlbeſtallter Polizeien". Insbeſondere werden die Zuchthäuſer von Antorf (Antwerpen), Delft, Bremen und Amſterdam rühmend erwähnt, auch ein neues Zuchthaus in Kopenhagen genannt. Über das Amſterdamer Zuchthaus werden — unter Citierung der Schrift Miracula und Wiedergabe von Stellen des Pontanus (ohne Quellenangabe) — einige nähere Mitteilungen gemacht; eine deutſche Überſetzung der Amſterdamer Zuchthausordnung iſt in den Akten der Danziger Ordnung o. 1639 beigefügt. Vergl. zu vorſtehendem: Archio. Über die Amſterdamer Ordnung oben S. 472.

[150]) Curicke.

[151]) Näheres darüber bei Curicke und im Material des Archivs.

[152]) „Zum vierdten, ſollen alle und jede, weß Geſchlechts ſie ſeyn, die auß dem Zuchthauſe gekommen, und ein offentlich Gezeugnüß auflegen können, ob ſie ſchon ihre echte Geburt zu beweiſen nicht vermögen, für echt und ehrlich gehalten, auch nicht anders, als wären ſie von ehrlichen Eltern gebohren, geſchätzet, und deshalben von keinen Zunfften, Wercken oder Aempleren außgeſchloſſen werden."

„Zum fünfften, da ſchon etliche nicht ſo viel Jahr, als ſonſten bey den Wercken gebräuchlich, im Zuchthauſe in der Lehre geweſen, dennoch dieſelben mit ins Werk, Gilde oder Zunft derſelben, ſo ihre gewöhnliche Jahre außgeſtanden, ſollen genommen, und denſelben gleich geachtet werden, alſo, daß ſie hernachmals andere lehren, und Meiſter werden können, bei zweihundert Ungariſche Gulden Straffe oder in Entſtehung und Mangel deſſen ein Jähriger Gefängnuß wider die Verbrecher dieſer gegebenen Freyheit." Curicke.

[153]) Handſchriftlich vorhanden im Material des Archivs.

lich gerichtlich verurteilte Verbrecher[154]). Die letztern wurden in beſondern Räumen[155]) untergebracht und trugen dunkle Kleidung; ſo wurden ſie „von den andern, ſo in grünlichem Habit, als an welchen man Hoffnung der Beſſerung ſich vermutet, bedachtſamlich unterſchieden“[156]).

III. Die Dauer der Einſperrung ſollte nach der Zuchthausordnung offenbar einige Jahre — bis zur Erlernung eines Handwerks —, im Falle gerichtlicher Verurteilung ſelbſt 10—15 und mehr Jahre betragen[157]). In der Praxis aber ſind öfters auch Entlaſſungen ſchon nach kürzerer Zeit, nach Ablauf einiger Wochen oder Monate, vorgekommen[158]).

IV. Die Aufſicht über die geſamte Verwaltung und den Strafvollzug des Hauſes führte ein Mitglied des Rates[159]). Als Hausverwalter fungierte der „Speiſevater“ mit ſeiner Frau, der „Speiſemutter“, unter welchen eine Köchin und 2 Knechte ſtanden.

---

[154]) In einem Bericht (Archiv) v. 1669 z. B. heißt es darüber: „Was die Züchtlinge beiderlei Geſchlechts anlanget, ſo ſind es junge oder alte Leute, welche auf Erkenntnis des Iuspectoris wegen ihres unartigen Lebens von Eltern, Vormündern, Verwandten oder Brodherren dahin gegeben, oder Müßiggangs halben, als alle geſunde und ſtarke Bettler von der Straßen eingebracht oder von der Obrigkeit wegen allerhand Verbrechen zu zeitlicher oder ewiger Haft dahin condemniret werden.“

[155]) „Abſonderliche Losamenter“, ſagt die Zuchthausordnung v. 1639.

[156]) Zuchth.-Ordg.

[157]) Der letzte 30. Artikel der Zuchth.-Ordg. ſagt darüber: „Gleichwie guter Leut Kinder, welche Zucht und Vermahnung angenommen und ihr Handwerk ausgelernet, nach Verfließung der Jahr auf freiem Fuß geſtellet, ſo werden hergegenſt die unbändigen nachdem ſie etwas Grobes verbrochen und von Beſſerung ihres Lebens noch fernab ſind, auf 10, 12, 15 und mehr Jahr darinnen gefänglich condemniret um ſie damit ernſtlich zu beſtrafen und zum guten ſo fern nur immer Hoffnung anzuführen, die andern aber ungeratenen ſo noch außerhalb Hauſes dadurch abzuſchrecken, daß ſie an dieſen Ort auch nicht kommen und gebracht werden mögen.“

[158]) Beweis: Ein von 1630—1641 geführtes Regiſter über die Aufnahme und Entlaſſung der einzelnen Züchtlinge. Intereſſant iſt, daß auch in dieſem Regiſter die gerichtlich verurteilten Perſonen abgeſondert von den übrigen geführt werden. Im zweiten Teil, dem ſogenannten „ſchwarzen Regiſter“, werden ſie gebucht, als diejenigen, „ſo von der Iustitie wegen ihrer groben Laſter und Übelthaten durch Urteil und Recht zur Beſtrafung in hieſiges Zuchthaus condemniert worden“. Leider werden die begangenen Delikte nicht näher bezeichnet.

[159]) Auch hier als Ehrenamt. Dazu traten, wie es ſcheint, im Jahre 1653 vier Deputierte der Bürgerſchaft.

Dazu kamen an Beamten noch 3 Werkmeister für den Arbeitsbetrieb, ein Schreiber für das Rechnungswesen, der Geistliche, der Schulmeister und der Arzt[160]).

V. Innerhalb des Hauses waren, wie erwähnt, die gerichtlich verurteilten Verbrecher von den übrigen Insassen, ferner die Männer von den Weibern getrennt. Im übrigen erfolgte die Verteilung offenbar nach Rücksichten des Arbeitsbetriebes. In den einzelnen Räumen herrschte Gemeinschaftshaft. Die Schlafräume scheinen von den Arbeitszimmern gesondert gewesen zu sein[161]).

VI. Der Strafvollzug wird in der Zuchthausordnung von 1639 eingehend geregelt, auf geordnetes Leben, Arbeitsbetrieb und Seelsorge dabei das größte Gewicht gelegt.

Aufstehzeit ist im Sommer um 4, sonst um 5 Uhr. Nach Ordnung der Betten waschen sich die Gefangenen am Brunnen im Hofe und gehen dann auf die Werkstuben, wo nach einer Morgenandacht die Arbeit beginnt. Während letzterer ist „Geschwätz" verboten, „sondern müssen mit geistlichen Liedern und Psalmen Gott loben"; Gebete und Gesänge finden auch vor und nach den Mahlzeiten und Abends vor dem Schlafengehen (um 9 Uhr) statt. In größter Genauigkeit wird der sonntägliche Gottesdienst geordnet, dessen Ausgiebigkeit geradezu als eine überreichliche erscheint[162]).

Die Männer werden in dreierlei Handwerken: im Tuchmachen, im Sayen Bomsin-Machen oder im Wollekämmen je nach Befähigung ausgebildet. Wer ausgelernt hat, bekommt einen Lehrbrief und wird dann frei gelassen[163]). Jeder hat sein bestimmtes Pensum zu liefern, Mehrarbeit wird nach Billigkeit vergütet. Schneider und Kürschner werden zur Arbeit für die Bedürfnisse der Gefangenen, sonstige „starke Kerls", welche für ein Handwerk ungeeignet sind, zum Backen, Holzsägen, Wassertragen und andrer Hausarbeit verwendet. „Die kleinen Knaben und Weiber" müssen mit „Bomsingarnspinnen, -spulen, -kratzen 2c. ihr Brod und Kost verdienen".

---

[160]) Vergl. hierzu Archiv, Zuchthausordnung v. 1639 und Bericht v. 1669.

[161]) Vergl. hierzu Archiv, namentlich die Zuchthaus-Ordg.

[162]) Er dauert mit Predigt, Gesang und Katechisation morgens von 8—11 und Nachmittags von 1—4 Uhr.

[163]) Letztere Bestimmung der Zuchth.-Ordg. bezieht sich jedenfalls nur auf die ersten beiden Kategorieen der Gefangenen, nicht auf die gerichtlich Verurteilten.

Für Krankheitsfälle ist ein „versuchter Arzt" vorhanden und zur Verhütung von Krankheiten wird vorgeschrieben, daß die Gefangenen alle 14 Tage zu baden haben[164]). Die Verpflegung ist bei ordnungsmäßiger Arbeitsleistung eine gute und reichliche[165]). Dagegen werden die „ungehorsamen und faulen insgemein mit dem Hunger abgestrafet nach dem Gebot Pauli: so jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen"[166]).

Als schwere Disziplinarstrafen erwähnt die Zuchthausordnung den Arrest und das „eiserne Hoßband"[167]) schließlich aber für die schlimmsten Fälle folgende interessante Exekution: „Die nun auf so eine Weiß gar nicht von der Boßheit abzuleiten und weder beten noch arbeiten rechtschaffen wollen, solche läßt man an einem Strick in den Brunnen hinab, darin das Wasser nach erforschung daß die Person groß oder klein eingelassen wird. Wer dann, dafern er nicht ersäufen will, durch stetiges Pompen kann zahm gemacht und die Widerspenstigkeit und Faulheit zu meiden hurtig angehalten werden". Es ist klar, daß wir es hier mit einer Nachahmung der für Amsterdam in den Miracula bezeugten Strafe des Wasserkellers zu thun haben[168]).

VII. Im Jahre 1690 wandte sich das Gericht an den Rat mit der Bitte um Errichtung eines besondern Hauses, „darinnen allerhand grobe Maleficanten, welche ad poenam mortis nicht eben könnten gezogen werden gleichwohl aber durch andere poenas arbitrarias nicht zu corrigiren stünden, möchten können gethan und zur Arbeit angehalten werden"[169]).

Es handelte sich hierbei, wie in Hamburg und Lübeck bei Errichtung des Spinnhauses, um das Bedürfnis nach Ausdehnung der Freiheitsstrafe auf schwere, an ihrer Ehre anrüchige Verbrecher. Dasselbe wurde durch Errichtung eines besondern Gebäudes im Zuchthaushofe befriedigt, dessen Insassen „infames" waren und gefesselt zum Brasilienholzraspeln verwandt

---

[164]) Im Sommer in dem neben dem Hause vorbeifließenden Wassergraben, im Winter in der Badestube.

[165]) Näheres darüber Archiv, Bericht v. 1669.

[166]) Zuchth.-Ordg. Nr. 27.

[167]) In dem Bericht von 1669 ist die Rede von: „Ruten, Prügel, Hals- und Fußeisen, Maulkorb, Klotztragen, Entziehung der halben Kost und Gefängnis".

[168]) Vergl. oben S. 468, 492.

[169]) Vergl. Archiv, Ratsbeschluß v. 22. Nov. 1690.

wurden[170]). Bemerkenswert ist das Haftsystem dieser Abteilung. Die Gefangenen waren am Tage zu 2—5 in gemeinsamen Räumen untergebracht, Nachts aber singuli destinctis cubilibus secluduntur[171]). Nach Errichtung dieser Abteilung war das Danziger Zuchthaus offenbar für mindestens 100 Personen bestimmt[172]).

VIII. Die in der vorausgehenden Darstellung geschilderte gute Beschaffenheit des Danziger Zuchthauses scheint sich im 17. und 18. Jahrhundert ziemlich unverändert erhalten zu haben. Insbesondere ergibt das archivalische Material, daß der Rat der Anstalt dauernd sein Interesse zuwandte, für die Deckung der durch den Arbeitsbetrieb nicht voll zu ersetzenden Ausgaben sorgte und namentlich durch eingehende, sorgfältig gearbeitete Reglements für die Anstaltsbeamten[173]) den Strafvollzug zu fördern bestrebt war. Daß die Anstalt Danzig sich eines wohlbegründeten Rufes erfreute, geht auch daraus hervor, daß man sich im Jahre 1732 von Warschau aus zwecks Gründung eines Zuchthauses mit einer eingehend formulierten Anfrage nach Danzig wandte.

VIII. Ergebnisse.

Die vorausgehende Einzeldarstellung liefert eine gesicherte Grundlage für die Beantwortung mehrerer Fragen von allgemeinerem Interesse:

I. Während die Entwickelung der holländischen und deutschen Zuchthäuser von England allem Anschein nach unabhängig ist[174]), stehen jene Anstalten untereinander in nächster Beziehung: *In dem Amsterdamer Zuchthause haben wir das Vorbild für die Anstalten der Hansastädte* und damit für die weitere Ausbreitung der Freiheitsstrafe in Deutschland vor Augen. Diese früher bereits in der Litteratur vertretene Ansicht[175]) entbehrte bisher des sichern Beweises. Ich glaube denselben nunmehr geführt zu haben. Schon die allgemeine Ähnlichkeit in der Organisation, der Verwaltung

---

[170]) Dieses Gebäude wird dann als Rasphaus oder Domus Raspini, die übrige Anstalt als Korrektionshaus bezeichnet.

[171]) Archiv. „Acurate Nachricht von 1732." — Vgl. hierzu oben bei Amsterdam S. 455, Hamburg S. 636, 641.

[172]) 1732 befanden sich im Korrektionshaus 81, im Rasphaus 14 Insassen.

[173]) Aus den Jahren 1754 und 1793.

[174]) Vergl. oben S. 429.

[175]) Vergl. oben S. 419 Anm. 3 und 4.

und dem Strafvollzuge der Anstalten ist trotz mancher Abweichungen derartig, daß sie sich ohne die Annahme direkter Beziehungen nicht erklären ließe. Dazu kommt für Bremen namentlich die Bitte des Rates um die Amsterdamer Zuchthausordnung, die nach Amsterdamer Muster geschaffene bildliche Darstellung im Zuchthaushofe und die Zusammenstellung der beiden Zuchthausbeschreibungen in den Miracula[176]). In Lübeck finden wir bereits im Jahre 1602 die Benennung „Zuchthaus"[177]); sie kann nur aus Holland stammen, da in Deutschland solche Anstalten damals noch nicht existierten. In dem ehrlichen Charakter des Hauses ferner und in dem Arbeitsbetrieb des Holzraspelns erkennen wir charakteristische Amsterdamer Eigentümlichkeiten[178]). Für Hamburg ist außer den letztern Punkten namentlich der direkte Hinweis auf das „Exempel andrer vornehmer Städte"[179]), die eigentümliche Erlaubnis freien Besuches der Anstalt in der Fastenzeit[179a]), sowie die Thatsache zu erwähnen, daß die dortige Zuchthausordnung unter Lübecker Einfluß entstanden ist[180]). Für Danzig genügt es, an die Auffindung der Amsterdamer Zuchthausordnung im dortigen Archiv[181]), an die eingehende Erwähnung Amsterdams bei den Gründungshergängen[182]) und an die Strafe des Wasserkellers[183]) zu erinnern. Als Beweis für die vorbildliche Bedeutung Amsterdams im allgemeinen erscheint endlich die Litteratur des 17. Jahrhunderts und insbesondre die Verwertung des Wortes „S. Raspinus" in derselben[184]).

II. Den äußern Anlaß für die Entstehung der Zuchthäuser gab einerseits Abneigung gegen die Grausamkeit des bisherigen Strafensystems, andrerseits wachsende Einsicht in die Nutzlosigkeit dieser Methode, insbesondere im Kampfe gegen das immer drohender

---

[176]) Vergl. oben S. 609, 611.

[177]) Vergl. oben S. 622 Anm. 46.

[178]) Vergl. oben S. 626, 629. Bemerkt sei dazu, daß vor 1600 ein starker Zuzug von Niederländern, welche durch kriegerische Ereignisse aus der Heimat verdrängt waren, nach Lübeck erfolgte. (Gütige Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Prof. Dr. Haße.)

[179]) Vergl. oben S. 631/32.

[179a]) Vergl. oben S. 479 Anm. 17.

[180]) Vergl. oben S. 632.

[181]) Vergl. oben S. 473.

[182]) Vergl. oben S. 644 Anm. 149.

[183]) Vergl. oben S. 647.

[184]) Vergl. oben S. 481 Anm. 25.

anwachsende Heer der Bettler und Müßiggänger[185]). Der erstere Faktor tritt uns mit besonderer Schärfe bei Gründung des Amsterdamer Männerzuchthauses entgegen[186]); der zweite läßt sich in England, Holland und Deutschland gleichermaßen wahrnehmen.

Auf diese Weise erklärt sich das Bedürfnis nach neuen humanern und zweckmäßigern Maßnahmen ohne Schwierigkeit. Warum aber dieses Bedürfnis gerade in der Gründung von Zuchthäusern seine Befriedigung fand, das bedarf der weitern Prüfung. Weder das Gefängnis des Mittelalters noch die Zwangsarbeitsstrafe, das opus publicum, bieten meines Erachtens dafür eine zureichende Erklärung. Das Gefängnis, soweit es überhaupt als Strafmittel diente, bezweckte Abschreckung und — zeitliche oder dauernde — Unschädlichmachung[187]). Beim opus publicum[188]) tritt neben diesen Zwecken das Streben in den Vordergrund, die Arbeitskräfte des Verbrechers in wirtschaftlich vorteilhafter Weise zum Nutzen der Gesamtheit zu verwerten. Das Wesen der Zuchthäuser aber bestand von Anfang an nicht lediglich in einer Kombinierung dieser beiden Tendenzen, in einer „baulichen Konzentrierung" des opus publicum[189]). In vollkommen klarer und zielbewußter Weise[190]) vielmehr tritt uns bei Gründung der Zuchthäuser ein weiterer Gesichtspunkt entgegen, welcher einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der Strafzwecke darstellt: Zu den bisherigen Zwecken der Abschreckung und Unschädlichmachung tritt der Besserungszweck hinzu[191]): Durch zwangsweise Erziehung

[185]) Wesentlich übereinstimmend Richard Schmidt a. O. S. 236.

[186]) Vergl. oben S. 441.

[187]) Vergl. oben S. 439, 608 Anm. 2, 625 Anm. 62, 631 Anm. 84.

[188]) Über sein Vorkommen in Amsterdam und den Hansastädten vgl. oben S. 439 Anm. 89, S. 626 Anm. 62, S. 632 Anm. 84.

[189]) So Richard Schmidt a. O. S. 236. — Nur eine Folge dieser irrtümlichen Auffassung scheint mir der von Schmidt aufgestellte Satz (a. O.) zu sein: „Als sicher kann gelten, daß die neue Schöpfung unmittelbar an die Zwangsarbeitsstrafe anknüpfte". — Nach meinen Untersuchungen läßt sich ein solcher unmittelbarer Anschluß nicht konstatieren.

[190]) Wenn auch in England anscheinend in mangelhafter Durchführung. Vergl. oben S. 426.

[191]) Daß beim opus publicum gelegentlich auch bereits bescheidene Ansätze zu einer Besserungstendenz vorhanden waren (so Wahlberg H.H. I 82 und oben S. 435), soll hierdurch nicht bestritten werden. Für London, Amsterdam und die Hansa-Städte aber sind mir solche Auffassungen nicht bekannt geworden. Und sie dürften auch keine genügende Erklärung für die prinzipielle Bedeutung eten, mit welcher dieser Zweck bei Gründung der Zuchthäuser auftritt.

zu Ordnung und Arbeit — unter gleichzeitiger Förderung durch geistlichen und weltlichen Unterricht — soll das sozialschädliche Individuum womöglich wieder in ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft umgewandelt werden[102]) zum Wohle seiner selbst wie der Gesamtheit.

Diese neue Auffassung erklärt sich, wie mir scheint, durch den nahen Zusammenhang, in welchem die Gründung der Zuchthäuser mit der damaligen Armen- und Wohlthätigkeitspflege stand. Bei einer Fürsorge für Kranke und Waisen, für Arme und Notleidende lag menschliche Teilnahme an dem Wohl des einzelnen Hilfsbedürftigen an sich in der Natur der Sache. Auf der andern Seite mußte grade hier rasch die Erkenntnis durchdringen, daß eine geordnete staatliche Fürsorge nicht lediglich in der Gewährung von Unterstützungen bestehen könne. Denn man sah, daß letztere massenhaft in frivoler Weise mißbraucht wurden und dann statt Nutzens nur Nachteil stifteten. So war man darauf hingewiesen, den Ursachen der Not nachzugehen und nach ihnen die Mittel der Abhilfe zu bestimmen. Und damit entstand die Einsicht, daß der Unterstützung wirklich Bedürftiger die zwangsweise Anhaltung arbeitsscheuer Elemente zur Arbeit entgegengestellt werden müsse, daß dieses[103]) die einzig richtige Methode sei, um durch Beseitigung der Wurzeln des Müßiggangs und Gewöhnung an geregelte Thätigkeit — also durch Besserung mittels Erziehung zur Arbeit — den Staat von solchen „inutilia pondera terrae“[104]) zu entlasten.

In gradezu typischer Weise tritt uns dieser Zusammenhang bereits bei Gründung des Loudouer Zuchthauses sowie später in Lübeck und Hamburg[105]) entgegen. Sehr deutlich ist er auch in

---

[102]) Mit Recht ist auf diese Thatsache (für welche meine frühere Darstellung, wie ich glaube, nunmehr den völlig zweifellosen Beweis liefert), schon wiederholt in der Litteratur hingewiesen worden: vergl. z. B. Krohne S. 15 Anm. 10; v. Liszt S. 263. — Verkannt wird dieselbe von R. Schmidt a. O. — Interessant in ihrer Präzision ist die Definition von Simon 1679: Ergasteria sunt loca, Magistratus auctoritate, ad homines a vita inhonesta ad honestam laboribus compellendos, salutis publicae causa extructa.

[103]) Und nicht die Landesverweisung, deren Gefährlichkeit man allmählich immer klarer erkannte.

[104]) Vergl. oben S. 494.

[105]) Vergl. oben S. 423/24; 621/22; 631 ff.

Danzig wahrnehmbar[196]). In Amsterdam wird er dadurch ein wenig verschleiert, daß die Gründung der dortigen Zuchthäuser nicht gleichzeitig, sondern etwas später als diejenige der sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten erfolgte[197]) und daß zugleich das Männerzuchthaus von vornherein auch zur Aufnahme andrer Verbrecher bestimmt war[198]). Daß aber auch in Amsterdam jener Zusammenhang von den Zeitgenossen klar empfunden wurde, ergiebt sich z. B. aus der Chronik des Pontanus (1611), welcher die Zuchthäuser im unmittelbaren Anschluß an die sonstigen Institute der Armen- und Krankenpflege[199]) behandelt und sie mit jenen unter dem gemeinsamen Namen der Xenodochia publica zusammenfaßt. Für Bremen endlich sei auf den § 6 der dortigen Zuchthausordnung (oben S. 615) verwiesen.

III. Die Verwertung der alten Zuchthäuser zeigt gewisse übereinstimmende Grundzüge, aber doch auch manche nicht unwesentliche Verschiedenheiten:

Überall sehen wir, daß das Volk der Bettler und Müßiggänger[200]), wo nicht (wie in London) den alleinigen, so doch den Hauptbestandteil der Insassen bildete[201]). Während man dabei aber in Amsterdam[202]) sehr richtiger Weise das Zuchthaus nicht nur gegenüber einheimischen sondern ebensowohl gegenüber fremden Bettlern zur Anwendung brachte und gerade dadurch eine heilsame Abschreckung des auswärtigen Gesindels von der Stadt erreichte, finden wir in Bremen, Lübeck und Hamburg[203]) das kurzsichtige Verfahren der Ausweisung von Ausländern im Interesse vermeintlicher Kostenersparnis[204]).

---

[196]) Hier zunächst nicht im unmittelbaren Konnex mit der allgemeinen Armen- sondern mit der Krankenpflege. Vgl. oben S. 643 Anm. 148.

[197]) Vergl. näher Pontanus S. 65 ff.

[198]) Vergl. oben S. 446/47.

[199]) Vergl. über diese oben S. 439 bei Anm. 86.

[200]) Dazu unter den Weibern auch die Prostituierten.

[201]) Vergl. oben S. 424, 446, 610, 623, 633; für Danzig vergl. das oben S. 645 Anm. 158 erwähnte Register.

[202]) Und ebenso anscheinend in Danzig. Vergl. das Register der vorigen Anmerkung.

[203]) Vergl. oben S. 615 Nr. 7 u. 9; 622 Anm. 46; 633 Anm. 91.

[204]) Dieses Verfahren konnte naturgemäß nur dahin führen, daß solche Elemente die Stadt, deren Zuchthaus auf sie keinerlei Eindruck machte, in demselben Maße wie bisher heimsuchten. Es ist historisch ebenso interessant wie

Neben den Bettlern und Müßiggängern kehrt seit Amsterdam regelmäßig eine zweite Kategorie von Züchtlingen wieder: Die auf Antrag ihrer Angehörigen gegen Zahlung des Kostgeldes aufgenommenen, ungeratenen Personen. Die Einlieferung solcher Leute ins Zuchthaus zum Zwecke ihrer Besserung hatte sich, wie wir sahen[205]), in Amsterdam lediglich durch die Praxis allmählich entwickelt. Sie ging dann als etwas Selbstverständliches auch in die deutschen Hansastädte über[206]). In der Litteratur des 17. Jahrhunderts wird sie als einer der normalen Zwecke der Zuchthäuser öfters erwähnt[207]); und Howard berichtet, daß zu seiner Zeit die meisten Zuchthäuser Hollands und Deutschlands mit besondern Räumen zur Unterbringung solcher Personen versehen gewesen seien[208]).

Als Eigentümlichkeit der deutschen Zuchthäuser ist ihre Mitbenutzung im Interesse der Armenpflege zu erwähnen. In Amsterdam war man mit großartigen Mitteln und weitem Blick an die Lösung der sozialen Fragen herangetreten. Hier hatte man klar erkannt, daß die doppelte Aufgabe der Unterstützung Hilfsbedürftiger einerseits, der zwangsweisen Bekämpfung des Bettler- und Vagantentums anderseits nur in räumlich getrennten Anstalten angemessen gelöst werden könne. In Lübeck und Hamburg dagegen hoffte man dieses Ziel einfacher und billiger innerhalb desselben Hauses zu erreichen. Nachdem man in Lübeck dann das Irrtümliche dieser Auffassung offenbar bald erkannt hatte, gestaltete man das Zuchthaus (1613) wenigstens zu einer räumlich isolierten Abteilung des St. Annen Klosters[209]); in Hamburg dagegen blieb

---

sachlich bedauerlich, daß sich diese Abschiebungspraxis in Deutschland bis in die neueste Zeit, ja teilweise bis zur Gegenwart erhalten hat. Vergl. darüber näheres in meiner Schrift: Die strafrechtl. Bekämpfung von Bettel ꝛc. Berlin, Liebmann 1895. S. 103, 214.

[205]) Vergl. oben S. 448.

[206]) Vergl. oben S. 610, 627, 634, 644.

[207]) Vergl. z. B. Henelius 1670, Döpler 1693 S. 710.

[208]) Howard, Bd. I S. 46: In Holland, as well as in Germany, there are private rooms in most of the houses of correction, in which joung persons of a vicious and profligate turn are confined on the representation of their parents, till they shew sings of amendment. — Vergl. dazu auch Hälschner, Bd. I S. 578. — Über das Vorhandensein besonderer Räume vergl. f. Amsterdam oben S. 449, Hamburg S. 634 Anm. 94. Für Bremen fehlen mir entsprechende Nachweise. Über Lübeck vergl. S. 624 Anm. 54; Danzig S. 646, V.

[209]) Vergl. oben S. 623/24.

die Vereinigung desselben mit dem Armenhause bis in unser Jahrhundert bestehen[210]). Bremen war zunächst dem Amsterdamer Vorbilde gefolgt. Im Jahre 1645 aber trat auch hier — wohl nach Lübecker oder Hamburger Muster — eine Verbindung von Armen- und Zuchthaus ein, welche allerdings nur für die Dauer weniger Jahre bestanden zu haben scheint. In Danzig wurde die „Werkstube" im Krankenhause errichtet; aber schon nach Jahresfrist kam es zur Gründung eines gesonderten Zuchthauses[211]).

Für die weitere Entwicklung des Gefängniswesens in Deutschland ist diese räumliche Verquickung des Zuchthauses mit der Armenpflege von verhängnisvoller praktischer Bedeutung geworden. Die Reste derselben haben wir noch heute in der bedauerlichen Thatsache vor Augen, daß eine erhebliche Anzahl deutscher Arbeitshäuser außer den Korrigenden des § 362 R.St.G.B. land- und ortsarme (gelegentlich auch sonstige bedürftige) Personen beherbergt[212]).

Abgesehen von den bisher erwähnten Kategorieen von Insassen war das Amsterdamer Männerzuchthaus von anbeginn auch zur Aufnahme geringerer, gerichtlich verurteilter Verbrecher (namentlich Diebe) bestimmt, welche man nicht an Leib und Leben strafen mochte; und auch im Weiberhause fanden solche Personen allmählich Eingang.[213]) Im Laufe des 17. Jahrhunderts erweiterte sich der Kreis dieser Fälle; es kam zu langzeitigen Zuchthausstrafen auch bei schweren Delikten selbst[214]) nach vorausgegangener entehrender Körperstrafe. Derselbe Gang der Entwickelung läßt sich, soweit mein Material ein Urteil gestattet, für Bremen wahrnehmen[215]).

Auch in Hamburg und Danzig lagen die Dinge bei Gründung

---

[210]) Vergl. oben S. 633; ferner Streng, S. 70, welcher betont, daß diese Verbindung „von Anfang an der schwache Punkt der Organisation des Werk- und Zuchthauses" war und daß die damit verbundenen Mißstände um so schärfer hervortraten, je mehr das Werk- und Zuchthaus den Charakter einer Strafanstalt annahm.

[211]) Vergl. oben S. 610; 613/14; 643/44

[212]) Vergl. darüber näheres in meiner oben Anm. 204 citierten Schrift S. 137 ff.; 245 ff.

[213]) Vergl. oben S. 446/47.

[214]) Im Widerspruch zu dem ursprünglichen ehrlichen Charakter des Zuchthauses. Vergl. oben S. 441.

[215]) Vergl. oben S. 610 bei Anm. 9. Entehrende Körperstrafen vor der Einsperrung im Zuchthause sind nicht nachweisbar.

der Zuchthäuser ähnlich wie in Amsterdam[216]). Hier aber befriedigte man das Bedürfnis nach Ausdehnung der Freiheitsstrafe auf schwere, an ihrer Ehre anrüchige Verbrecher durch Schaffung besonderer Anstalten[217]), während man an dem ehrlichen Charakter des Zuchthauses festhielt. In Lübeck endlich war die Aufnahme von Kriminalverbrechern bei Gründung des St. Annen-Klosters überhaupt nicht geplant und findet sich auch im weiteren Laufe des 17. Jahrhunderts nur in vereinzelten Fällen. Erst 1778 wurde durch Gründung des Spinnhauses ein den Hamburger Verhältnissen ähnlicher Zustand geschaffen[218]).

IV. Die Hauptbedeutung der alten Zuchthäuser und vor allen Dingen Amsterdams liegt in der Gestaltung ihres Strafvollzuges.

Wenn wir heutigen Tages unsre moderne Freiheitsstrafe dem Vollzuge nach charakterisieren wollen, so läßt sich etwa sagen: die moderne Freiheitsstrafe will als Übel wirken nicht durch körperliche und geistige Vernachlässigung oder gar durch brutale Quälerei des Gefangenen, sondern dadurch, daß sie den Sträfling bei Vermeidung energischer Disziplinarstrafen einer streng geregelten, der Vergnügungen und Genüsse der Freiheit entbehrenden, aber den gesundheitlichen Anforderungen thunlichst entsprechenden Lebensweise unterwirft, in deren Mittelpunkt normaler Weise ein intensiver Arbeitsbetrieb steht. Diese Erziehung zu Ordnung und Arbeit soll gleichzeitig das ehrliche Fortkommen des Sträflings in der Freiheit befördern. Dem gleichen Zwecke dienen Strafanstaltskirche und -Schule durch das Streben nach moralischer und intellektueller Hebung des Gefangenen[219]).

---

[216]) Vergl. hierfür oben S. 633 bei Anm. 93. — Für Danzig oben S. 644. Hier erwähnt die Zuchthausordnung v. 1639 auch bereits ausdrücklich langzeitige gerichtliche Strafen.

[217]) Hamburg: 1669 Gründung des Spinnhauses, oben S. 640; Danzig: nach 1690: Errichtung des Raspelhauses im Zuchthaushofe, oben S. 647.

[218]) Vergl. oben S. 629/30. Wenn in Lübeck unter den Insassen des Zuchthauses die „ungehorsamen Kinder" besonders scharf hervortreten (oben S. 623—25), so hat es sich dabei offenbar um keine wesentliche Eigentümlichkeit gerade dieser Anstalt gehandelt. Denn praktisch wird in solchen Fällen gewöhnlich Bettel und Müßiggang vorgelegen haben, bezw. die Aufnahme auf Antrag von Angehörigen gegen Zahlung des Kostgeldes erfolgt sein. Und anderwärts finden wir die Jugendlichen öfters auch ausdrücklich hervorgehoben.

[219]) Ich kann hier nur wiederholt hervorheben, daß ich mit dieser Definition Thatsachen konstatiere, nicht etwa kriminalpolitische Streitfragen aufwerfe.

Man kann dieſe Definition Wort für Wort auf das Amſterdamer Zuchthaus übertragen. Hier haben wir das älteſte uns bekannte Vorbild unſers heutigen Strafvollzuges, ein Vorbild, welches in den deutſchen Hanſaſtädten getreue Nachahmung fand. Die Schaffung und techniſch vorzügliche Durchführung ſolcher Grundſätze zu einer Zeit, wo das beſtehende Strafrecht unter dem Zeichen der Abſchreckung und Unſchädlichmachung ſtand, das iſt die epochemachende That, welche dem Amſterdamer Zuchthaus für alle Zeit eine hervorragende Stellung in der Geſchichte der Strafzwecke und des Gefängnisweſens ſichert[220]).

IX. Schluß.

I. Eine gedeihliche und raſche Fortentwickelung des Gefängnisweſens in Deutſchland wäre möglich geweſen, wenn man ſich entſchloſſen hätte, anſchließend an das Muſter Hollands und der Hanſaſtädte überall die erforderliche Anzahl von Zuchthäuſern zu errichten und dieſelben als wirkliche Strafanſtalten zu verwenden. Aber nur teilweiſe vollzog ſich die Entwicklung in dieſer Art: Allerdings ſehen wir ſeit der zweiten Hälfte des 17. bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts Zucht-, Raſpel- und Spinnhäuſer in immer ſteigender Zahl entſtehen[221]); wir finden ferner, daß die Freiheitsſtrafe ihr Gebiet auf Koſten der Leibes- und Lebensſtrafen dauernd erweitert[222]) und am Ende des vorigen Jahrhunderts die

---

[220]) Ich behaupte damit ſelbſtverſtändlich nicht, daß jene alten Zuchthäuſer unſern heutigen beſten Gefängnisinſtituten bereits völlig gleichwertig geweſen ſeien. Vergl. dazu oben S. 452 Anm. 160.

[221]) Vergl. oben S. 420—422.

[222]) Charakteriſtiſch tritt dies ja ſchon in Amſterdam und den Hanſaſtädten ſelbſt hervor. Vergl. oben S. 654/55. Sehr intereſſant dann die ſpätere Litteratur des 17. Jahrhunderts: Seit Henelius (1670) begegnet uns hier regelmäßig die Forderung, daß alle ſchweren Verbrecher (omnes graviori poena afficiendi ... legum transgressores) mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche nach göttlichem Geſetz das Leben verwirkt haben (quibus divina sanctio ipsa capitis poenam indixit) mit Zuchthausſtrafe zu belegen, nicht aber an Leib und Leben zu ſtrafen ſeien. Insbeſondere entwickelt Henelius die Unbrauchbarkeit des beſtehenden Strafenſyſtems gegenüber dem Diebſtahl und ſchließt mit den — ſeitdem häufig wiederholten — Worten: Mittantur igitur fures ad S. Raspinum, non ad Carnificem! — In demſelben Sinne namentlich Simon 1679; Döpler 1693 a. O. S. 715; Krauſold 1698. (Der ganze Inhalt der letzteren Schrift beſteht in einer vernichtenden Kritik des herrſchenden

herrschende Stellung erlangt hat. Auf der andern Seite aber sehen wir die Zuchthäuser vielfach in unglücklichster Weise mit Zwecken der Armen- und Wohlfahrtspflege belastet, durch Verbindung mit Armen-, Waisen- und Irrenhäusern zum Sammelplatze völlig heterogener Elemente gemacht und ihrem eigentlichen Zwecke teilweise entfremdet[223]). Und vor allen Dingen suchen wir den Geist jener ältesten Zuchthäuser, ihren trefflichen, durch seine erziehliche Tendenz charakterisierten Strafvollzug, in diesen neueren Anstalten ganz überwiegend vergebens. Verwahrlosung, Abschreckung und Peinigung der Gefangenen sind meist wieder die traurigen Eigentümlichkeiten des Strafvollzuges geworden; auch der Arbeitsbetrieb dient vorwiegend diesen Zwecken und denjenigen des Gelderwerbes.

Schon seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist dieser Rückschritt wahrnehmbar. Bei Henelius (1670) und Döpler (1693) spielt trotz nachdrücklicher Betonung des Besserungszweckes doch die peinigende Behandlung der Züchtlinge eine recht bedenkliche Rolle[224]); die Vermehrung der Staatseinnahmen wird als einer der Hauptzwecke der Zuchthäuser bezeichnet[225]) und hervorgehoben, daß deren Einrichtung viel billiger erfolgen könne als zu Amsterdam und Hamburg. Ein andrer Schriftsteller, Riemer[226]), schreibt: „Ein Zuchthaus ist der beste Präzeptor. Fein viel Arbeit, Wasser und Brot und mehr einmal satt, mit den Händen ange-

---

Strafensystems, welchem als einziges Besserungsmittel der Raspinus gegenübergestellt wird. Das geltende Recht erscheint als „famosa poenarum triga, laquei, relegationis, fustium ictus". Die Frage, ob es besser sei, poenitus eam tollere, praesentemque S. Raspini censuram in illius locum sufficere, wird in eingehender Darstellung bejaht).

[223]) So bereits in mehreren der früher erwähnten Zuchthäuser vom Ausgang des 17. Jahrhunderts: Vergl. Leipzig, oben S. 421 Anm. 14, Braunschweig Anm. 16. Frankfurt a. M. Anm. 17. — Für das 18. Jahrhundert vergl. C. E. Wächter S. 109 ff.; v. Arnim Bd. II Abt. 1 S. 166; Wagnitz a. O. Bd. I S. 33, 36—39; sogar die Verbindung von Zucht- und Leihhaus wird hier erwähnt. — Siehe auch Hälschner I S. 578; Krohne S. 15; Streng, Hamburg. S. 25 und Studien S. 71 ff.; Wahlberg H. H. I 85/86. — Vergl. hierzu auch oben S. 653.

[224]) Den Strafvollzug Amsterdams und Bremens glaubt Henelius mit den (bei Döpler wiederholten) Worten richtig zu charakterisieren: Ubi durissimo labore exercentur et fame et plagis ita mitigantur, ut multi eorum suspendium pro tali vita eligerent.

[225]) Vergl. dazu oben S. 468—470.

[226]) Ich entnehme dies Citat aus Streng, Studien S. 74.

schnüret, bis aufs Blut gegeißelt, das sind der Züchtlinge ihre Traktamente". — Aus der Praxis ist in dieser Richtung die Münchener Zuchthausordnung von 1682[227]) besonders charakteristisch. Der Eingelieferte soll danach „zu Buß, Arbeit und zu besserem Leben gebracht oder an ein solches Ort gesetzt werden, wo er niemand mehr beschweren noch andere verführen kann". Deshalb sei die Errichtung des Landeszuchthauses beschlossen und bereits teilweise ausgeführt, „wie sich denn darin verschiedene Personen befinden, welche nach ihrem Verschulden in Eisen und Banden bei geringer Atzung und schlechtem Lebensunterhalt mit harter Arbeit, Karbatsch und Rutenzüchtigung oder in anderem Wege wohl empfindlich abgestraft und mortificiert (!) werden".

Für das 18. Jahrhundert sei hier nur auf die Bemerkung verwiesen, welche Wagnitz[228]) (1792) gelegentlich der Beschreibung des Magdeburger Zuchthauses macht: „Die ehemalige innere Einrichtung war eben die, die man fast auf allen diesen Anstalten in und außer Deutschland um diese Zeit fand". Es herrschte der „Geist, der diese Häuser mehr zu Abbüßungs- als Besserungsanstalten machte, und der, indem er den Grundsatz, die eingesperrten Menschengestalten so gut zu verbrauchen als möglich, überall befolgen hieß, auch hier nur selten die daselbst verwahrten anders, als Lasttiere zu behandeln verstattete. . . . Aber so wars fast auf allen Zuchthäusern in den ersten zwey Dritteilen dieses Jahrhunderts." Die Bestätigung und weitere Ausführung dieses Bildes ist der gesamten Litteratur über das Gefängniswesen jener Zeit zu entnehmen[229]).

Fragen wir: wie war ein solcher Rückschritt möglich? so dürfte die Antwort in den politischen Verhältnissen jener Zeit zu suchen sein. Der 30jährige Krieg ist es offenbar gewesen, welcher

---

[227]) Abgedruckt bei Streng, Zellengefängnis Nürnberg, Stuttgart 1879 S. 29/30.

[228]) Bd. II S. 195 ff.

[229]) Vergl. namentlich die ausführliche Darstellung bei Wagnitz selbst Bd. I S. 30 ff.; v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, Bd. II Abt. 1 S. 166 ff. (1803); Krohne S. 19 ff.; Streng, Hamburg, S. 25/26; auch Richard Schmidt S. 239 (freilich mit der irrtümlichen Annahme, daß bloße Unschädlichmachung der ursprüngliche Zweck der Zuchthäuser gewesen sei, dem diese Beschaffenheit entsprochen habe).

hier wie auf so vielen andern Lebensgebieten die hoffnungsvoll eingeleitete neue Kulturentwicklung zum Stillstand brachte[230]). Die ältesten Zuchthäuser waren nach Einführung der Reformation in blühenden, geordneten Gemeinwesen unter einer kraftvollen und doch humanen bürgerlichen Selbstverwaltung entstanden. Dem verarmten, rauhen Geschlecht, welches der 30jährige Krieg hinterließ, fehlten für die Schaffung gleichwertiger Institute nicht nur die Mittel, sondern auch das feinere Verständnis. Die Besserungstendenz der Zuchthäuser war zu einem Wort geworden, dessen Sinn man nicht oder nicht mehr vollständig begriff.

II. In Holland aber und in den Hansastädten[231]) war der alte musterhafte Strafvollzug bestehen geblieben. Er sollte zum zweiten Mal der Ausgangspunkt einer nun zum wirklichen Siege führenden Reform werden, als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts moderne Ideen den Geist des Mittelalters brachen, als das Zeitalter der Aufklärung die gerechte und menschliche Behandlung des Einzelindividuums dem früher allmächtigen Staate abrang.

Den größten praktischen Einfluß auf die Reform des Gefängniswesens hat damals bekanntlich John Howard ausgeübt. Als Lehrmeister Howards aber erscheinen in erster Linie die Gefängnisse und Zuchthäuser Hollands[232]): Hier durfte Howard an Stelle der sonst üblichen Vernachlässigung und Mißhandlung der Gefangenen den sorgfältig geordneten humanen und doch energischen, auf Besserung der Detinierten gerichteten Strafvollzug bewundern, hier wurde ihm insbesondere die Bedeutung der Arbeit als Erziehungsmittel klar[233]). Unter Howards Mitwirkung sind diese

---

[230]) In diesem Sinne bereits Streng, Hamburg, S. 25.

[231]) Wenigstens gilt dies bestimmt für Bremen und Hamburg; vergl. oben S. 614, 642/43. Für Lübeck fehlen mir entsprechende Nachweise. Für Danzig vergl. oben S. 648.

[232]) Das ist bereits mehrfach in der Litteratur mit Recht hervorgehoben worden. Vergl. namentlich Pols in dem oben S. 438 genannten Vortrag. Krohne S. 27, 34, 35; Wahlberg H. H. I. 90/91.

[233]) Vergl. die eigene Beschreibung Howards, State III. Aufl. S. 44—46: Prisons in the united Provinces are so quiet, and most of them se clean, that a visitor can hardly believe he is in a gaol .... A physician and surgeon is appointed to every prison; and prisoners are in general healthy. In most of the prisons for criminals there are so many rooms that each

Grundsätze dann allmählich zum Gemeingut der Gegenwart geworden[234]). Sie bilden heute die selbstverständliche Grundlage jedes brauchbaren Vollzuges der Freiheitsstrafe, während die ebenfalls durch Howard sowie durch die Gründung des weltberühmten Genter Zuchthauses von 1775[235])

---

prisoner is kept separate .... The State do not transport convicts: but men are put to labour in the raspe-houses, and women to proper work in the spin-houses upon this professed maxim: Make them diligent and they will be honest .... Great care is taken to give them moral and religious instruction, and reform their manners, for their own and the public good. Und S. 66: I leave this country with regret, as it affords a large field for information on the important subject I have in view. I know not which to admire most, the neatness and cleanliness appearing in the prisons, the industry and regular conduct of the prisoners, or the humanity and attention of the magistrates and regents. — Die Bemerkungen Howards über die Zuchthäuser zu Hamburg und Bremen vergl. oben S. 614, 642 Anm. 143.

[234]) Über die Gefängnisreform in England seit Howard vergl. namentlich Aschrott S. 74 ff.; Krohne S. 52 ff.; auch Julius, Vorlesungen S. 51 ff. — Nach Amerika war das Holländische Prinzip der Gefängnisarbeit bereits durch William Pen übertragen worden, welcher auf seinen Missionsreisen die holländischen Anstalten besucht hatte. Auf Grund der dort gewonnenen Erfahrungen schrieb Pen in seiner Great Law bei Gründung des Staates Pensylvanien (1682) vor: All prisons shall be workhouses for felons, vagants and loose and idle persons. Nach dem Tode Pens (1718) durch den Einfluß Englands verdrängt, lebte die Gefängnisreform in Pensylvanien mit Erlangung der Unabhängigkeit wieder auf und wurde, wie bekannt, durch Einführung des Systems der Einzelhaft mit Arbeit von vorbildlicher Bedeutung für Europa. Auch hier läßt sich ein direkter Einfluß von Howard konstatieren, mit welchem die philadelphische Gefängnisgesellschaft (1787/88) in Briefwechsel getreten war. Vergl. Julius, Nordamerikas sittliche Zustände 1839, Bd. II S. 120 ff.; Wahlberg H. H. I, 84, 92; — Über die epochemachende Bedeutung von Howards State of Prisons auch für Deutschland vergl. z. B. Wagnitz a. O. in der Vorrede; Julius, Vorlesungen S. 30; Berner S. 175/176.

[235]) Sehr naheliegend ist die Annahme, daß auch das Genter Zuchthaus — und damit ein weiterer für die Reform des Gefängniswesens besonders bedeutsamer Faktor — auf das Vorbild der alten holländischen Anstalten zurückzuführen ist. In diesem Sinne Krohne S. 27 und Julius, Vorlesungen S. 147, (jedoch ohne Angabe von Beweismaterial). Dagegen wird von Eberty, (Gefängniswesen, 1858, S. 25) und von Krauß (Im Kerker, 1895, S. 163) wenigstens teilweise Italienisches Vorbild behauptet. Eine Entscheidung der Frage ist mir bisher nicht gelungen. — Vergl. jetzt den Nachtrag S. 663.

energisch angeregte Frage der Haftsysteme bisher noch ihrer definitiven Erledigung harrt.

III. Die vorausgehende geschichtliche Darstellung enthält eine kriminalpolitische Lehre, welche zum Schluß dieses Aufsatzes der objektiven Würdigung empfohlen sei:

Unsre heute wichtigste Strafe, die Freiheitsstrafe, basiert geschichtlich auf dem Besserungszweck. Erst mit seiner Einführung in den alten Zuchthäusern Hollands und der Hansa-Städte gewann man ein Strafmittel, welches alle bisher bekannten, insbesondere auch das Gefängnis des Mittelalters, an Brauchbarkeit weit überragte und welchem deshalb die Zukunft gehörte. Die Zwecke der Generalprävention fanden in dieser neuen Strafe ihre volle ihnen gebührende Berücksichtigung: Die Freiheitsentziehung in der Form einer peinlich geregelten Zwangslebensordnung mit intensivem Arbeitsbetrieb erwies sich als ein Strafübel, welches das Vergeltungsbedürfnis zu befriedigen und auf die Gesamtheit abschreckend zu wirken vermochte. Dabei wurde dieser segensreiche Einfluß hier nicht durch die verrohende Wirkung der bisherigen Strafmittel beeinträchtigt. Vom Standpunkte der Spezialprävention aber war der erzielte Fortschritt zugleich ein fundamentaler. Die neue Strafe gestattete es, den einzelnen Verbrecher auf längere oder kürzere Zeit unschädlich zu machen. Sie wirkte abschreckend. Während aber die bisherigen Strafmittel der körperlichen Verstümmelungen, Züchtigungen und Landesverweisungen diese Wirkung durch brutale Unterdrückung des Ehrgefühls des Verbrechers und durch Erschwerung oder völlige Vereitelung seines ehrlichen Fortkommens in der Zukunft zum größten Teil wieder illusorisch machten, wurde bei der neuen Strafe die Abschreckung durch die Besserungstendenz in wirksamster Weise unterstützt. Dieselbe Art des Strafvollzuges, welche der Verbrecher als Übel empfand, diente dazu, durch Gewöhnung an Ordnung und Arbeit und durch Einwirkung auf seine sittlichen Eigenschaften bessernde Einflüsse an ihn heranzubringen und so einen fördernden Einfluß auf eine spätere ehrliche Existenz in der Freiheit auszuüben.

Der größte Fortschritt der letzten Jahrhunderte auf dem Gebiete des Strafensystems, der Ersatz der Leibes- und Lebensstrafen durch die Freiheitsstrafe, charakterisiert sich danach als der Sieg eines Strafmittels, welches

in früher ungeahntem Umfang die Zwecke der Spezialprävention zu fördern und mit denjenigen der Generalprävention zu vereinigen verstand.

Diese geschichtliche Thatsache bezeichnet nach meiner Überzeugung zugleich das kriminalpolitische Programm der Zukunft.

Damit will ich keineswegs behaupten, daß das Ideal einer wirklich vollendeten Vereinigung von General- und Spezialprävention in jedem konkreten Falle erreichbar, daß es möglich wäre, bei der Verurteilung jedes einzelnen Verbrechers stets die sozial vorteilhaftesten Erfolge sowohl für die Gesamtheit als für den Betroffenen zu erzielen. Es giebt Fälle und Gruppen von Fällen, in welchen dies nicht möglich ist und auch für absehbare Zeit, teilweise wohl für immer, nicht möglich sein wird; und soweit wirkliche Kollisionen bestehen, wird die Rücksicht auf die Gesamtheit gegenüber derjenigen auf den Einzelnen in den Vordergrund zu treten haben[236]).

Wohl aber soll mit dem obigen Satze ausgesprochen werden, daß eine verbesserte Berücksichtigung und Vereinigung von Spezial- und Generalprävention auf dem Gebiete des Strafrechts noch in weitem Umfange möglich[237]) und daß jede solche Verbesserung als zweifelloser Kulturfortschritt freudigst zu begrüßen ist; daß dies die Richtung ist, in welcher sich eine praktisch brauchbare Kriminalpolitik — soweit sie sich mit den Strafmitteln und deren Anwendung befaßt — zu bewegen hat; und daß demjenigen System der Strafmittel, der Strafzumessung und des Strafvollzuges stets die Zukunft gehören wird, welches die relativ besten Resultate in der obigen Richtung aufzuweisen vermag.

---

[236]) Sehr entschieden zu betonen bleibt dabei aber, daß der Gesetzgeber sich nicht von beliebigen Regungen des Volksrechtsbewußtseins einfach treiben lassen darf, sondern diese Regungen auf ihre ethische und soziale Berechtigung zu prüfen, in den der allgemeinen Wohlfahrt heilsamen Bahnen zu erhalten und zu diesem Zwecke nötigenfalls auch durch seine Strafgesetzgebung in angemessener Weise zu leiten hat.

[237]) Wer dies bezweifelt, der unternehme ohne Voreingenommenheit den praktischen Versuch solcher Verbesserung auf irgend einem Spezialgebiet, und er wird sich von der Richtigkeit der obigen Behauptung überzeugen.

Nachtrag.

Auf S. 659/60 meiner Arbeit wurde der Einfluß der Holländischen Zuchthäuser auf Howard sowie auf William Penn hervorgehoben, die Frage aber, ob auch das berühmte Genter Zuchthaus von 1775 „und damit ein weiterer für die Reform des Gefängniswesens besonders bedeutsamer Faktor" auf Holländischem Muster beruhe, offen gelassen.

Diese Frage ist, wie ich nunmehr konstatieren kann, zu bejahen: Herr L. Stroobant, directeur de la Prison cellulaire zu Mecheln, welcher demnächst eine auf archivalischem Studium beruhende Geschichte der Genter Anstalt publizieren wird, teilt mir darüber mit der gütigen Erlaubnis zur öffentlichen Benutzung folgende höchst interessante Daten mit:

Das Genter „tucht"- oder „rasphuis" wurde — infolge einer Verordnung Alberts und Isabellas gegen die Vagabondage — im Jahre 1627 ins Leben gerufen, nachdem der Magistrat sich Auskunft über die Anstalten zu Amsterdam, Mecheln und Brügge beschafft hatte. Die Zuchthausordnung — (die älteste erhaltene ist von 1653) — beruht auf diesen auswärtigen Mustern. Die Anstalt war lediglich zur Aufnahme einheimischer Vagabunden bestimmt [1]). Als Hauptgrundsätze ihres Strafvollzuges bezeichnet Stroobant: Trennung der Geschlechter; gemeinsame Tagesarbeit bei nächtlicher Trennung [2]); eine Anstaltskleidung [3]). — Die Arbeit wurde für Rechnung des Direktors betrieben, welcher die Pflicht hatte, den Züchtlingen bei der Entlassung eine Unterstützung (trousseau) zu gewähren; Überpensa wurden besonders belohnt [4]). Das System des Strafvollzuges war in allen Einzelheiten genau geregelt.

Das Verdienst Vilain XIV. bei Gründung der Maison de force von 1775 bestand nach Stroobant lediglich in der Vervollkommnung und dem Ausbau des bereits seit 1½ Jahrhunderten vorhandenen Systems. „Cela est tellement vrai, que les

---

[1]) Die auswärtigen wurden gestäupt und aus der Stadt verwiesen.

[2]) Vergl. dazu oben S. 455 ff.

[3]) Vergl. oben S. 466.

[4]) Vergl. oben S. 461.

actes de 1775—1780 parlent du *oud-rasphuis* et du *nieuw-rasphuis*, nom que le peuple donne encore actuellement à la prison centrale"! —

Verzeichnis der benutzten Litteratur des 17. Jahrhunderts.

Bornitius 1602/1604 = Jacob Bornitius, Discursus Politicus de Prudentia Politica comparanda, Editus a Joanne Bornitio. I. Aufl. Erfurt 1602. II. Aufl. Wittenberg 1604.

Pontanus 1611 = Joh. Isac Pontanus, Rerum et urbis Amstelodamensium Historia. Amsterodami 1611.

Boruitius 1612 = Jacob Bornitius, Aerarium sive Tractatus politicus. de aerario. Frankfurt 1612.

Keckermanu 1606/13 = Bartholomaeus Keckermann, Systema Disciplinae Politicae pnblicis praelectionibns anno 1606 propositum in Gymnasio Dantiscano. Hanoviae 1613.

Miracula = Vergl. oben S. 480.

Besold 1615 = Christophorus Besold, De Aerario publico discursus. Tübingen 1615. (II. Aufl. Frankfurt 1620).

Lather 1618 = Hermann Lather, De censu tractatus Frankfurt 1618.

Reinkingk 1619 = Theodor Reinkingk, Tractatus de regimine secnlari et ecclesiastico. Giessen 1619.

Baudaert 1620 = Gnilhelmus Bandaert (Bandartius), Memorieu ofte kort Verhael der Gedenckweerdichste geschiedenifse van Nederlandt. Arnheim 1620 (II. Aufl. Zutphen 1624).

König 1622 = Reinhard König, Theatrum Politicum, Jena 1622.

Boruitius 1625 = Jacob Bornitius, tractatus de rerum sufficieutia. 1625.

Besold 1629 = Christophorus Besold, Thesaurus practicus. Tübingen 1629.

(Dazu eine spätere Auflage, Nürnberg 1679, mit Zusätzen von Dietherr).

Bullaeus 1631 = Autou Bullaeus, Annotationes, Remissioues et Observatioues practicae zur C.C.C. Marburg 1631.

Zeiller 1632 = Martin Zeiller, Itinerarinm Germaniae. Strafsburg 1632.

Faust 1641 = Maximiliau Faust von Aschaffenburg, Cousilia pro Aerario 1641.

Klock 1651 = Caspar Klock, Tractatus de Aerario 1651.

(Zweite Auflage von 1671 ist mit Annotatioues von Christophorus Peller versehen).

Zorer 1652 = Philipp Zorer, Pars secunda deß rechtlichen Bedenckens und ohnvergreiflicher Vorschläge. Nürnberg 1652.

Speidel 1657 = Johaun Jacob Speidel, Speculum iuridicum. Nürnberg 1657.
Fritschius 1659 = Ahasverus Fritschius, de mendicantibus validis 1659.
Zeiller 1659 = Zeiller, Typographia Germaniae iuferioris. Frankfurt a. M. 1659.
F. v. Zesen 1664 = Filip vou Zeseu, Beſchreibung der Stadt Amſterdam. 1664.
Naurath 1669 = Martiuus Naurath, Tractatus politico-iuridicus de vita et morte hominis. Gioſsen 1669.
Heuelius 1670 = Christiau Heuelius, Tractatus politicus de aerario. Berliu 1670.
Simou 1679 = Ergasteria Discipliuaria, vulgo die Zuchthäuſer, Praeside Dn. Joh. Georg Simone, publicae ventilationi exponit Samuel Jüllich, Jeua 1679.
Kuicheu 1682 = Rudolph Godofred Kuicheu, Opus Politicum. Frankfurt a M. 1682.
Döpler 1693 = Jacob Döpler, Theatrum Poeuarum. Sondershausen 1693.
Commeliu 1693 = Casparus Commeliu, Beschryvinge van Amsterdam. Amsterdam 1693.
Krausold 1698 = Fridericus Krausold, Discursus de Miraculis, egregiis usibus S. Raspini. Merseburg 1698.

Sonſtige, wiederholt und deshalb abgekürzt citierte Werke.

Aſchrott = Aſchrott, Strafenſyſtem und Gefängniswesen in England. 1887.
v. Bar = L. v. Bar, Handbuch des deutſchen Strafrechts, Bd. I, Berlin 1882.
Berner = A. F. Berner, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts. XVII. Aufl. Leipzig 1895.
Du Caue = Du Caue, The Punishment aud Preveution of Crime. Loudou 1885.
Föhring = Föhring, Die Reform und der heutige Stand des Gefängniswesens in Hamburg. 1883.
Füßlin = Füßlin, Die Einzelhaft. Heidelberg 1855.
Hälſchner = H. Hälſchner, D. Gem. deutſche Strafrecht. Bonn 1881 ff.
v. Holtzendorff, H. Str. = F. v. Holtzendorff, Einleitung in d. Strafrecht, im Handbuch d. Strafrechts Bd. I.
Howard = John Howard, The State of the Prisous in Englaud aud Wales, III. Aufl., Warrington, 1784.
Julius = N. H. Julius, Vorleſungen über Gefängniskunde, Berlin 1828.
Krohne = K. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889.
v. Liszt = F. v. Liszt, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts. VIII. Aufl. Berlin 1897.
H. Meyer = Hugo Meyer, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts. V. Aufl. Leipzig 1895.

Röder = A. Röder, Beſſerungsſtrafe und Beſſerungsanſtalten 1864.

R. Schmidt = Richard Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege. Leipzig 1895.

Sichart, H. H. = Sichart, Polizeiliche Verwahrungsanſtalten und Arbeitshäuſer, in v. Holtzendorff, Handbuch des Gefängnisweſens Bd. II. S. 265 ff.

Streng, Hamburg = A. Streng, Geſchichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622—1872. Hamburg 1890.

Streng, Studien = A. Streng, Studien über Entwicklung, Ergebniſſe und Geſtaltung des Vollzuges der Freiheitsſtrafe in Deutſchland. Stuttgart 1886.

Wagnitz = H. B. Wagnitz, Hiſtoriſche Nachrichten und Bemerkungen über die Zuchthäuſer in Deutſchland. 2 Bde. Halle 1791/92.

C. E. Wächter = Carl Eberhard Wächter, Über Zuchthäuſer und Zuchthausſtrafen. Stuttgart 1786.

Wahlberg, H. H. = Wahlberg, Geſchichte und Stand der Gefängnisreform, in v. Holtzendorff, Handbuch des Gefängnisweſens Bd. I S. 79 ff.

Wahlberg, Prinzip = Wahlberg, Das Prinzip der Individualiſierung in der Strafrechtspflege. Wien 1869.

Z = Zeitſchrift für die geſamte Strafrechtswiſſenſchaft.

22.

Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der Reichsstrafprozeßordnung.

Von Dr. Max Friedlaender, Rechtspraktikant in München.

(Schluß.)

Zweiter Teil: Das Einspruchsverfahren.

§ 4. Das Wesen des Einspruchs.

Gegen den Strafbefehl steht dem Angeklagten der Einspruch zu, d. h. der Angeklagte kann verlangen, daß über die Anschuldigung das ordentliche Hauptverfahren eingeleitet und regelmäßig auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil entschieden werde.

I. Der Einspruch erscheint prima facie als etwas den Rechtsmitteln Analoges: wie diese enthält er den Antrag, über den Gegenstand einer erlassenen Entscheidung noch einmal zu entscheiden, und wie dort muß auch hier dem Antrag, wenn er in zulässiger Weise gestellt wurde, stattgegeben werden.

Allein der Einspruch ist dennoch kein Rechtsmittel im Sinne unsers Strafprozeßrechts[1]):

a) Die R.St.P.O. nennt in dem dritten Buche, welches von den „Rechtsmitteln" handelt, nur die Beschwerde, die Berufung und die Revision; sie bezeichnet auch sonst den Einspruch niemals als ein Rechtsmittel. Es sind aber gerade bezüglich dieses Begriffes die Justizgesetze strikt zu interpretieren. Vgl. § 645 Z.P.O., § 405 St.P.O. und die Motive zur Z.P.O. (citiert bei Seuffert, Kommentar zur Z.P.O. 1895 S. 599).

b) Während die Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz notwendig auf der erstinstanziellen Entscheidung beruht und sich vor

[1]) Anscheinend a. M.: Meves in H.H. II 398 u. 400 Anm. 12.

allem um die Frage dreht, ob die letztere aufrecht zu erhalten oder zu beseitigen sei, während sie ferner auch bei neuer Sachentscheidung in mehrfacher Beziehung und nicht nur bezüglich der Identität der That, durch den Inhalt der angefochtenen Sentenz begrenzt ist, ergeht in dem Einspruchsverfahren eine vollkommen neue, von dem konstitutiven Teil des Strafbefehls gänzlich unabhängige Entscheidung in der Sache selbst. Von einem Verbot der reformatio in peius ist keine Rede.

II. Aus dem Wesen des Einspruchs, wie wir dasselbe bisher festgestellt haben, ergeben sich nun folgende Konsequenzen:

Die Verwandtschaft des Einspruchs mit den Rechtsmitteln legt eine analoge Anwendung der auf letztere bezüglichen allgemeinen Vorschriften nahe. Eine solche ist denn auch keineswegs ausgeschlossen. Nur darf sie nicht wahllos geschehen, und man muß stets fragen, ob eine Vorschrift, um deren analoge Anwendung es sich handelt, nur diejenigen Eigenschaften zur Voraussetzung habe, welche Einspruch und Rechtsmitteln gemeinsam, oder auch solche Qualitäten, welche den Rechtsmitteln allein eigentümlich sind[2]).

1. Zu der erstern Gattung von Vorschriften gehört der § 341 St.P.O.

Sowohl in den Fällen des Einspruchs wie der eigentlichen Rechtsmittel ist eine Entscheidung ergangen, deren Wirksamkeit, wenn solche überhaupt möglich ist, nur durch Anfechtung der Entscheidung aufgehalten werden kann[3]). Nun ist der § 341 hauptsächlich für diejenigen Fälle geschaffen, in denen das Rechtsmittel binnen einer bestimmten Frist eingelegt werden muß, also für die Fälle der Berufung, Revision und sofortigen Beschwerde. Man will den verhafteten Angeklagten gegen Fristversäumnis schützen. —

---

[2]) Nur auf Grund dieser Unterscheidung können wir m. E. zu einem theoretisch und praktisch befriedigenden Resultate kommen. Bisher wurden in der Litteratur die allgemeinen Vorschriften über Rechtsmittel teils schlechthin für anwendbar, teils für gänzlich unanwendbar erklärt; oder es wurden von einer dieser beiden Regeln ganz systemlos Ausnahmen festgestellt. Für unbedingte Anwendung erklären sich: Stenglein § 449 N. 2, § 451 N. 2, L. 369; Schwarze Erörterungen 13; Puchelt § 449 N. 6; Ullmann L. 561; Thilo § 449 N. 3 u. 4; Dochow in Holtzendorffs Rechtslexikon 652; Bennecke L. 679 mit Anm. 20 und 21 daselbst. Die entgegengesetzte Meinung vertreten: v. Kries L. 742 und Voitus Kontroversen I 381 ff. Löwe (§ 451 N. 3) nimmt den § 340 teilweise, Meves in H.H. II 398 ff. den § 341 ganz von der Analogie aus.

[3]) Bezüglich der Beschwerde vgl. § 349 Abs. 2 St.P.O.

Auch für die Einspruchserhebung ist eine einwöchige Frist gesetzt, die Voraussetzung für die Analogie trifft also zu.

Im übrigen hat die Vorschrift des § 341 St.P.O. den Zweck, für den innern Dienst eine Erleichterung zu schaffen. Auch hier sind selbstverständlich die Voraussetzungen und Wirkungen dieselben, mag nun jemand Einspruch erheben oder ein Rechtsmittel einlegen wollen.

Man hat gegen die analoge Anwendung des § 341 geltend gemacht, in § 449 St.P.O. sei ausdrücklich betont, daß der Einspruch bei „dem Amtsgericht" (sc.: welches den Strafbefehl erlassen) eingelegt werden müsse. Diesem Einwand gegenüber genügt der Hinweis auf die §§ 348, 355, 381 St.P.O., denen zufolge die betreffenden Rechtsmittel ebenfalls entweder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erster, beziehungsweise zweiter Instanz eingelegt werden „müssen".

Wir kommen somit zu dem Resultate, daß § 341 St.P.O. voll und ganz auf die Einspruchserhebung und auf sonstige Erklärungen, welche den Einspruch betreffen, analoge Anwendung zu finden hat.

2. „Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich". Auch diese Bestimmung des § 342 St.P.O. findet auf den Einspruch Anwendung, solange nur der Sinn der betreffenden Erklärung nicht zweifelhaft ist[4]).

3. Unanwendbar ist dagegen die Vorschrift des § 340 St.P.O.[5]) Dieselbe ist mit der Möglichkeit einer reformatio in peius unvereinbar. Es geht nicht an, mit Löwe[6]) dem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise dem Ehemanne das selbständige Anfechtungsrecht zu lassen, dafür aber die Freiheit der Entscheidung des Gerichts durch Verbot der reformatio in peius zu beschränken. „Bei der Urteilsfällung ist das Schöffengericht an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden" (§ 451 Abs. 3 St.P.O.). Wo ein solcher, das Wesen des Einspruchs direkt bestimmender Satz im Gesetze steht, da ist eben eine einschränkende Auslegung durch Analogie absolut ausgeschlossen.

---

[4]) Vgl. hierzu Löwe § 342 N. 2, letzter Satz.

[5]) Gl. M. auch Geyer L. 873 Anm. 3. A. M. außer den oben (Anm. 2) Genannten: Meves in H.H. II 398 und Köhler in G.S. LIII S. 356.

[6]) § 451 N. 3. — Gegen Löwe, doch abweichend von uns: Bennecke L. 679 und Anm. 21 ebenda.

Und man denke doch, wozu die Löwesche Interpretation führen kann! Wenn eine Ehefrau Einspruch erheben wollte, so brauchte sie nur ihren Mann vorzuschieben und ihn „selbständig" den Strafbefehl anfechten zu lassen; damit wäre sie vollkommen gesichert. Fürwahr ein einfaches Mittel, um die böse reformatio in peius zu vermeiden!

4. Daß der Verteidiger mit ausdrücklicher Vollmacht des Beschuldigten den Einspruch erheben kann, ist selbstverständlich. Allein auch der analogen Anwendung des § 339 St.P.O. steht m. E. nichts entgegen. Es handelt sich hier ja nicht um eine Befugnis des Verteidigers zur selbständigen Anfechtung, sondern nur um die Entbindung des schon im vorausgehenden Verfahren aufgestellten Verteidigers von dem Nachweise spezieller Einspruchsermächtigung.

Die Wahl und Thätigkeit eines Verteidigers schon vor Erlaß des Strafbefehls ist zweifellos zulässig (§ 137 St.P.O.) und auch praktisch sehr wohl denkbar.

Hat der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten für diesen gemäß § 137 Abs. 2 St.P.O. selbständig einen Verteidiger gewählt, ohne daß der Angeschuldigte selbst diesem Vollmacht gegeben hat, so ist der Verteidiger zur Erhebung des Einspruchs *nicht* befugt.

Unzweifelhaft notwendig ist die analoge Anwendung des § 344 Abs. 2 auf das Einspruchsverfahren: der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme des Einspruchs einer ausdrücklichen Ermächtigung von seiten des Angeklagten.

5. Die Bestimmungen des § 505 St.P.O. über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens finden auf den Einspruchsprozeß nur insofern Anwendung, als der Angeklagte die Kosten eines zurückgenommenen Einspruchs zu tragen hat.

Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist ein Verfahren *erster* Instanz; es gelten lediglich die allgemeinen Vorschriften der §§ 497 ff. St.P.O. Ist auch der Angeklagte zu einer niedrigern Strafe verurteilt worden als durch den Strafbefehl, so hat er doch die ganzen Kosten des Verfahrens zu tragen, genau so wie wenn im Urteil des Regelverfahrens die That unter ein minder strenges Strafgesetz gebracht wird, als dies im Eröffnungsbeschlusse der Fall war; vgl. Löwe § 497 N. 6; R X 609.

Anders im Falle zusammenhängender Straffachen; vgl. § 498 St.P.O.

Hat der Angeklagte den Einspruch zurückgenommen, so liegt der Fall ganz analog der Zurücknahme eines Rechtsmittels; insofern findet also, wie schon erwähnt, der § 505 St.P.O. Anwendung[7]).

6. Eine Beschränkung des Einspruchs auf die Straffrage, einzelne Strafen usw. ist nicht zulässig[8]). Wohl aber kann bei zusammenhängenden Straffachen der Einspruch auf einzelne derselben beschränkt werden; hierüber siehe oben Seite 503 ff.

7. Die analoge Anwendung der Vorschriften der §§ 338, 343, 344 Abs. 1, 345 St.P.O. auf das Mandatsverfahren ist durch ausdrückliche Spezialbestimmungen der §§ 449 und 451 ausgeschlossen.

§ 5. Die Erhebung des Einspruchs im besondern und ihre nächsten Folgen.

I. Der Einspruch ist zulässig innerhalb einer Woche von der Zustellung des Strafbefehls an. Gegen die Versäumung der Frist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Ist während der Frist auf den Einspruch verzichtet worden, so ist die Erhebung desselben unzulässig.

Der Verzicht geschieht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers[9]) — eventuell gemäß § 341 St.P.O. —, sonst formlos; er ist unwiderruflich.

Der Einspruch ist auch gegen den *nichtigen* Strafbefehl zulässig, aber nicht in *allen* Fällen der Nichtigkeit. Hierüber siehe unten § 6 sub V. Findet der Richter bei Einlegung des Einspruchs, daß Nichtigkeit vorliegt, so wird er den Angeklagten hierauf aufmerksam machen und ihn zu einer Erklärung darüber veranlassen, ob er mit seinem „Einspruch" auch wirklich den Antrag auf Einleitung des ordentlichen Verfahrens gemeint habe[10]). Wie

---

[7]) Gl. M.: Meves in H.H. II 400 Anm. 12. Inwiefern ein Zweifel darüber begründet sein soll, ob die Sätze des § 63 Abs. 1 G.K.G. zur Anwendung zu kommen haben, vermag ich nicht einzusehen.

[8]) Gl. M.: Meves in H.H. II 403.

[9]) Hierüber vgl. Löwe zu Buch III Abschn. I Note 4; § 344 N. 4a u. b; zum I. Buche N. 8 ff.; Bennecke L. 679 Anm. 18. — Meves H.H. II 399 hält auch stillschweigenden Verzicht für ausreichend; ebenso Thilo § 449 N. 5.

[10]) Dies wird in der großen Mehrzahl aller Fälle, auch wenn der Richter jene Aufforderung unterläßt, zu bejahen sein. Es ist hier stets leicht zu unter-

sich bejahendenfalls das weitere Verfahren gestaltet, darüber vergl. unten § 6 sub V.

II. Über die Aktivlegitimation zur Erhebung des Einspruchs ist bereits im vorhergehenden Paragraphen gehandelt worden.

Der Einspruch wird entweder zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich erhoben (§ 449 Abs. 1). Weitere Formen sind nicht vorgeschrieben. Es bedarf also weder der Bezeichnung „Einspruch" noch einer Unterschrift[11]). Nur muß feststehen, daß die Erklärung dem Willen des Beschuldigten, beziehungsweise demjenigen seines Verteidigers entstammt.

Auch inhaltlich genügt die unbedingte[12]) Erklärung, daß der Strafbefehl angefochten, besser: daß auf ordentliche Entscheidung angetragen werde; einer Begründung bedarf dieselbe nicht.

III. Die Erhebung des Einspruchs hat folgende Konsequenzen:

1. Die regelmäßige Folge ist, daß der Amtsrichter Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte anberaumt[13]). Ein Eröffnungsbeschluß wird nicht erlassen. Sodann finden die Vor-

---

scheiden, was Wahrheit und was nachträgliche Erfindung ist. Zweifel werden wohl bloß dann entstehen, wenn der Strafbefehl keine Strafe, manchmal auch, wenn er durch Versehen eine ganz widersinnig hohe Strafe enthält. Kommt z. B. in einem solchen Falle der Angeklagte zum Gerichtsschreiber und erklärt: „Was ist denn das? Hier steht ja gar keine Strafe; ich lege Einspruch ein", so wird man ihn auch später noch mit dem Einwande hören müssen, daß er nur die Richtigkeit habe rügen wollen. Natürlich hat auch dies seine Grenze; läßt der Angeklagte z. B. die Ladung zur Hauptverhandlung ohne Gegenerinnerung und findet die Hauptverhandlung statt, so muß der Wille zur Einspruchserhebung nachträglich als feststehend angenommen werden.

[11]) So: ein (ungedruckter) Beschluß des Landgerichts München I. Ein Rechtsanwalt hatte namens des Beschuldigten X einen Einspruch erhoben und die von X unterzeichnete Vollmacht beigelegt. Unter dem Einspruch fanden sich lediglich die (von dem Anwaltsschreiber herrührenden) Worte: „der Rechtsanwalt", dagegen kein Name. Der Amtsrichter wies den Einspruch als unzulässig ab, das Landgericht hob aber seinen Beschluß auf. Vgl. ferner E XVII 256.

[12]) Wird der Einspruch nur in Bezug auf die Straffrage eingelegt, so ist er in der Regel nicht ungiltig, sondern wird zunächst als ein unbeschränkter behandelt. (Gl. M.: v. Schwarze Erört. 14.) Die Einspruchsfrist ist also gewahrt. Doch wird der Angeklagte über seinen Fehler zu belehren sein, damit er eventuell den Einspruch zurücknehmen kann. Maßgebend ist in solchen Fällen, ob aus dem „Einspruch" auf den Willen des Angeklagten, sich jedenfalls bei dem Strafbefehl nicht zu beruhigen, geschlossen werden kann.

[13]) Eine Mitteilung des Einspruchs an die Staatsanwaltschaft ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, erfolgt jedoch in praxi regelmäßig.

schriften über die Vorbereitung der Hauptverhandlung entsprechende Anwendung. Bezüglich der Ladung des Angeklagten wäre nur zu bemerken, daß die im § 215 St.P.O. vorgeschriebene Warnung im Sinne der §§ 451, 452 modifiziert werden muß.

Wenn nun auch kein Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergeht, so muß doch der Amtsrichter die Zulässigkeit des Einspruchs prüfen. Ist z. B. die einwöchige Frist seit der Zustellung abgelaufen und liegt auch nicht ein begründeter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[14]) vor, oder ist die Zustellung des Strafbefehls noch gar nicht erfolgt, so wird der Einspruch als unzulässig[15]) verworfen. Gegen diesen Beschluß findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt[16]).

Die Verwerfung steht einer neuerlichen Erhebung des Einspruchs nicht entgegen, wenn nur die Frist noch nicht abgelaufen oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist.

2. Der Amtsanwalt gewinnt mit der Einspruchserhebung das Recht wieder, die öffentliche Klage zurückzunehmen[17])[18]) (§ 451 Abs. 1 St.P.O.). Man hielt diese Bestimmung für notwendig, weil beim Mandatsverfahren „die Vorbereitung der öffentlichen Klage nicht immer ausreichend geschehen könne und es nicht erforderlich erscheine, offenbar unbegründete Untersuchungen dem richterlichen Endurteil zu unterwerfen".

Ist auch der erste dieser Gründe verwerflich, so kann man sich doch mit dem zweiten einverstanden erklären.

3. Handelt es sich um ein Antragsdelikt, bei welchem der Antrag zurückgenommen werden kann, so ist im Falle der Zurücknahme nach Erhebung des Einspruchs mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einzustellen, sofern nicht die letztere selbst die Klage zurückzieht. Vgl. hierzu Löwe § 259 N. 11.

---

[14]) Die Wiedereinsetzung kann hier natürlich auch nur von dem Beschuldigten beantragt werden, nicht etwa von den Personen des § 340.

[15]) Vgl. Reichsgerichtskostengesetz § 66 Z. 4.

[16]) Wird der Beschwerde stattgegeben, so gilt natürlich die Frist durch die Einspruchserhebung als gewahrt.

[17]) Auch verändern darf der Amtsanwalt die öffentliche Klage. Denn in der Veränderung liegt eine Zurücknahme und zugleich eine Neuerhebung. A. M. Meves in H.H. II 400.

[18]) Von der Zurücknahme der Klage ist der Angeklagte zu benachrichtigen. Gl. M.: Meves in H.H. II 401; Thilo § 451 N. 6.

4. Der Einspruch kann von dem Angeklagten zurückgenommen werden. Die Zurücknahme geschieht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers, sonst formlos. Sie ist unwiderruflich. Auf das Recht der Zurücknahme kann nicht verzichtet werden (arg. e contrario § 449 Abs. 2 St.P.O.).

5. Eine Verbindung der im Stadium des Einspruchsverfahrens befindlichen Straffache mit einer bei demselben Gerichte anhängigen Schöffengerichtssache ist zweifellos zulässig, mag nun die andre Sache auch auf einem Einspruch beruhen oder nicht[19]). Dagegen kann das Einspruchsverfahren bei einem Land- oder höhern Gerichte nie anhängig werden. Sonst würden gemäß § 5 St.P.O. wichtige prozessuale Rechte, die dem Angeklagten für das Einspruchsverfahren zugesichert sind, verloren gehen.

Die Verbindung mit einer anderwärts anhängigen oder anhängig zu machenden Schöffengerichtssache gemäß § 13 St.P.O. ist theoretisch nicht ausgeschlossen[20]), da auch das Einspruchsverfahren ein Verfahren erster Instanz ist. In praxi wird sich jedoch eine derartige Verbindung meist nicht empfehlen.

§ 6. Die Hauptverhandlung.

Die Hauptverhandlung des Einspruchsverfahrens findet vor dem Schöffengerichte statt; die Bestimmung des § 211 Abs. 2 St.P.O. kann hier nicht zur Anwendung kommen.

Der Verlauf der Hauptverhandlung ist im allgemeinen der gleiche wie im Regelverfahren. Doch bestehen wichtige Ausnahmen:

I. Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 242 St.P.O. mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen; thatsächlich geht jedoch diesem Akt ein Aufruf der Sache, beziehungsweise des Angeklagten voraus. Bis zum Beginn der Hauptverhandlung ist nun sowohl die Staatsanwaltschaft zur Zurücknahme der öffent-

---

[19]) Nach E XX 161 ist sogar die Verbindung einer erstinstanziellen mit einer Berufungssache erlaubt; es bedarf nur eines Schlusses a maiori ad minus, um zu unsrer Ansicht zu kommen.

[20]) Nach Bennecke L. 680 Anm. 25 ist „ausschließlich das Schöffengericht zuständig, welches bei dem Amtsgericht zusammentritt, dessen Richter den Strafbefehl erließ". Bennecke scheint also eine Verbindung nach § 13 St.P.O. nicht für zulässig zu halten. Uns. M.: Geyer L. 377.

lichen Klage als auch der Beschuldigte zur Zurücknahme des Einspruchs befugt (§ 451 Abs. 1 St.P.O.).

Zwei Fragen treten uns bei der Deutung dieser Gesetzesbestimmung entgegen: Was haben wir unter dem Beginn der Hauptverhandlung, und was unter der Hauptverhandlung zu verstehen?

1. Es ist klar, daß nicht schon durch den Aufruf der Sache das Recht des Angeklagten zur Zurücknahme des Einspruchs präkludiert sein kann; denn erst durch den Aufruf kommt ja der Angeklagte vor Gericht zum Wort.

Was für ihn gilt, muß aber in gleicher Weise für den Amtsanwalt gelten; vgl. die Fassung des § 451 Abs. 1.

Die Zurücknahme ist daher zulässig bis zum Beginne des Aufrufs der Zeugen und Sachverständigen[21]).

Sind solche gar nicht geladen, also auch nicht aufgerufen, so ist die Zurücknahme zulässig bis zur Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse[22]).

2. Was haben wir nun unter „der Hauptverhandlung" zu verstehen?

Wenn eine Hauptverhandlung im Sinne des § 228 St.P.O. unterbrochen und innerhalb 4 Tagen fortgesetzt wird, so ist es klar, daß die Zurücknahme des Einspruchs und der Klage nicht vor Beginn der Fortsetzungsverhandlung von neuem ausgeübt werden kann.

Wie aber, wenn eine Aussetzung auf mehr als 3 Tage stattfindet und demgemäß „mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist", oder wenn eine Zurückverweisung vom Berufungsgericht erfolgt? Lebt hier jene Befugnis wieder auf oder ist sie endgiltig erloschen? Wir halten letzteres für das richtige[23]), und zwar aus folgenden Gründen:

a) Der Wortlaut des Gesetzes spricht dafür: § 451 sagt, daß bei rechtzeitigem Einspruch zur Hauptverhandlung geschritten

---

[21]) Gl. M.: Puchelt § 451 N. 4.

[22]) Ebenso: Kujawa in G.A. XLIII 194 ff.

[23]) Gl. M.: Stenglein § 451 N. 3; L. 369; v. Kries L. 743; Löwe § 451 N. 8; Kujawa in G.A. XLII 380 (dieser tritt jedoch für Abänderung der Vorschrift ein, m. E. mit unzureichenden Gründen; er übersieht das Prinzip der materiellen Wahrheit und die Möglichkeit einer reformatio in peius). — A. M. vor allem: Schultzenstein in G.A. XXIX 444 ff.; auch Bennecke L. 680 Anm. 26.

werde, wofern nicht die Zurücknahme des Einspruchs oder der Klage erfolge. Ist nun hier anfangs zweifellos von der ersten Hauptverhandlung die Rede, nämlich derjenigen, welche der Erhebung des Einspruchs unmittelbar folgt; wie sollte mit einem Male in dem gleichen Satze unter dem „Beginn derselben" der Beginn einer andern Hauptverhandlung verstanden werden können?

b) Bei den Rechtsmitteln besteht die Vorschrift des § 345 St.P.O. Dieselbe soll vor allem verhüten, daß der Staatsanwalt, welcher behufs Verschärfung des Urteils ein Rechtsmittel eingelegt hatte, dasselbe zurückziehe, nachdem in zweiter Instanz die Sache sich zu gunsten des Angeklagten gestaltet hat; vgl. Protokolle der Reichstagskommission S. 529 ff., 1004, 1005.

Eine ähnliche Vorschrift besteht für das Einspruchsverfahren nicht. Hier ist die Zurücknahme nach „Beginn der Hauptverhandlung" überhaupt nicht mehr gestattet. Würde nun bei einer Vertagung jenes Recht wieder aufleben, so wäre folgendes denkbar:

In der Einspruchsverhandlung hat sich die Sache ungünstig für den Angeklagten gestaltet: eine bedeutende reformatio in peius ist zu erwarten. Doch bedarf der Staatsanwalt noch weiterer Zeugen. Nun wird entweder die Verhandlung ausgesetzt; dann nimmt der Angeklagte ruhig seinen Einspruch zurück. Oder das Gericht sieht dies voraus und lehnt die Aussetzung ab; dann handelt es wissentlich gegen das Prinzip der objektiven Wahrheit und Gerechtigkeit.

Auch der Angeklagte könnte in einem solchen Falle selbst Entlastungszeugen benennen, beziehungsweise erfinden, und das Gericht würde gerade bei dem Bevorstehen einer reformatio in peius nicht leicht die Beweiserhebung ablehnen, wenn nur die Angaben des Angeklagten einigermaßen plausibel wären.

Es ist klar, daß die hier erwähnten Fälle denjenigen völlig analog sind, welche bei Schaffung des § 345 St.P.O. dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben. Die Rollen sind lediglich vertauscht, und zwar dadurch, daß der § 451 Abs. 3 mit der Zulässigkeit der reformatio in peius gewissermaßen die Umkehrung der Bestimmung des § 343 enthält. Wäre die Ansicht der Gegner richtig, so würde also der § 451 nicht nur eine durchaus unbillige Vorschrift enthalten, sondern er würde auch schlankweg gegen ein Prinzip verstoßen, welches von dem Gesetzgeber an andrer Stelle deutlich statuiert worden ist. Eine solche Prinzipwidrigkeit darf aber

ohne klare und überzeugende Beweise sicherlich nicht angenommen werden.

c) Wir besitzen eine authentische Interpretation des § 451 St.P.O. in den Bestimmungen des § 63 Abs. 1 des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, in Verbindung mit den §§ 65 Abs. 1 und 76 ebenda.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich folgendes:

α) Die Ermäßigung der Gebühr auf $^2/_{10}$ gemäß § 63 Abs. 1 G.K.G. greift nur dann Platz, wenn keine Hauptverhandlung stattgefunden hat. Daß dies gemeint ist, ergibt sich aus dem analogen, aber noch klarer gefaßten § 65 Abs. 1 a. O.

β) Hat also eine Hauptverhandlung stattgefunden, so müßte stets — abgesehen von dem Falle des § 63 Abs. 2 G.K.G. — die volle Gebühr des § 62 a. O. erhoben werden. Machte aber der Angeklagte nach erfolgter Vertagung noch von seinem angeblichen Rechte der Zurücknahme Gebrauch, so müßte außerdem[24]) auch die Gebühr des § 76 G.K.G. zur Erhebung kommen, also im ganzen eine höhere Gebühr, als wenn nach durchgeführtem Einspruchsverfahren der Strafbefehl bestätigt würde! Ein solches Resultat ist aber offenbar sinnlos.

γ) Es folgt aus dem Gesagten, daß § 63 Abs. 1 G.K.G. von der Anschauung ausgegangen sein muß, es könne ein Strafbefehl nur dann rechtskräftig werden, wenn eine Hauptverhandlung gar nicht stattgefunden hat.

Und dies ist auch unsre Meinung.

d) Endlich noch ein letzter Beweisgrund!

Wie wir später nachweisen werden, findet der § 235 St.P.O. auf das Einspruchsverfahren Anwendung[25]). Wie nun, wenn hiernach die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten angeordnet wird? Soll derselbe befugt sein, dieser Maßregel mit der Zurücknahme des Einspruchs zu begegnen? Und würde es nicht geradezu

---

[24]) Diese Konsequenz ist ganz unzweifelhaft. § 76 G.K.G. hat dieselbe bezüglich der Berufung und Revision ausdrücklich ausgeschlossen, indem er sagt: „wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme ..... erledigt", weil hier auch während der Hauptverhandlung eine Zurücknahme noch möglich ist. Dagegen bestimmt derselbe Paragraph die Erhebung der Gebühr bezüglich der Einspruchszurücknahme schlechthin, ohne dieselbe irgendwie einzuschränken.

[25]) Dies scheint übrigens auch Schultzenstein nicht zu bestreiten.

eine Verhöhnung des Gerichts sein, wenn in einem solchen Falle der Amtsanwalt seine Klage zurückzöge?

Über eine Ausnahme von dem hier dargelegten Prinzip vgl. unten § 6 Ziffer III a und b.

II. „Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus und wird er auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen." (§ 452 Abs. 1 St.P.O.)

Es handelt sich hier um die urteilsmäßige Deklaration, daß der Einspruch als stillschweigend zurückgenommen betrachtet werde. Da diese Deklaration, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, obligatorisch ist und da sie prinzipiell viel mehr als eine dem Angeklagten günstige Maßregel denn als eine Strafe seines Ungehorsams zu betrachten sein dürfte, so muß man dieselbe auch als Inhalt einer Berechtigung des Angeklagten auffassen, einer Erweiterung seiner Befugnis zur Zurücknahme des Einspruchs.

1. Maßgebend für die Beurteilung, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der Beginn der Hauptverhandlung: Ergibt sich nach dem Aufruf der Sache, daß die Voraussetzungen vorhanden sind, so muß gemäß § 452 geurteilt werden. Erscheint jedoch der Angeklagte oder ein Verteidiger vor dem Beginn der Urteilsverkündung, so kann zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Maßgebend ist ferner auch hier der Beginn der ersten Hauptverhandlung; das Recht auf stillschweigende Zurücknahme lebt im Falle einer Vertagung nicht wieder auf[26]).

Es kann auch nicht, wenn der Angeklagte oder ein Verteidiger zu Beginn der Hauptverhandlung erschienen ist, sich jedoch nachträglich wieder entfernt hat, gemäß § 452 geurteilt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn die Vernehmung zur Sache noch nicht stattgefunden hat. Dies folgt einmal aus dem Wortlaut des Gesetzes[27]), welches auch sonst ausdrücklich den „ausgebliebenen" von dem erschienenen, aber sich wieder entfernenden Angeklagten unterscheidet (§§ 230, 231 St.P.O.). Es ergibt sich ferner aus dem Sinne des Gesetzes; denn das Ausbleiben gilt als stillschwei-

[26]) Vgl. auch hier die Ausnahme, unten sub III a und b.

[27]) § 452 St.P.O.: „Bleibt der Angeklagte .... aus."

gende Zurücknahme des Einspruchs, und die Zurücknahme ist nur bis zum Beginne der Hauptverhandlung zulässig.

2. Der § 452 St.P.O. setzt ferner voraus, daß der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung ausbleibe.

Gibt der Angeklagte durch eine glaubwürdige und triftige Entschuldigung zu erkennen, daß es ihm mit seinem Einspruch ernst sei, oder erkennt das Gericht aus den Umständen[28]), daß der Angeklagte wirklich den Termin wahrnehmen wollte — sei es auch durch einen Vertreter — ohne ihn schuldhaft versäumt zu haben, so kann die Präsumtion der Zurücknahme nicht mehr Platz greifen[29]).

Wenn also die „Entschuldigung" auch nicht immer eine ausdrückliche Erklärung des Angeklagten voraussetzt, so kann doch der Richter das Vorhandensein eines genügend entschuldigten Ausbleibens stets nur auf Grund des präsumtiven Willens des Angeklagten, den Termin nicht zu versäumen, annehmen.

Deshalb kann das Gericht sehr wohl — etwa durch die Entschuldigung seitens eines Unbefugten — von einer thatsächlichen Verhinderung des Angeklagten erfahren, ohne daß es deshalb in irgend einer Weise auf die Sache selbst eingehen oder sonst dem Rechte des Angeklagten auf Einspruchsverwerfung präjudizieren dürfte, da ja der Angeklagte seinen Willen hinsichtlich der Ausübung dieses Rechtes noch nicht kundgegeben hat.

Wie das Gericht in einem solchen Falle zu verfahren habe, wird unten erörtert werden; siehe § 6 Ziff. III a und b.

3. Über Vertretung durch den Verteidiger siehe unten Ziffer III.

4. Die urteilsmäßige Konstatierung der Zurücknahme des Einspruchs erfolgt „ohne Beweisaufnahme".

Es ist zunächst klar, daß hier nur von einer Beweisaufnahme zur Sache selbst die Rede sein kann. Denn bezüglich der Frage

---

[28]) Vgl. Löwe § 50 Note 16.

[29]) Vgl. die Motive (Hahn, Materialien I 287): Bei § 452 „greift die Annahme Platz, daß der Angeklagte den Einspruch nur deshalb erhoben habe, um die Strafvollstreckung aufzuschieben". Daß der Gesetzgeber die Verwerfung des Einspruchs nicht als Strafe für diese Absicht gedacht haben kann, ergibt sich schon daraus, daß durch das Urteil nach § 452 die Möglichkeit einer noch viel längern Verzögerung gegeben ist, weil der Angeklagte Berufung und später Revision einlegen kann.

des unentschuldigten Ausbleibens ohne Vertretung wird und muß immer eine Beweisaufnahme stattfinden.

Es ist aber nicht nur die Beweisaufnahme zur Sache, sondern auch jedes sonstige Eingehen auf die Sache selbst ausgeschlossen[30]). Man hat versucht, das Gegenteil nachzuweisen; Voitus ist der Ansicht, die Beweisaufnahme sei allerdings ausgeschlossen, nicht aber die rechtliche Beurteilung von seiten des Gerichts. Dem ist entgegenzuhalten, daß § 452 kategorisch erklärt: „Bleibt der Angeklagte ... aus, so wird der Einspruch ... verworfen." Hätte Voitus recht, so müßte es im Gesetze heißen: „Bleibt der Angeklagte ... aus ..., so wird ohne Beweisaufnahme in der Sache entschieden".

Da das Gericht im Falle des § 452 mit der Sache gar nicht befaßt ist, so ergibt sich die Konsequenz, daß auch eine Unzuständigkeitserklärung gemäß § 270 St.P.O. nicht zulässig ist[31]).

III. „Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen" (§ 451 Abs. 2 St.P.O.).

Die Bestimmung des § 451 Abs. 2 St.P.O. bildet eine Ausnahme von § 229 Abs. 1, indem sie für das Einspruchsverfahren eine Vertretung stets zuläßt. Inwiefern diese Abweichung zu rechtfertigen sei, hat noch niemand eingesehen[32]). Sie ist gänzlich willkürlich.

Noch willkürlicher aber erscheint mir die Ausnahme, welche nach einigen Schriftstellern wiederum von der Vorschrift des § 451 Abs. 2 gemacht werden soll: Der in der betreffenden Sache verhaftete Angeklagte — so heißt es — habe die Befugnis, sich ver-

---

[30]) Gl. M.: Bomhard und Koller § 452 N. 1; v. Schwarze Erörterungen 17; Puchelt § 452 N. 4; Ullmann L. 562; Thilo § 452 N. 1; v. Kries L. 743, 744; Binding, Grundriß d. St.P.R. 167; Schultzenstein in G.A. XXIX 445; Löwe § 452 N. 1a; Bennecke L. 681 Anm. 29. — A. M.: Voitus Kontroversen I 387 ff.

[31]) A. M.: Voitus Kontroversen I 395.

[32]) Auch v. Schwarze nicht, welcher (Erörterungen S. 16) die Bestimmung darauf zurückführt, daß „es sich hier um das summarische Verfahren des Strafbefehls und um die Festhaltung oder Aufgabe des von dem Beschuldigten eingewendeten Rechtsmittels handelt". — In Wirklichkeit ist erstens die Verhandlung auf erhobenen Einspruch keine Rechtsmittelverhandlung und zweitens ist bei den eigentlichen Rechtsmitteln eine Vertretung keineswegs allgemein zugelassen.

treten zu lassen, nicht[33]); er gelte stets als anwesend und müsse dem erkennenden Gerichte vorgeführt werden[34]).

Ich frage nun: Hat denn nicht der Angeklagte in allen Fällen das Recht, die Hauptverhandlung zu versäumen und damit die Verwerfung seines Einspruchs zu bewirken? Er kann jeden Augenblick den Einspruch zurücknehmen; warum soll er dies nicht auch stillschweigend thun können?

Es ist deshalb in dem Ersuchen um Vorführung oder der betreffenden Anordnung etwa zu bemerken: „falls der Angeklagte auf bezügliches Befragen seine Vorführung verlangt".

Wir haben gesehen, daß § 451 Abs. 2 St.P.O. eine Ausnahme von § 229 Abs. 1 bildet. Von dem letztgenannten Paragraphen bestehen jedoch noch andre Ausnahmen, wonach selbst mangels einer Vertretung in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden kann. Gelten diese Ausnahmen auch für das Einspruchsverfahren?

Soweit nicht für letzteres besondere Vorschriften bestehen, ohne Zweifel. Denn nach der ganzen Tendenz des Gesetzes ist es nicht anzunehmen, daß dasselbe für das Mandatsverfahren strengere Vorschriften hätte aufstellen wollen als für das Regelverfahren.

Hiernach finden die §§ 230 und 319 St.P.O. unbedenklich Anwendung. Ebenso auch § 232[35]). Dagegen ist die Anwendung des § 231 insofern unbedingt ausgeschlossen, als dadurch das Recht des Angeklagten, durch Ausbleiben die Einspruchsverwerfung herbeizuführen, nicht beeinträchtigt werden darf.

In der Ladung muß daher der Angeklagte darauf hingewiesen werden, daß bei seinem Nichterscheinen zu Beginn der Hauptverhandlung mangels einer Vertretung usw. der Einspruch sofort ver-

---

[33]) Auch dem jugendlichen Angeklagten soll diese Befugnis allgemein nicht zustehen. So: Meves in H.H. II 387; Löwe § 231 N. 4. Dies ist prinzipiell unrichtig, die Anwesenheit auch des jugendlichen Angeklagten kann sehr wohl entbehrlich sein; ist sie es nicht, so reicht die Vorschrift des § 235 aus.

[34]) So: Meves in H.H. II 404; Bomhard und Koller § 451 N. 5; Thilo § 451 N. 7; Löwe § 451 N. 10; Motive, Hahn, Materialien I 287. — Uns. M.: Stenglein § 451 N. 4; L. 369; Bennecke L. 680 u. 681 Anm. 28; Schwarze § 451 N. 3; Erört. 16; Puchelt § 451 N. 5; Keller § 451 N. 7; Ullmann L. 561; Geyer L. 874 Anm. 4; Dochow in Holtzendorffs R.-Lex. 652; endlich mit guter Begründung Voitus Kontr. I 136 ff.

[35]) Gl. M.: Stenglein § 452 N. 3; L. 369; Löwe § 452 N. 2; Bennecke L. 681.

worfen werde und es kann hinzugefügt werden, daß, wenn er im weitern Verlaufe der Verhandlung nicht anwesend noch vertreten sei, dieselbe auch in seiner Abwesenheit fortgesetzt werden könne. Im Fall einer neuen Ladung nach Vertagung geschieht die Warnung lediglich im Sinne des § 231 Abs. 2 St.P.O.

Wie aber, wenn die Ladung nicht in gesetzmäßiger Weise erfolgt ist?

a) Ist der Angeklagte zur ersten Hauptverhandlung nur unter dem Präjudiz des § 231, beziehungsweise gemäß § 451 Abs. 2 geladen worden, ohne daß eine Verwarnung nach § 452 Abs. 1 erfolgte, so darf nicht etwa zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Angeklagte unvertreten ausbleibt; es darf aber auch nicht der Einspruch verworfen werden, da das Ausbleiben des Angeklagten durch die mangelhafte Ladung regelmäßig genügend entschuldigt ist. Wird nun — was am nächsten liegt — die Verhandlung ausgesetzt, so müßte damit, nach dem oben aufgestellten Grundsatz, das Recht des Angeklagten, durch sein Ausbleiben die Einspruchsverwerfung herbeizuführen, präkludiert sein. Dies geht jedoch offenbar nicht an. Es muß vielmehr hier eine Ausnahme von jener Regel gemacht werden. Die erste Hauptverhandlung muß als nichtig angesehen und der Angeklagte zu dem neuen Termine ordnungsmäßig geladen werden[36]). Selbstverständlich lebt dann auch das Recht der Einspruchs- und Klagezurücknahme wieder auf.

Daß der hier statuierten Ausnahme keines jener praktischen Bedenken entgegensteht, welche wir oben gegen die Theorie Schultzensteins geltend gemacht haben, bedarf keiner nähern Ausführung.

b) Ganz dasselbe Resultat ergibt sich, wenn die Warnung gänzlich unterblieben oder eine Ladung überhaupt versäumt worden ist; auch in allen andern Fällen, in welchen das Gericht zwar einen genügenden Entschuldigungsgrund für das Ausbleiben des Angeklagten als gegeben annimmt, aber im Zweifel darüber ist, ob derselbe den Willen habe, das Einspruchsverfahren durchzuführen oder nicht (vgl. oben § 6 sub II 2).

---

[36]) Stenglein § 452 N. 2 sagt, bei Vertagung könne das Präjudiz des § 452 nicht mehr verwirklicht werden, wenn „der Angeschuldigte in der ersten Hauptverhandlung erschienen und gehört war". Ähnlich Stenglein L. 369. Dies dürften aber nicht die maßgebenden Momente sein.

c) Ist fälschlich eine Warnung gemäß § 452 Abs. 1 erfolgt, also namentlich im Falle der Ladung zu einer neuen Hauptverhandlung nach Vertagung, so darf, wenn der Angeklagte unvertreten ausbleibt, nicht verhandelt werden. Hier muß vielmehr die Aussetzung der Verhandlung erfolgen.

d) Nun kann aber auch der Angeklagte, obwohl eine Ladung unter dem Präjudiz des § 452 Abs. 1 nicht stattgefunden hat, dennoch in der Hauptverhandlung erschienen oder vertreten sein. Konsequenterweise müssen wir auch hier zu demselben Resultate kommen wie oben unter a und b.

In praxi wird hier der Richter den Angeklagten auf sein Recht aufmerksam zu machen und nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung in die Verhandlung einzutreten haben.

IV. Auch im Einspruchsverfahren kann, wie wir gesehen haben, mangels Vertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger, nur in den Ausnahmefällen des Regelverfahrens und auch hier nur mit der Einschränkung des § 452 Abs. 1 gegen den nicht erschienenen Angeklagten verhandelt werden. Soweit nicht die Präsumtion des letztgenannten Paragraphen Platz greift, handelt es sich auch im Einspruchsverfahren um Ermittelung der objektiven Wahrheit, und es gelten daher die gleichen Prinzipien wie im Regelverfahren, sofern nicht ausdrücklich im Gesetze etwas andres bestimmt ist. Für uns kann hiernach kein Zweifel darüber bestehen, daß das Gericht befugt ist, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erzwingen (§ 235 St.P.O.)[37]) — soweit dem nicht die spezielle Bestimmung des § 452 Abs. 1 entgegensteht.

Mit Recht beruft man sich zum Beweise hierfür auf die Bestimmung des § 427 Abs. 3 St.P.O., welche auch für das Privatklageverfahren die Vorführung des Angeklagten zuläßt, obwohl hier nicht einmal ein öffentliches Interesse vorliegt.

V. Einen wichtigen Moment in der Hauptverhandlung des Regelverfahrens bildet die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses. Es

---

[37]) Gl. M.: Meves in H.H. II 404, 405; Stenglein § 451 N. 4; Voitus Kontroversen I 134 ff.; Puchelt § 451 N. 5; Ullmann L. 561; v. Kries L. 743; Löwe § 451 N. 9; Bennecke L. 680 Anm. 28; Dochow in Holtzendorffs R.-Lex. 652. — A. M.: Bomhard und Koller § 451 N. 5; v. Schwarze Erört. 16; Keller § 451 N. 6; Thilo § 451 N. 7; Geyer L. 874.

werden durch dieselbe einerseits gewisse prozessuale Rechte des Angeklagten präkludiert; anderseits wird dadurch noch einmal die That, um deren Aburteilung es sich handelt, und die rechtliche Qualifikation, von welcher das Gericht bei seiner Verhandlung zunächst ausgeht, den Parteien gegenüber konstatiert.

In dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen wird ein Eröffnungsbeschluß nicht erlassen. Es ist jedoch klar, daß irgend ein Ersatz hierfür bestehen muß, sowohl um einen Zeitpunkt für die Präklusion jener prozessualen Rechte zu bestimmen, als auch um dem ganzen Einspruchsverfahren eine sichere Grundlage, insbesondere durch Fixierung des darin zu behandelnden Stoffes, zu geben.

Worin besteht nun dieser Ersatz? — Die einfache und allein richtige Antwort lautet: in dem Strafbefehl selbst.

1. Der Strafbefehl ist die einzige, sachlich entscheidende Verfügung des Richters, welche dem Einspruchsverfahren vorangeht; da nun die St.P.O. von dem Prinzip ausgeht, daß stets eine Entscheidung, d. h. Willenserklärung des Gerichts die Grundlage eines Hauptverfahrens zu bilden habe, so müssen wir uns sicherlich in jedem Falle fragen, ob eine solche Entscheidung vorhanden, und, wenn dies zutrifft, ob sie geeignet sei, die Grundlage des Verfahrens zu bilden.

Daß dies beim Strafbefehl der Fall, bedarf keiner Erörterung: derselbe fixiert die individuelle That und enthält ein Urteil über die juristische Qualifikation derselben; er weist zugleich stillschweigend auf das für die Aburteilung im Einspruchsverfahren zuständige Gericht hin.

Auch die Bestimmung des § 451 Abs. 3 St.P.O. steht dieser Auffassung nicht entgegen. Durch die Erhebung des Einspruchs wird der Strafbefehl nur bezüglich der verhängten Deliktsfolgen, also in seinem konstitutiven Teile, sonst aber so wenig aus der Welt geschafft, wie der Eröffnungsbeschluß nach Beginn der Hauptverhandlung im Regelverfahren. § 451 Abs. 3 ist vollkommen analog dem § 263 Abs. 2 St.P.O.

Findet aber der § 263 auf das Einspruchsverfahren Anwendung, so muß dies auch bei § 264[38]) der Fall sein, was leider vom Reichsgerichte aus rein formalen Gründen — weil § 264 einen

[38]) Natürlich auch bei § 265.

eigentlichen Eröffnungsbeschluß voraussetze — bestritten wird[39]). Nach der Ansicht des Reichsgerichts müßte § 264 jedenfalls auch in den Fällen des § 211 Abs. 1 St.P.O. ausgeschlossen sein? Wir können uns wenigstens nicht denken, wie man diese Konsequenz vermeiden wollte.

2. Haben wir somit für den Eröffnungsbeschluß als sachliche Grundlage des Verfahrens einen Ersatz in dem Strafbefehl gefunden, so folgt daraus von selbst, daß auch an Stelle der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses die Verlesung des Strafbefehls, mit allen Wirkungen der erstern, zu treten hat[40]).

3. Die Feststellung der Bedeutung des Strafbefehls für das Einspruchsverfahren ermöglicht uns nun auch die Beantwortung der interessanten Frage, welche Rolle die Nichtigkeit des Strafbefehls im Einspruchsverfahren spielt. Ist dieselbe ganz ohne Belang in dem neuen Stadium oder bleibt sie ein für allemal ohne Möglichkeit einer Heilung bestehen?

Die richtige Antwort liegt in der Mitte.

Es gibt zwar auch eine Nichtigkeit des Strafbefehls in Bezug auf das Einspruchsverfahren; aber sie ist nicht identisch mit der Nichtigkeit des Strafbefehls als solchen. Ein Strafbefehl, welcher niemals vollstreckbar werden kann, kann dennoch als Grundlage eines Einspruchsverfahrens dienen. Er muß nur diejenigen seiner allgemeinen Erfordernisse enthalten, welche ihn befähigen, die Stelle eines Eröffnungsbeschlusses einzunehmen.

Prüfen wir von diesem Gesichtspunkt aus jene Requisite im einzelnen!

a) Das Fehlen der Strafposition macht den Strafbefehl in seiner Funktion als Eröffnungsbeschluß nicht hinfällig[41]).

---

[39]) E IV 116; R V 586. Ebenso Rintelen L. 254 Anm. 1. Anf. M.: Stenglein § 451 N. 5; v. Kries L. 743; Huther in G.A. XXXVII 145; Meves in G.A. XXXVIII 99—101; Bennecke L. 562 Anm. 12; Schierlinger in Bl. LVII (neue Folge, Bd. XXXVII) S. 17, offenbar auch Geyer L. 875.

[40]) Löwe § 16 N. 7; § 25 N. 3 meint, die betreffenden Einwendungen würden erst mit dem Schlusse der Vernehmung des Angeklagten zur Sache präkludiert. Dies gilt für § 211; warum es aber auch für die Einspruchsverhandlung gelten sollte, vermag ich nicht einzusehen. Anf. M.: Meves in H.H. II 404; Huther in G.A. XXXVII 141.

[41]) Ebenso bezüglich der polizeilichen Strafverfügung: Huther in G.A. XXXVII 144.

b) Ist die strafbare Handlung nicht deutlich bezeichnet, so ist der Strafbefehl auch für das Einspruchsverfahren nichtig[42]).

c) Ebenso ist die juristische Qualifikation unerläßlich — wegen § 264 St.P.O.[43])

d) Das Fehlen der Einspruchsbelehrung hat, wenn der Einspruch einmal richtig erhoben ist, keinen Einfluß auf die Giltigkeit des Strafbefehls im Einspruchsverfahren[44]).

e) Gleiches gilt von einer etwaigen Nichtübereinstimmung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Amtsrichter[45]). Dies folgt schon daraus, daß der Amtsanwalt nunmehr befugt ist, seine Klage zurückzuziehen.

f) War der Strafbefehl nicht von dem Amtsrichter, sondern von einem andern Gerichte, etwa einer Strafkammer, erlassen, so kann er dennoch die Grundlage des Einspruchsverfahrens bilden, sofern nur das zuständige Schöffengericht irgendwie in demselben bezeichnet ist (§ 205 Abs. 1 a. E. St.P.O.).

Allerdings hat der von einem höhern Gericht erlassene Strafbefehl keine konstitutive Wirkung, da nur der Amtsrichter in abstracto befugt ist, im Mandatswege Strafen festzusetzen und, wenn sich ein höherer Gerichtshof dieses für ihn untauglichen Mittels bedient, eine gerichtliche Strafentscheidung gar nicht entsteht; ein solches Mandat ist also als Strafurteil der Rechtskraft nicht fähig. Dagegen kann es sehr wohl als Grundlage eines ordentlichen Verfahrens dienen, da ja ein höheres Gericht stets vor dem niedern das Verfahren eröffnen kann (§ 207 Abs. 1 St.P.O.).

Aus dem bisher über die Bedeutung des nichtigen Strafbefehls im Einspruchsverfahren Gesagten ergibt sich nun weiter folgendes:

α) Kann der Strafbefehl auch die Funktionen eines Eröffnungsbeschlusses nicht erfüllen, so muß der Einspruch durch Beschluß als unzulässig verworfen werden[46]).

---

[42]) Gl. M. bezüglich poliz. Strafverfügung: Huther a. O. 144.

[43]) A. M.: Huther a. O. 145.

[44]) Gl. M.: Huther a. O. 146.

[45]) Fehlt also die Entscheidung im Kostenpunkt in dem Strafbefehl, so beeinflußt auch dieser Mangel seine Giltigkeit für das Einspruchsverfahren nicht (vgl. oben Seite 526, 527).

[46]) Das gleiche hat übrigens dann zu geschehen, wenn erst das Schöffengericht den Einspruch aus irgend einem Grunde für unzulässig hält, also

β) Die Verwerfung des Einspruchs kann und soll stets schon vor der Hauptverhandlung, und zwar gleich nach Erhebung des Einspruchs erfolgen.

γ) Nimmt der Angeklagte den an sich giltigen Einspruch rechtzeitig zurück, so ist die Nichtigkeit des Strafbefehls wieder hergestellt, was seltsam erscheinen mag und doch gar nicht wunderbar ist. Denn nun soll der Strafbefehl wieder eine Funktion ausüben, die er nicht erfüllen kann, und deshalb ist er nichtig. Dabei können sich in praxi freilich Unbilligkeiten ergeben; so z. B., wenn die Einspruchsfrist im Strafbefehl gar nicht oder zu kurz angegeben war, der Beschuldigte aber dennoch rechtzeitig Einspruch erhoben und denselben nachher wieder zurückgezogen hat. Allein man muß bedenken, daß doch durch jenen Mangel des Strafbefehls ein Irrtum entstehen, daß derselbe zu einer voreiligen Einspruchserhebung Anlaß geben konnte und daß es billig ist, hiergegen eine restitutio in integrum — in Gestalt der Einspruchszurücknahme — zu gewähren. Übrigens ist anzunehmen, daß bei Zurücknahme des Einspruchs die Nichtigkeit regelmäßig durch Erlassung eines neuen Strafbefehls „geheilt" werden wird.

Schwierigkeiten bereitet in allen diesen Fällen nur die Kostenfrage. Es bleibt nichts andres übrig, als die Kosten des Einspruchsverfahrens dem Angeklagten aufzuerlegen[47]), wobei jedoch die Staatsgebühren in Wegfall kommen, da nach § 59 Abs. 1 G.K.G. die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gebühren aller Instanzen, also auch für die Gebühr des § 76 G.K.G. abgibt, in unserm Falle aber eine rechtskräftig erkannte Strafe nicht vorliegt.

δ) Wird der Einspruch durch Urteil verworfen (§ 452 Abs. 1 St.P.O.), so kann das Resultat kein andres sein, als im vorhergehenden Falle. Denn durch die Verwerfung des Einspruchs wird ebensowenig wie durch Zurücknahme die Nichtigkeit des Strafbefehls geheilt; man denke nur an den Fall, daß derselbe eine Strafe gar nicht enthält!

---

namentlich weil derselbe zu spät eingelegt wurde. Hier ergeht kein Urteil: arg. e contrario § 363 Abs. 1 Satz 2 St.P.O. Vgl. auch Löwe § 259 N. 3. A. M. (für die Verwerfung durch Urteil): Puchelt § 451 N. 5. Unr. M.: v. Kries S. 742.

[47]) Bezüglich der Schreibgebühren wird der § 80a Nr. 1 mit § 6 G.K.G. anzuwenden sein.

§ 7. Rechtsmittel und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

I. Gegen das Urteil des Schöffengerichts findet die Berufung an das Landgericht statt.

Wird der Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten durch Urteil verworfen, so kann die Berufung nur darauf gestützt werden, daß die Voraussetzungen des § 452 Abs. 1 St.P.O. nicht vorgelegen haben[48]).

Ist das Berufungsgericht der Meinung, daß eine Verletzung der genannten Vorschriften nicht vorliege, so spricht es, ohne auf die Sache einzugehen, die Verwerfung der Berufung aus[49]). Dies folgt indirekt aus § 452 Abs. 1 St.P.O.; vgl. oben § 6 Ziffer II 4.

Hält das Berufungsgericht die Rüge für gerechtfertigt, so entscheidet es unter Aufhebung des erstrichterlichen Urteils in der Sache selbst[50]) oder weist, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 369 Abs. 2 und 3 St.P.O.), die Sache an die erste Instanz zurück.

Ist in erster Instanz ein Urteil in der Sache ergangen, obgleich nach dem Gesetz der Einspruch hätte verworfen werden müssen, so hat das Berufungsgericht auf Verwerfung des Einspruchs zu erkennen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Strafbefehl eine höhere Strafe enthielt als das erstinstanzliche Urteil und die Berufung von dem Angeklagten oder zu dessen Gunsten eingelegt wurde. Hier muß vielmehr das schöffengerichtliche Urteil aufrechterhalten

---

[48]) Dabei muß bezüglich der Frage der „genügenden Entschuldigung" natürlich von dem Standpunkt der erstrichterlichen Entscheidung aus geurteilt werden. Nur wenn dem Schöffengericht der Entschuldigungsgrund bekannt geworden ist oder wenn er aus den Akten irgendwie ersehen werden konnte, darf das Berufungsgericht im Gegensatz zum Erstrichter das Vorliegen einer genügenden Entschuldigung annehmen. Außerdem bleibt selbstverständlich auch hier alles das in Geltung, was wir oben (§ 6 unter II 2) über den präsumtiven Willen des Angeklagten, die Einspruchsverhandlung zu versäumen, gesagt haben.

[49]) Gl. M.: Stenglein § 452 N. 4; L. 369; Bennecke L. 682 Anm. 33.

[50]) v. Schwarze (Erörterungen 19) meint, es müsse hier stets Zurückverweisung an das Schöffengericht erfolgen, weil man dem Angeklagten nicht die erstinstanzielle Verhandlung in der Hauptsache entziehen dürfe. Ebenso: Löwe § 452 N. 3; Ullmann L. 562; Geyer L. 875; Bennecke L. 682 Anm. 33. — Ich halte es für sehr bedenklich, den bestimmten Wortlaut des § 369 Abs. 1 und 3 St.P.O. in dieser Weise umzudeuten. — Gl. M.: v. Kries L. 744.

und somit die Berufung verworfen werden[51]). Keinesfalls aber darf eine anderweitige Sachentscheidung ergehen.

Sollte gegen diese Regeln verstoßen werden, so ist allerdings die Revision nicht mehr zulässig (§ 380 St.P.O.), es sei denn, daß sich die Gesetzesverletzung auf das ebenerwähnte Verbot der reformatio in peius bezog[52]).

Für die Berufung gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften ohne Ausnahme.

II. Gegen das Urteil kann der Angeklagte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen, wenn die Voraussetzungen des § 234 beziehungsweise § 44 St.P.O. gegeben sind und er nicht bereits gegen den Ablauf der Einspruchsfrist restituiert war (§ 452 Abs. 2 St.P.O.).

Diese letztere Einschränkung, welche sich übrigens nur auf das erstinstanzielle Urteil bezieht[53]), muß als höchst unbillig bezeichnet werden[54]).

Da die Wiedereinsetzung gerade das Fehlen einer *schuldhaften* Versäumnis voraussetzt, so müßte sie umsomehr eintreten, wenn der Angeklagte das Unglück hat, *zweimal* durch Zufälle an der Ausübung seiner Rechte gehindert zu werden. Statt dessen stellt der zweite Absatz des § 452 die sonderbare Gleichung auf: „Zwei Zufälle gleich einer Schuld". Hat der Angeklagte, der sich auf einer Reise befindet, die Einspruchsfrist ohne Schuld versäumt und bleibt nach gewährter Restitution sein Vertreter, den er schriftlich gewählt hat, ebenfalls ohne Verschulden in der Hauptverhandlung

---

[51]) Die Gerichtsgebühren der Berufungsinstanz betragen jedoch hier nur $^4/_{10}$ der Sätze des § 62 G.K.G. (berechnet aus der Strafe des Schöffenurteils). Die Billigkeit verlangt die analoge Anwendung des § 63 Abs. 2, beziehungsweise § 65 Abs. 3 G.K.G.

[52]) Vgl. hierzu: *Löwe* § 370 N. 4 a. E.; *Haas* in G.S. XXXV 136.

[53]) Vgl. *Thilo* § 452 N. 5.

[54]) Eigentümlich klingt die Äußerung von *Meves* in H.H. II 403, die Vorschrift des § 452 Abs. 2 thue der Verteidigung des Angeklagten keinen Eintrag, weil er sich durch einen Verteidiger vertreten lassen und das Gericht von der Befugnis des § 499 St.P.O. Gebrauch machen könne. — Als ob die Naturereignisse und sonstigen Zufälle nicht gerade meist in letzter Stunde einträten, wo es dem Angeklagten nicht mehr möglich ist, einen Verteidiger zu wählen, während er vorher zur Bestellung eines solchen keine Veranlassung hatte. Geschah der Unfall früher, so kann ja der Beschuldigte meist dem Gerichte selbst Anzeige hiervon erstatten.

aus, so wird der Einspruch verworfen, und eine Abänderung dieser Entscheidung ist auf keine Weise zu erlangen.

Die Beseitigung des § 452 Abs. 2 St.P.O. wäre hiernach dringend wünschenswert.

Dritter Teil: Der rechtskräftige Strafbefehl.

§ 8. Die Rechtskraft des Strafbefehls und ihre Wirkungen.

Ein Strafbefehl, gegen welchen wegen Ablaufs der Frist, Zurücknahme oder Verzichts der Einspruch nicht mehr zulässig ist, „erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils". (§ 450 St.P.O. mit §§ 449 Abs. 2 und 451 Abs. 1; vgl. auch oben § 5 unter I und III 4.)

I. Zu den Wirkungen des rechtskräftigen Urteils gehört vor allem die Vollstreckbarkeit. Die Vollstreckung[55]) erfolgt hier auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift des Strafbefehls[56]). Im übrigen gelten die allgemeinen Regeln der Strafvollstreckung.

II. Das rechtskräftige Urteil bewirkt ferner den Verbrauch der Strafklage, die Geltung des Grundsatzes „ne bis in idem" hinsichtlich der abgeurteilten That. Da nun das Gesetz klar und ohne Einschränkung ausspricht, daß der unanfechtbare Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils haben solle, so folgt daraus prima facie, daß auch für den Strafbefehl das Prinzip des ne bis in idem unbeschränkt gelten muß.

Man hat auch hieran wohl nie gezweifelt, bis das Reichsgericht[57]) die Theorie aufgestellt hat, daß den Strafbefehlen jene

---

[55]) Es ist zu beachten, daß § 483 Abs. 3 St.P.O. von den „zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen", nicht von denjenigen Sachen spricht, die von dem Schöffengerichte entschieden sind.

[56]) Ebenso: Meves in H.H. II 397 Anm. 10.

[57]) Vgl. E IV 243; IX 321; XIV 358; XV 112; XXVIII 83 ff. Ebenso: Stenglein § 450 N. 3; § 151 N. 8b; L. 368; Schanze Z IV 481; Rintelen L. 336 und Anm. 1 daselbst; O.L.G. München III 128, 586; IV 117; Löwe Buch II Abschn. 1 N. 29 f.; Schierlinger in Bl. LVII (neue Folge: XXXVII) S. 7; Tauchert ebenda S. 193 ff. Unsrer Meinung.: Meves in H.H. II 397; Geyer L. 874; Berner „ne bis in idem" 44 ff.; Schwarze Erörterungen 13; Ullmann L. 559 Anmerkung 1; Thilo § 450 N. 1;

Wirkung des Verbrauchs der Strafklage nicht in vollem Maße zukommen könne, weil der die Entscheidung erlassende Richter nicht im stande sei, die That nach allen Richtungen und auf alle Gesichtspunkte hin zu prüfen. Ein Verbrauch finde deshalb hier nur insofern statt, als bei der neuen Verfolgung die That „unter einem nicht bereits im Strafbefehl gewürdigten anderweiten rechtlichen Gesichtspunkte", wonach sie „als eine schwerer zu strafende sich darstellt", erscheinen müsse. Von der neu zu erkennenden Strafe sei alsdann die im Strafbefehl ausgesprochene in Abzug zu bringen.

Gegen diese Ansicht des Reichsgerichts, welche naturgemäß zur Zeit fast die gesamte Praxis beherrscht, ist folgendes einzuwenden:

1. Das Reichsgericht geht offenbar davon aus, daß der Gesetzgeber die Wirkungen der Rechtskraft nur einer solchen Entscheidung habe beilegen können, deren Voraussetzungen die Möglichkeit einer erschöpfenden Beurteilung der Thatumstände usw. gewährleisten. Dies mag zutreffend sein; denn als erstes Prinzip muß der Grundsatz der *Gerechtigkeit* betrachtet werden, welcher durch das Prinzip der Rechtskraft abgeschwächt und begrenzt, nicht aber beseitigt und ersetzt wird.

Im Mandatsverfahren, vor Erlassung des Strafbefehls aber — so fährt nun das Reichsgericht in seinen Schlußfolgerungen fort — ist die Möglichkeit einer erschöpfenden Beurteilung *nicht* allgemein gegeben, da eine solche nur bei vorausgehender Verhandlung besteht.

Diesen Satz bestreiten wir auf das Entschiedenste! Zunächst ist zu bemerken, daß niemals die *thatsächliche*, sondern nur die *rechtliche* Möglichkeit einer allseitigen Erforschung der Wahrheit, die *Befugnis* hierzu, maßgebend sein kann. Die rechtliche Möglichkeit ist aber im Mandatsverfahren stets gegeben.

---

v. *Kries* L. 595—597; *John* II 295 ff.; *Binding* Grundriß des St.P.R. 223; *Bennecke* L. 715 Anmerkung 29; O.L.G. Dresden VIII 483; *Müller* in Bl. neue Folge Bd. XL S. 145 ff. Unbestimmt: *Puchelt* § 450 N. 3. Im Prinzip vollkommen unsrer Meinung: *Pfizer* in G.S. XL 335 ff., besonders S. 348 ff. Derselbe läßt jedoch eine scheinbare Ausnahme zu, wenn „durch die That nur *ein* Strafgesetz verletzt und diese, die Zuständigkeit des Amtsrichters .... ausschließende Verletzung vom Amtsrichter ..... unrichtig gewürdigt worden ist". Hier soll eben nach *Pfizer* der Strafbefehl wegen Kompetenzüberschreitung *nichtig* sein. Dies ist natürlich keine Ausnahme von unserm Prinzip, sondern beruht einfach auf der u. E. zu weit gehenden Nichtigkeitstheorie *Pfizers*; vergl. oben § 1 Anm. 48.

Das Reichsgericht scheint gar nicht zu bedenken, daß der Amtsrichter nicht zwischen zwei Eventualitäten — Erlassung des Strafbefehls oder Zurückweisung des Antrags — zu wählen hat, sondern daß als dritte Möglichkeit noch die Überleitung in das ordentliche Verfahren besteht. Der Amtsrichter muß also, auch wenn er die That, wie sie im Antrag des Staatsanwalts dargestellt ist, bereits für eine strafbare hält, sich dennoch fragen, ob die bisher ermittelten Umstände genügen, um die That richtig zu qualifizieren. Er muß, wenn er irgend welche Bedenken trägt, entweder die Staatsanwaltschaft zu einer Ergänzung der Ermittelungen veranlassen oder selbst einzelne Erhebungen anstellen oder endlich die Sache ins ordentliche Verfahren überleiten (§ 448 St.P.O.). Daraus folgt anderseits, daß, wenn der Strafbefehl erlassen wird, dies nur auf Grund eingehender Prüfung geschehen kann, sei es nach der positiven Seite hin — indem der Amtsrichter weitere Erhebungen anstellt oder veranlaßt —, sei es bloß nach der negativen Seite, indem er aus dem Vorverfahren die Überzeugung gewinnt, daß weitere Ermittelungen nicht notwendig seien.

Wenn nun — wie in dem Falle des Reichsgerichtsurteils vom 2. Juni 1881[58]) — erst längere Zeit nach der That ein Umstand eintritt, welcher die höhere Qualifikation bewirkt, so kann natürlich trotz eingehender Prüfung dieser Umstand — es sei denn, daß er vorauszusehen wäre — bei Erlassung des Strafbefehls nicht berücksichtigt werden. Die thatsächliche Möglichkeit einer allseitigen Erforschung der Wahrheit ist also nicht gegeben. Allein ist daran das Fehlen einer mündlichen Verhandlung schuld? Ist es denn anders, wenn in einem solchen Falle nach § 211 St.P.O. verfahren und das Urteil alsbald rechtskräftig wird? Und hier soll die Klage konsumiert sein, dort aber nicht?

Wenn aber thatsächlich derartige Fälle beim Mandatsverfahren leichter vorkommen können als im Regelverfahren, so kann dieser Umstand de lege lata nur die Wirkung haben, daß der Amtsrichter bei Erlaß des Strafbefehls mit aller Vorsicht zu Werke gehen und immer bedenken muß, daß gerade wegen der Beschränkung des Mandatsverfahrens auf kleine Fälle seine Verantwortung eine größere ist.

2. Die Theorie des Reichsgerichts könnte bei konsequenter Durchbildung nur dazu führen, daß man den Verbrauch der Klage

[58]) E IV 243.

durch Strafbefehl überhaupt leugnete und jede neue Verurteilung des Schuldigen wegen derselben That, gleichviel aus welchem rechtlichen Gesichtspunkte, zuließe. Statt dessen hat das Reichsgericht seine Ansicht in der oben erwähnten Weise eingeschränkt. Wir wollen nun sehen, wie es mit diesen Einschränkungen steht:

a) Da das Reichsgericht, statt einzig und allein auf die Identität der That, auch auf die Identität des rechtlichen Gesichtspunktes Gewicht legt, so ist es selbstverständlich, daß die neue Verfolgung des Angeklagten — auch unter dem alten rechtlichen Gesichtspunkte — immer zulässig sein muß, da ja weder das beschließende Gericht an die Rechtsauffassung des Staatsanwalts noch das erkennende Gericht an die des Eröffnungsbeschlusses gebunden ist und daher erst auf Grund der Hauptverhandlung entschieden werden könnte, ob in concreto der Grundsatz ne bis in idem Platz greife oder nicht. Es könnte also jeder durch Strafbefehl „rechtskräftig" Verurteilte, trotz Gleichbleibens aller Umstände, von neuem verfolgt, verhaftet, zur Erduldung einer öffentlichen Hauptverhandlung gezwungen werden.

Wenn die Praxis einmal diese Konsequenz ziehen sollte, so wird das Reichsgericht seine Theorie vielleicht noch mehr einschränken müssen!

b) Wie falsch es ist, das Prinzip des ne bis in idem durch die Rücksichtnahme auf eine verschiedene rechtliche Qualifikation einzuschränken, zeigt sich besonders dann, wenn in der neuen Hauptverhandlung die völlige Unschuld des Angeklagten — z. B. wegen eines subjektiven Strafausschließungsgrundes — nachgewiesen wird[59]). Spricht es nicht geradezu aller Gerechtigkeit Hohn, wenn hier über die That, eventuell ohne daß sich die Umstände oder die rechtlichen Gesichtspunkte verändert haben, öffentlich verhandelt und, nach Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten bei Begehung der That, das Verfahren feierlich eingestellt, d. h. die vorher erkannte Strafe aufrecht erhalten wird?

c) v. Kries[60]) weist mit Recht darauf hin, daß die Theorie des Reichsgerichts eine Verletzung des § 73 St.G.B. bedeute. Nach dieser Gesetzesvorschrift soll im Falle der Idealkonkurrenz „nur

---

[59]) Vgl. v. Kries S. 597.

[60]) S. 597. Vgl. hierzu auch die weitern Gründe von Müller in Bl. XL S. 145 ff.

dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe usw. androht" zur Anwendung kommen, also nur ein Strafgesetz, während nach der Ansicht des Reichsgerichts auch bei Idealkonkurrenz und selbst bei bloßer Gesetzeskonkurrenz die Anwendung mehrerer Strafgesetze erfolgen kann.

3. Die Theorie des Reichsgerichts steht ferner in direktem Widerspruch zu der Bestimmung des § 210 St.P.O.

Das Reichsgericht selbst hat zu der Frage, ob der Antrag auf Erlassung eines Strafbefehls gemäß §§ 202, 210 St.P.O. zurückgewiesen werden dürfe, noch keine Stellung genommen, und zwar einfach deshalb, weil derartige Fälle wohl nie zu seiner Kognition kommen können. Dagegen wird jene Frage heutzutage allgemein bejaht, und zwar auch von den hervorragendsten Verfechtern der reichsgerichtlichen Theorie. Wir selbst haben uns oben der herrschenden Meinung angeschlossen[61]).

Nun ergibt sich folgendes: Ist der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls gemäß § 202 St.P.O. zurückgewiesen worden, so kann bei unveränderter Sachlage die Klage nicht von neuem erhoben werden, auch nicht unter verändertem rechtlichen Gesichtspunkte (§ 210 St.P.O.). Ist aber dem Antrage stattgegeben und der Strafbefehl erlassen worden, so ist nach der gegnerischen Ansicht auch bei unveränderter Sachlage eine neue Erhebung der Klage zulässig.

Daß dies widersinnig ist, wird jedermann zugeben. Es läßt sich auch durch den Umstand der einseitigen Unanfechtbarkeit des Strafbefehls gegenüber der Bestimmung des § 209 Abs. 2 St.P.O. nicht rechtfertigen, da ja der Strafbefehl genau in Übereinstimmung mit dem staatsanwaltschaftlichen Antrage erlassen wird.

4. Daß die Garantieen für eine allseitige Würdigung der inkriminierten That nicht einzig und allein durch die mündliche Verhandlung gegeben werden, geht deutlich aus der Bestimmung des § 452 Abs. 1 St.P.O. hervor[62]). Das auf Verwerfung des Einspruchs lautende Urteil wird ohne Verhandlung zur Sache erlassen, sein Inhalt ist lediglich die Sanktionierung des an sich giltigen Strafbefehls, und doch hat dieses Urteil alle Wirkungen des Klageverbrauchs[63]).

---

[61]) Vgl. oben S. 521 ff.

[62]) Vgl. Berner „ne bis in idem" 47.

[63]) Wenn Schierlinger (Bl. LVII 18) auch dies leugnet, so scheint er denn doch zu übersehen, daß es sich hier um ein Urteil handelt, und daß des-

Nimmt aber der Angeklagte ausdrücklich seinen Einspruch zurück, so ist es aus mit dem ne bis in idem — ein neues, unlösbares Rätsel! In praxi würde hier die Ansicht des Reichsgerichts nicht mehr und nicht weniger bedeuten, als daß der Angeklagte den Verzicht des Staates auf erneute Verfolgung mit $^2/_{10}$ Gerichtsgebühren (§ 63 G.K.G.) zwangsweise erkaufen könnte.

Sollte dies wohl der Standpunkt unsers Gesetzes sein?

Die angeführten Momente dürften genügen, um den Nachweis zu erbringen, daß die Ansicht des Reichsgerichts nicht eine Auslegung, sondern eine Veränderung des Gesetzes bedeutet, und daß diese Veränderung nicht einmal als eine Verbesserung erscheint.

In Wahrheit kommen de lege lata dem unanfechtbaren Strafbefehl alle Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils zu. Dabei soll allerdings nicht geleugnet werden, daß hieraus mancherlei praktische Unzuträglichkeiten erwachsen: in noch höherm Maße als bei dem Urteil des Regelverfahrens kann hier durch das Prinzip der res iudicata Unrecht zum Rechte werden. Allein, um diesen Nachteil auszugleichen, muß — ebenso wie beim Urteil — ein ganz andrer Weg eingeschlagen werden, als der vom Reichsgericht gewählte. Welches dieser Weg ist, soll sich im folgenden Paragraphen ergeben.

---

halb die Vorschriften der §§ 399 ff. St.P.O. mit allen ihren Konsequenzen kraft Gesetzes Anwendung finden müssen. Man nehme folgenden Fall: der Angeklagte, welcher schon gegen die Einspruchsfrist restituiert worden, bleibt in der Hauptverhandlung aus. Sein Einspruch wird verworfen. Später, nachdem das Urteil vielleicht ohne Schuld des Angeklagten rechtskräftig geworden, stellt sich heraus, daß die Ladungsurkunde gefälscht und der Angeklagte gar nicht zur Hauptverhandlung geladen war. Hier ist doch zweifellos die Wiederaufnahme nach § 399 Z. 1 St.P.O. zulässig. Noch leichter sind die Fälle der §§ 399 Z. 3 und 402 Z. 3 in diesem Zusammenhange denkbar. — Die Meinung, wie sie Schierlinger ausspricht, dürfte sich übrigens aus dem sehr bedenklichen Beschluß des Reichsgerichts (E XIX 321 ff., besonders 323, letzter Absatz) ergeben. Gegen das Reichsgericht mit Recht: Frank Z XII 346. — Bennecke L. 681 sagt: „Verwerfung des Einspruchs findet statt, nicht Verurteilung dem Strafbefehl gemäß. Die Vollstreckung erfolgt aus dem Strafbefehl, nicht aus dem Urteil. Das Urteil spricht aus, es fehle an einer notwendigen Prozeßvoraussetzung für die Hauptverhandlung, nicht ergeht es zur Sache". Aber das Urteil aus § 452 ist eben doch eine indirekte, urteilsmäßige Bestätigung des an sich rechtskraftsfähigen Strafbefehls. Es erhält den giltigen Strafbefehl aufrecht, aber es hat zugleich alle prozessualen Wirkungen eines Urteils. Darüber kommt man nicht hinaus.

Digitized by Google

§ 9. Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Gibt es gegenüber dem rechtskräftigen Strafbefehl eine Wiederaufnahme? Diese Frage, welche von großer Wichtigkeit sein muß, ist in der Litteratur sehr vielfach und in verschiedener Weise beantwortet[64]), aber kaum einmal eingehend erörtert worden. Man beruft sich auf die Motive und verneint die Frage, weil die Bestimmungen über die Wiederaufnahme auf das Mandatsverfahren nicht paßten und durch die Natur desselben ausgeschlossen seien. Oder man erklärt, eine Wiederaufnahme des Verfahrens sei „grundsätzlich nicht ausgeschlossen", ohne jedoch darauf einzugehen, wie nun das Wiederaufnahmeverfahren im einzelnen zu denken sei.

Die Frage bedarf einer eingehendern Untersuchung:

I. Der durch Einspruch nicht mehr anfechtbare Strafbefehl hat nach § 450 St.P.O. die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils; und zwar wie wir gesehen haben, alle Wirkungen eines solchen. Darin liegt zugleich, daß er auch keine weitergehenden Wirkungen als das rechtskräftige Urteil haben kann. Wo die Rechtskraft des Strafurteils Einschränkungen unterliegt, da muß das gleiche bei dem Strafbefehl der Fall sein. Dem klaren Wortlaut des Gesetzes gegenüber kann eine Äußerung der Motive (S. 219) nicht in Betracht kommen.

II. Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme sind ihrem Inhalte nach durchaus nicht unanwendbar auf das Mandatsverfahren und werden durch die Eigentümlichkeit des letztern nicht ausgeschlossen.

1. Allerdings erfordert die Durchführung der Wiederaufnahme nach der St.P.O. in der Regel eine mündliche Verhandlung, und zwar — abgesehen von den Fällen des § 411 St.P.O. — auch dann, wenn sie zu gunsten des Angeklagten geschieht. Dies widerspricht scheinbar dem Wesen des Mandatsverfahrens, welches eine mündliche Verhandlung nicht kennt. Hier ist aber folgendes zu bemerken:

---

[64]) Gegen Wiederaufnahme: Meves in H.H. II 396; v. Schwarze Erörterungen 13; Puchelt § 450 N. 3; § 399 N. 3; Keller § 450; § 399 N. 2; Ullmann L. 559 Anm. 1; v. Kries L. 742; E IV 246; Reiffel in G.A. XXXXIV S. 129; ausführlich: John II 297. Für Wiederaufnahme: Stenglein § 450 N. 2; L. 368. Desgl. aber nur im Falle des § 399 Z. 3: Pfizer in G.S. XL 345, 346; Bennecke L. 679. Anm. 22.

a) Derselbe scheinbare Widerspruch entsteht bei dem zivilprozessualen Mahnverfahren, und doch muß die erwähnte Konsequenz kraft Gesetzes gezogen werden, da gegen den rechtskräftigen Vollstreckungsbefehl die Restitutionsklage zulässig ist (§ 547 Abs. 2 Z.P.O.).

b) Es handelt sich gar nicht um die Wiederaufnahme des Mandatsverfahrens, sondern allgemein um die des Verfahrens. Aus der Natur der Sache folgt, daß hier nicht wieder in den Formen des summarischen Prozesses vorgegangen werden kann.

Die neue Hauptverhandlung findet daher vor dem Schöffengerichte, nicht aber vor dem Amtsrichter statt.

2. Wenn die St.P.O. in dem Abschnitt über die Wiederaufnahme des Verfahrens wiederholt von „erneuter" Hauptverhandlung oder dem „neuen" Urteile spricht[65]), so kann dieser rein äußerliche Umstand, welcher nur beweist, daß das vierte Buch der St.P.O. zunächst für das ordentliche Verfahren zugeschnitten ist, die durch § 450 St.P.O. vorgeschriebene Analogie nicht ausschließen.

Und wenn die §§ 399 Z. 1 und 402 Z. 1 voraussetzen, daß eine frühere Hauptverhandlung stattgefunden habe, so folgt daraus nur die Unanwendbarkeit dieser Wiederaufnahmegründe auf unser Verfahren.

3. Nachdem die bisher erwähnten Bedenken beseitigt sind, ergibt sich im einzelnen, daß die Bestimmungen der §§ 399—413 St.P.O. auf die Wiederaufnahme nach rechtskräftigem Strafbefehl analog anwendbar sind.

Die §§ 399 Z. 1 und 402 Z. 1 sind bereits oben ausgenommen worden. § 402 Z. 4 kann keine Anwendung finden, weil er die Freisprechung des Angeklagten voraussetzt.

Dagegen gelten die Wiederaufnahmegründe der §§ 399 Z. 2—5 und 402 Z. 2 und 3 ohne Einschränkung. Der zweite Satz des § 399 Z. 5 ist analog anzuwenden; vgl. Löwe § 399 Note 25a a. E. Die Beibringung neuer Thatsachen oder Beweismittel gilt also nur dann als Wiederaufnahmegrund, wenn der Angeklagte dieselben vor der Rechtskraft des Strafbefehls nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte. Die Geltendmachung kann nur durch Einspruchserhebung geschehen.

---

[65]) Vgl. §§ 399, 402, 410 Abs. 2, 411, 413 Abs. 1 St.P.O.

Alle übrigen Vorschriften des vierten Buches sind unmittelbar auf die Wiederaufnahme nach rechtskräftigem Strafbefehl anwendbar. Es bedarf hier keiner weitern Erläuterung.

III. Der Einwand Johns[66]), daß der Antrag auf Wiederaufnahme seitens des Beschuldigten nichts weiter sein würde, als das Erheben des Einspruchs nach abgelaufener Frist, weil ja der Angeklagte dem Erlaß des Strafbefehls zugestimmt habe, kann als zutreffend nicht angesehen werden.

Zunächst ist die Beschränkung des zweiten Satzes von § 399 Z. 5 zu beachten. Sodann muß bemerkt werden, daß der Antrag auf Wiederaufnahme den Strafbefehl in keiner Weise beseitigt. Es erfolgt zunächst die Entscheidung nach § 408, dann der Beschluß nach § 410 über die Wiederaufnahme. Der Angeklagte kann also nicht willkürlich eine Sachentscheidung im ordentlichen Verfahren herbeiführen.

Ich sehe ferner nicht ein, warum der Verzicht auf regelrechte Aburteilung, die Unterwerfung unter den Strafbefehl, wenn die Voraussetzungen des § 399 Z. 2, 4 und 5 gegeben sind, minder widerruflich sein sollen als unter den gleichen Voraussetzungen die Unterwerfung unter ein Strafurteil; in beiden Fällen begründen die veränderten Umstände die Präsumtion, daß jener Verzicht nicht auf dem freien Willen des Verurteilten, sondern auf der Beeinflussung desselben durch eben jene Umstände beruht habe.

In dem Falle des § 399 Z. 3 aber ist klar, daß es dem Angeklagten freistehen muß, die Rechtswidrigkeit des Verfahrens zu rügen, ohne daß man ihm zumuten kann, sich einer reformatio in peius auszusetzen.

John meint ferner — a. O. S. 297 —, der Antrag auf Wiederaufnahme seitens der Staatsanwaltschaft würde nichts weiter bedeuten, „als einem Erkenntnisse, welches durch übereinstimmende Willenserklärung des Staatsanwalts, des Gerichts und des Beschuldigten Rechtskraft erlangt hat, durch einseitige Willenserklärung die Rechtskraft zu entziehen".

Daß die „Willenserklärung" des Richters im Falle der §§ 399 Z. 3, 402 Z. 3 nicht sehr wertvoll ist und einen Anspruch auf Respektierung kaum erheben kann, bedarf keiner Erörterung.

---

[66]) Kommentar z. St.P.O. II 297.

Aber auch in den Fällen der §§ 402 Z. 2 und 399 Z. 2, 4, 5 ist von einer freien Willenserklärung nicht eigentlich die Rede und es gilt dasselbe, was wir oben über die gesetzliche Präsumtion gesagt haben.

Wie endlich die „Beseitigung der Rechtskraft durch einseitige Willenserklärung" in Wirklichkeit vor sich geht, haben wir unter Hinweis auf die §§ 408, 410 St.P.O. bereits erörtert.

IV. Nach dem Gesagten besteht kein Grund, die Wiederaufnahme des Verfahrens nach rechtskräftigem Strafbefehl auszuschließen; vielmehr ist auch in dieser Hinsicht der § 450 St.P.O. strikt zu interpretieren.

Hiermit ist denn auch eine Möglichkeit gegeben, die Unbilligkeiten, welche das Prinzip der Rechtskraft allgemein und beim Strafbefehl in erhöhtem Maße mit sich bringt, zum Teil auszugleichen. Die Bestimmungen des § 399, insbesondere Ziffer 5, durchbrechen in ausreichender Weise zu gunsten des Angeklagten das Prinzip des ne bis in idem.

Dagegen ist die Möglichkeit einer Wiederaufnahme zu ungunsten des Angeklagten nach rechtskräftigem Strafbefehl m. E. eine zu beschränkte. Wir haben im vorigen Paragraphen gesehen, zu welchen Konsequenzen der § 450 St.P.O. führen kann; die herrschende Praxis ist ein beredtes Beispiel hierfür.

Diesen Mißständen würde durch Einführung einer dem § 399 Z. 5 St.P.O. entsprechenden Bestimmung abgeholfen werden. Dabei könnte man unter den „strengern Strafgesetzen" wiederum eine Auswahl treffen und vielleicht nur solche zulassen, welche überhaupt außerhalb der Grenzen des Mandatsverfahrens liegen (§ 447 St.P.O.). Auch dürfte eine Befristung dieses Antrags auf Wiederaufnahme — etwa eine Frist von 3 Jahren seit Rechtskraft des Strafbefehls — angemessen sein. Die Beschränkung des zweiten Satzes von § 399 Z. 5 wäre so zu fassen, daß nur solche (neue) Thatsachen oder Beweismittel herbeigebracht werden können, welche im Vorverfahren ohne Verschulden des Amtsanwalts nicht aktenmäßig ermittelt wurden.

Diese Bestimmung würde zugleich sehr segensreich auf die Thätigkeit der Amtsanwälte im Vorverfahren einwirken. Das Gericht hätte über die Frage des Verschuldens gemäß § 410 St.P.O. zu beschließen. In einem Falle wie dem vom Reichsgerichte am 2. Juni 1881 (E IV 243) abgeurteilten, müßte dann die Wiederaufnahme zweifellos beschlossen werden.

Digitized by Google

Anhang.

§ 10. Allgemeine Würdigung des Verfahrens und Zusammenfassung der Reformvorschläge.

I. Es sei uns gestattet, zum Schlusse, nachdem wir das Mandatsverfahren im einzelnen dargestellt haben, noch kurz eine allgemeine Würdigung desselben zu geben.

Man hat unserm Verfahren vorgeworfen, daß in demselben auf Grund eines fingierten Verzichts, also einer Schuldpräsumtion, die Strafe verhängt werde. Ja man ist so weit gegangen zu behaupten, daß die Schuldfrage durch den Strafbefehl gar nicht berührt werde, daß derselbe gar keinen Anspruch darauf erhebe, die Schuld des Angeklagten festzustellen, sondern lediglich eine Strafestsetzung gegen den Angeschuldigten — beziehungsweise die Person, welche das Gesetz „fälschlich" so bezeichnet — bedeute. (So: Schierlinger in den Blättern für Rechtsanwendung LVII, neue Folge XXXVII S. 1 ff.) Diese letztere Ansicht, welche in der That den Glauben erwecken könnte, als lebten wir noch im Mittelalter, ist von Tauchert (ebenda S. 193 ff.) ausführlich und gut widerlegt worden, sodaß es hier genügt, auf die letztere Abhandlung zu verweisen.

Allein auch das, was man allgemein über das fingierte Geständnis usw. gesagt hat, scheint mir auf einer gewissen Übertreibung zu beruhen. Es wird nämlich hier die Bedeutung des Geständnisses im Strafprozeß überhaupt ganz gewaltig überschätzt. Der Richter soll ein „Schuldig" nur aussprechen, wenn er die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten erlangt hat. Dies kann aber auch geschehen und geschieht in tausenden von Fällen ohne Geständnis des Angeklagten. Warum soll nun der Richter in den Fällen des Mandatsverfahrens, wenn alles glatt ist, nicht die Überzeugung gewinnen können, daß der Angeklagte schuldig ist und deshalb die und die Strafe verdient? Er soll diese Überzeugung haben, wenn er den Strafbefehl erläßt, genau wie bei dem Urteil; er soll nicht das Experiment machen, ob der Angeklagte vielleicht die Strafe annehmen und damit die Präsumtion für seine Schuld begründen werde. Daß das Gesetz auf diesem Standpunkt steht, ergibt sich unzweideutig aus seinem Wortlaute; denn wenn der Amtsrichter „Bedenken findet, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu

bringen" (§ 448 St.P.O.). Er hat dem staatsanwaltschaftlichen Antrage nur dann zu entsprechen, wenn „der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen." Da nun der rechtskräftige Strafbefehl in der Schuld- und Straffrage Recht schafft, beziehungsweise feststellt, so müßten der Erlassung des Mandats in allen denjenigen Fällen die größten Bedenken entgegenstehen, in welchen der Richter nicht überzeugt wäre von der Schuld des Angeklagten und von der Gerechtigkeit der von ihm verhängten Strafe.

Wenn aber im einzelnen Falle der Ausspruch des Richters dennoch — sei es in der Schuld-, sei es in der Straffrage — objektiv nicht gerecht und gleichwohl, weil der Angeklagte den Einspruch unterlassen hat, rechtskräftig geworden ist, so können wir nach dem Gesagten hierin nichts besondres mehr erblicken. Es ist derselbe Fall, wie wenn der im ordentlichen Verfahren Verurteilte auf Rechtsmittel verzichtet, wiewohl er objektiv nicht schuldig ist oder seine That anders zu qualifizieren wäre. Jedes Verfahren muß einmal ein Ende haben, jedes Urteil einmal rechtskräftig werden. Und wenn im Mandatsprozeß wegen der Gefahr einer reformatio in peius die Möglichkeit eines Einspruchsverzichts trotz ungerechten Strafbefehls näher liegt, so kann daraus nur folgen, daß der Richter sich von der Schuld des Angeklagten stets überzeugen muß und auf Grund von bloßen Vermutungen einen Strafbefehl ebensowenig und noch weniger erlassen darf als ein kondemnatorisches Urteil[67]).

Unsre Ansicht geht deshalb dahin, daß das Mandatsverfahren nicht auf Schuldpräsumtionen beruht, sondern daß in demselben die Überzeugung des Richters nur auf einem einfachern, dem Cha-

[67]) Wir halten es aber anderseits doch nicht für richtig, die Befugnis zum Erlaß eines Strafbefehls schematisch auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die Anzeige durch gewisse Personen — z. B. öffentliche Beamte — und unter gewissen Umständen — z. B. auf Grund eigner Wahrnehmungen — erfolgt ist, wie dies in einigen frühern Gesetzgebungen rechtens war und auch heute in außerdeutschen Ländern noch rechtens ist; vgl. Planck, systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens 496; Meves in H.H. II 406. Ein solches Verfahren kann dem praktischen Bedürfnis nicht entsprechen; außerdem ist die Art der Beschränkung doch eine recht äußerliche und keineswegs den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende. Es gibt zahllose Fälle, in denen die Umstände des Falles ein weit zuverlässigerer Beweis sind als die persönliche Wahrnehmung des Beamten.

rakter der Bagatellsachen entsprechenden Wege gewonnen werden kann.

Daher verdient das summarische Verfahren keineswegs den harten Tadel, der ihm vielfach zu teil geworden ist, — wenn man es nur so nimmt, wie es vom Gesetzgeber gedacht wurde und wie es im Gesetze geschrieben steht.

Die zahllosen praktischen Vorteile des Verfahrens sind oft genug von andrer Seite hervorgehoben worden und bedürfen, da sie unbestritten und unbestreitbar sind, wohl hier keiner Erwähnung.

II. Es ist im Laufe der Darstellung des Mandatsverfahrens im einzelnen bereits auf Mängel und Lücken in den positivrechtlichen Bestimmungen unsrer St.P.O. hingewiesen worden. Im folgenden sei es uns noch gestattet, die wichtigsten der von uns für gut erachteten Verbesserungen und Ergänzungen in Form von positiv formulierten Gesetzesvorschlägen zusammenzustellen:

§ 447 Absatz 1—3 unverändert.

Absatz 4: Hatte der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll der Amtsrichter denselben womöglich vor der Erlassung des Strafbefehls einvernehmen.

§§ 448, 449 und 450 Absatz 1 unverändert.

§ 450 Absatz 2:

Die Wiederaufnahme des Verfahrens zu ungunsten des Angeklagten ist auch zulässig[68]), jedoch nur vor Ablauf von drei Jahren seit Rechtskraft des Strafbefehls, wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen in Anwendung eines strengern, von § 447 Abs. 1 nicht umfaßten Strafgesetzes eine höhere Bestrafung zu begründen geeignet sind und welche in dem vorbereitenden Verfahren ohne Verschulden der Staatsanwaltschaft nicht ermittelt wurden.

§ 451 unverändert.

---

[68]) Hiermit wäre zugleich die prinzipielle Geltung des ne bis in idem festgestellt.

§ 452. Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus und wird er auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Beschluß[69]) für zurückgenommen erklärt. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

Absatz 2 fällt weg.

---

[69]) Die beschlußmäßige Verwerfung des Einspruchs, d. h. Sanktion des gültigen Strafbefehls, halten wir für notwendig, wenn der § 450 in unserm Sinn ergänzt wird. Denn sonst würde bei Zurücknahme des Einspruchs die Wiederaufnahme nach § 450 Abs. 2 zulässig sein, bei urteilsmäßiger Verwerfung des Einspruchs aber nur die Wiederaufnahme nach § 402 St.P.O. Es könnte also wiederum der Angeklagte mit einer höhern Gerichtsgebühr die günstigere Situation nach § 452 Abs. 1 erkaufen!

23.

Denkschrift des Zentralausschusses für innere Mission über landesgesetzliche Regelung der Zwangserziehung.*)

Mitgeteilt von dem Verfasser, Staatsanwalt Dr. Keil in Breslau.

Der unterzeichnete Zentralausschuß für innere Mission erlaubt sich nachfolgende Denkschrift zur geneigten Kenntnisnahme zu unterbreiten mit der ehrerbietigen Bitte, die darin vorgetragenen Wünsche bei der durch das Bürgerliche Gesetzbuch notwendig gewordenen landesgesetzlichen Neuregelung der Zwangserziehung thunlichst berücksichtigen zu wollen.

Der Zentralausschuß glaubt sich neben den Gefängnis-Gesellschaften der einzelnen Provinzen und der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Anregungen auf diesem Gebiet berufen, einerseits weil die Fürsorge für die gefährdete Jugend eine seit Jahrzehnten und zuerst von der inneren Mission mit Segen getriebene Arbeit ist, andrerseits, weil der Zentralausschuß neuerdings in einer Reihe von „Rettungshaus-Konferenzen“[1]) unter dem gewiß sachverständigen Beirat fast sämtlicher Erziehungsvereine und aller im Reiche bestehenden Rettungshausverbände evangelischen Bekenntnisses in eine Durchberatung aller einschläglichen Fragen eingetreten ist.

Im Zusammenwirken mit den oben erwähnten aus Theoretikern wie Männern der Praxis zusammengesetzten Vereinigungen war es seiner Zeit allem Anscheine nach gelungen, den streng romanistischen Standpunkt des ersten Entwurfs eines B.G.B. — vgl. insbesondere § 1546 des Entwurfs und Art. 16 des Entwurfs eines E.G. z. B.G.B. — mit seiner übermäßigen Betonung der elterlichen

*) Die Denkschrift ist in erster Linie auf preußische Verhältnisse zugeschnitten.

[1]) Am 15. Januar 1895, am 4. Mai 1896 und am 15. März 1897.

Gewalt dem künftigen Reichsrechte fern zu halten. Dem Gedanken, daß auch der in Staat und Kirche organisierten Gesellschaft Rechte an einem Kinde zustehen, welche unter Umständen sogar den Elternrechten vorgehen können, schienen in der That Ausführungen, wie sie Appelius in seiner Schrift: „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder" und von Liszt in den „kriminalpolitischen Aufgaben. X. Strafe und Zwangserziehung" im XII. Bande der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft veröffentlichten, zum Siege verholfen zu haben.

So wies denn die Reichstagsvorlage eines B.G.B. in den §§ 1643 bezw. 1662 im Anschluß an eine Reihe in Deutschland geltender partikulärer Rechtsnormen[2]) den hocherfreulichen Fortschritt auf, daß — von bevormundeten Kindern abgesehen — die Zwangserziehung nicht nur bei einem Verschulden der Eltern, sondern auch aus der alleinigen Thatsache der sittlichen Verwahrlosung heraus vom Vormundschaftsrichter verhängt werden konnte.

In all' den Kreisen, in welchen die Zwangserziehung als das äußerste, aber auch im Interesse des Kindes als ein durchaus notwendiges Mittel galt, einer beginnenden Verwahrlosung entgegen zu arbeiten, hielt man ein Zustandekommen des Gesetzbuches auf dieser Basis aus äußeren wie inneren Gründen für gesichert, so daß es wohl in erster Linie diesem Gefühl zuzuschreiben ist, wenn eine eigentliche Agitation zur Empfehlung der seitens der Reichsregierung vorgeschlagenen Normen sich bedauerlicherweise nicht einstellen wollte. Die öffentliche Meinung aber war bei der Durchberatung des B.G.B. im Reichstage derart mit dem Streit um obligatorische oder fakultative Zivilehe beschäftigt, daß jedes Interesse an technischen Detailfragen, zu denen irrigerweise auch das Problem einer Gestaltung der Zwangserziehung gerechnet wurde, in den Hintergrund trat. So geschah, was denen kaum denkbar erschien, welche den Wechselfällen des parlamentarischen Lebens fremd geblieben sind. Ohne Rücksicht auf Forderungen der Theorie und Erfahrungen der Praxis wurde aus weiterhin näher zu beleuchtenden Gründen die Zulässigkeit der Zwangserziehung, sofern die Erziehungsmängel von den Eltern nicht geradezu verschuldet waren, in der Gestalt des Absatz 2 des § 1643 der Reichstags-Vorlage von der Kommission und später auch vom Plenum abgelehnt. Nur mit Mühe gelang

[2]) vgl. Denkschrift zum Entwurf eines B.G.B. (Reichstagsvorlage) S. 336, 337.

es dem Antrage „Eneccerus", dem Art. 135 E.G. zum B.G.B. die endgültige Fassung zu geben, daß die Anordnung der Zwangserziehung landesgesetzlich auch dann erfolgen könne, wenn sich dieselbe als „zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig" erweisen würde.[3])

Auf diesen Boden, der voraussichtlich für absehbare Zeit nicht verlassen werden wird, da Abänderungen des B.G.B. aus Gründen der Rechtspolitik als höchst unerwünscht bezeichnet werden müssen, stellt sich notgedrungen der Zentralausschuß, der aber gerade von diesem Standpunkt aus um so wärmer nachfolgender Resolution der dritten Konferenz der Rettungshausverbände vom 15. März 1897 zustimmen kann:

> „Die Konferenz bedauert, daß die Vorschläge des Entwurfs zum B.G.G. betreffend die Möglichkeit der Zwangserziehung von nur gefährdeten Kindern nicht Gesetz geworden seien, und spricht die Erwartung aus, daß die Landesgesetzgebungen von dem Vorbehalte des Art. 135 E.G. z. B.G.B. Gebrauch machen werden, wonach das Vormundschaftsgericht die zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendige Zwangserziehung anordnen kann."

I. Die Notwendigkeit, von dem Vorbehalte des Art. 135 Abs. 1 E.G. zum B.G.B. Gebrauch zu machen.

Die Gründe jener Abneigung, Zwangserziehungsmaßregeln gegen verwahrloste Kinder, die keine strafbaren Handlungen begangen haben, zu verhängen, liegen zum Teil auf rein theoretischem, zum Teil auch auf politischem Gebiete. Eine Gegenüberstellung freilich „der liebevollen Sorgfalt der Eltern", die mit dem schwierigen Charakter ihres Kindes am besten fertig zu werden wissen, und der „mechanischen, bureaukratischen Erziehung in Besserungsanstalten", wie sie in der Sitzung der Reichstagskommission beliebt wurde,[4]) fällt zu sehr in das Gebiet der parlamentarischen Phrase, um durch den trockenen Hinweis widerlegt zu werden, daß es sich im Leben um derartige Extreme nicht allzu

[3]) Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines B.G.B. S. 149—152.

[4]) Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines B.G.B. S. 150.

oft handeln wird. Schwerlich dürfte sich indessen nach den bisherigen Erfahrungen ein Vormundschaftsrichter finden, der einen nicht bloß mit Worten, sondern auch in Thaten liebevollen Vater der Erziehung seines Kindes zwangsweise überheben wird.

Die theoretischen Gegner einer derartigen Maßregel nehmen ihre Argumente aus der Natur der elterlichen Gewalt, welche, angeblich der römischen patria potestas nachgebildet, wohl die zivilrechtliche Schranke einer Obervormundschaft des Staates, sofern er gegen die schuldhafte Mißerziehung von Eltern vorgeht, dulden, nicht aber jenen Staat kraft eines öffentlichen Rechts als subsidiären Erzieher anerkennen könne. Wie v. Liszt[5]) zutreffend bemerkt, würde jede Analogie mit dem römischen Rechte, das im letzten Grunde nur Rechte und nicht Pflichten des pater familias anerkannte, schon darum verfehlt sein, weil nach der modernen Auffassung von den Rechten der Eltern abgesehen, für sie auch schwerwiegende Pflichten, sowohl dem Kinde als dem Staate gegenüber, bestehen. Die damit zusammenhängende, dem römischen Rechte nicht fremde Anschauung, welche von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus den Erwerb des heranwachsenden Kindes als zum Vermögen der Eltern gehörend diesen nicht entfremden möchte, wie sie bei den niederen Volksklassen in der That als eine der Haupttriebfedern wirksam ist, um das schon arbeitsfähige Kind der Zwangserziehung zu entziehen, liegt dem geläuterten Rechtsbewußtsein durchaus fern. Das B.G.B. steht trotz seines § 1617, welcher die dem elterlichen Hausstande angehörigen Kinder, die auf Kosten der Eltern erzogen werden, zu operae in deren Hauswesen und Geschäft verpflichtet, nicht auf diesem platten Nützlichkeitsstandpunkte.[6])

Der Wunsch, sich derartige Dienste gewähren zu lassen, kann nie ein vom Gesetzgeber gebilligter Zweck der Kindererzeugung und -Erziehung sein, sondern diese Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung der operae ist ein mehr zufälliges Ergebnis der engen, zwischen Eltern und Kindern bestehenden häuslichen Gemeinschaft, welche keine wirtschaftlichen Sonderbestrebungen und Sondervorteile dulden kann.

Diese Theoretiker verkennen schließlich die ebenso bedauerliche wie einflußreiche Thatsache, daß der Zusammenschluß innerhalb der

---

[5]) Z XII S. 187.

[6]) Motive zum Entwurf des B.G.B. IV S. 715, 716.

einzelnen Familie kein enger mehr zu sein pflegt und voraussichtlich noch eine weitere Abschwächung erfahren wird. Zwingen einmal die modernen Erwerbsverhältnisse die Kinder beiderlei Geschlechts, frühzeitig an das Verdienen zu denken, so lockert sich zugleich mit der wirtschaftlichen Abhängigkeit auch das moralische Band, welches bisher Familienhaupt und Familienangehörige umschlang. Der Staat hat aber ein Interesse daran, bei dem Zersetzungsprozesse, dem die moderne Familie unterworfen zu sein scheint, zum mindesten *seine* Autorität an die Stelle derjenigen zu setzen, die in vielen Fällen, trotz des vierten Gebots, trotz der Rechtsstellung ihres Inhabers als des Familienhaupts nicht mehr wirksam genug ist, um Kinder vom sittlichen Verderben zu erretten. Nicht auflösen will unser Vorschlag, sondern Staat und Kirche in engster Verbindung dort eingreifen lassen, wo das natürliche Erziehungsmittel, das Ansehen des Vaters, geschwunden ist.

Daß der Staat zur Initiative berufen ist, ergiebt sich aus dem Gedanken der obervormundschaftlichen Gewalt, welche sich nicht mehr auf rein zivilrechtliche Formeln zurückbringen läßt, die vielmehr schon gemäß § 1838 B.G.B. den Staat ermächtigt, gegen den Willen des Vormundes Zwangserziehungsmaßregeln wider das Mündel zu verhängen, und ihn gemäß § 1631 B.G.B. verpflichtet, dem Vater gegen das unbotmäßige Kind mit geeigneten Zuchtmitteln, die ebenfalls in Zwangserziehung auslaufen können, beizuspringen. Gewiß ist dies ein publizistisches Element, das dem römischen, nicht aber dem deutschen Rechte fremd gewesen ist, und welches ein Analogon in der allgemeinen Schulpflicht findet, die erheblich in das dem Vater nach § 1631 B.G.B. gewährleistete Erziehungsrecht eingreifen dürfte.

Die *politischen* Gegner der hier befürworteten Ausdehnung der Zwangserziehung setzen sich aus sehr verschiedenen Parteirichtungen zusammen. Den Anhängern der Sozialdemokratie ist die gegenwärtige Art der öffentlichen Erziehung viel zu sehr mit religiösen Elementen durchsetzt. Parlamentarier des Centrums dagegen haben sich im Reichstage im Widerspruch mit den Erklärungen ihnen nahestehender Katholiken auf der 67. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft am 10. Oktober 1895 gegen die gewünschte Machtbefugnis des Staates ausgesprochen, da keine Sicherheit dafür bestehe, daß nicht einmal an die Stelle des heutigen Staates ein atheistisches Gemeinwesen

trete. Zum mindesten fürchtete man, daß nach hessischem Vorbilde die Erziehungsanstalten simultan werden würden,[7]) obwohl doch mit Leichtigkeit der allgemein gewünschte und dabei auch sachlich durchaus gebotene konfessionelle Charakter durch das Gesetzbuch festgelegt werden konnte.

Allen Gegnern einer Zwangsfürsorge für Verwahrloste muß vornehmlich eine durchaus ungenügende Rücksichtnahme auf die Verhältnisse in den stetig anwachsenden Großstädten und Industriezentren vorgehalten werden. Hier, und nicht auf dem platten Lande mit vorwiegend Ackerbau treibender Bevölkerung, findet sich der Typus des ohne Schuld der Eltern der Verwahrlosung entgegengehenden Kindes. Den Tag über ist der Vater ebenso wie die Mutter in der Fabrik thätig, wenn letztere nicht als Wäscherin, Bedienungsfrau oder in andern Stellungen außerhalb des Hauses zum Unterhalt der Familie beitragen muß. Derartig vollbeschäftigte Eltern, welche die Fürsorge für die Kinder bestenfalls älteren Geschwistern oder einer mitleidigen Nachbarin überlassen und späterhin auf die Einwirkungen der Schulzucht rechnen müssen, können in der That für Mängel in der Kindererziehung kaum verantwortlich gemacht werden. Reichsgesetzlich ist hier, wenn nicht gerade strafbare Handlungen des Kindes zu konstatieren sind, jedes Einschreiten ausgeschlossen, da die nach § 1666 B.G.B. vorausgesetzte „Vernachlässigung" des Kindes immer ein *schuldhaftes* Verhalten der Eltern voraussetzt. Greift hier die Landesgesetzgebung nicht ein, so steht unter Umständen das Kind arbeitsamer, aber den ganzen Tag in ihrem Berufe thätiger Eltern dem des Tagediebes und Vagabunden nach. Bei erstgedachtem Kinde müßte man, wie dies auch wiederholt in der Litteratur zum Ausdruck gelangt ist, das Begehen irgend einer strafbaren Handlung herbeisehnen, um *vor* dem strafmündigen Alter durch den Vormundschaftsrichter eine erziehliche Einwirkung des Staates herbeizuführen. Zu welchen praktischen Konsequenzen eine solche Stellungnahme der Gesetzgebung führen muß, liegt auf der Hand, ganz abgesehen davon, daß verwahrloste Kinder schulpflichtigen Alters, welche vom öffentlichen Unterricht nicht ausgeschlossen werden können, eine stete Ansteckungsgefahr für ihre Mitschüler bilden werden. Im übrigen würde aber auch die Ausnützung des in Art. 135 E.G. zum B.G.B.

[7]) Bericht der Reichstagskommission S. 151.

vorgesehenen landesgesetzlichen Reservats für die Handhabung des § 1666 B.G.B. den großen Vorteil bieten, daß in den so häufigen Fällen, in welchen die materielle Schuld des Vaters aus Mangel an Beweisen juristisch nicht zu konstruieren ist, der Richter dennoch, schon auf Grund der objektiv vorhandenen Verwahrlosung, Zwangserziehungsmaßregeln anordnen könnte.

Alle diese Erwägungen vorausgeschickt, ist es schwer verständlich, wie die Motive zum § 1546 des Entwurfs eines B.G.B. und zum Art. 16 des Entwurfs eines E.G. kurzer Hand ein Bedürfnis nach einer weiteren Ausgestaltung der Zwangserziehung als nicht vorhanden, eine dahin zielende Befugnis für die Landesgesetzgebung aber als bedenklich bezeichnen konnten,[8]) ein Standpunkt, der schließlich vom Reichstage trotz aller warnenden Stimmen der Theorie und Praxis[9]) keineswegs aufgegeben worden ist.

Die Fürsorge für Verwahrloste in der vorgeschlagenen Ausdehnung ist endlich ein wichtiges Glied in der Kette sozialpolitischer Maßregeln gegen das Anwachsen des Verbrechertums. Es ist geradezu widersinnig, das Kind erst zum Verbrecher werden zu lassen, um dann helfend einzugreifen. Eine Fürsorge, eine Bewahrung des gefährdeten Kindes kann freilich bei einem solchen System kaum eine Stelle finden.

Die Zahlen unsrer Reichsstatistik führen eine genugsam beredte Sprache. Im Jahre 1893 waren unter 430 403 Personen, welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurteilt worden sind, nicht weniger als 43 776 Jugendliche, d. i. in dem noch nicht voll strafmündigen Alter zwischen 12 bis 18 Jahren.[10]) Diese Zahl repräsentiert 6,80 ‰ der Bevölkerung dieses Alters.

---

[8]) Motive zum Entwurf eines B.G.B. IV S. 807. Motive zum Entwurf eines E.G. S. 123, 124.

[9]) Altsmann Z IX S. 89 ff. — v. Liszt ebenda XII S. 191 ff. — Aschrott, die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend S. 19. — Appelius, die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder S. 117 ff. — Entwurf eines R.G., betreffend die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher, § 8, bei Appelius a. O. S. 201 ff. — Vorläufige Vorschläge des Ausschusses der J.K.V. in Z XII S. 195 unter III. — Thesen für die dritte Jahresversammlung der J.K.V. unter III bei Appelius a. O. S. 223 ff. — Die Eisenacher Vorschläge unter III ebendort S. 226 ff. — Beschlüsse der Berliner Konferenz unter 4, ebendort S. 233. — Appelius, Vortrag in der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft vom 10. Oktober 1895 S. 10 ff.

[10]) Kriminalstatistik für das Jahr 1893 S. 367.

Auf 100 000 Personen dieser Bevölkerungsklasse entfielen:[11])

im Jahre:	an verurteilten Jugendlichen:	darunter bereits vorbestrafte:
1889	642,8	97,7
1890	705,3	114,3
1891	671,6	112,6
1892	728,9	125,4
1893	679,9	118,1.

Daß aber das Jahr 1892 dauernd den Höhepunkt der Kriminalität darstellen und die erfreuliche Abnahme des Jahres 1893 andauern wird, darf nach dem, was bisher über die Folgejahre bekannt geworden ist, immerhin noch bezweifelt werden. Unter 446 110 Verurteilten des Jahres 1894 waren nämlich 45 554, unter 454 211 Verurteilten des Jahres 1895 waren 44 384 Jugendliche.[12]) Absolut entscheidend können diese Zahlen überdies für die Jugendlichen schon darum nicht sein, weil alle Übertretungen, wie Betteln und Landstreichen, für den weiblichen Teil auch die mit der sittenpolizeilichen Kontrole zusammenhängenden Delikte, nicht in die Reichsstatistik aufgenommen werden, obwohl gerade diese drei Übertretungsformen ganz besonders als Kennzeichen der Verwahrlosung aufzufassen sind.

Es bedarf zudem nur eines beiläufigen Hinweises auf das geringe Vertrauen, das in fachverständigen Kreisen wie im Volke selber in die Wirkung dieser zahlreich gegen Jugendliche verhängten Strafen gesetzt wird. Der Verweis macht, wie jeder Praktiker bestätigen wird, in der Regel einen so wenig nachhaltigen Eindruck, daß er in den überaus meisten Fällen ganz naiv garnicht als eine Strafe aufgefaßt wird. Die Geldstrafen werden von den Angehörigen gezahlt, welche vielleicht dem eigentlichen Delinquenten eine körperliche Züchtigung angedeihen lassen. Freiheitsstrafen, besonders kurzzeitige, zu verhängen, sucht die Praxis, welche die bösen Einflüsse der Mitgefangenen nur allzu häufig wirksam werden sieht, nach Möglichkeit zu vermeiden.[13]) Eben dieser Empfindung

[11]) Kriminalstatistik für das Jahr 1893 I S. 10.

[12]) Kriminalstatistik für das Jahr 1894 S. 374 und für das Jahr 1895 S. 310. Andre Zahlenangaben sind zur Zeit nicht bekannt, da die amtlichen „Erläuterungen" zu den Tabellen noch nicht erschienen sind.

[13]) vgl. die interessanten Nachweise für die Anfänge dieser gerade im Flusse befindlichen kriminalpolitischen Strömung in der Kriminalstatistik für das Jahr 1893 I S. 43 und 46.

entsprang die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1895 eingeführte „bedingte Begnadigung",[14]) ein Korrelat der „bedingten Verurteilung", welches auf jeden Fall vor diesem letzteren Experimente den Vorzug verdient.

Daß in Preußen in allen drei Rechtsgebieten, im landrechtlichen,[15]) gemeinrechtlichen[16]) und rheinisch-französischen,[17]) die hier beklagte Lücke bisher bestanden hat, ist jedenfalls kein zureichender Grund dafür, diese Unterlassung nicht in letzter Stunde bei Einführung des B.G.B. wieder gut zu machen, zumal sich die Gesetzgebung einer Reihe deutscher Staaten in diesem Punkte bisher als der preußischen überlegen gezeigt hat.

Zwangserziehungsmaßregeln gegen Verwahrloste, die keine strafbare Handlung begingen, sehen vor, gleichgut, ob den Eltern ein schuldhafter Mißgriff in der Erziehung nachzuweisen ist oder nicht, folgende Bundesstaaten:

das Herzogtum Braunschweig durch das Gesetz „über polizeiliche Maßregeln gegen Kinder" vom 22. Dezember 1870, §§ 1, 2;

das Großherzogtum Oldenburg durch das Gesetz, „betreffend die Zwangserziehung der verwahrlosten Kinder und jugendlichen Übelthäter", vom 12. Februar 1880, Art. 9 § 1;

das Großherzogtum Sachsen-Weimar durch das Gesetz, „die Unterbringung verwahrloster Kinder betreffend", vom 9. Februar 1881, § 17;

die freie und Hansastadt Lübeck durch das Gesetz, „betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Übelthäter", vom 17. März 1884, § 1;

das Großherzogtum Baden[18]) durch das Gesetz, „die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend", vom 4. Mai 1886, § 1;

die freie und Hansastadt Hamburg durch das Gesetz, „betreffend die Zwangserziehung verwahrloster jugendlicher Personen", vom 6. April 1887, § 1;

---

[14]) Justiz-Ministerialblatt für 1895 S. 348.

[15]) §§ 90, 91, 266, II 2. A.L.R.

[16]) Windscheid, Pandekten III § 525, Dernburg, Pandekten III § 31.

[17]) Code civil art. 375—382.

[18]) Der Bevollmächtigte des Bundesrats für Baden bemerkte der Reichstagskommission gegenüber ausdrücklich, daß sich dieses Gesetz durchaus bewährt habe. Bericht über den Entwurf eines B.G.B. S. 151.

das Großherzogtum Hessen[19]) durch das Gesetz, „die Unterbringung jugendlicher Übelthäter und verwahrloster Kinder betreffend", vom 11. Juni 1887, Art. 1;

das Herzogtum Anhalt durch das Gesetz, „die Einstellung verwahrloster Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt betreffend", vom 29. Dezember 1873, Art. 1, in Verbindung mit dem Gesetze, „betreffend die Ausdehnung und Abänderung des Gesetzes über die Einstellung verwahrloster Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt vom 29. Dezember 1873", vom 19. März 1896, Art. 1.

Alle diese Gesetze, das vor kurzem erlassene anhaltische nicht ausgenommen, werden sich freilich noch den Bestimmungen des Art. 135 E.G. zum B.G.B. anzupassen haben.

Auf dem Boden des B.G.B. steht bereits das Gesetz des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt vom 20. Dezember 1896, „betreffend die Zwangserziehung",[20]) welches von den Vorbehalten des E.G. zu gunsten der Landesgesetzgebung vollen Gebrauch macht und insbesondere auch die Zwangserziehung in § 1 für zulässig erachtet:

> „wenn nach ihrem Verhalten (d. i. dem Verhalten Jugendlicher, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) die Erziehungsgewalt der Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens als unzulänglich erweisen."

Auch ausländische Gesetzgebungen haben sich bereits auf diesen Boden gestellt.

Die englischen „industrial schools" sind gerade für Kinder unter 14 Jahren bestimmt, welche, ohne strafbare Handlungen

---

[19]) In einem von der hessischen Regierung ausgehenden amtlichen Schriftstücke wurde der Reichstagskommission mitgeteilt, daß bis zum Mai 1894 unter 713 Kindern, gegen welche Zwangserziehung verhängt war, sich 192, also 27 pCt., befanden, bei denen ein Verschulden der Eltern nicht vorlag; von ihnen hatten 57 eine strafbare Handlung überhaupt nicht begangen. Gerade die Ausdehnung auf letztgedachte Kategorie von Kindern wirkte segensreich. — Bericht über den Entwurf eines B.G.B. S. 151. — Und dies in einem Lande ohne eine ausgesprochene Großstadt und mit wenigen Fabrikorten!

[20]) Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Gesetzsammlung LVII S. 162.

begangen zu haben, — Kinder, die mit den Strafgesetzen in Konflikt gerieten, kommen in die „reformatory schools“ — obdachlos und der Existenzmittel beraubt vorgefunden werden, oder welche in einem übelberüchtigten Hause wohnen.[21]) Die wohlthätigen Wirkungen dieser Einrichtungen zeigen sich in einem rapiden Sinken der Zahl der mit Freiheitsstrafen belegten Personen.[22])

Das norwegische Gesetz, „betreffend die Behandlung verwahrloster Kinder“, vom 6. Juni 1896,[23]) ist der neueste und zugleich legislatorisch glänzendste Versuch, das aufgeworfene Problem zu lösen. Dasselbe unterscheidet in seinem § 1 scharf Kinder, welche strafbare Handlungen begangen, sowie solche, deren Verwahrlosung den Eltern zur Last fällt, von Kindern, welche sich so schlecht führen, daß sich die Erziehungsmittel des Hauses und der Schule als machtlos erweisen. Gefährdete Kinder werden in eine Familie oder eine Kinderbewahranstalt (Barnehjem), sittlich verkommene in eine mehr oder weniger streng geleitete Erziehungsanstalt (Skolehjem) untergebracht (§§ 20, 28 des zitierten Gesetzes). — Langwierige, seit dem Jahre 1885 dauernde Vorarbeiten lassen erkennen, daß die Materie wohlvorbereitet an die gesetzgebenden Faktoren gelangte.

Hat sich ein Industriestaat, wie England, ebenso wie ein vorwiegend Ackerbau und Schiffahrt treibendes Land ohne eigentliche Großstädte, wie Norwegen, zu einer materiell beinahe gleichartigen Regelung der Zwangserziehung entschlossen, so wird auch Preußen für die gewiß sehr verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Landesteile eine einheitliche Gesetzgebung eintreten lassen können.

II. Die Zentralisation der Zwangserziehung.

Stimmt man einmal der hier befürworteten Ausdehnung der Zwangserziehung bei, so wird sich der Gesetzgeber auf eine in starkem Maße steigende Zahl von Zöglingen einzurichten haben.

---

[21]) Rapport des Sir Howard Vincent in den Mitt. der J.K.V. VI S. 276 ff.

[22]) Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher S. 32, 33.

[23]) Abgedruckt in deutscher Übersetzung in Z XVII als Anlage.

Als einzelne Kategorien würden nunmehr zu unterscheiden sein:

a) die durch Schuld der Eltern gefährdeten Kinder des § 1666 B.G.B.,

b) die nach Anordnung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1838 B.G.B. unterzubringenden Mündel bezw. die gemäß § 1631 B.G.B. auf Verlangen der Eltern zu detinierenden Kinder,

c) die Verwahrlosten des Art. 135 des E.G. zum B.G.B.

d) die Kinder von 6—12 Jahren, welche wegen einer strafbaren Handlung der Zwangserziehung überwiesen sind — § 55 St.G.B. —, in der Fassung des Art. 34 E.G. zum B.G.B. in Verbindung mit dem Gesetze vom 13. März 1878,[24])

e) die gemäß § 56 St.G.B. einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesenen, als nicht zurechnungsfähig freigesprochenen jugendlichen Verbrecher.

Während die unter a bis c aufgeführten Klassen der Zwangszöglinge erst mit dem neuen B.G.B. entstehen werden, ruht die Zwangserziehung aus dem Gesetze von 1878 auf den Schultern der Provinz. Die aus § 56 St.G.B. überwiesenen Personen fallen zur Zeit dem Staate zur Last, der sie in vier eigenen Anstalten, in St. Martin, Steinfeld, Wabern und Conradshammer, im übrigen aber in Privat- oder Kommunalanstalten durch den Regierungspräsidenten unterbringen läßt.[25])

Ein innerer Grund, die Zwangserziehung bald dem Staate, bald der Provinz anzuvertrauen, besteht nicht. Auch die Kostenfrage, welche bis dahin entscheidend war, läßt sich sehr wohl einheitlich lösen. Man lege daher die gesamte Zwangserziehung in die Hände der Provinz bezw. des dieser gleichgestellten Kommunalverbandes. — § 7 des Gesetzes vom 13. März 1878. —

---

[24]) In der Zeit vom 1. Oktober 1878 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31. März 1894 gab es in Preußen 23 252 Zwangszöglinge dieser Kategorie.

[25]) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln erübrigt sich die Vermittlung des Regierungspräsidenten. — vgl. Krobitzsch: Die Verfügung in Strafsachen S. 255. — Wabern war im Anfang des Jahres 1896 mit 141 evangelischen Zöglingen belegt, während die Belegungsfähigkeit 180 betrug. Allein Konradshammer in Westpreußen liegt in den ostelbischen Provinzen.

Daß die Provinz, nicht der Staat, Träger der gesamten Zwangserziehung werde, entspricht nicht nur den Erfolgen, welche die Provinz auf Grund des 1878er Gesetzes aufzuweisen hat, sondern es rechtfertigt sich dies auch aus der Erwägung, daß gerade die Provinz bezw. der Landeskommunalverband historisch wie wirtschaftlich, besonders aber als Landarmenverband für Unterstützungszwecke[26]) ein geschlossenes Ganze geworden ist, dessen Verhältnisse den Provinzialorganen genau bekannt sind, und welches in der Regel eine in Bezug auf Lebenshaltung, Löhne, Familien- und Erbessitten wesentlich gleichartige Konfiguration zeigt, die sich nur in Industrie und Ackerbau treibenden Gegenden voneinander unterscheidet. Andrerseits sind gerade nur die Schultern dieser großen Kommunen kräftig genug, um unter angemessener Beihilfe des Staates die gesteigerte Last zu übernehmen, deren Unterverteilung schon auf die Kreise wegen ihrer sehr verschiedenen Leistungsfähigkeit unthunlich sein dürfte. Gerade die Provinz ist auch am geeignetsten für die Entscheidung der Kardinalfrage, ob für die Zwangserziehung fremde Familien, private oder öffentliche Anstalten, je nach der Eigenart der einzelnen Landesteile, vorzuziehen sind.

Ganz abzuweisen dürfte der Gedanke sein, die Amtsgerichte als Vormundschaftsbehörden mit der Leitung der Zwangserziehung zu betrauen, weil diesen — von dem Falle des § 56 St.G.B. abgesehen — schon der Beschluß über die Anordnung der Zwangserziehung obliegt. Es muß vielmehr auf das wärmste befürwortet werden, daß die preußische Landesgesetzgebung von dem Vorbehalte des Art. 135 Abs. 2 E.G. zum B.G.B. Gebrauch macht und der Verwaltungsbehörde, d. i. der Provinz, nachdem einmal die Entscheidung des Gerichts die Rechtskraft beschritten hat, die Verfügung über Art und auch über Beendigung der Zwangserziehung überläßt.[27]) Da dies reichsgesetzlich nur dann geschehen kann, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten erfolgt, so müssen schon aus diesem Grunde alle Kosten der Zwangserziehung zunächst von der Provinz übernommen werden, unbeschadet des Rückgriffs

[26]) Daß die in § 7 des Gesetzes vom 13. März 1878 aufgezählten Träger der Zwangserziehung mit den Landarmenverbänden nicht völlig identisch sind, erscheint für den Zweck der Darstellung unerheblich.

[27]) vgl. Analogien in den §§ 6 und 7 des Schwarzburg-Rudolstadtschen Gesetzes vom 20. Dezember 1896.

an die zivilrechtlich Verpflichteten, sowie der staatlichen Beiträge. Diese Form der Lösung des Problems kann nicht auf ein Mißtrauen gegen richterliche Behörden an sich zurückgeführt werden. Die Amtsgerichtsbezirke sind vielmehr zu klein, um Erfahrungen zu sammeln; die Vormundschaftsdezernenten wechseln; im allgemeinen pflegen sie zudem aus den älteren Richtern entnommen zu werden, denen häufig genug die Lust zur Initiative abhanden gekommen ist. Wie der Strafrichter unter den heutigen Verhältnissen als solcher keinen Einblick in den Strafvollzug hat, so würde dem Vormundschaftsrichter der Zusammenhang mit dem Anstaltsleben fehlen, ganz abgesehen davon, daß formale juristische Gesichtspunkte häufig genug eine verhängnisvolle Rolle spielen werden. Die Provinz bietet ein weites Arbeitsfeld und besitzt ständige Dezernenten, denen die Förderung der Zwangserziehungszwecke Lebensaufgabe sein kann. Zudem soll die Provinzialverwaltung, wie dies weiter unten gezeigt werden wird, organisch mit den Erziehungsanstalten verbunden werden.

Eine besonders ernste Prüfung verdient die Regelung der leidigen Kostenfrage. Als erstes Desiderat würde für ein neues Zwangserziehungsgesetz der Wegfall jedes Beitrages seitens des Ortsarmenverbandes aufzustellen sein, welcher zur Zeit gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Kosten der Einlieferung und ersten Ausstattung des Zöglings aufzukommen hat. Die Klage, daß kleine und wenig leistungsfähige Ortsarmenverbände auf dem platten Lande, deren Vorstehern naturgemäß der Blick und das Verständnis für die Interessen der Allgemeinheit um so mehr abgehen wird, als sie selbst unter jeder Erhöhung der Ortsarmenlast fühlbar leiden, die Einleitung der Zwangserziehung zu verhindern bestrebt sind, ist so alt, wie das Gesetz selbst.[28]) Oft genug werden Gemeindevorsteher bei der Nichtanzeige strafbarer Handlungen oder bei Beschwerden gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts — § 4 des Gesetzes vom 13. März 1878 — dieses Ziel im Auge haben.

In neuester Zeit scheint jene bedauerliche Erscheinung sogar eher zu- als abzunehmen. Für Schlesien wenigstens ist in den nachfolgenden fünf Verwaltungsjahren die Zahl der Zwangszöglinge erheblich zurückgegangen. Es stellte sich:

[28]) v. Liszt, in Z XII S. 186.

1891/92	der	Zugang	auf	323,	der	Abgang	auf	301 Köpfe,
1892/93	„	„	„	302,	„	„	„	284 „
1893/94	„	„	„	260,	„	„	„	296 „
1894/95	„	„	„	265,	„	„	„	283 „
1895/96	„	„	„	233,	„	„	„	267 „

Insgesamt der Zugang auf 1383, der Abgang auf 1431 Köpfe.

An sich könnten die Gründe hierfür sehr mannigfacher Art sein. Daß sich damit aber die Morgenröte einer besseren Zeit ankündigte, ist leider wenig wahrscheinlich. Aus derselben Provinz nämlich ist laut einer Mitteilung des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Breslau an den Landeshauptmann von Schlesien vom 6. Mai 1897 in den Jahren 1894—1896 in nicht weniger als 202 Fällen das bereits eingeleitete Verfahren auf Verhängung der Zwangserziehung eingestellt worden. Sehr häufig war dabei für die zahlreichen, von den Gemeindevorständen ausgehenden Einsprüche oder Beschwerden, wie die Amtsgerichte begutachteten, offensichtlich die Besorgnis maßgebend, dem Ortsarmenverbande Kosten aufzubürden, die in Schlesien durchschnittlich 50—70 Mark für den Kopf betragen.

An solch kleinlichen Gesichtspunkten darf fortan das Zwangserziehungswerk nicht scheitern. Da es zur Zeit, zumal bei der bedrängten Lage der Landwirtschaft, unmöglich sein dürfte, jenes leidige Vorurteil auszurotten, eine einmalige verhältnismäßig hohe Aufwendung für den Zwangszögling werde von der Gemeinde als eine größere Last empfunden, als die Brandschatzungen eines verkommenen oder verbrecherischen Ortsarmen, so beseitige man jeden Beitrag des Ortsarmenverbandes auf die Gefahr hin, daß nunmehr sicherlich oft genug der Versuch gemacht werden wird, einen unbequemen Kostgänger der Gemeinde schon in seinen Jugendjahren als Zwangszögling abzuschieben. Einem solchen Bestreben werden die Gerichte schon bei Zeiten einen Riegel vorschieben. Die Kosten der Zwangserziehung, die durch die Erweiterung des in Betracht kommenden Personenkreises bedeutend zunehmen werden, mögen wie bisher nach § 12 des Gesetzes vom 13. März 1878 von der Provinz und vom Staate zur Hälfte getragen werden. Im Etatsjahr 1893/1894 erreichten sie schon die Summe von 1 467 290 Mk. 31 Pf., wovon der Staat beinahe die genaue Hälfte, nämlich 733 354 Mk. 30 Pf. als seinen Beitrag an die Provinzial-Kommunen abführte. Daß er zum mindesten zu dieser Quote

verpflichtet bleibe, scheint um so mehr eine Forderung der Gerechtigkeit zu sein, als voraussichtlich durch die Ausdehnung der Zwangserziehung späterhin einmal, wie gegenwärtig bereits in England, sehr bedeutend an den Kosten der Kriminaljustiz gespart werden wird.

III. Die Organisation der Zwangserziehung.

Wenn eine Zwangserziehung nach dem Gesetze nur in kommunalen Anstalten zulässig sein sollte, wenn die freie christliche Liebesthätigkeit, die sich seit dem Aufblühen der inneren Mission in so zahlreichen Vereinen wirksam erwiesen, aus der zukünftigen Organisation auszumerzen sein würde, dann freilich wäre es mit der Zukunft schlecht bestellt. Man vergesse nicht, daß in England, auf dem klassischen Boden des Instituts, die guten Erfolge lediglich in Privatanstalten erreicht worden sind, die allerdings unter strenger Staatsaufsicht stehen.[29])

Schon rein *numerisch* ist die Anzahl der Rettungshäuser eine sehr bedeutende. „Die Statistik der evangelischen Rettungshäuser Deutschlands“[30]) zählt für den Anfang des Jahres 1897 205 preußische Privatanstalten auf, in denen 6263 Zöglinge untergebracht sind, von welchen 2488 als Zwangszöglinge bezeichnet werden. Aber ganz abgesehen von der Zahl, entscheidend ist der Geist, in welchem diese Anstalten begründet wurden, und der noch heute von ihnen ausstrahlt. Es erscheint unbedingt geboten, auf die Fortentwicklung dieser Privatanstalten, die, ehe an eine Zwangserziehung zu denken war, Großes geleistet haben, in erster Linie Rücksicht zu nehmen und sie unter sich und mit den Anstalten der Provinz *organisch* zusammenzufassen. Gerade aus den Kreisen der Leiter von Privatanstalten heraus ist wiederholt das Verlangen nach einer Organisation, nach einer Leitung, ja nach einer Aufsicht an den Tag getreten, die, ohne bureaukratisch zu zentralisieren, eine durchaus notwendige Einheit in die Arbeit bringt, die vorhandenen Mittel richtig verteilt, insbesondere aber die Zuschüsse aus öffentlichen Geldern dorthin leitet, wo das Bedürfnis besonders zu Tage tritt.

---

[29]) *Appelius*: Vortrag in der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft vom 10. Oktober 1895 S. 20.

[30]) Herausgegeben vom Zentralausschuß für innere Mission, Berlin 1897. vgl. auch den Nachweis unter V. weiter unten. Für katholische Anstalten sind uns Zahlungsangaben nicht zugänglich gewesen.

Werden die Privatanstalten, wie bisher, neben den kommunalen zur Unterbringung von Zwangszöglingen benutzt, so ist des Weiteren die Möglichkeit auch für die Zukunft gesichert, die Zwangszöglinge je nach ihrer Individualität verschiedenen Anstalten zuzuteilen. Während die großen kommunalen Anstalten im Wesentlichen für normal angelegte Zöglinge bestimmt bleiben, können im hohen Grade verwahrloste, geistig zurückgebliebene, seelsorgerisch mit besonderer Sorgfalt zu behandelnde Kinder in einem speziell ausgewählten Hause untergebracht werden. Handelt es sich um die Erlernung eines Berufs, z. B. eines Handwerks, der Gärtnerei, oder eines Einzelzweiges der Landwirtschaft, so mögen dafür besonders beanlagte Zöglinge einer Anstalt überwiesen werden, in der von vornherein auf ihre zweckentsprechende Ausbildung Rücksicht genommen werden kann. Zudem wird dann, je nach Bedürfnis, ein Wechsel der Zöglinge nach Alter, Besserungsfähigkeit und Anlagen möglich sein, der unter der Schablone eines großen Instituts ebensowenig thunlich ist, als in den beschränkten Verhältnissen eines kleinen Rettungshauses. Auf diese Weise endlich wird eine überfüllte Anstalt zu entlasten, einer leerstehenden aufzuhelfen sein. Soll aber die christliche Liebesthätigkeit in Zukunft mit dem Wirken von Staat und Kommune in eine nähere Verbindung gebracht werden, so bedarf es einer neuen Organisation, da es kaum anzunehmen ist, daß alle diese Kräfte geneigt sein werden, sich bedingungslos dem Landeshauptmann unterzuordnen. Bei dieser Reorganisation haben die beiden christlichen Konfessionen Gelegenheit, einen gesetzlich geschützten Einfluß auf die Leitung der gesamten Zwangserziehung in der Provinz zu gewinnen. Wie es die Privatanstalten mit geringfügigen Ausnahmen sind,[31]) so müssen die Provinzialanstalten für alle Zukunft konfessionell eingerichtet werden. Den kirchlichen Oberen aber, welche für die Förderung des christlichen Geistes in den einzelnen Anstalten einzustehen haben, kann folgerichtig die Befugnis nicht versagt werden, ihrer Stimme auch in der zentralen Leitung Gehör zu verschaffen.

Wenn nun hier mit Entschiedenheit auf eine Neuorganisation der Zwangserziehung gedrungen wird, so bedeutet diese Forderung keineswegs einen Bruch mit dem historisch Gewordenen, mit der

[31]) In Preußen sind 7 paritätische Anstalten ermittelt worden.

bisherigen Entwicklung. Es soll nochmals betont werden, die bisherige Organisation des Gesetzes vom 13. März 1878 unter dem Landeshauptmann hat gute Früchte gebracht; die gegenwärtige Ordnung der Dinge muß demnächst die Grundlage jeder Weiterentwicklung werden. Das Losungswort möge lauten: die Exekutive dem Landeshauptmann, die Entscheidung prinzipieller Fragen aber einer neuen Selbstverwaltungsbehörde, dem Provinzial-Erziehungsamte.

IV. Die Exekutive und das Provinzial-Erziehungsamt.

Daß gegen eine neue Selbstverwaltungsbehörde sich die mannigfachsten Bedenken erheben werden, ist selbstredend. Mit Recht ist man, nachdem die Verwaltungsorganisation so häufig abgeändert worden ist, allen Vorschlägen grundsätzlich abgeneigt, die den Behördenorganismus noch komplizierter machen würden, als er es zur Zeit schon ist.

Allem Anscheine nach ist die öffentliche Meinung von jeder Überschätzung der Selbstverwaltung[32]) zurückgekommen; man weiß, Selbstverwaltungsbehörden arbeiten weder schneller noch billiger, als der geschulte Berufsbeamte, der Routine und Sachkenntnis mit jener Zurückhaltung vereinigt, welche einerseits der genauen Kenntnis der Geschäfte nicht hinderlich ist, andrerseits aber den Schein jedes persönlichen Interesses zu vermeiden weiß. Immerhin ist die Lichtseite der Selbstverwaltung, die Teilnahme der Regierten am Regiment und damit das Fernhalten eines verknöcherten Bureaukratismus, die enge Verbindung mit dem Fühlen und Denken derjenigen Volksschicht, welche uns die Beamten im Ehrenamte liefert, von so unbestreitbarem Werte, daß die größere Kostspieligkeit und Schwerfälligkeit der Verwaltung dafür in den Kauf genommen werden kann. Für den vorliegenden Zweck, die Freunde einer überwachten Erziehung in den weiteren Kreisen des Volkes, die Anstalten der christlichen Charitas, die Kirchen selbst gebührend zu Worte kommen zu lassen, erscheint die Selbstverwaltung als der allein gangbare Weg.

---

[32]) Es ist hier nicht der Ort, auf die verschiedene Bedeutung des Begriffes der „Selbstverwaltung" einzugehen. Überall wird von uns darunter das „self-government", d. i. die Beteiligung von Laien an staatlichen und kommunalen Aufgaben verstanden.

Es gilt also ein Mittel zu finden, welches die Exekutive nicht behindert und sie dennoch in lebendigem Zusammenhang mit den Männern des „self-government“ bringt.

Man überlasse dem Landeshauptmann wie bisher[35]) die Bestimmung über die Art und Beendigung der Zwangserziehung, sowie die gesamte laufende Verwaltung dem Provinzialerziehungsamte weise man einen Geschäftskreis zu, der im großen und ganzen durch die Schlagworte charakterisiert werden mag: Erledigung der Beschwerden, Überwachung der Anstalten, Aufstellung der Verwaltungsgrundsätze.

Dem Landeshauptmann würde also die Bestimmung darüber obliegen, ob der Zögling in der eigenen Familie unter angemessener Beaufsichtigung zu belassen, oder in eine fremde Familie, eine private oder kommunale Erziehungsanstalt unterzubringen ist. Über die Art der Unterbringung mag dem Pfarramte und dem Waisenrate Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben werden. Auch die vorläufige oder endgültige Entlassung aus der Zwangserziehung erfolge auf Antrag des Anstalsvorstandes durch den Landeshauptmann. Bei dieser Geschäftsverteilung wird eine sofortige Entscheidung, ein thatkräftiges Handeln eines Berufsbeamten gewährleistet, gegen dessen Verfügungen, soweit sie den oben erwähnten Inhalt haben, dem gesetzlichen Vertreter des Zöglings die Beschwerde (ohne aufschiebende Wirkung) an das Provinzial-Erziehungsamt zu geben sein würde.

Die Zusammensetzung dieses Provinzial-Erziehungamts muß schon an sich eine Gewähr dafür bieten, daß es den ihm übertragenen hohen Aufgaben gewachsen sei. Wenn das Amt den Umfang einer Provinz umfaßt, so werden die einzelnen Mitglieder, was bei kleineren Bezirken oft genug nicht der Fall sein kann, den Verhältnissen objektiv gegenüberstehen. Unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns, eines Beamten, dessen Ansehen überall im Wachsen begriffen ist, wird das Amt die nötige Autorität besitzen und auf diese Weise unschwer geeignete Personen zu Mitgliedern im Ehrenamte gewinnen können.

Die Stellung des Landeshauptmanns, dem zugleich die gesamte Exekutive obliegt, zu dem Provinzial-Erziehungsamte ist analog der

---

[35]) §§ 7 und 10 des Gesetzes vom 13. März 1878.

des Landrats zum Kreisausschuß gedacht.[34]) Er leitet das Amt und vertritt es nach außen; er bildet das stabile Element, dem naturgemäß der höchste Grad von Geschäftskunde innewohnt. In Behinderungsfällen kann er sich durch einen Landesrat vertreten lassen, dem sonst als Dezernenten nur eine beratende Stimme zukommen würde.

Neben dem Vorsitzenden bestehe das Provinzial-Erziehungsamt:

a) aus dem vom Oberpräsidenten zu ernennenden Staatskommissar,
b) aus je einem Geistlichen beider christlichen Bekenntnisse, der vom Konsistorium bezw. vom Bischof zu deputieren ist,
c) aus je einem Leiter einer öffentlichen und einer privaten Erziehungsanstalt,
d) aus sonst geeigneten, sich für das Werk interessierenden Angehörigen der Provinz.

Die Mitglieder unter c und d wähle der Provinzialausschuß; sie fungieren ebenso wie die Geistlichen im Ehrenamte, erhalten aber Diäten und Reisekosten. Das Provinzial-Erziehungsamt ist beschlußfähig, sofern 5 Mitglieder versammelt sind, unter denen sich der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter und der Staatskommissar befinden müssen. Sein Zusammentritt erfolgt nach Bedarf, in der Regel einmal im Vierteljahr.

Daß diese Organisation störend in die Institutionen der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 eingreifen würde, ist nicht zu erwarten. Der § 99 der Provinzial-Ordnung sieht bereits die Thätigkeit von Provinzial-Kommissionen vor, die „zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes bestellt" sind, und deren Mitglieder vom Provinzialausschuß gewählt werden. Man gestalte dieses Organ selbständiger, befreie es von der Aufsicht des Provinzialausschusses, beseitige die Befugnis des Provinziallandtags, gemäß §§ 8, 35 der Provinzialordnung die Reglements der kommunalen Erziehungsanstalten festzusetzen, und lasse das Provinzial-Erziehungsamt an Stelle des Provinzialausschusses nach § 59 der Provinzialordnung die Anstalten und deren Vermögen verwalten, ohne dadurch neben der Provinz eine beson-

[34]) §§ 76, 136, 137 der Kreisordnung.

dere, dem öffentlichen Rechte angehörende juristische Person des § 89 B.G.B. schaffen zu wollen, — und man hat im Rahmen der altbewährten Provinzialordnung das von den verschiedensten Autoren[35]) wenn auch in etwas andrer Form, gewünschte Erziehungsamt als ein Organ der Provinz mit Garantieen für Unabhängigkeit und Sachkunde, zugleich auch eine Zusammenfassung derjenigen Behörden und Personen, die in das Wesen der Zwangserziehung den tiefsten Einblick haben. Wohl eine Selbstverwaltungsbehörde im besten Sinne des Wortes!

V. Die Zuständigkeit des Provinzial-Erziehungsamtes.

Wenn die Zuständigkeit des Provinzial-Erziehungsamtes in seinem Verhältnis zu den Zöglingen sich, wie unter IV. erwähnt, auf die Entscheidung der Beschwerden gegen den Landeshauptmann über die von diesem verfügte Art und Dauer der Zwangserziehung beschränkt, so würde dadurch die bisher gemäß § 5 des Gesetzes vom 13. März 1878 zulässige Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Vormundschaftsgericht in Wegfall kommen können.[36]) Ein solches Rechtsmittel erübrigt sich umsomehr, als dadurch, entgegen der hier vorgeschlagenen Lösung, das Amtsgericht materiell in die Lage versetzt wird, auf Antrag Beteiligter über die Beendigung der Zwangserziehung Beschluß zu fassen.

Der Schwerpunkt der Thätigkeit eines Provinzial-Erziehungsamtes liegt in seinen Aufgaben den Anstalten gegenüber, mögen sie sich als Institute der Provinz oder als private Rettungshäuser

---

[35]) Aschrott: Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend S. 37 ff. — Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher S. 145 ff. — Entwurf eines R.G. betreffend die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher § 35, bei Appelius a. O. S. 201 ff. — Thesen für die dritte Jahresversammlung der J.K.V. unter VI, ebendort S. 223 ff. — Die Eisenacher Vorschläge unter I 5, ebendort S. 226 ff. — Beschlüsse der Berliner Konferenz unter 5, ebendort S. 233.

[36]) Der Fortfall des oben erwähnten Wiederaufnahme-Verfahrens ist reichsgesetzlich unbedenklich, da die Vorschrift des § 5 zitierten Gesetzes dem landesrechtlichen Prozeßrecht angehört. Anders stände es, wenn das in Vorbereitung befindliche Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Hindernis schaffen würde, was zur Zeit nicht zu übersehen ist.

darstellen. Das Amt ist die gegebene Behörde, Grundsätze über Belassung von Zöglingen in der eigenen Familie, über Aufnahme in eine fremde aufzustellen, die Anstalten für spezielle Zwecke, für besonders bildungsfähige oder hochgradig verdorbene Kinder, für verwahrloste oder verbrecherische Zöglinge auszuwählen und dabei Alter, Geschlecht, Herkunft und den beabsichtigten Bildungsgang des Insassen zu berücksichtigen. Gerade in dieser Individualisierung durch Ausbildung einer Anstalt nach einer bestimmten Richtung hin liegt die Stärke des norwegischen[37]) und auch des englischen[38]) Systems. Auch wird die Fürsorge für entlassene Zwangszöglinge etwa als Lehrlinge, Knechte und Mägde, sowie eine dauernde Einwirkung nach der Entlassung nur von dieser Stelle aus mit Nutzen generell geregelt werden können.

Die spezielle Kontrolle über die Anstalten wäre durch Revisionen und Kenntnisnahme des Lehr-, Wirtschafts- und Beschäftigungsplanes, auch der Hausordnung auszuführen, wobei das Maß des Einflusses auf die einzelne Anstalt je nach den lokalen Bedürfnissen verschieden ausfallen mag. Von einer Genehmigung zur Anstellung der Hausväter und der Lehrkräfte dagegen dürfte, um die Bewegungsfreiheit der Anstalten nicht allzusehr einzuschränken, abzusehen sein.

Eine sehr wichtige Aufgabe wird die Regelung der finanziellen Angelegenheiten bilden, die sich privaten Anstalten gegenüber als in besonderem Sinne bedeutsam erweisen soll.

Falls Staat oder Provinz Veranlassung haben, den privaten Rettungshäusern eine Beihilfe zu gewähren, so wird das Provinzialerziehungsamt die Verteilung unter die bedürftigen Anstalten in die Wege leiten. Vor allem würde seitens des Amtes zu bestimmen sein, welche Summe auf den Kopf des Zwangszöglings die einzelne Privatanstalt als Verpflegungsgeld von der Provinz vergütet erhält, so daß dadurch für die Verträge zwischen Provinz und Anstalt eine feste Grundlage geschaffen wird. Daß diese Summe zugleich als Pauschsatz für den Rückgriff gegen das Vermögen des Zwangszöglings oder der zur Alimentation desselben Verpflichteten zu gelten haben wird, entspricht der Billigkeit. Die vom Amte ge-

---

[37]) § 19, 20, 28 des norwegischen Gesetzes vom 6. Juni 1896.

[38]) vgl. Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher S. 32.

Digitized by Google

nehmigten Verpflegungssätze in den kommunalen Anstalten mögen als Grundlage für Regreßansprüche bezüglich dieser Kategorie von Zöglingen dienen.

Die große Frage wird nun sein, wie kann eine Privatanstalt veranlaßt werden, sich dieser Aufsicht des Provinzial-Erziehungsamts zu unterwerfen und sich damit selbst eines Teils der Freiheit zu entäußern, welche bisher als ihr Lebenselement gegolten hat?

Daß gegen Anstalten, die aus den verschiedensten Gründen ihre Einordnung als nicht erwünscht ansehen können, niemals ein Zwang geübt werden darf, ist selbstverständlich. Werke der Barmherzigkeit vertragen kein Reglementieren; man hat bisher aus Liebe, ohne des Staates oder der Gemeinde zu gedenken, Scharen von unglücklichen Kindern auferzogen und glaubt das innere, bisher reich gesegnete Leben von jeden weltlichen Einflüssen unberührt halten zu müssen. Anstalten, deren Leiter derart denken, werden unbedingt außerhalb der Organisation zu bleiben haben. Ihre Zahl wird nicht sehr groß sein.

Die Statistik der evangelischen Rettungshäuser Preußens zum mindesten bestätigt,[39]) was von der überwiegenden Mehrzahl der Anstaltsleiter freimütig zugestanden werden würde, daß in der Regel der Zwangszögling mit seinem fixierten, absolut sichergestellten Verpflegungssatze für das Gedeihen, vielleicht sogar für das Fortbestehen der Anstalten unentbehrlich ist. Die 2488 Zwangszöglinge unter den 6263 Insassen der evangelischen Rettungshäuser in Preußen zahlten im Jahre 1896 an Pflegegeldern 488 572 Mk., während sich die Ausgaben sämtlicher in Betracht kommenden 205 Anstalten auf 1 874 233 Mk. beliefen.[40])

Die genaueren Zahlen für die einzelnen Provinzen bezw. Landes-Kommunalverbände stellen sich wie folgt:

---

[39]) vgl. auch die Angabe des Pastor Kirstein in der Vorrede zu oben zitierter Statistik.

[40]) Zu bemerken ist hierbei, daß bei 18 Anstalten keine Angabe über den Etat zu beschaffen war, so daß sich der prozentuale Anteil der Pflegegelder an den Gesamtkosten dadurch entsprechend vermindert. Es sind immer die etatsmäßigen Ausgaben in Betracht gezogen, welche dort die vorgesehenen Einnahmen beträchtlich übersteigen, wo man in besonderm Maße auf Geschenke und andre zufällige Einnahmen rechnen mußte.

Provinz oder Landes-Kommunalverband	Privat-Anstalten	Bestand an Zöglingen	Darunter Zwangs-zöglinge	Etatisierte Ausgaben Mark	Pflege-gelder für Zwangs-zöglinge Mark
Berlin	6	446	11	239 901 38	2 520
Brandenburg	38	741	266	194 306,79 [41])	46 020
Hannover	7	386	266	112 164,75 [42])	65 910
Regbez. Wiesbaden . .	4	156	71	105 761,83 [43])	13 700
Regbez. Kassel	3	103	79	35 405,75	14 220
Ostpreußen	39	810	347	174 302,02 [44])	64 460
Pommern	21	542	294	111 211,48 [45])	53 710
Posen	12	273	37	56 604,79	5 937
Rheinprovinz	13	601	192	146 712,97 [46])	49 390
Sachsen	14	487	214	130 146,02	43 224
Schlesien	34	1 124	486	350 471,23 [47])	104 683
Schleswig-Holstein . . .	3	105	29	45 458,56	4 560
Westfalen	6	335	135	132 004,45 [48])	5 886
Westpreußen	5	154	61	39 780,98	14 352
Insgesamt in Preußen Privatanstalten [49]) . .	205	6 263	2 488	1 874 233,00	488 572

Es liegt auf der Hand, wie viele dieser Anstalten schon gegenwärtig thatsächlich, gar oft wohl gegen die Intention ihrer Stifter, von einem öffentlichen Verbande abhängig geworden sind. Wird nun gesetzlich festgelegt, daß nur die Privatanstalten, welche sich freiwillig dem Provinzial-Erziehungsamte unterordnen, Zwangszöglinge und Zuwendungen irgend welcher Art von Staat und Provinz erhalten, so ist die Frage mit einem Schlage gelöst. Die große Mehrzahl der Privatanstalten wird sich im eigensten Interesse in die Organisation einordnen, die ihr eine bereits thatsächlich an die Büreaukratie verlorene Selbständigkeit auch formell nimmt, um sie dafür einer Selbstverwaltungsbehörde ihres Vertrauens zu unterstellen. Allerdings setzen wir hierbei voraus, daß nicht Anforde-

[41]) Drei Anstalten haben ihren Etat nicht klar gelegt.

[42]) Bei einer Anstalt fehlt der Etat.

[43]) Bei einer Anstalt fehlt der Etat.

[44]) Bei drei Anstalten fehlt der Etat.

[45]) Bei drei Anstalten fehlt der Etat.

[46]) Bei fünf Anstalten fehlt der Etat.

[47]) Bei einer Anstalt fehlt der Posten „Ausgabe".

[48]) Bei einer Anstalt fehlt der Etat.

[49]) Privatanstalten im Gegensatz zu den vom Staat oder den Provinzen unterhaltenen Anstalten. Im übrigen werden einige dieser „Privatanstalten" vom Kreise, einige von einer Stadtkommune alimentiert.

rungen gestellt werden, welche den Fortbestand der Anstalten der inneren Mission, namentlich der kleineren Rettungshäuser, geradezu unmöglich machen würden.

Durch die ihm oben zugedachten Befugnisse ist aber auch dem Provinzial-Erziehungsamt ein Mittel gegeben, die Anstalten, welche sich ihm einmal unterordneten, dauernd zu beeinflussen. Denn es muß ihm folgerichtig gestattet werden, ein Rettungshaus, dessen Leiter sich hartnäckig den bei Revision und Kenntnisnahme der Einrichtungen geäußerten Wünschen des Provinzial-Erziehungsamtes widersetzen, aus der Liste der reorganisierten Anstalten zu streichen, womit sofort Zwangszöglinge und Subventionen in Wegfall kommen. Dieser „sanfte Zwang" kann nichts Gehässiges haben, da er von einer Behörde ausgeht, welche in ihrem Schoße Sachverständige genug zählt, um jeden Fehlgriff auszuschließen. Zudem entspricht es durchaus der Gerechtigkeit, daß demjenigen, der in hervorragendem Maße zum Bestehen der Anstalt beiträgt, auch ein Einfluß auf die äußere Lage des Instituts zugestanden wird. Der Geist, in dem die Leitung erfolgt, wird immer der ureigene der dafür allein verantwortlichen Personen des Vorstandes sein.

Die Stellung der außerhalb der Organisation bleibenden Privatanstalten wird nicht verändert. Zu der Teilnahme an den staatlichen Revisionen derselben mögen je nach Bedürfnis Mitglieder des Provinzial-Erziehungsamtes verpflichtet werden, falls es der Regierung an technisch geschulten Kräften fehlen sollte, wie denn auch das Provinzial-Erziehungsamt zur Erstattung von Gutachten auf Erfordern des Staates gesetzlich anzuhalten wäre.

Die natürliche Konsequenz der hier vorgeschlagenen Regelung ist die volle Selbständigkeit des Provinzial-Erziehungsamtes dem Staate gegenüber, welcher seinerseits das Recht hat, durch seinen stimmberechtigten Kommissar an den Beratungen teil zu nehmen. Diese Stellung der neuen Behörde dürfte als Maßregel der Dezentralisation durchaus im Geiste der gesamten Verwaltungsreform liegen.

Nur in folgenden drei Punkten kann die souveräne Gewalt auf eine Einwirkung nicht verzichten:

a) Als Ausfluß der in den §§ 114—116 der Provinzialordnung geordneten Aufsichtsrechte des Oberpräsidenten, die selbstredend ebenso wie der Provinz gegenüber fortdauern, ist

diesem Beamten die Befugnis zu erteilen, analog dem § 118 der Provinzialordnung gesetzwidrige Beschlüsse des Provinzial-Erziehungsamtes zu beanstanden, dem dagegen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht zusteht.

b) Das im § 15 des Gesetzes vom 13. März 1878 konstituierte Recht des Oberpräsidenten zur Zwangsetatisierung von Leistungen, welche der Provinz zu Zwangserziehungszwecken obliegen, ist aufrecht zu erhalten.

c) Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 12. Mai 1897 dem Oberpräsidenten übertragene Aufsicht über die Zwangserziehungsanstalten in Angelegenheiten der Gesundheitspolizei und der Schule bleibt unter Ausdehnung dieser Befugnisse auf Privatanstalten, welche sich dem Provinzial-Erziehungsamte unterstellen, bestehen.

VI. Die gesetzlichen Privilegien der dem Provinzial-Erziehungsamte untergeordneten Anstalten.

Der Artikel 136 Nr. 1 E.G. zum B.G.B. überläßt es dem Landesrechte, dem Vorstande der unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalten, somit also auch den Anstalten, welche sich dem Provinzial-Erziehungsamte unterstellt haben, die Stellung eines gesetzlichen Vormundes bezüglich derjenigen Zöglinge zu verleihen, welche in der Anstalt oder in einer Familie unter Aufsicht derselben erzogen werden, gleich gut, ob dies Zwangszöglinge sind oder freie Insassen. An sich nämlich kennt das B.G.B. das Institut des gesetzlichen Vormundes nicht. Diese gesetzliche Vormundschaft wird nach Absicht des Einführungsgesetzes in der Regel auch nach Entlassung des Zöglings aus dem Rettungshause fortdauern. Bei unehelichen Kindern, die in der Familie der Mutter unter Aufsicht der Anstalt erzogen werden, sollen nach Nr. 2 ebendort die gleichen Vorschriften gelten. Endlich kann die Landesgesetzgebung nach Nr. 4 ebendort diesen gesetzlichen Vormund zum befreiten im Sinne des § 1852 B.G.B., und zwar unter Fortfall eines Gegenvormundes bestellen.

Daß die Landesgesetzgebung nach Analogie des § 13 der Preußischen Vormundschaftsordnung von diesen für die Zwangserziehung so ungemein förderlichen Vorbehalten zum Besten aller dem Provinzial-Erziehungsamte unterstellten Anstalten, aber auch

nur für diese, Gebrauch mache, ist auf das Dringendste zu wünschen. In diesem Falle werden die Privilegien für die Privatanstalten ein weiteres Motiv abgeben, sich dem Provinzial-Erziehungsamte unterzuordnen, um sich damit auch eine freiere Stellung dem Teile ihrer Zöglinge bezw. deren Angehörigen gegenüber zu sichern, die sich nicht in Zwangserziehung befinden. Jedenfalls können dann Eingriffe in die Erziehung seitens unvernünftiger oder böswilliger Angehörigen ohne weiteres zurückgewiesen werden. Zu übersehen ist freilich nicht, daß vom Jahre 1900 ab nur elternlose und zugleich eheliche Kinder einen Vormund haben werden, da beim Tode des Vaters die Mutter gemäß § 1684 B.G.B. in den Vollbesitz der elterlichen Gewalt gelangt. Uneheliche Kinder werden zwar auch bevormundet, der Mutter steht aber nach § 1707 B.G.B. die Sorge für die Person des Kindes allein zu, so daß reichsgesetzlich gemäß § 1838 B.G.B. die Zwangserziehung, von strafbaren Handlungen abgesehen, nur beim schuldhaften Verhalten eben dieser Mutter eintreten kann. Der Kreis der Kinder also, denen mit der Bestellung des Anstaltsvorstandes zum gesetzlichen Vormunde geholfen werden kann, wird immerhin ein beschränkter bleiben.

Wenn diese Zöglinge nun auch nach Beendigung der Zwangserziehung unter der Anstalts-Vormundschaft bleiben, so wird deren Unterbringung in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis ganz unabhängig von dem Bestreben der Angehörigen erfolgen können,[50]) die kaum gewonnene wirtschaftliche Selbständigkeit des ehemaligen Zwangszöglings für sich auszunützen; wie denn auch in England und Norwegen[51]) Wert darauf gelegt wird, daß nicht der Zögling selbst oder dessen Angehörige, sondern die bisher mit der Zwangserziehung betraute Person den Abschluß des die Zukunft des Kindes bestimmenden Arbeitsvertrags bewirkt.

VII. Schlußwort.

Die Wünsche des unterzeichneten Zentralausschusses, soweit sie die landesgesetzliche Regelung der Zwangserziehung betreffen, sind in vorstehendem kurz zusammengefaßt.

---

[50]) vgl. die Äußerungen des Pastor Roth, Groß-Rosen, in dem Vortrage über „das Recht der elterlichen Zucht ꝛc." im Rettungshausboten Jahrgang XVI S. 184.

[51]) Sir Vincent Howard in den Mitt. der J.K.V. VI S. 277. — §§ 23, 36 des norwegischen Gesetzes vom 6. Juni 1896.

Für das Reich freilich bleibt bei einer zukünftigen Revision des Strafgesetzbuchs noch ein weites Feld der Thätigkeit. Häufen sich doch die Aufgaben auf diesem Arbeitsgebiete, auf dem es gilt, gefährdete Kinder zu bewahren, für die einmal gefallenen Jugendlichen Fürsorge zu treffen. Es genügt, an Fragen, wie die des vielfach geforderten Heraufrückens der strafmündigen Altersgrenze auf das 14. Lebensjahr, oder an die Revision der Kriterien der Strafmündigkeit zu erinnern.

Auf einen Notstand aber glaubt der Zentral-Ausschuß die hohe Staatsregierung zwecks Berücksichtigung im Bundesrate schon jetzt hinweisen zu sollen, da er im engsten Zusammenhange mit der Zwangserziehungsfrage steht.

Schon gegenwärtig wird von den Vorstehern der Rettungshäuser häufig geklagt, daß Zöglinge seitens eigennütziger oder gewissenloser Eltern zum vorzeitigen und heimlichen Verlassen der Anstalt veranlaßt werden, um dieselben zum Betteln oder zur Vagabondage anzuhalten, wenn sie nicht geradezu der Unzucht in die Hände fallen sollten.[52]) Diese Klagen werden sich bei einer Ausdehnung der Zwangserziehung notwendig vermehren. In erster Linie erscheinen hier nicht die isoliert gelegenen, gut überwachten Anstalten der Provinz, sondern die kleineren, privaten Rettungshäuser gefährdet.

Soweit Zöglinge, welche nicht zur Zwangserziehung in den Anstalten weilen, der Gegenstand dieser Verführungen sein werden, wird eine kriminelle Ahndung derartiger Handlungen nicht befürwortet werden können. Anders steht es mit den Zwangszöglingen, in deren familienrechtliche Verhältnisse der Staat dauernd eingegriffen hat. Es würde sich hier, da Anstaltsvorstand und Vormund in den meisten Fällen nicht identisch sind, unter analoger Anwendung englischer Vorschriften[53]) eine Ergänzung des § 235 St.G.B. in der Richtung empfehlen, daß, wer einen Zwangszögling durch List, Drohung und Gewalt der Erziehungsanstalt oder dem mit der Zwangserziehung betrauten Haupte einer fremden Familie entzieht, ebenso bestraft wird, wie derjenige, der dieses

---

[52]) Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher S. 197. — Pastor Roth, Groß-Rosen, a. O. S. 182.

[53]) Sir Vincent Howard in den Mitt. der J.K.V. VI S. 277.

Delikt an einer minderjährigen Person ihren Eltern oder ihrem Vormunde gegenüber verübt hat.

Eine Gleichstellung der Erziehungsanstalt und der Zwangszöglinge mit der „Gefangen-Anstalt“ und den „Gefangenen“ der §§ 120—122 St.G.B. dagegen erscheint mit Rücksicht auf die Thatsache nicht erforderlich, daß es sich um Erziehungsobjekte, nicht aber um Personen handelt, welche die strafende Hand des Staates zu fühlen haben.

24.

Die Überspannung der staatlichen Strafgewalt.

Von Dr. Reinhard Frank, Professor der Rechte in Gießen.*)

Der enge Zusammenhang, der zwischen der Entwicklung des Rechts und der Kultur überhaupt besteht, tritt nirgends so klar, so sinnfällig zu Tage, wie in der historisch bestätigten Thatsache, daß sich mit jeder sozialen auch eine kriminalistische Reformbewegung verbindet. So brachte uns das 16. Jahrhundert nicht nur die Bauernkriege, sondern auch das erste kodifizierte Strafrecht der Welt. Als fast drei Jahrhunderte später die französische Revolution den mittelalterlichen Staat stürzte, führte sie gleichzeitig einen neuen Strafprozeß ein, und heute spielt sich in der wiederum um ein Jahrhundert älter gewordenen Menschheit ein so heftiger Geisteskampf auf sozialem und kriminalistischem Gebiete ab, wie ihn die Weltgeschichte nicht zum zweiten Male aufweisen kann.

Auf den ersten Blick erscheint es befremdend, daß der Wellenschlag des sozialen Kampfes grade das Strafrecht mit erregt. Denn die sozialen Verhältnisse des Individuums werden im allgemeinen mehr durch das Privat- als durch das Strafrecht bestimmt. Und doch ist der innere Grund dieses historischen Zusammenhanges leicht zu erkennen: er liegt in der veränderten, in der erhöhten Wertschätzung, die das Individuum erfährt. Alle reformatorischen oder revolutionären Bewegungen beruhen im Grunde darauf, daß unter den obwaltenden Verhältnissen einzelne Klassen der Bevölkerung — sei es in Wirklichkeit, sei es nur vermeintlich — kein ihrem Werte für die menschliche Gesellschaft im ganzen entsprechen-

*) Nach einem der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft am 12. Oktober 1897 in Düsseldorf gehaltenen Vortrage. — Bemerkenswert ist, daß der Vortrag von den Juristen abgelehnt wurde, dagegen bei den Gefängnisbeamten Zustimmung fand.

des Dasein zu führen vermögen. Der Unterdrückte, Mißachtete erkennt seinen Wert oder glaubt ihn zu erkennen, das Individuum steigt im Kurs, seine Beziehungen zur Allgemeinheit, namentlich zum Staate ändern sich, obrigkeitliche Eingriffe in seine Rechtssphäre, die es bisher ruhig hinnahm, erscheinen ihm nunmehr als unberechtigt, und damit ist die Beziehung gerade zum Strafrechte hergestellt. Denn kein Rechtsgebiet gibt es, bei dem das Verhältnis des Einzelnen zur Staatsgewalt so sehr im Vordergrunde stände, wie es bei dem Strafrechte der Fall ist.

Eben deshalb haben das philosophierende 18. und das philosophierende 19. Jahrhundert sich gleich lebhaft mit der Frage beschäftigt, wie es zu rechtfertigen sei, daß dem Individuum Leiden auferlegt werden, die es nicht im eigenen, sondern im Interesse der Gesamtheit erduldet.

Die Lebhaftigkeit, die Entschiedenheit, mit der das Problem im 18. und im 19. Jahrhundert behandelt wurde und wird, ist die gleiche; auch die Wertschätzung, die der Einzelne erfährt, ist nicht wesentlich verschieden, aber bei genauerem Zusehen enthüllen sich uns dennoch gewichtige prinzipielle Gegensätze. Ich möchte diese zusammenfassen in dem Satze: das 18. Jahrhundert suchte, die Strafe der verbrecherischen Handlung, das 19. Jahrhundert sucht sie der verbrecherischen Persönlichkeit anzupassen.

Die Praxis des 18. Jahrhunderts hatte die Persönlichkeit des Verbrechers im weitesten Maße berücksichtigt, sie hatte namentlich wegen der besonderen Gefährlichkeit des Verbrechers auch bei kleinen Vergehen die schwersten Strafen zugelassen. Dagegen und namentlich gegen die in der Beurteilung des Einzelfalles zu Tage tretende richterliche Willkür opponierte die Litteratur der Aufklärung, indem sie verlangte, daß die Strafe dem Verbrechen gemäß sein solle. Il y a une différence entre douze serviettes et la vie, sagte Voltaire, um damit auszudrücken, daß man wegen eines Diebstahls nicht auf Todesstrafe erkennen dürfe. Voltaire, Montesquieu, Beccaria — sie alle suchen ein Gleichmaß zwischen Verbrechen und Strafe herzustellen und nur eine starre Konsequenz dieses Gedankens ist es, wenn Kant das Wesen der Gerechtigkeit in der Talion, in dem alten „Auge um Auge, Zahn um Zahn" fand.

Ganz im Gegensatze hierzu faßt die moderne Reformbewegung die verbrecherische Persönlichkeit ins Auge, und in diesem Punkte, das heißt in dem Suchen nach einer Strafe, die gerade für dieses

verbrecherische Individuum geeignet wäre, berühren sich die sonst feindlichen Richtungen der Kriminalanthropologie und der Kriminalsoziologie.

Bei aller Anerkennung dessen, was diese Richtungen bis jetzt geleistet haben, wird man ihnen den Vorwurf der Einseitigkeit nicht ganz ersparen können. Wenn ein Strafgesetzgeber sich etwa in die moderne kriminalpolitische Litteratur vertiefen wollte, so würde er sehr ergiebiges Material über die Strafmittel, aber nichts oder fast nichts über die Frage finden, welche Handlungen er mit Strafe bedrohen und wie er die Strafe in Einklang mit der sozialen oder ethischen Bedeutung der Handlung bringen soll. In allen diesen Fragen zehren wir heute in der Hauptsache an dem, was frühere Generationen erarbeitet haben. Schade nur, daß deren Ergebnisse weit mehr negativen als positiven Charakters sind!

Dem Mittelalter erschien der Staat als Vollstrecker der göttlichen Gerechtigkeit auf Erden. Der Staat fühlte sich berechtigt und verpflichtet, gegen die Sünde, die Immoralität mit den Machtmitteln der Strafe einzutreten. Die Strafe selbst war Rache, Vergeltung, Sühne für die Schuld, die der Verbrecher auf sich geladen hatte.

Diese Auffassung hat sich weit in die Neuzeit hinein gerettet, und erst der Aufklärungsperiode blieb es beschieden, Staat und Recht auf rein menschliche Basis zu stellen, die Aufgabe des Staates in dem Schutze des Individuums zu finden. Die Trennung von Recht und Moral, die in Deutschland namentlich durch Christian Thomasius betont wurde, die Beschränkung des Rechtes und damit auch des Strafrechts auf den Schutz menschlicher Rechtsgüter, das sind die großen Ergebnisse der Aufklärungsperiode.

Aber sogleich trat die Frage auf: soll der Staat alle Rechtsgüter durch Strafe schützen? Soll er jede Handlung, die irgendwie verletzend oder gefährdend wirkt, mit Strafe bedrohen? Das war die Frage, deren Lösung das 18. Jahrhundert dem 19. überlassen hatte. Von den zahlreichen Beantwortungen, die sie fand, ist die des Philosophen Hegel von besonderer Bedeutung geworden. Er unterscheidet zwischen zivilem und kriminellem Unrechte und bezeichnet jenes als das unbewußte, naive, unbefangene, dieses, das kriminelle, als das bewußte Unrecht.

Aber mochte diese Auffassung auch unter den Philosophen und theoretischen Juristen ihre Anhänger finden, so blieb ihr doch jeder

Digitized by Google

Einfluß auf die Gesetzgebung versagt. Und in der That schienen ihre praktischen Konsequenzen so ungeheuerlich, so sehr im Widerspruche mit aller historischen Kontinuität, daß sie schon aus diesem Grunde undurchführbar war. Denn ist es dem kriminellen Unrechte eigentümlich, ein bewußtes zu sein, so muß die ganze Gruppe der Fahrlässigkeitsdelikte gestrichen werden. Und ist es dem zivilen Unrechte eigentümlich, ein unbewußtes zu sein, so gehört jeder Schuldner, der bewußtermaßen seinen Gläubiger unbefriedigt läßt, vor den Strafrichter. Angesichts dieser praktisch unannehmbaren Folgerungen ist denn auch gegenwärtig die Hegelsche Ansicht allgemein aufgegeben, und Theorie wie Gesetzgebung stimmen darin überein, daß die Frage, ob eine rechtsverletzende oder rechtsgefährdende Handlung zu pönalisieren sei, sich lediglich nach Zweckmäßigkeitsrücksichten entscheide.

Nur in einer Beziehung fügt man, namentlich seit Jhering, eine Beschränkung hinzu: die Handlung muß eine solche sein, die, wenn auch nur indirekt, die Lebensbedingungen der Gesellschaft, des Staates selbst berührt. Und von diesem Standpunkte aus definiert man heutzutage das Verbrechen als die von dem Gesetzgeber konstatierte Gefährdung der Lebensbedingungen der Gesellschaft.

Präzisieren wir nach alledem den gegenwärtigen Stand der Lehre, so steht es damit folgendermaßen: der Gesetzgeber soll nur solche Handlungen unter Strafe stellen, welche verletzend oder gefährdend in die Rechtssphäre einer andern physischen oder juristischen Person eingreifen. Ob er eine derartige Handlung pönalisiert, ist lediglich Sache seines Ermessens. Eine Bindung des Ermessens tritt nur insofern ein, als die Handlung sich wenigstens indirekt gegen die Lebensbedingungen der Gesellschaft im ganzen richten muß.

Bei näherem Zusehen zeigt sich nun sehr bald, daß die soeben erwähnte Bindung des Gesetzgebers in praxi bedeutungslos ist. Denn es läßt sich kaum eine rechtsverletzende oder rechtsgefährdende Handlung denken, die nicht schließlich — das heißt, häufig begangen — die Fundamente der Gesellschaft selbst ergreifen könnte. Somit stehen denn die Dinge in Wahrheit so, daß der Gesetzgeber, ohne mit theoretischen Sätzen in Widerspruch zu geraten, schlechthin jede Handlung unter Strafe stellen kann, die irgendwie in die Rechtssphäre einer andern Person verletzend oder gefährdend eingreift.

In demselben Maße nun, in dem der moderne Staat das Gebiet seiner Thätigkeit ausdehnt, private Interessen in den Bereich seiner Aufsicht und seines Schutzes stellt, steigt die Häufigkeit der Strafe. Man braucht nur die Partikulargesetze, insbesondere die zahllosen Polizeiverordnungen anzusehen, um zu erkennen, wie unendlich weit der Kreis der strafbaren Handlungen gegenwärtig gezogen ist. Wo die Reichsgesetzgebung irgend eine Lücke aufweist, springen hilfsbereit die Landesgesetze ein. Zwar sagt das Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuche, daß die Landesgesetzgebung ihre Finger von den „Materien" lassen solle, welche Gegenstand des letzteren sind, aber der Begriff der Materie ist für die Jurisprudenz noch viel nebelhafter, als für die Philosophie, und der thatsächliche Zustand ist der, daß die Landesgesetzgebung in der höchsten wie in allen delegierten Instanzen da mit Strafdrohung einschreitet, wo ihr die Reichsgesetzgebung nicht zu genügen scheint.

So ist allmählich die Strafe zu einem Zwangsmittel geworden, das wir anwenden zu dürfen glauben, wo immer wir an einem bestimmten menschlichen Verhalten Interesse haben. Sie hat ihre alte Majestät eingebüßt, ist von dem Throne herabgestiegen, sie wandelt unter den Sterblichen als eine vertraute Erscheinung, die wie Krankheit und Tod den Guten und den Bösen, den Gerechten und Ungerechten treffen kann. Da ist es denn nicht zu verwundern, wenn sie von ihrem Ansehen und damit von ihrer abschreckenden Wirkung verloren hat. Denn ebenso wie der Einzelkörper aufhört, auf ein täglich gereichtes Heilmittel zu reagieren, so auch der soziale.

Mit der Auffassung der Strafe als einer Panacee für alle möglichen Gebrechen des menschlichen Lebens, verbindet sich naturgemäß der Gedanke, daß, sobald sich irgendwo ein Leiden zeigt, dem Kranken die Arznei möglichst rasch gereicht werden müsse. Die Folge davon ist die überhastete Gesetzesfabrikation unsrer Tage und namentlich die an Liederlichkeit grenzende Ungenauigkeit in der Redaktion der Strafgesetze. Wäre die Erscheinung nicht so überaus traurig, so könnte man sich amüsieren über die Art und Weise, wie im Reichstage von gewissen Seiten gerade die ungenauen, schillernden, kautschukartigen Strafgesetze verteidigt werden. So unendlich einfach ist dann die Phrase, daß die Wissenschaft und Rechtsprechung das Richtige schon treffen würden. Und doch ist es sicher, daß gerade auf dem Gebiete des Strafrechts jede Unklarheit

des Gesetzes auch eine Unklarheit der Rechtsprechung zur Folge haben muß, und daß unbestimmte Begriffe zu Urteilen führen, die dem gesunden Rechtsgefühl ins Gesicht schlagen. Ein Gedanke, für den sich kein präziser Ausdruck finden läßt, ist vorläufig unklar, und so lange er an diesem Mangel leidet, hat er keinen Anspruch auf Berücksichtigung in einem Gesetze. Die schlimmste Folge der umgekehrten Praxis ist, daß die öffentliche Meinung den Fehler nicht da sucht, wo er liegt, nämlich in den schlechten Strafgesetzen, sondern in mangelnder Ausbildung und mangelhaftem Verständnisse der Richter. Leider ist es wahr, daß der deutsche Richterstand an Ansehen verloren hat, ebenso wahr aber ist es, daß die größte Schuld daran nicht auf seiner Seite, sondern auf Seiten der Gesetzgebung liegt. Der deutsche Richter, wenigstens der Strafrichter, ist der Prügeljunge einer schlechten Gesetzgebung.

Im Laufe dieser Abhandlung wird sich wiederholt Gelegenheit finden, den Zustand unsers Strafrechts zu beleuchten. Vorläufig mögen einige Beispiele genügen.

Daß das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 ein sozial nötiges und sozial wohlthätiges Gesetz ist, kann nicht geleugnet werden. Als man aber in das Gesetz Strafbestimmungen aufnahm, hätte man wohl daran denken können, das schon das Strafgesetzbuch im § 367 Nr. 7 Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft gegen denjenigen droht, der verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft. Anstatt einfach diese Strafbestimmung zu beseitigen, hat man sie stehen gelassen. Die herrschende Lehre erklärt sie nach wie vor für giltig, und zwar soll sie dann platzgreifen, wenn der Verkauf erfolgt, ohne daß dem Käufer die Beschaffenheit der Ware verschwiegen worden wäre. Von diesem Standpunkt aus zieht kein Geringerer als Olshausen die Folgerung, daß strafbar sei, wer verdorbenes Fleisch zum Zwecke des Mikroskopierens verkauft!

Ich verweise ferner auf das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893. Nach § 1 dieses Gesetzes wird der Verrat von militärischen Geheimnissen mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, also von 2—15 Jahren, bestraft, nach § 3 die Vorbereitung des Verrats d. h. die bloße Spionage mit Zuchthaus von 1—10 Jahren. Darin liegt nichts Auffälliges. Aber nun weiter! Ist der Verrat vollendet oder versucht worden, so können mildernde Umstände angenommen und die Strafe auf Festungshaft

nicht unter 6 Monaten reduziert werden. Ist dagegen die Handlung im Stadium der Spionage stecken geblieben, so gibt es keine mildernden Umstände und es ist unbedingt Zuchthausstrafe geboten. Schon der erste und bis vor kurzem der einzige Fall, in dem das Gesetz angewendet wurde, hat diesen Fehler gezeigt und das Reichsgericht hat, um den wegen Spionage angeklagten französischen Offizieren das Zuchthaus zu ersparen, *versuchten* Verrat annehmen müssen, obwohl nach der zweifellos richtigen Ansicht des Reichsanwalts die Handlung nicht über das Stadium der Vorbereitung hinaus gediehen war. Hätte aber das Reichsgericht wegen einer bloßen Vorbereitungshandlung, also Spionage, schuldig gesprochen, so hätte es keine mildernden Umstände zulassen dürfen und auf Zuchthaus erkennen müssen. Also: je weniger man thut, um so strafbarer ist man!

Beispiele dieser Art lassen sich besonders in den Nebenstrafgesetzen häufig finden; denn gerade sie sind häufig unter dem Eindruck irgend eines besondern Ereignisses oder einer augenblicklichen politischen Stimmung, wenn auch nicht sine ira, so doch sine studio abgefaßt.

Ob sich die Auffassung der Strafe als eines Allheilmittels in absehbarer Zeit überwinden läßt, erscheint mir zweifelhaft. Sie wird durch eine Reihe nicht offizieller Bestrebungen zu stark unterstützt, als daß ihre Überwindung bald zu erwarten wäre. So lange sie aber vorherrscht, muß an ihre praktische Ausgestaltung die entschiedene Forderung gestellt werden, daß *die moralische Qualität des Delikts* in der Art der Strafmittel einen Ausdruck finde.

Jahrhunderte lang hat man sich theoretisch bemüht, Moral und Recht voneinander zu scheiden, und ich habe bereits erwähnt, daß in der Strafloſigkeit *lediglich* immoralischer Handlungen diese Bemühungen auch von praktischem Erfolge gekrönt waren. Aber auf der andern Seite entsteht doch die Frage, ob es nicht von Nachteilen begleitet ist, wenn man Recht und Moral als vollständig disparate Begriffe behandelt. Und in der That scheinen mir heute gewisse Strömungen in der Theorie, namentlich aber die Praxis der Gesetzgebung die Scheidung in einer geradezu beängstigenden Weise zu übertreiben.

Zunächst kann nicht wohl bestritten werden, daß die Rechtsanschauung in den weitesten Volkskreisen eine moralische ist, daß man mit andern Worten für das Strafrecht nur deshalb und nur insoweit Interesse hat, als es einen greifbaren Niederschlag der

Volksmoral bildet. Strafrechtssätzen von ethischer Indifferenz steht auch das Publikum indifferent gegenüber, und sobald das Strafrecht lediglich als Machtgebot auftritt oder sich gar in einen Gegensatz zu ethischen Anschauungen stellt, beraubt es sich selbst des stärksten Rückhalts, den ihm das Rechtsbewußtsein im Volke bietet.

Der Widerspruch zwischen Moral und Recht kann nun bald ein offener, bald ein verborgener sein. Offen ist er dann, wenn das Recht etwas verbietet, was die Moral gebietet. In diesem Sinne glaube ich nicht, daß gegenwärtig ein Widerspruch konstatiert werden kann. Aber der Widerspruch kann auch ein verborgener, latenter sein, dies ist er dann, wenn die moralische Qualität der Handlung in ihrer Bestrafung keinen Ausdruck findet, wenn mit andern Worten moralisch verwerfliche und moralisch gleichgiltige Handlungen mit derselben Strafe belegt werden. Ein moralisch gesundes Volk wird hierauf in der Art reagieren, daß es eine Person, die nur im Rechtssinne, aber nicht im moralischen schuldig ist, der Strafe zu entziehen sucht. Das Publikum schlägt der Justiz ein Schnippchen und freut sich, Polizei und Staatsanwaltschaft zu düpieren. Leidet schon hierunter das Ansehen der Justiz, so wird die Sache noch bedenklicher, wenn die Volksmoral eben infolge der mangelhaften Unterscheidung der Strafen zu erkranken beginnt. Dies aber ist in mehrfacher Weise denkbar.

Zunächst in der Art, daß die Mittel, durch die man der Justiz entgegentritt, selbst unmoralische werden. Hierin liegt sicherlich der Erklärungsgrund für zahlreiche, vielleicht für die meisten Meineide. Der Zeuge versteht nicht, wie das, was der Angeklagte gethan hat, so schwere Folgen nach sich ziehen kann, er findet die That begreiflich, entschuldbar, er würde selbst im ähnlichen Falle ähnlich handeln, hat es vielleicht schon viele Male gethan. So meint er, daß er sich selbst leichter mit seinem Gewissen als der Angeklagte mit der Strafe abfinden werde. Die Folge sind größere oder kleinere Färbungen in der Aussage, bis schließlich aus einer wahren eine unwahre Aussage geworden und der Meineid begangen ist.

Aber auch in andrer Beziehung ist die mangelnde Differenzierung innerhalb der Strafmittel schädlich, insofern nämlich als sie verwirrend auf die moralische Anschauung des Publikums hinsichtlich der Schwere der That einwirkt. Ich kann hier nichts besseres thun als wiederholen, was Krohne in seinem Lehrbuche des Gefängniswesens (S. 232) sagt:

„Das Schwert, das zum Holzhacken gebraucht wird, versagt seinen Dienst am Tage der Schlacht. Zugleich ist in der Volksanschauung dadurch eine gefährliche Verwirrung der sittlichen Begriffe über die Auflehnung gegen die Rechtsordnung des Staates eingetreten. Das Volk mißt die Schwere des Verbrechens an der Strafe; wenn es nun den gemeinsten Diebstahl, den abgeseimtesten Betrug, Kuppelei, Sittlichkeitsverbrechen an Kindern mit derselben Strafe belegt sieht, wie eine gewöhnliche Rauferei junger Leute auf dem Tanzboden, oder Übertretung der Jagdpolizei, wenn es die Hure und den Vagabunden mit dem Dienstmädchen, das die Gesindeordnung übertreten, oder dem Kutscher, der zu schnell gefahren, oder dem Bäuerlein, der das Raupen unterlassen, in demselben Gefängnis, ja in demselben Raum eingesperrt sieht, so wird es unwillkürlich verleitet, alle diese Verbrechen und Personen auf gleiche Stufe zu stellen. Und zwar wird es zwischen beiden Auffassungen schwanken, die Kuppelei so harmlos anzusehen wie die Rauferei, oder den Kutscher, weil er gesessen hat, so gering achten wie den Vagabunden, dessen Haftgenosse er gewesen,"

zwei Möglichkeiten, möchte ich hinzufügen, von denen die eine ebenso bedauerlich ist wie die andre. Auf dem gleichen Standpunkt steht von juristischen Theoretikern namentlich v. Bar, aus dessen Rektoratsrede (Probleme des Strafrechts. Göttingen 1896 S. 20) folgende Stelle hier angeführt sein möge:

„Wenn fortwährend Strafgebote erlassen werden gegen Handlungen und Unterlassungen, die nicht schon von selbst dem Bewußtsein der beteiligten Personen als dem Gemeinwohl schädliche und strafwürdige sich ankündigen, so wird die Wirkung der Strafjustiz, da wo sie am stärksten sein soll und wo sie am wenigsten zu entbehren ist, bei den wirklichen Verbrechen, abgeschwächt: wenn alle Welt bestraft wird und jedermann alle Tage Gefahr läuft, von einem strengen Richter selbst mit Freiheitsstrafe belegt zu werden, so ist das Gefängnis keine Schande mehr. In einem noch geistig kräftigen, charaktervollen Volke entwickelt sich dabei leicht ein weitverbreiteter Widerwille gegen Gesetz und Ordnung überhaupt".

Ein Einwand liegt nahe: lassen sich die moralisch verwerflichen Handlungen scharf von den moralisch gleichgiltigen scheiden? Schwankt nicht auch der Begriff der Moral nach Ort, Zeit und Bevölkerungsklassen?

Ich bin weit davon entfernt, die Bedeutung dieses Einwandes zu übersehen, aber ich meine doch, daß man bei der Behandlung praktischer Fragen nicht erst eine theoretische Definition abwarten darf, und daß es immerhin eine ganze Reihe von Handlungen gibt, deren moralische Indifferenz von jedermann zugegeben werden wird. Zu diesen gehört namentlich die große Gruppe der Polizeiübertretungen.

Bekanntlich ist die Frage, ob es überhaupt Polizeiübertretungen gibt, das heißt ob die Polizeiübertretungen eine gesonderte Deliktsgruppe für sich bilden, bestritten.

Die bei weitem überwiegende Ansicht bejaht die Frage, und der eigentliche Streitpunkt liegt gegenwärtig nur darin, wie der Unterschied gegenüber den sonstigen Delikten zu formulieren sei. Ich halte es nun für einen großen Fehler, Unterschiede, die jedermann fühlt, deshalb hinwegzuleugnen, weil wir sie nicht formulieren können oder weil es eine Stelle gibt, an der die Grenze flüssig zu werden beginnt. Bei einer Reihe von Lebewesen wird der Naturforscher zweifeln, ob sie zu den Tieren oder zu den Pflanzen gehören, und doch ist es noch niemanden eingefallen, darum den Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen zu leugnen. Die moderne Gesetzgebung aber hat die Polizeiübertretungen fast in allen Beziehungen auf eine Stufe mit den übrigen Delikten gestellt und gerade hierdurch die wiederholt von mir beklagte Gleichförmigkeit der Strafen in materieller und prozessualer Beziehung herbeigeführt.

Kriminelle und polizeiliche Strafen werden prozessualisch in denselben Formen verhängt. Allerdings gibt es eine Reihe sogenannter Polizeidelikte, bei welchen zunächst der Amtsrichter oder die Polizeibehörde einen Strafbefehl oder eine Strafverfügung erlassen kann. Einerseits aber findet der amtsrichterliche Strafbefehl auch auf Fälle Anwendung, die man nicht geneigt sein wird als polizeiliche aufzufassen, und andrerseits geht überall das Verfahren in das ordentliche über, sobald gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben oder gegen die Strafverfügung auf richterliche Entscheidung angetragen wird.

Auch der oben gerügte Fehler der Unklarheit und der mangelhaften Redaktion des Strafgesetzes zeigt sich gerade bei den Polizeiübertretungen und sonstigen kleineren Vergehen am deutlichsten, und zwar sind in dieser Beziehung die Verhältnisse nirgends so wenig befriedigend wie in Preußen. Während nämlich alle übrigen Staaten bei Einführung des Strafgesetzbuches ihr Strafrecht gesichtet und sich über seine weitere Giltigkeit in Ausführungsgesetzen zum Reichsstrafgesetzbuche bestimmt ausgesprochen haben, ist dies in Preußen, Waldeck und Lauenburg nicht geschehen. Mochten sich auch einer Neuredaktion gerade in Preußen besondere Schwierigkeiten entgegenstellen, so wären sie doch bei gutem Willen zu überwinden gewesen. Aber darin liegt der Grundfehler der preußischen Gesetzgebung, daß man sich fast niemals zu einer Aufhebung von Strafgesetzen entschließen kann und so gerade auf diesem am allermeisten der Klarheit bedürftigen Gebiete die Unklarheit befördert.

Den Beweis für diese Behauptung, sofern es eines solchen bedarf, möchte ich an der Hand eines Buches antreten, das im Jahre 1885 in Cassel erschienen ist und eine Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Cassel giltigen Polizeiverordnungen, Ministerialerlasse usw., Landes- und Reichsgesetze enthält. Der Verfasser, seinerzeit Staatsanwalt in Cassel, jetzt erster Staatsanwalt in einer östlichen Provinz, sagt im Vorworte, er habe ältere Strafgesetze, deren Aufhebung ihm zweifellos sei, weggelassen, solche dagegen, über deren weitere Giltigkeit er nur zweifle, aufgenommen.

Es ist nun interessant zu sehen, worüber man alles zweifeln kann! Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man behauptet, daß die sämtlichen aufgenommenen Strafbestimmungen vorkommenden Falls von den Polizeibehörden und vielleicht auch hier und da von den Amtsgerichten, eben weil sie aufgenommen sind, für giltig angesehen werden.

Gleich zu Beginn des Buches tritt uns eine Gesindeordnung vom 15. Mai 1797 für die Städte Cassel, Marburg, Rinteln und Hanau entgegen. § 4 dieser Verordnung bedroht die Herrschaft, welche dem Gesinde vorsätzlich einen falschen Abschied erteilt, das heißt ein unrichtiges Dienstzeugnis ausgestellt hat, mit einer „nachdrücklichen und harten Geldstrafe". Diese Vorschrift wird also angewendet, obwohl § 2 des Reichsstrafgesetzbuchs ausdrücklich nur bestimmte Strafdrohungen für zulässig erklärt.

Eine andre ebenfalls aufgenommene Verordnung vom 15. Mai 1801, betreffend das Gesindewesen auf dem Lande, bedroht sogar im § 7 den Dienstboten, der vor verstrichener Dienstzeit eigenwillig aus dem Dienste geht, mit Zuchthaus- und andern willkürlichen Strafen.

Ich würde es nicht wagen, diese Beispiele anzuführen, wenn ich sie nicht in dem angeführten Buche vorfände. Um aber noch andre, jedem Juristen bekannte Beispiele zu erwähnen, so gestatte ich mir an die Frage des Spielens in auswärtigen Lotterieen und der Überversicherung zu erinnern. Jedenfalls hat in Preußen der Mangel eines Ausführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche eine Reihe von Zweifelsfragen wachgerufen, er hat es aber auch bewirkt, daß zahllose Strafbestimmungen in der Gegenwart fortleben, obwohl die kulturellen Bedingungen und die Rechtsanschauungen, unter denen sie entstanden sind, sich inzwischen durchaus geändert haben. Und doch soll sich gerade in dem Strafrecht das Rechtsbewußtsein der Gegenwart ausdrücken. Eben deshalb ist es ein schwerer Schaden für die Strafjustiz, wenn der Staatsanwalt sich in den Geisterbeschwörer verwandelt und in das frisch pulsierende Leben der Gegenwart ein strafrechtliches Gespenst aus dem 18. Jahrhundert zitiert.

Abhilfe kann hier nur dadurch geschaffen werden, daß sämtliche Staaten ihr Landesstrafrecht kodifizieren. Dies in dem Sinne, daß alle älteren Gesetze, die nicht ausdrücklich aufgenommen werden, außer kraft treten. Werden aber unsre gesetzgebenden Faktoren veranlaßt, alles Landesstrafrecht zu sammeln, so kommt die Sichtung und die Ausscheidung des Veralteten schon von selbst. Eine harte Anforderung freilich, die damit an unsre Bureaukratie gestellt wird! Es regiert sich hundertmal angenehmer, wenn man immer ein paar alte Verordnungen in petto hat, die man je nach Bedürfnis bald hervorholen, bald schlummern lassen kann! Wer ist geneigt, eine solche Waffe aus der Hand zu geben? Die preußische Bureaukratie anscheinend nicht. Hält sie die Aufhebung von Strafgesetzen für ein Rütteln an den Grundlagen des Staates?

Thatsache ist jedenfalls, daß im Reiche und in Preußen seit langer Zeit nur Strafgesetze politischen Charakters, wie das Sozialistengesetz und die verschiedenen Strafbestimmungen aus der Periode des Kulturkampfs, aufgehoben worden sind. Eine Prämie für den,

der mir aus den letzten fünfundzwanzig Jahren außerdem ein ausdrücklich aufgehobenes Strafgesetz nachweist, wenigstens ein solches, das nicht alsbald durch ein neues ersetzt worden wäre!

Eine Stelle gibt es freilich, bei der sich voraussichtlich eine Kodifikation nicht durchführen läßt: ich meine die mehr oder weniger lokalen Polizeiverordnungen. Sicher aber ist, daß die Art und Weise, wie die heutige Gesetzgebung den Erlaß von Polizeiverordnungen begünstigt, zum Schaden der Sache ausschlägt. Dies aus verschiedenen Gründen. Zunächst befördert sie die schnelle, unüberlegte Gesetzesmacherei; sodann überträgt sie gesetzgebende Funktionen an solche Behörden, die dem Strafrechte zu fern stehen, um die Bedeutung ihrer Bestimmungen voll und ganz ermessen zu können; und endlich schädigt sie das Ansehen der Gerichte.

Ich möchte sogleich an diesen letzteren Punkt anknüpfen.

Den Grund dafür, daß das Ansehen der Justiz zurückgeht, hat man meist in persönlichen Verhältnissen gefunden, viel zu wenig aber sich mit der Frage befaßt, ob es nicht durch gewisse Mängel der Organisation zu erklären ist. In der That muß nun behauptet werden, daß die Fernhaltung der Gerichte von alledem, was die Gegenwart bewegt, die übertriebene „Reinhaltung der Gerichte" zu ihrem Schaden ausgefallen ist. Die Trennung der Verwaltungsgerichtsbarkeit von der ordentlichen, die Errichtung besonderer Gewerbegerichte, die Überweisung der Rechtsprechung in dem öffentlichen Versicherungswesen an besondere Behörden: alle diese Erscheinungen haben unbedingt und notwendig ihren Rückschlag auf das Ansehen der Justiz ausüben müssen. Man hat dem Richter das Schönste genommen, was der Mensch überhaupt besitzt: die freie eigene Initiative, man hat alles gethan und thut alles, um ihn zu einem logischen Automaten zu machen, der gegen Zahlung der Gebühren jedem auf Wunsch ausrechnet, was der Gesetzgeber in einem bestimmten Falle will oder gewollt haben würde. Bedenkt man nun, daß bei den polizeilichen Strafverordnungen gerade die Verwaltungsbehörden die Gesetzgeber sind, und daß nach der leider immer noch herrschenden Lehre die Rechtsauslegung zur Aufgabe hat, den Willen des Gesetzgebers zu erkennen, so wäre es Sache des Richters, herauszubringen, was der Herr Regierungspräsident oder was die Herren Stadtverordneten sich gedacht (oder nicht gedacht) haben, als sie eine bestimmte Polizeiverordnung erließen. Daß sich auf diesem Wege eine thatsächliche Unterordnung der Justiz unter

die Verwaltung ergibt, ist für mich zweifellos, und der Trost, gelegentlich einmal eine Polizeiverordnung für ungiltig erklären zu können, will angesichts der vielen formell giltigen Verordnungen nur sehr wenig besagen. Ja, ich gehe noch einen Schritt weiter. Schon die bloße Thatsache, daß die Verwaltung Polizeiverordnungen für sich allein erlassen kann, bedingt eine Unterordnung der Justiz unter die Verwaltung. Denn jede Strafbestimmung erscheint zunächst als ein Befehl, gegebenen Falls so und so zu urteilen. Befehlende aber ist hier die Verwaltung, Gehorchender der Richter.

Es entspricht sicherlich nicht dem Geiste der modernen Gesetzgebung, und doch fordere ich aus tiefster Überzeugung Beteiligung der Gerichte beim Erlasse von Polizeiverordnungen. Strafbestimmungen sollte nur erlassen dürfen, wer das Strafrecht kennt, wer weiß, wie die Einzelvorschrift sich in den Rahmen des Ganzen einfügt, und es ist eine sehr verkehrte Auffassung, wenn man heutzutage glaubt, daß jede sonst dem Strafrecht ganz fernstehende Behörde im stande sei, ein brauchbares Strafgesetz zu erlassen.

Vor kurzem hatte ich Gelegenheit, eine Polizeiverordnung einer Kreishauptstadt zu lesen, deren erster Paragraph Kindern unter 12 Jahren das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet. Dann sagt § 2: Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft. — Ich frage: wer soll bestraft werden? Die Eltern oder die Kinder? Soll es wirklich dem Belieben einer Stadtverordnetenversammlung freistehen, entgegen dem § 55 des Strafgesetzbuchs Kinder unter 12 Jahren vor den Strafrichter zu bringen, ihnen sogar die Thore des Gefängnisses zu öffnen?

Ich frage weiter: was heißt „verhältnismäßige Haftstrafe"? Soll es im Belieben des Richters stehen, anstatt auf Geldstrafe auf Haft zu erkennen oder will die Verordnung nur sagen, daß die Haft lediglich hilfsweise eintrete?

Ich frage ferner: welche Mittel stehen dem Richter zu Gebote, um den Willen der hochweisen Stadtväter herauszubringen? und ich frage endlich: hätte wohl irgend ein Richter eine derartige Verordnung jemals erlassen oder gebilligt?

In der Mitwirkung der Gerichte würde zweifellos nicht nur eine Garantie für die formelle Rechtsgiltigkeit der Verordnung, sondern auch für deren korrekte, verständige Fassung liegen. Die

Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Polizeiverordnung wäre freilich nach wie vor ausschließlich von den Verwaltungsbehörden zu prüfen. Haben aber die Gerichte vor dem Erlasse über ihre staats- und strafrechtliche Zulässigkeit zu befinden, so wird das Odium der Unterordnung der Gerichte unter die Verwaltungsbehörden beseitigt, das Ansehen der Gerichte gehoben und dem übereilten Erlasse von Strafverordnungen ein Riegel vorgeschoben.

Viel wichtiger aber als eine reformatorische Behandlung der Übertretungen in dieser Beziehung scheint mir die Forderung, ihre Bestrafung in möglichster Schärfe von der andrer Delikte zu unterscheiden, und zwar namentlich in der Art, daß die Umwandlung der wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafe in Haft unter allen Umständen ausgeschlossen ist.

Über die Reformbedürftigkeit der Geldstrafe ist schon so viel gesprochen worden, daß es Wasser in den Rhein tragen hieße, wollte ich ihre Mängel an dieser Stelle näher beleuchten. Es genügt, den Hauptpunkt, nämlich die soziale Ungerechtigkeit zu betonen, die darin liegt, daß nach den heutigen Einrichtungen der Arme in das Gefängnis wandert, nur weil er die Mittel nicht hat, deren sich der Wohlhabende erfreuen kann; es genügt, auf die moralische Ansteckung hinzuweisen, die als Folge des Gefängnislebens auftritt, um die Forderung zu rechtfertigen, daß man wenigstens auf eine Umwandlung der wegen der leichtesten Delikte erkannten Geldstrafe in Freiheitsstrafe endgiltig verzichten und das Gebiet der unbeitreibbaren Geldstrafe durch Zulassung ratenweiser Abtragung einschränken möge.

Die Behandlung der Übertretungen ist aber nicht nur in materieller, sondern auch in prozessualer Beziehung reformbedürftig. Schon vorher habe ich darauf hingewiesen, daß polizeiliche Strafen in denselben Formen verhängt werden, wie kriminelle. Wer es unternimmt, an diesem Zustande zu rütteln, greift keineswegs eine altüberkommene Einrichtung an, sondern bestreitet nur, daß eine seit der Mitte dieses Jahrhunderts eingeführte Reform dem Wesen der Sache entspricht. Unser älteres Strafrecht unterschied überhaupt in der mannigfachsten Weise, und wenn die moderne Entwicklung bestrebt ist, die heterogensten Dinge zusammenzufassen, nur weil ihnen der Begriff der Strafe gemeinsam ist, so vermag ich einen Fortschritt hierin nicht zu erkennen. Die Behandlung der Über-

tretungen in den Formen des ordentlichen Strafprozesses ist erst seit der Mitte unsers Jahrhunderts Rechtens. Vorher unterlagen sie einem formlosen Verfahren vor den Polizeibehörden. Die richterliche Thätigkeit der Polizei war seit den zwanziger Jahren lebhaften Angriffen ausgesetzt und die Grundrechte des deutschen Volkes stellten die Forderung auf, daß jede Strafsache vor den ordentlichen Richter gehöre. Die Hereinbeziehung der Übertretungen in den ordentlichen Strafprozeß unter den Garantieen richterlicher Unabhängigkeit ist somit eine Errungenschaft der liberalen Aera. Ich bin nun weit davon entfernt, eine rückläufige Entwicklung empfehlen zu wollen, aber es fragt sich doch, ob man nicht zu radikal vorging, indem man die für die schwersten Delikte ausgebildeten prozessualen Formen auch auf die leichtesten übertrug.

Denn die Scheu vor dem Kriminellen schwindet, wenn es zu sehr in die Sphäre unsrer alltäglichen Vorstellungen hereingezogen wird, und ich bin überzeugt, daß, wenn einmal die Stunde kommt, in der die Strafkammern in Schöffengerichte umgewandelt werden, man die Übertretungen schon deshalb vor Einzelrichter verweisen muß, damit keine Überlastung des Laienelementes eintrete. [1])

Nun hat zwar die Strafprozeßordnung in einzelnen Beziehungen den Übertretungen eine gesonderte Behandlung angedeihen lassen, indem sie beispielsweise im § 211 die Hauptverhandlung ohne schriftliche Anklage zuläßt. Aber es ist leicht ersichtlich, daß schon die prinzipiellen Grundlagen des Strafprozesses ohne geradezu ungeheuerliche Konsequenzen auf die Übertretungen nicht angewendet werden können. Dies gilt namentlich für die Aufgaben, welche das Gesetz den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zuweist. Diese haben nach § 161 strafbare Handlungen zu erforschen und ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Zu den Beamten der Polizei gehören zweifellos auch Förster, Schutzleute und Flurschützen. Nehmen wir nun an, ein Flurschütze bemerkt jemanden, der unbefugt vor beendeter Ernte über eine Wiese geht, zeigt ihn aber nicht an, sondern läßt ihn mit einer Warnung laufen. Welcher Flurschütze hätte das noch nicht gethan? Und wer hat sich nicht schon einmal gefreut, so mit heiler Haut davonzukommen? Was sagt aber unser Strafgesetzbuch dazu? Es bedroht im § 346 Beamte, welche ver-

[1]) Siehe darüber mein Gutachten f. d. XXII. Deutschen Juristentag Bd. II.

möge ihres Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken haben, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, wenn sie in der Absicht, jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterlassen. Ich fürchte sehr, sofern der Flurschütze nur weiß, daß er instruktionswidrig gehandelt, gibt es keinen durchschlagenden Gesichtspunkt, der ihn von dieser Strafe zu befreien vermöchte, und wenn ihm der Richter auch mildernde Umstände zubilligt, so kommt doch im allergünstigsten Falle eine Gefängnisstrafe von einem Monat heraus. — Aber betrachten wir diesen Fall noch von einer andern Seite!

In der letzten Zeit ist vielfach die Nachricht durch die Zeitungen gegangen, daß der neuangestellte Oberbürgermeister G. der Stadt M. die Schutzleute ermahnt habe, mit Anzeigen gewisser Uebertretungen nicht zu sehr bei der Hand zu sein, sondern erst dann zur Anzeige zu schreiten, wenn das Publikum trotz Verwarnung in seinem widerrechtlichen Verhalten fortfährt. Überall hat man den braven Oberbürgermeister gelobt und ich selbst schließe mich rückhaltlos dem Lobe an. Aber was sagt unser Strafgesetzbuch dazu? Es bedroht im § 357 einen Amtsvorgesetzten, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, mit derselben Strafe, die auf die strafbare Handlung angedroht ist, zu deren Begehung er verleiten will, und ich fürchte sehr, daß wenn der Staatsanwalt Ernst machen wollte, der Herr Oberbürgermeister ebenso wie jener Flurschütze dem Zuchthause oder Gefängnisse verfallen wäre. Ernst aber muß der Staatsanwalt, rechtlich betrachtet, machen, und thut er es nicht, so droht das Zuchthaus auch ihm.

Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.

Wie wenig der Strafprozeß auf die Uebertretungen paßt, zeigt sich ferner bei der Beweisaufnahme. Unsre Gesetzgebung gestattet bekanntlich die Beeidigung des als Zeugen auftretenden Verletzten nicht nur, sondern verlangt sie geradezu. Wer aber einigermaßen Fühlung mit dem Volksleben hat, weiß, daß der Verletzte häufig und zwar ganz besonders bei Übertretungen sich als Partei fühlt. Er führt den Prozeß, er gewinnt oder verliert ihn, er sucht, wenn der Angeklagte in erster Instanz freigesprochen wird, das Rechtsmittel einzulegen. Alle diese Erscheinungen werden mir die Richter vom Lande zweifellos bestätigen. Rechtlich betrachtet freilich ist nicht der Verletzte, sondern der Staat Partei; aber ist

es nicht ein Unding, so schlechthin einer rein juristischen Auffassung zuliebe jemanden, der sich selbst als Partei fühlt, dem unbeteiligten Zeugen gleichzustellen? Und weiter: warum geben wir im Strafprozesse dem Angeklagten eine soviel schlechtere Stellung als dem Beklagten im Zivilprozesse? Hier kann er zum Eide kommen, auch wenn es sich um Tausende handelt — im Strafprozesse ist er rettungslos dem Zeugen überliefert, der das entgegengesetzte Interesse vertritt, und kann sich selbst dann nicht durch Eid reinigen, wenn die ganze Sache an Bedeutung weit hinter einer zivilprozessualen zurücksteht.

Unser Strafprozeß ist eben konstruiert für Fälle, in denen Ehre, Leben und Freiheit auf dem Spiele stehen, er paßt nicht oder wenigstens nicht durchaus für die Fälle der Übertretungen. Deshalb ist bei diesen Anlehnung an den Zivilprozeß unter möglichst billiger Gestaltung des Verfahrens geboten, und Ersparungen ließen sich namentlich dadurch herbeiführen, daß die Auskunftspersonen außerhalb der Hauptverhandlung vernommen würden.

25.

Praktiſche Studien aus der ſtrafrechtlichen Kauſalität.[1])

Von Oberamtsrichter Huther in Hagenow in Meckl.

I. Sicheinlaſſen.

Das Laſſen in Einlaſſen hat eine aktive und eine paſſive Bedeutung, Machen und Nichthindern, das „ein“ bezeichnet den Erfolg des Darinſeins. Beim Einlaſſen im aktiven Sinne vollzieht ſich der Erfolg ohne weiteres, der Gegenſtand, wohinein gelaſſen wird, ſteht offen, und was eingelaſſen wird, folgt nur ſeiner Bewegung, z. B. eine Klammer in die Wand einlaſſen. Sich mit Jemand einlaſſen bedeutet machen oder nicht hindern, daß man mit ihm darin iſt. Das räumliche Verhältnis, das die urſprüngliche ſinnliche Anſchauung für das Sicheinlaſſen erfordert, wird in dem unſinnlichen Begriff durch irgend ein Verhältnis des einen zum andern erſetzt, z. B. Unterhandlung, Verkehr, Geſchäft, Wortwechſel, Schriftwechſel, Handel, Kampf, Prozeß, Freundſchaft, Feindſchaft. Es beendigt ſich das Sicheinlaſſen mit jemanden, wenn man mit ihm in dem Verhältniſſe ſteht, es alſo beiderſeits angeknüpft iſt. Wer ſich aktiv einläßt, beſorgt die Thätigkeit des Anknüpfens, wer ſich paſſiv einläßt, hindert nicht, duldet die Anknüpfung durch den andern. Jedesmal wird ein Einlaſſen auch

[1]) Der ſtrafrechtliche Thatbeſtand beſchreibt regelmäßig abſtrakt einen kauſal verlaufenden Abſchnitt in der Wirklichkeit, ſoweit ihn das Strafrecht intereſſiert, iſt alſo einer Unterſuchung nach kauſalen Geſichtspunkten inſoweit fähig und bedürftig. Es iſt hier das Augenmerk namentlich auch auf die von mir ſogenannte Endthatſache, d. h. das objektive Verhältnis gerichtet, das vom Thäter nur erreicht zu ſein braucht, aber wenigſtens erreicht ſein muß, wenn der in Frage ſtehende Thatbeſtand ſich erfüllt haben ſoll. Die Unterſuchung beſchränkt ſich im weſentlichen auf Fälle des Reichs-Strafgeſetzbuchs, deren §§ lediglich durch ſeine Ziffern bezeichnet ſind.

des andern vorausgesetzt. Man kann sich mit jemand aktiv nicht einlassen, ohne daß dieser sich passiv einläßt und umgekehrt. Da mit der Einlassung das Verhältnis erst geknüpft ist, wird es als ein weiter fortbestehendes gedacht, in dem man wenigstens abwartet. Wer in größter Eile einem andern ein Wort zuruft oder ebenso ein ihm zugerufenes Wort anhört, hat sich mit dem andern nicht in ein Gespräch eingelassen. Subjektiv wird immer das Wollen des Thuns oder Duldens vorausgesetzt, denn das Verhältnis kann nie ohne den beiderseitigen Willen, also bloß fahrlässiger Weise entstehen.

Hierher gehören 84 (wer zur Vorbereitung eines Hochverrates sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt) und 87 (ein Deutscher — und im Falle des 91 A. 2 auch ein Ausländer —, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen — Landesverrat). In beiden Fällen ist ein Zweck bezeichnet: zur d. h. zwecks Vorbereitung und: um — zu veranlassen; ein weitergehender Zweck also die unmittelbare Ausführung des Hochverrats oder der Krieg selber wird nicht erfordert, die Vorbereitung ist ausdrücklich in einen Gegensatz zu der unmittelbaren Ausführung gestellt, und die Veranlassung ist beendigt, wenn die ausländische Regierung zum Kriege bestimmt ist, ihn also will. In beiden Fällen findet sich das „Verhältnis" für die Einlassung nicht ausgedrückt, es wird also jedes Verhältnis genügen, das für zweckdienlich gehalten wird. Es brauchen nicht Unterhandlungen, die den Zweck unmittelbar betreffen, zu sein, das Verhältnis kann an sich völlig unverfänglich sein, irgend ein Rechtsgeschäft, Kaufhandel, Lieferungsvertrag, wenn die Anknüpfung nur zu dem bezeichneten Zwecke erfolgt. Kein Zweifel kann entstehen, daß der Fall, wo der aktiv Sicheinlassende, also die Initiative ergreifende Thäter den Zweck verfolgt, unter das Gesetz fällt, denn Ausdruck und Absicht desselben treffen hier zu. Fraglich ist aber, ob allemal auch die passive Einlassung des Thäters genügt, ferner, ob den Zweck auch nur die auswärtige Regierung verfolgen kann, und ob die Gegenseite den von der andern Seite erfolgten Zweck bei der Einlassung kennen muß. Die erste Frage muß bejaht werden, denn es ist nicht zu erkennen, daß die allgemeine Bedeutung des Sicheinlassens hat beschränkt werden sollen, vielmehr anzunehmen, daß es nur auf die Anknüpfung eines Verhältnisses ankommt, also gleichgiltig ist, durch wessen Thätigkeit

dieselbe zu stande kommt. Die Anknüpfung als solche hat immer dieselbe Gestalt und garantiert auch die Erreichung des Zweckes nicht mehr, wenn der Thäter der betreibende, als wenn er bei der Einlassung nur der zulassende Teil ist. Die zweite Frage dürfte bei 84 ebenfalls bejaht werden müssen. Der Wortlaut widerstreitet nicht, denn der Zweck „zur Vorbereitung eines Hochverrats" kann füglich auch auf das zu unterstellende und nur als selbstverständlich nicht zum Ausdrucke gebrachte Verhältnis, in welches sich der Thäter einläßt, bezogen werden, als wenn es hieße, wer sich in irgend ein Verhältnis, welches den Zweck verfolgt, einläßt, wobei ebensogut die auswärtige Regierung wie der Thäter als Verfolger des Zwecks gedacht werden kann. Der Fall würde dann also vom Standpunkte der Regierung aus betrachtet, so liegen, daß sie in der Absicht, einen Hochverrat vorzubereiten, sich mit dem Thäter aktiv oder passiv einläßt. Dieser Fall erscheint natürlich nicht so schwer, wie der Fall, wo der Thäter den Zweck verfolgt; aber, daß er straflos hat sein sollen, läßt sich füglich nicht behaupten, da es erkennbar das Streben der Gesetzgebung ist, dem Hochverrate auch schon im Keime entgegen zu treten, und ein Einlassen mit einer auf die Vorbereitung eines Hochverrats ausgehenden auswärtigen Regierung bei den ihr zur Verführung des Thäters und zur Durchsetzung ihres Vorhabens zu Gebote stehenden Mitteln immer schon ein bedenkliches Beginnen ist. In 87 nötigt der Wortlaut und auch der Sinn, den Zweck nur auf den Thäter zu beziehen, hier ist also die zweite Frage zu verneinen. Die dritte Frage bejahen wir für beide Fälle des 84, daß der Thäter und daß die Regierung den Zweck verfolgt, und für den bezeichneten einen Fall des 87, verlangen also zur Endthatsache außer der Absicht, einen Hochverrat vorzubereiten, auf der einen Seite immer noch das Bewußtsein dieser Absicht auf der andern Seite. Hieran kann für den Fall des 84, wo die Regierung die Absicht hat, gar kein Zweifel bestehen, schon weil sonst für den Thäter ein Strafgrund fehlen würde. Es tritt aber auch die Erwägung, die für den andern Fall des 84 und für 87 entscheidet, hinzu, daß die Einlassung, deren Zweck doch die Hauptsache ist, ohne Kenntnis des Zweckes auf der andern Seite noch nicht als vollendet angesehen werden kann. Mehr Erfordernisse, insbesondere bereits eine Neigung, auf die diesseitigen Absichten einzugehen, oder gar eine Verabredung oder Uebereinkunft, sind für die andere Seite

nicht erkennbar. Auf welche Weise sie das Bewußtsein erlangt hat, ist gleichgiltig. Der Thäter muß aber wissen, daß sie solches Bewußtsein hat.

Über den Strafgrund der Fälle des 84 wird im nächsten Abschnitte, der auch die übrigen Fälle desselben behandelt, gesprochen werden. Für 87 kommt in Betracht, daß er einen Fall des Landesverrats bildet und sich in erster Linie gegen Deutsche, gegen Ausländer nur, wenn sie die Handlung begehen, während sie unter dem Schutze des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, richtet. Es gilt als eine Verräterei, wenn ein Deutscher, der stets die Fürsorge und den Schutz des Reiches oder eines Bundesstaates genießt, oder unter den bezeichneten Umständen ein Ausländer die Handlung begeht, und soll also die Verwerflichkeit, nicht so sehr die Gefährlichkeit der Handlung bestraft werden. Ob also objektiv irgend eine Möglichkeit der Erreichbarkeit des Zweckes besteht, ist für die Frage, ob überhaupt gestraft werden kann, belanglos. Von diesem Standpunkte aus möchten wir die Frage, ob das Verhalten der ausländischen Regierung, das die Einlassung mit ihr ermöglicht, also ihr passives oder aktives Einlassen mit dem Thäter, ernstlich gemeint sein muß, verneinen und uns für die Strafbarkeit des Falles entscheiden, wenn sie dabei nur die Absicht hat, den Thäter oder einen andern zu täuschen.

II. Unternehmen.

1. Die Fälle des 81 (Hochverrat).

Was hier unter Unternehmen zu verstehen ist, geht einmal unmittelbar aus der Erklärung in 82 (als ein Unternehmen, durch welches das Vorhaben des Hochverrats vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll), für's Andre mittelbar aus den die vorbereitenden Handlungen betreffenden 83—86 hervor. In 82 soll der Begriff nicht in seiner logischen Bedeutung, sondern lediglich für das Verständnis des 81 erklärt sein, denn es heißt nicht, ein Unternehmen ist jede Handlung, sondern als ein Unternehmen ist jede Handlung anzusehen, mag sie es sein oder nicht. Die Endthatsache also immer eine Handlung, ebenso wie in 83—86. Es wird auf „das" Vorhaben Bezug genommen,

also ein bestimmtes Vorhaben vorausgesetzt. Ein solches ergibt sich ausdrücklich weder aus 82 noch aus 81. Aber ohne weiteres ist klar, daß *jedes* Unternehmen ein Vorhaben erfordert. Der Gegenstand eines Unternehmens ist allemal auch der Gegenstand eines Vorhabens; was man unternimmt, hat man vor. Deshalb ist dem Gesetzgeber in 82 das Vorhaben etwas selbstverständliches. Der Unternehmer in den Fällen des 81 hat also vor, einen Bundesfürsten zu töten oder gefangen zu nehmen usw., und ist in 82 das Vorhaben gemeint, dessen Gegenstand als unternommen gelten soll. Vorhaben ist im wesentlichen nichts weiter als Vorsatz, Absicht, Entschluß, Wille. „Sollen" hat verschiedene Bedeutungen, hier bedeutet es zweifellos „bestimmt sein", entspricht es also einem Willen, der bestimmt. Die Handlung des 82 ist bestimmt, das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung zu bringen; *ein Wille besteht*, wonach sie es so zur Ausführung bringen soll. Vorausgesetzt wird also zu dem bezeichneten *Vorhaben noch ein Wille*, der die unmittelbare Ausführung des Vorhabens zum Inhalt hat und dabei die Handlung als Mittel zum Zwecke betrachtet und will. Es ergibt sich nun auch von selbst das Verhältnis des Vorhabens zu dem Willen. Jenes geht auf den Erfolg, als Zweck, z. B. den Tod, die Gefangenschaft des Fürsten, dieser auf die Handlung als das Mittel. Zweifellos fällt der Fall, daß der Vorhabende selber handelt, unter unser Gesetz. Dann hätte es auch lauten können: Im Sinne des 81 unternimmt, vollendet also, das Verbrechen des Hochverrats, wer zu dem Zwecke (in der Absicht), dadurch sein Vorhaben unmittelbar zur Ausführung zu bringen, handelt. Diese Fassung würde vielleicht verständlicher gewesen sein und der Redeweise des Gesetzbuches mehr entsprochen haben, als die gewählte abstrakte Fassung, die das Verhältnis zu dem Subjekte, als Unternehmer, völlig verschweigt. Aber vermutlich wird sie ihren Grund haben. — Das Vorhaben und der ausführende Wille *müssen noch zur Zeit der Endthatsache bestehen*, gehören also zu ihr, denn mit ihrem früheren Wegfall würde der Handlung die erforderte Bedeutung, daß durch sie das Vorhaben unmittelbar ausgeführt werden soll, fehlen.

Diese Bedeutung der Handlung ist lediglich eine *subjektive*, keine *objektive*. Objektive Merkmale hat die Handlung gar nicht erhalten, außer denen, die zu jeder Handlung gehören. Es gehört dazu die Körperbethätigung eines Menschen oder die Unter-

lassung einer solchen, wie z. B. im Falle des Vorhabens eines Fürstenmordes die Unterlassung der Versorgung mit Lebensmitteln, Pflege und dergleichen, ferner ein der Körperbethätigung oder Unterlassung entsprechender Wille desselben Menschen, und die Rechtswidrigkeit, die bei der Unterlassung in der Verletzung einer zum öffentlichen Rechte gehörigen Pflicht, zu handeln, besteht. Unter der Handlung kann auch die Gesamtwirksamkeit mehrerer oder vieler Menschen verstanden werden. Der Beginn einer Handlung ist auch bereits Handlung, deshalb genügt jener, was durch 83 bestätigt wird, indem hieraus hervorgeht, daß, wenn es zum Beginn einer nach 82 strafbaren Handlung gekommen ist, nicht 83, sondern natürlich 82 in Anwendung zu bringen ist.

Nicht verlangt wird also, daß die Handlung das Vorhaben auch ausgeführt, also Erfolg gehabt hat, was eine objektive Eigenschaft derselben sein würde, noch daß sie objektiv die Eigenschaften hat, den Erfolg herbeiführen zu können, also dazu tauglich ist. Da durch die Handlung das Vorhaben nur unmittelbar ausgeführt werden soll, so wird weiter nichts verlangt, als daß sie als eine solche, die zur unmittelbaren Ausführung geeignet ist, gewollt wird. Diese Eigenschaft wird ihr subjektiv vom Willen beigelegt, ist also Willensinhalt. Aber auch als solcher entzieht sie sich nicht der Nachprüfung, sondern hängt sie, nur in der Vorstellung, von denselben Kennzeichen ab, die sie in der Wirklichkeit an sich tragen würde. Was bedeutet nun, ein Vorhaben unmittelbar ausführen, zunächst in der Wirklichkeit?

Das Merkmal „ausführen" wiederholt sich auch in 83 und 85. Darunter versteht M. Heyne (D. W. B.): „zu Ende führen, durchführen", und Sanders: „ins Werk setzen und zu Ende führen". Er vergleicht das Ausgeführte mit dem Durchgeführten und Vollführten und sagt von ersterm, es beziehe sich zunächst auf etwas, das dieses gleichsam im Keime in sich enthalten habe und aus welchem es als das Entwickelte hervorgegangen sei. Darnach ist ein Inhalt, wenn und soweit er noch in seinem Verschlusse zurückgeblieben ist, nicht ausgeführt und gehört zur Vollendung der Ausführung das restlose Hervorgegangensein, das Hervorbringen des Ganzen bis zu seinem Ende. Ein Vorhaben ist ausgeführt, wenn sein Inhalt, was vorgehabt wird, also der gewollte Thatbestand ins Werk gesetzt, also vollständig verwirklicht ist. Das Ausführen beginnt, wenn, um im Bilde zu bleiben, im Keime die Be-

wegung beginnt, die zur Entwicklung führt, also mit der ersten Thätigkeit, die in der Richtung auf den ausgeführten Zustand erfolgt. Die Ausführung eines Vorhabens beginnt, wo der erste Schritt gethan wird, um den Inhalt zu verwirklichen. Sie hat von Anfang an bis zu Ende wesentliche objektive Erfordernisse, denn die Thätigkeit, die nicht geeignet ist, den Inhalt zu verwirklichen oder ihn nicht verwirklicht, kann nicht dazu gerechnet werden. Hier bedeutet die Ausführung des Vorhabens umsomehr die Verwirklichung des gewollten Erfolges, als gerade letztrer als Inhalt des Vorhabens zu verstehen ist. Da aber die wirkliche Ausführung nicht verlangt wird, so bleibt hier eine Handlung übrig, von der nur gewollt wird, daß sie unmittelbar den gewollten Erfolg verwirkliche.

Nicht ohne weiteres läßt sich das verwendete Merkmal unmittelbar deuten. Unmittelbar heißt jedenfalls ohne Mittel. Eine unmittelbare Ausführung des Vorhabens in dem Sinne, daß dazu alle Mittel fehlen sollen, ist undenkbar. Der verwirklichte Erfolg und das Wollen desselben stehen sich so einander gegenüber, daß eine Mitte, ein Zwischenraum bleibt, eine Vermittelung, ein Mittel, nötig ist, um von diesem zu jenem zu gelangen. Übrigens bezeichnet 82 bereits ein Mittel, nämlich die Handlung, da durch sie das Vorhaben ausgeführt werden soll. Es liegt also nahe, unter unmittelbar zu verstehen: ohne weiteres Mittel, also ohne ein solches Mittel, welches noch erst anzuwenden wäre und noch nicht angewandt ist, und unter der bezeichneten Handlung diejenige, die, da alle sonst noch erforderlichen Mittel bereits in Anwendung gebracht seien, nun allein, also selber den Erfolg verwirklichen solle. Zweifellos gibt es eine unmittelbare Ausführung in diesem Sinne. Ihr steht gegenüber die mittelbare Ausführung, sie gebraucht ein Mittel, also eine andre Wirksamkeit, bleibt aber darum doch, nur in Verbindung mit letztrer, Ausführung. Wo sonst im Strafrechte der Ausdruck oder der Begriff Ausführung (jede Handlung ist im Grunde eine Ausführung) verwandt wird, muß klar sein, ob damit nur die unmittelbare oder auch die mittelbare gemeint ist. Daß übrigens andre Mittel, als Handlungen, nach solchem Verständnisse des Merkmales nicht ausgeschlossen sein sollen, bedarf nur der Hervorhebung. Mit menschlichen Muskelkräften allein können wohl die wenigsten Hochverratsfälle verwirklicht werden, meist wird dazu die Anwendung mechanischer, überhaupt

willenloser Wirksamkeiten erforderlich sein. Dann bedeutet also unmittelbar: unter Ausschluß weiterer Handlungen, wenn auch unter Anwendung von willenlosen Wirksamkeiten, die nicht unter den Begriff Handlung fallen. Ob die ausgeschlossenen weiteren Handlungen dem Handelnden oder einem Andern angehören, kann keinen Unterschied machen. Darnach würde ein Unternehmen im Sinne des 81 die Handlung sein, die bestimmt ist, selber, wenn auch mit willenlosen Mitteln, den gewollten Erfolg zu verwirklichen, also die entgiltige Entscheidung herbeizuführen, und würde damit der gesuchte Willensinhalt gefunden sein. — Indessen ergeben sich bei dieser Auffassung des Merkmales Schwierigkeiten und Lücken, wie sich unten zeigen wird, es ist auch eine andre Auffassung zulässig und gegenüber dem Grundcharakter der 83—86 geboten. Es dürfte sich vor weiterem eine Erörterung dieser Vorschriften empfehlen.

Der Thatbestand des 83 (haben mehrere die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach 82 strafbaren Handlung gekommen ist) ist nicht als eine nach 82 strafbare Handlung gedacht, jedenfalls ist unmöglich, daß durch solche Verabredung ohne weitere Handlung ein hochverräterisches Vorhaben ausgeführt sein soll. „Verabreden" ist die Thätigkeit, die zur Abrede führt. In „Abrede" bedeutet „ab" dasselbe, wie in abmachen, absprechen, abrechnen, abwarten, absitzen, abfertigen, abregnen, absehen usw., so viel als: bis zu Ende, bis zur Erledigung, sodaß nichts nachbleibt. In „Rede" liegt nicht die Thätigkeit ausgedrückt, denn wir haben den Ausdruck abreden in diesem Sinne nicht, wie abmachen usw., sondern der Erfolg. Die Thätigkeit liegt, wie oft, in der Vorsilbe „ver" (z. B. verwüsten, veredeln, veranstalten). Darnach ist die „Abrede" die Rede, die Kundgebung, die das ab, den Abschluß, enthält, und weiter gedacht, die Übereinkunft, Vereinbarung, also die erklärte Willensübereinstimmung, die, wenn nicht das Gegenteil erhellt, als ernstliche gemeint wird. Eine Thätigkeit heißt nicht eher verabreden, als bis die Abrede auch getroffen ist. Haben mehrere die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabredet, so hat jeder seinen Willen, daß ein solches ausgeführt werden solle, den übrigen kundgethan und hat jeder den Willen der übrigen angenommen. Es liegt kein Grund vor, hier unter Unternehmen etwas andres wie in 82 zu verstehen. Darnach geht der kund-

gegebene Wille dahin, daß eine Handlung ausgeführt werde, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden solle. In der Redewendung: eine Handlung ausführen, dient Handlung als Begriff, nur zur näheren Bestimmung, als Inhalt der Thätigkeit, und bedeutet: ausführen, ebenso wie viele andre Verben, die zu ihrer näheren Bestimmung eines Begriffes bedürfen, z. B. anfangen, beendigen, versuchen, fortsetzen, wiederholen, die Art und Weise, wie der Begriff verwirklicht wird. Eine Handlung wird ausgeführt, wenn das, was sie bedeutet, ins Werk gesetzt und zu Ende geführt wird. Wollen die mehreren, daß dieselbe Handlung, die das Vorhaben zur Ausführung bringen, den gewollten Zweck verwirklichen soll, zu Ende geführt werde, so wollen sie auch den Zweck, gehört also das hochverräterische Vorhaben ihnen an. — Auffallend ist der Gebrauch des Perfekts (haben — verabredet), denn auch in der Fassung: verabreden mehrere, würde ein Zweifel, daß eine Übereinkunft erreicht sein muß, nicht geblieben sein, und mit nur wenigen Ausnahmen gebraucht der Gesetzgeber für den einfachen Thatbestand einer strafbaren Handlung das Präsens, als Form der Strafandrohung. Es muß ein Grund zu der Abweichung vorgelegen haben. Man kann an zweierlei denken. Nimmt man unbefangen den Satz, es haben mehrere verabredet, hin, so denkt man unwillkürlich hinzu, daß die Abrede noch besteht, weil man sonst entweder die Hinzufügung des Gegenteiles oder die Form, es haben mehrere verabredet gehabt, verwertet hätte. Was jeder sich denkt, wird nicht ausgesprochen und ohne weiteres gemeint. Darnach würde der Gesetzgeber den Zusatz: und sind sie bei der Abrede verblieben, als selbstverständlich im Auge gehabt und auf diese Weise wenigstens den schließlichen Thatbestand als in der Gegenwart liegend bezeichnet haben, sodaß die Form der Strafandrohung gewahrt blieb. Natürlich wäre bei solcher Auffassung das Gesetz nicht so zu verstehen, daß das Beharren bei der Abrede Erfordernis der Strafe sein sollte, also außer der getroffenen Verabredung stets nachgewiesen werden müßte; wohl aber so, daß zur Strafbarkeit der Nachweis der Verabredung genügt, die Wiederaufhebung aber einen Strafausschließungsgrund bildet, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sich die Strafbefreiung rechtfertigen kann, wozu wir jedenfalls Freiwilligkeit und vielleicht auch einen Zeitpunkt vor der Entdeckung rechnen würden. Der Zusatz in 83: ohne daß es — gekommen ist, setzt ebenfalls

eine in Kraft gebliebene Verabredung voraus, würde also die Auffassung bestätigen. An Analogieen für einen derartigen Strafausschließungsgrund fehlt es nicht, vgl. 204, wo es sich um die freiwillige Aufgabe des Zweikampfes, also ebenfalls einer Verabredung, vor dessen Beginn durch die Parteien handelt, und ausdrücklich keine Rede davon ist, daß die Herausforderung und ihre Annahme vor der Aufgabe noch nicht entdeckt sein müssen, ferner 163, A. 2 und 46, Nr. 1 und 2. Das gleiche Perfekt befindet sich auch in 151, und könnte man hier ebenfalls aus einer Rückgängigmachung des Delikts einen Strafausschließungsgrund konstruieren. Das Perfekt kann aber auch aus einem andern Grunde gewählt, der Thatbestand nämlich deshalb in die Vergangenheit gelegt worden sein, um anzudeuten, daß er nicht bloß völlig abgeschlossen, sondern auch von den Teilnehmern keine sofortige Ausführung des Unternehmens, vielmehr zwischen ihr und der Verabredung ein solcher Zeitraum geplant worden sein soll, daß von der Zeit der Ausführung aus die Verabredung bereits als der Vergangenheit angehörig erscheinen würde. Was der Gesetzgeber mit dem Perfekt beabsichtigt gehabt hat, läßt sich allein aus 83 nicht ableiten, wir werden später darauf zurückkommen. — Als Inhalt der Verabredung genügt das Vorhaben eines der in 81 bezeichneten Erfolge, nötig ist die Verabredung über die Art und Weise, wie solcher Erfolg zu erreichen sei, noch nicht. Gleichwohl kann sie sich auch hierauf erstrecken, aber gleichgiltig ist, wem hierbei die Rolle des Handelns zugewiesen wird, ob allen Teilnehmern, oder einzelnen, oder einem oder keinem von ihnen, also andern, ferner, in welcher Weise gehandelt werden soll, nur muß die That als Ausführung des einheitlichen Willens angesehen werden, und wenigstens ein Teilnehmer der Verabredung irgend einen kausalen Antheil daran nehmen sollen, sodaß genügt, wenn er einen Dritten zu der That bestimmen oder in den Stand setzen soll. Gleichgiltig ist, ob die zur Handlung bestimmten dritten Personen die Bedeutung der Handlung kennen oder kennen lernen sollen oder nicht. — Die Thätigkeit, die zu dem Verabreden gehört, kann ganz verschieden sein. Es genügt, daß jeder ein und denselben Willen den andern kundgibt oder, falls allen der übereinstimmende Wille bereits bekannt ist, blos den Willen der andern annimmt. Herrscht noch keine Willensübereinstimmung oder haben sich alle oder einzelne zu dem Vorhaben noch nicht

entschlossen, so gehört zu dem Verabreden das gegenseitige Einwirken auf einander oder Einwirkenlassen durch die andern; es kann zur Teilnahme an der Verabredung oder zur Handlung einer den andern auffordern oder sich dem andern erbieten, Vorteile anbieten, gewähren oder versprechen oder zur Handlung Einer dem andern durch Rat oder That in Stand setzen. Es können zum Verabreden auch alle Verhandlungen, die eine Einigung über den Plan der Ausführung herbeiführen sollen, gehören. Es ist klar, daß diese ganze Thätigkeit dem Begriffe der Handlung im Sinne des 82, wenn unter unmittelbar der Ausschluß weiterer Handlung verstanden wird, nicht entspricht, schon nicht beim Zustandekommen der Abrede, erst recht nicht, solange sie aussteht. Ferner ist klar, daß auch der Fall, wenn mehrere die unverzügliche Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabreden, ebenfalls dem 82 nicht entspricht, wenn man das eben bezeichnete Verständnis voraussetzt.

Die in 84 bezeichneten Handlungen kommen nur in Betracht, wenn sie zur Vorbereitung eines Hochverrates geschehen. „Zu" kann bedeuten „zum Zwecke" oder „zum Erfolge". Im letztern Falle würde die erreichte Vorbereitung zum Thatbestande gehören, also die Endthatsache bilden. Aber die Vorbereitung eines Hochverrats kann doch noch nicht beschafft sein, wenn es nur erst zu einer Einlassung mit einer auswärtigen Regierung gekommen ist. Darnach ist „zum Zwecke" zu ergänzen. Wir haben hier also Handlungen, durch welche ein Hochverrat unmittelbar (im Sinne des Ausschlusses weiterer Handlungen) oder auch erst mittelbar, denn beides lassen Ausdruck und Sinn zu, vorbereitet werden soll. Schon hierin unterscheiden sie sich von den Handlungen nach 82. Der Zusatz ist gemacht, wohl nicht so sehr im Gegensatze zu Handlungen zur Vorbereitung eines andern Verbrechens, als im Gegensatze zu Handlungen zur Ausführung eines Hochverrats. Freilich fragt es sich, ob die in 84 bezeichneten Handlungen derart sind, daß durch sie ein Hochverrat unmittelbar (unter Ausschluß weiterer Handlungen) kann ausgeführt werden sollen. Beim Mißbrauche der anvertrauten Macht ist dies nicht geradezu ausgeschlossen, wohl aber in den andern Fällen: durch die bloße Einlassung mit einer auswärtigen Regierung oder durch Anwerben oder Einüben von Mannschaften allein kann niemand einen Hochverrat unmittelbar ausführen wollen. Indessen bliebe

der Fall nach, wo eine der Handlungen zur mittelbaren Ausführung begangen wird. Dann wäre die Ausführung beabsichtigt, während nach unserm Zusatze nur die Vorbereitung beabsichtigt zu sein braucht. Es ist überhaupt nicht erkennbar, daß 84 auf irgend einer Stelle bereits das hochverräterische Vorhaben erfordert. Man kann auch füglich eine That bloß vorbereiten wollen, ohne daß man selber oder sonst jemand sie bereits vorhat. Unser Zusatz kann also den Zweck der Beschränkung auf das Vorhaben der bloßen Vorbereitung haben sollen. Aber wenn sich „unmittelbar" in 82 als Gegensatz von: „nach getroffener Vorbereitung" verstehen ließe, so würde der Zusatz auch den Zweck haben können, den Fall auszuschließen, wo die Handlungen begangen werden, um sofort ohne Vorbereitung, natürlich mit weiteren Handlungen, das Vorhaben zur Ausführung zu bringen. Diese Möglichkeit wird erst demnächst zu erörtern sein. — Erfordert wird, daß die bezeichneten Handlungen den Hochverrat vorbereiten sollen, ausdrücklich nicht, daß sie dazu auch geeignet sind, also wirklich vorbereiten. Aber objektiv wird doch eine auswärtige Regierung, die also immer eine Fülle von Macht repräsentiert, bezw. eine anvertraute Macht, und Mannschaften, also stets ein nicht ganz unerhebliches Machtmittel erfordert. Daß also die Einlassung mit solcher Regierung, der Mißbrauch anvertrauter Macht und das Anwerben oder Einüben von Mannschaften völlig untauglich sei, um einen Hochverrat vorzubereiten, wird sich nicht behaupten lassen.

Der Thatbestand in 85 schließt sich insofern demjenigen des 83 an, als die Handlung nicht erst die Vorbereitung eines Hochverrats, sondern bereits die Ausführung einer nach 82 strafbaren Handlung, also die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens (83) bezielt, weicht aber darin von 83 ab, daß er nicht eine Mehrheit von Thätern vorsieht, sondern sich mit einem begnügt und nur eine Aufforderung verlangt, also von einer Verabredung zwischen dem Thäter und einem Aufgeforderten, ja selbst von einer Bestimmung des letztern, sogar von dem Vorhaben eines hochverräterischen Zwecks bei dem Thäter absieht. Es ist nicht einmal zu erkennen, daß die Aufforderung in der Absicht, jemanden zur Ausführung der Aufforderung zu bestimmen, geschehen sein müsse, weshalb nach unsrer Ansicht bloße Deklamationen, wenn sie das Fehlen der Bestimmungsabsicht nur nicht erkennen lassen, genügen. Dafür findet das übrigens auch eine mäßigere Strafe androhende Gesetz in der besonderen

Qualifikation der Handlung. Hat der Thäter den Hochverrat vor, so ist seine Aufforderung eine Handlung, durch die das Vorhaben *mittelbar* ausgeführt werden soll, aber gegenüber den im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen kaum eine solche, durch die es *sofort* ausgeführt werden soll. Wer erst Schriften usw. verbreitet, oder öffentlich anschlägt oder öffentlich ausstellt, kann eine sofortige Ausführung nicht beabsichtigen, aber auch nicht, wer öffentlich vor einer Menschenmenge auffordert, da schwerlich die Objekte des Hochverrats gleich so zum Angriff bereit liegen, daß ohne weiteres ein solcher erfolgen kann.

In 86 wird nun *jede andre*, ein hochverräterisches Unternehmen *vorbereitende* Handlung unter Strafe gestellt. Damit ist unzweideutig ausgesprochen, daß die in den voraufgehenden Bestimmungen bezeichneten Handlungen *ebenfalls als vorbereitende* angesehen sein sollen, und erscheint unzulässig, einzelne, z. B. die des 85 davon auszunehmen. Die in 83—85 vorangestellten besonderen sind mit strengeren Strafdrohungen versehen, woraus zu schließen, daß sie erschwerende Momente enthalten. Würden diese Momente nicht als erschwerende angesehen worden sein, so müßten die Fälle aus 86 abgeleitet werden können. Jedenfalls geben sie nun erwünschte Mittel zur Erklärung des 86 her. Das hier bezeichnete „hochverräterische Unternehmen" muß also als gleich gelten, und ist auch nach der Bestimmung in 82 gleich der „Ausführung einer nach 82 strafbaren Handlung" (85), dem „Hochverrat" (84), der „Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens" (83). Daß nur der Fall, wo jemand ein eigenes hochverräterisches Unternehmen und nicht ein fremdes durch eine Handlung vorbereitet, hat getroffen sein sollen, erhellt weder aus dem Ausdruck noch aus dem Sinn des Gesetzes, und die Beispiele in 84 und 85 widerlegen solche Auffassung. Es soll eben *jede* andre vorbereitende Handlung bestraft werden. Demnach braucht der Thäter selber einen Hochverrat nicht vorzuhaben. Vorbereitende Handlungen sind solche, die vorbereiten. *Sollen* sie bloß vorbereiten, so bereiten sie noch nicht immer vor. Sie müssen also *objektive* Eigenschaften haben, im Gegensatz zu den Handlungen des 82. So sind denn auch die Verabredung des 83 und die Aufforderung des 85 als objektive *Vorbereitungen* zweifellos gemeint. Aber auch 84 widerspricht nicht. Es ist schon oben gezeigt, daß diese Handlungen niemals völlig untauglich sind, einen Hochverrat vorzubereiten. Daß unter „Handlung" jede Art der

Kundgebung mitbegriffen sein soll, geht aus 85 und auch aus 83 hervor. Die bloße innerliche Geistesthätigkeit ist keine Handlung im strafrechtlichen Sinne, wenn auch eine Thatsache, demnach fallen die innerlichen Vorbereitungen durch Nachdenken, Entwerfen, Sichentschließen usw. nicht unter 86. Aber auch Handlungen, die jemand vornimmt, nur um zu einem noch nicht gefaßten hochverräterischen Vorhaben erst zu gelangen, z. B. die Einziehung von Erkundigungen, die Anstellung von Experimenten zu diesem Zwecke, gehören nicht hierher, da sie nicht den Hochverrat, sondern höchstens erst die Fassung des Vorhabens vorbereiten. — Was ist nun das objektive Kennzeichen der vorbereitenden Handlung? Es gilt den Grundgedanken in 83—85 zu erkennen. Derselbe ergibt sich nicht gleich. Aber wenn man alle Fälle erwägt, so möchte man zu dem Schlusse kommen, daß jede Thätigkeit, die unmittelbar oder mittelbar einen solchen Zustand der Dinge herstellen oder zur Folge haben kann, daß ein Hochverrat, d. h. eine Handlung des 82, sich daraus zu entwickeln vermag oder bei seiner Ausführung die Mittel dazu zur Verfügung hat, das Unternehmen vorbereitet. Die Verabredung des 83, die Einlassung des 84 und die Aufforderung des 85 können nur in dem Sinne als vorbereitende Handlungen angesehen worden sein, daß sie einen Zustand der Dinge herstellen oder einleiten, aus dem ein Hochverrat entstehen kann. Dahin würde auch der Fall des Mißbrauchs einer anvertrauten Macht (84) gehören, wenn der Mißbrauch in der Einwirkung auf einen andern, um ihn zur Verübung eines Hochverrats zu bestimmen, bestände. Das Anwerben von Mannschaften und ihr Einüben in den Waffen sind vorbereitende Handlungen, da die Mannschaften Mittel zur Ausführung eines Hochverrats sind. Übrigens befinden wir uns mit unsrer Auffassung durchaus nicht außerhalb des allgemeinen Verständnisses des Begriffes. Eine Jagd z. B. findet man in Vorbereitung nicht bloß, wenn Treiber, Fuhrwerk und Frühstück besorgt werden, sondern auch, wenn die Schützen ausgesucht und aufgefordert werden, sich einzufinden und mitzujagen. Ein Verlöbnis, d. h. die — bindende — „Verabredung" der Eheschließung gilt gewiß allgemein als eine Vorbereitung der letztern. Und bereitet ein Paar, daß sich zur Vorbereitung eines Verlöbnisses mit einander „einläßt", die Eheschließung nicht auch schon vor? Vorbereiten bedeutet nach M. Heyne: vorher bereiten, tüchtig machen, Voranstalten treffen, und

nach Sanders: alles das thun, was vorangehn muß, damit das genannte Objekt ins Werk trete, ſich verwirkliche. Das Vorbereiten bereitet nicht ſchon das Werk, das vorbereitet werden ſoll, nur im voraus, ſondern erſt dasjenige, was dazu gehört, daß es vor ſich gehen, alſo zunächſt überhaupt erſt entſtehen und ſodann auch ſich entwickeln kann. Wird eine Thätigkeit vorbereitet, ſo gehört dazu nicht bloß die vorherige Beſchaffung und Ausrüſtung der dazu gehörigen Mittel, (Ermöglichung der Thätigkeit) ſondern auch die vorherige Beſchaffung und Veranlaſſung des Subjektes. Beſchränkungen ergeben ſich erſt durch Einfügungen, namentlich durch die Rolle, welche das Subjekt zu ſpielen hat. Eine Köchin bereitet eine Mahlzeit in andrer Weiſe vor, als der Hausherr, der ſie geben will. Die Vorbereitung als Wirkung iſt ein Zuſtand, die Bereitſchaft der Dinge, woraus und wodurch ſpäter ein Ereignis entſtehen und ſich vollenden kann, und die Vorbereitung als Wirken jede Thätigkeit, die ſolche Bereitſchaft unmittelbar oder mittelbar zur Folge hat oder zur Folge haben kann, auch ſchon in ihrem Beginne. Auch die Thätigkeit, die nur eine unvollſtändige, einſeitige oder mangelhafte Vorbereitung zur Folge hat oder haben kann, bleibt darum doch eine vorbereitende. Der Begriff verſagt nur, wo dieſe Folge ausgeſchloſſen iſt. Wer Eſſig ſtatt Wein in die Weinflaſchen gießt, bereitet ſo wenig ein Trinkgelage vor, wie derjenige, der vorher den Wein austrinkt. Wer ſeine Einladungen zur Jagd unter verkehrter Adreſſe abſchickt, bereitet die Jagd ſo wenig vor, wie derjenige, der die Einladungen widerruft. Zweifellos untaugliche Maßregeln ſind als vorbereitende nicht anzuerkennen. — Es ergibt ſich nun noch aus dem allgemeinen Begriffe der Vorbereitung ein ſehr wichtiges Merkmal. Nicht jede Bereitung eines oder mehrerer Erforderniſſe iſt eine Vorbereitung. Letztre ſetzt wegen der Vorſilbe voraus, daß die Bereitung vorher und zwar, da dies Moment einen beſonderen Nachdruck hat, eine gewiſſe geraume Zeit vorher erfolgt. Weder was erſt während des Ereigniſſes noch was unmittelbar vorher als Erfordernis bereitet wird, ſtellt eine Vorbereitung vor. Ein Feldzug iſt nicht vorbereitet, wenn alle erforderlichen Befehle erſt kurz vor ſeinem Beginne oder gar ſpäter erteilt und die Ausrüſtungen auch nicht früher betrieben werden. Eine Jagd iſt nicht vorbereitet, wenn erſt im letzten Augenblicke Treiber beſtellt werden und die Einladung, teilzunehmen ergeht. Die Bereitſchaft muß jedenfalls vor dem vorzubereitenden

Ereigniſſe hergeſtellt ſein und das Bereiten zur rechten Zeit angefangen haben, ſonſt haben wir eine Thätigkeit „aus dem Stegreif“. Wer ſchon im Sattel ſitzt, um fortzureiten, nimmt ſich nicht mehr die Zeit, die zu einer Vorbereitung gehört. Alle Handlungen, die zur Vorbereitung gehören, laſſen ſich unter Umſtänden nachholen, ſind dann aber keine vorbereitende mehr. Alſo begründet nur die Rechtzeitigkeit den Unterſchied. Vorbereitungen haben einen ſpäteren Eintritt des Ereigniſſes im Auge, andre Handlungen den ſofort erfolgenden oder bereits erfolgten. Soll alſo eine Verabredung die Natur einer vorbereitenden Handlung haben, ſo muß ſie gegen den Zeitpunkt, wo ſie ausgeführt werden ſoll, zurückliegen, und dürfte jetzt klar ſein, weshalb der Thatbeſtand des 83 in die Vergangenheit gelegt iſt. Denn er ſoll nach 86 eine vorbereitende Handlung ſein, was nicht der Fall ſein würde, wenn ſich unmittelbar daran entweder die Handlung anſchließt *oder* anſchließen ſoll. Der erſte Fall ließ ſich ausſchließen, indem man den Zuſatz machte: ohne daß es zum Beginn einer nach 82 ſtrafbaren Handlung gekommen iſt, des zweiten Falls wegen blieb nur das Perfekt übrig. Aber wo finden wir eine Strafe für dieſe beiden Fälle? Straffrei können ſie doch nicht deshalb ſein, weil ſie einen früheren Beginn der Ausführung wollen. Wir werden mit ihnen nach 82 gedrängt und genötigt, das Merkmal der Unmittelbarkeit von neuem zu prüfen. Es iſt nun aber auch klar, daß in 84 der Zuſatz „zur Vorbereitung eines Hochverrats“ nicht entbehrlich war, wenn die hier bezeichneten Handlungen im Rahmen von vorbereitenden verbleiben ſollten. Der Thatbeſtand von 85 muß Bedenken nicht erregt, vielmehr ohne weiteres als vorbereitende Handlung gegolten haben, vielmehr engte ihn der nachfolgende 86 in ſeine beſtimmten Grenzen deutlich ein. Auch bei den Fällen des 84 und 85 iſt die Frage nach der Strafbarkeit zu beantworten, wenn ſie nicht mehr vorbereitende Handlungen ſind, ſondern einen extemporalen Hochverrat im Auge haben. — Eine vorbereitende Handlung erfüllt ihren Begriff, auch ohne daß das vorbereitete Ereignis eintritt. Wieviel wird vergeblich vorbereitet. Aber man kann auch etwas vorbereiten, was gar nicht eintreten kann, z. B. den Empfang eines längſt verſtorbenen Freundes, die Jagd auf einem Revier, wo ſich nicht das geringſte Wild, einen Fiſchzug in einem Teich, worin ſich nur Unken und ein Paar alter Stiefel befinden. Dabei kann man im Ernſte und im Scherz handeln. — Es läßt ſich ein eignes und ein fremdes,

ein bereits beabsichtigtes und ein noch nicht beabsichtigtes Unternehmen vorbereiten. 86 will jede vorbereitende Handlung treffen. Das eigne noch nicht beabsichtigte Unternehmen muß wenigstens vorbehalten und das fremde darf nicht bloß gedacht sein. Der Thatbestand des 86 bezeichnete in seinen besonderen Merkmalen nur objektive Verhältnisse. Das Merkmal, „ein hochverräterisches Unternehmen" bedeutet natürlich nicht ein zur Zeit der Handlung bereits vorhandenes, weil letztere dann nicht mehr eine vorbereitende sein würde, aber immer ein im Werden begriffenes. Ist es noch nicht beabsichtigt, so muß es, wenn es ein fremdes ist, entweder aus der eigenen vorbereitenden Handlung (der Aufforderung, Einlassung usw.) hervorgehen können, indem die Entstehung des Vorhabens bei einem andern nicht durchaus verhindert ist, oder müssen in dem Falle, daß die eigne vorbereitende Handlung anderartig ist, also sich auf die zur Ausführung gehörigen Mittel bezieht, wenigstens bereits fremde vorbereitende Handlungen vorliegen, aus welchen es hervorgehen kann. — Was die subjektiven Erfordernisse des 86 anlangt, so ist beachtenswert, daß ausdrücklich nicht mehr aufgestellt sind, als der Begriff der Handlung hergibt, von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ist sonst keine Rede. Da im Gegenteil jede vorbereitende Handlung genügen soll, wird auch nicht mehr erfordert werden können, als in Gemäßheit des 59 A. 1 die Kenntnis von der vorbereitenden Natur der Handlung und des objektiven Merkmales „des hochverräterischen Unternehmens". Darnach ist eine auf die Vorbereitung gerichtete Absicht nicht erforderlich, wie wir denn auch schon für 85 auf die Absicht, einen andern zu der Ausführung einer nach 82 strafbaren Handlung zu bestimmen, geglaubt haben, absehen zu müssen. Dagegen muß der Thäter, falls das hochverräterische Vorhaben noch nicht besteht, dessen Entstehung, und auf alle Fälle die Ausführung des Vorhabens für möglich halten, was stets vorliegt, wenn er nicht vom Gegenteile überzeugt ist. Denn wenn sich auch trotz solcher Überzeugung ein Hochverrat vorbereiten läßt, so ist doch die Handlung keine ernstliche, und die Ernstlichkeit wird noch als Erfordernis des 86 angesehen werden müssen; und wird auch nicht als genügend gelten können die Möglichkeit, daß die nicht ernstlich getroffene Vorbereitung einem vom Thäter gar nicht ins Auge gefaßten fremden Unternehmen zu gute kommen, oder der Fall, daß die Überzeugung des Thäters auf Irrtum beruht. Auch gegenüber den Thatbeständen

in 83—85 müssen wir die wirklich bestehende Ueberzeugung des Thäters von der Unausführbarkeit oder der Nichtentstehbarkeit des hochverräterischen Unternehmens folgerichtig für einen Strafausschließungsgrund halten, wenn auch wohl nur in wenigen Fällen eine derartige Überzeugung vorkommen wird. — Da die Thatbestände in 83—85 nur schwerere Fälle der vorbereitenden Handlung bilden, so müßten sich nach Ablösung des Erschwerungsgrundes einfache Fälle im Sinne des 86 ergeben. Worin besteht der Erschwerungsgrund im einzelnen? Bei 83 nicht in der Mehrheit der Thäter, ein Einzelner, der mit sich selbst die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens vereinbarte, läßt es an der „Handlung" fehlen. Wohl aber in der Verabredung und auch deren Inhalte. Wir erachten für eine vorbereitende Handlung jede Art der Einwirkung auf oder der Mitteilung an einen andern, die einer Verabredung eigen ist oder zu Grunde liegt, sofern letztere oder auch nur die Willenseinigung oder Willensbestimmung noch aussteht. Hat sich aber ein sofortiges Mißlingen in dieser Richtung herausgestellt, so bereitet die Handlung das Unternehmen nicht vor. Wir erachten ferner für eine vorbereitende Handlung die Verabredung mehrerer, ein hochverräterisches Unternehmen vorzubereiten. Das erschwerende Moment der Einlassung nach 84 dürfte in dem Erfordernisse liegen, daß sie mit einer auswärtigen Regierung erfolgt. Es bleibt also die Einlassung mit irgend einem andern entweder zur Ausführung oder zur Vorbereitung des Unternehmens nach. Ist dann ferner der Umstand, daß die mißbrauchte Macht gerade von dem Reiche oder einem Bundesstaate anvertraut war, der Erschwerungsgrund, so würde mit Recht als Fall des 86 anzusehen sein der Mißbrauch, d. h. der rechtswidrige Gebrauch jeder anderen Macht zu der Vorbereitung eines Hochverrats. Zur Macht im Sinne des 84 rechnen wir jedes Mittel, welches dem Inhaber eine thatsächliche oder rechtliche Verfügung oder Herrschaft über Personen oder Sachen gestattet, also nicht nur eine militärische Macht, sondern auch Geldmittel, Kenntnisse, namentlich Geheimnisse, autoritative Stellung usw. Andre Machtmittel sind Vorteile jeder Art, Drohungen, Irrtümer, Amtsgewalt, Ansehen usw. Die Qualifikation des letzten Falls in 84 dürfte in dem Momente der Mannschaften liegen, als einfacher Fall würde sich die Beschaffung oder Zubereitung irgend eines zur Ausführung des Unternehmens gehörigen Mittels ergeben. Aus 85, wo offenbar die Art der Auf-

forderung, öffentlich vor einer Menschenmenge, Verbreitung von Schriften usw. die Schwere des Falles begründet, würde als einfacher Fall abzuleiten sein, jede andre Art der Aufforderung zur Ausführung oder auch zur Vorbereitung einer nach 82 strafbaren Handlung, sofern der Erfolg der Annahme der Aufforderung noch aussteht, während wiederum ein sofortiger entschiedener Mißerfolg den Hochverrat der Handlung die vorbereitende Eigenschaft vorenthalten würde. Übrigens würde sich der aus 85 abgeleitete Fall auch schon aus 83 ergeben. Immer aber würde zu erfordern sein, daß die Bereitschaft, auf die hingewirkt wird, rechtzeitig vor dem bestimmten oder gedachten Beginn des Unternehmens eintreten kann, um der Vorbereitung gerecht zu werden.

Um zur Betrachtung des 82 zurückzukehren, so ist durchaus zu beachten die Betonung: jede Handlung. Sie entspricht dem Sprachgebrauche unsres Gesetzbuchs nicht. Niemals heißt es: ein jeder, der diese oder jene Handlung begeht, sondern nur: wer sie begeht. Auch in den abstrakten Thatbeständen werden sonst immer nur die bestimmten oder unbestimmten Artikel verwendet (vgl. 80 der Mord, 128 die Teilnahme an einer Verbindung, 172 der Ehebruch, 173 der Beischlaf, 175 die widernatürliche Unzucht, 185 die Beleidigung, 201 die Herausforderung, 205 der Zweikampf, 215 der Totschlag, 243, 7 der Diebstahl, 247 A. 2 ein Diebstahl, 250, 3 und 4 der Raub, 268 eine Urkundenfälschung, 307 die Brandstiftung, 311 die Zerstörung). Auch in diesen Fällen ist zweifellos jede bezeichnete Handlung gemeint. Nur in 86 findet sich noch jede (andre vorbereitende Handlung), dort aber schon deshalb, weil einige besondere Fälle vorangestellt waren und nun der gesamte Rest getroffen werden sollte. Warum ist nicht auch in 82 gesagt: die oder eine Handlung, durch welche — soll? An sich würde diese Fassung genügt haben, da doch wie in den andern abstrakten Fällen jede gemeint gewesen sein würde. Es haben also jedenfalls Zweifel abgeschnitten sein sollen. Der abstrakte Begriff des Unternehmens soll gegeben sein, wenn nur das Abstraktum der Handlung der bezeichneten Art vorliegt, und soll es auf irgend welche sonstige objektive oder subjektive Erfordernisse nicht ankommen, sodaß jedes Bestreben, solche noch aufzustellen, an dem unerbittlichen Zusatze „jede" scheitern muß. Hieraus ergeben sich manche Schlüsse. Erörtert haben wir schon, daß es völlig gleichgiltig ist, ob die Handlung objektiv zur Herbeiführung des Zwecks

geeignet erscheint. Es muß auch für gleichgiltig erklärt werden, was sich objektiv oder subjektiv mit oder nach der Handlung ereignet, wenn diese nur erreicht ist. Sie ist ein Unternehmen, auch wenn sie in ihrem Verlaufe aufgegeben oder der gewollte Erfolg rechtzeitig abgewendet worden ist, man darf nicht die für andre Handlungen in dieser Beziehung gegebenen Bestimmungen anwenden. Aber es ist auch gleichgiltig, wer die Handlung begeht und ob dieser die für den Unternehmer erforderten subjektiven Eigenschaften oder Absichten besitzt. In 82 hat nur das Unternehmen und nicht der Unternehmer begrifflich bestimmt werden sollen. Darum wurde die abstrakte Form gebraucht, eine Künstlichkeit, die gewiß vermieden worden wäre, wenn das Unternehmen nur in einer eignen Handlung des Unternehmers d. h. des Thäters im Sinne des 81, sollte bestehen dürfen. Nun aber kann ein hochverräterisches Unternehmen mit den Personen, die es ausgeführt haben, aufgedeckt werden, gleichwohl aber derjenige, von dem es in letzter Linie ausgeht, dem es angehört und anzurechnen ist, noch ganz außer Gesichtsweite geblieben sein. Aber wer ist dann der Unternehmer? Mittelbar lesen wir die Antwort ebenfalls aus 82 heraus. Er ist derjenige, um dessen Vorhaben es sich handelt und von dem vorausgesetzt wird, er wolle, daß durch die Handlung das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden solle, der also nicht bloß den hochverräterischen Zweck, sondern auch die Handlung als Mittel will. Die Handlung kann er aber nicht anders wollen, als wenn sie irgend wie von dem Vorhaben ausgeht, eine kausale Folge einer Willensbethätigung von ihm und seiner von letzterer abhängigen äußern Wirksamkeit ist. Auch im gewöhnlichen Leben finden wir Unternehmungen genug, die nicht vom Unternehmer selbst, sondern von einem oder mehreren andern ausgeführt werden, und auch hier suchen wir den Unternehmer in demjenigen, dem das Vorhaben, dessen Verwirklichung das Unternehmen darstellt, angehört und der diese Verwirklichung will, indem sie von seinem Willen ausgeht. Es dürfte nun nur noch das kausale Verhältnis zwischen der Handlung eines andern und dem Willen des Unternehmers festzustellen sein. Nach unsrer Meinung genügt jedes kausale Verhältnis, dies dürfte unmittelbar wiederum aus dem Pronomen jede (Handlung) folgern: es soll auch die Handlung nicht ausgenommen sein, die in einem besondern kausalen Verhältnisse zu dem Unternehmer steht, und mittelbar aus

der Erwägung, daß kein Grund vorliegt, irgend ein Verhältnis zu begünstigen. Darnach ist es gleichgiltig, ob die Handlung des 82 von jemand veranlaßt oder ermöglicht oder mitveranlaßt oder mitermöglicht oder noch von weiterher bewirkt oder mitbewirkt worden ist, er ist immer als Unternehmer anzusprechen, wenn er die Handlung als Mittel zu einem der in 81 bezeichneten Zwecke will. Beim Vorhandensein der subjektiven Erfordernisse eines Unternehmers genügt also auch jede vorbereitende Handlung im Sinne der 83—86, um deren Subjekt zum Thäter im Sinne des 81 zu stempeln, nur natürlich vorausgesetzt, daß die von ihm vorbereitete zur unmittelbaren Ausführung von ihm bestimmte Handlung wenigstens begonnen worden ist. Dabei muß es ganz gleichgiltig sein, in welchen Absichten oder welchem Bewußtsein das Subjekt dieser letztern Handlung sie vornimmt. Es kann sich über den Zweck und die Bedeutung seiner Handlung völlig in Unwissenheit befinden oder das Bewußtsein davon haben oder den Zweck und damit seine Handlung als Mittel ebenfalls wollen. Ihm können die zur Thäterschaft nach 81 sonst noch erforderlichen Eigenschaften fehlen oder nicht fehlen, und besondere Strafausschließungsgründe zur Seite stehen oder nicht, jede Handlung soll berücksichtigt werden. Liegen auch bei ihm alle Erfordernisse eines Unternehmers vor, so haben wir zu demselben Unternehmen mehrere Unternehmer, von denen sich mit strafbefreiender Wirkung keiner auf den andern berufen darf, vielmehr jeder als Thäter nach 81 bestraft werden muß — ein Fall, der sich aus dem besondern Teil des Strafgesetzbuches ergebenden Mehrthäterschaft, also nicht der nur subsidiären Charakter tragenden Mitthäterschaft im Sinne des 47.

Eine Bestätigung unserer Ansicht liefert 83. Diese Vorschrift will angewandt werden nur, wenn es zum Beginn einer nach 82 strafbaren Handlung nicht gekommen ist. Es ist nicht angängig, diesen Zusatz für überflüssig zu erklären, er hat durchaus seine Bedeutung. Ist es zu solchem Beginn gekommen, so sollen die Teilnehmer an der Verabredung selbstverständlich nicht straflos sein, sondern als Unternehmer nach 81 bestraft werden. Dies gilt nicht bloß für diejenigen unter ihnen, die die Handlung selber vornehmen, das würde wiederum überaus selbstverständlich sein, und gilt auch nicht bloß dann, wenn wenigstens ein Handelnder zu den Teilnehmern gehört, sondern auch für den Fall, daß die Handlung lediglich durch einen oder mehrere Fremde geschieht.

Anders läßt sich die abstrakte Fassung statt der natürlichern: wenn oder soweit sie nicht eine nach 82 strafbare Handlung begonnen haben, nicht erklären. Allemal ist dann jeder Teilnehmer Mitunternehmer, bloß weil er die Ausführung des Unternehmens mit verabredet, also als Mittel auch seines Zweckes mitgewollt hat und durch das Verabreden zu dem erfolgten Unternehmen in einen kausalen Bezug getreten ist. Das Verabreden ist aber nur eine Art des kausalen Bezugs zu dem Unternehmen, die andern zu begünstigen, wird ein Grund nicht beizubringen sein. In 84—86 konnte der Zusatz des 83 nicht wiederholt werden. Denn hier ist das Vorhaben kein Erfordernis der Thäterschaft, schien also doch nicht ohne weiteres im Falle des Beginns des Unternehmens der Fall des 82 gegeben. Er brauchte auch nicht wiederholt zu werden, da in 83 genügende Anleitung gegeben war. Nach unsrer Ansicht ist also derjenige, der in hochverräterischer Absicht eine der in 84—86 bezeichneten Handlungen begangen hat, dann, wenn es in der Folge zum Beginn des Hochverrats gekommen ist, ebenfalls als Unternehmer anzusprechen, gleichviel wer die letztere Handlung vorgenommen hat. Steht das von Fremden ausgeführte Unternehmen in gar keinem kausalen Bezuge zu der Handlung des Thäters, so kann es ihm natürlich nicht zur Last gelegt werden. Bei unsrer Auffassung ergibt sich nun allerdings eine Verwendung des Begriffes Unternehmer, die in diesem Umfange dem gewöhnlichen Leben fremd ist. Wer bloß die Mittel zu einem Unternehmen beschafft oder zubereitet, wird auch dann, wenn ihm dabei dessen Erfolg Zweck ist, nicht mehr als Unternehmer bezeichnet. Als solcher gilt nur der, welcher durch seinen Willen die fremden in dem Unternehmen wirksamen Kräfte in Thätigkeit setzt, also die Veranlassung dazu bildet, gleichgiltig, ob er zu der Ermöglichung des Unternehmens irgend eine Thätigkeit aufwendet oder nicht. Aber bei uns handelt es sich gar nicht um den Begriff Unternehmer, denn dieser ist gesetzlich ganz aus dem Spiele gelassen, und vermutlich in wohlweiser Absicht, sondern um die Person, die für ein zu Tage getretenes Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen ist, und auf diesem Gebiete ist die Heranziehung einer jeden zu einem rechtswidrigen Erfolge kausalen Handlung nichts ungewöhnliches. Überdies ist der Fall des 85, wenn die Aufforderung die Handlung des 82 zur Folge gehabt hat, und jeder Fall der 84 und 86, wenn durch die vor-

bereitende Handlung die Handlung des 82 veranlaßt worden ist, ein richtiger Unternehmerfall, das Vorhaben vorausgesetzt. Dann aber nur die andern Fälle der 84 und 86 bei gleichen Voraussetzungen anders zu behandeln, empfiehlt sich nicht.

Erklärt man das Merkmal des 82 „unmittelbar" mit „ohne weitere Mittel", so kommt man zu folgenden Schwierigkeiten. Einmal würde sich das unbefriedigende Resultat ergeben, daß in den Fällen, wo der Thäter, um seinen Zweck zu erreichen, noch die schließliche Mitwirkung des Objektes des Hochverrates will, erst diese Mitwirkung die Handlung des 82 ausmachen würde. Beabsichtigt der Thäter z. B., daß der Bundesfürst den ihm zum Genusse gereichten oder hingestellten Gifttrunk selber einnimmt, so würde nicht die die Bosheit enthaltende Handlung des Darreichens oder Hinstellens, sondern erst die Handlung des Fürsten diejenige sein, durch die das Vorhaben der Vergiftung unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Ja es würde sich vielfach fragen, ob nicht erst das Niederschlucken, das doch nicht eine rein mechanische Thätigkeit ist, den Thatbestand erfüllen würde. Ferner würde in manchen Fällen sich die Handlung des 82 schwer genau feststellen lassen. Welches ist z. B. die Handlung, die ohne weitere Handlungen zur Einverleibung von Bundesgebiet im Sinne des 81 Nr. 3 bestimmt sein kann? Endlich würde im System eine klaffende Lücke für Handlungen, die die sofortige oder gleichzeitige Ausführung des Unternehmens voraussetzen, also nicht mehr vorbereiten und durch die das Vorhaben doch nicht „ohne weitere Handlungen" ausgeführt werden soll, entstehen.

Es ist aus diesem Grunde das Bedürfnis nicht abzuweisen, die Unmittelbarkeit des 82 anders zu erklären, und zwar als Gegensatz zur Vorbereitung, so daß 82 alle Handlungen bezielt, die auf Grund getroffener Vorbereitungen oder ohne solche, selber oder mit andern Handlungen, das Vorhaben zur Ausführung bringen sollen. In der That bedeutet „unmittelbar" nicht bloß „ohne vermittelnde Zwischenglieder", sondern auch „ohne dazwischen liegende Zeit", „sofort." (Vgl. Sanders), wie in den Beispielen: eine unmittelbare Hilfe, unmittelbar darauf. Demnach würde es nicht auf eine solche Handlung ankommen, die in irgend einem besondern oder nahen kausalen Bezug zu dem hochverräterischen Zweck stehen soll, sondern auf eine solche, die, sei es durch sich selbst oder andre Handlungen, sei es allein oder in Ver-

bindung mit andern Handlungen, bestimmt ist, ohne dazwischen liegende Zeit, also ohne noch zu warten, in einem Zuge zum Ziele zu führen. Jede derartige Handlung würde als Unternehmen zu gelten haben, wenn sie nur begonnen hat, gleichgiltig, ob es zu den sonstigen Handlungen, durch die oder mit denen sie wirken soll, gekommen ist oder nicht, und jeder würde als Unternehmer zu gelten haben, der die Handlung in hochverräterischer Absicht vornimmt. Entscheidend ist der Zeitpunkt, der von dem Vorhaben für die dem Erfolg als zeitlich letzte vorausgehende Handlung ins Auge gefaßt ist. Diese Handlung ist mit ihrem Beginn jedenfalls eine Handlung im Sinne des 82. Dann aber auch jede andre, auf der der Erfolg kausal beruhen soll, wenn sie mit der erstern nur zeitlich zusammenhängt, also z. B. auch eine Verabredung mehrerer des in 83 bezeichneten Inhalts, wenn sie nur sofort ausgeführt werden soll, auch jede der in 84—86 gemeinten Handlungen, wenn nur der Hochverrat unmittelbar darauf erfolgen soll, gleichgiltig, ob es zu der als letzten ins Auge gefaßten gekommen ist oder nicht. Im erstern Falle würde die Verabredung schon deshalb nicht unter 83 fallen, weil ihr der vorbereitende Charakter fehlt, vielmehr der Charakter der Unmittelbarkeit zukommt. Alle Handlungen, die irgend einen kausalen Bezug zu dem Erfolg haben sollen, sind „zur Ausführung des Vorhabens" bestimmt, wie schon oben dargelegt worden ist. Von dem nun eingenommenen Standpunkte aus kann selbst derjenigen Handlung, die das Vorhaben in dem Sinne unmittelbar ausführen soll, daß sie selber den Zweck erreicht und weitere Handlungen als Mittel nicht voraussetzt, das Merkmal der Unmittelbarkeit im zeitlichen Sinne fehlen und deshalb unter den vorbereitenden Handlungen ein Platz eingeräumt werden müssen. Eine solche Handlung würde z. B. das Aufziehen des Uhrwerks in einer Höllenmaschine sein, da die von da an bis zur Tötung des Fürsten sich auslösenden Naturkräfte als weitere Handlungen nicht in Betracht kommen. Wäre nun aber zur Erreichung des Zwecks erforderlich, daß die Maschine und der Fürst an den für das Verbrechen bestimmten Ort erst gebracht würde (Handlungen, die selber den Zweck nicht erreichen können) und müßte hierzu noch ein Zeitaufwand gemacht werden, so würde das Aufziehen der Maschine nicht als Handlung zur unmittelbaren Ausführung, sondern nur als vorbereitende gelten können.

Ist das Merkmal „unmittelbar" im zeitlichen Sinne zu verstehen, so kann kein Zweifel sein, daß das wesentliche Merkmal der vorbereitenden Handlung auch in der Zeit liegen soll, daß also das Vorbereiten genau in der Bedeutung verwendet ist, die es logisch zu beanspruchen hat. Dann erscheint die ganze Kausalität des Hochverrats in zwei Hälften geteilt, die sich — abgesehen von den subjektiven Erfordernissen durch nichts weiter unterscheiden, als daß die eine diesseits, die andern jenseits eines Zeitraumes liegt und daß die eine als geeignetes Mittel nur angesehen zu sein braucht, die andre es aber auch sein muß.

Als objektives Erfordernis der Unternehmerschaft müssen wir auch jetzt noch betrachten, daß man entweder selber eine Handlung vornimmt, durch die das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, oder daß man eine derartige von einem andern vorgenommene Handlung vorbereitet hat. Als subjektives Erfordernis haben wir bereits aufgestellt das hochverräterische Vorhaben auf Seite des Thäters. Es fragt sich nun aber, ob sich Strafbarkeit desjenigen, der ohne solches Vorhaben eine Handlung im Sinne des 82 vornimmt, rechtfertigen läßt, wenn er sich doch ihrer Bedeutung bewußt ist. Es kann sein, daß dieselbe Handlung, falls sie nicht zur unmittelbaren Ausführung des Vorhabens, sondern rechtzeitig vorher begangen sein würde, den Charakter einer vorbereitenden hätte; dann würde nach 83—86 Strafe eintreten, obgleich der Handelnde selber den Hochverrat nicht vorhat, wenn er nur ihren Charakter kennt. Liegt nun irgend ein Grund vor, die Handlung, als Unternehmen, für unerheblich zu erklären und demnach straflos zu lassen? Ein solcher wird sich schwer auffinden lassen, und da der Gesetzgeber die Bestimmung, wer als Subjekt eines Unternehmens anzusehen sei, in keiner Weise selber getroffen, sondern ganz der Auslegung überlassen hat und nicht zu vermuten steht, daß die Widersinnigkeit, welche in der Strafbarkeit liegen würde, seiner Absicht entsprochen haben würde, so kommen wir zu dem Schlusse, daß in dem vorausgesetzten Falle Strafe nach 81 einzutreten, also der Handelnde ebenfalls einen Hochverrat unternommen hat, obgleich er selber ihn nicht vorgehabt hat. Aber das hochverräterische Vorhaben nicht nur, sondern auch der Wille, daß durch die fragliche Handlung dasselbe unmittelbar zur Ausführung gebracht werden solle, bestehen dann wenigstens bei einem andern und sind dem Han-

Digitized by Google

delnden bekannt. Bestehen aber Vorhaben und Willen auch bei einem andern thatsächlich nicht, sondern nur in der Vorstellung des Handelnden, so läßt sich nach 82 eine Strafe nicht rechtfertigen, weil von einem Unternehmen nicht mehr die Rede sein kann, nach 83—86 nicht, weil die Handlung keine vorbereitende mehr ist, nach 43 nicht, weil der Entschluß, einen Hochverrat zu begehen, fehlt und nach 47—49 nicht, weil die Hauptthat fehlt. Wenn nun ferner das Vorhaben zwar thatsächlich besteht und die Handlung thatsächlich oder nur nach der Meinung des Handelnden zur unmittelbaren Ausführung desselben geeignet ist, indessen als Mittel für letztere weder von dem Vorhabenden noch von dem Handelnden gewollt wird, so haben wir wiederum einen Fall, auf den die Begriffsbestimmung des 82 und die Voraussetzungen der 83 bis 86 nicht passen, denn man kann von der Handlung nicht sagen, daß durch sie das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, noch ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet wird. Hier kann nun zwar der Fall des 49 gegeben sein, wenn es zu einem Unternehmen durch einen andern gekommen und durch die Handlung dem Unternehmenden zu dem Unternehmen wissentlich Beistand geleistet worden ist. Sonst fehlt es auch hier an einer Strafvorschrift, denn 43 versagt wegen mangelnden Entschlusses, das Verbrechen zu begehen. Wer diese Lücken unerträglich findet, wird wohl geneigt sein, durch eine Erweiterung des Thatbestandes der vorbereitenden Handlung Abhilfe zu schaffen, aber gleichzeitig würde dadurch das Merkmal der Unmittelbarkeit und die Anwendung des 82 in Verwirrung gebracht. An der Charakterisierung der Handlung des 82 wird sich erst recht nicht rütteln lassen. Es wird nichts übrig bleiben, als die Lücken dem künstlichen Aufbau des Hochverrats auf Rechnung zu schreiben.

Anlangend den Strafgrund für die hochverräterischen Handlungen, so kommt in Betracht, daß sie wie gewöhnliche Verbrechen gleicherweise an Deutschen und an Ausländern gestraft werden, daß bei ihnen also der Gesichtspunkt einer besonderen Verräterei mehr in den Hintergrund tritt. Obgleich nun 82 von all' und jeder Gefährlichkeit der Handlung absieht, so glauben wir doch, daß unsre Vorschriften sämtlich lediglich die Absicht verfolgen, die Güter, gegen die sich die Handlungen richten, mit einem Schutz zu umkleiden. Allerdings sind diese Güter von so hohem Werte, daß eine sich in feindlichen Handlungen gegen sie offenbarende

Gesinnung als höchst verwerflich erscheint, und die Frage aufgeworfen werden kann, ob nicht auch bloß schon sie Strafe verdiene. Aber von diesem Standpunkte aus hätte man sich in 83—86 mit Handlungen begnügen müssen, die nur vorbereiten sollen und nicht thatsächlich vorbereiten. Entscheidend dürfte die praktische Erwägung sein, daß die fraglichen Güter wegen ihrer Wichtigkeit mit allen erforderlichen unmittelbaren Schutzmaßregeln umgeben zu sein pflegen, und daß deshalb ein Unternehmen gegen sie kaum je ohne Vorbereitung ausgeführt wird, daß aber thatsächlich ein vorbereitetes Unternehmen regelmäßig auch gefährlich ist. Die Erörterung der konkreten Gefährlichkeit im einzelnen Fall ist also meist überflüssig und würde, wenn von letzterer die Strafbarkeit eines Unternehmens abhängig wäre, vielleicht manchmal nicht ohne Erfolg dem Angeklagten eine Gelegenheit zu dem Versuche gewähren, sich durch allerlei Ausflüchte der gerechten Strafe zu entziehen. Und sollte wirklich einmal ein ungenügend oder gar nicht vorbereitetes Unternehmen erweislich völlig ungefährlich gewesen sein, so würde sich eine Strafe dafür doch aus der Erwägung rechtfertigen lassen, daß ohne dieselbe ein Anreiz gegeben sein würde, es mit andern Unternehmungen zu versuchen, deren gefährlicher Charakter im Falle der rechtzeitigen Entdeckung oder der Erfolglosigkeit sich verbergen ließe, daß also aus diesem Grunde der an sich ungefährlichen Handlung doch ein bedenklicher Charakter innewohnt. Die den vorbereitenden Handlungen innewohnende objektive Eigenschaft, daß aus ihnen oder durch sie ein hochverräterischer Erfolg entstehen kann, spricht entschieden dafür, daß ihr Strafgrund die Gefährlichkeit ist. Der Fall, daß die auswärtige Regierung, mit der sich jemand zur Vorbereitung eines Hochverrats einläßt, dabei nicht ernstlich, sondern nur zum Schein verfährt, würde völlig ungefährlich, also nicht ein Fall einer vorbereitenden Handlung sein, und schon aus diesem Falle nicht in Betracht kommen dürfen, so daß wir gegenüber 84 zu einer andern Entscheidung gelangen, als gegenüber 87.

2. Die übrigen Fälle des Unternehmens.

An einer eignen, für diese Fälle bestimmten Erklärung des Begriffes fehlt es, auch an jeder Andeutung, daß die ausdrücklich auf die Fälle des Hochverrats beschränkte Erklärung in 82 eine

weitere Anwendung finden darf. Es bleibt nichts übrig, als eine Unterſuchung, welcher Sinn im gewöhnlichen Leben mit Unternehmen verbunden iſt, und die Anwendung dieſes Sinnes auf die vorliegenden Fälle, mag er mit 82 übereinſtimmen oder nicht. Ganz ohne weiteres iſt der Thatbeſtand des Begriffes nicht zu erkennen. Ein unbefangenes Sprachgefühl wird ſich wohl inſtinktiv in einzelnen praktiſchen Fällen zurechtfinden, läßt aber leicht in Stich, wenn es allgemein die Merkmale beſtimmen ſoll. Überall in der Theorie und Praxis wird nach Anlehnungen geſucht, meiſt ſind ſie rechtshiſtoriſcher Natur. Statthaft wird es jedenfalls auch ſein, auf die urſprüngliche Bedeutung zurückzugreifen. Man kann nicht annehmen, daß dieſelbe bei der heutigen Anwendung völlig aufgegeben worden iſt. Der Wortſinn iſt urſprünglich wie ſo oft ein rein ſinnlich anſchaulicher, dürfte alſo ein wirkliches Nehmen, das unter etwas geſchieht, ſein. In der ſinnlichen Vorſtellung beſitzt die Präpoſition unter eine beſtimmte Raumbeziehung, nämlich den Gegenſatz zu ober. Das Obere iſt räumlich dem Himmel näher, das Untere entfernter, vom Himmel durch jenes getrennt. Bei dieſer ausgeprägten Bedeutung beanſprucht die Präpoſition ihren vollen Wert, damit zugleich Ton und Selbſtändigkeit, die ſich in Zuſammenſetzungen zu erkennen geben; es heißt unternehmen, man nimmt unter, es wird untergenommen. Nehmen iſt ein Berühren in der Art des Faſſens, Greifens und mit einer Möglichkeit, eine Herrſchaft über das Genommene auszuüben, namentlich es zu tragen und zu bewegen. Es gehört dazu weder die wirkliche Ausübung der Herrſchaft noch die unbedingte Möglichkeit derſelben. Aber es darf nicht ihre unbedingte Unmöglichkeit vorliegen. Man hat doch nicht einen hundertjährigen feſtgewurzelten Eichbaum zwecks Wegtragens genommen, wenn man ihn bloß mit der Hand ergreift. Das Nehmen ſetzt ein Mittel, womit es geſchieht, voraus, vielfach iſt es die Hand, aber auch ein andres dazu eingerichtetes Glied oder ein Werkzeug entweder des Nehmenden oder eines andren dazu Beſtimmten. Das Mittel braucht noch nicht für den Zweck voll geeignet zu ſein, es können auch noch Hinderniſſe beſtehen, deren Beſeitigung vorausgeſetzt wird, aber es darf nicht für alle Fälle völlig ungeeignet ſein, weil ſonſt ſich die unbedingte Unmöglichkeit der Herrſchaftsausübung ergeben würde. Das Nehmen iſt alſo Anwendung eines nicht völlig untauglichen Mittels zum Zwecke der Erlangung der Herrſchaft, jedoch eine Anwendung der

Art und dem Grade nach, daß ſolche Erlangung nicht völlig ausgeſchloſſen erſcheint. Wer ein Stück Geld nur loſe mit einem Finger berührt, hat es noch nicht genommen. Alſo nicht bloß das Mittel, ſondern auch deſſen Anwendung muß nicht gänzlich untauglich ſein. Zu beachten iſt, daß wir es hier mit der Nebenbedeutung des Nehmens = Wählen nicht zu thun haben. Die Vorſilben, womit das Nehmen verbunden wird, bedeuten vielfach die Richtung, nach der es erfolgt, und damit zugleich einen Erfolg, der erreicht wird, z. B. die Vorſilben weg- an- ab. Zugleich verbindet ſich mit der Thätigkeit noch eine Bewegung des Objektes nach der Richtung und zu dem Erfolge, begründet ſich alſo als eine Möglichkeit der Herrſchaft über daſſelbe. Auch bei Unternehmen kann die Vorſilbe die Richtung einer Bewegung bedeuten, z. B. er nimmt das Buch unter den Arm. In dieſem Sinne iſt unſer Ausdruck aber nicht die Grundlage unſres Begriffs. Das Unternehmen einer Arbeit iſt nicht ein Unterbringen derſelben. Die Präpoſition bedeutet hier vielmehr den Ort, wo die Thätigkeit erfolgt. Letztre vollzieht ſich nicht ſeitwärts und nicht oben, ſondern an der oben entgegengeſetzten Stelle. Ein „unter“ genommenes Objekt braucht noch gar nicht in Bewegung geſetzt zu ſein, denn weder ſein Genommenwerden noch der Umſtand, daß dies unter dem Objekte geſchieht, hat ſeine Bewegung notwendig zur Folge. So verſtanden kommt Unternehmen nicht ſo oft vor, wird alſo auch der Ausdruck nicht oft gebraucht. Will man einen Gegenſtand nehmen, ſo ergreift man ihn an einer näheren und zugänglicheren Stelle, an einer Seite oder oben. Dies iſt bequemer und meiſt auch zweckmäßiger und ſicherer. Unten muß man ſich gewöhnlich bücken und erſt einen Raum zwiſchen dem Gegenſtande und der Stelle, wo er liegt, ſchaffen. Aber es kann doch Fälle geben, wo man zu dieſer Art des Nehmens ſchreitet. Es liegen dann beſondere Umſtände vor. Will man z. B. eine ungefüge Laſt, der ſonſt nicht beizukommen iſt, oder ein leicht auseinanderfallendes oder zerbrechliches Ding, das ohne Beſchädigung anderswo nicht angefaßt werden kann, aufheben, ſo nimmt man es unter. Meiſt handelt es ſich um Schwierigkeiten, die ſich nur durch Kraft oder Anſtrengung oder Behutſamkeit beheben laſſen. Natürlich muß man beim Unternehmen ſich eines Mittels, der Hand oder eines andren Gliedes oder eines Werkzeuges ſeiner ſelbſt oder eines andern bedienen. Einen Gegenſtand hat man untergenommen, wenn man zwiſchen

ſeine Grundfläche und die Fläche, worauf er ruht, das Mittel ſo einſchiebt, daß er wenigſtens einigermaßen darauf ruht, ohne daß ſolche fremde Körper, die eine Einwirkung des Mittels auf den Gegenſtand verhindern, in der Mitte liegen bleiben oder zu liegen kommen. Von einem Unternehmen kann nicht geredet werden, wenn nicht ein wirkliches Nehmen erfolgt. Durch gänzlich untaugliche Mittel läßt es ſich nicht bewerkſtelligen. Daß aber nicht anders untergenommen werden kann, als wenn man ſofort unbedingt und notwendig den Gegenſtand auch regieren kann, daß alſo das Mittel konkret tauglich ſein muß, läßt ſich nicht behaupten. Es kann untergenommen ſein, auch wenn ſich herausſtellt, daß zur Nachhilfe noch dies oder jenes, auch ein zweites Unternehmen an einer andern Stelle geſchehen muß. Das Unternehmen erſcheint gelungen, wenn die Herrſchaft über den Gegenſtand ausgeübt werden kann, er ſich regieren läßt. Nicht jedes Unternehmen gelingt, es bleibt darum aber doch ein Unternehmen, ſofern nur irgendwie noch von einem Nehmen die Rede ſein kann. Dieſe ſtets mehr oder weniger umſtändliche Thätigkeit erfolgt wohl kaum je ohne Zweck. Man will wohl immer dadurch wenigſtens die Möglichkeit einer Herrſchaft über den Gegenſtand erreichen, meiſt auch die Herrſchaft unmittelbar ausüben und in der Regel, den Gegenſtand in die Höhe bringen, irgendwie heben. Man würde auch eine Mauer unternehmen können, z. B. mit einer eiſernen Klammer, lediglich um ihr Berſten oder Einſinken zu verhindern. Thatſächlich kommt dies gewiß äußerſt ſelten vor, da es meiſt andre, bequemere Mittel zu dem Zwecke gibt. Gewöhnlich wird man eben heben wollen, wenn auch nur z. B. beim Unternehmen mit einer Sprengmaſſe, um den Gegenſtand gleichzeitig zu zerſtören. Iſt das Heben der Zweck, ſo iſt das Mittel, das zum Unternehmen dient, zugleich Hebemittel; denn nur aus dem Grunde nimmt man damit unter, um damit zu heben. Gewöhnlich wird das Mittel, das zum Unternehmen angewandt wird, auch gleichzeitig zum Heben angewandt, ſoll alſo das Unternehmen ſofort in ein Heben übergehen, denn derſelbe Druck oder Zug, der bis zum vollſtändigen Unternehmen führt, braucht ſich nur fortzuſetzen, um ein Heben zu werden. Im praktiſchen Leben iſt Unternehmen deshalb oft Anwenden des Mittels zum Zwecke des Aufhebens, mehr aber nicht, an einen Erfolg wird dabei nicht gedacht.

Stellt man nun mit dem eben beſchriebenen der Anſchauung

angehörigen Vorgange das Thatbeſtandsmerkmal, deſſen Erklärung wir ſuchen, zuſammen, ſo ſpringen die Verſchiedenheiten in die Augen. Sein Objekt iſt kein vor unſern Augen befindliches körperliches Ding, ſondern etwas, das in der Wirklichkeit noch gar nicht vorhanden, ſondern bloß gedacht iſt, etwas rein geiſtiges, ein Gedankending. Wer ein Werk, eine Arbeit unternimmt, hat dies durchaus noch nicht als ein thatſächliches Sein vor ſich, woran er irgend eine Thätigkeit vornimmt, ſondern denkt es ſich bloß als ein erſt Erfolgendes. Aber ſelbſt wenn man ſich pſychologiſch Gedanken eines beſtimmten Inhalts, verknüpft mit der Vorſtellung des erſt noch Erfolgenden, als etwas Subſtantielles zurechtlegen wollte, ſo iſt die Sprache bei der Bildung unſres Ausdrucks von derartigen Betrachtungen doch ſchwerlich ausgegangen, jedenfalls nicht in der Weiſe, daß ein reales Unternehmen der Gedanken-Subſtanz als möglich angenommen wäre. Eine unmittelbare Verwendung der ſinnlichen Vorſtellung, die mit dem Unternehmen verbunden iſt, erſcheint alſo ausgeſchloſſen. Dazu kommen die grammatikaliſchen Verſchiedenheiten. In dem Unternehmen, unſerm Problem, liegt der Hauptton nicht auf unter, ſondern auf nehmen, es heißt unternehmen, und iſt unter untrennbar, das Ganze alſo ein einheitliches Verbum, es heißt, man unternimmt, man hat unternommen (nicht nimmt unter, untergenommen). Andrerſeits ſpringen aber auch Gleichheiten oder Analogien in die Augen. Ebenſo wie das Unternehmen ſetzt auch das Unternehmen einen Zweck, ſelbſt ein Scheinunternehmen einen Scheinzweck voraus. Dies beweiſt ſich unmittelbar aus dem geſunden Menſchenverſtand, der Logik des Ausdruckes. Ferner iſt auch das Unternehmen irgend eine Bethätigung, d. h. der Gebrauch irgend eines Mittels zur Erreichung des Zwecks. Wenn nun auch die Präpoſition der beſtimmten Raumbeziehung entbehrt, und das Verbum der beſtimmten Thätigkeitsart, die mit der Präpoſition und dem Verbum in dem Unternehmen verbunden iſt, entbehrt, ſo ſind doch noch ſinnbildliche Anwendungen davon nachzuweiſen, inſofern als nicht nur der Gedanke eines in die Höhe Bringens, ſondern auch die Erinnerung an eine beſondere Schwierigkeit dieſes Thuns, die Kraft, Anſtrengung oder Behutſamkeit erfordert, von Beſtand geblieben ſind. Die Sprache vergleicht gerne das Nichtwirkliche mit dem Unteren; was unterlaſſen, unterblieben, unterdrückt, untergegangen iſt, iſt nicht oder noch nicht oder nicht mehr wirklich, dagegen vergleicht

ſie das Wirkliche mit dem Hervorgebrachten, Hervorgerufenen, Erſtandenen uſw. In dem Unternehmen wird ein Akt der Überführung aus dem Zuſtande des Nichtwirklichen in den des Wirklichen gedacht und zwar in Bezug auf ein Gedankenbild. Das unternommene Werk iſt noch nicht wirklich, aber es iſt eine dem Unternehmen entlehnte Thätigkeit angewandt worden, um es zu verwirklichen. Es gibt zahlreiche Akte in Bezug auf die Verwirklichung eines Gedankenbildes, als eines gewollten oder bloß vorgeſtellten Erfolges, alle mit beſonderen Bezeichnungen, die ſich mehr oder weniger auf Vorgänge der Sinnenwelt ſtützen, wir wollen hier nur benennen das Vorbereiten, das Verſuchen, das Anfangen, Fortſetzen, Ausführen, Vollenden; es iſt klar, daß von ihnen nur die beiden letzten das Gedachte ganz in Wirklichkeit bringen, die übrigen immer weiter davon zurückbleiben. Es kann wohl kein Zweifel ſein, daß das Unternehmen geiſtig das ſein will, was Unternehmen in der Sinnenwelt iſt, denn alle Unterſchiede laſſen ſich erklären aus dem verſchiedenen Gebiete, zu dem ſie gehören, und die Übereinſtimmungen weiſen ihre Zuſammengehörigkeit nach. Ein jeder wird unwillkürlich, wenn er über die Bedeutung des Unternehmens nachſinnt, ſich Klarheit zu verſchaffen ſuchen durch Abſtraktionen aus dem ſinnlichen Vorgange des Unternehmens, wenn ſie ihm nicht ſchon unbewußte Offenbarungen ſeiner Seele geworden ſind. Wollte jemand die natürliche Grundlage des Begriffes aufgeben, ſo würde er völlig führerlos dem Umherirren in der weiten Gedankenwelt preisgegeben ſein. Wir werden noch andre Stützpunkte unſrer aus der Entſtehungsgeſchichte des Wortes geſchöpften Begriffserklärung zu liefern ſuchen, vorläufig wollen wir nur auf ähnliche Bildungen aufmerkſam machen, nämlich die Redensarten: Unterfangen, Unterſtehen, Unterziehen, Unterwinden. Dieſe werden im übertragenen Sinne reflexiv gebraucht, ſich etwas unterfangen uſw. und nur unterfangen wohl auch tranſitiv, indeſſen hat es früher, wie Heyne bezeugt, ebenfalls geheißen: ſich eines Dinges unternehmen. Sie alle rufen ähnliche Vorſtellungen wach, eine Thätigkeit unterhalb einer Sache zu einem beſtimmten Zwecke. Fangen (verwandt mit faſſen) bedeutet faſſend einſchließen und halten, vgl. Heyne, und kommt ziemlich auf das Nehmen hinaus, da man ſich unter der Sache nicht eher gefangen haben dürfte, als bis man ſie genommen hat, die übrigen Verben ſind von ſelbſt klar. Unterfangen wird ebenfalls urſprünglich den Zweck eines

in die Höhe Bringens gehabt haben, unterstehen vielleicht mehr den Zweck eines Widerstandes gegen die Last, unter der man steht, unterziehen und unterwinden jedenfalls den Zweck des bloßen Ertragens der Last, unter die man sich hingezogen oder gewunden hat. Im heutigen Sprachbewußtsein ist wohl kaum noch ein Unterschied zwischen unternehmen, sich unterfangen und sich unterstehen zu spüren. Die angeführten Beispiele bestätigen jedenfalls die Berechtigung, auf die sinnliche Anschauung des ursprünglichen Wortsinnes zurückgehen zu dürfen.

Ist unternehmen aus unternehmen entstanden[2]), so wird man auch gehalten sein, alle Folgerungen hieraus zuziehen, und ist durchaus anzunehmen, daß man bei Heranziehung des in dem Unternehmen gegebenen Bildes die Absicht gehabt hat, genau den gleichen Abschnitt, den die Thätigkeit bei der Verfolgung eines Zieles oder Zweckes erreicht, im Gegensatz zu allen sonstigen Abschnitten zu beschreiben. Auf der gestreckten Bahn zwischen dem ersten und letzten Schritt zur Erreichung eines Zieles gibt es eine Reihe von Etappen, die das praktische und theoretische Bedürfnis unterschieden haben will, und dieses hat den Anlaß gegeben, sich nach allgemein bekannten Bildern aus dem täglichen Arbeitsleben umzusehen, die die verschiedenen Etappen zu bezeichnen im stande wären, und ein solches Bild ist das unternehmen. Darum haben wir oben dies Bild in sich und in seinem Verhältnisse zur Umgebung möglichst genau zu zeichnen versucht und müssen nun die wesentlichen Merkmale auf unser geistiges Gebiet zu übertragen unternehmen.

Wir kommen zu folgenden Ergebnissen. Versteht man unter Handlung die gewollte menschliche Wirksamkeit, so ist das Unternehmen, das als Mittel eines Zweckes stets gewollt sein muß, jedenfalls eine Handlung, und zwar eine solche zur Verwirklichung des Zweckes, als eines Gedankenbildes, das verwirklicht werden soll, mit andern Worten eine Handlung, durch die das Vorhaben ausgeführt werden soll (nur nicht eine jede). Jede Handlung ist Anwendung eines Mittels (zunächst der Hand, dann aber auch eines sonstigen Körpergliedes oder eines Werkzeuges usw.). Mittel

[2]) Eigentümlich ist, daß auch die lateinische und die französische Bezeichnung für unternehmen: suscipere und entreprendre von der gleichen oder einer ähnlichen (entre kann zwischen Körper und Erde oder zwischen beiden Händen oder zwei Werkzeugen, also immer eine besondere Art des Angriffes bedeuten) sinnlichen Anschauung ausgehen.

ist das körperliche oder als Körper gedachte Zwischenglied, das zur Erreichung des Zweckes dienlich ist, also hierfür eine selbständige Bedeutung, eine eigne Wirksamkeit besitzt. Die Anwendung des Mittels bedeutet das Wenden, Kehren, Bringen des Zwischengliedes an die Stelle, wo es die ihm eigne Wirksamkeit zweckgemäß ausüben kann, also der dem Zwecke entsprechende Gebrauch desselben. Eine Handlung, durch die das Vorhaben nur ausgeführt werden soll, wird subjektiv für eine solche gehalten, durch die das Vorhaben auch ausgeführt werden kann, braucht darum aber objektiv noch nicht eine solche zu sein, es kann sowohl das Mittel, das einen Bestandteil der Handlung bildet, die ihm zugeschriebene Wirksamkeit überhaupt nicht oder nicht im genügenden Maße besitzen, als auch der Gebrauch des Mittels ein nicht zweckentsprechender sein, d. h. eine geeignete Anwendung desselben nicht stattgehabt haben. Eine Handlung, durch die das Vorhaben ausgeführt werden soll, ist lediglich eine für geeignet gehaltene Anwendung eines für geeignet gehaltenen Mittels zur Erreichung des Zwecks, zur Ausführung des Vorhabens. In dem Bilde des Unternehmens sehen wir nun ein Mittel angewandt, das selber auf den untergenommenen Gegenstand einwirken oder wenigstens neben andern gleichgelagerten Mitteln miteinwirken soll, also nicht andre Mittel, deren Wirksamkeit durch dasselbe bloß veranlaßt oder ermöglicht wird, vorausgesetzt, sondern ein Mittel, das zur unmittelbaren Wirksamkeit bestimmt ist. Demnach läßt sich auch zum Unternehmen nur die Anwendung des Mittels, das selber, unmittelbar in dem eben bezeichneten Sinne den Zweck herbeiführen soll, rechnen. Es gehört also zu dem Unternehmen eine Handlung, durch die das Vorhaben unmittelbar ausgeführt, und zu dem Mitunternehmen eine solche, durch die es unmittelbar mit ausgeführt werden soll. Ganz klar wird das Erfordernis, wenn man die Fälle, wo es sich um die Verwirklichung weiterer Zwecke, um weitergehende Vorhaben handelt. Ein bestimmter Felsen läßt sich mit einem bestimmten untergelegten Hebebaum nur bis zu einer gewissen Höhe heben. Soll nachher noch ein weiteres mit ihm geschehen, das ebenfalls eines Unternehmens bedarf, z. B. ein Transport, so ist das erste Unternehmen ein solches nicht in Bezug auf das weitere, sondern nur in Bezug auf das erste Heben. Jeder Zweck wird schließlich durch ein Mittel erreicht oder miterreicht, das sich, abgesehen von den übrigen mitwirkenden Mitteln, von allen andern unterscheidet, nicht so

sehr, daß es zeitlich oder räumlich das letzte ist, als daß der Erfolg, die Wirkung grade in der Wirksamkeit des Mittels bei seiner Anwendung liegt, wie das Aufheben des Felsens als Erfolg in der Wirksamkeit, die in dem Hebebaum beim Unternehmen steckt und das Treffen des Zieles in der Wirksamkeit der abgeschossenen Kugel. Das Unternehmen des Felsens mit dem Wuchtbaume und das Abschießen der Kugel bleiben immer angewandte Mittel auch zur Erreichung weiterer Zwecke, z. B. der Bearbeitung des Felsens, der Erlangung des Gewinnes für den Meisterschuß, sind aber keine Unternehmungen in Bezug auf die weiteren Zwecke, da diese wiederum ihre eigentümlichen hervorbringenden Mittel haben. Aber auch das in die Begriffserklärung hineingestellte Erfordernis der Unmittelbarkeit ist noch als bloß subjektives gedacht. Das „soll" bezieht sich auch darauf. Ob durch die Handlung das Vorhaben auch unmittelbar ausgeführt werden kann, steht bei einem bloßen Unternehmen dahin. Bei einer Prüfung seines Sprachbewußtseins dürfte man das aufgestellte Erfordernis bestätigt finden. Eine Reise unternimmt man nicht, wenn man sich das Geld dazu zusammenspart, obgleich das Geld ein Mittel für die Reise ist, oder wenn man das Geld zur Anschaffung von Reisebedürfnissen ausgibt, sondern wenn man Pferd und Wagen oder das sonstige Mittel, das das Vorhaben verwirklichen soll, zur unmittelbaren Ausführung vor sich hinkommen läßt. Einen Brief zu schreiben hat man unternommen noch nicht, wenn man zu diesem Zweck Papier und Feder zurecht legt, die Feder eintaucht, und den Umschlag mit Adresse versieht, sondern erst, wenn man die Feder ansetzt, um damit unmittelbar das Vorhaben auszuführen.

Die subjektiven Erfordernisse genügen aber nicht, wir entnehmen aus unsrem Bilde auch objektive. Es darf das Mittel nicht völlig untauglich und seine Anwendung nicht völlig unzutreffend sein. Daß man jenes für tauglich und diese für zutreffend hält, begründet ein Unternehmen nicht. Auch hierfür berufen wir uns auf das Sprachbewußtsein. Es wird doch niemand sagen wollen, ein Kind, das mit der Hand nach dem Monde greift, unternehme, den Mond vom Himmel herunterzuholen, auch dann nicht, wenn es die Absicht hat, den Mond unmittelbar mit dieser Bewegung zu erlangen, letztere also für völlig tauglich erachtet. Will aber das Kind eine auf einer Wandborte angebrachte Kugel herunterholen,

ſo wird wohl niemand etwas dagegen haben, ganz dieſelbe Bewegung, wenn damit die Kugel ergriffen wird und unmittelbar heruntergeholt werden ſoll, mit Unternehmen zu bezeichnen. Ein Menſch kann wohl unternehmen zu fliegen, aber nicht, wenn er bloß mit ſeinen Armen Bewegungen macht, oder auf der Oberfläche des Waſſers zu gehen, aber nicht, wenn er dazu nichts weiter als ſeine Füße anwendet, alſo alle künſtlichen Vorrichtungen, die den Erfolg ermöglichen könnten, ausſchließt. Ein an den Füßen gänzlich gelähmter Menſch, der durchaus Gehverſuche machen will, hat zu gehen nicht unternommen, wenn er mit Unterſtützungen auf die Füße geſtellt, ſich auf das äußerſte, aber natürlich vergeblich, anſtrengt, ſich auf ſeinen Füßen zu halten und ſie in Bewegung zu bringen. Mit einem Zündhölzchen, als Hebemittel, kann man weder einen Felſen unternehmen, noch ſeine Hebung unternehmen. Das bloß dem Handelnden Unmögliche ſchließt indeſſen ein Unternehmen, es zu verwirklichen, an ſich nicht aus, wenn man nur glaubt, es verwirklichen zu können. Sehr oft wird etwas objektiv Unmögliches unternommen. Will man ein Ziel, das bei der erfolgten Anwendung des Mittels oder mit dem angewandten Mittel durchaus nicht zu erreichen iſt, doch erreichen und muß man das Mittel anders oder ein andres Mittel anwenden, bis die Handlung genügt, ſo wird das Unternehmen erneut. Iſt das Mittel nicht ganz untauglich und ſeine Anwendung nicht ganz unzutreffend, ſo iſt doch oft ſchon etwas geſchehen, um das Gedankenbild aus dem Reiche der Gedanken in das der Wirklichkeit hinüberzuführen, was noch fehlt, kann oft nachgeholt, das begonnene Unternehmen fortgeſetzt werden, bis es endlich den Zweck erreicht, es braucht nicht erſt zu einem abermaligen Unternehmen geſchritten zu werden.

Wir würden alſo das Unternehmen im gemeinen Sinne erklären als die nicht durchaus untaugliche Handlung, durch die das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden ſoll, indem wir unter der nicht durchaus untauglichen Handlung die nicht ganz unzutreffende Anwendung eines nicht ganz untauglichen Mittels verſtehen. Die poſitive Faſſung: taugliche Handlung würde zu weit gehen, da ſie bereits das Erfordernis der völligen Ausreichlichkeit enthalten kann, alſo auch ein vollendetes Unternehmen anerkennt, während es doch auch Unternehmungen gibt, die thatſächlich noch nicht vollendet ſind, ſich erſt auf dem Standpunkte des

Beginnens befinden, trotzdem aber doch auch schon Unternehmungen sind. Die Begriffserklärung in 82 geht insofern außerordentlich viel weiter, als dort jede der darin beschriebenen Handlungen als Unternehmen angesehen wird.

Dagegen finden wir unsre Auffassung wieder in Art. 178 der peinlichen Halsgerichtsordnung, der lautet: „Straff unterstandener missethatt. Item so sich jemand eyner missethatt mit etlichen scheinlichen werken, die zu Volnbringung der missethatt dienstlich seyn mögen, understeht, und doch an Volnbringung derselben missethatt durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert würde, solcher böser will, daraus etlich werk als obsteht volgen, ist peinlich zu straffen." Hier hat das Unterstehen d. i. das Unternehmen einer Missethat erklärt werden wollen. Unzweifelhaft wird hier ein Vorhaben (böser Wille) vorausgesetzt, das zur Ausführung geschritten aber nicht gekommen ist, indem daraus nur die bezeichneten Werke gefolgt sind. Und mag man unter scheinlich: äußerlich erkennbar, evident, unzweideutig (vgl. Hesster, Lehrb. d. gem. deutschen Strafrechts Nr. 75 n 5) oder, was sprachlich auch möglich, zugleich aber sinngemäßiger sein dürfte, dem Thäter (geeignet) scheinend verstehen, jedenfalls sind sie nicht Scheinwerke, sondern thatsächliche Veranstaltungen, wofür wir kurz Handlungen sagen würden, gemeint, von denen erfordert wird, nicht, daß sie zur Vollbringung der That dienstlich sind oder sein sollen, sondern, daß sie dazu dienstlich sein mögen. Im ersten Falle würden sie thatsächlich, im zweiten nach dem Willen des Thäters zu dem Zwecke Dienste thun, im letzten können sie dazu Dienste thun (mögen, ein Ausdruck der älteren Sprache, bedeutet gewöhnlich unser können, vgl. Sanders II, 1), sind sie also nicht ganz untauglich. Daß hierdurch ein objektives Erfordernis aufgestellt worden ist, darüber hat kaum Streit bestanden, und ist auch wohl nicht zu streiten. Wir vermeinen, der Vorschrift auch das Erfordernis der Unmittelbarkeit entnehmen zu können. Es handelt sich um die Dienstlichkeit zu derselben Vollbringung d. h. Beendigung (Ende) der That, an der der Thäter wider seinen Willen verhindert wird, und nicht zu einem Werke, das seinerseits erst wieder zu dem in der Vorschrift bezeichneten Werke dienstlich ist, also um das Werk, aus dem die Vollendung unmittelbar hervorgehen soll. Die entgegengesetzte Ansicht, die freilich Vertretung gefunden hat, vgl. Hesster a. O., dürfte willkürlich und mit dadurch entstanden sein, daß man, beeinflußt teils von vermeintlichen Be-

dürfnissen des Lebens, teils von der Bezeichnung: Versuch, die man für den Rechtssatz vom unvollendet gebliebenen Verbrechen vorzog, der Lehre eine weitere Anwendung zu verschaffen bemüht war. Wir erblicken in dem angef. Art. 178 eine gelungene Umschreibung des Unterstehens (Unternehmens) in der Meinung, daß sich der Sinn, den wir heutzutage damit verbinden, seitdem nicht geändert hat.

Vergleichen wir nun die andern bereits angeführten Thätigkeiten, die die Verwirklichung eines Gedankenbildes zum Ziele haben, von denen aber jede mit ihrer besonderen Aufgabe betraut ist, so haben wir den Begriff des Vorbereitens oben S. 764 f. bereits entwickelt. Vorbereiten und Unternehmen haben bei unbefangener Prüfung zweifellos einen ganz verschiedenen Inhalt. Abgesehen davon, daß mit der Vorbereitung die Absicht, sich irgendwie an der Verwirklichung selber zu beteiligen, nicht verbunden zu sein braucht, während das Unternehmen, wenn es nicht ein bloßes Scheinunternehmen ist, die Verwirklichung stets vorhat, ist die Vorbereitung begrifflich bereits abgeschlossen, wenn das vorbereitete Werk erst unternommen wird. Oder sollte sich jemand, der die Klausur zum Abgangsexamen bereits unternimmt, auf sie noch vorbereiten können? Die Vorbereitungen beginnen bei einem organisiertem Unterrichte mit diesem, auch wenn der Schüler an die Prüfung, die er später besteht, noch gar nicht denkt, und bleiben Vorbereitungen, auch wenn sich seine Gedanken darauf lenken oder er sich zum Examen entschließt, werden also noch kein Examens-Unternehmen bloß durch seine subjektive Stellung zu dem Ziele. Man unternimmt das Examen, wenn man sich ihm unterzieht, wozu mehr als der Entschluß oder die Meldung, sich dem Examen unterziehen zu wollen, mindestens das Gestellen vor dem Examinator gehört. Der Erfolg des Examens, als eines Angriffes mit Fragen usw. ist das Bestehen, Sichbehaupten, also mehr ein Widerstandsleisten, als ein aktives Werk, weshalb hier die Redewendung des Sichunterziehens recht eigentlich am Platze ist. Aber wenn man sich der Prüfung unterzogen hat, hat man sie auch unternommen. Auch sonstige Beispiele lassen den Unterschied erkennen. Die Vorbereitung zur Ernte, zur Reise, zum Feste, zum Kriege ist ganz etwas andres als das Unternehmen selbst. Beide beschäftigen sich mit den Mitteln, die zur unmittelbaren Ausführung gehören, jene aber in der Weise, daß sie die Mittel beschafft oder tauglich macht, oder an

Ort und Stelle bringt, abgeſehen von der Vorbereitung, die bloß für das Subjekt der Ausführung ſorgt, das Unternehmen dagegen, indem es die Mittel anwendet.

Wenn wir jetzt zum Begriffe des Verſuchens übergehen, ſo intereſſiert uns hier nicht der techniſche, wie er für den ſtrafrechtlichen Gebrauch in 43 feſtgeſtellt worden iſt, ſondern nur der landläufige, demſelben Gebiete angehörige, wie unſer Unternehmen. Von letzterem und dem techniſchen Begriffe unterſcheidet er ſich dadurch, daß er ein Vorhaben oder einen Entſchluß der Verwirklichung nicht vorausſetzt, wie ſie, wenn er ihn auch nicht ausſchließt. Wer verſucht, geht ebenfalls von einem Gedankenbilde aus und nimmt eine Handlung vor, wendet alſo ein Mittel an, wodurch, wie ihm wenigſtens nicht ausgeſchloſſen ſcheint, das Gedankenbild zur Verwirklichung gelangen kann, aber er oder ein andrer hat hierüber keine Gewißheit und er kann mit der Handlung zunächſt weiter keinen Zweck verfolgen, als ſich oder dem andern durch die Erfahrung, die nun gemacht wird, Gewißheit zu verſchaffen. Wer verſucht, etwas zu thun, will ſehen oder zeigen, ob er es kann, ob es geht, wie weit er damit kommt, was daraus wird, entſteht uſw. (vgl. Sanders u. Heyne), ſtellt alſo mit ſeiner Handlung eine Frage, die der Erfolg beantworten ſoll. Es iſt nicht geſagt, daß er den ins Auge gefaßten Erfolg immer will, er kann ihn durchaus nicht, ja das Gegenteil wollen. Z. B. jemand verſucht, mit allen Kräften ein Stück Zeug zu zerreißen, er will es aber nicht zerreißen, ſondern den Beweis liefern, daß es die Probe beſteht. Aber ſetzen wir den Fall, er wollte, was er verſucht, ſeine Handlung habe nur den Zweck, das Gedankenbild zu verwirklichen, ſo bleibt immer der Mangel an Gewißheit, ob ihm dies gelingen werde, worauf natürlich in 43 kein Gewicht gelegt wird. Wer in der Abſicht, Gewißheit herbeizuführen, verſucht, etwas zu thun, bereitet dies Thun nicht erſt vor, ſondern ſchreitet an daſſelbe unmittelbar heran, wer verſucht, mit einem Hinterlader zu ſchießen, um zu ſehen, ob ſeine Patronen noch taugen, drückt den Abzug ab, durch das Hineinſchieben der Patrone in den Lauf hat er den Verſuch, abzuſchießen, noch nicht gemacht, wer nach beſtandenem Krankenlager zu gehen verſucht, iſt beſtrebt, die Beine anzuſetzen und ſich darauf zu bewegen, daß er ſich auf den Bettrand ſetzt, iſt noch kein Gehverſuch. Aber die Sache verändert ſich nicht bei der Abſicht, den Erfolg zu verwirklichen. Wer verſucht, zu zerreißen, um zu

zerreißen, muß Bewegungen machen, die, ihre Tauglichkeit vorausgesetzt, ein Reißen ausmachen würden. Und so muß derjenige, der versucht, mit seinem Hinterlader einen Baum zu treffen, oder bis in die nächste Stube zu gehen, dasselbe thun, was oben geschildert ist. Der Versuchende muß diejenige Handlung vornehmen, dasjenige Mittel anwenden, wodurch unmittelbar das Vorhaben zur Ausführung gebracht werden soll. Der Versuchende wendet aber allemal das Mittel, durch das er den Zweck unmittelbar erreichen will, in einer Weise an, die nicht völlig zweckwidrig ist. Ein Versuch, den Baum zu treffen, liegt nicht vor, wenn nach der entgegengesetzten Richtung geschossen wird. Das ist aber auch das einzige objektive Erfordernis des Begriffs. Es bleibt ein Versuch, auch wenn das Mittel durchaus untauglich ist. Versuchen kann man, soviel man will, z. B. bloß mit den Armen zu fliegen oder mit den Füßen auf dem Wasser zu gehen, ja auch, um dem Kinde die Unmöglichkeit nachzuweisen, den Mond mit der Hand zu greifen. Gehversuche kann ein völlig gelähmter Mensch machen. Auch das absolut oder relative Unmögliche schließt ein Versuchen nicht aus. Man kann selbst dann einen Versuch machen, wenn man von der Untauglichkeit des Mittels überzeugt ist. Die nicht durchaus unzutreffende Anwendung eines tauglichen oder untauglichen Mittels, wodurch der Zweck unmittelbar erreicht, das Vorhaben unmittelbar ausgeführt werden soll, ist bei mangelnder Gewißheit über den Erfolg ein Versuch. Nicht jede Handlung, wodurch das Vorhaben unmittelbar ausgeführt werden soll, gehört dahin, weil noch das angeführte objektive Merkmal hinzukommen muß. Der Thatbestand des 82 kann also als Versuch im logischen Sinne nicht angesehen werden, aber auch der Thatbestand des 43 nicht. Das Versuchen kommt dem Unternehmen sehr nahe, bleibt aber davon zurück, weil letzteres erfordert, daß das angewandte Mittel nicht völlig untauglich sei. Ist der Unterschied nicht bemerkbar zwischen dem Fall, wo jemand zu gehen versucht, und dem, wo er zu gehen unternommen hat? Der Teufel hat, als er Christo alle Herrlichkeiten der Welt anbot, zweiffellos versucht, ihn von seinem Heilsplane abzubringen, hat er es dadurch auch thatsächlich unternommen? Nach unsrer Meinung hängt die Entscheidung davon ab, ob das Mittel auch nur im geringsten tauglich war, Christus zu verführen, oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage mag uns hier erlassen bleiben.

Das Anfangen, nach Heyne: eigentlich „fangend, greifend berühren, angreifen, bei den Glasmachern Glas anfangen = Glasmaſſe zum Blaſen mit der Pfeife holen; im alten Rechte: durch Ergreifen als eigen beanſpruchen; daher allgemein anheben, beginnen". Das Anheben ſchließt ſich im urſprünglichen Sinne als Anfangen zu heben recht eigentlich an das Unternehmen an. Das Anfangen hat entſchieden objektive Merkmale. Man verfolgt nicht mehr, ſondern fängt wenigſtens an. Im angewandten Sinne, alſo auf die Verwirklichung eines Gedankenbildes bezogen, wird das Objekt mit einer flüchtigen Erſcheinung verglichen, die man an einem Ende gefangen, feſtgenommen, d. h. aus der Welt der Gedanken in die Welt der Wirklichkeit hinübergeführt hat. Der Begriff iſt von ſubjektiven Erwägungen unabhängig. Man kann glauben, vollendet oder noch lange nicht angefangen zu haben, gleichwohl aber thatſächlich durchaus erſt oder ſchon den Anfang gemacht haben. Man glaubt z. B. auf dem Gipfel des Berges zu ſein, iſt aber erſt am Anfang, oder man ahnt nicht, daß man ſchon die Beſteigung angefangen hat, indem man die allmähliche Bodenerhebung gar nicht gewahr geworden iſt. Ganz klar iſt der Anfang einer bloßen Wirkſamkeit. Wer zu gehen angefangen hat, verſucht oder unternimmt es nicht mehr, ſondern iſt gegangen uſw., alſo das angewandte Mittel hat ſchon Erfolg gehabt, wenn auch nur den geringſten, das Gedankenbild iſt, wenn auch nur an einem Ende, verwirklicht worden, die Handlung iſt wenn auch nur erſt einen Augenblick erfolgt. Demnach iſt das Mittel, das zur Erzielung des Erfolges unmittelbar angewandt worden, nicht bloß nicht ganz untauglich, ſondern vielmehr für dieſen Fall wenigſtens ſoweit tauglich und die Anwendung des Mittels wenigſtens ſoweit zutreffend geweſen. Dagegen wird ein höherer Grad oder ein größeres Maß der Tauglichkeit des Mittels und eine ausgezeichnete Art des Zutreffens bei der Anwendung nicht erfordert. Es genügt, wenn die gedachte Wirkſamkeit nur notdürftig eingetreten iſt. Der Anfang des Gehens kann ſehr ungenügend, unſicher und ſchwankend ſein. Aus dem Anfangen folgt mit Notwendigkeit ein weiterer Verlauf, ein Fortſetzen oder Fortdauern nicht, nur ein Beenden, jede thatſächlich angefangene Wirkſamkeit wird auch einmal thatſächlich beendet. Es braucht aber nichts dazwiſchen zu liegen, der Anfang kann zugleich das Ende ſein. Aber doch läßt ſich von einem thatſächlichen Anfang nicht reden, wenn die Fortſetzung oder

Andauer thatsächlich unmöglich ist, sondern höchstens von einem vermeintlichen Anfange. Erforderlich ist die thatsächliche Möglichkeit der Fortsetzung d. h. der fortgesetzten Anwendung und der fortgesetzten Anwesenheit und Tauglichkeit der Mittel. Mit erschöpften oder ungenügenden Kräften oder Mitteln „läßt sich nichts anfangen", wie die Redensart lautet. Man fängt eine Bergbesteigung nicht an, wenn man einige Schritte hinaufgeht, aber zu müde ist und demnächst wieder umkehren muß. Mit bloß einem Korn kann die Bildung eines Haufens, mit bloß einem Schusse ein fortgesetztes Schießen, mit bloß einem Glase Wein ein Gelage nicht angefangen werden. Die Sonne, die nur einmal ihre Strahlen durch den den Himmel überziehenden Wolkenpanzer hindurch zu senden vermag, hat zu scheinen nicht angefangen. Die Möglichkeit der Fortsetzung muß während des Anfangens bestehen, hört sie erst hernach auf, ist der Anfang auch zugleich das Ende, so wird dem Anfange seine Natur nachträglich nicht wieder genommen.[3])

Physikalisch betrachtet, hat jede eintretende Wirksamkeit vor ihrem Ende einen Verlauf, also auch einen Anfang, auch der Blitzstrahl, der Lichtstrahl usw. Im praktischen Leben kombinieren wir Wirksamkeiten aus sich fortsetzenden Einzelwirksamkeiten z. B. regnen, und lassen auch bei ihnen ohne die Möglichkeit der Fortsetzung einen Anfang nicht entstehen. Ist die Wirksamkeit in ihrer Gesamtheit Zweck, so ist ihr Anfang die Erreichung des Zwecks, die unmittelbare Ausführung des Vorhabens, wenigstens an einem Punkte, und im Verhältnisse zu der Fortsetzung und Erledigung das ermöglichende Mittel, da durch den Anfang die objektive Möglichkeit zur Fortsetzung und Erledigung gegeben wird. Steht ferner der Anfang nicht einer bloßen Wirksamkeit, sondern einer solchen mit einem Ziele oder einem Erfolge, eines Verfolgen desselben, zur Frage, so kommen auf ihn die obigen Grundsätze zur Anwendung, namentlich auch dahin, daß trotz des gemachten Anfanges das Ziel, der Erfolg auch nicht erreicht werden kann, denn das „Verfolgen" enthält nur die Mög-

[3]) Derselben Ansicht das Urteil des Reichsgerichts (Entsch. in Strafsachen Bd. 18 S. 357). Hiernach ist ein Dach in Brand geraten, wenn es zu brennen angefangen hat, wozu erforderlich erscheint, „daß dem Dach das Feuer durch den Zündstoff in einer Weise mitgeteilt ist, welche ein Fortbrennen des Gegenstandes ermöglicht. Vgl. das. Bd. 7 S. 131. Bd. 8 S. 363.

lichkeit, nicht aber die Notwendigkeit des Erreichens, und ein weiteres als die ganze Wirksamkeit überhaupt kann auch der Anfang nicht enthalten. Aber der Anfang muß ebenso wie die ganze Wirksamkeit überhaupt die Richtung auf das Ziel, das Streben nach dem Erfolge, also eine wenn auch nur entfernte Möglichkeit, mittels der Fortsetzung das Ziel, den Erfolg, zu erreichen, und damit auch die Möglichkeit einer gleichartigen Fortsetzung enthalten. Ob heutzutage noch alle Wege nach Rom führen, steht dahin. Jedenfalls führen nicht alle Wege nach jedem andern Orte, und soll eine Reise dahin angefangen sein, so wird sie irgendwie dahin gerichtet sein müssen. Sollen Studien zu einem Fachexamen angefangen sein, so müssen es Fachstudien sein. Es gibt nun aber auch Wirksamkeiten, die nicht anders gedacht werden, als mit erreichtem Ziele oder Erfolge, die also eigentlich vorher nicht verwirklicht werden können, deren Eintritt vorher unter der Bedingung angenommen wird, daß das Ziel, der Erfolg mit Notwendigkeit erreicht werden wird, also nicht bloß erreicht werden kann, sondern auch erreicht werden muß. Dahin gehören alle Wirksamkeiten, deren Ziel oder Erfolg durch angefügte Vorsilben oder durch Umbildung in ein Verbum ausgedrückt wird, z. B. Erbrechen, Erstechen, Zerstören, Wegnehmen, Vergiften, Verhungern, Annehmen — Beschädigen, Töten, Bereiten, Verkünden. Bei diesen muß auch der Anfang das Merkmal der Notwendigkeit in sich tragen. Zum Anfang gehört also der Eintritt einer solchen Wirksamkeit, die durchaus geeignet ist, in ihrem weiteren Verlaufe, falls nichts dazwischen kommt, Ziel oder Erfolg zu erreichen. Dagegen gehört dazu nicht, daß auf den Anfang oder die Fortsetzung demnächst ein solcher weiterer Verlauf auch folgen muß. Auch diese Wirksamkeiten können vor dem Ziele oder Erfolge enden, da sie das Dazwischentreten von Hindernissen aller Art keineswegs ausschließen. Wir lassen also ein bloßes Anfangen z. B. beim Erbrechen eines Behältnisses, beim Erstechen eines Menschen, beim Zerstören einer Brücke zu, verlangen aber von dem Anfangen solche Eigenschaften, daß, wenn es sich fortsetzt, endlich zur Erreichung des Zieles oder Erfolges führen muß, und dieselbe Wirksamkeit (Brechen, Stechen usw.) für die Fortsetzung und Beendigung, wie für den Anfang. Anfangen ist ja nur der erste Punkt des Eintrittes eines Gedankenbildes in die Wirklichkeit und erfordert Übereinstimmung zwischen dem Bilde und der Wirklichkeit, soweit letztere

zurückbleibt, ist nicht angefangen. Gehört zu dem Gedankenbilde einer Wirksamkeit die Vorstellung, daß sie ohne das Ziel oder den Erfolg nicht ist, Ziel oder Erfolg aus ihr folgen muß, so muß auch ihr Anfangen dem Bilde entsprechen. Es muß also eine derartige Tauglichkeit und zweckentsprechende Anwendung des Mittels vorliegen, wie für das Anfangen in dem Gedankenbilde vorausgesetzt wird, und wie ausreicht, um mit der vorausgesetzten Fortsetzung Ziel oder Erfolg unmittelbar zu erreichen. — Der begriffliche Unterschied zwischen Anfangen und Unternehmen dürfte, abgesehen davon, daß ersteres kein Vorhaben erfordert, ganz klar sein. Das Anfangen verwirklicht wenigstens an einem ersten Punkte das Gedankenbild, das Unternehmen noch gar nicht, da es erst in der Anwendung des Mittels zur unmittelbaren Verwirklichung besteht. Wer unternimmt zu gehen, wendet seine Gehmittel, meist also seine Beine an, um zu gehen, geht aber noch nicht; wer anfängt zu gehen, geht schon. Wer unternimmt zu heben, hebt noch nicht an. Natürlich hat der gewollte Anfang immer ein Unternehmen hinter sich. Den Unterschied anerkennt die Gewerbe-Ordnung, da sie in § 147 Nr. 1 das Unternehmen und in § 148 Nr. 1 das Beginnen des Betriebes eines stehenden Gewerbes in den dort vorausgesetzten Fällen bestraft.

Die Verwirklichung des Gedankenbildes schreitet in dem Fortsetzen fort, bis sie endlich vollendet, durchgeführt, vollbracht ist. Anfang und Ende umschließt die Ausführung, die verlangt, daß das ganze Bild Wirklichkeit geworden ist, und zurückbleibt, soweit dies nicht der Fall ist.

Die Vergleichung mit den eben behandelten Begriffen dient jedenfalls dazu, das Unternehmen in ein klares Licht zu stellen, und wir vermeinen, daß durch die obige Vergleichung die unmittelbar aus dem Sprachgefühle gewonnene Auffassung unsres Begriffes eine Bestätigung gefunden hat.

Das Unternehmen hat die weiteste Anwendung gefunden. Nicht bloß eine aktive Thätigkeit, sondern auch eine bloße Widerstandsleistung, und auch deren Gegensätze: die Unterlassung einer aktiven Thätigkeit (gewöhnlich nur Unterlassung genannt) und die Unterlassung einer Widerstandsleistung (gewöhnlich Erdulden genannt), also jede positive und negative, aktive und passive Wirksamkeit kann unternommen werden. Überall wird die Wirksamkeit nur erst gedacht, nicht aber verwirklicht, steht aber das Unternehmen

kurz vor der Verwirklichung, bei den Unterlassungen also kurz vor dem Zeitpunkt, wo die unterlassene Thätigkeit oder Widerstandsleistung als eingetreten gedacht werden. Überall besteht das Unternehmen in der bloßen Anwendung eines Mittels zur unmittelbaren Verwirklichung der Wirksamkeit, bei den Unterlassungen also in bereiter Nichtanwendung des Mittels, womit die bevorstehende Thätigkeit oder Widerstandsleistung würde ausgeübt worden sein. Näheres in letzterer Beziehung gehört in die Lehre von den Unterlassungen.

Wie nahe das Unternehmen der Ausführung kommt, geht noch daraus hervor, daß nur nicht das Vorhaben, sonst aber alle begleitenden Umstände desselben verwirklicht sein müssen, damit von dem bestimmten Unternehmen geredet werden kann. Man unternimmt nicht, einen bestimmten Wein aus einem bestimmten Glase zu trinken, wenn man mit einem andern Wein aus einem andern Glase vorgeht. Man unternimmt nicht, den X. zu schlagen, wenn X. gar nicht existiert oder man die Faust gegen den Z. führt. Man unternimmt nicht, mit einer bestimmten Säge einen bestimmten Baum zu durchsägen, wenn man eine andre Säge an letztern, oder oder erstere an einen andern Baum anlegt. Das Unternehmen bleibt nur insoweit von Bestand, als die Wirklichkeit mit dem Gedankenbilde übereinstimmt. Man hat also nur Wein aus „einem" Glase zu trinken, „einen" Menschen zu schlagen, „einen" Baum zu durchsägen unternommen.

Auch ein mehr oder weniger bestimmtes Unternehmen kann zunächst als Gedankenbild auftreten und durch die verschiedenen Wirksamkeiten des Vorbereitens, Versuchens, Unternehmens, Anfangens, Fortsetzens, Beendigens der Wirklichkeit zu- und dahinein gebracht werden. Daß aber niemals das Unternehmen des Unternehmens einer Wirksamkeit das Unternehmen der letztern sein kann, folgt aus unsrer Auffassung von selbst.

Subjekt des Unternehmens, also Unternehmender oder Unternehmer, ist derjenige, der selber die Handlung des Unternehmens begeht, d. h. selber das dazu gehörige Mittel anwendet. Letzteres kann die Hand oder ein andres Gliedmaß oder ein von dem Gliedmaße geführtes Werkzeug oder eine davon in Gebrauch genommene bloße Kraft (Elektrizität, Licht, Wärme, Ton usw.) sein, aber es ist nicht nötig, daß diese Mittel die eignen des Subjektes sind und von ihm unmittelbar angewandt werden, sie

können auch einem andern Menschen, ja Gliedmaßen und Werkzeuge auch zu einem Tiere, gehören und von ihnen unmittelbar angewandt werden, nur muß dann dies andre Wesen von dem Subjekte zu solcher Anwendung als Mittel veranlaßt worden sein. So unternimmt A. das Fällen eines Baumes, wenn infolge seiner Aufforderung B. die Axt zu diesem Zwecke an den Baum legt, oder die Beschädigung eines Hundes, wenn infolge seines Reizens ein Stier den Hund mit den Hörnern packt, um ihn in die Luft zu werfen. Und da in beiden Fällen, (wohl auch der Stier) der Veranlaßte dasselbe Vorhaben hat, wie der Veranlassende, so haben wir hier mit je zwei Unternehmenden hintereinander zu thun. Dagegen läßt sich vom allgemeinen Standpunkte aus nicht rechtfertigen, auch den, der das andre Wesen zu der Anwendung des Mittels nicht veranlaßt, sondern nur in stand gesetzt, ermöglicht hat, als Subjekt des Unternehmens anzusprechen. Wer bloß dem Baumfäller die Axt dargereicht oder dem wütenden Stier den Hund in den Weg getrieben hat, unternimmt trotz gleichen Vorhabens seinerseits nicht, was die andern unternehmen usw. Die andern müssen, um als Organe des Unternehmens gelten zu können, zu ihm in demselben kausalen Verhältnisse stehen, wie seine eigne Hand oder das von ihm selber geführte Werkzeug, also ihre Wirksamkeit von ihm schließlich ableiten, was nur auf dem Wege der Veranlassung der Fall ist. Dagegen begründet die Zahl der Veranlassungen, die zwischen dem Subjekte und der Anwendung des Mittels eingeschoben werden, keinen Unterschied, es bleibt Unternehmer, wenn es einen andern und dieser einen dritten u. s. f. und der letzte denjenigen, der das Mittel anwendet, veranlaßt hat. Eine ganz andre Frage ist diejenige nach der strafrechtlichen oder moralischen oder praktischen Verantwortlichkeit für ein objektives Unternehmen, diese kann auch für denjenigen begründet sein, der es bloß ermöglicht hat. Schließlich ist hervorzuheben, daß man nicht von jemand sagen kann, er habe eine Wirksamkeit unternommen, wenn nicht das Mittel zu ihrer unmittelbaren Verwirklichung thatsächlicht angewandt ist. Wer bloß erst einen andern zu solcher Anwendung auffordert, hat die Wirksamkeit noch nicht, höchstens die Bestimmung des andern zu der Anwendung unternommen. Noch weiter ist derjenige davon entfernt, der erst in der Absicht, den andern aufzufordern, handelt. Diese Handlungen gehören ins Reich der Vorbereitungen.

Um nun noch einige Autoritäten anzuführen, so erklärt Sanders (Deutsches Wörterbuch) „unternehmen" mit „sich entschließen, an die Ausführung einer Sache, die Kraft, Anstrengung Mut usw. erfordert, zu gehen, sie beginnen", und verweist hierbei auf wagen, ferner Heyne (Deutsches Wörterbuch) „sich eines Dinges unternehmen" mit „sich zur Durchführung vorsetzen"; Letzterer führt Stieler, Deutscher Sprachschatz, Nürnberg 1691 an: sich eines groszen undernemen = egrium facinus aggredi, ad summa contendere. Nach Beiden hat darnach das Unternehmen eine doppelte Bedeutung, einmal die eines sich Entschließens, Vorsetzens, also einer lediglich innerlichen Thätigkeit und dann die einer äußeren Thätigkeit. Die erstere Bedeutung ist dem Verfasser gänzlich unbekannt, aber nach dem zwiefachen Zeugnisse wohl als vorkommend anzuerkennen. Freilich ist auch übernehmen (abzuleiten aus übernehmen) gleich sich entschließen usw. Wir halten auch nicht für ausgeschlossen, daß manchem Erklärer des Begriffes die doppelte Bedeutung, ohne sich ihrer bewußt zu werden, vorgeschwebt hat, und sie so der Grund geworden ist, daß er sich mit seiner Erklärung sozusagen zwischen zwei Stühle gesetzt hat. Es kommt aber auch vor, daß jemand sagt, ich unternehme es, oder fragt: du unternimmst das?, ohne daß es schon zu irgend einer ausführenden Handlung gekommen ist. Dieser Gebrauch spricht indessen nicht für die innerliche Natur des Begriffs, sondern ist nur eine sogenannte Breviloquenz, denn es soll nur gesagt sein: ich werde oder will es unternehmen, du wirst oder willst es unternehmen? Unternehmen werden oder wollen ist etwas ganz andres als das Unternehmen selbst. Nach Sanders bedeutet letzteres sonst das Beginnen der Ausführung, also etwas andres, als was es nach unsrer Erörterung bedeutet, umsomehr, als nicht zwischen unmittelbarer und mittelbarer Ausführung unterschieden wird. Da Sanders gewiß auch das Vorhaben, die unternommene Sache auszuführen, erfordert, würde man jede Handlung, durch die das Vorhaben ausgeführt werden soll, als Unternehmen in seinem Sinne ansehen können, wenn er nicht auf wagen, als sinnverwandten Begriff, verwiesen hätte. Dies ist nach ihm: auf die Wage (= Zustand der Kippe, wo etwas, sich eben nur im Gleichgewichte haltend, fortwährend in Gefahr des Umschlagens, Umkippens schwebt) etwas setzen, riskieren; etwas Riskantes thun, im kühnen Vertrauen aufs Geratewohl

handeln. Zum Wagen gehört also das Setzen auf die Wage, so daß ihr Auf- oder Abschnellen, also die Entscheidung, unmittelbar erfolgen kann, je nach dem das Gesetzte mehr nach der einen als nach der andern Seite hin drückt. Wer wagt, kann und will wohl auch meist gewinnen, aber er setzt sich unmittelbar vor die Entscheidung, nämlich die Verwirklichung entweder des gewollten oder des nicht gewollten Gedankenbildes; daß sie schon beginne, liegt in dem Begriffe nicht, aber sie kann nun beginnen. Der wagt noch nicht, der die Kippe in den Wagezustand bringt, damit er demnächst setzen kann, oder der den zusetzenden Gegenstand aussucht, holt, bereitet oder aufhebt. Erst der wagt, der, wenn auch nur einen Augenblick, sein Schwergewicht dem dürren Aste anvertraut, oder sich den fliegenden Kugeln aussetzt. Wagen ist nicht die Handlung, durch die das Vorhaben, eine Entscheidung oder die günstige Entscheidung herbeizuführen, mittelbar ausgeführt werden soll. Es erfordert aber auch ein Mittel, das nicht ganz untauglich für den Zweck ist, und eine nicht zweckwidrige Anwendung des Mittels. Thatsächlich wagt nicht, wer ein ganz einflußloses, oder ein andres Mittel auf verkehrte Weise anwendet, wer also z. B. einen dürren Ast besteigt, der zehn solche Leute trägt, oder wer sich dahin stellt, wohin die Kugeln gar nicht gelangen können. Soll die Erklärung von Sanders durch den Hinweis auf das Wagen ergänzt und richtig gestellt sein, so kommt sie schließlich auf unsre Erklärung hinaus. Nach unsrer Auffassung ist zwar nicht jedes Unternehmen ein Wagnis, denn es gibt auch durchaus sichere Unternehmungen, aber jedes Wagnis ein Unternehmen, oder ein Versuch mit einem nicht ganz untauglichen Mittel. Der von Heyne angerufene alte Stieler kennt dem Anscheine nach das Unternehmen in der Form eines sich Entschließens ebenfalls nicht, denn contendere ist schon mehr = festanziehen, anspannen (arcum), streben, sondern nur in der Form einer Handlung. Seine beiden Ausdrücke sind nicht gleichwertig, denn aggredi ist schon mehr als contendere, sie sind also nicht zur Auswahl verstellt, sondern zusammengestellt, um sich einander zu ergänzen. Das contendere gibt das Vorhaben, das aggredi den äußern Thatbestand her. Danach gelangen wir zu der Erklärung: ans Werk schreiten, um es zu vollführen (contendere et aggredi). Dieser Moment ist noch kein Beginnen der Vollführung selber, sondern befindet sich kurz vorher, sodaß an Versuchen oder Unter-

nehmen zu denken, jedenfalls aber das Vorbereiten bereits überschritten ist.

Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze (2. Aufl.) erklärt Unternehmen einerseits zu § 89 der Seemannsordnung v. 27. Dezbr. 1872 (ein Schiffsmann, welcher es unternimmt, den Schiffer usw. durch Gewalt usw. zur Vornahme usw. einer dienstlichen Verrichtung zu nötigen) (S. 371): „Auf den Erfolg kommt es nicht an. Der Beginn der Ausführung ist vielmehr schon Vollendung, aber auch schon als Vorbereitung erscheinende Handlungen können als Unternehmen angesehen werden, z. B. ein Auflauern zum Zwecke der Gewaltanwendung oder die Aufforderung an andre zur sofortigen Beteiligung. Der Thäter muß also in der Ausführung bereits begriffen sein, ohne daß es erforderlich ist, daß ein zum Thatbestande erforderlicher Umstand bereits eingetreten ist", ferner zu § 9 des Gesetzes v. 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen usw.) (S. 478): „Als Unternehmen erscheint jede Handlung, welche auf die Ausführung der Absicht gerichtet ist, einen der Thatbestände zu begehen. Es muß eine Handlung vorhanden sein; die Absicht als innere Thatsache ist nicht genügend. Der Unternehmer muß Veranstaltungen getroffen haben, welche dazu bestimmt sind, die Verwirklichung der Absicht herbeizuführen", andrerseits zu § 147 Nr. 1 der Gewerbe-Ordnung (wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt usw.) (S. 659): „Unternehmen ist hier der Beginn der Gewerbsthätigkeit, wie der Gegensatz zu „fortgesetzt" ergibt. Strafbar sind nur Betriebshandlungen, nicht aber Vorbereitungshandlungen, welche vielleicht nur den Zweck haben, alles fertig zu stellen, damit bei dem Eintreffen der Konzession der Betrieb sofort beginnen kann". Nicht ausgesprochen, aber anzunehmen ist, daß Stenglein hier bei dem Gesetzgeber den Gebrauch des Begriffes im allgemeinen Verständnisse vorausgesetzt hat. Auch er scheint nach seiner Bemerkung S. 478 ein Unternehmen als bloße Absicht zu kennen, verlangt aber, wie wir, Handlungen. Sonst stimmen zwar die

Erörterungen S. 478 mit denen S. 371 überein, beide aber nicht mit denen S. 659, wo Vorbereitungshandlungen ausgeschlossen werden und sogar der Beginn gefordert wird. Welche Erklärung ist nun allgemein die richtige, oder ist jede richtig für ein begrenztes Gebiet, und welches ist dies dann? Diese Fragen werden nicht beantwortet. Aber daß zum Unternehmen eines Gewerbebetriebes mehr gehört als die Vorbereitung, wird wohl gar nicht zu bezweifeln sein. Der Gewerbebetrieb im Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 Gew.-O.) besteht im Verkaufen und das Verkaufen ist auch eine der Handlungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884 § 9, allerdings auf andre Objekte gerichtet und unter andern Umständen. Aber können diese Abweichungen es rechtfertigen, das Unternehmen des Verkaufens verschieden aufzufassen? Wohl schwerlich. Vielmehr dürfte die Abstimmigkeit in den Erklärungen ein Beweis sein, daß sie erneuten Prüfungen zu unterziehen sind. Übrigens gehört nach unsrer Ansicht zum Unternehmen eines Gewerbebetriebes nicht dessen Beginn, das folgert weder aus der Zusammenstellung mit der Fortsetzung, noch aus dem im Gesetze vorgestellten Zwischensatze: zu dessen Beginn — eine Genehmigung erforderlich ist, mit Notwendigkeit, noch aus der Natur der Sache. Ein begonnener Gewerbebetrieb ist schon ein Gewerbebetrieb (wie auch nach Stenglein S. 371 der Beginn der Ausführung schon Vollendung ist), erfüllt also abgesehen von der Fortsetzung und dem erstrebten, aber nicht notwendig, sondern nur möglich eintretenden Erfolge eines Erwerbes ganz seinen Begriff, besteht also in einer ausgeführten Gewerbehandlung, also z. B. dem gewerbsmäßigen Ausschänken eines Glases Branntwein (§ 33), dem gewerbsmäßigen Beschlagen eines Hufes (§ 30a), der Verpflegung eines Kranken in einer Privat-Krankenanstalt (§ 30), der Eröffnung eines unternommenen Schauspieles (§ 32). Den Beginn des Gewerbes verlangen § 148 Nr. 1 und Nr. 7; wenn § 147 Nr. 1 ein Unternehmen als ersten Fall erfordert, so ist schon zu vermuten, daß ein verschiedener Thatbestand beabsichtigt sei. Das Unternehmen eines Gewerbebetriebes liegt aber vor, wenn die Mittel, die zur unmittelbaren Ausübung desselben bestimmt und nicht gänzlich untauglich sind, in nicht ganz unzutreffender Weise angewandt d. h. an die Stelle gebracht sind, wo sie unmittelbar wirken sollen, sodaß in unsern Beispielen schon das thatsächliche Feilhalten des Branntweins zum gewerbsmäßigen Ausschänken, das

Bereithaben einer Werkstätte und der Werkzeuge zum gewerbsmäßigen Hufbeschlage, die erfolgte Ausrüstung von Krankenzimmern und die thatsächliche Anstellung von Hilfspersonal, die erfolgte Herstellung einer Bühne zu Schauspielunternehmungen, die Bereitstellung der Requisiten und die thatsächliche Anstellung von Schauspielern als Unternehmen anzusehen sind. Es lag eben im Interesse des Gesetzgebers, das Unheil, das er von einem polizeilich nicht genehmigten Betrieb der in § 147 Nr. 1 bezeichneten Gewerbe besorgte, auch nicht durch den Beginn des Betriebes eintreten zu lassen, und deshalb hat er schon das Unternehmen unter Strafe gestellt. Die Bemerkung Stengleins, der Beginn der Ausführung sei schon Vollendung, erregt übrigens an ihrer Stelle das Bedenken, ob er damit habe sagen wollen, der Beginn der Nötigung zur Vornahme einer dienstlichen Verrichtung sei schon Vollendung im Sinne der Erreichung des Erfolges. Wir können nur zugeben, daß der Beginn solcher Nötigung auch schon Nötigung d. h. eine Beeinflussung desjenigen, gegen den die Not angewandt ist, sei. Zu einer derartigen Beeinflussung, daß auch schon die dienstliche Verrichtung vorgenommen wird, gehört aber mehr als ein Anfang, denn mag die Not auch noch so rasch wirken, so sind immer die Stadien eines innerlichen Nachgebens und der Entschließung zu der dienstlichen Verrichtung bis zu ihrer Vornahme zu durchlaufen, wozu es der Fortsetzung der Nötigung, sollte es auch nur auf ganz kurze Zeit sein, bedarf.

Noch weiter zurück verlegt das Unternehmen die Erklärung von Olshausen, Kommentar (4. Aufl.) zu 105 Not. 2: „Es sei Unternehmen im Sinne des § 105 nach Maßgabe des allgemeinen Sprachgebrauches zu verstehen und daher durch § 105 eine jede Handlung als mit Strafe bedroht anzusehen, durch welche die Absicht an den Tag gelegt werde, einen Erfolg der im § 105 gedachten Art herbeizuführen." Denn hiernach ist im Grunde bereits die Absicht ein Unternehmen, die sich freilich irgend wie offenbart haben muß, da sonst bei der Wandelbarkeit der menschlichen Entschließungen in vielen Fällen fraglich ist, ob bereits ein strafrechtlich beachtbarer gefestigter Entschluß vorliegt oder nachgewiesen werden kann. Wie schon gesagt, können wir nicht bestätigen, aber auch nicht leugnen, daß unsre Sprache schon den Entschluß ein Unternehmen sein läßt, glauben aber nicht, daß unser positives Strafrecht jemals in diesem Sinne den Begriff verwertet

hat. Nach der von uns vertretenen Auffassung ist das geringste Erfordernis eine Handlung, durch die das Vorhaben ausgeführt werden soll.

Nach v. Schwarze, Komm. zum St.G.B. Ausg. 4 S. 101 „hat das Unternehmen noch seine besondere, bei den Beratungen in der Reichstagskommission über § 159 anerkannte Bedeutung. Es solle in § 159 der Versuch der Verleitung bestraft, zugleich aber mit dem Worte Unternehmen ausgedrückt werden, daß nicht jede, oft unüberlegt oder in rascher Aufwallung erfolgte Aufforderung zur Leistung des Meineides genüge, sondern eine mit Berechnung und Überlegung an den andern gerichtete, vorbereitete Aufforderung. Eine Aufforderung der letztern Art könne man ein Unternehmen nennen, nicht aber eine Aufforderung der erstern Art. Diese besondere Bedeutung des Unternehmens sei auch in den übrigen Fällen festzuhalten". Der Auffassung liegt eine durchaus richtige Beobachtung zu Grunde. Thatsächlich gehören zu den meisten Unternehmungen Berechnung und Überlegung. Das ist eben einfach die Folge davon, daß der Begriff seiner Entstehung nach auf Ausführungen, die besondere Schwierigkeiten bereiten, angewandt wird. An solche Ausführungen wird man so leicht nicht gehen, ohne seine zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel gegen die zu behebenden Schwierigkeiten zu berechnen und den zu thuenden Schritt reiflich zu überlegen. Aber als ein besonderes Erfordernis sind, wie auch R.G.E. 8 [356] meint, Berechnung und Überlegung nicht aufzustellen, bloß ihr Mangel verhindert kein Unternehmen. Es giebt ohne alle Rechnung gemachte und unüberlegte Unternehmungen, wenn nur thatsächlich die Ausführung schwierig ist, und werden auch diese, wenn sie den Thatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen, zur Rechenschaft zu ziehen sein. Es ist nicht häufig, daß man dem Stadium der Verwirklichung, das unser Begriff bezeichnet, überhaupt Beachtung schenkt. Wie oft gelangt man im täglichen Leben dazu oder darüber hinaus, ohne daran zu denken. Man wird sich des Abschnittes erst bewußt, wenn die Verwirklichung mit Hindernissen verknüpft ist. Deshalb ist auch mit den gleichbedeutenden Ausdrücken der Gedanke von etwas Schwierigem verbunden: z. B. mit den Ausdrücken: an's Werk schreiten, an etwas gehen, sich daran machen, loslegen. Man wird übrigens finden, daß der Ausdruck unternehmen von den Gesetzen stets da verwandt ist, wo der Gegenstand, sei es wegen

der erforderlichen umständlicheren Veranstaltungen, oder der thatsächlich meist bestehenden besondern Verhinderungsmaßregeln, oder auch der besondern Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit, Schwierigkeiten darbietet, also gewissermaßen zur Berechnung und Überlegung auffordert.

Der Standpunkt des Reichsgerichts findet sich ausführlich entwickelt in Urteilen, die den 159 (wer es unternimmt, einen andern zur Begehung eines Meineides — zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten) betreffen. Danach sieht das Reichsgericht ein Unternehmen in jeder Handlung, die zur Erreichung eines bestimmten Vorhabens vorgenommen wird. E. 3 [28], 8 [355], in der auf Erreichung des Vorhabens abzielenden Handlung R. 4 [305], in Handlungen, durch welche das Vorhaben unmittelbar oder mittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, R. 6 [778], in einer Handlung, die sich als Versuch der Verleitung qualifizieren lasse, die Antwort müsse nach § 43 gegeben werden, R. 5 [392].

Das Reichsgericht begründet seinen Standpunkt rechtsgeschichtlich. „Die Vorschrift (159) sei aus dem preußischen Strafgesetzbuche hervorgegangen, das in § 130 mit Strafe bedrohe, wer einen andern wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides usw. zu verleiten versuche. Als besondres Delikt wäre hiermit der nach allgemeinen Grundsätzen straflose Fall erfolglos versuchter Anstiftung zum Meineide unter Strafe gestellt. Nachdem der erste Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuchs vom Juli 1869 diese Bestimmung in § 140 mit der Abänderung, daß an Stelle des Wortes versucht das Wort sucht getreten, aufgenommen hätte, sei derselben in § 157 des zweiten Entwurfs vom 31. Dezember 1869 diejenige Fassung gegeben worden, in welcher sie in § 159 R.St.G.B. Gesetz geworden sei. Daß hiermit eine begriffliche Änderung des Thatbestandes des Verbrechens in objektiver oder subjektiver Beziehung beabsichtigt worden sei, sei zunächst aus der Wahl der Worte: wer es unternimmt an Stelle der Worte wer versucht oder sucht nicht abzuleiten. Die in § 82 enthaltene Definition des Begriffes habe eine allgemeine Bedeutung für die sonstigen Fälle, in denen das Strafgesetz des Begriffes des Unternehmens zur Bezeichnung eines strafbaren Thatbestandes sich bediene, nicht zu beanspruchen, vielmehr enthalte die in jener Vorschrift enthaltene Begrenzung des Unternehmens auf Handlungen, durch welche das Vorhaben un-

mittelbar zur Ausführung gebracht werden solle, eine dem gedachten Begriffe an sich nicht innewohnende und darum nur für den speziellen Fall des 82 geltende Einschränkung. Nach der Absicht des Gesetzes habe die Bezeichnung Unternehmen keinesfalls eine engere Bedeutung als der Begriff des Versuchs. Liege eine Handlung vor, welche als ein Versuch der Anstiftung d. h. als die Bethätigung des Anstifterwillens durch Handlungen sich charakterisiert, welche den Anfang der Ausführung der zur Anstiftung erforderlichen Willensbeeinflussung des andern enthalten, so falle diese jedenfalls auch unter den Begriff des Unternehmens". E. 8 [354]. „Daß in 159 statt: wer es unternimmt nicht gesagt sei: wer versucht, habe zwar gewisse rechtliche Konsequenzen, namentlich hinsichtlich der Anforderungen für die Art der thatsächlichen Feststellung und hinsichtlich der Anwendbarkeit der Vorschriften über Straflosigkeit der That, wenn der Thäter die Ausführung aufgibt (46), könne aber zum Nachweise einer materiellen Verschiedenheit des erfolglosen Unternehmens vom Versuche nicht benutzt werden. Dies ergebe sich auch aus den Motiven zu 159. Darnach sollte die besondere Bestimmung des preußischen St.G.B. über die versuchte Verleitung zum Meineide beibehalten werden; der Einwand, daß sich die Bestrafung der erfolglos gebliebenen Anstiftung zum Meineide nicht rechtfertigen lasse, wäre verworfen, da die Bestrafung durch die Ausnahmenatur des Verbrechens der versuchten Verleitung zum Meineide begründet sei." R. 5 [504]. Daneben beruft sich das Reichsgericht auch auf den Wortverstand (E. 3 [28]), den gewöhnlichen Sprachgebrauch (E. 8 [355]), den Wortsinn (R. 5 [504]) als mit seiner Ansicht übereinstimmend. Dieser gemäß hat es als ein Unternehmen angesehen die erfolglose Aufforderung des Angeklagten an eine Mittelsperson, deren Frau zur Leistung eines falschen Zeugeneides zu verleiten (E. 3 [26]) und die Absendung eines — demnächst nicht an die Adresse gelangten — Briefes an einen Dritten mit der Aufforderung, einen Zeugen zu einem Meineide zu verleiten (R. 6 [777]) und auch in den übrigen Urteilen an dieser Auffassung festgehalten. Daß hier beidemal die Handlung durchaus der oben angeführten reichsgerichtlichen Begriffserklärung entspricht, ist ohne weiteres klar.

Zunächst kann nun doch wohl nicht als Ansicht des Reichsgerichts oder sonst behauptet werden, daß der Gesetzgeber ebenso wie für die Hochverratsfälle, so auch für den Fall des 159, wenn

auch unabhängig von 82, einen besondern Begriff, möge derselbe mit dem allgemein gültigen und insbesondere in den noch übrig bleibenden Strafbestimmungen angewandten Begriffe übereinstimmen oder nicht, habe einführen wollen. Denn dann hätte er den 159 mit dem gewählten Ausdrucke: Unternehmen nicht so ohne weiteres dem Strafgesetzbuche, das bereits an verschiedenen Stellen den Ausdruck enthielt, einverleiben können, sondern seine Absicht um so mehr zu erkennen geben müssen und zu erkennen gegeben, als die Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung feststand und jedenfalls diese bei der Auslegung nur an ihr Verständnis von dem Begriffe gewiesen waren. Das Reichsgericht kann vielmehr nur gemeint haben, daß der Gesetzgeber bei der Vertauschung der beiden Wörter „versucht" und „unternimmt" deren Begriffe für gleichwertig gehalten habe. Hier würde das erste Wort natürlich nur im Sinne von 43, das andre aber in seiner natürlichen Bedeutung zu verstehen sein. Wenn nun aber der Gesetzgeber in 43 wirklich den Sinn hat treffen wollen, der dem Unternehmen naturgemäß beikommt, warum hat er dann nicht den Thatbestand in 43 mit Unternehmen bezeichnet, statt mit Versuch, da doch auf der Hand liegt, daß jener Thatbestand und der Versuch im gewöhnlichen Sinne sich schon um deshalben nicht decken, als sich der Thatbestand auch in Fällen erfüllt, wo der Thäter gar nicht erst einen Versuch gemacht hat, das Verbrechen oder Vergehen zu vollenden, sondern in gewisser Annahme des Gelingens darauf los gehandelt hat, und da doch der Art. 178 der peinlichen H.G.O. „über die unterstandene Missethat" den Ausdruck Unternehmen nahe genug legte? Es läßt sich deshalb nicht annehmen, daß der Gesetzgeber in 43 eine zutreffende Erklärung des vulgären Unternehmens erblickt hat. Dann hat er aber auch den technischen Versuch und das vulgäre Unternehmen nicht für gleichwertig gehalten. Das Gegenteil läßt sich auch nirgends nachweisen, auch nicht aus den Motiven (abgedruckt zu § 159 des Komm. v. Schwarzes). Diese sprechen mit keinem Worte aus, daß beide Begriffe dasselbe bedeuten und die Vertauschung beliebt sei, nicht um einen neuen Begriff einzuführen, sondern um aus dem Systeme des Gesetzbuches herzuleitende Folgerungen aus dem Worte Versuch zu vermeiden. Sie wollen bloß die Bestrafung der erfolglos gebliebenen Anstiftung zum Meineide rechtfertigen, betonen aber nicht im geringsten, daß letztere genau in der begrifflichen Form des Versuches

gedacht sei. Die Ansicht wird sich also nicht halten lassen, daß das Unternehmen nicht voll und ganz in der ihm zukommenden Bedeutung verwandt werden soll. Vielmehr gibt für diesen Punkt die Rechtsgeschichte höchstens die gesetzliche Absicht her, die erfolglos gebliebene Anstiftung zum Meineide strafen zu wollen. — Wenn nun das Reichsgericht noch an die Begriffserklärung in 82 anknüpft und den Unterschied zwischen dem dort festgestellten Unternehmen und dem Begriffe an sich darin findet, daß letzterm die in dem Worte unmittelbar enthaltene Einschränkung nicht immanierend sei (E. 3 [28], 8 [355], R. 6 [778]), so vermögen wir Gründe hierfür nicht aufzufinden. Befremdlich dürfte es doch wohl sein, wenn das Unternehmen des Hochverrats, als eines schwerern Verbrechens, in erheblich engere Grenzen gesteckt sein soll, wie das Unternehmen der Verleitung zum Meineide, und wenn außerdem dort nur vorbereitende, also mit objektiven Erfordernissen versehene Handlungen, hier aber alle auch die bloß in der Absicht der Vorbereitung erfolgenden Handlungen zum Zwecke der Verleitung berücksichtigt werden sollen. Eher würde man doch das Gegenteil erwartet haben. Wie die Auffassung des Reichsgerichts aus dem Wortverstande, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, dem Wortsinne herzuleiten sei, dafür fehlt es an jeder Handhabe. Sie hat entstehen können nur auf dem Grunde einer unwillkürlichen Verwechslung. Nach derselben würde man auch sagen können z. B. es unternimmt bereits jemand, in erhitztem Zustande kaltes Wasser zu trinken, der bloß erst den Befehl erteilt, es ihm zu bringen, oder, als Rekonvaleszent, zu gehen, der bloß erst die ersten Anstalten trifft, um aus seinem Bette zu kommen. Freilich werden nicht wenige sein, die nach ihrem Sprachgefühle damit übereinstimmen. Aber doch begehen sie eine Verwechslung. Zweifellos wird in den Beispielen „unternommen", es wird unternommen, die Absicht, zu trinken oder zu gehen, auszuführen. Aber es ist unmöglich, zu sagen, daß die Ausführung der Absicht, zu trinken, und das beabsichtigte Trinken sich vollständig decken. Letzteres ist etwa eine bestimmte Bewegung der Schluckmuskeln, um das Heruntergleiten der Flüssigkeit zu regeln, jene ist dies auch, aber noch viel andres z. B. die Besorgung oder Bereitung der Flüssigkeit oder des Gefäßes. Sind aber die beiden Thätigkeiten verschieden, so kann ihr Unternehmen nicht ein und dasselbe sein. Aber unwillkürlich verwechselt man die Thätigkeiten. Das ist nicht logisch. Freilich

geschieht es auch nicht willkürlich, man wird dazu vielmehr durch Umstände veranlaßt, z. B. dadurch, daß die bloße Bethätigung einer Absicht aus Übereilung oder in der Angst oder in dem Gefühle der Unabwendbarkeit oder in moralischer Würdigung schon für die unmittelbare Ausführung gehalten wird. Aber es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber, der die Worte abwiegt, solchem Zuge gefolgt ist, zumal ihm Redewendungen, seinen Gedanken klar zum Ausdruck zu bringen, auf jeden Fall genug zur Verfügung standen. Sollte das Unternehmen nicht gerade auf die besondere Thätigkeit beschränkt werden, so konnte er sagen, wer zum Zwecke oder in der Absicht der Verleitung etwas unternimmt oder eine Handlung begeht. Mindestens müßte irgendwie erkennbar sein, daß er etwas andres gemeint, als ausgedrückt hat. Aber ein solches Kennzeichen fehlt nicht nur, sondern es ist sogar ein Kennzeichen für das Gegenteil vorhanden. Denn in den Motiven wird von der erfolglos gebliebenen Anstiftung zum Meineide gesprochen. Die Anstiftung aber ist eine ganz bestimmte, vom Gesetzgeber selbst genau beschriebene Thätigkeit (vgl. 48), sodaß jede Verwechslung mit der bloßen Bethätigung der Absicht der Anstiftung ausgeschlossen ist. Diese Thätigkeit verlangt er, nur nicht mit ihrem Erfolge, zu welchem nicht bloß die That, zu welcher, sondern auch der Wille desjenigen, der angestiftet werden soll, zu der That, gehört; er verlangt also eine Aufforderung des Anzustiftenden zum Meineide, worauf sich v. Schwarze, wie oben angeführt, beschränkt oder aber auf die Anwendung irgend eines sonstigen Mittels (48) bei demjenigen, der den Meineid begehen soll, denn 48 setzt mit den Worten: einen andern zu der von demselben begangenen Handlung die Identität des Anzustiftenden und des Thäters voraus.

Den beiden oben angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts können wir also nicht beipflichten. Mehrfach gibt es ganz klar an, was unter verleiten zu verstehen sei, nämlich: die wenn auch ohne Erfolg bethätigte oder versuchte Einwirkung auf den Willen des zu Verleitenden (R. 4 [505]), die Beeinflussung des Willens eines Andern (R. 5 [505]) usw. Es befindet sich also ganz in Übereinstimmung mit den Motiven, die mit dem Satze: das Wort „verleiten" sei beibehalten worden, da es hinreiche, um die einzelnen Fälle der Anstiftung zu erschöpfen, lediglich den Erfolg eines der in 48 bezeichneten Mittel im Auge haben. Soll die Thätigkeit des

Verleitens und nicht eine Thätigkeit, die in der Absicht, das Verleiten herbeizuführen, erfolgt, unternommen sein, so muß eins der Mittel des 48 bei der Person, die Thäter sein soll, zwecks ihrer Bestimmung zur Leistung des Meineides angewandt sein. Dazu ist es aber in keinem der beiden Fälle gekommen. Die hiernach festgestellten Handlungen sind lediglich Unternehmungen der mittelbaren Ausführung des Vorhabens, also Unternehmungen, die Mittelsperson zur Verleitung der Frau, die den Meineid leisten soll, zu verleiten, und einen Brief an die Mittelsperson, die erst den Zeugen verleiten soll, hinzubekommen.

In zwei andern Entscheidungen hat das Reichsgericht dagegen seinen Standpunkt wesentlich eingeengt. In der einen (R. 4 [504]) wird für unerläßlich erklärt, daß der zu verleitende Dritte eine bestimmte, bereits vorhandene und bekannte Person sei. Die Handlung entbehre dann jedenfalls des Zieles, wenn ein solcher dritter noch gar nicht vorhanden sei, es fehle dem Unternehmen die bestimmte Richtung, in welcher die für den Thatbestand des 159 vorausgesetzte Beeinflussung des Willens ausgeübt werden solle, wie denn auch schon nach dem gewöhnlichen Wortsinne nicht davon gesprochen werden könne, daß es versucht und unternommen worden sei, jemanden zu einer Handlung zu bestimmen oder zu verleiten, wenn überhaupt noch niemand vorhanden sei, der verleitet werden solle. Hier liege in der That noch kein erfolgloses Unternehmen, sondern lediglich eine Vorbereitungshandlung zu einem solchen vor. Es war jemand allgemein aufgefordert, sich nach Zeugen umzusehen, die für Geld auch die Unwahrheit beschwören würden, eine bestimmte Person, welche durch ihn zum Meineide verleitet werden sollte, war überhaupt noch nicht vorhanden. Das hiernach aufgestellte Erfordernis folgt aus der oben erörterten Begriffsbestimmung des Reichsgerichts nicht. Eine Handlung kann zur Erreichung eines bestimmten Vorhabens vorgenommen werden, auf Erreichung des Vorhabens abzielen, durch sie das Vorhaben unmittelbar oder mittelbar zur Ausführung gebracht werden sollen, ohne daß in dem Vorhaben, wonach irgend etwas mit einer Person geschehen, namentlich also sie beeinflußt werden soll, sie bereits bestimmt oder gar bekannt, und ohne daß in der Wirklichkeit eine solche Person vorhanden ist. Ein Polizist kann zweifellos vorhaben, Personen zur Aussage über eine That zu bewegen, ohne daß sie bestimmt, bekannt oder thatsächlich nur vorhanden sind,

und kann auch eine Handlung zur Erreichung dieſes Vorhabens vornehmen uſw. Jene Begriffserklärung enthält abgeſehen von der Handlung gar keine objektiven Erforderniſſe, das nun aufgeſtellte Erfordernis iſt aber ein objektives, ſoweit es das Vorhandenſein der Perſon betrifft. Dies Erfordernis dürfte übrigens nicht aus ſeinen Vorderſätzen folgern, denn in dem Beiſpiele von dem Poliziſten würde die Handlung weder des Zieles noch der beſtimmten Richtung entbehren, obgleich die in Ausſicht genommenen Auskunftsperſonen völlig unbeſtimmt, unbekannt und vielleicht auch nicht vorhanden ſind. Nur unſere Auffaſſung von der Natur des Unternehmens kann einer in dem Vorhaben und in der Wirklichkeit beſtimmten und vorhandenen, auch bekannten Perſon, als zu verleitenden, nicht entbehren. Denn danach iſt das Unternehmen der Verleitung die Anwendung des Verleitungsmittels gerade bei der Perſon (oder Perſonenmehrheit), die infolge der Verleitung den Meineid begehen ſoll. Wir halten es durchaus nicht für ausgeſchloſſen, daß das Reichsgericht bloß aus dem von uns analyſierten Sprachgefühle hieraus zu dem Erforderniſſe gekommen iſt.

In der zweiten Entſcheidung (R. 5 [592]) wird der in der erſten nur angedeutete Geſichtspunkt der Gegenüberſtellung der Vorbereitungshandlungen und des Unternehmens weiter verfolgt und ausgeſprochen, daß bloße Vorbereitungshandlungen aus dem Gebiete des ſtrafbaren Unternehmens des 159 ausgeſchieden werden müſſen. Es wird für letzteres der Anfang der Ausführung der That verlangt. Dieſer erheiſche regelmäßig, daß ein Anfang mit der Anwendung der zur Ausführung „dienſamen" Mittel gemacht werde. Von der Anwendung der Mittel werden deren Anfertigung und Anſchaffung unterſchieden und letztere zu den Vorbereitungshandlungen gerechnet. Dieſer Annahme ſtehe nicht entgegen, daß die Handlung in der Abſicht, die Verleitung vorzunehmen, begangen werde, da alle Vorbereitungshandlungen aus der Abſicht der Ausführung des Vergehens, wozu ſie vorbereiten ſollen, entſpringen. Dementſprechend iſt der Fall, daß der Angeklagte einen Brief in der Abſicht, eine Perſon zu bewegen, bei der von ihm beantragten zeugeneidlichen Vernehmung derſelben eine, wie beiden bekannt war, unwahre Ausſage zu machen und eidlich zu bekräftigen, zwar verfaßt, aber nicht abgeſandt, ſondern in ſeinem Gewahrſam behalten hat, ohne daß irgend eine auf Beeinfluſſung der Perſon mittels des Briefes

gerichtete Thätigkeit hat ermittelt werden können, nicht für ein Unternehmen, sondern eine bloße Vorbereitungshandlung erklärt, weil Angeklagter sich zwar ein Mittel zur Ausführung seines Vorhabens (den Brief) bereitete oder beschaffte, aber es nicht zur Anwendung brachte. Das Reichsgericht hat hier einem unbefangenen Rechtsgefühl, das sich dagegen sträubt, die bloße Abfassung eines Briefes als strafwürdige Handlung anzusehen, nachgegeben, zugleich aber auch seinen sonst eingenommenen weiten Standpunkt wesentlich eingeengt, denn darnach hätte der Angeklagte zweifellos nach 159 verurteilt werden müssen. Es hat entschieden unter dem Einflusse der Worte der Motive von der erfolglos gebliebenen Anstiftung zum Meineide und dem Einflusse eines richtigen Sprachgefühles gestanden und den Begriff des Unternehmens auf eine Weise erklärt, die wir, insofern als es darnach einen Anfang mit der Anwendung der zur Ausführung diensamen Mittel verlangt, unter Abschwächung des Wortes „diensam" in „nicht undiensam" nur unterschreiben können. Bei dem Merkmal „diensam" wird der Ausdruck des Art. 178 der p. H.G.O. „dienstlich" vorgeschwebt haben. Nun hat sich aber das Bedürfnis der theoretischen Begründung dieser Erklärung für das Reichsgericht herausgestellt. In dieser Beziehung wird gesagt, man würde sich durch Nichtbeachtung der Definition des strafbaren Versuchs in 43 für die Bestimmung der Grenze zwischen den Vorbereitungshandlungen und den Handlungen, die schon als Unternehmen zu qualifizieren seien, jedes Anhaltes im positiven Rechte berauben und die ohnehin schwierige richtige Unterscheidung vollends aussichtslos machen. Auf diesem Wege gelangt das Reichsgericht zu dem „Anfange der Ausführung der That". Unter der Ausführung soll ja nun nicht die bloß vorbereitende, wie die Abfassung des Briefes, kann also nur die Verleitung selber verstanden werden. Dann aber ist unmöglich, den Anfang solcher Ausführung mit dem bloßen Anfang der Anwendung der zur Ausführung diensamen Mittel gleichzustellen, denn jener enthält bereits einen Erfolg, dieser aber noch nicht im geringsten. Auch das Reichsgericht sieht von einem Erfolge ab, indem es sagt, zu irgend einer Beeinflussung des zu Verleitenden braucht es noch nicht gekommen zu sein; darnach braucht es auch zu einem Anfange der Ausführung der That noch nicht gekommen zu sein. Die Abgrenzung zwischen den Handlungen, die ein Unternehmen bilden, und denjenigen, die sonst zum Zwecke der Aus-

führung der That begangen werden, iſt durchaus möglich, und auch vom Reichsgerichte im weſentlichen gemacht, eines Anhaltes an ſonſtige Vorſchriften des poſitiven Rechtes, wenigſtens an 43, bedarf es gar nicht. — Trotz alledem heißt es in derſelben Entſcheidung: „irgend eine äußere Beziehung zu demſelben (dem zu Verleitenden) braucht noch nicht hergeſtellt zu ſein; offenbar fehlt es an der einen (der Beeinfluſſung) wie an der andern, wenn jemand einen andern auffordert, er möge einen dritten verleiten, der Aufgeforderte aber dieſem Anſinnen nicht nachkommt", und hierbei wird in zuſtimmender Weiſe auf die Entſcheidung E. 3 [26] hingewieſen. Dann heißt es: „Es leuchtet eine erhebliche Verſchiedenheit dieſes Falles (der bloßen Abfaſſung eines Briefs) von dem der Aufforderung eines andern ein, den zu Verleitenden zur Leiſtung des Meineides zu beſtimmen; ſie liegt hauptſächlich darin, daß hier der Angeklagte einen Schritt thut, der ſeine Abſicht nach außen kund werden läßt, deſſen Erfolg ſeinem Willen entzogen iſt, und der zugleich das einzige Mittel bildet, wodurch er ſein Vorhaben ausführen will. Im gegenwärtigen Falle dagegen bereitete oder verſchaffte ſich der Angeklagte zwar ein Mittel zur Ausführung ſeines Vorhabens, nämlich die geſchriebene Aufforderung an die Luiſe U., aber er brachte es nicht in Anwendung; er that nichts, was ſeinen Entſchluß nach außen kund geben ſollte, und das, was er that, die Abfaſſung des Briefs, war ein Schritt, deſſen Wirkſamkeit für ſein Vorhaben erſt mit einem weitern, ganz von einem neuen freien Willensakte des Angeklagten abhängigen Schritte, nämlich mit der Abſendung oder Einhändigung des Briefs an die Adreſſatin, beginnen konnte." „Da das Weſen der Verleitung in der Beeinfluſſung des Willens eines andern beſteht, kann mit ihr nicht begonnen werden, wenn nicht ein auf Beeinfluſſung des Willens berechnetes Mittel in Bewegung geſetzt oder zur Anwendung gebracht wird; daß das Mittel vorhanden iſt, genügt nicht." Zweifellos iſt der Brief ein — wie anzunehmen nicht untaugliches — Mittel zur Verleitung geweſen, aber, als ſolches, nicht zur Anwendung gelangt, alſo ein Unternehmen zur Verleitung nicht begangen. Eigentümlich iſt aber, wie das Reichsgericht, um der Entſcheidung E. 3 [26] nicht zu widerſprechen, das Merkmal der Anwendung umſchreibt: als eines Schrittes, der die Abſicht des Angeklagten nach außen kund werden läßt, deſſen Erfolg ſeinem Willen entzogen iſt, und der zugleich das einzige Mittel bildet, wodurch er ſein Vorhaben ausführen

will, und nachher: als der in Bewegungsetzung des **Mittels**, und als Beispiel einer Anwendung des Mittels wird **die Absendung** oder Einhändigung des Briefes bezeichnet. Hiermit **können** wir uns nicht einverstanden erklären. Ein Mittel zur **Abtreibung** oder Tötung der Mutterfrucht ist doch nicht angewandt (vgl. 218 A. 3), wenn es bloß abgesandt oder der Mutter behändigt **worden ist**, und es dürfte auch nichts entgegen stehen, die zweite Alternative dieses Gesetzes, die Beibringung des Mittels, seine **innere Anwendung** zu nennen. Selbst im übertragenen Sinne bedeutet das **Anwenden** der unmittelbaren Anlegung die Stelle, wo das Angewandte zur Wirksamkeit gelangen soll. Das Reichsgericht hat seine **Obersätze** auf den Fall „**angewandt**" nicht bloß durch ihre **Entäußerung** oder in Bewegungsetzung, sondern durch direkte Anlegung **an** den Fall, nur daß wir die Anwendung für zutreffend nicht **anerkennen** können. Die vom Reichsgerichte bezeichneten Thätigkeiten **gehören** mit zur **Vorbereitung**, wenn dadurch eine dem Anfange des Unternehmens vorangehende Bereitschaft dazu hergestellt **wird**, sonst aber wird dadurch das Unternehmen unternommen, aber **nicht** angefangen, geschweige denn vollendet.

Die eben erörterten Obersätze des Reichsgerichts werden **in** der bereits besprochenen Entscheidung desselben, R. 6 [777], ebenfalls zur Anwendung zu bringen versucht. Es heißt daselbst S. 779: „Hier war die auszuführende That die Verleitung zum Meineide, das zur Bewirkung desselben gewählte Mittel war der Brief des Angeklagten an seine Ehefrau, mittels dessen er durch diese auf den Willen des Zeugen einwirken und solchen zum Meineide verleiten wollte. Dieses von ihm erwählte und nach Lage der Sache allein zu Gebote stehende Mittel hat der Angeklagte nach der erstrichterlichen Feststellung **zur Anwendung gebracht**, soweit überhaupt dessen Anwendung von seinem Willen abhing, er hat demnach seine Absicht **nach außen** hin bis zu einem Punkte **bethätigt**, von welchem an der weitere Erfolg gar nicht mehr von seinem Willen sondern von äußern Umständen und Zufälligkeiten abhängig war. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß mit dieser Anwendung der zur Herbeiführung des Verbrechens bestimmten Mittel die Ausführung des Verbrechens selbst begonnen hatte. Von einer bloßen Vorbereitungshandlung könnte nur dann die Rede sein, wenn der Angeklagte das zur Verübung der That bestimmte Mittel zwar herbeigeschafft, aber noch nicht benutzt hätte, wenn er also hier etwa den Brief

hätte schreiben, aber nicht abgehen lassen; mit der Absendung hatte er von dem Mittel Gebrauch gemacht und damit die von ihm beabsichtigte That auszuführen begonnen." In diesem Satze und den weitern Ausführungen ist eigentümlicher Weise der Ausdruck dienſame Mittel ganz vermieden und dafür gesagt, gewählte, beſtimmte, also lediglich mit subjektiven Erfordernissen versehene Mittel. Die Anwendung wird hier auch mit Entäußerung, sodann mit Benutzung und Gebrauchmachen erklärt. Aber wie Entäußern zurückbleibt, so schießen die beiden letztern über das Ziel hinaus. Das Benutzen erlangt bereits einen Nutzen oder Vorteil aus der Anwendung und in dem Gebrauchen ist das Mittel jedenfalls schon wirksam, leistet es Dienste, ob nützliche oder schädliche oder überflüssige, steht dahin, beide sind bereits mit Erfolgen versehen, die das Anwenden noch nicht enthält. Aber inwiefern hat der Angeklagte den bloß aus der Untersuchungshaft abgesandten Brief „benutzt" oder davon „Gebrauch" gemacht? Hier ist eine Antwort doch wohl nicht möglich. Sodann aber erhellt nicht unzweifelhaft, ob der Brief ein Mittel zur Verleitung zum Meineide hat sein sollen. Das Reichsgericht spricht von einem Mittel zur Erwirkung des Meineides, zur Herbeiführung des Verbrechens. Nach dem mitgeteilten Thatbestande hat der Angeklagte in dem an seine Ehefrau gerichteten Briefe diese und seinen Sohn aufgefordert, für den Fall weiterer gerichtlicher Verhandlung der gegen ihn damals anhängigen Straffache einen Zeugen zum Meineide zu verleiten. Wenn nun später in der Beurteilung des Thatbestandes gesagt wird: das Mittel war der Brief des Angeklagten an seine Ehefrau, mittels dessen er durch diese auf den Willen des Zeugen einwirken und solchen zum Meineide verleiten wollte, so enthält der Thatbestand von dem Umstande, daß mittels des Briefes verleitet werden sollte, nichts, indem darin überhaupt kein Mittel, das von Frau und Sohn zur Verleitung angewandt werden sollte, angegeben worden ist. Halten wir uns an den Thatbestand, so war der Brief nur ein Mittel, Frau und Sohn zur Einwirkung auf den Zeugen zu verleiten. Als solches war er freilich auch ein Mittel zur Einwirkung des Meineides, zur Herbeiführung des Verbrechens, aber nicht eines der in 48 gemeinten Mittel, die bei der „erfolglos gebliebenen Anstiftung zum Meineide" vorausgesetzt werden, also nur ein mittelbar nicht ein unmittelbar wirkendes Mittel. Sollten die Frau und der

Sohn durch den Brief erst bestimmt werden, selber ein Verleitungsmittel zu beschaffen oder zu bereiten oder in Bewegung zu setzen, also die Verleitung vorzubereiten, so erscheint die Absendung des Briefes erst recht als Vorbereitungshandlung. Aber das Reichsgericht hat den Thatbestand anscheinend anders aufgefaßt, oder anders, als mitgeteilt, vorgelegt bekommen, sodaß also der Brief selber oder wenigstens sein Inhalt bereits Verleitungsmittel sein sollte. Dann würde er, als letzteres, selbst dann in Bezug auf die vorgehabte Verleitung des Zeugen noch nicht angewandt sein, wenn er von der Frau und dem Sohn gelesen worden wäre, sondern erst, wenn dies bei dem Zeugen der Fall gewesen wäre. Das Reichsgericht macht hiegegen folgendes geltend: „Wenn in dem Absenden des Briefes ein Unternehmen der Verleitung zum Meineide oder ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Anstiftung gefunden werden muß, wenn der Brief an die Adresse gelangt und etwa auch dem zu Verleitenden inhaltlich mitgeteilt ist, dann kann dieselbe Handlung nicht zur bloßen Vorbereitungshandlung herabsinken, wenn nach Vornahme derselben durch Hinzutreten äußerer Umstände ihre weitere Wirksamkeit in der Richtung auf die Vollendung des beabsichtigten Verbrechens unterbrochen und gehindert wird." Dagegen ist zu sagen: die Verabredung zu einem hochverräterischen Unternehmen bleibt Vorbereitungshandlung und nach 83 strafbar, wenn es zum Beginn einer nach 82 strafbaren Handlung nicht gekommen ist, verliert strafrechtlich diese Bedeutung aber und begründet ein das Verbrechen des Hochverrats vollendendes Unternehmen, bloß wenn das Gegenteil eingetreten ist. Jede vorbereitende Handlung eines von mehreren, in Thäterabsicht, und mit den erforderlichen persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen begangen, behält ihren Charakter und bleibt — abgesehen von besonderen im St.G.B. vorgesehenen Fällen — straflos, wenn zufällig die vorgesehene von den übrigen beabsichtigte Ausführung der That unterbleibt, bedeutet gegenteils aber Mehr- oder Mitthäterschaft und wird strafbar. Und so entscheidet vielfach erst das Folgende oder der Erfolg bei der Würdigung des Vorangegangenen. Aber logisch betrachtet, ändert sich das kausale Verhältnis des letzteren nicht, mag es Folgen haben oder nicht. Es ändert oder bestimmt auch auf dem Gebiete des Strafrechts sich nur das Subjekt und damit die Verantwortung. Die Vorbereitung bleibt immer Vorbereitung, auch wenn das beab-

sichtigte Unternehmen eintritt, aber der Vorbereitende kann in diesem Falle als Subjekt des Unternehmens, als Unternehmer, angesehen werden. Der Obersatz, von dem die angeführte Schlußfolgerung des Reichsgerichts ausgeht, schon läßt sich nicht halten. Das bloße Absenden des Briefes ist niemals ein Unternehmen der Verleitung zum Meineide, wenn auch der Absender unter Umständen als der angesehen muß, der es unternommen hat, zum Meineide zu verleiten.

Einer Reichsgerichtsentscheidung, die von dem Unternehmen noch ein besondres objektives Merkmal verlangt, sind wir weiter nicht begegnet. Das Urteil (E. 15 [259]) spricht sich gegenteils dahin aus: „Gerade dadurch, daß 159 das erfolglose Unternehmen, einen andern zur Begehung eines Meineides zu verleiten, d. h. also die erfolglos versuchte Anstiftung zum Meineide als ein besondres und selbständiges Verbrechen aufstellt, läßt er darüber keinen Zweifel, daß der Eintritt des beabsichtigten Erfolges, bezw. die Möglichkeit oder Unmöglichkeit desselben für den Thatbestand dieses Verbrechens gänzlich außer Betracht zu lassen ist, und daß seine Strafvorschrift — entsprechend dem allgemeinen Grundsatze bei einem strafbaren Versuche aus 43 — lediglich gegen den verbrecherischen Willen, als solchen, und dessen Bethätigung allein sich wendet." „Er (der Thäter) macht sich des Unternehmens nach 159 schuldig, wenn er diesen Entschluß durch Handlungen bethätigt, welche einen Anfang der Ausführung der That enthielten und ihm zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges geeignet erscheinen, gleichviel aus welcher Ursache das Unterbleiben des Erfolges eingetreten ist oder eintreten mußte." Fälle, wo das zur Verleitung bestimmte Mittel durchaus untauglich gewesen oder in durchaus unzutreffender Weise angewandt worden sei, haben wohl dem Reichsgerichte nicht vorgelegen, dagegen mehrfach Fälle, wo der zu Verleitende aus einem Grunde einen Meineid gar nicht leisten konnte. In dem eben angeführten Urteile ist der Fall unterstellt, daß der zu Verleitende überhaupt keine dem Angeklagten nachteilige Thatsachen gewußt hat, die er wahrheitswidrig hätte verschweigen können; in dem Urteile R. 10 [569] der Fall, daß die dem Zeugen zugemutete und vom Verleiter für falsch gehaltene Aussage objektiv richtig war; in dem Urteile R. 4 [267] der Fall, daß der zu Verleitende als Mitangeklagter in derselben Strafsache zum eidlichen Zeugnisse rechtlich nicht zugelassen werden konnte, wie Angeklagter irrtümlich annahm; in dem Urteile

R. 4 [559] der Fall, daß die zu verleitende Zeugin noch eidesunmündig war, sich also eines Meineides nicht schuldig machen konnte; der in Goltdammers Archiv f. Strafr. 38 S. 45 abgedruckte Fall, daß der zu Verleitende schon seinerseits den Entschluß gefaßt hatte, einen Meineid zu begehen. Wir können diesen Entscheidungen nur beipflichten, allerdings aus einem andern Grunde. Wir haben den Motiven nicht entnehmen können, daß sie „klarstellen, der 159 habe wesentlich die versuchte Verleitung oder Anstiftung zum Meineide zum Gegenstande" (R. 4 [559]), denn sie sprechen nur von der erfolglos gebliebenen Anstiftung, die keineswegs notwendig einen „Versuch" voraussetzt. Und es kann deshalb auch die ganze Lehre von der Untauglichkeit oder Tauglichkeit des Mittels und des Objektes beim Versuche auf sich beruhen. Wir pflichten den Entscheidungen bei aus dem Grunde, daß nach dem Thatbestande des 159 das Verleitungsunternehmen kein andres Objekt zu haben braucht, als „einen andern", also einen Menschen, mithin irgend welche persönlichen Eigenschaften oder Fähigkeiten oder Kenntnisse oder Unkenntnisse desselben nicht erfordert werden. In all den angeführten Fällen wird unternommen, einen andern zum Meineide zu verleiten, und das genügt. Der Standpunkt der Angeklagten ist allerdings insoweit ein andrer gewesen, als sie es haben unternehmen wollen, einen Menschen, der einen Meineid begehen konnte, dazu zu verleiten. Einen derart beschaffenen Menschen kann man thatsächlich zum Meineide zu verleiten unternehmen nur, wenn er die Beschaffenheit auch thatsächlich besitzt, wie man einen Literkrug voll Branntwein auszutrinken unternehmen kann nur, wenn der Krug einen Liter faßt. Stimmt nun das Objekt der Wirklichkeit mit dem Objekte des Vorhabens nicht überein, so fällt nicht das ganze Unternehmen zusammen, sondern bleibt soweit von Bestand, als Übereinstimmung vorhanden ist. Faßt der Krug keinen Liter, ein Krug bleibt es immer, und damit schränkt sich das Unternehmen ein auf das Austrinken eines Kruges. Würde z. B. in 176 Nr. 3 nicht die Vornahme, sondern schon das Unternehmen unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren unter Strafe gestellt sein, so kann von einem Unternehmen hiernach nur die Rede sein, wenn die Person, gegen die sich die unzüchtigen Handlungen richten, thatsächlich unter 14 Jahre alt ist. Ist sie für so alt nur gehalten, aber älter, so bliebe nur ein Unternehmen gegen eine Person übrig, das nach 176 Nr. 3 nicht gestraft werden

kann. Im Arch. f. Strafr. 38 S. 46 bemängelt eine Anmerkung zu dem dort mitgeteilten Reichsgerichtsurteile letzteres: „Wenn der zu Verleitende zur Zeit der Verleitung schon den Entschluß gefaßt hatte, den Meineid zu leisten, welcher Gegenstand der Verleitung ist, so kann, da der objektive Thatbestand nicht erfüllt ist, der 159 keine Anwendung finden, selbst wenn der Verleiter das Vorhandensein jenes Entschlusses bei dem andern nicht kannte; denn das subjektive Schuldmoment allein genügt zur Strafanwendung nicht.“ Aber wenn auch ausführlich dargethan wird, daß verleiten sich sachlich nicht von anstiften unterscheidet, so erhellt nicht, warum der objektive Thatbestand nicht erfüllt ist. Oder sollte die Meinung sein, in 159 werde verlangt, daß der zu Verleitende durch die Handlung bereits zu dem Entschlusse des Meineides gebracht worden sei oder müsse gebracht werden können? Ersteres wäre aber immer ein Erfolg, und zum Begriffe des Unternehmens gehört irgend ein Erfolg nicht. Und letzteres führt zu dem unhaltbaren Satze, daß relativ Unmögliches niemals unternommen werden könne.

Der zweite Fall des Verleitens, in 357 (Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte — zu verleiten unternimmt) bietet keine besondern Schwierigkeiten mehr dar. Natürlich muß hier das Objekt besondere Eigenschaften haben, es muß ein Untergebener des unternehmenden Amtsvorgesetzten sein.

Das Verleiten ist eigentlich ein Leiten, Führen, vom rechten Wege ab und setzt ein Folgen des Geleiteten und ein Mittel, das den Leiter mit dem Geleiteten verbindet und das Folgen bewirkt, voraus. Im uneigentlichen Sinne wird eine solche Verbindung bloß gedacht, hergestellt durch den Einfluß, den der Verleiter auf den Willen des Verleiteten durch ein Verleitungsmittel gewinnt und der ausreicht, daß letzterer nicht nur zu der Wirksamkeit, wozu er verleitet werden soll, bestimmt wird, sondern auch in der Folge diese Wirksamkeit ausübt, als ob er bis zum Ziele einer wirklichen Leitung folge. In Verleitung wird eine Thätigkeit gedacht, die andauert, bis der folgende das Ziel erreicht. Die Thätigkeit des Anstiftens geht aber nur bis zur Willensbestimmung des Angestifteten, ist aber, da Anstiften eigentlich „dauernd festmachen“ bedeutet, so wirkungsvoll, daß alle Gewähr vorhanden ist, daß der Bestimmte den gefaßten Willen auch ausführen wird.

In den übrigen im St.G.B. vorkommenden Fällen des Unternehmens brauchen nur das Mittel, deſſen Anwendung und der Gegenſtand der Thätigkeit kurz beſprochen zu werden.

Zunächſt die Fälle des Unternehmens zu nötigen.

105 (wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerſchaft einer der freien Hanſeſtädte, eine geſetzgebende Verſammlung des Reichs oder eines Bundesſtaats zur Faſſung oder Unterlaſſung von Beſchlüſſen zu nötigen).

114 (wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlaſſung einer Amtshandlung zu nötigen).

122 A. 1 (Gefangene, welche ſich zuſammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, die Anſtaltsbeamten oder die mit der Beaufſichtigung Beauftragten zu Handlungen oder Unterlaſſungen zu nötigen).

Nötigen ſetzt eine Not voraus. Not iſt ein rein negativer Begriff und bedeutet das thatſächliche Fehlen eines Erforderniſſes zum Sichbehaupten. „Nötig" iſt eigentlich „Not, Bedürfnis habend, Not leidend", ſodann das, warum man in Not iſt, alſo gleich erforderlich, wie „notwendig" das, was die Not wendet. Als Erfordernis kann in der Not fehlen die Fähigkeit, ſich eines andrängenden Zuviels zu erwehren, alſo die Widerſtandskraft, oder ein entſtehendes Zuwenig auszugleichen, alſo die Abhilfekraft, oder ein Mittel zum Widerſtande oder zur Abhilfe. Die Not entſteht durch ein Unvermögen einem Zuviel oder Zuwenig gegenüber. Sie iſt für das Sichbehaupten ſtets eine Gefahr, wenigſtens eine mögliche. Dauert ſie an, ſo verliert man die Fähigkeit, ſeinen Beſtand zu behaupten und damit den Beſtand. Es iſt dies die unmittelbare Wirkſamkeit der Not. Dahin gehört der Fall, daß die Not, namentlich wenn ſie in dem Andrängen einer überwältigenden Gewalt beſteht, den Körper oder Körperteile ungeachtet allen entgegengeſtellten Widerſtandes unmittelbar zu einem andern Verhalten bringt, der Fall der vis absoluta, der unwiderſtehlichen Gewalt im Sinne des 52. Die Not kann mittelbar wirken, indem ſie den Willen beeinflußt und Beweggrund zur Faſſung eines Entſchluſſes und zur Ausführung desſelben bildet. Denn die Not, als ſolche erkannt und empfunden, treibt den Menſchen unwiderſtehlich, Errettungsmaßregeln aufzuſuchen, zu beſchließen und zur Hand

zu nehmen; der Fall der vis compulsiva. Die Not, insofern sie unwiderstehlich ein andres Verhalten, sei es bloß des Körpers oder der Körperteile oder aber auch des Willens zu Wege bringt, ist der Zwang und ihr Wirken zwingen oder nötigen. Das erzwungene Verhalten kann ein Thun oder ein Widerstand oder das Unterlassen eines Thuns oder Widerstandes (im letztern Fall Erdulden) sein. Das Nötigen kann erfolgen dadurch, daß die Not Einem entgegengebracht oder man ihr ausgesetzt oder aber man in ihr gelassen wird, also durch Handlung oder Unterlassung. Bei dem erzwungenen Verhalten als Erfolg oder Zweck ist die Not das Mittel, dessen Wirksamkeit bis zur Erreichung des Erfolges von Bestand bleiben muß.

Die Mittel, wodurch in den angeführten Strafbestimmungen die Not erregt und bei erregter Not das bezeichnete Verhalten erzwungen werden soll, sind teilweise bezeichnet. In 114 sind es Gewalt oder Drohung. Dagegen erscheint das Merkmal „mit vereinten Kräften" in 122 nicht als Nötigungsmittel, denn einmal bedeutet in dieser Redewendung „mit" nicht notwendig „vermittels" und „durch", sondern auch die bloße Begleitung, als wenn es hieße, indem sie ihre Kräfte vereinigen; sodann ist das Merkmal auch nicht mit dem Nötigen, sondern mit dem Unternehmen in Verbindung gebracht. Wo die Nötigungsmittel nicht bezeichnet sind, sind natürlich Gewalt und Drohung nicht ausgeschlossen, aber auch alle andern zugelassen. Demnach reicht der Schutz, den 105 im zweiten Falle gewährt, weiter als der Schutz des 114. Andre Mittel wären in den Fällen 105 und 114 z. B. das Einsperren oder Festhalten einzelner Mitglieder, sodaß die Versammlung nicht beschlußfähig ist, Bereitung von sonstigen Hindernissen z. B. durch Lärm, Rauch, sodaß Beschlüsse nicht möglich sind. Das Mittel muß objektiv nicht ganz untauglich sein, und gegen Personen angewendet werden, die den bezeichneten Eigenschaften entsprechen. Diese Personen müssen von dem Mittel soweit berührt werden, daß sie selber in Not kommen oder in einer Not gelassen werden. Das Nötigen selber braucht aber noch nicht angefangen, d. h. die Not irgend eine Wirkung bei den Personen in der Richtung auf den bezeichneten Erfolg noch nicht im geringsten ausgeübt zu haben.

Die übrigen Fälle des Unternehmens:

105 (wer es unternimmt, den Senat usw. aus einander zu sprengen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen).

122 A. 2 (wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen).

360 Nr. 5 (wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel usw., oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren usw. unternimmt).

Im zweiten Falle des 105 und im Falle des 122 ist Gewalt als Mittel bezeichnet. Zum Auseinandersprengen gehört ein nicht bloß unwiderstehlich, sondern auch mit großer Heftigkeit und rasch wirkendes Mittel, natürlich auch eigentliche Sprengmittel, aber auch bedrohliche Ereignisse, Steinwürfe, bewaffnete Horden, selbst bloße Schreckensnachrichten. Zum Drucken gehören die Druckerpresse, der Drucksatz oder Formen usw., vielleicht auch Personal oder eine mechanische Kraft zur Leistung der Arbeit. Sind die Mittel nicht ganz ungeeignet und nicht ganz unzutreffend angewandt, so ist das Unternehmen vollendet, ohne daß es irgend eines Erfolgs bedarf.

26.

Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen andern erkannten Geldstrafe.

Von Rechtsanwalt Dr. Th. Friedmann in Berlin.

In Nr. 22 der Deutschen Juristen-Zeitung veröffentlicht Herr Professor Dr. Lammasch, Wien, unter der Überschrift: „Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen andern erkannten Geldstrafe" eine Besprechung des in derselben Nummer mitgeteilten Urteils des 4. Strafsenats des Reichsgerichts vom 21. September v. Js.

Der Verfasser, der diese Entscheidung im Gegensatze zu der herrschenden Meinung vollkommen billigt, findet die Gründe für die Unrichtigkeit der letztern in der Beurteilung, die nach seiner Ansicht drei von ihm für wesentlich erachtete Fragen erfahren müssen. Diese Fragen beziehen sich: erstens auf den Zweck der gegen die Begünstigung aufgestellten Strafdrohung, zweitens auf die Interpretation des gesetzlichen Ausdruckes „um ihn der Bestrafung zu entziehen", drittens auf das Wesen der Geldstrafe.

Die Ansicht des Verfassers unterliegt ihrerseits aber wieder nach drei Richtungen hin der Kritik. Es fragt sich nämlich: erstens, ob alle drei aufgeworfenen Fragen wesentlich, zweitens, ob nur diese drei Fragen wesentlich, und drittens, ob sie von dem Verfasser richtig beantwortet sind.

In ersterer Beziehung kann zunächst die Frage nach dem Zwecke der Strafdrohung des § 257 St.G.B. nur dann für wesentlich erachtet werden, wenn eine zur Erreichung dieses Zweckes geeignete Strafdrohung Gesetz geworden ist, d. h. wenn Zweck und Inhalt der Strafdrohung sich decken.

Woher entnimmt nun der Verfasser die Begriffsbestimmung für den Zweck der Strafdrohung gegen die Begünstigung? Er ent-

Digitized by Google

nimmt sie nicht etwa aus der Aufgabe des Staates, die innerhalb seines Gebietes begangenen Delikte zu ahnden; sonst müßte er auch die Begünstigung des einer Übertretung Schuldigen in diesen Zweck mit einbegreifen oder die Ausnahme begründen. Er folgert vielmehr den Zweck der Strafdrohung gegen Begünstigung lediglich aus ihrem Inhalte, indem er einen Teil ihres Wortlautes wiederholt. Daraus ergibt sich aber, daß für den Verfasser nicht der Zweck, sondern der Inhalt der Strafdrohung, nicht, was der Gesetzgeber mit ihr bezweckt, sondern, was er durch sie zum Ausdruck gebracht hat, wesentlich ist. Die scheinbare Frage nach dem Zwecke ist in Wahrheit eine Frage nach der Bedeutung des Inhaltes der Strafdrohung.

Diese Verwechslung rächt sich aber, wie späterhin gezeigt werden soll, in doppelter Beziehung:

Indem der Verfasser als Zweck der Strafdrohung ausgibt, was nur ein Teil ihres Inhaltes ist, kommt er dazu, den übrigen Teil der Strafdrohung einer Prüfung überhaupt nicht zu unterziehen. Anderseits passiert es ihm, daß er der sich an seine Begriffsbestimmung des Zweckes der Strafdrohung anschließenden Besprechung einen Zweck der Strafdrohung unterlegt, der nicht seiner Definition gemäß ausschließlich aus dem Wortlaute des Gesetzes entnommen ist, sondern weit darüber hinausgeht.

Daß die beiden andern von dem Verfasser aufgeworfenen Fragen wesentlich sind, ist selbstverständlich. Es folgt dies schon daraus, daß die Worte „um ihn der Strafe zu entziehen", eben der gesetzliche Ausdruck sind, also ein Begriffsmerkmal der Begünstigung wiedergeben, und daß ferner die Geldstrafe, wie der Verfasser mit Recht ausführt, eine wirkliche Strafe ist.

Hingegen wird man die selbst richtige Beantwortung dieser drei Fragen nicht für ausreichend erachten können, um für die angestellte Untersuchung ein richtiges Resultat zu gewinnen, es sei denn, daß man statt der ersten Frage nach dem Zwecke die Frage nach dem Inhalte der Strafdrohung stellt. Dann freilich würde die richtige Beantwortung dieser einen Frage die Antwort nicht nur auch auf die beiden andern von dem Verfasser aufgeworfenen, sondern überhaupt auf alle etwa noch aufzustellenden Fragen enthalten. Dann würde man aber andrerseits auch, um zu einer richtigen Beantwortung dieser einzigen Frage zu gelangen, die sämtlichen Kriterien des § 257 einer Prüfung unterziehen müssen, was eben

von dem Verfasser unterlassen worden ist. Zum mindesten hätte aber, wenn auch die Untersuchung völlig zweifelloser Begriffe unterbleiben konnte, die Bedeutung des „Beistandleistens" und sein Verhältnis zu dem gesetzlichen Ausdrucke „um ihn der Bestrafung zu entziehen" klargestellt werden müssen.

Welche Bedeutung gerade diese Begriffsmerkmale für die streitige Frage haben, soll im Anschlusse an die Kritik der von dem Verfasser gegebenen Beantwortung der drei von ihm aufgestellten Fragen dargelegt werden.

Daß zunächst die Frage nach dem Zwecke der Strafdrohung nicht richtig beantwortet worden ist, ergibt sich schon daraus, daß die lediglich aus dem Inhalte der Strafdrohung gewonnene Antwort eben nur einen Teil der letztern erschöpft. Der Zweck der Strafdrohung, um diesen Ausdruck im Sinne des Verfassers zu gebrauchen, ist es nicht, „zu verhindern, daß der eines Verbrechens oder Vergehens Schuldige der strafgerichtlichen Verfolgung und der Vollstreckung der über ihn verhängten Strafe entzogen werde", sondern zu verhindern, daß ein andrer dem Schuldigen zu dem angegebenen Zwecke Beistand leiste. Der von dem Verfasser angegebene Zweck der Strafdrohung würde eine solche auch gegen den des Verbrechens oder Vergehens Schuldigen selbst, der sich der Verurteilung oder Vollstreckung zu entziehen beabsichtigt, erfordern.

Die Beistandsleistung, die demnach ein wesentliches Begriffsmerkmal der Strafdrohung ist, kann nun aber —, natürlich immer, um den Schuldigen „der Bestrafung zu entziehen —, in doppelter Weise erfolgen. Sie kann entweder in einer Handlung bestehen, welche die durch die gleiche Absicht geleitete straflose Handlung des Thäters unterstützt, oder aber in einer Handlung, welche zwar im Interesse des Thäters, aber unabhängig von seiner Absicht und seinem Handeln, selbständig von dem Begünstiger vorgenommen wird. Als Beistandsleistung muß jede Handlung gelten, welche nach der Meinung des Begünstigers geeignet ist, dem Thäter oder Teilnehmer des begangenen Verbrechens oder Vergehens dabei zu helfen, oder ihm, — eventuell ohne sein Wissen, ja sogar gegen seinen Willen, — dazu zu verhelfen, daß er wegen der von ihm verübten Strafthat nicht verurteilt, oder daß die erkannte Strafe nicht gegen ihn vollstreckt wird. Eine Handlung hingegen, die, wenn auch objektiv, doch nach Ansicht des Begünstigers hierzu nicht geeignet ist, kann als eine Beistandsleistung im Sinne des § 257 a. O. nicht

aufgefaßt werden, weil er sie nicht „um" d. h. zu dem Zwecke, den Schuldigen der Bestrafung zu entziehen, vorgenommen haben kann.

Hieraus folgt aber, daß — die Unrichtigkeit der herrschenden Ansicht vorausgesetzt — jemand, der einem andern denjenigen Geldbetrag schenkt, zu dessen Zahlung dieser wegen eines Vergehens verurteilt worden ist, sich bewußt sein muß, daß er durch diese Schenkung den Verurteilten der Bestrafung entzieht. Das auch in dem besprochenen Reichsgerichtsurteil aufgestellte Erfordernis, daß der Begünstiger die Vereitlung der Strafe beabsichtigt haben muß, darf also nicht dahin aufgefaßt werden, daß er dasjenige beabsichtigt haben müsse, was nach richtiger Rechtsauffassung als ein „der Bestrafung entziehen" zu betrachten ist; vielmehr ist für dieses Thatbestandsmerkmal allein die Rechtsauffassung des Begünstigers, sein Bewußtsein von der Normwidrigkeit des von ihm verfolgten Zweckes entscheidend. Wenn auch im allgemeinen Unkenntnis des Strafgesetzes nicht entschuldigt, so kann doch dieser Satz hier nicht Anwendung finden, weil derjenige nicht „die Vereitlung der Bestrafung zum bewußten und gewollten Ziele seines Handelns macht" (R.G. Bd. 23 S. 106 der Entscheidungen in Strafsachen), der den von ihm bezweckten Erfolg, wenn auch rechtsirrtümlich, nicht für eine Vereitlung der Bestrafung hält.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß der Verfasser nicht etwa dieser Auffassung Ausdruck geben will, wenn er am Schlusse seiner Besprechung hervorhebt, daß nicht jede Geldzuwendung, sondern nur die in „Begünstigungsabsicht" erfolgte strafbar sei.

Wichtiger jedoch noch, als diese Außerachtlassung des subjektiven Momentes, erscheint es, daß der Verfasser dem Begriffe „Bestrafung" eine Deutung gegeben hat, für die der Wortlaut des Gesetzes gar keinen Anhalt bietet. „Nach dem klaren Ausdrucke des Gesetzes," sagt allerdings der Verfasser, „ist die Absicht des Begünstigers darauf gerichtet, den Begünstigten nicht der (objektiven) Strafe, sondern der (subjektiven) Bestrafung, d. h. dem Erdulden des Strafübels zu entziehen". Durch diese Gegenüberstellung von Strafe und Bestrafung wird dem letztern Ausdrucke eine Bedeutung beigelegt, die er, wenigstens in dem Zusammenhange der Gesetzesworte, nicht hat. Der Ausdruck „Bestrafung" ist vielmehr, wie kaum jemals bezweifelt worden ist, von dem Gesetzgeber gewählt, weil er die beiden Begriffe der Verhängung der Strafe (der Ver-

urteilung) und der Vollstreckung der Strafe zugleich umfaßt. In keiner Weise spricht also der klare Ausdruck des Gesetzes dafür, daß, wie der Verfasser fortfährt, nicht Verhinderung des äußern Vorganges des Strafvollzuges, sondern Verhinderung des subjektiven Empfindens des Strafübels durch den Verurteilten das Wesen der Begünstigung ist.

So wenig wie aus dem Wortlaute des Gesetzes kann eine derartige Folgerung aus dem Zwecke des Gesetzes gezogen werden, wenn er durch bloße Wiedergabe eines Teiles der Strafdrohung definiert wird. Allerdings kann man — und darauf sollte oben bereits hingedeutet werden — aus der Gesamtheit der Ausführungen des Verfassers entnehmen, daß er den Zweck der Strafdrohung gegen Begünstigung doch wohl weiter auffaßt, als er ihn selbst definiert, und zwar dahin: zu verhindern, daß der Zweck der gegen Verbrechen und Vergehen aufgestellten Strafdrohungen durch den Begünstiger vereitelt werde. Dies würde aber nach Ansicht des Verfassers offenbar schon dann der Fall sein, wenn der Schuldige infolge des ihm von dem Begünstiger geleisteten Beistandes die gegen ihn vollstreckte Strafe nicht mehr als Übel empfindet.

Wenn nun aber wirklich dieser Zweck den Gesetzgeber bei der Strafdrohung des § 257 a. O. geleitet haben sollte, so ist er jedenfalls in dem Gesetze nicht zum Ausdrucke gebracht worden. Er konnte es aber auch gar nicht, weil der Gesetzgeber als Strafe überhaupt nur androhen kann, was regelmäßig, nicht aber, was in jedem einzelnen Falle als Übel empfunden wird. Der Arbeitslose, der bei Eintritt der rauhen Jahreszeit eine Fensterscheibe in der ausgesprochenen Absicht zerschlägt, für den Winter im Gefängnisse ein Obdach zu finden, wird es sicher nicht als ein Übel empfinden, wenn eine Gefängnisstrafe von einigen Monaten gegen ihn erkannt und vollstreckt wird. Auch zahlreiche andre Fälle sind denkbar, in denen die Vollstreckung einer Gefängnisstrafe nicht als „Erdulden eines Strafübels" empfunden wird. Noch häufiger wird dies bei der Zahlung von kleinen Geldstrafen der Fall sein, besonders, wenn solche reichen Leuten auferlegt sind, die manchmal von der zwar aus ihrem Vermögen, aber durch ihre Angestellten erfolgenden Zahlung vielleicht gar keine Kenntnis erhalten. In allen diesen Fällen würde eine Verhinderung der subjektiven Empfindung des Strafübels durch den Verurteilten, in der der Verfasser das Wesen der Begünstigung erblickt, und somit diese selbst nicht möglich sein.

Gerade weil aber der Gesetzgeber sich bewußt sein mußte, daß die Strafvollstreckung nicht ausnahmslos, sondern nur regelmäßig als Übel empfunden wird, konnte er mit der Strafdrohung des § 257 auch nur zu verhindern bezwecken, daß die Vollstreckung der Strafe (ihre Verhängung interessiert hier nicht), nicht aber, daß die Empfindung derselben als Übel durch den Verurteilten seitens des Begünstigers vereitelt werde.

Abgesehen von dem Versuche, aus dem Zwecke der Strafdrohung und der Interpretation des Gesetzesausdruckes „Bestrafung" seine von der herrschenden abweichende Meinung zu begründen, stützt sich der Verfasser, bevor er auf das Wesen der Geldstrafe als einen Beweis für seine Ansicht zu sprechen kommt, noch auf einige andre Momente. Um ein besonders markantes Beispiel dafür zu erbringen, daß derjenige der Bestrafung entzogen wird, der von der Empfindung der Strafe als eines Übels befreit wird, unterstellt er die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel, und bezeichnet die Anästhesierung des zu einer Prügelstrafe Verurteilten als Begünstigung im Sinne des § 257 a. O. Selbst wenn durch Beispiele überhaupt ein Beweis erbracht werden könnte, würde doch gerade das von dem Verfasser herangezogene wenig glücklich gewählt sein. Es läge viel näher, eben dieses Beispiel zur Illustration der entgegengesetzten Ansicht anzuführen, wie doch wohl auch kaum jemand behaupten wird, daß derjenige den zum Tode Verurteilten der Bestrafung entzieht, der ihn vor der Hinrichtung narkotisiert.

Ebensowenig wird durch den von dem Verfasser erwähnten Parallelismus zwischen sachlicher und persönlicher Begünstigung bewiesen. Wenn es nämlich auch richtig ist, daß, wie bei jener nicht die Sache überhaupt, sondern sie gerade dem Verbrecher erhalten werden soll, so bei dieser nicht die Vereitlung des Strafvollzuges überhaupt, sondern die Vereitlung der Bestrafung des Schuldigen erstrebt wird, so wird hiermit für die Ansicht des Verfassers natürlich noch nichts gewonnen. Dies geschieht vielmehr erst dadurch, daß er den Worten „Bestrafung des Schuldigen" in Vorwegnahme dessen, was erst bewiesen werden soll, die Worte „die Erduldung des Strafübels durch seine Person" als gleichbedeutend hinzufügt.

Wenn der Verfasser demnach auch unter Heranziehung dieser adminikulierenden Momente weder aus dem Zwecke der Strafdrohung noch aus der Interpretation eines einzelnen Begriffsmerkmales

einen stichhaltigen Grund dafür zu erbringen vermag, daß sich der Begünstigung schuldig mache, wer dem zu einer Geldstrafe wegen eines Vergehens Verurteilten Geld zu ihrer Bezahlung schenkt, so kann durch das, was er über das Wesen der Geldstrafe sagt, dieser Beweis natürlich nicht geliefert werden. Diese Anführungen sollen und können selbstverständlich auch nur dazu dienen, die Ansicht zu widerlegen, daß bei der Begünstigung des zu einer Geldstrafe Verurteilten es ausnahmsweise nicht darauf abgesehen sei, die Erduldung des Strafübels zu verhindern. Wäre nur die von dem Verfasser behauptete Regel erwiesen, so könnte sicherlich die Ausnahme aus der Natur der Geldstrafe, die allerdings eine echte Strafe und nicht nur eine einfache Geldschuld an den Fiskus ist, nicht gefolgert werden.

Es kann sich daher lediglich darum handeln, ob die Vollstreckung der Geldstrafe gegen den Verurteilten, nicht aber ob die Erduldung eines Übels durch ihn verhindert wird, wenn ihm zur Bezahlung der Strafe von einem andern Geld geschenkt wird. Daß dieses Geld Eigentum des Verurteilten wird und er daher die Strafe aus seinem Vermögen bezahlt, nimmt der Verfasser natürlich auch an; aber er hält dies nicht für ausreichend, weil die Strafe nicht materiell aus dem Vermögen des Schuldigen bestritten, sondern nur der Form nach aus demselben bezahlt wird. Gerade auf diese „nur der Form nach" aus dem Vermögen des Schuldners erfolgende Zahlung wird man aber, als auf das allein Wesentliche, Wert legen müssen, indem man sich in Wahrheit hiermit nur auf den von dem Reichsgerichte in zahlreichen Fällen zur Geltung gebrachten Standpunkt stellt, daß die Rechtsbegriffe für das Strafrecht nicht anders aufgefaßt werden dürfen, als für das Zivilrecht. Wenn der Verfasser die von der herrschenden Meinung aufgestellte Unterscheidung, ob dem Verurteilten eine Geldsumme zum Zwecke der Strafzahlung von einem andern geschenkt, oder ob die Geldstrafe von letzterm unmittelbar bezahlt wird, als subtil und in ironischem Sinne „elegant" bezeichnet, wie stellt er sich da zu den zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, in denen noch viel subtiler nach Zivilrechtsanschauungen unterschieden wird? Ich erinnere daran, daß man in Anwendung dieser Grundsätze der Hehlerei für schuldig erachtet wird, wenn man einen von zwei Fünfzigmarkscheinen in dem Bewußtsein, daß sie gestohlen sind, von dem Diebe annimmt, hingegen für nicht schuldig, wenn man sich

von ihm, der den gestohlenen Hundertmarkschein in zwei Fünfzigmarkscheine umgewechselt hat, einen derselben schenken läßt; daß der Bevollmächtigte, der das in Ausführung eines Geschäftes für den Auftraggeber eingenommene Geld für sich verwendet, sich der Unterschlagung schuldig macht, wenn er sich dem Mitkontrahenten als Beauftragten, nicht hingegen, wenn er sich dem Wunsche seines Auftraggebers gemäß als Selbstkontrahenten ausgegeben hat; daß eine Unterschlagung an dem bona fide mit eignem vermischten fremden Gelde verneint wird u. dgl. m. Sollte die Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze, wie sie der herrschenden Ansicht gemäß bei der Beurteilung der Zahlung von Geldstrafen an den Schuldigen geschieht, wirklich schwerer zu ertragen sein, als dies bei den eben erwähnten Beispielen der Fall ist?

Ich schließe die allgemeine Besprechung der Frage mit der Bemerkung, daß die Begünstigung, wenn sie überhaupt vorliegt, natürlich dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß sich der Begünstiger auf eine sogenannte Anstandspflicht bezieht. Verständlich ist es hingegen nicht, warum der Verfasser, der doch prinzipiell entgegengesetzter Ansicht zu sein scheint, andre Personen nicht ebenso wie den Verleger einer periodischen Druckschrift beurteilt. In den gewählten Beispielen handelt es sich allerdings, wie auch der Verfasser hervorhebt, um die ohnehin straflose Begünstigung von Übertretungen; gerade darum hätte es jedoch gar nicht der Bezugnahme auf die „Anstandspflicht" bedurft. Eine solche liegt aber genau ebenso vor, wenn man eines der angeführten Beispiele dahin modifiziert, daß der Eigentümer des Wagens seinen Kutscher zu übermäßig schnellem Fahren veranlaßt, dieser infolgedessen einen Menschen überfährt und wegen qualifizierter fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt wird. Würde in einem solchen Falle die Zahlung der Geldstrafe durch den Eigentümer des Wagens mit Rücksicht auf die sogenannte Anstandspflicht nicht als Begünstigung zu betrachten sein? Nach diesseitiger Ansicht würde es gar nicht auf die Anstandspflicht, sondern lediglich darauf ankommen, ob er die Geldstrafe unmittelbar bezahlt, oder ob er sie seinem Kutscher zum Zwecke der Zahlung schenkt.

Selbstverständlich kann übrigens die Begünstigung nicht nur dadurch begangen werden, daß man die Geldstrafe für den wegen eines Vergehens Verurteilten unmittelbar bezahlt, sondern auch in andrer Weise, z. B. bei Vergehen, die nur mit Geldstrafe bedroht

sind, indem man dem Verurteilten hilft, Vermögensobjekte auf die Seite zu bringen oder zu verheimlichen, so daß die Vollstreckung der erkannten Geldstrafe fruchtlos ausfällt.

Es erübrigen noch einige Worte über den besondern Fall, der dem Verfasser die Veranlassung zur Darlegung seiner Ansichten geboten hat. Nach diesseitiger Auffassung hätte die in erster Instanz getroffene Entscheidung schon allein damit begründet werden können, daß der verurteilte Redakteur die Strafe mit dem ihm, gleichviel ob in Erfüllung eines giltigen oder ungiltigen Vertrages gegebenen, daher in jedem Falle sein Eigentum gewordenen Gelde bezahlt, er der Bestrafung also nicht entzogen wird. Es kann des weitern aber auch der von dem Verfasser gebilligten Ansicht des Reichsgerichts nicht beigetreten werden, „daß durch die von dem Verleger für den Fall der Begehung einer strafbaren Handlung des Redakteurs, also unter einer unerlaubten Bedingung übernommene Verbindlichkeit das Vermögen des Redakteurs objektiv eine Vermehrung nicht erfahren hat.“ Nicht für den Fall der Begehung einer strafbaren Handlung, sondern vielmehr für den Fall der Verurteilung des Redakteurs wegen einer solchen hat sich nach dem vorgetragenen Thatbestande der Verleger zu einer Zahlung verpflichtet. Wenn sich der Redakteur auch noch so vieler strafbarer Handlungen schuldig gemacht, in concreto also Beleidigungen begangen hätte, so wäre dadurch doch die Bedingung nicht eingetreten, so lange etwa ein Strafantrag nicht gestellt, oder rechtzeitig zurückgenommen, oder die Verurteilung des Redakteurs aus irgend einem Grunde, selbst zu Unrecht, nicht erfolgt wäre. Hingegen wäre die Bedingung eingetreten, sofern der Redakteur wegen Beleidigung rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden, wenn er auch in Wahrheit eine Beleidigung überhaupt nicht begangen hätte.

Hiermit fällt natürlich auch der von dem Verfasser dem Landgerichte gemachte Vorwurf, daß es als Strafe ansieht, wenn der Verbrecher nur dasjenige verliert, was er durch sein Verbrechen gewonnen hat.

27.

Zur Galeerenstrafe in Kursachsen (1572 f.).

Die im 16. Bande der Z (518 f.) abgedruckte, willkommene Abhandlung: „Zur Geschichte der Galeerenstrafe in Deutschland" stellt die schlesischen Verhältnisse in den Vordergrund. „Ein nahezu leeres Blatt," wie es dort heißt, ist die betreffende Lehre aber keineswegs, wenigstens für das meditirane Königreich Sachsen nicht. Schon in meiner Arbeit „Zur Todesstrafe gegen Wilderer in Kursachsen; neues aus der Gesetzgebung und Spruchpraxis vor dem Mandate vom 10. Oktober 1584" (Z Bd. 13 S. 276/7) habe ich, bei Mitteilung eines zweiten bezüglichen Spruches der kurfürstlich-sächsischen Schöppen zu Leipzig, zu der 7., beziehungsweise 8. (gegen Wildbretsbeschädiger und gegen Fischdiebe, alternativ mit andern Strafen) „sonderlichen" Konstitution des Kurfürsten August (1572) auf die einschlägige Litteratur verwiesen[1]).

Die von Schletter[2]) in seiner Arbeit: „Die Galeerenstrafe in Sachsen" erwähnte seltene Dissertation liegt mir vor[3]).

---

[1]) Die dort angezogene Seitenzahl der „Z VIII (1888)" ist nicht 513, sondern 593, man vgl. auch dort S. 596, sowie meinen neuesten Aufsatz in „Das Schild" Nr. 944, S. 142, Sp. 1 f. und demnächst den „Weidmann".

[2]) Hitzigs Annalen d. deutsch. u. ausl. Crim.-Rechtspfl. N. F. XXXIV. (1853), S. 296/7. Hier ist auch das Motiv — vermutet. Der Gesetzgeber hat die Verbannung auf Galeeren nicht vollziehen lassen, er beschäftigte die dazu verurteilten Wilderer während der (ihm ärgerlichen) Ruhe der Todesstrafe wohl nicht weniger auf harte Weise, u. a. beim Brunnenbau auf der Augustusburg. Selbst führte er den Strang gegen die Feinde seiner Wildbahn wieder ein. Lange hat der Galgen dann Jagdfrevler aufgenommen und spätere Vorschläge, die Galeerenstrafe auf der Elbe (Ver- und Ausladen der Schiffsgüter!) einzuführen, sind im Winde verhallt, ja selbst Verkäufe derartiger Delinquenten — bereut worden.

[3]) K. öffentl. Bibl. zu Dresd.: Diss. jur. crim. 68, 18. Auch zu Z XVI cit. S. 536 f. Gehöriges ist darin enthalten; man vgl. S. 26 f.

Sie trägt aber folgenden Titel: „Dissertatio juridica ad const. elect. Sax. nov. VII. & VIII. de perrara poena ad triremes, in illis constitutionibus definita, seu Von der ſeltnen Straffe auf Galleen, permissu illustr. jctorum Lips. ordinis praeside D. Francisco Guilielmo Romano, respondente Wilhelmo Ludovico Brummero [!], Lips. publice habita D. XIIX. April. ao. MDCCXXX. Lipsiae, litteris Joh. Andreae Zschau.“ (In Quart 32 Bl.)

Blaſewitz. Dr. d. R. Theodor Diſtel, k. Arch.-R.

28.

Litteraturbericht.

Berichterſtatter: Prof. Dr. Bennecke †, Prof. Dr. Beling und Dr. Freudenthal.[1])

I. Allgemeines.

1. Einige dringende Reformen der Strafrechtspflege behandelt Zucker[2]) unter beſonderer Berückſichtigung der Verhältniſſe in Öſterreich. In vier Abſchnitten ſpricht er 1. über die Ergebniſſe der Strafrechtspflege im Jahre 1891, 2. über den Strafvollzug in Öſterreich, 3. über die Verminderung der Zahl der Straffälle, 4. über Zwangsarbeitsanſtalten.

1. Auch in Öſterreich iſt ſeit 1882 die Zahl der jährlichen Verurteilungen geſtiegen und zwar um mehr als 14 pCt. Aber die Steigung wird verurſacht durch die Zahl der Übertretungen, die um 19 pCt. gewachſen iſt, während die Verurteilungen wegen Verbrechen um 12 pCt., die Zahl der Verurteilungen wegen Vergehen um 50 pCt. abgenommen haben. Beſonders zugenommen hat das Verbrechen des gewaltſamen Handelns gegen die Obrigkeit und die Notzucht. Ganz bedeutend abgenommen hat der Diebſtahl. Die ſtarke Abnahme der Vergehen iſt beſonders auf die Delikte gegen das Tierſeuchen- und Rinderpeſtgeſetz zurückzuführen, die jetzt zum großen Teil als Übertretungen behandelt werden. Stark gewachſen ſind die Vergehen der „fahrläſſigen Crida“ und der Vereitelung der Zwangsvollſtreckung. Unter den Übertretungen hat ſtark zugenommen auch der Raufhandel und die Mißhandlung, ebenſo der Betrug und die Übertretungen des Vagabundengeſetzes, während z. B. der Diebſtahl auch hier abgenommen hat.

Die Zahl der Jugendlichen unter 16 Jahren iſt gewachſen. Sie beträgt 2,7 pCt. der Erwachſenen gegen 2,1 im Jahre 1882.

---

[1]) Die Berichte unter Nr. 1, 3, 8, 9, 17, 24—26 fanden ſich im Nachlaß des verſtorbenen Prof. Bennecke vor, die Berichte unter Nr 2, 6, 7, 10, 11, 13, 16, 19—22 ſind von Prof. Beling, die Berichte unter Nr. 4, 5, 12, 14, 15, 18, 23, 27 von Dr. Freudenthal verfaßt.

[2]) Leipzig und Wien, Franz Deuticke. 101 S.

Die Zahl der zwischen 16 und 20 Jahre alten Verbrecher ist von 14,3 auf 17,6 pCt. gestiegen. Die Zahl der Verurteilten bis zum Alter von 20 Jahren machte 1891 20,3 pCt. aller wegen Verbrechen Verurteilten aus gegen 16 pCt. im Jahre 1882. Besonders stark ist die Beteiligung der Jugendlichen bei Diebstahl, Raub, boshaften Beschädigungen und den Unzuchtsdelikten.

Die Zahl der nach mehrfacher Bestrafung wegen Verbrechen Rückfälligen hat, wenn auch nicht stark, abgenommen. Die Rückfallsziffer der übrigen ist aber von 18,8 pCt. auf 27,9 pCt. gestiegen. Im Zeitraum 1887—91 stehen 51,8 pCt. Vorbestrafte 48,2 pCt. bisher unbestraften wegen Verbrechen Verurteilten gegenüber. Bei den Vergehen stehen die Verhältnisse etwas besser. Vers. ist der Ansicht, daß, vom kriminalistischen Standpunkte aus betrachtet, „in Österreich das Allgemeinbefinden des sozialen Körpers als ein leidlich gutes" anzusehen ist.

Was die Strafverhängung angeht, so ist sie 1886—1891 eine ziemlich gleichmäßige gewesen, aber auch in Österreich ist eine Abnahme der schweren Strafen wahrzunehmen. Wenn die österreichische Statistik betont: bei nahezu der Hälfte aller Verurteilten hat das „außerordentliche Milderungsrecht der §§ 54, 55 St.G.B. Anwendung gefunden", so ist das nach Verf. Angabe unrichtig. Er behauptet, daß Strafmilderung in weit bedeutenderem Umfange stattgefunden hat, nämlich mindestens in 72 pCt. aller Verbrechensfälle. Auch bei den Vergehen und Übertretungen zeigt sich die Neigung zur Strafmilderung, so sind die Arreststrafen unter 8 Tagen auf das Doppelte gestiegen. Besonders bei den Übertretungen hat die Geldstrafe an Umfang zugenommen.

2. Vers. behandelt den Strafvollzug in den Strafanstalten, den Gerichtshofgefängnissen und zuletzt den in den Einzelgerichts- (Bezirksgerichts-) Gefängnissen. In Zellenhaft waren von allen in den Strafanstalten Detinierten nur 15,5 pCt., d. h. 2513 von 16 177. Bei den Gerichtshöfen waren im Jahre 1890 detiniert 39 193 Sträflinge, bei den Bezirksgerichten 403 575 Personen. Vers. bedauert, daß man bei den bisher vorgenommenen Reformen des Strafvollzugs sich auf die längeren und schwereren Strafen beschränkt hat, den Strafvollzug bei den geringfügigen Delikten, „die ganz mit Unrecht als die sozial unwichtigeren" angesehen werden, aber bisher nicht beachtet hat. So ist der Strafvollzug in den Gerichtshof- und den Bezirksgerichtsgefängnissen „von der Reform bisher fast gar nicht berührt worden". Auch der Strafvollzug in den Strafanstalten hat Vers. Billigung nicht überall. Er kritisiert die Bestimmungen über die Einzelhaft, deren Maximaldauer ihm zu niedrig gegriffen erscheint, und für deren Vollzug zu wenig Zellen vorhanden seien, ja in den Weiberstrafanstalten völlig fehlen. Auch den Jugendabteilungen der Strafanstalten werde zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet, obwohl in ihnen bisher nur gute Erfolge erzielt seien. Gleichzeitig können zur Zeit in ihnen nur 120 Sträflinge untergebracht werden. Sehr ungünstig ist im all-

gemeinen das Urteil des Verf. über die Gerichtshofgefängnisse; in vielen fehlt es „an den primitivsten Bedingungen zum Vollzuge einer Freiheitsstrafe überhaupt". „Das allerungünstigste Urteil muß jedoch über den Strafvollzug in den Gefängnissen der untersten Ordnung — den sogenannten bezirksgerichtlichen Arresten — gefällt werden." Verf. bezieht sich auf Ausführungen Leitmaier's, die besonders deswegen interessant sind, weil sie fast überall genau auf die Zustände vieler kleiner Gerichtsgefängnisse auch außerhalb Österreichs passen. Leitmaier kommt zu folgendem Schluß, den Ref. gern unterschreibt: „Hat der Staat nicht genug Arreste, um diesem Gebote der Gerechtigkeit und Menschlichkeit (sc. der Abstellung der Übelstände) nachzukommen, so muß er neue Arreste schaffen, und kann die Kostenfrage von keiner ausschlaggebenden Bedeutung sein." Zucker fügt, ähnlich wie das auch schon Schriftsteller in Deutschland gethan haben, hinzu, es „zeugt von der Gutmütigkeit und Unverdorbenheit der österreichischen Bevölkerung, daß . . . nicht noch schlimmere Ergebnisse" erzielt werden, als bisher.[3])

Verf. schiebt einen Teil der Schuld auf die Handhabung der Bestimmungen über die Untersuchungshaft, deren Mängel er näher ausführt. Des weiteren trägt aber zu der Überfüllung der kleineren Anstalten der Umfang bei, in dem die außerordentlichen Strafmilderungen zugebilligt werden. „Es ist die milde erste Bestrafung nicht immer eine wirkliche Wohlthat für den Verurteilten."

Leitmaier, auf den Verf. wieder zurückkommt, hat vorgeschlagen, die Haft bei Übertretungen möglichst einzuschränken und an ihre Stelle Verweis, Geldstrafe, Strafarbeit und Hausarrest zu setzen. Auch will er Herabsetzung des Höchstmaßes der Haft auf 8 Tage, eventuell aber Verschärfung der Strafe. Besonders den letzten Vorschlag billigt Zucker und wendet sich dabei gegen Liszt, der ein Strafminimum von 6 Wochen vorschlug. Gerade diese „Mittelstrafen" hält er für unzweckmäßig. Was die Strafschärfungen angeht, so wendet er sich gegen die Prügelstrafe, empfiehlt dagegen Dunkelarrest, hartes Lager und schwere Arbeit. Auch im übrigen stimmt er Leitmaier zu. Gegen Leitmaier plädirt er für die bedingte Verurteilung, wobei er auf die guten Erfahrungen Belgiens, Frankreichs und anderer Staaten hinweist.

3. Alle diese Reformen reichen nicht aus; es ist vor allem eine Verringerung der Zahl der Übertretungen anzustreben, die in Österreich 1891 mehr als 550 000 betrug. Davon entfallen auf Diebstahlsfälle 113 000, auf Beleidigungen 80 000, auf Bettel und Land-

[3]) Wenn aber Verf. zum Schluß verlangt, es müssen neue „kleinere" Gefängnisse, beruhend auf dem „Prinzip der Einzelhaft", gebaut werden, so möchte der Ref. dem widersprechen. Trotz Einzelhaft werden „kleinere Gefängnisse" ihre Zwecke nicht erfüllen. Die Mängel liegen in der Kleinheit und ihren nicht abstellbaren Nachteilen. Die einzige Möglichkeit zur Besserung liegt in dem Aufgeben der kleineren Gefängnisse zu Gunsten größerer Anstalten.

ſtreicherei 91 000 Fälle, alſo auf dieſe drei allein 284 000. Eine Minderung glaubt Verf. bei ſachgemäßer Handhabung und teilweiſer Veränderung der geſetzlichen Beſtimmungen herbeiführen zu können. Verf. Ausführungen gehen genauer auf die Beſtimmungen des öſterreichiſchen Rechts und auf die Praxis der Gerichte ein, die er zum Teil einer ſcharfen Kritik unterwirft. Verf. weiſt mit Recht darauf hin, daß die wegen Bettelns uſw. Beſtraften gerade den Strafvollzug in den kleinen Anſtalten gefährlich und reformbedürftig machen.[4])

4. Faſt die Hälfte des Raumes widmet Verf. den Zwangsarbeitsanſtalten. Verf. betont zunächſt die kriminalpolitiſche Bedeutſamkeit des Bettels und der Landſtreicherei und behandelt dann die Geſetzgebungen Frankreichs, Belgiens, Englands und im Anſchluß an ſie die Verhältniſſe in Deutſchland, wobei er ſich auf die Arbeit v. Hippel's ſtützt, deſſen Anſichten er in einzelnen Punkten nicht beiſtimmt. Daran knüpft er die Behandlung der öſterreichiſchen Rechtszuſtände. Er iſt Gegner der Beſtrafung des einfachen Bettels, deſſen Ahndung er der Polizei überlaſſen will. Dagegen billigt er die Verhängung der Zwangsarbeitshaft dem gewerbsmäßigen Bettler gegenüber, will aber die der Zwangsarbeit vorhergehende Strafhaft in Wegfall kommen laſſen. Die dreijährige Maximaldauer der Zwangsarbeit iſt ihm zu kurz, ſie iſt nach ſeiner Meinung auf 5 Jahre mindeſtens feſtzuſetzen und müßte noch nach Bedürfniß über jene Zeit von Jahr zu Jahr verlängert werden können. Über die Zwangsarbeit hätte nicht der Strafrichter zu beſchließen, ſondern der Civilrichter.[5]) Verf. zieht zur Analogie die Behandlung der Verſchwender und der Trinker heran, über die in Öſterreich der Civilrichter zu entſcheiden hat.

Was die Zwangsarbeitshäuſer und ihre Einrichtung angeht, ſo geht Verf. aus von zwei ihm bekannten böhmiſchen Anſtalten in Prag und Pardubic. Er hat, was die Vorſtrafen angeht, dasſelbe gefunden, was auch deutſche Arbeitshäuſer bieten. Von den Prager Anſtaltsinſaſſen, deren Geſamtzahl 362 betrug, waren 252 über 10mal vorbeſtraft. Ein Sträfling hatte 146 Vorſtrafen hinter ſich.[6]) Wegen Verbrechen vorbeſtraft waren 234 Korrigenden und zwar bis zu 12mal. In Pardubic ſtellen ſich die Verhältniſſe noch ungünſtiger; von den 639 Inſaſſen waren 12 über 100mal vorbeſtraft; 409 waren bis zu 16mal wegen Verbrechens vorbeſtraft. Die Zahlen beweiſen, daß eine Beſſerung bei den meiſten nicht mehr zu erhoffen iſt. Nachforſchungen haben ergeben, daß in Prag 73,6 pCt., in Pardubic 48 pCt. ungebeſſert geblieben ſind. Verf. ſchildert die Beſchäftigung mit Außenarbeit, mit der man keineswegs ungünſtige Erfahrungen gemacht hat, weiſt darauf hin, daß die Beſtellungen auf Arbeiten ſo zahlreich ſind,

---

[4]) Die Ausführungen des Verf. paſſen auch hier auf die Verhältniſſe Deutſchlands.

[5]) Hier vermag Ref. dem Verf. nicht beizutreten.

[6]) Vgl. die Abhandlung des Ref. in Z VII S. 193 ff.

daß sie nicht befriedigt werden können, und daß Konkurrenz mit der freien Arbeit dadurch vermieden wird, daß der ortsübliche Lohnpreis grundsätzlich nicht unterboten wird. Auch die Arbeitgeber loben die Leistungen der Korrigenden. Die Überverdienste sind höher als in Deutschland, sie richten sich nach der Zugehörigkeit der Korrigenden zu einer der drei Klassen, in die die Sträflinge geteilt werden. Der Überverdienst stellt sich bei Außenarbeit in Prag bis auf 1,50 Mk.! Tabakrauchen, Spielen, Lesen, Schreiben wird in gewissem Umfang gestattet. Ja, neuerdings haben — ganz modern amerikanisch — sogar Solovorträge und Theatervorstellungen, an denen Beamte und Freunde der Anstalt teilnahmen, stattgefunden! Verf. hält die milde Behandlung für bedeutend günstiger, als das strenge Regime in Deutschland, mit dem gar keine Erfolge erzielt seien.[7]) Die Unterhaltungen halten nach seiner Meinung die Sträflinge in ihrer Freizeit von manchen unnützen Dingen ab. Verbot der Teilnahme an den Sonntagsvergnügungen sei ein sehr wirksames Disziplinarmittel. Verf. tritt dem Einwande, daß eine derartige milde Behandlung des Gewerbsbettlers eine Unbilligkeit gegenüber den freien, solcher Versorgung entbehrenden Bedürftigen enthalte, entgegen. Er macht aber den Vorschlag Arbeitshäuser und öffentliche Werkstätten zu errichten, um Arbeitsfähigen die Möglichkeit zu bieten, sich gegen Leistung von Arbeit erhalten zu können. Dieser Gedanke hat, wie ausgeführt wird, der ersten Errichtung von Arbeitshäusern in Österreich zu Grunde gelegen. Verf. weist auf ähnliche Einrichtungen in andern Staaten hin, z. B. auf die Verpflegungsstationen, Arbeiterkolonieen, die englischen Workhouses usw. Wie er sich die Sache denkt, wird des näheren ausgeführt und dabei besonders lobend Englands gedacht, das in dieser Beziehung allein nicht „unwürdige Knickerei" übe.

2. Über das Straf- und Gefängnißwesen in Japan gibt Krauß in den Blättern für Gefängnißkunde[8]) einen geschichtlichen Überblick auf der Grundlage des dem Pariser Gefängnißkongreß 1895 von der japanischen Regierung überreichten Berichts.

II. Kriminalpolitik.

3. Über die Fragen: Was will, was wirkt, was soll die staatliche Strafe? handelt eine Schrift von Seuffert.[9]) Verf. hat über das gleiche Thema bereits früher in Breslau[10]) gesprochen und will seine gegen früher in einigen Punkten geänderte Anschauung ausführen. Während er früher glaubte, der Vergeltungslehre noch Konzessionen machen zu müssen, steht er heute auf einem anderen

[7]) Viel Erfolg hat allerdings auch das österreichische nicht gehabt.
[8]) Bd. XXX, S. 165—204.
[9]) Bonn, Cohen. 31 S.
[10]) Vgl. Z VII 745.

Standpunkt. Verf. schildert die verschiedenen, in Vergangenheit und Gegenwart verfolgten Strafzwecke. Bei der Behandlung der Wirkung der Strafe[11]) bespricht er die unmittelbaren Wirkungen des Strafvollzugs, sodann die mittelbaren Wirkungen der Strafe, wie Krankheiten, Siechtum, Schwierigkeiten im Fortkommen, anderseits Hebung des Wissens und Könnens des Sträflings. Inwieweit die Strafe den Bestraften vom weiteren Delikt abhält, läßt sich statistisch nicht berechnen, bisher ist, wie das Wachsen der Rückfälle zeigt, der Erfolg nicht günstig. Eine „durchgreifende Veränderung" der Strafeinrichtungen hält Verf. für erforderlich. Er streift die Vergeltungstheorie sowie die Abschreckungstheorie und kommt zu der dritten Frage: Was soll die Strafe? Dabei ist nach Verf. zu trennen die Auffassung des bestehenden Rechts, die Richter und Strafvollzugsbehörde acceptieren müssen — „sie dürfen keine Gedanken in das Gesetz hineintragen, die nicht Gedanken des Gesetzgebers sind" —, und der Kriminalpolitik. Eine praktische Kriminalpolitik hat zwei Fragen zu beantworten: „Welche der mit der Strafe bisher angestrebten Ziele sind wert, Ziele der Staatsthätigkeit zu sein," und zweitens, „welche von den anerkannten Zielen können mit regelmäßiger Aussicht auf Erfolg durch die staatliche Strafe und nur durch die Strafe erreicht werden?" Verf. geht aus von dem „Problem des Staatszwecks" und führt aus, daß die Befriedigung „des in vielen Menschenseelen vorhandenen Genugthuungsbedürfnisses" nicht Staatszweck sein könne, auch die Ziele der „Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, Bewahrung des Ansehens des Staates, energische Mißbilligung des Verbrechens, Abschreckung des Publikums und Abhaltung des Verbrechers vor weiterem Unrechtthun", lehnt Verf. als Ziele einer praktischen Kriminalpolitik ab. Es bleibt von allen in Frage kommenden Zielen nur das der „Einwirkung auf den Verbrecher selbst", um ihn von weiterem Unrechtthun abzuhalten. Sie allein kann, wie die Heilbehandlung dem Kranken, dem Verbrecher zielbewußt angepaßt werden. Die Erfahrung zeigt den Erfolg des Prinzips der Individualisierung. Es ist vielen Menschen und damit der Gesamtheit heilsam. Bestimmten Individuen gegenüber ist Unschädlichmachung am Platze, andern gegenüber eine chronische progressive Behandlung im Straferziehungs- oder Besserungshause, andern wieder, insbesondere Erstverbrechern gegenüber, Warnung, Verweis, bedingte Verurteilung usw., vor allem aber ist eine zweckmäßige Behandlung der verwahrlosten Jugend nötig.

4. „Die Abschaffung der Strafknechtschaft" hat ein aus zwei starken Bänden bestehendes Werk von Julius Vargha[12]) zum Gegenstande. Der erste Band umfaßt in den Studien I bis V den

[11]) Verf. streift auch die körperliche Züchtigung, deren grundsätzlicher Gegner er ist. Immerhin ist beachtenswert, daß auch er trotz seiner Gegnerschaft zugibt, daß der verwahrlosten Jugend gegenüber „der Stock oder die Rute nicht entbehrt" werden kann.

[12]) Graz, Leuschner & Lubensky. 1896/97.

Kampf um die Strafrechtsreform, die naturwissenschaftliche Methode der Kriminologie, die Bewußtseinstäuschung der Willensfreiheit, Irrsinn und Verbrechen, sowie die naturwissenschaftliche Denkweise. Den Inhalt des zweiten Bandes bilden die Aufsätze VI bis X über die Moralität der Verbrecher, das Wesen der Strafe, die Verwerflichkeit der Marterstrafe, Strafjustiz- und Sozialreform und die Strafbevormundung durch Hilfsvereine.

Aus der hier auch nicht auszugsweise wiederzugebenden Fülle von Einzelheiten, die der überaus belesene Verfasser in den Rahmen des 1300 Seiten umfassenden Werkes bringt, sei hier nur mit wenigen Worten der Gedankengang herausgehoben, der sich in immer neuen Wendungen, in stetig wechselnder Beleuchtung durch das Ganze hindurchzieht.

Mensch ist und bleibt Mensch, ob er auf Grund seiner naturnotwendig in Wirksamkeit tretenden organischen Funktionen von diesen oder jenen Begehrungen hingerissen werde, und ob sich „seine Gewebeenergieen nach dieser oder jener Richtung hin entladen" mögen. „Marterstrafen", wie sie der heutige Gesetzgeber androht, über ihn verhängen, heißt den Menschen menschenunwürdig behandeln. Schon im Interesse des guten Beispieles, das er seinen Bürgern geben soll, darf der Staat nicht, der Selbstbeherrschung bar, Vergeltungsgedanken, Rachegefühlen nachgeben. Daß er dem Verletzten durch ein dem Verletzer zugefügtes Leid Befriedigung zu gewähren wünscht, oder, wie Verf. es ausdrückt, daß man dem in einem krankhaften Zustande eines Affektfiebers sich geltend machenden Bedürfnisse rachsüchtig-schadenfroher Feindesmißhandlung ein Recht auf Befriedigung zusprach, ist ein Irrtum, von dem umzukehren in einer Zeit Pflicht ist, die den Determinismus und die Erkenntnis der Naturnotwendigkeit des menschlichen Handelns auf ihre Fahnen geschrieben hat. Aus einem Peinigungs- und Marterrechte soll die Strafe ein Institut der Bevormundung, d. h. wohlwollender Obhut und Erziehung werden, wie man sie Kindern und Irrsinnigen schon längst gewährt. Staat und Gesellschaft haben, soweit als möglich, dem Einzelnen die äußeren Bedingungen für die Möglichkeit gesetzmäßigen Lebens zu sichern. Umfassende, vom Staate zu gewährleistende Rechtshilfe, deren Durchführung privaten „Hilfsvereinen" zu überlassen sei, soll die Erreichung dieser Aufgabe zum Ziele nehmen. In vorbeugender Thätigkeit sollen diese Hilfsvereine für die Grundlagen gesetzmäßigen Handelns sorgen, anders ausgedrückt, „auf gesund funktionierende Gehirne und gesund geordnete wirtschaftliche Verhältnisse" hinarbeiten. Repressiv sollen sie den Staat hinsichtlich der Frage, ob, und der weiteren, wie Strafbevormundung stattfinden solle, also beim Strafprozesse wie beim Strafvollzuge unterstützen. Ihr Einfluß soll einmal dahin gehen, daß weniger als bisher kriminell verfolgt und unter den Verfolgten nur die für den Staat wahrhaft Gefährlichen verurteilt werden. Was den Strafvollzug betrifft, so mögen statt unsrer entwürdigenden „Kerker" für die der Strafbevormundung Bedürftigen teils in Familien, teils in Verpflegungs-

und Arbeitshäusern, teils endlich in klosterartigen Erbauungs- und Bußstätten Zufluchtsorte geschaffen werden, in denen der Verbrecher zu einem widerstandsfähigen Mitgliede der Gesellschaft erzogen werde, ohne daß ihm, wie bisher in unsern „Verbrecherfabriken", der Stempel der Entehrung für sein späteres Leben aufgedrückt werde.

5. F. Berolzheimer, Kriminalpolitische Forderungen aus dem Gesichtspunkte der Schutzstrafe. 1. Heft: Programm.[13]) Der Verfasser unterscheidet zwei Arten von Schutzgesetzen gegen das Verbrechen, allgemein-polizeiliche und strafrechtliche, je nachdem sie Schutz gegen die Verbrecher oder gewisse Verbrecherklassen im allgemeinen oder gegen einen individuell bestimmten Verbrecher gewähren sollen.

Die allgemein-polizeilichen Maßnahmen sind bestimmt, den Triebfedern zum Verbrechen, insbesondere Not, Trunk- und Genußsucht, entgegenzuwirken. Die Not der hauptsächlich in Betracht kommenden Arbeiter infolge der Unsicherheit ihres Erwerbslebens glaubt der Verf. u. a. durch Proklamierung des Rechts auf Arbeit, die Trunksucht nicht durch völlige Entziehung des Alkoholgenusses, sondern durch Hinderung des Übermaßes, die Genußsucht drittens durch Minderung der Sinnesreize aller Art bekämpfen zu können.

Was die strafrechtlichen Reformen betrifft, so geht der Verf. davon aus, daß die Strafe ausschließlich den Zweck habe, die Gesellschaft durch Verhütung der Verbrechen zu schützen. Aus dem Wesen der Schutzstrafe folgert er zweierlei: Einmal, daß nicht jedes begangene Verbrechen bestraft werden darf (Strafloſigkeit bei mangelnder Wiederholungsgefahr, z. B. bei Verbrechen aus ungewöhnlich großer Not oder Leidenschaft oder aus Rechtsirrtum). Zweitens: Auch wer noch kein Verbrechen begangen hat, ist zu strafen, wenn Thatsachen die Annahme seiner Gefährlichkeit rechtfertigen (Putativdelikte, Versuch mit untauglichem Mittel oder am untauglichen Objekt usw.). Im Interesse einer individualisierenden Behandlung der Verbrecher soll das Gesetzbuch nur die absolut unbestimmte Strafe kennen. Geld-, kurze Haft- und Gefängnisstrafen sollen wegfallen, Übertretungen und Ungehorsamsdelikte durch zivilrechtliche Bußen bekämpft werden, die eventuell in Arbeitskolonieen abzuarbeiten sind. Die Todesstrafe soll häufiger als bisher, beispielsweise auch (neben „ewiger" Freiheitsstrafe) gegen Unverbesserliche angewendet werden. Kolonialdeportation, langjährige Freiheitsstrafe, Prügelstrafe bei Rohheitsverbrechen, Zwangsheilung, gegen gewohnheitsmäßige Verleumder Leibesstrafen, wie Abhacken der rechten Hand und Ausschneiden der Zunge (!), schließlich Konfiskation von Vermögensquoten sollen das System der Strafen vervollständigen. Diese aber dürfen nur subsidiär, nämlich da eintreten, wo andre, z. B. zivilrechtliche Nachteile nicht genügen.

---

[13]) Fürth i. B., Verlag von Georg Rosenberg.

6. Milferstädt gibt in Goltdammers Archiv[14]) eine Übersicht über die verschiedenen Ausgestaltungen, welche die bedingte Verurteilung in den außerdeutschen Gesetzgebungen gefunden hat, die Zahl der Anwendungsfälle dieser Maßregel in den letzten Jahren und die mit der letzteren erzielten Resultate. Er knüpft daran die Forderung, daß auch bei uns die Entscheidung über den bedingten Straferlaß durch ein Gesetz den Gerichten übertragen werde, indem er das Bedenkliche der in den deutschen Bundesstaaten eingeführten „bedingten Begnadigung" aufzeigt. Wir können hierin dem Verfasser nur durchaus beipflichten. Möchte die Gesetzgebung bald der generellen bedingten Gnade ein Ende machen und den bedingten Straferlaß aus der Sphäre des bloßen Ermessens der Krone in die Sphäre des Rechtes übertragen!

7. Über die Deportation schreibt Braune in den Blättern für Gefängniskunde[15]). Er verwirft die Deportation nach den Kolonieen, tritt dagegen für „Zwangskolonieen im Inlande" (Lüneburger Haide usw.) ein. Wissenschaftlichen Wert hat die Abhandlung nicht. Der Verfasser redet de omnibus rebus et quibusdam aliis in ganz vager Weise und stellenweise sehr unpassend witzelndem Ausdruck. Die Deportation wird in ganz unzulänglicher Weise abgethan. Wie oberflächlich das Problem gefaßt wird, zeigt sich schon darin, daß der Verfasser von einer Straftheorie überhaupt nichts wissen will, sondern glaubt, auch ohne Rechenschaft über den Zweck der Strafe geben zu müssen, über deren Ausgestaltung Vorschläge machen zu können (vgl. S. 14, 26). Auch die Überschrift der Abhandlung verrät kein großes Verständnis. Sie lautet: „Die Deportation der Gefangenen!" Vereinzelte gute Gedanken entschädigen nicht für den unerfreulichen Eindruck, den die Arbeit als Ganzes macht.

8. Unter dem Titel „Jugendschutz und Jugendbesserung. Material und Abhandlungen vorwiegend strafrechtlichen Charakters unter weitgehender Berücksichtigung des Auslandes und der Geschichte" gibt A. Berger[16]) ein Werk heraus, dessen vorliegender I. Teil das Material enthält. Die Arbeit will, wie Vers. im Vorwort betont, die bisher bei Behandlung der Frage der Jugendlichen erreichten Resultate zusammenfassen und zu erneuter Thätigkeit anregen. Der II. Teil soll die Einzelfragen je nach Bedürfnis „in historischer, dogmatischer, kritisch-kriminalpolitischer und rechtsvergleichender Bearbeitung in zwanglosen Abhandlungen und einzeln erscheinenden Heften erledigen". Auch wird diesem zweiten Teile, Supplemente enthaltend, das neu erscheinende Material beigefügt werden.

---

[14]) Bd. XLIV, S. 334.
[15]) Bd. XXX, S. 3—29.
[16]) Leipzig 1897, Selbstverlag des Herausgebers. XIV und 928 Seiten.

Das Material umfaßt das römische, kanonische, alte deutsche Recht, die deutschen Partikularrechte, das deutsche Reichsrecht, die deutschen Reformvorschläge, Österreich-Ungarn, Italien und S. Marino, die Schweiz, Frankreich, Belgien, Niederlande und Luxemburg, Skandinavien (Island, Norwegen, Dänemark), Rußland und Finland, Groß-Britannien und Irland, Amerika (Mexiko und New-York), die Beschlüsse internationaler Kongresse und eine Anzahl von Nachträgen. Während die ersten drei Abschnitte Lesefrüchte enthalten, die für die heutige Gestaltung der Frage direkten Wert kaum haben, ist der weitere Inhalt, von den Auszügen aus den deutschen Partikularrechten an, auch für die Gegenwart von hohem Wert. Jeder, der Interesse für die brennende Frage der Jugendlichen besitzt, wird bei Arbeiten auf diesem Gebiete das Berger'sche Werk benutzen müssen. Möge auch der materielle Erfolg ein derartiger sein, daß er Verf. zu weiteren Publikationen ermutigt.

9. Die Abhandlung v. Slupeckis über „die Lehre von den jugendlichen Verbrechern im gemeinen deutschen Strafrecht und Strafprozeßrecht“ [17]) behandelt kriminalpolitische Fragen nur am Schluß, S. 77 ff. Der übrige Teil des Buches behandelt die sich auf die Jugendlichen beziehenden Bestimmungen des St.G.B. und der St.P.O. Verf. tritt für ein Eingreifen des Staates ein, wenn die zur Erziehung Berufenen ihre Pflicht vernachlässigen, und befürwortet ein Hinausschieben der Strafmündigkeit bis auf das 14. Lebensjahr. Eine „Verquickung des Strafrechts mit dem Zwangserziehungsrecht“ billigt Verf. nicht, deshalb gehöre das Zwangserziehungsrecht auch in das B.G.B. oder ein besonderes Gesetz, in das Strafrecht aber nur die Zwangserziehung, die an Stelle oder als Folge der Verurteilung zu krimineller Strafe eintritt. In dieser Richtung wendet sich Verf. auch gegen Appelius, der die Behandlung dieser Frage in einem gemeinschaftlichen Gesetz vorgeschlagen hat. Eingegangen wird deshalb nur auf die Vorschläge, die „die Zwangserziehung mit in die Reihe der kriminellen Strafmittel aufnehmen wollen“, und die insbesondere von der J.K.V. ausgegangen und in dem bekannten Buch von Appelius niedergelegt sind. Verf. übt an ihnen Kritik und schlägt vor, nicht der Richter, sondern eine besondere Zentralbehörde müsse geschaffen werden, die in jedem Einzelfalle über den Eintritt der Zwangserziehung zu entscheiden habe.

Was die Einwendungen gegen das St.G.B. angeht, so ist Verf. der Meinung, sämtliche Klagen würden verstummen, wenn einmal die Altersgrenze auf 14 Jahre gesetzt und weiter § 56 St.G.B. dahin abgeändert würde, „daß man die Feststellung der Einsicht usw. streicht und dafür einfach für das Alter zwischen dem 14. und 18 Lebensjahre nach Anhörung des Seelsorgers, Lehrers und der Eltern oder des Vormunds den Richter entscheiden läßt, ob die That im Zustande

---

[17]) J.-Diss., Tübingen 1895, Franz Pietzcker. 85 S.

ſittlicher Reife begangen und deshalb kriminelle Beſtrafung eintreten muß, oder ob dies nicht der Fall und unter Schuldigſpruch der Angeklagte von Beſtrafung freizuſprechen iſt". Im letzten Fall ſoll die Verwaltungsbehörde über den Eintritt der Zwangserziehung entſcheiden.

III. Kriminalanthropologie.

10. In einer Abhandlung in den Blättern für Gefängniskunde[18]) geht Fiedler (Strafanſtaltsarzt in Pilſen) den kriminalanthropologiſchen, ſpeziell kriminalpſychologiſchen Urſachen der Verbrechen nach. Er behandelt als Bedingungen zum Verbrechen das Temperament, die Gemütsart, die Demoraliſation, herbeigeführt durch fehlerhafte Erziehung, Verführung, böſes Beiſpiel, Leben in ungewöhnlichen Verhältniſſen (Schmuggel, Wilderei, Bettel, Vagabondage, Viehhüten). Auf Grundlage dieſer Bedingungen teilt der Verf. die Verbrecher ein in 1. accidentelle; 2. rückfällige; 3. profeſſionelle oder habituelle; 4. nervenkranke Verbrecher; 5. Verbrecher mit dem Zeichen ſchwerer angeborner Degeneration. Juriſtiſch dürfte dieſe Einteilung wertlos ſein. — Zum Schluß faßt Verf. die Vorzüge des Einzelhaftſyſtems in 8 Punkten zuſammen.

11. Einen Beitrag zum Kapitel der Identifikation von Verbrechern liefert Daae in den Blättern für Gefängniskunde[19]). Er ſchildert die Einrichtung von Bertillons Service d'identification in Paris und die Art und Weiſe, wie dort die Meſſungen und photographiſchen Aufnahmen bewirkt werden, beſpricht die Verwertung der Fingerabdrücke zur Identifizierung von Verbrechern und macht Mitteilungen über die Einführung der Bertillonage und der Galtonſchen Finger-Abdruck-Methode in England. In einem Schlußwort vergleicht der Verf. die Anthropometrie mit der Anwendung der Finger-Abdruck-Methode und führt aus, daß letztere, wiewohl ſehr brauchbar, doch nicht geeignet ſei, irgend einen Teil des Bertillonſchen Syſtems zu verdrängen.

12. Auf der 16. General-Verſammlung des Gefängnisvereins für Schleſien und Poſen referierte Prof. Dr. med. Hirt-Breslau über den „Prozeß Czynski-München und die forenſiſche Bedeutung der Hypnoſe." Referent ſchildert den Verlauf des bekannten Prozeſſes, um ſchließlich die Frage, ob die Hypnoſe eine forenſiſche Bedeutung habe, rundweg zu verneinen. Die Möglichkeit, daß jemand unter dem Einfluß der Hypnoſe ein Verbrechen begehe, ſei ſo gut wie ausgeſchloſſen; die erſte Vorausſetzung jeder Hypnoſe ſei die Einwilligung des zu Hypnotiſierenden, überdies dauere der hypnotiſche Zuſtand nicht länger als das Zuſammenſein des Hypnotiſeurs mit der hypnotiſierten Perſon.

---

[18]) Bd. XXIX S. 211—241.
[19]) Bd. XXIX S. 19—46.

13. Der Gefängnisverein für Schlesien und Posen verhandelte auf seiner 14. Generalversammlung am 12 Oktober 1893 über die Trunksucht, deren Folgen und Heilung[20]). Der Referent Hahn empfahl (von den vorbeugenden Maßregeln abgesehen) als Mittel zur Heilung der Alkoholisten Trinkerasyle, in denen die Trinker vom Augenblick ihrer Aufnahme ab bei völliger Entziehung aller alkoholischen Getränke und bei einfacher Kost mit körperlichen Arbeiten in Feld und Garten beschäftigt werden, sowie die Gründung und Ausbreitung der Trinkerrettungsvereine, indem er dabei namentlich auf den „Verein zum blauen Kreuz" hinwies, welcher seinen Mitgliedern statutarisch die Verpflichtung auferlegt, sich jeder Art Alkohols gänzlich zu enthalten. Der Vortragende sprach ferner den Wunsch aus, daß durch Gesetz die Möglichkeit zwangsweiser Unterbringung und Festhaltung von Trinkern in Asylen gewährt werde. Die Versammlung sprach sich dahin aus, daß sie den Bestrebungen gegen die Trunksucht durch Gründung und Förderung von Trinkerasylen und von Vereinen zum blauen Kreuze ihr wärmstes Interesse entgegenbringe und sich bereit erkläre, nach Kräften an diesen Bestrebungen helfend, fördernd und unterstützend teilzunehmen.

14. Tuczek, Ärztliches zur Trunksuchtsfrage. Zwei Vorträge[21]). Der erste Vortrag behandelt das pathologische Element in der Trunksucht. Scharf zu scheiden sind, so führt der Verf. aus, Gewohnheitstrinker, d. h. die, welche durch fortgesetzten übermäßigen Genuß von Alkohol geistig und körperlich Schaden leiden, von denen, deren Alkoholausschreitungen nur ein Anzeichen einer Erkrankung des Nervensystems sind. Jene sind Trinker, ehe sie geisteskrank, diese sind geisteskrank, ehe sie Trinker werden.

I. Nervenkrankheiten infolge übermäßigen Alkoholgenusses. Sie haben vielfach Sehschwäche, Über- oder Unempfindlichkeit der Haut, Lähmungen, Muskelkrämpfe, epileptische Anfälle zur Folge. 10 pCt. aller Trinker sind Epileptiker, 75 pCt. aller Epileptiker Trinker. Zu dem körperlichen tritt der seelische und sittliche Verfall, ersterer durch das delirium tremens, letzterer insbesondere durch die zahlreichen Verbrechen der Gewohnheitstrinker gekennzeichnet. Diese sind in eigens zu errichtenden Trinkerasylen an den Erscheinungen des chronischen Alkoholismus ärztlich zu behandeln.

II. Alkoholgenuß infolge einer bestehenden Krankheit. Zwei Gruppen sind zu scheiden: 1. die, welche durch bestehende Geisteskrankheit zum Genuß geistiger Getränke getrieben, und 2. die, welche infolge krankhafter Anlage durch unverhältnismäßig geringe Mengen geistiger Getränke in pathologische Rauschzustände versetzt werden. Viele Formen der Seelenstörung — Paralyse, Manieen, Melancholie, insbesondere Dipsomanie, vor allem auch Altersblödsinn

[20]) Verhandlungen der 14. Generalversammlung des Gefängnisvereins für Schlesien und Posen am 12. Oktober 1893, Breslau 1893, S. 9—34.

[21]) Hildesheim, Verlag von J. F. Lehmann.

— äußern sich in Alkoholausschreitungen. Dies ist nicht genügend bekannt: Was das Symptom einer beginnenden Erkrankung ist, hält man daher für deren Ursache und behandelt mit Unrecht den Kranken als Gesunden. Angehörige dieser Gruppe bedürfen zumeist der ärztlichen Behandlung in Irrenanstalten.

Der 2. Vortrag hat die Aufgaben des Arztes bei der Bekämpfung des Alkoholismus zum Gegenstande.

IV. Gefängnis- und Fürsorgewesen.

15. Hürbin, Die Strafarten, Strafanstalten und der Strafvollzug im Sinne und Geiste des Vorentwurfes eines schweizerischen Strafgesetzes und die hierfür notwendige Unterstützung durch den Bund. Referat für die Vers. des schweiz. V. f. Straf- und Gefängniswesen zu Lausanne[22]).

Nach dem Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzes sind zum Vollzuge der angedrohten Freiheitsstrafen acht Arten von Anstalten erforderlich:

1. Einzelhaft- } Anstalten für jugendliche Verbrecher,
2. Besserungs- } Anstalten für jugendliche Verbrecher,
3. Verwahrungs- } Anstalten für jugendliche Verbrecher,
4. Zuchthäuser } für volljährige Verbrecher,
5. Gefängnisse } für volljährige Verbrecher,
6. Verwahrungsanstalten für vielfach Rückfällige,
7. Arbeitsanstalten für arbeitsscheue und liederliche Personen,
8. Haftanstalten für Übertretungen.

Der Verfasser prüft, inwiefern die Einrichtung und Verwaltung dieser Anstalten, außer denen er neuntens eine besondere Strafanstalt für besonders gefährliche Verbrecher und Ausreißer als erforderlich ansieht, den Kantonen zu überlassen oder vom Bunde in die Hand zu nehmen sei. Die Strafvollstreckung an jugendlichen Verbrechern (1—3) empfiehlt er den Kantonen zu belassen, da deren kleinere Anstalten die bei Jugendlichen erforderliche Individualisierung in höherem Maße als der Bund in einer Zentralanstalt durchzuführen in der Lage seien. Im Übrigen aber sieht der Verf. die Übernahme der gesamten Strafvollstreckung durch den Bund als wünschenswert an. Für den Fall, daß die Verwirklichung dieses zu erstrebenden Zustandes ausbleiben sollte, schlägt er vor, die Kantone durch die Herstellung und Verwaltung zweier Zentralanstalten von Bundes wegen zu entlasten, nämlich einmal einer Verwahrungsanstalt für vielfach rückfällige, in der Vollstreckung aber ungefährliche Verbrecher, „Strafhauskunden", die der Anstalt als eines bloßen „Arbeitsklosters" bedürfen (6), zweitens aber einer mit allen Sicherheitsmitteln ausgerüsteten Anstalt für besonders gefährliche Verbrecher und Ausreißer (9). Für erstgenannte Anstalt empfiehlt Verf. gemeinschaftliche Arbeits- und

[22]) Aarau, Verlag von H. R. Sauerländer & Co.

Einzelhaft nur zur Ruhezeit, für letztere Einzelhaft als Regel, gemeinsame Arbeit nur bei guter Führung des Sträflings.

16. Das dem internationalen Gefängniskongreß von 1895 zu Paris von der japanischen Regierung vorgelegte Reglement der Gefängnisse des japanischen Reichs teilen die Blätter für Gefängniskunde in deutscher, von M. H. Takeda herrührender Übersetzung mit[23]). Die Bestimmungen desselben treffen meist bis in Einzelheiten hinein genau Fürsorge und bieten sehr viel des Interessanten und Lehrreichen.

17. „Im Kerker vor und nach Christus. Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Kultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten“[24]) ist der Titel eines Buches, dessen Verfasser Krauß, Anstaltsgeistlicher in Freiburg i. B., ist. Der Inhalt des Buches ist in drei Abschnitte geteilt; der erste behandelt die Gefängnisse der Alten, besonders ausführlich die der Römer. Das zweite Buch bespricht die Gefangenen unter dem Christentum, das dritte die Gefängnisse der Kirche. Die gelehrten Ausführungen des Verfassers wenden sich in gleicher Weise an den Kulturhistoriker wie den Rechtshistoriker und den Theologen. Der letzte Abschnitt ist der umfangreichste; er umfaßt fast die Hälfte des ganzen Buches. Den Schluß bilden ausgedehnte Litteraturangaben, die die erstaunliche Belesenheit des Verfassers beweisen. Auf Einzelheiten kann der Berichterstatter nicht eingehen. Das Buch sei jedem, der sich für die Geschichte des Gefängniswesens interessiert, empfohlen.

18. Auf der 16. Generalversammlung des Gefängnisvereins für Schlesien und Posen hielt Strafanstalts-Direktor Büttner-Breslau ein Referat über „Die geschichtliche Entwickelung des Gefängniswesens in Breslau“. Aus dem an bemerkenswerten Einzelheiten reichen Vortrage sei die Schilderung des Breslauer „Stocks“, der späteren Landesfrohnveste (1440—1818 in Gebrauch), hervorgehoben (S. 20—31). Die aus den Urkunden des Breslauer Stadtarchivs geschöpften Berichte, darunter die Beschreibung der Kerkerfieberepidemieen von 1806 und 1809, erinnern daran, daß Zustände, wie sie Kennan von sibirischen Gefängnissen zum Entsetzen der Kulturwelt berichtet, noch im neunzehnten Jahrhundert auch bei uns geherrscht haben.

19. Gegen die Einzelhaft ist mitunter das Bedenken geltend gemacht worden, daß sie Psychosen hervorzurufen geeignet sei. Dieser Auffassung tritt Mützel in den Blättern für Gefängniskunde[25]) entgegen. Er sucht empirisch, ausgehend von 70 während eines 8jährigen Zeitraums in der Strafanstalt Groß-Strehlitz vorgefallenen geistigen

---

[23]) Bd. XXX S. 46—77.
[24]) Freiburg i. Br. und Leipzig 1895, J. C. B. Mohr, 380 S.
[25]) Bd. XXX S. 339—354.

Erkrankungen, darzuthun, daß die Gründe für solche in erblicher Belastung, in dem Vorleben usw. liegen, während die Einzelhaft höchstens „formierenden", nicht „begründenden" oder „erzeugenden" Einfluß auf die Erkrankung habe. Die Ausführungen des Verfassers werden in einem Punkte schwerlich Beifall finden, nämlich insofern er den „Sündendienst", in dem der nachmals Erkrankte vor seiner Einlieferung in die Anstalt gelebt habe, für die spätere Psychose verantwortlich machen will. Religiöse oder moralische Tüchtigkeit oder Schlechtigkeit haben mit Gesundheit oder Krankheit nichts zu thun. Im übrigen wird es Sache der medizinischen Wissenschaft sein, in der in Rede stehenden Frage das entscheidende Wort zu sprechen.

Als Anhänger des Systems der Einzelhaft spricht sich Verf. dann noch für die Beseitigung des § 22 Abs. 2 St.G.B. aus; er will — wohl mit Recht — lediglich das Ermessen des Anstaltsdirektors dafür maßgebend sein lassen, ob der Gefangene länger als drei Jahre in Einzelhaft gehalten werden soll. Endlich regt er verschiedene spezielle Maßregeln zur nachdrücklicheren Hintertreibung unerlaubten Verkehrs unter den Häftlingen an.

20. Über die Behandlung der Jugendlichen in der Strafanstalt handelt ein Aufsatz von Peters in den Blättern für Gefängniskunde[26]). Der Verf. tritt dafür ein, daß Jugendliche grundsätzlich nur in Einzelhaft verwahrt werden sollen. Die Belegungsziffer einer jeden Anstalt soll 150 Köpfe nicht übersteigen. Als Minimalzeit für die Freiheitsstrafen hält der Verf. 3 Monate für angemessen. Das Aufsichtspersonal in den Anstalten für Jugendliche soll auserlesen sein; es sollen dazu die besten, gewissenhaftesten Männer gewählt werden, und zwar ältere, die sich nicht sowohl durch Schneidigkeit des Auftretens, als vielmehr durch Geduld und Verständnis auszeichnen. Aus der Lektüre soll jeder nur auf Zeitvertreib berechnete Lesestoff entfernt werden. Die Arbeit soll nur gegen Tagelohn, nicht nach Pensen vergeben werden. Die Disziplinarstrafen sollen — außer bei fortgesetztem unerlaubten Verkehr mit dem Zellennachbar durch Klopfen oder Kassiber — nicht allzu hart sein.

Speziell bei Rückfälligen soll Gemeinschaftshaft unbedingt vermieden werden. Vergünstigungen sollen ihnen prinzipiell versagt sein. Gegen sie soll nicht auf Zwangserziehung neben der Gefängnisstrafe, sondern nur auf erstere erkannt werden. (Verf. scheint dabei von der irrtümlichen Meinung auszugehen, als könne nach heutigem Rechtszustand auf beide Maßregeln kumulativ erkannt werden, und als geschehe dies auch öfter. Solche Kumulation ist aber heute unzulässig, und sie wird gerade von der modernen Reformbewegung angestrebt, vgl. Z XV 765.)

Endlich fordert der Verf., daß die Insassen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, nicht in eine Anstalt für Erwachsene überführt

---

[26]) Bd. XXX S. 29—45.

werden, sondern in der Jugendlichenanstalt auch weiterhin verbleiben, sowie daß bei einer über 3 Jahre dauernden Strafzeit die Isolierung nicht von Anfang an in einem Zuge die ganze zulässige Einzelhaftzeit hindurch stattfinde, sondern mit Unterbrechungen, so, daß der Häftling immer weiß, daß über ihm die Gefahr der Isolierungsmöglichkeit schwebt.

21. „Die Zeitung im Gefängnis" betitelt sich eine Abhandlung von Rauchstein in den Blättern für Gefängniskunde[27]). Verf. zeigt, daß es ein humanes Mitgefühl mit dem vereinsamten Gefangenen war, welches zu der Forderung einer Zeitung für diese geführt hat, daß aber nüchterne Erwägung zu einer Verwerfung dieser Forderung führt. Eine rein erziehliche Zeitung sei überflüssig, eine Zeitung, die dem Gefangenen einen Ausblick in die Außenwelt geben wollte, unpassend — Ausführungen, denen man nur wird zustimmen können.

22. Interessante Mitteilungen über das Fürsorgewesen in Belgien macht Felisch in den Blättern für Gefängniskunde[28]). Thätige Mitwirkung der Damen an der Fürsorge für Sträflinge; Hilfe für die notleidenden Familien der letzteren; unentgeltliche Verteidigung jugendlicher Beschuldigter durch Anwälte, die eigens zu diesem Zwecke ein Komitee gebildet haben; Übertragung der väterlichen Gewalt an die Verwaltungsbehörde, die alsdann jene durch die Schutzvereine ausübt; endlich Ausübung der Polizeiaufsicht durch die letztern — das sind die Hauptpunkte, auf die der Verf. nach belgischem Vorbild das Augenmerk lenkt.

V. Statistik.

23. Reichesberg, Der berühmte Statistiker Adolf Quételet[29]). Der Verf. entwirft ein Bild vom Leben und Wirken Quételets, des Vaters der modernen Statistik, dem die Strafrechtswissenschaft die Ausgestaltung und Verarbeitung der Moralstatistik, sowie die erste internationale Verständigung über deren Grundlagen verdankt. Von vorzüglichem Interesse für den Kriminalisten sind die Abschnitte VI bis VIII, die Quételets Bedeutung für die Soziologie in Gegenüberstellung mit August Comte, seine wichtigsten Arbeiten über Statistik, seine Theorie vom „mittleren Menschen" würdigen und schließlich seiner Leistungen auf dem Gebiete der statistischen Praxis gedenken.

VI. Bibliographische Notizen.

24. Von den Entscheidungen des K. K. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen, Sammlung, begründet von Dr. R. Nowak, fortgesetzt von Dr. Eduard Coumont und Dr. Karl Schreiber, ist

[27]) Bd. XXX S. 227—241.
[28]) Bd. XXX S. 219—227.
[29]) Bern, Schmid, Francke & Co. 1896.

der IX. Band erschienen (Wien 1897, Manz, 525 S.). Nach der Vorbemerkung umfaßt er 124 Entscheidungen aus dem Jahre 1894.

25. Der drohende Niedergang des Preußischen Richterstandes von Serenus Albus (Breslau, Köbner, 1897, 28 S.).

Die frisch geschriebene Schrift tritt warm ein für eine Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Richter, insbesondere für eine Gleichstellung mit den Verwaltungsbeamten.

26. Über Proberelationen, Eine Mitteilung aus der Justizprüfungskommission. Dritte Auflage, Berlin, Vahlen 1897, 104 S.

Die Schrift berichtet über Wahrnehmungen, die in der Prüfungskommission bei der Beurteilung der Proberelationen gemacht sind, insbesondere über die häufiger vorkommenden Fehler und Mängel der Arbeiten. Ihre Lektüre wird vor allem dem vor dem Assessorexamen stehenden Referendar zu empfehlen sein.

27. Einen Protest gegen seine Behandlung durch die vorgesetzten Dienstbehörden erläßt Bruno Wille in einer „Sibirien in Preußen" betitelten Schrift[30]). Da der Verf. selbst davon ausgeht, daß das gegen ihn eingeschlagene Verfahren dem Gesetze nicht widersprochen habe, so bietet die Schrift nichts für den Strafrechtler Interessantes.

---

[30]) Stuttgart, Robert Lutz 1896.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

Herausgeber und Verleger der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ erfüllen die tieftraurige Pflicht den Lesern dieser Zeitschrift von dem am

4. April 1898

erfolgten Hinscheiden des Herrn

Dr. **Hans Bennecke,**

ordentlichen Professors der Rechte an der Universität Breslau,

Mitteilung zu machen.

Der Tod entrifs ihn im besten Mannesalter, unerwartet schnell, seinen Freunden und seiner Wissenschaft, zu deren besten Vertretern er gehörte.

Sein Andenken bleibt unvergefslich.

Was er der Wissenschaft gewesen, darüber wird unseren Lesern in den nachfolgenden Blättern ein Freund und jüngerer Kollege des Verstorbenen Bericht erstatten.

v. Liszt. **Heimann.**
v. Lilienthal.

Hans Bennecke †.

Was bangende Sorge seit den ersten Januartagen dieses Jahres befürchtet hatte, ist tieftraurige Wirklichkeit geworden. Am 4. April 1898 ist Hans Bennecke in der Blüte der Jahre tückischer Krankheit zum Opfer gefallen. Geboren am 24. April 1859 hat er das 39. Lebensjahr nicht erreicht. Ein Leben, reich an regster Thätigkeit, an beglückenden Erfolgen, aber auch an Bitternis und Trübsal, hat einen erschütternden Abschluß gefunden.

Bennecke stammte aus einer alten angesehenen Landwirtsfamilie der Provinz Sachsen. Sein Vater, Heinrich B., war Domänenpächter in Kloster-Mansfeld, später siedelte er nach Unseburg über. Der Knabe genoß die erste Schulbildung in der Bürgerschule in Mansfeld, wurde später durch einen Hauslehrer unterrichtet und besuchte schließlich von Ostern 1870 ab das Städtische Gymnasium in Halle a. d. Saale, das er Ostern 1878 mit dem Reifezeugnis verließ. Es folgten nun drei der Rechtswissenschaft gewidmete Studienjahre, von denen er das erste in Leipzig, das zweite in Kiel, das dritte in Halle zubrachte. Seine Lehrer waren Windscheid, Friedberg, Wach; Brockhaus und Hänel; Dochow (Strafrecht und Strafprozeß), Boretius, Fitting, Pernice, Meier, Lastig und Schollmeyer; volkswirtschaftliche Vorlesungen hörte er bei Roscher und Conrad. In Kiel genügte er gleichzeitig seiner Militärpflicht beim Holsteinschen Inf.-Regt. Nr. 85, bei dem er später Reserveoffizier wurde. Am 21. Juli 1881 bestand er in Naumburg die erste juristische Prüfung. Zum Referendar ernannt war er zunächst in Halle beschäftigt. Dort wurde er am 29. März 1882 zum Dr. jur. promoviert. Im September 1882

wurde er seinem Antrage gemäß in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. übernommen und dem Amtsgericht Braunfels bei Wetzlar, weiterhin im April 1883 dem Landgericht Neuwied zur dienstlichen Beschäftigung überwiesen. Inzwischen aber war in ihm die Neigung erwacht, akademischer Lehrer zu werden. Eine Besprechung mit v. Liszt in Marburg, dem er sich um Ostern 1883 persönlich vorstellte, ließ den Entschluß, sich für Strafrecht und Strafprozeßrecht zu habilitieren, in ihm zur Reife kommen. Im Juni 1883 aus dem Justizdienst zunächst auf ein Jahr beurlaubt, siedelte er nach Marburg über. Hier schloß er sich alsbald eng an v. Liszt an, der ihm mit Interesse entgegenkam. Hatte er sich schon zuvor von v. Liszts Lehren lebhaft angezogen gefühlt, so gab jetzt der persönliche Umgang seiner wissenschaftlichen Auffassung endgültig die entscheidende Richtung. Mit innerster Überzeugung stellte er sich auf den Standpunkt der relativen Strafrechtstheorieen und gehörte fortan zu den entschiedensten Vorkämpfern der v. Lisztschen Richtung auf dem Katheder sowohl wie im geschriebenen Wort, insonderheit aber als thätiges Mitglied der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Herzliche persönliche Beziehungen zwischen ihm und v. Liszt wuchsen aus den wissenschaftlichen Beziehungen hervor. Kein Wunder, daß Bennecke mit Lust sich den neuen Aufgaben unterzog, die an ihn herantraten. Ostern 1884 brachte er seine Habilitation zum Abschluß. Fünf Semester las er nun als Privatdozent in Marburg, dann im Winter-Semester 1886/87 gleichzeitig in Gießen als Vertreter des damals nach Rostock berufenen v. Kries. Aus dem „Vertreter" wurde bald ein „Nachfolger": Anfang 1887 erhielt er, noch nicht 28 Jahre alt, seine Ernennung zum Ordinarius der Gießener Fakultät. Schon drei Jahre darauf aber — Ostern 1890 — folgte er einem Rufe nach Breslau als Nachfolger Hermann Seuffserts, der Bonn mit Breslau vertauscht hatte. Hier waltete er die ersten Jahre in Kraft, Frische und Gesundheit, wie bisher, seines Amtes. 1894 trat ein Halsleiden auf, das ihm Schonung der Stimme auferlegte und ihn eine Zeit lang mit ernster Besorgnis erfüllte. Ein Ferienaufenthalt in der Schweiz schien jedoch alle Befürchtungen zu nichte gemacht zu haben, neu gekräftigt trat Bennecke wieder an seine Berufsthätigkeit heran. Und doch zehrten Krankheitskeime an seinem Organismus. Bald nach Beginn des Jahres 1898 zeigte ein plötzlicher Blutsturz, dem andre folgten, den Ärzten, daß die Lunge

infiziert war. Im Februar brachte man ihn, seinem eignen sehnlichen Wunsche gemäß, nach Nervi bei Genua, dessen milde Luft ihm Genesung schaffen sollte. Aber statt sich zu heben, verfielen seine Kräfte mehr und mehr. Am 4. April rief ihn ein sanftes Ende von seinem Schmerzenslager ab.

Mit ihm ist ein Forscher dahingegangen, dem die Wissenschaft Treffliches verdankt, ein Lehrer, dem die akademische Jugend anhing, durch den sie mit regstem Interesse für die bewegenden Fragen unserer Wissenschaft erfüllt wurde. Bennecke gehörte nicht zu den mehr rezeptiven als produktiven Naturen, denen nichts andres als „Gelehrsamkeit", „umfassende Belesenheit" nachzurühmen ist. Fröhliches Schaffen war seine Neigung, praktische Ergebnisse das, was er erreichen wollte. War es auch weniger nach seinem Sinne, den letzten grundlegenden Problemen unsrer Wissenschaft nachzugrübeln, weil er keine auf das Abstrakte gerichtete Natur war, so faßte er mit um so kräftigerer Hand und mit gesundem offenem Blick die unmittelbar praktischen Fragen des konkreten Lebens an. Er stand mit beiden Füßen mitten im Leben, das er nicht vom Standpunkte des Stubengelehrten aus anschaute. Deshalb galt auch seine besondre Vorliebe einesteils der Kriminalpolitik, anderenteils dem Detail des Strafprozesses.

Wohl auf äußre Umstände ist es zurückzuführen, daß seine ersten Schriften diesen soeben genannten Rechtsgebieten nicht angehörten. Seine Inaugural-Dissertation hatte zum Gegenstande „Die Rechte und Pflichten der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft nach dem Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch" (Halle 1882). In seiner Habilitationsschrift — Marburg 1884 — behandelte er „Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch in ihrer historisch-dogmatischen Entwicklung, I. Abteilung: Das römische, kanonische und das deutsche Recht bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts". Es reihte sich an die sehr wertvolle Studie „Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses", in der er „Das Strafverfahren nach den holländischen und flandrischen Rechten des 12. und 13. Jahrhunderts" darstellt (Marburg 1886).

Die charakteristische Eigenart Benneckeschen Denkens trugen diese Werke noch nicht, sie waren, wie ich sagen möchte, noch schulmäßig, nicht individuell. Ganz anders schon die beiden ersten Lieferungen seines „Lehrbuchs", die 1888 und 1889 erschienen, namentlich aber die „Bemerkungen zur Kriminalstatistik des Großherzogtums

Heſſen, beſonders zur Statiſtik des Bettelns und der Landſtreicherei". Auf das Lehrbuch wird unten zurückzukommen ſein. Was die „Bemerkungen zur Kriminalſtatiſtik" anlangt, ſo wurden ſie als Gießener Univerſitätsfeſtſchrift 1889 gedruckt und dem Großherzog von Heſſen am 25. Auguſt 1889 überreicht; demnächſt wurden ſie durch Abdruck in Band X dieſer Zeitſchrift (1890) weitern Kreiſen zugänglich gemacht. Hier hört man Bennecke ſelbſt ſprechen. In leicht flüſſiger, ungezwungener Darſtellung, draſtiſche Ausdrücke nicht verſchmähend, tritt er hier kräftig ein für ſtrenge abſchreckende Strafen, für gehörige Einrichtung der Strafanſtalten, für Kenntnis des Richters vom Strafvollzug und von der Kriminalſtatiſtik und für dergleichen „praktiſche Dinge" mehr. 1890 trat die dritte Lieferung des „Lehrbuchs" ans Licht. Ihr folgte 1891 ein unter dem Pſeudonym „Dr. Johannes Neckebēn" veröffentlichter „Gefängnis-wiſſenſchaftlicher Zukunftstraum" mit dem Titel „Ein Vorblick auf das Jahr 2000 oder Ein Tag in einer Strafanſtalt des 21. Jahrhunderts". Auch dieſe Schrift war ein Mahnruf gegen die Verweichlichung des Strafvollzugs und gegen verwandte Tagesſtrömungen, nur vertauſchte ihr Verfaſſer diesmal den Ernſt mit dem Scherz. Der köſtliche Humor, über den er verfügte, ließ ihn hier ein prächtiges lebensvolles Bild der Zuſtände entwerfen, denen die Einrichtungen der Gefängniſſe zuzuſtreben ſchienen. Nebenher fallen auch einzelne ſatiriſche Hinweiſe auf den Lombroſianismus ab. Seltſamerweiſe fand das Werkchen nicht die Verbreitung, die es verdiente. Das Jahr 1892 brachte ſodann die vierte Lieferung des Lehrbuchs, und nach dreijährigem Zeitraum erſchien 1895, längſt ſehnſüchtig erwartet, die Schlußlieferung des letzteren. Vom Beginn bis zur Vollendung des Werkes waren alſo 7 Jahre vergangen, und es erklärt ſich hieraus, daß in dem Buche die innere Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit nicht voll gewahrt waren. Aber gleichwohl bot Bennecke mit dieſem ſeinem Hauptwerk der Wiſſenſchaft und vor allen Dingen dem akademiſchen und außerakademiſchen Unterricht ein Werk von unſchätzbarem Werte. Auch hier wiederum fällt dem Leſer der eminent praktiſche Sinn des Autors allenthalben ins Auge. Tiefgründigen Theoremen geht Bennecke auch hier nicht nach, überall ſind es die konkreten Einzelfragen der Praxis, um die es ihm zu thun iſt. Für den Studierenden aber iſt das Werk um deswillen vorzüglich geeignet, weil es prinzipiell elementar gehalten iſt. Die Einfachheit des Stils, die Voraus-

ſetzungsloſigkeit der Darſtellung ermöglichen ein müheloſes Eindringen in den der Anſchauung des Studierenden ſo weit entrückten Stoff des Strafprozeßrechts. Zur Ergänzung des Lehrbuchs erſchienen im Sommer 1895 die „Fälle aus dem Strafprozeßrecht zum akademiſchen Gebrauch“ als 2. Auflage der zuvor in v. Liszts „Strafrechtsfällen“ (3. Auflage) enthaltenen ſtrafprozeſſualen Aufgaben. Ich brauche kaum zu bemerken, daß, wenn auch die Ausführung des Plans zum größern Teil durch mich erfolgte, doch die maßgebende Verfügung über den geſammelten Stoff in Benneckes Hand lag, wie ja auch der Gedanke an eine derartige Publikation, ſowie die dabei zu befolgenden Direktiven von ihm, nicht von mir ſtammten. Im gleichen Jahre ergriff er in den „Jahrbüchern für Kriminalpolitik und innere Miſſion“, Bd. I, das Wort, um „die Ausbildung des Richters im Gefängnisweſen“ zu befürworten; der kleine wiederum echt Benneckeſche Aufſatz erſchien übrigens auch im Sonderabdruck (Breslau 1895).

Daß Bennecke außerdem auf kriminaliſtiſchen Kongreſſen, Verſammlungen der Gefängnißvereine uſw. mit dem geſprochenen Wort mehr denn einmal hervorgetreten iſt, darf bei den Leſern dieſer Zeitſchrift als bekannt vorausgeſetzt werden.

Das Gleiche gilt von ſeiner langjährigen Berichterſtatterthätigkeit, von der eine Reihe von Bänden dieſer Zeitſchrift Zeugnis geben, ſowie von ſeiner Thätigkeit als Mitherausgeber dieſer Zeitſchrift in den Jahren 1888 bis 1893. Ebenſo wird die Begründung der „Sammlung ſtrafrechtlicher Abhandlungen“ durch ihn hier nur der Regiſtrierung bedürfen.

Nicht auf dem eigentlich fachwiſſenſchaftlichen Gebiete liegt eine gleichwohl damit in engſter Beziehung ſtehende Veröffentlichung in Nr. 379 und 382 der „Schleſiſchen Zeitung“ über „Das öffentliche Recht und ſeine Stellung in der Preußiſchen Studien- und Prüfungsordnung“ (1897). Stets darauf bedacht, die Wertſchätzung unſerer Wiſſenſchaft zu heben, bricht er auch hier für Einräumung der ihr gebührenden Stellung im Lehrplan und in den Prüfungen kräftig eine Lanze.

Auch als Lehrer wirkte Bennecke außerordentlich fruchtbringend. Am meiſten lag ihm erklärlicherweiſe die Vorleſung über Strafprozeß am Herzen. Publice las er beſonders gern über Kriminalpolitik und Gefängnisweſen. Hier wie in allen ſeinen Vor-

leſungen verſtand er es in ſeltener Weiſe, die Hörer mit Intereſſe zu erfüllen, den dürrſten Stoff anziehend zu geſtalten. Überall ſprühte aus ſeinem Vortrage das eigne lebhafte Intereſſe hervor, mit nie verſagender Friſche und Elaſticität hielt er die Aufmerkſamkeit der Hörer dauernd gefeſſelt. Draſtiſche Beiſpiele belebten ununterbrochen den Vortrag. Seine Worte waren ganz frei vom „Katheder-ton", nicht kunſtvoll geſetzt, er ſprach gewiſſermaßen de plano zu ſeinem Hörerkreiſe. Und wie die Form, ſo war auch der Inhalt ſeiner Vorleſungen ganz elementar und durchſichtig. Scharf wußte er Theſen und Antitheſen zu formulieren, nie wird auch nur das Geringſte den Hörern dunkel oder unverſtändlich geblieben ſein. Bei dem Hauptgrundzuge ſeines Weſens war es naturgemäß, daß er auch im Kolleg ſtets die praktiſche Seite des Vorgetragenen beſonders betonte. Was er den Hörern gab, war nie „graue Theorie". So verſteht man, daß er ein ſehr beliebter Lehrer war.

Daß er aber bei den Studenten nicht bloß beliebt, ſondern geliebt und verehrt war, und zwar nicht bloß bei den Studenten, das brachte die Güte und Liebenswürdigkeit ſeines Weſens zu Werke. Er war ein Charakter ohne Falſch und Arg, offen und uneigennützig. Man mußte zu ihm Vertrauen haben. Mit ihm zu verkehren, war eine Freude. Ich ſelbſt verdanke ihm unendlich viel; die Stunden, die ich mit ihm verbringen durfte, waren Stunden reichſten Genuſſes und ſchönſter Erholung. Bei der vielfachen tiefgreifenden Verſchiedenheit unſerer wiſſenſchaftlichen Auffaſſung konnten häufige wiſſenſchaftliche Debatten zwiſchen ihm und mir nicht ausbleiben. Aber gerade hier habe ich vielleicht am meiſten die ganze Vornehmheit ſeiner Denkart kennen gelernt. Was ſonſt ſo leicht geſchieht, daß ſachliche Meinungsverſchiedenheit das perſönliche Verhältnis trübt, habe ich bei Bennecke nie zu fürchten gehabt. Ein Meinungsſtreit mit ihm war, ſo lebhaft er geführt wurde, ein Streit ohne Erregung, ohne perſönliche Schärfe. Bei der Lebhaftigkeit ſeines Temperaments mochte es wohl vorkommen, daß ihm in überſprudelnder Laune Worte und Äußerungen entſchlüpften oder in die Feder gerieten, die, wie harmlos ſie auch gemeint waren, die Fernerſtehenden befremdeten. Aber wer ihn kannte, konnte ihm deswegen nicht grollen. Hart gegen andre zu ſein oder jemand verletzen zu wollen, das lag völlig außerhalb ſeiner Natur.

Bei seiner geistigen Regsamkeit konnten seine Interessen sich unmöglich auf seinen Beruf allein erstrecken. Von Jugend auf war er ein Freund körperlicher Übungen gewesen und nicht ohne Stolz pflegte er zu erzählen, daß er in der Schule wie in seiner Militärzeit als guter Turner gegolten habe. Ein Reck in seinem Garten zeigte, welchen Wert er auf Leibesübungen legte. Aber einen ganz besonders hervorragenden Platz in seinem geistigen Leben nahm die Musik ein. Außerordentlich musikalisch begabt, fand er in ihr seine größte Erholung. Sein eigenes Instrument war das Cello, auf dem er es zu künstlerischer Fertigkeit gebracht hatte.

So ist mit ihm ein Leben, das reichsten Inhalt hatte, zu Grabe getragen worden. Die herzliche Liebe und Verehrung aber, die der Lebende genoß, wird dem teuren Toten gewahrt bleiben.

Breslau, den 1. Juni 1898.

Ernst Beling.

Date Due

Digitized by Google